

Beratungsdokumentation

Wertpapiere | Max Musterle

I. Persönliche Daten

| Kunde | | | |
|-------------------|--------------------|-----------------|--------------------------|
| Name, Anschrift | | | |
| Anrede, Titel | Herrn | Vorname, Name | Max Musterle |
| ggf. Geburtsname | | Straße, Hausnr. | Herdentriebweg 99 |
| Postleitzahl, Ort | 12345 Schwankstadt | | |
| Weitere Angaben | | | |
| Geburtsdatum | 01.02.1960 | Ausbildung | Hochschulstudium |
| (Früherer) Beruf | Event-Manager | Berufsgruppe | Selbstständig |
| Familienstand | geschieden | E-Mail-Adresse | max.musterle@t-online.de |

II. Gesprächstermin

An folgendem Tag wurde zwischen Berater und Anleger ein Gespräch über Wertpapiere geführt:

| Details zum Gesprächstermin | | | |
|-----------------------------|---|-------------------------------------|------------------------------------|
| Datum | 12.04.2010 | <input checked="" type="checkbox"/> | Keine weiteren Teilnehmer anwesend |
| Uhrzeit (von/bis) | 08:00 Uhr – 09:00 Uhr | <input type="checkbox"/> | Weitere Teilnehmer anwesend |
| Gesprächsort | Schwankstadt | Namen der weiteren Teilnehmer: | |
| Gesprächsinitiative | <input checked="" type="checkbox"/> Durch Kunden <input type="checkbox"/> Durch Berater | | |

III. Anlass der Beratung

| Details zur Vermögensanlage | |
|---|---|
| Anlagesumme | |
| Die geplante Anlagesumme für die Investition in Finanzinstrumente beträgt: 100000 EUR | |
| Grund der geplanten Investition | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Erstallokation | <input type="checkbox"/> Änderung des bestehenden Portfolios |
| <input type="checkbox"/> Wiederanlage | <input checked="" type="checkbox"/> Anlage neuer Gelder |
| <input type="checkbox"/> Portfoliooptimierung mit Anlageberatungssoftware | <input checked="" type="checkbox"/> Grundsatzgespräch Anlagestrategie |
| <input type="checkbox"/> Sonstiges | |

IV. Zugrunde liegende Informationen und wesentliche Anliegen

Dem heutigen Beratungsgespräch über die Anlage in Finanzinstrumente liegt das Kundenprofil vom **09.04.2010 16:41:50** mit der Risikoklasse „Rendite“ zugrunde. Die in diesem Fragebogen getroffenen Angaben zu den Bereichen „Kenntnisse und Erfahrungen“, „finanzielle Verhältnisse“ sowie „Anlageziele“ stellen die Basis Ihrer Anlageentscheidung in Finanzinstrumente dar. Vor allem ist die Bedeutung der im Kundenprofil gespeicherten Daten im Hinblick auf die Auswahl der für Ihre Investitionsabsicht geeigneten Finanzinstrumente durch Ihren Berater hervorzuheben. Der Berater geht aufgrund Ihrer Angaben davon aus, dass die im Kundenprofil vom **09.04.2010 16:41:50** genannten Anlageziele nach wie vor Ihre wesentlichen Anliegen einschließlich einer Gewichtung widerspiegeln. Sie sind daher wesentliche Grundlage für die Anlageempfehlung Ihres Beraters. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass sich seit der letzten Kundenprofilierung am **09.04.2010 16:41:50** keinerlei Änderungen Ihrer Kenntnisse und Erfahrungen, Ihrer finanziellen Verhältnisse sowie Ihrer Anlageziele ergeben haben.

Ort, Datum

Unterschrift Kunde



Beratungsdokumentation

Wertpapiere | Max Musterle

V. Finanzinstrumente

| 1. Nachfolgend aufgeführte Finanzinstrumente wurden während der Beratung besprochen | | | |
|---|--------------|--|---|
| WKN | ISIN | Wertpapierbezeichnung | Assetklasse |
| 764930 | LU0136412771 | Ethna-AKTIV-E | Mischfonds Europa flexibel |
| A0DPW0 | FR0010135103 | Carmignac Patrimoine | Mischfonds Global flexibel |
| 257546 | LU0165251116 | LuxTopic - Aktien Europa | Aktien Europa |
| A0EAFX | DE000A0EAFX1 | Top Trend AMI | Mischfonds Global flexibel |
| 974100 | LU0052033098 | KBC Bonds High Interest | Renten Globale Währungen |
| 576214 | LU0146463616 | smart-Invest - Helios AR | Mischfonds Global flexibel |
| 515254 | DE0005152540 | TOP 25 S | Aktien Spezialitäten |
| A0MVSU | LU0307005388 | pulse invest - ABSOLUTE_MM | Absolute Return Single Strategy mit Verlusttoleranz |
| A0Q88R | LU0386282320 | BN & P Abaris - Absolute Return Equity R | Nicht klassifiziert - Aktien |
| A0Q8A0 | DE000A0Q8A07 | CONCEPT Aurelia Global | Mischfonds Global flexibel |
| A0MRUW | LU0318816500 | Arbor Invest - Systematik P | Mischfonds Global flexibel |

| 2. Nachfolgend aufgeführte Finanzinstrumente wurden im Beratungsgespräch seitens des Beraters empfohlen | | | |
|---|--------------|--|---|
| WKN | ISIN | Wertpapierbezeichnung | Assetklasse |
| 764930 | LU0136412771 | Ethna-AKTIV-E | Mischfonds Europa flexibel |
| A0DPW0 | FR0010135103 | Carmignac Patrimoine | Mischfonds Global flexibel |
| 257546 | LU0165251116 | LuxTopic - Aktien Europa | Aktien Europa |
| A0EAFX | DE000A0EAFX1 | Top Trend AMI | Mischfonds Global flexibel |
| 974100 | LU0052033098 | KBC Bonds High Interest | Renten Globale Währungen |
| 576214 | LU0146463616 | smart-Invest - Helios AR | Mischfonds Global flexibel |
| 515254 | DE0005152540 | TOP 25 S | Aktien Spezialitäten |
| A0MVSU | LU0307005388 | pulse invest - ABSOLUTE_MM | Absolute Return Single Strategy mit Verlusttoleranz |
| A0Q88R | LU0386282320 | BN & P Abaris - Absolute Return Equity R | Nicht klassifiziert - Aktien |
| A0Q8A0 | DE000A0Q8A07 | CONCEPT Aurelia Global | Mischfonds Global flexibel |
| A0MRUW | LU0318816500 | Arbor Invest - Systematik P | Mischfonds Global flexibel |

| 3. Wesentliche Gründe für die Empfehlungen seitens des Beraters | |
|---|--|
| a) Grundsätzliches | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Geeignetheit der obigen Empfehlungen für die Umsetzung der Anlageziele | <input checked="" type="checkbox"/> Risiko gemäß Risikoklasse des/der Kunden tragbar |
| <input checked="" type="checkbox"/> Finanzielle Tragfähigkeit | <input type="checkbox"/> Rating der einzelnen Finanzinstrumente |
| <input type="checkbox"/> Zusätzliche Begründung | |
| b) Kenntnisse und Erfahrungen des/der Kunde/n (Pflichtfeld) | |
| <input type="checkbox"/> Der/die Kunde/n verfügt/verfügen bereits über ausreichende Kenntnisse/Erfahrungen um das Risiko einzuschätzen. | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Der/die Kunde/n verfügte/n noch nicht über ausreichende Kenntnissen/Erfahrungen im Hinblick auf Transaktionen in Finanzinstrumente. Deshalb wurden die entsprechenden Kenntnisse durch die Aushändigung der geeigneten Basisinformationen vermittelt. Die einzelnen ausgehändigten Dokumente sind nachstehend gesondert aufgeführt. | |
| c) Zusätzliche Begründung bei Verwendung von Anlageberatungssoftware | |
| <input type="checkbox"/> Darüber hinaus wurde eine Anlageberatungssoftware verwendet, die mittels anerkannter (mathematischer und statistischer) Verfahren unter Berücksichtigung der jeweiligen Anlageziele und der individuellen Verlustbereitschaft des Kunden ein geeignetes Portfolio ermittelt und die Einhaltung einer der Risikoklasse des Kunden angemessenen Volatilitätsspanne prüft (siehe Portfoliogutachten). | |

Beratungsdokumentation

Wertpapiere | Max Musterle

Das empfohlene Geschäft ist somit für den Kunden geeignet. Es entspricht den Anlagezielen des Kunden, die Anlagerisiken sind für den Kunden seinen Anlagezielen entsprechend finanziell tragbar. Der Kunde kann mit seinen Kenntnissen und Erfahrungen die aus der Empfehlung erwachsenen Anlagerisiken verstehen.



VI. Gesprächsinhalte und Unterlagen

| 1. Aufklärung | | | | |
|---|---|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| a) Ich/wir wurde/n über nachfolgend gekennzeichnete/s Risiko/Risiken aufgeklärt | | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Allgemeine Risiken | <input checked="" type="checkbox"/> Spezielle Produktrisiken und Währungsrisiken | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Höhe der möglichen Kursschwankungen | <input checked="" type="checkbox"/> Emittenten-, Garantie- und Bonitätsrisiken | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Risiken von Fremdwährungsgeschäften | <input checked="" type="checkbox"/> Steuerliche, rechtliche Risiken | | | |
| <input type="checkbox"/> Risiko des Totalverlustes | | | | |
| b) Ich/wir wurde/n über nachfolgend gekennzeichnete Gebühr/en und Kosten aufgeklärt | | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Ausgabe- oder eventuelle Rücknahmegebühren | <input checked="" type="checkbox"/> Verwaltungs-, Transaktions- und Depotgebühren | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Abschluss-, Abschlussfolgeprovisionen, allfällige sonstige Vergütungen | | | | |
| 2. Aushändigung der Basisinformationen | | | | |
| Basisinformationen über (die Vermögensanlage in)... | Investmentfonds | Wertpapiere | Finanzderivate | Termingeschäfte |
| Die nachfolgend gekennzeichnete/n Broschüre/n wurde/n mir/uns rechtzeitig in ausreichendem zeitlichen Abstand vor Zeichnung in der aktuellen Fassung ausgehändigt | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Die nachfolgend gekennzeichnete/n Broschüre/n liegt/liegen mir/uns bereits in der aktuellen Fassung vor | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Die nachfolgend gekennzeichnete/n Broschüre/n wird/werden mir/uns mit den Depotunterlagen zugesandt | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Auf die Aushändigung der nachfolgend gekennzeichneten Broschüre/n habe/n ich/wir verzichtet | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 3. Aushändigung der Fondsprospekte | | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Mein Berater händigte mir/uns für alle in den Transaktionen empfohlenen Investmentfonds rechtzeitig und somit in ausreichendem zeitlichen Abstand vor Zeichnung kostenlos die entsprechenden Verkaufsprospekte inklusive Vertragsbedingungen, die letzten Rechenschaftsberichte sowie ggf. die sich anschließenden veröffentlichten Halbjahresberichte in der aktuellen Fassung aus. | | | | |
| <input type="checkbox"/> Mir/uns lagen für alle in den Transaktionen empfohlenen Investmentfonds die entsprechenden Verkaufsprospekte inklusive Vertragsbedingungen, die letzten Rechenschaftsberichte und ggf. die sich anschließenden veröffentlichten Halbjahresberichte bereits in der aktuellen Fassung vor. Die kostenlose Aushändigung erfolgte somit bereits rechtzeitig in ausreichendem zeitlichen Abstand vor Zeichnung. | | | | |
| <input type="checkbox"/> Ich/wir verzichte/n auf die Aushändigung der letzten Rechenschaftsberichte, der Verkaufsprospekte inklusive Vertragsbedingungen und ggf. der sich anschließenden veröffentlichten Halbjahresberichte. Mir/uns ist bekannt, dass ich die vorgenannten Unterlagen bei der den jeweiligen Fonds verwaltenden Kapitalanlagegesellschaft kostenlos anfordern kann. | | | | |
| Bestätigungserklärung: | | | | |
| Ich/wir habe/n alle Hinweise zur Kenntnis genommen und bestätige/n die die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorliegenden Beratungsdokumentation sowie die Aushändigung folgender Dokumente (ggf. in Kopie): | | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Kundenprofil vom 09.04.2010 16:41:50 | | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Kopie der Beratungsdokumentation | | | | |
| <input type="checkbox"/> Portfoliooptimierungsgutachten | | | | |
| Ort, Datum | Unterschrift Kunde | | Unterschrift Berater | |

Disclaimer:

Die fundsaccess AG als Softwarebereitsteller leistet keine Anlageberatung. Sie haftet unter keinen Umständen für irgendwelche Verluste, direkte oder indirekte Schäden oder Folgeschäden, die aufgrund der Verwendung dieser Informationen entstehen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der hier zur Verfügung gestellten Unterlagen übernimmt die fundsaccess AG keine Gewähr.

Kundenprofil

Max Musterle

I. Persönliche Daten

| Kunde | | | |
|------------------------|--------------------|----------------------|--|
| Name, Anschrift | | | |
| Anrede, Titel | Herrn | Vorname, Name | Max Musterle |
| ggf. Geburtsname | | Straße, Hausnr. | Herdentriebweg 99 |
| Postleitzahl, Ort | 12345 Schwankstadt | | |
| Weitere Angaben | | | |
| Geburtsdatum, -ort | 01.02.1960, Berlin | Ausbildung | Hochschulstudium |
| (Früherer) Beruf | Event-Manager | Berufsgruppe | Selbstständig |
| Familienstand | geschieden | E-Mail-Adresse | max.musterle@t-online.de |
| Legitimation | | | |
| Staatsangehörigkeit | Deutschland | Dokumentenart | <input checked="" type="checkbox"/> Personalausweis <input type="checkbox"/> Reisepass |
| Ausweisnummer | D 1567891223 | Ausstellende Behörde | Gemeinde Schwankstadt |
| Ausstellungsdatum | 03.04.2005 | | |

Ich/wir erkläre/n auf eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu handeln.

II. Kenntnisse und Erfahrungen

| 1. Welche Finanzinstrumente/Produktgruppen kennen und verstehen Sie? | | | | |
|---|---|--|--|--|
| <input type="checkbox"/> Keine | <input checked="" type="checkbox"/> Geldmarkt(nahe) Fonds | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Renten/Rentenfonds/Immobilienfonds | <input checked="" type="checkbox"/> Aktien/Aktienfonds | | | |
| <input type="checkbox"/> Hedgefonds/Finanztermingeschäfte/Zertifikate u. ä. | <input type="checkbox"/> Geschlossene Fonds | | | |

| 2. Seit wann haben Sie Erfahrung mit | | | | |
|--|-------------------------------------|--------------------------|--------------------------|-------------------------------------|
| a) Geschäften mit Finanzinstrumenten/Produktgruppen? | keine | bis 3 Jahre | 3 bis 5 Jahre | über 5 Jahre |
| ▪ Geldmarkt(nahe) Fonds | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |
| ▪ Renten/Rentenfonds/Immobilienfonds | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |
| ▪ Aktien/Aktienfonds | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |
| ▪ Hedgefonds/Finanztermingeschäfte/Zertifikate u. ä. | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| ▪ Geschlossene Fonds | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| b) Wertpapierdienstleistungen? | keine | bis 3 Jahre | 3 bis 5 Jahre | über 5 Jahre |
| ▪ Beratungsfreie Orderausführung | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| ▪ Anlageberatung | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |
| ▪ Vermögensverwaltung | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

| 3. Angaben zu den bisher getätigten Transaktionen in Finanzinstrumente / Produktgruppen | |
|--|--|
| a) Wieviele Transaktionen in Finanzinstrumente/Produktgruppen veranlassen Sie durchschnittlich pro Jahr? | |
| <input type="checkbox"/> Keine | <input checked="" type="checkbox"/> Bis zu 5 |
| <input type="checkbox"/> Bis zu 10 | <input type="checkbox"/> Mehr als 10 |
| b) Wie hoch ist der durchschnittliche Gegenwert pro Transaktion? | |
| <input type="checkbox"/> Bis zu 3.000 EUR | <input type="checkbox"/> 3.000 EUR bis 5.000 EUR |
| <input checked="" type="checkbox"/> 5.000 EUR bis 10.000 EUR | <input type="checkbox"/> Mehr als 10.000 EUR |
| c) Wurden Transaktionen in Finanzinstrumente/Produktgruppen auf Kreditbasis getätigt? | |
| <input type="checkbox"/> Ja | <input checked="" type="checkbox"/> Nein |

Kundenprofil

Max Musterle

III. Finanzielle Verhältnisse

▪ Fortsetzung ▪

| 1. Finanzielle Angaben | | | |
|--------------------------------|-----------------------|-------------------------------|-----------------------|
| a) Monatliche Einkünfte | 5.500,00 EUR | b) Monatliche Ausgaben | 3.000,00 EUR |
| ▪ Nettogehalt | 5.000,00 EUR | ▪ Lebenshaltung | 2.000,00 EUR |
| ▪ Rente | 0,00 EUR | ▪ Miete | 1.000,00 EUR |
| ▪ Kapitaleinkünfte | 500,00 EUR | ▪ Kredite | 0,00 EUR |
| ▪ Sonstige Einkünfte | 0,00 EUR | ▪ Sonstige Ausgaben | 0,00 EUR |
| c) Vermögen | 370.000,00 EUR | d) Verbindlichkeiten | 100.000,00 EUR |
| ▪ Verfügbare liquide Mittel | 20.000,00 EUR | ▪ Hypotheken /Grundschulden | 100.000,00 EUR |
| ▪ Wertpapiere | 100.000,00 EUR | ▪ Kredite | 0,00 EUR |
| ▪ Immobilien | 250.000,00 EUR | ▪ Sonstige Verbindlichkeiten | 0,00 EUR |
| ▪ Sonstige Vermögenswerte | 0,00 EUR | | |

| 2. Haushaltsbezogene Angaben | |
|---|---|
| a) Wieviele Personen in Ihrem Haushalt tragen zum Einkommen bei? | |
| <input checked="" type="checkbox"/> 1 Person | <input type="checkbox"/> 2 oder mehr Personen |
| b) Gibt es in Ihrem Haushalt unterhaltsberechtigte Personen? | |
| <input type="checkbox"/> Ja | <input checked="" type="checkbox"/> Nein |

IV. Anlageziele

| 1. Welchen Zweck verfolgen Sie mit der Anlage in Finanzinstrumente/Produktgruppen? | | | |
|--|-------------------------------------|--------------------------|-------------------------------------|
| Wichtigkeit | Weniger wichtig | Wichtig | Sehr Wichtig |
| ▪ Periodisches Einkommen | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| ▪ Allgemeiner oder spezifischer Vermögensaufbau/-ausbau | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |
| ▪ Kurzfristige Liquidität | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| ▪ Kurzfristige Gewinnerzielung | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| ▪ Staatliche Förderung | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| ▪ Sonstige Ziele | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

| 2. Mein/unser Anlagehorizont beträgt dementsprechend | |
|---|--------------------|
| <input type="checkbox"/> Kurzfristig, bis 3 Jahre (z. B. Geldmarktanlagen in EUR): | |
| <input type="checkbox"/> Mittelfristig, 3 bis 5 Jahre (z. B. Rentenfonds in EUR, Anleihen in EUR): | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Längerfristig, 5 bis 10 Jahre (z. B. Hochzinsanleihen, Aktien- und Hedgefonds): | 50,00 % der Anlage |
| <input checked="" type="checkbox"/> Langfristig, über 10 Jahre (z. B. Aktien): | 50,00 % der Anlage |

Warnung bei nicht zeitkonformen Anlagen:

Die Kategorisierung des Anlagehorizonts erfolgt gemäß der empfohlenen Mindestanlagedauer (die empfohlene Mindestanlagedauer für Rentenfonds beträgt drei Jahre, die für Einzelaktien sowie Aktien- und Hedgefonds fünf Jahre). Davon abweichende, nicht zeitkonforme Anlagen (=Spekulationen) unterliegen somit einem besonderen Zeitrisko.

Kundenprofil

Max Musterle

IV. Anlageziele

= Fortsetzung =

3. Welche Aussage trifft am ehesten auf Sie zu?

- Ich bin/wir sind am Erhalt meines/unseres Kapitals interessiert. Die Sicherheit der Anlage bei sofortiger Verfügbarkeit steht auf jeden Fall im Vordergrund.
- Ich/wir baue/n auf eine gleichmäßige Wertentwicklung und regelmäßige Erträge. Mir/uns ist bewusst, dass diesen Ertrags Erwartungen auch Risiken gegenüberstehen.
- Meine/unsere Kurs- und Ertrags Erwartungen sind über Kapitalmarktniveau. Mir/uns ist bewusst, dass dieses Ziel nur mit erhöhtem Risiko erreicht werden kann.
- Für die Chance auf eine sehr gute Wertentwicklung und auf hohe Erträge nehme/n ich/wir auch große Risiken in Form von Währungs- und Kursschwankungen in Kauf.
- Ich/wir verfolge/n spekulative Ziele und nehme/n dafür auch sehr große Risiken - bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals - in Kauf. Mich/uns reizt das Risiko.

V. Ergebnis der Kundenprofilierung

Aufgrund der beantworteten Fragen erfolgt eine Einstufung in Risikoklasse „Rendite“

Sicherheit

Konservativ

Wachstum

Rendite

Spekulativ



VI. Zusatzfragen

1. Welchen maximalen Verlust innerhalb eines Kalenderjahres nehmen Sie bewusst in Kauf?

für das zu eröffnende Depot bis zu 20,00 %

2. Für die Anlagestrategie wünsche/n ich/wir nachfolgende Vergleichsgröße/n^{2,3} (z. B. MSCI AC World Index, REX Performance 4 years)

Vergleichsgröße 1: MSCI All Country World Index mit einem Anteil von 100,00 %

- 1) Der maximale Verlust wird statistisch im Durchschnitt einmal innerhalb von 20 Jahren überschritten und dient zur Berechnung des sog. Value at Risk.
2) Diese Angabe kann von Ihrem Berater als sog. Verlustschwelle für Ihr Depot/Konto verwendet werden, dies führt aber **nicht automatisch zu einer Vermögensbetreuung bzw. Beobachtungspflicht** des Beraters.
3) Eine anteilige Nennung von bis zu drei Indizes/Benchmarks ist möglich. Die Summe der Anteile muss dabei 100% betragen.



3. Besteht bereits eine freiwillige Altersvorsorge (z. B. Private Rentenversicherung, Kapitallebensversicherung)?

Ja Nein

Aufklärung und Risikohinweise:

Wertpapieranlagen unterliegen unterschiedlich hohen Kursschwankungen. Kursgewinne der Vergangenheit sind keine Garantie für zukünftige Renditeentwicklungen. Ertragsdokumentationen aller Art beziehen sich immer auf Vergangenheitswerte. Der Berater hat ausführlich und in mir/uns verständlicher Form das mögliche Risikopotenzial der Anlage erklärt. Bei Anlagen in Fremdwährungen wurde/n ich/wir auf die möglichen Währungsrisiken hingewiesen. Mir/uns ist bewusst, dass es weder eine garantierte Ablaufleistung noch eine garantierte Mindestverzinsung (mit Ausnahme entsprechender Garantiprodukte) gibt. Die empfohlene Mindestanlagedauer für Rentenfonds beträgt drei Jahre, die für Einzelaktien sowie Aktien- und Hedgefonds fünf Jahre. Ich bin/wir sind darüber aufgeklärt worden, dass bei Hedgefonds bzw. gemischten Fonds mit Hedgefonds-Komponenten, Einzelaktien oder auch bei Geschlossenen Fonds ein **Totalverlust des jeweils eingesetzten Kapitals** möglich ist. Weiters wurde/n ich/wir bei der Zeichnung von Garantiprodukten über die Qualität und Bonität des Garantiegebers aufgeklärt, um die Sicherheit einer möglichen Garantieleistung richtig abschätzen zu können. Die vorgenommenen Anlagen sollten keinesfalls durch Kredit finanziert werden.

Mir/uns ist bekannt, dass die AECON Fondsmarketing GmbH bzw. der Berater für die erbrachten Dienstleistungen vom Produktgeber sowie von eventuellen Dritten marktübliche Abschluss- und/oder Abschlussfolgeprovisionen und/oder sonstige Zuwendungen erhalten, die mir vor dem Geschäftsabschluss in Form und Höhe dargelegt wurden.

Ich/wir bestätige/n die Richtigkeit des gesamten Gesprächsinhalts. Die gemachten Angaben sind korrekt, vollständig und Grundlage für den Anlagevorschlag. Ich/wir bestätige/n ausdrücklich, dass das anzulegende Kapital in keinerlei Zusammenhang mit Geldwäsche und/oder Terrorisfinanzierung steht. Bis zu der im Rahmen eines zeitlich getrennten Folgegesprächs durchzuführenden Zeichnung der Anlage nehme/n ich mir/uns ausreichend Zeit, um mich/uns mit den Chancen und Risiken auseinanderzusetzen. Ich/wir bestätige/n hiermit weiters, dass ich/wir alle für die Anlageentscheidung notwendigen Informationen und Risikohinweise erhalten, verstanden und akzeptiert habe/n. Über mögliche Chancen und Risiken wurde/n ich/wir somit eingehend und in verständlicher Form entsprechend meiner/unsere bisherigen Erfahrungen und Kenntnisse informiert. Mir/uns wurde dargelegt, dass es zwischen Ertragschancen und Risiko einen direkten Zusammenhang gibt. **Dem/den Kunden wird aus Gründen der Risikostreuung ein breit diversifiziertes Portfolio über unterschiedliche Anlageklassen (z. B. Anleihen, Immobilien, Aktien, Geschlossene Fonds etc.) empfohlen.** Von der Investition in nur eine einzige Anlageklasse wird mangels ausreichender Diversifikation abgeraten. Auf die steuerlichen Grundzüge wurde/n ich/wir hingewiesen. Die Kontaktierung eines Steuerberaters liegt in meinem/ unserem Ermessen. Die Versteuerung der erzielten Kapitalerträge unterliegt dem Recht des jeweiligen Heimatstaates.

Weiters erkläre/n ich mich/wir uns einverstanden, dass im Zuge der automationsgestützten Verarbeitung sämtliche Daten, die mit der gegenständlichen Geschäftsverbindung in Zusammenhang stehen, der AECON Fondsmarketing GmbH, dem angeführten Berater und dem datenverarbeitenden bzw. datenweiterleitenden Unternehmen zum Zweck einer umfassenden und optimalen Betreuung zur Verfügung gestellt werden. Ich/wir entbinde/n damit die jeweilige depotführende Bank/Fondsgesellschaft von der Pflicht der Wahrung des Bankgeheimnisses betreffend meines/unseres Depots und/oder Verrechnungskonto/s gegenüber der AECON Fondsmarketing GmbH als betreuendem Unternehmen, dem jeweiligen Berater und dem datenverarbeitenden bzw. datenweiterleitenden Unternehmen. Ich/wir werde/n in diesem Zusammenhang bei Übermittlungsfehlern oder fehlerhafter Verarbeitung der Daten oder bei Schäden aus einem allfällig unberechtigten Zugriff keine Ansprüche gegen die jeweilige depotführende Bank/Fondsgesellschaft, die AECON Fondsmarketing GmbH bzw. den Berater und das datenverarbeitende oder datenweiterleitende Unternehmen geltend machen. Dieser Verzicht gilt nicht für vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldete Schäden.

Informationspflicht und Haftungsausschluss:

Mir/uns ist bewusst, dass ich/wir den Berater über Änderungen meiner/unsere persönlichen Verhältnisse (Anlageziele, Ertragsziele, Risikoneigung, finanzielle Rahmenbedingungen etc.) zu informieren habe/n, um eventuelle Adaptierungen in der Vermögensanlage vorzunehmen. Ein Unterlassen dieser Informationspflicht kann unter Umständen nachteilige Auswirkungen für mich/uns haben.

Ich/wir bestätige/n, dass Eigentransaktionen wie insbesondere Käufe, welche ohne Beratung durch meinen/unsere Berater erfolgen, auf mein/unsere eigenes Risiko durchgeführt werden und die AECON Fondsmarketing GmbH bzw. der Berater dafür keine Haftung übernimmt. Ich/wir wurde/n ausdrücklich davon in Kenntnis gesetzt, dass in diesen Fällen keine Prüfung auf Eignung und Angemessenheit der Anlageprodukte erfolgen kann. Die Eignungsprüfung der empfohlenen Anlage für den/die Kunden sowie die Beurteilung ihrer Angemessenheit richtet sich aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ausschließlich nach dem Anlageprofil des Sie betreuenden Unternehmens.

Bestätigungserklärung:

Ich/wir habe/n alle Hinweise zur Kenntnis genommen und bestätige/n die Richtigkeit und Vollständigkeit des gesamten dokumentierten Gesprächsinhalts. Mit der Kategorisierung der Anlage in Risikoklasse „Rendite“ bin ich/sind wir einverstanden. Diese Risikoklasse entspricht meinem/ unserem eigenen Risikoempfinden.

Ort, Datum

Unterschrift Kunde



Unterschrift Berater



Disclaimer: Die fundsaccess AG als Softwarehersteller leistet keine Anlageberatung. Sie haftet unter keinen Umständen für irgendwelche Verluste, direkte oder indirekte Schäden oder Folgeschäden, die aufgrund der Verwendung dieser Informationen entstehen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der hier zur Verfügung gestellten Unterlagen übernimmt die fundsaccess AG keine Gewähr.

Fonds-Factsheet

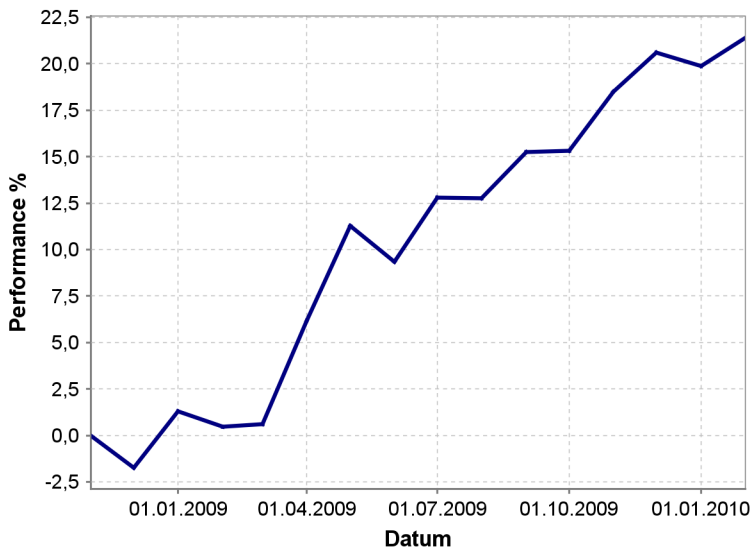
erstellt am 12.04.2010

CONCEPT Aurelia Global

Der weltweit investierte Fonds hat vermögensverwaltenden Charakter. Er verfolgt das Ziel, langfristig signifikante Wertzuwächse zu erwirtschaften, dabei liegt ein besonderer Fokus auf aktienbasierten Anlageinstrumenten. Der Schwerpunkt soll dabei regelmäßig auf der Kombination unterschiedlicher Investmentstile liegen, die über Jahre hinweg überdurchschnittlich erfolgreich umgesetzt wurden. Dieser Mix soll das Ertrag-Risikoverhältnis optimieren. Ein weiterer Anteil des Fonds kann dabei abhängig von fundamentalen Daten und von Markttechnik opportunistisch investiert werden.

Performance-Chart

• Seit Auflage •



Performance in %

• annualisiert •

| | |
|--------------|--------|
| 1 Monat | 1,27% |
| 3 Monate | 2,47% |
| 6 Monate | 7,65% |
| 1 Jahr | 20,84% |
| 3 Jahre | k.A. |
| 5 Jahre | k.A. |
| 10 Jahre | k.A. |
| 20 Jahre | k.A. |
| seit Auflage | 15,57% |

Weitere Fondsdaten

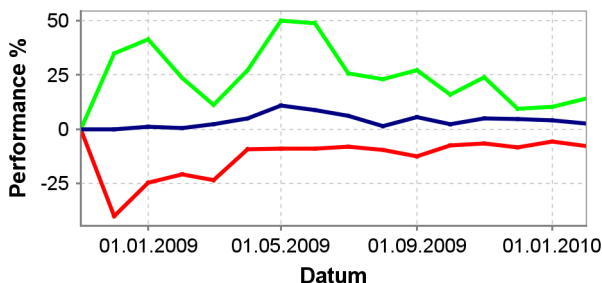
| | |
|---------------------------|---------------------|
| Rücknahmepreis (Stand) | 127,42 (11.04.2010) |
| Ausgabepreis | 133,50 |
| Zwischengewinn | -0,06 |
| Sharpe Ratio 3 Jahre | k.A. |
| Information Ratio 3 Jahre | k.A. |
| Volatilität 3 Jahre | k.A. |

Stammdaten

| | | | |
|----------------|---------------------------------------|----------------------|----------------|
| ISIN | DE000A0Q8A07 | Ausschüttungsart | thesaurierend |
| WKN | A0Q8A0 | Volumen | 47,03 Mio. |
| Assetklasse | Mischfonds Global flexibel | Management | k.A. |
| Währung | EUR | Auflagedatum | 20.10.2008 |
| KAG | Universal-Investment-Gesellschaft mbH | Ausgabeaufschlag TER | 5,00 % k.A. |
| Managementgeb. | 1,65 % | Depotbankgeb. | k.A. |

Konkurrenzanalyse

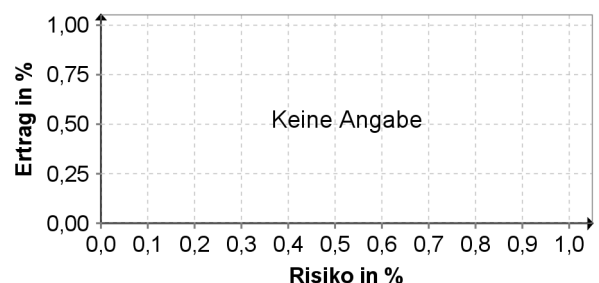
• 3 Jahre •



■ CONCEPT Aurelia Global
■ Bester Fonds
■ Andere Fonds

Rendite-Risiko-Matrix

• 3 Jahre •



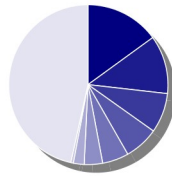
▼ Mischfonds Global flexibel
■ Schlechtester Fonds
■ Vergleichsindex (kein Vergleichsindex gewählt)

Disclaimer

Die fundsaccess AG als Softwarebereitsteller leistet keine Anlageberatung. Sie haftet unter keinen Umständen für irgendwelche Verluste, direkte oder indirekte Schäden oder Folgeschäden, die aufgrund der Verwendung dieser Informationen entstehen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von Dritten zur Verfügung gestellten Unterlagen, Daten und Fakten, insbesondere für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Verkaufsprospekte inklusive Vertragsbedingungen, der letzten Rechenschaftsberichte sowie ggf. der sich anschließenden veröffentlichten Halbjahresberichte, übernimmt die fundsaccess AG keine Gewähr. Jegliche Haftung der fundsaccess AG und der AECON Fondsmarketing GmbH für Schäden aus den hier zur Verfügung gestellten Informationen ist ausgeschlossen. Stand der Fondsdaten: 28.02.2010

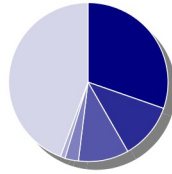
Fondsstruktur

Länder



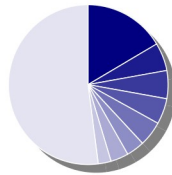
| | | | |
|----------------------|--------|-------------|--------|
| ● USA | 14,97% | ● Afrika | 2,14% |
| ● Euroland | 11,76% | ● Welt | 0,53% |
| ● Asien | 8,02% | ● Sonstiges | 46,52% |
| ● Europa | 6,95% | | |
| ● Großbritannien | 5,35% | | |
| ● Mittel-/Südamerika | 3,74% | | |

Währungen



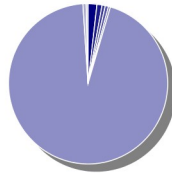
| | |
|-------------|--------|
| ● EUR | 30,32% |
| ● CHF | 11,38% |
| ● USD | 10,22% |
| ● GBP | 2,75% |
| ● CAD | 1,01% |
| ● Sonstiges | 44,31% |

Branchen



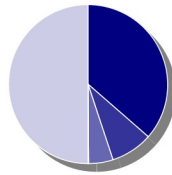
| | | | |
|--------------------|--------|---------------|--------|
| ● Grundstoffe | 16,49% | ● Technologie | 3,61% |
| ● Energie | 5,67% | ● Immobilien | 2,58% |
| ● Gesundheitswesen | 5,67% | ● Sonstiges | 52,06% |
| ● Finanzwerte | 5,15% | | |
| ● Industrie | 5,15% | | |
| ● Konsumgüter | 3,61% | | |

Größte Positionen



| | | | |
|------------------------|--------|------------------------|-------|
| ● EUR CASH | 1,72% | ● CARMIGNAC INVESTI... | 0,63% |
| ● ZKB GOLD ETF A (C... | 1,07% | ● DWS AKKUMULA | 0,43% |
| ● CARMIGNAC PATRIMO... | 0,71% | | |
| ● M&G GLOBAL BASICS... | 0,54% | | |
| ● BARING EUROPE SEL... | 0,48% | | |
| ● Sonstiges | 94,41% | | |

Anlagen



| | |
|---------------------|--------|
| ● Investmentanteile | 36,46% |
| ● Flüssige Mittel | 8,47% |
| ● Aktien | 4,93% |
| ● Derivate | 0,14% |
| ● Sonstiges | 50,00% |

Disclaimer

Die fundsaccess AG als Softwarebereitsteller leistet keine Anlageberatung. Sie haftet unter keinen Umständen für irgendwelche Verluste, direkte oder indirekte Schäden oder Folgeschäden, die aufgrund der Verwendung dieser Informationen entstehen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von Dritten zur Verfügung gestellten Unterlagen, Daten und Fakten, insbesondere für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Verkaufsprospekte inklusive Vertragsbedingungen, der letzten Rechenschaftsberichte sowie ggf. der sich anschließenden veröffentlichten Halbjahresberichte, übernimmt die fundsaccess AG keine Gewähr. Jegliche Haftung der fundsaccess AG und der AECON Fondsmarketing GmbH für Schäden aus den hier zur Verfügung gestellten Informationen ist ausgeschlossen. Stand der Fondsdaten: 28.02.2010

**Kapitalanlagegesellschaft:
Universal-Investment-Gesellschaft mbH**



CONCEPT Aurelia Global

**Gemischtes Sondervermögen deutschen Rechts
Vereinfachter Verkaufsprospekt**

Ausgabedatum: Oktober 2008

Depotbank:

UBS Deutschland AG

Beratung und Vertrieb:

ConcepT Vermögensmanagement
GmbH & Co. KG

Kurzdarstellung des Sondervermögens

Auflegungsdatum und anwendbares Recht

Das Sondervermögen wurde am 20. Oktober 2008 gemäß deutschem Recht aufgelegt.

WKN

A0Q8A0

ISIN

DE000A0Q8A07

Laufzeit

Das Sondervermögen wurde für unbestimmte Dauer aufgelegt.

Anlageinformationen

Anlageziel

Das Sondervermögen strebt als Anlageziel eine langfristig hohe Wertentwicklung an.

Anlagegrundsätze

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

- Wertpapiere gemäß § 47 InvG;
- Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG;
- Bankguthaben gemäß § 49 InvG;
- Investmentanteile gemäß § 50 und § 84 Abs. 1 Nr. 2 Ziffer a) bis c) InvG sowie Aktien an Investmentaktiengesellschaften gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 3 Ziffer a) bis c);
- Derivate gemäß § 51 InvG;
- Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG.

Daneben ist die Anlage in allen sonstigen in den Vertragsbedingungen genannten Vermögensgegenständen zulässig. Die Gesellschaft erwirbt und veräußert die zugelassenen Vermögensgegenstände nach Einschätzung der Wirtschafts- und Kapitalmarktlage sowie der weiteren Börsenaussichten.

Das weltweit investierte Sondervermögen hat vermögensverwaltenden Charakter. Es verfolgt das Ziel, langfristig signifikante Wertzuwächse zu erwirtschaften, dabei liegt ein besonderer Focus auf aktienbasierten Anlageinstrumenten. Der Schwerpunkt soll dabei regelmäßig auf der Kombination unterschiedlicher Investmentstile liegen, die über Jahre hinweg überdurchschnittlich erfolgreich umgesetzt wurden. Dieser Mix soll das Ertrag-Risikoverhältnis optimieren. Ein weiterer Anteil des Sondervermögens kann dabei abhängig von fundamentalen Daten und von Markttechnik opportunistisch investiert werden. Zur Vermeidung von Verlustrisiken können auch umfangreiche Cash-Positionen gehalten bzw. die Aktienpositionen abgesichert werden.

Die Gewichtung und Berücksichtigung der Kriterien der Anlagepolitik kann variieren und zur vollständigen Nichtbeachtung oder zur deutlichen Überbewertung einzelner oder mehrerer Kriterien führen. Die Kriterien sind weder abschließend noch vollzählig, so dass ergänzend andere, hier nicht genannte Kriterien verwendet werden können, um insbesondere auch zu-

künftigen Entwicklungen Rechnung zu tragen.

Aufgrund der vorgesehenen Anlagestrategie kann die Umsatzhäufigkeit im Sondervermögen stark schwanken (und damit im Zeitablauf unterschiedlich hohe Belastungen des Sondervermögens mit Transaktionskosten auslösen).

Die Fondswährung ist Euro.

Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Risikoprofil des Sondervermögens

Der Fonds unterliegt dem allgemeinen Marktrisiko. Der Wert des Fondsvermögens und damit der Wert jedes einzelnen Anteils kann gegenüber dem Ausgabepreis steigen oder fallen. Dies kann zur Folge haben, dass der Anleger zum Zeitpunkt des Verkaufs seiner Anteile unter Umständen sein investiertes Geld nicht vollständig zurück erhält.

Die Wertentwicklung des Sondervermögens wird insbesondere von folgenden Faktoren beeinflusst, aus denen sich Chancen und Risiken ergeben:

- **Entwicklung auf den internationalen Aktienmärkten.**
- **Unternehmensspezifische Entwicklungen.**
- **Wechselkursveränderungen von Nicht-Euro-Währungen gegenüber dem Euro.**
- **Das Sondervermögen kann seine Anlagen zeitweilig mehr oder weniger stark auf bestimmte Sektoren, Länder oder Marktsegmente konzentrieren. Auch daraus können sich Chancen und Risiken ergeben.**

Allgemeines

Die Vermögensgegenstände, in die die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens investiert, enthalten neben den Chancen auf Wertsteigerung auch Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt. Veräußert der Anleger Anteile des Sondervermögens zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Sondervermögen befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in das Sondervermögen investierte Geld nicht vollständig zurück. Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Geld hinaus besteht nicht.

Zudem bestehen bei dem Sondervermögen folgende Einzelrisiken, die dazu führen können, dass sich die Anteilwerte nicht konstant positiv entwickeln:

Marktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Negative Kurs- und Marktentwicklungen führen dazu, dass sich die Preise und Werte dieser Finanzprodukte reduzieren.

Adressenausfallrisiko

Neben allgemeinen Marktrisiken besteht beim Erwerb von Wertpapieren ein ausstellerbezogenes Risiko. Auch bei sorgfältigster Auswahl der Aussteller von Wertpapieren ist es nicht zu vermeiden, dass ungünstige Entwicklungen zu einem Vermögensverfall einzelner Aussteller

führen. Dadurch können Verluste für das Sondervermögen entstehen, indem in Wertpapiere dieser Aussteller investierte Gelder nicht oder nur zum Teil zurückgezahlt werden. Dieses Risiko besteht in besonderem Maße auch beim Erwerb von Wertpapieren, die über kein Rating verfügen, da bei diesen Wertpapieren der Gesellschaft die Bewertungsgrundlage hinsichtlich eines bestehenden ausstellerbezogenen Risikos fehlt.

Daneben beinhaltet das Adressenausfallrisiko allgemein auch das Risiko der Partei insbesondere eines gegenseitigen Vertrages, mit der eigenen Forderung teilweise oder vollständig auszufallen. Dies betrifft alle Verträge, die für Rechnung eines Sondervermögens geschlossen werden.

Währungsrisiko

Sofern Vermögenswerte eines Sondervermögens in anderen Währungen als der jeweiligen Fondswährung angelegt sind, erhält das Sondervermögen die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der jeweiligen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Fondswährung, so reduziert sich der Wert des Sondervermögens.

Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt. Dann ist das Sondervermögen von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

Risiken im Zusammenhang mit dem Erwerb von Investmentfondsanteilen

Soweit für das Sondervermögen Investmentfondsanteile erworben werden, ist zu berücksichtigen, dass die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln und daher mehrere Zielfonds gleiche oder einander entgegen gesetzte Anlagestrategien verfolgen können. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben.

Risiken im Zusammenhang mit Anteilen an Immobilien-Sondervermögen

Immobilieninvestitionen unterliegen Risiken, die sich auf den Anteilswert durch Veränderungen bei den Erträgen, den Aufwendungen und dem Verkehrswert der Immobilien auswirken können. Dies gilt auch für Investitionen in Immobilien, die von Immobilien-Gesellschaften gehalten werden. Zum Beispiel bestehen folgende Risiken:

- Leerstände, Mietrückstände und Mietausfälle sowie unvorhersehbare Instandhaltungsaufwendungen.
- Risiken aus Feuer- und Sturmschäden, Elementarschäden sowie Kriegs- und Terrorrisiken.
- Unvorhergesehene Baukostenerhöhungen, Altlastenrisiken und Baumängel sowie das Risiko von Gewährleistungsansprüchen Dritter bei der Veräußerung von Immobilien.
- Erwirbt ein Immobilienfonds Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften, so können sich Risiken aus der Gesellschaftsform ergeben sowie im Zusammenhang mit dem möglichen Ausfall von Gesellschaftern oder aus Änderungen der steuerrechtlichen und gesellschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen.

Das Risiko des Sondervermögens als Anleger in einem Immobilienfonds ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das investierte Geld hinaus besteht nicht.

Im Unterschied zu anderen Arten von Investmentfonds kann die Rücknahme der Anteile an einem Immobilienfonds auch dann bis zu zwei Jahre ausgesetzt werden, wenn bei umfangreichen Rücknahmeverlangen die liquiden Mittel des Immobilienfonds zur Zahlung des Rücknahmepreises und zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung nicht

mehr ausreichen oder nicht sogleich zur Verfügung stehen. Nach Wiederaufnahme der Rücknahme wird den Anlegern der dann gültige Rückgabepreis ausgezahlt, der unter Umständen niedriger ist, als vor der Rücknahmeaussetzung.

Risiken im Zusammenhang mit Anteilen an Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken

Anteile an Hedgefonds weisen im Verhältnis zu herkömmlichen Investmentanteilen typischerweise erhöhte Risiken auf, da Hedgefonds im Rahmen ihrer Anlagestrategien keinen gesetzlichen Beschränkungen bei der Auswahl der erwerbenden Vermögensgegenstände unterliegen. Abhängig von den Anlagestrategien, die der Hedgefonds verfolgt, und den Vermögensgegenständen, die er erwerben darf, können die mit der Anlage verbundenen Risiken groß, moderat oder gering sein.

Zudem dürfen Hedgefonds grundsätzlich Strategien einsetzen, durch die im Sondervermögen befindliche Vermögensgegenstände wertmäßig belastet werden (Leverage und Leerverkäufe). Dadurch können im Hedgefonds Gewinne und Verluste in einem Umfang erwirtschaftet werden, der die Wertentwicklung des zugrunde liegenden Vermögensgegenstands weit übersteigt. Das Risiko des Sondervermögens als Anleger ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das investierte Geld hinaus besteht nicht.

Für Hedgefonds dürfen regelmäßig Anlagen im Ausland getätigt werden. Damit geht das Risiko nachteiliger internationaler politischer Entwicklungen, Änderungen der Regierungspolitik, der Besteuerung und anderer rechtlicher Entwicklungen einher. Außerdem dürfen Hedgefonds-Manager an Börsen handeln, die nicht so streng reguliert sind wie diejenigen der EU-Staaten oder der USA.

Die Hedgefonds-Anteile, die für das Sondervermögen erworben werden, können in der Anteilrücknahme sowie in der Häufigkeit der Bewertung der Fondsanteile eingeschränkt sein. Mit dem Erwerb derartiger Anteile ist die Gefahr verbunden, dass sie nicht rechtzeitig zurückgegeben und liquidiert werden können.

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens auch in Aktien von Investmentaktiengesellschaften mit fixem Kapital investieren. Für diese Aktien kann es an einem liquiden Markt fehlen, so dass die Aktien möglicherweise nicht rechtzeitig zu einem angemessenen Preis veräußert werden können.

Einsatz von Derivaten

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen Derivatgeschäfte zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen tätigen. Letzteres kann das Verlustrisiko des Sondervermögens zumindest zeitweise erhöhen. Das Marktrisikopotential darf bei maximal 200 % liegen.

Erhöhte Volatilität

Das Auftreten von Volatilitäten des Sondervermögens, d.h. besonders hohen Schwankungen des Anteilspreises in kurzer Zeit, hängt zu einem nicht unerheblichen Teil von nicht im Vorhinein abschätzbaren allgemeinen Marktgegebenheiten ab. Allerdings wird das Risiko von erheblichen Volatilitäten dadurch verstärkt, wenn bei den Anlageinstrumenten Schwerpunkte gebildet werden.

Das Sondervermögen weist auf Grund seiner Zusammensetzung und seiner Anlagepolitik ein nicht auszuschließendes Risiko erhöhter Volatilität auf, d.h. in kurzen Zeiträumen nach oben oder unten stark schwankender Anteilpreise.

Eine weitergehende Risikobeschreibung finden Sie im ausführlichen Verkaufsprospekt.

Wertentwicklung

Die Auflegung des Sondervermögens fiel mit der Erstellung dieses Verkaufsprospektes zusammen. Daher können noch keine Angaben über die bisherige Wertentwicklung gemacht werden. Aktuelle Angaben zur Wertentwicklung werden in den Jahres- und Halbjahresberichten sowie auf der Internet-Seite der Gesellschaft unter <http://www.universal-investment.de> veröffentlicht.

Profil des typischen Anlegers

Das Sondervermögen ist für Anleger konzipiert, die in der Lage sind, die Risiken und den Wert der Anlage abzuschätzen. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, erhebliche Wertschwankungen der Anteile und gegebenenfalls einen erheblichen Kapitalverlust hinzunehmen. Der Anlagehorizont sollte langfristig ausgerichtet sein und bei mindestens 7 Jahren liegen.

Wirtschaftliche Informationen

Steuerliche Grundlagen

Das Sondervermögen ist in Deutschland steuerbefreit. Die steuerliche Behandlung der Fondserträge beim Anleger hängt von den für ihn im Einzelfall geltenden steuerlichen Vorschriften ab. Für Auskünfte über die individuelle Steuerbelastung beim Anleger (insbesondere Steuerausländer) sollte ein Steuerberater hinzugezogen werden. Einzelheiten zur steuerlichen Behandlung dieses Sondervermögens entnehmen Sie bitte dem ausführlichen Verkaufsprospekt und den Jahresberichten.

Ausgabe- und Rücknahmepreise und Kosten

(vom Anteilinhaber zu tragen)

| | |
|--------------------|--------------------|
| Ausgabeaufschlag: | 5,00 % |
| Rücknahmeabschlag: | wird nicht erhoben |

Sonstige Kosten oder Gebühren

(vom Sondervermögen zu tragen)

| | |
|---|--|
| Verwaltungsvergütung: | 1,65 % p.a.* |
| Depotbankvergütung: | 0,10 % p.a. (mindestens € 10.000,00 p.a.)* |
| Beratungs- oder Asset Management Vergütung: | 0,20 % p.a.* |

Die Beratungs- oder Asset Management Gesellschaft erhält eine erfolgsabhängige Vergütung zu Lasten des Sondervermögens. Die Vergütung, bezogen auf den an jedem Ermittlungstag ermittelten Inventarwert des Sondervermögens, erfolgt auf jährlicher Basis und beträgt bei jeder Anteilklasse 15 % der absoluten Wertentwicklung des nach BVI-Methode um Ausschüttungen und zu Lasten des Sondervermögens geleistete Steuerzahlungen bereinigten Anteilwertes über dem letzten Stand der „High-Water-Mark“ zuzüglich einer „Hurdle Rate“ von Monatsdurchschnitt EONIA + 2,0 % p .a. Als „High-Water-Mark“ gilt der jeweilige Höchststand des bereinigten Anteilwertes der seit Auflage des Sondervermögens bzw. der jeweiligen Anteilklasse zum Ende einer Abrechnungsperiode (Geschäftsjahr) erzielt wurde. Als „Hurdle Rate“ gilt hier ein prozentuales Mindestwachstum auf Basis der High-Water-Mark.*

* Es steht den Beteiligten frei, jeweils eine niedrigere Vergütung zu berechnen oder auf die Berechnung zu verzichten. Einzelheiten zur Berechnung entnehmen Sie bitte dem ausführlichen Verkaufsprospekt.

Neben den der Gesellschaft, der Depotbank und der Beratungs- oder Asset Management Gesellschaft zustehenden Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:

- im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
- bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
- Kosten für den Druck und Versand der für die Anteilinhaber bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte und ggf. des Auflösungsberichtes;
- alle im Zusammenhang mit der Erfüllung der Voraussetzungen und Folgepflichten eines Vertriebs der Anteile in anderen Ländern anfallenden Kosten;
- Kosten, die im Zusammenhang mit der Herbeiführung, Aufrechterhaltung und Beendigung von Börsennotierungen der Anteile anfallen;
- Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Thesaurierungen bzw. Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;
- Kosten der Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- Verwaltungsgebühren und Kostenersatz staatlicher Stellen;
- Kosten für Rechts- und Steuerberatung in Hinblick auf das Sondervermögen;
- im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehende Steuern;
- Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den von der Gesellschaft beauftragten Abschlussprüfer der Gesellschaft;
- Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
- Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens;
- Kosten für Erstellung oder Änderung, Übersetzung, Hinterlegung, Druck und Versand von Verkaufsprospekten in den Ländern, in denen die Anteile vertrieben werden;
- Kosten der Auflegung des Sondervermögens bis zu einem Betrag von € 20.000,00 die über einen Zeitraum von drei Jahren ratierlich belastet und nicht im Sondervermögen aktiviert werden;
- Kosten zur Analyse des Anlageerfolgs durch Dritte;
- Kosten für die Bonitätsbeurteilung des Sondervermögens durch national oder international anerkannte Ratingagenturen;
- Kosten für Werbung, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen;
- im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Depotbank und an die Beratungs- oder Asset Management Gesellschaft zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern.

Gesamtkostenquote (TER)

für das vergangene Geschäftsjahr : noch nicht vorhanden

Zuzüglich erfolgsabhängige Beratungsvergütung

für das vergangene Geschäftsjahr: noch nicht vorhanden

Ertragsverwendung

Bei dem Sondervermögen werden die Erträge nicht ausgeschüttet, sondern im Sondervermögen wiederangelegt (Thesaurierung).

Preisveröffentlichung

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden bewertungstäglich von der Gesellschaft unter Kontrolle der Depotbank ermittelt und sind am Sitz der Gesellschaft und der Depotbank verfügbar. Sie werden regelmäßig in hinreichend verbreiteten Tages- oder Wirtschaftszeitungen und/oder auf der Internet-Seite der Gesellschaft unter <http://www.universal-investment.de> veröffentlicht.

Besonderheiten und Kosten beim Erwerb von Investmentanteilen

Neben der Vergütung zur Verwaltung des Sondervermögens wird eine Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Investmentanteile (Zielfonds) berechnet.

Erwerb und Veräußerung der Anteile

Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge werden von der Depotbank, der Gesellschaft und den Vertriebsstellen entgegengenommen.

Die Anleger können grundsätzlich bewertungstäglich die Rücknahme von Anteilen verlangen. Rücknahmeaufträge sind bei der Depotbank oder der Gesellschaft selbst zu stellen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis, der dem Anteilwert entspricht, zurückzunehmen.

Auslagerung

Die Gesellschaft hat folgende Aufgaben anderen Unternehmen übertragen:

- Interne Revision.

Zusätzliche Informationen – Erhältlichkeit der Verkaufsunterlagen

Weitere Angaben entnehmen Sie bitte dem ausführlichen Verkaufsprospekt und den aktuellen Jahres- und Halbjahresberichten.

Der ausführliche und vereinfachte Verkaufsprospekt, die Vertragsbedingungen sowie die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte können jeweils kostenlos bei der Gesellschaft, der Depotbank und der Vertriebsgesellschaft angefordert werden. Sie können auch auf der Internet-Seite der Gesellschaft unter <http://www.universal-investment.de> bezogen werden.

Kapitalanlagegesellschaft

Universal-Investment-Gesellschaft mbH
Erlenstraße 2
60325 Frankfurt am Main

Telefon: (069) 7 10 43 - 0
Telefax: (069) 7 10 43 - 700

<http://www.universal-investment.de>

Depotbank

UBS Deutschland AG
Stephanstraße 14 - 16
D-60313 Frankfurt am Main

Telefon: (069) 21 79 - 0
Telefax: (069) 21 79 - 511

Vertrieb und Kontaktstelle

Weitere Informationen über das Sondervermögen finden Sie unter folgender Adresse:

ConcepT Vermögensmanagement GmbH & Co. KG
Obernstraße 44
33602 Bielefeld

Telefon: (0521) 925 99 - 70
Telefax: (0521) 925 99 - 79

Abschlussprüfer

KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft
Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Marie-Curie-Straße 30
60439 Frankfurt am Main

Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Verkaufsbeschränkung

Die ausgegebenen Anteile des Sondervermögens dürfen nur in Ländern zum Kauf angeboten oder verkauft werden, in denen ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf zulässig ist. Sofern nicht von der Gesellschaft oder von einem von ihr beauftragten Dritten eine Anzeige bei den örtlichen Aufsichtsbehörden eingereicht bzw. eine Erlaubnis von den örtlichen Aufsichtsbehörden erlangt wurde und soweit eine solche Anzeige oder Genehmigung nicht vorliegt, handelt es sich daher nicht um ein Angebot zum Erwerb von Investmentanteilen.

Die Anteile wurden und werden nicht nach dem United States Securities Act aus dem Jahr 1933 in seiner geltenden Fassung (nachfolgend als „Gesetz von 1933“ bezeichnet) oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates oder einer Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien, Besitzungen oder sonstiger Gebiete registriert, die ihrer Rechtshoheit unterstehen, einschließlich des Commonwealth von Puerto Rico (nachfolgend als „Vereinigte Staaten“ bezeichnet). Die Anteile dürfen nicht in den Vereinigten Staaten angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen werden. Die Anteile werden auf der Grundlage einer Befreiung von den Registrierungsvorschriften des Gesetzes von 1933 gemäß Regulation S zu diesem Gesetz angeboten und verkauft. Die Gesellschaft wurde und wird weder nach dem United States Investment Company Act aus dem Jahr 1940 in seiner geltenden Fassung noch nach sonstigen US-Bundesgesetzen registriert. Dementsprechend werden Anteile weder in den Vereinigten Staaten noch an oder für Rechnung von US-Personen (im Sinne der Definitionen für die Zwecke der US-Bundesgesetze über Wertpapiere, Waren und Steuern, einschließlich Regulation S zu dem Gesetz von 1933) (nachfolgend zusammen als „US-Personen“ bezeichnet), angeboten oder verkauft. Spätere Übertragungen von Anteilen in den Vereinigten Staaten bzw. an US-Personen sind unzulässig.

Die Anteile wurden von der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde, der Securities and Exchange Commission (nachfolgend als „SEC“ bezeichnet) oder einer sonstigen Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten weder zugelassen, noch wurde eine solche Zulassung verweigert; darüber hinaus hat weder die SEC noch eine andere Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten über die Richtigkeit und Angemessenheit dieses Verkaufsprospekts bzw. die Vorteile der Anteile entschieden. Gegenteilige Behauptungen sind strafbar. Die United States Commodity Futures Trading Commission (US-Warenterminhandelsaufsichtsbehörde) hat weder dieses Dokument noch sonstige Verkaufsunterlagen für die Gesellschaft geprüft oder genehmigt.

Niemand ist zur Abgabe von Erklärungen oder Zusicherungen befugt, die nicht im Verkaufsprospekt bzw. in den Unterlagen enthalten sind, auf die im Verkaufsprospekt verwiesen wird. Diese Unterlagen sind am Sitz der Gesellschaft öffentlich zugänglich.

Dieser Prospekt darf nicht in den Vereinigten Staaten in Umlauf gebracht werden.

Anleger, die als „Restricted Persons“ im Sinne der US-Regelung No. 2790 der „National Association Security Dealers“ (NASD 2790) anzusehen sind, haben ihre Anlagen in dem Sondervermögen der Gesellschaft unverzüglich anzuzeigen.

Universal-Investment-Gesellschaft mbH
Erlenstraße 2
60325 Frankfurt am Main

Telefon: (069) 7 10 43 - 0
Telefax: (069) 7 10 43 - 700

<http://www.universal-investment.de>

**Kapitalanlagegesellschaft:
Universal-Investment-Gesellschaft mbH**



CONCEPT Aurelia Global

**Gemischtes Sondervermögen deutschen Rechts
Ausführlicher Verkaufsprospekt
einschließlich Vertragsbedingungen**

Depotbank:

UBS Deutschland AG

Beratung und Vertrieb:

**Concept Vermögensmanagement
GmbH & Co. KG**

Innenseite des Umschlages

Der Kauf und Verkauf von Investmentanteilen erfolgt auf der Basis des zurzeit gültigen ausführlichen und vereinfachten Verkaufsprospekts und der Allgemeinen Vertragsbedingungen in Verbindung mit den Besonderen Vertragsbedingungen. Es ist nicht gestattet, von diesem Prospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Jeder Kauf und Verkauf von Anteilen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht in diesem Prospekt enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Käufers. Dieser Verkaufsprospekt wird ergänzt durch den jeweils letzten Jahresbericht. Wenn der Stichtag des Jahresberichts länger als acht Monate zurückliegt, ist dem Erwerber auch der Halbjahresbericht vor Vertragsschluss anzubieten.

Dem Vertragsverhältnis zwischen Kapitalanlagegesellschaft und Anleger wird deutsches Recht zugrunde gelegt. Gemäß § 23 Abs. 2 der Allgemeinen Vertragsbedingungen ist der Sitz der Kapitalanlagegesellschaft Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis, sofern der Anleger keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Laut § 123 InvG sind sämtliche Verkaufsunterlagen in deutscher Sprache abzufassen. Die Kapitalanlagegesellschaft wird ferner die gesamte Kommunikation mit ihren Anlegern in deutscher Sprache führen.

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der seit 8. Dezember 2004 geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen können sich die Beteiligten an die Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank, Postfach 11 12 32 in 60047 Frankfurt, Tel.: (069) 2388-1907 oder -1906, Fax: (069) 2388-1919, wenden. Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt hiervon unberührt.

Stand: Oktober 2008

Wertpapier-Kennnummer / ISIN:

A0Q8A0 / DE000A0Q8A07

Hinweis:

Änderungen von Angaben mit wesentlicher Bedeutung werden regelmäßig in den jeweiligen Jahres- bzw. Halbjahresberichten sowie in dem ausführlichen und dem vereinfachten Verkaufsprospekt (im folgenden „Verkaufsprospekte“) aktualisiert.

Auflegungsdatum: 20. Oktober 2008

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----------|--|----------|
| A. | Kurzübersicht über die Partner des CONCEPT Aurelia Global | 3 |
| 1. | Kapitalanlagegesellschaft..... | 3 |
| 2. | Depotbank..... | 5 |
| 3. | Beratung und Vertrieb..... | 5 |
| 4. | Abschlussprüfer..... | 5 |
| 5. | Anlageausschuss..... | 6 |
| B. | Erläuterungen..... | 7 |
| 1. | Grundlagen..... | 7 |
| 2. | Kapitalanlagegesellschaft..... | 8 |
| 3. | Depotbank..... | 8 |
| 4. | Beratungsgesellschaft..... | 9 |
| 5. | Sondervermögen..... | 9 |
| 6. | Anlageziele, Anlagegrundsätze und -grenzen..... | 9 |
| 7. | Anlageinstrumente im Einzelnen..... | 10 |
| | Wertpapiere..... | 10 |
| | Geldmarktinstrumente..... | 10 |
| | Anlagegrenzen für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente..... | 12 |
| | Bankguthaben..... | 13 |
| | Investmentanteile..... | 14 |
| | Anteile an Immobilien-Sondervermögen..... | 14 |
| | Anteile an Gemischten Sondervermögen..... | 14 |
| | Anteile an Sonstigen Sondervermögen..... | 15 |
| | Anteile an Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken (Hedgefonds)..... | 15 |
| | Spezielle Anlagegrenzen..... | 18 |
| | Derivate..... | 18 |
| | Optionsgeschäfte..... | 18 |
| | Terminkontrakte | 18 |
| | Swaps..... | 19 |
| | Swaptions..... | 19 |
| | Credit Default Swaps..... | 19 |
| | In Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente..... | 19 |
| | OTC-Derivatgeschäfte..... | 19 |
| | Darlehensgeschäfte..... | 20 |
| | Pensionsgeschäfte..... | 20 |
| | Kreditaufnahme..... | 20 |
| 8. | Bewertung..... | 20 |
| 9. | Wertentwicklung..... | 22 |

| | |
|--|----|
| 10. Risikohinweise..... | 22 |
| 11. Profil des typischen Anlegers..... | 29 |
| 12. Anteile..... | 29 |
| 13. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen..... | 30 |
| 14. Ausgabe- und Rücknahmepreise und Kosten..... | 31 |
| 15. Verwaltungs- und sonstige Kosten..... | 32 |
| 16. Teilfonds..... | 34 |
| 17. Anteilklassen..... | 35 |
| 18. Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge..... | 35 |
| 19. Auflösung und Übertragung des Sondervermögens..... | 36 |
| 20. Übertragung aller Vermögensgegenstände des Sondervermögens..... | 36 |
| 21. Kurzangaben über steuerrechtliche Vorschriften..... | 37 |
| 22. Auslagerung..... | 53 |
| 23. Jahres-/Halbjahresberichte / Abschlussprüfer..... | 53 |
| 24. Zahlungen an die Anteilinhaber/Verbreitung der Berichte und sonstige Informationen..... | 53 |
| 25. Weitere Sondervermögen, die von der Kapitalanlagegesellschaft verwaltet werden..... | 53 |
| C. Allgemeine Vertragsbedingungen..... | 59 |
| D. Besondere Vertragsbedingungen..... | 72 |
| E. Belehrung über das Recht des Käufers zum Widerruf nach § 126 InvG (Haustürgeschäfte)..... | 80 |
| F. Verkaufsbeschränkung..... | 81 |

A. Kurzübersicht über die Partner des CONCEPT Aurelia Global

1. Kapitalanlagegesellschaft

Name:

Universal-Investment-Gesellschaft mbH

Hausanschrift:

Erlenstraße 2
60325 Frankfurt am Main

Postanschrift:

Postfach 17 05 48
60079 Frankfurt am Main

Telefon: (069) 7 10 43 - 0
Telefax: (069) 7 10 43 - 700

<http://www.universal-investment.de>

Gründung:

1968

Rechtsform:

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Handelsregister:

Frankfurt am Main (HRB 9937)

Gezeichnetes und eingezahltes Kapital:

€ 10.400.000,00 (Stand: Februar 2007)

Eigenmittel:

€ 13.559.000,00 (Stand: Dezember 2007)

Geschäftsführer:

Oliver Harth, Neu-Anspach

Markus Neubauer, Frankfurt am Main

Bernd Vorbeck, Elsenfeld (gleichzeitig auch Geschäftsführendes
Verwaltungsratsmitglied der Universal-Investment-Luxembourg S.A.)

Aufsichtsrat:

Jochen Neynaber, Vorsitzender
Bankier i.R., Frankfurt am Main

Dr. Hans-Walter Peters, stellv. Vorsitzender
Persönlich haftender Gesellschafter des Bankhauses Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG,
Hamburg

Dr. Alfred Junker
Persönlich haftender Gesellschafter der Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA,
München

Horst Marschall
Mitglied des Vorstandes der Baden-Württembergische Bank, Stuttgart

Alexander Mettenheimer
Sprecher der Geschäftsleitung der Merck Finck & Co. oHG, München

Prof. Dr. Stephan Schüller
Sprecher der persönlich haftenden Gesellschafter der Bankhaus Lampe KG, Düsseldorf

2. Depotbank

Name:

UBS Deutschland AG

Hausanschrift:

Stephanstraße 14 - 16
60313 Frankfurt am Main

Postanschrift:

Postfach 10 20 42
60020 Frankfurt am Main

Telefon: (069) 2179 - 0
Telefax: (069) 2179 - 6511

Rechtsform:

Aktiengesellschaft

Handelsregister:

Frankfurt am Main (HRB 58164)

Haftendes Eigenkapital:

€ 570.185.436,00 (Stand: Dezember 2007)

Vorsitzender des Vorstands:

Jürg Zeltner

Vorsitzender des Aufsichtsrates:

Jochen Sauerborn

3. Beratung und Vertrieb

Name:

ConcepT Vermögensmanagement GmbH & Co. KG

Postanschrift:

Obernstraße 44
33602 Bielefeld

Telefon: (0521) 925 99-70
Telefax: (0521) 925 99-79

<http://www.c-vm.com>

Handelsregister:

Bielefeld (HRA 14497)

Geschäftsführer / Vorstand:

Uwe Johannhörster
Matthias Steinhauer
Jochen Sielhöfer

4. Abschlussprüfer

KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft
Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Marie-Curie-Straße 30
60439 Frankfurt am Main

5. Anlageausschuss

Uwe Johannhörster
Concept Vermögensmanagement GmbH & Co. KG, Bielefeld

Jochen Sielhöfer
Concept Vermögensmanagement GmbH & Co. KG, Bielefeld

Matthias Steinhauer
Concept Vermögensmanagement GmbH & Co. KG, Bielefeld

Roman Tölle
Concept Vermögensmanagement GmbH & Co. KG, Bielefeld

Thomas Bartling
Concept Vermögensmanagement GmbH & Co. KG, Bielefeld

B. Erläuterungen

1. Grundlagen

Das Sondervermögen CONCEPT Aurelia Global (im Folgenden das „Sondervermögen“) ist ein „Gemischtes Sondervermögen“ im Sinne des Investmentgesetzes. Es wird von der Kapitalanlagegesellschaft Universal-Investment-Gesellschaft mbH (im Folgenden „Gesellschaft“) verwaltet.

Die Verwaltung des Sondervermögens besteht vor allem darin, das von den Anlegern bei der Gesellschaft eingelegte Geld unter Beachtung des Grundsatzes der Risikomischung in verschiedenen Vermögensgegenständen gesondert vom Vermögen der Gesellschaft anzulegen. Das Sondervermögen gehört nicht zur Insolvenzmasse der Kapitalanlagegesellschaft.

In welchen Vermögensgegenständen die Gesellschaft das Geld anlegen darf und welche Bestimmungen sie dabei zu beachten hat, ergibt sich aus dem Investmentgesetz und den Vertragsbedingungen, die das Rechtsverhältnis zwischen den Anlegern und der Gesellschaft regeln. Die Vertragsbedingungen umfassen einen Allgemeinen und einen Besonderen Teil („Allgemeine“ und „Besondere Vertragsbedingungen“, gemeinsam „Vertragsbedingungen“). Die Verwendung der Vertragsbedingungen für ein Sondervermögen unterliegt grundsätzlich der Genehmigungspflicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Eine Ausnahme hiervon bildet lediglich die Vorschrift in den „Besonderen Vertragsbedingungen“, die die Vergütungen und Aufwendungserstattungen zum Gegenstand hat, mit denen das Sondervermögen belastet werden kann. Diese Vorschrift unterliegt nicht der Genehmigungspflicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Die Verkaufsprospekte, die Vertragsbedingungen sowie die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte sind kostenlos erhältlich bei der Gesellschaft, der Depotbank, der Vertriebsgesellschaft oder auf der Internet-Seite der Gesellschaft unter <http://www.universal-investment.de>.

Zusätzliche Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements dieses Sondervermögens, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen sind in elektronischer oder schriftlicher Form bei der Gesellschaft erhältlich.

Die Vertragsbedingungen sind in diesem Prospekt abgedruckt.

Die Vertragsbedingungen können von der Gesellschaft geändert werden. Änderungen der Vertragsbedingungen, mit Ausnahme der Regelungen zu den Vergütungen und Aufwendungserstattungen, bedürfen der Genehmigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Änderungen der Anlagegrundsätze des Sondervermögens bedürfen zusätzlich der Zustimmung durch den Aufsichtsrat der Gesellschaft.

Die vorgesehenen Änderungen werden im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder auf der Internet-Seite der Gesellschaft unter <http://www.universal-investment.de> bekannt gemacht.

Die Änderungen treten frühestens am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Änderungen von Regelungen zu den Vergütungen und Aufwendungserstattungen treten frühestens sechs Monate nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht mit Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ein früherer Zeitpunkt bestimmt wurde. Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze des Sondervermögens treten ebenfalls frühestens sechs Monate nach Bekanntmachung in Kraft und sind nur unter der Bedin-

gung zulässig, dass die Gesellschaft den Anlegern anbietet, ihre Anteile gegen Anteile an Sondervermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen kostenlos umzutauschen, sofern derartige Sondervermögen von der Gesellschaft verwaltet werden.

2. Kapitalanlagegesellschaft

Das Sondervermögen wird von der 1968 gegründeten Kapitalanlagegesellschaft Universal-Investment-Gesellschaft mbH mit Sitz in Frankfurt am Main verwaltet. Sie ist eine Gemeinschaftsgründung deutscher Banken und Bankiers. Ihre Gesellschafterbanken sind die Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart (beteiligt über LBBW Spezialprodukte-Holding GmbH), Bankhaus Lampe KG, Bielefeld, Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA, Frankfurt am Main (beteiligt über Hauck & Aufhäuser Beteiligungsgesellschaft mbH), Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG, Hamburg, und Merck Finck & Co. oHG, München.

Die Universal-Investment-Gesellschaft mbH ist eine Kapitalanlagegesellschaft im Sinne des Investmentgesetzes in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH).

Die Gesellschaft darf seit 1968 Wertpapier-Sondervermögen verwalten. Ferner durfte sie seit 30. August 1994 auch Geldmarkt-Sondervermögen und seit 19. Oktober 1998 Investmentfondsanteil-, Gemischte Wertpapier- und Grundstücks- sowie Altersvorsorge-Sondervermögen verwalten. Nach der Anpassung an das Investmentgesetz darf die Gesellschaft seit dem 1. Januar 2004 Richtlinienkonforme Sondervermögen, Altersvorsorge-Sondervermögen und Spezial-Sondervermögen sowie seit dem 9. August 2005 Gemischte Sondervermögen und Dach-Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken und seit 15. Mai 2008 Sonstige Sondervermögen verwalten.

Nähere Angaben über die Geschäftsführung, die Zusammensetzung des Aufsichtsrates sowie über das gezeichnete und eingezahlte Kapital und die Eigenmittel finden Sie im Abschnitt A „Kapitalanlagegesellschaft“ dieses Verkaufsprospektes.

3. Depotbank

Das Investmentgesetz sieht eine Trennung der Verwaltung und der Verwahrung von Sondervermögen vor. Mit der Verwahrung der Vermögensgegenstände des Sondervermögens hat die Gesellschaft die UBS Deutschland AG mit Sitz in Frankfurt am Main als Depotbank beauftragt. Die UBS Deutschland ist eine Universalbank mit Schwerpunkt des Betriebes von Bank- und Finanzgeschäften, insbesondere Kredit-, Emissions-, Vermögensverwaltungs- und Effektengeschäften.

Die Depotbank verwahrt die Vermögensgegenstände in Sperrdepots bzw. auf Sperrkonten. Sie hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen und die Berechnung des Wertes der Anteile den Vorschriften des Investmentgesetzes und den Vertragsbedingungen entsprechen. Weiterhin hat sie darauf zu achten, dass bei den für das Sondervermögen getätigten Geschäften der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen in ihre Verwahrung gelangt und die Erträge des Sondervermögens gemäß den Vorschriften des Investmentgesetzes und den Vertragsbedingungen verwendet werden. Sie hat darüber hinaus zu prüfen, ob die Anlage von Vermögensgegenständen auf Sperrkonten eines anderen Kreditinstitutes mit dem Investmentgesetz und den Vertragsbedingungen vereinbar ist. Wenn dies der Fall ist, hat sie ihre Zustimmung zu der Anlage zu erteilen.

Die Gesellschaft ermittelt den Wert des Sondervermögens unter Kontrolle der Depotbank.

4. Beratungsgesellschaft

Die Gesellschaft bedient sich bei der Umsetzung des Anlagekonzeptes einer Beratungsgesellschaft. Für diese Aufgabe hat die Gesellschaft die Concept Vermögensmanagement GmbH & Co. KG, Bielefeld, bestellt.

Die Beratungsgesellschaft erteilt der Gesellschaft unter Berücksichtigung von Anlagebeschränkungen, die für das Sondervermögen bestehen, und der anwendbaren gesetzlichen Vorschriften unverbindliche Anlageempfehlungen im Hinblick auf die Anlage in Vermögensgegenstände und den Abschluss entsprechender Transaktionen. Zu diesem Zweck obliegt der Beratungsgesellschaft die Pflicht, alle hierfür relevanten Märkte und Vermögenswerte zu beobachten und zu analysieren.

Die Beratungsgesellschaft haftet der Gesellschaft für die Erfüllung dieser Pflichten, allerdings nicht für die Zweckmäßigkeit der Anlageempfehlungen sowie die Erreichung von Anlagezielen.

5. Sondervermögen

Das Sondervermögen wurde am 20. Oktober 2008 für unbestimmte Dauer aufgelegt. Die Anleger sind an den Vermögensgegenständen des Sondervermögens entsprechend der Anzahl ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

6. Anlageziele, Anlagegrundsätze und -grenzen

Anlageziel

Das Sondervermögen strebt als Anlageziel eine langfristig hohe Wertentwicklung an.

Anlagegrundsätze

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

- Wertpapiere gemäß § 47 InvG;
- Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG;
- Bankguthaben gemäß § 49 InvG;
- Investmentanteile gemäß § 50 und § 84 Abs. 1 Nr. 2 Ziffer a) bis c) InvG sowie Aktien an Investmentaktiengesellschaften gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 3 Ziffer a) bis c);
- Derivate gemäß § 51 InvG;
- Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG.

Daneben ist die Anlage in allen sonstigen in den Vertragsbedingungen genannten Vermögensgegenständen zulässig. Die Gesellschaft erwirbt und veräußert die zugelassenen Vermögensgegenstände nach Einschätzung der Wirtschafts- und Kapitalmarktlage sowie der weiteren Börsenaussichten.

Das weltweit investierte Sondervermögen hat vermögensverwaltenden Charakter. Es verfolgt das Ziel, langfristig signifikante Wertzuwächse zu erwirtschaften, dabei liegt ein besonderer Focus auf aktienbasierten Anlageinstrumenten. Der Schwerpunkt soll dabei regelmäßig auf der Kombination unterschiedlicher Investmentstile liegen, die über Jahre hinweg überdurchschnittlich erfolgreich umgesetzt wurden. Dieser Mix soll das Ertrags-Risikoverhältnis optimieren. Ein weiterer Anteil des Sondervermögens kann dabei abhängig von fundamentalen Daten und von Markttechnik opportunistisch investiert werden. Zur

Vermeidung von Verlustrisiken können auch umfangreiche Cash-Positionen gehalten bzw. die Aktienpositionen abgesichert werden.

Die Gewichtung und Berücksichtigung der Kriterien der Anlagepolitik kann variieren und zur vollständigen Nichtbeachtung oder zur deutlichen Überbewertung einzelner oder mehrerer Kriterien führen. Die Kriterien sind weder abschließend noch vollzählig, so dass ergänzend andere, hier nicht genannte Kriterien verwendet werden können, um insbesondere auch zukünftigen Entwicklungen Rechnung zu tragen.

Aufgrund der vorgesehenen Anlagepolitik kann die Umsatzhäufigkeit im Sondervermögen stark schwanken (und damit im Zeitablauf unterschiedlich hohe Belastungen des Sondervermögens mit Transaktionskosten auslösen).

Die Fondswährung ist Euro.

Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Insbesondere kann nicht gewährleistet werden, dass der Anleger das in das Sondervermögen investierte Vermögen vollständig zurückerhält (siehe auch in diesem Abschnitt B „Risikohinweise“).

7. Anlageinstrumente im Einzelnen

Wertpapiere

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Wertpapiere in- und ausländischer Aussteller erwerben,

1. wenn sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
2. wenn sie an einer der von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassenen Börsen zum Handel zugelassen oder an einem der von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassenen organisierten Märkte zugelassen oder in diesen einbezogen sind.

Wertpapiere aus Neuemissionen dürfen erworben werden, wenn nach ihren Ausgabebedingungen die Zulassung zu einer der unter 1. und 2. genannten Börsen oder organisierten Märkte beantragt werden muss, und die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach Ausgabe erfolgt. Zusätzlich sind die Voraussetzungen des § 47 Abs. 1 Satz 2 InvG zu erfüllen.

Außerdem dürfen Wertpapiere auch in Form von Aktien erworben werden, die dem Sondervermögen bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen, in Form von Anteilen an geschlossenen Fonds, die die in § 47 Abs. 1 Nr. 7 InvG oder in Form von Finanzinstrumenten, die die in § 47 Abs. 1 Nr. 8 InvG genannten Kriterien erfüllen, oder in Ausübung von Bezugsrechten, die zum Sondervermögen gehören.

Als Wertpapiere gelten auch Bezugsrechte, sofern sich die Wertpapiere, aus denen die Bezugsrechte herrühren, im Sondervermögen befinden können.

Geldmarktinstrumente

Bis zu 100 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumente vorbehaltlich der Bestimmungen in § 6 der Allgemeinen Vertragsbedingungen angelegt werden. Geldmarktinstrumente sind Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für das

Sondervermögen eine Laufzeit bzw. Restlaufzeit von höchstens 397 Tagen haben. Sofern ihre Laufzeit länger als 397 Tage ist, muss ihre Verzinsung regelmäßig, mindestens einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst werden. Geldmarktinstrumente sind auch Instrumente, deren Risikoprofil dem Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht.

Für das Sondervermögen dürfen Geldmarktinstrumente erworben werden:

1. wenn sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
2. wenn sie an einem der von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassenen Börsen zum Handel zugelassen oder an einem der von der Bundesanstalt zugelassenen organisierten Märkte zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
3. wenn sie von den Europäischen Gemeinschaften, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden,
4. die von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den Nummern 1 und 2 bezeichneten Märkten gehandelt werden,
5. die von einem Kreditinstitut, das nach dem Europäischen Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden,
6. die von anderen Emittenten begeben werden und es sich bei dem jeweiligen Emittenten handelt:
 - a) um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Millionen Euro, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Vierten Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2003 erstellt und veröffentlicht,
 - b) um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder
 - c) um einen Rechtsträger, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von der Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll. Für die wertpapiermäßige Unterlegung und die von einer Bank eingeräumte Kreditlinie gilt Artikel 7 der Richtlinie 2007/16/EG.

Sämtliche genannten Geldmarktinstrumente dürfen nur erworben werden, wenn sie die Voraussetzungen des Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2007/16/EG erfüllen. Für Geldmarktinstrumente im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 gilt zusätzlich Artikel 4 Abs. 3 der Richtlinie 2007/16/EG.

Für Geldmarktinstrumente im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 bis 6 müssen ein ausreichender Einlagen- und Anlegerschutz bestehen, z.B. in Form eines Investmentgrade –Ratings und zusätzlich die Kriterien des Artikels 5 der Richtlinie 2007/16/EG erfüllt sein. Als „Invest-

mentgrade“ bezeichnet man eine Benotung mit „BBB“ bzw. „Baa“ oder besser im Rahmen der Kreditwürdigkeits-Prüfung durch eine Rating-Agentur.

Für den Erwerb von Geldmarktinstrumenten, die von einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung im Sinne des Absatz 1 Nr. 3 begeben werden, aber weder von diesem Mitgliedstaat oder, wenn dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates garantiert werden, und für den Erwerb von Geldmarktinstrumenten nach Absatz 1 Nr. 4 und 6 gilt Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2007/16/EG; für den Erwerb aller anderen Geldmarktinstrumente nach Absatz 1 Nr. 3 außer Geldmarktinstrumenten, die von der Europäischen Zentralbank oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union begeben oder garantiert wurden, gilt Artikel 5 Absatz 4 der Richtlinie 2007/16/EG. Für den Erwerb von Geldmarktinstrumenten nach Absatz 1 Nr. 5 gelten Artikel 5 Absatz 3 und, wenn es sich um Geldmarktinstrumente handelt, die von einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Europäischen Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden, Artikel 6 der Richtlinie 2007/16/EG “

Anlagegrenzen für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Die Gesellschaft darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Ausstellers (Schuldners) bis zu 10 % des Sondervermögens anlegen. Dabei darf der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Aussteller (Schuldner) 40 % des Sondervermögens nicht übersteigen. Darüber hinaus dürfen lediglich 5 % des Sondervermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Ausstellers angelegt werden.

In Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumenten besonderer öffentlicher Aussteller im Sinne des § 60 Abs. 2 Satz 1 InvG darf die Gesellschaft jeweils bis zu 35 % des Wertes des Sondervermögens anlegen. In gedeckten Schuldverschreibungen darf die Gesellschaft jeweils bis zu 25 % des Wertes des Sondervermögens anlegen. Sofern in gedeckten Schuldverschreibungen desselben Ausstellers mehr als 5 % des Wertes des Sondervermögens angelegt werden, darf der Gesamtwert dieser Schuldverschreibungen 80 % des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen.

Die Gesellschaft darf für ein Sondervermögen höchstens 20 % des Wertes des Sondervermögens in eine Kombination der folgenden Vermögensgegenstände anlegen:

- von ein und derselben Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten,
- Einlagen bei dieser Einrichtung,
- Anrechnungsbeträgen für das Kontrahentenrisiko der mit dieser Einrichtung eingegangenen Geschäfte in Derivaten, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einem anderen organisierten Markt einbezogen sind. Bei besonderen öffentlichen Ausstellern im Sinne des im Sinne des § 60 Abs. 2 Satz 1 InvG darf eine Kombination der in Satz 1 genannten Vermögensgegenstände 35 % des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen.

Die jeweiligen Einzelobergrenzen bleiben unberührt.

Die in Pension genommenen Wertpapiere werden auf diese Anlagegrenze angerechnet.

Die Anrechnungsbeträge von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten eines Emittenten auf die vorstehend genannten Grenzen können durch den Einsatz von marktgegenläufigen Derivaten, welche Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten zum Basiswert haben, reduziert werden. Das bedeutet, dass für Rechnung des Sondervermögens auch über die vorgenannten Grenzen hinaus Wertpapiere oder Geldmarktin-

strumente desselben Ausstellers erworben oder bei ein und derselben Einrichtung angelegt werden dürfen, wenn das dadurch gesteigerte Ausstellerrisiko durch Absicherungsgeschäfte wieder gesenkt wird.

Bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens darf die Gesellschaft insgesamt anlegen in

- Wertpapieren, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, im Übrigen jedoch die Kriterien des § 52 Abs. 1 Nr. 1 InvG erfüllen,
- Geldmarktinstrumenten von Ausstellern, die nicht den Anforderungen des § 48 InvG genügen, sofern die Geldmarktinstrumente die Voraussetzungen des § 52 Abs. 1 Nr. 2 InvG erfüllen,
- Aktien aus Neuemissionen, deren geplante Zulassung noch nicht erfolgt ist,
- Schuldscheindarlehen, die nach dem Erwerb für das Sondervermögen mindestens zweimal abgetreten werden können und gewährt wurden:
 - a) dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, den Europäischen Gemeinschaften oder einem Staat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist,
 - b) einer anderen inländischen Gebietskörperschaft oder einer Regionalregierung oder örtlichen Gebietskörperschaft eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, für die nach Artikel 44 der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute die Gewichtung Null bekannt gegeben worden ist,
 - c) sonstigen Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts mit Sitz im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
 - d) Unternehmen, die Wertpapiere ausgegeben haben, die an einem organisierten Markt im Sinne § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes zum Handel zugelassen oder die an einem anderen organisierten Markt, der die wesentlichen Anforderungen an geregelte Märkte im Sinne der in § 52 Abs. 1 Nr. 4 d) InvG genannten Richtlinien erfüllt, sind, oder
 - e) anderen Schuldnern, sofern eine der in Buchstabe a bis c bezeichneten Stellen die Gewährleistung für die Verzinsung und Rückzahlung übernommen hat.

Bankguthaben

Bis zu 100 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben angelegt werden, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Diese Guthaben sind auf Sperrkonten bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu unterhalten. Nach Maßgabe der Allgemeinen Vertragsbedingungen können sie auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, unterhalten werden.

Die Gesellschaft darf nur bis zu 20 % des Wertes des Sondervermögens in Bankguthaben bei je einem Kreditinstitut anlegen.

Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, sind auf die für Bankguthaben geltende Grenze anzurechnen.

Investmentanteile

Die Gesellschaft darf bis zu 100 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an anderen Sondervermögen investieren. Diese anderen Sondervermögen dürfen nach ihren Vertragsbedingungen höchstens bis zu 10 % in Anteile an anderen Sondervermögen investieren. Es können Anteile an inländischen richtlinienkonformen und nicht-richtlinienkonformen Sondervermögen, Anteile an Investmentaktiengesellschaften sowie richtlinienkonforme EG-Investmentanteile und andere ausländische Investmentanteile erworben werden. Die Anteile müssen täglich zurückgegeben werden dürfen.

In Anteilen an einem einzigen Investmentvermögen dürfen nur bis zu 20 % des Wertes des Sondervermögens angelegt werden. In nicht-richtlinienkonforme Investmentvermögen dürfen insgesamt nur bis zu 30 % des Wertes des Sondervermögens angelegt werden.

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens nicht mehr als 25 % der ausgegebenen Anteile eines anderen Investmentvermögens erwerben.

Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf diese Anlagegrenzen anzurechnen.

Anteile an Immobilien-Sondervermögen

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens auch Anteile an Immobilien-Sondervermögen nach dem InvG erwerben, deren Vertragsbedingungen Investitionen in folgende Immobilien vorsehen:

- Mietwohngrundstücke,
- Geschäftsgrundstücke,
- gemischt genutzte Grundstücke,
- Grundstücke im Zustand der Bebauung,
- unbebaute Grundstücke,
- Erbbaurechte,
- Beteiligungen an Immobiliengesellschaften sowie
- Rechte in der Form des Wohnungseigentums, Teileigentums, Wohnungserbbaurechts und Teilerbbaurechts.

Bei den Immobilien-Sondervermögen muss es sich um Publikumsfonds handeln, das heißt die Anteile müssen dem Publikum ohne eine Begrenzung der Zahl der Anteile angeboten werden und die Anleger müssen das Recht zur Rückgabe haben. Die Gesellschaft darf mehr als 20 % des Wertes des Sondervermögens in Anteile an einem Immobilien-Sondervermögen investieren. Sie darf insgesamt mehr als 30 % des Wertes des Sondervermögens in Anteile an Immobilien-Sondervermögen investieren, und auch mehr als 25 % aller ausgegebenen Anteile eines Immobilien-Sondervermögens erwerben.

Anteile an Gemischten Sondervermögen

Die Gesellschaft erwirbt bis zu 100 % des Wertes des Sondervermögens Anteile an einem oder mehreren Gemischten Sondervermögen. Nach deren Vertragsbedingungen können folgende Investitionen vorgesehen werden: Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile nach § 50 InvG, Derivate, Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG, Anteile an Sondervermögen gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 2 InvG, Aktien an Investmentaktiengesellschaften gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 3 InvG.

Anteile an Sonstigen Sondervermögen

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens auch Anteile an Sonstigen Sondervermögen nach dem InvG erwerben, deren Vertragsbedingungen Investitionen in folgende Vermögensgegenstände vorsehen können: Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Derivate, Anteile an anderen Investmentvermögen, Beteiligungen an Unternehmen, Edelmetalle, Unverbriefte Darlehensforderungen.

Bei den Sonstigen Sondervermögen muss es sich um Publikumsfonds handeln, das heißt die Anteile müssen dem Publikum ohne eine Begrenzung der Zahl der Anteile angeboten werden und die Anleger müssen das Recht zur Rückgabe haben.

Es dürfen auch Anteile an vergleichbaren ausländischen Investmentvermögen, Aktien von Investmentaktiengesellschaften, deren Satzung eine einem Sonstigen Sondervermögen vergleichbare Anlageform vorsieht sowie vergleichbare ausländische Investmentvermögen erworben werden.

Ausländische Investmentvermögen dürfen nur erworben werden, wenn deren Vermögensgegenstände von einer Depotbank oder einem Prime Broker verwahrt werden oder die Funktion der Depotbank von einer anderen vergleichbaren Einrichtung wahrgenommen werden.

In ausländische Investmentvermögen aus Staaten, die bei der Bekämpfung der Geldwäsche nicht im Sinne internationaler Vereinbarungen kooperieren, darf die Gesellschaft nicht investieren.

Anteile an Sonstigen Sondervermögen dürfen nur erworben werden, soweit diese nach ihren Vertragsbedingungen oder der Satzung nicht in Anteilen an anderen Investmentvermögen anlegen dürfen. Dies gilt nicht, soweit das Sonstige Sondervermögen in liquide Mittel nach Maßgabe des § 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 1 InvG investiert.

Es darf auch nicht in mehr als zwei Sonstige Sondervermögen vom gleichen Emittenten oder Fondsmanager investiert werden.

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens nicht mehr als 25 % der ausgegebenen Anteile eines Sonstigen Sondervermögens erwerben.

Anteile an Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken (Hedgefonds)

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens auch Anteile an Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken (Hedgefonds) im Sinne des § 112 InvG erwerben.

Inländische Hedgefonds dürfen in einen weiten Katalog von Vermögensgegenständen investieren und sind dadurch charakterisiert, dass ihre Vertragsbedingungen mindestens eine der folgenden beiden Bedingungen vorsehen:

- Eine Steigerung des Investitionsgrades durch grundsätzlich unbeschränkte Kreditaufnahme für Rechnung der Anleger oder durch den Einsatz von Derivaten (Leverage).
- Der Verkauf von Vermögensgegenständen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Sondervermögen gehören (Leerverkauf).

Anders als herkömmliche Sondervermögen dürfen inländische Hedgefonds einzelne Aufgaben der Depotbank auch einer anderen Einrichtung, einem so genannten „Prime Broker“ übertragen.

Es dürfen auch Anteile an vergleichbaren ausländischen Investmentvermögen, Aktien von Investmentaktiengesellschaften, deren Satzung eine dem Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken vergleichbare Anlageform vorsieht sowie vergleichbare ausländische Investmentvermögen erworben werden.

Ausländische Investmentvermögen dürfen nur erworben werden, wenn deren Vermögensgegenstände von einer Depotbank oder einem Prime Broker verwahrt werden oder die Funktion der Depotbank von einer anderen vergleichbaren Einrichtung wahrgenommen werden.

In ausländische Investmentvermögen aus Staaten, die bei der Bekämpfung der Geldwäsche nicht im Sinne internationaler Vereinbarungen kooperieren, darf die Gesellschaft nicht investieren.

Hedgefonds, die als „Master-Feeder-Fonds“ aufgelegt werden, gelten als ein Investmentvermögen. Die ausländischen Hedgefonds können auch niedrig oder nicht regulierte Fonds sein, die nur einer begrenzten Anzahl von Anlegern oder nur institutionellen Anlegern angeboten werden.

Anteile an Hedgefonds dürfen nur erworben werden, soweit diese nach ihren Vertragsbedingungen oder der Satzung nicht in Anteilen an anderen Investmentvermögen anlegen dürfen. Dies gilt nicht, soweit der Hedgefonds in liquide Mittel nach Maßgabe des § 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 1 InvG investiert.

Es darf auch nicht in mehr als zwei Hedgefonds vom gleichen Emittenten oder Fondsmanager investiert werden.

Es dürfen als Hedgefonds nur solche Teilfonds einer so genannten Umbrella-Konstruktion erworben werden, auf die ein Haftungsdurchgriff für auf andere Teilfonds entfallende Verbindlichkeiten ausgeschlossen ist.

Hedgefonds dürfen auch erworben werden, wenn sie ihre Mittel unbegrenzt in Bankguthaben und Geldmarktinstrumenten anlegen dürfen, die auch auf Fremdwährung lauten können.

Für das Sondervermögen dürfen sowohl Anteile an Hedgefonds, die von der Gesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, aufgelegt worden sind, als auch Anteile an Hedgefonds erworben werden, die von einer anderen Gesellschaft aufgelegt worden sind.

Die Gesellschaft wählt die Hedgefonds in einem strukturierten Auswahlprozess anhand folgender Kriterien aus, die sowohl aus quantitativen als auch qualitativen Elementen bestehen:

- a) Bei der quantitativen Analyse stehen im Vordergrund die Strategie des Hedgefonds, die historischen Renditen und Standardabweichungen, die Korrelation zu anderen Hedgefonds mit ähnlichen oder identischen Anlagestrategien oder Benchmarks sowie die Stabilität der Rendite in extremen oder in variierenden Marktsituationen.
- b) Bei der qualitativen Analyse stehen im Vordergrund die Qualifikation der für die Anlageentscheidungen des Hedgefonds maßgeblichen Personen, die vom Hedgefonds verfolgte Corporate Governance, das Risikomanagement sowie die Liquidität des Hedgefonds.

Die Gewichtung und Berücksichtigung der Kriterien kann variieren; dies gilt insbesondere für neu aufgelegte Hedgefonds, bei denen eine quantitative Analyse nur sehr eingeschränkt oder gar nicht möglich ist.

Die Gesellschaft wird in Hedgefonds investieren, deren Anlagestrategien auf die Erwirtschaftung von positiven Renditen ausgerichtet sind. Als mögliche Anlagestrategien der Hedgefonds kommen die nachfolgend beschriebenen Strategien oder eine Kombination aus diesen in Betracht (die Bezeichnung der hier dargestellten Strategien kann von der in anderen Veröffentlichungen oder Dokumentationen abweichen; maßgeblich ist der Inhalt der hier beschriebenen Strategien):

- a) „Relative Value / Arbitrage-Strategien“: Diese Strategien versuchen, unterschiedliche Bewertungen zwischen einzelnen Vermögensgegenständen zu nutzen, in dem sie auf den relativen Wert eines Vermögensgegenstandes zu einem verwandten Vermögensgegenstand oder zu dem gleichen Vermögensgegenstand in einem anderen Markt abstellen.
- b) „Global Macro-Strategien“: Der Schwerpunkt dieser Anlagestrategien liegt auf einer Analyse der makroökonomischen Fundamentaldaten. Zur Einschätzung der Marktlage werden Faktoren wie etwa die Geldpolitik der Zentralbanken, Veränderungen in der Fiskalpolitik, Wachstum der Bruttoinlandsprodukte und Inflationsraten berücksichtigt. Auf dieser Grundlage werden zukünftige Marktbewegungen prognostiziert und entsprechende Positionen eingegangen.
- c) „Ereignis-Strategien“: Ereignis-Strategien versuchen, im Hinblick auf den erwarteten Ausgang von spezifischen unternehmensbezogenen Situationen profitable Finanzpositionen einzugehen.
- d) „Long-Short-Strategien“: Diese Strategien gehen sowohl den Kauf von Vermögensgegenständen (sog. „Long-Geschäfte“) als auch Leerverkäufe (sog. „Short-Geschäfte“) von Vermögensgegenständen ein. Dabei können auch Derivate eingesetzt werden.
- e) „CTA-Strategien“: Bei Commodity Trading Advisors-Strategien (CTA) handelt es sich um Strategien, die mit Hilfe von Futures und Derivaten auf Finanzwerten und Waren versuchen Preisbewegungen auf den Märkten zu nutzen. Die Preisschwankungen werden in der Regel durch den Einsatz von technischen Simulationen und Mustererkennungsmethoden erforscht, durch die technische Kauf- oder Verkaufssignale generiert werden.

Die Gewichtung und Berücksichtigung der Anlagestrategien kann variieren.

Die geographische Herkunft oder der Sitz der Aussteller von Vermögensgegenständen, in die ein Hedgefonds nach den vorstehenden Anlagestrategien investieren kann, ist nicht beschränkt.

Hedgefonds dürfen erworben werden, wenn ihre Vertragsbedingungen oder Statuten vorsehen, dass sie im Rahmen ihrer Anlagestrategien (a) entweder Kredite aufnehmen oder Derivate einsetzen, die zu einer Steigerung des Investitionsgrades führen oder (b) Vermögensgegenstände verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Hedgefonds gehören (Leerverkauf). Die Hedgefonds müssen weder hinsichtlich der Alternative (a) noch hinsichtlich der Alternative (b) eine Beschränkung aufweisen. Wenn eine Beschränkung von Leverage oder Leerverkäufen nicht besteht, können damit erhebliche Risiken für den betroffenen Fonds verbunden sein. Generell dürfte Risiko und Volatilität des Hedgefonds mit dem Leverage ansteigen.

Spezielle Anlagegrenzen

Die Gesellschaft darf in Anteilen an Sonstigen Sondervermögen, an Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken sowie Aktien von entsprechenden Investmentaktiengesellschaften und vergleichbaren ausländischen Investmentvermögen insgesamt nur bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens anlegen.

Derivate

Die Gesellschaft darf – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jegliche Derivate oder Finanzinstrumente mit derivativer Komponente im Sinne des Artikel 10 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG investieren, die von Vermögensgegenständen, die für das Sondervermögen erworben werden dürfen (Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Investmentanteile und sonstige Anlageinstrumente), oder von Finanzindices im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen abgeleitet sind. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus.

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen Derivatgeschäfte zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen tätigen. Letzteres kann das Verlustrisiko des Sondervermögens zumindest zeitweise erhöhen.

Durch den Einsatz von Derivaten darf das Marktrisiko potential des Sondervermögens verdoppelt werden. Unter dem Marktrisiko versteht man das Risiko, das sich aus der ungünstigen Entwicklung von Marktpreisen für das Sondervermögen ergibt. Bei der Ermittlung des Marktrisiko potenzials für den Einsatz der Derivate wendet die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz im Sinne der Derivate-Verordnung an. Die mit dem Einsatz von Derivaten verbundenen Risiken werden durch ein Risikomanagement-Verfahren gesteuert, das es erlaubt, das mit der Anlageposition verbundene Risiko sowie den jeweiligen Anteil am Gesamtrisiko profil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Der potentielle Risikobetrag für das Marktrisiko darf den maximalen Wert von 200 % nicht überschreiten.

Optionsgeschäfte

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens im Rahmen der Anlagegrundsätze am Optionshandel teilnehmen. Optionsgeschäfte beinhalten, dass einem Dritten gegen Entgelt (Optionsprämie) das Recht eingeräumt wird, während einer bestimmten Zeit oder am Ende eines bestimmten Zeitraums zu einem von vornherein vereinbarten Preis (Basispreis) die Lieferung oder Abnahme von Vermögensgegenständen oder die Zahlung eines Differenzbetrages zu verlangen, oder auch die entsprechenden Optionsrechte zu erwerben.

Terminkontrakte

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens im Rahmen der Anlagegrundsätze Terminkontrakte auf alle für das Sondervermögen erwerbba ren Vermögensgegenstände, die nach den Vertragsbedingungen als Basiswerte für Derivate dienen können, abschließen. Terminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, oder innerhalb eines bestimmten Zeitraumes, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswerts zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen. Bei Terminkontrakten auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile nach § 50 InvG müssen die zugrunde liegenden Basiswerte zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses im Sondervermögen vorhanden sein, sofern kein Barausgleich vorgesehen ist. Ist ein Ba-

ausgleich vorgesehen, so ist eine Deckung in Form von Guthaben oder liquiden Finanzinstrumenten ausreichend.

Swaps

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens im Rahmen der Anlagegrundsätze

- Zins-
- Währungs-
- Equity-
- Credit Default-Swapgeschäfte abschließen.

Swapgeschäfte sind Tauschverträge, die bei denen die dem Geschäft zugrunde liegenden Zahlungsströme oder Risiken zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht werden.

Swaptions

Swaptions sind Optionen auf Swaps. Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten.

Credit Default Swaps

Credit Default Swaps sind Kreditderivate, die es ermöglichen, ein potenzielles Kreditausfallvolumen auf andere zu übertragen. Im Gegenzug zur Übernahme des Kreditausfallrisikos zahlt der Verkäufer des Risikos eine Prämie an seinen Vertragspartner.

Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Swaps entsprechend.

In Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente

Die Gesellschaft kann die vorstehend beschriebenen Finanzinstrumente auch erwerben, wenn diese in Wertpapieren verbrieft sind. Dabei können die Geschäfte, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, auch nur teilweise in Wertpapieren enthalten sein (z.B. Optionsanleihen). Die Aussagen zu Chancen und Risiken gelten für solche verbrieften Finanzinstrumente entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass das Verlustrisiko bei verbrieften Finanzinstrumenten auf den Wert des Wertpapiers beschränkt ist.

OTC-Derivatgeschäfte

Die Gesellschaft darf sowohl Derivatgeschäfte tätigen, die an einer Börse zum Handel zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, als auch sogenannte over-the-counter (OTC)-Geschäfte.

Derivatgeschäfte, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, darf die Gesellschaft nur mit geeigneten Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf der Basis standardisierter Rahmenverträge tätigen. Bei außerbörslich gehandelten Derivaten wird das Kontrahentenrisiko bezüglich eines Vertragspartners auf 5 % des Wertes des Sondervermögens beschränkt. Ist der Vertragspartner ein Kreditinstitut mit Sitz in der Europäischen Union, dem Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat mit vergleichbarem Aufsichtsniveau, so darf das Kontrahentenrisiko bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens betragen. Außerbörslich gehandelte Derivatgeschäfte, die mit einer zentralen Clearingstelle einer Börse oder eines anderen organisierten Marktes als Vertragspartner abgeschlossen werden, werden auf die Kontrahentengrenzen nicht angerechnet, wenn die Derivate einer täglichen Bewertung zu Marktkursen mit täglichem Margin-Ausgleich unterliegen.

Darlehensgeschäfte

Die im Sondervermögen vorhandenen Vermögensgegenstände können darlehensweise gegen marktgerechtes Entgelt an Dritte übertragen werden. Werden die Vermögensgegenstände auf unbestimmte Zeit übertragen, so hat die Gesellschaft eine jederzeitige Kündigungsmöglichkeit. Es muss vertraglich vereinbart werden, dass nach Beendigung der Darlehenslaufzeit dem Sondervermögen Vermögensgegenstände gleicher Art, Güte und Menge zurück übertragen werden. Voraussetzung für die darlehensweise Übertragung von Vermögensgegenständen ist, dass dem Sondervermögen ausreichende Sicherheiten gewährt werden. Hierzu können Guthaben abgetreten oder verpfändet bzw. Wertpapiere übereignet oder verpfändet werden. Die Erträge aus Sicherheiten stehen dem Sondervermögen zu.

Der Darlehensnehmer ist außerdem verpflichtet, die Zinsen aus darlehensweise erhaltenen Wertpapieren bei Fälligkeit an die Depotbank für Rechnung des Sondervermögens zu zahlen. Werden Wertpapiere befristet verliehen, so ist dies auf 15 % des Wertes des Sondervermögens beschränkt. Alle an einen Darlehensnehmer übertragenen Wertpapiere dürfen 10 % des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen.

Gelddarlehen darf die Gesellschaft Dritten für Rechnung des Sondervermögens nicht gewähren.

Pensionsgeschäfte

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Wertpapier-Pensionsgeschäfte mit Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten mit einer Höchstlaufzeit von zwölf Monaten abschließen. Pensionsgeschäfte sind nur in Form so genannter echter Pensionsgeschäfte zulässig. Dabei übernimmt der Pensionsnehmer die Verpflichtung, die Vermögensgegenstände zu einem bestimmten oder vom Pensionsgeber zu bestimmenden Zeitpunkt zurück zu übertragen.

Kreditaufnahme

Die Aufnahme von kurzfristigen Krediten für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger ist bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens zulässig, sofern die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Depotbank der Kreditaufnahme zustimmt.

8. Bewertung

Allgemeine Regeln für die Vermögensbewertung

An einer Börse zugelassene / in organisiertem Markt gehandelte Vermögensgegenstände

Vermögensgegenstände, die zum Handel an Börsen zugelassen sind oder in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind sowie Bezugsrechte für das Sondervermögen werden zum jeweiligen Kurswert bewertet, sofern nachfolgend unter „Besondere Bewertungsregeln“ nicht anders angegeben.

Nicht an Börsen notierte oder organisierten Märkten gehandelte Vermögensgegenstände oder Vermögensgegenstände ohne handelbaren Kurs

Vermögensgegenstände, die weder zum Handel an Börsen zugelassen sind noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder für die kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist, sofern nachfolgend unter „Besondere Bewertungsregeln“ nicht anders angegeben.

Besondere Bewertungsregeln für einzelne Vermögensgegenstände

Nichtnotierte Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen

Für die Bewertung von Schuldverschreibungen, die nicht zum Handel an der Börse zugelassen oder in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind (z.B. nicht notierte Anleihen, Commercial Papers und Einlagenzertifikate), und für die Bewertung von Schuldscheindarlehen werden die für vergleichbare Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen vereinbarten Preise und gegebenenfalls die Kurswerte von Anleihen vergleichbarer Aussteller mit entsprechender Laufzeit und Verzinsung, erforderlichenfalls mit einem Abschlag zum Ausgleich der geringeren Veräußerbarkeit, herangezogen.

Geldmarktinstrumente

Bei den im Sondervermögen befindlichen Geldmarktinstrumenten werden Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie Aufwendungen (z.B. Verwaltungsvergütung, Depotbankvergütung, Prüfungskosten, Kosten der Veröffentlichung etc.) bis einschließlich des Tages vor dem Valutatag berücksichtigt.

Derivate

Optionsrechte und Terminkontrakte

Die zu einem Sondervermögen gehörenden Optionsrechte und die Verbindlichkeiten aus einem Dritten eingeräumten Optionsrechten, die zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, werden zu den jeweils zuletzt festgestellten Kursen bewertet.

Das gleiche gilt für Forderungen und Verbindlichkeiten aus für Rechnung des Sondervermögens verkauften Terminkontrakten. Die zu Lasten des Sondervermögens geleisteten Einschüsse werden unter Einbeziehung der am Börsentag festgestellten Bewertungsgewinne und Bewertungsverluste zum Wert des Sondervermögens hinzugerechnet.

Bankguthaben, Festgelder, Investmentanteile, Pensionsgeschäfte und Darlehen

Bankguthaben werden grundsätzlich zum Nennwert angesetzt.

Festgelder werden zum Renditekurs bewertet, sofern das Festgeld jederzeit kündbar ist und die Rückzahlung bei der Kündigung zum Renditekurs erfolgt.

Investmentanteile werden zum Rücknahmepreis angesetzt.

Für die Rückerstattungsansprüche aus Darlehensgeschäften ist der jeweilige Kurswert der als Darlehen übertragenen Vermögensgegenstände maßgebend.

Werden Wertpapiere für Rechnung des Sondervermögens in Pension gegeben, so sind diese weiterhin bei der Bewertung zu berücksichtigen. Daneben ist der im Rahmen des Pensionsgeschäftes für Rechnung des Sondervermögens empfangene Betrag im Rahmen der liquiden Mittel (Bankguthaben) auszuweisen.

Werden für Rechnung des Sondervermögens Wertpapiere in Pension genommen, so sind diese bei der Bewertung nicht zu berücksichtigen. Aufgrund der vom Sondervermögen geleisteten Zahlung ist bei der Bewertung eine Forderung an den Pensionsgeber in Höhe der abgezinsten Rückzahlungsansprüche zu berücksichtigen.

Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände

Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände werden zu dem unter Zugrundelegung des 17.00 Uhr-Fixings von The WM Company ermittelten Devisenkurs der Währung in Euro taggleich umgerechnet.

9. Wertentwicklung

Die Auflegung des Sondervermögens fiel mit der Erstellung dieses Verkaufsprospektes zusammen. Daher können noch keine Angaben über die bisherige Wertentwicklung gemacht werden. Aktuelle Angaben zur Wertentwicklung werden in den Jahres- und Halbjahresberichten sowie auf der Internet-Seite der Gesellschaft unter <http://www.universal-investment.de> veröffentlicht.

10. Risikohinweise

Allgemeines

Die Vermögensgegenstände, in die die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens investiert, enthalten neben den Chancen auf Wertsteigerung auch Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt. Veräußert der Anleger Anteile des Sondervermögens zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Sondervermögen befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in das Sondervermögen investierte Geld nicht vollständig zurück. Obwohl jedes Sondervermögen stetige Wertzuwächse anstrebt, können diese nicht garantiert werden. Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Geld hinaus besteht nicht. Die Reihenfolge der in diesem Abschnitt aufgeführten Risiken stellt keine Gewichtung dar. Die aufgeführten Risiken können unterschiedliche Auswirkungen auf das Sondervermögen haben.

Mögliches Anlagespektrum

Unter Beachtung der durch das Investmentgesetz und die Vertragsbedingungen vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen, die für das Sondervermögen einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik auch dazu führen, dass schwerpunktmäßig Vermögensgegenstände z.B. nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen/Länder erworben werden. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit besonderen Chancen verbunden sein, denen aber auch entsprechende Risiken (z.B. Marktenge, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) gegenüberstehen.

Über den Inhalt der Anlagepolitik informiert der Jahresbericht nachträglich für das abgelaufene Berichtsjahr.

Die Wertentwicklung des Sondervermögens wird insbesondere von folgenden Faktoren beeinflusst, aus denen sich Chancen und Risiken ergeben:

- **Entwicklung auf den internationalen Aktienmärkten.**
- **Unternehmensspezifische Entwicklungen.**
- **Wechselkursveränderungen von Nicht-Euro-Währungen gegenüber dem Euro.**
- **Das Sondervermögen kann seine Anlagen zeitweilig mehr oder weniger stark auf bestimmte Sektoren, Länder oder Marktsegmente konzentrieren. Auch daraus können sich Chancen und Risiken ergeben.**

Allgemeine Risiken

Marktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken.

Länder- oder Transferrisiko

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht, oder überhaupt nicht erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die das Sondervermögen Anspruch hat, ausbleiben, oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

Liquiditätsrisiko

Für das Sondervermögen dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht zum amtlichen Markt an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind. Der Erwerb derartiger Vermögensgegenstände ist mit der Gefahr verbunden, dass es insbesondere zu Problemen bei der Weiterveräußerung der Vermögensgegenstände an Dritte kommen kann.

Adressenausfallrisiko

Neben allgemeinen Marktrisiken besteht beim Erwerb von Wertpapieren ein ausstellerbezogenes Risiko. Auch bei sorgfältigster Auswahl der Aussteller von Wertpapieren ist es nicht zu vermeiden, dass ungünstige Entwicklungen zu einem Vermögensverfall einzelner Aussteller führen. Dadurch können Verluste für das Sondervermögen entstehen, indem in Wertpapiere dieser Aussteller investierte Gelder nicht oder nur zum Teil zurückgezahlt werden.

Daneben beinhaltet das Adressenausfallrisiko (oder Kontrahenten-/Ausstellerrisiko) auch das Risiko der Partei insbesondere eines gegenseitigen Vertrages, mit der eigenen Forderung teilweise oder vollständig auszufallen. Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung eines Sondervermögens geschlossen werden.

Abwicklungsrisiko

Insbesondere beim Erwerb nicht notierter Wertpapiere oder bei der Abwicklung über eine Transferstelle besteht das Risiko, dass die Abwicklung nicht erwartungsgemäß durchgeführt wird, da eine Gegenpartei nicht rechtzeitig oder vereinbarungsgemäß zahlt oder liefert.

Währungsrisiko

Sofern Vermögenswerte eines Sondervermögens in anderen Währungen als der jeweiligen Fondswährung angelegt sind, erhält das Sondervermögen die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der jeweiligen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Fondswährung, so reduziert sich der Wert des Sondervermögens.

Verwahrrisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unter-Verwahrers resultieren kann.

Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt. Dann ist das Sondervermögen von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

Inflationsrisiko

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Die rechtliche und steuerliche Behandlung von Fonds kann sich in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern. Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des Fonds für vorangegangene Geschäftsjahre (z.B. aufgrund von steuerlichen Außenprüfungen) kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem Sondervermögen investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem Sondervermögen beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräußerung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugute kommt.

Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

Änderung der Anlagepolitik

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des für das richtlinienkonforme Sondervermögen zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem Sondervermögen verbundene Risiko inhaltlich verändern.

Änderung der Vertragsbedingungen; Auflösung oder Verschmelzung

Die Gesellschaft behält sich in den Vertragsbedingungen für das Sondervermögen das Recht vor, die Vertragsbedingungen zu ändern (siehe hierzu auch in diesem Abschnitt B „Grundlagen“). Ferner ist es ihr gemäß den Vertragsbedingungen möglich, das Sondervermögen ganz aufzulösen, oder es mit einem anderen, ebenfalls von ihr verwalteten Sondervermögen zu verschmelzen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

Risiko der Rücknahmeaussetzung

Die Anleger können grundsätzlich von der Gesellschaft die bewertungstägliche Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Die Gesellschaft kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen, und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen (siehe hierzu im Einzelnen unten unter Aussetzung der Rücknahme). Dieser Preis kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Schlüsselpersonenrisiko

Sondervermögen, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Erhöhte Volatilität

Das Auftreten von Volatilitäten des Sondervermögens, d.h. besonders hohen Schwankungen des Anteilspreises in kurzer Zeit, hängt zu einem nicht unerheblichen Teil von nicht im Vorhinein abschätzbaren allgemeinen Marktgegebenheiten ab. Allerdings wird das Risiko von erheblichen Volatilitäten dadurch verstärkt, wenn bei den Anlageinstrumenten Schwerpunkte gebildet werden.

Das Sondervermögen weist auf Grund seiner Zusammensetzung und seiner Anlagepolitik ein nicht auszuschließendes Risiko erhöhter Volatilität auf, d.h. in kurzen Zeiträumen nach oben oder unten stark schwankender Anteilspreise.

Risiken im Zusammenhang mit Anlageobjekten

Risiken beim Erwerb von Aktien

Teil der Anlagestrategie des Sondervermögens ist der Erwerb von Aktien. Mit dem Erwerb von Aktien können besondere Marktrisiken und Unternehmensrisiken verbunden sein. Der Wert von Aktien spiegelt nicht immer den tatsächlichen Vermögenswert des zugrunde liegenden Unternehmens wider. Es kann daher zu großen und schnellen Schwankungen dieser Werte kommen, wenn sich Marktgegebenheiten oder Einschätzungen von Marktteilnehmern hinsichtlich des Wertes dieser Anlagen ändern. Hinzu kommt, dass die Rechte aus Aktien stets nachrangig gegenüber den Ansprüchen sämtlicher übrigen Gläubigern des Emittenten befriedigt werden. Daher unterliegen Aktien im Allgemeinen größeren Wertschwankungen als z.B. festverzinsliche Wertpapiere.

Insbesondere unterliegen Aktien vorwiegend kleinerer, weniger ausgereifter Unternehmen in der Regel höheren Schwankungen als der Markt allgemein. Die Gründe hierfür liegen darin, dass die Wertpapiere generell in kleineren Mengen gehandelt werden und dass diese Unternehmen größeren Geschäftsrisiken ausgesetzt sind.

Angesichts der Gefahr größerer und häufigerer Schwankungen von Aktienwerten kann es bei schwerpunktmäßig im Sondervermögen enthaltenen Aktien zu entsprechend großen und häufigen Veränderungen des Wertes des Sondervermögens kommen.

Risiken beim Erwerb von festverzinslichen Wertpapieren (Zinsänderungsrisiko)

Mit der Investition in verzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht, ändern kann. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten.

Geldmarktinstrumente besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit von maximal 397 Tagen tendenziell geringere Kursrisiken.

Aufgrund der Anlagemöglichkeit des Sondervermögens in Anlagen von Emittenten mit Sitz in Wachstumsmärkten ist zu berücksichtigen, dass diese Anlagen im allgemeinen spekulativer sind und größeren Risiken ausgesetzt sind als Anlagen in verzinslichen Wertpapieren aus entwickelten Ländern.

Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften

Treten die bei der Verwendung von Derivaten erwarteten Marktentwicklungen nicht ein, kann dies einen Verlust zur Folge haben, der den in das Derivat investierten Betrag übersteigt.

Insbesondere ist der Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps mit folgenden Risiken verbunden:

- Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechts oder Terminkontraktes bis hin zur Wertlosigkeit vermindern. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrunde liegenden Vermögenswertes kann das Sondervermögen ebenfalls Verluste erleiden.
- Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.
- Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Sondervermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist.
- Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom Sondervermögen gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass das Sondervermögen zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis, oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet. Das Sondervermögen erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie.
- Auch bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass das Sondervermögen infolge einer unerwarteten Entwicklung des Marktpreises bei Fälligkeit Verluste erleidet.

Risiken im Zusammenhang mit dem Erwerb von Investmentfondsanteilen

Die Risiken der Investmentanteile, die für das Sondervermögen erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Sondervermögen enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Die genannten Risiken können jedoch durch die Streuung der Vermögensanlagen innerhalb der Sondervermögen, deren Anteile erworben werden, und durch die Streuung innerhalb dieses Sondervermögens reduziert werden.

Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche, oder einander entgegen gesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben.

Es ist der Gesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Gesellschaft übereinstimmen.

Der Gesellschaft wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, so kann sie ggf. erst deutlich verzögert reagieren, indem sie Zielfondsanteile zurückgibt.

Risiken im Zusammenhang mit Anteilen an Immobilien-Sondervermögen

Immobilieninvestitionen unterliegen Risiken, die sich auf den Anteilswert durch Veränderungen bei den Erträgen, den Aufwendungen und dem Verkehrswert der Immobilien auswirken können. Dies gilt auch für Investitionen in Immobilien, die von Immobilien-Gesellschaften gehalten werden. Zum Beispiel bestehen folgende Risiken:

- Leerstände, Mietrückstände und Mietausfälle sowie unvorhersehbare Instandhaltungsaufwendungen.
- Risiken aus Feuer- und Sturmschäden, Elementarschäden sowie Kriegs- und Terrorrisiken.
- Unvorhergesehene Baukostenerhöhungen, Altlastenrisiken und Baumängel sowie das Risiko von Gewährleistungsansprüchen Dritter bei der Veräußerung von Immobilien.
- Erwirbt ein Immobilienfonds Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften, so können sich Risiken aus der Gesellschaftsform ergeben sowie im Zusammenhang mit dem möglichen Ausfall von Gesellschaftern oder aus Änderungen der steuerrechtlichen und gesellschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen.

Das Risiko des Sondervermögens als Anleger in einem Immobilienfonds ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das investierte Geld hinaus besteht nicht.

Im Unterschied zu anderen Arten von Investmentfonds kann die Rücknahme der Anteile an einem Immobilienfonds auch dann bis zu zwei Jahre ausgesetzt werden, wenn bei umfangreichen Rücknahmeverlangen die liquiden Mittel des Immobilienfonds zur Zahlung des Rücknahmepreises und zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung nicht mehr ausreichen oder nicht sogleich zur Verfügung stehen. Nach Wiederaufnahme der Rücknahme wird den Anlegern der dann gültige Rückgabepreis ausgezahlt, der unter Umständen niedriger ist, als vor der Rücknahmeaussetzung.

Risiken im Zusammenhang mit Anteilen an Sonstigen Sondervermögen

Sonstige Sondervermögen dürfen unter anderem in- und ausländische Unternehmensbeteiligungen jeglicher Art, sofern der Verkehrswert der Beteiligung ermittelt werden kann, sowie Edelmetalle und unverbriefte Darlehensforderungen erwerben.

Unternehmensbeteiligungen können mangels eines Marktes bzw. eines liquiden Marktes für Beteiligungen schwer veräußerbar sein. Ferner sind mit dem Erwerb spezifische Risiken verbunden, die sich aus der Geschäftstätigkeit und der speziellen Situation des einzelnen Unternehmens sowie aus der rechtlichen Ausgestaltung der einzelnen Beteiligung ergeben.

Das Halten, Kaufen oder Verkaufen von Edelmetallen kann in manchen Rechtsbereichen behördlich beschränkt werden oder mit zusätzlichen Steuern, Abgaben oder Gebühren belastet werden. Der physische Transfer von Edelmetallen von und in Edelmetalldepots kann durch Anordnung von lokalen Behörden oder sonstigen Institutionen beschränkt werden. Zusätzlich können Situationen entstehen, in denen das Risiko solch einer Übertragung nicht versichert werden kann und sich folglich Speditionen weigern, den Übertrag oder die Lieferung durchzuführen. Edelmetallpreise schwanken über kurze Perioden stärker aufgrund von Veränderungen der Inflationsrate oder der Inflationserwartungen in verschiedenen Ländern, der Verfügbarkeit und des Angebots von Edelmetallen sowie auf-

grund von Mengenverkäufen durch Regierungen, Zentralbanken, internationale Agenturen, Investmentspekulationen, monetären oder wirtschaftspolitischen Entscheidungen verschiedener Regierungen. Ferner können Regierungsanordnungen bezüglich des Privateigentums an Edelmetallen zu Wertschwankungen führen.

Unverbriefte Darlehensforderungen können mangels eines liquiden Marktes schwer veräußerbar sein. Aufgrund der fehlenden Verbriefung kann sich der Veräußerungsvorgang zudem aufwendiger und langwieriger gestalten als z.B. bei Wertpapieren. Kauft der Zielfonds eine Forderung auf und wird der Schuldner anschließend zahlungsunfähig, so können die Erträge aus der Forderung hinter dem dafür gezahlten Kaufpreis zurückbleiben und für den Zielfonds entsteht ein Verlust. Die Erträge können auch durch unvorhergesehene Kosten für die Beitreibung der Forderung geschmälert werden. Da der Zielfonds als Gläubiger in einen bereits bestehenden Darlehensvertrag eintritt, kann auch bei sorgfältiger Prüfung nicht ausgeschlossen werden, dass dem Schuldner Kündigungs-, Anfechtungs- oder ähnliche Rechte zustehen, durch die der Darlehensvertrag zum Nachteil des Zielfonds geändert wird.

Für Sonstige Sondervermögen gelten außerdem weniger strenge Risikostreuungs Vorschriften als für herkömmliche Investmentfonds, das heißt ein relativ großer Teil des Fondsvermögens darf z.B. in eine bestimmte Aktie oder Anleihe investiert werden. Verliert dieses Papier an Wert, sinkt auch der Wert des Zielfonds deutlich („Klumpenrisiko“).

Das Risiko des Sondervermögens als Anleger ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das investierte Geld hinaus besteht nicht.

Die Anteile an Sonstigen Sondervermögen, die für das Sondervermögen erworben werden, können ggf. nicht jederzeit zurückgegeben werden. Unter Umständen sind Rückgaben nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist zulässig. Das heißt, dass die Anteile nicht immer zum günstigsten Zeitpunkt liquidiert werden können.

Risiken im Zusammenhang mit Anteilen an Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken (Hedgefonds)

Anteile an Hedgefonds weisen im Verhältnis zu herkömmlichen Investmentanteilen typischerweise erhöhte Risiken auf, da Hedgefonds im Rahmen ihrer Anlagestrategien keinen gesetzlichen Beschränkungen bei der Auswahl der erwerblichen Vermögensgegenstände unterliegen. Abhängig von den Anlagestrategien, die der Hedgefonds verfolgt, und den Vermögensgegenständen, die er erwerben darf, können die mit der Anlage verbundenen Risiken groß, moderat oder gering sein.

Zudem dürfen Hedgefonds grundsätzlich Strategien einsetzen, durch die im Sondervermögen befindliche Vermögensgegenstände wertmäßig belastet werden (Leverage und Leerverkäufe). Dadurch können im Hedgefonds Gewinne und Verluste in einem Umfang erwirtschaftet werden, der die Wertentwicklung des zugrunde liegenden Vermögensgegenstands weit übersteigt. Das Risiko des Sondervermögens als Anleger ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das investierte Geld hinaus besteht nicht.

Für Hedgefonds dürfen regelmäßig Anlagen im Ausland getätigt werden. Damit geht das Risiko nachteiliger internationaler politischer Entwicklungen, Änderungen der Regierungspolitik, der Besteuerung und anderer rechtlicher Entwicklungen einher. Außerdem dürfen Hedgefondsmanager an Börsen handeln, die nicht so streng reguliert sind wie diejenigen der EU-Staaten oder der USA.

Die Hedgefondsanteile, die für das Sondervermögen erworben werden, können in der Anteilrücknahme sowie in der Häufigkeit der Bewertung der Fondsanteile eingeschränkt

sein. Mit dem Erwerb derartiger Anteile ist die Gefahr verbunden, dass sie nicht rechtzeitig zurückgegeben und liquidiert werden können.

Besondere Länderrisiken

Aufgrund des sehr weiten Anlagerahmens ist es möglich, für das Sondervermögen Wertpapiere von Emittenten aus sich noch in der Entwicklung befindlichen Märkten zu erwerben. Werden solche Wertpapiere aufgrund der tatsächlichen Anlagepolitik schwerpunktmäßig erworben, können damit besondere Länderrisiken einhergehen, die in der Regel bei Anlagen in Wertpapiere von Emittenten in weiter entwickelten Ländern nicht auftreten.

Diese besonderen Risiken können u.a. aus einem geringeren Schutzniveau der Anleger in diesen Ländern, ungünstigen politischen und gesellschaftlichen Umständen wie z.B. politische Einflussnahmen auf den Wirtschaftssektor, illiquideren Märkten und damit verbundener erhöhter Volatilität resultieren.

Besondere Branchenrisiken

Schwerpunktmäßige Anlagen in Wertpapiere einer Branche können ebenfalls dazu führen, dass sich die besonderen Risiken einer Branche verstärkt im Wert des Sondervermögens widerspiegeln.

Insbesondere bei Anlagen in Branchen, die stark von Entwicklung und Forschung abhängig (z.B. Biotechnologiebranche, Pharmabranche, Chemiebranche etc.) oder vergleichsweise neu sind, kann es bei Entwicklungen mit branchenweiten Auswirkungen zu vorschleunigten Reaktionen der Anleger mit der Folge erheblicher Kursschwankungen kommen. Der Erfolg dieser Branchen basiert häufig auf Spekulationen und Erwartungen im Hinblick auf zukünftige Produkte. Erfüllen diese Produkte allerdings nicht die in sie gesetzten Erwartungen oder treten sonstige Rückschläge auf, können abrupte Wertverluste in der gesamten Branche auftreten.

Allerdings kann es auch in anderen Branchen Abhängigkeiten geben, die dazu führen, dass bei ungünstigen Entwicklungen wie z.B. bei Lieferengpässen, Rohstoffknappheit, Verschärfung von gesetzlichen Vorschriften usw. die gesamte Branche einer erheblichen Wertschwankung unterliegt.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik tatsächlich erreicht werden.

11. Profil des typischen Anlegers

Das Sondervermögen ist für Anleger konzipiert, die in der Lage sind, die Risiken und den Wert der Anlage abzuschätzen. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, erhebliche Wertschwankungen der Anteile und gegebenenfalls einen erheblichen Kapitalverlust hinzunehmen. Der Anlagehorizont sollte langfristig ausgerichtet sein und bei mindestens 7 Jahren liegen.

12. Anteile

Die Rechte der Anleger werden bei Errichtung des Sondervermögens ausschließlich in Globalurkunden verbrieft. Diese Globalurkunden werden bei einer Wertpapier-Sammelbank verwahrt. Ein Anspruch des Anlegers auf Auslieferung einzelner Anteilsscheine besteht nicht. Der Erwerb von Anteilen ist nur bei Depotverwahrung möglich. Die Anteile lauten auf den Inhaber und verbriefen die Ansprüche der Inhaber gegenüber der Gesellschaft.

13. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Ausgabe von Anteilen

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Anteile können bei der Depotbank erworben werden. Sie werden von der Depotbank zum Ausgabepreis ausgegeben, der dem Inventarwert pro Anteil zuzüglich eines Ausgabeaufschlags entspricht. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Mit Blick auf die Ausgabe von Anteilen besteht bei der Depotbank ein täglicher Orderannahmeschluss. Liegt der Depotbank bis zum Orderannahmeschluss ein Kaufauftrag vor, so wird dieser mit dem diesem Orderannahmeschluss entsprechenden Ausgabepreis abgerechnet. Geht ein Kaufauftrag erst nach dem Orderannahmeschluss zu, so verschiebt sich die Ausgabe und Abrechnung auf den nächsten Anteilpreis. Der Orderannahmeschluss kann bei der Depotbank erfragt werden.

Rücknahme von Anteilen

Die Anleger können grundsätzlich bewertungstäglich die Rücknahme von Anteilen verlangen. Rücknahmeaufträge sind bei der Depotbank oder der Gesellschaft selbst zu stellen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis, der dem Anteilwert entspricht, zurückzunehmen.

Mit Blick auf die Rückgabe von Anteilen besteht bei der Depotbank ein täglicher Orderannahmeschluss. Liegt der Depotbank bis zum Orderannahmeschluss ein Verkaufsauftrag vor, so wird dieser mit dem diesem Orderannahmeschluss entsprechenden Rücknahmepreis abgerechnet. Geht ein Verkaufsauftrag erst nach dem Orderannahmeschluss zu, so verschiebt sich die Rücknahme und Abrechnung auf den nächsten Anteilpreis. Der Orderannahmeschluss kann bei der Depotbank erfragt werden.

Abrechnung bei Anteilausgabe und -rücknahme

Die Abrechnung erfolgt spätestens an dem auf den Eingang des Kauf- oder Verkaufsauftrags folgenden Wertermittlungstag.

Aussetzung der Anteilrücknahme

Die Gesellschaft kann die Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Außergewöhnliche Umstände liegen zum Beispiel vor, wenn eine Börse, an der ein wesentlicher Teil der Wertpapiere des Sondervermögens gehandelt wird, außerplanmäßig geschlossen ist, oder wenn die Vermögensgegenstände des Sondervermögens nicht bewertet werden können.

Der Gesellschaft bleibt es vorbehalten, die Anteile erst dann zu dem dann gültigen Preis zurückzunehmen oder umzutauschen, wenn sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen aller Anleger, Vermögensgegenstände des Sondervermögens veräußert hat.

Die Gesellschaft unterrichtet die Anleger durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus auf der Internet-Seite der Gesellschaft unter <http://www.universal-investment.de> über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile.

Die Gesellschaft untersagt das sogenannte Market Timing oder sonstige auf kurzfristige Gewinne ausgerichtete Handelsstrategien. Wenn die Gesellschaft Grund zur Annahme

hat, dass derartige kurzfristige Handelsstrategien mit spekulativem Charakter angewendet werden, behält sie sich vor, Anträge zur Zeichnung bzw. Rücknahme von Anteilen am Sondervermögen abzulehnen.

Börsen und Märkte

Die Anteile des Sondervermögens sind nicht zum (amtlichen) Handel an Börsen zugelassen. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile ohne Zustimmung der Gesellschaft an Börsen oder an anderen Märkten gehandelt werden.

Der dem Börsenhandel oder Handel in sonstigen Märkten zugrunde liegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im Sondervermögen gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem ermittelten Anteilpreis abweichen.

14. Ausgabe- und Rücknahmepreise und Kosten

Ausgabe- und Rücknahmepreis

Zur Errechnung des Ausgabepreises und des Rücknahmepreises für die Anteile ermittelt die Gesellschaft unter Kontrolle der Depotbank bewertungstäglich den Wert der zum Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der Verbindlichkeiten (Inventarwert).

Die Division des Inventarwertes durch die Zahl der ausgegebenen Anteilscheine ergibt den „Anteilwert“.

Bewertungstage für die Anteile des Sondervermögens sind alle Börsentage. An gesetzlichen Feiertagen im Geltungsbereich des Investmentgesetzes, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres können die Gesellschaft und die Depotbank von einer Ermittlung des Wertes absehen. Von einer Anteilpreisermittlung wird derzeit an Neujahr, Karfreitag, Ostern, Ostermontag, Maifeiertag, Christi Himmelfahrt, Pfingsten, Pfingstmontag, Fronleichnam, Tag der Deutschen Einheit, Heilig Abend, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag und Silvester abgesehen.

Aussetzung der Errechnung des Ausgabe-/Rücknahmepreises

Die Gesellschaft kann die Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises zeitweilig unter denselben Voraussetzungen wie die Anteilrücknahme aussetzen. Diese sind im Abschnitt „Aussetzung der Anteilrücknahme“ näher erläutert.

Ausgabeaufschlag

Bei Festsetzung des Ausgabepreises wird dem Anteilwert ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet. Der Ausgabeaufschlag beträgt 5,00 % des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Erhebung eines Ausgabeaufschlages abzusehen. Dieser Ausgabeaufschlag kann insbesondere bei kurzer Anlagedauer die Performance reduzieren oder sogar ganz aufzehren. Der Ausgabeaufschlag stellt im Wesentlichen eine Vergütung für den Vertrieb der Anteile des Sondervermögens dar. Die Gesellschaft kann den Ausgabeaufschlag zur Abgeltung von Vertriebsleistungen an etwaige vermittelnde Stellen weitergeben.

Rücknahmeabschlag

Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden regelmäßig in einer hinreichend verbreiteten Tages- oder Wirtschaftszeitung und/oder auf der Internet-Seite der Gesellschaft unter <http://www.universal-investment.de> veröffentlicht.

Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile durch die Gesellschaft bzw. durch die Depotbank erfolgt zum Ausgabepreis (Anteilwert zuzüglich Ausgabeaufschlag) bzw. Rücknahmepreis (Anteilwert) ohne Berechnung zusätzlicher Kosten.

Werden Anteile über Dritte zurückgegeben, so können Kosten bei der Rücknahme der Anteile anfallen. Bei Vertrieb von Anteilen über Dritte können auch höhere Kosten als der Ausgabepreis berechnet werden.

15. Verwaltungs- und sonstige Kosten

Vergütungen und Aufwenderstattungen aus dem Sondervermögen an die Gesellschaft, die Depotbank und Dritte unterliegen nicht der Genehmigungspflicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens unabhängig von der Anteilklasse eine vierteljährlich zahlbare Vergütung in Höhe von 1,65 % p.a. bezogen auf den an jedem Ermittlungstag ermittelten Inventarwert des Sondervermögens. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Vergütung zu berechnen oder von der Berechnung einer Vergütung abzusehen.

Die Depotbank erhält für ihre Tätigkeit unabhängig von der Anteilklasse eine vierteljährlich zahlbare Vergütung in Höhe von 0,10 % p.a. (mindestens € 10.000,00 p.a.) bezogen auf den an jedem Ermittlungstag ermittelten Inventarwert des Sondervermögens. Es steht der Depotbank frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Vergütung in Rechnung zu stellen oder von der Berechnung einer Depotbankvergütung abzusehen.

Die Gesellschaft kann sich bei der Umsetzung des Anlagekonzeptes einer Beratungs- oder Asset Management Gesellschaft bedienen. In diesem Fall beträgt die aus dem Sondervermögen vierteljährlich zahlbare Vergütung der Beratungs- oder Asset Management Gesellschaft unabhängig von der Anteilklasse 0,20 % p.a. bezogen auf den an jedem Ermittlungstag ermittelten Inventarwert des Sondervermögens. Es steht der Beratungs- oder Asset Management Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Vergütung in Rechnung zu stellen oder von der Berechnung einer Vergütung abzusehen.

Zusätzlich kann die Beratungs- oder Asset Management Gesellschaft eine erfolgsabhängige Vergütung zu Lasten des Sondervermögens erhalten. Die Vergütung, bezogen auf den an jedem Ermittlungstag ermittelten Inventarwert des Sondervermögens, erfolgt auf jährlicher Basis und beträgt bei jeder Anteilklasse 15 % der absoluten Wertentwicklung des nach BVI-Methode um Ausschüttungen und zu Lasten des Sondervermögens geleistete Steuerzahlungen bereinigten Anteilwertes über dem letzten Stand der „High-Water-Mark“ zuzüglich einer „Hurdle Rate“ von Monatsdurchschnitt EONIA + 2,0 % p.a. Als „High-Water-Mark“ gilt der jeweilige Höchststand des bereinigten Anteilwertes der seit Auflage des Sondervermögens bzw. der jeweiligen Anteilklasse zum Ende einer Abrechnungsperiode (Geschäftsjahr) erzielt wurde. Als „Hurdle Rate“ gilt hier ein prozentuales Mindestwachstum auf Basis der „High-Water-Mark“. Es steht der Beratungs- oder Asset Management Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Vergütung in Rechnung zu stellen oder von der Berechnung einer Vergütung abzusehen.

Neben den der Gesellschaft, der Depotbank und der Beratungs- oder Asset Management Gesellschaft zustehenden Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:

- im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
- bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
- Kosten für den Druck und Versand der für die Anteilinhaber bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte und ggf. des Auflösungsberichtes;
- alle im Zusammenhang mit der Erfüllung der Voraussetzungen und Folgepflichten eines Vertriebs der Anteile in anderen Ländern anfallenden Kosten;
- Kosten, die im Zusammenhang mit der Herbeiführung, Aufrechterhaltung und Beendigung von Börsennotierungen der Anteile anfallen;
- Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Thesaurierungen bzw. Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;
- Kosten der Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerliche Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- Verwaltungsgebühren und Kostenersatz staatlicher Stellen;
- Kosten für Rechts- und Steuerberatung in Hinblick auf das Sondervermögen;
- im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehende Steuern;
- Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den von der Gesellschaft beauftragten Abschlussprüfer der Gesellschaft;
- Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
- Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens;
- Kosten für Erstellung oder Änderung, Übersetzung, Hinterlegung, Druck und Versand von Verkaufsprospekten in den Ländern, in denen die Anteile vertrieben werden;
- Kosten der Auflegung des Sondervermögens bis zu einem Betrag von € 20.000,00 die über einen Zeitraum von drei Jahren ratierlich belastet und nicht im Sondervermögen aktiviert werden;
- Kosten zur Analyse des Anlageerfolgs durch Dritte;
- Kosten für die Bonitätsbeurteilung des Sondervermögens durch national oder international anerkannte Ratingagenturen;
- Kosten für Werbung, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen;
- im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Depotbank und an die Beratungs- oder Asset Management Gesellschaft zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern.

Im Jahresbericht werden die zu Lasten des Sondervermögens angefallenen Verwaltungskosten (ohne Transaktionskosten) offen gelegt und als Quote des durchschnittlichen Fondsvolumens ausgewiesen („Total Expense Ratio“ – TER). In der TER finden grundsätzlich sämtliche Kostenpositionen Eingang, die zu Lasten des Sondervermögens entnommen wurden, mit Ausnahme von Transaktionskosten. Transaktionskosten sind solche

Kosten, die dem Sondervermögen durch den Erwerb und die Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen.

Die Gesellschaft gibt im Regelfall Teile ihrer Verwaltungsvergütung an vermittelnde Stellen weiter. Dies erfolgt zur Abgeltung von Vertriebsleistungen. Dabei kann es sich auch um wesentliche Teile handeln. Depotbank und Beratungs- oder Asset Management Gesellschaft können aus ihren vereinnahmten Vergütungen Vertriebsmaßnahmen der Vermittler unterstützen, deren Berechnung in der Regel auf der Grundlage vermittelter Bestände erfolgt.

Gesellschaft, Depotbank und Beratungs- oder Asset Management Gesellschaft können nach ihrem freien Ermessen mit einzelnen Anlegern die teilweise Rückzahlung von vereinnahmten Vergütungen an diese Anleger vereinbaren. Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn institutionelle Anleger direkt Großbeträge nachhaltig investieren.

Die Gesellschaft kann im Zusammenhang mit Geschäften für Rechnung des Sondervermögens geldwerte Vorteile (Broker research, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme) verwenden, die sie im Interesse der Anleger bei den Anlageentscheidungen nutzt. Der Gesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus dem Sondervermögen an die Depotbank und an Dritte geleistete Vergütungen und Aufwandserstattungen zu. Im Übrigen wird auf die entsprechenden Jahresberichte verwiesen.

Besonderheiten und Kosten beim Erwerb von Investmentanteilen

Neben der Vergütung zur Verwaltung des Sondervermögens wird eine Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Investmentanteile (Zielfonds) berechnet.

Der Anleger sollte darüber hinaus berücksichtigen, dass dem Sondervermögen beim Erwerb von anderen Investmentanteilen gegebenenfalls Ausgabeaufschläge beziehungsweise Rücknahmegebühren berechnet werden, die das Sondervermögen belasten. Neben diesen Kosten sind auch die für den jeweiligen Zielfonds anfallenden Gebühren, Kosten, Steuern, Provisionen und sonstigen Aufwendungen in Bezug auf Investmentanteile, in die das Sondervermögen investiert, mittelbar von den Anlegern des Sondervermögens zu tragen. Das Sondervermögen darf auch in Investmentanteile anlegen, die eine andere Gebührenstruktur (z.B. Pauschalgebühr, erfolgsabhängige Vergütung) aufweisen oder für die zusätzliche Arten von Gebühren belastet werden dürfen.

Soweit ein Zielfonds direkt oder indirekt von der Gesellschaft oder einem anderen Unternehmen verwaltet wird, mit dem die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder das andere Unternehmen für den Erwerb oder die Rücknahme der Investmentanteile der Zielfonds keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge zu Lasten des Sondervermögens berechnen.

Im Jahres- und Halbjahresbericht werden die Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen gelegt, die dem Sondervermögen für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen an anderen Sondervermögen berechnet worden sind. Ferner wird die Vergütung offen gelegt, die dem Sondervermögen von einer in- oder ausländischen Kapitalanlagegesellschaft oder einer Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

16. Teilfonds

Das Sondervermögen ist nicht Teilfonds einer Umbrella-Konstruktion.

17. Anteilklassen

Alle ausgegebenen Anteile haben gleiche Rechte. Verschiedene Anteilklassen werden zunächst nicht gebildet.

Gemäß den Vertragsbedingungen des Sondervermögens ist die Bildung von Anteilklassen zulässig. Es liegt im Ermessen der Gesellschaft zukünftig Anteilklassen zu eröffnen. Es können Anteile mit unterschiedlichen Ausgestaltungsmerkmalen ausgegeben werden. Anteile mit gleichen Ausgestaltungsmerkmalen bilden eine Anteilklasse.

Im Falle der Bildung verschiedener Anteilklassen werden die bestehenden Anteilhaber des Sondervermögens einer gemeinsamen Anteilklasse zugeordnet.

Zulässig ist die unterschiedliche Ausgestaltung von Anteilen hinsichtlich der Ertragsverwendung (Ausschüttung, Thesaurierung), des Ausgabeaufschlags, der Währung des Anteilwertes, Mindestanlagesumme sowie der Verwaltungsvergütung. Eine Kombination der Ausgestaltungsmerkmale ist möglich. Die Anteilklassen werden sowohl im ausführlichen Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Ausgestaltungsmerkmale der jeweiligen Anteilklasse werden im ausführlichen Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern) und die Verwaltungsvergütung, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

18. Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge

Ertragsausgleichsverfahren

Die Gesellschaft wendet für das Sondervermögen ein sog. Ertragsausgleichsverfahren an. Das bedeutet, dass die während des Geschäftsjahres angefallenen anteiligen Erträge, die der Anteilerwerber als Teil des Ausgabepreises bezahlen muss und die der Verkäufer von Anteilscheinen als Teil des Rücknahmepreises vergütet erhält, fortlaufend verrechnet werden. Bei der Berechnung des Ertragsausgleichs werden die angefallenen Aufwendungen berücksichtigt.

Das Ertragsausgleichsverfahren dient dazu, Schwankungen im Verhältnis zwischen Erträgen und sonstigen Vermögensgegenständen auszugleichen, die durch Nettomittelzuflüsse oder Nettomittelabflüsse aufgrund von Anteilverkäufen oder -rückgaben verursacht werden. Denn jeder Nettomittelzufluss liquider Mittel würde andernfalls den Anteil der Erträge am Inventarwert des Sondervermögens verringern, jeder Abfluss ihn vermehren.

Im Ergebnis führt das Ertragsausgleichsverfahren dazu, dass der im Jahresbericht ausgewiesene Ertrag je Anteil nicht durch die Anzahl der umlaufenden Anteile beeinflusst wird.

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres.

Ertragsverwendung

Bei dem Sondervermögen werden die Erträge nicht ausgeschüttet, sondern im Sondervermögen wiederangelegt (Thesaurierung).

19. Auflösung und Übertragung des Sondervermögens

Die Anleger sind nicht berechtigt, die Auflösung des Sondervermögens zu verlangen. Die Gesellschaft kann jedoch die Verwaltung eines Sondervermögens unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht kündigen.

Des Weiteren erlischt das Recht der Gesellschaft, das Sondervermögen zu verwalten, wenn das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet ist oder mit der Rechtskraft des Gerichtsbeschlusses, durch den der Antrag auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse nach § 26 der Insolvenzordnung abgewiesen wird. In diesen Fällen geht das Verfügungsrecht über das Sondervermögen auf die Depotbank über, die das Sondervermögen abwickelt, oder mit Genehmigung der BaFin einer anderen Kapitalanlagegesellschaft die Verwaltung überträgt.

Verfahren bei Auflösung eines Sondervermögens

Die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen wird eingestellt.

Der Erlös aus der Veräußerung der Vermögenswerte des Sondervermögens abzüglich der noch durch das Sondervermögen zu tragenden Kosten und der durch die Auflösung verursachten Kosten werden an die Anleger verteilt, wobei diese in Höhe ihrer jeweiligen Anteile am Sondervermögen Ansprüche auf Auszahlung des Liquidationserlöses haben.

Die Depotbank ist berechtigt, nicht abgerufene Liquidationserlöse nach einer Frist von 6 Monaten bei dem für die Gesellschaft zuständigen Amtsgericht zu hinterlegen.

Die Gesellschaft erstellt auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht erlischt, einen Auflösungsbericht, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht. Spätestens drei Monate nach dem Stichtag der Auflösung des Sondervermögens wird der Auflösungsbericht im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht.

20. Übertragung aller Vermögensgegenstände des Sondervermögens

Alle Vermögensgegenstände des Sondervermögens dürfen zum Geschäftsjahresende (Übertragungstichtag) auf ein anderes Sondervermögen übertragen werden. Mit Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht kann ein anderer Übertragungstichtag bestimmt werden. Es können auch zum Geschäftsjahresende oder einem anderen Übertragungstichtag eines anderen Sondervermögens alle Vermögensgegenstände dieses Sondervermögens auf das Sondervermögen übertragen werden.

Das andere Sondervermögen muss ebenfalls von der Gesellschaft verwaltet werden. Seine Anlagegrundsätze und -grenzen, die Ausgabeaufschläge oder Rücknahmeabschläge sowie die an die Gesellschaft und die Depotbank zu zahlenden Vergütungen dürfen nicht wesentlich von denen des Sondervermögens abweichen.

Die Gesellschaft macht den Beschluss zur Übertragung der Vermögensgegenstände auf der Internet-Seite der Gesellschaft unter <http://www.universal-investment.de> bekannt. Die Übertragung erfolgt drei Monate nach Bekanntmachung, falls nicht mit Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ein früherer Zeitpunkt bestimmt wird.

Verfahren bei der Übertragung von Sondervermögen

Am Übertragungstichtag werden die Werte des übernehmenden und des übernommenen Sondervermögens berechnet, das Umtauschverhältnis wird festgelegt und der gesamte Vorgang wird vom Abschlussprüfer geprüft. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich

nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte des übernommenen und des übernehmenden Sondervermögens zum Zeitpunkt der Übernahme. Der Anleger erhält die Anzahl von Anteilen an dem neuen Sondervermögen, die dem Wert seiner Anteile an dem übernommenen Sondervermögen entspricht.

Die Übertragung aller Vermögensgegenstände eines Sondervermögens auf ein anderes findet nur mit Genehmigung der BaFin statt.

21. Kurzzangaben über steuerrechtliche Vorschriften

Die nachfolgende Kurzdarstellung der steuerlichen Vorschriften ist eine Zusammenfassung allgemeiner Natur und stellt keine konkrete Rechts- und Steuerberatung dar. Jedem Anleger wird deshalb empfohlen, sich über seinen Steuerberater hinsichtlich seiner persönlichen steuerlichen Behandlung bei einer Anlage in diesem Sondervermögen beraten zu lassen.

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Dem ausländischen Anleger empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Sondervermögen mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilserwerb in seinem Heimatland individuell zu klären.

Nachfolgend wird zunächst die aktuelle Rechtslage dargestellt. Da sich insbesondere aufgrund der Einführung einer sog. Abgeltungssteuer erhebliche Änderungen abzeichnen, erfolgt im Anschluss eine geschlossene Darstellung des zukünftigen Steuerrechts.

Das Sondervermögen ist als Zweckvermögen von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Die steuerpflichtigen Erträge des Sondervermögens werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Freibetrag einschließlich des Werbungskosten-Pauschbetrages von jährlich € 801,00 (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. € 1.602,00 (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst. Die steuerliche Gesetzgebung erfordert zur Ermittlung der steuerpflichtigen bzw. der kapitalertragsteuerpflichtigen Erträge eine differenzierte Betrachtung der Ertragsbestandteile.

Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften

Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften, die auf der Ebene des Sondervermögens erzielt werden, sind beim Anleger stets steuerfrei zu behandeln (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 Investmentsteuergesetz (InvStG)).

Zinsen und zinsähnliche Erträge

Zinsen und zinsähnliche Erträge sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden.

Ausgeschüttete oder thesaurierte Erträge des Sondervermögens unterliegen teilweise einer Zinsabschlagsteuer und dem Solidaritätszuschlag. Hierbei handelt es sich lediglich

um eine Steuervorauszahlung, die auf die endgültige Einkommensteuerschuld des Anlegers angerechnet werden kann. Sie erfasst aber nicht die gesamte steuerpflichtige Ausschüttung bzw. sämtliche thesaurierten Erträge des Sondervermögens, sondern insbesondere die Zinserträge.

Zinsabschlagsteuerfrei bleiben in- und ausländische Dividenden, Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Bezugsrechten auf Anteile an Kapitalgesellschaften, Gewinne aus Termingeschäften, sowie Einkünfte, für die die Bundesrepublik Deutschland nach Doppelbesteuerungsabkommen kein Besteuerungsrecht hat.

Einzelheiten über die auf ausgeschüttete oder thesaurierte Erträge des Sondervermögens entfallende Zinsabschlagsteuer sind dem Jahresbericht sowie den Bekanntmachungen der Besteuerungsgrundlagen zu entnehmen. Von der Zinsabschlagsteuer kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger steuerlicher Inländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile € 801,00 bei Einzelveranlagung bzw. € 1.602,00 bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer NV-Bescheinigung und bei ausländischen Anlegern bei Nachweis der steuerlichen Ausländereigenschaft.

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile eines ausschüttenden oder teilthesaurierenden Sondervermögens in einem inländischen Depot bei der Kapitalanlagegesellschaft oder einem anderen Kreditinstitut (Depotfall), so nimmt das depotführende Kreditinstitut als Zahlstelle vom Zinsabschlagsteuerabzug Abstand, wenn ihm vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Handelt es sich um ein thesaurierendes Sondervermögen, so wird der Zinsabschlag auf die thesaurierten zinsabschlagsteuerpflichtigen Erträge des Sondervermögens in Höhe von 30 % durch die Kapitalanlagegesellschaft selbst abgeführt. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis ermäßigt sich insoweit um die Zinsabschlagsteuer zum Ablauf des Geschäftsjahres. Befinden sich die Anteile im Depot bei einem inländischen Kreditinstitut, so erhält der Anleger, der seinem depotführenden Kreditinstitut einen in ausreichender Höhe ausgestellten Freistellungsauftrag oder eine NV-Bescheinigung vor Ablauf des Geschäftsjahres des Sondervermögens vorlegt, die abgeführte Zinsabschlagsteuer seinem Konto gutgeschrieben.

Sofern der Freistellungsauftrag oder die NV-Bescheinigung nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt wird, erhält der Anleger in jedem Fall von der depotführenden Stelle eine Steuerbescheinigung über die einbehaltene und abgeführte Zinsabschlagsteuer und den Solidaritätszuschlag. Der Anleger hat dann die Möglichkeit, die Zinsabschlagsteuer im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung auf seine Steuerschuld anrechnen zu lassen. Gleiches gilt für die den Freistellungsauftrag übersteigenden Erträge.

Werden Anteile ausschüttender Sondervermögen nicht in einem Depot verwahrt und Ertragscheine einem inländischen Kreditinstitut vorgelegt (Eigenverwahrung), wird Zinsabschlagsteuer in Höhe von 35 % und der Solidaritätszuschlag abgezogen. Der Anleger erhält auf Verlangen eine Steuerbescheinigung, um die Zinsabschlagsteuer und den Solidaritätszuschlag bei der Einkommensteuerveranlagung anrechnen zu können. Bei Anteilen an thesaurierenden Sondervermögen, die eigenverwahrt werden, beträgt die Zinsabschlagsteuer 30 %. Eine Erstattung der Zinsabschlagsteuer – wie bei depotverwahrten Anteilen – ist nicht möglich. Der Anleger muss vielmehr unter Beifügung der erforderli-

chen Nachweise die Anrechnung der Zinsabschlagsteuer und des Solidaritätszuschlags bei seiner Einkommensteuerveranlagung beantragen.

In- und ausländische Dividenden

Inländische und ausländische Dividenden, die vom Sondervermögen ausgeschüttet oder thesauriert werden, sind beim Anleger nur zur Hälfte steuerpflichtig (sog. Halbeinkünfteverfahren). Bei Ausschüttung oder Thesaurierung wird von der gesamten inländischen Dividende, d.h. auch von der steuerfreien Hälfte, Kapitalertragsteuer in Höhe von 20 % und Solidaritätszuschlag abgezogen; der Anleger erhält die Kapitalertragsteuer in voller Höhe sofort erstattet, sofern die Anteile bei der Kapitalanlagegesellschaft oder einem anderen inländischen Kreditinstitut verwahrt werden und dort ein Freistellungsauftrag in ausreichender Höhe oder eine NV-Bescheinigung vorliegt. Anderenfalls kann er die Kapitalertragsteuer und den Solidaritätszuschlag unter Beifügung der steuerlichen Bescheinigung seiner depotführenden Stelle auf seine persönliche Einkommensteuerschuld anrechnen.

Negative steuerliche Erträge

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Sondervermögens, werden diese auf Ebene des Sondervermögens vorgezogen. Diese können auf Ebene des Sondervermögens mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger bei der Einkommensteuer erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Sondervermögens endet, bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Sondervermögens erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Sondervermögens verrechnet worden sind. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer des Anlegers ist nicht möglich.

Substanzauskehrungen

Substanzauskehrungen sind nicht steuerbar.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an einem Sondervermögen von einem Privatanleger innerhalb eines Jahres nach Anschaffung (Spekulationsfrist) wieder veräußert, sind Veräußerungsgewinne als Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften grundsätzlich steuerpflichtig. Bei einer Veräußerung außerhalb der Spekulationsfrist ist der Gewinn bei Privatanlegern steuerfrei.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns sind die Anschaffungskosten um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Anschaffung und der Veräußerungspreis um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Veräußerung zu kürzen, damit es nicht zu einer doppelten einkommensteuerlichen Erfassung von Zwischengewinnen (siehe unten) kommen kann. Das Halbeinkünfteverfahren findet auf den Veräußerungsgewinn keine Anwendung.

Beträgt der aus „privaten Veräußerungsgeschäften“ erzielte Gesamtgewinn im Kalenderjahr weniger als € 512,00, ist er steuerfrei (Freigrenze). Wird die Freigrenze überschritten, ist der gesamte private Veräußerungsgewinn steuerpflichtig.

Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften

Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften sind beim Anleger steuerlich unbeachtlich, wenn sie thesauriert werden. Werden diese Gewinne ausgeschüttet, so sind sie steuerlich auf Anlegerebene zu berücksichtigen. Dabei sind Veräußerungsgewinne aus Aktien ganz¹ (bei Anlegern, die Körperschaften sind) oder zur Hälfte (bei sonstigen betrieblichen Anlegern, z.B. Einzelunternehmern) steuerfrei. Veräußerungsgewinne aus Renten und Gewinne aus Termingeschäften sind hingegen in voller Höhe steuerpflichtig.

Zinsen und zinsähnliche Erträge

Zinsen und zinsähnliche Erträge sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden.

Befinden sich die Anteile im Betriebsvermögen, ist eine Abstandnahme bzw. eine Vergütung vom Zinsabschlag und eine Erstattung der Kapitalertragsteuer nur durch Vorlage einer entsprechenden NV-Bescheinigung möglich. Ansonsten erhält der Anleger eine Steuerbescheinigung über den Zinsabschlag und die anrechenbare Kapitalertragsteuer.

In- und ausländische Dividenden

Dividenden in- und ausländischer Aktiengesellschaften, die auf Anteile im Betriebsvermögen ausgeschüttet oder thesauriert werden, sind bei Körperschaften steuerfrei². Von Einzelunternehmern werden diese Erträge – wie beim Privatanleger – hälftig versteuert (Halbeinkünfteverfahren).

Negative steuerliche Erträge

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Sondervermögens, werden diese auf Ebene des Sondervermögens vorge tragen. Diese können auf Ebene des Sondervermögens mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Sondervermögens endet, bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Sondervermögens erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Sondervermögens verrechnet worden sind. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer des Anlegers ist nicht möglich.

Substanzauskehrungen

Substanzauskehrungen sind nicht steuerbar. Dies bedeutet für einen bilanzierenden Anleger, dass die Substanzauskehrungen in der Handelsbilanz ertragswirksam zu vereinnahmen sind, in der Steuerbilanz aufwandswirksam ein passiver Ausgleichsposten zu bilden ist und damit technisch die historischen Anschaffungskosten steuerneutral gemindert werden.

¹ 5 % der Veräußerungsgewinne aus Aktien gelten bei Körperschaften als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit steuerpflichtig.

² 5 % der Dividenden gelten bei Körperschaften als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit steuerpflichtig.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen im Betriebsvermögen sind für Körperschaften grundsätzlich steuerfrei, soweit es sich um Dividenden und realisierte und nicht realisierte Gewinne des Sondervermögens aus in- und ausländischen Aktien handelt (sogenannter Aktiengewinn)³. Von Einzelunternehmern sind diese Veräußerungsgewinne zur Hälfte zu versteuern.

Die Kapitalanlagegesellschaft veröffentlicht den Aktiengewinn bewertungstäglich als Prozentsatz des Wertes des Investmentanteils.

Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer Anteile an ausschüttenden Sondervermögen im Depot bei einem inländischen Kreditinstitut (Depotfall), wird vom Zinsabschlagsteuerabzug Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Inwieweit eine Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer für den ausländischen Anleger möglich ist, hängt von dem zwischen dem Sitzstaat des Anlegers und der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen ab. Sofern die Ausländereigenschaft dem depotführenden Kreditinstitut nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, im Wege eines Erstattungsverfahrens gemäß § 37 Abs. 2 Abgabenordnung (AO) eine Erstattung abgeführter Zinsabschlagsteuer zu beantragen. Zuständig ist das Betriebsstättenfinanzamt der depotführenden Stelle.

Hat ein ausländischer Anleger Anteile thesaurierender Sondervermögen im Depot bei einem inländischen Kreditinstitut, wird ihm bei Nachweis seiner steuerlichen Ausländereigenschaft die abgeführte Zinsabschlagsteuer in Höhe von 30 % erstattet. Erfolgt der Antrag auf Erstattung verspätet, kann – wie bei verspätetem Nachweis der Ausländereigenschaft bei ausschüttenden Fonds – eine Erstattung gemäß § 37 Abs. 2 AO beantragt werden.

Sofern der ausländische Anleger Anteile nicht bei inländischen Kreditinstituten verwahren lässt und Ertragsscheine zur Auszahlung bei einem inländischen Kreditinstitut vorlegt, wird ein Zinsabschlag in Höhe von 35 % abgezogen. Handelt es sich um Anteile thesaurierender Fonds, die eigenverwahrt werden, so beträgt auch hier der Zinsabschlag 30 %. Der Ausländer hat in diesen Fällen die Möglichkeit, eine Erstattung der abgeführten Zinsabschlagsteuer gemäß § 37 Abs. 2 AO beim Betriebsstättenfinanzamt des Kreditinstituts bzw. der Kapitalanlagegesellschaft zu beantragen.

Zur Glaubhaftmachung der ihm zuzurechnenden Erträge erhält der Anleger auf Verlangen eine Steuerbescheinigung, die über die abgeführten Steuern (Kapitalertragsteuer / Zinsabschlagsteuer, Solidaritätszuschlag) Auskunft gibt.

Solidaritätszuschlag

Auf bei Ausschüttungen oder Thesaurierungen abzuführende Kapitalertragsteuerbeträge und Zinsabschlagsteuerbeträge ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist bei der Einkommensteuer anrechenbar.

³ 5 % des steuerfreien Veräußerungsgewinns gelten bei Körperschaften als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit steuerpflichtig.

Fällt keine Kapitalertragsteuer an bzw. erfolgt bei Thesaurierung die Vergütung von Kapitalertragsteuer – beispielsweise bei ausreichendem Freistellungsauftrag, NV-Bescheinigung oder Nachweis der Steuerausländereigenschaft –, ist kein Solidaritätszuschlag abzuführen bzw. bei Thesaurierung wird der einbehaltene Solidaritätszuschlag vergütet.

Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Sondervermögens wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten.

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die anrechenbare Quellensteuer auf der Ebene des Sondervermögens wie Werbungskosten abziehen. In diesem Fall ist die ausländische Quellensteuer auf Anlegerebene weder anrechenbar noch abzugsfähig.

Übt die Kapitalanlagegesellschaft ihr Wahlrecht zum Abzug der ausländischen Quellensteuer auf Fondsebene nicht aus, dann ist die anrechenbare Quellensteuer auf Antrag des Anlegers bei der Ermittlung der Summe der Einkünfte abzugsfähig oder auf den Teil der deutschen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer des Anlegers anzurechnen, der auf die entsprechenden ausländischen Einkünfte entfällt.

Ertragsausgleich

Auf Erträge entfallende Teile des Ausgabepreises für ausgegebene Anteile, die zur Ausschüttung herangezogen werden können (Ertragsausgleichsverfahren), sind steuerlich so zu behandeln wie die Erträge, auf die diese Teile des Ausgabepreises entfallen.

Gesonderte Feststellung, Außenprüfung

Die Besteuerungsgrundlagen, die auf Ebene des Sondervermögens ermittelt werden, sind gesondert festzustellen. Hierzu hat die Investmentgesellschaft beim zuständigen Finanzamt eine Feststellungserklärung abzugeben. Änderungen der Feststellungserklärungen z.B. anlässlich einer Außenprüfung (§ 11 Abs. 3 InvStG) der Finanzverwaltung werden für das Geschäftsjahr wirksam, in dem die geänderte Feststellung unanfechtbar geworden ist. Die steuerliche Zurechnung dieser geänderten Feststellung beim Anleger erfolgt dann zum Ende dieses Geschäftsjahres bzw. am Ausschüttungstag bei der Ausschüttung für dieses Geschäftsjahr.

Damit treffen die Bereinigungen von Fehlern wirtschaftlich die Anleger, die zum Zeitpunkt der Fehlerbereinigung an dem Sondervermögen beteiligt sind. Die Auswirkungen können entweder positiv oder negativ sein.

Zwischengewinnbesteuerung

Zwischengewinne sind die im Verkaufs- oder Rückgabepreis enthaltenen Entgelte für vereinnahmte oder aufgelaufene Zinsen, die vom Fonds noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert und infolgedessen beim Anleger noch nicht steuerpflichtig wurden (etwa Stückzinsen aus festverzinslichen Wertpapieren vergleichbar). Die vom Sondervermögen erwirtschafteten Zinsen und Zinsansprüche sind bei der Rückgabe oder Verkauf der Anteile durch Steuerinländer einkommen- und kapitalertragsteuerpflichtig. Die Kapitalertragsteuer auf den Zwischengewinn beträgt 30 % bei Depotverwahrung bzw. 35 % bei Eigenverwahrung (jeweils zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag auf die Kapitalertragsteuer). Die einbehaltene Steuer ist eine Vorauszahlung auf die Einkommensteuer und in die Anlage KAP einzutragen.

Der bei Erwerb von Anteilen gezahlte Zwischengewinn kann im Jahr der Zahlung einkommensteuerlich als negative Einnahme abgesetzt werden. Er wird auch beim Steuerabzug steuermindernd berücksichtigt. Der Steuerabzug unterbleibt darüber hinaus im Rahmen eines Freistellungsauftrags oder bei Vorlage einer Nichtveranlagungs-Bescheinigung. Steuerausländer sind auch hier vom Steuerabzug grundsätzlich ausgenommen. Der Zwischengewinn wird bei jeder Anteilwertfeststellung ermittelt und bewertungstäglich veröffentlicht. Vom Anleger in die Anlage KAP zur Einkommensteuererklärung aufzunehmende Zwischengewinne ergeben sich aus der Multiplikation des jeweiligen Zwischengewinns je Anteil mit der Anzahl der in der Kauf- bzw. Verkaufsabrechnung ausgewiesenen Anteile. Die Zwischengewinne können regelmäßig auch den Abrechnungen sowie den Ertragnisaufstellungen der Banken entnommen werden.

Folgen der Verschmelzung von Sondervermögen

In den Fällen der Übertragung aller Vermögensgegenstände eines Sondervermögens in ein anderes Sondervermögen gem. § 40 InvG kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Sondervermögen zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d.h. dieser Vorgang ist steuerneutral.

Transparente, semitransparente und intransparente Besteuerung

Die oben genannten Besteuerungsgrundsätze (sog. transparente Besteuerung) gelten nur, wenn sämtliche Besteuerungsgrundlagen im Sinne des § 5 Abs. 1 InvStG bekannt gemacht werden (sog. steuerliche Bekanntmachungspflicht). Dies gilt auch insoweit, als das Sondervermögen Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, EG-Investmentanteile und ausländische Investmentanteile, die keine EG-Investmentanteile sind, erworben hat (Zielfonds i.S.d. § 10 InvStG) und diese ihren steuerlichen Bekanntmachungspflichten nachkommen.

Die Kapitalanlagegesellschaft ist bestrebt, sämtliche Besteuerungsgrundlagen, die ihr zugänglich sind, bekannt zu machen.

Die erforderliche Bekanntmachung kann jedoch nicht garantiert werden, soweit das Sondervermögen Zielfonds erworben hat und diese ihren steuerlichen Bekanntmachungspflichten nicht nachkommen. In diesem Fall werden die Ausschüttungen und der Zwischengewinn des jeweiligen Zielfonds sowie 70 % der Wertsteigerung im letzten Kalenderjahr des jeweiligen Zielfonds (mindestens jedoch 6 % des Rücknahmepreises) als steuerpflichtiger Ertrag auf der Ebene des Sondervermögens angesetzt.

EU-Zinsrichtlinie / Zinsinformationsverordnung

Die Zinsinformationsverordnung (kurz ZIV), mit der die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003, ABL. EU Nr. L 157 S. 38 umgesetzt wird, soll grenzüberschreitend die effektive Besteuerung von Zinserträgen natürlicher Personen im Gebiet der EU sicherstellen. Mit einigen Drittstaaten (insbesondere mit der Schweiz, Liechtenstein, Channel Islands, Monaco und Andorra) hat die EU Abkommen abgeschlossen, die der EU-Zinsrichtlinie weitgehend entsprechen.

Dazu werden grundsätzlich Zinserträge, die eine im europäischen Ausland oder bestimmten Drittstaaten ansässige natürliche Person von einer deutschen Bank (die insoweit als Zahlstelle handelt) gutgeschrieben erhält, von der deutschen Bank an das Bundesamt für Finanzen und von dort aus letztlich an die ausländischen Wohnsitzfinanzämter gemeldet.

Entsprechend werden grundsätzlich Zinserträge, die eine natürliche Person in Deutschland von einer ausländischen Bank im europäischen Ausland oder in bestimmten Drittstaaten erhält, von der ausländischen Bank letztlich an das deutsche Wohnsitzfinanzamt

gemeldet. Alternativ behalten einige ausländische Staaten Quellensteuern ein, die in Deutschland anrechenbar sind.

Konkret betroffen sind folglich die innerhalb der Europäischen Union bzw. in den beigetretenen Drittstaaten ansässigen Privatanleger, die grenzüberschreitend in einem anderen EU-Land ihr Depot oder Konto führen und Zinserträge erwirtschaften.

U.a. Luxemburg und die Schweiz haben sich verpflichtet, von den Zinserträgen eine Quellensteuer i.H.v. 15 % (ab 1. Juli 2008: 20 % und ab 1. Juli 2011: 35 %) einzubehalten. Der Anleger erhält im Rahmen der steuerlichen Dokumentation eine Bescheinigung, mit der er sich die abgezogenen Quellensteuern im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung anrechnen lassen kann.

Alternativ hat der Privatanleger die Möglichkeit, sich vom Steuerabzug befreien zu lassen, indem er eine Ermächtigung zur freiwilligen Offenlegung seiner Zinserträge gegenüber der ausländischen Bank abgibt, die es dem Institut gestattet, auf den Steuerabzug zu verzichten und stattdessen die Erträge an die gesetzlich vorgegebenen Finanzbehörden zu melden.

Nach der ZIV ist von der Kapitalanlagegesellschaft für jeden in- und ausländischen Fonds anzugeben, ob er der ZIV unterliegt (in scope) oder nicht (out of scope).

Für diese Beurteilung enthält die ZIV zwei wesentliche Anlagegrenzen.

Wenn das Vermögen eines Fonds aus höchstens 15 % Forderungen im Sinne der ZIV besteht, haben die Zahlstellen, die letztendlich auf die von der Kapitalanlagegesellschaft gemeldeten Daten zurückgreifen, keine Meldungen an das Bundesamt für Finanzen zu versenden. Ansonsten löst die Überschreitung der 15 %-Grenze eine Meldepflicht der Zahlstellen an das Bundesamt für Finanzen über den in der Ausschüttung enthaltenen Zinsanteil aus.

Bei Überschreiten der 40 %-Grenze ist der in der Rückgabe oder Veräußerung der Fondsanteile enthaltene Zinsanteil zu melden. Handelt es sich um einen ausschüttenden Fonds, so ist zusätzlich im Falle der Ausschüttung der darin enthaltene Zinsanteil an das Bundesamt für Finanzen zu melden. Handelt es sich um einen thesaurierenden Fonds, erfolgt eine Meldung konsequenterweise nur im Falle der Rückgabe oder Veräußerung des Fondsanteils.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

Neue steuerliche Regelungen

Am 6. Juli 2007 hat der Bundesrat der Unternehmenssteuerreform 2008 zugestimmt. Die Neuregelungen umfassen die Einführung einer Abgeltungssteuer für Privatanleger und Änderungen bei der Besteuerung von betrieblichen Anlegern.

Die Neuregelungen sollen für Privatanleger grundsätzlich ab dem 1. Januar 2009 und für betriebliche Anleger ab dem 1. Januar 2008 in Kraft treten. Nachfolgend wird die neue Rechtslage dargestellt.

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Dem ausländischen Anleger empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Sondervermögen mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilerwerb in seinem Heimatland individuell zu klären.

Das Sondervermögen ist als Zweckvermögen von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Die steuerpflichtigen Erträge des Sondervermögens werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich € 801,00 (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. € 1.602,00 (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die vom Sondervermögen ausgeschütteten Erträge, die ausschüttungsgleichen Erträge und der Zwischengewinn sowie der Gewinn aus dem An- und Verkauf von Fondsanteilen.

Der Steuerabzug hat grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungssteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind.

Der Steuerabzug hat u.a. dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 %. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die Steuerschuld den Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterliegen haben (weil z.B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 % oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Trotz Steuerabzug und höherem persönlichen Steuersatz sind Angaben zu den Einkünften aus Kapitalvermögen zu machen, wenn im Rahmen der Einkommensteuererklärung außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden. Es können zudem Angaben zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gemacht werden, wenn Spenden als Sonderausgaben geltend gemacht werden.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst. Die steuerliche Gesetzgebung erfordert zur Ermittlung der steuerpflichtigen bzw. der kapitalertragsteuerpflichtigen Erträge eine differenzierte Betrachtung der Ertragsbestandteile.

Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer) Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften

Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften, die auf der Ebene des Sondervermögens erzielt werden, werden beim Anleger nicht erfasst, solange sie nicht ausgeschüttet werden.

Werden Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften ausgeschüttet, sind sie grundsätzlich steuerpflichtig und unterliegen bei Verwah-

zung der Anteile im Inland dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Ausgeschüttete Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften sind steuerfrei, wenn die Wertpapiere vor dem 1. Januar 2009 erworben bzw. das Termingeschäft vor dem 1. Januar 2009 eingegangen wurde.

Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie ausländische Dividenden

Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie ausländische Dividenden sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden.

Ausgeschüttete oder thesaurierte Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie ausländische Dividenden des Sondervermögens unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger steuerlicher Inländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile € 801,00 bei Einzelveranlagung bzw. € 1.602,00 bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer NV-Bescheinigung und bei ausländischen Anlegern bei Nachweis der steuerlichen Ausländereigenschaft.

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile eines ausschüttenden oder teilthesaurierenden Sondervermögens in einem inländischen Depot bei der Kapitalanlagegesellschaft oder einem anderen Kreditinstitut (Depotfall), so nimmt das depotführende Kreditinstitut als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihm vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Handelt es sich um ein thesaurierendes Sondervermögen, so wird der Steuerabzug auf thesaurierte Zinsen, zinsähnliche Erträge sowie ausländische Dividenden des Sondervermögens in Höhe von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag) durch die Kapitalanlagegesellschaft selbst abgeführt. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis ermäßigt sich insoweit um den Steuerabzug zum Ablauf des Geschäftsjahres. Da die Anleger der Kapitalanlagegesellschaft regelmäßig nicht bekannt sind, kann in diesem Fall kein Kirchensteuereinbehalt erfolgen, so dass kirchensteuerpflichtige Anleger insoweit Angaben in der Einkommensteuererklärung zu machen haben.

Befinden sich die Anteile im Depot bei einem inländischen Kreditinstitut, so erhält der Anleger, der seinem depotführenden Kreditinstitut einen in ausreichender Höhe ausgestellten Freistellungsauftrag oder eine NV-Bescheinigung vor Ablauf des Geschäftsjahres des Sondervermögens vorlegt, den abgeführten Steuerabzug seinem Konto gutgeschrieben.

Sofern der Freistellungsauftrag oder die NV-Bescheinigung nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt wird, erhält der Anleger in jedem Fall von der depotführenden Stelle eine Steuerbescheinigung über den einbehaltenen und abgeführten Steuerabzug und den Solidaritätszuschlag. Der Anleger hat dann die Möglichkeit, den Steuerabzug im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung auf seine Steuerschuld anrechnen zu lassen. Gleiches gilt für die den Freistellungsauftrag übersteigenden Erträge.

Werden Anteile ausschüttender Sondervermögen nicht in einem Depot verwahrt und Ertragscheine einem inländischen Kreditinstitut vorgelegt (Eigenverwahrung), wird der

Steuerabzug in Höhe von 25 % und der Solidaritätszuschlag abgezogen. Der Anleger erhält auf Verlangen eine Steuerbescheinigung, um den Steuerabzug von 25 % und den Solidaritätszuschlag bei der Einkommensteuerveranlagung anrechnen zu können. Bei Anteilen an thesaurierenden Sondervermögen, die eigenverwahrt werden, beträgt der Steuerabzug ebenfalls 25 %. Eine Erstattung des Steuerabzugs – wie bei depotverwahrten Anteilen – ist nicht möglich. Der Anleger kann vielmehr unter Beifügung der erforderlichen Nachweise die Anrechnung des Steuerabzugs und des Solidaritätszuschlags bei seiner Einkommensteuerveranlagung beantragen.

Inländische Dividenden

Inländische Dividenden, die vom Sondervermögen ausgeschüttet oder thesauriert werden, sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig.

Bei Ausschüttung oder Thesaurierung wird von der inländischen Dividende ein Steuerabzug in Höhe von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag) abgezogen. Da die Anleger der Kapitalanlagegesellschaft regelmäßig nicht bekannt sind, kann kein Kirchensteuereinbehalt erfolgen, so dass kirchensteuerpflichtige Anleger insoweit Angaben in der Einkommensteuererklärung zu machen haben.

Der Anleger erhält den Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag) in voller Höhe sofort erstattet, sofern die Anteile bei der Kapitalanlagegesellschaft oder einem anderen inländischen Kreditinstitut verwahrt werden und dort ein Freistellungsauftrag in ausreichender Höhe oder eine NV-Bescheinigung vorliegt. Anderenfalls kann er den Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag) unter Beifügung der steuerlichen Bescheinigung der depotführenden Stelle auf seine persönliche Einkommensteuerschuld anrechnen.

Negative steuerliche Erträge

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Sondervermögens, werden diese auf Ebene des Sondervermögens vorgezogen. Diese können auf Ebene des Sondervermögens mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger bei der Einkommensteuer erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Sondervermögens endet, bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Sondervermögens erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Sondervermögens verrechnet worden sind. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer des Anlegers ist nicht möglich.

Substanzauskehrungen

Substanzauskehrungen sind nicht steuerbar.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an einem Sondervermögen, die nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden, von einem Privatanleger veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssatz von 25 %. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) vor. Der Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden.

Werden Anteile an einem Sondervermögen, die vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden, von einem Privatanleger innerhalb eines Jahres nach Anschaffung (Spekulationsfrist) wieder veräußert, sind Veräußerungsgewinne als Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften grundsätzlich steuerpflichtig. Beträgt der aus „privaten Veräußerungsgeschäften“ erzielte Gesamtgewinn im Kalenderjahr weniger als € 600,00, ist er steuerfrei (Freigrenze). Wird die Freigrenze überschritten, ist der gesamte private Veräußerungsgewinn steuerpflichtig.

Bei einer Veräußerung außerhalb der Spekulationsfrist der vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Anteile ist der Gewinn bei Privatanlegern steuerfrei.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns sind die Anschaffungskosten um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Anschaffung und der Veräußerungspreis um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Veräußerung zu kürzen, damit es nicht zu einer doppelten einkommensteuerlichen Erfassung von Zwischengewinnen (siehe unten) kommen kann. Zudem ist der Veräußerungspreis um die thesaurierten Erträge zu kürzen, die der Anleger bereits versteuert hat, damit es auch insoweit nicht zu einer Doppelbesteuerung kommt.

Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer) Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften

Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften sind beim Anleger steuerlich unbeachtlich, wenn sie thesauriert werden. Werden diese Gewinne ausgeschüttet, so sind sie steuerlich auf Anlegerebene zu berücksichtigen. Dabei sind Veräußerungsgewinne aus Aktien ganz⁴ (bei Anlegern, die Körperschaften sind) oder zu 40 % (bei sonstigen betrieblichen Anlegern, z.B. Einzelunternehmern) steuerfrei. Veräußerungsgewinne aus Renten und Gewinne aus Termingeschäften sind hingegen in voller Höhe steuerpflichtig.

Zinsen und zinsähnliche Erträge

Zinsen und zinsähnliche Erträge sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden.

Befinden sich die Anteile im Betriebsvermögen, ist eine Abstandnahme vom Steuerabzug bzw. eine Vergütung des Steuerabzugs nur durch Vorlage einer entsprechenden NV-Bescheinigung möglich. Ansonsten erhält der Anleger eine Steuerbescheinigung über den Steuerabzug.

In- und ausländische Dividenden

Dividenden in- und ausländischer Aktiengesellschaften, die auf Anteile im Betriebsvermögen ausgeschüttet oder thesauriert werden, sind bei Körperschaften steuerfrei⁵. Von Einzelunternehmern werden diese Erträge zu 60 % versteuert (Teileinkünfteverfahren).

⁴ 5% der Veräußerungsgewinne aus Aktien gelten bei Körperschaften als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit steuerpflichtig.

⁵ 5% der Dividenden gelten bei Körperschaften als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit steuerpflichtig.

Negative steuerliche Erträge

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Sondervermögens, werden diese auf Ebene des Sondervermögens vorgezogen. Diese können auf Ebene des Sondervermögens mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Sondervermögens endet, bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Sondervermögens erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Sondervermögens verrechnet worden sind. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer des Anlegers ist nicht möglich.

Substanzauskehrungen

Substanzauskehrungen sind nicht steuerbar. Dies bedeutet für einen bilanzierenden Anleger, dass die Substanzauskehrungen in der Handelsbilanz ertragswirksam zu vereinnahmen sind, in der Steuerbilanz aufwandswirksam ein passiver Ausgleichsposten zu bilden ist und damit technisch die historischen Anschaffungskosten steuerneutral gemindert werden.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen im Betriebsvermögen sind für Körperschaften grundsätzlich steuerfrei⁶, soweit es sich um Dividenden und realisierte und nicht realisierte Gewinne des Sondervermögens aus in- und ausländischen Aktien handelt (sogenannter Aktiengewinn). Von Einzelunternehmern sind diese Veräußerungsgewinne zu 60 % zu versteuern.

Die Kapitalanlagegesellschaft veröffentlicht den Aktiengewinn bewertungstäglich als Prozentsatz des Wertes des Investmentanteils.

Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer Anteile an ausschüttenden Sondervermögen im Depot bei einem inländischen Kreditinstitut (Depotfall), wird vom Steuerabzug auf Zinsen, zinsähnliche Erträge und ausländische Dividenden Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Inwieweit eine Anrechnung oder Erstattung des Steuerabzugs auf inländische Dividenden für den ausländischen Anleger möglich ist, hängt von dem zwischen dem Sitzstaat des Anlegers und der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen ab. Sofern die Ausländereigenschaft dem depotführenden Kreditinstitut nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs gemäß § 37 Abs. 2 AO zu beantragen. Zuständig ist das Betriebsstättenfinanzamt der depotführenden Stelle.

Hat ein ausländischer Anleger Anteile thesaurierender Sondervermögen im Depot bei einem inländischen Kreditinstitut, wird ihm bei Nachweis seiner steuerlichen Ausländereigenschaft der Steuerabzug in Höhe von 25 %, soweit dieser nicht auf inländische Dividenden entfällt, erstattet. Erfolgt der Antrag auf Erstattung verspätet, kann – wie bei ver-

⁶ 5% des steuerfreien Veräußerungsgewinns gelten bei Körperschaften als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit steuerpflichtig.

späterem Nachweis der Ausländereigenschaft bei ausschüttenden Fonds – eine Erstattung gemäß § 37 Abs. 2 AO beantragt werden.

Sofern der ausländische Anleger Anteile nicht bei inländischen Kreditinstituten verwahren lässt und Ertragsscheine zur Auszahlung bei einem inländischen Kreditinstitut vorlegt, wird ein Steuerabzug in Höhe von 25 % abgezogen. Handelt es sich um Anteile thesaurierender Fonds, die eigenverwahrt werden, so beträgt auch hier der Steuerabzug 25 %. Der Ausländer hat in diesen Fällen die Möglichkeit, eine Erstattung des abgeführten Steuerabzugs (soweit dieser nicht auf inländische Dividenden entfällt) gemäß § 37 Abs. 2 AO beim Betriebsstättenfinanzamt des Kreditinstituts bzw. der Kapitalanlagegesellschaft zu beantragen.

Zur Glaubhaftmachung der ihm zuzurechnenden Erträge erhält der Anleger auf Verlangen eine Steuerbescheinigung, die über die abgeführten Steuern Auskunft gibt.

Solidaritätszuschlag

Auf den bei Ausschüttungen oder Thesaurierungen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist bei der Einkommensteuer anrechenbar.

Fällt kein Steuerabzug an bzw. erfolgt bei Thesaurierung die Vergütung des Steuerabzugs – beispielsweise bei ausreichendem Freistellungsauftrag, NV-Bescheinigung oder Nachweis der Steuerausländereigenschaft –, ist kein Solidaritätszuschlag abzuführen bzw. bei Thesaurierung wird der einbehaltene Solidaritätszuschlag vergütet.

Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Zu diesem Zweck hat der Kirchensteuerpflichtige dem Abzugsverpflichteten in einem schriftlichen Antrag seine Religionsangehörigkeit zu benennen. Ehegatten haben in dem Antrag zudem zu erklären, in welchem Verhältnis der auf jeden Ehegatten entfallende Anteil der Kapitalerträge zu den gesamten Kapitalerträgen der Ehegatten steht, damit die Kirchensteuer entsprechend diesem Verhältnis aufgeteilt, einbehalten und abgeführt werden kann.

Die Kirchensteuer wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Sondervermögens wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten.

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die anrechenbare Quellensteuer auf der Ebene des Sondervermögens wie Werbungskosten abziehen. In diesem Fall ist die ausländische Quellensteuer auf Anlegerebene weder anrechenbar noch abzugsfähig.

Übt die Kapitalanlagegesellschaft ihr Wahlrecht zum Abzug der ausländischen Quellensteuer auf Fondsebene nicht aus, dann wird die anrechenbare Quellensteuer bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt. Übt der Anleger die Veranlagungsoption aus, dann ist die anrechenbare Quellensteuer auf Antrag des Anlegers bei der Ermittlung der Summe der Einkünfte abzugsfähig oder auf den Teil der deutschen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer des Anlegers anzurechnen, der auf die entsprechenden ausländischen Einkünfte entfällt.

Ertragsausgleich

Auf Erträge entfallende Teile des Ausgabepreises für ausgegebene Anteile, die zur Ausschüttung herangezogen werden können (Ertragsausgleichsverfahren), sind steuerlich so zu behandeln wie die Erträge, auf die diese Teile des Ausgabepreises entfallen.

Gesonderte Feststellung, Außenprüfung

Die Besteuerungsgrundlagen, die auf Ebene des Sondervermögens ermittelt werden, sind gesondert festzustellen. Hierzu hat die Investmentgesellschaft beim zuständigen Finanzamt eine Feststellungserklärung abzugeben. Änderungen der Feststellungserklärungen z.B. anlässlich einer Außenprüfung (§ 11 Abs. 3 InvStG) der Finanzverwaltung werden für das Geschäftsjahr wirksam, in dem die geänderte Feststellung unanfechtbar geworden ist. Die steuerliche Zurechnung dieser geänderten Feststellung beim Anleger erfolgt dann zum Ende dieses Geschäftsjahres bzw. am Ausschüttungstag bei der Ausschüttung für dieses Geschäftsjahr.

Damit treffen die Bereinigungen von Fehlern wirtschaftlich die Anleger, die zum Zeitpunkt der Fehlerbereinigung an dem Sondervermögen beteiligt sind. Die Auswirkungen können entweder positiv oder negativ sein.

Zwischengewinnbesteuerung

Zwischengewinne sind die im Verkaufs- oder Rückgabepreis enthaltenen Entgelte für vereinnahmte oder aufgelaufene Zinsen, die vom Fonds noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert und infolgedessen beim Anleger noch nicht steuerpflichtig wurden (etwa Stückzinsen aus festverzinslichen Wertpapieren vergleichbar). Die vom Sondervermögen erwirtschafteten Zinsen und Zinsansprüche sind bei Rückgabe oder Verkauf der Anteile durch Steuerinländer einkommensteuerpflichtig. Der Steuerabzug auf den Zwischengewinn beträgt 25 % (zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

Der bei Erwerb von Anteilen gezahlte Zwischengewinn kann im Jahr der Zahlung einkommensteuerlich als negative Einnahme abgesetzt werden. Er wird auch beim Steuerabzug steuermindernd berücksichtigt. Der Steuerabzug unterbleibt darüber hinaus im Rahmen eines Freistellungsauftrags oder bei Vorlage einer Nichtveranlagungs-Bescheinigung. Steuerausländer sind auch hier vom Steuerabzug grundsätzlich ausgenommen. Der Zwischengewinn wird bei jeder Anteilwertfeststellung ermittelt und bewertungstäglich veröffentlicht.

Die Zwischengewinne können regelmäßig auch den Abrechnungen sowie den Ertragnisaufstellungen der Banken entnommen werden.

Folgen der Verschmelzung von Sondervermögen

In den Fällen der Übertragung aller Vermögensgegenstände eines Sondervermögens in ein anderes Sondervermögen gem. § 40 InvG kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Sondervermögen zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d.h. dieser Vorgang ist steuerneutral.

Transparente, semitransparente und intransparente Besteuerung

Die oben genannten Besteuerungsgrundsätze (sog. transparente Besteuerung) gelten nur, wenn sämtliche Besteuerungsgrundlagen im Sinne des § 5 Abs. 1 InvStG bekannt gemacht werden (sog. steuerliche Bekanntmachungspflicht). Dies gilt auch insoweit, als das Sondervermögen Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften, EG-Investmentanteile und ausländische Investmentanteile, die kei-

ne EG-Investmentanteile sind, erworben hat (Zielfonds i.S.d. § 10 InvStG) und diese ihren steuerlichen Bekanntmachungspflichten nachkommen.

Die Kapitalanlagegesellschaft ist bestrebt, sämtliche Besteuerungsgrundlagen, die ihr zugänglich sind, bekannt zu machen.

Die erforderliche Bekanntmachung kann jedoch nicht garantiert werden, soweit das Sondervermögen Zielfonds erworben hat und diese ihren steuerlichen Bekanntmachungspflichten nicht nachkommen. In diesem Fall werden die Ausschüttungen und der Zwischengewinn des jeweiligen Zielfonds sowie 70 % der Wertsteigerung im letzten Kalenderjahr des jeweiligen Zielfonds (mindestens jedoch 6 % des Rücknahmepreises) als steuerpflichtiger Ertrag auf der Ebene des Sondervermögens angesetzt.

EU-Zinsrichtlinie / Zinsinformationsverordnung

Die Zinsinformationsverordnung (kurz ZIV), mit der die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003, ABL. EU Nr. L 157 S. 38 umgesetzt wird, soll grenzüberschreitend die effektive Besteuerung von Zinserträgen natürlicher Personen im Gebiet der EU sicherstellen. Mit einigen Drittstaaten (insbesondere mit der Schweiz, Liechtenstein, Channel Islands, Monaco und Andorra) hat die EU Abkommen abgeschlossen, die der EU-Zinsrichtlinie weitgehend entsprechen.

Dazu werden grundsätzlich Zinserträge, die eine im europäischen Ausland oder bestimmten Drittstaaten ansässige natürliche Person von einer deutschen Bank (die insoweit als Zahlstelle handelt) gutgeschrieben erhält, von der deutschen Bank an das Bundesamt für Finanzen und von dort aus letztlich an die ausländischen Wohnsitzfinanzämter gemeldet.

Entsprechend werden grundsätzlich Zinserträge, die eine natürliche Person in Deutschland von einer ausländischen Bank im europäischen Ausland oder in bestimmten Drittstaaten erhält, von der ausländischen Bank letztlich an das deutsche Wohnsitzfinanzamt gemeldet. Alternativ behalten einige ausländische Staaten Quellensteuern ein, die in Deutschland anrechenbar sind.

Konkret betroffen sind folglich die innerhalb der Europäischen Union bzw. in den beigetretenen Drittstaaten ansässigen Privatanleger, die grenzüberschreitend in einem anderen EU-Land ihr Depot oder Konto führen und Zinserträge erwirtschaften.

U.a. Luxemburg und die Schweiz haben sich verpflichtet, von den Zinserträgen eine Quellensteuer i.H.v. 15 % (ab. 1. Juli 2008: 20 % und ab 1. Juli 2011: 35 %) einzubehalten. Der Anleger erhält im Rahmen der steuerlichen Dokumentation eine Bescheinigung, mit der er sich die abgezogenen Quellensteuern im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung anrechnen lassen kann.

Alternativ hat der Privatanleger die Möglichkeit, sich vom Steuerabzug befreien zu lassen, indem er eine Ermächtigung zur freiwilligen Offenlegung seiner Zinserträge gegenüber der ausländischen Bank abgibt, die es dem Institut gestattet, auf den Steuerabzug zu verzichten und stattdessen die Erträge an die gesetzlich vorgegebenen Finanzbehörden zu melden.

Nach der ZIV ist von der Kapitalanlagegesellschaft für jeden in- und ausländischen Fonds anzugeben, ob er der ZIV unterliegt (in scope) oder nicht (out of scope).

Für diese Beurteilung enthält die ZIV zwei wesentliche Anlagegrenzen.

Wenn das Vermögen eines Fonds aus höchstens 15 % Forderungen im Sinne der ZIV besteht, haben die Zahlstellen, die letztendlich auf die von der Kapitalanlagegesellschaft

gemeldeten Daten zurückgreifen, keine Meldungen an das Bundesamt für Finanzen zu versenden. Ansonsten löst die Überschreitung der 15 %-Grenze eine Meldepflicht der Zahlstellen an das Bundesamt für Finanzen über den in der Ausschüttung enthaltenen Zinsanteil aus.

Bei Überschreiten der 40 %-Grenze ist der in der Rückgabe oder Veräußerung der Fondsanteile enthaltene Zinsanteil zu melden. Handelt es sich um einen ausschüttenden Fonds, so ist zusätzlich im Falle der Ausschüttung der darin enthaltene Zinsanteil an das Bundesamt für Finanzen zu melden. Handelt es sich um einen thesaurierenden Fonds, erfolgt eine Meldung konsequenterweise nur im Falle der Rückgabe oder Veräußerung des Fondsanteils.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

22. Auslagerung

Die Gesellschaft hat folgende Aufgaben anderen Unternehmen übertragen:

- Interne Revision.

23. Jahres-/Halbjahresberichte / Abschlussprüfer

Die Jahresberichte und Halbjahresberichte sind bei der Gesellschaft sowie bei der Depotbank und der Vertriebsgesellschaft erhältlich.

Mit der Prüfung des Sondervermögens und des Jahresberichtes ist die KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Frankfurt am Main beauftragt.

24. Zahlungen an die Anteilinhaber/Verbreitung der Berichte und sonstigen Informationen

Durch die Beauftragung der Depotbank ist sichergestellt, dass die Anleger die Ausschüttungen erhalten und dass Anteile zurückgenommen werden. Die in diesem Verkaufsprospekt erwähnten Anlegerinformationen, beispielsweise Verkaufsprospekt, Vertragsbedingungen, Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Gesellschaft bezogen werden. Sie werden von dieser auf Anforderung kostenfrei den Anlegern zugeleitet. Darüber hinaus sind diese Unterlagen auch bei der Depotbank und der Vertriebsgesellschaft zu erhalten. Sie können auch auf der Internet-Seite der Gesellschaft unter <http://www.universal-investment.de> bezogen werden.

25. Weitere Sondervermögen, die von der Gesellschaft verwaltet werden

Von der Gesellschaft werden noch folgende Publikums-Sondervermögen verwaltet, die nicht Inhalt dieses Verkaufsprospekts sind:

a) Richtlinienkonforme Sondervermögen

- 4Q-EUROPEAN VALUE FONDS UNIVERSAL
- 4Q-GROWTH-FONDS UNIVERSAL
- 4Q-INCOME FONDS UNIVERSAL
- 4Q-STRATEGIE FONDS UNIVERSAL

4Q-VALUE FONDS UNIVERSAL
 ABSOLUTE RETURN PLUS UI
 ACATIS 5 STERNE-UNIVERSAL-FONDS
 ACATIS AKTIEN EUROPA FONDS UI
 ACATIS AKTIEN GLOBAL FONDS UI
 AE&S Struktur Selekt UI
 AF Vario Invest U
 AG Ostalb Global Fonds
 AGROINVEST UI
 AHF Global Select
 AKTIEN GLOBAL GROWTH UI
 AKTIEN GLOBAL VALUE UI
 Aktien Opportunity UI
 Alpha Centauri Strategie UI
 Antecedo Universal Bond Profile Plus
 ASSETS Special Opportunities UI
 ATHENA UI
 BARDUSCH GEHRSTZ UNIVERSAL AKTIENFONDS
 BERENBERG-1590-WACHSTUM-UNIVERSAL
 BERENBERG-BALKAN-BALTIKUM-UNIVERSAL-FONDS
 BERENBERG-C CLASSIC-UNIVERSAL-FONDS
 BERENBERG-EMERGING-UKRAINE-UNIVERSAL-FONDS
 BERENBERG-HELLAS-OLYMPIA-FONDS UI
 BERENBERG-SELECT INCOME-UNIVERSAL-FONDS
 BERENBERG-SELECT INVEST-UNIVERSAL-FONDS
 BERENBERG-UNIVERSAL-EURO-AKTIENFONDS
 BERENBERG-UNIVERSAL-RENTENFONDS
 BKP Classic Fonds UI
 BN & Partner Global Fonds-UI
 BN & Partner US-Insight - UI
 BW-RENTA-INTERNATIONAL-UNIVERSAL-FONDS
 BW-RENTA-UNIVERSAL-FONDS
 BW-WARTBERG-UNIVERSAL-FONDS
 CAP-STRATEGY UI
 COLLEGIUM Portfolio II
 CONVERTIBLE GLOBAL DIVERSIFIED UI
 C-QUADRAT Absolute Premium
 DAC-DYNAMIS-UNIVERSAL-FONDS
 DAC-FONDS UI
 DAC-KONTRAST-UNIVERSAL-FONDS
 DAMM/RUMPF/HERING-UNIVERSAL-FONDS
 Degussa Aktien Universal-Fonds
 DEGUSSA BANK AKTIEN EURO-GLOBAL UI
 DEGUSSA BANK-UNIVERSAL-RENTENFONDS
 Degussa Renten Universal-Fonds
 Die Fondtionäre - Global Invest UI
 Direct Invest Explorer Select I
 DoM Zertifikatefonds UI
 DUI Global Yield
 Earth Energy Fund UI
 Earth Exploration Fund UI
 Earth Gold Fund UI
 FIAG-UNIVERSAL-DACHFONDS
 ficon global stars
 FIDUKA-UNIVERSAL-FONDS I
 Fiescherhorn Fonds

FIVV-Aktien-China-Select-UI
 FIVV-Aktien-Global-Select-UI
 FvS Wandelanleihen Europa UI
 GAP Portfolio UI
 G & P UNIVERSAL AKTIENFONDS
 GLOBAL BONDS UI
 GLOBAL DEBT UI
 GLOBAL MIXED UI
 Grüner Fisher Global UI
 GSP Aktiv Portfolio UI
 H&A Aktien Deutschland-UI
 H&A Aktien Euroland UI
 H&A Aktien Global-UI
 H&A Stiftungspool Universal Fonds
 H&A-UNIVERSAL-GELDMARKTFONDS
 Hansen & Heinrich Universal Fonds
 HIGH-DISCOUNTPORTFOLIO UNIVERSAL
 HLB-Universal-Strategiefonds TS
 HOTCHKIS & WILEY US-VALUE UNIVERSAL-FONDS
 hp&p:\-Euro-Select-Universal-Fonds
 HSH Structured Concept
 HWG-FONDS
 JAPAN CB-UNIVERSAL-FONDS
 JOHANNES FÜHR OPTIMAL-STRATEGIE MISCHFONDS UNIVERSAL
 JOHANNES FÜHR-UI-AKTIEN-GLOBAL
 JOHANNES FÜHR-UNIVERSAL-RENTEN-GLOBAL
 JRS-INTERNATIONAL-UNIVERSAL-FONDS
 KE German Opportunities Fund – UI
 KGN Global UI
 KHP Portfolio Defensiv
 KHP Portfolio Plus
 LAM-EURO-GELDMARKT-UNIVERSAL
 LAM-EURO-RENTEN-UNIVERSAL
 Leonardo UI
 MAGRAL Kommunalfonds 1 Universal
 MC 1 Universal
 MERCK,FINCK-UNIVERSAL-RENTENFONDS
 Merck Finck Vario Aktien Renten UI
 Merck Finck Vermögensverwaltung Taktik UI
 MOBILITAS-UNIVERSAL-FONDS
 Moeller Mitarbeiter-Fonds Universal
 MORGEN EUROPA AKTIEN UNIVERSAL FONDS
 MORGEN-PORTFOLIO-UNIVERSAL-FONDS
 MÜNCHENER VEREIN UNIVERSAL CHANCE
 Multi Manager European Equities Universal Fonds
 Multi Manager Renten Europa - Total Return
 MULTI STRATEGY UI
 PEH EURO RENTEN STRATEGIE UI
 PEH-UNIVERSAL-FONDS VALUE STRATEGIE
 PLATINA-UNIVERSAL-RENTENFONDS-INTERNATIONAL
 PSM Growth UI
 PSM Value Strategy UI
 QBS BI OptiRelax UI
 quantumX Global UI
 RB Masterbond UI
 R+P UNIVERSAL-FONDS

RR Analysis BÖRSEBIUS Rent Universal
 RR Analysis TopSelect Universal
 RSI Best Select UI
 RW Portfolio Strategie UI
 Sarasin-FairInvest-Bond-Universal-Fonds
 Sarasin-FairInvest-Universal-Fonds
 SELECT TRADE-UNIVERSAL-FONDS
 SIGAVEST Vermögensverwaltungsfonds UI
 StarCapital Bondvalue UI
 STAR PORTFOLIO-UI-FONDS
 STRATEGIE-EURO-RENTEN-FONDS UI
 TOTAL RETURN WORLD UI
 TRENDCONCEPT-UNIVERSAL-FONDS-AKTIEN-EUROPA
 TRENDCONCEPT-UNIVERSAL-FONDS-EU-BOND
 TREND-UNIVERSAL-FONDS-GLOBAL
 TWELVE Smart Value Fund
 Universal Floor Fund
 UNIVERSAL-FONDS-NRW
 Universal Megatrends MF
 Universal-Shareconcept-BC
 Voba Pforzheim Premium A Fonds UI
 Wagner Universal Aktiv-Fonds
 WM AKTIEN GLOBAL UI-FONDS
 WM AKTIEN GLOBAL US\$ UI-FONDS
 WM HELIOS AMERIKA UI-FONDS
 WM Multi Manager Selection UI

b) Altersvorsorge-Sondervermögen
 UNIVERSAL-AS-FONDS I

c) Gemischte Sondervermögen

11 Champions UI
 AE&S Substanz Selekt UI
 AktivBasis
 AktivBalance
 AktivChance
 AM Fortune Fund Defensive
 AM Fortune Fund Offensive
 ASVK Substanz & Wachstum UI
 AVM Chance + UI
 AVM Rendite + UI
 AVM Wachstum + UI
 BERENBERG-1590-ERTRAG-UNIVERSAL
 BERENBERG-1590-STRATEGIE-UNIVERSAL
 BERIAN-UNIVERSAL-FONDS
 COLLEGIUM Portfolio I
 D&J Alpha UI
 D&J Beta UI
 DSC Constant Profit Global UI
 DWK Variomixx Universal
 E&G Multi Asset Fonds UI
 Elbe Strategieportfolio Balance UI
 Elbe Strategieportfolio Defensiv UI
 Elbe Strategieportfolio Offensiv UI
 EMW-UNIVERSAL-FONDS
 Euro Netto Fonds UI

FIDUKA Multi Asset Classic UI
 FIDUKA Multi Asset Dynamic UI
 FIMAX Vermögensverwaltungsfonds UI
 FIVV-Mandat-Rendite-UI
 FIVV-Mandat-Wachstum-UI
 Fondspicker Global UI
 FVM-Classic UI
 H&K Titan Strategie Portfolio UI
 HWV@FlexConcept Basis UI
 HWV@FlexConcept Select UI
 IFP International Fund Picking Fund
 JS Premium Comfort UI
 KIRIX BEST ADVICE-INCOME-UI FONDS
 Lampe Aktien Europa
 Lampe Ausgewogen
 Lampe Dynamik
 Lampe Rendite Spezial
 Lampe Wachstum
 LUNA-UNIVERSAL-FONDS
 MasterFonds-VV Ausgewogen
 MasterFonds-VV Ertrag
 MasterFonds-VV Wachstum
 MIC Aktien Plus
 MIC Anleihen Plus
 MIC Rohstoffe Plus
 MultiReturnFund
 Nibur Defensiv
 Nibur Opportunity
 NILUS-UNIVERSAL-FONDS
 NW Arche Noah
 NW For Four Seasons
 OWLH-UNIVERSAL-FONDS
 Pfau-StrategieDepot UI
 QBS BI OptiBalance UI
 QBS BI OptiMaxx UI
 quirin bank Multi Asset Fonds UI
 RIV Rationalinvest Vermögensverwalterfonds
 R+P Rendite Plus UI
 RR Analysis BÖRSEBIUS MX Universal
 SecurVario Global Fonds UI
 SENXIS-UNIVERSAL-FONDS
 smart-invest LIQUID REAL ESTATE AR
 Spiekermann & CO Strategie 1
 Thesi-Universal-Fonds
 UBS Sauerborn Alsterstrategie I
 UNIKAT Premium Select Fonds
 Universal-Asset Flex
 Varios Flex Fonds UI
 Vermögensmanagement – Fonds Universal
 Voba Pforzheim Premium R Fonds UI
 ZschaberStrategieBalance
 ZschaberStrategieDefensiv
 ZschaberStrategieDynamic

d) Sonstige Sondervermögen

QUANT.MANAGED FUTURES UNIVERSAL

YEALD Vermögensverwaltungsfonds Dynamisch UI

YEALD Vermögensverwaltungsfonds Konservativ UI

Hinzu kommen 258 Spezial-Sondervermögen.

C. Allgemeine Vertragsbedingungen

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN
zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern
und der
UNIVERSAL-INVESTMENT-GESELLSCHAFT MBH,
Frankfurt am Main,
(nachstehend „Gesellschaft“ genannt)
für die von der Gesellschaft aufgelegten
Gemischten Sondervermögen, die nur in Verbindung
mit den für das jeweilige Sondervermögen
aufgestellten „Besonderen Vertragsbedingungen“
gelten.

§ 1 Grundlagen

- (1) Die Gesellschaft ist eine Kapitalanlagegesellschaft und unterliegt den Vorschriften des Investmentgesetzes (InvG).
- (2) Die Kapitalanlagegesellschaft legt das bei ihr eingelegte Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach dem InvG zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen in Form von Sondervermögen an. Über die sich hieraus ergebenden Rechte der Anleger werden Urkunden (Anteilscheine) ausgestellt.
- (3) Das Rechtsverhältnis zwischen Kapitalanlagegesellschaft und dem Anleger richtet sich nach diesen Vertragsbedingungen und dem InvG.

§ 2 Depotbank

- (1) Die Gesellschaft bestellt ein Kreditinstitut als Depotbank; die Depotbank handelt unabhängig von der Gesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anleger.
- (2) Der Depotbank obliegen die nach dem InvG und diesen Vertragsbedingungen vorgeschriebenen Aufgaben.

§ 3 Fondsverwaltung

- (1) Die Gesellschaft erwirbt und verwaltet die Vermögensgegenstände im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes. Sie handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Depotbank und ausschließlich im Interesse der Anleger und der Integrität des Marktes.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, mit dem von den Anlegern eingelegten Geld die Vermögensgegenstände zu erwerben, diese wieder zu veräußern und den Erlös anderweitig anzulegen; sie ist ferner ermächtigt, alle sich aus der Verwaltung der Vermögensgegenstände ergebenden sonstigen Rechtshandlungen vorzunehmen.
- (3) Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen; sie darf keine Vermögensgegenstände nach Maßgabe der §§ 47, 48 und 50 InvG verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Sondervermögen gehören. § 51 InvG bleibt unberührt.

§ 4 Anlagegrundsätze

Die Gesellschaft soll für das Sondervermögen nur solche Vermögensgegenstände erwerben, die Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen. Sie bestimmt in den Vertragsbestimmungen, welche Vermögensgegenstände für das Sondervermögen erworben werden dürfen.

§ 5 Wertpapiere

Sofern die „Besonderen Vertragsbedingungen“ keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft vorbehaltlich des § 52 InvG Wertpapiere nur erwerben, wenn

- a) sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
- b) sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) zugelassen ist⁷,
- c) ihre Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder ihre Einbeziehung in diesen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Zulas-

⁷ Die Börsenliste wird auf der Homepage der Bundesanstalt veröffentlicht (www.bafin.de).

sung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,

- d) ihre Zulassung an einer Börse zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist und die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
- e) es Aktien sind, die dem Sondervermögen bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen,
- f) sie in Ausübung von Bezugsrechten, die zum Sondervermögen gehören, erworben wurden,
- g) sie Anteile an geschlossenen Fonds sind, die die in § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 InvG genannten Kriterien erfüllen,
- h) es Finanzinstrumente sind, die die in § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 InvG genannten Kriterien erfüllen.

Der Erwerb von Wertpapieren nach Satz 1 Buchstaben a) bis d) darf nur erfolgen, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 47 Abs. 1 Satz 2 InvG erfüllt sind.

§ 6 Geldmarktinstrumente

- (1) Sofern die „Besonderen Vertragsbedingungen“ keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft vorbehaltlich des § 52 InvG für Rechnung des Sondervermögens Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für das Sondervermögen eine restliche Laufzeit von höchstens 397 Tagen haben, deren Verzinsung nach den Ausgabebedingungen während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig, mindestens aber einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst wird oder deren Risikoprofil dem Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht (Geldmarktinstrumente), erwerben. Geldmarktinstrumente dürfen für das Sondervermögen nur erworben werden, wenn sie
 - a) an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
 - b) ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist⁸,
 - c) von den Europäischen Gemeinschaften, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäi-

⁸ siehe Fußnote 7.

schen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden,

- d) von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Märkten gehandelt werden,
 - e) von einem Kreditinstitut, das nach dem Europäischen Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Europäischen Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
 - f) von anderen Emittenten begeben werden und den Anforderungen des § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 InvG entsprechen.
- (2) Geldmarktinstrumente im Sinne des Absatzes 1 dürfen nur erworben werden, wenn sie die jeweiligen Voraussetzungen des § 48 Abs. 2 und 3 InvG erfüllen.

§ 7 Bankguthaben

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden; die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, gehalten werden. Sofern in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ nichts anderes bestimmt ist, können die Bankguthaben auch auf Fremdwährung lauten.

§ 8 Investmentanteile

- (1) Sofern in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft für Rechnung eines Sondervermögens Anteile an inländischen richtlinienkonformen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften sowie EG-Investmentanteile im Sinne des InvG erwerben. Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften sowie ausländische Investmentanteile, die keine EG-Investmentanteile sind können erworben werden, sofern sie die Anforderungen des § 50 Abs. 1 Satz 2 InvG erfüllen.
- (2) Anteile an inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften, EG-Investmentanteile und ausländische Investmentanteile darf die Gesellschaft nur erwerben, wenn nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung der Kapitalanlagegesellschaft, der Investmentaktiengesellschaft oder der ausländischen Investmentgesellschaft insgesamt höchstens 10 % des Wertes ihres Vermögens in Anteilen an anderen inländischen Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften oder ausländischen Investmentvermögen i.S.v. § 50 InvG angelegt werden dürfen.
- (3) Sofern in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft darüber hinaus Anteile an Publikums-Sondervermögen nach Maßgabe der §§ 66 bis 82 InvG (Immobilien-Sondervermögen), §§ 83 bis

86 InvG (Gemischte Sondervermögen), §§ 90g bis 90k InvG (Sonstige Sondervermögen) oder Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken nach Maßgabe des § 112 InvG, sowie Anteile an vergleichbaren ausländischen Investmentvermögen erwerben.

- (4) Sofern in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft darüber hinaus Aktien von Investmentaktiengesellschaften, deren Satzung eine einem Gemischten Sondervermögen, Sonstigen Sondervermögen oder einem Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken vergleichbare Anlageform vorsieht, sowie Anteile an vergleichbaren ausländischen Investmentvermögen erwerben.

§ 9 Derivate

- (1) Sofern in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft im Rahmen der Verwaltung des Sondervermögens Derivate gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 InvG und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente gemäß § 51 Abs. 1 Satz 2 InvG einsetzen. Sie darf – der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente entsprechend – zur Ermittlung der Auslastung der nach § 51 Abs. 2 InvG festgesetzte Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der DerivateV nutzen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
- (2) Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie ausschließlich die folgenden Grundformen von Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus diesen Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 InvG zulässigen Basiswerten im Sondervermögen einsetzen. Hierbei darf der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des Sondervermögens für das Zins- und Aktienkursrisiko oder das Währungsrisiko zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des Wertes des Sondervermögens übersteigen.
 - a) Terminkontrakte auf die Basiswerte nach § 51 Abs. 1 InvG mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 50 InvG;
 - b) Optionen oder Optionsscheine auf die Basiswerte nach § 51 Abs. 1 InvG mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 50 InvG und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
 - aa) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und
 - bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
 - c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;
 - d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstaben aa) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
 - e) Credit Default Swaps sofern sie ausschließlich und nachvollziehbar der Absicherung des Kreditrisikos von genau zuordenbaren Vermögensgegenständen des Sondervermögens dienen.

- (3) Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jegliche Finanzinstrumente mit derivativer Komponente oder Derivate investieren, die von einem gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 InvG zulässigen Basiswert abgeleitet sind.
 Hierbei darf der dem Sondervermögen zuzuordnende potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potenziellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen.
- (4) Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in den „Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen“ oder in dem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.
- (5) Die Gesellschaft wird Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anleger für geboten hält.
- (6) Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente darf die Gesellschaft jederzeit vom einfachen zum qualifizierten Ansatz gemäß § 7 der DerivateV wechseln. Der Wechsel zum qualifizierten Ansatz bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der Bundesanstalt anzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.
- (7) Beim Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente wird die Gesellschaft die gemäß § 51 Abs. 3 InvG erlassene Rechtsverordnung über Risikomanagement und Risikomessung in Sondervermögen (DerivateV) beachten.

§ 10 Sonstige Anlageinstrumente

Sofern in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft für Rechnung eines Sondervermögens bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens in Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG erwerben.

§ 11 Ausstellergrenzen und Anlagegrenzen

- (1) Bei der Verwaltung hat die Gesellschaft die im InvG, der DerivateV und die in den Vertragsbedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.
- (2) Im Einzelfall dürfen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einschließlich der in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Ausstellers (Schuldners) über den Wertanteil von 5 % hinaus bis zu 10 % des Sondervermögens erworben werden; dabei darf der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Aussteller (Schuldner) 40 % des Sondervermögens nicht übersteigen.
- (3) Die Gesellschaft darf in solche Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente, die vom Bund, einem Land, den Europäischen Gemeinschaften, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europä-

ischen Wirtschaftsraum, einem Drittstaat oder von einer internationalen Organisation, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, ausgegeben oder garantiert worden sind, jeweils bis zu 35 % des Wertes des Sondervermögens anlegen. In Pfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen sowie Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgegeben worden sind, darf die Gesellschaft jeweils bis zu 25 % des Wertes des Sondervermögens anlegen, wenn die Kreditinstitute aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen und die mit der Ausgabe der Schuldverschreibungen aufgenommenen Mittel nach den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich aus ihnen ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und die bei einem Ausfall des Ausstellers vorrangig für die fällig werdenden Rückzahlungen und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind. Legt die Gesellschaft mehr als 5 % des Wertes des Sondervermögens in Schuldverschreibungen desselben Ausstellers nach Satz 2 an, so darf der Gesamtwert dieser Schuldverschreibungen 80 % des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen.

- (4) Die Grenze in Absatz 3 Satz 1 darf für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Ausstellers nach Maßgabe von § 60 Abs. 2 Satz 1 InvG überschritten werden, sofern die „Besonderen Vertragsbedingungen“ dies unter Angabe der Aussteller vorsehen. In diesen Fällen müssen die für Rechnung des Sondervermögens gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei nicht mehr als 30 % des Sondervermögens in einer Emission gehalten werden dürfen.
- (5) Die Gesellschaft darf nur bis zu 20 % des Wertes des Sondervermögens in Bankguthaben im Sinne des § 49 InvG bei je einem Kreditinstitut anlegen.
- (6) Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass eine Kombination aus:
 - a) von ein und derselben Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten,
 - b) Einlagen bei dieser Einrichtung,
 - c) Anrechnungsbeträgen für das Kontrahentenrisiko der mit dieser Einrichtung eingegangenen Geschäfte in Derivaten, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind,20 % des Wertes des jeweiligen Sondervermögens nicht übersteigt. Satz 1 gilt für die in Absatz 3 genannten Emittenten und Garantiegeber mit der Maßgabe, dass die Gesellschaft sicherzustellen hat, dass eine Kombination der in Satz 1 genannten Vermögensgegenstände und Anrechnungsbeträge 35 % des Wertes des jeweiligen Sondervermögens nicht übersteigt. Die jeweiligen Einzelobergrenzen bleiben in beiden Fällen unberührt.
- (7) Die in Absatz 3 genannten Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Absatz 2 genannten Grenzen von 40 % nicht berücksichtigt. Die in den Absätzen 2 und 3 und Absätzen 5 bis 6 genannten Grenzen dürfen abweichend von der Regelung in Absatz 6 nicht kumuliert werden.
- (8) Die Gesellschaft darf in Anteilen an einem einzigen Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 nur bis zu 20 % des Wertes des Sondervermögens an-

legen. In Anteilen an Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 Satz 2 darf die Gesellschaft insgesamt nur bis zu 30 % des Wertes des Sondervermögens anlegen. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens nicht mehr als 25 % der ausgegebenen Anteile eines anderen inländischen oder ausländischen Investmentvermögens erwerben.

- (9) Anteile an Publikums-Sondervermögen nach Maßgabe der §§ 66 bis 82 (Immobilien-Sondervermögen) oder der §§ 83 bis 86 (Gemischte Sondervermögen) sowie Anteile an vergleichbaren ausländischen Investmentvermögen und Aktien von Investmentaktiengesellschaften, deren Satzung eine den §§ 83 bis 86 vergleichbare Anlageform vorsieht sowie Anteile an vergleichbaren ausländischen Investmentvermögen dürfen nur erworben werden, soweit das Publikums-Sondervermögen oder die Investmentaktiengesellschaft seine Mittel nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung insgesamt zu höchstens 10 % des Wertes des Sondervermögens in Anteile an anderen Investmentvermögen anlegen darf. Die Gesellschaft darf darüber hinaus
- a) Anteile an Publikums-Sondervermögen nach Maßgabe §§ 90g bis 90k InvG (Sonstige Sondervermögen) sowie Anteile an vergleichbaren ausländischen Investmentvermögen,
 - b) Anteile an Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken nach Maßgabe des § 112 InvG sowie Anteile an vergleichbaren ausländischen Investmentvermögen,
 - c) Aktien von Investmentaktiengesellschaften, deren Satzung eine den §§ 90g bis 90k InvG (Sonstigen Sondervermögen) vergleichbare Anlageform vorsieht, sowie Anteile an vergleichbaren ausländischen Investmentvermögen sowie
 - d) Aktien von Investmentaktiengesellschaften, deren Satzung eine dem § 112 InvG (Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken) vergleichbare Anlageform vorsieht sowie Anteile an vergleichbaren ausländischen Investmentvermögen
- nur erwerben, soweit diese Investmentvermögen ihre Mittel nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung nicht in Anteile an anderen Investmentvermögen anlegen dürfen. Die Anlagegrenzen in den Sätzen 1 und 2 gelten nicht für Anteile an anderen inländischen oder ausländischen Investmentvermögen im Sinne des § 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 1 InvG.
- (10) Die Gesellschaft darf in Anteilen nach Abs. 9 Buchstabe a) und b) sowie in Aktien nach Abs. 9 Buchstabe c) und d) insgesamt nur bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens anlegen.

§ 12 Übertragung aller Vermögensgegenstände des Sondervermögens in ein anderes Sondervermögen

- (1) Die Gesellschaft darf alle Vermögensgegenstände dieses Sondervermögens in ein anderes Sondervermögen übertragen oder alle Vermögensgegenstände eines anderen Sondervermögens in dieses Sondervermögen übernehmen, wenn
- a) beide Sondervermögen von der Gesellschaft verwaltet werden,
 - b) die Anlagegrundsätze und -grenzen nach den Vertragsbedingungen für diese Sondervermögen nicht wesentlich voneinander abweichen,

- c) die an die Gesellschaft und die Depotbank zu zahlenden Vergütungen sowie die Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge nicht wesentlich voneinander abweichen,
 - d) die Übertragung aller Vermögensgegenstände des Sondervermögens zum Geschäftsjahresende des übertragenden Sondervermögens (Übertragungstichtag) erfolgt, am Übertragungstichtag die Werte des übernehmenden und des übertragenden Sondervermögens berechnet werden, das Umtauschverhältnis festgelegt wird, die Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten übernommen werden und der gesamte Übernahmevorgang vom Abschlussprüfer geprüft wird und die Bundesanstalt die Übertragung der Vermögensgegenstände, bei der die Interessen der Anleger ausreichend gewahrt sein müssen, genehmigt hat. Mit Zustimmung der Bundesanstalt kann ein anderer Übertragungstichtag bestimmt werden; § 44 Abs. 3 und 6 InvG ist entsprechend anzuwenden.
- (2) Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte des übernommenen und des aufnehmenden Sondervermögens zum Zeitpunkt der Übernahme. Der Beschluss der Gesellschaft zur Übertragung aller Vermögensgegenstände eines Sondervermögens in ein anderes Sondervermögen ist bekannt zu machen; § 43 Abs. 5 Satz 1 InvG ist entsprechend anzuwenden. Die Übertragung darf nicht vor Ablauf von drei Monaten nach Bekanntmachung erfolgen, falls nicht mit der Zustimmung der Bundesanstalt ein früherer Zeitpunkt bestimmt wird. Die neuen Anteile des übernehmenden Sondervermögens gelten bei den Anlegern des übertragenden Sondervermögens mit Beginn des dem Übertragungstichtag folgenden Tages als ausgegeben.
- (3) Absatz 1 Buchstabe c) gilt nicht für die Zusammenlegung einzelner Sondervermögen zu einem einzigen Sondervermögen mit unterschiedlichen Anteilklassen. In diesem Fall ist statt des Umtauschverhältnisses nach Absatz 2 Satz 1, der Anteil der Anteilklasse an dem Sondervermögen zu ermitteln. Die Ausgabe der neuen Anteile an die Anleger des übertragenden Sondervermögens gilt nicht als Tausch. Die ausgegebenen Anteile treten an die Stelle der Anteile an dem übertragenden Sondervermögen.

§ 13 Darlehen

- (1) Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens einem Wertpapier-Darlehensnehmer gegen ein marktgerechtes Entgelt nach Übertragung ausreichender Sicherheiten ein Wertpapier-Darlehen auf unbestimmte oder bestimmte Zeit insoweit gewähren, als der Kurswert der zu übertragenden Wertpapiere zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des Sondervermögens demselben Wertpapier-Darlehensnehmer bereits als Wertpapier-Darlehen übertragene Wertpapiere 10 % des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt. Der Kurswert der für eine bestimmte Zeit zu übertragenden Wertpapiere darf zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des Sondervermögens bereits als Wertpapier-Darlehen für eine bestimmte Zeit übertragenen Wertpapiere 15 % des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen.
- (2) Wird die Sicherheit für die übertragenen Wertpapiere vom Wertpapier-Darlehensnehmer in Guthaben erbracht, darf die Gesellschaft von der Möglichkeit Gebrauch machen, diese Guthaben in Geldmarktinstrumente im Sinne des § 48 InvG in der Währung des Guthabens anzulegen. Die Erträge aus Sicherheiten stehen dem Sondervermögen zu.

- (3) Die Gesellschaft kann sich auch eines von einer Wertpapiersammelbank oder von einem anderen in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ genannten Unternehmen, dessen Unternehmensgegenstand die Abwicklung von grenzüberschreitenden Effektengeschäften für andere ist, organisierten Systems zur Vermittlung und Abwicklung der Wertpapier-Darlehen bedienen, welches von den Anforderungen der §§ 54 und 55 InvG abweicht, wenn durch die Bedingungen dieses Systems die Wahrung der Interessen der Anleger gewährleistet ist.
- (4) Sofern in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ nichts Anderweitiges bestimmt ist, darf die Gesellschaft Wertpapier-Darlehen auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente, Bankguthaben und Investmentanteile gewähren sofern diese Vermögensgegenstände für das Sondervermögen erwerbbar sind. Die Regelungen des § 13 gelten hierfür sinngemäß.

§ 14 Pensionsgeschäfte

- (1) Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Wertpapier-Pensionsgeschäfte im Sinne von § 340b Abs. 2 Handelsgesetzbuch gegen Entgelt mit Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten abschließen.
- (2) Die Pensionsgeschäfte müssen Wertpapiere zum Gegenstand haben, die nach den Vertragsbedingungen für das Sondervermögen erworben werden dürfen.
- (3) Die Pensionsgeschäfte dürfen höchstens eine Laufzeit von 12 Monaten haben.
- (4) Sofern in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ nichts Anderweitiges bestimmt ist, darf die Gesellschaft Pensionsgeschäfte auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente, Bankguthaben und Investmentanteile gewähren sofern diese Vermögensgegenstände für das Sondervermögen erwerbbar sind. Die Regelungen des § 14 gelten hierfür sinngemäß.

§ 15 Kreditaufnahme

Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 % des Sondervermögens aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Depotbank der Kreditaufnahme zustimmt. Hierbei sind Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsgeber im Rahmen eines Pensionsgeschäftes erhalten hat, anzurechnen.

§ 16 Anteilscheine

- (1) Die Anteilscheine lauten auf den Inhaber und sind über einen Anteil oder eine Mehrzahl von Anteilen ausgestellt.
- (2) Die Anteile können verschiedene Rechte, insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlages, des Rücknahmeabschlages, der Währung des Anteilwertes, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale (Anteilklassen) haben. Die Einzelheiten sind in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ festgelegt.
- (3) Die Anteilscheine tragen mindestens die handschriftlichen oder vervielfältigten Unterschriften der Gesellschaft und der Depotbank. Darüber hinaus weisen sie die eigenhändige Unterschrift einer Kontrollperson der Depotbank auf.

- (4) Die Anteile sind übertragbar. Mit der Übertragung eines Anteilscheines gehen die in ihm verbrieften Rechte über. Der Gesellschaft gegenüber gilt in jedem Falle der Inhaber des Anteilscheines als der Berechtigte.
- (5) Sofern die Rechte der Anleger bei der Errichtung des Sondervermögens oder die Rechte der Anleger einer Anteilklasse bei Einführung der Anteilklasse nicht in einer Globalurkunde, sondern in einzelnen Anteilscheinen oder in Mehrfachurkunden verbrieft werden sollen, erfolgt die Festlegung in den „Besonderen Vertragsbedingungen“.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilscheinen, Rücknahmeaussetzung

- (1) Die Anzahl der ausgegebenen Anteile und entsprechenden Anteilscheine ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.
- (2) Die Anteile können bei der Gesellschaft, der Depotbank oder durch Vermittlung Dritter erworben werden.
- (3) Die Anleger können von der Gesellschaft die Rücknahme der Anteile verlangen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Sondervermögens zurückzunehmen. Rücknahmestelle ist die Depotbank.
- (4) Der Gesellschaft bleibt jedoch vorbehalten, die Rücknahme der Anteile gem. § 37 InvG auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen.

§ 18 Ausgabe- und Rücknahmepreise

- (1) Zur Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile wird der Wert der zu dem Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände (Inventarwert) gemäß zu den in Absatz 4 genannten Zeitpunkten ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Anteile geteilt (Anteilwert). Werden gemäß § 16 Abs. 2 unterschiedliche Anteilklassen für das Sondervermögen eingeführt, ist der Anteilwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Anteilklasse gesondert zu ermitteln. Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß § 36 InvG bzw. nach einer gem. § 36 InvG erlassenen Rechtsverordnung.
- (2) Der Ausgabepreis entspricht dem Anteilwert zuzüglich eines in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ gegebenenfalls festgesetzten Ausgabeaufschlags. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilwert abzüglich eines gegebenenfalls in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ festgesetzten Rücknahmeabschlags. Sofern vom Anleger außer dem Ausgabeaufschlag oder Rücknahmeabschlag sonstige Kosten zu entrichten sind, sind deren Höhe und Berechnung in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ anzugeben.
- (3) Der Abrechnungsstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge ist spätestens der auf den Eingang des Anteilsabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag, soweit in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ nichts anderes bestimmt ist.

- (4) Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich ermittelt. An gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres können die Gesellschaft und die Depotbank von einer Ermittlung des Wertes absehen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

§ 19 Kosten

In den „Besonderen Vertragsbedingungen“ werden die Aufwendungen und die der Gesellschaft, der Depotbank und Dritten zustehenden Vergütungen, die dem Sondervermögen belastet werden können, genannt. Für Vergütungen im Sinne von Satz 1 ist in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ darüber hinaus anzugeben, nach welcher Methode, in welcher Höhe und aufgrund welcher Berechnung sie zu leisten sind.

§ 20 Rechnungslegung

- (1) Spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres des Sondervermögens (bei Ablauf vor dem 1. Januar 2009: spätestens drei Monate) macht die Gesellschaft einen Jahresbericht einschließlich Ertrags- und Aufwandsrechnung gemäß § 44 Abs. 1 InvG bekannt.
- (2) Spätestens zwei Monate nach der Mitte des Geschäftsjahres macht die Gesellschaft einen Halbjahresbericht gemäß § 44 Abs. 2 InvG bekannt.
- (3) Wird das Recht zur Verwaltung des Sondervermögens während des Geschäftsjahres auf eine andere Kapitalanlagegesellschaft übertragen, so hat die Gesellschaft auf den Übertragungstichtag einen Zwischenbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß § 44 Abs. 1 InvG entspricht.
- (4) Die Berichte sind bei der Gesellschaft und der Depotbank und weiteren Stellen, die im Verkaufsprospekt anzugeben sind, erhältlich; sie werden ferner im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht. Berichte, die sich auf ein Geschäftsjahr beziehen, das vor dem 1. Januar 2009 endet, werden darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht.

§ 21 Kündigung und Abwicklung des Sondervermögens

- (1) Die Gesellschaft kann die Verwaltung des Sondervermögens mit einer Frist von mindestens sechs Monaten durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht kündigen.
- (2) Mit dem Wirksamwerden der Kündigung erlischt das Recht der Gesellschaft, das Sondervermögen zu verwalten. In diesem Falle geht das Sondervermögen bzw. das Verfügungsrecht über das Sondervermögen auf die Depotbank über, die es abzuwickeln und an die Anleger zu verteilen hat. Für die Zeit der Abwicklung kann die Depotbank die der Gesellschaft zustehende Vergütung beanspruchen. Mit Genehmigung der Bundesanstalt kann die Depotbank von der Abwicklung und Verteilung absehen und einer anderen Kapitalanlagegesellschaft die Verwaltung des Sondervermögens nach Maßgabe der bisherigen Vertragsbedingungen übertragen.

- (3) Die Gesellschaft hat auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht nach Maßgabe des § 38 InvG erlischt, einen Auflösungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht nach § 44 Abs. 1 InvG entspricht.

§ 22 Änderungen der Vertragsbedingungen

- (1) Die Gesellschaft kann die Vertragsbedingungen ändern.
- (2) Änderungen der Vertragsbedingungen, mit Ausnahme der Regelungen zu den Aufwendungen und den der Gesellschaft, der Depotbank und Dritten zustehenden Vergütungen, die zulasten des Sondervermögens gehen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 InvG), bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt. Soweit die Änderungen nach Satz 1 Anlagegrundsätze des Sondervermögens betreffen, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates der Gesellschaft.
- (3) Sämtliche vorgesehenen Änderungen werden im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht und treten – mit Ausnahme der Änderungen nach Absätzen 4 und 5 – frühestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger in Kraft. In einer Veröffentlichung nach Satz 1 ist auf die vorgesehenen Änderungen und ihr Inkrafttreten hinzuweisen.
- (4) Änderungen von Regelungen zu den Aufwendungen und den der Gesellschaft, der Depotbank und Dritten zustehenden Vergütungen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 InvG) treten 6 Monate nach Bekanntmachung in Kraft, falls nicht mit Zustimmung der Bundesanstalt ein früherer Termin bestimmt wird. Die Veröffentlichung erfolgt gemäß Absatz 3 Satz 2.
- (5) Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze des Sondervermögens treten 6 Monate nach Bekanntmachung in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt gemäß Absatz 3 Satz 2. Zusätzlich hat die Gesellschaft den Anlegern ein Angebot zu unterbreiten die Anteile in Anteile an Sondervermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen kostenlos umzutauschen.

§ 23 Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.
- (2) Hat der Anleger im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist der Sitz der Gesellschaft Gerichtsstand.

D. Besondere Vertragsbedingungen

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN
zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern
und der
UNIVERSAL-INVESTMENT-GESELLSCHAFT MBH,
Frankfurt am Main,
(nachstehend „Gesellschaft“ genannt)
für das von der Gesellschaft aufgelegte
Gemischte Sondervermögen
CONCEPT Aurelia Global,
die nur in Verbindung mit den für das Sondervermögen
von der Gesellschaft aufgestellten
„Allgemeinen Vertragsbedingungen“
gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

- a) Wertpapiere gemäß § 47 InvG,
- b) Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG,
- c) Bankguthaben gemäß § 49 InvG,
- d) Investmentanteile gemäß § 50 und § 84 Abs. 1 Nr. 2 Ziffer a) bis c) InvG sowie Aktien an Investmentaktiengesellschaften gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 3 Ziffer a) bis c),
- e) Derivate gemäß § 51 InvG,
- f) Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG.

§ 2 Anlagegrenzen

- (1) Das Sondervermögen darf bis zu 100 % aus Wertpapieren gemäß § 1 Buchst. a) bestehen. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.
- (2) Der Erwerb von Geldmarktinstrumenten ist bis zu 100 % des Wertes des Sondervermögens und nur nach Maßgabe des § 6 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ möglich. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.
- (3) Bis zu 100 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gehalten werden. Hierbei sind Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, anzurechnen.
- (4) Bis zu 100 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in allen zulässigen Investmentanteilen nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gehalten werden. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Abs. 3 InvG anzurechnen.
- (5) Die Gesellschaft erwirbt bis zu 100 % des Wertes des Sondervermögens Anteile an einem oder mehreren Immobilien-Sondervermögen. Nach deren Vertragsbedingungen können folgende Immobilien-Investitionen vorgesehen werden: Mietwohngrundstücke, Geschäftsgrundstücke, gemischt genutzte Grundstücke, Grundstücke im Zustand der Bebauung, unbebaute Grundstücke, Erbbaurechte, Beteiligungen an Immobiliengesellschaften, Rechte in Form des Wohnungseigentums, Teileigentums, Wohnungserbbaurechts und Teilerbbaurechts.
- (6) Die Gesellschaft erwirbt bis zu 100 % des Wertes des Sondervermögens Anteile an einem oder mehreren Gemischten Sondervermögen. Nach deren Vertragsbedingungen können folgende Investitionen vorgesehen werden: Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile nach § 50 InvG, Derivate, Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG, Anteile an Sondervermögen gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 2 InvG, Aktien an Investmentaktiengesellschaften gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 3 InvG.
- (7) Die Gesellschaft darf insgesamt bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens in Anteile an Publikums-Sondervermögen nach Maßgabe der §§ 90g bis 90k InvG und/oder Anteile an Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken nach Maßgabe des § 112 InvG und/oder Aktien von Investmentaktiengesellschaften, deren Satzung eine den §§ 90g bis 90k InvG oder dem § 112 InvG vergleichbare Anlageform vorsieht, sowie Anteile an vergleichbaren ausländischen Investmentvermögen anlegen.

Für das Sondervermögen dürfen sowohl Anteile an Zielfonds, die von der Gesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, aufgelegt worden sind, als auch Anteile an Zielfonds erworben werden, die von einer anderen Gesellschaft aufgelegt worden sind.

Die erworbenen Anteile nach Maßgabe der §§ 90g bis 90k InvG bzw. entsprechende Aktien oder vergleichbare ausländische Investmentvermögen erfüllen die nachfolgend genannten Voraussetzungen. Die Vertragsbedingungen bzw. die Anlagestrategie ist darauf ausgerichtet die folgenden Vermögensgegenstände bzw. eine Mischung hieraus zu erwerben:

- a) Vermögensgegenstände nach Maßgabe der §§ 47 bis 52 InvG, wobei die Erwerbsbeschränkungen nach § 51 Abs. 1 InvG nicht beachtet werden müssen,
- b) Anteile an Investmentvermögen nach Maßgabe des § 2 Abs. 4 Nr. 7 InvG, wobei die Vorgaben des § 84 Abs. 2 InvG zu beachten sind,
- c) Beteiligungen an Unternehmen, sofern der Verkehrswert der Beteiligungen ermittelt werden kann,
- d) Edelmetalle,
- e) unverbriefte Darlehensforderungen.

Die Gesellschaft wählt die Zielfonds in einem strukturierten Auswahlprozess anhand folgender Kriterien aus, die sowohl aus quantitativen als auch qualitativen Elementen bestehen:

- a) Bei der quantitativen Analyse stehen im Vordergrund die Strategie des Zielfonds, die historischen Renditen und Standardabweichungen, die Korrelation zu anderen Zielfonds mit ähnlichen oder identischen Anlagestrategien oder Benchmarks sowie die Stabilität der Rendite in extremen oder in variierenden Marktsituationen.
- b) Bei der qualitativen Analyse stehen im Vordergrund die Qualifikation der für die Anlageentscheidungen des Zielfonds maßgeblichen Personen, die vom Zielfonds verfolgte Corporate Governance, das Risikomanagement sowie die Liquidität des Zielfonds.

Die Gewichtung und Berücksichtigung der Kriterien kann variieren; dies gilt insbesondere für neu aufgelegte Zielfonds, bei denen eine quantitative Analyse nur sehr eingeschränkt oder gar nicht möglich ist.

Die Gesellschaft wird in Zielfonds investieren, deren Anlagestrategien auf die Erwirtschaftung von positiven Renditen ausgerichtet sind. Als mögliche Anlagestrategien der Zielfonds kommen die nachfolgend beschriebenen Strategien oder eine Kombination aus diesen in Betracht (die Bezeichnung der hier dargestellten Strategien kann von der in anderen Veröffentlichungen oder Dokumentationen abweichen; maßgeblich ist der Inhalt der hier beschriebenen Strategien):

- a) „Relative Value / Arbitrage-Strategien“
Diese Strategien versuchen, unterschiedliche Bewertungen zwischen einzelnen Vermögensgegenständen zu nutzen, in dem sie auf den relativen Wert eines Vermögensgegenstandes zu einem verwandten Vermögensgegenstand oder zu dem gleichen Vermögensgegenstand in einem anderen Markt abstellen.
- b) „Global Macro-Strategien“
Der Schwerpunkt dieser Anlagestrategien liegt auf einer Analyse der makroökonomischen Fundamentaldaten. Zur Einschätzung der Marktlage werden Faktoren wie etwa die Geldpolitik der Zentralbanken, Veränderungen in der Fiskalpolitik, Wachstum der Bruttoinlandsprodukte und Inflationsraten berücksichtigt. Auf dieser Grundlage werden zukünftige Marktbewegungen prognostiziert und entsprechende Positionen eingegangen.
- c) „Ereignis-Strategien“
Ereignis-Strategien versuchen, im Hinblick auf den erwarteten Ausgang von spezifischen unternehmensbezogenen Situationen profitable Finanzpositionen einzugehen.

- d) „Long-Short-Strategien“
Diese Strategien gehen sowohl den Kauf von Vermögensgegenständen (sog. „Long-Geschäfte“) als auch Leerverkäufe (sog. „Short-Geschäfte“) von Vermögensgegenständen ein. Dabei können auch Derivate eingesetzt werden.
- e) „CTA-Strategien“
Bei Commodity Trading Advisors-Strategien (CTA) handelt es sich um Strategien, die mit Hilfe von Futures und Derivaten auf Finanzwerten und Waren versuchen Preisbewegungen auf den Märkten zu nutzen. Die Preisschwankungen werden in der Regel durch den Einsatz von technischen Simulationen und Mustererkennungsmodellen erforscht, durch die technische Kauf- oder Verkaufssignale generiert werden.

Die Gewichtung und Berücksichtigung der Anlagestrategien kann variieren.

Die geographische Herkunft oder der Sitz der Aussteller von Vermögensgegenständen, in die ein Zielfonds nach den vorstehenden Anlagestrategien investieren kann, ist nicht beschränkt.

Zielfonds dürfen erworben werden, wenn ihre Vertragsbedingungen oder Statuten vorsehen, dass sie im Rahmen ihrer Anlagestrategien (a) entweder Kredite aufnehmen oder Derivate einsetzen, die zu einer Steigerung des Investitionsgrades führen oder (b) Vermögensgegenstände verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Zielfonds gehören (Leerverkauf). Die Zielfonds müssen weder hinsichtlich der Alternative (a) noch hinsichtlich der Alternative (b) eine Beschränkung aufweisen.

Zielfonds, die in der rechtlichen Struktur eines Master-Feeder Fonds bestehen, dürfen erworben werden, wenn sie aufgrund einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise als Einheit anzusehen sind.

Es dürfen als Zielfonds nur solche Teilfonds einer so genannten Umbrella-Konstruktion erworben werden, auf die ein Haftungsdurchgriff für auf andere Teilfonds entfallende Verbindlichkeiten ausgeschlossen ist.

Zielfonds dürfen auch erworben werden, wenn sie ihre Mittel unbegrenzt in Bankguthaben und Geldmarktinstrumenten anlegen dürfen, die auch auf Fremdwährung lauten können.

Die Vermögensgegenstände eines Zielfonds werden bei der Depotbank oder einem Prime Broker verwahrt.

- (8) Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Abs. 3 InvG anzurechnen.

§ 3 Anlageausschuss

Die Gesellschaft bedient sich bei der Auswahl der für das Sondervermögen anzuschaffenden oder zu veräußernden Vermögensgegenstände des Rates eines Anlageausschusses.

ANTEILKLASSEN

§ 4 Anteilklassen

- (1) Für das Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der Allgemeinen Vertragsbedingungen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlages, der Währung des Anteilwertes, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
- (2) Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im ausführlichen Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder eine Kombination dieser Merkmale) werden im ausführlichen Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.
- (3) Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilkasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ Derivate im Sinne des § 51 Abs. 1 InvG auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des Sondervermögens zu vermeiden.
- (4) Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 5 Anteilscheine

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis

- (1) Zur Festsetzung des Ausgabepreises wird dem Anteilwert jeder Anteilklasse ein Ausgabeaufschlag von 5,0 % hinzugerechnet. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu erheben oder von der Erhebung eines Ausgabeaufschlages abzusehen.
- (2) Die Rücknahme erfolgt zum Anteilwert. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

§ 7 Kosten

(Diese Regelung unterliegt nicht der Genehmigungspflicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht)

- (1) Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens unabhängig von der Anteilklasse eine vierteljährlich zahlbare Vergütung in Höhe von 1,65 % p.a. bezogen auf den an jedem Ermittlungstag ermittelten Inventarwert des Sondervermögens. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Vergütung zu berechnen oder von der Berechnung einer Vergütung abzusehen.
- (2) Die Depotbank erhält für ihre Tätigkeit unabhängig von der Anteilklasse eine vierteljährlich zahlbare Vergütung in Höhe von 0,10 % p.a. (mindestens € 10.000,00 p.a.) bezogen auf den an jedem Ermittlungstag ermittelten Inventarwert des Sondervermögens. Es steht der Depotbank frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Vergütung in Rechnung zu stellen oder von der Berechnung einer Depotbankvergütung abzusehen.
- (3) Die Gesellschaft kann sich bei der Umsetzung des Anlagekonzeptes einer Beratungs- oder Asset Management Gesellschaft bedienen. In diesem Fall beträgt die aus dem Sondervermögen vierteljährlich zahlbare Vergütung der Beratungs- oder Asset Management Gesellschaft unabhängig von der Anteilklasse 0,20 % p.a. bezogen auf den an jedem Ermittlungstag ermittelten Inventarwert des Sondervermögens. Es steht der Beratungs- oder Asset Management Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Vergütung in Rechnung zu stellen oder von der Berechnung einer Vergütung abzusehen.
- (4) Zusätzlich kann die Beratungs- oder Asset Management Gesellschaft eine erfolgsabhängige Vergütung zu Lasten des Sondervermögens erhalten. Die Vergütung, bezogen auf den an jedem Ermittlungstag ermittelten Inventarwert des Sondervermögens, erfolgt auf jährlicher Basis und beträgt bei jeder Anteilklasse 15 % der absoluten Wertentwicklung des nach BVI-Methode um Ausschüttungen und zu Lasten des Sondervermögens geleistete Steuerzahlungen bereinigten Anteilwertes über dem letzten Stand der „High-Water-Mark“ zuzüglich einer „Hurdle Rate“ von Monatsdurchschnitt EONIA + 2,0 % p .a. Als „High-Water-Mark“ gilt der jeweilige Höchststand des bereinigten Anteilwertes der seit Auflage des Sondervermögens bzw. der jeweiligen Anteilklasse zum Ende einer Abrechnungsperiode (Geschäftsjahr) erzielt wurde. Als „Hurdle Rate“ gilt hier ein prozentuales Mindestwachstum auf Basis der „High-Water-Mark“.

Es steht der Beratungs- oder Asset Management Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Vergütung in Rechnung zu stellen oder von der Berechnung einer Vergütung abzusehen.

- (5) Neben den der Gesellschaft, der Depotbank und der Beratungs- oder Asset Management Gesellschaft zustehenden Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:
 - a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
 - b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
 - c) Kosten für den Druck und Versand der für die Anteilinhaber bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte und ggf. des Auflösungsberichtes;
 - d) alle im Zusammenhang mit der Erfüllung der Voraussetzungen und Folgepflichten eines Vertriebs der Anteile in anderen Ländern anfallenden Kosten;

- e) Kosten, die im Zusammenhang mit der Herbeiführung, Aufrechterhaltung und Beendigung von Börsennotierungen der Anteile anfallen;
 - f) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Thesaurierungen bzw. Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;
 - g) Kosten der Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - h) Verwaltungsgebühren und Kostenersatz staatlicher Stellen;
 - i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung in Hinblick auf das Sondervermögen;
 - j) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehende Steuern;
 - k) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den von der Gesellschaft beauftragten Abschlussprüfer der Gesellschaft;
 - l) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
 - m) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens;
 - n) Kosten für Erstellung oder Änderung, Übersetzung, Hinterlegung, Druck und Versand von Verkaufsprospekten in den Ländern, in denen die Anteile vertrieben werden;
 - o) Kosten der Auflegung des Sondervermögens bis zu einem Betrag von € 20.000,00 die über einen Zeitraum von drei Jahren ratierlich belastet und nicht im Sondervermögen aktiviert werden;
 - p) Kosten zur Analyse des Anlageerfolgs durch Dritte;
 - q) Kosten für die Bonitätsbeurteilung des Sondervermögens durch national oder international anerkannte Ratingagenturen;
 - r) Kosten für Werbung, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen;
 - s) im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Depotbank und an die Beratungs- oder Asset Management Gesellschaft zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern.
- (6) Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 1 Buchst. d) berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 8 Thesaurierung der Erträge

Bei thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsgewinne im Sondervermögen anteilig wieder an.

§ 9 Ausschüttung der Erträge

Bei ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres auf die jeweilige Anteilklasse entfallenden, für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden. Ausschüttbare anteilige Erträge können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres.

E. Belehrung über das Recht des Käufers zum Widerruf nach § 126 InvG (Haustürgeschäfte)

Hinweis nach § 126 des Investmentgesetzes

1. Ist der Käufer von Anteilen durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, dazu bestimmt worden, eine auf den Kauf gerichtete Willenserklärung abzugeben, so ist er an diese Erklärung nur gebunden, wenn er sie nicht der Kapitalanlagegesellschaft gegenüber binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich widerruft; dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat.
2. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, sobald die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht enthalten ist, die den Anforderungen des § 355 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs genügt. Ist streitig, ob oder zu welchem Zeitpunkt die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist, trifft die Beweislast den Verkäufer.
3. Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass
 - a) der Käufer die Anteile im Rahmen seines Gewerbebetriebes erworben hat oder
 - b) er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile geführt haben, aufgrund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.
4. Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die Kapitalanlagegesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszuführen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.
5. Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.
6. Die Maßgaben der Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für den Verkauf der Anteile durch den Anleger.

F. Verkaufsbeschränkung

Die ausgegebenen Anteile des Sondervermögens dürfen nur in Ländern zum Kauf angeboten oder verkauft werden, in denen ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf zulässig ist. Sofern nicht von der Gesellschaft oder von einem von ihr beauftragten Dritten eine Anzeige bei den örtlichen Aufsichtsbehörden eingereicht bzw. eine Erlaubnis von den örtlichen Aufsichtsbehörden erlangt wurde und soweit eine solche Anzeige oder Genehmigung nicht vorliegt, handelt es sich daher nicht um ein Angebot zum Erwerb von Investmentanteilen.

Die Anteile wurden und werden nicht nach dem United States Securities Act aus dem Jahr 1933 in seiner geltenden Fassung (nachfolgend als „Gesetz von 1933“ bezeichnet) oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates oder einer Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien, Besitzungen oder sonstiger Gebiete registriert, die ihrer Rechtshoheit unterstehen, einschließlich des Commonwealth von Puerto Rico (nachfolgend als „Vereinigte Staaten“ bezeichnet). Die Anteile dürfen nicht in den Vereinigten Staaten angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen werden. Die Anteile werden auf der Grundlage einer Befreiung von den Registrierungsvorschriften des Gesetzes von 1933 gemäß Regulation S zu diesem Gesetz angeboten und verkauft. Die Gesellschaft wurde und wird weder nach dem United States Investment Company Act aus dem Jahr 1940 in seiner geltenden Fassung noch nach sonstigen US-Bundesgesetzen registriert. Dementsprechend werden Anteile weder in den Vereinigten Staaten noch an oder für Rechnung von US-Personen (im Sinne der Definitionen für die Zwecke der US-Bundesgesetze über Wertpapiere, Waren und Steuern, einschließlich Regulation S zu dem Gesetz von 1933) (nachfolgend zusammen als „US-Personen“ bezeichnet), angeboten oder verkauft. Spätere Übertragungen von Anteilen in den Vereinigten Staaten bzw. an US-Personen sind unzulässig.

Die Anteile wurden von der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde, der Securities and Exchange Commission (nachfolgend als „SEC“ bezeichnet) oder einer sonstigen Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten weder zugelassen, noch wurde eine solche Zulassung verweigert; darüber hinaus hat weder die SEC noch eine andere Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten über die Richtigkeit und Angemessenheit dieses Verkaufsprospekts bzw. die Vorteile der Anteile entschieden. Gegenteilige Behauptungen sind strafbar. Die United States Commodity Futures Trading Commission (US-Warenterminhandelsaufsichtsbehörde) hat weder dieses Dokument noch sonstige Verkaufsunterlagen für die Gesellschaft geprüft oder genehmigt.

Niemand ist zur Abgabe von Erklärungen oder Zusicherungen befugt, die nicht im Verkaufsprospekt bzw. in den Unterlagen enthalten sind, auf die im Verkaufsprospekt verwiesen wird. Diese Unterlagen sind am Sitz der Gesellschaft öffentlich zugänglich.

Dieser Prospekt darf nicht in den Vereinigten Staaten in Umlauf gebracht werden.

Anleger, die als „Restricted Persons“ im Sinne der US-Regelung No. 2790 der „National Association Security Dealers“ (NASD 2790) anzusehen sind, haben ihre Anlagen in dem Sondervermögen der Gesellschaft unverzüglich anzuzeigen.

CONCEPT Aurelia Global

HALBJAHRESBERICHT
ZUM 31. MÄRZ 2009

DEPOTBANK:

UBS Deutschland AG

BERATUNG UND VERTRIEB:

CONCEPT
VERMÖGENSMANAGEMENT

Kurzübersicht über die Partner des CONCEPT Aurelia Global

1. Kapitalanlagegesellschaft

Name:

Universal-Investment-Gesellschaft mbH

Hausanschrift:

Erlenstraße 2
60325 Frankfurt am Main

Postanschrift:

Postfach 17 05 48
60079 Frankfurt am Main

Telefon: 069/710 43-0 · Telefax: 069/710 43-700

www.universal-investment.de

Gründung:

1968

Rechtsform:

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Gezeichnetes und eingezahltes Kapital:

EUR 10.400.000,- (Stand: Dezember 2007)

Eigenmittel:

EUR 19.198.000,- (Stand: September 2008)

Geschäftsführer:

Oliver Harth, Neu-Anspach
Markus Neubauer, Frankfurt am Main
Bernd Vorbeck, Elsenfeld

Aufsichtsrat:

Jochen Neynaber, Vorsitzender,
Bankier i.R., Frankfurt am Main

Dr. Hans-Walter Peters, stellv. Vorsitzender,
persönlich haftender Gesellschafter der
Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG, Hamburg

Dr. Alfred Junker, persönlich haftender
Gesellschafter der HAUCK & AUFHÄUSER
PRIVATBANKIERS KGAA, München

Prof. Dr. Stephan Schüller, Sprecher der persönlich
haftenden Gesellschafter der Bankhaus Lampe KG,
Düsseldorf

Horst Marschall, Vorstand der
Baden-Württembergische Bank, Stuttgart

Alexander Mettenheimer, Sprecher der
Geschäftsleitung der Merck Finck & Co. oHG, München

2. Depotbank

Name:

UBS Deutschland AG

Hausanschrift:

Stephanstraße 14–16
60313 Frankfurt am Main

Postanschrift:

Postfach 10 20 42
60020 Frankfurt am Main

Telefon: 069/21 79-0 · Telefax: 069/21 79-65 11

Rechtsform:

Aktiengesellschaft

Haftendes Eigenkapital:

EUR 570.185.436,-

Haupttätigkeit:

Betrieb von Bank- und Finanzgeschäften, insbesondere
Kredit-, Emissions-, Vermögensverwaltungs- und
Effektengeschäften

3. Beratung und Vertrieb

Name:

ConcepT Vermögensmanagement GmbH & Co. KG

Hausanschrift:

Welle 20
33602 Bielefeld

Telefon: 05 21 /925 99-70 · Telefax: 05 21 /925 99-79

www.c-vm.com

4. Anlageausschuss

Uwe Johannhörster,
ConcepT Vermögensmanagement GmbH & Co. KG,
Bielefeld

Jochen Sielhöfer,
ConcepT Vermögensmanagement GmbH & Co. KG,
Bielefeld

Matthias Steinhauer,
ConcepT Vermögensmanagement GmbH & Co. KG,
Bielefeld

Roman Tölle,
ConcepT Vermögensmanagement GmbH & Co. KG,
Bielefeld

Thomas Bartling,
ConcepT Vermögensmanagement GmbH & Co. KG,
Bielefeld

WKN: A0Q8A0 / ISIN: DE000A0Q8A07

Stand: 31. März 2009

CONCEPT Aurelia Global

| Vermögensaufstellung zum 31.3.2009 Gattungsbezeichnung | Bestand 31.3.2009 Stück | Käufe / Zugänge im Berichtszeitraum Stück | Verkäufe / Abgänge Stück | Kurs | Kurswert in EUR | %-Anteil am Fonds- vermögen |
|--|-------------------------------|--|--------------------------------|------------------|-----------------------|-----------------------------------|
| Börsengehandelte Wertpapiere | | | | | | |
| Aktien | | | | | | |
| FNX Mining Co. Inc. Registered Shares o.N. | 55.000 | 55.000 | 0 | CAD 4,510 | 148.541,83 | 0,50 |
| BB Biotech AG Namens-Aktien SF 1 | 7.500 | 14.500 | 7.000 | CHF 62,400 | 310.056,98 | 1,02 |
| Evraz Group S.A. Bearer Shs (GDRs Reg. S) 3/EO 2 | 23.000 | 23.000 | 0 | USD 8,260 | 143.111,11 | 0,48 |
| Summe der börsengehandelten Wertpapiere | | | | | 601.709,92 | 2,00 |
| Wertpapier-Investmentanteile | | | | | | |
| Gruppenfremde Wertpapier-Investmentanteile | | | | | | |
| Wertpapier-Sondervermögen | | | | | | |
| ZKB Gold ETF Inhaber-Anteile o.N. | 1.200 | 1.820 | 620 | CHF 3.337,000 | 2.652.974,69 | 8,85 |
| ZKB Silver ETF Inhaber-Anteile o.N. | 640 | 1.940 | 1.300 | 1.390,250 | 589.479,26 | 1,97 |
| Baring GI-Eastern Europe Fund Reg.Units (EO) o.N. | 13.000 | 13.000 | 0 | EUR 37,410 | 486.330,00 | 1,62 |
| Carmignac Investissement FCP Actions Port. A (3 Déc.) o.N. | 360 | 360 | 0 | 5.724,730 | 2.060.902,80 | 6,87 |
| Carmignac Patrimoine FCP Actions au Port. A (3 Déc.) o.N. | 630 | 630 | 0 | 4.378,120 | 2.758.215,60 | 9,20 |
| DJE – Dividende & Substanz Inhaber-Anteile I (EUR) o.N. | 10.000 | 10.000 | 0 | 173,560 | 1.735.600,00 | 5,79 |
| DWS AKKUMULA Inhaber-Anteile | 3.500 | 8.350 | 4.850 | 412,620 | 1.444.170,00 | 4,82 |
| DWS Top 50 Asien Inhaber-Anteile | 31.711 | 31.711 | 0 | 64,070 | 2.031.723,77 | 6,78 |
| Ethna-Aktiv E Inhaber-Anteile o.N. | 16.000 | 16.000 | 0 | 89,660 | 1.434.560,00 | 4,78 |
| FMM-Fonds Inhaber-Anteile | 1.504 | 1.504 | 0 | 269,720 | 405.658,88 | 1,35 |
| iShares DAX (DE) Inhaber-Anteile | 47.000 | 83.000 | 36.000 | 38,600 | 1.814.200,00 | 6,05 |
| iShares eb.rexx Money Mar.(DE) Inhaber-Ant. | 10.000 | 10.000 | 0 | 98,734 | 987.340,00 | 3,29 |
| iShares PLC – MSCI Brazil Bearer Shares (Dt. Zert.) o.N. | 13.000 | 13.000 | 0 | 22,740 | 295.620,00 | 0,99 |
| M&G Inv. (1)-M&G Global Basics Reg.Shares Euro-Class A o.N. | 24.095 | 24.095 | 0 | 12,760 | 307.457,02 | 1,03 |
| Magellan SICAV Act. au Port. D (EUR) o.N. | 960 | 1.760 | 800 | 928,160 | 891.033,60 | 2,97 |
| Pioneer Inv. Aktien Rohstoffe Inhaber-Anteile A | 17.125 | 29.125 | 12.000 | 47,830 | 819.088,75 | 2,73 |
| Robeco Emerging Markets Equit. Act. Nom. Class D EUR o.N. | 4.535 | 4.535 | 0 | 70,260 | 318.629,10 | 1,06 |
| Sarasin-GlobalSar IIID (EUR) Namens-Anteile (aussch.) o.N. | 2.508 | 2.508 | 0 | 196,220 | 492.119,76 | 1,64 |
| Baring Europe Select Trust Reg. Distr. Units o.N. | 17.405 | 17.405 | 0 | GBP 9,781 | 183.842,66 | 0,61 |
| BGF – World Gold Fund Act. Nom. Cl. A 2 o.N. | 24.200 | 49.200 | 25.000 | USD 36,910 | 672.860,26 | 2,24 |
| BGF – World Mining Fund Act. Nom. Cl. A 2 o.N. | 40.000 | 40.000 | 0 | 36,600 | 1.102.824,86 | 3,68 |
| FORTIS L FD-Opportunities USA Inh.-Ant.Classic (Cap.) o.N. | 6.215 | 6.215 | 0 | 77,670 | 363.630,17 | 1,21 |
| Summe der gruppenfremden Wertpapier-Sondervermögen | | | | | 23.848.261,18 | 79,53 |
| Grundstücks-Sondervermögen | | | | | | |
| UBS (D) Euroinvest Immobilien Inhaber-Ant. | 32.000 | 32.000 | 0 | EUR 15,340 | 490.880,00 | 1,64 |
| Summe der gruppenfremden Wertpapier-Investmentanteile | | | | | 24.339.141,18 | 81,17 |
| Summe Wertpapiervermögen | | | | | 24.940.851,10 | 83,17 |

CONCEPT Aurelia Global

| Vermögensaufstellung zum 31.3.2009 Gattungsbezeichnung | Markt | Bestand 31.3.2009 Stück | Käufe / Zugänge im Berichtszeitraum Stück | Verkäufe / Abgänge Stück | Kurs | Kurswert in EUR | %-Anteil am Fonds- vermögen |
|--|-------|-------------------------------|--|--------------------------------|------|-----------------------|-----------------------------------|
|--|-------|-------------------------------|--|--------------------------------|------|-----------------------|-----------------------------------|

Derivate (Bei den mit Minus gekennzeichneten Beständen handelt es sich um verkaufte Positionen)

Devisenderivate

Forderungen/Verbindlichkeiten

Devisenterminkontrakte

Devisenterminkontrakt

Verkauf USD EUR 15.9.2009 OTC 2.000.000,00 28.085,42 0,09

Bankguthaben

Guthaben in Fondswährung bei Depotbank 498.312,57 1,66

Guthaben bei SEB AG, Frankfurt am Main 2.503.013,89 8,35

Guthaben bei SEB AG Merchant Banking (G), Köln 1.000.544,44 3,34

Guthaben bei Bayerische Hypo u. Vereinsbank AG, München 1.001.567,62 3,34

Summe der Bankguthaben 5.003.438,52 16,69

Sonstige Vermögensgegenstände

Zinsansprüche 1.966,95 0,01

Bankzinsen 4.474,76 0,01

Quellensteuererstattungsansprüche 1.788,79 0,01

Sonstige Forderungen 142,09 0,00

Dividendenansprüche 5.813,57 0,02

Summe sonstige Vermögensgegenstände 14.186,16 0,05

Fondsvermögen

29.986.561,20 100,00¹⁾

Anzahl der umlaufenden Anteile Stück 301.690

Anteilwert EUR 99,40

Ausgabepreis EUR 104,37

Bestand der Wertpapiere am Fondsvermögen (in %) 83,17

Bestand der Derivate am Fondsvermögen (in %) 0,09

Wertpapier-, Devisenkurse bzw. Marktsätze

Die Vermögensgegenstände des Sondervermögens sind auf Grundlage der zuletzt festgestellten Kurse/Marktsätze bewertet.

Devisenkurse

Kanadischer Dollar CAD 1 EUR = 1,6699000

Schweizer Franken CHF 1 EUR = 1,5094000

Britisches Pfund GBP 1 EUR = 0,9260000

US-Dollar USD 1 EUR = 1,3275000

Marktschlüssel

OTC = Over the counter

¹⁾ Durch Rundung der Prozentanteile bei der Berechnung können geringfügige Rundungsdifferenzen entstanden sein.

Während des Berichtszeitraumes abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen:
 Käufe und Verkäufe in Wertpapieren und Investmentanteilen:

| Gattungsbezeichnung | Käufe / Zugänge Stück | Verkäufe / Abgänge Stück |
|--|-----------------------------|--------------------------------|
| Börsengehandelte Wertpapiere | | |
| Aktien | | |
| Burckhardt Compression HldgAG Nam.-Aktien SF 2,50 | 1.060 | 1.060 |
| Chocoladef. Lindt & Sprüngli Inhaber-Part.sch. SF 10 | 60 | 60 |
| Fielmann AG Inhaber-Aktien o.N. | 2.370 | 2.370 |
| SGL CARBON SE Inhaber-Aktien o.N. | 5.200 | 5.200 |
| Transocean Ltd. Nam.-Aktien SF 15 | 6.700 | 6.700 |
| Wirecard AG Inhaber-Aktien o.N. | 49.000 | 49.000 |
| Wertpapier-Investmentanteile | | |
| Gruppenfremde Wertpapier-Investmentanteile | | |
| Wertpapier-Sondervermögen | | |
| ABN AMRO-US Opportunities Fund Inhaber-Anteile A o.N. | 6.215 | 6.215 |
| Fr.Temp.Inv.Fds-Fr.Mut.Europ. Namens-Anteile A (acc.) o.N. | 33.274 | 33.274 |
| iShares TecDAX (DE) Inhaber-Anteile | 520.000 | 520.000 |

Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge sind im Berichtszeitraum nicht berechnet worden.

Derivate (In Opening-Transaktionen umgesetzte Optionsprämien bzw. Volumen der Optionsgeschäfte, bei Optionsscheinen Angabe der Käufe und Verkäufe)

Volumen in 1.000

Terminkontrakte

Aktienindex-Terminkontrakte

verkaufte Kontrakte

(Basiswert[e]: DJES 50 PR.EUR)

1.764

| | |
|---|--------------------------------|
| Verwaltungsvergütungen (VWG) zum 31.3.2009 | VWG der Zielfonds in % p.a. |
|---|--------------------------------|

Wertpapier-Investmentanteile

Gruppenfremde Wertpapier-Investmentanteile

Wertpapier-Sondervermögen

| | |
|---|-------|
| ABN AMRO-US Opportunities Fund Inhaber-Anteile A o.N. | 1,700 |
| Baring Europe Select Trust Reg. Distr. Units o.N. | 1,500 |
| Baring GI-Eastern Europe Fund Registered Units (EO) o.N. | 1,500 |
| BGF – World Gold Fund Act. Nom. Classe A 2 o.N. | 1,750 |
| BGF – World Mining Fund Act. Nom. Classe A 2 o.N. | 1,750 |
| Carmignac Investissement FCP Actions Port. A (3 Déc.) o.N. | 1,500 |
| Carmignac Patrimoine FCP Actions au Port. A (3 Déc.) o.N. | 1,500 |
| DJE – Dividende & Substanz Inhaber-Anteile I (EUR) o.N. | 1,250 |
| DWS AKKUMULA Inhaber-Anteile | 1,400 |
| DWS Top 50 Asien Inhaber-Anteile | 1,250 |
| Ethna-Aktiv E Inhaber-Anteile o.N. | 1,200 |
| FMM-Fonds Inhaber-Anteile | 1,500 |
| FORTIS L FD-Opportunities USA Inh.-Ant.Classic (Cap.) o.N. | 1,500 |
| Fr.Temp.Inv.Fds-Fr.Mut.Europ. Namens-Anteile A (acc.) o.N. | 1,500 |
| iShares DAX (DE) Inhaber-Anteile | 0,150 |
| iShares eb.rexx Money Mar. (DE) Inhaber-Anteile | 0,120 |
| iShares PLC – MSCI Brazil Bearer Shares (Dt. Zert.) o.N. | 0,740 |
| iShares TecDAX (DE) Inhaber-Anteile | 0,500 |
| M&G Inv. (1)-M&G Global Basics Reg.Shares Euro-Class A o.N. | 1,750 |
| Magellan SICAV Actions au Porteur D (EUR) o.N. | 1,750 |
| Pioneer Inv. Aktien Rohstoffe Inhaber-Anteile A | 0,500 |
| Robeco Emerging Markets Equit. Act. Nom. Class D EUR o.N. | 1,500 |
| Sarasin-GlobalSar IIID (EUR) Namens-Anteile (aussch.) o.N. | 1,500 |
| ZKB Gold ETF Inhaber-Anteile o.N. | 0,400 |
| ZKB Silver ETF Inhaber-Anteile o.N. | 0,600 |

Grundstücks-Sondervermögen

| | |
|---|-------|
| UBS (D) Euroinvest Immobilien Inhaber-Anteile | 0,500 |
|---|-------|

Frankfurt am Main, den 1. April 2009

UNIVERSAL-INVESTMENT-GESELLSCHAFT MBH
Die Geschäftsführung



Erlenstraße 2 · 60325 Frankfurt am Main
Postfach 17 05 48 · 60079 Frankfurt am Main
Telefon: 069/710 43-0 · Telefax: 069/710 43-700

DEPOTBANK:

UBS Deutschland AG

Stephanstraße 14–16 · 60313 Frankfurt am Main
Postfach 10 20 42 · 60020 Frankfurt am Main
Telefon: 069/21 79-0 · Telefax: 069/21 79-65 11

BERATUNG UND VERTRIEB:

CONCEPT
VERMÖGENSMANAGEMENT

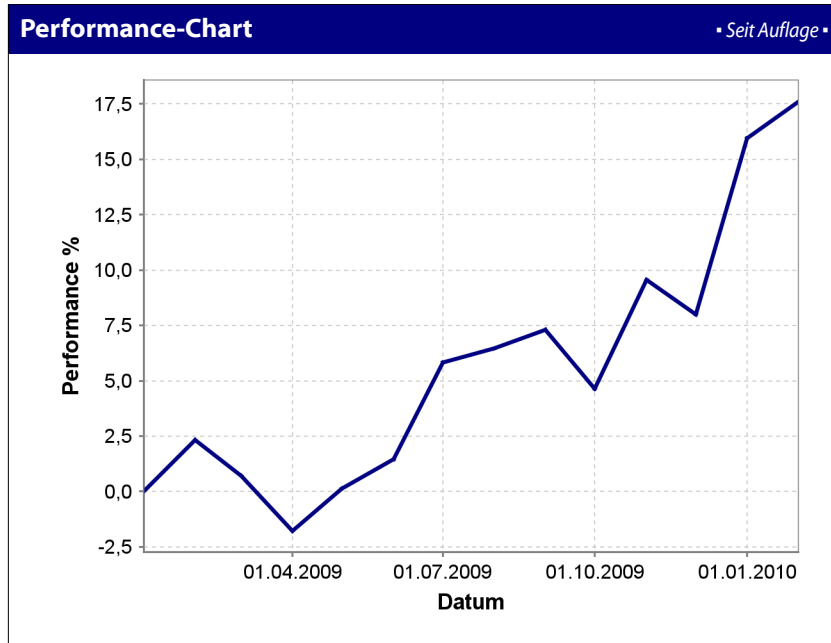
Welle 20 · 33602 Bielefeld
Telefon: 05 21/925 99-70 · Telefax: 05 21/925 99-79

Fonds-Factsheet

erstellt am 12.04.2010

BN & P Abaris - Absolute Return Equity R

Ziel der Anlagepolitik des BN & P Abaris - Absolute Return Equity (Teilfonds.) ist es, unter Berücksichtigung des Anlagerisikos in allen Marktlagen einen angemessenen Wertzuwachs (absolute Return) zu erzielen. Dabei kommen verschiedene Investmentstrategien zum Einsatz, die auf den Grundsätzen der Behavioral Finance und Evolutionary Finance basieren.



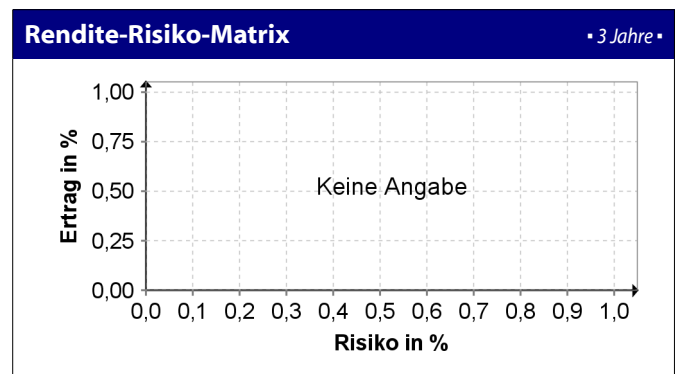
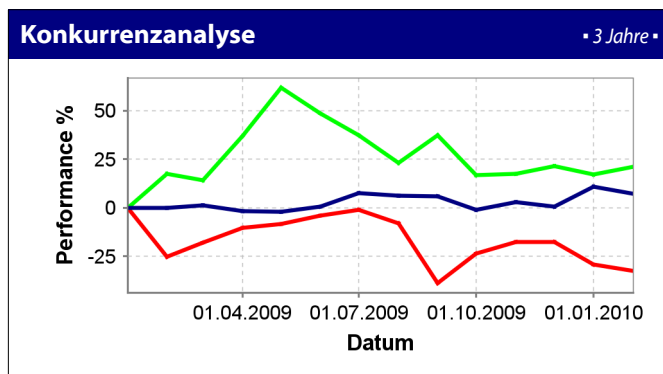
| Performance in % | • annualisiert • |
|------------------|------------------|
| 1 Monat | 1,44% |
| 3 Monate | 7,35% |
| 6 Monate | 10,48% |
| 1 Jahr | 14,94% |
| 3 Jahre | k.A. |
| 5 Jahre | k.A. |
| 10 Jahre | k.A. |
| 20 Jahre | k.A. |
| seit Auflage | 15,57% |

Weitere Fondsdaten

| | |
|---------------------------|--------------------|
| Rücknahmepreis (Stand) | 56,93 (11.04.2010) |
| Ausgabepreis | 60,25 |
| Zwischengewinn | 0,00 |
| Sharpe Ratio 3 Jahre | k.A. |
| Information Ratio 3 Jahre | k.A. |
| Volatilität 3 Jahre | k.A. |

Stammdaten

| | | | |
|----------------|------------------------------|------------------|---------------|
| ISIN | LU0386282320 | Ausschüttungsart | thesaurierend |
| WKN | A0Q88R | Volumen | 12,23 Mio. |
| Assetklasse | Nicht klassifiziert - Aktien | Management | k.A. |
| Währung | EUR | Auflagedatum | 16.12.2008 |
| KAG | IPConcept Fund Management SA | Ausgabeaufschlag | 5,00 % |
| Managementgeb. | 2,88 % | TER | k.A. |
| | | Depotbankgeb. | k.A. |



■ BN & P Abaris - Absolute Return Equity R
 ■ Besten Fonds
 ■ Andere Fonds

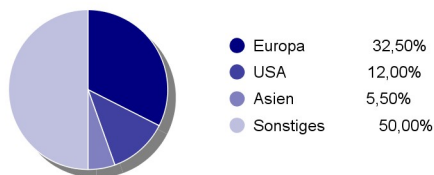
■ Nicht klassifiziert - Aktien
 ■ Schlechtesten Fonds
 ■ Vergleichsindex (kein Vergleichsindex gewählt)

Disclaimer

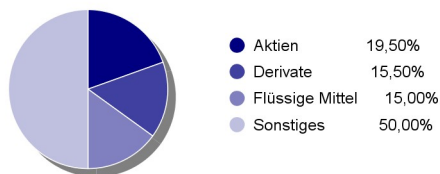
Die fundsaccess AG als Softwarebereitsteller leistet keine Anlageberatung. Sie haftet unter keinen Umständen für irgendwelche Verluste, direkte oder indirekte Schäden oder Folgeschäden, die aufgrund der Verwendung dieser Informationen entstehen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von Dritten zur Verfügung gestellten Unterlagen, Daten und Fakten, insbesondere für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Verkaufsprospekte inklusive Vertragsbedingungen, der letzten Rechenschaftsberichte sowie ggf. der sich anschließenden veröffentlichten Halbjahresberichte, übernimmt die fundsaccess AG keine Gewähr. Jegliche Haftung der fundsaccess AG und der AECON Fondsmarketing GmbH für Schäden aus den hier zur Verfügung gestellten Informationen ist ausgeschlossen. Stand der Fondsdaten: 28.02.2010

Fondsstruktur

Länder



Anlagen



Disclaimer

Die fundsaccess AG als Softwarebereitsteller leistet keine Anlageberatung. Sie haftet unter keinen Umständen für irgendwelche Verluste, direkte oder indirekte Schäden oder Folgeschäden, die aufgrund der Verwendung dieser Informationen entstehen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von Dritten zur Verfügung gestellten Unterlagen, Daten und Fakten, insbesondere für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Verkaufsprospekte inklusive Vertragsbedingungen, der letzten Rechenschaftsberichte sowie ggf. der sich anschließenden veröffentlichten Halbjahresberichte, übernimmt die fundsaccess AG keine Gewähr. Jegliche Haftung der fundsaccess AG und der AECON Fondsmarketing GmbH für Schäden aus den hier zur Verfügung gestellten Informationen ist ausgeschlossen. Stand der Fondsdaten: 28.02.2010

VERKAUFSPROSPEKT
(nebst Anhang und Verwaltungsreglement)

BN & P Abaris

Teilfonds:

BN & P Abaris - Absolute Return Equity

Verwaltungsgesellschaft:

IPConcept Fund Management S.A.

Depotbank:

DZ BANK International S.A.

Stand: 1. Juni 2009

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Verwaltung, Vertrieb und Beratung | 4 |
| Verkaufsprospekt | 7 |
| Die Verwaltungsgesellschaft | 7 |
| Der Anlageberater | 8 |
| Die Depotbank | 9 |
| Die Register- und Transferstelle | 9 |
| Die Zentralverwaltungsstelle | 9 |
| Rechtsstellung der Anleger | 10 |
| Allgemeiner Hinweis zum Handel mit Anteilen der Teilfonds | 10 |
| Anlagepolitik | 11 |
| Hinweise zu Techniken und Instrumenten | 11 |
| Anteilwertberechnung | 15 |
| Ausgabe von Anteilen | 15 |
| Rücknahme und Umtausch von Anteilen | 16 |
| Risikohinweise | 19 |
| Besteuerung des Fonds | 23 |
| Besteuerung der Erträge aus Anteilen an dem Investmentfonds beim Anleger | 23 |
| Veröffentlichung des Anteilwertes sowie des Ausgabe- und Rücknahmepreises | 24 |
| Informationen an die Anleger | 24 |
| Hinweise für Anleger mit Bezug zu den Vereinigten Staaten von Amerika | 25 |
| Anhang 1 | 26 |
| Verwaltungsreglement | 32 |
| Artikel 1 – Der Fonds | 32 |
| Artikel 2 – Die Verwaltungsgesellschaft | 33 |
| Artikel 3 – Die Depotbank | 34 |
| Artikel 4 – Allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik | 35 |
| Artikel 5 – Anteile | 47 |
| Artikel 6 – Anteilwertberechnung | 47 |

| | |
|---|----|
| Artikel 7 – Einstellung der Berechnung des Anteilwertes..... | 49 |
| Artikel 8 - Ausgabe von Anteilen | 50 |
| Artikel 9 - Beschränkung und Einstellung der Ausgabe von Anteilen | 51 |
| Artikel 10 – Rücknahme und Umtausch von Anteilen | 51 |
| Artikel 11 – Kosten | 54 |
| Artikel 12 – Verwendung der Erträge..... | 57 |
| Artikel 13 – Rechnungsjahr - Abschlussprüfung..... | 57 |
| Artikel 14 – Veröffentlichungen..... | 58 |
| Artikel 15 – Verschmelzung des Fonds und von Teilfonds | 58 |
| Artikel 16 – Auflösung des Fonds bzw. eines Teilfonds | 59 |
| Artikel 17 – Verjährung und Vorlegungsfrist..... | 60 |
| Artikel 18 – Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache | 61 |
| Artikel 19 – Änderungen des Verwaltungsreglements..... | 61 |
| Artikel 20 – Inkrafttreten | 61 |

Verwaltung, Vertrieb und Beratung

Verwaltungsgesellschaft

IPConcept Fund Management S.A.

4, rue Thomas Edison
L-1445 Luxemburg-Strassen

Eigenkapital zum 31. Dezember 2007: 1.930.000 EURO

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

Vorsitzender des Verwaltungsrates

Andreas Neugebauer
Administrateur-Délégué
DZ BANK International S.A.

Stellvertretender Verwaltungsratsvorsitzender

Dr. Frank Müller
Administrateur-Directeur
DZ BANK International S.A.

Verwaltungsratsmitglied

Julien Zimmer
Generalbevollmächtigter
DZ BANK International S.A.

Geschäftsleiter der Verwaltungsgesellschaft

Nikolaus Rummler
Matthias Schirpke

Wirtschaftsprüfer der Verwaltungsgesellschaft

KPMG Audit S. à r.l.

9, allée Scheffer
L-2520 Luxemburg

Depotbank

DZ BANK International S.A.

4, rue Thomas Edison
L-1445 Luxemburg-Strassen

Register- und Transferstelle sowie Zentralverwaltungsstelle

DZ BANK International S.A.

4, rue Thomas Edison
L-1445 Luxemburg-Strassen

Zahlstelle

Großherzogtum Luxemburg

DZ BANK International S.A.

4, rue Thomas Edison
L-1445 Luxemburg-Strassen

Anlageberater

BN & Partner Schweiz AG

Wohlerstrasse 2
CH-5620 Bremgarten

Vertriebsstelle

Bundesrepublik Deutschland

BN & Partners Capital GmbH

Untermainkai 20
60329 Frankfurt am Main

Wirtschaftsprüfer des Fonds

PricewaterhouseCoopers S.à r.l.

400, route d'Esch
L-1471 Luxemburg

* Die Vertriebsstelle ist nicht berechtigt, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Anlegern zu verschaffen.

Das in diesem Verkaufsprospekt (nebst Anhang und Verwaltungsreglement) („ausführlicher Verkaufsprospekt“) beschriebene Sondervermögen ist ein Luxemburger Investmentfonds (*fonds commun de placement*), der gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz vom 20. Dezember 2002“) in der Form eines Umbrella-Fonds mit einem oder mehreren Teilfonds auf unbestimmte Dauer errichtet wurde.

Dieser ausführliche Verkaufsprospekt ist nur in Verbindung mit dem letzten veröffentlichten Jahresbericht, dessen Stichtag nicht länger als sechzehn Monate zurückliegen darf, gültig. Wenn der Stichtag des Jahresberichtes länger als acht Monate zurückliegt, ist dem Käufer zusätzlich der Halbjahresbericht zur Verfügung zu stellen. Rechtsgrundlagen des Kaufs von Anteilen sind der aktuell gültige ausführliche Verkaufsprospekt und die vereinfachten Verkaufsprospekte. Durch den Kauf eines Anteils erkennt der Anleger den ausführlichen Verkaufsprospekt, den jeweiligen vereinfachten Verkaufsprospekt sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen derselben an.

Es ist nicht gestattet, vom ausführlichen Verkaufsprospekt und den vereinfachten Verkaufsprospekten abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Die Verwaltungsgesellschaft haftet nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die vom aktuellen ausführlichen Verkaufsprospekt und den vereinfachten Verkaufsprospekten abweichen.

Der ausführliche Verkaufsprospekt, die vereinfachten Verkaufsprospekte sowie der Jahres- und Halbjahresbericht des Fonds sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, bei den Zahlstellen und der Vertriebsstelle kostenlos erhältlich. Weitere Informationen sind jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Verkaufsprospekt

Das in diesem ausführlichen Verkaufsprospekt beschriebene Sondervermögen („Fonds“) wurde auf Initiative der **BN & Partner Schweiz AG** aufgelegt und wird von der **IPConcept Fund Management S.A.** verwaltet.

Diesem Verkaufsprospekt sind Anhänge betreffend die jeweiligen Teilfonds und das Verwaltungsreglement des Fonds beigefügt. Das Verwaltungsreglement trat erstmals am 10. Oktober 2008 in Kraft. Es wurde beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und ein Hinweis auf diese Hinterlegung am 19. Dezember 2008 im „*Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations*“, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg („*Mémorial*“), veröffentlicht.

Verkaufsprospekt (nebst Anhang) und Verwaltungsreglement bilden eine sinngemäße Einheit und ergänzen sich deshalb.

Die Verwaltungsgesellschaft

Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist die **IPConcept Fund Management S.A.** („Verwaltungsgesellschaft“), eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit eingetragenem Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Luxemburg-Strassen. Sie wurde am 23. Mai 2001 auf unbestimmte Zeit gegründet. Ihre Satzung wurde am 19. Juni 2001 im *Mémorial* veröffentlicht. Änderungen der Satzung der Verwaltungsgesellschaft traten am 24. Februar 2004 und am 24. Oktober 2006 in Kraft und wurden am 26. März 2004 und am 22. November 2006 im *Mémorial* veröffentlicht. Die Verwaltungsgesellschaft ist beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg unter der Registernummer R.C.S. Luxemburg B-82 183 eingetragen. Das Geschäftsjahr der Verwaltungsgesellschaft endet am 31. Dezember eines jeden Jahres. Das Eigenkapital der Verwaltungsgesellschaft belief sich am 31. Dezember 2007 auf 1.930.000 Euro.

Gesellschaftszweck der Verwaltungsgesellschaft ist die Gründung und Verwaltung von gemäß der Richtlinie 85/611/EWG und deren Abänderungen („Richtlinie 85/611/EWG“) zugelassener Luxemburger Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren sowie anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, die nicht unter die Richtlinie 85/611/EWG fallen und für die die Verwaltungsgesellschaft einer Aufsicht unterliegt. Die Verwaltungsgesellschaft entspricht den Anforderungen der geänderten Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Verwaltung und Geschäftsleitung des Fonds verantwortlich. Sie darf für Rechnung des Fonds alle Geschäftsleitungs- und Verwaltungsmaßnahmen und alle unmittelbar oder mittelbar mit dem Fondsvermögen bzw. dem Teilfondsvermögen verbundenen Rechte ausüben.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Depotbank und ausschließlich im Interesse der Anleger.

Die Verwaltungsgesellschaft erfüllt ihre Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines bezahlten Bevollmächtigten.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft hat die Herren Nikolaus Rummler und Matthias Schirpke zu Geschäftsleitern bestellt und ihnen die Gesamtheit der Geschäftsleitung übertragen.

Neben dem in diesem ausführlichen Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds verwaltet die Verwaltungsgesellschaft derzeit die folgenden Investmentfonds: apo Medical Opportunities, apo VV Premium, Aprima ONE, Aprima Smart Invest, AKZENT Invest Fonds, AKZENT Invest Fonds 1, Argentum Fonds, BN&P Abaris, Boss Concept IPC SICAV, BS Best Strategies UL Fonds, Ceros Fund, CMT, DBM, DZ Int. Cash, DZ Int. Concept, DZ Int. Portfolio, David Fund, Exklusiv Portfolio SICAV, FG&W Fund, FI Fund, Fonds Direkt Sicav, FIDES, FondsSelector SMR SICAV, FvS Strategie SICAV, GENOKONZEPT, Gero, GPI Fonds – Ausgewogen, HAC-FONDS, Israel 60 Plus, JB Struktur, KE Funds, Lacuna, Lacuna Umbrella, m4, MVM Fonds, MVM LUX SICAV, Multiadvisor Sicav, Murphy & Spitz, Mobilitas, NV Strategie Fonds, Öko-Aktiefonds, Partners Group Listed Investments, Phaidros Funds, POOL X, Premium Portfolio SICAV, Pro Fonds (Lux), pulse invest, PVV SICAV, Sauren Hedgefonds–Select, Silverlake SICAV, SOTHA, Stabilitas, Stability Funds, Stuttgarter Aktien-Fonds, TOMAC, TRINOVA (IPC), TÜRKEI 75 PLUS, VR Anlage, VR Dinkelsbühl, VR Exklusiv, VR Nürnberg (IPC), VR Vip, VV MADAUS Fund Family, W&E Aktien Global und WVB.

Die Verwaltungsgesellschaft zieht im Zusammenhang mit der Verwaltung der Aktiva des jeweiligen Teilfonds unter eigener Verantwortung und Kontrolle sowie zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens einen Anlageberater hinzu.

Die Anlageentscheidung, die Ordererteilung und die Auswahl der Broker sind ausschließlich der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten soweit kein Fondsmanager mit der Verwaltung des jeweiligen Teilfondsvermögens beauftragt wurde.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, unter Wahrung ihrer eigenen Verantwortung und ihrer Kontrolle, eigene Tätigkeiten auf Dritte auszulagern.

Die Übertragung von Aufgaben darf die Wirksamkeit der Beaufsichtigung durch die Verwaltungsgesellschaft in keiner Weise beeinträchtigen. Insbesondere darf die Verwaltungsgesellschaft durch die Übertragung von Aufgaben nicht daran gehindert werden, im Interesse der Anleger zu handeln.

Der Anlageberater

Anlageberater des Fonds ist die **BN & Partner Schweiz AG** mit eingetragenem Sitz in Wohlerstrasse 2, 5620 Bremgarten, Schweiz. Der Anlageberater beobachtet die Finanzmärkte, analysiert die Zusammensetzung der Anlagen des Fondsvermögens und gibt der Verwaltungsgesellschaft Empfehlungen für die Anlage des Fondsvermögens unter Beachtung

der Grundsätze der für den jeweiligen Teilfonds festgelegten Anlagepolitik und Anlagegrenzen. Die Verwaltungsgesellschaft ist an die Anlageempfehlungen des Anlageberaters nicht gebunden.

Der Anlageberater hat das Recht, sich auf eigene Kosten von Dritten beraten zu lassen. Er ist jedoch nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft die Erfüllung seiner Aufgaben einem Dritten zu übertragen. Sofern der Anlageberater seine Aufgaben mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft einem Dritten übertragen hat, so hat der Anlageberater die dafür entstehenden Kosten selbst zu tragen.

Die Depotbank

Depotbank des Fonds ist die **DZ BANK International S.A.** mit eingetragenem Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Luxemburg-Strassen. Die Depotbank ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg und betreibt Bankgeschäfte. Die Funktion der Depotbank richtet sich nach dem Gesetz vom 20. Dezember 2002, dem Depotbankvertrag, dem Verwaltungsreglement (Artikel 3) sowie diesem Verkaufsprospekt (nebst Anhang). Sie handelt unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anleger.

Die Register- und Transferstelle

Register- und Transferstelle des Fonds ist die **DZ BANK International S.A.** mit eingetragenem Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Luxemburg-Strassen. Die Register- und Transferstelle ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg. Die Aufgaben der Register- und Transferstelle bestehen in der Ausführung von Anträgen bzw. Aufträgen zur Zeichnung, Rücknahme, zum Umtausch und zur Übertragung von Anteilen sowie in der Führung des Anteilregisters.

Die Zentralverwaltungsstelle

Zentralverwaltungsstelle des Fonds ist die **DZ BANK International S.A.** mit eingetragenem Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Luxemburg-Strassen. Die Zentralverwaltungsstelle ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg und insbesondere mit der Buchhaltung, Berechnung des Anteilwertes und der Erstellung des Jahresabschlusses beauftragt.

Die Zentralverwaltungsstelle kann unter ihrer eigenen Verantwortung und Kontrolle Aufgaben an Dritte auslagern. Die Zentralverwaltungsstelle hat unter ihrer Verantwortung und Kontrolle verschiedene verwaltungstechnische Aufgaben, z.B. die Berechnung der Nettoinventarwerte an die Union Investment Financial Services S.A. mit Sitz in 308, route d'Esch, L-1471 Luxemburg übertragen.

Rechtsstellung der Anleger

Die Verwaltungsgesellschaft legt in den jeweiligen Teilfonds angelegtes Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und/oder sonstigen zulässigen Vermögenswerten gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 an. Die angelegten Mittel und die damit erworbenen Vermögenswerte bilden das jeweilige Teilfondsvermögen, das gesondert von dem eigenen Vermögen der Verwaltungsgesellschaft gehalten wird.

Die Anleger sind an dem jeweiligen Teilfondsvermögen in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer beteiligt. Die Anteile werden durch Anteilzertifikate verbrieft. Inhaberanteile werden in Form von Globalurkunden und nur als ganze Anteile ausgegeben. Namensanteile werden bis auf drei Dezimalstellen ausgegeben. Sofern Namensanteile ausgegeben werden, werden diese von der Register- und Transferstelle in das für den Fonds geführte Anteilregister eingetragen. In diesem Zusammenhang werden den Anlegern Bestätigungen betreffend die Eintragung in das Anteilregister an die im Anteilregister angegebene Adresse zugesandt. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht weder bei der Ausgabe von Inhaberanteilen noch bei der Ausgabe von Namensanteilen. Die Arten der Anteile werden für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben.

Alle Anteile an einem Teilfonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn die Verwaltungsgesellschaft beschließt gemäß Artikel 5 Nr. 3 des Verwaltungsreglements, innerhalb eines Teilfonds verschiedene Anteilklassen auszugeben.

Sofern Anteile eines Fonds zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen sind, wird dies im betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile des jeweiligen Teilfonds auch an anderen Märkten gehandelt werden. (Beispiel: Einbeziehung in den Freiverkehr einer Börse).

Der dem Börsenhandel oder Handel in sonstigen Märkten zugrunde liegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im jeweiligen Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem ermittelten Anteilpreis abweichen.

Allgemeiner Hinweis zum Handel mit Anteilen der Teilfonds

Eine Anlage in die Teilfonds ist als langfristige Investition gedacht. Der systematische An- und Verkauf von Anteilen zum Zwecke des Ausnutzens von Zeitunterschieden und/oder denkbaren Schwächen bzw. Unvollkommenheiten im Bewertungssystem des Nettoinventarwertes durch einen Anleger – das so genannte „Market Timing“ – kann die Interessen der anderen Anleger schädigen. Die Verwaltungsgesellschaft lehnt diese Arbitrage-Technik ab.

Zur Vermeidung solcher Praktiken behält sich die Verwaltungsgesellschaft daher das Recht vor, einen Zeichnungsantrag oder Umtauschauftrag eines Anlegers, zurückzuweisen, zu widerrufen oder auszusetzen, wenn der Verdacht besteht, dass der Anleger „Market Timing“ betreibt. Die Verwaltungsgesellschaft wird in diesem Fall geeignete Maßnahmen ergreifen, um die übrigen Anleger des betreffenden Teilfonds zu schützen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds ist das Erreichen einer angemessenen Wertentwicklung in der jeweiligen Teilfondswährung (wie in Artikel 6 Nr. 2 des Verwaltungsreglements definiert). Die teilfondsspezifische Anlagepolitik wird für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt beschrieben.

Die in Artikel 4 des Verwaltungsreglements dargestellten allgemeinen Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen gelten für sämtliche Teilfonds, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt enthalten sind.

Das jeweilige Teilfondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln von Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 und nach den in Artikel 4 des Verwaltungsreglements beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt.

Hinweise zu Techniken und Instrumenten

In Übereinstimmung mit den in Artikel 4 des Verwaltungsreglements genannten Allgemeinen Bestimmungen der Anlagepolitik kann sich die Verwaltungsgesellschaft für den jeweiligen Teilfonds insbesondere folgender Techniken und Instrumente bedienen:

1. Optionen

Eine Option ist ein Recht, einen bestimmten Vermögenswert an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt („Ausübungszeitpunkt“) oder während eines im Voraus bestimmten Zeitraumes zu einem im Voraus bestimmten Preis („Ausübungspreis“) zu kaufen („Kaufoption“/„Call“) oder zu verkaufen („Verkaufsoption“/„Put“). Der Preis einer Kauf- oder Verkaufsoption ist die Optionsprämie.

Für den jeweiligen Teilfonds können sowohl Kauf- als auch Verkaufsoptionen erworben oder verkauft werden, sofern der jeweilige Teilfonds gemäß seinen im Verwaltungsreglement genannten Anlagezielen in die zugrunde liegenden Basiswerte investieren darf.

2. Finanzterminkontrakte

Finanzterminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswertes, zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

Für den jeweiligen Teilfonds dürfen Finanzterminkontrakte nur abgeschlossen werden, sofern der jeweilige Teilfonds gemäß seinen im Verwaltungsreglement genannten Anlagezielen in die zugrunde liegenden Basiswerte investieren darf.

3. Wertpapierleihe

Im Rahmen eines standardisierten Wertpapierleihsystems oder eines Standardrahmenvertrages können Wertpapiere im Wert von bis zu 50 % des Wertes des jeweiligen Wertpapierbestandes auf höchstens 30 Tage verliehen werden. Voraussetzung ist, dass dieses Wertpapierleihsystem durch einen anerkannten Abrechnungsorganismus oder durch ein erstklassiges auf solche Geschäfte spezialisiertes Finanzinstitut organisiert ist. Die Wertpapierleihe kann mehr als 50 % des Wertes des Wertpapierbestandes in einem Fondsvermögen erfassen und 30 Tage überschreiten, sofern dem jeweiligen Fonds das Recht eingeräumt ist, den Wertpapierleihvertrag jederzeit zu kündigen und die verliehenen Wertpapiere zurückzuverlangen.

Im Rahmen des Wertpapierdarlehens muss der Fonds grundsätzlich eine Garantie erhalten. Diese Garantie muss in Form von Barmittel oder hoch liquiden Vermögenswerten und/oder Wertpapieren, entsprechend aufsichtrechtlicher Vorgaben in Luxemburg, gegeben werden. Der Wert der Garantie muss über die Laufzeit des Wertpapierdarlehens jederzeit mindestens dem Gesamtwert der darlehensweise überlassenen Wertpapiere entsprechen.

Einer solchen Garantie bedarf es nicht, wenn das Wertpapierdarlehen über CLEARSTREAM oder EUROCLEAR oder über eine andere Organisation, die dem Darlehensgeber die Rückerstattung seiner Wertpapiere im Wege einer Garantie oder anders sicherstellt, durchgeführt wird.

4. Devisenterminkontrakte

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds Devisenterminkontrakte abschließen.

Devisenterminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, eine bestimmte Menge der zugrunde liegenden Devisen, zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

5. Tauschgeschäfte („Swaps“)

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des jeweiligen Teilfondsvermögens im Rahmen der Anlagegrundsätze Swapgeschäfte abschließen.

Ein Swap ist ein Vertrag zwischen zwei Parteien, der den Austausch von Zahlungsströmen, Vermögensgegenständen, Erträgen oder Risiken zum Gegenstand hat. Bei den Swapgeschäften, die für den jeweiligen Teilfonds abgeschlossen werden können, handelt es sich beispielsweise, aber nicht ausschließlich, um Zins-, Währungs-, Equity- und Credit Default-Swapgeschäfte.

Ein Zinsswap ist eine Transaktion, in welcher zwei Parteien Zahlungsströme tauschen, die auf fixen bzw. variablen Zinszahlungen beruhen. Die Transaktion kann mit der Aufnahme von Mitteln zu einem festen Zinssatz und der gleichzeitigen Vergabe von Mitteln zu einem variablen Zinssatz verglichen werden, wobei die Nominalbeträge der Vermögenswerte nicht ausgetauscht werden.

Währungsswaps beinhalten zumeist den Austausch der Nominalbeträge der Vermögenswerte. Sie lassen sich mit einer Mittelaufnahme in einer Währung und einer gleichzeitigen Mittelvergabe in einer anderen Währung gleichsetzen.

Asset-Swaps, oft auch „Synthetische Wertpapiere“ genannt, sind Transaktionen, die die Rendite aus einem bestimmten Vermögenswert in einen anderen Zinsfluss (fest oder variabel) oder in eine andere Währung konvertieren, indem der Vermögenswert (z.B. Anleihe, floating rate note, Bankeinlage, Hypothek) mit einem Zins- oder Währungsswap kombiniert wird.

Ein Equity Swap kennzeichnet sich durch den Tausch von Zahlungsströmen, Wertveränderungen und/oder Erträgen eines Vermögensgegenstandes gegen Zahlungsströme, Wertveränderungen und/oder Erträge eines anderen Vermögensgegenstandes aus, wobei zumindest einer der ausgetauschten Zahlungsströme oder Erträge eines Vermögensgegenstandes eine Aktie oder einen Aktienindex darstellt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Swaps eingehen, sofern es sich bei dem Vertragspartner um ein Finanzinstitut erster Ordnung handelt, das auf derartige Geschäfte spezialisiert ist und der jeweilige Teilfonds gemäß seinen im Verwaltungsreglement genannten Anlagezielen in die zugrunde liegenden Basiswerte investieren darf.

6. Techniken für das Management von Kreditrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds Credit Linked Notes, welche als Wertpapiere im Sinne von Artikel 4, Ziffer 1, Buchstabe b) des Verwaltungsreglements gelten, sowie Techniken und Instrumente (*Credit Default Swaps*) im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des jeweiligen Teilfondsvermögens einsetzen, sofern diese von erstklassigen Finanzinstituten begeben wurden und mit der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds in Einklang zu bringen sind.

Für den jeweiligen Teilfonds können auch Credit Default Swaps („CDS“) abgeschlossen werden. Innerhalb des Marktes für Kreditderivate stellen CDS das am weitesten verbreitete und quantitativ bedeutendste Instrument dar. CDS ermöglichen die Loslösung des Kreditrisikos von der zugrunde liegenden Kreditbeziehung. Diese separate Handelbarkeit der Ausfallrisiken erweitert das Möglichkeitsspektrum für systematische Risiko- und Ertragssteuerung. Mit einem CDS kann sich ein Sicherungsnehmer (Sicherungskäufer, Protection Buyer) gegen bestimmte Risiken aus einer Kreditbeziehung gegen Bezahlung einer auf den Nominalbetrag berechneten periodischen Prämie für die Übernahme des Kreditrisikos an einen Sicherungsgeber (Sicherungsverkäufer, Protection Seller) für eine festgesetzte Frist absichern. Diese Prämie richtet sich u.a. nach der Qualität des oder der zugrunde liegenden Referenzschuldner(s) (=Kreditrisiko). Die zu überwältigenden Risiken werden im Voraus als sog. Kreditereignisse („credit event“) fest definiert. Solange kein credit event eintritt, muss der CDS-Verkäufer keine Leistung erbringen. Bei Eintritt eines credit events zahlt der Verkäufer den vorab definierten Betrag bspw. den Nennwert oder eine Ausgleichszahlung in Höhe der Differenz zwischen dem Nominalwert der Referenzaktiva und ihrem Marktwert nach Eintritt des Kreditereignisses („cash settlement“). Der Käufer hat dann das Recht, ein in der Vereinbarung qualifiziertes Asset des Referenzschuldners anzudienen während die Prämienzahlungen des Käufers ab diesem Zeitpunkt eingestellt werden. Der jeweilige Teilfonds kann als Sicherungsnehmer oder als Sicherungsgeber auftreten.

CDS werden außerbörslich gehandelt (OTC-Markt), wodurch auf spezifischere, nicht standardisierte Bedürfnisse beider Kontrahenten eingegangen werden kann – um den Preis einer geringeren Liquidität.

Das Engagement der aus den CDS entstehenden Verpflichtungen muss sowohl im ausschließlichen Interesse des Fonds als auch im Einklang mit seiner Anlagepolitik stehen. Bei den Anlagegrenzen gemäß Artikel 4, Ziffer 6 des Verwaltungsreglements sind die dem CDS zu Grunde liegenden Anleihen als auch der jeweilige Emittent zu berücksichtigen.

Die Bewertung von Credit Default Swaps erfolgt nach nachvollziehbaren und transparenten Methoden auf regelmäßiger Basis. Die Verwaltungsgesellschaft und der Wirtschaftsprüfer werden die Nachvollziehbarkeit und die Transparenz der Bewertungsmethoden und ihre Anwendung überwachen. Sollten im Rahmen der Überwachung Differenzen festgestellt werden, wird die Beseitigung durch die Verwaltungsgesellschaft veranlasst.

Die Summe der CDS und übrigen Techniken und Instrumente darf zusammen den Nettovermögenswert des jeweiligen Teilfonds nicht überschreiten.

7. Bemerkungen

Die vorgenannten Techniken und Instrumente können gegebenenfalls durch die Verwaltungsgesellschaft erweitert werden, wenn am Markt neue, dem Anlageziel

entsprechende Instrumente angeboten werden, die der jeweilige Teilfonds gemäß den aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen anwenden darf.

Anteilwertberechnung

Das Netto-Fondsvermögen des Fonds lautet auf Euro („Referenzwährung“).

Der Wert eines Anteils („Anteilwert“) lautet auf die im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt angegebene Währung („Teilfondswährung“), sofern nicht für etwaige weitere Anteilklassen im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt eine von der Teilfondswährung abweichende Währung angegeben ist („Anteilklassenwährung“).

Der Anteilwert wird von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten unter Aufsicht der Depotbank an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres („Bewertungstag“) berechnet. Zur Berechnung des Anteilwertes wird der Wert der zu dem jeweiligen Teilfonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds („Netto-Teilfondsvermögen“) an jedem Bewertungstag ermittelt und durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des jeweiligen Teilfonds geteilt und auf zwei Dezimalstellen gerundet. Weitere Einzelheiten zur Berechnung des Anteilwertes sind insbesondere in Artikel 6 des Verwaltungsreglements festgelegt.

Ausgabe von Anteilen

1. Anteile werden an jedem Bewertungstag zum Ausgabepreis ausgegeben. Ausgabepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 6 Nr. 4 des Verwaltungsreglements, zuzüglich eines Ausgabeaufschlages zugunsten der Verwaltungsgesellschaft, dessen maximale Höhe für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt ist. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.
2. Zeichnungsanträge für den Erwerb von Namensanteilen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Register- und Transferstelle, der Vertriebsstelle und den Zahlstellen eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Zeichnungsanträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle. Diese nimmt die Zeichnungsanträge im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft an.

Zeichnungsanträge für den Erwerb von Inhaberanteilen werden von der Stelle, bei der der Zeichner sein Depot unterhält, an die Depotbank weitergeleitet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Depotbank.

Vollständige Zeichnungsanträge, welche bis spätestens 17.00 Uhr an einem Bewertungstag bei der maßgeblichen Stelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis

des darauf folgenden Bewertungstages abgerechnet. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekanntes Anteilwertes abgerechnet wird. Sollte dennoch der Verdacht bestehen, dass ein Anleger Late-Trading betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Zeichnungsantrages solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Zeichnungsantrag ausgeräumt hat. Zeichnungsanträge, welche nach 17.00 Uhr an einem Bewertungstag bei der maßgeblichen Stelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.

Sollte der Gegenwert der gezeichneten Namensanteile zum Zeitpunkt des Eingangs des vollständigen Zeichnungsantrages bei der Register- und Transferstelle nicht zur Verfügung stehen oder der Zeichnungsantrag fehlerhaft oder unvollständig eingehen, gilt der Zeichnungsantrag als mit dem Datum bei der Register- und Transferstelle eingegangen, an dem der Gegenwert der gezeichneten Anteile zur Verfügung steht bzw. der Zeichnungsantrag ordnungsgemäß vorliegt.

Die Inhaberanteile werden bei Eingang des Ausgabepreises bei der Depotbank im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Depotbank übertragen, indem sie der Stelle gutgeschrieben werden, bei der der Zeichner sein Depot unterhält.

Der Ausgabepreis ist innerhalb von zwei Bewertungstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfondswährung bzw. im Falle von mehreren Anteilklassen in der jeweiligen Anteilklassenhährung bei der Depotbank in Luxemburg zahlbar.

3. Im Falle von Sparplänen wird höchstens ein Drittel von jeder der für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen für die Deckung von Kosten verwendet und die restlichen Kosten auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt.
4. Die Umstände unter denen die Ausgabe von Anteilen eingestellt wird, werden in Artikel 9 i.V.m. Artikel 7 des Verwaltungsreglements beschrieben.

Rücknahme und Umtausch von Anteilen

1. Die Anleger sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zum Anteilwert gemäß Artikel 6 Nr. 4 des Verwaltungsreglements, gegebenenfalls abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages („Rücknahmepreis“) zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag. Sollte ein Rücknahmeabschlag erhoben werden, so ist dessen maximale Höhe für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zu diesem Verkaufsprospekt angegeben.

Der Rücknahmepreis vermindert sich in bestimmten Ländern um dort anfallende Steuern und andere Belastungen. Mit Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

2. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie etwaige sonstige Zahlungen an die Anleger erfolgen über die Depotbank und über die Zahlstellen. Die Depotbank ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisa-rechtliche Vorschriften oder andere von der Depotbank nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anleger oder zum Schutz der Anleger oder eines Teilfonds erforderlich erscheint.

3. Der Umtausch sämtlicher Anteile oder eines Teils derselben in Anteile eines anderen Teilfonds erfolgt auf der Grundlage des entsprechend Artikel 6 Nr. 4 des Verwaltungsreglements maßgeblichen Anteilwertes der betreffenden Teilfonds unter Berücksichtigung einer Umtauschprovision zugunsten der Verwaltungsgesellschaft in Höhe von maximal 1% des Anteilwertes der zu zeichnenden Anteile, mindestens jedoch in Höhe der Differenz des Ausgabeaufschlags des Teilfonds der umzutauschenden Anteile zu dem Ausgabeaufschlag des Teilfonds, in welchen ein Umtausch erfolgt. Falls keine Umtauschprovision erhoben wird, wird dies für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt erwähnt.

Sofern unterschiedliche Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds angeboten werden, kann auch ein Umtausch von Anteilen einer Anteilklasse in Anteile einer anderen Anteilklasse innerhalb des Teilfonds erfolgen, sofern nicht im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt etwas Gegenteiliges bestimmt ist. In diesen Fällen wird keine Umtauschprovision erhoben.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse des Fonds bzw. des Teilfonds oder im Interesse der Anleger geboten erscheint.

4. Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Namensanteilen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Register- und Transferstelle, der Vertriebsstelle und den Zahlstellen eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet.

Ein Rücknahmeauftrag bzw. ein Umtauschantrag für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Namensanteilen ist dann vollständig, wenn er den Namen und die Anschrift des Anlegers, sowie die Anzahl bzw. den Gegenwert der zurückzugebenden oder

umzutauschenden Anteile und den Namen des Teilfonds angibt, und wenn er von dem entsprechenden Anleger unterschrieben ist.

Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Inhaberanteilen werden durch die Stelle, bei der der Anleger sein Depot unterhält, an die Depotbank weitergeleitet.

Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche bis spätestens 17.00 Uhr an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden zum Anteilwert des darauf folgenden Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Rücknahme bzw. der Umtausch von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekanntes Anteilwertes abgerechnet wird. Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche nach 17.00 Uhr an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden zum Anteilwert des übernächsten Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet.

Maßgeblich für den Eingang des Rücknahmeauftrages bzw. des Umtauschantrages ist im Fall von Namensanteilen der Eingang bei der Register- und Transferstelle. Im Falle von Inhaberanteilen ist der Eingang bei der Depotbank maßgeblich.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von zwei Bewertungstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfondswährung bzw. im Falle von mehreren Anteilklassen in der jeweiligen Anteilklassenwährung. Im Fall von Namensanteilen erfolgt die Auszahlung auf ein vom Anleger anzugebendes Konto.

Sich aus dem Umtausch von Inhaberanteilen ergebende Spitzenbeträge werden von der Depotbank in bar ausgeglichen.

5. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Rücknahme bzw. den Umtausch von Anteilen wegen einer Einstellung der Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen.
6. Die Verwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Depotbank unter Wahrung der Interessen der Anleger berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ohne Verzögerung verkauft wurden. In diesem Falle erfolgt die Rücknahme zum dann geltenden Rücknahmepreis. Entsprechendes gilt für Anträge auf Umtausch von Anteilen. Die Verwaltungsgesellschaft achtet aber darauf, dass dem jeweiligen Teilfondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme bzw. der Umtausch von Anteilen auf Antrag von Anlegern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

Risikohinweise

Potentielle Anleger sollten sich neben den allgemeinen Risiken der Kursschwankungen bei Aktienanlagen über die zusätzlichen währungsbezogenen Risiken einer Anlage in den jeweiligen Teilfonds bewusst sein.

Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des jeweiligen Teilfondsvermögens - sowohl positiv als auch negativ - stärker beeinflusst werden als dies bei dem unmittelbaren Erwerb von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten der Fall ist; insofern ist deren Einsatz mit besonderen Risiken verbunden.

Finanzterminkontrakte, die zu einem anderen Zweck als der Absicherung eingesetzt werden, sind ebenfalls mit erheblichen Chancen und Risiken verbunden, da jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße (Einschuss) sofort geleistet werden muss. Kursveränderungen können somit zu erheblichen Gewinnen oder Verlusten führen. Hierdurch können sich das Risiko und die Volatilität des Teilfonds erhöhen.

Zinsänderungsrisiko

Soweit ein Teilfonds direkt oder indirekt verzinsliche Vermögensgegenstände hält, ist er einem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt. Steigt das Marktzinsniveau, kann der Wert der zum Teilfonds gehörenden verzinslichen Vermögensgegenstände erheblich sinken. Dies gilt in erhöhtem Maße, soweit ein Teilfonds auch verzinsliche Vermögensgegenstände mit längerer Restlaufzeit und niedrigerer Nominalverzinsung hält.

Bonitätsrisiko

Die Bonität (Zahlungsfähigkeit und -willigkeit) des Ausstellers eines von einem Teilfonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiers oder Geldmarktinstruments kann nachträglich sinken. Dies führt in der Regel zu Kursrückgängen des jeweiligen Papiers, die über die allgemeinen Marktschwankungen hinausgehen.

Allgemeines Marktrisiko

Soweit ein Teilfonds direkt oder indirekt in Wertpapiere und sonstige Vermögenswerte investiert, ist er den – auf vielfältige, teilweise auch auf irrationale Faktoren zurückgehenden – generellen Trends und Tendenzen an den Märkten, insbesondere an den Wertpapiermärkten, ausgesetzt. Diese können ggf. auch zu erheblichen und länger andauernden, den gesamten Markt betreffenden Kursrückgängen führen. Dem allgemeinen Marktrisiko sind Wertpapiere von erstklassigen Ausstellern grundsätzlich in gleicher Weise ausgesetzt wie andere Wertpapiere oder Vermögensgegenstände.

Unternehmensspezifisches Risiko

Die Kursentwicklung der von einem Teilfonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ist auch von unternehmensspezifischen Faktoren abhängig,

beispielsweise von der betriebswirtschaftlichen Situation des Ausstellers. Verschlechtern sich die unternehmensspezifischen Faktoren, kann der Kurswert des jeweiligen Papiers deutlich und dauerhaft sinken, ungeachtet einer auch ggf. sonst allgemein positiven Börsenentwicklung.

Adressenausfallrisiko

Der Aussteller eines von einem Teilfonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiers bzw. der Schuldner einer zu einem Teilfonds gehörenden Forderung kann zahlungsunfähig werden. Die entsprechenden Vermögenswerte des Teilfonds können hierdurch wirtschaftlich wertlos werden.

Kontrahentenrisiko

Soweit Geschäfte nicht über eine Börse oder einen geregelten Markt getätigt werden („OTC-Geschäfte“), besteht – über das allgemeine Adressenausfallrisiko hinaus – das Risiko, dass die Gegenpartei des Geschäfts ausfällt bzw. ihren Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachkommt. Dies gilt insbesondere für Geschäfte, die Techniken und Instrumente zum Gegenstand haben.

Währungsrisiko

Hält ein Teilfonds direkt oder indirekt Vermögenswerte, die auf Fremdwährungen lauten, so ist er (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem Währungsrisiko ausgesetzt. Eine eventuelle Abwertung der Fremdwährung gegenüber der Basiswährung des Teilfonds führt dazu, dass der Wert der auf Fremdwährung lautenden Vermögenswerte sinkt.

Branchenrisiko

Soweit sich ein Teilfonds im Rahmen seiner Anlage auf bestimmte Branchen fokussiert, reduziert dies auch die Risikostreuung. Infolgedessen ist der Teilfonds in besonderem Maße sowohl von der allgemeinen Entwicklung als auch von der Entwicklung der Unternehmensgewinne einzelner Branchen oder sich gegenseitig beeinflussender Branchen abhängig.

Länder-/Regionenrisiko

Soweit sich ein Teilfonds im Rahmen seiner Anlage auf bestimmte Länder oder Regionen fokussiert, reduziert dies ebenfalls die Risikostreuung. Infolgedessen ist der Teilfonds in besonderem Maße von der Entwicklung einzelner oder miteinander verflochtener Länder und Regionen bzw. der in diesen ansässigen und /oder tätigen Unternehmen abhängig.

Länder- und Transferrisiken

Wirtschaftliche oder politische Instabilität in Ländern, in denen ein Teilfonds investiert ist, kann dazu führen, dass ein Teilfonds ihm zustehende Gelder trotz Zahlungsfähigkeit des Ausstellers des jeweiligen Wertpapiers oder sonstigen Vermögensgegenstands nicht oder nicht in vollem Umfang erhält. Maßgeblich hierfür können beispielsweise Devisen- oder Transferbeschränkungen oder sonstige Rechtsänderungen sein.

Liquiditätsrisiko

Insbesondere bei illiquiden (marktengen) Wertpapieren kann bereits eine nicht allzu große Order zu deutlichen Kursveränderungen sowohl bei Käufen als auch Verkäufen führen. Ist ein Vermögenswert nicht liquide, besteht die Gefahr, dass im Fall der Veräußerung des Vermögenswerts dies nicht oder nur unter Inkaufnahme eines deutlichen Abschlags auf den Verkaufspreis möglich ist. Im Fall des Kaufs kann die Illiquidität eines Vermögenswerts dazu führen, dass sich der Kaufpreis deutlich erhöht.

Verwahrrisiko

Das Verwahrrisiko beschreibt das Risiko, das aus der grundsätzlichen Möglichkeit resultiert, dass die in Verwahrung befindlichen Anlagen im Falle der Insolvenz, fahrlässiger, vorsätzlicher oder betrügerischer Handlungen des Verwahrers oder eines Unterverwahrers teilweise oder gänzlich dem Zugriff des Teilfonds zu dessen Schaden entzogen werden könnten.

Emerging Markets Risiken

Anlagen in Emerging Markets sind Anlagen in Ländern, die laut Klassifizierung der Weltbank nicht in die Kategorie „hohes Bruttovolkseinkommen pro Kopf“ fallen, d. h. nicht als „entwickelt“ klassifiziert werden. Anlagen in diesen Ländern unterliegen – neben den spezifischen Risiken der konkreten Anlageklasse – in besonderem Maße dem Liquiditätsrisiko sowie dem allgemeinen Marktrisiko. Zudem können bei der Transaktionsabwicklung in Werten aus diesen Ländern in verstärktem Umfang Risiken auftreten und zu Schäden für den Anleger führen, insbesondere weil dort im allgemeinen eine Lieferung von Wertpapieren nicht Zug um Zug gegen Zahlung möglich oder üblich sein kann. In Emerging Markets können zudem das rechtliche sowie das regulatorische Umfeld und die Buchhaltungs-, Prüfungs- und Berichterstattungsstandards deutlich von dem Niveau und Standard zulasten eines Investors abweichen, die sonst international üblich sind. Auch kann in solchen Ländern ein erhöhtes Verwahrrisiko bestehen, was insbesondere auch aus unterschiedlichen Formen der Eigentumsverschaffung an erworbenen Vermögensgegenständen resultieren kann.

Anlagen in Russland

Einzelne Fonds können gemäß ihrer Anlagepolitik in Wertpapiere russischer Emittenten investieren. Die Russische Börse (RTS Stock Exchange) und die Moskauer Wertpapierbörse (MICEX) gelten dabei als geregelte Märkte im Sinne des Artikel 4 „Allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik“, Ziffer 2 Lit. a) des Verwaltungsreglements. In Russland verwahrte Wertpapiere weisen hinsichtlich des Eigentums und der Verwahrung bestimmte Risiken auf, da ein Nachweis für den rechtlichen Anspruch auf Aktien in Form der buchmäßigen Lieferung geführt wird. Das bedeutet, dass im Gegensatz zu der gängigen Praxis in Europa ein entsprechender Eigentumsnachweis durch Eintragung bei den Büchern eines Unternehmens oder durch eine Eintragung in einer russischen Registrierstelle erfolgt. Da diese Registrierstelle keiner wirklichen staatlichen Aufsicht unterliegt und sie auch nicht den Depotbanken gegenüber

verantwortlich ist, besteht die Gefahr, dass der Fonds die Registrierung und das Eigentum von russischen Wertpapieren durch Unachtsamkeit, Fahrlässigkeit oder Betrug verlieren kann.

Spezifische Risiken bei Investition in so genannte High Yield-Anlagen

Unter High Yield-Anlagen werden im Zinsbereich Anlagen verstanden, die entweder kein Investment Grade-Rating einer anerkannten Rating-Agentur besitzen (Non Investment Grade-Rating) oder für die überhaupt kein Rating existiert, jedoch davon ausgegangen wird, dass sie im Falle eines Ratings einer Einstufung von Non Investment Grade entsprächen. Hinsichtlich solcher Anlagen bestehen die allgemeinen Risiken dieser Anlageklassen, allerdings in einem erhöhten Maße. Mit solchen Anlagen sind regelmäßig insbesondere ein erhöhtes Bonitätsrisiko, Zinsänderungsrisiko, allgemeines Marktrisiko, unternehmensspezifisches Risiko sowie Liquiditätsrisiko verbunden.

Inflationsrisiko

Unter dem Inflationsrisiko ist die Gefahr zu verstehen, durch Geldentwertung Vermögensschäden zu erleiden. Die Inflation kann dazu führen, dass sich der Ertrag eines Teilfonds sowie der Wert der Anlage als solcher hinsichtlich der Kaufkraft reduzieren. Dem Inflationsrisiko unterliegen verschiedene Währungen in unterschiedlich hohem Ausmaß.

Abwicklungsrisiko

Insbesondere bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemäßen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäß ausgeführt wird.

Risiken beim Einsatz von Derivaten

Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des jeweiligen Teilfondsvermögens sowohl positiv als auch negativ - stärker beeinflusst werden, als dies bei dem unmittelbaren Erwerb von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten der Fall ist; insofern ist deren Einsatz mit besonderen Risiken verbunden.

Finanzterminkontrakte, die zu einem anderen Zweck als der Absicherung eingesetzt werden, sind ebenfalls mit erheblichen Chancen und Risiken verbunden, da jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße (Einschuss) sofort geleistet werden muss.

Kursveränderungen können somit zu erheblichen Gewinnen oder Verlusten führen. Hierdurch können sich das Risiko und die Volatilität des Teilfonds erhöhen.

Besteuerung des Fonds

Das Fondsvermögen unterliegt im Großherzogtum Luxemburg einer Steuer, der sog. „*taxe d'abonnement*“ in Höhe von derzeit 0,05% p.a., die vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Fondsvermögen zahlbar ist. Soweit das Fondsvermögen in anderen Luxemburger Investmentfonds angelegt ist, die ihrerseits bereits der *taxe d'abonnement* unterliegen, entfällt diese Steuer für den Teil des Fondsvermögens, welcher in solche Luxemburger Investmentfonds angelegt ist.

Die Einkünfte des Fonds aus der Anlage des Fondsvermögens werden im Großherzogtum Luxemburg nicht besteuert. Allerdings können diese Einkünfte in Ländern, in denen das Fondsvermögen angelegt ist, der Quellenbesteuerung unterworfen werden. In solchen Fällen sind weder die Depotbank noch die Verwaltungsgesellschaft zur Einholung von Steuerbescheinigungen verpflichtet.

Besteuerung der Erträge aus Anteilen an dem Investmentfonds beim Anleger

In Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG zur Besteuerung von Zinserträgen („Richtlinie“) wird seit dem 1. Juli 2005 im Großherzogtum Luxemburg eine Quellensteuer erhoben. Diese Quellensteuer betrifft bestimmte Zinserträge, die in Luxemburg an natürliche Personen gezahlt werden, die in einem anderen Mitgliedstaat steuerlich ansässig sind. Diese Quellensteuer kann unter bestimmten Bedingungen auch Zinserträge eines Investmentfonds betreffen.

Mit der Richtlinie vereinbarten die EU-Mitgliedstaaten, dass alle Zinszahlungen nach den Vorschriften des Wohnsitzstaates besteuert werden sollen. Dazu wurde ein automatischer Informationsaustausch zwischen den nationalen Steuerbehörden vereinbart. Davon abweichend wurde vereinbart, dass Luxemburg für eine Übergangszeit nicht an dem zwischen den anderen Staaten vereinbarten automatischen Informationsaustausch teilnehmen wird. Stattdessen wurde in Luxemburg eine Quellensteuer auf Zinserträge eingeführt. Diese Quellensteuer beträgt bis zum 30. Juni 2008 15%, danach bis zum 30. Juni 2011 20% und ab dem 1. Juli 2011 35% der Zinszahlung. Sie wird anonym an die Luxemburger Steuerbehörde abgeführt und dem Anleger darüber eine Bescheinigung ausgestellt. Mit dieser Bescheinigung kann die abgeführte Quellensteuer voll auf die Steuerschuld des Steuerpflichtigen in seinem Wohnsitzstaat angerechnet werden. Durch Erteilung einer Vollmacht zur freiwilligen Teilnahme am Informationsaustausch zwischen den Steuerbehörden oder der Beibringung einer vom Finanzamt des Wohnsitzstaates ausgestellten „Bescheinigung zur Ermöglichung der Abstandnahme vom Quellensteuerabzug“ kann der Quellensteuerabzug vermieden werden.

Anleger, die nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässig sind, bzw. dort keine Betriebsstätte unterhalten, müssen auf ihre Anteile oder Erträge aus Anteilen im Großherzogtum Luxemburg darüber hinaus weder Einkommen-, Erbschaft-, noch Vermögensteuer entrichten. Für sie gelten die jeweiligen nationalen Steuervorschriften.

Natürliche Personen, mit Wohnsitz im Großherzogtum Luxemburg, die nicht in einem anderen Staat steuerlich ansässig sind, müssen seit dem 1. Januar 2006 unter Bezugnahme auf das Luxemburger Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie auf die dort genannten Zinserträge eine abgeltende Quellensteuer in Höhe von 10% zahlen. Diese Quellensteuer kann unter bestimmten Bedingungen auch Zinserträge eines Investmentfonds betreffen. Gleichzeitig wurde im Großherzogtum Luxemburg die Vermögenssteuer abgeschafft.

Interessenten sollten sich über Gesetze und Verordnungen, die auf den Kauf, den Besitz und die Rücknahme von Anteilen Anwendung finden, informieren und sich gegebenenfalls beraten lassen.

Veröffentlichung des Anteilwertes sowie des Ausgabe- und Rücknahmepreises

Der jeweils gültige Anteilwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis sowie alle sonstigen Informationen für die Anleger können jederzeit am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, bei den Zahlstellen und der Vertriebsstelle erfragt werden. Außerdem werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise börsentäglich im Großherzogtum Luxemburg im „Tageblatt“ veröffentlicht. Des Weiteren werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.ipc.lu) veröffentlicht.

Informationen an die Anleger

Informationen, insbesondere Mitteilungen an die Anleger werden, soweit gesetzlich erforderlich, im Großherzogtum Luxemburg im Mémorial und im „Tageblatt“ sowie zusätzlich in den jeweils erforderlichen Medien in den Ländern, in denen Anteile außerhalb des Großherzogtums Luxemburg vertrieben werden, veröffentlicht.

Nachfolgende Unterlagen stehen zur kostenlosen Einsicht während der normalen Geschäftszeiten an Werktagen in Luxemburg (ausgenommen Samstag) am Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung:

- Satzung der Verwaltungsgesellschaft,
- Depotbankvertrag,
- Zentralverwaltungsvertrag,
- Register- und Transferstellenvertrag.

Daneben sind der letztgültige ausführliche Verkaufsprospekt, der vereinfachte Verkaufsprospekt sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds für die Anleger am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, bei den Zahlstellen und der Vertriebsstelle kostenlos erhältlich.

Hinweise für Anleger mit Bezug zu den Vereinigten Staaten von Amerika

Der Fonds ist nicht für den Vertrieb in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) oder an US-Bürger bestimmt.

Als US-Bürger werden bspw. diejenigen natürlichen Personen betrachtet, die

- a) in den USA oder einem ihrer Territorien bzw. Hoheitsgebiete geboren wurden,
- b) eingebürgerte Staatsangehörige sind (bzw. Green Card Holder),
- c) im Ausland als Kind eines Staatsangehörigen der USA geboren wurden,
- d) ohne Staatsangehöriger der USA zu sein, sich überwiegend in den USA aufhalten,
- e) mit einem Staatsangehörigen der USA verheiratet sind oder
- f) in den USA steuerpflichtig sind.

Als US-Bürger werden außerdem betrachtet:

- a) Gesellschaften und Kapitalgesellschaften, die unter den Gesetzen eines der 50 US-Bundesstaaten oder des District of Columbia gegründet wurden,
- b) eine Gesellschaft oder Personengesellschaft, die unter einem „*Act of Congress*“ gegründet wurde,
- c) ein Pensionsfund, der als US-Trust gegründet wurde oder
- d) eine Gesellschaft, die in den USA steuerpflichtig ist.

Anhang 1

BN & P Abaris - Absolute Return Equity

Für den Teilfonds gelten ergänzend bzw. abweichend zu Artikel 4 des Verwaltungsreglements die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlageziele

Ziel der Anlagepolitik des **BN & P Abaris - Absolute Return Equity** („Teilfonds“) ist es, unter Berücksichtigung des Anlagerisikos in allen Marktlagen einen angemessenen Wertzuwachs (absolute Return) zu erzielen. Dabei kommen verschiedene Investmentstrategien zum Einsatz, die auf den Grundsätzen der Behavioral Finance und Evolutionary Finance basieren.

Die bisherige Performance des Teilfonds wird in dem jeweiligen vereinfachten Verkaufsprospekt angegeben, wobei die Anleger darauf hingewiesen werden, dass die Wertentwicklung in der Vergangenheit keinen Rückschluss auf eine zukünftige Wertentwicklung zulässt; sie kann sowohl höher als auch niedriger ausfallen.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Anlagepolitik

Zur Erreichung der Anlageziele wird das Fondsvermögen des **BN & P Abaris - Absolute Return Equity** weltweit nach dem Prinzip der Risikostreuung zu mindestens zwei Drittel in Aktien, Aktien- und Aktienindexderivate investiert.

Daneben kann der Teilfonds bis zu ein Drittel des Fondsvermögens weltweit in weitere Wertpapiere gemäß Artikel 41 Absatz 1 a) bis d) des Luxemburger Gesetzes vom 20. Dezember 2002 („Gesetz von 2002“) investieren.

Der Begriff Wertpapiere umfasst hierbei auf regulierten Märkten gehandelte:

- fest verzinsliche Anleihen (inklusive Zero-Bonds), variabel verzinsliche Anleihen sowie Wandel- und Optionsanleihen deren Optionen auf Wertpapiere lauten, und
- Aktien, Aktien-, Aktienindex-, Aktienbasketzertifikate sowie Zertifikate auf gesetzlich zulässige Finanzindizes (wie z.B. Waren-, Edelmetall- oder Hedgefondsindices), die keine derivative Komponente beinhalten, sofern es sich hierbei um Wertpapiere gem. Art. 41 Abs. 1 a) bis d) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 handelt, sowie
- Zertifikate die an der Entwicklung eines Edelmetalls partizipieren unter der Bedingung, dass diese Zertifikate keine derivative Komponente enthalten (Delta 1 Produkte) und der Erwerb des Zertifikats nicht zu einer physischen Lieferung führt oder berechtigt.

Dabei kann der Fonds in Höhe von bis zu 10% seines Fondsvermögens in nicht börsennotierte oder an einem anderen geregelten Markt gehandelte Werte investieren.

Zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele ist auch der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („Derivate“) zu Anlage- und Absicherungszwecken vorgesehen.

Der Teilfonds kann Derivate wie z.B. Futures, Terminkontrakte, Optionen und Swaps zur Steigerung des Wertzuwachses und zur Absicherung verschiedener Anlagen verwenden, sofern es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne des Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe a) bis h) des Verwaltungsreglements oder um Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt. Die Finanzindices im vorgenannten Sinn umfassen insbesondere Indices auf Währungen, auf Wechselkurse, auf Zinssätze, auf Kurse und Gesamtrenditen, auf Zinsindices sowie weiterhin insbesondere Renten-, Aktien-, Warentermin-, Edelmetall- und Rohstoffindices.

Bei den vorgenannten Finanzindices handelt es sich um solche, die die Bestimmungen des Artikel 9 des Règlement Grand Ducal vom 8. Februar 2008 erfüllen.

Der Teilfonds investiert in Aktien-, Renten- und Geldmarktfonds sowie in börsengehandelte richtlinienkonforme Investmentanteile (Exchange Traded Funds) im Sinne des Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe e) des Verwaltungsreglements, wobei der Anteil an OGAW oder anderen OGA nur bis zu einer Höchstgrenze von 10% des Teilfondsvermögens nicht überschritten werden darf. Dabei wird darauf geachtet, dass die oben erwähnte Zwei-Drittel-Regelung auf konsolidierter Basis eingehalten wird.

Genauere Angaben über die Anlagegrenzen sind in Artikel 4 des Verwaltungsreglements enthalten.

Risikoprofil des Teilfonds

Aufgrund der Zusammensetzung des Teilfondsvermögens besteht ein hohes Gesamtrisiko, dem aber hohe Ertragschancen gegenüber stehen.

Die Risiken des Teilfondsvermögens bestehen hauptsächlich aus Währungs-, Bonitäts- und Aktienkursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren.

Zu Absicherungszwecken und zur effizienten Portfolioverwaltung kann der Teilfonds im Rahmen der Grenzen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements auch abgeleitete Finanzinstrumente („Derivate“) nutzen. Die vorgenannten Derivate können erworben werden, sofern es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Teilfonds gemäß seiner Anlagepolitik investieren darf.

Der Teilfonds kann zu diesem Zweck insbesondere Geschäfte in Optionen, Finanzterminkontrakte, Devisenterminkontrakte, Swaps und Instrumente zum Management von Kreditrisiken tätigen.

Der Einsatz von Derivaten zur effizienten Portfolioverwaltung geschieht im Hinblick auf eine Renditeoptimierung innerhalb des Fondsvermögens.

Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Risikoprofil des typischen Anlegers

Der Anlagehorizont des Anlegers sollte langfristig ausgerichtet sein. Der hohen Ertragerwartung wird der Anleger durch eine hohe Risikobereitschaft gerecht.

Der Anleger ist bereit, hohe Währungs-, Bonitäts-, Aktienkursrisiken und Marktzinsrisiken einzugehen.

| | Anteilklasse R | Anteilklasse I |
|--|--|-----------------------|
| Wertpapierkenn-Nummer: | A0Q88R | A0Q88Q |
| ISIN: | LU0386282320 | LU0386282163 |
| Erstzeichnungsfrist | 03. November 2008 – 12. Dezember 2008 | |
| Erstausgabepreis: (zuzüglich Ausgabeaufschlag) | 50,- Euro | 50,- Euro |
| Zahlung des Erstausgabepreises: | 16. Dezember 2008 | |
| Teilfondswährung: | Euro | |
| Anteilklassenwährung | Euro | Euro |
| Anteilwertberechnung | An jedem Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg mit Ausnahme des 24. und 31. Dezembers eines jeden Jahres | |
| Geschäftsjahresende des Fonds: Erstmals: | 30. September 30. September 2009 | |
| Jahresbericht/Halbjahresbericht des Fonds Erster Halbjahresbericht (ungeprüft): | 31. März 2009 | |

| | | |
|---------------------------------|--|---------------|
| Erster Jahresbericht (geprüft): | 30. September 2009 | |
| Stückelung: | Inhaberanteile werden in Globalzertifikaten verbrieft; Namensanteile werden in das Anteilregister eingetragen. | |
| Mindesterstanlage: | 50,- Euro | 50.000,- Euro |
| Mindestfolgeanlage: | 50,- Euro | 50.000,- Euro |
| Sparpläne monatlich ab: | 50,- Euro | keine |
| Entnahmeplan | keiner | keiner |

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden:

1. Verwaltungsvergütung

Für die Verwaltung des Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung in Höhe von bis zu 1,94% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens. Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Daneben erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Monatspauschale in Höhe von 500,- Euro, die am Monatsende ausgezahlt wird.

Daneben erhält die Verwaltungsgesellschaft aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine wertentwicklungsorientierte Zusatzvergütung („Performance-Fee“) in Höhe von bis zu 20% des über einen 5%igen Anstieg hinausgehenden Vermögenszuwachses des Netto-Teilfondsvermögens, welcher, unter Berücksichtigung der umlaufenden Anteile, am Geschäftsjahresende berechnet und ausgezahlt wird.

Der Vermögenszuwachs ergibt sich aus der Differenz des um Mittelzu- und -abflüsse bereinigten Netto-Teilfondsvermögens am jeweiligen Geschäftsjahresende zum Höchsten der vorhergehenden Geschäftsjahresenden (high-water-mark); am Ende des ersten Geschäftsjahres aus der Differenz zum Netto-Teilfondsvermögen am Ende der Erstzeichnungsperiode [pro rata temporis (ohne pro rata temporis bei Performance Fee auf den gesamten Anstieg ohne Benchmark)]. Im Falle einer netto erzielten Wertminderung in einem Geschäftsjahr, wird diese auf das folgende Geschäftsjahr zum Zwecke der Berechnung der Performance-Fee vorgetragen, d.h. eine Zusatzvergütung ("Performance-Fee") fällt erst wieder an, wenn die netto erzielte Wertminderung vollständig ausgeglichen ist.

Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

2. Anlageberatungsvergütung

Der Anlageberater erhält eine Vergütung aus der Verwaltungsvergütung in Höhe von bis zu 1,82% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens. Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt.

Der Anlageberater erhält von der Verwaltungsgesellschaft die an diese gezahlte Performance Fee.

Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

3. Depotbankvergütung

Die Depotbank erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,12% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens. Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Sie versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

4. Zentralverwaltungsvergütung

Die Zentralverwaltungsstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,03% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens. Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Daneben erhält die Zentralverwaltungsstelle eine Grundvergütung in Höhe von monatlich 1.550,- Euro. Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

5. Register- und Transferstellenvergütung

Die Register- und Transferstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Register- und Transferstellenvertrag eine jährliche Grundgebühr von bis zu 3.000,- Euro. Diese Vergütungen werden am Ende eines jeden Kalenderjahres nachträglich berechnet und ausgezahlt.

Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

6. Vertriebsstellenvergütung

Die Vertriebsstelle erhält aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 1% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens. Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Sie versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

7. Weitere Kosten

Daneben können dem Teilfondsvermögen die in Artikel 11 des Verwaltungsreglements aufgeführten Kosten belastet werden.

Kosten, die von den Anlegern zu tragen sind

| | Anteilklasse R | Anteilklasse I |
|--------------------|-----------------------|-----------------------|
| Ausgabeaufschlag: | bis zu 5% | bis zu 5% |
| Rücknahmeabschlag: | entfällt | entfällt |
| Umtauschprovision: | entfällt | entfällt |

Verwendung der Erträge

Die Erträge beider Anteilklassen werden thesauriert.

Verwaltungsreglement

Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und des Anlegers hinsichtlich des Sondervermögens bestimmen sich nach dem folgenden Verwaltungsreglement. Das Verwaltungsreglement trat erstmals am 10. Oktober 2008 in Kraft. Es wurde beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und ein Hinweis auf diese Hinterlegung am 19. Dezember 2008 im „*Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations*“, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg („*Mémorial*“), veröffentlicht.

Artikel 1 – Der Fonds

1. Der Fonds **BN & P Abaris** („Fonds“) ist ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen (*fonds commun de placement*) aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten („Fondsvermögen“), das für gemeinschaftliche Rechnung der Inhaber von Anteilen („Anleger“) unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verwaltet wird. Der Fonds besteht aus einem oder mehreren Teilfonds im Sinne von Artikel 133 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz vom 20. Dezember 2002“). Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds. Die Anleger sind am Fonds durch Beteiligung an einem Teilfonds in Höhe ihrer Anteile beteiligt.
2. Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Anleger, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank sind in diesem Verwaltungsreglement geregelt, dessen gültige Fassung sowie etwaige Änderungen desselben beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt werden und ein Hinweis auf die Hinterlegung im *Mémorial* veröffentlicht wird. Durch den Kauf eines Anteils erkennt der Anleger das Verwaltungsreglement sowie alle genehmigten und durch Hinterlegungsvermerk veröffentlichten Änderungen desselben an.
3. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt außerdem einen Verkaufsprospekt (nebst Anhang) entsprechend den Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.
4. Das Netto-Fondsvermögen (d.h. die Summe aller Vermögenswerte abzüglich aller Verbindlichkeiten des Fonds) muss innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung des Fonds 1.250.000 Euro erreichen. Hierfür ist auf das Netto-Fondsvermögen des Fonds insgesamt abzustellen, das sich aus der Addition der Netto-Teilfondsvermögen ergibt.
5. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zu jeder Zeit weitere Teilfonds aufzulegen. In diesem Falle wird dem Verkaufsprospekt ein entsprechender Anhang hinzugefügt. Teilfonds können auf unbestimmte Zeit errichtet werden.
6. Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anleger untereinander als eigenständiges Sondervermögen. Die Rechte und Pflichten der Anleger eines Teilfonds sind von denen der Anleger der anderen Teilfonds getrennt. Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds lediglich für Verbindlichkeiten, die von den betreffenden Teilfonds eingegangen werden.

7. Die Anteilwertberechnung erfolgt separat für jeden Teilfonds nach den in Artikel 6 dieses Verwaltungsreglements festgesetzten Regeln.

Artikel 2 – Die Verwaltungsgesellschaft

1. Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist die **IPConcept Fund Management S.A.** („Verwaltungsgesellschaft“), eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit eingetragenem Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Luxemburg-Strassen. Sie wurde am 23. Mai 2001 auf unbestimmte Zeit gegründet.
2. Die Verwaltungsgesellschaft wird durch ihren Verwaltungsrat vertreten. Der Verwaltungsrat kann eines oder mehrere seiner Mitglieder und/oder Angestellten der Verwaltungsgesellschaft mit der täglichen Geschäftsführung sowie sonstige Personen mit der Ausführung von Verwaltungsfunktionen und/oder der täglichen Anlagepolitik betrauen.
3. Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den Fonds unabhängig von der Depotbank im eigenen Namen, aber ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger im Einklang mit diesem Verwaltungsreglement. Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich auf die Ausübung aller Rechte, die unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des Fonds bzw. seiner Teilfonds zusammenhängen.
4. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik des Fonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen fest. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, entsprechend den in diesem Verwaltungsreglement sowie in dem für den jeweiligen Teilfonds erstellten Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführten Bestimmungen das jeweilige Teilfondsvermögen anzulegen und sonst alle Geschäfte zu tätigen, die zur Verwaltung der Teilfondsvermögen erforderlich sind.
5. Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, ein Risikomanagement-Verfahren zu verwenden, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Sie muss ferner ein Verfahren verwenden, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Wertes der OTC-Derivate erlaubt. Sie muss der Luxemburger Aufsichtsbehörde regelmäßig entsprechend dem von dieser festgelegten Verfahren für den Fonds die Arten der Derivate im Portfolio, die mit den jeweiligen Basiswerten verbundenen Risiken, die Anlagegrenzen und die verwendeten Methoden zur Messung der mit den Derivate-Geschäften verbundenen Risiken mitteilen.
6. Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung und Kontrolle zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens einen Anlageberater und/oder Fondsmanager hinzuziehen.

Das Fondsmanagement darf nur einem Unternehmen übertragen werden, das eine Erlaubnis bzw. Zulassung zur Vermögensverwaltung besitzt. Die Übertragung des Fondsmanagements muss mit den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Anlagerichtlinien in Einklang stehen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann sich außerdem von einem Anlageausschuss, dessen Zusammensetzung von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt wird, beraten lassen.

7. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Anlageberater mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft auf eigene Kosten und auf eigene Verantwortung Dritter natürlicher oder juristischer Personen bedienen sowie Subanlageberater hinzuziehen.

Artikel 3 – Die Depotbank

1. Depotbank des Fonds ist die **DZ BANK International S.A.**, eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit eingetragenem Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Luxemburg-Strassen, die Bankgeschäfte betreibt. Die Funktion der Depotbank richtet sich nach dem Gesetz vom 20. Dezember 2002, dem Depotbankvertrag, diesem Verwaltungsreglement sowie dem Verkaufsprospekt (nebst Anhang).
2. Die Depotbank tätigt sämtliche Geschäfte, die mit der laufenden Verwaltung des Fondsvermögens zusammenhängen. Die Depotbank hat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anleger zu handeln. Sie wird jedoch den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge leisten, es sei denn, dass sie gegen das Gesetz oder das Verwaltungsreglement verstoßen.
3. Die Depotbank ist mit der Verwahrung der Vermögenswerte der Teilfonds beauftragt.
 - a) Die Depotbank verwahrt alle Wertpapiere, sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte und flüssigen Mittel, welche das Fondsvermögen darstellen, in gesperrten Konten oder gesperrten Depots, über die sie nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Depotbankvertrages, dem Verkaufsprospekt (nebst Anhang und Verwaltungsreglement) („ausführlicher Verkaufsprospekt“) sowie dem Gesetz verfügen darf.
 - b) Die Depotbank kann unter Beibehaltung ihrer Verantwortung und unter ihrer Aufsicht Dritte mit der Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds beauftragen.
4. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Depotbank berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen:

- a) Ansprüche der Anleger gegen die Verwaltungsgesellschaft oder eine frühere Depotbank geltend zu machen;
- b) gegen Vollstreckungsmaßnahmen Dritter Widerspruch zu erheben und vorzugehen, wenn wegen eines Anspruchs in das Vermögen eines Teilfonds vollstreckt wird, für den das jeweilige Teilfondsvermögen nicht haftet.

Die vorstehend unter Buchstabe a) getroffene Regelung schließt die direkte Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Organe der Verwaltungsgesellschaft bzw. die frühere Depotbank durch die Anleger nicht aus.

- 5. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen Ansprüche der Anleger gegen die Depotbank geltend zu machen. Dies schließt die direkte Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Depotbank durch die Anleger nicht aus, sofern die Verwaltungsgesellschaft trotz schriftlicher Mitteilung eines oder mehrerer Anleger(s) nicht innerhalb von drei Monaten nach Erhalt dieser Mitteilung reagiert.
- 6. Die Depotbank zahlt der Verwaltungsgesellschaft aus den Sperrkonten bzw. den Sperrdepots des betreffenden Teilfonds nur das in diesem Verwaltungsreglement und dem jeweils gültigen Verkaufsprospekt (nebst Anhang) festgesetzte Entgelt sowie Ersatz von Aufwendungen.

Die Depotbank hat jeweils Anspruch auf die ihr nach diesem Verwaltungsreglement, dem jeweils gültigen Verkaufsprospekt (nebst Anhang) sowie dem Depotbankvertrag zustehende Vergütung. Sie entnimmt diese den Sperrkonten des betreffenden Teilfonds nur nach Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft.

Darüber hinaus wird die Depotbank sicherstellen, dass den jeweiligen Teilfondsvermögen Kosten Dritter nur gemäß dem Verwaltungsreglement und dem Verkaufsprospekt (nebst Anhang) sowie dem Depotbankvertrag belastet werden.

Artikel 4 – Allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds ist das Erreichen einer angemessenen Wertentwicklung in der jeweiligen Teilfondswährung (wie in Artikel 6 Nr. 2 dieses Verwaltungsreglements i.V.m. dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt definiert). Die teilfondsspezifische Anlagepolitik wird für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt beschrieben.

Für den jeweiligen Teilfonds dürfen nur solche Vermögenswerte erworben und verkauft werden, deren Preis den Bewertungskriterien von Artikel 6 dieses Verwaltungsreglements entspricht.

Die folgenden allgemeinen Anlagegrundsätze und -beschränkungen gelten für sämtliche Teilfonds, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt enthalten sind.

Das jeweilige Teilfondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln von Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 und nach den in diesem Artikel nachfolgend beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt.

1. Definitionen:

a) „geregelter Markt“

Bei einem geregelten Markt handelt es sich um einen Markt für Finanzinstrumente im Sinne von Artikel 4 Nr. 14 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG.

b) „Wertpapiere“

aa) Als Wertpapiere gelten:

- Aktien und andere, Aktien gleichwertige Papiere („Aktien“),
- Schuldverschreibungen und andere verbrieftete Schuldtitel („Schuldtitel“),
- alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG durch Zeichnung oder Austausch berechtigen.

Ausgenommen sind die in Artikel 42 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 genannten Techniken und Instrumente.

c) „Geldmarktinstrumente“

Als „Geldmarktinstrumente“ werden Instrumente bezeichnet, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

2. Es werden ausschließlich

- a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben, die an einem geregelten Markt zugelassen sind oder gehandelt werden;

- b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben, die an einem anderen geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union („Mitgliedstaat“), der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden;
- c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben, die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates amtlich notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt eines Drittstaates, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden,
- d) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen erworben, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder auf einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Die unter Nr. 2 Buchstaben c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden innerhalb von Nordamerika, Südamerika, Australien (einschließlich Ozeanien), Afrika, Asien und/oder Europa amtlich notiert oder gehandelt.

- e) Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) erworben, die entsprechend der Richtlinie 85/611/EWG zugelassen wurden und/oder andere Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) im Sinne des ersten und zweiten Gedankenstrichs von Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 85/611/EWG gleichgültig, ob diese ihren Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat unterhalten, sofern
 - diese OGA entsprechend solchen Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht (derzeit die Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, die Schweiz, Hongkong, Japan, Norwegen und Liechtenstein);
 - das Schutzniveau der Anleger dieser OGA dem Schutzniveau der Anleger eines OGAW gleichwertig und insbesondere die Vorschriften über die getrennte Verwahrung der Vermögenswerte, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und die Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit der OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die

Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;

- der OGAW oder andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Vertragsbedingungen bzw. seiner Satzung insgesamt höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen darf.
- f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten getätigt, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der EU, einem OECD- und einem FATF-Mitgliedstaat hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts in einem Drittstaat liegt, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde denen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.
- g) abgeleitete Finanzinstrumente („Derivate“), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, erworben, die an einem der unter den Absätzen a), b) oder c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Fonds gemäß den in diesem Verwaltungsreglement genannten Anlagezielen investieren darf;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende, erstklassige Institute der Kategorien sind, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde zugelassen sind und die auf diese Geschäftsart spezialisiert sind;
 - und die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Geschäft glattgestellt werden können;
- h) Geldmarktinstrumente erworben, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die unter die Definition von Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, sie werden
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder

von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder

- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den Buchstaben a), b) oder c) dieses Artikels bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
- von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. Euro, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

3. Wobei jedoch bis zu 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in andere als die unter Nr. 2 dieses Artikels genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente angelegt werden dürfen.

4. Techniken und Instrumente

a) Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen darf im Rahmen der Bedingungen und Einschränkungen, wie sie von der Luxemburger Aufsichtsbehörde vorgegeben werden, Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, verwenden, sofern diese Verwendung im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des jeweiligen Teilfondsvermögens erfolgt. Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 übereinstimmen.

Darüber hinaus ist es dem Fonds nicht gestattet, bei der Verwendung von Techniken und Instrumenten von seinen im ausführlichen Verkaufsprospekt festgelegten Anlagezielen abzuweichen.

- b) Der Fonds hat sicherzustellen, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert seiner Portfolios nicht überschreitet.

Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Dies gilt auch für die beiden nachfolgenden Absätze.

Der Fonds darf als Teil seiner Anlagepolitik und im Rahmen der Grenzen von Artikel 43 Absatz 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 Anlagen in Derivate tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen von Artikel 43 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 nicht überschreitet. Investiert der Fonds in indexbasierte Derivate, so werden diese Anlagen bei den Anlagegrenzen von Artikel 43 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 nicht berücksichtigt.

Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften von Artikel 42 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 mitberücksichtigt werden.

- c) Wertpapierleihe

Im Rahmen eines standardisierten Wertpapierleihsystems oder eines Standardrahmenvertrages können Wertpapiere im Wert von bis zu 50 % des Wertes des jeweiligen Wertpapierbestandes auf höchstens 30 Tage verliehen werden. Voraussetzung ist, dass dieses Wertpapierleihsystem durch einen anerkannten Abrechnungsorganismus oder durch ein erstklassiges auf solche Geschäfte spezialisiertes Finanzinstitut organisiert ist. Die Wertpapierleihe kann mehr als 50 % des Wertes des Wertpapierbestandes in einem Fondsvermögen erfassen und 30 Tage überschreiten, sofern dem jeweiligen Fonds das Recht eingeräumt ist, den Wertpapierleihvertrag jederzeit zu kündigen und die verliehenen Wertpapiere zurückzuerlangen.

Im Rahmen des Wertpapierdarlehens muss der Fonds grundsätzlich eine Garantie erhalten. Diese Garantie muss in Form von Barmittel oder hoch liquiden Vermögenswerten und/oder Wertpapieren, entsprechend aufsichtrechtlicher Vorgaben in Luxemburg, gegeben werden. Der Wert der Garantie muss über die Laufzeit des Wertpapierdarlehens jederzeit mindestens dem Gesamtwert der darlehensweise überlassenen Wertpapiere entsprechen.

Einer solchen Garantie bedarf es nicht, wenn das Wertpapierdarlehen über CLEARSTREAM oder EUROCLEAR oder über eine andere Organisation, die dem Darlehensgeber die Rückerstattung seiner Wertpapiere im Wege einer Garantie oder anders sicherstellt, durchgeführt wird.

5. Pensionsgeschäfte

Die Verwaltungsgesellschaft kann sich für den jeweiligen Teilfonds an Pensionsgeschäften beteiligen, die in Käufen und Verkäufen von Wertpapieren bestehen, bei denen die Vereinbarungen dem Käufer das Recht oder die Pflicht einräumen, die verkauften Wertpapiere vom Erwerber zu einem Preis und innerhalb einer Frist zurückzukaufen, die zwischen den beiden Parteien bei Vertragsabschluss vereinbart wurde.

Die Verwaltungsgesellschaft kann bei Pensionsgeschäften entweder als Käufer oder als Verkäufer auftreten. Eine Beteiligung an solchen Geschäften unterliegt jedoch folgenden Richtlinien:

- a) Wertpapiere über ein Pensionsgeschäft dürfen nur gekauft oder verkauft werden, wenn es sich bei der Gegenpartei um ein Finanzinstitut erster Ordnung handelt, das sich auf diese Art von Geschäften spezialisiert hat.
- b) Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäfts dürfen die vertragsgegenständlichen Wertpapiere vor Ausübung des Rechts auf den Rückkauf dieser Wertpapiere oder vor Ablauf der Rückkauffrist nicht veräußert werden.

Es muss zusätzlich sichergestellt werden, dass der Umfang der Verpflichtungen bei Pensionsgeschäften so gestaltet ist, dass die Verwaltungsgesellschaft für den betreffenden Teilfonds ihren Verpflichtungen zur Rücknahme von Anteilen jederzeit nachkommen kann.

Die Verwaltungsgesellschaft kann geeignete Dispositionen treffen und mit Einverständnis der Depotbank weitere Anlagebeschränkungen aufnehmen, die erforderlich sind, um den Bedingungen in jenen Ländern zu entsprechen, in denen Anteile vertrieben werden sollen.

6. Risikostreuung

- a) Es dürfen maximal 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten angelegt werden. Der Teilfonds darf nicht mehr als 20% seines Vermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen.

Das Ausfallrisiko bei Geschäften des Fonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

- 10% des Netto-Teilfondsvermögens, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe f) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 ist und
 - 5% des Netto-Teilfondsvermögens in allen anderen Fällen.
- b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in deren Wertpapieren und Geldmarktinstrumente die Verwaltungsgesellschaft mehr als 5% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens angelegt hat, darf 40% des betreffenden Netto-Teilfondsvermögens nicht übersteigen. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen in Buchstabe a) genannten Obergrenzen darf die Verwaltungsgesellschaft bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% des jeweiligen Teilfondsvermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
- Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
- von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten

investieren.

- c) Die unter Nr. 6 Buchstabe a), Satz 1 dieses Artikels genannte Anlagegrenze von 10% des Netto-Teilfondsvermögens erhöht sich in den Fällen auf 35% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens, in denen die zu erwerbenden Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder anderen internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.
- d) Die unter Nr. 6 Buchstabe a) Satz 1 dieses Artikels genannte Anlagegrenze von 10% des Netto-Teilfondsvermögens erhöht sich in den Fällen auf 25% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens, in denen die zu erwerbenden Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut ausgegeben werden, das seinen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat und kraft Gesetzes einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, durch die die Inhaber dieser Schuldverschreibungen geschützt werden sollen. Insbesondere müssen die Erlöse aus der Emission dieser Schuldverschreibungen nach dem Gesetz in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen in ausreichendem Maße die sich daraus ergebenden Verpflichtungen abdecken und die mittels eines vorrangigen Sicherungsrechts im Falle der Nichterfüllung durch den Emittenten für

die Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der laufenden Zinsen zur Verfügung stehen.

Sollten mehr als 5% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in von solchen Emittenten ausgegebenen Schuldverschreibungen angelegt werden, darf der Gesamtwert der Anlagen in solchen Schuldverschreibungen 80% des betreffenden Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten.

- e) Die unter Nr. 6 Buchstabe b) Satz 1 dieses Artikels genannte Beschränkung des Gesamtwertes auf 40% des betreffenden Netto-Teilfondsvermögens findet in den Fällen der Buchstaben c) und d) keine Anwendung.
- f) Die unter Nr. 6 Buchstaben a) bis d) dieses Artikels beschriebenen Anlagegrenzen von 10%, 35% bzw. 25% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens dürfen nicht kumulativ betrachtet werden, sondern es dürfen insgesamt nur maximal 35% des Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Einrichtung oder in Einlagen oder Derivate bei derselben angelegt werden.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über den konsolidierten Abschluss (ABl. L 193 vom 18. Juli 1983, S.1) oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in dieser Nr. 6 Buchstaben a) bis f) dieses Artikels vorgesehenen Anlagegrenzen als eine einzige Einrichtung anzusehen.

Der jeweilige Teilfonds darf 20% seines Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein und derselben Unternehmensgruppe investieren.

- g) Unbeschadet der in Artikel 48 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 festgelegten Anlagegrenzen kann die Verwaltungsgesellschaft für den jeweiligen Teilfonds bis zu 20% seines Netto-Teilfondsvermögens in Aktien und Schuldtitel ein und derselben Einrichtung investieren, wenn die Nachbildung eines von der Luxemburger Aufsichtsbehörde anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex das Ziel der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds ist. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass:
 - die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
 - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und
 - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die vorgenannte Anlagegrenze erhöht sich auf 35% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in den Fällen, in denen es aufgrund außergewöhnlicher Marktverhältnisse gerechtfertigt ist, insbesondere auf geregelten Märkten, auf

denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Diese Anlagegrenze gilt nur für die Anlage bei einem einzigen Emittenten.

Ob die Verwaltungsgesellschaft von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, findet für den jeweiligen Teilfonds in dem entsprechenden Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.

- h) Unbeschadet des unter Artikel 43 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 Gesagten, dürfen unter Wahrung des Grundsatzes der Risikostreuung bis zu 100% des jeweiligen Netto Teilfondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten angelegt werden, die von einem EU-Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem OECD-Mitgliedstaat oder von internationalen Organismen, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben werden oder garantiert sind. In jedem Fall müssen die im jeweiligen Teilfondsvermögen enthaltenen Wertpapiere aus sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei der Wert der Wertpapiere, die aus ein und derselben Emission stammen, 30% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten darf.**
- i) Es werden für die jeweiligen Teilfonds nicht mehr als 10% des jeweiligen Netto Teilfondsvermögens in OGAW oder OGA im Sinne der Ziffer 2, Buchstabe e) dieses Artikels angelegt, es sei denn, der teilfondsspezifische Anhang zu dem Verkaufsprospekt sieht für den jeweiligen Teilfonds etwas anderes vor. Insofern die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds eine Anlage zu mehr als 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in OGAW oder OGA im Sinne der Ziffer 2, Buchstabe e) dieses Artikels vorsieht, finden die nachfolgenden Buchstaben j) und k) Anwendung.
- j) Für den jeweiligen Teilfonds dürfen nicht mehr als 20% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in Anteilen ein und desselben OGAW oder ein und desselben anderen OGA gemäß Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe e) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 angelegt werden. Wobei im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe e) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 jeder Teilfonds eines OGAW oder OGA mit mehreren Teilfonds, bei denen die Aktiva ausschließlich den Ansprüchen der Anleger dieses Teilfonds gegenüber den Gläubigern haften, deren Forderungen anlässlich der Gründung, der Laufzeit oder der Liquidation des Teilfonds entstanden sind, als eigenständige OGAW oder OGA anzusehen sind.
- k) Für den jeweiligen Teilfonds dürfen nicht mehr als 30% des Netto-Teilfondsvermögens in andere OGA angelegt werden. In diesen Fällen müssen die Anlagegrenzen von Artikel 43 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 hinsichtlich der Vermögenswerte der OGAW bzw. OGA, von denen Anteile erworben werden, nicht gewahrt sein.

Erwirbt ein OGAW Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger anderer OGA, die unmittelbar oder aufgrund einer Übertragung von derselben Verwaltungsgesellschaft

oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft weder Zeichnungsgebühren noch Rücknahme- oder nur eine reduzierte Verwaltungsvergütung von bis zu 0,25% p.a. belasten für Anlagen in solche anderen OGAW und/oder OGA.

- l) Generell kann es bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds zur Erhebung einer Verwaltungsvergütung auf Ebene des Zielfonds kommen und es sind gegebenenfalls der jeweilige Ausgabeaufschlag bzw. eventuelle Rücknahmegebühren zu berücksichtigen. Der Fonds wird daher nicht in Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsvergütung von mehr als 3% unterliegen.
- m) Es ist der Verwaltungsgesellschaft nicht gestattet, die von ihr verwalteten OGAW nach Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 dazu zu benutzen, eine Anzahl an mit Stimmrechten verbundenen Aktien zu erwerben, die es ihr ermöglichen, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
- n) Weiter darf die Verwaltungsgesellschaft für den Fonds
- bis zu 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten,
 - bis zu 10% der ausgegebenen Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten,
 - nicht mehr als 25% der ausgegebenen Anteile ein und desselben OGAW und/oder OGA sowie
 - nicht mehr als 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.
- o) Die unter Nr. 6 Buchstaben m) und n) genannten Anlagegrenzen finden keine Anwendung, soweit es sich um
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente handelt, die von einem EU-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften oder von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
 - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente handelt, die von einer internationalen Körperschaft öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören;
 - Aktien handelt, die der jeweilige Teilfonds an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates besitzt, die ihr Vermögen im wesentlichen in Wertpapieren

von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den jeweiligen Teilfonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Staates außerhalb der Europäischen Union in ihrer Anlagepolitik die in Artikel 43, 46 und 48 Absatz 1 und 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 festgelegten Grenzen beachtet. Bei der Überschreitung der in den Artikeln 43 und 46 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 genannten Grenzen findet Artikel 49 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 sinngemäß Anwendung.

7. Flüssige Mittel

Das Netto-Teilfondsvermögen darf auch in flüssigen Mitteln gehalten werden.

8. Kredite und Belastungsverbote

- a) Das jeweilige Teilfondsvermögen darf nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne des nachstehenden Buchstaben b) oder um Sicherheitsleistungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.
- b) Kredite zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens dürfen nur kurzfristig und bis zu einer Höhe von 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens aufgenommen werden. Ausgenommen hiervon ist der Erwerb von Fremdwährungen durch „Back-to-Back“-Darlehen.
- c) Zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens dürfen weder Kredite gewährt noch für Dritte Bürgschaftsverpflichtungen eingegangen werden, wobei dies dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten gemäß Artikel 41 Absatz 1 Buchstaben e), g) und h) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 nicht entgegensteht.

9. Weitere Anlagerichtlinien

- a) Wertpapierleerverkäufe sind nicht zulässig.
- b) Das jeweilige Teilfondsvermögen darf nicht in Immobilien, Edelmetallen oder Zertifikaten über solche Edelmetalle, Edelmetallkontrakten, Waren oder Warenkontrakten angelegt werden.
- c) Für den jeweiligen Teilfonds dürfen keine Verbindlichkeiten eingegangen werden, die zusammen mit den Krediten nach Nr. 8 Buchstabe b) dieses Artikels 10% des betreffenden Netto-Teilfondsvermögens überschreiten.

10. Die in diesem Artikel genannten Anlagebeschränkungen beziehen sich auf den Zeitpunkt des Erwerbs der Wertpapiere. Werden die Prozentsätze nachträglich durch Kursentwicklungen oder aus anderen Gründen als durch Zukäufe überschritten, so wird die Verwaltungsgesellschaft unverzüglich unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger eine Rückführung in den vorgegebenen Rahmen anstreben.

Artikel 5 – Anteile

1. Anteile sind Anteile an dem jeweiligen Teilfonds. Die Anteile werden durch Anteilzertifikate verbrieft. Die Anteilzertifikate werden in der durch die Verwaltungsgesellschaft bestimmten Stückelung ausgegeben. Inhaberanteile werden in Form von Globalurkunden und nur als ganze Anteile ausgegeben. Namensanteile werden bis auf drei Dezimalstellen ausgegeben. Sofern Namensanteile ausgegeben werden, werden diese von der Register- und Transferstelle in das für den Fonds geführte Anteilregister eingetragen. In diesem Zusammenhang werden den Anlegern Bestätigungen betreffend die Eintragung in das Anteilregister an die im Anteilregister angegebene Adresse zugesandt. Ein Anspruch der Anleger auf Auslieferung effektiver Stücke besteht weder bei der Ausgabe von Inhaberanteilen noch bei der Ausgabe von Namensanteilen. Die Arten der Anteile werden für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben.
2. Alle Anteile an einem Teilfonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn die Verwaltungsgesellschaft beschließt gemäß Nr. 3 dieses Artikels, innerhalb eines Teilfonds verschiedene Anteilklassen auszugeben.
3. Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, innerhalb eines Teilfonds von Zeit zu Zeit zwei oder mehrere Anteilklassen vorzusehen. Die Anteilklassen können sich in ihren Merkmalen und Rechten nach der Art der Verwendung ihrer Erträge, nach der Gebührenstruktur oder anderen spezifischen Merkmalen und Rechten unterscheiden. Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilklasse beteiligt. Sofern für die jeweiligen Teilfonds Anteilklassen gebildet werden, findet dies unter Angabe der spezifischen Merkmale oder Rechte im entsprechenden Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.

Artikel 6 – Anteilwertberechnung

1. Das Netto-Fondsvermögen des Fonds lautet auf Euro (EUR) („Referenzwährung“).
2. Der Wert eines Anteils („Anteilwert“) lautet auf die im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt angegebene Währung („Teilfondswährung“), sofern nicht für etwaige weitere Anteilklassen im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt eine von der Teilfondswährung abweichende Währung angegeben ist (Anteilklassenwährung).

3. Der Anteilwert wird von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten unter Aufsicht der Depotbank an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres („Bewertungstag“) berechnet.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch beschließen, den Anteilwert am 24. und 31. Dezember eines Jahres zu ermitteln, ohne dass es sich bei diesen Wertermittlungen um Berechnungen des Anteilwertes an einem Bewertungstag im Sinne des vorstehenden Satz 1 dieser Ziffer 3 handelt. Folglich können die Anleger keine Ausgabe, Rücknahme und/oder Umtausch von Anteilen auf Grundlage eines am 24. Dezember und/oder 31. Dezember eines Jahres ermittelten Anteilwertes verlangen.

4. Zur Berechnung des Anteilwertes wird der Wert der zu dem jeweiligen Teilfonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds („Netto-Teilfondsvermögen“) an jedem Bewertungstag ermittelt und durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des jeweiligen Teilfonds geteilt und auf zwei Dezimalstellen gerundet.
5. Soweit in Jahres- und Halbjahresberichten sowie sonstigen Finanzstatistiken aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gemäß den Regelungen dieses Verwaltungsreglements Auskunft über die Situation des Fondsvermögens des Fonds insgesamt gegeben werden muss, werden die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in die Referenzwährung umgerechnet. Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:
 - a) Wertpapiere, die an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an mehreren Wertpapierbörsen amtlich notiert, ist der zuletzt verfügbare Kurs jener Börse maßgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.
 - b) Wertpapiere, die nicht an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind, die aber an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden zu einem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs zur Zeit der Bewertung sein darf und den die Verwaltungsgesellschaft für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere verkauft werden können.
 - c) OTC-Derivate werden auf einer von der Verwaltungsgesellschaft festzulegenden und überprüfaren Bewertung auf Tagesbasis bewertet.
 - d) OGAW bzw. OGA werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet. Falls für Investmentanteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfaren, Bewertungsregeln festlegt.

- e) Falls die jeweiligen Kurse nicht marktgerecht sind und falls für andere als die unter Buchstaben a) und b) genannten Wertpapiere keine Kurse festgelegt wurden, werden diese Wertpapiere ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
- f) Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet.
- g) Der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Währung als die jeweilige Teilfondswährung lauten, wird zum letzten Devisenmittelkurs in die entsprechende Teilfondswährung umgerechnet. Gewinne und Verluste aus Devisentransaktionen werden jeweils hinzugerechnet oder abgesetzt.

Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen wird um die Ausschüttungen reduziert, die gegebenenfalls an die Anleger des betreffenden Teilfonds gezahlt wurden.

6. Die Anteilwertberechnung erfolgt nach den vorstehend aufgeführten Kriterien für jeden Teilfonds separat. Soweit jedoch innerhalb eines Teilfonds Anteilklassen gebildet wurden, erfolgt die daraus resultierende Anteilwertberechnung innerhalb des betreffenden Teilfonds nach den vorstehend aufgeführten Kriterien für jede Anteilklasse getrennt. Die Zusammenstellung und Zuordnung der Aktiva erfolgt immer pro Teilfonds.

Artikel 7 – Einstellung der Berechnung des Anteilwertes

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist. Dies ist insbesondere der Fall
 - a) während der Zeit, in der eine Börse oder ein anderer geregelter Markt, an/auf welcher(m) ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte notiert oder gehandelt werden, aus anderen Gründen als gesetzlichen oder Bankfeiertagen, geschlossen ist oder der Handel an dieser Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt bzw. eingeschränkt wurde;
 - b) in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Teilfondsanlagen nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwertes ordnungsgemäß durchzuführen.
2. Anleger, welche einen Zeichnungsantrag bzw. Rücknahmeauftrag oder einen Umtauschantrag gestellt haben, werden von einer Einstellung der Anteilwertberechnung

unverzüglich benachrichtigt und nach Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt.

3. Zeichnungsanträge, Rücknahmeaufträge oder Umtauschanträge können im Falle einer Aussetzung der Berechnung des Anteilwertes vom Anleger bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung widerrufen werden.

Artikel 8 - Ausgabe von Anteilen

1. Anteile werden an jedem Bewertungstag zum Ausgabepreis ausgegeben. Ausgabepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 6 Nr. 4 dieses Verwaltungsreglements, zuzüglich eines Ausgabeaufschlages zugunsten der Verwaltungsgesellschaft, dessen maximale Höhe für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt ist. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.
2. Zeichnungsanträge für den Erwerb von Namensanteilen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Register- und Transferstelle, der Vertriebsstelle und den Zahlstellen eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Zeichnungsanträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle. Diese nimmt die Zeichnungsanträge im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft an.

Zeichnungsanträge für den Erwerb von Inhaberanteilen werden von der Stelle, bei der der Zeichner sein Depot unterhält, an die Depotbank weitergeleitet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Depotbank.

Vollständige Zeichnungsanträge, welche bis spätestens 17.00 Uhr an einem Bewertungstag bei der maßgeblichen Stelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des darauf folgenden Bewertungstages abgerechnet. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekanntes Anteilwertes abgerechnet wird. Sollte dennoch der Verdacht bestehen, dass ein Anleger Late-Trading betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Zeichnungsantrages solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Zeichnungsantrag ausgeräumt hat. Zeichnungsanträge, welche nach 17.00 Uhr an einem Bewertungstag bei der maßgeblichen Stelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.

Sollte der Gegenwert der gezeichneten Namensanteile zum Zeitpunkt des Eingangs des vollständigen Zeichnungsantrages bei der Register- und Transferstelle nicht zur Verfügung stehen oder der Zeichnungsantrag fehlerhaft oder unvollständig sein, gilt der Zeichnungsantrag als mit dem Datum bei der Register- und Transferstelle eingegangen, an

dem der Gegenwert der gezeichneten Anteile zur Verfügung steht bzw. der Zeichnungsantrag ordnungsgemäß vorliegt.

Die Inhaberanteile werden bei Eingang des Ausgabepreises bei der Depotbank im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Depotbank übertragen, indem sie der Stelle gutgeschrieben werden, bei der der Zeichner sein Depot unterhält.

Der Ausgabepreis ist innerhalb von zwei Bewertungstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfondswährung bzw. im Falle von mehreren Anteilklassen in der jeweiligen Anteilklassenwährung bei der Depotbank in Luxemburg zahlbar.

Sofern der Gegenwert aus dem Fondsvermögen, insbesondere aufgrund eines Widerrufs, der Nichteinlösung einer Lastschrift oder aus anderen Gründen, abfließt, nimmt die Verwaltungsgesellschaft die jeweiligen Anteile im Interesse des Fonds zurück. Etwaige, sich auf das Fondsvermögen negativ auswirkende, aus der Rücknahme der Anteile resultierende Differenzen hat der Antragsteller zu tragen. Fälle des Widerrufs aufgrund Verbraucherschutzrechtlicher Regelungen sind von dieser Regelung nicht erfasst.

3. Im Falle von Sparplänen wird von jeder der für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen höchstens ein Drittel für die Deckung von Kosten verwendet werden und die restlichen Kosten auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt.

Artikel 9 - Beschränkung und Einstellung der Ausgabe von Anteilen

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit aus eigenem Ermessen ohne Angabe von Gründen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen oder Anteile gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, wenn dies im Interesse der Anleger, im öffentlichen Interesse oder zum Schutz des Fonds bzw. des jeweiligen Teilfonds erforderlich erscheint.
2. In diesem Fall wird die Register- und Transferstelle, betreffend Namensanteile, und die Depotbank, betreffend Inhaberanteile, auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen ohne Zinsen unverzüglich zurückerstatten.

Artikel 10 – Rücknahme und Umtausch von Anteilen

1. Die Anleger sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zum Anteilwert gemäß Artikel 6 Nr. 4 dieses Verwaltungsreglements, gegebenenfalls abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages („Rücknahmepreis“), zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag. Sollte ein Rücknahmeabschlag erhoben werden, so ist dessen maximale Höhe für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum

Verkaufsprospekt angegeben. Der Rücknahmepreis vermindert sich in bestimmten Ländern um dort anfallende Steuern und andere Belastungen. Mit Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

2. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie etwaige sonstige Zahlungen an die Anleger erfolgen über die Depotbank sowie über die Zahlstellen. Die Depotbank ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Depotbank nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anleger oder zum Schutz der Anleger oder eines Teilfonds erforderlich erscheint.

3. Der Umtausch sämtlicher Anteile oder eines Teils derselben in Anteile eines anderen Teilfonds erfolgt auf der Grundlage des entsprechend Artikel 6 Nr. 4 dieses Verwaltungsreglements maßgeblichen Anteilwertes der betreffenden Teilfonds unter Berücksichtigung einer Umtauschprovision zugunsten der Verwaltungsgesellschaft in Höhe von maximal 1% des Anteilwertes der zu zeichnenden Anteile, mindestens jedoch in Höhe der Differenz des Ausgabeaufschlags des Teilfonds der umzutauschenden Anteile zu dem Ausgabeaufschlag des Teilfonds, in welchen ein Umtausch erfolgt. Falls keine Umtauschprovision erhoben wird, wird dies für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt erwähnt.

Sofern unterschiedliche Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds angeboten werden, kann auch ein Umtausch von Anteilen einer Anteilklasse in Anteile einer anderen Anteilklasse innerhalb des Teilfonds erfolgen, sofern nicht im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt etwas Gegenteiliges bestimmt ist und wenn der Anleger die im Anhang genannten Bedingungen für eine Direktanlage in diese Anteilklasse erfüllt. In diesen Fällen wird keine Umtauschprovision erhoben.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse des Fonds bzw. des Teilfonds oder im Interesse der Anleger geboten erscheint.

4. Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Namensanteilen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Register- und Transferstelle, der Vertriebsstelle und den Zahlstellen eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet.

Ein Rücknahmeauftrag bzw. ein Umtauschantrag für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Namensanteilen ist dann vollständig, wenn er den Namen und die Anschrift des Anlegers sowie die Anzahl bzw. den Gegenwert der zurückzugebenden oder

umzutauschenden Anteile und den Namen des Teilfonds angibt und wenn er von dem entsprechenden Anleger unterschrieben ist.

Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Inhaberanteilen werden durch die Stelle, bei der der Anleger sein Depot unterhält, an die Depotbank weitergeleitet.

Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche bis spätestens 17.00 Uhr an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden zum Anteilwert des darauf folgenden Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Rücknahme bzw. der Umtausch von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekanntes Anteilwertes abgerechnet wird. Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche nach 17.00 Uhr an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden zum Anteilwert des übernächsten Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet.

Maßgeblich für den Eingang des Rücknahmeauftrages bzw. des Umtauschantrages ist im Fall von Namensanteilen der Eingang bei der Register- und Transferstelle. Im Falle von Inhaberanteilen ist der Eingang bei der Depotbank maßgeblich.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von zwei Bewertungstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfondswährung bzw. im Falle von mehreren Anteilklassen in der jeweiligen Anteilklassenwährung. Im Fall von Namensanteilen erfolgt die Auszahlung auf ein vom Anleger anzugebendes Konto.

Sich aus dem Umtausch von Inhaberanteilen ergebende Spitzenbeträge werden von der Depotbank in bar ausgeglichen.

5. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Rücknahme bzw. den Umtausch von Anteilen wegen einer Einstellung der Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen.
6. Die Verwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Depotbank unter Wahrung der Interessen der Anleger berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ohne Verzögerung verkauft wurden. In diesem Falle erfolgt die Rücknahme zum dann geltenden Rücknahmepreis. Entsprechendes gilt für Anträge auf Umtausch von Anteilen. Die Verwaltungsgesellschaft achtet aber darauf, dass dem jeweiligen Teilfondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme bzw. der Umtausch von Anteilen auf Antrag von Anlegern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

Artikel 11 – Kosten

Der jeweilige Teilfonds trägt die folgenden Kosten, soweit sie im Zusammenhang mit seinem Vermögen entstehen:

1. Für die Verwaltung des jeweiligen Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft aus dem betreffenden Teilfondsvermögen eine Vergütung von maximal 2% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens. Die Höhe, Berechnung und Auszahlung ist für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Daneben kann die Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der/die Anlageberater aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds eine wertentwicklungsorientierte Zusatzvergütung („Performance-Fee“) erhalten, welche als jährlicher Prozentsatz auf den Teil der jährlich netto, d.h. bereinigt um Mittelzu- und -abflüsse, erwirtschafteten Wertentwicklung berechnet wird. Diese Performance-Fee kann entweder auf den gesamten Nettowertzuwachs, oder den einen bestimmten Mindestprozentsatz oder eine Benchmark (die Wertentwicklung eines bestimmten Wertpapierindex im selben Zeitraum) übersteigenden Teil des Nettowertzuwachses, gerechnet werden. In einem Geschäftsjahr netto erzielte Wertminderungen können auf das folgende Geschäftsjahr zum Zwecke der Berechnung der Performance-Fee vorgetragen. Die prozentuale Höhe, Berechnung und Auszahlung sind für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt.

2. Der Anlageberater kann aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Vergütung erhalten, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
3. Der Fondsmanager kann aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Vergütung erhalten, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
4. Die Depotbank und die Zentralverwaltungsstelle erhalten für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Depotbank- und dem Zentralverwaltungsvertrag jeweils eine im Großherzogtum Luxemburg bankübliche Vergütung, die monatlich nachträglich berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Die Höhe der Berechnung und Auszahlung ist im Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt. Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
5. Die Register- und Transferstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Register- und Transferstellenvertrag eine im Großherzogtum Luxemburg bankübliche Vergütung, die als Festbetrag je Anlagekonto bzw. je Konto mit Sparplan und/oder Entnahmeplan am Ende eines jeden Kalenderjahres nachträglich berechnet und ausgezahlt wird. Des

Weiteren erhält die Register- und Transferstelle pro Teilfonds eine jährliche Grundgebühr, die für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt ist. Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

6. Die Vertriebsstelle erhält aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Vergütung, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
7. Der jeweilige Teilfonds trägt neben den vorgenannten Kosten auch die folgenden Kosten, soweit sie im Zusammenhang mit seinem Vermögen entstehen:
 - a) Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung von Vermögensgegenständen anfallen, insbesondere bankübliche Spesen für Transaktionen in Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten und Rechten des Fonds bzw. eines Teilfonds und deren Verwahrung sowie bankübliche Kosten für die Verwahrung von ausländischen Investmentanteilen im Ausland;
 - b) alle fremden Verwaltungs- und Verwahrungsgebühren, die von anderen Korrespondenzbanken und/oder Clearingstellen (z.B. Clearstream Banking S.A.) für die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in Rechnung gestellt werden sowie alle fremden Abwicklungs-, Versand- und Versicherungsspesen, die im Zusammenhang mit den Wertpapiergeschäften des jeweiligen Teilfonds in Fondsanteilen anfallen;
 - c) die Transaktionskosten der Ausgabe und Rücknahme von Inhaberanteilen;
 - d) darüber hinaus werden der Depotbank, der Zentralverwaltungsstelle und der Register- und Transferstelle die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Teilfondsvermögen anfallenden eigenen Auslagen und sonstigen Kosten sowie die durch die erforderliche Inanspruchnahme Dritter entstehenden Auslagen und sonstigen Kosten erstattet. Die Depotbank erhält des Weiteren bankübliche Spesen;
 - e) Steuern, die auf das Fondsvermögen bzw. Teilfondsvermögen, dessen Einkommen und die Auslagen zu Lasten des jeweiligen Teilfonds erhoben werden;
 - f) Kosten für die Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank entstehen, wenn sie im Interesse der Anleger des jeweiligen Teilfonds handelt;
 - g) Kosten des Wirtschaftsprüfers;
 - h) Kosten für die Erstellung, Vorbereitung, Hinterlegung, Veröffentlichung, den Druck und den Versand sämtlicher Dokumente für den Fonds, insbesondere etwaiger Anteilzertifikate sowie Ertragsschein- und Bogenerneuerungen, des vereinfachten Verkaufsprospektes, des ausführlichen Verkaufsprospektes, der Jahres- und

Halbjahresberichte, der Vermögensaufstellungen, der Mitteilungen an die Anleger, der Einberufungen, der Vertriebsanzeigen bzw. Anträge auf Bewilligung in den Ländern, in denen die Anteile des Fonds bzw. eines Teilfonds vertrieben werden sollen sowie die Korrespondenz mit den betroffenen Aufsichtsbehörden;

- i) die Verwaltungsgebühren, die für den Fonds bzw. einen Teilfonds bei Behörden zu entrichten sind, insbesondere die Verwaltungsgebühren der Luxemburger Aufsichtsbehörde und Aufsichtsbehörden anderer Staaten sowie die Gebühren für die Hinterlegung der Dokumente des Fonds;
- j) Kosten im Zusammenhang mit einer etwaigen Börsenzulassung;
- k) Kosten für die Werbung und solche, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen;
- l) Versicherungskosten;
- m) Vergütungen, Auslagen und sonstige Kosten der Zahlstellen, der Vertriebsstellen sowie anderer im Ausland notwendig einzurichtender Stellen, die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Teilfondsvermögen anfallen;
- n) Zinsen, die im Rahmen von Krediten anfallen, die gemäß Artikel 4 des Verwaltungsreglements aufgenommen werden;
- o) Auslagen eines etwaigen Anlageausschusses;
- p) Auslagen des Verwaltungsrates;
- q) Kosten für die Gründung des Fonds bzw. einzelner Teilfonds und die Erstaussgabe von Anteilen;
- r) weitere Kosten der Verwaltung einschließlich Kosten für Interessenverbände;
- s) Kosten für Performance-Attribution und
- t) Kosten für die Bonitätsbeurteilung des Fonds bzw. der Teilfonds durch national und international anerkannte Rating-Agenturen.

Sämtliche vorbezeichnete Kosten, Gebühren und Ausgaben verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Sämtliche Kosten werden zunächst den ordentlichen Erträgen und den Kapitalgewinnen und zuletzt dem jeweiligen Teilfondsvermögen angerechnet.

Die Kosten für die Gründung des Fonds und die Erstaussgabe von Anteilen werden zu Lasten des Vermögens der bei Gründung bestehenden Teilfonds über die ersten fünf Geschäftsjahre abgeschrieben. Die Aufteilung der Gründungskosten sowie der o.g. Kosten, welche nicht

ausschließlich im Zusammenhang mit einem bestimmten Teilfondsvermögen stehen, erfolgt auf die jeweiligen Teilfondsvermögen pro rata durch die Verwaltungsgesellschaft. Kosten, die im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Teilfonds entstehen, werden zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens, dem sie zuzurechnen sind, innerhalb einer Periode von längstens fünf Jahren nach Auflegung abgeschrieben.

Artikel 12 – Verwendung der Erträge

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann die in einem Teilfonds erwirtschafteten Erträge an die Anleger dieses Teilfonds ausschütten oder diese Erträge in dem jeweiligen Teilfonds thesaurieren. Dies findet für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.
2. Zur Ausschüttung können die ordentlichen Nettoerträge sowie realisierte Gewinne kommen. Ferner können die nicht realisierten Gewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-Fondsvermögen des Fonds insgesamt aufgrund der Ausschüttung nicht unter einen Betrag von 1.250.000 Euro sinkt.
3. Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt. Ausschüttungen können ganz oder teilweise in Form von Gratisanteilen vorgenommen werden. Eventuell verbleibende Bruchteile können bar ausgezahlt werden. Erträge, die fünf Jahre nach Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht geltend gemacht wurden, verfallen zugunsten des jeweiligen Teilfonds.
4. Ausschüttungen an Inhaber von Namensanteilen erfolgen grundsätzlich durch die Re-Investition des Ausschüttungsbetrages zu Gunsten des Inhabers von Namensanteilen. Sofern dies nicht gewünscht ist, kann der Inhaber von Namensanteilen innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Mitteilung über die Ausschüttung bei der Register- und Transferstelle die Auszahlung auf das von ihm angegebene Konto beantragen. Ausschüttungen an Inhaber von Inhaberanteilen erfolgen in der gleichen Weise wie die Auszahlung des Rücknahmepreises an die Inhaber von Inhaberanteilen.

Artikel 13 – Rechnungsjahr - Abschlussprüfung

1. Das Rechnungsjahr des Fonds beginnt am 01. Oktober eines jeden Jahres und endet am 30. September des darauf folgenden Jahres. Das erste Rechnungsjahr beginnt mit Gründung des Fonds und endet am 30. September 2009.
2. Die Jahresabschlüsse des Fonds werden von einem Wirtschaftsprüfer kontrolliert, der von der Verwaltungsgesellschaft ernannt wird.

3. Spätestens vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen geprüften Jahresbericht entsprechend den Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.
4. Zwei Monate nach Ende der ersten Hälfte des Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen ungeprüften Halbjahresbericht. Der erste Bericht ist ein ungeprüfter Halbjahresbericht zum 31. März 2009. Sofern dies für die Berechtigung zum Vertrieb in anderen Ländern erforderlich ist, können zusätzlich geprüfte und ungeprüfte Zwischenberichte erstellt werden.

Artikel 14 – Veröffentlichungen

1. Anteilwert, Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie alle sonstigen Informationen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, jeder Zahlstelle und der Vertriebsstelle erfragt werden. Sie werden außerdem in mindestens einer überregionalen Tageszeitung eines jeden Vertriebslandes veröffentlicht.
2. Der ausführliche Verkaufsprospekt (nebst Anhang), das Verwaltungsreglement, der/die vereinfachten Verkaufsprospekte sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds sind für die Anleger am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, bei jeder Zahlstelle und bei der Vertriebsstelle kostenlos erhältlich. Der jeweils gültige Depotbankvertrag, die Satzung der Verwaltungsgesellschaft, der Zentralverwaltungsvertrag sowie der Register- und Transferstellenvertrag können bei der Verwaltungsgesellschaft, bei den Zahlstellen und bei der Vertriebsstelle an deren jeweiligem Gesellschaftssitz eingesehen werden.

Artikel 15 – Verschmelzung des Fonds und von Teilfonds

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann durch Beschluss gemäß nachfolgenden Bedingungen beschließen, den Fonds oder einen Teilfonds in einen anderen OGAW, der von derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird oder der von einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, einzubringen. Die Verschmelzung kann insbesondere in folgenden Fällen beschlossen werden:

- sofern das Netto-Fondsvermögen bzw. ein Netto-Teilfondsvermögen an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher als Mindestbetrag erscheint, um den Fonds bzw. den Teilfonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten. Die Verwaltungsgesellschaft hat diesen Betrag mit 5 Mio. Euro festgesetzt.
- sofern es wegen einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Ursachen wirtschaftlicher Rentabilität nicht als wirtschaftlich sinnvoll erscheint, den Fonds bzw. den Teilfonds zu verwalten.

Eine solche Verschmelzung ist nur insofern vollziehbar als die Anlagepolitik des einzubringenden Fonds oder Teilfonds nicht gegen die Anlagepolitik des aufnehmenden OGAW verstößt.

Die Durchführung der Verschmelzung vollzieht sich wie eine Auflösung des einzubringenden Fonds oder Teilfonds und eine gleichzeitige Übernahme sämtlicher Vermögensgegenstände durch den aufnehmenden OGAW.

Der Beschluss der Verwaltungsgesellschaft zur Verschmelzung des Fonds oder Teilfonds wird jeweils in einer von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Zeitung jener Länder, in denen die Anteile des einzubringenden Fonds oder Teilfonds vertrieben werden, veröffentlicht.

Die Anleger des einzubringenden Fonds oder Teilfonds haben während eines Monats das Recht, ohne Kosten die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Anteile zum einschlägigen Anteilwert zu verlangen. Die Anteile der Anleger, welche die Rücknahme ihrer Anteile nicht verlangt haben, werden auf der Grundlage der Anteilwerte an dem Tag des Inkrafttretens der Verschmelzung durch Anteile des aufnehmenden OGAW ersetzt. Gegebenenfalls erhalten die Anleger einen Spitzenausgleich.

Das vorstehend Gesagte gilt gleichermaßen für die Verschmelzung zweier Teilfonds innerhalb des Fonds.

Der Beschluss, den Fonds oder einen Teilfonds mit einem ausländischen OGAW zu verschmelzen, obliegt der Versammlung der Anleger des einzubringenden Fonds oder Teilfonds. Die Einladung zur Versammlung der Anleger des einzubringenden Fonds oder Teilfonds wird von der Verwaltungsgesellschaft zweimal in einem Abstand von mindestens acht Tagen und acht Tage vor der Versammlung in einer von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Zeitung jener Länder, in denen die Anteile des einzubringenden Fonds oder Teilfonds vertrieben werden, veröffentlicht. Nur die Anleger, die für die Verschmelzung gestimmt haben, sind an den Beschluss der Anlegerversammlung gebunden. Bei den Anlegern, die nicht an der Versammlung teilgenommen haben sowie bei allen Anlegern, die nicht für die Verschmelzung gestimmt haben, wird davon ausgegangen, dass sie ihre Anteile zum Rückkauf angeboten haben. Im Rahmen dieser Rücknahme dürfen den Anlegern keine Kosten berechnet werden.

Für die Verschmelzung von Anteilklassen gilt das vorstehend Gesagte entsprechend.

Artikel 16 – Auflösung des Fonds bzw. eines Teilfonds

1. Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Unbeschadet dieser Regelung können der Fonds bzw. ein oder mehrere Teilfonds jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden, insbesondere sofern seit dem Zeitpunkt der Auflegung erhebliche wirtschaftliche und/oder politische Änderungen eingetreten sind.
2. Die Auflösung des Fonds erfolgt zwingend in folgenden Fällen:

- a) wenn die Depotbankbestellung gekündigt wird, ohne dass innerhalb von zwei Monaten eine neue Depotbank bestellt wird;
 - b) wenn über die Verwaltungsgesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet wird und keine andere Verwaltungsgesellschaft sich zur Übernahme des Fonds bereit erklärt oder die Verwaltungsgesellschaft liquidiert wird;
 - c) wenn das Fondsvermögen während mehr als sechs Monaten unter einem Betrag von 312.500 Euro bleibt;
 - d) in anderen im Gesetz vom 20. Dezember 2002 vorgesehenen Fällen.
3. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Auflösung des Fonds bzw. eines Teilfonds führt, werden die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen eingestellt. Die Depotbank wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare, auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von derselben oder von der Depotbank im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren unter den Anlegern des jeweiligen Teilfonds nach deren Anspruch verteilen. Nettoliquidationserlöse, die nicht bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anlegern eingezogen worden sind, werden von der Depotbank nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der berechtigten Anleger bei der *Caisse des Consignations* im Großherzogtum Luxemburg hinterlegt, bei der diese Beträge verfallen, wenn Ansprüche darauf nicht innerhalb der gesetzlichen Frist geltend gemacht werden.
4. Die Anleger, deren Erben, Gläubiger oder Rechtsnachfolger können weder die vorzeitige Auflösung noch die Teilung des Fonds oder eines Teilfonds beantragen.
5. Die Auflösung des Fonds gemäß diesem Artikel wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft im *Mémorial* und in mindestens zwei überregionalen Tageszeitungen, darunter das „Tageblatt“, veröffentlicht.
6. Die Auflösung eines Teilfonds wird in der im Verkaufsprospekt für „Mitteilungen an die Anleger“ vorgesehenen Weise veröffentlicht.

Artikel 17 – Verjährung und Vorlegungsfrist

Forderungen der Anleger gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Depotbank können nach Ablauf von 5 Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden; davon unberührt bleibt die in Artikel 16 Nr. 3 dieses Verwaltungsreglements enthaltene Regelung.

Die Vorlegungsfrist für Ertragsscheine beträgt 5 Jahre ab Veröffentlichung der jeweiligen Ausschüttungserklärung. Ausschüttungsbeträge, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht wurden, verfallen zugunsten des Fonds.

Artikel 18 – Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache

1. Das Verwaltungsreglement des Fonds unterliegt dem Recht des Großherzogtums Luxemburg. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank, sofern nicht unabhängig davon eine andere Rechtsordnung diese Rechtsbeziehungen besonderen Regelungen unterstellt. Insbesondere gelten in Ergänzung zu den Regelungen dieses Verwaltungsreglements die Vorschriften des Gesetzes vom 20. Dezember 2002. Das Verwaltungsreglement ist bei dem Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt. Jeder Rechtsstreit zwischen Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Gerichtsbezirk Luxemburg im Großherzogtum Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank sind berechtigt, sich selbst und den Fonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Vertriebslandes zu unterwerfen, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind und im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf den Fonds bzw. Teilfonds beziehen.
2. Im Falle eines Rechtsstreits ist der deutsche Wortlaut dieses Verwaltungsreglements maßgeblich. Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank können im Hinblick auf Anteile des Fonds, die an Anleger in einem nicht deutschsprachigen Land verkauft werden, für sich selbst und den Fonds Übersetzungen in den entsprechenden Sprachen solcher Länder als verbindlich erklären, in welchen solche Anteile zum öffentlichen Vertrieb berechtigt sind.

Artikel 19 – Änderungen des Verwaltungsreglements

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Zustimmung der Depotbank dieses Verwaltungsreglement jederzeit vollständig oder teilweise ändern.
2. Änderungen dieses Verwaltungsreglements werden beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und treten, sofern nichts anderes bestimmt ist, am Tag der Unterzeichnung in Kraft. Ein Hinweis auf diese Hinterlegung wird im Mémorial veröffentlicht.

Artikel 20 – Inkrafttreten

Dieses Verwaltungsreglement tritt, sofern nichts anderes bestimmt ist, am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

BN & P Abaris

Vereinfachter Verkaufsprospekt

BN & P Abaris - Absolute Return Equity

Sondervermögen mit einem oder mehreren Teilfonds- *fonds commun de placement à compartiments multiples* nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg

Dieser vereinfachte Verkaufsprospekt stellt lediglich eine Zusammenfassung der für den Anleger wichtigen Informationen über den **BN & P Abaris - Absolute Return Equity** dar. Ausführliche Informationen über den **BN & P Abaris - Absolute Return Equity** sind dem letztgültigen Verkaufsprospekt (nebst Anhang) und dem Verwaltungsreglement des Fonds zu entnehmen. Rechtsgrundlage des Kaufs von Anteilen sind die vorgenannten Dokumente in Verbindung mit dem jeweils letzten veröffentlichten Jahresbericht, dessen Stichtag nicht länger als sechzehn Monate zurückliegen darf. Wenn der Stichtag des Jahresberichtes länger als acht Monate zurückliegt, ist zusätzlich der Halbjahresbericht Rechtsgrundlage des Kaufs von Anteilen. Durch den Kauf eines Anteils erkennt der Anleger diese Unterlagen sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen derselben an.

1. Der Fonds

Der BN & P Abaris - Absolute Return Equity („Teilfonds“) ist ein Teilfonds des BN & P Abaris, eines Investmentfonds nach Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz von 2002“), der am 10. Oktober 2008 in Form eines *fonds commun de placement à compartiments multiples* gegründet wurde und von der IPConcept Fund Management S.A. verwaltet wird („Fonds“). Neben dem Teilfonds besteht kein weiterer Teilfonds des Fonds.

2. Überblick über den Teilfonds

| | | |
|--------------------------------|--|------------------------|
| Teilfondswährung | Euro | |
| Dauer des Teilfonds | unbegrenzt | |
| Anteilklasse | R-Klasse | I-Klasse |
| Erstzeichnungsfrist | 03. November 2008 – 12. Dezember 2008 | |
| Erstausgabepreis | 50,- Euro | 50,- Euro |
| Zahlung des Erstausgabepreises | 16. Dezember 2008 | |
| Mindestanlage | 50,- Euro | 50.000,- Euro |
| Mindestfolganlage | 50,- Euro | 50.000,- Euro |
| Anteilwertberechnung | An jedem Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg mit Ausnahme des 24. und 31. Dezembers eines jeden Jahres | |
| Anteilklassenwährung | Euro | Euro |
| Stückelung | Inhaberanteile werden in Globalzertifikaten verbrieft; Namensanteile werden in das Anteilregister eingetragen. | |
| Verwendung der Erträge | Thesaurierung | Thesaurierung |
| WKN ISIN | AOQ88R LU0386282320 | AOQ88Q LU0386282163 |
| Rechnungsjahr | 1. Oktober – 30. September | |
| Erstes Rechnungsjahr | Fondsgründung – 30. September 2009 | |

| | |
|--|--|
| Berichte | <p>1. Halbjahresbericht: 31. März 2009 1. Jahresbericht: 30. September 2009</p> <p>Bei dem Halbjahresbericht vom 31. März 2009 handelt es sich um den ersten veröffentlichten Bericht.</p> |
| Veröffentlichung des Verwaltungsreglements | 19. Dezember 2008 |

3. Veröffentlichung des Anteilwertes sowie des Ausgabe- und Rücknahmepreises

Der jeweils gültige Anteilwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis sowie alle sonstigen Informationen für die Anleger können jederzeit am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, bei den Zahlstellen und einer Vertriebsstelle erfragt werden. Außerdem werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise börsentäglich im Großherzogtum Luxemburg im „Tageblatt“ veröffentlicht. Des Weiteren werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.ipc.lu) veröffentlicht.

4. Anlageziele und Anlagepolitik des Teilfonds

Anlageziele

Ziel der Anlagepolitik des **BN & P Abaris - Absolute Return Equity** („Teilfonds“) ist es, unter Berücksichtigung des Anlagerisikos in allen Marktlagen einen angemessenen Wertzuwachs (absolute Return) zu erzielen. Dabei kommen verschiedene Investmentstrategien zum Einsatz, die auf den Grundsätzen der Behavioral Finance und Evolutionary Finance basieren.

Die bisherige Performance des Teilfonds wird in dem jeweiligen vereinfachten Verkaufsprospekt angegeben, wobei die Anleger darauf hingewiesen werden, dass die Wertentwicklung in der Vergangenheit keinen Rückschluss auf eine zukünftige Wertentwicklung zulässt; sie kann sowohl höher als auch niedriger ausfallen.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Anlagepolitik

Zur Er Zur Erreichung der Anlageziele wird das Fondsvermögen des **BN & P Abaris - Absolute Return Equity** weltweit nach dem Prinzip der Risikostreuung zu mindestens zwei Drittel in Aktien, Aktien- und Aktienindexderivate investiert. Daneben kann der Teilfonds bis zu ein Drittel des Fondsvermögens weltweit in weitere Wertpapiere gemäß Artikel 41 Absatz 1 a) bis d) des Luxemburger Gesetzes vom 20. Dezember 2002 („Gesetz von 2002“) investieren.

Der Begriff Wertpapiere umfasst hierbei auf regulierten Märkten gehandelte:

- fest verzinsliche Anleihen (inklusive Zero-Bonds), variabel verzinsliche Anleihen sowie Wandel- und Optionsanleihen deren Optionen auf Wertpapiere lauten, und
- Aktien, Aktien-, Aktienindex-, Aktienbasketzertifikate sowie Zertifikate auf gesetzlich zulässige Finanzindizes (wie z.B. Waren-, Edelmetall- oder Hedgefondsindices), die keine derivative Komponente beinhalten, sofern es sich hierbei um Wertpapiere gem. Art. 41 Abs. 1 a) bis d) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 handelt, sowie
- Zertifikate die an der Entwicklung eines Edelmetalls partizipieren unter der Bedingung, dass diese Zertifikate keine derivative Komponente enthalten (Delta 1 Produkte) und der Erwerb des Zertifikats nicht zu einer physischen Lieferung führt oder berechtigt.

Dabei kann der Fonds in Höhe von bis zu 10% seines Fondsvermögens in nicht börsennotierte oder an einem anderen geregelten Markt gehandelte Werte investieren.

Zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele ist auch der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („Derivate“) zu Anlage- und Absicherungszwecken vorgesehen.

Der Teilfonds kann Derivate wie z.B. Futures, Terminkontrakte, Optionen und Swaps zur Steigerung des Wertzuwachses und zur Absicherung verschiedener Anlagen verwenden, sofern es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne des Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe a) bis h) des Verwaltungsreglements oder um Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt. Die Finanzindices im vorgenannten Sinn umfassen insbesondere Indices auf Währungen, auf Wechselkurse, auf Zinssätze, auf Kurse und Gesamtrenditen, auf Zinsindices sowie weiterhin insbesondere Renten-, Aktien-, Warentermin-, Edelmetall- und Rohstoffindices.

Bei den vorgenannten Finanzindices handelt es sich um solche, die die Bestimmungen des Artikel 9 des Règlement Grand Ducal vom 8. Februar 2008 erfüllen.

Der Teilfonds investiert in Aktien-, Renten- und Geldmarktfonds sowie in börsengehandelte richtlinienkonforme Investmentanteile (Exchange Traded Funds) im Sinne des Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe e) des Verwaltungsreglements, wobei der Anteil an OGAW oder anderen OGA nur bis zu einer Höchstgrenze von 10% des Teilfondsvermögens nicht überschritten werden darf. Dabei wird darauf geachtet, dass die oben erwähnte Zwei-Drittel-Regelung auf konsolidierter Basis eingehalten wird.

5. Risikoprofil des Teilfonds

Aufgrund der Zusammensetzung des Teilfondsvermögens besteht ein hohes Gesamtrisiko, dem aber hohe Ertragschancen gegenüber stehen.

Die Risiken des Teilfondsvermögens bestehen hauptsächlich aus Währungs-, Bonitäts- und Aktienkursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren.

Zu Absicherungszwecken und zur effizienten Portfolioverwaltung kann der Teilfonds im Rahmen der Grenzen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements auch abgeleitete Finanzinstrumente („Derivate“) nutzen. Die vorgenannten Derivate können erworben werden, sofern es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Teilfonds gemäß seiner Anlagepolitik investieren darf.

Der Teilfonds kann zu diesem Zweck insbesondere Geschäfte in Optionen, Finanzterminkontrakte, Devisenterminkontrakte, Swaps und Instrumente zum Management von Kreditrisiken tätigen.

Der Einsatz von Derivaten zur effizienten Portfolioverwaltung geschieht im Hinblick auf eine Renditeoptimierung innerhalb des Fondsvermögens.

Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

6. Profil des typischen Anlegers des Teilfonds

Der Anlagehorizont des Anlegers sollte langfristig ausgerichtet sein. Der hohen Ertragserwartung wird der Anleger durch eine hohe Risikobereitschaft gerecht.

Der Anleger ist bereit, hohe Währungs-, Bonitäts-, Aktienkursrisiken und Marktzinsrisiken einzugehen.

7. Performance des Teilfonds

Da es sich um eine Neuauflage handelt, ist eine Performance-Historie zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht verfügbar.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performances keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellen. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

8. Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen

Anleger können an jedem Bewertungstag in Luxemburg Anteile des Teilfonds zeichnen, umtauschen oder zurückgeben. Entsprechende Anträge können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Register- und Transferstelle, der Vertriebsstelle und den Zahlstellen eingereicht werden. Vollständige Anträge, die bis 17:00 Uhr an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis bzw. Rücknahmepreis des darauf folgenden Bewertungstages abgerechnet, sofern der Gegenwert der gezeichneten Anteile zur Verfügung steht. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe, die Rücknahme und der Umtausch von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger unbekanntes Anteilwertes abgerechnet wird. Sollte dennoch der Verdacht bestehen, dass ein Anleger Late-Trading betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Zeichnungsantrages solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Zeichnungsantrag ausgeräumt hat.

Eine Anlage in die Teilfonds ist als langfristige Investition gedacht. Der systematische An- und Verkauf von Anteilen zum Zwecke des Ausnutzens von Zeitunterschieden und/oder denkbaren Schwächen bzw. Unvollkommenheiten im Bewertungssystem des Nettoinventarwertes durch einen Anleger – das so genannte „Market Timing“ – kann die Interessen der anderen Anleger schädigen. Die Verwaltungsgesellschaft lehnt diese Arbitrage-Technik ab. Zur Vermeidung solcher Praktiken behält sich die Verwaltungsgesellschaft daher das Recht vor, einen Zeichnungsantrag oder Umtauschauftrag eines Anlegers zurückzuweisen, zu widerrufen oder auszusetzen, wenn der Verdacht besteht, dass der Anleger „Market Timing“ betreibt. Die Verwaltungsgesellschaft wird in diesem Fall geeignete Maßnahmen ergreifen, um die übrigen Anleger des betreffenden Teilfonds zu schützen.

Vollständige Anträge, welche nach 17.00 Uhr an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis bzw. Rücknahmepreis des übernächsten Bewertungstages abgerechnet, sofern der Gegenwert der gezeichneten Anteile zur Verfügung steht. Im Falle von Namensanteilen ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle entscheidend; im Falle von Inhaberanteilen entscheidet der Eingang bei der Depotbank.

9. Kosten des Teilfonds

| Kosten, die von den Anteilhabern zu tragen sind | R-Klasse | I-Klasse |
|---|--|-------------------|
| Ausgabeaufschlag | Bis zu 5 % | Bis zu 5 % |
| Rücknahmeabschlag | Entfällt | Entfällt |
| Umtauschprovision (bezogen auf den Anteilwert der zu erwerbenden Anteile) | entfällt sowohl beim Umtausch zwischen den Teilfonds als auch zwischen den Anteilklassen | |
| Wiederkehrende dem Teilfondsvermögen zu belastende Kosten (Die Gebühren werden als Prozentsatz des Teilfondsvermögens berechnet und diesem in voller Höhe zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer belastet. Die Gebühren werden monatlich nachträglich ausgezahlt, soweit dies nicht abweichend angegeben ist.) | R-Klasse | I-Klasse |
| Verwaltungsvergütung | Bis zu 1,94 % p.a. sowie eine monatliche Pauschale von 500,- Euro | |
| Anlageberatungsvergütung | Bis zu 1,82% p.a. | Bis zu 1,82% p.a. |
| Performance-Fee wird an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt; der Anlageberater erhält von der Verwaltungsgesellschaft die an diese gezahlte Performance Fee. (wird jährlich berechnet und ausgezahlt) | Daneben erhält die Verwaltungsgesellschaft aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine wertentwicklungsorientierte Zusatzvergütung („Performance-Fee“) in Höhe von bis zu 20% des über einen 5%igen Anstieg hinausgehenden Vermögenszuwachses des Netto-Teilfondsvermögens, welcher, unter Berücksichtigung der umlaufenden Anteile, am Geschäftsjahresende berechnet und | |

| | |
|---|--|
| | ausgezahlt wird. Der Vermögenszuwachs ergibt sich aus der Differenz des um Mittelzu- und -abflüsse bereinigten Netto-Teilfondsvermögens am jeweiligen Geschäftsjahresende zum Höchsten der vorhergehenden Geschäftsjahresenden (high-water-mark); am Ende des ersten Geschäftsjahres aus der Differenz zum Netto-Teilfondsvermögen am Ende der Erstzeichnungsperiode [pro rata temporis (ohne pro rata temporis bei Performance Fee auf den gesamten Anstieg ohne Benchmark)]. Im Falle einer netto erzielten Wertminderung in einem Geschäftsjahr, wird diese auf das folgende Geschäftsjahr zum Zwecke der Berechnung der Performance-Fee vorgetragen, d.h. eine Zusatzvergütung ("Performance-Fee") fällt erst wieder an, wenn die netto erzielte Wertminderung vollständig ausgeglichen ist. |
| Depotbankvergütung | Bis zu 0,12 % p.a. |
| Zentralverwaltungsstellenvergütung | Bis zu 0,03% p.a. zzgl. einer monatlichen Grundvergütung in Höhe von 1.550,- Euro |
| Register- und Transferstellenvergütung | jährliche Grundgebühr von bis zu 3.000,- Euro |
| Vertriebsstellenvergütung | Bis zu 1% p.a. |
| Maximale Verwaltungsvergütung von Zielfonds | Bis zu 3% p.a. |

| |
|---|
| 10. Besteuerung |
| <p>Das Fondsvermögen unterliegt im Großherzogtum Luxemburg einer Steuer, der sog. „<i>taxe d'abonnement</i>“ in Höhe von derzeit 0,05% p.a., die vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Fondsvermögen zahlbar ist. Soweit das Fondsvermögen in anderen Luxemburger Investmentfonds angelegt ist, die ihrerseits bereits der <i>taxe d'abonnement</i> unterliegen, entfällt diese Steuer für den Teil des Fondsvermögens, welcher in solche Luxemburger Investmentfonds angelegt ist.</p> <p>Die Einkünfte aus der Anlage des Fondsvermögens werden im Großherzogtum Luxemburg nicht besteuert. Allerdings können diese Einkünfte in Ländern, in denen das Fondsvermögen angelegt ist, der Quellenbesteuerung unterworfen werden. In solchen Fällen sind weder die Depotbank noch die Verwaltungsgesellschaft zur Einholung von Steuerbescheinigungen verpflichtet.</p> <p>Besteuerung der Erträge aus Anteilen an dem Investmentfonds beim Anleger</p> <p>In Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG zur Besteuerung von Zinserträgen („Richtlinie“) wird seit dem 1. Juli 2005 im Großherzogtum Luxemburg eine Quellensteuer erhoben. Diese Quellensteuer betrifft bestimmte Zinserträge, die in Luxemburg an natürliche Personen gezahlt werden, die in einem anderen Mitgliedstaat steuerlich ansässig sind. Diese Quellensteuer kann unter bestimmten Bedingungen auch Zinserträge eines Investmentfonds betreffen.</p> <p>Mit der Richtlinie vereinbarten die EU-Mitgliedstaaten, dass alle Zinszahlungen nach den Vorschriften des Wohnsitzstaates besteuert werden sollen. Dazu wurde ein automatischer Informationsaustausch zwischen den nationalen Steuerbehörden vereinbart. Davon abweichend wurde vereinbart, dass Luxemburg für eine Übergangszeit nicht an dem zwischen den anderen Staaten vereinbarten automatischen Informationsaustausch teilnehmen wird. Stattdessen wurde in Luxemburg eine Quellensteuer auf Zinserträge eingeführt. Diese Quellensteuer beträgt bis zum 30. Juni 2011 20% und ab dem 1. Juli 2011 35% der Zinszahlung. Sie wird anonym an die Luxemburger Steuerbehörde abgeführt und dem Anleger darüber eine Bescheinigung ausgestellt. Mit dieser Bescheinigung kann die abgeführte Quellensteuer voll auf die Steuerschuld des Steuerpflichtigen in seinem Wohnsitzstaat angerechnet werden. Durch Erteilung einer Vollmacht zur freiwilligen Teilnahme am Informationsaustausch zwischen den</p> |

Steuerbehörden oder der Beibringung einer vom Finanzamt des Wohnsitzstaates ausgestellten „Bescheinigung zur Ermöglichung der Abstandnahme vom Quellensteuerabzug“ kann der Quellensteuerabzug vermieden werden.

Anleger, die nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässig sind, bzw. dort keine Betriebsstätte unterhalten, müssen auf ihre Anteile oder Erträge aus Anteilen im Großherzogtum Luxemburg darüber hinaus weder Einkommen-, Erbschaft-, noch Vermögensteuer entrichten. Für sie gelten die jeweiligen nationalen Steuervorschriften.

Natürliche Personen, mit Wohnsitz im Großherzogtum Luxemburg, die nicht in einem anderen Staat steuerlich ansässig sind, müssen seit dem 1. Januar 2006 unter Bezugnahme auf das Luxemburger Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie auf die dort genannten Zinserträge eine abgeltende Quellensteuer in Höhe von 10% zahlen. Diese Quellensteuer kann unter bestimmten Bedingungen auch Zinserträge eines Investmentfonds betreffen. Gleichzeitig wurde im Großherzogtum Luxemburg die Vermögenssteuer abgeschafft.

Interessenten sollten sich über Gesetze und Verordnungen, die auf den Kauf, den Besitz und die Rücknahme von Anteilen Anwendung finden, informieren und sich gegebenenfalls beraten lassen.

11. Weitere Informationen

Weitere Informationen sowie der letztgültige Verkaufsprospekt (nebst Anhang), das Verwaltungsreglement, die vereinfachten Verkaufsprospekte sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte sind für die Anleger jederzeit am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und bei jeder Zahlstelle kostenlos erhältlich.

12. Adressen

Verwaltungsgesellschaft: IPConcept Fund Management S.A., 4, rue Thomas Edison, L-1445 Luxemburg-Strassen

Anlageberater: BN & Partner Schweiz AG, Wohlerstrasse 2, CH-5620 Bremgarten

Aufsichtsbehörde: *Commission de Surveillance du Secteur Financier*, 110 route d'Arlon, L-2991 Luxemburg

Depotbank und Zentralverwaltungsstelle: DZ BANK International S.A., 4, rue Thomas Edison, L-1445 Luxemburg-Strassen

Register- und Transferstelle: DZ BANK International S.A., 4, rue Thomas Edison, L-1445 Luxemburg-Strassen

Wirtschaftsprüfer: KPMG Audit S.à r.l., 9, allée Scheffer, L-2520 Luxemburg

Zahlstelle in Luxemburg: DZ BANK International S.A., 4, rue Thomas Edison, L-1445 Luxemburg-Strassen

Promotor: IPConcept Fund Management S.A., 4, rue Thomas Edison, L-1445 Luxemburg-Strassen

HALBJAHRESBERICHT PER 31. MÄRZ 2009

Luxemburger Investmentfonds gemäß Teil 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der Rechtsform eines fonds commun de placement (FCP)

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

IPCConcept
FUND MANAGEMENT S.A.

BN & P
A
b
o
d
r
i
s

BN & P Abaris

Inhalt

| | |
|---|---------|
| Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögens BN & P Abaris - Absolute Return Equity | Seite 2 |
| Vermögensaufstellung des Teilfonds BN & P Abaris - Absolute Return Equity | Seite 3 |
| Erläuterungen zum Halbjahresbericht per 31. März 2009 | Seite 5 |
| Verwaltung, Vertrieb und Beratung | Seite 7 |

BN & P Abaris

Absolute Return Equity

WP-Kenn-Nr. A0Q88R
ISIN-Code LU0386282320

Halbjahresbericht
15. Dezember 2008 - 31. März 2009

| | |
|-----------------------|---------------|
| | Klasse R |
| Ausgabeaufschlag: | 5,00 % |
| Rücknahmeabschlag: | 0,00 % |
| Verwaltungsvergütung: | 1,88 % |
| Mindestanlage: | 50,00 EUR |
| Ertragsverwendung: | Thesaurierend |
| Währung: | EUR |

ZUSAMMENSETZUNG DES NETTO-TEILFONDSVERMÖGENS

zum 31. März 2009

| | EUR |
|---|---------------------|
| Bankguthaben | 8.128.723,76 |
| Nicht realisierte Gewinne aus Devisentermingeschäften | 66.322,13 |
| Zinsforderungen | 17.340,71 |
| Forderungen aus Wertpapiergeschäften | 47.071,72 |
| Sonstige Aktiva | 19.390,13 |
| | 8.278.848,45 |
| Optionen | -195.080,84 |
| Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften | -74.304,87 |
| Sonstige Passiva | -21.967,50 |
| | -291.353,21 |
| Netto-Teilfondsvermögen | 7.987.495,24 |
| Umlaufende Anteile | 157.665,000 |
| Anteilwert | 50,66 EUR |

BN & P Abaris

Absolute Return Equity

VERMÖGENSAUFSTELLUNG ZUM 31. MÄRZ 2009

| Wertpapiere | Zugänge im Berichtszeitraum | Abgänge im Berichtszeitraum | Bestand | Kurs | Kurswert EUR | %-Anteil vom NTFV* |
|--|-----------------------------------|-----------------------------------|---------|------|---------------------|--------------------------|
| Optionen | | | | | | |
| Long-Positionen | | | | | | |
| EUR | | | | | | |
| Put on DAX Performance-Index April 2009/3.800,00 | 400 | 0 | 400 | | 137.600,00 | 1,72 |
| | | | | | 137.600,00 | 1,72 |
| USD | | | | | | |
| Put on Nasdaq 100 Index April 2009/1.200,00 | 75 | 0 | 75 | | 134.432,50 | 1,68 |
| | | | | | 134.432,50 | 1,68 |
| Long-Positionen | | | | | 272.032,50 | 3,40 |
| Short-Positionen ¹⁾ | | | | | | |
| EUR | | | | | | |
| Call on DAX Performance-Index April 2009/4.600,00 | 0 | 400 | -400 | | -13.000,00 | -0,16 |
| Put on DAX Performance-Index April 2009/3.250,00 | 0 | 400 | -400 | | -13.800,00 | -0,17 |
| Put on DAX Performance-Index April 2009/3.700,00 | 0 | 400 | -400 | | -92.000,00 | -1,15 |
| | | | | | -118.800,00 | -1,48 |
| USD | | | | | | |
| Call on Financial Select Sector SPDR April 2009/8,00 | 0 | 500 | -500 | | -57.145,03 | -0,72 |
| Call on S&P 500 Index April 2009/800,00 | 0 | 55 | -55 | | -167.291,84 | -2,09 |
| Put on S&P 500 Index April 2009/775,00 | 0 | 90 | -90 | | -91.971,89 | -1,15 |
| Put on S&P 500 Index April 2009/800,00 | 90 | 110 | -20 | | -31.904,58 | -0,40 |
| | | | | | -348.313,34 | -4,36 |
| Short-Positionen | | | | | -467.113,34 | -5,84 |
| Optionen | | | | | -195.080,84 | -2,44 |
| Bankguthaben - Kontokorrent | | | | | 8.128.723,76 | 101,77 |
| Saldo aus sonstigen Forderungen und Verbindlichkeiten | | | | | 53.852,32 | 0,67 |
| Netto-Teilfondsvermögen in EUR | | | | | 7.987.495,24 | 100,00 |

DEWISENTERMINGESCHÄFTE

Zum 31. März 2009 standen folgende offene Devisentermingeschäfte aus:

| Währung | Währungsbetrag | Kurswert | %-Anteil vom NTFV* |
|---------|----------------------------------|--------------|-----------------------|
| USD | Währungsverkäufe 3.800.000,00 | 2.889.138,63 | 36,17 |

* NTFV = Netto-Teilfondsvermögen

¹⁾ Der Gesamtbetrag der Verpflichtungen der zum Stichtag laufenden geschriebenen Optionen, bewertet mit dem Basispreis, beträgt EUR 33.261.057,51

BN & P Abaris

Absolute Return Equity

ZU- UND ABGÄNGE VOM 15. DEZEMBER 2008 BIS 31. MÄRZ 2009

Während des Berichtszeitraumes getätigte Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, Schuldscheindarlehen und Derivaten, einschließlich Änderungen ohne Geldbewegungen, soweit sie nicht in der Vermögensaufstellung genannt sind.

| Wertpapiere | Zugänge | Abgänge |
|---|---------|---------|
| Optionen | | |
| EUR | | |
| Call on DAX Performance-Index März 2009/4.100,00 | 150 | 150 |
| Put on DAX Performance-Index Februar 2009/4.000,00 | 120 | 120 |
| Put on DAX Performance-Index Februar 2009/4.200,00 | 120 | 120 |
| Put on DAX Performance-Index Februar 2009/4.500,00 | 120 | 120 |
| Put on DAX Performance-Index März 2009/3.400,00 | 450 | 450 |
| Put on DAX Performance-Index März 2009/3.600,00 | 600 | 600 |
| Put on DAX Performance-Index März 2009/3.700,00 | 450 | 450 |
| Put on DAX Performance-Index März 2009/3.900,00 | 100 | 100 |
| USD | | |
| Call on Financial Select Sector SPDR März 2009/9,00 | 1.000 | 1.000 |
| Call on S&P 500 Index März 2009/800,00 | 55 | 55 |
| Put on Nasdaq 100 Index März 2009/1.100,00 | 30 | 30 |
| Put on S&P 500 Index Februar 2009/650,00 | 100 | 100 |
| Put on S&P 500 Index Februar 2009/700,00 | 50 | 50 |
| Put on S&P 500 Index Februar 2009/700,00 | 50 | 50 |
| Put on S&P 500 Index Februar 2009/750,00 | 100 | 100 |
| Put on S&P 500 Index Februar 2009/800,00 | 35 | 35 |
| Put on S&P 500 Index Februar 2009/850,00 | 35 | 35 |

DEISENKURSE

Für die Bewertung von Vermögenswerten in fremder Währung wurde zum nachstehenden Devisenkurs zum 31. März 2009 in Euro umgerechnet.

| | | | |
|-----------|-----|---|--------|
| US-Dollar | USD | 1 | 1,3163 |
|-----------|-----|---|--------|

Erläuterungen zum Halbjahresbericht per 31. März 2009

1.) ALLGEMEINES

Der Investmentfonds "BN & P Abaris" wurde auf Initiative der BN & Partner Schweiz AG aufgelegt und wird von der IPConcept Fund Management S.A. entsprechend dem Verwaltungsreglement des Fonds verwaltet. Das Verwaltungsreglement trat erstmals am 10. Oktober 2008 in Kraft und wurde beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt. Ein Hinweis auf diese Hinterlegung wurde am 19. Dezember 2008 im "Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations", dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg ("Mémorial") veröffentlicht.

Das beschriebene Sondervermögen ist ein Luxemburger Investmentfonds, der gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der Form eines Umbrella-Fonds mit einem oder mehreren Teilfonds auf unbestimmte Dauer errichtet wurde.

Verkaufsprospekt und Verwaltungsreglement bilden eine sinngemäße Einheit und ergänzen sich deshalb.

Die Verwaltungsgesellschaft IPConcept Fund Management S.A. wurde am 23. Mai 2001 als Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg auf unbestimmte Zeit gegründet. Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde am 19. Juni 2001 im Mémorial veröffentlicht. Änderungen der Satzung der Verwaltungsgesellschaft traten am 24. Februar 2004 und am 24. Oktober 2006 in Kraft und wurden am 26. März 2004 und am 22. November 2006 im Mémorial veröffentlicht. Die Verwaltungsgesellschaft ist beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg unter der Registernummer R.C.S. Luxembourg B-82183 eingetragen.

2.) WESENTLICHE BUCHFÜHRUNGS-UND BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE

1. Das Netto-Fondsvermögen des Fonds lautet auf Euro (EUR) ("Referenzwährung").
2. Der Wert eines Anteils ("Anteilwert") lautet auf die im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt angegebene Währung ("Teilfondswährung"), sofern nicht für etwaige weitere Anteilklassen im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt eine von der Teilfondswährung abweichende Währung angegeben ist (Anteilklassenwährung).
3. Der Anteilwert wird von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten unter Aufsicht der Depotbank an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres ("Bewertungstag") berechnet.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch beschließen, den Anteilwert am 24. und 31. Dezember eines Jahres zu ermitteln, ohne dass es sich bei diesen Wertermittlungen um Berechnungen des Anteilwertes an einem Bewertungstag im Sinne des vorstehenden Satz 1 dieser Ziffer 3 handelt. Folglich können die Anleger keine Ausgabe, Rücknahme und/oder Umtausch von Anteilen auf Grundlage eines am 24. Dezember und/oder 31. Dezember eines Jahres ermittelten Anteilwertes verlangen.

4. Zur Berechnung des Anteilwertes wird der Wert der zu dem jeweiligen Teilfonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds ("Netto-Teilfondsvermögen") an jedem Bewertungstag ermittelt und durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des jeweiligen Teilfonds geteilt und auf zwei Dezimalstellen gerundet.
5. Soweit in Jahres- und Halbjahresberichten sowie sonstigen Finanzstatistiken aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gemäß den Regelungen dieses Verwaltungsreglements Auskunft über die Situation des Fondsvermögens des Fonds insgesamt gegeben werden muss, werden die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in die Referenzwährung umgerechnet. Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:
 - a) Wertpapiere, die an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an mehreren Wertpapierbörsen amtlich notiert, ist der zuletzt verfügbare Kurs jener Börse maßgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.
 - b) Wertpapiere, die nicht an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind, die aber an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden zu einem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs zur Zeit der Bewertung sein darf und den die Verwaltungsgesellschaft für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere verkauft werden können.
 - c) OTC-Derivate werden auf einer von der Verwaltungsgesellschaft festzulegenden und überprüfaren Bewertung auf Tagesbasis bewertet.
 - d) OGAW bzw. OGA werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet. Falls für Investmentanteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfaren, Bewertungsregeln festlegt.

Erläuterungen zum Halbjahresbericht per 31. März 2009

- e) Falls die jeweiligen Kurse nicht marktgerecht sind und falls für andere als die unter Buchstaben a) und b) genannten Wertpapiere keine Kurse festgelegt wurden, werden diese Wertpapiere ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
- f) Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet.
- g) Der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Währung als die jeweilige Teilfondswährung lauten, wird zum letzten Devisenmittelkurs in die entsprechende Teilfondswährung umgerechnet. Gewinne und Verluste aus Devisentransaktionen werden jeweils hinzugerechnet oder abgesetzt.

Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen wird um die Ausschüttungen reduziert, die gegebenenfalls an die Anleger des betreffenden Teilfonds gezahlt wurden.

- 6. Die Anteilwertberechnung erfolgt nach den vorstehend aufgeführten Kriterien für jeden Teilfonds separat. Soweit jedoch innerhalb eines Teilfonds Anteilklassen gebildet wurden, erfolgt die daraus resultierende Anteilwertberechnung innerhalb des betreffenden Teilfonds nach den vorstehend aufgeführten Kriterien für jede Anteilklasse getrennt. Die Zusammenstellung und Zuordnung der Aktiva erfolgt immer pro Teilfonds.

3.) BESTEUERUNG

Eine jährliche Abgabe von 0,05% (taxe d'abonnement) wird vom Großherzogtum Luxemburg dem Netto-Teilfondsvermögen auferlegt. Sie wird vierteljährlich auf der Basis des Netto-Teilfondsvermögenswertes am letzten Tag des Quartals errechnet. Quellensteuern der Ursprungsländer auf eingenommene Zinsen und Dividenden werden nicht rückvergütet.

Im Großherzogtum Luxemburg wird seit dem 1. Juli 2005 eine Quellensteuer auf Zinserträge erhoben. Diese Quellensteuer beträgt bis zum 30. Juni 2008 15%, danach bis zum 30. Juni 2011 20% und ab dem 1. Juli 2011 35% der Zinszahlung. Sie wird anonym an die Luxemburger Steuerbehörde abgeführt und dem Anleger darüber eine Bescheinigung ausgestellt.

4.) ERTRAGSVERWENDUNG

Die Gesellschaft legt während des Geschäftsjahres für Rechnung des Teilfonds angefallene und nicht zur Kostendeckung verwendete Erträge unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs sowie Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge grundsätzlich wieder an.

BN & P Abaris

Verwaltung, Vertrieb und Beratung

Verwaltungsgesellschaft:

IPConcept Fund Management S.A.

4, rue Thomas Edison
L-1445 Luxemburg-Strassen

Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft:

Matthias Schirpke
Nikolaus Rummler

Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft:

Verwaltungsratsvorsitzender:

Andreas Neugebauer
Administrateur-Délégué
DZ BANK International S.A.

Stellvertretender Verwaltungsratsvorsitzender:

Dr. Frank Müller
Administrateur-Directeur
DZ BANK International S.A.

Verwaltungsratsmitglied:

Julien Zimmer
Generalbevollmächtigter Investmentfonds
DZ BANK International S.A.

Register- und Transferstelle:

DZ BANK International S.A.

4, rue Thomas Edison
L-1445 Luxemburg-Strassen

Depotbank:

DZ BANK International S.A.

4, rue Thomas Edison
L-1445 Luxemburg-Strassen

Zentralverwaltungsstelle:

DZ BANK International S.A.

4, rue Thomas Edison
L-1445 Luxemburg-Strassen

Zahlstelle Großherzogtum Luxemburg:

DZ BANK International S.A.

4, rue Thomas Edison
L-1445 Luxemburg-Strassen

Zahlstelle Bundesrepublik Deutschland:

DZ BANK AG

Deutsche Zentral Genossenschaftsbank
Platz der Republik
D- 60265 Frankfurt am Main

Vertriebsstelle Bundesrepublik Deutschland:

BN & P Partners

Nous Vision GmbH
Untermainkai 20
D- 60329 Frankfurt am Main

Anlageberater:

BN & Partner Schweiz AG

Wohlerstrasse 2
CH-5620 Bremgarten

Abschlussprüfer der Verwaltungsgesellschaft:

KPMG Audit S.à r.l.

Réviseur d'Entreprises
9, allée Scheffer
L-2520 Luxemburg

Abschlussprüfer des Fonds:

Pricewaterhouse Coopers S.à r.l.

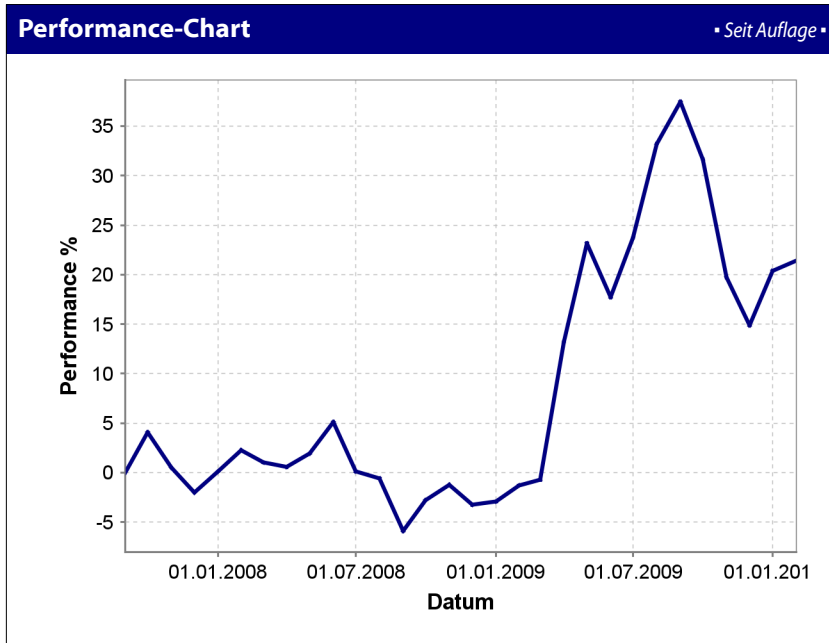
Réviseur d'Entreprises
400, route d'Esch
L-1471 Luxemburg

Fonds-Factsheet

erstellt am 12.04.2010

pulse invest - ABSOLUTE_MM R

Ziel des Fonds ist es absolute positive Rendite zu erwirtschaften, unabhängig von den jeweiligen Marktbedingungen und den Aktienmärkten weltweit. Der Fonds investiert in erster Linie weltweit in Aktien. Je nach Marktlage kann der Fonds auch bis zu 100% in Anleihen, Geldmarktinstrumente, Festgeldanlagen, liquide Anlage und Zertifikate investieren.



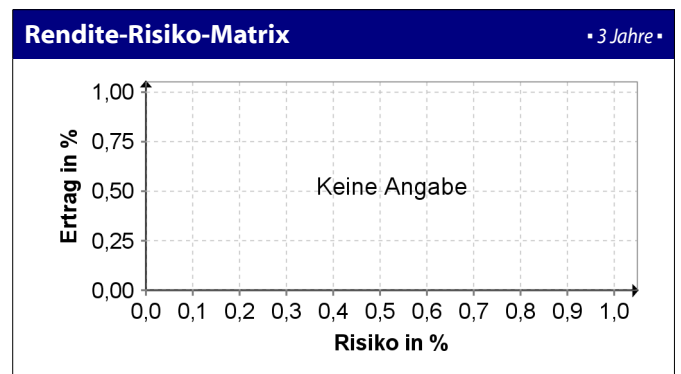
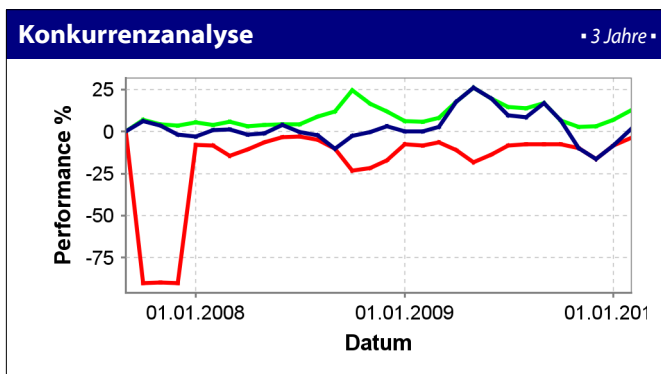
| Performance in % | • annualisiert • |
|------------------|------------------|
| 1 Monat | 0,90% |
| 3 Monate | 1,43% |
| 6 Monate | -8,82% |
| 1 Jahr | 23,08% |
| 3 Jahre | k.A. |
| 5 Jahre | k.A. |
| 10 Jahre | k.A. |
| 20 Jahre | k.A. |
| seit Auflage | 9,32% |

Weitere Fondsdaten

| | |
|---------------------------|--------------------|
| Rücknahmepreis (Stand) | 91,31 (11.04.2010) |
| Ausgabepreis | 95,62 |
| Zwischengewinn | 0,00 |
| Sharpe Ratio 3 Jahre | k.A. |
| Information Ratio 3 Jahre | k.A. |
| Volatilität 3 Jahre | k.A. |

Stammdaten

| | | | |
|----------------|---|------------------|---------------|
| ISIN | LU0307005388 | Ausschüttungsart | thesaurierend |
| WKN | A0MVSV | Volumen | 40,14 Mio. |
| Assetklasse | Absolute Return Single Strategy mit Verlusttoleranz | Management | k.A. |
| Währung | EUR | Auflagedatum | 13.08.2007 |
| KAG | IPConcept Fund Management SA | Ausgabeaufschlag | 4,00 % |
| Managementgeb. | 2,18 % | TER | k.A. |
| | | Depotbankgeb. | k.A. |



■ pulse invest - ABSOLUTE_MM R
■ Bester Fonds
■ Andere Fonds

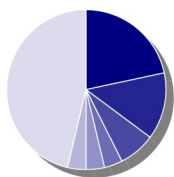
▼ Absolute Return Single Strategy mit Verlusttoleranz
■ Schlechtester Fonds
■ Vergleichsindex (kein Vergleichsindex gewählt)

Disclaimer

Die fundsaccess AG als Softwarebereitsteller leistet keine Anlageberatung. Sie haftet unter keinen Umständen für irgendwelche Verluste, direkte oder indirekte Schäden oder Folgeschäden, die aufgrund der Verwendung dieser Informationen entstehen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von Dritten zur Verfügung gestellten Unterlagen, Daten und Fakten, insbesondere für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Verkaufsprospekte inklusive Vertragsbedingungen, der letzten Rechenschaftsberichte sowie ggf. der sich anschließenden veröffentlichten Halbjahresberichte, übernimmt die fundsaccess AG keine Gewähr. Jegliche Haftung der fundsaccess AG und der AECON Fondsmarketing GmbH für Schäden aus den hier zur Verfügung gestellten Informationen ist ausgeschlossen. Stand der Fondsdaten: 28.02.2010

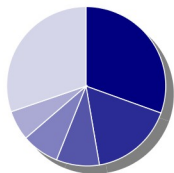
Fondsstruktur

Länder



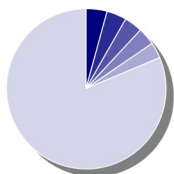
| | | | |
|-------------|--------|-----------|--------|
| Welt | 21,60% | Sonstiges | 46,27% |
| Frankreich | 13,54% | | |
| Niederlande | 7,47% | | |
| Österreich | 3,71% | | |
| Spanien | 3,71% | | |
| Deutschland | 3,71% | | |

Branchen



| | |
|----------------------|--------|
| Banken | 30,53% |
| Grundstoffe | 16,84% |
| Lebensmittel, Get... | 8,68% |
| Autos/Zulieferer | 7,63% |
| Energie | 6,05% |
| Sonstiges | 30,26% |

Größte Positionen



| | |
|----------------------|--------|
| BANCO SANTANDER SA | 4,21% |
| Voest-Alpine Stahl | 3,99% |
| BNP Paribas | 3,66% |
| Banco Bilbao Vizc... | 3,55% |
| Erste Group Bank | 3,22% |
| Sonstiges | 81,37% |

Disclaimer

Die fundsaccess AG als Softwarebereiter leistet keine Anlageberatung. Sie haftet unter keinen Umständen für irgendwelche Verluste, direkte oder indirekte Schäden oder Folgeschäden, die aufgrund der Verwendung dieser Informationen entstehen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von Dritten zur Verfügung gestellten Unterlagen, Daten und Fakten, insbesondere für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Verkaufsprospekte inklusive Vertragsbedingungen, der letzten Rechenschaftsberichte sowie ggf. der sich anschließenden veröffentlichten Halbjahresberichte, übernimmt die fundsaccess AG keine Gewähr. Jegliche Haftung der fundsaccess AG und der AECON Fondsmarketing GmbH für Schäden aus den hier zur Verfügung gestellten Informationen ist ausgeschlossen. Stand der Fondsdaten: 28.02.2010

VERKAUFSPROSPEKT
(nebst Anhängen und Verwaltungsreglement)

pulse invest

Teilfonds:

pulse invest – ABSOLUTE_MM

Verwaltungsgesellschaft:

IPConcept Fund Management S.A.

Depotbank:

DZ BANK International S.A.

Stand: Oktober 2008

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| Verwaltung, Vertrieb und Beratung | 4 |
| Verkaufsprospekt | 8 |
| Die Verwaltungsgesellschaft | 8 |
| Der Anlageberater | 10 |
| Die Depotbank | 10 |
| Die Register- und Transferstelle | 10 |
| Die Zentralverwaltungsstelle | 11 |
| Rechtsstellung der Anleger | 11 |
| Allgemeiner Hinweis zum Handel mit Anteilen der Teilfonds | 12 |
| Anlagepolitik | 12 |
| Hinweise zu Techniken und Instrumenten | 12 |
| Anteilwertberechnung | 16 |
| Ausgabe von Anteilen | 16 |
| Rücknahme und Umtausch von Anteilen | 18 |
| Risikohinweise | 20 |
| Besteuerung des Fonds | 23 |
| Besteuerung der Erträge aus Anteilen an dem Investmentfonds beim Anleger | 23 |
| Veröffentlichung des Anteilwertes sowie des Ausgabe- und Rücknahmepreises | 24 |
| Informationen an die Anleger | 24 |
| Hinweise für Anleger mit Bezug zu den Vereinigten Staaten von Amerika | 25 |
| Verwaltungsreglement | 31 |
| Artikel 1 – Der Fonds | 31 |
| Artikel 2 – Die Verwaltungsgesellschaft | 32 |
| Artikel 3 – Die Depotbank | 33 |
| Artikel 4 – Allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik | 34 |
| Artikel 5 – Anteile | 45 |
| Artikel 6 – Anteilwertberechnung | 46 |
| Artikel 7 – Einstellung der Berechnung des Anteilwertes | 48 |

| | |
|--|----|
| Artikel 8 - Ausgabe von Anteilen | 48 |
| Artikel 9 - Beschränkung und Einstellung der Ausgabe von Anteilen | 50 |
| Artikel 10 – Rücknahme und Umtausch von Anteilen | 50 |
| Artikel 11 – Kosten | 52 |
| Artikel 12 – Verwendung der Erträge..... | 55 |
| Artikel 13 – Rechnungsjahr - Abschlussprüfung..... | 56 |
| Artikel 14 – Veröffentlichungen..... | 56 |
| Artikel 15 – Verschmelzung des Fonds und von Teilfonds | 57 |
| Artikel 16 – Auflösung des Fonds bzw. eines Teilfonds | 58 |
| Artikel 17 – Verjährung und Vorlegungsfrist..... | 59 |
| Artikel 18 – Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache | 59 |
| Artikel 19 – Änderungen des Verwaltungsreglements..... | 60 |
| Artikel 20 – Inkrafttreten | 60 |
| Zusätzliche Hinweise für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland | 61 |

Verwaltung, Vertrieb und Beratung

Verwaltungsgesellschaft

IPConcept Fund Management S.A.

4, rue Thomas Edison
L-1445 Luxemburg-Strassen

Eigenkapital zum 31. Dezember 2007: 1.930.000 EURO

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

Vorsitzender des Verwaltungsrates

Andreas Neugebauer
Administrateur-Délégué
DZ BANK International S.A.

Stellvertretender Verwaltungsratsvorsitzender

Dr. Frank Müller
Administrateur-Directeur
DZ BANK International S.A.

Verwaltungsratsmitglied

Julien Zimmer
Generalbevollmächtigter
DZ BANK International S.A.

Geschäftsleiter der Verwaltungsgesellschaft

Matthias Schirpke
Stefan Schneider

Wirtschaftsprüfer der Verwaltungsgesellschaft

KPMG Audit S. à r.l.

9, allée Scheffer
L-2520 Luxemburg

Depotbank

DZ BANK International S.A.

4, rue Thomas Edison
L-1445 Luxemburg-Strassen

Zahlstelle

Großherzogtum Luxemburg

DZ BANK International S.A.

4, rue Thomas Edison
L-1445 Luxemburg-Strassen

Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank
Platz der Republik
D-60625 Frankfurt am Main

Register- und Transferstelle sowie Zentralverwaltungsstelle

DZ BANK International S.A.

4, rue Thomas Edison
L-1445 Luxemburg-Strassen

Anlageberater

Jung & Knöppler OHG Investment Strategien

Curiestraße 2
D-70563 Stuttgart

Vertriebsstelle in der Bundesrepublik Deutschland

Jung & Knöppler OHG Investment Strategien

Curiestraße 2
D-70563 Stuttgart

Wirtschaftsprüfer des Fonds

PricewaterhouseCoopers S.à r.l.

400, route d'Esch
L-1471 Luxemburg

Anlageausschuss

für den Teilfonds

pulse invest – ABSOLUTE_MM

Stefan Schneider
DZ BANK International S.A

Michael Marx
DZ BANK International S.A.

Gerd Jung
Jung & Knöppler OHG Investment Strategien

Stefan Knöppler
Jung & Knöppler OHG Investment Strategien

Das in diesem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen und Verwaltungsreglement) („ausführlicher Verkaufsprospekt“) beschriebene Sondervermögen ist ein Luxemburger Investmentfonds (*fonds commun de placement*), der gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz vom 20. Dezember 2002“) in der Form eines Umbrella-Fonds mit einem oder mehreren Teilfonds auf unbestimmte Dauer errichtet wurde.

Dieser ausführliche Verkaufsprospekt ist nur in Verbindung mit dem letzten veröffentlichten Jahresbericht, dessen Stichtag nicht länger als sechzehn Monate zurückliegen darf, gültig. Wenn der Stichtag des Jahresberichtes länger als acht Monate zurückliegt, ist dem Käufer zusätzlich der Halbjahresbericht zur Verfügung zu stellen. Rechtsgrundlagen des Kaufs von Anteilen sind der aktuell gültige ausführliche Verkaufsprospekt und die vereinfachten Verkaufsprospekte. Durch den Kauf eines Anteils erkennt der Anleger den ausführlichen Verkaufsprospekt, den jeweiligen vereinfachten Verkaufsprospekt sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen derselben an.

Es ist nicht gestattet, vom ausführlichen Verkaufsprospekt und den vereinfachten Verkaufsprospekten abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Die Verwaltungsgesellschaft haftet nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die vom aktuellen ausführlichen Verkaufsprospekt und den vereinfachten Verkaufsprospekten abweichen.

Der ausführliche Verkaufsprospekt, die vereinfachten Verkaufsprospekte sowie der Jahres- und Halbjahresbericht des Fonds sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, bei den Zahlstellen und der Vertriebsstelle kostenlos erhältlich. Weitere Informationen sind jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Verkaufsprospekt

Das in diesem ausführlichen Verkaufsprospekt beschriebene Sondervermögen („Fonds“) wurde auf Initiative der **Jung & Knöppler OHG Investment Strategien** aufgelegt und wird von der **IPConcept Fund Management S.A.** verwaltet.

Diesem Verkaufsprospekt sind Anhänge betreffend die jeweiligen Teilfonds und das Verwaltungsreglement des Fonds beigefügt. Das Verwaltungsreglement trat erstmals am 19. Juni 2007 in Kraft. Es wurde beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und ein Hinweis auf diese Hinterlegung am 12. September 2007 im „*Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations*“, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg („Mémorial“), veröffentlicht.

Das Verwaltungsreglement wurde letztmalig am 01. Oktober 2008 geändert und ein Hinweis auf die Hinterlegung beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg wurde am 19. Dezember 2008 im Mémorial veröffentlicht.

Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) und Verwaltungsreglement bilden eine sinngemäße Einheit und ergänzen sich deshalb.

Die Verwaltungsgesellschaft

Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist die **IPConcept Fund Management S.A.** („Verwaltungsgesellschaft“), eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit eingetragenem Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Luxemburg-Strassen. Sie wurde am 23. Mai 2001 auf unbestimmte Zeit gegründet. Ihre Satzung wurde am 19. Juni 2001 im Mémorial veröffentlicht. Änderungen der Satzung der Verwaltungsgesellschaft traten am 24. Februar 2004 und am 24. Oktober 2006 in Kraft und wurden am 26. März 2004 und am 22. November 2006 im Mémorial veröffentlicht. Die Verwaltungsgesellschaft ist beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg unter der Registernummer R.C.S. Luxemburg B-82 183 eingetragen. Das Geschäftsjahr der Verwaltungsgesellschaft endet am 31. Dezember eines jeden Jahres. Das Eigenkapital der Verwaltungsgesellschaft belief sich am 31. Dezember 2007 auf 1.930.000 Euro.

Gesellschaftszweck der Verwaltungsgesellschaft ist die Gründung und Verwaltung von gemäß der Richtlinie 85/611/EWG und deren Abänderungen („Richtlinie 85/611/EWG“) zugelassener Luxemburger Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren sowie anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, die nicht unter die Richtlinie 85/611/EWG fallen und für die die Verwaltungsgesellschaft einer Aufsicht unterliegt. Die Verwaltungsgesellschaft entspricht den Anforderungen der geänderten Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Verwaltung und Geschäftsleitung des Fonds verantwortlich. Sie darf für Rechnung des Fonds alle Geschäftsleitungs- und Verwaltungsmaßnahmen und alle unmittelbar oder mittelbar mit dem Fondsvermögen bzw. dem Teilfondsvermögen verbundenen Rechte ausüben.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Depotbank und ausschließlich im Interesse der Anleger.

Die Verwaltungsgesellschaft erfüllt ihre Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines bezahlten Bevollmächtigten.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft hat die Herren Matthias Schirpke und Stefan Schneider zu Geschäftsleitern bestellt und ihnen die Gesamtheit der Geschäftsleitung übertragen.

Neben dem in diesem ausführlichen Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds verwaltet die Verwaltungsgesellschaft derzeit die folgenden Investmentfonds: ACATIS CHAMPIONS SELECT, Altrum SICAV, apo Medical Opportunities, Aprima ONE, Aprima Smart Invest, Akzent Invest Fonds, AKZENT Invest Fonds 1 (Lux), Argentum Fonds, Boss Concept IPC SICAV, BS Best Strategies UL Fonds, Ceros Fund, CMT, DBM, DZ Int. Cash, DZ Int. Concept, DZ Int. Portfolio, David Fund, Exklusiv Portfolio SICAV, FG&W Fund, FI Fund, Fonds Direkt Sicav, FIDES, FondsSelector SMR SICAV, F&V Strategic, FvS Strategie SICAV, GENOKONZEPT, HAC-FONDS, HPM Invest SICAV, IDC Flex Zertifikatefonds, KE Funds, Lacuna, Lacuna Invest Umbrella, m4, MVM Fonds, MVM SICAV, Multiadvisor Sicav, Murphy & Spitz, NV Strategie Fonds, Öko-Aktienfonds, Partners Group Listed Investments, Phaidros Funds, POOL X, Premium Pearls, Premium Portfolio SICAV, Pro Fonds (Lux)SICAV, PVV SICAV, Sauren Hedgefonds-Select, Silverlake SICAV, SOTHA, Stabilitas, Stability Funds, Stuttgarter-Aktien-Fonds, TOMAC, TRINOVA (IPC), TÜRKEI 75 PLUS, Tury Global Derivatives SICAV, VR Anlage, VR Dinkelsbühl, VR Exklusiv, VR Nürnberg (IPC), VR Vip, VV MADDAUS Fund Family, W&E Aktien Global und WVB..

Die Verwaltungsgesellschaft zieht im Zusammenhang mit der Verwaltung der Aktiva des jeweiligen Teilfonds unter eigener Verantwortung und Kontrolle sowie zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens einen Anlageberater hinzu.

Die Verwaltungsgesellschaft wird von einem Anlageausschuss beraten, dessen Zusammensetzung von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt wird. Der Anlageausschuss tritt in regelmäßigen Abständen zusammen, nimmt den Bericht des Anlageberaters über den zurückliegenden Zeitraum entgegen und lässt sich über die zukünftige Anlagestrategie informieren. Der Anlageausschuss kann Empfehlungen aussprechen, hat jedoch keine Entscheidungs- und Weisungsbefugnis. Der Anlageausschuss ist jedoch nicht berechtigt, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Anlegern zu verschaffen.

Die Anlageentscheidung, die Ordererteilung und die Auswahl der Broker sind ausschließlich der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten soweit kein Fondsmanager mit der Verwaltung des jeweiligen Teilfondsvermögens beauftragt wurde.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, unter Wahrung ihrer eigenen Verantwortung und ihrer Kontrolle, eigene Tätigkeiten auf Dritte auszulagern.

Die Übertragung von Aufgaben darf die Wirksamkeit der Beaufsichtigung durch die Verwaltungsgesellschaft in keiner Weise beeinträchtigen. Insbesondere darf die Verwaltungsgesellschaft durch die Übertragung von Aufgaben nicht daran gehindert werden, im Interesse der Anleger zu handeln.

Der Anlageberater

Anlageberater des Fonds ist die **Jung & Knöppler OHG Investment Strategien** mit eingetragenem Sitz in Curiestraße 2, D-70563 Stuttgart. Der Anlageberater beobachtet die Finanzmärkte, analysiert die Zusammensetzung der Anlagen des Fondsvermögens und gibt der Verwaltungsgesellschaft Empfehlungen für die Anlage des Fondsvermögens unter Beachtung der Grundsätze der für den jeweiligen Teilfonds festgelegten Anlagepolitik und Anlagegrenzen. Die Verwaltungsgesellschaft ist an die Anlageempfehlungen des Anlageberaters nicht gebunden.

Der Anlageberater hat das Recht, sich auf eigene Kosten von Dritten beraten zu lassen. Er ist jedoch nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft die Erfüllung seiner Aufgaben einem Dritten zu übertragen. Sofern der Anlageberater seine Aufgaben mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft einem Dritten übertragen hat, so hat der Anlageberater die dafür entstehenden Kosten selbst zu tragen. In diesem Fall wird der Verkaufsprospekt entsprechend angepasst.

Die Depotbank

Depotbank des Fonds ist die **DZ BANK International S.A.** mit eingetragenem Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Luxemburg-Strassen. Die Depotbank ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg und betreibt Bankgeschäfte. Die Funktion der Depotbank richtet sich nach dem Gesetz vom 20. Dezember 2002, dem Depotbankvertrag, dem Verwaltungsreglement (Artikel 3) sowie diesem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen). Sie handelt unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anleger.

Die Register- und Transferstelle

Register- und Transferstelle des Fonds ist die **DZ BANK International S.A.** mit eingetragenem Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Luxemburg-Strassen. Die Register- und Transferstelle ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg. Die Aufgaben der Register- und Transferstelle bestehen in der Ausführung von Anträgen bzw. Aufträgen zur Zeichnung, Rücknahme, zum Umtausch und zur Übertragung von Anteilen sowie in der Führung des Anteilregisters.

Die Zentralverwaltungsstelle

Zentralverwaltungsstelle des Fonds ist die **DZ BANK International S.A.** mit eingetragenem Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Luxemburg-Strassen. Die Zentralverwaltungsstelle ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg und insbesondere mit der Buchhaltung, Berechnung des Anteilwertes und der Erstellung des Jahresabschlusses beauftragt.

Die Zentralverwaltungsstelle kann unter ihrer eigenen Verantwortung und Kontrolle Aufgaben an Dritte auslagern. Die Zentralverwaltungsstelle hat unter ihrer Verantwortung und Kontrolle verschiedene verwaltungstechnische Aufgaben, z.B. die Berechnung der Nettoinventarwerte an die Union Investment Financial Services S.A. mit Sitz in 308, route d'Esch, L-1471 Luxemburg übertragen.

Rechtsstellung der Anleger

Die Verwaltungsgesellschaft legt in den jeweiligen Teilfonds angelegtes Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und/oder sonstigen zulässigen Vermögenswerten gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 an. Die angelegten Mittel und die damit erworbenen Vermögenswerte bilden das jeweilige Teilfondsvermögen, das gesondert von dem eigenen Vermögen der Verwaltungsgesellschaft gehalten wird.

Die Anleger sind an dem jeweiligen Teilfondsvermögen in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer beteiligt. Die Anteile werden durch Anteilzertifikate verbrieft. Die Anteilzertifikate werden in der durch die Verwaltungsgesellschaft bestimmten Stückelung ausgegeben. Inhaberanteile werden in Form von Globalurkunden und nur als ganze Anteile ausgegeben. Namensanteile werden bis auf drei Dezimalstellen ausgegeben. Sofern Namensanteile ausgegeben werden, werden diese von der Register- und Transferstelle in das für den Fonds geführte Anteilregister eingetragen. In diesem Zusammenhang werden den Anlegern Bestätigungen betreffend die Eintragung in das Anteilregister an die im Anteilregister angegebene Adresse zugesandt. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht weder bei der Ausgabe von Inhaberanteilen noch bei der Ausgabe von Namensanteilen. Die Arten der Anteile werden für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben.

Alle Anteile an einem Teilfonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn die Verwaltungsgesellschaft beschließt gemäß Artikel 5 Nr. 3 des Verwaltungsreglements, innerhalb eines Teilfonds verschiedene Anteilklassen auszugeben.

Sofern Anteile eines Fonds zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen sind, wird dies im betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile des jeweiligen Teilfonds auch an anderen Märkten gehandelt werden. (Beispiel: Einbeziehung in den Freiverkehr einer Börse).

Der dem Börsenhandel oder Handel in sonstigen Märkten zugrunde liegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im jeweiligen Teilfonds gehaltenen

Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem ermittelten Anteilpreis abweichen.

Allgemeiner Hinweis zum Handel mit Anteilen der Teilfonds

Eine Anlage in die Teilfonds ist als langfristige Investition gedacht. Der systematische An- und Verkauf von Anteilen zum Zwecke des Ausnutzens von Zeitunterschieden und/oder denkbaren Schwächen bzw. Unvollkommenheiten im Bewertungssystem des Nettoinventarwertes durch einen Anleger – das so genannte „Market Timing“ – kann die Interessen der anderen Anleger schädigen. Die Verwaltungsgesellschaft lehnt diese Arbitrage-Technik ab.

Zur Vermeidung solcher Praktiken behält sich die Verwaltungsgesellschaft daher das Recht vor, einen Zeichnungsantrag oder Umtauschauftrag eines Anlegers, zurückzuweisen, zu widerrufen oder auszusetzen, wenn der Verdacht besteht, dass der Anleger „Market Timing“ betreibt. Die Verwaltungsgesellschaft wird in diesem Fall geeignete Maßnahmen ergreifen, um die übrigen Anleger des betreffenden Teilfonds zu schützen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds ist das Erreichen einer angemessenen Wertentwicklung in der jeweiligen Teilfondswährung (wie in Artikel 6 Nr. 2 des Verwaltungsreglements definiert). Die teilfondsspezifische Anlagepolitik wird für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt beschrieben.

Die in Artikel 4 des Verwaltungsreglements dargestellten allgemeinen Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen gelten für sämtliche Teilfonds, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt enthalten sind.

Das jeweilige Teilfondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln von Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 und nach den in Artikel 4 des Verwaltungsreglements beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt.

Hinweise zu Techniken und Instrumenten

In Übereinstimmung mit den in Artikel 4 des Verwaltungsreglements genannten Allgemeinen Bestimmungen der Anlagepolitik kann sich die Verwaltungsgesellschaft für den jeweiligen Teilfonds insbesondere folgender Techniken und Instrumente bedienen:

1. Optionen

Eine Option ist ein Recht, einen bestimmten Vermögenswert an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt („Ausübungszeitpunkt“) oder während eines im Voraus

bestimmten Zeitraumes zu einem im Voraus bestimmten Preis („Ausübungspreis“) zu kaufen („Kaufoption“/„Call“) oder zu verkaufen („Verkaufsoption“/„Put“). Der Preis einer Kauf- oder Verkaufsoption ist die Optionsprämie.

Für den jeweiligen Teilfonds können sowohl Kauf- als auch Verkaufsoptionen erworben oder verkauft werden, sofern der jeweilige Teilfonds gemäß seinen im Verwaltungsreglement genannten Anlagezielen in die zugrunde liegenden Basiswerte investieren darf.

2. Finanzterminkontrakte

Finanzterminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswertes, zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

Für den jeweiligen Teilfonds dürfen Finanzterminkontrakte nur abgeschlossen werden, sofern der jeweilige Teilfonds gemäß seinen im Verwaltungsreglement genannten Anlagezielen in die zugrunde liegenden Basiswerte investieren darf.

3. Wertpapierleihe

Im Rahmen eines standardisierten Wertpapierleihsystems oder eines Standardrahmenvertrages können Wertpapiere im Wert von bis zu 50 % des Wertes des jeweiligen Wertpapierbestandes auf höchstens 30 Tage verliehen werden. Voraussetzung ist, dass dieses Wertpapierleihsystem durch einen anerkannten Abrechnungsorganismus oder durch ein erstklassiges auf solche Geschäfte spezialisiertes Finanzinstitut organisiert ist. Die Wertpapierleihe kann mehr als 50 % des Wertes des Wertpapierbestandes in einem Fondsvermögen erfassen und 30 Tage überschreiten, sofern dem jeweiligen Fonds das Recht eingeräumt ist, den Wertpapierleihvertrag jederzeit zu kündigen und die verliehenen Wertpapiere zurückzuverlangen.

Im Rahmen des Wertpapierdarlehens muss der Fonds grundsätzlich eine Garantie erhalten. Diese Garantie muss in Form von Barmittel oder hoch liquiden Vermögenswerten und/oder Wertpapieren, entsprechend aufsichtrechtlicher Vorgaben in Luxemburg, gegeben werden. Der Wert der Garantie muss über die Laufzeit des Wertpapierdarlehens jederzeit mindestens dem Gesamtwert der darlehensweise überlassenen Wertpapiere entsprechen.

Einer solchen Garantie bedarf es nicht, wenn das Wertpapierdarlehen über CLEARSTREAM oder EUROCLEAR oder über eine andere Organisation, die dem Darlehensgeber die Rückerstattung seiner Wertpapiere im Wege einer Garantie oder anders sicherstellt, durchgeführt wird.

4. Devisenterminkontrakte

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds Devisenterminkontrakte abschließen.

Devisenterminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, eine bestimmte Menge der zugrunde liegenden Devisen, zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

5. Tauschgeschäfte („Swaps“)

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des jeweiligen Teilfondsvermögens im Rahmen der Anlagegrundsätze Swapgeschäfte abschließen.

Ein Swap ist ein Vertrag zwischen zwei Parteien, der den Austausch von Zahlungsströmen, Vermögensgegenständen, Erträgen oder Risiken zum Gegenstand hat. Bei den Swapgeschäften, die für den jeweiligen Teilfonds abgeschlossen werden können, handelt es sich beispielsweise, aber nicht ausschließlich, um Zins-, Währungs-, Equity- und Credit Default-Swapgeschäfte.

Ein Zinsswap ist eine Transaktion, in welcher zwei Parteien Zahlungsströme tauschen, die auf fixen bzw. variablen Zinszahlungen beruhen. Die Transaktion kann mit der Aufnahme von Mitteln zu einem festen Zinssatz und der gleichzeitigen Vergabe von Mitteln zu einem variablen Zinssatz verglichen werden, wobei die Nominalbeträge der Vermögenswerte nicht ausgetauscht werden.

Währungsswaps beinhalten zumeist den Austausch der Nominalbeträge der Vermögenswerte. Sie lassen sich mit einer Mittelaufnahme in einer Währung und einer gleichzeitigen Mittelvergabe in einer anderen Währung gleichsetzen.

Asset-Swaps, oft auch „Synthetische Wertpapiere“ genannt, sind Transaktionen, die die Rendite aus einem bestimmten Vermögenswert in einen anderen Zinsfluss (fest oder variabel) oder in eine andere Währung konvertieren, indem der Vermögenswert (z.B. Anleihe, floating rate note, Bankeinlage, Hypothek) mit einem Zins- oder Währungsswap kombiniert wird.

Ein Equity Swap kennzeichnet sich durch den Tausch von Zahlungsströmen, Wertveränderungen und/oder Erträgen eines Vermögensgegenstandes gegen Zahlungsströme, Wertveränderungen und/oder Erträge eines anderen Vermögensgegenstandes, wobei zumindest einer der ausgetauschten Zahlungsströme oder Erträge eines Vermögensgegenstandes eine Aktie oder einen Aktienindex darstellt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Swaps eingehen, sofern es sich bei dem Vertragspartner um ein Finanzinstitut erster Ordnung handelt, das auf derartige Geschäfte spezialisiert ist

und der jeweilige Teilfonds gemäß seinen im Verwaltungsreglement genannten Anlagezielen in die zugrunde liegenden Basiswerte investieren darf.

6. Techniken für das Management von Kreditrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds Credit Linked Notes, welche als Wertpapiere im Sinne von Artikel 4, Ziffer 1, Buchstabe b) des Verwaltungsreglements gelten, sowie Techniken und Instrumente (*Credit Default Swaps*) im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des jeweiligen Teilfondsvermögens einsetzen, sofern diese von erstklassigen Finanzinstituten begeben wurden und mit der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds in Einklang zu bringen sind.

Für den jeweiligen Teilfonds können auch Credit Default Swaps („CDS“) abgeschlossen werden. Innerhalb des Marktes für Kreditderivate stellen CDS das am weitesten verbreitete und quantitativ bedeutendste Instrument dar. CDS ermöglichen die Loslösung des Kreditrisikos von der zugrunde liegenden Kreditbeziehung. Diese separate Handelbarkeit der Ausfallrisiken erweitert das Möglichkeitsspektrum für systematische Risiko- und Ertragssteuerung. Mit einem CDS kann sich ein Sicherungsnehmer (Sicherungskäufer, Protection Buyer) gegen bestimmte Risiken aus einer Kreditbeziehung gegen Bezahlung einer auf den Nominalbetrag berechneten periodischen Prämie für die Übernahme des Kreditrisikos an einen Sicherungsgeber (Sicherungsverkäufer, Protection Seller) für eine festgesetzte Frist absichern. Diese Prämie richtet sich u.a. nach der Qualität des oder der zugrunde liegenden Referenzschuldner(s) (=Kreditrisiko). Die zu überwältigenden Risiken werden im Voraus als sog. Kreditereignisse („credit event“) fest definiert. Solange kein credit event eintritt, muss der CDS-Verkäufer keine Leistung erbringen. Bei Eintritt eines credit events zahlt der Verkäufer den vorab definierten Betrag bspw. den Nennwert oder eine Ausgleichszahlung in Höhe der Differenz zwischen dem Nominalwert der Referenzaktiva und ihrem Marktwert nach Eintritt des Kreditereignisses („cash settlement“). Der Käufer hat dann das Recht, ein in der Vereinbarung qualifiziertes Asset des Referenzschuldners anzudienen während die Prämienzahlungen des Käufers ab diesem Zeitpunkt eingestellt werden. Der jeweilige Teilfonds kann als Sicherungsnehmer oder als Sicherungsgeber auftreten.

CDS werden außerbörslich gehandelt (OTC-Markt), wodurch auf spezifischere, nicht standardisierte Bedürfnisse beider Kontrahenten eingegangen werden kann – um den Preis einer geringeren Liquidität.

Das Engagement der aus den CDS entstehenden Verpflichtungen muss sowohl im ausschließlichen Interesse des Fonds als auch im Einklang mit seiner Anlagepolitik stehen. Bei den Anlagegrenzen gemäß Artikel 4, Ziffer 6 des Verwaltungsreglements sind die dem CDS zu Grunde liegenden Anleihen als auch der jeweilige Emittent zu berücksichtigen.

Die Bewertung von Credit Default Swaps erfolgt nach nachvollziehbaren und transparenten Methoden auf regelmäßiger Basis. Die Verwaltungsgesellschaft und der

Wirtschaftsprüfer werden die Nachvollziehbarkeit und die Transparenz der Bewertungsmethoden und ihre Anwendung überwachen. Sollten im Rahmen der Überwachung Differenzen festgestellt werden, wird die Beseitigung durch die Verwaltungsgesellschaft veranlasst.

Die Summe der CDS und übrigen Techniken und Instrumenten darf zusammen den Nettovermögenswert des jeweiligen Teilfonds nicht überschreiten.

7. Bemerkungen

Die vorgenannten Techniken und Instrumente können gegebenenfalls durch die Verwaltungsgesellschaft erweitert werden, wenn am Markt neue, dem Anlageziel entsprechende Instrumente angeboten werden, die der jeweilige Teilfonds gemäß den aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen anwenden darf.

Anteilwertberechnung

Das Netto-Fondsvermögen des Fonds lautet auf Euro („Referenzwährung“).

Der Wert eines Anteils („Anteilwert“) lautet auf die im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt angegebene Währung („Teilfondswährung“), sofern nicht für etwaige weitere Anteilklassen im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt eine von der Teilfondswährung abweichende Währung angegeben ist („Anteilklassenwährung“).

Der Anteilwert wird von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten unter Aufsicht der Depotbank an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres („Bewertungstag“) berechnet. Zur Berechnung des Anteilwertes wird der Wert der zu dem jeweiligen Teilfonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds („Netto-Teilfondsvermögen“) an jedem Bewertungstag ermittelt und durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des jeweiligen Teilfonds geteilt und auf zwei Dezimalstellen gerundet. Weitere Einzelheiten zur Berechnung des Anteilwertes sind insbesondere in Artikel 6 des Verwaltungsreglements festgelegt.

Ausgabe von Anteilen

1. Anteile werden an jedem Bewertungstag zum Ausgabepreis ausgegeben. Ausgabepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 6 Nr. 4 des Verwaltungsreglements, zuzüglich eines Ausgabeaufschlages zugunsten der Verwaltungsgesellschaft oder der Vertriebsstelle, dessen maximale Höhe für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt ist. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.
2. Zeichnungsanträge für den Erwerb von Namensanteilen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Register- und Transferstelle, der

Vertriebsstelle und den Zahlstellen eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Zeichnungsanträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle. Diese nimmt die Zeichnungsanträge im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft an.

Zeichnungsanträge für den Erwerb von Inhaberanteilen werden von der Stelle, bei der der Zeichner sein Depot unterhält, an die Depotbank weitergeleitet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Depotbank.

Vollständige Zeichnungsanträge, welche bis spätestens 17:00 Uhr an einem Bewertungstag bei der maßgeblichen Stelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des darauf folgenden Bewertungstages abgerechnet. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekanntes Anteilwertes abgerechnet wird. Sollte dennoch der Verdacht bestehen, dass ein Anleger Late-Trading betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Zeichnungsantrages solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Zeichnungsantrag ausgeräumt hat. Zeichnungsanträge, welche nach 17:00 Uhr an einem Bewertungstag bei der maßgeblichen Stelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.

Sollte der Gegenwert der gezeichneten Namensanteile zum Zeitpunkt des Eingangs des vollständigen Zeichnungsantrages bei der Register- und Transferstelle nicht zur Verfügung stehen oder der Zeichnungsantrag fehlerhaft oder unvollständig eingehen, gilt der Zeichnungsantrag als mit dem Datum bei der Register- und Transferstelle eingegangen, an dem der Gegenwert der gezeichneten Anteile zur Verfügung steht bzw. der Zeichnungsantrag ordnungsgemäß vorliegt.

Die Inhaberanteile werden bei Eingang des Ausgabepreises bei der Depotbank im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Depotbank übertragen, indem sie der Stelle gutgeschrieben werden, bei der der Zeichner sein Depot unterhält.

Der Ausgabepreis ist innerhalb von zwei Bewertungstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfondswährung bzw. im Falle von mehreren Anteilklassen in der jeweiligen Anteilklassenwährung bei der Depotbank in Luxemburg zahlbar.

3. Im Falle von Sparplänen wird höchstens ein Drittel von jeder der für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen für die Deckung von Kosten verwendet und die restlichen Kosten auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt.
4. Die Umstände unter denen die Ausgabe von Anteilen eingestellt wird, werden in Artikel 9 i.V.m. Artikel 7 des Verwaltungsreglements beschrieben.

Rücknahme und Umtausch von Anteilen

1. Die Anleger sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zum Anteilwert gemäß Artikel 6 Nr. 4 des Verwaltungsreglements, gegebenenfalls abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages („Rücknahmepreis“) zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag. Sollte ein Rücknahmeabschlag erhoben werden, so ist dessen maximale Höhe für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zu diesem Verkaufsprospekt angegeben.

Der Rücknahmepreis vermindert sich in bestimmten Ländern um dort anfallende Steuern und andere Belastungen. Mit Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

2. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie etwaige sonstige Zahlungen an die Anleger erfolgen über die Depotbank und über die Zahlstellen. Die Depotbank ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Depotbank nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anleger oder zum Schutz der Anleger oder eines Teilfonds erforderlich erscheint.

3. Der Umtausch sämtlicher Anteile oder eines Teils derselben in Anteile eines anderen Teilfonds erfolgt auf der Grundlage des entsprechend Artikel 6 Nr. 4 des Verwaltungsreglements maßgeblichen Anteilwertes der betreffenden Teilfonds unter Berücksichtigung einer Umtauschprovision zugunsten der Verwaltungsgesellschaft oder der Vertriebsstelle in Höhe von maximal 1% des Anteilwertes der zu zeichnenden Anteile, mindestens jedoch in Höhe der Differenz des Ausgabeaufschlags des Teilfonds der umzutauschenden Anteile zu dem Ausgabeaufschlag des Teilfonds, in welchen ein Umtausch erfolgt. Falls keine Umtauschprovision erhoben wird, wird dies für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt erwähnt.

Sofern unterschiedliche Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds angeboten werden, kann auch ein Umtausch von Anteilen einer Anteilklasse in Anteile einer anderen Anteilklasse innerhalb des Teilfonds erfolgen, sofern nicht im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt etwas Gegenteiliges bestimmt ist. In diesen Fällen wird keine Umtauschprovision erhoben.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse des Fonds bzw. des Teilfonds oder im Interesse der Anleger geboten erscheint.

4. Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Namensanteilen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Register- und Transferstelle, der Vertriebsstelle und den Zahlstellen eingereicht

werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet.

Ein Rücknahmeauftrag bzw. ein Umtauschantrag für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Namensanteilen ist dann vollständig, wenn er den Namen und die Anschrift des Anlegers, sowie die Anzahl bzw. den Gegenwert der zurückzugebenden oder umzutauschenden Anteile und den Namen des Teilfonds angibt, und wenn er von dem entsprechenden Anleger unterschrieben ist.

Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Inhaberanteilen werden durch die Stelle, bei der der Anleger sein Depot unterhält, an die Depotbank weitergeleitet.

Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche bis spätestens 17:00 Uhr an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden zum Anteilwert des darauf folgenden Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Rücknahme bzw. der Umtausch von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekanntes Anteilwertes abgerechnet wird. Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche nach 17:00 Uhr an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden zum Anteilwert des übernächsten Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet.

Maßgeblich für den Eingang des Rücknahmeauftrages bzw. des Umtauschantrages ist im Fall von Namensanteilen der Eingang bei der Register- und Transferstelle. Im Falle von Inhaberanteilen ist der Eingang bei der Depotbank maßgeblich.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von zwei Bewertungstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfondswährung bzw. im Falle von mehreren Anteilklassen in der jeweiligen Anteilklassenwährung. Im Fall von Namensanteilen erfolgt die Auszahlung auf ein vom Anleger anzugebendes Konto.

Sich aus dem Umtausch von Inhaberanteilen ergebende Spitzenbeträge werden von der Depotbank in bar ausgeglichen.

5. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Rücknahme bzw. den Umtausch von Anteilen wegen einer Einstellung der Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen.
6. Die Verwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Depotbank unter Wahrung der Interessen der Anleger berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ohne Verzögerung verkauft wurden. In diesem Falle erfolgt die Rücknahme zum dann geltenden Rücknahmepreis. Entsprechendes gilt für Anträge auf Umtausch von Anteilen. Die Verwaltungsgesellschaft achtet aber darauf, dass dem jeweiligen Teilfondsvermögen

ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme bzw. der Umtausch von Anteilen auf Antrag von Anlegern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

Risikohinweise

Potentielle Anleger sollten sich neben den allgemeinen Risiken der Kursschwankungen bei Aktienanlagen über die zusätzlichen währungsbezogenen Risiken einer Anlage in den jeweiligen Teilfonds bewusst sein.

Anders als bei herkömmlichen Wertpapieren kann aufgrund der einhergehenden Hebelwirkung bei Optionsscheinen der Wert des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens erheblich stärker – sowohl positiv als auch negativ – beeinflusst werden.

Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des jeweiligen Teilfondsvermögens - sowohl positiv als auch negativ - stärker beeinflusst werden als dies bei dem unmittelbaren Erwerb von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten der Fall ist; insofern ist deren Einsatz mit besonderen Risiken verbunden.

Finanzterminkontrakte, die zu einem anderen Zweck als der Absicherung eingesetzt werden, sind ebenfalls mit erheblichen Chancen und Risiken verbunden, da jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße (Einschuss) sofort geleistet werden muss. Kursveränderungen können somit zu erheblichen Gewinnen oder Verlusten führen. Hierdurch können sich das Risiko und die Volatilität des Teilfonds erhöhen.

Zinsänderungsrisiko

Soweit ein Teilfonds direkt oder indirekt verzinsliche Vermögensgegenstände hält, ist er einem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt. Steigt das Marktzinsniveau, kann der Wert der zum Teilfonds gehörenden verzinslichen Vermögensgegenstände erheblich sinken. Dies gilt in erhöhtem Maße, soweit ein Teilfonds auch verzinsliche Vermögensgegenstände mit längerer Restlaufzeit und niedrigerer Nominalverzinsung hält.

Bonitätsrisiko

Die Bonität (Zahlungsfähigkeit und -willigkeit) des Ausstellers eines von einem Teilfonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiers oder Geldmarktinstruments kann nachträglich sinken. Dies führt in der Regel zu Kursrückgängen des jeweiligen Papiers, die über die allgemeinen Marktschwankungen hinausgehen.

Allgemeines Marktrisiko

Soweit ein Teilfonds direkt oder indirekt in Wertpapiere und sonstige Vermögenswerte investiert, ist er den – auf vielfältige, teilweise auch auf irrationale Faktoren zurückgehenden – generellen Trends und Tendenzen an den Märkten, insbesondere an den Wertpapiermärkten, ausgesetzt. Diese können ggf. auch zu erheblichen und länger andauernden, den gesamten

Markt betreffenden Kursrückgängen führen. Dem allgemeinen Marktrisiko sind Wertpapiere von erstklassigen Ausstellern grundsätzlich in gleicher Weise ausgesetzt wie andere Wertpapiere oder Vermögensgegenstände.

Unternehmensspezifisches Risiko

Die Kursentwicklung der von einem Teilfonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ist auch von unternehmensspezifischen Faktoren abhängig, beispielsweise von der betriebswirtschaftlichen Situation des Ausstellers. Verschlechtern sich die unternehmensspezifischen Faktoren, kann der Kurswert des jeweiligen Papiers deutlich und dauerhaft sinken, ungeachtet einer auch ggf. sonst allgemein positiven Börsenentwicklung.

Adressenausfallrisiko

Der Aussteller eines von einem Teilfonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiers bzw. der Schuldner einer zu einem Teilfonds gehörenden Forderung kann zahlungsunfähig werden. Die entsprechenden Vermögenswerte des Teilfonds können hierdurch wirtschaftlich wertlos werden.

Kontrahentenrisiko

Soweit Geschäfte nicht über eine Börse oder einen geregelten Markt getätigt werden („OTC-Geschäfte“), besteht – über das allgemeine Adressenausfallrisiko hinaus – das Risiko, dass die Gegenpartei des Geschäfts ausfällt bzw. ihren Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachkommt. Dies gilt insbesondere für Geschäfte, die Techniken und Instrumente zum Gegenstand haben.

Währungsrisiko

Hält ein Teilfonds direkt oder indirekt Vermögenswerte, die auf Fremdwährungen lauten, so ist er (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem Währungsrisiko ausgesetzt. Eine eventuelle Abwertung der Fremdwährung gegenüber der Basiswährung des Teilfonds führt dazu, dass der Wert der auf Fremdwährung lautenden Vermögenswerte sinkt.

Branchenrisiko

Soweit sich ein Teilfonds im Rahmen seiner Anlage auf bestimmte Branchen fokussiert, reduziert dies auch die Risikostreuung. Infolgedessen ist der Teilfonds in besonderem Maße sowohl von der allgemeinen Entwicklung als auch von der Entwicklung der Unternehmensgewinne einzelner Branchen oder sich gegenseitig beeinflussender Branchen abhängig.

Länder-/Regionenrisiko

Soweit sich ein Teilfonds im Rahmen seiner Anlage auf bestimmte Länder oder Regionen fokussiert, reduziert dies ebenfalls die Risikostreuung. Infolgedessen ist der Teilfonds in besonderem Maße von der Entwicklung einzelner oder miteinander verflochtener Länder und Regionen bzw. der in diesen ansässigen und /oder tätigen Unternehmen abhängig.

Länder- und Transferrisiken

Wirtschaftliche oder politische Instabilität in Ländern, in denen ein Teilfonds investiert ist, kann dazu führen, dass ein Teilfonds ihm zustehende Gelder trotz Zahlungsfähigkeit des Ausstellers des jeweiligen Wertpapiers oder sonstigen Vermögensgegenstands nicht oder nicht in vollem Umfang erhält. Maßgeblich hierfür können beispielsweise Devisen- oder Transferbeschränkungen oder sonstige Rechtsänderungen sein.

Liquiditätsrisiko

Insbesondere bei illiquiden (marktengen) Wertpapieren kann bereits eine nicht allzu große Order zu deutlichen Kursveränderungen sowohl bei Käufen als auch Verkäufen führen. Ist ein Vermögenswert nicht liquide, besteht die Gefahr, dass im Fall der Veräußerung des Vermögenswerts dies nicht oder nur unter Inkaufnahme eines deutlichen Abschlags auf den Verkaufspreis möglich ist. Im Fall des Kaufs kann die Illiquidität eines Vermögenswerts dazu führen, dass sich der Kaufpreis deutlich erhöht.

Verwahrrisiko

Das Verwahrrisiko beschreibt das Risiko, das aus der grundsätzlichen Möglichkeit resultiert, dass die in Verwahrung befindlichen Anlagen im Falle der Insolvenz, fahrlässiger, vorsätzlicher oder betrügerischer Handlungen des Verwahrers oder eines Unterverwahrers teilweise oder gänzlich dem Zugriff des Teilfonds zu dessen Schaden entzogen werden könnten.

Inflationsrisiko

Unter dem Inflationsrisiko ist die Gefahr zu verstehen, durch Geldentwertung Vermögensschäden zu erleiden. Die Inflation kann dazu führen, dass sich der Ertrag eines Teilfonds sowie der Wert der Anlage als solcher hinsichtlich der Kaufkraft reduzieren. Dem Inflationsrisiko unterliegen verschiedene Währungen in unterschiedlich hohem Ausmaß.

Abwicklungsrisiko

Insbesondere bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemäßen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäß ausgeführt wird.

Risiken beim Einsatz von Derivaten

Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des jeweiligen Teilfondsvermögens sowohl positiv als auch negativ - stärker beeinflusst werden, als dies bei dem unmittelbaren Erwerb von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten der Fall ist; insofern ist deren Einsatz mit besonderen Risiken verbunden.

Optionsscheine werden als Wertpapieren behandelt, wenn diese Optionsscheine zur amtlichen Notierung zugelassen oder auf anderen geregelten Märkten gehandelt werden, der zugrunde liegende Wert ein Wertpapier ist und wenn dieses Wertpapier bei Ausübung tatsächlich geliefert

wird. Anders als bei herkömmlichen Wertpapieren, kann, aufgrund der einhergehenden Hebelwirkung, der Wert des jeweiligen Netto- Teilfondsvermögens erheblich stärker sowohl positiv als auch negativ beeinflusst werden.

Finanzterminkontrakte, die zu einem anderen Zweck als der Absicherung eingesetzt werden, sind ebenfalls mit erheblichen Chancen und Risiken verbunden, da jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße (Einschuss) sofort geleistet werden muss.

Kursveränderungen können somit zu erheblichen Gewinnen oder Verlusten führen. Hierdurch können sich das Risiko und die Volatilität des Teilfonds erhöhen.

Besteuerung des Fonds

Das Fondsvermögen unterliegt im Großherzogtum Luxemburg einer Steuer, der sog. „*taxe d'abonnement*“ in Höhe von derzeit 0,05% p.a., die vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Fondsvermögen zahlbar ist. Soweit das Fondsvermögen in anderen Luxemburger Investmentfonds angelegt ist, die ihrerseits bereits der *taxe d'abonnement* unterliegen, entfällt diese Steuer für den Teil des Fondsvermögens, welcher in solche Luxemburger Investmentfonds angelegt ist.

Die Einkünfte des Fonds aus der Anlage des Fondsvermögens werden im Großherzogtum Luxemburg nicht besteuert. Allerdings können diese Einkünfte in Ländern, in denen das Fondsvermögen angelegt ist, der Quellenbesteuerung unterworfen werden. In solchen Fällen sind weder die Depotbank noch die Verwaltungsgesellschaft zur Einholung von Steuerbescheinigungen verpflichtet.

Besteuerung der Erträge aus Anteilen an dem Investmentfonds beim Anleger

In Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG zur Besteuerung von Zinserträgen („Richtlinie“) wird seit dem 1. Juli 2005 im Großherzogtum Luxemburg eine Quellensteuer erhoben. Diese Quellensteuer betrifft bestimmte Zinserträge, die in Luxemburg an natürliche Personen gezahlt werden, die in einem anderen Mitgliedstaat steuerlich ansässig sind. Diese Quellensteuer kann unter bestimmten Bedingungen auch Zinserträge eines Investmentfonds betreffen.

Mit der Richtlinie vereinbarten die EU-Mitgliedstaaten, dass alle Zinszahlungen nach den Vorschriften des Wohnsitzstaates besteuert werden sollen. Dazu wurde ein automatischer Informationsaustausch zwischen den nationalen Steuerbehörden vereinbart. Davon abweichend wurde vereinbart, dass Luxemburg für eine Übergangszeit nicht an dem zwischen den anderen Staaten vereinbarten automatischen Informationsaustausch teilnehmen wird. Stattdessen wurde in Luxemburg eine Quellensteuer auf Zinserträge eingeführt. Diese Quellensteuer beträgt bis zum 30. Juni 2008 15%, danach bis zum 30. Juni 2011 20% und ab dem 1. Juli 2011 35% der Zinszahlung. Sie wird anonym an die Luxemburger Steuerbehörde abgeführt und dem Anleger darüber eine Bescheinigung ausgestellt. Mit dieser Bescheinigung kann die abgeführte Quellensteuer voll auf die Steuerschuld des Steuerpflichtigen in seinem Wohnsitzstaat

angerechnet werden. Durch Erteilung einer Vollmacht zur freiwilligen Teilnahme am Informationsaustausch zwischen den Steuerbehörden oder der Beibringung einer vom Finanzamt des Wohnsitzstaates ausgestellten „Bescheinigung zur Ermöglichung der Abstandnahme vom Quellensteuerabzug“ kann der Quellensteuerabzug vermieden werden.

Anleger, die nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässig sind, bzw. dort keine Betriebsstätte unterhalten, müssen auf ihre Anteile oder Erträge aus Anteilen im Großherzogtum Luxemburg darüber hinaus weder Einkommen-, Erbschaft-, noch Vermögensteuer entrichten. Für sie gelten die jeweiligen nationalen Steuervorschriften.

Natürliche Personen, mit Wohnsitz im Großherzogtum Luxemburg, die nicht in einem anderen Staat steuerlich ansässig sind, müssen seit dem 1. Januar 2006 unter Bezugnahme auf das Luxemburger Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie auf die dort genannten Zinserträge eine abgeltende Quellensteuer in Höhe von 10% zahlen. Diese Quellensteuer kann unter bestimmten Bedingungen auch Zinserträge eines Investmentfonds betreffen. Gleichzeitig wurde im Großherzogtum Luxemburg die Vermögenssteuer abgeschafft.

Interessenten sollten sich über Gesetze und Verordnungen, die auf den Kauf, den Besitz und die Rücknahme von Anteilen Anwendung finden, informieren und sich gegebenenfalls beraten lassen.

Veröffentlichung des Anteilwertes sowie des Ausgabe- und Rücknahmepreises

Der jeweils gültige Anteilwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis sowie alle sonstigen Informationen für die Anleger können jederzeit am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, bei den Zahlstellen und der Vertriebsstelle erfragt werden. Außerdem werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise börsentäglich im Großherzogtum Luxemburg im „Tageblatt“ veröffentlicht. Des Weiteren werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.ipc.lu) veröffentlicht.

Informationen an die Anleger

Informationen, insbesondere Mitteilungen an die Anleger werden, soweit gesetzlich erforderlich, im Großherzogtum Luxemburg im Mémorial und im „Tageblatt“ sowie zusätzlich in den jeweils erforderlichen Medien in den Ländern, in denen Anteile außerhalb des Großherzogtums Luxemburg vertrieben werden, veröffentlicht.

Nachfolgende Unterlagen stehen zur kostenlosen Einsicht während der normalen Geschäftszeiten an Werktagen in Luxemburg (ausgenommen Samstag) am Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung:

- Satzung der Verwaltungsgesellschaft,
- Depotbankvertrag,
- Zentralverwaltungsvertrag,

- Register- und Transferstellenvertrag.

Daneben sind der letztgültige ausführliche Verkaufsprospekt, die vereinfachten Verkaufsprospekte sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds für die Anleger am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, bei den Zahlstellen und der Vertriebsstelle kostenlos erhältlich.

Hinweise für Anleger mit Bezug zu den Vereinigten Staaten von Amerika

Der Fonds ist nicht für den Vertrieb in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) oder an US-Bürger bestimmt.

Als in US-Bürger werden bspw. diejenigen natürlichen Personen betrachtet, die

- a) in den USA oder einem ihrer Territorien bzw. Hoheitsgebiete geboren wurden,
- b) eingebürgerte Staatsangehörige sind (bzw. Green Card Holder),
- c) im Ausland als Kind eines Staatsangehörigen der USA geboren wurden,
- d) ohne Staatsangehöriger der USA zu sein, sich überwiegend in den USA aufhalten,
- e) mit einem Staatsangehörigen der USA verheiratet sind oder
- f) in den USA steuerpflichtig sind.

Als US-Bürger werden außerdem betrachtet:

- a) Gesellschaften und Kapitalgesellschaften, die unter den Gesetzen eines der 50 US-Bundesstaaten oder des District of Columbia gegründet wurden,
- b) eine Gesellschaft oder Personengesellschaft, die unter einem „*Act of Congress*“ gegründet wurde,
- c) ein Pensionsfund, der als US-Trust gegründet wurde, oder
- d) eine Gesellschaft, die in den USA steuerpflichtig ist.

Anhang 1

pulse invest – ABSOLUTE_MM

Für den Teilfonds gelten ergänzend bzw. abweichend zu Artikel 4 des Verwaltungsreglements die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlageziele

Ziel der Anlagepolitik des pulse invest – ABSOLUTE_MM („Teilfonds“) ist es, unter Berücksichtigung des Anlagerisikos einen angemessenen Wertzuwachs zu erzielen.

Die Performance des Teilfonds wird in dem jeweiligen vereinfachten Verkaufsprospekt angegeben.

Anlagepolitik

Zur Erreichung der Anlageziele wird das Teilfondsvermögen überwiegend weltweit in Aktien investiert. Darüber hinaus kann je nach Einschätzung der Marktlage für den Teilfonds innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen auch bis zu 100% des Teilfondsvermögens in Renten, Geldmarktinstrumente, Festgelder, flüssige Mittel und in Zertifikate, die als Wertpapiere im Sinne von Artikel 4 Nr. 2 Buchstaben a) bis d) des Allgemeinen Verwaltungsreglements gelten, investiert werden. Die Zertifikate können in sämtliche Vermögenswerte investiert sein. Der Teilfonds kann ferner in Wertpapiere, die von Real Estate Investment Trusts ausgegeben werden, investieren, wobei es sich hierbei um Wertpapiere im Sinne von Artikel 4 Nr. 2 Buchstaben a) bis d) handelt.

Zur Erreichung der Anlageziele kann auch der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („Derivate“) vorgesehen werden.

Anteile an OGAW oder anderen OGA werden nur bis zu einer Höchstgrenze von 10% des Teilfondsvermögens erworben.

Genauere Angaben über die Anlagegrenzen sind in Artikel 4 des Verwaltungsreglements enthalten.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performances keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellen. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Risikoprofil des Teilfonds

Aufgrund der Zusammensetzung des Teilfondsvermögens besteht ein sehr hohes Gesamtrisiko, dem aber sehr hohe Ertragschancen gegenüber stehen.

Die Risiken des Teilfondsvermögens bestehen hauptsächlich aus Währungs-, Bonitäts- und Aktienkursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren.

Zur Steigerung des Wertzuwachses des Netto-Teilfondsvermögens kann der Teilfonds im Rahmen der Grenzen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements auch abgeleitete Finanzinstrumente („Derivate“) nutzen. Die vorgenannten Derivate können erworben werden, sofern es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt. Hierbei wird versucht, durch den Einsatz der abgeleiteten Finanzinstrumente die Schwankungen an den jeweiligen Märkten zur Renditeoptimierung zu nutzen.

Der Teilfonds kann zur Steigerung des Wertzuwachses des Netto-Teilfondsvermögens Geschäfte in Optionen, Finanzterminkontrakte, Devisenterminkontrakte, Swaps sowie Instrumente zum Management von Kreditrisiken oder Wertpapierleihgeschäfte tätigen.

Die vorgenannten Geschäfte können auch zum Zweck der Absicherung getätigt werden.

Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Risikoprofil des typischen Anlegers

Der Anlagehorizont des Anlegers sollte langfristig ausgerichtet sein. Der sehr hohen Ertragserwartung wird der Anleger durch eine sehr hohe Risikobereitschaft gerecht.

Der Anleger ist bereit, sehr hohe Währungs-, Bonitäts-, Aktienkursrisiken und Marktzinsrisiken einzugehen.

| | Anteilklasse T | Anteilklasse A | Anteilklasse R |
|---|---------------------------------|----------------|----------------|
| Wertpapierkenn-Nummer: | A0MVSS | A0MVST | A0MVSU |
| ISIN: | LU0307004902 | LU0307005628 | LU0307005388 |
| Erstzeichnungsfrist | 16. Juli 2007 bis 27. Juli 2007 | | |
| Erstausgabepreis: (zuzüglich Ausgabeaufschlag) | 75,- EUR | | |
| Zahlung des Erstausgabepreises: | 1. August 2007 | | |
| Teilfondswährung: | Euro | | |
| Anteilklassenwährung | Euro | Euro | Euro |
| Anteilwertberechnung | Täglich | | |
| Geschäftsjahresende des Fonds: | 30. Juni | | |

Erstmals:

30. Juni 2008

| | | | |
|-------------------------|--|--------------|-----------|
| Stückelung: | Inhaberanteile werden in Globalzertifikaten verbrieft, Namensanteile werden in das Anteilregister eingetragen. | | |
| Mindesterstanlage: | 75.000,- EUR | 75.000,- EUR | Keine |
| Mindestfolgeanlage: | Keine | Keine | Keine |
| Sparpläne monatlich ab: | | | 200,- EUR |

Die Verwaltungsgesellschaft hat beschlossen, für den Teilfonds die Anteilklassen „T“, „A“ und „R“ auszugeben. Die Anlagepolitik ist für diese Anteilklassen identisch. Es bestehen u.a. Unterschiede bzgl. der Mindesterstanlagesumme, der Anlageberatungsvergütung sowie in der Höhe der Vertriebsstellenvergütung.

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden:

1. Verwaltungsvergütung

Für die Verwaltung des Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung in Höhe von bis zu 1,175% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens für die Anteilklassen T und A und bis zu 2,175% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens für die Anteilklasse R. Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Daneben erhält die Verwaltungsgesellschaft ab einem Jahr nach der Auflage des Fonds eine Monatspauschale in Höhe von 500,- Euro, die am Jahresende ausgezahlt wird.

Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

2. Anlageberatungsvergütung

Der Anlageberater erhält aus der Verwaltungsvergütung der Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,50% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens für die Anteilklassen T und A und bis zu 1,00% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens für die Anteilklasse R. Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt.

Daneben erhält der Anlageberater aus dem Teilfondsvermögen eine wertentwicklungsorientierte Zusatzvergütung („Performance-Fee“) in Höhe von bis zu 15% des pro Quartal über den 3 Monats-Euribor hinausgehenden Anstiegs des Netto-Teilfondsvermögens. Diese Vergütung wird quartalsweise berechnet und ausgezahlt.

Der Vermögenszuwachs ergibt sich aus der Differenz des um Mittelzu- und -abflüsse bereinigten Netto-Teilfondsvermögens am jeweiligen Quartalsende zum höchsten der vorhergehenden

Quartalsenden; am Ende des ersten Quartals aus der Differenz zum Netto-Teilfondsvermögen am Ende der Erstzeichnungsperiode pro rata temporis.

Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

3. Depotbankvergütung

Die Depotbank erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,125% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens, mindestens aber 1.500,- Euro pro Monat. Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Sie versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

4. Zentralverwaltungsvergütung

Die Zentralverwaltungsstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von 0,03% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens. Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Daneben erhält die Zentralverwaltungsstelle eine Grundvergütung in Höhe von monatlich 1.500,- Euro. Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

5. Register- und Transferstellenvergütung

Die Register- und Transferstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Register- und Transferstellenvertrag eine Vergütung in Höhe von 25,- Euro p.a. je Anlagekonto bzw. 40,- Euro p.a. je Konto mit Sparplan sowie eine jährliche Grundgebühr in Höhe von 3.000,- Euro zzgl. 25,- Euro je Bankenabruf. Diese Vergütungen werden am Ende eines jeden Kalenderjahres nachträglich berechnet und ausgezahlt.

Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

6. Vertriebsstellenvergütung

Die Vertriebsstelle erhält aus der Verwaltungsvergütung der Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,50 % p.a. des Netto-Teilfondsvermögens für die Anteilklassen T und A sowie in Höhe von bis zu 1,00% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens für die Anteilklasse R. Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Sie versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

7. Weitere Kosten

Daneben können dem Teilfondsvermögen die in Artikel 11 des Verwaltungsreglements aufgeführten Kosten belastet werden.

Kosten, die von den Anlegern zu tragen sind

| | Anteilklasse T | Anteilklasse A | Anteilklasse R |
|--|----------------|----------------|----------------|
| Ausgabeaufschlag: (zugunsten der Verwaltungsgesellschaft oder der Vertriebsstelle) | Keiner | Keiner | Bis zu 4% |
| Rücknahmeabschlag: | | Keiner | |
| Umtauschprovision: (bezogen auf den Anteilwert der zu erwerbenden Anteile zugunsten der Verwaltungsgesellschaft oder der Vertriebsstelle) | | Keine | |

Verwendung der Erträge

Die Erträge der Anteilklassen T und R werden thesauriert.

Die Erträge der Anteilklasse A werden ausgeschüttet. Die Ausschüttung erfolgt in den von der Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit bestimmten Abständen. Inhaber von Namensanteilen werden im Anteilregister mit einer dem Betrag der Ausschüttung entsprechenden Anzahl von Anteilen am Teilfonds berücksichtigt. Auf ausdrücklichen Wunsch werden Ausschüttungen auch auf das vom Anleger anzugebende Konto überwiesen. Soweit der Ausgabepreis ursprünglich per Lastschrift eingezogen wurde, so erfolgt eine Auszahlung der Ausschüttung auf dasselbe Konto.

Verwaltungsreglement

Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und des Anlegers hinsichtlich des Sondervermögens bestimmen sich nach dem folgenden Verwaltungsreglement. Das Verwaltungsreglement trat erstmals am 19. Juni 2007 in Kraft und wurde am 12. September 2007 im „*Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations*“, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg („*Mémorial*“) veröffentlicht.

Das Verwaltungsreglement wurde letztmalig am 01. Oktober 2008 geändert und ein Hinweis auf die Hinterlegung beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg wurde am 19. Dezember 2008 im *Mémorial* veröffentlicht.

Artikel 1 – Der Fonds

1. Der Fonds **pulse invest** („Fonds“) ist ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen (*fonds commun de placement*) aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten („Fondsvermögen“), das für gemeinschaftliche Rechnung der Inhaber von Anteilen („Anleger“) unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verwaltet wird. Der Fonds besteht aus einem oder mehreren Teilfonds im Sinne von Artikel 133 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz vom 20. Dezember 2002“). Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds. Die Anleger sind am Fonds durch Beteiligung an einem Teilfonds in Höhe ihrer Anteile beteiligt.
2. Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Anleger, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank sind in diesem Verwaltungsreglement geregelt, dessen gültige Fassung sowie etwaige Änderungen desselben beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt werden und ein Hinweis auf die Hinterlegung im *Mémorial* veröffentlicht wird. Durch den Kauf eines Anteils erkennt der Anleger das Verwaltungsreglement sowie alle genehmigten und durch Hinterlegungsvermerk veröffentlichten Änderungen desselben an.
3. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt außerdem einen Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) entsprechend den Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.
4. Das Netto-Fondsvermögen (d.h. die Summe aller Vermögenswerte abzüglich aller Verbindlichkeiten des Fonds) muss innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung des Fonds 1.250.000 Euro erreichen. Hierfür ist auf das Netto-Fondsvermögen des Fonds insgesamt abzustellen, das sich aus der Addition der Netto-Teilfondsvermögen ergibt.
5. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zu jeder Zeit weitere Teilfonds aufzulegen. In diesem Falle wird dem Verkaufsprospekt ein entsprechender Anhang hinzugefügt. Teilfonds können auf unbestimmte Zeit errichtet werden.
6. Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anleger untereinander als eigenständiges Sondervermögen. Die Rechte und Pflichten der Anleger eines Teilfonds sind von denen der Anleger der anderen Teilfonds getrennt. Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte

der einzelnen Teilfonds lediglich für Verbindlichkeiten, die von den betreffenden Teilfonds eingegangen werden.

7. Die Anteilwertberechnung erfolgt separat für jeden Teilfonds nach den in Artikel 6 dieses Verwaltungsreglements festgesetzten Regeln.

Artikel 2 – Die Verwaltungsgesellschaft

1. Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist die **IPConcept Fund Management S.A.** („Verwaltungsgesellschaft“), eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit eingetragenem Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Luxemburg-Strassen. Sie wurde am 23. Mai 2001 auf unbestimmte Zeit gegründet.
2. Die Verwaltungsgesellschaft wird durch ihren Verwaltungsrat vertreten. Der Verwaltungsrat kann eines oder mehrere seiner Mitglieder und/oder Angestellten der Verwaltungsgesellschaft mit der täglichen Geschäftsführung sowie sonstige Personen mit der Ausführung von Verwaltungsfunktionen und/oder der täglichen Anlagepolitik betrauen.
3. Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den Fonds unabhängig von der Depotbank im eigenen Namen, aber ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger im Einklang mit diesem Verwaltungsreglement. Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich auf die Ausübung aller Rechte, die unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des Fonds bzw. seiner Teilfonds zusammenhängen.
4. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik des Fonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen fest. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, entsprechend den in diesem Verwaltungsreglement sowie in dem für den jeweiligen Teilfonds erstellten Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführten Bestimmungen das jeweilige Teilfondsvermögen anzulegen und sonst alle Geschäfte zu tätigen, die zur Verwaltung der Teilfondsvermögen erforderlich sind.
5. Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, ein Risikomanagement-Verfahren zu verwenden, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Sie muss ferner ein Verfahren verwenden, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Wertes der OTC-Derivate erlaubt. Sie muss der Luxemburger Aufsichtsbehörde regelmäßig entsprechend dem von dieser festgelegten Verfahren für den Fonds die Arten der Derivate im Portfolio, die mit den jeweiligen Basiswerten verbundenen Risiken, die Anlagegrenzen und die verwendeten Methoden zur Messung der mit den Derivate-Geschäften verbundenen Risiken mitteilen.
6. Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung und Kontrolle zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens einen Anlageberater und/oder Fondsmanager hinzuziehen.

Das Fondsmanagement darf nur einem Unternehmen übertragen werden, das eine Erlaubnis bzw. Zulassung zur Vermögensverwaltung besitzt. Die Übertragung des Fondsmanagements muss mit den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Anlagerichtlinien in Einklang stehen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann sich außerdem von einem Anlageausschuss, dessen Zusammensetzung von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt wird, beraten lassen.

7. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Anlageberater mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft auf eigene Kosten und auf eigene Verantwortung Dritter natürlicher oder juristischer Personen bedienen sowie Subanlageberater hinzuziehen.

Artikel 3 – Die Depotbank

1. Depotbank des Fonds ist die **DZ BANK International S.A.**, eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit eingetragenem Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Luxemburg-Strassen, die Bankgeschäfte betreibt. Die Funktion der Depotbank richtet sich nach dem Gesetz vom 20. Dezember 2002, dem Depotbankvertrag, diesem Verwaltungsreglement sowie dem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen).
2. Die Depotbank tätigt sämtliche Geschäfte, die mit der laufenden Verwaltung des Fondsvermögens zusammenhängen. Die Depotbank hat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anleger zu handeln. Sie wird jedoch den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge leisten, es sei denn, dass sie gegen das Gesetz oder das Verwaltungsreglement verstoßen.
3. Die Depotbank ist mit der Verwahrung der Vermögenswerte der Teilfonds beauftragt.
 - a) Die Depotbank verwahrt alle Wertpapiere, sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte und flüssigen Mittel, welche das Fondsvermögen darstellen, in gesperrten Konten oder gesperrten Depots, über die sie nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Depotbankvertrages, dem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen und Verwaltungsreglement) („ausführlicher Verkaufsprospekt“) sowie dem Gesetz verfügen darf.
 - b) Die Depotbank kann unter Beibehaltung ihrer Verantwortung und unter ihrer Aufsicht Dritte mit der Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds beauftragen.
4. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Depotbank berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen:
 - a) Ansprüche der Anleger gegen die Verwaltungsgesellschaft oder eine frühere Depotbank geltend zu machen;

- b) gegen Vollstreckungsmaßnahmen Dritter Widerspruch zu erheben und vorzugehen, wenn wegen eines Anspruchs in das Vermögen eines Teilfonds vollstreckt wird, für den das jeweilige Teilfondsvermögen nicht haftet.

Die vorstehend unter Buchstabe a) getroffene Regelung schließt die direkte Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Organe der Verwaltungsgesellschaft bzw. die frühere Depotbank durch die Anleger nicht aus.

- 5. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen Ansprüche der Anleger gegen die Depotbank geltend zu machen. Dies schließt die direkte Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Depotbank durch die Anleger nicht aus, sofern die Verwaltungsgesellschaft trotz schriftlicher Mitteilung eines oder mehrerer Anleger(s) nicht innerhalb von drei Monaten nach Erhalt dieser Mitteilung reagiert.
- 6. Die Depotbank zahlt der Verwaltungsgesellschaft aus den Sperrkonten bzw. den Sperrdepots des betreffenden Teilfonds nur das in diesem Verwaltungsreglement und dem jeweils gültigen Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) festgesetzte Entgelt sowie Ersatz von Aufwendungen.

Die Depotbank hat jeweils Anspruch auf die ihr nach diesem Verwaltungsreglement, dem jeweils gültigen Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) sowie dem Depotbankvertrag zustehende Vergütung. Sie entnimmt diese den Sperrkonten des betreffenden Teilfonds nur nach Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft.

Darüber hinaus wird die Depotbank sicherstellen, dass den jeweiligen Teilfondsvermögen Kosten Dritter nur gemäß dem Verwaltungsreglement und dem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) sowie dem Depotbankvertrag belastet werden.

Artikel 4 – Allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds ist das Erreichen einer angemessenen Wertentwicklung in der jeweiligen Teilfondswährung (wie in Artikel 6 Nr. 2 dieses Verwaltungsreglements i.V.m. dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt definiert). Die teilfondsspezifische Anlagepolitik wird für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt beschrieben.

Für den jeweiligen Teilfonds dürfen nur solche Vermögenswerte erworben und verkauft werden, deren Preis den Bewertungskriterien von Artikel 6 dieses Verwaltungsreglements entspricht.

Die folgenden allgemeinen Anlagegrundsätze und -beschränkungen gelten für sämtliche Teilfonds, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt enthalten sind.

Das jeweilige Teilfondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln von Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 und nach den in diesem

Artikel nachfolgend beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt.

1. Definitionen:

a) „geregelter Markt“

Bei einem geregelten Markt handelt es sich um einen Markt für Finanzinstrumente im Sinne von Artikel 4 Nr. 14 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG.

b) „Wertpapiere“

aa) Als Wertpapiere gelten:

- Aktien und andere, Aktien gleichwertige Papiere („Aktien“),
- Schuldverschreibungen und andere verbrieftete Schuldtitel („Schuldtitel“),
- alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG durch Zeichnung oder Austausch berechtigen.

Ausgenommen sind die in Artikel 42 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 genannten Techniken und Instrumente.

c) „Geldmarktinstrumente“

Als „Geldmarktinstrumente“ werden Instrumente bezeichnet, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

2. Es werden ausschließlich

- a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben, die an einem geregelten Markt zugelassen sind oder gehandelt werden;
- b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben, die an einem anderen geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union („Mitgliedstaat“), der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden;

- c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben, die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates amtlich notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt eines Drittstaates, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden,
- d) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen erworben, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder auf einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Die unter Nr. 2 Buchstaben c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden innerhalb von Nordamerika, Südamerika, Australien (einschließlich Ozeanien), Afrika, Asien und/oder Europa amtlich notiert oder gehandelt.

- e) Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) erworben, die entsprechend der Richtlinie 85/611/EWG zugelassen wurden und/oder andere Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) im Sinne des ersten und zweiten Gedankenstrichs von Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 85/611/EWG gleichgültig, ob diese ihren Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat unterhalten, sofern
 - diese OGA entsprechend solchen Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht (derzeit die Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, die Schweiz, Hongkong, Japan, Norwegen und Liechtenstein);
 - das Schutzniveau der Anleger dieser OGA dem Schutzniveau der Anleger eines OGAW gleichwertig und insbesondere die Vorschriften über die getrennte Verwahrung der Vermögenswerte, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und die Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit der OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - der OGAW oder andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Vertragsbedingungen bzw. seiner Satzung insgesamt höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen darf.

- f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten getätigt, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der EU, einem OECD- und einem FATF-Mitgliedstaat hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts in einem Drittstaat liegt, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde denen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.
- g) abgeleitete Finanzinstrumente („Derivate“), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, erworben, die an einem der unter den Absätzen a), b) oder c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Fonds gemäß den in diesem Verwaltungsreglement genannten Anlagezielen investieren darf;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende, erstklassige Institute der Kategorien sind, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde zugelassen sind und die auf diese Geschäftsart spezialisiert sind;
 - und die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Geschäft glattgestellt werden können;
- h) Geldmarktinstrumente erworben, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die unter die Definition von Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, sie werden
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den Buchstaben a), b) oder c) dieses Artikels bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder

- von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. Euro, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
3. Wobei jedoch bis zu 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in andere als die unter Nr. 2 dieses Artikels genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente angelegt werden dürfen.
4. Techniken und Instrumente
- a) Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen darf im Rahmen der Bedingungen und Einschränkungen, wie sie von der Luxemburger Aufsichtsbehörde vorgegeben werden, Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, verwenden, sofern diese Verwendung im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des jeweiligen Teilfondsvermögens erfolgt. Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 übereinstimmen.
- Darüber hinaus ist es dem Fonds nicht gestattet, bei der Verwendung von Techniken und Instrumenten von seinen im ausführlichen Verkaufsprospekt festgelegten Anlagezielen abzuweichen.
- b) Der Fonds hat sicherzustellen, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert seiner Portfolios nicht überschreitet.
- Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Dies gilt auch für die beiden nachfolgenden Absätze.

Der Fonds darf als Teil seiner Anlagepolitik und im Rahmen der Grenzen von Artikel 43 Absatz 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 Anlagen in Derivate tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen von Artikel 43 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 nicht überschreitet. Investiert der Fonds in indexbasierte Derivate, so werden diese Anlagen bei den Anlagegrenzen von Artikel 43 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 nicht berücksichtigt.

Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften von Artikel 42 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 mitberücksichtigt werden.

c) Wertpapierleihe

Im Rahmen eines standardisierten Wertpapierleihsystems oder eines Standardrahmenvertrages können Wertpapiere im Wert von bis zu 50 % des Wertes des jeweiligen Wertpapierbestandes auf höchstens 30 Tage verliehen werden. Voraussetzung ist, dass dieses Wertpapierleihsystem durch einen anerkannten Abrechnungsorganismus oder durch ein erstklassiges auf solche Geschäfte spezialisiertes Finanzinstitut organisiert ist. Die Wertpapierleihe kann mehr als 50 % des Wertes des Wertpapierbestandes in einem Fondsvermögen erfassen und 30 Tage überschreiten, sofern dem jeweiligen Fonds das Recht eingeräumt ist, den Wertpapierleihvertrag jederzeit zu kündigen und die verliehenen Wertpapiere zurückzuverlangen.

Im Rahmen des Wertpapierdarlehens muss der Fonds grundsätzlich eine Garantie erhalten. Diese Garantie muss in Form von Barmittel oder hoch liquiden Vermögenswerten und/oder Wertpapieren, entsprechend aufsichtrechtlicher Vorgaben in Luxemburg, gegeben werden. Der Wert der Garantie muss über die Laufzeit des Wertpapierdarlehens jederzeit mindestens dem Gesamtwert der darlehensweise überlassenen Wertpapiere entsprechen.

Einer solchen Garantie bedarf es nicht, wenn das Wertpapierdarlehen über CLEARSTREAM oder EUROCLEAR oder über eine andere Organisation, die dem Darlehensgeber die Rückerstattung seiner Wertpapiere im Wege einer Garantie oder anders sicherstellt, durchgeführt wird.

5. Pensionsgeschäfte

Die Verwaltungsgesellschaft kann sich für den jeweiligen Teilfonds an Pensionsgeschäften beteiligen, die in Käufen und Verkäufen von Wertpapieren bestehen, bei denen die Vereinbarungen dem Käufer das Recht oder die Pflicht einräumen, die verkauften Wertpapiere vom Erwerber zu einem Preis und innerhalb einer Frist zurückzukaufen, die zwischen den beiden Parteien bei Vertragsabschluss vereinbart wurde.

Die Verwaltungsgesellschaft kann bei Pensionsgeschäften entweder als Käufer oder als Verkäufer auftreten. Eine Beteiligung an solchen Geschäften unterliegt jedoch folgenden Richtlinien:

- a) Wertpapiere über ein Pensionsgeschäft dürfen nur gekauft oder verkauft werden, wenn es sich bei der Gegenpartei um ein Finanzinstitut erster Ordnung handelt, das sich auf diese Art von Geschäften spezialisiert hat.
- b) Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäfts dürfen die vertragsgegenständlichen Wertpapiere vor Ausübung des Rechts auf den Rückkauf dieser Wertpapiere oder vor Ablauf der Rückkauffrist nicht veräußert werden.

Es muss zusätzlich sichergestellt werden, dass der Umfang der Verpflichtungen bei Pensionsgeschäften so gestaltet ist, dass die Verwaltungsgesellschaft für den betreffenden Teilfonds ihren Verpflichtungen zur Rücknahme von Anteilen jederzeit nachkommen kann.

Die Verwaltungsgesellschaft kann geeignete Dispositionen treffen und mit Einverständnis der Depotbank weitere Anlagebeschränkungen aufnehmen, die erforderlich sind, um den Bedingungen in jenen Ländern zu entsprechen, in denen Anteile vertrieben werden sollen.

6. Risikostreuung

- a) Es dürfen maximal 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten angelegt werden. Der Teilfonds darf nicht mehr als 20% seines Vermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen.

Das Ausfallrisiko bei Geschäften des Fonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

- 10% des Netto-Teilfondsvermögens, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe f) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 ist und
 - 5% des Netto-Teilfondsvermögens in allen anderen Fällen.
- b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in deren Wertpapieren und Geldmarktinstrumente die Verwaltungsgesellschaft mehr als 5% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens angelegt hat, darf 40% des betreffenden Netto-Teilfondsvermögens nicht übersteigen. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen in Buchstabe a) genannten Obergrenzen darf die Verwaltungsgesellschaft bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% des jeweiligen Teilfondsvermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
- Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
- von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten

investieren.

- c) Die unter Nr. 6 Buchstabe a), Satz 1 dieses Artikels genannte Anlagegrenze von 10% des Netto-Teilfondsvermögens erhöht sich in den Fällen auf 35% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens, in denen die zu erwerbenden Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder anderen internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören begeben oder garantiert werden.
- d) Die unter Nr. 6 Buchstabe a) Satz 1 dieses Artikels genannte Anlagegrenze von 10% des Netto-Teilfondsvermögens erhöht sich in den Fällen auf 25% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens, in denen die zu erwerbenden Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut ausgegeben werden, das seinen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat und kraft Gesetzes einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, durch die die Inhaber dieser Schuldverschreibungen geschützt werden sollen. Insbesondere müssen die Erlöse aus der Emission dieser Schuldverschreibungen nach dem Gesetz in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen in ausreichendem Maße die sich daraus ergebenden Verpflichtungen abdecken und die mittels eines vorrangigen Sicherungsrechts im Falle der Nichterfüllung durch den Emittenten für die Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der laufenden Zinsen zur Verfügung stehen.

Sollten mehr als 5% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in von solchen Emittenten ausgegebenen Schuldverschreibungen angelegt werden, darf der Gesamtwert der Anlagen in solchen Schuldverschreibungen 80% des betreffenden Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten.

- e) Die unter Nr. 6 Buchstabe b) Satz 1 dieses Artikels genannte Beschränkung des Gesamtwertes auf 40% des betreffenden Netto-Teilfondsvermögens findet in den Fällen der Buchstaben c) und d) keine Anwendung.
- f) Die unter Nr. 6 Buchstaben a) bis d) dieses Artikels beschriebenen Anlagegrenzen von 10%, 35% bzw. 25% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens dürfen nicht

kumulativ betrachtet werden, sondern es dürfen insgesamt nur maximal 35% des Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Einrichtung oder in Einlagen oder Derivate bei derselben angelegt werden.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über den konsolidierten Abschluss (ABl. L 193 vom 18. Juli 1983, S.1) oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in dieser Nr. 6 Buchstaben a) bis f) dieses Artikels vorgesehenen Anlagegrenzen als eine einzige Einrichtung anzusehen.

Der jeweilige Teilfonds darf 20% seines Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumente ein und derselben Unternehmensgruppe investieren.

- g) Unbeschadet der in Artikel 48 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 festgelegten Anlagegrenzen kann die Verwaltungsgesellschaft für den jeweiligen Teilfonds bis zu 20% seines Netto-Teilfondsvermögens in Aktien und Schuldtitel ein und derselben Einrichtung investieren, wenn die Nachbildung eines von der Luxemburger Aufsichtsbehörde anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex das Ziel der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds ist. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass:

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die vorgenannte Anlagegrenze erhöht sich auf 35% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in den Fällen, in denen es aufgrund außergewöhnlicher Marktverhältnisse gerechtfertigt ist, insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Diese Anlagegrenze gilt nur für die Anlage bei einem einzigen Emittenten.

Ob die Verwaltungsgesellschaft von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, findet für den jeweiligen Teilfonds in dem entsprechenden Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.

- h) Unbeschadet des unter Artikel 43 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 Gesagten, dürfen unter Wahrung des Grundsatzes der Risikostreuung bis zu 100% des jeweiligen Netto Teilfondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten angelegt werden, die von einem EU-Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem OECD-Mitgliedstaat oder von internationalen Organismen, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten**

angehören, ausgegeben werden oder garantiert sind. In jedem Fall müssen die im jeweiligen Teilfondsvermögen enthaltenen Wertpapiere aus sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei der Wert der Wertpapiere, die aus ein und derselben Emission stammen, 30% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten darf.

- i) Es werden für die jeweiligen Teilfonds nicht mehr als 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in OGAW oder OGA im Sinne der Ziffer 2, Buchstabe e) dieses Artikels angelegt, es sei denn, der teilfondsspezifische Anhang zu dem Verkaufsprospekt sieht für den jeweiligen Teilfonds etwas anderes vor. Insofern die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds eine Anlage zu mehr als 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in OGAW oder OGA im Sinne der Ziffer 2, Buchstabe e) dieses Artikels vorsieht, finden die nachfolgenden Buchstaben j) und k) Anwendung.
- j) Für den jeweiligen Teilfonds dürfen nicht mehr als 20% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in Anteilen ein und desselben OGAW oder ein und desselben anderen OGA gemäß Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe e) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 angelegt werden. Wobei im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe e) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 jeder Teilfonds eines OGAW oder OGA mit mehreren Teilfonds, bei denen die Aktiva ausschließlich den Ansprüchen der Anleger dieses Teilfonds gegenüber den Gläubigern haften, deren Forderungen anlässlich der Gründung, der Laufzeit oder der Liquidation des Teilfonds entstanden sind, als eigenständige OGAW oder OGA anzusehen sind.
- k) Für den jeweiligen Teilfonds dürfen nicht mehr als 30% des Netto-Teilfondsvermögens in andere OGA angelegt werden. In diesen Fällen müssen die Anlagegrenzen von Artikel 43 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 hinsichtlich der Vermögenswerte der OGAW bzw. OGA, von denen Anteile erworben werden, nicht gewahrt sein.
- l) Erwirbt ein OGAW Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger anderer OGA, die unmittelbar oder aufgrund einer Übertragung von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder die Rücknahme von Anteilen dieser anderen OGAW und/oder OGA durch den OGAW keine Gebühren berechnen (inkl. Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeabschlägen).

Generell kann es bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds zur Erhebung einer Verwaltungsvergütung auf Ebene des Zielfonds kommen und es sind gegebenenfalls der jeweilige Ausgabeaufschlag bzw. eventuelle Rücknahmegebühren zu berücksichtigen.. Der Fonds wird daher nicht in Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsvergütung von mehr als 3% unterliegen.

- m) Es ist der Verwaltungsgesellschaft nicht gestattet, die von ihr verwalteten OGAW nach Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 dazu zu benutzen, eine Anzahl an mit Stimmrechten verbundenen Aktien zu erwerben, die es ihr ermöglichen, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
- n) Weiter darf die Verwaltungsgesellschaft für den Fonds
- bis zu 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten,
 - bis zu 10% der ausgegebenen Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten,
 - nicht mehr als 25% der ausgegebenen Anteile ein und desselben OGAW und/oder OGA sowie
 - nicht mehr als 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten
- erwerben.
- o) Die unter Nr. 6 Buchstaben m) und n) genannten Anlagegrenzen finden keine Anwendung, soweit es sich um
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente handelt, die von einem EU-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften oder von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
 - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente handelt, die von einer internationalen Körperschaft öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören;
 - Aktien handelt, die der jeweilige Teilfonds an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates besitzt, die ihr Vermögen im wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den jeweiligen Teilfonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Staates außerhalb der Europäischen Union in ihrer Anlagepolitik die in Artikel 43, 46 und 48 Absatz 1 und 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 festgelegten Grenzen beachtet. Bei der Überschreitung der in den Artikeln 43 und 46 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 genannten Grenzen findet Artikel 49 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 sinngemäß Anwendung.

7. Flüssige Mittel

Das Netto-Teilfondsvermögens darf auch in flüssigen Mitteln gehalten werden.

8. Kredite und Belastungsverbote

- a) Das jeweilige Teilfondsvermögen darf nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne des nachstehenden Buchstaben b) oder um Sicherheitsleistungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.
- b) Kredite zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens dürfen nur kurzfristig und bis zu einer Höhe von 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens aufgenommen werden. Ausgenommen hiervon ist der Erwerb von Fremdwährungen durch „Back-to-Back“-Darlehen.
- c) Zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens dürfen weder Kredite gewährt noch für Dritte Bürgschaftsverpflichtungen eingegangen werden, wobei dies dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten gemäß Artikel 41 Absatz 1 Buchstaben e), g) und h) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 nicht entgegensteht.

9. Weitere Anlagerichtlinien

- a) Wertpapierleerverkäufe sind nicht zulässig.
- b) Das jeweilige Teilfondsvermögen darf nicht in Immobilien, Edelmetallen oder Zertifikaten über solche Edelmetalle, Edelmetallkontrakten, Waren oder Warenkontrakten angelegt werden.
- c) Für den jeweiligen Teilfonds dürfen keine Verbindlichkeiten eingegangen werden, die zusammen mit den Krediten nach Nr. 8 Buchstabe b) dieses Artikels 10% des betreffenden Netto-Teilfondsvermögens überschreiten.

10. Die in diesem Artikel genannten Anlagebeschränkungen beziehen sich auf den Zeitpunkt des Erwerbs der Wertpapiere. Werden die Prozentsätze nachträglich durch Kursentwicklungen oder aus anderen Gründen als durch Zukäufe überschritten, so wird die Verwaltungsgesellschaft unverzüglich unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger eine Rückführung in den vorgegebenen Rahmen anstreben.

Artikel 5 – Anteile

1. Anteile sind Anteile an dem jeweiligen Teilfonds. Die Anteile werden durch Anteilzertifikate verbrieft. Die Anteilzertifikate werden in der durch die Verwaltungsgesellschaft bestimmten Stückelung ausgegeben. Inhaberanteile werden in Form von Globalurkunden und nur als ganze Anteile ausgegeben. Namensanteile werden bis auf drei Dezimalstellen ausgegeben. Sofern Namensanteile ausgegeben werden, werden diese von der Register- und Transferstelle in das für den Fonds geführte Anteilregister eingetragen. In diesem Zusammenhang werden den Anlegern Bestätigungen

betreffend die Eintragung in das Anteilregister an die im Anteilregister angegebene Adresse zugesandt. Ein Anspruch der Anleger auf Auslieferung effektiver Stücke besteht weder bei der Ausgabe von Inhaberanteilen noch bei der Ausgabe von Namensanteilen. Die Arten der Anteile werden für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben.

2. Alle Anteile an einem Teilfonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn die Verwaltungsgesellschaft beschließt gemäß Nr. 3 dieses Artikels, innerhalb eines Teilfonds verschiedene Anteilklassen auszugeben.
3. Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, innerhalb eines Teilfonds von Zeit zu Zeit zwei oder mehrere Anteilklassen vorzusehen. Die Anteilklassen können sich in ihren Merkmalen und Rechten nach der Art der Verwendung ihrer Erträge, nach der Gebührenstruktur oder anderen spezifischen Merkmalen und Rechten unterscheiden. Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilklasse beteiligt. Sofern für die jeweiligen Teilfonds Anteilklassen gebildet werden, findet dies unter Angabe der spezifischen Merkmale oder Rechte im entsprechenden Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.

Artikel 6 – Anteilwertberechnung

1. Das Netto-Fondsvermögen des Fonds lautet auf Euro (EUR) („Referenzwährung“).
2. Der Wert eines Anteils („Anteilwert“) lautet auf die im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt angegebene Währung („Teilfondswährung“), sofern nicht für etwaige weitere Anteilklassen im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt eine von der Teilfondswährung abweichende Währung angegeben ist (Anteilklassenwährung).
3. Der Anteilwert wird von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten unter Aufsicht der Depotbank an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres („Bewertungstag“) berechnet.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch beschließen, den Anteilwert am 24. und 31. Dezember eines Jahres zu ermitteln, ohne dass es sich bei diesen Wertermittlungen um Berechnungen des Anteilwertes an einem Bewertungstag im Sinne des vorstehenden Satz 1 dieser Ziffer 3 handelt. Folglich können die Anleger keine Ausgabe, Rücknahme und/oder Umtausch von Anteilen auf Grundlage eines am 24. Dezember und/oder 31. Dezember eines Jahres ermittelten Anteilwertes verlangen.

4. Zur Berechnung des Anteilwertes wird der Wert der zu dem jeweiligen Teilfonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds („Netto-Teilfondsvermögen“) an jedem Bewertungstag ermittelt und durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des jeweiligen Teilfonds geteilt und auf zwei Dezimalstellen gerundet.

5. Soweit in Jahres- und Halbjahresberichten sowie sonstigen Finanzstatistiken aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gemäß den Regelungen dieses Verwaltungsreglements Auskunft über die Situation des Fondsvermögens des Fonds insgesamt gegeben werden muss, werden die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in die Referenzwährung umgerechnet. Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:
- a) Wertpapiere, die an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an mehreren Wertpapierbörsen amtlich notiert, ist der zuletzt verfügbare Kurs jener Börse maßgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.
 - b) Wertpapiere, die nicht an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind, die aber an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden zu einem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs zur Zeit der Bewertung sein darf und den die Verwaltungsgesellschaft für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere verkauft werden können.
 - c) OTC-Derivate werden auf einer von der Verwaltungsgesellschaft festzulegenden und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis bewertet.
 - d) OGAW bzw. OGA werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet. Falls für Investmentanteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar, Bewertungsregeln festlegt.
 - e) Falls die jeweiligen Kurse nicht marktgerecht sind und falls für andere als die unter Buchstaben a) und b) genannten Wertpapiere keine Kurse festgelegt wurden, werden diese Wertpapiere ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
 - f) Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet.
 - g) Der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Währung als die jeweilige Teilfondswährung lauten, wird zum letzten Devisenmittelkurs in die entsprechende Teilfondswährung umgerechnet. Gewinne und Verluste aus Devisentransaktionen werden jeweils hinzugerechnet oder abgesetzt.

Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen wird um die Ausschüttungen reduziert, die gegebenenfalls an die Anleger des betreffenden Teilfonds gezahlt wurden.

6. Die Anteilwertberechnung erfolgt nach den vorstehend aufgeführten Kriterien für jeden Teilfonds separat. Soweit jedoch innerhalb eines Teilfonds Anteilklassen gebildet wurden, erfolgt die daraus resultierende Anteilwertberechnung innerhalb des betreffenden Teilfonds nach den vorstehend aufgeführten Kriterien für jede Anteilklasse getrennt. Die Zusammenstellung und Zuordnung der Aktiva erfolgt immer pro Teilfonds.

Artikel 7 – Einstellung der Berechnung des Anteilwertes

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist. Dies ist insbesondere der Fall
 - a) während der Zeit, in der eine Börse oder ein anderer geregelter Markt, an/auf welcher(m) ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte notiert oder gehandelt werden, aus anderen Gründen als gesetzlichen oder Bankfeiertagen, geschlossen ist oder der Handel an dieser Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt bzw. eingeschränkt wurde;
 - b) in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Teilfondsanlagen nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwertes ordnungsgemäß durchzuführen.
2. Anleger, welche einen Zeichnungsantrag bzw. Rücknahmeauftrag oder einen Umtauschantrag gestellt haben, werden von einer Einstellung der Anteilwertberechnung unverzüglich benachrichtigt und nach Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt.
3. Zeichnungsanträge, Rücknahmeaufträge oder Umtauschanträge können im Falle einer Aussetzung der Berechnung des Anteilwertes vom Anleger bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung widerrufen werden.

Artikel 8 - Ausgabe von Anteilen

1. Anteile werden an jedem Bewertungstag zum Ausgabepreis ausgegeben. Ausgabepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 6 Nr. 4 dieses Verwaltungsreglements, zuzüglich eines Ausgabeaufschlages zugunsten der Verwaltungsgesellschaft oder der Vertriebsstelle, dessen maximale Höhe für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt ist.. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.
2. Zeichnungsanträge für den Erwerb von Namensanteilen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Register- und Transferstelle, der

Vertriebsstelle und den Zahlstellen eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Zeichnungsanträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle. Diese nimmt die Zeichnungsanträge im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft an.

Zeichnungsanträge für den Erwerb von Inhaberanteilen werden von der Stelle, bei der der Zeichner sein Depot unterhält, an die Depotbank weitergeleitet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Depotbank.

Vollständige Zeichnungsanträge, welche bis spätestens 17:00 Uhr an einem Bewertungstag bei der maßgeblichen Stelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des darauf folgenden Bewertungstages abgerechnet. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekanntes Anteilwertes abgerechnet wird. Sollte dennoch der Verdacht bestehen, dass ein Anleger Late-Trading betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Zeichnungsantrages solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Zeichnungsantrag ausgeräumt hat. Zeichnungsanträge, welche nach 17:00 Uhr an einem Bewertungstag bei der maßgeblichen Stelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.

Sollte der Gegenwert der gezeichneten Namensanteile zum Zeitpunkt des Eingangs des vollständigen Zeichnungsantrages bei der Register- und Transferstelle nicht zur Verfügung stehen oder der Zeichnungsantrag fehlerhaft oder unvollständig sein, gilt der Zeichnungsantrag als mit dem Datum bei der Register- und Transferstelle eingegangen, an dem der Gegenwert der gezeichneten Anteile zur Verfügung steht bzw. der Zeichnungsantrag ordnungsgemäß vorliegt.

Die Inhaberanteile werden bei Eingang des Ausgabepreises bei der Depotbank im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Depotbank übertragen, indem sie der Stelle gutgeschrieben werden, bei der der Zeichner sein Depot unterhält.

Der Ausgabepreis ist innerhalb von zwei Bewertungstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfondswährung bzw. im Falle von mehreren Anteilklassen in der jeweiligen Anteilklassenwährung bei der Depotbank in Luxemburg zahlbar.

Sofern der Gegenwert aus dem Fondsvermögen, insbesondere aufgrund eines Widerrufs, der Nichteinlösung einer Lastschrift oder aus anderen Gründen, abfließt, nimmt die Verwaltungsgesellschaft die jeweiligen Anteile im Interesse des Fonds zurück. Etwaige, sich auf das Fondsvermögen negativ auswirkende, aus der Rücknahme der Anteile resultierende Differenzen hat der Antragsteller zu tragen. Fälle des Widerrufs aufgrund Verbraucherschutzrechtlicher Regelungen sind von dieser Regelung nicht erfasst.

Ein Zeichnungsantrag für den Erwerb von Namensanteilen ist dann vollständig, wenn er den Namen, den Vornamen und die Anschrift, das Geburtsdatum und den Geburtsort,

den Beruf und die Staatsangehörigkeit des Anlegers, die Anzahl der auszugebenden Anteile bzw. den zu investierenden Betrag, sowie den Namen des Teilfonds angibt und wenn er von dem entsprechenden Anleger unterschrieben ist. Darüber hinaus müssen Art und Nummer sowie die ausstellende Behörde des amtlichen Ausweises, den der Anleger zur Identifizierung vorgelegt hat, auf dem Zeichnungsantrag vermerkt sein, sowie eine Aussage darüber, ob der Anleger ein öffentliches Amt bekleidet. Die Übereinstimmung der Angaben in dem vorgelegten Dokument mit denen im Zeichnungsantrag ist von der entgegennehmenden Stelle auf dem Zeichnungsantrag zu bestätigen.

3. Im Falle von Sparplänen wird von jeder der für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen höchstens ein Drittel für die Deckung von Kosten verwendet werden und die restlichen Kosten auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt.

Artikel 9 - Beschränkung und Einstellung der Ausgabe von Anteilen

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit aus eigenem Ermessen ohne Angabe von Gründen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen oder Anteile gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, wenn dies im Interesse der Anleger, im öffentlichen Interesse oder zum Schutz des Fonds bzw. des jeweiligen Teilfonds erforderlich erscheint.
2. In diesem Fall wird die Register- und Transferstelle, betreffend Namensanteile, und die Depotbank, betreffend Inhaberanteile, auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen ohne Zinsen unverzüglich zurückerstatten.

Artikel 10 – Rücknahme und Umtausch von Anteilen

1. Die Anleger sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zum Anteilwert gemäß Artikel 6 Nr. 4 dieses Verwaltungsreglements, gegebenenfalls abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages („Rücknahmepreis“), zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag. Sollte ein Rücknahmeabschlag erhoben werden, so ist dessen maximale Höhe für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben.. Der Rücknahmepreis vermindert sich in bestimmten Ländern um dort anfallende Steuern und andere Belastungen. Mit Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.
2. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie etwaige sonstige Zahlungen an die Anleger erfolgen über die Depotbank sowie über die Zahlstellen. Die Depotbank ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Depotbank nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anleger oder zum Schutz der Anleger oder eines Teilfonds erforderlich erscheint.

3. Der Umtausch sämtlicher Anteile oder eines Teils derselben in Anteile eines anderen Teilfonds erfolgt auf der Grundlage des entsprechend Artikel 6 Nr. 4 dieses Verwaltungsreglements maßgeblichen Anteilwertes der betreffenden Teilfonds unter Berücksichtigung einer Umtauschprovision zugunsten der Verwaltungsgesellschaft oder der Vertriebsstelle in Höhe von maximal 1% des Anteilwertes der zu zeichnenden Anteile, mindestens jedoch in Höhe der Differenz des Ausgabeaufschlags des Teilfonds der umzutauschenden Anteile zu dem Ausgabeaufschlag des Teilfonds, in welchen ein Umtausch erfolgt. Falls keine Umtauschprovision erhoben wird, wird dies für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt erwähnt.

Sofern unterschiedliche Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds angeboten werden, kann auch ein Umtausch von Anteilen einer Anteilklasse in Anteile einer anderen Anteilklasse innerhalb des Teilfonds erfolgen, sofern nicht im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt etwas Gegenteiliges bestimmt ist und wenn der Anleger die im Anhang genannten Bedingungen für eine Direktanlage in diese Anteilklasse erfüllt. In diesen Fällen wird keine Umtauschprovision erhoben.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse des Fonds bzw. des Teilfonds oder im Interesse der Anleger geboten erscheint.

4. Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Namensanteilen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Register- und Transferstelle, der Vertriebsstelle und den Zahlstellen eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet.

Ein Rücknahmeauftrag bzw. ein Umtauschantrag für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Namensanteilen ist dann vollständig, wenn er den Namen und die Anschrift des Anlegers sowie die Anzahl bzw. den Gegenwert der zurückzugebenden oder umzutauschenden Anteile und den Namen des Teilfonds angibt und wenn er von dem entsprechenden Anleger unterschrieben ist.

Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Inhaberanteilen werden durch die Stelle, bei der der Anleger sein Depot unterhält, an die Depotbank weitergeleitet.

Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche bis spätestens 17:00 Uhr an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden zum Anteilwert des darauf folgenden Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages

bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Rücknahme bzw. der Umtausch von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekanntes Anteilwertes abgerechnet wird. Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche nach 17:00 Uhr an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden zum Anteilwert des übernächsten Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet.

Maßgeblich für den Eingang des Rücknahmeauftrages bzw. des Umtauschantrages ist im Fall von Namensanteilen der Eingang bei der Register- und Transferstelle. Im Falle von Inhaberanteilen ist der Eingang bei der Depotbank maßgeblich.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von zwei Bewertungstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfondswährung bzw. im Falle von mehreren Anteilklassen in der jeweiligen Anteilklassenwährung. Im Fall von Namensanteilen erfolgt die Auszahlung auf ein vom Anleger anzugebendes Konto.

Sich aus dem Umtausch von Inhaberanteilen ergebende Spitzenbeträge werden von der Depotbank in bar ausgeglichen.

5. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Rücknahme bzw. den Umtausch von Anteilen wegen einer Einstellung der Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen.
6. Die Verwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Depotbank unter Wahrung der Interessen der Anleger berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ohne Verzögerung verkauft wurden. In diesem Falle erfolgt die Rücknahme zum dann geltenden Rücknahmepreis. Entsprechendes gilt für Anträge auf Umtausch von Anteilen. Die Verwaltungsgesellschaft achtet aber darauf, dass dem jeweiligen Teilfondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme bzw. der Umtausch von Anteilen auf Antrag von Anlegern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

Artikel 11 – Kosten

Der jeweilige Teilfonds trägt die folgenden Kosten, soweit sie im Zusammenhang mit seinem Vermögen entstehen:

1. Für die Verwaltung des jeweiligen Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft aus dem betreffenden Teilfondsvermögen eine Vergütung von maximal 2,5% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens. Die Höhe, Berechnung und Auszahlung ist für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Daneben kann die Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der Anlageberater aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds eine wertentwicklungsorientierte

Zusatzvergütung („Performance-Fee“) erhalten, welche als Prozentsatz auf den Teil der jährlich/quartalsweise netto, d.h. bereinigt um Mittelzu- und -abflüsse, erwirtschafteten Wertentwicklung berechnet wird. Diese Performance-Fee kann entweder auf den gesamten Nettowertzuwachs, oder den einen bestimmten Mindestprozentsatz oder eine Benchmark (die Wertentwicklung eines bestimmten Wertpapierindex im selben Zeitraum) übersteigenden Teil des Nettowertzuwachses, gerechnet werden. In einem Geschäftsjahr/Quartal netto erzielte Wertminderungen werden auf das folgende Geschäftsjahr/Quartal zum Zwecke der Berechnung der Performance-Fee vorgetragen. Die prozentuale Höhe, Berechnung und Auszahlung sind für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt.

2. Der Anlageberater kann aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Vergütung erhalten, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
3. Der Fondsmanager kann aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Vergütung erhalten, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
4. Die Depotbank und die Zentralverwaltungsstelle erhalten für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Depotbank- und dem Zentralverwaltungsvertrag jeweils eine im Großherzogtum Luxemburg bankübliche Vergütung, die monatlich nachträglich berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Die Höhe der Berechnung und Auszahlung ist im Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt. Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
5. Die Register- und Transferstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Register- und Transferstellenvertrag eine im Großherzogtum Luxemburg bankübliche Vergütung, die als Festbetrag je Anlagekonto bzw. je Konto mit Sparplan und/oder Entnahmeplan am Ende eines jeden Kalenderjahres nachträglich berechnet und ausgezahlt wird. Des Weiteren erhält die Register- und Transferstelle pro Teilfonds eine jährliche Grundgebühr, die für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt ist. Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
6. Die Vertriebsstelle kann aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Vergütung erhalten, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
7. Der jeweilige Teilfonds trägt neben den vorgenannten Kosten auch die folgenden Kosten, soweit sie im Zusammenhang mit seinem Vermögen entstehen:

- a) Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung von Vermögensgegenständen anfallen, insbesondere bankübliche Spesen für Transaktionen in Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten und Rechten des Fonds bzw. eines Teilfonds und deren Verwahrung sowie bankübliche Kosten für die Verwahrung von ausländischen Investmentanteilen im Ausland;
- b) alle fremden Verwaltungs- und Verwahrungsgebühren, die von anderen Korrespondenzbanken und/oder Clearingstellen (z.B. Clearstream Banking S.A.) für die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in Rechnung gestellt werden sowie alle fremden Abwicklungs-, Versand- und Versicherungsspesen, die im Zusammenhang mit den Wertpapiergeschäften des jeweiligen Teilfonds in Fondsanteilen anfallen;
- c) die Transaktionskosten der Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen;
- d) darüber hinaus werden der Depotbank, der Zentralverwaltungsstelle und der Register- und Transferstelle die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Teilfondsvermögen anfallenden eigenen Auslagen und sonstigen Kosten sowie die durch die erforderliche Inanspruchnahme Dritter entstehenden Auslagen und sonstigen Kosten erstattet. Die Depotbank erhält des Weiteren bankübliche Spesen;
- e) Steuern, die auf das Fondsvermögen bzw. Teilfondsvermögen, dessen Einkommen und die Auslagen zu Lasten des jeweiligen Teilfonds erhoben werden;
- f) Kosten für die Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank entstehen, wenn sie im Interesse der Anleger des jeweiligen Teilfonds handelt;
- g) Kosten des Wirtschaftsprüfers;
- h) Kosten für die Erstellung, Vorbereitung, Hinterlegung, Veröffentlichung, den Druck und den Versand sämtlicher Dokumente für den Fonds, insbesondere etwaiger Anteilzertifikate sowie Ertragsschein- und Bogenerneuerungen, des vereinfachten Verkaufsprospektes, des ausführlichen Verkaufsprospektes, der Jahres- und Halbjahresberichte, der Vermögensaufstellungen, der Mitteilungen an die Anleger, der Einberufungen, der Vertriebsanzeigen bzw. Anträge auf Bewilligung in den Ländern, in denen die Anteile des Fonds bzw. eines Teilfonds vertrieben werden sollen sowie die Korrespondenz mit den betroffenen Aufsichtsbehörden;
- i) die Verwaltungsgebühren, die für den Fonds bzw. einen Teilfonds bei Behörden zu entrichten sind, insbesondere die Verwaltungsgebühren der Luxemburger Aufsichtsbehörde und Aufsichtsbehörden anderer Staaten sowie die Gebühren für die Hinterlegung der Dokumente des Fonds;
- j) Kosten im Zusammenhang mit einer etwaigen Börsenzulassung;

- k) Kosten für die Werbung und solche, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen;
- l) Versicherungskosten;
- m) Vergütungen, Auslagen und sonstige Kosten der Zahlstellen, der Vertriebsstellen sowie anderer im Ausland notwendig einzurichtender Stellen, die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Teilfondsvermögen anfallen;
- n) Zinsen, die im Rahmen von Krediten anfallen, die gemäß Artikel 4 des Verwaltungsreglements aufgenommen werden;
- o) Auslagen eines etwaigen Anlageausschusses;
- p) Auslagen des Verwaltungsrates;
- q) Kosten für die Gründung des Fonds bzw. einzelner Teilfonds und die Erstaussgabe von Anteilen;
- r) weitere Kosten der Verwaltung einschließlich Kosten für Interessenverbände;
- s) Kosten für Performance-Attribution und
- t) Kosten für die Bonitätsbeurteilung des Fonds bzw. der Teilfonds durch national und international anerkannte Rating-Agenturen.

Sämtliche vorbezeichnete Kosten, Gebühren und Ausgaben verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Sämtliche Kosten werden zunächst den ordentlichen Erträgen und den Kapitalgewinnen und zuletzt dem jeweiligen Teilfondsvermögen angerechnet.

Die Kosten für die Gründung des Fonds und die Erstaussgabe von Anteilen werden zu Lasten des Vermögens der bei Gründung bestehenden Teilfonds über die ersten fünf Geschäftsjahre abgeschrieben. Die Aufteilung der Gründungskosten sowie der o.g. Kosten, welche nicht ausschließlich im Zusammenhang mit einem bestimmten Teilfondsvermögen stehen, erfolgt auf die jeweiligen Teilfondsvermögen pro rata durch die Verwaltungsgesellschaft. Kosten, die im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Teilfonds entstehen, werden zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens, dem sie zuzurechnen sind, innerhalb einer Periode von längstens fünf Jahren nach Auflegung abgeschrieben.

Artikel 12 – Verwendung der Erträge

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann die in einem Teilfonds erwirtschafteten Erträge an die Anleger dieses Teilfonds ausschütten oder diese Erträge in dem jeweiligen Teilfonds thesaurieren. Dies findet für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.

2. Zur Ausschüttung können die ordentlichen Nettoerträge sowie realisierte Gewinne kommen. Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-Fondsvermögen des Fonds insgesamt aufgrund der Ausschüttung nicht unter einen Betrag von 1.250.000 Euro sinkt.
3. Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt. Ausschüttungen können ganz oder teilweise in Form von Gratisanteilen vorgenommen werden. Eventuell verbleibende Bruchteile können bar ausgezahlt werden. Erträge, die fünf Jahre nach Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht geltend gemacht wurden, verfallen zugunsten des jeweiligen Teilfonds.
4. Ausschüttungen an Inhaber von Namensanteilen erfolgen grundsätzlich durch die Re-Investition des Ausschüttungsbetrages zu Gunsten des Inhabers von Namensanteilen. Sofern dies nicht gewünscht ist, kann der Inhaber von Namensanteilen innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Mitteilung über die Ausschüttung bei der Register- und Transferstelle die Auszahlung auf das von ihm angegebene Konto beantragen. Ausschüttungen an Inhaber von Inhaberanteilen erfolgen in der gleichen Weise wie die Auszahlung des Rücknahmepreises an die Inhaber von Inhaberanteilen.

Artikel 13 – Rechnungsjahr - Abschlussprüfung

1. Das Rechnungsjahr des Fonds beginnt am 1. Juli eines jeden Jahres und endet am 30. Juni des darauf folgenden Jahres. Das erste Rechnungsjahr beginnt mit Gründung des Fonds und endet am 30. Juni 2008.
2. Die Jahresabschlüsse des Fonds werden von einem Wirtschaftsprüfer kontrolliert, der von der Verwaltungsgesellschaft ernannt wird.
3. Spätestens vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen geprüften Jahresbericht entsprechend den Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.
4. Zwei Monate nach Ende der ersten Hälfte des Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen ungeprüften Halbjahresbericht. Der erste Bericht ist ein ungeprüfter Halbjahresbericht zum 31. Dezember 2007. Sofern dies für die Berechtigung zum Vertrieb in anderen Ländern erforderlich ist, können zusätzlich geprüfte und ungeprüfte Zwischenberichte erstellt werden.

Artikel 14 – Veröffentlichungen

1. Anteilwert, Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie alle sonstigen Informationen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, jeder Zahlstelle und der Vertriebsstelle erfragt werden. Sie werden außerdem in mindestens einer überregionalen Tageszeitung eines jeden Vertriebslandes veröffentlicht.

2. Der ausführliche Verkaufsprospekt (nebst Anhängen), das Verwaltungsreglement der vereinfachte Verkaufsprospekte sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds sind für die Anleger am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, bei jeder Zahlstelle und bei der Vertriebsstelle kostenlos erhältlich. Der jeweils gültige Depotbankvertrag, die Satzung der Verwaltungsgesellschaft, der Zentralverwaltungsvertrag sowie der Register- und Transferstellenvertrag können bei der Verwaltungsgesellschaft, bei den Zahlstellen und bei der Vertriebsstelle an deren jeweiligem Gesellschaftssitz eingesehen werden.

Artikel 15 – Verschmelzung des Fonds und von Teilfonds

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann durch Beschluss gemäß nachfolgenden Bedingungen beschließen, den Fonds oder einen Teilfonds in einen anderen OGAW, der von derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird oder der von einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, einzubringen. Die Verschmelzung kann insbesondere in folgenden Fällen beschlossen werden:

- sofern das Netto-Fondsvermögen bzw. ein Netto-Teilfondsvermögen an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher als Mindestbetrag erscheint, um den Fonds bzw. den Teilfonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten. Die Verwaltungsgesellschaft hat diesen Betrag mit 5 Mio. Euro festgesetzt.
- sofern es wegen einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Ursachen wirtschaftlicher Rentabilität nicht als wirtschaftlich sinnvoll erscheint, den Fonds bzw. den Teilfonds zu verwalten.

Eine solche Verschmelzung ist nur insofern vollziehbar als die Anlagepolitik des einzubringenden Fonds oder Teilfonds nicht gegen die Anlagepolitik des aufnehmenden OGAW verstößt.

Die Durchführung der Verschmelzung vollzieht sich wie eine Auflösung des einzubringenden Fonds oder Teilfonds und eine gleichzeitige Übernahme sämtlicher Vermögensgegenstände durch den aufnehmenden OGAW.

Der Beschluss der Verwaltungsgesellschaft zur Verschmelzung des Fonds oder Teilfonds wird jeweils in einer von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Zeitung jener Länder, in denen die Anteile des einzubringenden Fonds oder Teilfonds vertrieben werden, veröffentlicht.

Die Anleger des einzubringenden Fonds oder Teilfonds haben während eines Monats das Recht, ohne Kosten die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Anteile zum einschlägigen Anteilwert zu verlangen. Die Anteile der Anleger, welche die Rücknahme ihrer Anteile nicht verlangt haben, werden auf der Grundlage der Anteilwerte an dem Tag des Inkrafttretens der Verschmelzung durch Anteile des aufnehmenden OGAW ersetzt. Gegebenenfalls erhalten die Anleger einen Spitzenausgleich.

Das vorstehend Gesagte gilt gleichermaßen für die Verschmelzung zweier Teilfonds innerhalb des Fonds.

Der Beschluss, den Fonds oder einen Teilfonds mit einem ausländischen OGAW zu verschmelzen, obliegt der Versammlung der Anleger des einzubringenden Fonds oder Teilfonds. Die Einladung zur Versammlung der Anleger des einzubringenden Fonds oder Teilfonds wird von der Verwaltungsgesellschaft zweimal in einem Abstand von mindestens acht Tagen und acht Tage vor der Versammlung in einer von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Zeitung jener Länder, in denen die Anteile des einzubringenden Fonds oder Teilfonds vertrieben werden, veröffentlicht. Nur die Anleger, die für die Verschmelzung gestimmt haben, sind an den Beschluss der Anlegerversammlung gebunden. Bei den Anlegern, die nicht an der Versammlung teilgenommen haben sowie bei allen Anlegern, die nicht für die Verschmelzung gestimmt haben, wird davon ausgegangen, dass sie ihre Anteile zum Rückkauf angeboten haben. Im Rahmen dieser Rücknahme dürfen den Anlegern keine Kosten berechnet werden.

Für die Verschmelzung von Anteilklassen gilt das vorstehend Gesagte entsprechend.

Artikel 16 – Auflösung des Fonds bzw. eines Teilfonds

1. Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Unbeschadet dieser Regelung können der Fonds bzw. ein oder mehrere Teilfonds jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden, insbesondere sofern seit dem Zeitpunkt der Auflegung erhebliche wirtschaftliche und/oder politische Änderungen eingetreten sind.
2. Die Auflösung des Fonds erfolgt zwingend in folgenden Fällen:
 - a) wenn die Depotbankbestellung gekündigt wird, ohne dass innerhalb von zwei Monaten eine neue Depotbank bestellt wird;
 - b) wenn über die Verwaltungsgesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet wird und keine andere Verwaltungsgesellschaft sich zur Übernahme des Fonds bereit erklärt oder die Verwaltungsgesellschaft liquidiert wird;
 - c) wenn das Fondsvermögen während mehr als sechs Monaten unter einem Betrag von 312.500 Euro bleibt;
 - d) in anderen im Gesetz vom 20. Dezember 2002 vorgesehenen Fällen.
3. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Auflösung des Fonds bzw. eines Teilfonds führt, werden die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen eingestellt. Die Depotbank wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare, auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von derselben oder von der Depotbank im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren unter den Anlegern des jeweiligen Teilfonds nach deren Anspruch verteilen. Nettoliquidationserlöse, die nicht bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anlegern eingezogen worden sind, werden von der Depotbank nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der berechtigten Anleger bei der *Caisse des Consignations* im Großherzogtum Luxemburg

hinterlegt, bei der diese Beträge verfallen, wenn Ansprüche darauf nicht innerhalb der gesetzlichen Frist geltend gemacht werden.

4. Die Anleger, deren Erben, Gläubiger oder Rechtsnachfolger können weder die vorzeitige Auflösung noch die Teilung des Fonds oder eines Teilfonds beantragen.
5. Die Auflösung des Fonds gemäß diesem Artikel wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft im Mémorial und in mindestens zwei überregionalen Tageszeitungen, darunter das „Tageblatt“, veröffentlicht.
6. Die Auflösung eines Teilfonds wird in der im Verkaufsprospekt für „Mitteilungen an die Anleger“ vorgesehenen Weise veröffentlicht.

Artikel 17 – Verjährung und Vorlegungsfrist

Forderungen der Anleger gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Depotbank können nach Ablauf von 5 Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden; davon unberührt bleibt die in Artikel 16 Nr. 3 dieses Verwaltungsreglements enthaltene Regelung.

Die Vorlegungsfrist für Ertragscheine beträgt 5 Jahre ab Veröffentlichung der jeweiligen Ausschüttungserklärung. Ausschüttungsbeträge, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht wurden, verfallen zugunsten des Fonds.

Artikel 18 – Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache

1. Das Verwaltungsreglement des Fonds unterliegt dem Recht des Großherzogtums Luxemburg. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank, sofern nicht unabhängig davon eine andere Rechtsordnung diese Rechtsbeziehungen besonderen Regelungen unterstellt. Insbesondere gelten in Ergänzung zu den Regelungen dieses Verwaltungsreglements die Vorschriften des Gesetzes vom 20. Dezember 2002. Das Verwaltungsreglement ist bei dem Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt. Jeder Rechtsstreit zwischen Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Gerichtsbezirk Luxemburg im Großherzogtum Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank sind berechtigt, sich selbst und den Fonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Vertriebslandes zu unterwerfen, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind und im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf den Fonds bzw. Teilfonds beziehen.
2. Im Falle eines Rechtsstreits ist der deutsche Wortlaut dieses Verwaltungsreglements maßgeblich. Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank können im Hinblick auf Anteile des Fonds, die an Anleger in einem nicht deutschsprachigen Land verkauft

werden, für sich selbst und den Fonds Übersetzungen in den entsprechenden Sprachen solcher Länder als verbindlich erklären, in welchen solche Anteile zum öffentlichen Vertrieb berechtigt sind.

Artikel 19 – Änderungen des Verwaltungsreglements

Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Zustimmung der Depotbank dieses Verwaltungsreglement jederzeit vollständig oder teilweise ändern.

Änderungen dieses Verwaltungsreglements werden beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und treten, sofern nichts anderes bestimmt ist, am Tag der Unterzeichnung in Kraft. Ein Hinweis auf diese Hinterlegung wird im Mémorial veröffentlicht.

Artikel 20 – Inkrafttreten

Dieses Verwaltungsreglement tritt, sofern nichts anderes bestimmt ist, am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Zusätzliche Hinweise für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Zahl- und Informationsstelle

DZ BANK AG
Deutsche Zentralgenossenschaftsbank,
Frankfurt am Main
Platz der Republik
D-60265 Frankfurt am Main

Vertriebs- und Informationsstelle

Jung & Knöppler OHG Investment Strategien
Curiestraße 2
D-70563 Stuttgart

Zeichnungsanträge, Rücknahmeaufträge sowie Umtauschanträge können auch bei der vorgenannten Zahlstelle abgegeben werden.

Die Vertriebs- und Informationsstelle ist jedoch nicht berechtigt, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Anlegern zu verschaffen. Sämtliche Zahlungen an die Anleger können über die vorgenannte Zahlstelle erfolgen.

Etwaige Mitteilungen an die Anleger werden in der Bundesrepublik Deutschland in der „Börsenzeitung“ veröffentlicht. Außerdem werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise börsentäglich in der Bundesrepublik Deutschland in der Börsenzeitung veröffentlicht und können bei der vorgenannten Zahlstelle und den Informationsstellen erfragt werden.

Der ausführliche Verkaufsprospekt (nebst Anhang), das Verwaltungsreglement, der vereinfachte Verkaufsprospekt sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der luxemburgischen Zahlstelle, der deutschen Zahl- und Informationsstelle sowie der Vertriebs- und Informationsstelle kostenlos erhältlich.

Darüber hinaus sind bei der Verwaltungsgesellschaft, der luxemburgischen Zahlstelle, der deutschen Zahl- und Informationsstelle sowie der Vertriebs- und Informationsstelle der Depotbankvertrag, der Zentralverwaltungsvertrag und der Register- und Transferstellenvertrag kostenlos einsehbar.

Widerrufsrecht

Erfolgt der Kauf von Investmentanteilen durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, so kann der Käufer seine Erklärung über den Kauf binnen einer Frist von zwei Wochen der ausländischen Verwaltungsgesellschaft gegenüber schriftlich widerrufen (Widerrufsrecht); dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Handelt es sich um ein Fernabsatzgeschäft i. S. d. § 312b des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so ist bei einem Erwerb von Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt (§ 312d Abs. 4 Nr. 6 BGB), ein Widerruf ausgeschlossen.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Der Widerruf ist gegenüber der **IPConcept Fund Management S.A.**, 4, rue Thomas Edison, L-1445

Luxemburg-Strassen schriftlich unter Angabe der Person des Erklärenden einschließlich dessen Unterschrift zu erklären, wobei eine Begründung nicht erforderlich ist.

Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht wie die vorliegende enthalten ist.

Ist der Fristbeginn streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer.

Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass entweder der Käufer die Anteile im Rahmen seines Gewerbebetriebes erworben hat

oder

er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile geführt haben, auf Grund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die ausländische Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszuführen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

pulse invest
Vereinfachter Verkaufsprospekt
pulse invest – ABSOLUTE_MM

Sondervermögen mit einem oder mehreren Teilfonds- *fonds commun de placement à compartiments multiples*
nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg

Dieser vereinfachte Verkaufsprospekt stellt lediglich eine Zusammenfassung der für den Anleger wichtigen Informationen über den pulse invest – ABSOLUTE_MM dar. Ausführliche Informationen über den pulse invest – ABSOLUTE_MM sind dem letztgültigen Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) und dem Verwaltungsreglement des Fonds zu entnehmen. Neben dem Teilfonds pulse invest – ABSOLUTE_MM bestehen keine weiteren Teilfonds des pulse invest. Rechtsgrundlage des Kaufs von Anteilen sind die vorgenannten Dokumente in Verbindung mit dem jeweils letzten veröffentlichten Jahresbericht, dessen Stichtag nicht länger als sechzehn Monate zurückliegen darf. Wenn der Stichtag des Jahresberichtes länger als acht Monate zurückliegt, ist zusätzlich der Halbjahresbericht Rechtsgrundlage des Kaufs von Anteilen. Durch den Kauf eines Anteils erkennt der Anleger diese Unterlagen sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen derselben an.

1. Anlageziele

Ziel der Anlagepolitik des **pulse invest – ABSOLUTE_MM** („Teilfonds“) ist es, unter Berücksichtigung des Anlagerisikos einen angemessenen Wertzuwachs in der Teilfondswährung zu erzielen.

2. Risikohinweis

Potentielle Anleger sollten sich neben den allgemeinen Risiken der Kursschwankungen bei Aktienanlagen über die zusätzlichen währungsbezogenen Risiken einer Anlage in den jeweiligen Teilfonds bewusst sein.

Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des jeweiligen Teilfondsvermögens - sowohl positiv als auch negativ - stärker beeinflusst werden, als dies bei dem unmittelbaren Erwerb von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten der Fall ist; insofern ist deren Einsatz mit besonderen Risiken verbunden.

Anders als bei herkömmlichen Wertpapieren kann aufgrund der einhergehenden Hebelwirkung bei Optionsscheinen der Wert des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens erheblich stärker – sowohl positiv als auch negativ – beeinflusst werden.

Finanzterminkontrakte, die zu einem anderen Zweck als der Absicherung eingesetzt werden, sind ebenfalls mit erheblichen Chancen und Risiken verbunden, da jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße (Einschuss) sofort geleistet werden muss. Kursveränderungen können somit zu erheblichen Gewinnen oder Verlusten führen. Hierdurch können sich das Risiko und die Volatilität des Teilfonds erhöhen.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performance keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellen. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Weitere Risikofaktoren, die mit der Anlage in den Fonds verbunden sein können, werden im vollständigen Verkaufsprospekt detailliert dargelegt.

| 3. Kosten des Teilfonds | | | |
|--|--|----------------|----------------|
| Kosten, die von den Anteilhabern zugunsten der Verwaltungsgesellschaft oder der Vertriebsstelle zu tragen sind | | | |
| | Anteilklasse T | Anteilklasse A | Anteilklasse R |
| Ausgabeaufschlag: | Keiner | Keiner | bis zu 4% |
| Rücknahmeabschlag: | Keiner | | |
| Umtauschprovision | Keine | | |
| Wiederkehrende dem Fondsvermögen zu belastende Kosten (Diese Kosten werden dem Teilfondsvermögen, dem sie zuzurechnen sind in voller Höhe zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer belastet.) | | | |
| Gebühren, die als Prozentsatz des Nettoteilfondsvermögens berechnet und diesem belastet werden: | | | |
| Verwaltungsvergütung, Anlageberatervergütung, Vertriebsstellenvergütung | bis zu 1,175% | | bis zu 2,175% |
| | Ab einem Jahr nach Auflage des Fonds: zzgl. 500,- Euro pro Monat | | |
| Performance Fee Der Vermögenszuwachs ergibt sich aus der Differenz des um Mittelzu- und -abflüsse bereinigten Netto-Teilfondsvermögens am jeweiligen Quartalsende zum höchsten der vorhergehenden Quartalsenden (<i>High-Water-Mark-Prinzip</i>). | bis zu 15% p.a. des über den 3 Monats-Euribor hinausgehenden Anstiegs des Netto-Teilfondsvermögens | | |
| Depotbankvergütung | bis zu 0,125% p.a. , mind. 1.500,- Euro pro Monat | | |
| Zentralverwaltungsvergütung | 0,03%, zzgl. 1.500,- Euro pro Monat | | |
| Sonstige Gebühren: | | | |
| Register- und Transferstellenvergütung | 25,- Euro p.a. je Anlagekonto bzw. 40,- Euro p.a. je Anlagekonto mit Sparplan, zzgl. 3.000,- Euro p.a. Grundgebühr, zzgl. 25,- Euro je Bankenabruf | | |
| Daneben können dem Fonds die im Verwaltungsreglement Artikel 11 aufgeführten Kosten belastet werden. | | | |

4. Besteuerung

Das Fondsvermögen unterliegt im Großherzogtum Luxemburg einer Steuer, der sog. „taxe d'abonnement“ in Höhe von derzeit 0,05% p.a, die vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Fondsvermögen zahlbar ist. Soweit das Fondsvermögen in anderen Luxemburger Investmentfonds angelegt ist, die ihrerseits bereits der taxe d'abonnement unterliegen, entfällt diese Steuer für den Teil des Fondsvermögens, welcher in solchen Luxemburger Investmentfonds angelegt ist.

Die Einkünfte des Fonds aus der Anlage des Fondsvermögens werden im Großherzogtum Luxemburg nicht besteuert. Allerdings können diese Einkünfte in Ländern, in denen das Fondsvermögen angelegt ist, der Quellenbesteuerung unterworfen werden. In solchen Fällen sind weder die Depotbank noch die Verwaltungsgesellschaft zur Einholung von Steuerbescheinigungen verpflichtet.

In Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG zur Besteuerung von Zinserträgen („Richtlinie“) wird seit dem 1. Juli 2005 im Großherzogtum Luxemburg eine Quellensteuer erhoben. Diese Quellensteuer betrifft bestimmte Zinserträge, die in Luxemburg an natürliche Personen gezahlt werden, die in einem anderen Mitgliedstaat steuerlich ansässig sind. Die Quellensteuer kann unter bestimmten Bedingungen auch Zinserträge eines Investmentfonds betreffen.

Mit der Richtlinie vereinbarten die EU-Mitgliedsstaaten, dass alle Zinszahlungen nach den Vorschriften des Wohnsitzstaates besteuert werden sollen. Dazu wurde ein automatischer Informationsaustausch zwischen den nationalen Steuerbehörden vereinbart. Davon abweichend wurde vereinbart, dass Luxemburg für eine Übergangszeit nicht an dem zwischen den anderen Staaten vereinbarten automatischen Informationsaustausch teilnehmen wird. Stattdessen wurde in Luxemburg eine Quellensteuer auf Zinserträge eingeführt. Diese Quellensteuer beträgt bis zum 30. Juni 2008 15%, danach bis zum 30. Juni 2011 20% und ab dem 1. Juli 2011 35% der Zinszahlung. Sie wird anonym an die Luxemburger Steuerbehörde abgeführt und dem Anleger darüber eine Bescheinigung ausgestellt. Mit dieser Bescheinigung kann die abgeführte Quellensteuer voll auf die Steuerschuld des Steuerpflichtigen angerechnet werden. Durch Erteilung einer Vollmacht zur freiwilligen Teilnahme am Informationsaustausch zwischen den Steuerbehörden oder der Beibringung einer vom Finanzamt des Wohnsitzstaates ausgestellten "Bescheinigung zur Ermöglichung der Abstandnahme vom Quellensteuerabzug" kann der Quellensteuerabzug vermieden werden.

Anleger, die nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässig sind, bzw. dort keine Betriebsstätte unterhalten, müssen auf ihre Anteile oder Erträge aus Anteilen im Großherzogtum Luxemburg darüber hinaus weder Einkommens-, Erbschafts-, noch Vermögenssteuer entrichten. Für sie gelten die jeweiligen nationalen Steuervorschriften.

Natürliche Personen, mit Wohnsitz im Großherzogtum Luxemburg, die nicht in einem anderen Staat steuerlich ansässig sind, müssen seit dem 1. Januar 2006 unter Bezugnahme auf das Luxemburger Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie auf die dort genannten Zinserträge eine abgeltende Quellensteuer in Höhe von 10% zahlen. Diese Quellensteuer kann unter bestimmten Bedingungen auch Zinserträge eines Investmentfonds betreffen. Gleichzeitig wurde im Großherzogtum Luxemburg die Vermögenssteuer abgeschafft.

Interessenten sollten sich über Gesetze und Verordnungen, die auf den Kauf, den Besitz und die Rücknahme von Anteilen Anwendung finden, informieren und sich gegebenenfalls beraten lassen.

5. Veröffentlichung des Anteilwertes sowie des Ausgabe- und Rücknahmepreises

Der jeweils gültige Anteilwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis sowie alle sonstigen Informationen an die Anleger können jederzeit am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, bei den Zahlstellen und der Vertriebsstelle erfragt werden. Außerdem werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise börsentäglich im Großherzogtum Luxemburg im „Tageblatt“ veröffentlicht. Des Weiteren werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.ipc.lu) veröffentlicht.

6. Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen

Sie können an jedem Bewertungstag in Luxemburg Anteile des Teilfonds zeichnen, zurückgeben oder umtauschen. Entsprechende Anträge können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Register- und Transferstelle, einer der Zahlstellen sowie der Vertriebsstelle eingereicht werden. Anträge, die bis 17:00 Uhr eingehen, werden mit dem Anteilpreis des darauf folgenden Bewertungstages (evtl. Berücksichtigung eines Ausgabeaufschlags bzw. Rücknahmeabschlags) abgerechnet, sofern der Gegenwert der gezeichneten Anteile zur Verfügung steht. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe, die Rücknahme und der Umtausch auf der Grundlage eines dem Anleger unbekanntes Anteilwertes abgerechnet werden. Später eingehende Anträge werden mit dem Anteilpreis des übernächsten Bewertungstages (evtl. Berücksichtigung eines Ausgabeaufschlags bzw. Rücknahmeabschlags) abgerechnet, sofern der Gegenwert der gezeichneten Anteile zur Verfügung steht. Im Falle von Namensanteilen ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle entscheidend; im Falle von Inhaberanteilen entscheidet der Eingang bei der Depotbank.

7. Weitere wichtige Hinweise betreffend den Teilfonds

| | |
|--|---|
| Rechtliche Struktur: | FCP nach Teil I des luxemburgischen Gesetzes vom 20. Dezember 2002 |
| Fondswährung: | Euro |
| Dauer des Fonds: | Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet. |
| Verwaltungsgesellschaft: | IPConcept Fund Management S.A., 4, rue Thomas Edison, L-1445 Luxemburg-Strassen |
| Promotor: | IPConcept Fund Management S.A., 4, rue Thomas Edison, L-1445 Luxemburg-Strassen |
| Aufsichtsbehörde: | Commission de Surveillance du Secteur Financier, 110, route d'Arlon, L-2991 Luxemburg |
| Depotbank, Zentralverwaltung und Register- und Transferstelle: | DZ BANK International S.A., 4, rue Thomas Edison, L-1445 Luxemburg-Strassen |
| Wirtschaftsprüfer: | PricewaterhouseCoopers S.à r.l., 400, route d'Esch, L-1471 Luxemburg |
| Zahlstelle: | DZ BANK International S.A., 4, rue Thomas Edison, L-1445 Luxemburg-Strassen |
| Anlageberater: | Jung & Knöppler OHG Investment Strategien, Curiestraße 2, D-70563 Stuttgart |
| Inkrafttreten des Verwaltungsreglements: | 19. Juni 2007 |
| Letzte Änderung des Verwaltungsreglements | 01. Oktober 2008 |

8. Weitere Informationen

Weitere Informationen sowie der ausführliche Verkaufsprospekt (nebst Anhängen), das Verwaltungsreglement sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte sind jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, bei den Zahlstellen und der Vertriebsstelle kostenlos erhältlich.

Angaben betreffend des Teilfonds pulse invest – ABSOLUTE_MM

9. Anlagepolitik des Teilfonds pulse invest – ABSOLUTE_MM

Zur Erreichung der Anlageziele wird das Teilfondsvermögen überwiegend weltweit in Aktien investiert. Darüber hinaus kann je nach Einschätzung der Marktlage für den Teilfonds innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen auch bis zu 100% des Teilfondsvermögens in Renten, Geldmarktinstrumente, Festgelder, flüssige Mittel und in Zertifikate, die als Wertpapiere im Sinne von Artikel 4 Nr. 2 Buchstaben a) bis d) des Allgemeinen Verwaltungsreglements gelten, investiert werden. Die Zertifikate können in sämtliche Vermögenswerte investiert sein. Der Teilfonds kann ferner in Wertpapiere, die von Real Estate Investment Trusts ausgegeben werden, investieren, wobei es sich hierbei um Wertpapiere im Sinne von Artikel 4 Nr. 2 Buchstaben a) bis d) handelt.

Zur Erreichung der Anlageziele kann auch der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („Derivate“) vorgesehen werden.

Anteile an OGAW oder anderen OGA werden nur bis zu einer Höchstgrenze von 10% des Teilfondsvermögens erworben.

Genauere Angaben über die Anlagegrenzen sind in Artikel 4 des Verwaltungsreglements enthalten.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performances keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellen. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

10. Risikoprofil des Teilfonds pulse invest – ABSOLUTE_MM

Aufgrund der Zusammensetzung des Teilfondsvermögens besteht ein sehr hohes Gesamtrisiko, dem aber sehr hohe Ertragschancen gegenüber stehen.

Die Risiken des Teilfondsvermögens bestehen hauptsächlich aus Währungs-, Bonitäts- und Aktienkursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren.

Zur Steigerung des Wertzuwachses des Netto-Teilfondsvermögens kann der Teilfonds im Rahmen der Grenzen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements auch abgeleitete Finanzinstrumente („Derivate“) nutzen. Die vorgenannten Derivate können erworben werden, sofern es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt. Hierbei wird versucht, durch den Einsatz der abgeleiteten Finanzinstrumente die Schwankungen an den jeweiligen Märkten zur Renditeoptimierung zu nutzen.

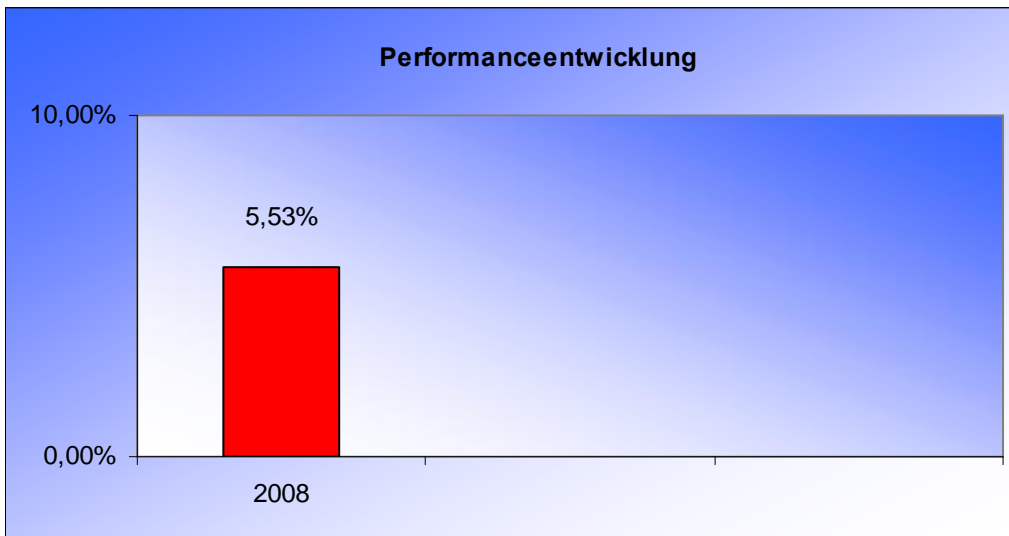
Der Teilfonds kann zur Steigerung des Wertzuwachses Geschäfte in Optionen, Finanzterminkontrakte, Devisenterminkontrakte, Swaps sowie Instrumente zum Management von Kreditrisiken oder Wertpapierleihgeschäfte tätigen.

Die vorgenannten Geschäfte können auch zum Zweck der Absicherung getätigt werden.

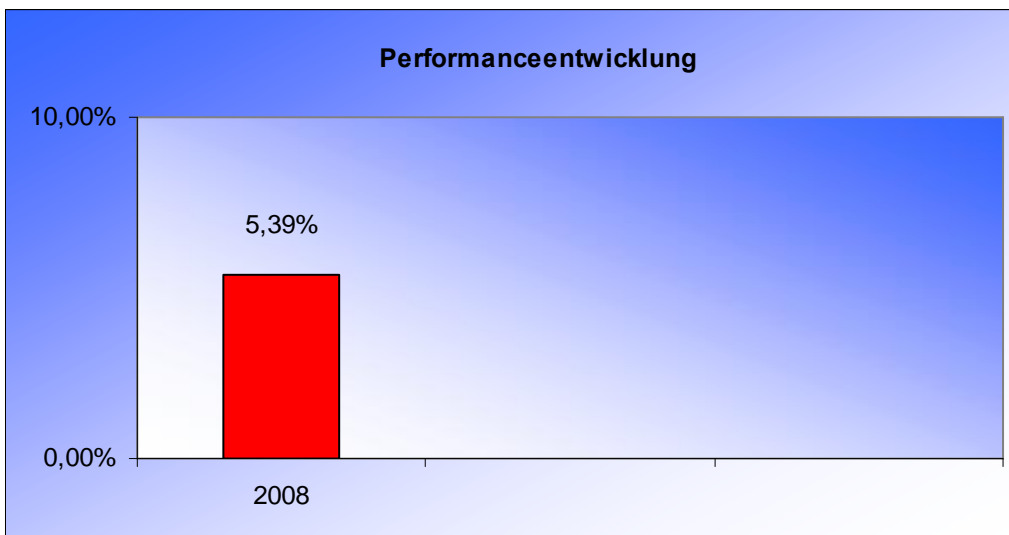
Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

11. Performance des Teilfonds pulse invest – ABSOLUTE_MM

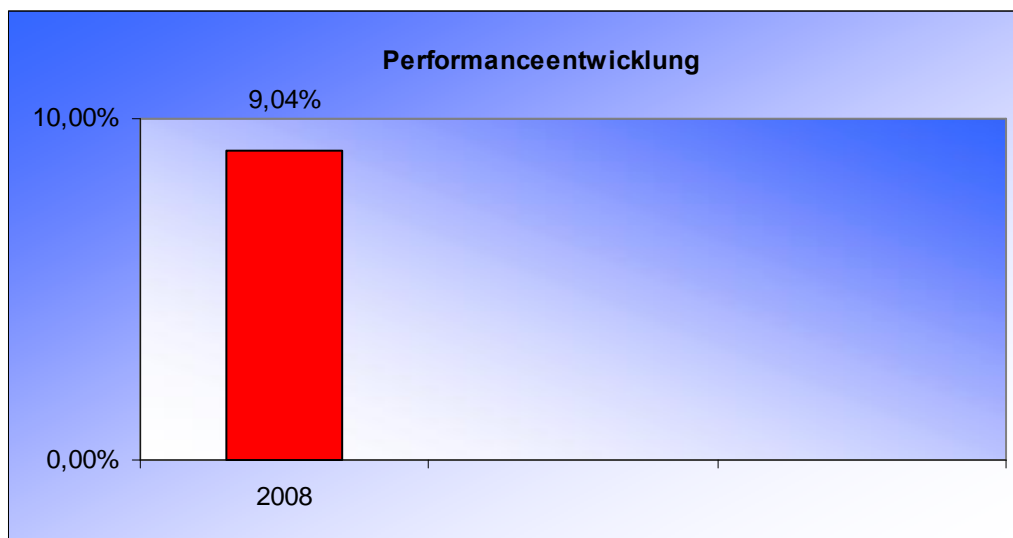
Performanceentwicklung der Anteilklasse A:



Performanceentwicklung der Anteilklasse T:



Performanceentwicklung der Anteilklasse R:



Zur Berechnung der **Wertentwicklung** wird die folgende BVI-Berechnungsmethode angewandt:

$$\text{Performance} = \frac{\text{Anteilwert am Geschäftsjahresende} * 100}{\text{Anteilwert am Ende des vorherigen Geschäftsjahres}} - 100$$

(Bei ausschüttenden Fonds wird fiktiv angenommen, dass der Ausschüttungsbetrag zum Anteilpreis am Ausschüttungstag wiederangelegt wurde.)

12. Risikoprofil des typischen Anlegers des Teilfonds pulse invest – ABSOLUTE_MM

Der Anlagehorizont des Anlegers sollte langfristig ausgerichtet sein. Der sehr hohen Ertragsersparung wird der Anleger durch eine sehr hohe Risikobereitschaft gerecht.

Der Anleger ist bereit, hohe Währungs-, Bonitäts-, Aktienkursrisiken und Marktzinsrisiken einzugehen.

13. Verwendung der Erträge des Teilfonds pulse invest – ABSOLUTE_MM

Die Erträge der Anteilklassen T und R werden thesauriert.

Die Erträge der Anteilklasse A werden ausgeschüttet. Die Ausschüttung erfolgt in den von der Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit bestimmten Abständen. Inhaber von Namensanteilen werden im Anteilregister mit einer dem Betrag der Ausschüttung entsprechenden Anzahl von Anteilen am Teilfonds berücksichtigt. Auf ausdrücklichen Wunsch werden Ausschüttungen auch auf das vom Anleger anzugebende Konto überwiesen. Soweit der Ausgabepreis ursprünglich per Lastschrift eingezogen wurde, so erfolgt eine Auszahlung der Ausschüttung auf dasselbe Konto.

| 14. Weitere wichtige Hinweise betreffend des Teilfonds pulse invest – ABSOLUTE_MM | | | |
|--|-------------------------|----------------|----------------|
| | Anteilklasse T | Anteilklasse A | Anteilklasse R |
| WKN | A0MVSS | A0MVST | A0MVSU |
| ISIN | LU0307004902 | LU0307005628 | LU0307005388 |
| Teilfondswährung | Euro | | |
| Dauer des Teilfonds | unbegrenzt | | |
| Erstzeichnungsperiode | 16.07.2007 – 27.07.2007 | | |
| Zahlung des Erstausgabepreises | 01.08.2007 | | |
| Erstausgabepreis (zzgl. Ausgabeaufschlag) | 75,- Euro | | |
| Mindesteinlage (zzgl. Ausgabeaufschlag) | 75.000,- Euro | 75.000,- Euro | keine |
| Mindestfolgebeteiligung (zzgl. Ausgabeaufschlag) | keine | keine | keine |

15. Zusätzliche Hinweise für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

| | |
|--|---|
| Zahl- und Informationsstelle | Vertriebs- und Informationsstelle |
| DZ BANK AG | Jung & Knöppler OHG Investment Strategien |
| Deutsche Zentralgenossenschaftsbank, Frankfurt am Main | Curiestraße 2 D-70563 Stuttgart |
| Platz der Republik | |
| D-60265 Frankfurt am Main | |

Zeichnungsanträge, Rücknahmeaufträge sowie Umtauschanträge können auch bei der vorgenannten Zahlstelle abgegeben werden.

Die Vertriebs- und Informationsstelle ist jedoch nicht berechtigt, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Anlegern zu verschaffen. Sämtliche Zahlungen an die Anleger können über die vorgenannte Zahlstelle erfolgen.

Etwaige Mitteilungen an die Anleger werden in der Bundesrepublik Deutschland in der „Börsenzeitung“ veröffentlicht. Außerdem werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise börsentäglich in der Bundesrepublik Deutschland in der Börsenzeitung veröffentlicht und können bei der vorgenannten Zahlstelle und den Informationsstellen erfragt werden.

Der ausführliche Verkaufsprospekt (nebst Anhang), das Verwaltungsreglement, der vereinfachte Verkaufsprospekt sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der luxemburgischen Zahlstelle, der deutschen Zahl- und Informationsstelle sowie der Vertriebs- und Informationsstelle kostenlos erhältlich.

Darüber hinaus sind bei der Verwaltungsgesellschaft, der luxemburgischen Zahlstelle, der deutschen Zahl- und Informationsstelle sowie der Vertriebs- und Informationsstelle der Depotbankvertrag, der Zentralverwaltungsvertrag und der Register- und Transferstellenvertrag kostenlos einsehbar.

Widerrufsrecht

Erfolgt der Kauf von Investmentanteilen durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, so kann der Käufer seine Erklärung über den Kauf binnen einer Frist von zwei Wochen der ausländischen Verwaltungsgesellschaft gegenüber schriftlich widerrufen (Widerrufsrecht); dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Handelt es sich um ein Fernabsatzgeschäft i. S. d. § 312b des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so ist bei einem Erwerb von Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt (§ 312d Abs. 4 Nr. 6 BGB), ein Widerruf ausgeschlossen.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Der Widerruf ist gegenüber der IPConcept Fund Management S.A., rue Thomas Edison, L-1445 Luxemburg-Strassen schriftlich unter Angabe der Person des Erklärenden einschließlich dessen Unterschrift zu erklären, wobei eine Begründung nicht erforderlich ist.

Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht wie die vorliegende enthalten ist. Ist der Fristbeginn streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer.

Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass entweder der Käufer die Anteile im Rahmen seines Gewerbebetriebes erworben hat

oder

er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile geführt haben, auf Grund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die ausländische Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszuführen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.



Halbjahresbericht per 31. Dezember 2008

Luxemburger Investmentfonds gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom
20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen

IPCconcept
FUND MANAGEMENT S.A.

Inhalt

| | | |
|--|-------|----|
| Geographische Länderaufteilung und wirtschaftliche Aufteilung des Teilfonds pulse invest - ABSOLUTE_MM | Seite | 2 |
| Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögens des Teilfonds pulse invest - ABSOLUTE_MM | Seite | 3 |
| Vermögensaufstellung des Teilfonds pulse invest - ABSOLUTE_MM | Seite | 4 |
| Erläuterungen zum Halbjahresbericht per 31. Dezember 2008 | Seite | 9 |
| Verwaltung, Vertrieb und Beratung | Seite | 11 |

pulse invest - ABSOLUTE_MM

| | | | |
|------------------------|------------------------|------------------------|----------------------------------|
| Klasse T | Klasse A | Klasse R | Halbjahresbericht |
| WP-Kenn-Nr. A0MVSS | WP-Kenn-Nr. A0MVST | WP-Kenn-Nr. A0MVSU | 1. Juli 2008 - 31. Dezember 2008 |
| ISIN-Code LU0307004902 | ISIN-Code LU0307005628 | ISIN-Code LU0307005388 | |

Geographische Länderaufteilung

| | |
|---|-----------------|
| Frankreich | 28,16 % |
| Deutschland | 16,78 % |
| Niederlande | 11,02 % |
| Belgien | 8,63 % |
| Spanien | 7,08 % |
| Italien | 7,04 % |
| Irland | 2,33 % |
| Finnland | 2,27 % |
| <hr/> | |
| Wertpapiervermögen | 83,31 % |
| Terminkontrakte | 1,85 % |
| Bankguthaben | 10,71 % |
| Saldo aus sonstigen Forderungen und Verbindlichkeiten | 4,13 % |
| | 100,00 % |

Wirtschaftliche Aufteilung

| | |
|---|-----------------|
| Lebensmittel, Getränke & Tabak | 11,38 % |
| Telekommunikationsdienste | 11,24 % |
| Investitionsgüter | 10,90 % |
| Versicherungen | 6,75 % |
| Versorgungsbetriebe | 6,11 % |
| Medien | 4,80 % |
| Roh-, Hilfs- & Betriebsstoffe | 4,68 % |
| Energie | 3,41 % |
| Lebensmittel- und Basisartikele Einzelhandel | 3,35 % |
| Gesundheitswesen: Ausstattung & Dienste | 2,85 % |
| Gebrauchsgüter & Bekleidung | 2,77 % |
| Pharmazeutika, Biotechnologie & Biowissenschaften | 2,71 % |
| Transportwesen | 2,52 % |
| Groß- und Einzelhandel | 2,35 % |
| Verbraucherdienste | 2,24 % |
| Haushaltsartikel & Körperpflegeprodukte | 2,01 % |
| Banken | 1,63 % |
| Automobile & Komponenten | 1,61 % |
| <hr/> | |
| Wertpapiervermögen | 83,31 % |
| Terminkontrakte | 1,85 % |
| Bankguthaben | 10,71 % |
| Saldo aus sonstigen Forderungen und Verbindlichkeiten | 4,13 % |
| | 100,00 % |

ZUSAMMENSETZUNG DES NETTO-TELFONDSVERMÖGENS

zum 31. Dezember 2008

| | EUR |
|--|---------------------|
| Wertpapiervermögen | 4.616.429,85 |
| (Wertpapiereinstandskosten: EUR 4.766.667,13) | |
| Bankguthaben | 593.700,98 |
| Nicht realisierte Gewinne aus Terminkontrakten | 102.569,92 |
| Zinsforderungen | 3.932,27 |
| Forderungen aus Absatz von Anteilen | 300.767,72 |
| Sonstige Aktiva | 16.211,06 |
| | 5.633.611,80 |
| Verbindlichkeiten aus Rücknahmen von Anteilen | -13.805,83 |
| Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften | -71.413,34 |
| Sonstige Passiva | -7.221,62 |
| | -92.440,79 |
| Netto-Teilfondsvermögen | 5.541.171,01 |
| Zurechnung auf die Anteilscheinklassen | |
| Klasse T | |
| Anteiliges Netto-Teilfondsvermögen | 4.127.942,00 EUR |
| Umlaufende Anteile | 56.467,412 |
| Anteilwert | 73,10 EUR |
| Klasse A | |
| Anteiliges Netto-Teilfondsvermögen | 68.197,36 EUR |
| Umlaufende Anteile | 942,743 |
| Anteilwert | 72,34 EUR |
| Klasse R | |
| Anteiliges Netto-Teilfondsvermögen | 1.345.031,65 EUR |
| Umlaufende Anteile | 17.909,264 |
| Anteilwert | 75,10 EUR |

pulse invest - ABSOLUTE_MM

VERMÖGENSAUFSTELLUNG ZUM 31. DEZEMBER 2008

| Wertpapiere | | Zugänge im Berichtszeitraum | Abgänge im Berichtszeitraum | Bestand | Kurs | Kurswert EUR | %-Anteil vom NTFV* |
|---|-----|-----------------------------------|-----------------------------------|---------|----------|---------------------|--------------------------|
| Aktien, Anrechte und Genussscheine | | | | | | | |
| Notierte Titel | | | | | | | |
| Belgien | | | | | | | |
| Anheuser-Busch InBev S.A. | EUR | 8.350 | 0 | 8.350 | 16,4450 | 137.315,75 | 2,48 |
| Belgacom S.A. | EUR | 2.780 | 1.390 | 5.750 | 26,9650 | 155.048,75 | 2,80 |
| Delhaize Group | EUR | 5.000 | 860 | 4.140 | 44,8150 | 185.534,10 | 3,35 |
| | | | | | | 477.898,60 | 8,63 |
| Deutschland | | | | | | | |
| Allianz SE | EUR | 1.720 | 0 | 1.720 | 74,4000 | 127.968,00 | 2,31 |
| Dte. Post AG | EUR | 12.200 | 0 | 12.200 | 11,4300 | 139.446,00 | 2,52 |
| Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA | EUR | 4.780 | 0 | 4.780 | 33,0900 | 158.170,20 | 2,85 |
| Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG | EUR | 1.110 | 0 | 1.110 | 108,3800 | 120.301,80 | 2,17 |
| RWE AG | EUR | 1.140 | 620 | 1.990 | 62,6600 | 124.693,40 | 2,25 |
| Siemens AG | EUR | 2.500 | 0 | 2.500 | 51,6500 | 129.125,00 | 2,33 |
| ThyssenKrupp AG | EUR | 7.050 | 0 | 7.050 | 18,5000 | 130.425,00 | 2,35 |
| | | | | | | 930.129,40 | 16,78 |
| Finnland | | | | | | | |
| Sampo OYJ -A- | EUR | 9.700 | 0 | 9.700 | 12,9800 | 125.906,00 | 2,27 |
| | | | | | | 125.906,00 | 2,27 |
| Frankreich | | | | | | | |
| Accor S.A. | EUR | 3.680 | 0 | 3.680 | 33,7150 | 124.071,20 | 2,24 |
| Alstom S.A. | EUR | 4.610 | 3.360 | 2.660 | 40,5150 | 107.769,90 | 1,94 |
| Bouygues S.A. | EUR | 3.880 | 0 | 3.880 | 29,0500 | 112.714,00 | 2,03 |
| Compagnie de Saint-Gobain S.A. | EUR | 3.400 | 0 | 3.400 | 32,0900 | 109.106,00 | 1,97 |
| France Telecom S.A. | EUR | 10.800 | 2.500 | 8.300 | 19,6850 | 163.385,50 | 2,95 |
| GdF Suez S.A. | EUR | 7.402 | 4.242 | 3.160 | 33,7450 | 106.634,20 | 1,92 |
| Groupe Danone S.A. | EUR | 3.720 | 600 | 3.120 | 42,8900 | 133.816,80 | 2,41 |
| L'Oreal S.A. | EUR | 1.790 | 0 | 1.790 | 62,2150 | 111.364,85 | 2,01 |
| Michelin -B- | EUR | 2.440 | 0 | 2.440 | 36,6300 | 89.377,20 | 1,61 |
| PPR S.A. | EUR | 2.880 | 0 | 2.880 | 45,1800 | 130.118,40 | 2,35 |
| Publicis S.A. | EUR | 8.540 | 1.590 | 6.950 | 18,3000 | 127.185,00 | 2,30 |
| Sanofi-Aventis S.A. | EUR | 4.010 | 670 | 3.340 | 44,9300 | 150.066,20 | 2,71 |
| Total S.A. | EUR | 2.500 | 0 | 2.500 | 38,0800 | 95.200,00 | 1,72 |
| | | | | | | 1.560.809,25 | 28,16 |
| Irland | | | | | | | |
| CRH Plc. | EUR | 7.100 | 0 | 7.100 | 18,1900 | 129.149,00 | 2,33 |
| | | | | | | 129.149,00 | 2,33 |
| Italien | | | | | | | |
| Eni S.p.A. | EUR | 5.750 | 0 | 5.750 | 16,3000 | 93.725,00 | 1,69 |
| Mediaset S.p.A. | EUR | 33.800 | 0 | 33.800 | 4,0950 | 138.411,00 | 2,50 |
| Telecom Italia S.p.A. | EUR | 138.000 | 0 | 138.000 | 1,1460 | 158.148,00 | 2,85 |
| | | | | | | 390.284,00 | 7,04 |

* NTFV = Netto-Teilfondsvermögen

VERMÖGENSAUFSTELLUNG ZUM 31. DEZEMBER 2008

| Wertpapiere | | Zugänge im Berichtszeitraum | Abgänge im Berichtszeitraum | Bestand | Kurs | Kurswert EUR | %-Anteil vom NTFV* |
|--|-----|-----------------------------------|-----------------------------------|---------|---------|---------------------|--------------------------|
| Niederlande | | | | | | | |
| European Aeronautic Defence and Space Co. | EUR | 20.900 | 11.900 | 9.000 | 11,6300 | 104.670,00 | 1,89 |
| Koninklijke Ahold NV | EUR | 29.000 | 17.200 | 24.000 | 8,7690 | 210.456,00 | 3,81 |
| Koninklijke KPN NV | EUR | 7.000 | 3.900 | 14.300 | 10,2200 | 146.146,00 | 2,64 |
| Unilever NV | EUR | 11.170 | 2.520 | 8.650 | 17,2000 | 148.780,00 | 2,68 |
| | | | | | | 610.052,00 | 11,02 |
| Spanien | | | | | | | |
| ACS Actividades de Construccion y Servicios S.A. | EUR | 2.540 | 1.420 | 4.680 | 31,7900 | 148.777,20 | 2,68 |
| Banco de Sabadell S.A. | EUR | 18.600 | 0 | 18.600 | 4,8500 | 90.210,00 | 1,63 |
| Industria de Diseno Textil S.A. | EUR | 4.960 | 0 | 4.960 | 30,8900 | 153.214,40 | 2,77 |
| | | | | | | 392.201,60 | 7,08 |
| Notierte Titel | | | | | | 4.616.429,85 | 83,31 |
| Aktien, Anrechte und Genussscheine | | | | | | 4.616.429,85 | 83,31 |
| Wertpapiervermögen | | | | | | 4.616.429,85 | 83,31 |
| Terminkontrakte | | | | | | | |
| Short-Positionen | | | | | | | |
| EUR | | | | | | | |
| EUREX Dow Jones EURO STOXX 50 Index Future März 2009 | | 0 | 185 | -185 | | 102.569,92 | 1,85 |
| | | | | | | 102.569,92 | 1,85 |
| Short-Positionen | | | | | | 102.569,92 | 1,85 |
| Terminkontrakte | | | | | | 102.569,92 | 1,85 |
| Bankguthaben - Kontokorrent | | | | | | 593.700,98 | 10,71 |
| Saldo aus sonstigen Forderungen und Verbindlichkeiten | | | | | | 228.470,26 | 4,13 |
| Netto-Teilfondsvermögen in EUR | | | | | | 5.541.171,01 | 100,00 |

* NTFV = Netto-Teilfondsvermögen

TERMINKONTRAKTE

| | Bestand | Verpflichtungen EUR | %-Anteil vom NTFV* |
|--|---------|------------------------|--------------------------|
| Short-Positionen | | | |
| EUR | | | |
| EUREX Dow Jones EURO STOXX 50 Index Future März 2009 | -185 | -4.423.350,00 | -79,83 |
| | | -4.423.350,00 | -79,83 |
| Short-Positionen | | -4.423.350,00 | -79,83 |
| Terminkontrakte | | -4.423.350,00 | -79,83 |

* NTFV = Netto-Teilfondsvermögen

ZU- UND ABGÄNGE VOM 1. JULI 2008 BIS 31. DEZEMBER 2008

Während des Berichtszeitraumes getätigte Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, Schuldscheindarlehen und Derivaten, einschließlich Änderungen ohne Geldbewegungen, soweit sie nicht in der Vermögensaufstellung genannt sind.

| Wertpapiere | | Zugänge | Abgänge |
|---|-----|---------|---------|
| Aktien, Anrechte und Genussscheine | | | |
| Notierte Titel | | | |
| Belgien | | | |
| Dexia S.A. | EUR | 12.400 | 12.400 |
| Fortis | EUR | 24.200 | 24.200 |
| Deutschland | | | |
| BASF SE | EUR | 1.120 | 3.880 |
| Bayer AG | EUR | 640 | 3.360 |
| Commerzbank AG | EUR | 1.830 | 6.450 |
| Continental AG | EUR | 500 | 2.660 |
| Dte. Telekom AG | EUR | 20.500 | 20.500 |
| E.ON AG | EUR | 2.680 | 4.020 |
| Hypo Real Estate Holding AG | EUR | 0 | 9.300 |
| Infineon Technologies AG | EUR | 6.800 | 35.800 |
| K+S AG | EUR | 4.235 | 4.880 |
| Linde AG | EUR | 490 | 1.810 |
| Porsche Automobil Holding SE | EUR | 1.680 | 1.680 |
| SAP AG | EUR | 4.820 | 4.820 |
| Volkswagen AG | EUR | 1.000 | 1.000 |
| Finnland | | | |
| Fortum OYJ | EUR | 1.200 | 7.750 |
| Stora Enso OYJ -R- | EUR | 29.400 | 29.400 |
| UPM-Kymmene Corporation | EUR | 16.100 | 16.100 |
| Frankreich | | | |
| Air France-KLM | EUR | 7.550 | 7.550 |
| Alcatel-Lucent | EUR | 9.400 | 32.800 |
| AXA S.A. | EUR | 5.900 | 5.900 |
| BNP Paribas S.A. | EUR | 2.200 | 2.200 |
| Cap Gemini S.A. | EUR | 900 | 3.980 |
| Carrefour S.A. | EUR | 4.680 | 4.680 |
| Essilor International S.A. | EUR | 4.700 | 4.700 |
| Lafarge S.A. | EUR | 0 | 1.130 |
| Natixis | EUR | 30.200 | 30.200 |
| Natixis S.A. BZR 18.09.08 | EUR | 21.400 | 21.400 |
| Societe Generale S.A. | EUR | 2.080 | 2.080 |
| Suez Environnement | EUR | 1.115 | 1.115 |
| Suez S.A. | EUR | 880 | 4.460 |
| Suez S.A. BZR 22.10.08 | EUR | 4.460 | 4.460 |
| Technip S.A. | EUR | 0 | 2.180 |
| Unibail-Rodamco SIIC | EUR | 285 | 985 |
| Vallourec | EUR | 190 | 1.100 |
| Griechenland | | | |
| National Bank of Greece S.A. | EUR | 5.400 | 5.400 |

pulse invest - ABSOLUTE_MM

ZU- UND ABGÄNGE VOM 1. JULI 2008 BIS 31. DEZEMBER 2008

Während des Berichtszeitraumes getätigte Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, Schuldscheindarlehen und Derivaten, einschließlich Änderungen ohne Geldbewegungen, soweit sie nicht in der Vermögensaufstellung genannt sind.

| Wertpapiere | | Zugänge | Abgänge |
|---|-----|---------|---------|
| Irland | | | |
| Allied Irish Banks Plc. | EUR | 15.600 | 15.600 |
| Anglo Irish Bank Corporation Plc. | EUR | 44.200 | 44.200 |
| Bank of Ireland | EUR | 23.000 | 23.000 |
| Italien | | | |
| Banco Popolare Scarl | EUR | 10.900 | 10.900 |
| Saipem S.p.A. | EUR | 0 | 5.900 |
| Snam Rete Gas S.p.A. | EUR | 18.200 | 47.200 |
| Luxemburg | | | |
| ArcelorMittal S.A. | EUR | 0 | 2.800 |
| Tenaris S.A. | EUR | 0 | 9.800 |
| Niederlande | | | |
| ASML Holding NV | EUR | 11.000 | 11.000 |
| Koninklijke DSM NV | EUR | 930 | 5.250 |
| STMicroelectronics NV | EUR | 21.400 | 21.400 |
| Österreich | | | |
| Erste Group Bank AG | EUR | 960 | 3.680 |
| OMV AG | EUR | 0 | 2.660 |
| Portugal | | | |
| EDP - Energias de Portugal S.A. | EUR | 0 | 31.200 |
| Spanien | | | |
| Banco Popular Espanol S.A. | EUR | 20.400 | 30.300 |
| Grupo Ferrovial S.A. | EUR | 0 | 2.260 |
| Union Fenosa S.A. | EUR | 13.200 | 16.900 |
| Terminkontrakte | | | |
| EUR | | | |
| EUREX Dow Jones EURO STOXX 50 Index Future Dezember 2008 | | 315 | 315 |
| EUREX Dow Jones EURO STOXX 50 Index Future September 2008 | | 167 | 27 |

Erläuterungen zum Halbjahresbericht per 31. Dezember 2008

1.) Allgemeines

Der Investmentfonds "pulse invest" wurde auf Initiative der Jung und Knöppler OHG Investment Strategien aufgelegt und wird von der IPCConcept Fund Management S.A. entsprechend dem Verwaltungsreglement des Fonds verwaltet. Der Investmentfonds wurde gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen ("Gesetz vom 20. Dezember 2002") in der Form eines Umbrella-Fonds mit einem oder mehreren Teilfonds auf unbestimmte Dauer errichtet.

Das Verwaltungsreglement trat am 19. Juni 2007 in Kraft. Es wurde beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und ein Hinweis auf diese Hinterlegung am 12. September 2007 im "Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations", dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg ("Mémorial") veröffentlicht.

Das Verwaltungsreglement wurde letztmalig am 01. Oktober 2008 geändert und ein Hinweis auf die Hinterlegung beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg am 19. Dezember 2008 im Mémorial veröffentlicht.

Die Verwaltungsgesellschaft IPCConcept Fund Management S.A. wurde am 23. Mai 2001 auf unbestimmte Zeit gegründet. Ihre Satzung wurde am 19. Juni 2001 im Mémorial veröffentlicht. Änderungen der Satzung der Verwaltungsgesellschaft traten am 24. Februar 2004 und am 24. Oktober 2006 in Kraft und wurden am 26. März 2004 und am 22. November 2006 im Mémorial veröffentlicht.

Die Verwaltungsgesellschaft ist beim Handelsregister des Bezirksgerichts Luxemburg unter der Registernummer R.C.S. Luxembourg B-82183 eingetragen.

2.) Wesentliche Buchführungs- und Bewertungsgrundsätze

1. Das Netto-Fondsvermögen des Fonds lautet auf Euro (EUR) ("Referenzwährung").
2. Der Wert eines Anteils ("Anteilwert") lautet auf die im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt angegebene Währung ("Teilfondswährung"), sofern nicht für etwaige weitere Anteilklassen im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt eine von der Teilfondswährung abweichende Währung angegeben ist (Anteilklassenwährung).
3. Der Anteilwert wird von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten unter Aufsicht der Depotbank an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres ("Bewertungstag") berechnet.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch beschließen, den Anteilwert am 24. und 31. Dezember eines Jahres zu ermitteln, ohne dass es sich bei diesen Wertermittlungen um Berechnungen des Anteilwertes an einem Bewertungstag im Sinne des vorstehenden Satz 1 dieser Ziffer 3 handelt. Folglich können die Anleger keine Ausgabe, Rücknahme und/oder Umtausch von Anteilen auf Grundlage eines am 24. Dezember und/oder 31. Dezember eines Jahres ermittelten Anteilwertes verlangen.

4. Zur Berechnung des Anteilwertes wird der Wert der zu dem jeweiligen Teilfonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds ("Netto-Teilfondsvermögen") an jedem Bewertungstag ermittelt und durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des jeweiligen Teilfonds geteilt und auf zwei Dezimalstellen gerundet.
5. Soweit in Jahres- und Halbjahresberichten sowie sonstigen Finanzstatistiken aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gemäß den Regelungen dieses Verwaltungsreglements Auskunft über die Situation des Fondsvermögens des Fonds insgesamt gegeben werden muss, werden die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in die Referenzwährung umgerechnet. Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:
 - a) Wertpapiere, die an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an mehreren Wertpapierbörsen amtlich notiert, ist der zuletzt verfügbare Kurs jener Börse maßgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.
 - b) Wertpapiere, die nicht an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind, die aber an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden zu einem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs zur Zeit der Bewertung sein darf und den die Verwaltungsgesellschaft für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere verkauft werden können.
 - c) OTC- Derivate werden auf einer von der Verwaltungsgesellschaft festzulegenden und überprüfaren Bewertung auf Tagesbasis bewertet.
 - d) OGAW bzw. OGA werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet. Falls für Investmentanteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfaren, Bewertungsregeln festlegt.
 - e) Falls die jeweiligen Kurse nicht marktgerecht sind und falls für andere als die unter Buchstaben a) und b) genannten Wertpapiere keine Kurse festgelegt wurden, werden diese Wertpapiere ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
 - f) Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet.

Erläuterungen zum Halbjahresbericht per 31. Dezember 2008

g) Der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Währung als die jeweilige Teilfondswährung lauten, wird zum letzten Devisenmittelkurs in die entsprechende Teilfondswährung umgerechnet. Gewinne und Verluste aus Devisentransaktionen werden jeweils hinzugerechnet oder abgesetzt.

Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen wird um die Ausschüttungen reduziert, die gegebenenfalls an die Anleger des betreffenden Teilfonds gezahlt wurden.

6. Die Anteilwertberechnung erfolgt nach den vorstehend aufgeführten Kriterien für jeden Teilfonds separat. Soweit jedoch innerhalb eines Teilfonds Anteilklassen gebildet wurden, erfolgt die daraus resultierende Anteilwertberechnung innerhalb des betreffenden Teilfonds nach den vorstehend aufgeführten Kriterien für jede Anteilklasse getrennt. Die Zusammenstellung und Zuordnung der Aktiva erfolgt immer pro Teilfonds.

3.) Besteuerung

Eine jährliche Abgabe von 0,05 % (taxe d'abonnement) wird vom Großherzogtum Luxemburg dem Netto-Teilfondsvermögen auferlegt. Sie wird vierteljährlich auf der Basis des Netto-Teilfondsvermögenswertes am letzten Tag des Quartals errechnet. Quellensteuern der Ursprungsländer auf eingenommene Zinsen und Dividenden werden nicht rückvergütet.

Es wird im Großherzogtum Luxemburg seit dem 1. Juli 2005 eine Quellensteuer auf Zinserträge erhoben. Diese Quellensteuer beträgt bis zum 30. Juni 2008 15%, danach bis zum 30. Juni 2011 20% und ab dem 1. Juli 2011 35% der Zinszahlung. Sie wird anonym an die Luxemburger Steuerbehörde abgeführt und dem Anleger darüber eine Bescheinigung ausgestellt.

4.) Thesaurierung/Ausschüttung

Die Erträge der Anteilklassen T und R werden thesauriert.

Die Erträge der Anteilklasse A werden ausgeschüttet.

Verwaltung, Vertrieb und Beratung

| | |
|---|---|
| Verwaltungsgesellschaft: | IPConcept Fund Management S.A. 4, rue Thomas Edison L-1445 Luxemburg-Strassen |
| Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft: | Matthias Schirpke Stefan Schneider |
| Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft: | Vorsitzender: Andreas Neugebauer, Administrateur-Délégué DZ BANK International S.A. Stellvertretender Vorsitzender: Dr. Frank Müller, Administrateur-Directeur DZ BANK International S.A. Verwaltungsratsmitglied: Julien Zimmer, Generalbevollmächtigter Investmentfonds DZ BANK International S.A. |
| Depotbank und Zentralverwaltungsstelle: | DZ BANK International S.A. 4, rue Thomas Edison L-1445 Luxemburg |
| Register- und Transferstelle: | DZ BANK International S.A. 4, rue Thomas Edison L-1445 Luxemburg |
| Zahlstelle: Großherzogtum Luxemburg: | DZ BANK International S.A. 4, rue Thomas Edison L-1445 Luxemburg |
| Bundesrepublik Deutschland: | DZ BANK AG Deutsche Zentralgenossenschaftsbank, Frankfurt am Main Platz der Republik D-60265 Frankfurt am Main |
| Vertriebsstelle: | Jung & Knöppler OHG Investment Strategien Curiestraße 2 D-70563 Stuttgart |
| Wirtschaftsprüfer des Fonds: | PricewaterhouseCoopers S.à r.l. Réviseur d'entreprises 400, route d'Esch L-1471 Luxemburg |
| Wirtschaftsprüfer der Verwaltungsgesellschaft: | KPMG Audit S.à r.l. Réviseur d'entreprises 9, allée Scheffer L-2520 Luxemburg |

Verwaltung, Vertrieb und Beratung

Anlageberater:

Jung & Knöppler OHG
Investment Strategien
Curiestraße 2
D-70563 Stuttgart

**Anlageausschuss für den Teilfonds
pulse invest - ABSOLUTE_MM:**

Stefan Schneider
DZ BANK International Luxembourg S.A.

Michael Marx
DZ BANK International Luxembourg S.A.

Gerd Jung
Jung & Knöppler OHG
Curiestraße 2
D-70563 Stuttgart

Stefan Knöppler
Jung & Knöppler OHG
Curiestraße 2
D-70563 Stuttgart

Fonds-Factsheet

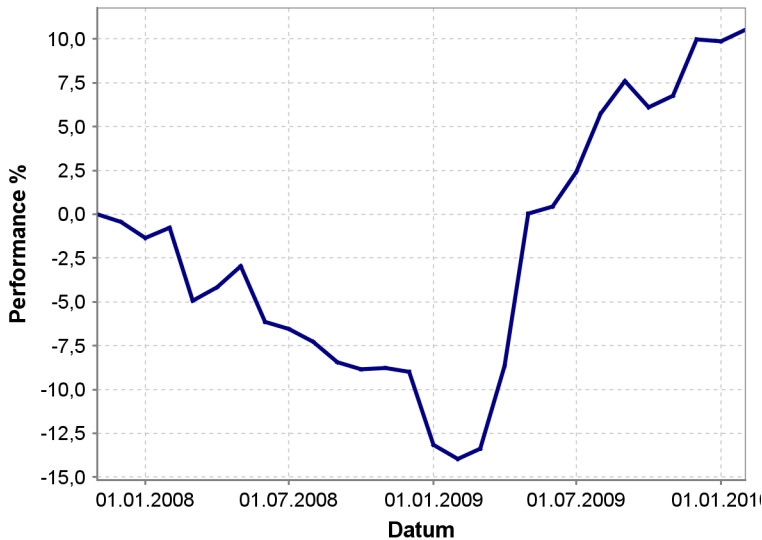
erstellt am 12.04.2010

Arbor Invest - Systematik P

Das Teilfondsvermögen kann schwerpunktmäßig in Anteile an offenen und geregelten Aktien-, Renten-, Geldmarkt- Genussschein- sowie Altersvorsorge-Sondervermögen investiert werden. Bei den Aktienfonds handelt es sich sowohl um Länder- und Regionenfonds, Branchenfonds als auch um breit diversifizierte Fonds, die in Standardaktien als auch in Wachstumswerte (sog. „Mid- und Small-Caps“) investieren.

Performance-Chart

• Seit Auflage •



Performance in %

• annualisiert •

| | |
|--------------|--------|
| 1 Monat | 0,61% |
| 3 Monate | 3,53% |
| 6 Monate | 4,54% |
| 1 Jahr | 28,45% |
| 3 Jahre | k.A. |
| 5 Jahre | k.A. |
| 10 Jahre | k.A. |
| 20 Jahre | k.A. |
| seit Auflage | 3,87% |

Weitere Fondsdaten

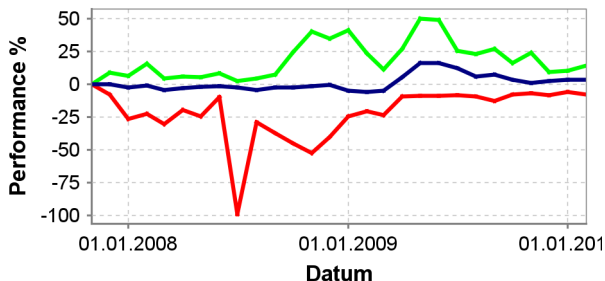
| | |
|---------------------------|--------------------|
| Rücknahmepreis (Stand) | 56,40 (11.04.2010) |
| Ausgabepreis | 59,33 |
| Zwischengewinn | 0,00 |
| Sharpe Ratio 3 Jahre | k.A. |
| Information Ratio 3 Jahre | k.A. |
| Volatilität 3 Jahre | k.A. |

Stammdaten

| | | | |
|----------------|----------------------------|------------------|---------------|
| ISIN | LU0318816500 | Ausschüttungsart | thesaurierend |
| WKN | A0MRUW | Volumen | 19,60 Mio. |
| Assetklasse | Mischfonds Global flexibel | Management | k.A. |
| Währung | EUR | Auflagedatum | 10.10.2007 |
| KAG | Axxion SA | Ausgabeaufschlag | 5,00 % |
| Managementgeb. | 2,00 % | TER | k.A. |
| | | Depotbankgeb. | k.A. |

Konkurrenzanalyse

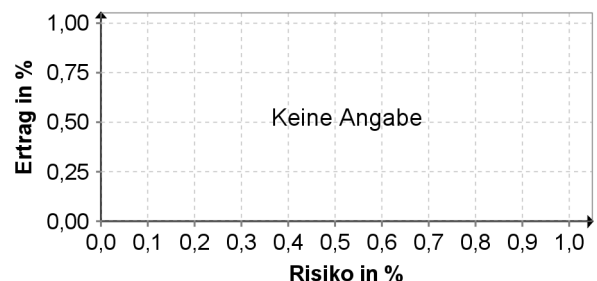
• 3 Jahre •



■ Arbor Invest - Systematik P
■ Bester Fonds
■ Andere Fonds

Rendite-Risiko-Matrix

• 3 Jahre •



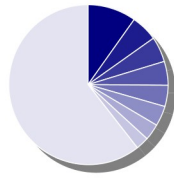
■ Mischfonds Global flexibel
■ Schlechtester Fonds
■ Vergleichsindex (kein Vergleichsindex gewählt)

Disclaimer

Die fundsaccess AG als Softwarebereitsteller leistet keine Anlageberatung. Sie haftet unter keinen Umständen für irgendwelche Verluste, direkte oder indirekte Schäden oder Folgeschäden, die aufgrund der Verwendung dieser Informationen entstehen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von Dritten zur Verfügung gestellten Unterlagen, Daten und Fakten, insbesondere für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Verkaufsprospekte inklusive Vertragsbedingungen, der letzten Rechenschaftsberichte sowie ggf. der sich anschließenden veröffentlichten Halbjahresberichte, übernimmt die fundsaccess AG keine Gewähr. Jegliche Haftung der fundsaccess AG und der AECON Fondsmarketing GmbH für Schäden aus den hier zur Verfügung gestellten Informationen ist ausgeschlossen. Stand der Fondsdaten: 28.02.2010

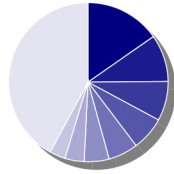
Fondsstruktur

Länder



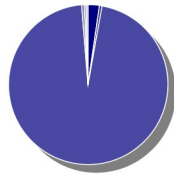
| | | | |
|------------------------|-------|-------------|--------|
| ● Japan | 9,78% | ● UK | 3,33% |
| ● Hongkong | 5,40% | ● Indien | 2,56% |
| ● USA | 5,07% | ● Sonstiges | 60,62% |
| ● Deutschland | 4,82% | | |
| ● Russische Föderat... | 4,31% | | |
| ● China | 4,11% | | |

Branchen



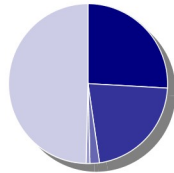
| | | | |
|------------------|--------|---------------------|--------|
| ● Finanzwesen | 15,31% | ● Oel & Gas | 3,92% |
| ● Industrie | 9,51% | ● Telekommunikation | 3,25% |
| ● Rohstoffe | 8,02% | ● Sonstiges | 42,05% |
| ● Gesundheit | 6,84% | | |
| ● Konsumgueter | 6,04% | | |
| ● Konsum Dienste | 5,06% | | |

Größte Positionen



| | |
|------------------------|--------|
| ● JP MORGAN LIQUIDI... | 2,30% |
| ● F TEMPLETON INV F... | 0,44% |
| ● Sonstiges | 95,92% |
| ● DJ STOXX SM AMER ... | 0,48% |
| ● PIONEER FDS FCP E... | 0,43% |
| ● POWERSHARES GL FD... | 0,43% |

Anlagen



| | |
|-------------------|--------|
| ● Aktien | 25,84% |
| ● Flüssige Mittel | 21,85% |
| ● Anleihe | 1,94% |
| ● Andere | 0,73% |
| ● Sonstiges | 49,63% |

Disclaimer

Die fundsaccess AG als Softwarebereiter leistet keine Anlageberatung. Sie haftet unter keinen Umständen für irgendwelche Verluste, direkte oder indirekte Schäden oder Folgeschäden, die aufgrund der Verwendung dieser Informationen entstehen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von Dritten zur Verfügung gestellten Unterlagen, Daten und Fakten, insbesondere für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Verkaufsprospekte inklusive Vertragsbedingungen, der letzten Rechenschaftsberichte sowie ggf. der sich anschließenden veröffentlichten Halbjahresberichte, übernimmt die fundsaccess AG keine Gewähr. Jegliche Haftung der fundsaccess AG und der AECON Fondsmarketing GmbH für Schäden aus den hier zur Verfügung gestellten Informationen ist ausgeschlossen. Stand der Fondsdaten: 28.02.2010

VEREINFACHTER VERKAUFSPROSPEKT
August 2009

Arbor Invest – Systematik

Dieser vereinfachte Verkaufsprospekt enthält wichtige Basisinformationen bezüglich des Fonds. Eine umfassende Beschreibung findet sich im ausführlichen Verkaufsprospekt des Fonds; dieser ist nur gültig in Verbindung mit dem letzten Jahresbericht des Fonds und, wenn der Stichtag dieses Jahresberichtes länger als acht Monate zurückliegt, zusätzlich mit einem aktuelleren Halbjahresbericht. Alle Dokumente sind bei der Verwaltungsgesellschaft sowie bei allen Vertriebsstellen kostenlos erhältlich.

Anteilkauf/-verkauf:

| | |
|---|---|
| Wertpapierkennnummer: | |
| Anteilklasse P: | A0MRUW |
| ISIN: | |
| Anteilklasse P: | LU0318816500 |
| Erstausgabepreis (zzgl. Verkaufsprovision): (Anteilklasse P) | EUR 50,-- |
| Mindestanlagesumme: Anteilklasse P: | EUR 1.000 |
| Erstzeichnungsperiode (Anteilklasse P) | 26. September 2007 – 5. Oktober 2007 |
| Auflegungsdatum (Valutierung) (Anteilklasse P) | 10. Oktober 2007 |
| Fondswährung: | Euro |
| Sparplan: (für Anteilklasse P) | ab EUR 100,-- monatlich |
| Anteilstückelung | Globalzertifikate |
| Anteilkauf/-verkauf: | Fondsanteile können entweder bei der Vertriebsstelle oder bei Banken, Direktbanken oder Fondsplattformen erworben werden. Anteile können bei den gleichen Stellen wieder verkauft bzw. in einen anderen Teilfonds getauscht werden. Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, welche bis spätestens 16:30 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet; danach eingehende Anträge werden zum Anteilwert des übernächsten Bewertungstages abgerechnet. |
| Servicestelle für zusätzliche Informationen: | Axxion S.A. 1B, Parc d'Activité Syrdall; L-5365 Munsbach Telefon: 00352-76.94.94-1 (Fax: - 555) e-mail: info@axxion.lu |

Gebühren (direkt vom Anleger zu tragen):

| | |
|---|------------|
| Verkaufsprovision: (Anteilklasse P) (in % vom Anteilwert zugunsten der Vertriebsstellen) | bis zu 5 % |
| Rücknahmegebühr: (Anteilklasse P) (in % vom Anteilwert zugunsten der Vertriebsstellen) | Keine |
| Umtauschgebühr beim Wechsel in einen anderen Teilfonds (in % des Anteilwertes des Teilfonds, in welchen der Umtausch erfolgen soll) | bis zu 1 % |

Verwaltungsgebühren (vom Fonds zu tragen):

Verwaltungsvergütung

(in % des Netto-Fondsvermögens):

Anteilklasse P:

bis zu 2,00% p.a.

Erfolgshonorar: Anteilklasse P

10 % p.a. des Wertzuwachses des Anteilwertes des Teilfonds pro Geschäftsjahr. In einem Geschäftsjahr netto erzielte Wertminderungen werden auf das nächste Geschäftsjahr vorgetragen; im Falle von Verlustvorträgen fällt das Erfolgshonorar erst an, wenn diese vollständig ausgeglichen sind. Das Entgelt wird an jedem Bewertungstag auf der Basis des Durchschnitts der umlaufenden Anteile berechnet und jährlich, nach Ablauf des Geschäftsjahres, ausgezahlt.

Betreuungsgebühr:

bis zu 0,27% p.a.

Depotbank-, Zentralverwaltungsgebühr:

bis zu 0,19% p.a. (mindestens EUR 25.000 p.a.)

Transaktionsgebühr zu Gunsten der Depotbank

bis zu 100 EUR (je Standard-Wertpapiertransaktion)

Andere Kosten und Gebühren:

Hierin sind alle sonstigen Kostenpositionen enthalten, die im Verwaltungsreglement unter „Kosten“ aufgeführt sind wie z.B. Bankspesen und sonstige Gebühren, Prüfungs- und Aufsichtskosten, sonstiger Verwaltungsaufwand, Abonnementsteuer, Zulassungs- und Vertriebskosten, Sonstige Aufwendungen etc.

Anlageziel und Anlegereignung:

Anlageziel:

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds ist es, durch Anlage des Teilfondsvermögens auf den internationalen Kapitalmärkten einen höchst möglichen Wertzuwachs zu erzielen.

Anlagepolitik

Das Teilfondsvermögen kann schwerpunktmäßig in Anteile an offenen und geregelten Aktien-, Renten-, Geldmarkt- Genusschein- sowie Altersvorsorge-Sondervermögen investiert werden. Bei den Aktienfonds handelt es sich sowohl um Länder- und Regionenfonds, Branchenfonds als auch um breit diversifizierte Fonds, die in Standardaktien als auch in Wachstumswerte (sog. „Mid- und Small-Caps“) investieren.

Je nach Einschätzung der Marktlage kann das Teilfondsvermögen auch vollständig (maximal 100%) in einer der vorgenannten Fondskategorien angelegt werden. Die Verwaltungsgebühren der, vom Teilfonds erworbenen Sondervermögen betragen maximal 2 % p.a. Bei den erworbenen Fondsanteilen wird es sich ausschließlich um solche handeln, die unter dem Recht eines EU-Mitgliedstaates, der Schweiz, Liechtenstein, USA, Hong-Kong, Kanada, Japan und Norwegen aufgelegt wurden.

Maximal 10% des Netto-Teilfondsvermögens kann in regulierte offene Immobilienfonds und Hedgefonds investiert werden, die einer der CSSF gleichwertigen Aufsicht unterliegen, die Grenze von 10% des

Teilfondsvermögens umfasst auch Investments in nicht notierte Wertpapiere und nicht notierte Geldmarktinstrumente.

Der Teilfonds kann ferner sein Vermögen investieren in börsennotierte oder an einem anderen geregelten Markt, der regelmässig stattfindet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, gehandelte Aktien, Aktienindex-, Aktienbasket-Zertifikate und Zertifikate auf gesetzlich zulässige Basiswerte (unter der Bedingung, dass es sich um Wertpapiere gemäß Art 41 (I) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 handelt), Geldmarktinstrumente sowie in Anleihen aller Art von in- und ausländischen Ausstellern sowie Zertifikaten hierauf - inklusive Nullkuponanleihen und variabel verzinsliche Wertpapiere sowie Wandel - und Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten. In geringerem Umfang sind auch Investitionen in Optionsscheine auf Wertpapiere möglich.

Im Teilfonds gelangen strukturierte Wertpapierprodukte (Zertifikate) unter der Bedingung zum Einsatz, dass es sich um Wertpapiere gemäß Art 41 (I) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen und Artikel 2 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008 sowie Punkt 17 CESR/07-044 handelt. Die Basiswerte der Zertifikate sind die folgenden: Beteiligungspapiere, Beteiligungswertrechte, Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte wie zum Beispiel Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Partizipations- und Genusscheine, fest- und variabel verzinsliche Anleihen einschl. des Asset-Backed Securities-Bereiches („ABS“-Bereich, bis max. 20% des Netto-Teilfondsvermögens“), Hedgefonds, Rohstoffe, Währungen, Zinsen, Fonds auf die genannten Basiswerte sowie entsprechende Indizes auf die vorgenannten Basiswerte.

Bei den genannten Finanzindizes wird sichergestellt, dass diese ausreichend diversifiziert sind. Die Indizes werden so gewählt, dass sie eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den sie sich beziehen. Des Weiteren werden die Indizes in angemessener Weise veröffentlicht. Bei den oben genannten strukturierten Wertpapieren handelt es sich nicht um Wertpapiere, die ein eingebettetes Derivat enthalten (gemäß Artikel 2 (3) bzw. Artikel 10 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008 und Punkt 23 CESR/07-044).

Ferner können im Rahmen der gesetzlichen Grenzen vorbörsliche, d.h. im Zeitpunkt der Emission noch nicht börsennotierte, Platzierungen erworben werden, unter der Voraussetzung, dass die Börsennotiz innerhalb eines Jahres nach Investition erfolgen wird (Artikel 41 I d) des Luxemburger Gesetzes vom 20. Dezember 2002).

Der Teilfonds kann je nach Marktsituation auch zu 100% Geldmarktinstrumente, flüssige Mittel und Festgelder in jeder Währung halten.

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Einschränkungen ist der Erwerb oder die Veräußerung von Optionen, Futures und der Abschluß sonstiger Termingeschäfte sowohl zur Absicherung gegen mögliche Kursrückgänge auf den Kapitalmärkten als auch zur Renditeoptimierung gestattet. Bei den Basiswerten handelt es sich dabei um Instrumente im Sinne des Artikel 41(I) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen. Mit dem Einsatz von Derivaten können aufgrund der Hebelwirkung erhöhte Risiken verbunden sein.

Typisches Anlegerprofil:

Der Teilfonds dient risikobewussten, langfristig orientierten Anlegern, die an der Wertentwicklung eines weltweit diversifizierten Investmentfonds teilhaben möchten. Er eignet sich für Anleger, die an hohen Wertsteigerungen interessiert sind und dabei auch hohe Wertschwankungen akzeptieren.

Die Wertentwicklung der Teilfondsanteile ist vor allem von Kursveränderungen an den Kapital- und Devisenmärkten abhängig. Daher kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

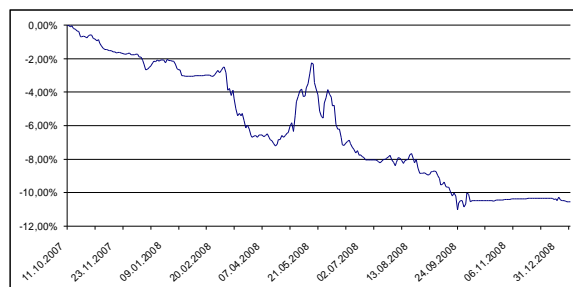
Im Übrigen wird auf die Hinweise im Verkaufsprospekt hingewiesen, die unter „**WICHTIGE HINWEISE ZUR ANLAGEPOLITIK SOWIE RISIKOBETRACHTUNG**“ gegeben werden.

Angaben zur Wertentwicklung:

Wertentwicklung des Fonds

2007: - 2,18 %

2008: - 8,57 %



Hinweis zur Wertentwicklung

Die Daten geben die Wertentwicklung der Fondsanteile in der Vergangenheit in Fondswährung an. Die Vergangenheits-Wertentwicklung ist **keine Garantie** für die zukünftige Wertentwicklung der Fondsanteile. Der Wert der Fondsanteile kann sowohl steigen als auch fallen. Die zukünftige Wertentwicklung wird u.a. stark von der Entwicklung der internationalen Börsen sowie von der Fähigkeit des Fondsmanagements beeinflusst, die konkrete Anlagepolitik des Fonds im allgemeinen Marktgeschehen umzusetzen.

Angaben zum Fonds

| | |
|---|--|
| Rechtsform: | Sondervermögen als Umbrella Fonds gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 20. Dezember 2002, Teilfonds des Umbrella-Fonds „Arbor Invest“; daneben können noch weitere Teilfonds mit unterschiedlicher Anlagepolitik bestehen. Derzeit besteht ein Teilfonds. |
| Verwaltungsgesellschaft: | Axxion S.A. 1B, Parc d'Activité Syrdall ; L-5365 Munsbach Telefon: 00352-76.94.94-1 (Fax: - 555) e-mail: info@axxion.lu |
| Initiator: | Huber, Reuss & Kollegen Vermögensverwaltung GmbH Steinsdorfstraße 13 D-80538 München |
| Promotoren: | PEH Wertpapier AG, D-Oberursel, Axxion S.A., L- Munsbach |
| Investmentmanager: | Huber, Reuss & Kollegen Vermögensverwaltung GmbH Steinsdorfstraße 13 D-80538 München |
| Depotbank und Zentralverwaltung: | Banque de Luxembourg, Luxemburg |
| Preisveröffentlichung: | Börsentäglich in der Börsenzeitung; ferner finden Sie die Anteilpreise unter Internet: www.axxion.lu Videotext: ARD Seiten |
| Aufsichtsbehörde: | Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) |
| Wirtschaftsprüfer: | PricewaterhouseCoopers S.à.r.l., Luxemburg |
| Verwendung der Erträge: | ausschüttend |
| Ende des Geschäftsjahres | 31. Dezember |
| Erstmals: | 2008 |
| Erster Zwischenbericht (ungeprüft): | 31. Dezember 2007 |
| Erster Bericht (geprüft): | 31. Dezember 2008 |
| Erster Halbjahresbericht (ungeprüft): | 30. Juni 2008 |
| Vertriebsländer | Großherzogtum Luxemburg, Bundesrepublik Deutschland |
| Vertriebsstelle: | Huber, Reuss & Kollegen Vermögensverwaltung GmbH Steinsdorfstraße 13 D-80538 München |
| Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland: | Marcard, Stein & Co AG Ballindamm 36, D-20095 Hamburg |
| Besteuerung: | Das Fondsvermögen unterliegt lediglich einer Steuer ("taxe d'abonnement") von 0,05% p.a.. Mit Wirkung |

zum 1. Juli 2005 trat die EU-Zinsrichtlinie in Kraft, die generell einen Austausch von Informationen über die Zinserträge von EU-Ausländern (natürliche Personen) vorsieht.

Luxemburg beteiligt sich **grundsätzlich nicht** an diesem Informationsaustausch, erhebt aber eine Quellensteuer auf Zinserträge von EU-Ausländern (seit dem 1. Juli 2008 20% und ab dem 01. Juli 2011 35%), sofern sich der EU-Ausländer **nicht ausdrücklich** für die Weitergabe der Informationen entschieden hat. Über eine Vermeidung der Quellensteuer (Vollmacht zur Auskunfterteilung) sollte sich der Interessent beraten lassen.

Die Auswirkungen eines Erwerbs von Fondsanteilen auf die steuerliche Situation des Investors hängen von den anzuwendenden Gesetzen ab. Interessenten sollten sich über Gesetze und Verordnungen, die für den Erwerb, den Besitz und die Rücknahme von Anteilen Anwendung finden, informieren und, falls angebracht, beraten lassen.

Hinweise für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Bei den in diesem Verkaufsprospekt verzeichneten Zahl- und Vertriebsstellen können Anteile gezeichnet, zurückgegeben und umgetauscht werden.

Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen an die Anteilinhaber erfolgen über die Zahlstelle, auf Wunsch der Anteilinhaber auch bar in EURO.

Der ausführliche Verkaufsprospekt einschließlich Verwaltungs- und Sonderreglement, der vereinfachte Verkaufsprospekt, Jahres- und Halbjahresberichte sowie Ausgabe- und Rücknahmepreise sind bei den Zahl- und Vertriebsstellen in der Bundesrepublik Deutschland für die Anteilinhaber kostenlos erhältlich. Bei den genannten Stellen können auch der Depotbank-, der Investmentmanagement-, die Zahlstellen-, Vertriebsverträge und die Satzung der Verwaltungsgesellschaft eingesehen werden. Im Rahmen ihrer Funktion als Vertriebsstelle ist die Huber, Reuss & Kollegen Vermögensverwaltung GmbH nicht befugt, Zeichnungsgegenwerte von Investoren anzunehmen.

Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber werden in der Bundesrepublik Deutschland in der Börsenzeitung (Frankfurt am Main) veröffentlicht.

Inkrafttreten und Veröffentlichung Memorial C:

- Verwaltungsreglement vom 26.9.2007

31. Oktober 2007

Veröffentlichung Memorial C:

- Sonderreglement vom 26.9.2007

31. Oktober 2007

- Änderung des Sonderreglements vom 03.02.2009

23. März 2009

Arbor Invest

Investmentfonds mit Sondervermögenscharakter
als Umbrellafonds (Fonds Commun de Placement à compartiments multiples) gemäß
Teil I des geänderten Luxemburger Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über
Organismen für gemeinsame Anlagen

**Ungeprüfter Halbjahresbericht
zum 30. Juni 2009**

Keine Zeichnung darf auf der Grundlage dieses Berichtes entgegengenommen werden. Zeichnungen können nur auf Grundlage des aktuellen Verkaufsprospektes zusammen mit dem Zeichnungsantragsformular, dem letzten Jahresbericht und gegebenenfalls dem letzten Halbjahresbericht, falls Letzterer ein späteres Datum als der Jahresbericht trägt, erfolgen.

Arbor Invest
Investmentfonds (F.C.P.)

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|---|-----------|
| MANAGEMENT UND VERWALTUNG | 2 |
| ALLGEMEINE INFORMATIONEN | 4 |
| VERMÖGENSAUFSTELLUNG | 6 |
| Arbor Invest - Systematik | 7 |
| WERTPAPIERBESTAND UND SONSTIGE VERMÖGENSWERTE | 7 |
| WIRTSCHAFTLICHE AUFGLIEDERUNG DES WERTPAPIERBESTANDES | 8 |
| GEOGRAPHISCHE AUFGLIEDERUNG DES WERTPAPIERBESTANDES | 8 |
| WERTPAPIERBESTANDSVERÄNDERUNGEN | 9 |
| ERLÄUTERUNGEN ZUM HALBJAHRESABSCHLUSS | 10 |

Arbor Invest
Investmentfonds (F.C.P.)

MANAGEMENT UND VERWALTUNG

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

AXXION S.A.
1B, Parc d'Activité Syrdall
L-5365 MUNSBACH

**Luxemburger Handels- und
Gesellschaftsregisternummer**

B 82.112

**VERWALTUNGSRAT
DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT**

Vorsitzender

Martin STÜRNER
Mitglied des Vorstands
PEH WERTPAPIER AG
Adenauerallee 2
D-61440 OBERURSEL

Mitglieder

Thomas AMEND
Geschäftsführender Gesellschafter
fo.con S.A.
1B, Parc d'Activité Syrdall
L-5365 MUNSBACH

Uwe KRISTEN
Direktor
PEH WERTPAPIER AG
Adenauerallee 2
D-61440 OBERURSEL

Stefan MAYERHOFER
Mitglied des Vorstands
PEH WERTPAPIER AG
Nymphenburger Straße 3c
D-80335 MÜNCHEN

**Geschäftsführung der
Verwaltungsgesellschaft**

Thomas AMEND
Geschäftsführender Gesellschafter
fo.con S.A.
1B, Parc d'Activité Syrdall
L-5365 MUNSBACH

Roman MERTES
Geschäftsführender Gesellschafter
fo.con S.A.
1B, Parc d'Activité Syrdall
L-5365 MUNSBACH

Arbor Invest
Investmentfonds (F.C.P.)

MANAGEMENT UND VERWALTUNG (Fortsetzung)

| | |
|--|---|
| Abschlussprüfer des Fonds und der Verwaltungsgesellschaft | PRICEWATERHOUSECOOPERS S.à r.l. Réviseur d'entreprises 400, Route d'Esch B.P. 1443 L-1014 LUXEMBURG |
| Depotbank und Zentralverwaltungsstelle | BANQUE DE LUXEMBOURG Société Anonyme 14, Boulevard Royal L-2449 LUXEMBURG |
| Investmentmanager | HUBER, REUSS & KOLLEGEN VERMÖGENSVERWALTUNG GmbH Steinsdorfstraße 13 D-80538 MÜNCHEN |
| Vertriebsstelle in Deutschland | HUBER, REUSS & KOLLEGEN VERMÖGENSVERWALTUNG GmbH Steinsdorfstraße 13 D-80538 MÜNCHEN |
| Zahlstellen | |
| - in Luxemburg | BANQUE DE LUXEMBOURG Société Anonyme 14, Boulevard Royal L-2449 LUXEMBURG |
| - in Deutschland | MARCARD, STEIN & CO AG Ballindamm 36 D-20095 HAMBURG |

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Der Investmentfonds "Arbor Invest" (nachfolgend als "Fonds" bezeichnet) ist ein nach Luxemburger Recht als Umbrellafonds mit der Möglichkeit der Auflegung verschiedener Teilfonds in der Form eines *Fonds Commun de Placement à compartiments multiples* errichtetes Sondervermögen aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten. Er wurde nach Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen aufgelegt und erfüllt die Anforderungen der durch die europäischen Richtlinien 2001/107/EG und 2001/108/EG vom 21. Januar 2002 geänderten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften Nr. 85/611 EWG vom 20. Dezember 1985.

Es werden derzeit Anteile des folgenden Teilfonds angeboten:

Arbor Invest - Systematik

in EUR.

Werden weitere Teilfonds hinzugefügt, wird der Verkaufsprospekt entsprechend ergänzt.

Für jeden Teilfonds können ausschüttungsberechtigte Anteile und thesaurierende Anteile ausgegeben werden. Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilklasse berechtigt. Es werden momentan nur Anteile der Anteilklasse P angeboten.

Der Fonds wird von der AXXION S.A. verwaltet.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 17. Mai 2001 als Aktiengesellschaft unter luxemburgischem Recht für eine unbestimmte Dauer gegründet. Sie hat ihren Sitz in L-Munsbach. Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft ist im *Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations* vom 15. Juni 2001 veröffentlicht und ist beim Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg hinterlegt, wo die Verwaltungsgesellschaft unter der Registernummer B 82.112 eingetragen ist. Eine Änderung der Satzung trat letztmalig mit Wirkung zum 28. Mai 2008 in Kraft und wurde am 3. Juli 2008 im *Mémorial* veröffentlicht und beim Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg hinterlegt.

Die Rechnungslegung für den Fonds und seines Teilfonds erfolgt in Euro.

Der Nettoinventarwert wird unter Aufsicht der Depotbank von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten an jedem Tag, der zugleich Bankarbeitstag in Luxemburg und in Frankfurt am Main ist, berechnet ("Bewertungstag"), es sei denn, im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds ist eine abweichende Regelung getroffen.

Das Geschäftsjahr des Fonds endet jedes Jahr am 31. Dezember, erstmals am 31. Dezember 2008. Nach Abschluss jedes Geschäftsjahres sowie nach der ersten Hälfte jedes Geschäftsjahres erstellt die Verwaltungsgesellschaft einen geprüften Jahresbericht bzw. ungeprüften Halbjahresbericht.

Der ausführliche Verkaufsprospekt mit Verwaltungsreglement und Sonderreglement, der vereinfachte Verkaufsprospekt sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, bei den Zahlstellen kostenfrei erhältlich.

Die jeweils gültigen Ausgabe- und Rücknahmepreise der einzelnen Teilfonds sowie alle sonstigen, für die Anteilinhaber bestimmten Informationen können jederzeit am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank sowie bei den Zahlstellen erfragt werden.

Die jeweils gültigen Ausgabe- und Rücknahmepreise werden in jeweils mindestens einer überregionalen Tageszeitung in den Ländern veröffentlicht, in denen die Anteile öffentlich vertrieben werden. Das gilt auch für sonstige wichtige Informationen an die Anteilinhaber.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN (Fortsetzung)

Mit Wirkung zum 1. Juli 2005 trat die EU-Zinsrichtlinie in Kraft, die generell einen Austausch von Informationen über die Zinserträge von EU-Ausländern (natürliche Personen) vorsieht.

Luxemburg beteiligt sich **grundsätzlich nicht** an diesem Informationsaustausch, erhebt aber eine Quellensteuer auf Zinserträge von EU-Ausländern (derzeit 20%, ab dem 1. Juli 2011 35%), sofern die Fondsanteile in einem Depot bei einer Luxemburger Bank gehalten werden und sich der EU-Ausländer **nicht ausdrücklich** für die Weitergabe der Informationen entschieden hat. Über eine Vermeidung der Quellensteuer (Vollmacht zur Auskunftserteilung) sollte sich der Interessent beraten lassen.

Der im Rahmen der Europäischen Richtlinie 2003/48/EG betreffend die Besteuerung der Zinserträge angewandte Steuerstatus, steht den Kunden am Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung.

Hinweise für Anleger in Deutschland

Bei den in diesem Bericht verzeichneten Zahl- und Vertriebsstellen können Anteile gezeichnet, zurückgegeben und umgetauscht werden.

Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen an die Anteilinhaber erfolgen über die Zahlstelle, auf Wunsch der Anteilinhaber auch bar in Euro.

Der ausführliche Verkaufsprospekt einschließlich Verwaltungs- und Sonderreglement, der vereinfachte Verkaufsprospekt, Jahres- und Halbjahresberichte sowie Ausgabe- und Rücknahmepreise sind bei den Zahl- und Vertriebsstellen in Deutschland für die Anteilinhaber kostenlos erhältlich. Bei den genannten Stellen können auch die im Prospekt unter Veröffentlichungen genannten Verträge sowie die Satzung der Verwaltungsgesellschaft eingesehen werden. Im Rahmen ihrer Funktion als Vertriebsstelle ist die HUBER, REUSS & KOLLEGEN VERMÖGENSVERWALTUNG GmbH nicht befugt, Zeichnungsgegenwerte von Investoren anzunehmen.

Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber werden in Deutschland in der Börsen-Zeitung (Frankfurt am Main) veröffentlicht.

Arbor Invest
Investmentfonds (F.C.P.)

VERMÖGENSAUFSTELLUNG
zum 30. Juni 2009

| | Konsolidiert | Arbor Invest - Systematik |
|--|---------------------|--------------------------------------|
| | (in EUR) | (in EUR) |
| <u>VERMÖGENSWERTE</u> | | |
| Wertpapierbestand zum Marktwert | 8.516.964,91 | 8.516.964,91 |
| Bankguthaben | 3.417.384,48 | 3.417.384,48 |
| Gründungskosten, netto | 19.342,65 | 19.342,65 |
| Zinsforderungen aus Bankguthaben | 391,74 | 391,74 |
| Rechnungsabgrenzungsposten | 514,41 | 514,41 |
| Summe der Vermögenswerte | 11.954.598,19 | 11.954.598,19 |
| <u>VERBINDLICHKEITEN</u> | | |
| Bankzinsen und sonstige Verbindlichkeiten | 33.888,12 | 33.888,12 |
| Summe der Verbindlichkeiten | 33.888,12 | 33.888,12 |
| NETTOVERMÖGEN am Ende der Berichtsperiode | 11.920.710,07 | 11.920.710,07 |
| Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der Anteilklasse P | | 241.557,1461 |
| Nettoinventarwert pro Anteil der Anteilklasse P | | 49,35 |

Die Erläuterungen sind ein integraler Bestandteil dieses Berichtes.

Arbor Invest
Investmentfonds (F.C.P.)
Arbor Invest - Systematik

WERTPAPIERBESTAND UND SONSTIGE VERMÖGENSWERTE

zum 30. Juni 2009
(in EUR)

| Währung | Stückzahl / Nennwert | Bezeichnung | Einstandswert | Marktwert | % des Netto- vermö- gens |
|--|-------------------------|--|---------------|---------------|-----------------------------------|
| <u>WERTPAPIERBESTAND</u> | | | | | |
| <u>AMTLICH NOTIERTE WERTPAPIERE</u> | | | | | |
| <u>Investmentfonds</u> | | | | | |
| EUR | 4.100 | Allianz RCM BRIC Stars FCP A (EUR) Dist Units | 294.307,00 | 425.457,00 | 3,57 |
| EUR | 8.500 | Allianz RCM Biotechnologie A Dist | 364.105,00 | 368.815,00 | 3,09 |
| EUR | 16.000 | BlackRock Global Fds Japan Small & MidCap Opp A2 Cap | 308.210,00 | 355.200,00 | 2,98 |
| EUR | 65.000 | BlackRock Global Fds New Energy A2 Cap | 374.450,00 | 376.350,00 | 3,16 |
| EUR | 11.500 | BlackRock Global Fds World Mining Fd A 2 Cap Reg | 299.970,00 | 380.995,00 | 3,20 |
| EUR | 40.000 | CS Equity Fd Lux Small Cap Japan Units R Cap | 289.250,00 | 344.400,00 | 2,89 |
| EUR | 5.500 | Deutsche Aktien Total Ret FCP Units I Cap | 306.565,00 | 359.425,00 | 3,02 |
| EUR | 35.000 | Henderson Horizon Fd SICAV Pan European Small Co A Cap Reg | 303.850,00 | 440.300,00 | 3,69 |
| EUR | 23.500 | JPMorgan Fds SICAV Eastern Europe Equity D EUR Cap | 301.555,00 | 447.440,00 | 3,75 |
| EUR | 330 | Magellan SICAV Cap/Dist | 306.629,90 | 384.555,60 | 3,23 |
| EUR | 8.800 | NESTOR-Fds FCP Fernost B Cap | 284.994,00 | 446.160,00 | 3,74 |
| EUR | 200 | RMF Umbrella SICAV Convertibles Far East Cap | 220.108,62 | 261.514,00 | 2,19 |
| | | | 3.653.994,52 | 4.590.611,60 | 38,51 |
| USD | 7.500 | Meridio Fds Arab World P Cap | 296.369,66 | 353.891,83 | 2,97 |
| USD | 40.000 | Morgan Stanley SICAV Asian Property Fd (USD) I | 297.178,82 | 407.637,88 | 3,42 |
| USD | 66.000 | Performa Fd Asian Equities | 311.044,10 | 401.308,54 | 3,37 |
| USD | 2.000 | Vontobel Fd SICAV Far East Equity B Cap | 288.747,40 | 329.026,06 | 2,76 |
| | | | 1.193.339,98 | 1.491.864,31 | 12,52 |
| | | Summe Investmentfonds | 4.847.334,50 | 6.082.475,91 | 51,03 |
| <u>Indexfonds</u> | | | | | |
| EUR | 17.000 | Lyxor ETF Euro Cash Cap/Dist | 1.788.060,70 | 1.794.520,00 | 15,05 |
| | | Summe Indexfonds | 1.788.060,70 | 1.794.520,00 | 15,05 |
| <u>SONSTIGE WERTPAPIERE</u> | | | | | |
| <u>Investmentfonds</u> | | | | | |
| EUR | 5.500 | Akrobat Fd Value Cap | 297.435,00 | 349.910,00 | 2,94 |
| EUR | 385.000 | Threadneedle Inv Fds Pan European Sm Cies Retail Cap EUR | 252.263,50 | 290.059,00 | 2,43 |
| | | Summe Investmentfonds | 549.698,50 | 639.969,00 | 5,37 |
| | | SUMME DES WERTPAPIERBESTANDES | 7.185.093,70 | 8.516.964,91 | 71,45 |
| | | BANKGUTHABEN | | 3.417.384,48 | 28,67 |
| | | SONSTIGE NETTOAKTIVA/(-PASSIVA) | | -13.639,32 | -0,12 |
| | | GESAMT | | 11.920.710,07 | 100,00 |

Die Erläuterungen sind ein integraler Bestandteil dieses Berichtes.

Arbor Invest
Investmentfonds (F.C.P.)
Arbor Invest - Systematik

WIRTSCHAFTLICHE AUFGLIEDERUNG DES WERTPAPIERBESTANDES

zum 30. Juni 2009
(in Prozent des Nettovermögens)

| | |
|-----------------|----------------|
| Investmentfonds | 71,45 % |
| GESAMT | <u>71,45 %</u> |

GEOGRAPHISCHE AUFGLIEDERUNG DES WERTPAPIERBESTANDES

(nach Sitz des Emittenten)
zum 30. Juni 2009
(in Prozent des Nettovermögens)

| | |
|-------------------------|----------------|
| Großherzogtum Luxemburg | 47,65 % |
| Frankreich | 18,28 % |
| Deutschland | 3,09 % |
| Großbritannien | <u>2,43 %</u> |
| GESAMT | <u>71,45 %</u> |

Die Erläuterungen sind ein integraler Bestandteil dieses Berichtes.

Arbor Invest
Investmentfonds (F.C.P.)
Arbor Invest - Systematik

WERTPAPIERBESTANDSVERÄNDERUNGEN
vom 1. Januar 2009 bis zum 30. Juni 2009

| Währung | Bezeichnung | Käufe | Verkäufe |
|-------------------------------|--|---------|----------|
| <u>Investmentfonds</u> | | | |
| EUR | Agressor FCP Cap | 450 | 450 |
| EUR | Akrobat Fd Value Cap | 5.500 | 0 |
| EUR | Allianz RCM BRIC Stars FCP A (EUR) Dist Units | 11.300 | 7.200 |
| EUR | Allianz RCM Biotechnologie A Dist | 8.500 | 0 |
| EUR | Allianz-dit Finanzwerte A EUR Dist | 15.000 | 15.000 |
| EUR | Amadeus Capital Vision Plc Eur Real Estate Securities Fd | 79.700 | 79.700 |
| EUR | Baring Emerging Mkts Umbr Fd Latin America EUR Units | 31.000 | 31.000 |
| EUR | Berenberg Balkan Balt Univ Fds | 17.000 | 17.000 |
| EUR | BlackRock Global Fds Japan Small & MidCap Opp A2 Cap | 16.000 | 10.000 |
| EUR | BlackRock Global Fds New Energy A2 Cap | 115.000 | 50.000 |
| EUR | BlackRock Global Fds World Mining Fd A 2 Cap Reg | 23.500 | 12.000 |
| EUR | CS Equity Fd Lux Small Cap Japan Units R Cap | 80.000 | 40.000 |
| EUR | DWS Istl SICAV Money plus Cap | 55 | 178.9759 |
| EUR | Deutsche Aktien Total Ret FCP Units I Cap | 5.500 | 5.500 |
| EUR | Earth Exploration Fd UI Cap | 13.000 | 13.000 |
| EUR | Fidelity Fds South East Asia A EUR Cap | 34.000 | 34.000 |
| EUR | Fortis L Fd OBAM Equity World Cl C Cap | 4.000 | 4.000 |
| EUR | H & A Lux Equities FCP Value Invest B Cap Units | 8.500 | 8.500 |
| EUR | Henderson Horizon Fd SICAV Pan Eur Property Equity A Cap | 44.000 | 44.000 |
| EUR | Henderson Horizon Fd SICAV Pan European Small Co A Cap Reg | 69.000 | 34.000 |
| EUR | Ideal Invest SICAV Global A Cap | 11.300 | 11.300 |
| EUR | JP Morgan Liquidity Fds EUR Gov Liquidity C Cap | 60 | 200 |
| EUR | JPMorgan Fds SICAV Eastern Europe Equity D EUR Cap | 23.500 | 0 |
| EUR | Julius Baer Multistock Black Sea Fd B Cap | 49.000 | 49.000 |
| EUR | Long Term Inv Fd (SIA) SICAV Classic | 4.500 | 4.500 |
| EUR | Magellan SICAV Cap/Dist | 650 | 320 |
| EUR | NESTOR-Fds FCP Fernost B Cap | 8.800 | 0 |
| EUR | PEH Quintessenz SICAV Q-Goldmines A Cap | 5.500 | 5.500 |
| EUR | Pioneer Fds FCP European Potential Units A Cap | 5.600 | 5.600 |
| EUR | Raiffeisen-Eurasien-Aktien Fds Cap | 3.200 | 3.200 |
| EUR | SGAM Fd Money Market (Euro) A Cap | 55.000 | 114.650 |
| EUR | Sparinvest SICAV Global Value R Cap | 5.000 | 5.000 |
| EUR | Stabilitas Gold + Ressourcen Units P Cap | 13.500 | 13.500 |
| EUR | StarCap FCP Priamos Units A EUR Dist | 300 | 520 |
| EUR | Threadneedle Inv Fds Pan European Sm Cies Retail Cap EUR | 785.000 | 400.000 |
| EUR | UBS (D) Equity Fd Small Caps Germany | 4.750 | 4.750 |
| EUR | UniSector GenTech Uts A Dist | 7.700 | 7.700 |
| EUR | VCH Expert FCP Natural Resources B Cap Units | 43.900 | 43.900 |
| EUR | db x-trackers II EONIA Total Return Index ETF 1C Cap | 14.000 | 23.500 |
| USD | HSBC Global Inv Fds Latin Am Freestyle M1C Cap | 97.000 | 97.000 |
| USD | HSBC Global Inv Fds SICAV Indian Equity AC Cap | 10.800 | 10.800 |
| USD | Meridio Fds Arab World P Cap | 7.500 | 0 |
| USD | Morgan Stanley SICAV Asian Property Fd (USD) I | 40.000 | 0 |
| USD | Performa Fd Asian Equities | 66.000 | 50.000 |
| USD | Vontobel Fd SICAV Far East Equity B Cap | 6.000 | 4.000 |
| <u>Indexfonds</u> | | | |
| EUR | Lyxor ETF Euro Cash Cap/Dist | 17.000 | 12.350 |

ERLÄUTERUNGEN ZUM HALBJAHRESABSCHLUSS
zum 30. Juni 2009

ERLÄUTERUNG 1 - WESENTLICHE RECHNUNGSLEGUNGSGRUNDSÄTZE

a) Darstellung der Finanzberichte

Die Finanzberichte des Fonds sind gemäß den in Luxemburg geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen über Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) erstellt.

b) Bewertung des Wertpapierbestandes

Wertpapiere, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Soweit Wertpapiere an mehreren Börsen amtlich notiert sind, ist der letzte verfügbare Kurs des entsprechenden Wertpapiers an der Börse maßgeblich, die Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.

Wertpapiere, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die aber an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden zu einem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs zur Zeit der Bewertung sein darf und den die Verwaltungsgesellschaft für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere verkauft werden können.

Falls solche Kurse nicht marktgerecht sind oder falls für andere als die oben genannten Wertpapiere keine Kurse festgelegt werden, werden diese Wertpapiere ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Abschlussprüfern nachprüfaren Bewertungsregeln festlegt.

Investmentfonds (Zielfonds) werden zum letzten festgestellten und verfügbaren Nettoinventarwert bewertet.

c) Umrechnung der Fremdwährungen

Alle nicht auf die jeweilige Teilfondswährung lautenden Vermögenswerte werden zum letzten Devisenkurs in die entsprechende Teilfondswährung umgerechnet. Die Transaktionen, Erträge und Aufwendungen in anderen Währungen als die des jeweiligen Teilfonds, werden zu dem Wechselkurs verbucht, der am Tag der Transaktion gültig ist.

d) Realisierte Nettogewinne/ -verluste aus der Veräußerung von Wertpapieren für den jeweiligen Teilfonds

Die aus dem Verkauf und der Veräußerung von Wertpapieren realisierten Gewinne und Verluste werden auf der Grundlage der Methode der Durchschnittskosten der verkauften Wertpapiere berechnet.

e) Konsolidierter Abschluss

Der konsolidierte Abschluss erfolgt in Euro und stellt die zusammengefasste Finanzlage des Fonds und seiner Teilfonds zum Berichtsstichtag dar.

f) Gründungskosten

Die Gründungskosten des Fonds können über längstens 5 Jahre abgeschrieben werden.

ERLÄUTERUNGEN ZUM HALBJAHRESABSCHLUSS (Fortsetzung)
zum 30. Juni 2009

ERLÄUTERUNG 2 - VERWALTUNGSVERGÜTUNG

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, aus dem Vermögen des Teilfonds für die Anteilklasse P ein Entgelt von bis zu 2,00% p.a. des Nettoteilfondsvermögens zu erhalten, das auf der Basis des durchschnittlichen Nettoteilfondsvermögens während des entsprechenden Kalendermonats pro rata temporis zu berechnen und monatlich nachträglich auszuführen ist.

ERLÄUTERUNG 3 - ERFOLGSHONORAR

Für den Teilfonds Arbor Invest - Systematik ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, vom Anstieg des Anteilwertes der Anteilklasse P ein erfolgsabhängiges Entgelt in Höhe von 10% des Wertzuwachses des Anteilwertes des Teilfonds pro Geschäftsjahr zu erhalten. In einem Geschäftsjahr netto erzielte Wertminderungen werden auf das nächste Geschäftsjahr vorgetragen; im Falle von Verlustvorträgen fällt das Erfolgshonorar erst an, wenn diese vollständig ausgeglichen sind. Das Entgelt wird an jedem Bewertungstag auf der Basis des Durchschnitts der umlaufenden Anteile berechnet und jährlich, nach Ablauf des Geschäftsjahres, ausgezahlt.

Zum Zeitpunkt des Berichtes erfolgte keine Rückstellung für ein Erfolgshonorar.

ERLÄUTERUNG 4 - BETREUUNGSGEBÜHR

Für die Abgeltung der mit der laufenden Betreuung der Anteilinhaber verbundenen Kosten ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, aus dem Vermögen des Teilfonds eine Betreuungsgebühr von bis zu 0,27% p.a. des Nettovermögens des Teilfonds zu erhalten, das auf der Basis des durchschnittlichen Nettoteilfondsvermögens während des entsprechenden Kalendermonats pro rata temporis zu berechnen und monatlich nachträglich auszuführen ist.

ERLÄUTERUNG 5 - DEPOTBANKGEBÜHR

Die Depotbank erhält aus dem Vermögen des Teilfonds ein Entgelt für die Tätigkeit als Depotbank und Zentralverwaltungsstelle von bis zu 0,19% p.a. des Nettoteilfondsvermögens (mindestens EUR 25.000), das auf der Basis des Nettoteilfondsvermögens am Ende des entsprechenden Kalendermonats pro rata temporis berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird.

ERLÄUTERUNG 6 - GEBÜHREN BEI AUSGABE, RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON ANTEILEN

Ausgabepreis ist der Anteilwert zuzüglich einer Verkaufsprovision von bis zu 5% für den Teilfonds Arbor Invest - Systematik. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.

Rücknahmepreis ist der Anteilwert.

Der Umtausch von Anteilen erfolgt auf der Grundlage des Anteilwertes der betreffenden Anteilklassen beziehungsweise der betreffenden Teilfonds. Dabei kann eine Umtauschprovision zugunsten der Vertriebsstelle des Teilfonds erhoben werden, in den getauscht werden soll. Wird eine Umtauschprovision erhoben, so beträgt diese für den Teilfonds Arbor Invest - Systematik höchstens 1% des Anteilwertes des Teilfonds, in welche(n) der Umtausch erfolgen soll; eine Nachzahlung der etwaigen Differenz zwischen den Verkaufsprovisionen auf die Anteilwerte der betreffenden Teilfonds bleibt hiervon unberührt.

ERLÄUTERUNGEN ZUM HALBJAHRESABSCHLUSS (Fortsetzung)
zum 30. Juni 2009

ERLÄUTERUNG 7 - KAPITALSTEUER ("taxe d'abonnement")

Der Fonds unterliegt dem luxemburgischen Gesetz.

Der Fonds unterliegt gemäß den Luxemburger Gesetzen einer jährlichen Steuer von 0,05% des Nettovermögens der Investmentgesellschaft, welche vierteljährlich zu zahlen ist und auf der Grundlage des Nettovermögens jedes Teilfonds am letzten Tag des jeweiligen Quartals berechnet wird.

Gemäß Artikel 129 (3) des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2002 ist der Teil des Nettovermögens, der in Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren angelegt ist, die bereits zur Zahlung der Kapitalsteuer verpflichtet sind, von dieser Steuer befreit.

ERLÄUTERUNG 8 - ERTRAGSVERWENDUNG

Die vereinnahmten Dividenden- und Zinserträge sowie sonstige ordentliche Erträge werden nach Maßgabe der Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich ausgeschüttet.

ERLÄUTERUNG 9 - ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Im Berichtszeitraum war das Nettovermögen den Teilfonds Arbor Invest - Systematik in andere Investmentfonds (Zielfonds) investiert. Hierbei wurde in Zielfonds investiert, deren maximale jährliche Verwaltungsvergütungssätze aus dieser Aufstellung ersichtlich sind. Daneben können andere Kosten und Gebühren auf der Ebene der Zielfonds entstanden sein. Generell wurden für die Investition in Zielfonds keine Ausgabeaufschläge oder Rücknahmeabschläge erhoben.

| Währung | Bezeichnung | Verwaltungsvergütungssätze |
|---------|--|----------------------------|
| EUR | Agressor FCP Cap | 1,53% |
| EUR | Akrobat Fd Value Cap | 1,50% |
| EUR | Allianz RCM Biotechnologie A Dist | 1,75% |
| EUR | Allianz RCM BRIC Stars FCP A (EUR) Dist Units | 1,75% |
| EUR | Allianz-dit Finanzwerte A EUR Dist | 1,35% |
| EUR | Amadeus Capital Vision Plc Eur Real Estate Securities Fd | 1,75% |
| EUR | Baring Emerging Mkts Umbr Fd Latin America EUR Units | 1,25% |
| EUR | Berenberg Balkan Balt Univ Fds | 1,20% |
| EUR | BlackRock Global Fds Japan Small & MidCap Opp A2 Cap | 1,75% |
| EUR | BlackRock Global Fds New Energy A2 Cap | 1,75% |
| EUR | BlackRock Global Fds World Mining Fd A 2 Cap Reg | 1,75% |
| EUR | CS Equity Fd Lux Small Cap Japan Units R Cap | 1,92% |
| EUR | db x-trackers II EONIA Total Return Index ETF 1C Cap | 0,15% |
| EUR | Deutsche Aktien Total Ret FCP Units I Cap | 2,00% |
| EUR | DWS Istl SICAV Money plus Cap | 0,15% |
| EUR | Earth Exploration Fd UI Cap | 1,00% |
| EUR | Fidelity Fds South East Asia A EUR Cap | 1,50% |
| EUR | Fortis L Fd OBAM Equity World CI C Cap | 1,50% |
| EUR | H & A Lux Equities FCP Value Invest B Cap Units | 1,50% |
| EUR | Henderson Horizon Fd SICAV Pan Eur Property Equity A Cap | 1,20% |
| EUR | Henderson Horizon Fd SICAV Pan European Small Co A Cap Reg | 1,20% |
| USD | HSBC Global Inv Fds Latin Am Freestyle M1C Cap | 1,00% |
| USD | HSBC Global Inv Fds SICAV Indian Equity AC Cap | 1,50% |
| EUR | Ideal Invest SICAV Global A Cap | 1,50% |

Arbor Invest
Investmentfonds (F.C.P.)

ERLÄUTERUNGEN ZUM HALBJAHRESABSCHLUSS (Fortsetzung)
zum 30. Juni 2009

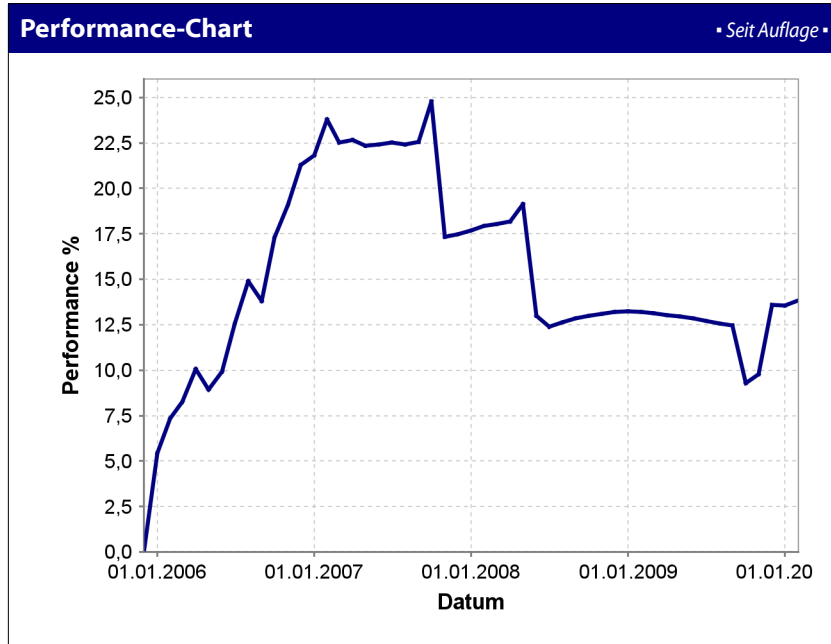
| Währung | Bezeichnung | Verwaltungsvergütungssätze |
|---------|--|----------------------------|
| EUR | JP Morgan Liquidity Fds EUR Gov Liquidity C Cap | 0,20% |
| EUR | JPMorgan Fds SICAV Eastern Europe Equity D EUR Cap | 1,37% |
| EUR | Julius Baer Multistock Black Sea Fd B Cap | 1,40% |
| EUR | Long Term Inv Fd (SIA) SICAV Classic | 1,50% |
| EUR | Lyxor ETF Euro Cash Cap/Dist | 1,50% |
| EUR | Magellan SICAV Cap/Dist | 1,75% |
| USD | Meridio Fds Arab World P Cap | 1,50% |
| USD | Morgan Stanley SICAV Asian Property Fd (USD) I | 0,75% |
| EUR | NESTOR-Fds FCP Fernost B Cap | 1,00% |
| EUR | PEH Quintessenz SICAV Q-Goldmines A Cap | 1,50% |
| USD | Performa Fd Asian Equities | 1,20% |
| EUR | Pioneer Fds FCP European Potential Units A Cap | 1,50% |
| EUR | Raiffeisen-Eurasien-Aktien Fds Cap | 2,00% |
| EUR | RMF Umbrella SICAV Convertibles Far East Cap | 1,50% |
| EUR | SGAM Fd Money Market (Euro) A Cap | 0,30% |
| EUR | Sparinvest SICAV Global Value R Cap | 1,50% |
| EUR | Stabilitas Gold + Ressourcen Units P Cap | 1,75% |
| EUR | StarCap FCP Priamos Units A EUR Dist | 1,40% |
| EUR | Threadneedle Inv Fds Pan European Sm Cies Retail Cap EUR | 1,50% |
| EUR | UBS (D) Equity Fd Small Caps Germany | 1,80% |
| EUR | UniSector GenTech Uts A Dist | 1,55% |
| EUR | VCH Expert FCP Natural Resources B Cap Units | 0,40% |
| USD | Vontobel Fd SICAV Far East Equity B Cap | 1,65% |

Fonds-Factsheet

erstellt am 12.04.2010

Top Trend AMI P(t)

Der Fonds investiert weltweit und flexibel (jeweils bis zu 100%) in Aktien, Bankguthaben sowie in Aktien-, Renten- und Geldmarktfonds. Je nach Marktlage wird auch in Branchen- und Länderfonds investiert. Auch Derivate können zum Erzielen von Zusatzerträgen eingesetzt werden. Das Marktrisikopotential darf maximal 200% betragen. Ein Teil des Portfolios wird in breit diversifizierte Zielfonds investiert, der andere Teil des Sondervermögens wird auf Basis eines mathematischen Prognosemodells in ausgewählte Länder und Branchen investiert.



Performance in % • annualisiert •

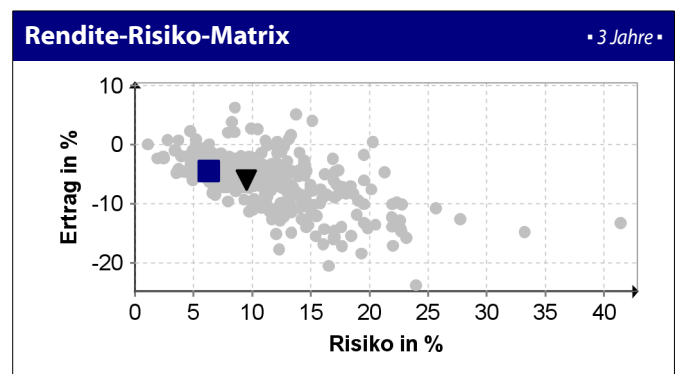
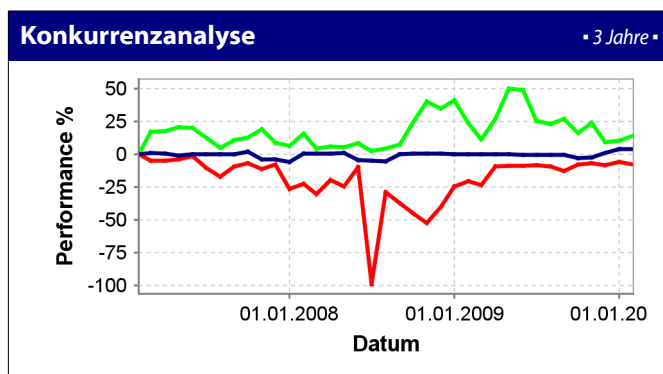
| | |
|--------------|--------|
| 1 Monat | 0,25% |
| 3 Monate | 3,69% |
| 6 Monate | 1,13% |
| 1 Jahr | 0,55% |
| 3 Jahre | -2,75% |
| 5 Jahre | k.A. |
| 10 Jahre | k.A. |
| 20 Jahre | k.A. |
| seit Auflage | 3,59% |

Weitere Fondsdaten

| | |
|---------------------------|---------------------|
| Rücknahmepreis (Stand) | 125,05 (11.04.2010) |
| Ausgabepreis | 130,20 |
| Zwischengewinn | 0,00 |
| Sharpe Ratio 3 Jahre | -1,04 |
| Information Ratio 3 Jahre | -0,58 |
| Volatilität 3 Jahre | 5,44% |

Stammdaten

| | | | |
|----------------|-------------------------------|------------------|---------------|
| ISIN | DE000A0EAFX1 | Ausschüttungsart | thesaurierend |
| WKN | A0EAFX | Volumen | 62,04 Mio. |
| Assetklasse | Mischfonds Global flexibel | Management | k.A. |
| Währung | EUR | Auflagedatum | 15.11.2005 |
| KAG | AmpegaGerling Investment GmbH | Ausgabeaufschlag | 5,00 % |
| | | TER | 1,91 % |
| Managementgeb. | 1,00 % | Depotbankgeb. | 0,10 % |



■ Top Trend AMI P(t)
 ■ Bester Fonds
 ■ Andere Fonds

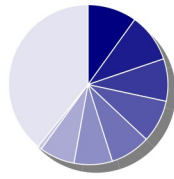
▲ Mischfonds Global flexibel
 ■ Schlechtester Fonds
 ■ Vergleichsindex (kein Vergleichsindex gewählt)

Disclaimer

Die fundsaccess AG als Softwarebereitsteller leistet keine Anlageberatung. Sie haftet unter keinen Umständen für irgendwelche Verluste, direkte oder indirekte Schäden oder Folgeschäden, die aufgrund der Verwendung dieser Informationen entstehen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von Dritten zur Verfügung gestellten Unterlagen, Daten und Fakten, insbesondere für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Verkaufsprospekte inklusive Vertragsbedingungen, der letzten Rechenschaftsberichte sowie ggf. der sich anschließenden veröffentlichten Halbjahresberichte, übernimmt die fundsaccess AG keine Gewähr. Jegliche Haftung der fundsaccess AG und der AECON Fondsmarketing GmbH für Schäden aus den hier zur Verfügung gestellten Informationen ist ausgeschlossen. Stand der Fondsdaten: 28.02.2010

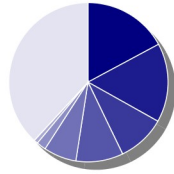
Fondsstruktur

Länder



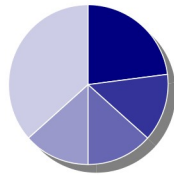
| | | | |
|----------------------|-------|-------------|--------|
| Schweiz | 9,88% | Indien | 7,18% |
| Taiwan | 9,86% | Niederlande | 0,85% |
| Österreich | 8,65% | Sonstiges | 39,09% |
| USA | 8,61% | | |
| Deutschland | 8,15% | | |
| Russische Föderat... | 7,73% | | |

Währungen



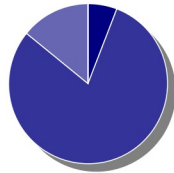
| | | | |
|-----|--------|-----------|--------|
| EUR | 17,13% | GBP | 0,79% |
| USD | 16,01% | AUD | 0,03% |
| TWD | 9,71% | Sonstiges | 38,10% |
| CHF | 9,58% | | |
| INR | 6,69% | | |
| RUB | 1,96% | | |

Größte Positionen



| | |
|----------------------|--------|
| SGAM Fd-Money Mar... | 22,98% |
| DWS Zürich Invest... | 13,57% |
| UBS (Lux) Equity ... | 13,46% |
| JPM Russia A (acc... | 13,44% |
| Sonstiges | 36,55% |

Anlagen



| | |
|-----------------|--------|
| Flüssige Mittel | 5,80% |
| Sonstiges | 80,00% |
| Aktien | 14,20% |
| Andere | 0,00% |

Disclaimer

Die fundsaccess AG als Softwarebereiter leistet keine Anlageberatung. Sie haftet unter keinen Umständen für irgendwelche Verluste, direkte oder indirekte Schäden oder Folgeschäden, die aufgrund der Verwendung dieser Informationen entstehen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von Dritten zur Verfügung gestellten Unterlagen, Daten und Fakten, insbesondere für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Verkaufsprospekte inklusive Vertragsbedingungen, der letzten Rechenschaftsberichte sowie ggf. der sich anschließenden veröffentlichten Halbjahresberichte, übernimmt die fundsaccess AG keine Gewähr. Jegliche Haftung der fundsaccess AG und der AECON Fondsmarketing GmbH für Schäden aus den hier zur Verfügung gestellten Informationen ist ausgeschlossen. Stand der Fondsdaten: 28.02.2010

Fonds-Factsheet

erstellt am 12.04.2010

Carmignac Patrimoine A

FERI-Trust Rating: (A)

Die Anlage erfolgt weltweit in Aktien und Anleihen. Sein Ziel besteht darin, durch eine aktive Verwaltung ohne grundsätzliche Beschränkung auf eine bestimmte Region oder einen bestimmten Sektor, Typ oder Umfang von Wert eine absolute und regelmäßige Wertentwicklung zu erzielen. Dabei verfolgt er nicht das Ziel, einen Referenzindex zu übertreffen. Zur Verringerung des Risikos von Kapitalschwankungen sind mindestens 50% des Vermögens dauerhaft in Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente angelegt.

Performance-Chart

• Seit Auflage •



Performance in %

• annualisiert •

| | |
|--------------|--------|
| 1 Monat | 0,08% |
| 3 Monate | 1,98% |
| 6 Monate | 3,62% |
| 1 Jahr | 14,37% |
| 3 Jahre | 8,82% |
| 5 Jahre | 9,20% |
| 10 Jahre | 7,69% |
| 20 Jahre | 9,47% |
| seit Auflage | 9,67% |

Weitere Fondsdaten

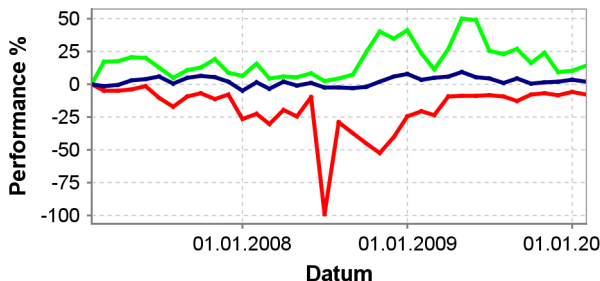
| | |
|---------------------------|-----------------------|
| Rücknahmepreis (Stand) | 5.103,06 (11.04.2010) |
| Ausgabepreis | 5.099,69 |
| Zwischengewinn | 0,00 |
| Sharpe Ratio 3 Jahre | 0,74 |
| Information Ratio 3 Jahre | 0,74 |
| Volatilität 3 Jahre | 7,92% |

Stammdaten

| | | | |
|----------------|----------------------------|------------------|-------------------|
| ISIN | FR0010135103 | Ausschüttungsart | thesaurierend |
| WKN | A0DPW0 | Volumen | 18.587,56 Mio. |
| Assetklasse | Mischfonds Global flexibel | Management | Edouard Carmignac |
| Währung | EUR | Auflagedatum | 12.10.1989 |
| KAG | Carmignac Gestion SA | Ausgabeaufschlag | 4,00 % |
| | | TER | 1,22 % |
| Managementgeb. | 1,50 % | Depotbankgeb. | k.A. |

Konkurrenzanalyse

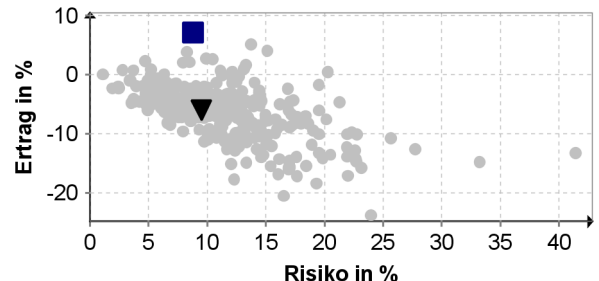
• 3 Jahre •



■ Carmignac Patrimoine A
■ Besten Fonds
■ Andere Fonds

Rendite-Risiko-Matrix

• 3 Jahre •



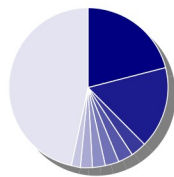
■ Mischfonds Global flexibel
■ Schlechtesten Fonds
■ Vergleichsindex (kein Vergleichsindex gewählt)

Disclaimer

Die fundsaccess AG als Softwarebereitsteller leistet keine Anlageberatung. Sie haftet unter keinen Umständen für irgendwelche Verluste, direkte oder indirekte Schäden oder Folgeschäden, die aufgrund der Verwendung dieser Informationen entstehen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von Dritten zur Verfügung gestellten Unterlagen, Daten und Fakten, insbesondere für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Verkaufsprospekte inklusive Vertragsbedingungen, der letzten Rechenschaftsberichte sowie ggf. der sich anschließenden veröffentlichten Halbjahresberichte, übernimmt die fundsaccess AG keine Gewähr. Jegliche Haftung der fundsaccess AG und der AECON Fondsmarketing GmbH für Schäden aus den hier zur Verfügung gestellten Informationen ist ausgeschlossen. Stand der Fondsdaten: 28.02.2010

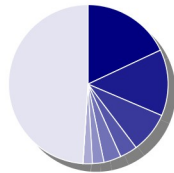
Fondsstruktur

Länder



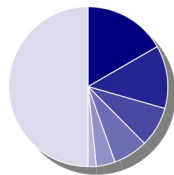
| | | | |
|---------------|--------|-------------|--------|
| ● USA | 20,94% | ● Brasilien | 2,43% |
| ● Frankreich | 16,52% | ● Luxemburg | 1,85% |
| ● Schweiz | 3,22% | ● Sonstiges | 46,57% |
| ● UK | 3,01% | | |
| ● Niederlande | 2,89% | | |
| ● Kanada | 2,56% | | |

Branchen



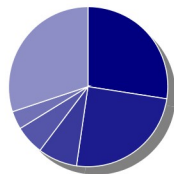
| | | | |
|------------------------|--------|------------------------|--------|
| ● Finanzwerte | 17,94% | ● Technologie | 1,99% |
| ● Grundstoffe | 13,50% | ● Konsumgüter zykli... | 0,05% |
| ● Energie | 8,23% | ● Sonstiges | 48,88% |
| ● Gesundheitswesen | 3,63% | | |
| ● Industrie | 3,53% | | |
| ● Konsumgüter nicht... | 2,25% | | |

Laufzeiten



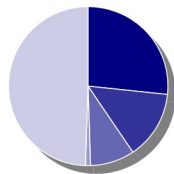
| | | | |
|-----------------|--------|-------------|--------|
| ● 0-1 Jahr | 16,72% | ● Sonstiges | 50,00% |
| ● 3-5 Jahre | 12,66% | | |
| ● 1-3 Jahre | 8,21% | | |
| ● 7-10 Jahre | 6,91% | | |
| ● 5-7 Jahre | 3,90% | | |
| ● über 10 Jahre | 1,60% | | |

Größte Positionen



| | |
|------------------------|--------|
| ● REPO GENERAL SECU... | 27,44% |
| ● UNITED STATES TRE... | 24,86% |
| ● OTHER ASSETS AND ... | 8,00% |
| ● FRANCE 5.000% 25-... | 5,98% |
| ● FRANCE 3.750% 12-... | 3,70% |
| ● Sonstiges | 30,02% |

Anlagen



| | |
|-------------------|--------|
| ● Anleihe | 26,63% |
| ● Aktien | 13,95% |
| ● Flüssige Mittel | 8,90% |
| ● Andere | 1,03% |
| ● Sonstiges | 49,48% |

Disclaimer

Die fundsaccess AG als Softwarebereiter leistet keine Anlageberatung. Sie haftet unter keinen Umständen für irgendwelche Verluste, direkte oder indirekte Schäden oder Folgeschäden, die aufgrund der Verwendung dieser Informationen entstehen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von Dritten zur Verfügung gestellten Unterlagen, Daten und Fakten, insbesondere für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Verkaufsprospekte inklusive Vertragsbedingungen, der letzten Rechenschaftsberichte sowie ggf. der sich anschließenden veröffentlichten Halbjahresberichte, übernimmt die fundsaccess AG keine Gewähr. Jegliche Haftung der fundsaccess AG und der AECON Fondsmarketing GmbH für Schäden aus den hier zur Verfügung gestellten Informationen ist ausgeschlossen. Stand der Fondsdaten: 28.02.2010

CARMIGNAC PATRIMOINE

**Den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG entsprechender
Investmentfonds (Fonds commun de placement – FCP)
französischen Rechts**

Ausführlicher Verkaufsprospekt

CARMIGNAC PATRIMOINE VEREINFACHTER VERKAUFSPROSPEKT

Den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG entsprechender Investmentfonds (Fonds commun de placement – FCP) französischen Rechts

TEIL A - SATZUNG

KURZDARSTELLUNG

- ISIN-Code
 - A-Anteil: FR0010135103
 - E-Anteil: FR0010306142
- Bezeichnung: CARMIGNAC PATRIMOINE
- Rechtsform: Investmentfonds (Fonds commun de placement - FCP) französischen Rechts
- Teilfonds/Feeder-Fonds (Zuführungsfonds): nein
- Verwaltungsgesellschaft: CARMIGNAC GESTION
- Mit der Rechnungsführung beauftragte Gesellschaft: CACEIS FASTNET
- Vorgesehene Laufzeit: Dieser OGAW wurde zunächst am 3. Januar 2005 für eine Laufzeit von 99 Jahren errichtet.
- Depotbank: CACEIS BANK
- Transferagent: CARMIGNAC GESTION
- Abschlussprüfer: Cabinet Patrice VIZZAVONA
- Vertriebsstelle: CARMIGNAC GESTION

ANLAGEN UND VERWALTUNG

■ **KLASSIFIZIERUNG**

Diversifiziert

■ **ANLAGEZIEL**

Ziel der Verwaltung ist es, den Referenzindikator zu übertreffen, der sich zu 50% aus dem weltweiten Aktienindex von Morgan Stanley, dem MSCI AC World Index, in Euro umgerechnet, und zu 50% aus dem weltweiten Rentenindex Citigroup WGBI All Maturities Eur zusammensetzt. Der Fonds strebt eine gleichmäßige absolute Performance an und legt dabei den Schwerpunkt auf den mittelfristigen Kapitalerhalt. Aufgrund seines Risikoprofils werden mindestens 50% des Vermögens in Anleihen, Schatzanweisungen und handelbare Forderungspapiere an den europäischen und internationalen Märkten investiert, während der übrige Teil in europäischen und internationalen Aktien angelegt wird.

■ **REFERENZINDIKATOR**

Der Referenzindikator ist der folgende zusammengesetzte Index: 50% des weltweiten Morgan-Stanley-Index für internationale Aktien, MSCI AC World Index, umgerechnet in Euro, und 50% des weltweiten Rentenindex Index Citigroup WGBI All Maturities Eur.

Dieser zusammengesetzte Index definiert das Anlagespektrum nicht einschränkend, sondern gestattet dem Anleger, die Performance und das Risikoprofil zu kalkulieren, die er bei Anlagen im Fonds erwarten kann. Das Marktrisiko des Fonds ist mit dem seines Performanceindikatoren vergleichbar.

Beschreibung des MSCI AC World Index: Der Referenzindex des Aktienanteils ist der Morgan Stanley Capital Investment All Countries World Index, umgerechnet in Euro. Er wird von Morgan Stanley (Bloomberg: MXWD) in US-Dollar berechnet (ohne Wiederanlage der Erträge) und in Euro umgerechnet. Dieser Index umfasst rund 2402 Titel von internationalen Unternehmen (Stand: 30. September 2004).

Beschreibung des WGBI All Maturities Eur: Der Referenzindex des Rentenanteils ist der Citigroup WGBI All Maturities Eur. Er wird in Euro (ohne Wiederanlage der Erträge) von Citigroup berechnet (Bloomberg-Code: SBWGEU). Dieser Index umfasst rund 654 Titel von internationalen Anleiheemittenten (Stand: 30. September 2004).

■ **ANLAGESTRATEGIE**

Die Verwaltungspolitik zielt auf die Streuung der Risiken über eine Anlagediversifizierung ab.

Die Verteilung der verschiedenen Vermögensklassen und Kategorien von OGAW (Aktienfonds, Mischfonds, Rentenfonds, Geldmarktfonds usw.) innerhalb des Portfolios auf der Grundlage einer Fundamentalanalyse des weltweiten makroökonomischen Umfelds und dessen Entwicklungsperspektiven (Wachstum, Inflation, Defizite usw.) kann entsprechend den Einschätzungen und Erwartungen des Fondsmanagers variieren.

Aufgrund der aktiven Verwaltung des Fonds mit eigenem Ermessensspielraum kann seine Asset-Allokation deutlich von der seines Referenzindikators abweichen. Ebenso kann das in den einzelnen Vermögensklassen auf der Grundlage einer

eingehenden Finanzanalyse gebildete Portfolio deutlich von den Gewichtungen des Referenzindikators abweichen, was die Verteilung nach Regionen und Sektoren, das Rating oder die Fälligkeit anbelangt.

Die Auswahl der Aktien erfolgt auf Grundlage von Finanzuntersuchungen, von den Unternehmen veranstalteten Sitzungen, Besuchen bei diesen Unternehmen sowie des Tagesgeschehens. Die berücksichtigten Kriterien können insbesondere der Vermögenswert, die Rendite, das Wachstum und die Kompetenz des Managements sein.

Die Anlagen und/oder Gewichtungen des Investmentfonds werden zu höchstens 50% des Nettovermögens aus Aktien und anderen Titeln bestehen, die direkt oder indirekt eine Beteiligung am Kapital oder Stimmrechte verleihen oder verleihen können und an den Märkten der Eurozone und/oder anderer Länder zum Handel zugelassen sind, wobei es sich insbesondere im letztgenannten Fall zu einem bedeutenden Teil (von jedoch nicht mehr als 25% des Nettovermögens) um Schwellenländer handeln kann.

Das Vermögen des Investmentfonds wird zwischen 50% und 100% aus festverzinslichen Anleihen, handelbaren Forderungspapieren, Schatzanweisungen, variabel verzinslichen und an die Inflationsrate der Eurozone oder anderer Länder gebundenen Anleihen bestehen, wobei es sich insbesondere im letztgenannten Fall zu einem bedeutenden Teil (von jedoch nicht mehr als 25% des Nettovermögens) um Schwellenländer handeln kann.

Der Fonds kann bis zu 10% des Nettovermögens in OGAW anlegen.

Der Fondsmanager kann in feste und bedingte Terminkontrakte investieren, die an organisierten Märkten der Eurozone und/oder anderer Länder oder außerbörslich (OTC, over the counter) gehandelt werden. Der Umfang der Geschäfte an den Derivatmärkten darf das Gesamtvermögen des Fonds nicht übersteigen.

Der Fondsmanager kann in komplexe derivative Instrumente investieren, um sich gegen Risiken abzusichern oder sich dem Kreditrisiko auszusetzen. Dazu verwendet der Fondsmanager Kreditderivate auf Indizes (ITRAXX, CDX, ABX...), Kreditderivate auf eine Referenzeinheit und Kreditderivate auf mehrere Referenzeinheiten. Diese Transaktionen dürfen 10% unserer außerbilanziellen Geschäfte nicht übersteigen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann in Wandelschuldverschreibungen der Eurozone und/oder anderer Länder investieren, wobei es sich insbesondere im letztgenannten Fall um Schwellenländer handeln kann.

Der Fondsmanager kann in bestimmte Titel investieren, die Derivate umfassen (Optionsscheine, Credit Linked Notes, EMTN, Zeichnungsscheine, an die Schwankungen der Aktienmärkte gebundene Zertifikate), die an organisierten Märkten der Eurozone und/oder anderer Länder oder außerbörslich (OTC, over the counter) gehandelt werden.

Die Höhe der Anlagen in Derivate enthaltende Titel darf in keinem Fall 10% des Nettovermögens übersteigen.

Der Investmentfonds kann zur Optimierung seiner Zahlungsflüsse Einlagen tätigen und Barmittel aufnehmen.

Der Fonds kann gelegentlich Wertpapierleihgeschäfte eingehen, um die Erträge des OGAW zu optimieren.

■ **RISIKOPROFIL**

Ihr Geld wird in Finanzinstrumenten und gegebenenfalls in OGAW angelegt, die von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählt werden. Diese Finanzinstrumente und OGAW sind den Entwicklungen und Risiken des Marktes ausgesetzt.

Das Risikoprofil des Investmentfonds ist auf einen Anlagehorizont von mehr als drei Jahren ausgelegt.

Wie bei jeder Finanzanlage müssen potenzielle Anleger sich bewusst sein, dass der Wert der Vermögenswerte des Fonds den Entwicklungen an den internationalen Aktien- und Rentenmärkten unterliegt und daher stark schwanken kann. Ein Anteilinhaber erhält keine Garantie dafür, dass er das investierte Kapital zurückerhält.

Unter anderem sind die nachstehenden Risikofaktoren zu beachten. Jeder Anleger ist gehalten, das mit der betreffenden Anlage verbundene Risiko zu prüfen und sich unabhängig von CARMIGNAC GESTION seine eigene Meinung zu bilden und insbesondere bezüglich der Frage der Vereinbarkeit der betreffenden Anlage mit seiner finanziellen Situation gegebenenfalls die Meinung von Fachleuten für diese Fragen einzuholen.

Der Verwaltungsstil mit eigenem Ermessensspielraum beruht auf der Vorwegnahme der Entwicklung der verschiedenen Märkte (Aktien- und Rentenmärkte). Es besteht das Risiko, dass der OGAW nicht zu jedem Zeitpunkt an den Märkten mit der besten Wertentwicklung investiert ist.

Aktienrisiko: Der Fonds ist zu 0% bis 50 % des Nettovermögens dem Aktienrisiko der Märkte der Eurozone, der internationalen und der Schwellenländermärkte durch Anlagen in Finanzinstrumente ausgesetzt.

Französische Anleger sollten beachten, dass die Handels- und Aufsichtsbedingungen an den Schwellenmärkten von den in den großen internationalen Finanzzentren geltenden Standards abweichen können.

Zinsrisiko: Der Fonds ist durch Anlagen in Finanzinstrumenten zu 50% bis 100% des Nettovermögens dem Zinsrisiko der Märkte der Eurozone und der internationalen Märkte ausgesetzt.

Kreditrisiko: Das Kreditrisiko besteht in der Gefahr, dass der Emittent seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Wenn sich die Qualität von privaten Emittenten verschlechtert, z.B. bei einer Rückstufung ihrer Bonität durch Rating-Agenturen, können die privaten Anleihen bzw. die mit diesen Emittenten verbundenen derivativen Instrumente (Credit Default Swaps) an Wert verlieren. Der Nettoinventarwert des Fonds kann sinken. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, in Schuldverschreibungen anzulegen, deren Rating unter „Investment Grade“ liegt. Das durchschnittliche Rating des vom Fonds über OGAW oder unmittelbar gehaltenen Anleihebestands liegt mindestens bei „Investment Grade“, was einem Rating von mindestens BBB-/Baa3 der Agenturen Standard and Poor's und Moody's entspricht.

Währungsrisiko: Der Investmentfonds ist dem Währungsrisiko durch den Kauf von Wertpapieren, die auf eine andere Währung als EUR lauten, oder indirekt durch den Erwerb von Finanzinstrumenten in EUR, deren Anlagen nicht gegen das Währungsrisiko abgesichert sind, oder durch Devisentermingeschäfte ausgesetzt. Für französische Anleger kann ein Währungsrisiko bestehen.

Flüssige Mittel: An den Märkten, an denen der Investmentfonds tätig wird, kann es gelegentlich zu einem zeitweiligen Liquiditätsmangel kommen. Diese Marktstörungen können die Preisbedingungen beeinträchtigen, zu denen der Investmentfonds gegebenenfalls Positionen auflösen, aufbauen oder verändern muss.

Kapitalverlustrisiko: Der Investmentfonds besitzt weder eine Garantie noch einen Schutz.

■ **Mögliche Zeichner und Profil des typischen Anlegers**

Der Investmentfonds steht allen Zeichnern offen.

Bei den möglichen Zeichnern handelt es sich um Institutionen (einschließlich Vereinigungen, Pensionskassen, Urlaubs- und Lohnausgleichskassen sowie aller gemeinnützigen Einrichtungen) sowie natürliche und juristische Personen. Die Ausrichtung der Anlagen entspricht den Bedürfnissen einiger Schatzmeister von Unternehmen, einiger institutioneller Kunden, die der Steuer unterliegen, und vermögender Privatpersonen.

Der Investmentfonds kann zur Unterlegung von Lebensversicherungsverträgen in Rechnungseinheiten dienen.

Der angemessene Betrag der Anlage in diesem Investmentfonds hängt von ihrer persönlichen Situation ab. Um ihn festzulegen, wird dem Anleger empfohlen, fachliche Beratung einzuholen, um seine Anlagen zu diversifizieren und den in diesem Investmentfonds anzulegenden Anteil des Finanzportfolios oder seines Vermögens insbesondere im Hinblick auf die empfohlene Anlagedauer und die o.g. Risiken, das persönliche Vermögen, seine Bedürfnisse und seine Ziele festzulegen.

Die empfohlene Anlagedauer beträgt drei Jahre.

Kosten, Provisionen und Besteuerung

■ **AUSGABEAUFSCHLÄGE UND RÜCKNAHMEGEBÜHREN**

Die Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren kommen zu dem vom Anleger gezahlten Zeichnungspreis hinzu bzw. werden vom Rücknahmepreis abgezogen. Die dem FCP zufließenden Gebühren dienen zum Ausgleich der Kosten, die dem FCP bei der Investition oder der Veräußerung der ihm anvertrauten Vermögenswerte entstehen. Die Gebühren, die nicht vom FCP vereinnahmt werden, fließen der Verwaltungsgesellschaft, der Vertriebsstelle usw. zu.

| | | |
|--------------------------------------|------------------------------------|---|
| Dem OGAW zufließende Rücknahmegebühr | Nettoinventarwert X Anzahl Anteile | - |
|--------------------------------------|------------------------------------|---|

■ **BETRIEBS- UND VERWALTUNGSKOSTEN**

Diese Kosten umfassen alle Kosten, die dem Investmentfonds unmittelbar in Rechnung gestellt werden, mit Ausnahme der Transaktionskosten. Die Transaktionskosten beinhalten die Vermittlungsgebühren (Maklergebühren, Börsenumsatzsteuer usw.) und gegebenenfalls die Umsatzprovision, die insbesondere von der Depotbank und der Verwaltungsgesellschaft erhoben werden kann. Zu den Betriebs- und Verwaltungskosten können hinzukommen:

- erfolgsabhängige Provisionen. Diese erhält die Verwaltungsgesellschaft, wenn der FCP seine Ziele übertrifft. Sie werden dem FCP in Rechnung gestellt;
- Umsatzprovisionen zu Lasten des Investmentfonds; ein Teil der Erträge aus befristeten Käufen und Abtretungen von Wertpapieren.

Weitere Angaben für die dem Investmentfonds tatsächlich berechneten Kosten sind in Teil B des vereinfachten Verkaufsprospekts enthalten.

| Dem OGAW in Rechnung gestellte Kosten | Grundlage | Satz |
|---|---------------------------------------|---|
| Betriebs- und Verwaltungskosten inkl. Steuern (einschließlich aller Gebühren außer Transaktionskosten, erfolgsabhängigen Provisionen und Kosten im Zusammenhang mit Anlagen in OGAW oder Investmentfonds) | Nettovermögen | A-Anteil: 1,5% einschl. Steuern - Höchstsatz E-Anteil: 2% einschl. Steuern – Höchstsatz (1) |
| Erfolgsabhängige Provision | Nettovermögen | Max. 10% der überdurchschnittlichen Wertentwicklung, wenn diese erreicht wird (2) |
| Von der Verwaltungsgesellschaft vereinnahmte Umsatzprovisionen | Maximaler Betrag für jede Transaktion | Französische Börse: 0,3% einschl. Steuern pro Geschäft außer Anleihegeschäften, für die eine Provision von 0,1% einschl. Steuern erhoben wird Ausländische Börse: 0,4 % einschl. Steuern pro Geschäft außer Anleihegeschäften, für die eine Provision von 0,1% einschl. Steuern erhoben wird |

(1) Die 2% beinhalten eine Vertriebsprovision von höchstens 0,5% zugunsten der Vertriebsstelle.

(2) Die erfolgsabhängige Provision:

Die erfolgsabhängige Provision basiert auf dem Vergleich zwischen der Wertentwicklung des Investmentfonds und der seines Referenzindikators über das Geschäftsjahr.

Der Referenzindikator ist der folgende zusammengesetzte Index: 50% des weltweiten Morgan-Stanley-Index für internationale Aktien, MSCI AC World Index, umgerechnet in Euro, und 50% des weltweiten Rentenindex Index Citigroup WGBI All Maturities Eur.

Die Wertentwicklung des Investmentfonds berechnet sich entsprechend der Entwicklung des Nettoinventarwerts.

Ab dem Zeitpunkt, wo die Wertentwicklung seit Beginn des Geschäftsjahres positiv ist und über der Wertentwicklung des zusammengesetzten Index aus 50% des weltweiten Aktienindex von Morgan Stanley (MSCI AC World Index (Eur.)) + 50% des weltweiten Rentenindex Citigroup WGBI All Maturities (Eur) liegt, wird eine tägliche Rückstellung in Höhe von max. 10% dieser überdurchschnittlichen Wertentwicklung gebildet. Liegt die Wertentwicklung unter der dieses Index, so wird täglich eine Kürzung der Rückstellung in Höhe von maximal 10% dieser unterdurchschnittlichen Wertentwicklung auf den seit Jahresbeginn bestehenden Betrag vorgenommen. Diese Rückstellung wird jährlich auf den letzten Nettoinventarwert im Dezember von der Verwaltungsgesellschaft erhoben.

Falls im Geschäftsjahr die Wertentwicklung des Investmentfonds geringer als die seines Referenzindikators ausfällt, ist die erfolgsabhängige Provision gleich Null.

Wenn im Jahresverlauf die Wertentwicklung des Investmentfonds seit Beginn des Geschäftsjahres positiv ist und die für den gleichen Zeitraum berechnete Wertentwicklung seines Referenzindikators übertrifft, wird für diese überdurchschnittliche Wertentwicklung bei der Berechnung des Nettoinventarwerts eine Rückstellung für die erfolgsabhängige Provision gebildet.

Sollte die Wertentwicklung des Investmentfonds zwischen zwei Nettoinventarwerten geringer ausfallen als die seines Referenzindikators, wird jegliche zuvor gebildete Rückstellung durch eine Kürzung der Rückstellung angepasst. Die Kürzungen der Rückstellung sind auf die Höhe des bereits

| Kosten und Gebühren des Anlegers für Zeichnungen und Rücknahmen | Grundlage | Satz |
|---|------------------------------------|--|
| Nicht dem OGAW zufließender maximaler Ausgabeaufschlag | Nettoinventarwert X Anzahl Anteile | A-Anteil: 4% - Höchstsatz E-Anteil: - |
| Dem OGAW zufließender Ausgabeaufschlag | Nettoinventarwert X Anzahl Anteile | - |
| Nicht dem OGAW zufließende Rücknahmegebühr | Nettoinventarwert X Anzahl Anteile | - |

bestehenden Betrages begrenzt.

Diese erfolgsabhängige Provision wird zum Abschluss jedes Geschäftsjahres nur dann endgültig vereinnahmt, wenn im abgelaufenen Jahr die Wertentwicklung des Investmentfonds positiv ist und über der seines Referenzindikators liegt. Sie wird jährlich auf den letzten Nettoinventarwert im Dezember von der Verwaltungsgesellschaft erhoben.

Diese Kosten (fixer Anteil und gegebenenfalls variabler Anteil) werden direkt mit den Erträgen des Fonds verrechnet.

■ **STEUERRECHT**

Nach den in Ihrem Land geltenden Steuerbestimmungen können die mit dem Besitz von Anteilen an OGAW eventuell verbundenen Gewinne und Erträge einer Steuer unterliegen. Wir empfehlen Ihnen, sich diesbezüglich bei der Vertriebsstelle des OGAW zu informieren.

DEN HANDEL BETREFFENDE INFORMATIONEN

■ **ZEICHNUNG UND RÜCKNAHME**

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden an jedem Tag (T) der Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwertes bis 18.00 Uhr von CARMIGNAC GESTION angenommen und am darauf folgenden Geschäftstag auf der Grundlage des Nettoinventarwertes ausgeführt, der anhand der Schlusskurse von T berechnet wird.

In bestimmten Ländern kann die Zeichnung von Anteilen gemäß den von der Aufsichtsbehörde in dem betreffenden Land genehmigten spezifischen Modalitäten erfolgen.

Zeichnungen und Rücknahmen aufgrund einer nach der im Verkaufsprospekt angegebenen Schlusszeit übertragenen Order (late trading) sind untersagt. Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die nach 18.00 Uhr eingehen, werden so behandelt, als seien sie am darauf folgenden Tag der Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwertes eingegangen.

■ **ADRESSE DES TRANSFERAGENTEN IN FRANKREICH**

CARMIGNAC GESTION, 24, place Vendôme, F-75001 Paris
Telefon: 33 (0)1 42 86 53 35

■ **ENDE DES GESCHÄFTSJAHRES**

Tag der letzten Nettoinventarwertberechnung im Dezember

■ **ERTRAGSVERWENDUNG**

Der FCP setzt sich aus den beiden Anteilskategorien A und E zusammen. Die Erträge aus diesen Anteilen werden vollständig thesauriert. Verbuchung nach der Methode der angefallenen Erträge.

■ **TAG UND HÄUFIGKEIT DER NETTOINVENTARWERTBERECHNUNG**

Täglich

Die Bestimmung der Tage der Nettoinventarwertveröffentlichung richtet sich nach dem gesetzlichen Kalender der Feiertage im Sinne von Artikel L.222-1 des französischen Arbeitsgesetzbuchs.

■ **ORT UND MODALITÄTEN DER VERÖFFENTLICHUNG DES NETTOINVENTARWERTES**

CARMIGNAC GESTION, Büros: 24, place Vendôme, F-75001 Paris Der Nettoinventarwert wird 24 Stunden am Tag unter der Nummer +33 (0) 1 42 61 62 00 bekannt gegeben und bei CARMIGNAC GESTION ausgehängt. Der Nettoinventarwert wird auf der Website von CARMIGNAC GESTION veröffentlicht: www.carmignac-gestion.com

■ **WÄHRUNG DER ANTEILE ODER AKTIEN**

EUR

| Anteils-kategorie | Originärer Nettoinventarwert pro Anteil | Teilfonds | ISIN-Code | Ertragsverwendung |
|-------------------|---|-----------|--------------|-------------------|
| A | 762,24 EUR | nein | FR0010135103 | Thesaurierung |
| E | 100 EUR | nein | FR0010306142 | Thesaurierung |

■ **MERKMALE DER EINZELNEN ANTEILSKATEGORIEN**

| Anteils-kategorie | Nennwährung | Mögliche Zeichner | Mindestbetrag für Erstzeichnung | Mindestbetrag für Folgezeichnung |
|-------------------|-------------|-------------------|---------------------------------|----------------------------------|
| A | EUR | Alle Zeichner | 1 Anteil | 0,100 Anteil |
| E | EUR | Alle Zeichner | 1 Anteil | 1 Anteil |

Es gibt zwei Anteilskategorien: Anteile der Kategorie A und Anteile der Kategorie E. Die Merkmale dieser beiden Kategorien stimmen hundertprozentig überein. Dies gilt jedoch nicht für die folgenden beiden Punkte:

Vereinfachter Verkaufsprospekt Carmignac Patrimoine

- die Verwaltungsgebühren
- die Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren

■ **AUFLEGUNGSDATUM**

Der Fonds wurde am 3. November 2004 von der französischen Börsenaufsicht AMF zugelassen. Er wurde am 3. Januar 2005 für eine Dauer von 99 Jahren (neunundneunzig Jahren) gegründet.

■ **ORIGINÄRE NETTOINVENTARWERT**

Der originäre Nettoinventarwert des A-Anteils beträgt 762,24 EUR.

Der originäre Nettoinventarwert des E-Anteils beträgt 100 EUR.

ZUSÄTZLICHE ANGABEN

■ **VERBREITUNG VON INFORMATIONEN ÜBER DEN OGAW**

Die letzten Jahres- und periodischen Berichte werden den Anteilhabern auf schriftliche Anfrage bei folgender Adresse innerhalb einer Woche zugesandt:

CARMIGNAC GESTION

24, place Vendôme

F-75001 PARIS

E-Mail: carmignac@carmignac-gestion.com

Der ausführliche Verkaufsprospekt ist auf der Website www.carmignac-gestion.com erhältlich.

Kontakt: Abteilung für Marketing und Kommunikation

Tel.: 33 (0)1.42.86.53.35

Fax: 33 (0)1.42.86.52.10

Erscheinungsdatum des Verkaufsprospekts: 31/03/2009

Auf der Website der französischen Finanzmarktaufsicht (www.amf-France.org) sind weitere Angaben über die Liste der Rechtsvorschriften und sämtliche Bestimmungen über den Anlegerschutz abrufbar.

Der vorliegende vereinfachte Verkaufsprospekt muss den Zeichnern vor der Zeichnung von Anteilen vorgelegt werden.

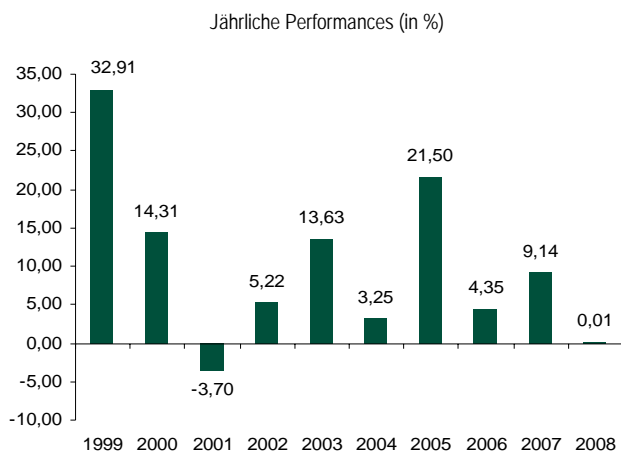
■ **VERBREITUNG VON INFORMATIONEN ÜBER DIE ABSTIMMUNGSPOLITIK DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT UND IHRE UMSETZUNG**

Das Dokument „Abstimmungspolitik“ und der Bericht der Verwaltungsgesellschaft geben Auskunft über die Bedingungen, unter denen sie das Stimmrecht der von ihr verwalteten OGAW ausübt hat, und die Informationen über die einzelnen Abstimmungsbeschlüsse können am Sitz der Gesellschaft eingesehen werden:

CARMIGNAC GESTION, 24, place Vendôme, F-75001 Paris - E-Mail: carmignac@carmignac-gestion.com

TEIL B - STATISTISCHE ANGABEN

Performances des OGAW zum 31/12/2008



Möglicher Kommentar:

A-Anteil:

FR0010135103

| Wertentwicklung auf Jahresbasis | 1 Jahr | 3 Jahre | 5 Jahre |
|---------------------------------|---------|---------|---------|
| OGAW | 0,01% | 4,42% | 7,39% |
| Referenzindikator | -11,96% | -4,14% | 1,17% |

Die Performances des Fonds werden unter Wiederanlage der Nettoerträge berechnet.

Die Wertentwicklung des Teilfonds in der Vergangenheit ist keine Garantie für den zukünftigen Wertverlauf und über die Zeit nicht konstant.

Referenzindikator:

Zusammengesetzter Index (50% MSCI AC WORLD INDEX + 50% WGBI ALL MATURITIES EUR)

Transaktionen und dem OGAW im Geschäftsjahr zum 31.12.2008 in Rechnung gestellte Kosten

Dem OGAW in Rechnung gestellte Kosten

| | |
|--|--------------|
| Betriebs- und Verwaltungskosten | 1,50% |
| Kosten aufgrund der Anlage in anderen OGAW oder Investmentfonds | k.A. |
| Kosten im Zusammenhang mit dem Kauf von OGAW und Investmentfonds | k.A. |
| Rückvergütungen, die von der Verwaltungsgesellschaft des investierenden OGAW ausgehandelt wurden | k.A. |
| Sonstige dem OGAW in Rechnung gestellte Kosten | 0,32% |
| Erfolgsabhängige Provision | k.A. |
| Umsatzprovision | 0,32% |
| Summe der dem OGAW in Rechnung gestellten Kosten | 1,82% |

Angaben zu den Transaktionen

Der Anteil der Transaktionen zwischen der Verwaltungsgesellschaft für Rechnung der von ihr verwalteten OGAW und den verbundenen Unternehmen (Vermittler) an den gesamten Transaktionen (alle Anlageklassen) dieses Geschäftsjahres betrug:

| Anlageklasse | Transaktionen |
|------------------------|---------------|
| AKTIEN | - |
| SCHULD-VERSCHREIBUNGEN | - |

Betriebs- und Verwaltungskosten

Diese Kosten umfassen alle Kosten, die dem OGAW unmittelbar in Rechnung gestellt werden, mit Ausnahme der Transaktionskosten und gegebenenfalls der erfolgsabhängigen Provision. Die Transaktionskosten beinhalten die Vermittlungsgebühren (Maklergebühren, Börsenumsatzsteuer usw.) und die Umsatzprovision (s.u.). Die Betriebs- und Verwaltungskosten umfassen insbesondere die Kosten der Finanzgeschäftsführung, die Kosten der administrativen Verwaltung und Rechnungsführung sowie die Kosten für Depotbank, Verwahrung und Rechnungsprüfung.

Kosten aufgrund des Erwerbs von OGAW und/oder Investmentfonds

Bestimmte OGAW investieren in andere OGAW oder Investmentfonds ausländischen Rechts (Ziel-OGAW). Der Erwerb und das Halten eines Ziel-OGAW (oder eines Investmentfonds) führen dazu, dass der erwerbende OGAW die folgenden beiden Arten von Kosten zu tragen hat:

- Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren. Allerdings gilt der Anteil dieser Gebühren, der dem Ziel-OGAW zufließt, als Transaktionskosten und wird daher hier nicht berücksichtigt.
- Kosten, die dem Ziel-OGAW direkt in Rechnung gestellt werden und für den erwerbenden OGAW indirekte Kosten darstellen.

In bestimmten Fällen kann der erwerbende OGAW Rückvergütungen (Abschläge auf bestimmte Kosten) aushandeln. Die Summe der Kosten, die der erwerbende OGAW tatsächlich trägt, verringert sich um diese Abschläge.

Sonstige dem OGAW in Rechnung gestellte Kosten

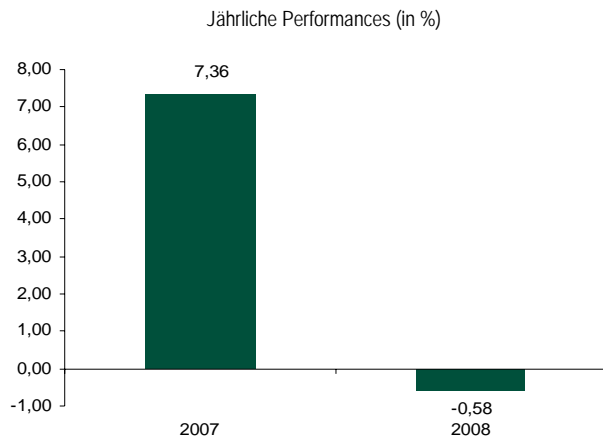
Dem OGAW können weitere Kosten in Rechnung gestellt werden, nämlich:

- erfolgsabhängige Provisionen. Diese fließen der Verwaltungsgesellschaft zu, wenn der OGAW seine Ziele übertrifft.
- Umsatzprovisionen. Die Umsatzprovision wird dem OGAW bei jeder Portfoliotransaktion in Rechnung gestellt. Diese Provisionen sind im ausführlichen Verkaufsprospekt aufgeführt. Die Verwaltungsgesellschaft kann diese unter den Bedingungen in Teil A des vereinfachten Verkaufsprospekts erhalten.

Anleger sollten beachten, dass diese sonstigen Kosten von einem zum anderen Jahr stark schwanken können und die hier vorgelegten Zahlen sich auf das abgelaufene Geschäftsjahr beziehen.

TEIL B - STATISTISCHE ANGABEN

Performances des OGAW zum 31/12/2008



E-Anteil:

FR0010306142

| Wertentwicklung auf Jahresbasis | 1 Jahr | 3 Jahre | 5 Jahre |
|---------------------------------|---------|---------|---------|
| OGAW | -0,58% | | |
| Referenzindikator | -11,96% | | |

Die Performances des Fonds werden unter Wiederanlage der Nettoerträge berechnet.

Die Wertentwicklung des Teilfonds in der Vergangenheit ist keine Garantie für den zukünftigen Wertverlauf und über die Zeit nicht konstant.

Referenzindikator:

Zusammengesetzter Index (50% MSCI AC WORLD INDEX + 50% WGBI ALL MATURITIES EUR)

Möglicher Kommentar:

Transaktionen und dem OGAW im Geschäftsjahr zum 31.12.2008 in Rechnung gestellte Kosten

Dem OGAW in Rechnung gestellte Kosten

| | |
|--|--------------|
| Betriebs- und Verwaltungskosten | 2,00% |
| Kosten aufgrund der Anlage in anderen OGAW oder Investmentfonds | k.A. |
| Kosten im Zusammenhang mit dem Kauf von OGAW und Investmentfonds | k.A. |
| Rückvergütungen, die von der Verwaltungsgesellschaft des investierenden OGAW ausgehandelt wurden | k.A. |
| Sonstige dem OGAW in Rechnung gestellte Kosten | 0,32% |
| Erfolgsabhängige Provision | k.A. |
| Umsatzprovision | 0,32% |
| Summe der dem OGAW in Rechnung gestellten Kosten | 2,32% |

Angaben zu den Transaktionen

Der Anteil der Transaktionen zwischen der Verwaltungsgesellschaft für Rechnung der von ihr verwalteten OGAW und den verbundenen Unternehmen (Vermittler) an den gesamten Transaktionen (alle Anlageklassen) dieses Geschäftsjahres betrug:

| Anlageklasse | Transaktionen |
|-----------------|---------------|
| AKTIEN | - |
| SCHULD- | - |
| VERSCHREIBUNGEN | |

Betriebs- und Verwaltungskosten

Diese Kosten umfassen alle Kosten, die dem OGAW unmittelbar in Rechnung gestellt werden, mit Ausnahme der Transaktionskosten und gegebenenfalls der erfolgsabhängigen Provision. Die Transaktionskosten beinhalten die Vermittlungsgebühren (Maklergebühren, Börsenumsatzsteuer usw.) und die Umsatzprovision (s.u.). Die Betriebs- und Verwaltungskosten umfassen insbesondere die Kosten der Finanzgeschäftsleitung, die Kosten der administrativen Verwaltung und Rechnungsführung sowie die Kosten für Depotbank, Verwahrung und Rechnungsprüfung.

Kosten aufgrund des Erwerbs von OGAW und/oder Investmentfonds

Bestimmte OGAW investieren in andere OGAW oder Investmentfonds ausländischen Rechts (Ziel-OGAW). Der Erwerb und das Halten eines Ziel-OGAW (oder eines Investmentfonds) führen dazu, dass der erwerbende OGAW die folgenden beiden Arten von Kosten zu tragen hat:

- Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren. Allerdings gilt der Anteil dieser Gebühren, der dem Ziel-OGAW zufließt, als Transaktionskosten und wird daher hier nicht berücksichtigt.
- Kosten, die dem Ziel-OGAW direkt in Rechnung gestellt werden und für den erwerbenden OGAW indirekte Kosten darstellen.

In bestimmten Fällen kann der erwerbende OGAW Rückvergütungen (Abschläge auf bestimmte Kosten) aushandeln. Die Summe der Kosten, die der erwerbende OGAW tatsächlich trägt, verringert sich um diese Abschläge.

Sonstige dem OGAW in Rechnung gestellte Kosten

Dem OGAW können weitere Kosten in Rechnung gestellt werden, nämlich:

- erfolgsabhängige Provisionen. Diese fließen der Verwaltungsgesellschaft zu, wenn der OGAW seine Ziele übertrifft.
- Umsatzprovisionen. Die Umsatzprovision wird dem OGAW bei jeder Portfoliotransaktion in Rechnung gestellt. Diese Provisionen sind im ausführlichen Verkaufsprospekt aufgeführt. Die Verwaltungsgesellschaft kann diese unter den Bedingungen in Teil A des vereinfachten Verkaufsprospekts erhalten.

Anleger sollten beachten, dass diese sonstigen Kosten von einem zum anderen Jahr stark schwanken können und die hier vorgelegten Zahlen sich auf das abgelaufene Geschäftsjahr beziehen.

DETAILLIERTE FONDSANGABEN

1. ALLGEMEINE MERKMALE

1.1 FORM DES OGAW

- **Bezeichnung**

CARMIGNAC PATRIMOINE

- **Rechtsform und Mitgliedstaat, in dem der Fonds gegründet wurde**

Investmentfonds (Fonds commun de placement - FCP) französischen Rechts, der in Frankreich nach europäischen Standards (Richtlinie 85/611/EWG, geändert durch die Richtlinie 2001/107/EG) gegründet wurde

- **Gründungsdatum und voraussichtliche Lebensdauer**

Der Fonds wurde am 3. November 2004 von der französischen Börsenaufsicht zugelassen. Er wurde am 3. Januar 2005 für eine Dauer von 99 Jahren (neunundneunzig Jahren) gegründet.

- **Angaben zum Fonds**

| Anteils-kategorie | Originärer Nettoinventarwert pro Anteil | Teilfonds | ISIN-Code | Ertragsverwendung | Nennwährung | Mögliche Zeichner | Mindestbetrag für Erstzeichnung | Mindestbetrag für Folgezeichnung |
|-------------------|---|-----------|--------------|-------------------|-------------|-------------------|---------------------------------|----------------------------------|
| A | 762,24 EUR | nein | FR0010135103 | Thesaurierung | EUR | Alle Zeichner | 1 Anteil | 0,100 Anteil |
| E | 100 EUR | nein | FR0010306142 | Thesaurierung | EUR | Alle Zeichner | 1 Anteil | 1 Anteil |

Es gibt zwei Anteilkategorien: Anteile der Kategorie A und Anteile der Kategorie E. Die Merkmale dieser beiden Kategorien stimmen hundertprozentig überein. Dies gilt jedoch nicht für die folgenden beiden Punkte:

- die Verwaltungsgebühren
- die Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren

- **Ort, an dem der letzte Jahresbericht und der letzte periodische Bericht erhältlich sind**

Die letzten Jahres- und periodischen Berichte werden den Anteilhabern auf schriftliche Anfrage bei folgender Adresse innerhalb einer Woche zugesandt:

CARMIGNAC GESTION, 24, place Vendôme, F-75001 Paris E-Mail: carmignac@carmignac-gestion.com

Der ausführliche Verkaufsprospekt ist auf der Website www.carmignac-gestion.com erhältlich.

Kontakt: Abteilung für Marketing und Kommunikation

Tel.: 33 (0)1.42.86.53.35

Fax: 33 (0)1.42.86.52.10

Auf der Website der französischen Finanzmarktaufsicht (www.amf-France.org) sind weitere Angaben über die Liste der Rechtsvorschriften und sämtliche Bestimmungen über den Anlegerschutz abrufbar.

1.2 BETEILIGTE

- **Verwaltungsgesellschaft**

CARMIGNAC GESTION, Société anonyme, 24, place Vendôme, 75001 PARIS Zugelassen von der COB am 13. März 1997 unter der Nummer GP 97-08.

- **Depotbank und Verwahrstelle**

CACEIS BANK, Aktiengesellschaft mit Verwaltungsrat, Kreditinstitut mit Zulassung durch das CECEI, 1-3 Place Valhubert, 75013 PARIS

- **Transferagent**

CARMIGNAC GESTION, Société anonyme, 24, place Vendôme, F-75001 PARIS

- **Registerführer**

CACEIS BANK, Aktiengesellschaft mit Verwaltungsrat, Kreditinstitut mit Zulassung durch das CECEI, 1-3 Place Valhubert, 75013 PARIS

- **Abschlussprüfer**

Cabinet Patrice VIZZAVONA, 64, boulevard Maurice Barrès, F-92200 Neuilly sur Seine
Unterzeichner: Patrice VIZZAVONA

○ **Vertriebsstelle(n)**

CARMIGNAC GESTION, Société anonyme, 24, place Vendôme, F-75001 Paris

○ **Mit der Rechnungsführung beauftragte Gesellschaft**

CACEIS FASTNET, Société anonyme, 1-3 Place Valhubert, F-75013 PARIS

2. BETRIEB UND VERWALTUNG

2.1 ALLGEMEINE MERKMALE

○ **Merkmale der Anteile und Aktien**

Jeder Anteilinhaber verfügt im Verhältnis zur Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile über ein Miteigentumsrecht am Vermögen des Fonds. Die Buchung der Passiva erfolgt durch CACEIS BANK.

Die Abwicklung der Anteile erfolgt durch Euroclear France.

Da es sich um einen Investmentfonds handelt, ist der Besitz von Anteilen nicht mit einem Stimmrecht verbunden, und Entscheidungen werden von der Verwaltungsgesellschaft getroffen. Es besteht die Möglichkeit der Zeichnung und Rücknahme von Tausendsteln von Anteilen.

Die Anteile werden in Form von Inhaberanteilen ausgegeben.

○ **Abschlussstag**

Das Rechnungsjahr endet am Tag des letzten Nettoinventarwertes im Dezember.

○ **Angaben zum relevanten Steuerrecht**

Anleger werden darauf hingewiesen, dass die folgenden Informationen lediglich eine allgemeine Zusammenfassung der französischen Steuerbestimmungen, die nach der in Frankreich herrschenden Rechtslage für Investitionen in einen französischen thesaurierenden FCP gelten, darstellen. Den Anlegern wird daher empfohlen, ihre eigene steuerliche Situation mit ihrem Steuerberater zu klären.

Auf der Ebene des Fonds:

Aufgrund des Merkmals der Miteigentümerschaft fallen FCP in Frankreich nicht in den Geltungsbereich der Körperschaftsteuer; sie genießen also naturgemäß eine gewisse Transparenz. Die vom Fonds im Rahmen seiner Verwaltung vereinnahmten und realisierten Erträge unterliegen somit auf Fondsebene keiner Steuer.

Im Ausland (in den Anlageländern des Fonds) unterliegen die realisierten Gewinne aus der Veräußerung von ausländischen Wertpapieren und die Erträge aus ausländischer Quelle, die der Fonds im Rahmen seiner Verwaltung vereinnahmt, gegebenenfalls einer Besteuerung (im Allgemeinen in Form einer Quellensteuer). Die Besteuerung im Ausland kann sich in einigen begrenzten Fällen aufgrund bestehender Besteuerungsabkommen verringern oder entfallen.

Auf der Ebene der Anteilinhaber des Fonds:

- In Frankreich ansässige Anteilinhaber:

Die vom Fonds realisierten Gewinne oder Verluste, die vom Fonds ausgeschütteten Erträge und die vom Anteilinhaber verbuchten Gewinne oder Verluste unterliegen dem geltenden Steuerrecht.

- In einem Land außerhalb Frankreichs ansässige Anteilinhaber

Vorbehaltlich der Steuerabkommen gilt die in Artikel 150-0 A des französischen Steuergesetzes Code général des impôts (CGI) vorgesehene Besteuerung nicht für Gewinne, die beim Rückkauf oder beim Verkauf von Anteilen des Fonds durch Personen realisiert werden, die nicht in Frankreich steuerlich ansässig im Sinne von Artikel 4 B des CGI sind oder deren Geschäftssitz außerhalb Frankreichs liegt, unter der Bedingung, dass diese Personen zu keinem Zeitpunkt im Laufe der fünf Jahre vor dem Rückkauf oder dem Verkauf ihrer Anteile nicht mehr als 25% der Anteile direkt oder indirekt gehalten haben (CGI, Artikel 244bis C).

Anteilinhaber, die außerhalb Frankreichs ansässig sind, unterliegen den Bestimmungen der in ihrem Wohnsitzland geltenden Steuergesetze.

Rücknahme von Anteilen und anschließende Zeichnung:

Da der Fonds zwei Anteilkategorien umfasst, stellt der Wechsel von einer Anteilkategorie zu einer anderen Anteilkategorie aufgrund einer Rücknahme mit anschließender Zeichnung steuertechnisch eine kostenpflichtige Veräußerung dar, die zu einem steuerpflichtigen Gewinn führen kann.

2.2 SONDERBESTIMMUNGEN

2.2.1 ISIN-Code

| Anteilkategorie | ISIN-Code | Ertrags-verwendung |
|-----------------|--------------|--------------------|
| A | FR0010135103 | Thesaurierung |
| E | FR0010306142 | Thesaurierung |

2.2.2 Klassifizierung

Diversifiziert

2.2.3 Anlageziel

Ziel der Verwaltung ist es, den Referenzindikator zu übertreffen, der sich zu 50% aus dem weltweiten Aktienindex von Morgan Stanley, dem MSCI AC World Index, in Euro umgerechnet, und zu 50% aus dem weltweiten Rentenindex Citigroup WGBI All Maturities Eur zusammensetzt. Der Fonds strebt eine gleichmäßige absolute Performance an und legt dabei den Schwerpunkt auf den mittelfristigen Kapitalerhalt. Aufgrund seines Risikoprofils werden mindestens 50% des Vermögens in Anleihen, Schatzanweisungen und handelbare Forderungspapiere an den europäischen und internationalen Märkten investiert, während der übrige Teil in europäischen und internationalen Aktien angelegt wird.

2.2.4 Referenzindikator

Der Referenzindikator ist der folgende zusammengesetzte Index: 50% des weltweiten Morgan-Stanley-Index für internationale Aktien, MSCI AC World Index, umgerechnet in Euro, und 50% des weltweiten Rentenindex Index Citigroup WGBI All Maturities Eur.

Dieser zusammengesetzte Index definiert das Anlagespektrum nicht einschränkend, sondern gestattet dem Anleger, die Performance und das Risikoprofil zu kalkulieren, die er bei Anlagen im Fonds erwarten kann. Das Marktrisiko des Fonds ist mit dem seines Performanceindicators vergleichbar.

Beschreibung des MSCI AC World Index: Der Referenzindex des Aktienanteils ist der Morgan Stanley Capital Investment All Countries World Index, umgerechnet in Euro. Er wird von Morgan Stanley (Bloomberg: MXWD) in US-Dollar berechnet (ohne Wiederanlage der Erträge) und in Euro umgerechnet. Dieser Index umfasst rund 2402 Titel von internationalen Unternehmen (Stand: 30. September 2004).

Beschreibung des WGBI All Maturities Eur: Der Referenzindex des Rentenanteils ist der Citigroup WGBI All Maturities Eur. Er wird in Euro (ohne Wiederanlage der Erträge) von Citigroup berechnet (Bloomberg-Code: SBWGEU). Dieser Index umfasst rund 654 Titel von internationalen Anleiheemittenten (Stand: 30. September 2004).

2.2.5 Anlagestrategie

- Zugrunde liegende Strategien

Die Verwaltungspolitik zielt auf die Streuung der Risiken über eine Anlagediversifizierung ab.

Die Verteilung der verschiedenen Vermögensklassen und Kategorien von OGAW (Aktienfonds, Mischfonds, Rentenfonds, Geldmarktfonds usw.) innerhalb des Portfolios auf der Grundlage einer Fundamentalanalyse des weltweiten makroökonomischen Umfelds und dessen Entwicklungsperspektiven (Wachstum, Inflation, Defizite usw.) kann entsprechend den Einschätzungen und Erwartungen des Fondsmanagers variieren.

Aufgrund der aktiven Verwaltung des Fonds mit eigenem Ermessensspielraum kann seine Asset-Allokation deutlich von der seines Referenzindikators abweichen. Ebenso kann das in den einzelnen Vermögensklassen auf der Grundlage einer eingehenden Finanzanalyse gebildete Portfolio deutlich von den Gewichtungen des Referenzindikators abweichen, was die Verteilung nach Regionen und Sektoren, das Rating oder die Fälligkeit anbelangt.

Die Auswahl der Aktien erfolgt auf Grundlage von Finanzuntersuchungen, von den Unternehmen veranstalteten Sitzungen, Besuchen bei diesen Unternehmen sowie des Tagesgeschehens. Die berücksichtigten Kriterien können insbesondere der Vermögenswert, die Rendite, das Wachstum und die Kompetenz des Managements sein.

- Beschreibung der Anlagekategorien

Aktien

Die Anlagen und/oder Gewichtungen des Investmentfonds werden zu höchstens 50% des Nettovermögens aus Aktien und anderen Titeln bestehen, die direkt oder indirekt eine Beteiligung am Kapital oder Stimmrechte verleihen oder verleihen können und an den Märkten der Eurozone und/oder anderer Länder zum Handel zugelassen sind, wobei es sich insbesondere im letztgenannten Fall zu einem bedeutenden Teil (von jedoch nicht mehr als 25% des Nettovermögens) um Schwellenländer handeln kann.

Das Nettovermögen des Investmentfonds kann in Unternehmen mit geringer, mittlerer und hoher Marktkapitalisierung investiert werden.

Forderungspapiere und Geldmarktinstrumente

Das Vermögen des Investmentfonds wird zwischen 50% und 100% aus festverzinslichen Anleihen, handelbaren Forderungspapieren, Schatzanweisungen, variabel verzinslichen und an die Inflationsrate der Eurozone oder anderer Länder gebundenen Anleihen bestehen, wobei es sich insbesondere im letztgenannten Fall zu einem bedeutenden Teil (von jedoch nicht mehr als 25% des Nettovermögens) um Schwellenländer handeln kann.

Aufgrund des Ermessensspielraums der Fondsverwaltung unterliegt die Verteilung keiner grundsätzlichen Beschränkung.

Das Nettovermögen des Investmentfonds kann in Unternehmen mit geringer, mittlerer und hoher Marktkapitalisierung investiert werden.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, in OGAW anzulegen, deren Rating unter „Investment Grade“ liegt.

Das durchschnittliche Rating des vom Fonds über OGAW oder unmittelbar gehaltenen Anleihebestands liegt mindestens bei „Investment Grade“, was einem Rating von mindestens BBB-/Baa3 der Agenturen Standard and Poor's und Moody's entspricht.

Es gibt keinerlei Auflagen bezüglich der Duration, der Sensitivität und der Aufteilung zwischen privaten und öffentlichen Anleihen der ausgewählten Titel.

OGAW und Investmentfonds

Der Fonds kann bis zu 10% des Nettovermögens in OGAW anlegen.

Der Fonds kann in OGAW investieren, die von Carmignac Gestion verwaltet werden.

Das Nettovermögen des Investmentfonds kann in Unternehmen mit geringer, mittlerer und hoher Marktkapitalisierung investiert werden. Die Anlagen erfolgen unter Beachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Höchstgrenzen:

- in OGAW französischen oder ausländischen Rechts, die im Einklang mit der EU-Richtlinie stehen;
- gegebenenfalls in OGAW französischen Rechts, die nicht im Einklang mit der EU-Richtlinie stehen und die von der französischen Finanzmarktaufsicht (AMF) als Aktien-, Renten-, Geldmarkt- oder Mischfonds klassifiziert wurden; und in Risikoinvestmentfonds (FCPR) und Innovationsinvestmentfonds (FCPI).

Index-Trackers oder Exchange Traded Funds (ETF)

Der Investmentfonds kann gelegentlich auf Index-Tracker (Anlagefonds, bei dem versucht wird, die Wertentwicklung eines bekannten Index nachzubilden) und Exchange-Traded-Funds zurückgreifen.

Derivate

Der Fondsmanager kann in feste und bedingte Terminkontrakte investieren, die an organisierten Märkten der Eurozone und/oder anderer Länder oder außerbörslich (OTC, over the counter) gehandelt werden.

In diesem Rahmen kann der Investmentfonds Positionen eingehen, um das Portfolio abzusichern und/oder um es Risiken im Zusammenhang mit Branchen, geographischen Regionen, Zinsen, Aktien (alle Marktkapitalisierungen), Wechselkursen, Wertpapieren und wertpapierähnlichen Instrumenten (valeurs mobilières assimilées) oder Indizes auszusetzen und dadurch das Anlageziel zu erreichen.

Die Dynamisierung oder die Absicherung des Portfolios erfolgt durch Kauf oder Verkauf von Optionen und/oder Terminkontrakten, die an den organisierten Märkten der wichtigsten Referenzindizes für Aktien und Zinsen notiert sind.

Gegebenenfalls kann der Fonds in Bezug auf Zinssätze Zinsswaps verwenden.

Darüber hinaus kann der Fonds Positionen eingehen, um das Portfolio durch Devisenterminkontrakte gegen Währungsrisiken abzusichern.

Der Fondsmanager kann auf derivative Instrumente zurückgreifen, um das Kreditrisiko abzudecken oder ein Engagement im Kreditrisiko einzugehen. Dazu verwendet er Kreditderivate auf Indizes oder Kreditderivate auf einen oder mehrere Emittenten. Bei Transaktionen an den Märkten für Kreditderivate handelt es sich um Geschäfte mit komplexen Derivaten. Daher sind diese Geschäfte auf 10% unserer außerbilanziellen Engagements begrenzt.

Der Umfang der Geschäfte an den Derivatemärkten darf das Gesamtvermögen des Fonds nicht übersteigen.

Derivate enthaltende Titel

Die Verwaltungsgesellschaft kann in Wandelschuldverschreibungen der Eurozone und/oder anderer Länder investieren, wobei es sich insbesondere im letztgenannten Fall um Schwellenländer handeln kann.

Der Fondsmanager kann in bestimmte Titel investieren, die Derivate umfassen (Optionsscheine, Credit Linked Notes, EMTN, Zeichnungsscheine, an die Schwankungen der Aktienmärkte gebundene Zertifikate), die an organisierten Märkten der Eurozone und/oder anderer Länder oder außerbörslich (OTC, over the counter) gehandelt werden.

In diesem Rahmen kann der Investmentfonds Positionen eingehen, um das Portfolio abzusichern und/oder um es Risiken im Zusammenhang mit Branchen, geographischen Regionen, Zinsen, Aktien (mit allen Arten von Marktkapitalisierungen), Wechselkursen, Krediten, Wertpapieren und wertpapierähnlichen Instrumenten (valeurs mobilières assimilées) oder Indizes auszusetzen und dadurch das Anlageziel zu erreichen.

Die Verwendung Derivate enthaltender Titel gegenüber den anderen vorstehend genannten derivativen Instrumenten erfolgt hauptsächlich mit dem Ziel, die Absicherung oder gegebenenfalls die Dynamisierung des Portfolios zu optimieren, indem die mit der Nutzung dieser Finanzinstrumente verbundenen Kosten verringert werden, um das Anlageziel zu erreichen.

Die Höhe der Anlagen in Derivate enthaltende Titel darf in keinem Fall 10% des Nettovermögens übersteigen.

Das mit solchen Anlagen verbundene Risiko beschränkt sich auf den für den Kauf der Titel mit integrierten Derivaten angelegten Betrag.

Einlagen und flüssige Mittel

Der Investmentfonds kann auf Einlagen zurückgreifen, um die Zahlungsflüsse des Fonds zu optimieren und die verschiedenen Wertstellungsdaten der Zeichnung/der Rücknahme der zugrunde liegenden OGAW zu verwalten. Er kann bis zu 20% seiner Aktiva in Einlagen bei ein und demselben Kreditinstitut platzieren. Solche Geschäfte werden nur in Ausnahmefällen durchgeführt.

Der Investmentfonds kann flüssige Mittel in geringem Umfang halten, um insbesondere Anteile von Anlegern zurücknehmen zu können.

Die Vergabe von Darlehen ist untersagt.

Aufnahme von Barmitteln

Der Investmentfonds kann gelegentlich Barmittel aufnehmen, um die Zahlungsflüsse des Fonds zu optimieren und die verschiedenen Wertstellungsdaten der Zeichnung/der Rücknahme der zugrunde liegenden OGAW zu verwalten. Bei diesen Geschäften werden die gesetzlich vorgeschriebenen Limits eingehalten.

Befristete Käufe und Abtretungen von Wertpapieren

Der Fonds kann gelegentlich Wertpapierleihgeschäfte eingehen, um die Erträge des OGAW zu optimieren.

Die Transaktionen des befristeten Erwerbs bzw. der befristeten Übertragung von Wertpapieren erfolgen stets unter Marktbedingungen. Weitere Angaben sind im Abschnitt „Kosten und Gebühren“ enthalten.

2.2.6 Risikoprofil

Der Fonds wird in Finanzinstrumenten und gegebenenfalls in OGAW angelegt sein, die von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählt werden. Diese Finanzinstrumente und OGAW sind den Entwicklungen und Risiken des Marktes ausgesetzt.

Das Risikoprofil des Investmentfonds ist auf einen Anlagehorizont von mehr als drei Jahren ausgelegt.

Wie bei jeder Finanzanlage müssen potenzielle Anleger sich bewusst sein, dass der Wert der Vermögenswerte des Fonds den Entwicklungen an den internationalen Aktien- und Rentenmärkten unterliegt und daher stark schwanken kann. Ein Anteilinhaber erhält keine Garantie dafür, dass er das investierte Kapital zurückerhält.

Unter anderem sind die nachstehenden Risikofaktoren zu beachten. Jeder Anleger ist gehalten, das mit der betreffenden Anlage verbundene Risiko zu prüfen und sich unabhängig von CARMIGNAC GESTION seine eigene Meinung zu bilden und insbesondere bezüglich der Frage der Vereinbarkeit der betreffenden Anlage mit seiner finanziellen Situation gegebenenfalls die Meinung von Fachleuten für diese Fragen einzuholen.

Der Verwaltungsstil mit eigenem Ermessensspielraum beruht auf der Vorwegnahme der Entwicklung der verschiedenen Märkte (Aktien- und Rentenmärkte). Es besteht das Risiko, dass der OGAW nicht zu jedem Zeitpunkt an den Märkten mit der besten Wertentwicklung investiert ist.

Aktienrisiko: Der Fonds ist zu 0% bis 50 % des Nettovermögens dem Aktienrisiko der Märkte der Eurozone, der internationalen und der Schwellenländermärkte durch Anlagen in Finanzinstrumente ausgesetzt.

Französische Anleger sollten beachten, dass die Handels- und Aufsichtsbedingungen an den Schwellenmärkten von den in den großen internationalen Finanzzentren geltenden Standards abweichen können.

Zinsrisiko: Der Fonds ist durch Anlagen in Finanzinstrumenten zu 50% bis 100% des Nettovermögens dem Zinsrisiko der Märkte der Eurozone und der internationalen Märkte ausgesetzt.

Kreditrisiko: Der Fondsmanager behält sich das Recht vor, in Schuldverschreibungen anzulegen, deren Rating unter „Investment Grade“ liegt. Das durchschnittliche Rating des vom Fonds über OGAW oder unmittelbar gehaltenen Anleihebestands liegt mindestens bei „Investment Grade“, was einem Rating von mindestens BBB-/Baa3 der Agenturen Standard and Poor's und Moody's entspricht. Darüber hinaus besteht ein spezifischeres Kreditrisiko, das mit dem Einsatz von Kreditderivaten (Credit Default Swaps) verbunden ist.

Die Fälle, in denen ein Risiko aufgrund des Einsatzes von CDS besteht, sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:

| Halten des Basiswertes des CDS | Zweck der Verwendung von CDS durch den Fondsmanager | Bestehen eines Kreditrisikos |
|--------------------------------|---|--|
| ja | Verkauf von Schutz | ja, im Falle der Bonitätsverschlechterung des Emittenten des Basiswertes |
| ja | Kauf von Schutz | nein |
| nein | Verkauf von Schutz | ja, im Falle der Bonitätsverschlechterung des Emittenten des Basiswertes |
| nein | Kauf von Schutz | ja, im Falle der Bonitätsverbesserung des Emittenten des Basiswertes |

Das Kreditrisiko wird durch eine qualitative Analyse der Solvabilitätsbewertung der Unternehmen überwacht (durch das Kreditanalytistenteam).

Währungsrisiko: Der Investmentfonds ist dem Währungsrisiko durch den Kauf von Wertpapieren, die auf eine andere Währung als EUR lauten, oder indirekt durch den Erwerb von Finanzinstrumenten in EUR, deren Anlagen nicht gegen das Währungsrisiko abgesichert sind, oder durch Devisentermingeschäfte ausgesetzt.

Flüssige Mittel: An den Märkten, an denen der Investmentfonds tätig wird, kann es gelegentlich zu einem zeitweiligen Liquiditätsmangel kommen. Diese Marktstörungen können die Preisbedingungen beeinträchtigen, zu denen der Investmentfonds gegebenenfalls Positionen auflösen, aufbauen oder verändern muss.

Kapitalverlustrisiko: Der Investmentfonds besitzt weder eine Garantie noch einen Schutz.

2.2.7 Mögliche Zeichner

Der Investmentfonds steht allen Zeichnern offen.

Bei den möglichen Zeichnern handelt es sich um Institutionen (einschließlich Vereinigungen, Pensionskassen, Urlaubs- und Lohnausgleichskassen sowie aller gemeinnützigen Einrichtungen) sowie natürliche und juristische Personen.

Der Investmentfonds kann zur Unterlegung von Lebensversicherungsverträgen in Rechnungseinheiten dienen.

Die Ausrichtung der Anlagen entspricht den Bedürfnissen einiger Schatzmeister von Unternehmen, einiger institutioneller Kunden, die der Steuer unterliegen, und vermögender Privatpersonen. Der angemessene Betrag der Anlage in diesem Investmentfonds hängt von ihrer persönlichen Situation ab. Um ihn festzulegen, wird dem Anleger empfohlen, fachliche Beratung einzuholen, um seine Anlagen zu diversifizieren und den in diesem Investmentfonds anzulegenden Anteil des Finanzportfolios oder seines Vermögens insbesondere im Hinblick auf die empfohlene Anlagedauer und die o.g. Risiken, das persönliche Vermögen, seine Bedürfnisse und seine Ziele festzulegen.

Die empfohlene Anlagedauer beträgt drei Jahre.

2.2.8 Ertragsbestimmung und -verwendung

Der FCP setzt sich aus den beiden Anteilskategorien A und E zusammen. Die diesbezüglichen Erträge werden integral wieder angelegt. Verbuchung nach der Methode der angefallenen Erträge.

2.2.9 Merkmale der Anteile

Die Anteile lauten auf EUR. Sie können in Tausendstel-Anteile gestückelt werden.

Es gibt zwei Anteilskategorien: Anteile der Kategorie A und Anteile der Kategorie E. Die Merkmale dieser beiden Kategorien stimmen hundertprozentig überein. Dies gilt jedoch nicht für die folgenden beiden Punkte:

- die Verwaltungsgebühren
- die Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren

2.2.10 Ausschüttungspolitik

Da es sich um einen thesaurierenden Fonds handelt, wird keine Ausschüttung vorgenommen.

2.2.11 Einzelheiten der Zeichnung und Rücknahme

Tag und Häufigkeit der Nettoinventarwertberechnung

- Täglich.
- Die Bestimmung der Tage der Nettoinventarwertveröffentlichung richtet sich nach dem gesetzlichen Kalender der Feiertage im Sinne von Artikel L.222-1 des französischen Arbeitsgesetzbuchs.

Zeichnungs- und Rücknahmebedingungen

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden an jedem Tag (T) der Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwertes bis 18.00 Uhr von CARMIGNAC GESTION angenommen und am darauf folgenden Geschäftstag auf der Grundlage des Nettoinventarwertes ausgeführt, der anhand der Schlusskurse von T berechnet wird.

In bestimmten Ländern kann die Zeichnung von Anteilen gemäß den von der Aufsichtsbehörde in dem betreffenden Land genehmigten spezifischen Modalitäten erfolgen.

Zeichnungen und Rücknahmen aufgrund einer nach der im Verkaufsprospekt angegebenen Schlusszeit übertragenen Order (late trading) sind untersagt. Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die nach 18.00 Uhr eingehen, werden so behandelt, als seien sie am darauf folgenden Tag der Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwertes eingegangen.

Adresse des Transferagenten in Frankreich

Als Transferagent beauftragt wurde CARMIGNAC GESTION, 24, place Vendôme, F-75001 Paris, Telefon: 33 (0)1 42 86 53 35

Ort und Art der Veröffentlichung des Nettoinventarwertes

CARMIGNAC GESTION, Büros: 24, place Vendôme, F-75001 Paris

Der täglich um 15.00 Uhr bekannt gegebene Nettoinventarwert dient als Grundlage für die Berechnung der vor 18.00 Uhr am Vortag eingegangenen Zeichnungen und Rücknahmen.

Der Nettoinventarwert wird 24 Stunden am Tag unter der Nummer +33 (0) 1 42 61 62 00 bekannt gegeben und wird bei CARMIGNAC GESTION ausgehängt und auf der Internetseite von CARMIGNAC GESTION veröffentlicht. www.carmignac-gestion.com

2.2.12 Kosten und Provisionen

Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren des OGAW

Die Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren kommen zu dem vom Anleger gezahlten Zeichnungspreis hinzu bzw. werden vom Rücknahmepreis abgezogen. Die dem FCP zufließenden Gebühren dienen zum Ausgleich der Kosten, die dem FCP bei der Investition oder der Veräußerung der ihm anvertrauten Vermögenswerte entstehen. Die Gebühren, die nicht vom FCP vereinnahmt werden, fließen der Verwaltungsgesellschaft, der Vertriebsstelle usw. zu

| Kosten und Gebühren des Anlegers für Zeichnungen und Rücknahmen | Grundlage | Satz |
|---|------------------------------------|---|
| Nicht dem OGAW zufließender maximaler Ausgabeaufschlag | Nettoinventarwert x Anzahl Anteile | A-Anteile: 4% -Höchstsatz E-Anteile: - |
| Dem OGAW zufließender Ausgabeaufschlag | Nettoinventarwert x Anzahl Anteile | - |
| Nicht dem OGAW zufließende Rücknahmegebühr | Nettoinventarwert x Anzahl Anteile | - |
| Dem OGAW zufließende Rücknahmegebühr | Nettoinventarwert x Anzahl Anteile | - |

Betriebs- und Verwaltungskosten

Diese Kosten umfassen alle Kosten, die dem Investmentfonds unmittelbar in Rechnung gestellt werden, mit Ausnahme der Transaktionskosten. Die Transaktionskosten beinhalten die Vermittlungsgebühren (Maklergebühren, Börsenumsatzsteuer usw.) und gegebenenfalls die Umsatzprovision, die insbesondere von der Depotbank und der Verwaltungsgesellschaft erhoben werden kann. Zu den Betriebs- und Verwaltungskosten können hinzukommen:

- erfolgsabhängige Provisionen. Diese erhält die Verwaltungsgesellschaft, wenn der FCP seine Ziele übertrifft. Sie werden dem FCP in Rechnung gestellt;
- Umsatzprovisionen zu Lasten des Investmentfonds;
- ein Teil der Erträge aus befristeten Käufen und Abtretungen von Wertpapieren.
- Weitere Angaben für die dem Investmentfonds tatsächlich berechneten Kosten sind in Teil B des vereinfachten Verkaufsprospekts enthalten.

| Dem OGAW in Rechnung gestellte Kosten | Grundlage | Satz |
|---|---------------------------------------|---|
| Betriebs- und Verwaltungskosten inkl. Steuern (einschließlich aller Gebühren außer Transaktionskosten, erfolgsabhängigen Provisionen und Kosten im Zusammenhang mit Anlagen in OGAW oder Investmentfonds) | Nettovermögen | A-Anteile: 1,5% einschl. Steuern - Höchstsatz E-Anteile: 2% einschl. Steuern – Höchstsatz (1) |
| Erfolgsabhängige Provision | Nettovermögen | Max. 10% der überdurchschnittlichen Wertentwicklung, wenn diese erreicht wird (2) |
| Von der Verwaltungsgesellschaft vereinnahmte Umsatzprovisionen | Maximaler Betrag für jede Transaktion | <u>Französische Börse</u> 0,3% einschl. Steuern pro Geschäft außer Anleihegeschäften, für die eine Provision von 0,1% einschl. Steuern erhoben wird <u>Ausländische Börse</u> 0,4 % einschl. Steuern pro Geschäft außer Anleihegeschäften, für die eine Provision von 0,1% einschl. Steuern erhoben wird |

(1) Die 2% beinhalten eine Vertriebsprovision von höchstens 0,5% zugunsten der Vertriebsstelle.

(2) Die erfolgsabhängige Provision:

Die erfolgsabhängige Provision basiert auf dem Vergleich zwischen der Wertentwicklung des Investmentfonds und der seines Referenzindikators über das Geschäftsjahr.

Der Referenzindikator ist der folgende zusammengesetzte Index: 50% des weltweiten Morgan-Stanley-Index für internationale Aktien, MSCI AC World Index, umgerechnet in Euro, und 50% des weltweiten Rentenindex Index Citigroup WGBI All Maturities Eur.

Die Wertentwicklung des Investmentfonds berechnet sich entsprechend der Entwicklung des Nettoinventarwerts.

Ab dem Zeitpunkt, wo die Wertentwicklung seit Beginn des Geschäftsjahres positiv ist und über der Wertentwicklung des zusammengesetzten Index aus 50% des weltweiten Aktienindex von Morgan Stanley (MSCI AC World Index (Eur.)) + 50% des weltweiten Rentenindex Citigroup WGBI All Maturities (Eur) liegt, wird eine tägliche Rückstellung in Höhe von max. 10% dieser überdurchschnittlichen Wertentwicklung gebildet. Liegt die Wertentwicklung unter der dieses Index, so wird täglich eine Kürzung der Rückstellung in Höhe von maximal 10% dieser unterdurchschnittlichen Wertentwicklung auf den seit Jahresbeginn bestehenden Betrag vorgenommen. Diese

Rückstellung wird jährlich auf den letzten Nettoinventarwert im Dezember von der Verwaltungsgesellschaft erhoben.

Falls im Geschäftsjahr die Wertentwicklung des Investmentfonds geringer als die seines Referenzindikators ausfällt, ist die erfolgsabhängige Provision gleich Null.

Wenn im Jahresverlauf die Wertentwicklung des Investmentfonds seit Beginn des Geschäftsjahres positiv ist und die für den gleichen Zeitraum berechnete Wertentwicklung seines Referenzindikators übertrifft, wird für diese überdurchschnittliche Wertentwicklung bei der Berechnung des Nettoinventarwerts eine Rückstellung für die erfolgsabhängige Provision gebildet.

Sollte die Wertentwicklung des Investmentfonds zwischen zwei Nettoinventarwerten geringer ausfallen als die seines Referenzindikators, wird jegliche zuvor gebildete Rückstellung durch eine Kürzung der Rückstellung angepasst. Die Kürzungen der Rückstellung sind auf die Höhe des bereits bestehenden Betrages begrenzt.

Diese erfolgsabhängige Provision wird zum Abschluss jedes Geschäftsjahres nur dann endgültig vereinnahmt, wenn im abgelaufenen Geschäftsjahr die Wertentwicklung des Investmentfonds positiv ist und über der seines Referenzindikators liegt. Sie wird jährlich auf den letzten Nettoinventarwert im Dezember von der Verwaltungsgesellschaft erhoben.

Diese Kosten (fixer Anteil und gegebenenfalls variabler Anteil) werden direkt mit den Erträgen des Fonds verrechnet.

Verfahren zur Berechnung und Aufteilung der Erträge aus befristeten Käufen und Abtretungen von Wertpapieren

Pensionsgeschäfte mit Lieferung erfolgen unter den zum Zeitpunkt des jeweiligen Geschäfts geltenden Marktbedingungen. CARMIGNAC GESTION erhält keine Vergütung für diese Geschäfte.

Sachleistung

CARMIGNAC GESTION erhält weder für eigene Rechnung noch für Rechnung Dritter Sachleistungen entsprechend der Definition in den allgemeinen Bestimmungen der französischen Finanzmarktaufsicht (ehem. Commission des Opérations de Bourse). Weitere Angaben sind im Jahresbericht des OGAW enthalten.

02.02.2013 Auswahl der Vermittler

Im Hinblick auf die beste Ausführung der Börsenorders werden die Intermediäre nach mehreren Kriterien ausgewählt.

Dabei handelt es sich sowohl um quantitative als auch um qualitative Kriterien, die von den Märkten abhängen, an denen die Intermediäre ihre Dienstleistungen anbieten – in Bezug auf geographische Regionen und auf Instrumente.

Die Kriterien beziehen sich vor allem auf die Verfügbarkeit und Proaktivität der Intermediäre, die Finanzlage, die Schnelligkeit, die Qualität der Orderbearbeitung und -ausführung sowie die Vermittlungsgebühren.

3. DEN HANDEL BETREFFENDE INFORMATIONEN

3.1 Tag und Häufigkeit der Nettoinventarwertberechnung

Täglich

Die Bestimmung der Tage der Nettoinventarwertveröffentlichung richtet sich nach dem gesetzlichen Kalender der Feiertage im Sinne von Artikel L.222-1 des französischen Arbeitsgesetzbuchs.

3.2 Zeichnungs- und Rücknahmebedingungen

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden jeden Tag (T) bis 18.00 Uhr von CARMIGNAC GESTION angenommen und am darauf folgenden Geschäftstag auf der Grundlage des Nettoinventarwertes ausgeführt, der anhand der Schlusskurse von T berechnet und an T+1 veröffentlicht wird. In bestimmten Ländern kann die Zeichnung von Anteilen gemäß den von der Aufsichtsbehörde in dem betreffenden Land genehmigten spezifischen Modalitäten erfolgen.

Zeichnungen und Rücknahmen aufgrund einer nach der im Verkaufsprospekt angegebenen Schlusszeit übertragenen Order (late trading) sind untersagt. Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die nach 18.00 Uhr eingehen, werden so behandelt, als seien sie am folgenden Börsentag eingegangen.

3.3 Adresse des Transferagenten in Frankreich

CARMIGNAC GESTION, 24, place Vendôme, F-75001 Paris Telefon: 33 (0)1 42 86 53 35

3.4 Ort und Art der Veröffentlichung des Nettoinventarwertes

CARMIGNAC GESTION, 24, place Vendôme, F-75001 Paris

Der täglich um 15.00 Uhr bekannt gegebene Nettoinventarwert dient als Grundlage für die Berechnung der vor 18.00 Uhr am Vortag eingegangenen Zeichnungen und Rücknahmen. Der Nettoinventarwert wird 24 Stunden am Tag unter der Nummer +33 (0) 1 42 61 62 00 bekannt gegeben und wird bei CARMIGNAC GESTION ausgehängt und auf der Internetseite von CARMIGNAC GESTION veröffentlicht. www.carmignac-gestion.com

3.5 Verbreitung von Informationen über den OGAW

Die letzten Jahres- und periodischen Berichte werden den Anteilhabern auf schriftliche Anfrage bei folgender Adresse innerhalb einer Woche zugesandt: CARMIGNAC GESTION, 24, place Vendôme, F-75001 Paris E-Mail: carmignac@carmignac-gestion.com

Der ausführliche Verkaufsprospekt ist auf der Website www.carmignac-gestion.com erhältlich.

Kontakt: Abteilung für Marketing und Kommunikation
 Tel.: 33 (0)1.42.86.53.35
 Fax: 33 (0)1.42.86.52.10

4. ANLAGEREGELN

4.1 Vorgeschriebene finanzielle Koeffizienten

Der Investmentfonds hält die geltenden koordinierten finanziellen Koeffizienten für allgemeine OGAW französischen Rechts ein. Die nachfolgende Tabelle fasst die wichtigsten Regeln zusammen.

| | |
|---|---|
| <p>AKTIEN, FORDERUNGSPAPIERE, ANTEILE UND FORDERUNGSPAPIERE VON SCHULDITITELFONDS (FCC):</p> <p>Aktien und andere Titel, die direkt oder indirekt eine Beteiligung am Kapital oder Stimmrechte verleihen oder verleihen können und durch Kontoeintragung und Übergabe übertragbar sind.</p> <p>Forderungspapiere, die jeweils ein Forderungsrecht gegenüber dem Emittenten darstellen und durch Kontoeintragung und Übergabe übertragbar sind, mit Ausnahme von Wechseln.</p> <p>Von Schuldtitelfonds ausgegebene Anteile und Forderungspapiere</p> | <p>Bis zu 100% in Finanzinstrumente nach französischem Recht oder dem Recht eines anderen Landes, die in der linken Spalte angegeben sind.</p> <p>Der Investmentfonds darf nicht mehr als 5% Titel der gleichen Emittentengruppe halten.</p> <p>Innerhalb des Portfolios kann nur ein Rechtssubjekt die Emittentengruppe bilden. Dieser Koeffizient kann auf 10% für ein Rechtssubjekt und auf 20% für eine Emittentengruppe erhöht werden, wenn der Gesamtwert der Gruppen, welche die 5% überschreiten, nicht mehr als 40% des Vermögens beträgt.</p> |
| <p>ANTEILE ODER AKTIEN VON OGAW ODER VON IN FRAGE KOMMENDEN INVESTMENTFONDS (darunter französische oder ausländische ETF)</p> | <p>Bis zu 10% des Vermögens:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ - in Anteile oder Aktien von französischen OGAW ▪ - in Anteile oder Aktien von der Richtlinie entsprechenden europäischen OGAW ▪ - in Aktien oder Anteile von Investmentfonds, die den in den allgemeinen Bestimmungen der französischen Börsenaufsicht festgelegten Kriterien entsprechen |
| <p>UMFANGSKOEFFIZIENT</p> | <p>Höchstens 10% der Passiva ein und desselben Emittenten. Höchstens 25% der Passiva ein und desselben Emittenten für OGAW.</p> |
| <p>„SONSTIGE IN FRAGE KOMMENDE VERMÖGENSWERTE“ BIS ZU 10% DES VERMÖGENS</p> | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anteile oder Aktien von FCPR (einschließlich FCPI und FIP), FCIMT, OGAW oder französischen oder ausländischen Investmentfonds, die mehr als 10% in Anteilen oder Aktien von OGAW oder Investmentfonds, Feeder-Fonds-OGAW, OGAW mit vereinfachten Anlagebestimmungen (mit oder ohne Leverage-Effekt, alternative Dachfonds), OGAW mit vereinfachten Verfahren oder vertraglichen OGAW anlegen ▪ Aktien oder Anteile von Investmentfonds ausländischen Rechts, die den in den allgemeinen Bestimmungen der französischen Börsenaufsicht festgelegten Kriterien entsprechen ▪ Zeichnungsscheine ▪ Kassenobligationen ▪ Solawechsel ▪ Hypothekenwechsel ▪ Finanzinstrumente, die nicht an organisierten Märkten gehandelt werden, einschließlich handelbarer Forderungspapiere oder ähnlicher Titel |

4.2 Spezifische Koeffizienten

Anlage von mindestens 50% des Vermögens in Anleihen, Schatzanweisungen und handelbare Forderungspapiere an den europäischen und internationalen Märkten

4.3 Berechnung der Verpflichtung

Zur Berechnung der außerbilanziellen Verpflichtung hat der Investmentfonds die lineare Methode gewählt.

5. RECHNUNGSLEGUNGSGRUNDSÄTZE UND BEWERTUNGSMETHODEN

Der Jahresabschluss für das 12-monatige Geschäftsjahr, das am Tag der letzten Nettoinventarwertberechnung des laufenden Jahres endet, wird nach den Bestimmungen der Verordnung Nr. 2003-2 des französischen Ausschusses für Buchführungsnormen (CRC) vom 2. Oktober 2003 bezüglich des für OGAW erlassenen Kontenplans vorgelegt.

5.1 Wichtigste Änderungen durch den neuen Kontenplan für OGAW

Die Auflistung der Finanzinstrumente in der Bilanz, die vorher von den Risikoverteilungskoeffizienten beeinflusst war, wird zugunsten einer Auflistung nach der Art des Instruments aufgegeben.

Die außerbilanziellen Positionen sind nach ihrem wirtschaftlichen Zweck aufgeführt.

Tauschgeschäfte (Swaps) werden nunmehr mit ihrem Nominalwert ausgewiesen.

Der Anhang dient verstärkt dem Zweck, den Leser besser über die Art der Risiken zu informieren, die einerseits mit dem Halten von Finanzinstrumenten und andererseits mit der Umsetzung der Anlagestrategie, wie sie im ausführlichen bzw. im vereinfachten Verkaufsprospekt beschrieben ist, zusammenhängen.

Die Buchführungswährung ist der Euro.

5.2 Bewertung der Bilanzposten und der fixen und bedingten Termingeschäfte

o Wertpapierbestand

Die Zugänge zum Portfolio werden zu ihrem Anschaffungspreis (ohne Kosten) und die Abgänge zum Abgabepreis (ohne Kosten) verbucht.

Die Wertpapiere und die fixen oder bedingten Termingeschäfte im Portfolio, die auf Fremdwährungen lauten, werden auf der Grundlage der in Paris am Bewertungstag verfügbaren Wechselkurse (um 13.00 Uhr verfügbarer ASFI-Kurs mit Ausnahme des US-Dollar-Kurses, der um 15.00 Uhr mittlerer Greenwich-Zeit auf der Seite MGTX von REUTERS verfügbar ist) in die Währung der Buchführung umgerechnet. Das Portfolio wird wie folgt bewertet:

o Französische Werte

- des Kassamarkts, System der aufgeschobenen Abrechnung: zum letzten Kurs
- des OTC-Freihandelsmarktes: zum letzten bekannten Kurs

OAT („Obligations assimilées du Trésor“) werden auf der Grundlage des gemittelten Kurses eines Kursdatenanbieters (vom französischen Finanzministerium ausgewählter „Spécialiste des valeurs du Trésor“, kurz SVT) bewertet. Die Zuverlässigkeit dieses Kurses wird anhand eines Vergleichs mit den Kursen einiger anderer Kursdatenanbieter überprüft.

o Ausländische Werte

- in Paris notiert und hinterlegt: zum letzten Kurs
- nicht in Paris notiert und hinterlegt
 - zum letzten bekannten Kurs bei denen des europäischen Kontinents,
 - zum letzten bekannten Kurs bei den anderen.

Wertpapiere, deren Kurs am Bewertungstag nicht festgestellt wurde oder deren Kurs korrigiert wurde, werden zu ihrem wahrscheinlichen Marktwert unter der Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft bewertet.

o OGAW zum letzten Rücknahmepreis oder zum letzten bekannten Nettoinventarwert

Sie werden zum letzten Rücknahmepreis oder zum letzten bekannten Nettoinventarwert bewertet.

o Handelbare Forderungspapiere und synthetische Anlagen aus einem handelbaren Forderungspapier, das durch einen oder mehrere Zins- und/oder Währungsswaps gedeckt ist („Asset-Swaps“)

Diejenigen, die Gegenstand umfangreicher Transaktionen sind und eine Restlaufzeit von über 3 Monaten aufweisen: zum Marktpreis auf der Grundlage von Daten, die auf einem Finanzinformationsserver (Bloomberg, Reuters usw.) bereitgestellt werden.

Diejenigen, die nicht Gegenstand umfangreicher Transaktionen sind und eine Restlaufzeit von über 3 Monaten aufweisen: zum Marktpreis auf der Grundlage von Daten, die auf einem Finanzinformationsserver (Bloomberg, Reuters usw.) bereitgestellt werden für ähnliche Forderungspapiere, deren Kurs gegebenenfalls entsprechend den immanenten Merkmalen des Emittenten und nach einer versicherungsmathematischen Methode angepasst wird.

Diejenigen mit einer Restlaufzeit von unter oder gleich 3 Monaten: nach einer linearen Methode.

Im Falle eines zum Marktpreis bewerteten Forderungspapiers mit einer Restlaufzeit von unter oder gleich 3 Monaten wird der letzte ermittelte Zinssatz bis zum Datum der endgültigen Rückzahlung festgeschrieben, außer bei besonderer Sensibilität, die eine Bewertung zum Marktpreis erfordert (siehe vorhergehenden Absatz).

o **Befristete Käufe und Abtretungen von Wertpapieren gemäß den vertraglich vorgesehenen Bedingungen**

Diese Transaktionen werden gemäß den vertraglich vorgesehenen Bedingungen bewertet.

Einige Transaktionen mit festem Zins, deren Laufzeit mehr als drei Monate beträgt, können Gegenstand einer Bewertung zum Marktpreis sein.

o **Fixe oder bedingte Termingeschäfte**

Devisenterminkäufe/-verkäufe werden unter Berücksichtigung der Amortisation des Reports/Deports bewertet.

5.3 Außerbilanzielle Transaktionen

o **Geschäfte an organisierten Märkten**

- **Fixe Termingeschäfte:** Diese Transaktionen werden je nach Markt zum Abrechnungskurs bewertet. Die Verpflichtung wird folgendermaßen berechnet: Kurs des Terminkontrakts x Nennwert des Kontrakts x Stückzahl.
- **Bedingte Termingeschäfte:** Diese Transaktionen werden je nach Markt zum Tageseröffnungs- oder zum Abrechnungskurs bewertet. Die Verpflichtung ergibt sich aus dem Wert des der Option zugrunde liegenden Basiswerts. Sie berechnet sich wie folgt: Delta x Stückzahl x Mindestschluss oder Nennwert x Kurs des Basiswerts.

o **OTC (Over the Counter)-Geschäfte**

- **Zinssatzgeschäfte:** Bewertung zum Marktpreis auf der Grundlage von Daten, die auf einem Finanzinformationsserver (Bloomberg, Reuters usw.) bereitgestellt werden, und, falls erforderlich, nach einer versicherungsmathematischen Methode.
- **Zinsswapgeschäfte:** Diejenigen mit einer Restlaufzeit von über 3 Monaten: Bewertung zum Marktpreis auf der Grundlage von Daten, die auf einem Finanzinformationsserver (Bloomberg, Reuters usw.) bereitgestellt werden, und nach einer versicherungsmathematischen Methode.

- **Gedekte oder nicht gedekte Transaktionen:**

- Festzins / variabler Zins: Nominalwert des Kontrakts
- Variabler Zins / Festzins: Nominalwert des Kontrakts
- Diejenigen mit einer Restlaufzeit von unter oder gleich 3 Monaten: Bewertung nach einer linearen Methode.
- Im Falle eines zum Marktpreis bewerteten Zinsswapgeschäfts mit einer Restlaufzeit von unter oder gleich 3 Monaten wird der letzte ermittelte Zinssatz bis zum Datum der endgültigen Rückzahlung festgeschrieben, außer bei besonderer Sensibilität, die eine Bewertung zum Marktpreis erfordert (siehe vorhergehenden Absatz).

Die Verpflichtung wird folgendermaßen berechnet:

- Gedekte Transaktionen: Nominalwert des Kontrakts
- Nicht gedekte Transaktionen: Nominalwert des Kontrakts

- **Sonstige OTC (Over the Counter)-Geschäfte**

- Zinssatz-, Wechselkurs- und Kreditgeschäfte: Bewertung zum Marktpreis auf der Grundlage von Daten, die auf einem Finanzinformationsserver (Bloomberg, Reuters usw.) bereitgestellt werden, und, falls erforderlich, nach einer versicherungsmathematischen Methode.
- Die Verpflichtung wird folgendermaßen ausgewiesen: Nominalwert des Kontrakts

5.4 Verbuchung von Zinsen und Erträgen aus festverzinslichen Wertpapieren

Die Erträge werden nach der Methode der angefallenen Erträge verbucht.

5.5 Berechnung der fixen und erfolgsabhängigen Verwaltungsgebühren

Die fixen Verwaltungsgebühren sind für die Anteilskategorie A auf maximal 1,5% und für die Anteilskategorie E auf maximal 2% inkl. MwSt. des täglichen Durchschnitts des verwalteten Vermögens begrenzt. Sie werden bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes verbucht. Die Berechnung erfolgt pro rata temporis auf der Grundlage des verwalteten Vermögens.

Variable Verwaltungsgebühren: Ab dem Zeitpunkt, wo die Wertentwicklung seit Beginn des Geschäftsjahres positiv ist und über der Wertentwicklung des zusammengesetzten Index (50% des weltweiten Morgan Stanley-Index für internationale Aktien, MSCI AC World Index (Eur), + 50% des weltweiten Rentenindex Citigroup WGBI All Maturities (Eur)) liegt, wird täglich eine Rückstellung in Höhe von maximal 10% dieser überdurchschnittlichen Wertentwicklung gebildet. Liegt die Wertentwicklung unter der dieses Index, so wird täglich eine Kürzung der Rückstellung in Höhe von maximal 10% dieser unterdurchschnittlichen Wertentwicklung auf den seit Jahresbeginn bestehenden Betrag vorgenommen. Diese Rückstellung wird jährlich auf den letzten Nettoinventarwert im Dezember von der Verwaltungsgesellschaft erhoben.

5.6 Umsatzprovision (nicht vom Abschlussprüfer geprüft)

CARMIGNAC GESTION erhält in folgenden Fällen eine Umsatzprovision entsprechend der Definition in den allgemeinen Bestimmungen der französischen Finanzmarktaufsicht:

-0,3% einschl. Steuern für Börsengeschäfte in Frankreich außer Anleihegeschäften, für die eine Provision von 0,1% einschl. Steuern erhoben wird;
- 0,4% einschl. Steuern für Börsengeschäfte im Ausland außer Anleihegeschäften, für die eine Provision von 0,1% einschl. Steuern erhoben wird;

Sollte ein Nebenverwahrer ausnahmsweise für eine bestimmte Transaktion eine nicht in den vorstehenden Modalitäten vorgesehene Umsatzprovision erheben, werden die Transaktion und die berechnete Umsatzprovision im Verwaltungsbericht des OGAW angegeben.

5.7 Ausschüttungspolitik

Da es sich um einen thesaurierenden Fonds handelt, wird keine Ausschüttung vorgenommen.

5.8 Währung der Buchführung

Die Buchführung des Fonds erfolgt in Euro.

VERTRAGSBEDINGUNGEN DES INVESTMENTFONDS CARMIGNAC PATRIMOINE

ABSCHNITT 1: ANTEILE UND VERMÖGEN

■ ARTIKEL 1 – MITEIGENTUMSANTEILE

Die Rechte der Miteigentümer werden in Anteilen ausgedrückt, wobei jeder Miteigentumsanteil einem gleichen Anteil am Fondsvermögen entspricht. Jeder Anteilinhaber verfügt im Verhältnis zur Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile über ein Miteigentumsrecht am Vermögen des Fonds.

Die Dauer des Fonds beträgt 99 Jahre ab dem Datum seiner Gründung, außer im Falle einer vorzeitigen Auflösung oder der in den vorliegenden Vertragsbedingungen genannten Verlängerung der Fondsdauer (s. Artikel 11).

Die Merkmale der einzelnen Anteilskategorien und die jeweiligen Zugangsbedingungen sind im vereinfachten Verkaufsprospekt und in den detaillierten Fondsangaben festgelegt.

Die einzelnen Anteilskategorien können:

- unterschiedliche Modalitäten der Ertragsverwendung aufweisen (Ausschüttung oder Thesaurierung),
- auf unterschiedliche Währungen lauten,
- unterschiedliche Verwaltungskosten beinhalten,
- unterschiedliche Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren beinhalten,
- einen unterschiedlichen Nominalwert aufweisen.

Es besteht die Möglichkeit der Zusammenlegung oder der Teilung von Anteilen.

Die Anteile können auf Beschluss des Verwaltungsrates der Verwaltungsgesellschaft in auf Zehntel, Hundertstel, Tausendstel oder Zehntausendstel lautende Bruchteile gestückelt werden.

Die Bestimmungen über die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen gelten für Bruchteile von Anteilen, deren Wert sich stets nach dem Wert des Anteils richtet, den sie repräsentieren. Alle anderen Bestimmungen über Anteile gelten für Bruchteile von Anteilen, ohne dass dies weiter spezifiziert werden muss, sofern nichts anderes festgelegt ist.

Die zuständige Stelle der Verwaltungsgesellschaft kann auf eigenen Beschluss eine Anteilsteilung durch die Schaffung neuer Anteile vornehmen, die den Anteilinhabern als Ersatz für alte Anteile zugeteilt werden.

■ ARTIKEL 2 – MINDESBETRAG DES VERMÖGENS

Es kann keine Rücknahme von Anteilen erfolgen, wenn das Fondsvermögen unter den Betrag von 300.000 EUR fällt. In diesem Fall und sofern das Vermögen diesen Betrag in der Zwischenzeit nicht wieder übersteigt, ergreift die Verwaltungsgesellschaft die erforderlichen Maßnahmen, um den Fonds innerhalb von dreißig Tagen mit einem anderen Fonds zu verschmelzen oder aufzulösen.

■ ARTIKEL 3 – AUSGABE UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Die Anteile werden jederzeit auf Anfrage der Anteilinhaber auf der Grundlage ihres Nettoinventarwertes ausgegeben, der sich gegebenenfalls um Ausgabeaufschläge erhöht.

Rücknahmen und Zeichnungen erfolgen zu den Bedingungen und nach den Modalitäten, die im vereinfachten Verkaufsprospekt und in den detaillierten Fondsangaben festgelegt sind.

Die Anteile von Investmentfonds können zur Notierung an einer Börse in Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen zugelassen werden.

Zeichnungen müssen am Tag der Berechnung des Nettoinventarwertes vollständig abgerechnet werden. Sie können durch Barzahlung und/oder die Einbringung von Wertpapieren

ausgeführt werden. Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht, die angebotenen Wertpapiere abzulehnen. Sie verfügt ab dem Tag der Hinterlegung der Wertpapiere über eine Frist von sieben Tagen, um ihren diesbezüglichen Beschluss bekannt zu geben. Im Falle einer Annahme werden die eingebrachten Wertpapiere nach den in Artikel 4 festgelegten Regeln bewertet, und die Zeichnung wird auf der Grundlage des ersten Nettoinventarwertes nach Annahme der betreffenden Wertpapiere ausgeführt.

Rücknahmen werden ausschließlich in bar ausgeführt. Eine Ausnahme gilt bei Liquidation des Fonds, wenn die Anteilinhaber ihr Einverständnis zu einer Rückzahlung in Form von Wertpapieren erklärt haben. Rücknahmen werden innerhalb einer Frist von höchstens fünf Tagen nach Ablauf der Frist für die Bewertung des Anteils von der Depotbank abgewickelt.

Diese Frist kann verlängert werden, wenn die Rückzahlung aufgrund außergewöhnlicher Umstände die vorzeitige Veräußerung von Vermögenswerten im Fonds erfordert. Die Frist darf jedoch 30 Tage nicht überschreiten.

Außer bei Erbanfall oder Schenkung unter Lebenden ist die Abtretung oder Übertragung von Anteilen zwischen Anteilinhabern oder von Anteilinhabern an bzw. auf einen Dritten an eine Rücknahme und anschließende Zeichnung gebunden. Handelt es sich um eine dritte Person, so muss der Betrag der Abtretung bzw. der Übertragung gegebenenfalls durch den Begünstigten vervollständigt werden, damit der im vereinfachten und im ausführlichen Verkaufsprospekt vorgeschriebene Mindestbetrag für die Erstzeichnung erreicht wird.

In Anwendung von Artikel L.214-30 des Code monétaire et financier kann die Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme von Anteilen durch den Investmentfonds ebenso wie die Ausgabe neuer Anteile vorübergehend aussetzen, wenn außergewöhnliche Umstände dies erfordern und falls dies im Interesse der Anteilinhaber liegt.

Fällt das Nettovermögen des Fonds unter den in den Vorschriften festgelegten Betrag, kann keine Rücknahme von Anteilen erfolgen.

Es besteht die Möglichkeit einer Mindestzeichnung nach den im vereinfachten Verkaufsprospekt und in den detaillierten Fondsangaben vorgesehenen Modalitäten.

■ ARTIKEL 4 – BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTES

Die Berechnung des Nettoinventarwertes eines Anteils erfolgt unter Berücksichtigung der in den detaillierten Fondsangaben des ausführlichen Verkaufsprospekts aufgeführten Bewertungsregeln:

Sacheinlagen dürfen nur Wertpapiere oder Kontrakte umfassen, die als Vermögensbestandteile des OGAW zugelassen sind; sie werden nach den für die Berechnung des Nettoinventarwertes geltenden Bewertungsregeln bewertet.

ABSCHNITT 2: BETRIEB

■ ARTIKEL 5 – DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den Fonds in Übereinstimmung mit der für den Fonds festgelegten Ausrichtung.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt stets im Namen der Anteilinhaber und kann als Einzige das mit den Wertpapieren im Fonds verbundene Wahlrecht ausüben.

■ ARTIKEL 5 a) – ZULÄSSIGE TRANSAKTIONEN

Die Transaktionen, die mit dem Vermögen des OGAW getätigt werden dürfen, sowie die Anlagegrundsätze sind in den detaillierten Fondsangaben des ausführlichen Verkaufsprospekts dargelegt.

■ ARTIKEL 6 – DIE DEPOTBANK

Die Depotbank verwahrt die Vermögenswerte des Fonds und vergewissert sich der ordnungsgemäßen Ausführung der Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft bezüglich des Kaufs und des Verkaufs von Wertpapieren sowie bezüglich der Ausübung der Zeichnungs- und Bezugsrechte, die mit den im Fonds befindlichen Wertpapieren verbunden sind. Sie überwacht alle Zahlungseingänge und -abgänge.

Die Depotbank muss sich der Regelmäßigkeit der Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft versichern. Gegebenenfalls muss sie alle Sicherheitsmaßnahmen ergreifen, die sie als sachdienlich erachtet. Im Falle eines Rechtsstreits mit der Verwaltungsgesellschaft informiert sie die Autorité des Marchés Financiers.

■ ARTIKEL 7 – DER ABSCHLUSSPRÜFER

Ein Abschlussprüfer wurde nach Zustimmung der Autorité des Marchés Financiers durch die zuständige Stelle der Verwaltungsgesellschaft für sechs Geschäftsjahre ernannt.

Er führt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und Prüfungen durch und bestätigt insbesondere die Richtigkeit und Regelmäßigkeit der jeweils erstellten Abschlüsse und der im Bericht der Verwaltungsgesellschaft enthaltenen, auf den Abschluss bezogenen Angaben.

Die Dauer der Tätigkeit des Abschlussprüfers kann verlängert werden.

Der Abschlussprüfer informiert die Autorité des Marchés des Financiers und die Verwaltungsgesellschaft des Investmentfonds über Unregelmäßigkeiten und falsche Angaben, die er bei der Ausübung seiner Tätigkeit feststellt.

Die Bewertung der Vermögenswerte und die Festlegung der Umtauschparitäten bei Umwandlung, Verschmelzung oder Aufspaltung werden unter der Kontrolle des Abschlussprüfers durchgeführt.

Der Abschlussprüfer analysiert jede Sacheinlage und erstellt eigenverantwortlich einen Bericht über ihre Bewertung und Vergütung. Er bescheinigt die Richtigkeit der Zusammensetzung des Vermögens und der anderen Elemente vor Veröffentlichung.

Das Honorar des Abschlussprüfers wird auf der Grundlage eines Arbeitsplans, der die als notwendig erachteten Aufgaben darlegt, zwischen ihm und dem Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft vereinbart.

Bei Liquidation des Fonds bewertet der Abschlussprüfer die Höhe des Vermögens und erstellt einen Bericht über die Bedingungen der Liquidation.

Der Abschlussprüfer bescheinigt die Situationen, die als Grundlage für Abschlagszahlungen dienen.

Sein Honorar ist in den Verwaltungskosten enthalten.

■ ARTIKEL 8 – DIE ABSCHLÜSSE UND DER BERICHT DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Bei Abschluss jedes Geschäftsjahres erstellt die Verwaltungsgesellschaft die Finanzausweise sowie einen Bericht über die Verwaltung des Fonds während des abgelaufenen Geschäftsjahres.

Das Bestandsverzeichnis wird von der Depotbank bestätigt, und sämtliche vorstehend genannten Unterlagen werden vom Abschlussprüfer geprüft.

Die Verwaltungsgesellschaft hält diese Unterlagen in den vier Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres für die Anteilinhaber bereit und informiert sie über die Höhe der Einnahmen, die ihnen zustehen. Diese Unterlagen werden den Anteilinhabern auf Anfrage per Post zugesandt oder ihnen am Sitz der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank zur Verfügung gestellt.

ABSCHNITT 3: ERTRAGSVERWENDUNG

■ ARTIKEL 9 – ERTRAGSVERWENDUNG

Das Nettoergebnis des Geschäftsjahres entspricht dem Betrag der Zinsen, rückständigen Zinsen, Dividenden, Aufgelder und Gewinne Vertragsbedingungen Carmignac Patrimoine

aus Losanleihen, Vergütungen sowie sämtlichen Erträgen aus den Wertpapieren, die das Portefeuille des Fonds bilden, erhöht um den Betrag der momentan verfügbaren Beträge und vermindert um die Verwaltungsgebühren und die Kosten für Kreditaufnahmen.

Die ausschüttungsfähigen Beträge entsprechen dem Nettoergebnis des Geschäftsjahres, erhöht um die Vorräge auf neue Rechnung und erhöht bzw. vermindert um die abgegrenzten Erträge im abgelaufenen Geschäftsjahr.

Die Verwaltungsgesellschaft entscheidet über die Aufteilung des Ergebnisses.

Das Nettoergebnis wird zwischen den beiden Anteilkategorien im Verhältnis zu ihrem Anteil am Nettovermögen aufgeteilt.

Für Inhaber von „A“- und „E“-Anteilen gilt allein das Thesaurierungsverfahren, d.h. sämtliche Erträge werden den Rücklagen zugeführt.

ABSCHNITT 4: VERSCHMELZUNG - AUFSPALTUNG - AUFLÖSUNG - LIQUIDATION

■ ARTIKEL 10 – VERSCHMELZUNG - AUFSPALTUNG

Die Verwaltungsgesellschaft kann die im Fonds befindlichen Vermögenswerte ganz oder teilweise in einen anderen von ihr oder von einer anderen Gesellschaft verwalteten OGAW einbringen oder den Fonds in zwei oder mehrere andere Investmentfonds aufspalten, die anschließend von ihr verwaltet werden.

Die Verschmelzung oder Aufspaltung darf erst einen Monat nach entsprechender Benachrichtigung der Anteilinhaber erfolgen. Im Anschluss an die Verschmelzung oder Aufspaltung wird eine neue Bescheinigung über die Anzahl der von jedem Anteilinhaber gehaltenen Anteile ausgehändigt.

■ ARTIKEL 11 – AUFLÖSUNG - VERLÄNGERUNG

Wenn das Vermögen des Fonds 30 Tage lang unter dem in obigem Artikel 2 festgelegten Betrag liegt, informiert die Verwaltungsgesellschaft die Autorité des Marchés Financiers und löst den Fonds auf, sofern er nicht mit einem anderen Investmentfonds verschmolzen wird.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Fonds im Voraus auflösen, wobei sie die Anteilinhaber über diesen Beschluss informiert; ab diesem Datum werden keine Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge mehr angenommen.

Ferner löst die Verwaltungsgesellschaft den Fonds bei Antrag auf Rücknahme der Gesamtheit der Anteile, bei Einstellung der Tätigkeit der Depotbank, wenn keine andere Depotbank ernannt wurde, oder bei Ablauf der Fondsdauer, sofern diese nicht verlängert wurde, auf.

Die Verwaltungsgesellschaft teilt der Autorité des Marchés Financiers den Termin der Auflösung und das vorgesehene Auflösungsverfahren schriftlich mit. Danach sendet sie der Autorité des Marchés Financiers den Bericht des Abschlussprüfers zu.

Die Verlängerung der Dauer des Fonds kann von der Verwaltungsgesellschaft im Einverständnis mit der Depotbank beschlossen werden. Ihre Entscheidung muss mindestens drei Monate vor Ablauf der vorgesehenen Fondsdauer getroffen und den Anteilinhabern und der Autorité des Marchés Financiers mitgeteilt werden.

■ ARTIKEL 12 – LIQUIDATION

Im Falle der Auflösung des Fonds ist die Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls die Depotbank mit der Liquidation beauftragt. Sie verfügen diesbezüglich über die weitest reichenden Befugnisse, um die Vermögenswerte zu veräußern, etwaige Gläubiger zu bezahlen und den verfügbaren Saldo in bar oder in Form von Wertpapieren zwischen den Anteilinhabern aufzuteilen.

Der Abschlussprüfer und die Depotbank üben ihre Tätigkeit bis zum Ende der Liquidation aus.

ABSCHNITT 5: RECHTSSTREITIGKEITEN

■ *ARTIKEL 13 - ZUSTÄNDIGKEIT - GERICHTSSTAND*

Alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Fonds, die während der Dauer des Fondsbetriebs oder bei Liquidation des Fonds zwischen den Anteilhabern oder zwischen den Anteilhabern und der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank auftreten können, unterliegen der Gerichtsbarkeit der zuständigen Gerichte.

CARMIGNAC PATRIMOINE

**Den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG entsprechender
Investmentfonds (Fonds commun de placement – FCP)
französischen Rechts**

VEREINFACHTER VERKAUFSPROSPEKT

CARMIGNAC PATRIMOINE VEREINFACHTER VERKAUFSPROSPEKT

Den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG entsprechender Investmentfonds (Fonds commun de placement – FCP) französischen Rechts

TEIL A - SATZUNG

KURZDARSTELLUNG

- ISIN-Code
 - A-Anteil: FR0010135103
 - E-Anteil: FR0010306142
- Bezeichnung: CARMIGNAC PATRIMOINE
- Rechtsform: Investmentfonds (Fonds commun de placement - FCP) französischen Rechts
- Teilfonds/Feeder-Fonds (Zuführungsfonds): nein
- Verwaltungsgesellschaft: CARMIGNAC GESTION
- Mit der Rechnungsführung beauftragte Gesellschaft: CACEIS FASTNET
- Vorgesehene Laufzeit: Dieser OGAW wurde zunächst am 3. Januar 2005 für eine Laufzeit von 99 Jahren errichtet.
- Depotbank: CACEIS BANK
- Transferagent: CARMIGNAC GESTION
- Abschlussprüfer: Cabinet Patrice VIZZAVONA
- Vertriebsstelle: CARMIGNAC GESTION

ANLAGEN UND VERWALTUNG

■ KLASSIFIZIERUNG

Diversifiziert

■ ANLAGEZIEL

Ziel der Verwaltung ist es, den Referenzindikator zu übertreffen, der sich zu 50% aus dem weltweiten Aktienindex von Morgan Stanley, dem MSCI AC World Index, in Euro umgerechnet, und zu 50% aus dem weltweiten Rentenindex Citigroup WGBI All Maturities Eur zusammensetzt. Der Fonds strebt eine gleichmäßige absolute Performance an und legt dabei den Schwerpunkt auf den mittelfristigen Kapitalerhalt. Aufgrund seines Risikoprofils werden mindestens 50% des Vermögens in Anleihen, Schatzanweisungen und handelbare Forderungspapiere an den europäischen und internationalen Märkten investiert, während der übrige Teil in europäischen und internationalen Aktien angelegt wird.

■ REFERENZINDIKATOR

Der Referenzindikator ist der folgende zusammengesetzte Index: 50% des weltweiten Morgan-Stanley-Index für internationale Aktien, MSCI AC World Index, umgerechnet in Euro, und 50% des weltweiten Rentenindex Index Citigroup WGBI All Maturities Eur.

Dieser zusammengesetzte Index definiert das Anlagespektrum nicht einschränkend, sondern gestattet dem Anleger, die Performance und das Risikoprofil zu kalkulieren, die er bei Anlagen im Fonds erwarten kann. Das Marktrisiko des Fonds ist mit dem seines Performanceindikatoren vergleichbar.

Beschreibung des MSCI AC World Index: Der Referenzindex des Aktienanteils ist der Morgan Stanley Capital Investment All Countries World Index, umgerechnet in Euro. Er wird von Morgan Stanley (Bloomberg: MXWD) in US-Dollar berechnet (ohne Wiederanlage der Erträge) und in Euro umgerechnet. Dieser Index umfasst rund 2402 Titel von internationalen Unternehmen (Stand: 30. September 2004).

Beschreibung des WGBI All Maturities Eur: Der Referenzindex des Rentenanteils ist der Citigroup WGBI All Maturities Eur. Er wird in Euro (ohne Wiederanlage der Erträge) von Citigroup berechnet (Bloomberg-Code: SBWGEU). Dieser Index umfasst rund 654 Titel von internationalen Anleiheemittenten (Stand: 30. September 2004).

■ ANLAGESTRATEGIE

Die Verwaltungspolitik zielt auf die Streuung der Risiken über eine Anlagediversifizierung ab.

Die Verteilung der verschiedenen Vermögensklassen und Kategorien von OGAW (Aktienfonds, Mischfonds, Rentenfonds, Geldmarktfonds usw.) innerhalb des Portfolios auf der Grundlage einer Fundamentalanalyse des weltweiten makroökonomischen Umfelds und dessen Entwicklungsperspektiven (Wachstum, Inflation, Defizite usw.) kann entsprechend den Einschätzungen und Erwartungen des Fondsmanagers variieren.

Aufgrund der aktiven Verwaltung des Fonds mit eigenem Ermessensspielraum kann seine Asset-Allokation deutlich von der seines Referenzindikators abweichen. Ebenso kann das in den einzelnen Vermögensklassen auf der Grundlage einer

eingehenden Finanzanalyse gebildete Portfolio deutlich von den Gewichtungen des Referenzindikators abweichen, was die Verteilung nach Regionen und Sektoren, das Rating oder die Fälligkeit anbelangt.

Die Auswahl der Aktien erfolgt auf Grundlage von Finanzuntersuchungen, von den Unternehmen veranstalteten Sitzungen, Besuchen bei diesen Unternehmen sowie des Tagesgeschehens. Die berücksichtigten Kriterien können insbesondere der Vermögenswert, die Rendite, das Wachstum und die Kompetenz des Managements sein.

Die Anlagen und/oder Gewichtungen des Investmentfonds werden zu höchstens 50% des Nettovermögens aus Aktien und anderen Titeln bestehen, die direkt oder indirekt eine Beteiligung am Kapital oder Stimmrechte verleihen oder verleihen können und an den Märkten der Eurozone und/oder anderer Länder zum Handel zugelassen sind, wobei es sich insbesondere im letztgenannten Fall zu einem bedeutenden Teil (von jedoch nicht mehr als 25% des Nettovermögens) um Schwellenländer handeln kann.

Das Vermögen des Investmentfonds wird zwischen 50% und 100% aus festverzinslichen Anleihen, handelbaren Forderungspapieren, Schatzanweisungen, variabel verzinslichen und an die Inflationsrate der Eurozone oder anderer Länder gebundenen Anleihen bestehen, wobei es sich insbesondere im letztgenannten Fall zu einem bedeutenden Teil (von jedoch nicht mehr als 25% des Nettovermögens) um Schwellenländer handeln kann.

Der Fonds kann bis zu 10% des Nettovermögens in OGAW anlegen.

Der Fondsmanager kann in feste und bedingte Terminkontrakte investieren, die an organisierten Märkten der Eurozone und/oder anderer Länder oder außerbörslich (OTC, over the counter) gehandelt werden. Der Umfang der Geschäfte an den Derivatmärkten darf das Gesamtvermögen des Fonds nicht übersteigen.

Der Fondsmanager kann in komplexe derivative Instrumente investieren, um sich gegen Risiken abzusichern oder sich dem Kreditrisiko auszusetzen. Dazu verwendet der Fondsmanager Kreditderivate auf Indizes (ITRAXX, CDX, ABX...), Kreditderivate auf eine Referenzeinheit und Kreditderivate auf mehrere Referenzeinheiten. Diese Transaktionen dürfen 10% unserer außerbilanziellen Geschäfte nicht übersteigen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann in Wandelschuldverschreibungen der Eurozone und/oder anderer Länder investieren, wobei es sich insbesondere im letztgenannten Fall um Schwellenländer handeln kann.

Der Fondsmanager kann in bestimmte Titel investieren, die Derivate umfassen (Optionsscheine, Credit Linked Notes, EMTN, Zeichnungsscheine, an die Schwankungen der Aktienmärkte gebundene Zertifikate), die an organisierten Märkten der Eurozone und/oder anderer Länder oder außerbörslich (OTC, over the counter) gehandelt werden.

Die Höhe der Anlagen in Derivate enthaltende Titel darf in keinem Fall 10% des Nettovermögens übersteigen.

Der Investmentfonds kann zur Optimierung seiner Zahlungsflüsse Einlagen tätigen und Barmittel aufnehmen.

Der Fonds kann gelegentlich Wertpapierleihgeschäfte eingehen, um die Erträge des OGAW zu optimieren.

■ RISIKOPROFIL

Ihr Geld wird in Finanzinstrumenten und gegebenenfalls in OGAW angelegt, die von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählt werden. Diese Finanzinstrumente und OGAW sind den Entwicklungen und Risiken des Marktes ausgesetzt.

Das Risikoprofil des Investmentfonds ist auf einen Anlagehorizont von mehr als drei Jahren ausgelegt.

Wie bei jeder Finanzanlage müssen potenzielle Anleger sich bewusst sein, dass der Wert der Vermögenswerte des Fonds den Entwicklungen an den internationalen Aktien- und Rentenmärkten unterliegt und daher stark schwanken kann. Ein Anteilinhaber erhält keine Garantie dafür, dass er das investierte Kapital zurückerhält.

Unter anderem sind die nachstehenden Risikofaktoren zu beachten. Jeder Anleger ist gehalten, das mit der betreffenden Anlage verbundene Risiko zu prüfen und sich unabhängig von CARMIGNAC GESTION seine eigene Meinung zu bilden und insbesondere bezüglich der Frage der Vereinbarkeit der betreffenden Anlage mit seiner finanziellen Situation gegebenenfalls die Meinung von Fachleuten für diese Fragen einzuholen.

Der Verwaltungsstil mit eigenem Ermessensspielraum beruht auf der Vorwegnahme der Entwicklung der verschiedenen Märkte (Aktien- und Rentenmärkte). Es besteht das Risiko, dass der OGAW nicht zu jedem Zeitpunkt an den Märkten mit der besten Wertentwicklung investiert ist.

Aktienrisiko: Der Fonds ist zu 0% bis 50 % des Nettovermögens dem Aktienrisiko der Märkte der Eurozone, der internationalen und der Schwellenländermärkte durch Anlagen in Finanzinstrumente ausgesetzt.

Französische Anleger sollten beachten, dass die Handels- und Aufsichtsbedingungen an den Schwellenmärkten von den in den großen internationalen Finanzzentren geltenden Standards abweichen können.

Zinsrisiko: Der Fonds ist durch Anlagen in Finanzinstrumenten zu 50% bis 100% des Nettovermögens dem Zinsrisiko der Märkte der Eurozone und der internationalen Märkte ausgesetzt.

Kreditrisiko: Das Kreditrisiko besteht in der Gefahr, dass der Emittent seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Wenn sich die Qualität von privaten Emittenten verschlechtert, z.B. bei einer Rückstufung ihrer Bonität durch Rating-Agenturen, können die privaten Anleihen bzw. die mit diesen Emittenten verbundenen derivativen Instrumente (Credit Default Swaps) an Wert verlieren. Der Nettoinventarwert des Fonds kann sinken. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, in Schuldverschreibungen anzulegen, deren Rating unter „Investment Grade“ liegt. Das durchschnittliche Rating des vom Fonds über OGAW oder unmittelbar gehaltenen Anleihebestands liegt mindestens bei „Investment Grade“, was einem Rating von mindestens BBB-/Baa3 der Agenturen Standard and Poor's und Moody's entspricht.

Währungsrisiko: Der Investmentfonds ist dem Währungsrisiko durch den Kauf von Wertpapieren, die auf eine andere Währung als EUR lauten, oder indirekt durch den Erwerb von Finanzinstrumenten in EUR, deren Anlagen nicht gegen das Währungsrisiko abgesichert sind, oder durch Devisentermingeschäfte ausgesetzt. Für französische Anleger kann ein Währungsrisiko bestehen.

Flüssige Mittel: An den Märkten, an denen der Investmentfonds tätig wird, kann es gelegentlich zu einem zeitweiligen Liquiditätsmangel kommen. Diese Marktstörungen können die Preisbedingungen beeinträchtigen, zu denen der Investmentfonds gegebenenfalls Positionen auflösen, aufbauen oder verändern muss.

Kapitalverlustrisiko: Der Investmentfonds besitzt weder eine Garantie noch einen Schutz.

■ **Mögliche Zeichner und Profil des typischen Anlegers**

Der Investmentfonds steht allen Zeichnern offen.

Bei den möglichen Zeichnern handelt es sich um Institutionen (einschließlich Vereinigungen, Pensionskassen, Urlaubs- und Lohnausgleichskassen sowie aller gemeinnützigen Einrichtungen) sowie natürliche und juristische Personen. Die Ausrichtung der Anlagen entspricht den Bedürfnissen einiger Schatzmeister von Unternehmen, einiger institutioneller Kunden, die der Steuer unterliegen, und vermögender Privatpersonen.

Der Investmentfonds kann zur Unterlegung von Lebensversicherungsverträgen in Rechnungseinheiten dienen.

Der angemessene Betrag der Anlage in diesem Investmentfonds hängt von ihrer persönlichen Situation ab. Um ihn festzulegen, wird dem Anleger empfohlen, fachliche Beratung einzuholen, um seine Anlagen zu diversifizieren und den in diesem Investmentfonds anzulegenden Anteil des Finanzportfolios oder seines Vermögens insbesondere im Hinblick auf die empfohlene Anlagedauer und die o.g. Risiken, das persönliche Vermögen, seine Bedürfnisse und seine Ziele festzulegen.

Die empfohlene Anlagedauer beträgt drei Jahre.

Kosten, Provisionen und Besteuerung

■ **AUSGABEAUFSCHLÄGE UND RÜCKNAHMEGEBÜHREN**

Die Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren kommen zu dem vom Anleger gezahlten Zeichnungspreis hinzu bzw. werden vom Rücknahmepreis abgezogen. Die dem FCP zufließenden Gebühren dienen zum Ausgleich der Kosten, die dem FCP bei der Investition oder der Veräußerung der ihm anvertrauten Vermögenswerte entstehen. Die Gebühren, die nicht vom FCP vereinnahmt werden, fließen der Verwaltungsgesellschaft, der Vertriebsstelle usw. zu.

| | | |
|--------------------------------------|------------------------------------|---|
| Dem OGAW zufließende Rücknahmegebühr | Nettoinventarwert X Anzahl Anteile | - |
|--------------------------------------|------------------------------------|---|

■ **BETRIEBS- UND VERWALTUNGSKOSTEN**

Diese Kosten umfassen alle Kosten, die dem Investmentfonds unmittelbar in Rechnung gestellt werden, mit Ausnahme der Transaktionskosten. Die Transaktionskosten beinhalten die Vermittlungsgebühren (Maklergebühren, Börsenumsatzsteuer usw.) und gegebenenfalls die Umsatzprovision, die insbesondere von der Depotbank und der Verwaltungsgesellschaft erhoben werden kann. Zu den Betriebs- und Verwaltungskosten können hinzukommen:

- erfolgsabhängige Provisionen. Diese erhält die Verwaltungsgesellschaft, wenn der FCP seine Ziele übertrifft. Sie werden dem FCP in Rechnung gestellt;
- Umsatzprovisionen zu Lasten des Investmentfonds; ein Teil der Erträge aus befristeten Käufen und Abtretungen von Wertpapieren.

Weitere Angaben für die dem Investmentfonds tatsächlich berechneten Kosten sind in Teil B des vereinfachten Verkaufsprospekts enthalten.

| Dem OGAW in Rechnung gestellte Kosten | Grundlage | Satz |
|---|---------------------------------------|---|
| Betriebs- und Verwaltungskosten inkl. Steuern (einschließlich aller Gebühren außer Transaktionskosten, erfolgsabhängigen Provisionen und Kosten im Zusammenhang mit Anlagen in OGAW oder Investmentfonds) | Nettovermögen | A-Anteil: 1,5% einschl. Steuern - Höchstsatz E-Anteil: 2% einschl. Steuern – Höchstsatz (1) |
| Erfolgsabhängige Provision | Nettovermögen | Max. 10% der überdurchschnittlichen Wertentwicklung, wenn diese erreicht wird (2) |
| Von der Verwaltungsgesellschaft vereinnahmte Umsatzprovisionen | Maximaler Betrag für jede Transaktion | Französische Börse: 0,3% einschl. Steuern pro Geschäft außer Anleihegeschäften, für die eine Provision von 0,1% einschl. Steuern erhoben wird Ausländische Börse: 0,4 % einschl. Steuern pro Geschäft außer Anleihegeschäften, für die eine Provision von 0,1% einschl. Steuern erhoben wird |

(1) Die 2% beinhalten eine Vertriebsprovision von höchstens 0,5% zugunsten der Vertriebsstelle.

(2) Die erfolgsabhängige Provision:

Die erfolgsabhängige Provision basiert auf dem Vergleich zwischen der Wertentwicklung des Investmentfonds und der seines Referenzindikators über das Geschäftsjahr.

Der Referenzindikator ist der folgende zusammengesetzte Index: 50% des weltweiten Morgan-Stanley-Index für internationale Aktien, MSCI AC World Index, umgerechnet in Euro, und 50% des weltweiten Rentenindex Index Citigroup WGBI All Maturities Eur.

Die Wertentwicklung des Investmentfonds berechnet sich entsprechend der Entwicklung des Nettoinventarwerts.

Ab dem Zeitpunkt, wo die Wertentwicklung seit Beginn des Geschäftsjahres positiv ist und über der Wertentwicklung des zusammengesetzten Index aus 50% des weltweiten Aktienindex von Morgan Stanley (MSCI AC World Index (Eur.)) + 50% des weltweiten Rentenindex Citigroup WGBI All Maturities (Eur) liegt, wird eine tägliche Rückstellung in Höhe von max. 10% dieser überdurchschnittlichen Wertentwicklung gebildet. Liegt die Wertentwicklung unter der dieses Index, so wird täglich eine Kürzung der Rückstellung in Höhe von maximal 10% dieser unterdurchschnittlichen Wertentwicklung auf den seit Jahresbeginn bestehenden Betrag vorgenommen. Diese Rückstellung wird jährlich auf den letzten Nettoinventarwert im Dezember von der Verwaltungsgesellschaft erhoben.

Falls im Geschäftsjahr die Wertentwicklung des Investmentfonds geringer als die seines Referenzindikators ausfällt, ist die erfolgsabhängige Provision gleich Null.

Wenn im Jahresverlauf die Wertentwicklung des Investmentfonds seit Beginn des Geschäftsjahres positiv ist und die für den gleichen Zeitraum berechnete Wertentwicklung seines Referenzindikators übertrifft, wird für diese überdurchschnittliche Wertentwicklung bei der Berechnung des Nettoinventarwerts eine Rückstellung für die erfolgsabhängige Provision gebildet.

Sollte die Wertentwicklung des Investmentfonds zwischen zwei Nettoinventarwerten geringer ausfallen als die seines Referenzindikators, wird jegliche zuvor gebildete Rückstellung durch eine Kürzung der Rückstellung angepasst. Die Kürzungen der Rückstellung sind auf die Höhe des bereits

| Kosten und Gebühren des Anlegers für Zeichnungen und Rücknahmen | Grundlage | Satz |
|---|------------------------------------|--|
| Nicht dem OGAW zufließender maximaler Ausgabeaufschlag | Nettoinventarwert X Anzahl Anteile | A-Anteil: 4% - Höchstsatz E-Anteil: - |
| Dem OGAW zufließender Ausgabeaufschlag | Nettoinventarwert X Anzahl Anteile | - |
| Nicht dem OGAW zufließende Rücknahmegebühr | Nettoinventarwert X Anzahl Anteile | - |

bestehenden Betrages begrenzt.

Diese erfolgsabhängige Provision wird zum Abschluss jedes Geschäftsjahres nur dann endgültig vereinnahmt, wenn im abgelaufenen Jahr die Wertentwicklung des Investmentfonds positiv ist und über der seines Referenzindikators liegt. Sie wird jährlich auf den letzten Nettoinventarwert im Dezember von der Verwaltungsgesellschaft erhoben.

Diese Kosten (fixer Anteil und gegebenenfalls variabler Anteil) werden direkt mit den Erträgen des Fonds verrechnet.

■ **STEUERRECHT**

Nach den in Ihrem Land geltenden Steuerbestimmungen können die mit dem Besitz von Anteilen an OGAW eventuell verbundenen Gewinne und Erträge einer Steuer unterliegen. Wir empfehlen Ihnen, sich diesbezüglich bei der Vertriebsstelle des OGAW zu informieren.

DEN HANDEL BETREFFENDE INFORMATIONEN

■ **ZEICHNUNG UND RÜCKNAHME**

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden an jedem Tag (T) der Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwertes bis 18.00 Uhr von CARMIGNAC GESTION angenommen und am darauf folgenden Geschäftstag auf der Grundlage des Nettoinventarwertes ausgeführt, der anhand der Schlusskurse von T berechnet wird.

In bestimmten Ländern kann die Zeichnung von Anteilen gemäß den von der Aufsichtsbehörde in dem betreffenden Land genehmigten spezifischen Modalitäten erfolgen.

Zeichnungen und Rücknahmen aufgrund einer nach der im Verkaufsprospekt angegebenen Schlusszeit übertragenen Order (late trading) sind untersagt. Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die nach 18.00 Uhr eingehen, werden so behandelt, als seien sie am darauf folgenden Tag der Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwertes eingegangen.

■ **ADRESSE DES TRANSFERAGENTEN IN FRANKREICH**

CARMIGNAC GESTION, 24, place Vendôme, F-75001 Paris
Telefon: 33 (0)1 42 86 53 35

■ **ENDE DES GESCHÄFTSJAHRES**

Tag der letzten Nettoinventarwertberechnung im Dezember

■ **ERTRAGSVERWENDUNG**

Der FCP setzt sich aus den beiden Anteilskategorien A und E zusammen. Die Erträge aus diesen Anteilen werden vollständig thesauriert. Verbuchung nach der Methode der angefallenen Erträge.

■ **TAG UND HÄUFIGKEIT DER NETTOINVENTARWERTBERECHNUNG**

Täglich

Die Bestimmung der Tage der Nettoinventarwertveröffentlichung richtet sich nach dem gesetzlichen Kalender der Feiertage im Sinne von Artikel L.222-1 des französischen Arbeitsgesetzbuchs.

■ **ORT UND MODALITÄTEN DER VERÖFFENTLICHUNG DES NETTOINVENTARWERTES**

CARMIGNAC GESTION, Büros: 24, place Vendôme, F-75001 Paris Der Nettoinventarwert wird 24 Stunden am Tag unter der Nummer +33 (0) 1 42 61 62 00 bekannt gegeben und bei CARMIGNAC GESTION ausgehängt. Der Nettoinventarwert wird auf der Website von CARMIGNAC GESTION veröffentlicht: www.carmignac-gestion.com

■ **WÄHRUNG DER ANTEILE ODER AKTIEN**

EUR

| Anteils-kategorie | Originärer Nettoinventarwert pro Anteil | Teilfonds | ISIN-Code | Ertragsverwendung |
|-------------------|---|-----------|--------------|-------------------|
| A | 762,24 EUR | nein | FR0010135103 | Thesaurierung |
| E | 100 EUR | nein | FR0010306142 | Thesaurierung |

■ **MERKMALE DER EINZELNEN ANTEILSKATEGORIEN**

| Anteils-kategorie | Nennwährung | Mögliche Zeichner | Mindestbetrag für Erstzeichnung | Mindestbetrag für Folgezeichnung |
|-------------------|-------------|-------------------|---------------------------------|----------------------------------|
| A | EUR | Alle Zeichner | 1 Anteil | 0,100 Anteil |
| E | EUR | Alle Zeichner | 1 Anteil | 1 Anteil |

Es gibt zwei Anteilskategorien: Anteile der Kategorie A und Anteile der Kategorie E. Die Merkmale dieser beiden Kategorien stimmen hundertprozentig überein. Dies gilt jedoch nicht für die folgenden beiden Punkte:

Vereinfachter Verkaufsprospekt Carmignac Patrimoine

- die Verwaltungsgebühren
- die Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren

■ **AUFLEGUNGSDATUM**

Der Fonds wurde am 3. November 2004 von der französischen Börsenaufsicht AMF zugelassen. Er wurde am 3. Januar 2005 für eine Dauer von 99 Jahren (neunundneunzig Jahren) gegründet.

■ **ORIGINÄRER NETTOINVENTARWERT**

Der originäre Nettoinventarwert des A-Anteils beträgt 762,24 EUR.

Der originäre Nettoinventarwert des E-Anteils beträgt 100 EUR.

ZUSÄTZLICHE ANGABEN

■ **VERBREITUNG VON INFORMATIONEN ÜBER DEN OGAW**

Die letzten Jahres- und periodischen Berichte werden den Anteilhabern auf schriftliche Anfrage bei folgender Adresse innerhalb einer Woche zugesandt:

CARMIGNAC GESTION

24, place Vendôme

F-75001 PARIS

E-Mail: carmignac@carmignac-gestion.com

Der ausführliche Verkaufsprospekt ist auf der Website www.carmignac-gestion.com erhältlich.

Kontakt: Abteilung für Marketing und Kommunikation

Tel.: 33 (0)1.42.86.53.35

Fax: 33 (0)1.42.86.52.10

Erscheinungsdatum des Verkaufsprospekts: 8/12/2008

Auf der Website der französischen Finanzmarktaufsicht (www.amf-France.org) sind weitere Angaben über die Liste der Rechtsvorschriften und sämtliche Bestimmungen über den Anlegerschutz abrufbar.

Der vorliegende vereinfachte Verkaufsprospekt muss den Zeichnern vor der Zeichnung von Anteilen vorgelegt werden.

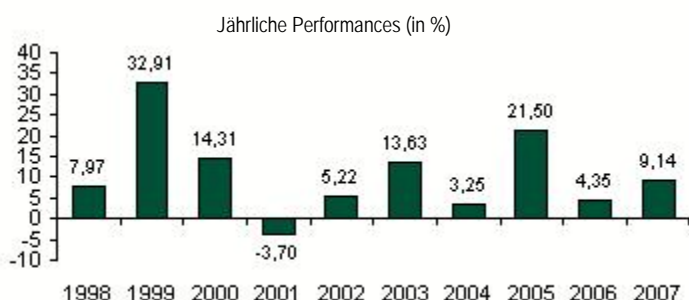
■ **VERBREITUNG VON INFORMATIONEN ÜBER DIE ABSTIMMUNGSPOLITIK DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT UND IHRE UMSETZUNG**

Das Dokument „Abstimmungspolitik“ und der Bericht der Verwaltungsgesellschaft geben Auskunft über die Bedingungen, unter denen sie das Stimmrecht der von ihr verwalteten OGAW ausübt hat, und die Informationen über die einzelnen Abstimmungsbeschlüsse können am Sitz der Gesellschaft eingesehen werden:

CARMIGNAC GESTION, 24, place Vendôme, F-75001 Paris - E-Mail: carmignac@carmignac-gestion.com

TEIL B - STATISTISCHE ANGABEN

Performances des OGAW zum 31/12/2007



A-Anteil:

FR0010135103

| Wertentwicklung auf Jahresbasis | 1 Jahr | 3 Jahre | 5 Jahre |
|---------------------------------|--------|---------|---------|
| OGAW | 9,09% | 11,42% | 10,17% |
| Referenzindikator | -0,52% | 5,31% | 4,38% |

Die Performances des Fonds werden unter Wiederanlage der Nettoerträge berechnet.

Die Wertentwicklung des Teilfonds in der Vergangenheit ist keine Garantie für den zukünftigen Wertverlauf und über die Zeit nicht konstant.

Referenzindikator:

Zusammengesetzter Index (50% MSCI AC WORLD INDEX + 50% WGBI ALL MATURITIES EUR)

Möglicher Kommentar:

Transaktionen und dem OGAW im Geschäftsjahr zum 31.12.2007 in Rechnung gestellte Kosten

Dem OGAW in Rechnung gestellte Kosten

| | |
|--|--------------|
| Betriebs- und Verwaltungskosten | 1,51% |
| Kosten aufgrund der Anlage in anderen OGAW oder Investmentfonds | k.A. |
| Kosten im Zusammenhang mit dem Kauf von OGAW und Investmentfonds | k.A. |
| Rückvergütungen, die von der Verwaltungsgesellschaft des investierenden OGAW ausgehandelt wurden | k.A. |
| Sonstige dem OGAW in Rechnung gestellte Kosten | 1,29% |
| Erfolgsabhängige Provision | 1,08% |
| Umsatzprovision | 0,22% |
| Summe der dem OGAW in Rechnung gestellten Kosten | 2,80% |

Angaben zu den Transaktionen

Der Anteil der Transaktionen zwischen der Verwaltungsgesellschaft für Rechnung der von ihr verwalteten OGAW und den verbundenen Unternehmen (Vermittler) an den gesamten Transaktionen (alle Anlageklassen) dieses Geschäftsjahres betrug:

| Anlageklasse | Transaktionen |
|------------------------|---------------|
| AKTIEN | - |
| SCHULD-VERSCHREIBUNGEN | - |

Betriebs- und Verwaltungskosten

Diese Kosten umfassen alle Kosten, die dem OGAW unmittelbar in Rechnung gestellt werden, mit Ausnahme der Transaktionskosten und gegebenenfalls der erfolgsabhängigen Provision. Die Transaktionskosten beinhalten die Vermittlungsgebühren (Maklergebühren, Börsenumsatzsteuer usw.) und die Umsatzprovision (s.u.). Die Betriebs- und Verwaltungskosten umfassen insbesondere die Kosten der Finanzgeschäftsführung, die Kosten der administrativen Verwaltung und Rechnungsführung sowie die Kosten für Depotbank, Verwahrung und Rechnungsprüfung.

Kosten aufgrund des Erwerbs von OGAW und/oder Investmentfonds

Bestimmte OGAW investieren in andere OGAW oder Investmentfonds ausländischen Rechts (Ziel-OGAW). Der Erwerb und das Halten eines Ziel-OGAW (oder eines Investmentfonds) führen dazu, dass der erwerbende OGAW die folgenden beiden Arten von Kosten zu tragen hat:

- Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren. Allerdings gilt der Anteil dieser Gebühren, der dem Ziel-OGAW zufließt, als Transaktionskosten und wird daher hier nicht berücksichtigt.
- Kosten, die dem Ziel-OGAW direkt in Rechnung gestellt werden und für den erwerbenden OGAW indirekte Kosten darstellen.

In bestimmten Fällen kann der erwerbende OGAW Rückvergütungen (Abschläge auf bestimmte Kosten) aushandeln. Die Summe der Kosten, die der erwerbende OGAW tatsächlich trägt, verringert sich um diese Abschläge.

Sonstige dem OGAW in Rechnung gestellte Kosten

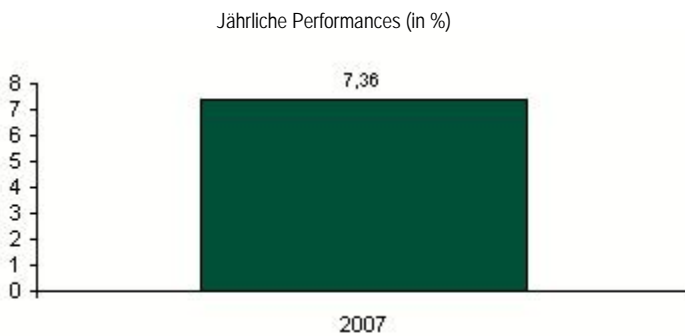
Dem OGAW können weitere Kosten in Rechnung gestellt werden, nämlich:

- erfolgsabhängige Provisionen. Diese fließen der Verwaltungsgesellschaft zu, wenn der OGAW seine Ziele übertrifft.
- Umsatzprovisionen. Die Umsatzprovision wird dem OGAW bei jeder Portfoliotransaktion in Rechnung gestellt. Diese Provisionen sind im ausführlichen Verkaufsprospekt aufgeführt. Die Verwaltungsgesellschaft kann diese unter den Bedingungen in Teil A des vereinfachten Verkaufsprospekts erhalten.

Anleger sollten beachten, dass diese sonstigen Kosten von einem zum anderen Jahr stark schwanken können und die hier vorgelegten Zahlen sich auf das abgelaufene Geschäftsjahr beziehen.

TEIL B - STATISTISCHE ANGABEN

Performances des OGAW zum 31/12/2007



E-Anteil:

FR0010306142

| Wertentwicklung auf Jahresbasis | 1 Jahr | 3 Jahre | 5 Jahre |
|---------------------------------|--------|---------|---------|
| OGAW | 7,32% | | |
| Referenzindikator | -0,52% | | |

Die Performances des Fonds werden unter Wiederanlage der Nettoerträge berechnet.

Die Wertentwicklung des Teilfonds in der Vergangenheit ist keine Garantie für den zukünftigen Wertverlauf und über die Zeit nicht konstant.

Referenzindikator:

Zusammengesetzter Index (50% MSCI AC WORLD INDEX + 50% WGBI ALL MATURITIES EUR)

Möglicher Kommentar:

Transaktionen und dem OGAW im Geschäftsjahr zum 31.12.2007 in Rechnung gestellte Kosten

Dem OGAW in Rechnung gestellte Kosten

| | |
|--|--------------|
| Betriebs- und Verwaltungskosten | 1,98% |
| Kosten aufgrund der Anlage in anderen OGAW oder Investmentfonds | k.A. |
| Kosten im Zusammenhang mit dem Kauf von OGAW und Investmentfonds | k.A. |
| Rückvergütungen, die von der Verwaltungsgesellschaft des investierenden OGAW ausgehandelt wurden | k.A. |
| Sonstige dem OGAW in Rechnung gestellte Kosten | 4,46% |
| Erfolgsabhängige Provision | 4,24% |
| Umsatzprovision | 0,22% |
| Summe der dem OGAW in Rechnung gestellten Kosten | 6,44% |

Angaben zu den Transaktionen

Der Anteil der Transaktionen zwischen der Verwaltungsgesellschaft für Rechnung der von ihr verwalteten OGAW und den verbundenen Unternehmen (Vermittler) an den gesamten Transaktionen (alle Anlageklassen) dieses Geschäftsjahres betrug:

| Anlageklasse | Transaktionen |
|------------------------|---------------|
| AKTIEN | - |
| SCHULD-VERSCHREIBUNGEN | - |

Betriebs- und Verwaltungskosten

Diese Kosten umfassen alle Kosten, die dem OGAW unmittelbar in Rechnung gestellt werden, mit Ausnahme der Transaktionskosten und gegebenenfalls der erfolgsabhängigen Provision. Die Transaktionskosten beinhalten die Vermittlungsgebühren (Maklergebühren, Börsenumsatzsteuer usw.) und die Umsatzprovision (s.u.). Die Betriebs- und Verwaltungskosten umfassen insbesondere die Kosten der Finanzgeschäftsführung, die Kosten der administrativen Verwaltung und Rechnungsführung sowie die Kosten für Depotbank, Verwahrung und Rechnungsprüfung.

Kosten aufgrund des Erwerbs von OGAW und/oder Investmentfonds

Bestimmte OGAW investieren in andere OGAW oder Investmentfonds ausländischen Rechts (Ziel-OGAW). Der Erwerb und das Halten eines Ziel-OGAW (oder eines Investmentfonds) führen dazu, dass der erwerbende OGAW die folgenden beiden Arten von Kosten zu tragen hat:

- Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren. Allerdings gilt der Anteil dieser Gebühren, der dem Ziel-OGAW zufließt, als Transaktionskosten und wird daher hier nicht berücksichtigt.
- Kosten, die dem Ziel-OGAW direkt in Rechnung gestellt werden und für den erwerbenden OGAW indirekte Kosten darstellen.

In bestimmten Fällen kann der erwerbende OGAW Rückvergütungen (Abschläge auf bestimmte Kosten) aushandeln. Die Summe der Kosten, die der erwerbende OGAW tatsächlich trägt, verringert sich um diese Abschläge.

Sonstige dem OGAW in Rechnung gestellte Kosten

Dem OGAW können weitere Kosten in Rechnung gestellt werden, nämlich:

- erfolgsabhängige Provisionen. Diese fließen der Verwaltungsgesellschaft zu, wenn der OGAW seine Ziele übertrifft.

- Umsatzprovisionen. Die Umsatzprovision wird dem OGAW bei jeder Portfoliotransaktion in Rechnung gestellt. Diese Provisionen sind im ausführlichen Verkaufsprospekt aufgeführt. Die Verwaltungsgesellschaft kann diese unter den Bedingungen in Teil A des vereinfachten Verkaufsprospekts erhalten.

Anleger sollten beachten, dass diese sonstigen Kosten von einem zum anderen Jahr stark schwanken können und die hier vorgelegten Zahlen sich auf das abgelaufene Geschäftsjahr beziehen.

Zusätzliche Informationen für Anleger in Deutschland

Recht zum öffentlichen Vertrieb in Deutschland

Die CARMIGNAC GESTION hat der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Absicht angezeigt, in Deutschland öffentlich Investmentanteile an CARMIGNAC PATRIMOINE zu vertreiben und ist seit dem Abschluss des Anzeigeverfahrens zum öffentlichen Vertrieb berechtigt.

Zahl- und Informationsstelle in Deutschland

Marcard, Stein & Co AG
Ballindamm 36
20095 Hamburg

hat in Deutschland die Funktion einer Zahl- und Informationsstelle übernommen.

Rücknahmeanträge für Investmentanteile können bei der deutschen Zahlstelle zur Weiterleitung an die Verwaltungsgesellschaft eingereicht werden.

Anteilhaber in Deutschland können sämtliche Zahlungen (Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) über die deutsche Zahlstelle verlangen.

Der ausführliche Verkaufsprospekt (bestehend aus vereinfachtem Verkaufsprospekt, detaillierten Fondsangaben und Vertragsbedingungen) und der vereinfachte Verkaufsprospekt, die Vertragsbedingungen des Investmentfonds sowie die geprüften Jahresberichte und ungeprüften Halbjahresberichte des Investmentfonds sind kostenlos in Papierform bei der deutschen Informationsstelle erhältlich.

Weiterhin sind bei der Informationsstelle die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Investmentanteile erhältlich.

Veröffentlichungen

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Investmentanteile sowie etwaige Mitteilungen an die Anleger werden in der Bundesrepublik Deutschland im „Handelsblatt“ veröffentlicht.

**HALBJAHRESBERICHT 2009
DES INVESTMENTFONDS (FONDS COMMUN DE
PLACEMENT - FCP)
FRANZÖSISCHEN RECHTS
CARMIGNAC PATRIMOINE**

(für den Berichtszeitraum zum 30. Juni 2009)



24, place Vendôme, 75001 Paris, Tel.: 01 42 86 53 35 – Fax: 01 42 86 52 10
Aktiengesellschaft. Portfolioverwaltungsgesellschaft (Zulassung am 13.03.1997 unter der
Nr. GP 97-08) mit einem Kapital von 15.000.000 EUR, Handelsregister Paris B349 501
676
www.carmignac.fr

HALBJAHRESBERICHT 2009 VON CARMIGNAC PATRIMOINE

■ Merkmale des OGAW

Ertragsverwendung

Der FCP setzt sich aus den beiden Anteilskategorien A und E zusammen. Die Erträge aus diesen Anteilen werden vollständig thesauriert. Verbuchung nach der Methode der angefallenen Erträge.

Länder, in denen der Fonds zum Vertrieb zugelassen ist

A-Anteile: Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Schweiz und Spanien.

E-Anteile: Frankreich, Italien, Spanien.

VERMÖGENSAUFSTELLUNG VON CARMIGNAC PATRIMOINE

| Bestandteile der Vermögensaufstellung | Betrag zum Abschluss des Berichtszeitraums * |
|---|--|
| a) In Artikel R.214-1-1 Punkt 2 Buchstaben a) und b) genannte Finanzinstrumente | 7 449 010 093,46 |
| b) Bankguthaben | 343 783 158,57 |
| c) Sonstige Aktiva des OGAW | 6 786 472 141,35 |
| c) Aktiva des OGAW insgesamt | 14 579 265 393,38 |
| e) Passiva | -3 901 486 210,24 |
| f) Nettoinventarwert | 10 677 779 183,14 |

* Negative Beträge sind mit einem Minuszeichen gekennzeichnet.

ANZAHL DER ANTEILE ODER AKTIEN IM UMLAUF UND NETTOINVENTARWERT PRO ANTEIL ODER AKTIE VON CARMIGNAC PATRIMOINE

| Anteil | Anteilstyp | Nettovermögen pro Anteil | Anzahl der Anteile im Umlauf | Nettoinventarwert |
|----------------------|------------|--------------------------|------------------------------|-------------------|
| CARMIGNAC PATRIMOINE | K. | 9 350 246 566,77 | 2 018 635,9940 | 4 631,96 |
| CARMIGNAC PATRIMOINE | E | 1 327 532 616,37 | 11 037 452,2960 | 120,27 |

BESTANDTEILE DES WERTPAPIERBESTANDS VON CARMIGNAC PATRIMOINE

| Bestandteile des Wertpapierbestands: | Prozentsatz | |
|---|---------------|----------------|
| | Nettovermögen | Gesamtvermögen |
| a) In Artikel R. 214-1-1 Punkt 2 Buchstaben a), b) und f) genannte Finanzinstrumente, die zum Handel an einem französischen organisierten Markt oder an einem organisierten Markt eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder eines Landes des Europäischen Wirtschaftsraums zugelassen sind | 58,91 | 43,15 |
| b) In Artikel R. 214-1-1 Punkt 2 Buchstaben a), b) und f) genannte Finanzinstrumente, die zum Handel an einem anderen organisierten Markt zugelassen sind, d.h. einem regulierten Markt mit ordnungsgemäßer Funktionsweise eines Staates, der weder der Europäischen Gemeinschaft noch dem Europäischen Wirtschaftsraum angehört, sofern dieser Markt nicht auf einer von der <i>Autorité des marchés financiers</i> erstellten Liste der ausgeschlossenen Länder steht | 17,53 | 12,84 |
| c) In Artikel R. 214-1-1 Punkt 2 Buchstaben a) und b) genannte Finanzinstrumente, die kürzlich ausgegeben wurden, d.h. auf die in Artikel R. 214-2 I. letzter Absatz des <i>Code monétaire et financier</i> verwiesen wird | | |
| d) Andere Vermögenswerte: Dabei handelt es sich um die in den Artikeln R. 214-5, R. 214-29 und R. 214-32 des <i>Code monétaire et financier</i> genannten Vermögenswerte. | 0,69 | 0,50 |

VERÄNDERUNG DES WERTPAPIERBESTANDS IM BERICHTSZEITRAUM VON CARMIGNAC PATRIMOINE

| Bestandteile des Wertpapierbestands | Veränderung (in Betrag) | |
|---|-------------------------|------------------|
| | Käufe | Verkäufe |
| a) In Artikel R. 214-1-1 Punkt 2 Buchstaben a), b) und f) genannte Finanzinstrumente, die zum Handel an einem französischen organisierten Markt oder an einem organisierten Markt eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder eines Landes des Europäischen Wirtschaftsraums zugelassen sind | 5 390 750 774,18 | 2 814 728 116,10 |
| b) In Artikel R. 214-1-1 Punkt 2 Buchstaben a), b) und f) genannte Finanzinstrumente, die zum Handel an einem anderen organisierten Markt zugelassen sind, d.h. einem regulierten Markt mit ordnungsgemäßer Funktionsweise eines Staates, der weder der Europäischen Gemeinschaft noch dem Europäischen Wirtschaftsraum angehört, sofern dieser Markt nicht auf einer von der <i>Autorité des marchés financiers</i> erstellten Liste der ausgeschlossenen Länder steht | 950 074 928,65 | 52 150 797,64 |
| c) In Artikel R. 214-1-1 Punkt 2 Buchstaben a) und b) genannte Finanzinstrumente, die kürzlich ausgegeben wurden, d.h. auf die in Artikel R. 214-2 I. letzter Absatz des <i>Code monétaire et financier</i> verwiesen wird | | |
| d) Andere Vermögenswerte: Dabei handelt es sich um die in den Artikeln R. 214-5, R. 214-29 und R. 214-32 des <i>Code monétaire et financier</i> genannten Vermögenswerte. | 20 386 728,20 | 15 569 991,48 |

Das Portfolio des OGAW ist erhältlich bei:

CARMIGNAC GESTION, 24, Place Vendôme, 75001 Paris

Zusätzliche Informationen für Anleger in Deutschland

Das Portfolio ist in Deutschland bei der Zahl- und Informationsstelle

Marcard, Stein & Co AG
Ballindamm 36
20095 Hamburg

erhältlich.

Außerdem ist der ausführliche Verkaufsprospekt (bestehend aus vereinfachtem Verkaufsprospekt, detaillierten Fondsangaben und Vertragsbedingungen) und der vereinfachte Verkaufsprospekt, die Vertragsbedingungen des Investmentfonds sowie die geprüften Jahresberichte und ungeprüften Halbjahresberichte des Investmentfonds kostenlos in Papierform bei der deutschen Informationsstelle erhältlich.

Weiterhin sind bei der Informationsstelle die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Investmentanteile erhältlich.

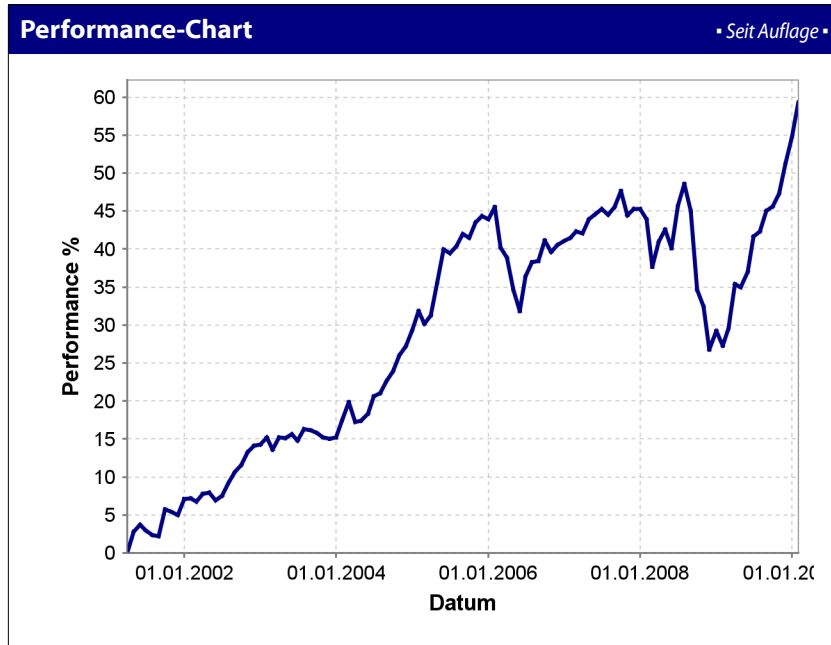
Fonds-Factsheet

erstellt am 12.04.2010

KBC Bonds High Interest Acc

FERI-Trust Rating: (B)

Der Fonds legt in ein international gestreutes Rentenportfolio an, vorzugsweise in Währungen, die einen höheren Ertrag bieten als die starken Währungen.



Performance in % • annualisiert •

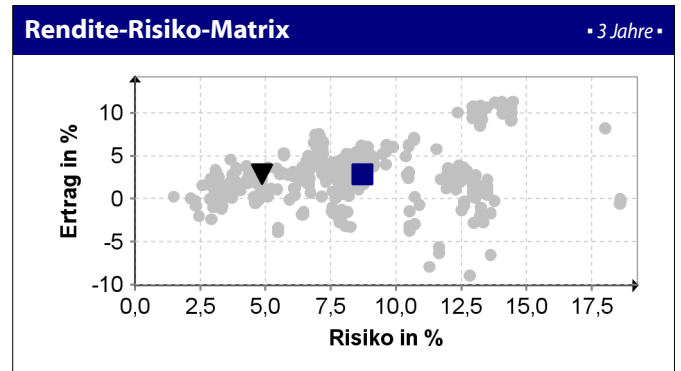
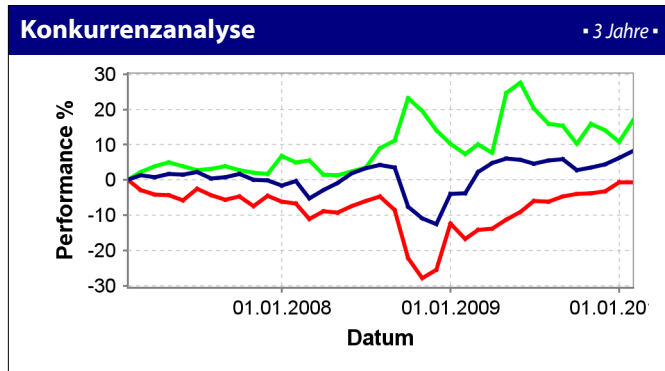
| | |
|--------------|--------|
| 1 Monat | 2,91% |
| 3 Monate | 8,16% |
| 6 Monate | 11,89% |
| 1 Jahr | 25,10% |
| 3 Jahre | 4,03% |
| 5 Jahre | 3,85% |
| 10 Jahre | k.A. |
| 20 Jahre | k.A. |
| seit Auflage | 5,32% |

Weitere Fondsdaten

| | |
|---------------------------|-----------------------|
| Rücknahmepreis (Stand) | 1.820,01 (11.04.2010) |
| Ausgabepreis | 1.859,33 |
| Zwischengewinn | 0,00 |
| Sharpe Ratio 3 Jahre | 0,13 |
| Information Ratio 3 Jahre | 0,17 |
| Volatilität 3 Jahre | 8,33% |

Stammdaten

| | | | |
|----------------|--------------------------|------------------|-----------------|
| ISIN | LU0052033098 | Ausschüttungsart | thesaurierend |
| WKN | 974100 | Volumen | 543,70 Mio. |
| Assetklasse | Renten Globale Währungen | Management | Karel De Cuyper |
| Währung | EUR | Auflagedatum | 03.04.1989 |
| KAG | KBC Asset Management NV | Ausgabeaufschlag | 2,50 % |
| | | TER | 1,13 % |
| Managementgeb. | 0,60 % | Depotbankgeb. | k.A. |



■ KBC Bonds High Interest Acc
 ■ Best of Funds
 ● Andere Fonds

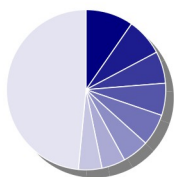
▼ Renten Globale Währungen
 — Schlechtester Fonds
 — Vergleichsindex (kein Vergleichsindex gewählt)

Disclaimer

Die fundsaccess AG als Softwarebereitsteller leistet keine Anlageberatung. Sie haftet unter keinen Umständen für irgendwelche Verluste, direkte oder indirekte Schäden oder Folgeschäden, die aufgrund der Verwendung dieser Informationen entstehen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von Dritten zur Verfügung gestellten Unterlagen, Daten und Fakten, insbesondere für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Verkaufsprospekte inklusive Vertragsbedingungen, der letzten Rechenschaftsberichte sowie ggf. der sich anschließenden veröffentlichten Halbjahresberichte, übernimmt die fundsaccess AG keine Gewähr. Jegliche Haftung der fundsaccess AG und der AECON Fondsmarketing GmbH für Schäden aus den hier zur Verfügung gestellten Informationen ist ausgeschlossen. Stand der Fondsdaten: 28.02.2010

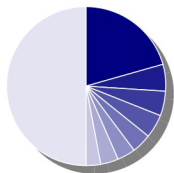
Fondsstruktur

Länder



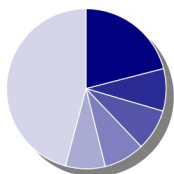
| | | | |
|--------------|-------|-------------|--------|
| ● Polen | 9,70% | ● Norwegen | 4,84% |
| ● USA | 7,53% | ● Luxemburg | 4,77% |
| ● Korea | 6,48% | ● Sonstiges | 48,40% |
| ● Ungarn | 6,46% | | |
| ● Mexiko | 6,40% | | |
| ● Tschechien | 5,42% | | |

Währungen



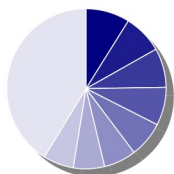
| | | | |
|--------------------|--------|-------------|--------|
| ● ANDERE | 20,52% | ● BRL | 3,60% |
| ● Polen Neue Zloty | 5,56% | ● CZK | 2,95% |
| ● MXN | 4,90% | ● Sonstiges | 50,00% |
| ● NOK | 4,75% | | |
| ● KRW | 4,05% | | |
| ● TRL | 3,65% | | |

Laufzeiten



| | |
|-----------------|--------|
| ● 0-3 Jahre | 20,92% |
| ● 7-10 Jahre | 8,59% |
| ● 5-7 Jahre | 8,41% |
| ● 3-5 Jahre | 8,25% |
| ● über 10 Jahre | 8,03% |
| ● Sonstiges | 45,79% |

Größte Positionen



| | | | |
|-----------------------|-------|---------------------|--------|
| ● NDFB 4.75 10/12/11 | 8,91% | ● KFW 6.35 22/05/12 | 6,33% |
| ● MBONO 8.00 07/12/23 | 7,95% | ● NGB 5.00 15/05/15 | 6,15% |
| ● NGB 6.00 16/05/11 | 7,89% | ● Sonstiges | 41,18% |
| ● MBONO 9.50 18/12/14 | 7,69% | | |
| ● POLGB 5.25 25/10/17 | 7,23% | | |
| ● IADB 10 27/05/11 | 6,67% | | |

Disclaimer

Die fundsaccess AG als Softwarebereitsteller leistet keine Anlageberatung. Sie haftet unter keinen Umständen für irgendwelche Verluste, direkte oder indirekte Schäden oder Folgeschäden, die aufgrund der Verwendung dieser Informationen entstehen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von Dritten zur Verfügung gestellten Unterlagen, Daten und Fakten, insbesondere für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Verkaufsprospekte inklusive Vertragsbedingungen, der letzten Rechenschaftsberichte sowie ggf. der sich anschließenden veröffentlichten Halbjahresberichte, übernimmt die fundsaccess AG keine Gewähr. Jegliche Haftung der fundsaccess AG und der AECON Fondsmarketing GmbH für Schäden aus den hier zur Verfügung gestellten Informationen ist ausgeschlossen. Stand der Fondsdaten: 28.02.2010

Vereinfachter Prospekt: Teilfonds KBC BONDS HIGH INTEREST

i) Informationen über die SICAV KBC BONDS

(1) Kurzbeschreibung der SICAV KBC BONDS

| | |
|----------------------------|--|
| Datum der Gründung: | 20. Dezember 1991 |
| Registrierungsland: | Luxemburg |
| Status: | OGAW mit mehreren Teilfonds |
| Verwaltungsgesellschaft: | KBC Asset Management S.A. |
| Dauer: | Unbegrenzt |
| Referenzwährung der SICAV: | EUR |
| Depotbank: | KBL European Private Bankers SA |
| Wirtschaftsprüfer: | Ernst & Young, 7, Parc d'Activité Sydrall, L-5365 Munsbach |
| Anbieter: | KBC Asset Management S.A. |

(2) Kurzbeschreibung der Ziele der SICAV KBC BONDS

Gemäß der Satzung legt der Verwaltungsrat die Anlagepolitik jedes Teilfonds fest.

Das Hauptziel der SICAV ist das größtmögliche Wachstum des investierten Kapitals unter Anwendung des Prinzips der Risikostreuung.

Der OGAW mit mehreren Teilfonds besitzt den "europäischen Pass", und die Anlagepolitik richtet sich nach Teil I des Gesetzes.

(3) Besteuerung der SICAV KBC BONDS

(a) Besteuerung der SICAV

Gemäß den geltenden Rechtsvorschriften unterliegt die SICAV keiner luxemburgischen Ertragsteuer. Die von der SICAV ausgeschütteten Dividenden werden mit keiner luxemburgischen Quellensteuer belastet. Dagegen unterliegt die SICAV einer jährlichen Kapitalsteuer ("Taxe d'abonnement") in Höhe von 0,05 %, berechnet auf den Wert des Nettovermögens der SICAV.

Diese Steuer, die auf das Nettovermögen der SICAV am Ende jedes Quartals berechnet wird, ist vierteljährlich zu zahlen. In Luxemburg wird die Ausgabe von Anteilen der SICAV, abgesehen von der einmaligen Steuer in Höhe von 1.250 EUR bei der Gründung der Gesellschaft, nicht besteuert.

Gemäß dem Gesetz und der gegenwärtigen Praxis wird keine Steuer auf die vom Vermögen der SICAV realisierten Wertzuwächse erhoben. Es wird nicht damit gerechnet, dass die SICAV in Folge einer Anlage ihres Vermögens in anderen Ländern eine Wertzuwachssteuer zahlen muss.

Erträge der SICAV in Form von Dividenden und Zinsen aus anderen Ländern als Luxemburg können im Ursprungsland einer Quellensteuer zu verschiedenen Steuersätzen unterliegen; diese Quellensteuern sind in der Regel nicht erstattungsfähig.

(b) Besteuerung der Anteilinhaber

Die von der SICAV vorgenommenen Ausschüttungen sowie die Erträge, Dividenden, sonstigen Ausschüttungen und Wertzuwächse, die von einem Anteilinhaber mit Wohnsitz in Luxemburg oder im Ausland vereinnahmt bzw. realisiert wurden, unterliegen keiner luxemburgischen Quellensteuer.

Besteuerung gebietsansässiger Anteilinhaber

In bestimmten Fällen und unter bestimmten Umständen können Kapitalgewinne eines Anteilinhabers – einer Privatperson mit Wohnsitz in Luxemburg, die direkt oder indirekt mehr als 10 % des Kapitals der SICAV oder eines Teilfonds hält oder gehalten hat bzw. die Anteile sechs Monate oder weniger vor Übertragung eines Anteils hält –, Dividenden, die von einem Anteilinhaber bezogen werden, und Erlöse, die von einer ansässigen Rechtsperson erzielt bzw. bezogen werden, einer luxemburgischen Steuer unterliegen, sofern weder ein Steuerfreibetrag noch eine Steuerbefreiung zur Anwendung kommt.

Ebenso unterliegen gebietsansässige Anteilinhaber einer Vermögensteuer in Luxemburg, einer Steuer auf in Luxemburg erfolgte Schenkungen sowie der Erbschaftssteuer.

Besteuerung nicht gebietsansässiger Anteilinhaber

In bestimmten Fällen und unter bestimmten Umständen können ein nicht in Luxemburg ansässiger Anteilinhaber – der direkt oder indirekt mehr als 10 % des Kapitals der SICAV oder eines Teilfonds der SICAV hält oder gehalten hat – oder ein Anteilinhaber mit ständiger Geschäftsniederlassung in Luxemburg, mit der der Anteil verbunden ist, einer luxemburgischen Steuer unterliegen, sofern weder ein Steuerabkommen für eine Steuerbegrenzung in Luxemburg noch ein Steuerfreibetrag noch eine Steuerbefreiung zur Anwendung kommt.

Nicht in Luxemburg ansässige Anteilinhaber unterliegen weder der Vermögensteuer in Luxemburg noch einer Steuer auf nicht in Luxemburg erfolgte Schenkungen noch einer Erbschaftsteuer.

Erträge, die von einer in einem EU-Land oder in einem bestimmten abhängigen oder assoziierten Gebiet ansässigen Privatperson bezogen werden, können je nach Anlagestrategie des Teilfonds der SICAV, in dem der Anteilinhaber Anteile hält, in den Geltungsbereich der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen fallen und einer Quellensteuer in Höhe von 15 % unterliegen (20 % ab 1. Juli 2008 und 35 % ab 1. Juli 2011).

Ebenso kann der Anteilinhaber einer Besteuerung in seinem Wohnsitzland unterliegen, und zwar gemäß den für ihn geltenden gesetzlichen Vorschriften. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, sich über die in ihrem jeweiligen Wohnsitzland geltenden Steuerpflichten zu informieren.

Die Angaben im Abschnitt "Besteuerung" basieren auf den zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts geltenden gesetzlichen Vorschriften, die geändert werden können. Potenzielle Anleger werden ferner darauf hingewiesen, dass hier nicht alle steuerlichen Aspekte behandelt wurden, die für Personen, die Anteile der SICAV zeichnen möchten, relevant sind. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, sich über die für die Zeichnung, den Erwerb, den Besitz, die Übertragung und die Veräußerung der Anteile im Land ihrer Herkunft, der Erfüllung, des Wohnsitzes oder des Aufenthaltsorts geltenden Gesetze und Vorschriften zu informieren und sich beraten zu lassen.

(4) Häufigkeit und Ort/Modalitäten für die Bekanntgabe oder Mitteilung der Preise der SICAV KBC BONDS

Der Nettoinventarwert jedes Teilfonds und jeder Anteilskategorie sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis werden an jedem Bankgeschäftstag in Luxemburg am Gesellschaftssitz der SICAV bekannt gegeben. Diese Angaben können darüber hinaus in jeder vom Verwaltungsrat bestimmten Zeitung veröffentlicht werden.

(5) Kosten und Aufwendungen zu Lasten der SICAV KBC BONDS

Die SICAV übernimmt alle ihre Betriebskosten (einschließlich der Vergütungen und bestimmter Unkosten der Verwaltungsratsmitglieder, der Verwahrstelle und ihrer Korrespondenten, der Verwaltungsgesellschaft, des Wirtschaftsprüfers und der Rechtsberater sowie die Kosten für den Druck und die Verteilung der Jahres- und Halbjahresberichte, des vorliegenden Prospekts und der Anteilszertifikate) sowie die Maklerprovisionen, die von der SICAV zu zahlenden Steuern und die Kosten für die Eintragung der SICAV bei den Behörden und deren Verlängerung.

Im Verhältnis der Anleger untereinander wird jeder Teilfonds als separate Einheit behandelt.

Die Ansprüche der Gläubiger eines Teilfonds oder Ansprüche, die sich aus der Gründung, des Geschäftsbetriebs oder der Auflösung eines Teilfonds ergeben, sind auf das Vermögen dieses Teilfonds beschränkt. Ein Teilfonds haftet mit seinem Vermögen nur für Ansprüche von Gläubigern, deren Ansprüche in Verbindung mit der Gründung, dem Geschäftsbetrieb oder der Auflösung dieses Teilfonds entstanden sind.

ii) Allgemeine Informationen über den Teilfonds KBC BONDS HIGH INTEREST

1.3.1 Anlagepolitik

Mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens des Teilfonds werden in Anleihen angelegt, die hauptsächlich auf Währungen mit einer deutlich höheren Verzinsung als bei den Hartwährungen lauten.

Als Währungen mit hoher Verzinsung können diejenigen Währungen betrachtet werden, deren Ertrag die Zinsen einer von der Bundesrepublik Deutschland ausgegebenen Anleihe um mindestens 0,5 % übersteigt.

Der Teilfonds darf nicht mehr als 25% seines Gesamtvermögens in Wandel- und Optionsanleihen, 10% seines Gesamtvermögens in Aktien und anderen Titeln und Anteilen, ein Drittel seines Gesamtvermögens in Geldmarktinstrumenten und ein Drittel seines Gesamtvermögens in Bankguthaben anlegen.

Es hat sich gezeigt, dass das mit höher rentierlichen Währungen verbundene durchschnittliche Risiko mittelfristig häufig durch den höheren Zinsertrag überkompensiert wird. Kurzfristig wird mit Anlagen in hochverzinslichen Anleihen häufig dadurch, dass sich Zeiten einer Währungsschwäche mit Zeiten einer Währungserholung bzw. -stabilisierung abwechseln, eine hohe Gesamrendite erzielt.

Der Teilfonds beabsichtigt, durch die Wahl des richtigen Anlagezeitpunkts und durch die periodische Absicherung des Währungsrisikos die oben genannten Umstände optimal zu nutzen. Hinzu kommt, dass die Kurse hochverzinslicher Anleihen gelegentlich stark schwanken können, ohne dass ein direkter ursächlicher Zusammenhang mit dem Währungsrisiko besteht. Der Teilfonds wird dies berücksichtigen, um so das Anlageergebnis zu steigern.

Ein weiterer Vorteil für den Anleger ergibt sich daraus, dass der Teilfonds an Anleihenmärkten hochverzinslicher Währungen anlegen kann, die aufgrund von Maßnahmen zum Währungsschutz bzw. zur Verhinderung von Kapitalabflüssen häufig für den Privatanleger nicht oder nur sehr schwer zugänglich sind.

Der Teilfonds richtet sich daher insbesondere an Anleger, die sowohl einen hohen Ertrag (der nach Wahl des Anlegers ausgeschüttet (ausschüttende Anteile) oder thesauriert (thesaurierende Anteile) wird) als auch die Möglichkeit einer Wertsteigerung anstreben und bereit sind, hierfür ein überdurchschnittliches Risiko einzugehen, dabei jedoch eine weitestmögliche Risikokompensierung durch eine kompetente Auswahl der Anlagen und professionelle Managementtechniken wünschen. Der Nettoinventarwert wird in EUR ausgedrückt.

1.3.2 Risikoprofil

1.3.2.1 Risikoprofil des Teilfonds

Risikoprofil des Teilfonds: 2 auf einer Skala von Ø (geringes Risiko) bis VI (hohes Risiko).

Wechselkursrisiko: erheblich

Börsenrisiko: entfällt

Zinsrisiko: hoch

1.3.2.2 Risikoprofil des typischen Anlegers

Der Teilfonds wurde für den dynamischen Anleger entwickelt.

1.3.3 Ausgabe, Rücknahme und Gebühren

Nach der Erstzeichnungsfrist werden die Anteile des Teilfonds zu einem Preis ausgegeben, der dem Nettoinventarwert pro Anteil zuzüglich einer Ausgabegebühr von maximal 8 % zugunsten der professionellen Vermittler entspricht. Diese Ausgabegebühr wurde vom Verwaltungsrat festgelegt und kann von diesem geändert werden. Die Anteilinhaber werden hierüber durch eine Mitteilung im Jahresbericht informiert.

Die Inhabertifikate werden in Stückelungen von 1, 5 und 25 Anteilen ausgegeben.

Die Rücknahme erfolgt auf Basis des geltenden Nettoinventarwerts abzüglich einer Rücknahmegebühr von maximal 1 % dieses Werts. Der Prozentsatz dieser Rücknahmegebühr wurde vom Verwaltungsrat festgelegt und kann von diesem geändert werden. Die Anteilinhaber werden hierüber durch eine Mitteilung im Jahresbericht informiert.

Der Umtausch erfolgt zu einem Preis, der den entsprechenden Nettowerten der Anteile der verschiedenen Teilfonds abzüglich einer Umtauschgebühr entspricht, wobei sich die Gebühr auf höchstens 0,5 % des Inventarwerts des Teilfonds, dessen Anteile umgetauscht werden sollen, und höchstens 0,5 % des Inventarwerts des neuen Teilfonds zu Gunsten der jeweiligen Teilfonds beläuft.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Verwaltung zahlt der Teilfonds der Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 0,066 % p.a.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Depotbankfunktion zahlt der Teilfonds der Depotbank eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 0,054 % p.a.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Geschäftsführung, des Vertriebes sowie der Risikoverwaltung zahlt der Teilfonds der Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 1,1 % p.a.

1.3.3.1 Unterkategorie "Institutional Shares"

Vom 3. Juli 2006 bis zum 4. Juli 2006 wurden Anteile der Unterkategorie "Institutional Shares" zu einem Erstzeichnungspreis von 500 EUR ausgegeben.

Die Unterkategorie "Institutional Shares" ist für institutionelle Anleger (wie in Artikel 129 des Gesetzes erläutert) bestimmt. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt werden in der Unterkategorie "Institutional Shares" nur thesaurierende Anteile ausgegeben.

Bei diesen Anteilen verringert sich die Kapitalsteuer ("Taxe d'abonnement") auf 0,01 %, und auch die Gebühren sind niedriger.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Verwaltung zahlt der Teilfonds der Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 0,066 % p.a.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Depotbankfunktion zahlt der Teilfonds der Depotbank eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 0,054 % p.a.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Geschäftsführung, des Vertriebes sowie der Risikoverwaltung zahlt der Teilfonds für die Unterkategorie „Institutional Shares“ der Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 0,60 % p.a.

1.3.3.2 Unterkategorie "CZK"

Vom (zu ergänzen) bis zum (zu ergänzen) wurden Anteile der Unterkategorie "CZK" zu einem Erstzeichnungspreis von ♦ CZK ausgegeben.

Der Nettoinventarwert dieser Unterkategorie wird in CZK angegeben.

1.3.3.3 Unterkategorie "USD frequent dividend"

Vom 2. Januar 2008 bis zum 2. Januar 2008 werden Anteile der Unterkategorie "USD frequent dividend" ausgegeben. Ab diesem Datum nehmen wir die Berechnung des Nettoinventarwerts dieser Anteilsklasse in USD vor.

Der Nettoinventarwert dieser Unterkategorie wird in USD angegeben.

Ziel dieser Unterkategorie ist es, auch wenn keine formale Verpflichtung besteht, monatlich eine Dividende an die Anteilinhaber auszuschütten. Die Unterkategorie verpflichtet sich jedoch, mindestens einmal jährlich eine Dividende auszuschütten.

Während der Zeichnungsfrist wird auf den Erstzeichnungspreis von 500 USD ein Ausgabeaufschlag von maximal 2,50 % zugunsten der professionellen Vermittler erhoben.

Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden die Anteile dieser Unterkategorie zu einem Preis ausgegeben, der dem Wert des Nettovermögens je Anteil entspricht, zuzüglich eines Ausgabeaufschlages zugunsten der professionellen Vermittler in Höhe von maximal 2,50 %.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Geschäftsführung, des Vertriebes sowie der Risikoverwaltung zahlt der Teilfonds an die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 1,1 % p.a.

1.3.3.4 Unterkategorie „EUR frequent dividend“

Die ausschüttenden Anteile der Unterkategorie „EUR frequent dividend“ des Teilfonds KBC Bonds High Interest werden ab dem XXX angeboten.

Bei der Erstzeichnung werden die Zeichnungsaufträge auf der Basis des Nettoinventarwerts der Anteile der Unterkategorie „USD frequent dividend“ desselben Teilfonds von demselben Tag angenommen.

Der Nettoinventarwert dieser Unterkategorie wird in „EUR“ angegeben.

Ziel dieser Unterkategorie ist es, auch wenn keine formale Verpflichtung besteht, monatlich eine Dividende an die Anteilinhaber auszuschütten. Die Unterkategorie verpflichtet sich jedoch, mindestens einmal jährlich eine Dividende auszuschütten.

Die Anteile dieser Unterkategorie werden zu einem Preis ausgegeben, der dem Nettoinventarwert zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von maximal 2,50 % zugunsten der professionellen Vermittler entspricht.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Verwaltung, des Vertriebs sowie der Risikoverwaltung zahlt der Teilfonds an die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 1,1 % p.a.

1.3.3.5. Unterkategorie „USD“

Die thesaurierenden Anteile der Unterkategorie „USD“ des Teilfonds KBC Bonds High Interest werden ab dem XXX angeboten.

Bei der Erstzeichnung werden die Zeichnungsaufträge auf der Basis des Nettoinventarwerts der Anteile der Kategorie „thesaurierend in EUR“ desselben Teilfonds von demselben Tag angenommen.

Der Nettoinventarwert dieser Unterkategorie wird in „USD“ angegeben.

1.3.3.6. Unterkategorie „USD Dividende“

Die ausschüttenden Anteile der Unterkategorie „USD Dividend“ des Teilfonds KBC Bonds High Interest werden ab dem XXX angeboten.

Bei der Erstzeichnung werden die Zeichnungsaufträge auf der Basis des Nettoinventarwerts der Anteile der Kategorie „ausschüttend in EUR“ desselben Teilfonds von demselben Tag angenommen.

Der Nettoinventarwert dieser Unterkategorie wird in „USD“ angegeben.

Ziel dieser Unterkategorie ist es, auch wenn keine formale Verpflichtung besteht, monatlich eine Dividende an die Anteilinhaber auszuschütten.

iii) Ergänzende Informationen

Auf Anfrage sind vor oder nach der Zeichnung kostenlos der vollständige Prospekt sowie die Jahres- und Halbjahresberichte erhältlich.

iv) Zuständige Aufsichtsbehörde

Commission de Surveillance du Secteur Financier, Luxemburg

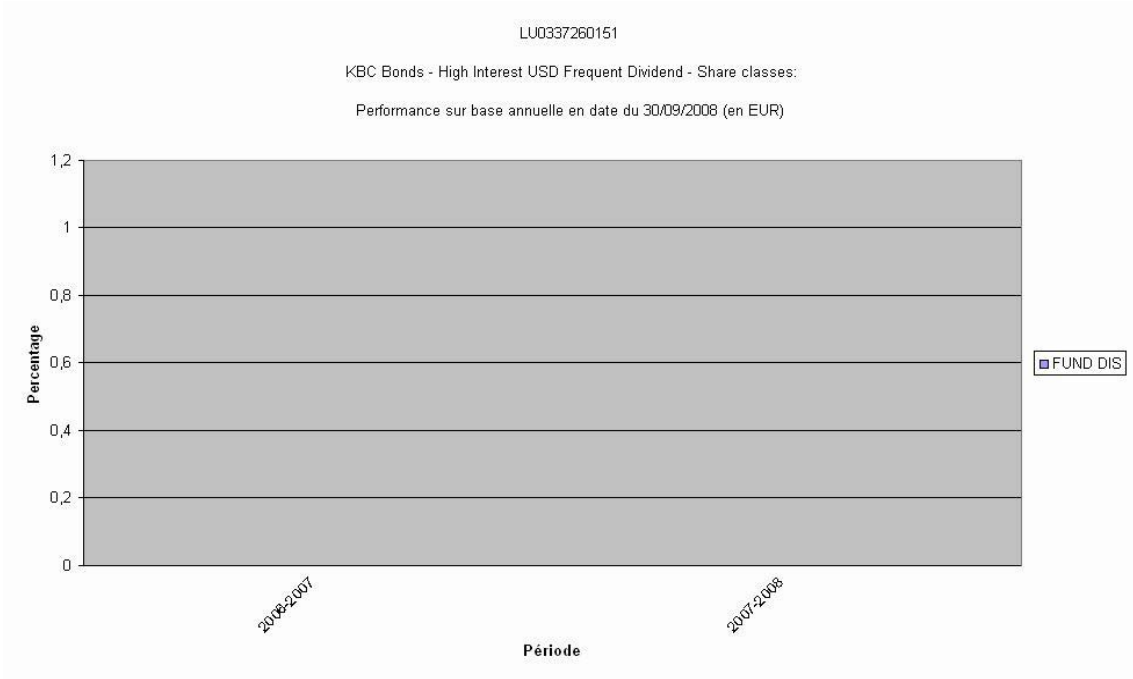
v) Ansprechpartner

Herr Karel De Cuyper, Dirigeant KBC Asset Management S.A., 5 Place de la Gare, L-1616 Luxemburg, Tel. +352 299881 201

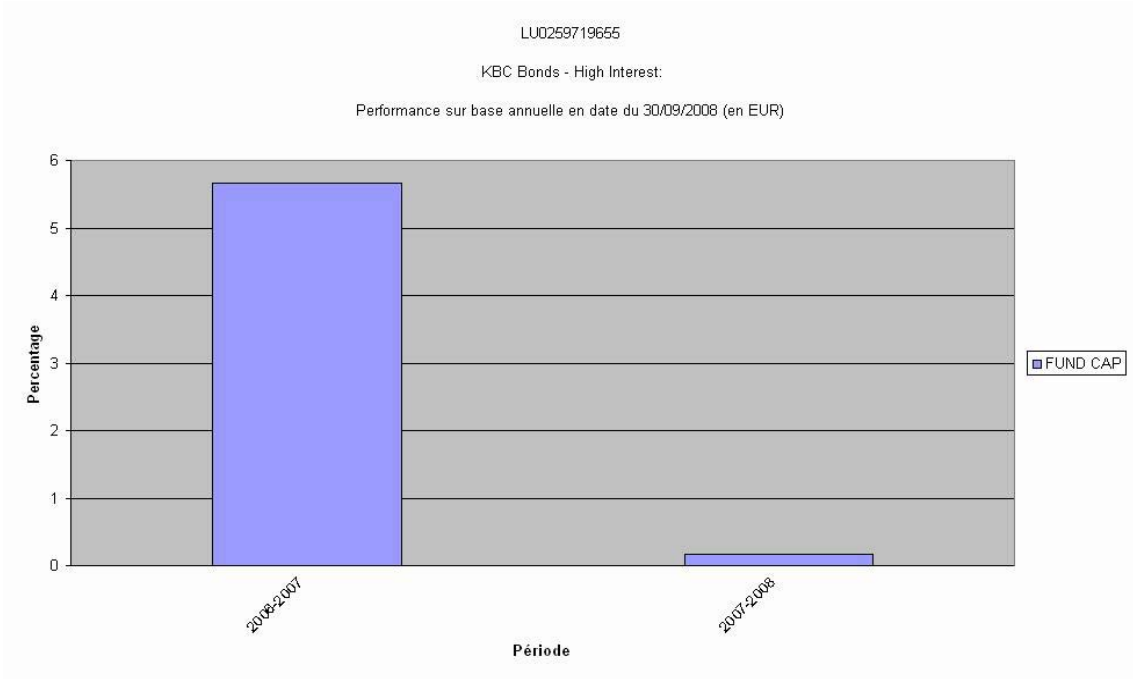
vi) Datum der Veröffentlichung des Prospekts

MÄRZ 2009

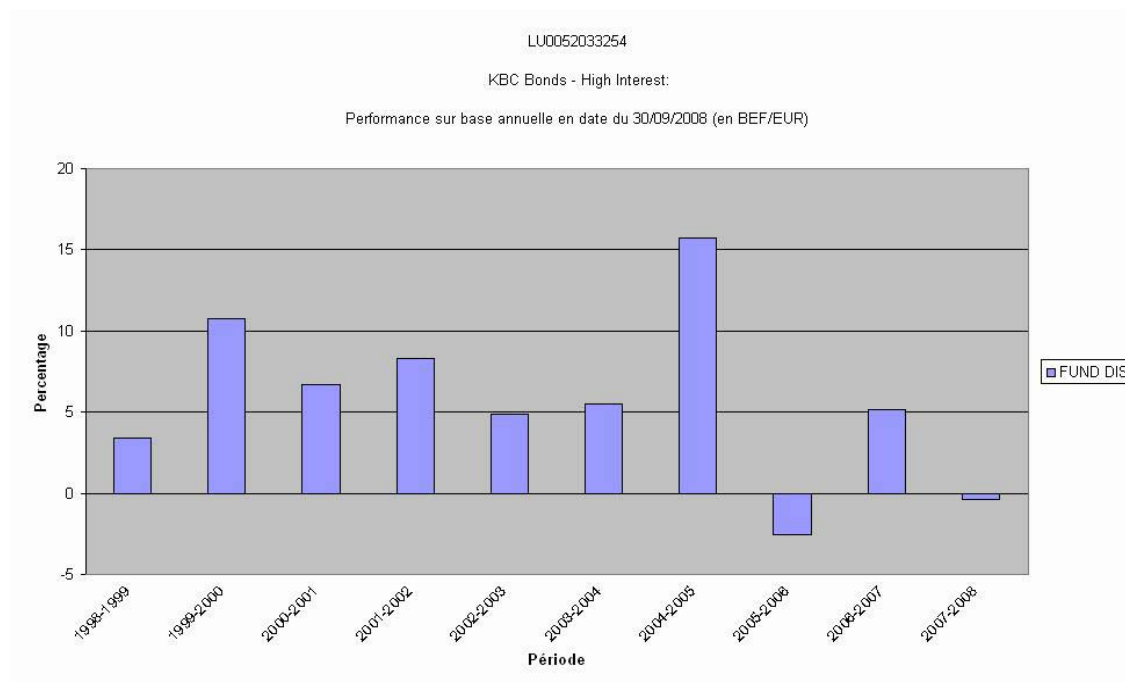
Performance auf jährlicher Basis zum 30.09.2008 (in EUR)



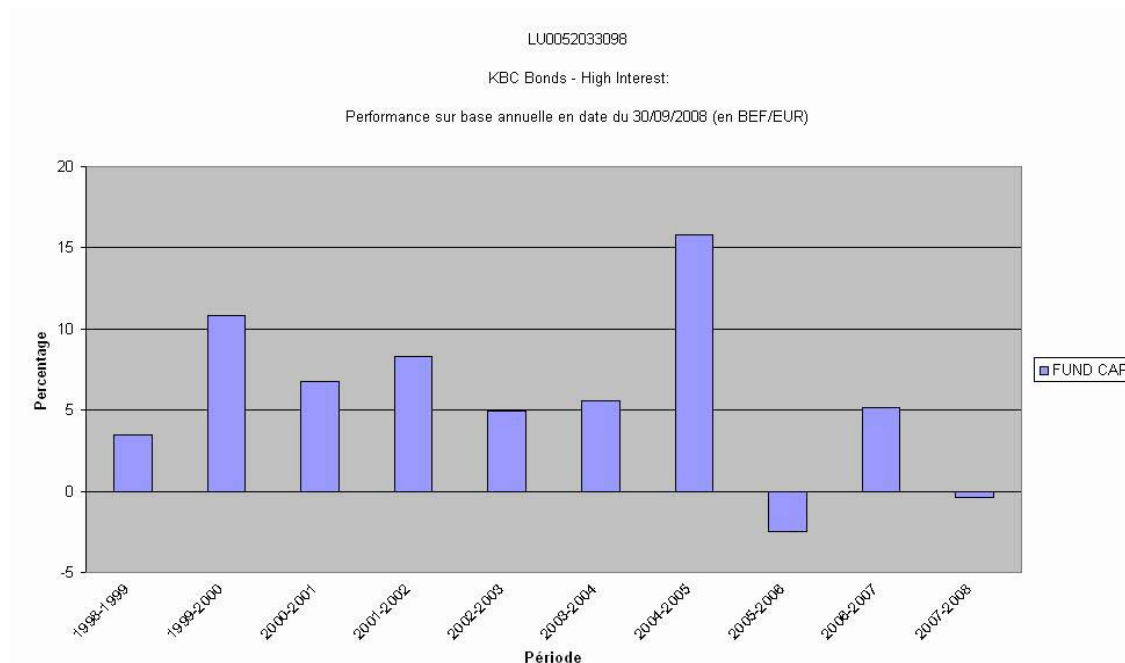
Performance auf jährlicher Basis zum 30.09.2008 (in EUR)



Performance auf jährlicher Basis zum 30.09.2008 (in EUR)



Performance auf jährlicher Basis zum 30.09.2008 (in EUR)



| Thes Aussch | ISIN Code | Währung | 1 Jahr | | 3 Jahre* | | 5 Jahre* | | 10 Jahre* | | Seit Beginn* | |
|-------------|--------------|---------|---------------|------------|---------------|------------|---------------|------------|---------------|------------|------------------|---------------|
| | | | Aktien-klasse | Bench mark | Aktien-klasse | Bench mark | Aktien-klasse | Bench mark | Aktien-klasse | Bench mark | Auflegungs-datum | Aktien-klasse |
| THES | LU0052033098 | BEF/EUR | -0,35% | | 0,72% | | 4,54% | | 5,68% | | 31.01.1990 | 6,43% |
| AUSSCH | LU0052033254 | BEF/EUR | -0,36% | | 0,70% | | 4,51% | | 5,64% | | 31.01.1990 | 5,12% |
| THES | LU0259719655 | EUR | 0,16% | | | | | | | | 20.06.2006 | 4,26% |
| AUSSCH | LU0337260151 | EUR | | | | | | | | | 07.01.2008 | |

* : Die angegebenen Sätze beruhen auf jährlicher Basis.

Diese Daten sind historisch und stellen keine Sicherheit für die Zukunft dar.

vii) Ergänzende Informationen für Anleger in Deutschland

Recht zum öffentlichen Vertrieb in Deutschland

KBC BONDS hat der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Absicht angezeigt, in Deutschland öffentlich Investmentanteile zu vertrieben und ist seit dem Abschluss des Anzeigeverfahrens zum öffentlichen Vertrieb berechtigt.

Zahl- und Informationsstelle in Deutschland

Die

KBC Bank Deutschland AG

Wachtstrasse 16

28195 Bremen

hat in Deutschland die Funktion einer Zahl- und Informationsstelle übernommen.

Rücknahme- und Umtauschanträge für Investmentanteile können bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle zur Weiterleitung an die Investmentgesellschaft eingereicht werden.

Anteilinhaber in Deutschland können sämtliche Zahlungen (Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) über die deutsche Zahlstelle verlangen. Die Rückzahlungen an Aktieninhaber erfolgen in der Währung des Teilfonds. Im Falle der Teilfonds mit Kapitalschutz müssen Rücknahme- und Umtauschanträge, soweit sie an die Gesellschaft oder die Zahlstelle in Deutschland gerichtet werden, bis spätestens um 10.00 Uhr Luxemburger Zeit am Transaktionstag der dem Bewertungstichtag vorangeht, eintreffen. Im Falle der Teilfonds ohne Kapitalschutz müssen Rücknahme- und Umtauschanträge, soweit sie an die Gesellschaft oder die Zahlstelle in Deutschland gerichtet werden, bis spätestens um 17.00 Uhr Luxemburger Zeit am Transaktionstag, der dem Bewertungstichtag vorangeht, eintreffen.

Der ausführliche und die vereinfachten Verkaufsprospekt(e), die Satzung der Investmentgesellschaft sowie die geprüften Jahresberichte und ungeprüften Halbjahresberichte der Investmentgesellschaft sind kostenlos in Papierform bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle erhältlich.

Darüber hinaus können während der üblichen Geschäftszeiten an Bankarbeitstagen bei der deutschen Informationsstelle die folgenden Unterlagen eingesehen werden.

- Vertrag mit der Domizilstelle;
- Vertrag über die Bestellung der Verwaltungsgesellschaft;
- Vertrag mit der Depotbank;
- Vertrag mit der Zahlstelle.

Weiterhin sind bei der Zahl- und Informationsstelle die Ausgabe-, Umtausch- und Rücknahmepreise der Investmentanteile erhältlich.

Veröffentlichungen

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden unter www.kbcfonds.de veröffentlicht. Etwaige Mitteilungen an die Anleger werden in der Bundesrepublik Deutschland im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Steuerliche Hinweise

Die KBC BONDS, SICAV, beabsichtigt, die Informationspflichten zu erfüllen, die zu den Voraussetzungen für die Besteuerung der in Deutschland steuerpflichtigen Aktionäre gemäß § 5 Investmentsteuergesetz (InvStG) zählen, übernimmt hierfür jedoch keine Gewähr. Für die Teilfonds KBC BONDS HIGH INTEREST und KBC BONDS CENTRAL EUROPE werden die Informationspflichten gemäß § 5 InvStG nicht erfüllt. Anlegern können bei der Anlage in diese Teilfonds somit steuerliche Nachteile entstehen, wofür KBC BONDS, SICAV keine Verantwortung übernimmt. Dieser Prospekt gibt keine Auskünfte über die deutsche Besteuerung von Aktionären in Bezug auf die Aktien der KBC BONDS, SICAV. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Ausschüttungen der Fonds, den Aktionären für Steuerzwecke zugerechnete nicht ausgeschüttete Erträge (zum Teil auch Gewinne) der Fonds, sowie der Erlöse aus der Veräußerung, dem Umtausch oder der Rückgabe von Aktien, aus der Abtretung von Ansprüchen aus den Aktien und gleichgestellten Fällen in der Bundesrepublik Deutschland in dem gesetzlich

vorgeschriebenen Umfang steuerpflichtig sind und auch einem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag) unterliegen können. Ferner ist die sonstige (deutsche und nichtdeutsche) Besteuerung zu beachten. Den Investoren wird empfohlen, sich bezüglich der Einzelheiten der Besteuerung im Zusammenhang mit Aktien der KBC BONDS mit ihrem Steuerberater in Verbindung zu setzen.

Dieser Verkaufsprospekt erscheint offiziell auf Französisch.

KBC BONDS

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital
mit mehreren Teilfonds

Luxemburg

**Ungeprüfter Halbjahresbericht
zum 31. März 2009**

Dieser Bericht ist die deutsche Übersetzung des ungeprüften Halbjahresberichtes in französischer Sprache. Im Falle einer Abweichung im Inhalt und/oder Sinn zwischen beiden Fassungen ist die französische Fassung maßgebend.

Keine Zeichnung darf auf Grundlage des Berichtes entgegengenommen werden. Zeichnungen können nur auf der Grundlage des aktuellen Verkaufsprospektes und des vereinfachten Verkaufsprospektes zusammen mit dem Zeichnungsantrag, dem letzten Jahresbericht und gegebenenfalls dem letzten Halbjahresbericht, falls Letzterer ein späteres Datum als der Jahresbericht trägt, erfolgen.

KBC BONDS

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|--|-----------|
| MANAGEMENT UND VERWALTUNG | 3 |
| ZUSÄTZLICHE HINWEISE FÜR DIE ANLEGER IN DEUTSCHLAND UND IN ÖSTERREICH | 7 |
| FINANZKLIMA | 8 |
| KONSOLIDIERTE VERMÖGENSAUFSTELLUNG | 13 |
| KBC BONDS INCOME FUND | 14 |
| ANLAGEPOLITIK UND PERSPEKTIVEN..... | 14 |
| VERMÖGENSAUFSTELLUNG..... | 15 |
| ENTWICKLUNG DES NETTOVERMÖGENS | 16 |
| WERTPAPIERBESTAND UND SONSTIGE VERMÖGENSWERTE | 17 |
| KBC BONDS CAPITAL FUND | 19 |
| ANLAGEPOLITIK UND PERSPEKTIVEN..... | 19 |
| VERMÖGENSAUFSTELLUNG..... | 20 |
| ENTWICKLUNG DES NETTOVERMÖGENS | 21 |
| WERTPAPIERBESTAND UND SONSTIGE VERMÖGENSWERTE | 22 |
| KBC BONDS HIGH INTEREST | 24 |
| ANLAGEPOLITIK UND PERSPEKTIVEN..... | 24 |
| VERMÖGENSAUFSTELLUNG..... | 25 |
| ENTWICKLUNG DES NETTOVERMÖGENS | 26 |
| WERTPAPIERBESTAND UND SONSTIGE VERMÖGENSWERTE | 28 |
| KBC BONDS EMERGING MARKETS | 32 |
| ANLAGEPOLITIK UND PERSPEKTIVEN..... | 32 |
| VERMÖGENSAUFSTELLUNG..... | 33 |
| ENTWICKLUNG DES NETTOVERMÖGENS | 34 |
| WERTPAPIERBESTAND UND SONSTIGE VERMÖGENSWERTE | 35 |
| KBC BONDS CORPORATES EURO | 37 |
| ANLAGEPOLITIK UND PERSPEKTIVEN..... | 37 |
| VERMÖGENSAUFSTELLUNG..... | 38 |
| ENTWICKLUNG DES NETTOVERMÖGENS | 39 |
| WERTPAPIERBESTAND UND SONSTIGE VERMÖGENSWERTE | 40 |
| KBC BONDS EURO CANDIDATES | 44 |
| ANLAGEPOLITIK UND PERSPEKTIVEN..... | 44 |
| VERMÖGENSAUFSTELLUNG..... | 45 |
| ENTWICKLUNG DES NETTOVERMÖGENS | 46 |
| WERTPAPIERBESTAND UND SONSTIGE VERMÖGENSWERTE | 47 |
| KBC BONDS CONVERTIBLES | 49 |
| ANLAGEPOLITIK UND PERSPEKTIVEN..... | 49 |
| VERMÖGENSAUFSTELLUNG..... | 50 |
| ENTWICKLUNG DES NETTOVERMÖGENS | 51 |
| WERTPAPIERBESTAND UND SONSTIGE VERMÖGENSWERTE | 52 |
| KBC BONDS INFLATION - LINKED BONDS | 54 |
| ANLAGEPOLITIK UND PERSPEKTIVEN..... | 54 |
| VERMÖGENSAUFSTELLUNG..... | 55 |
| ENTWICKLUNG DES NETTOVERMÖGENS | 56 |
| WERTPAPIERBESTAND UND SONSTIGE VERMÖGENSWERTE | 57 |

KBC BONDS

INHALTSVERZEICHNIS (Fortsetzung)

| | |
|--|-----------|
| KBC BONDS EUROPE | 58 |
| ANLAGEPOLITIK UND PERSPEKTIVEN..... | 58 |
| VERMÖGENSAUFSTELLUNG..... | 59 |
| ENTWICKLUNG DES NETTOVERMÖGENS | 60 |
| WERTPAPIERBESTAND UND SONSTIGE VERMÖGENSWERTE | 61 |
| KBC BONDS CORPORATES USD | 63 |
| ANLAGEPOLITIK UND PERSPEKTIVEN..... | 63 |
| VERMÖGENSAUFSTELLUNG..... | 64 |
| ENTWICKLUNG DES NETTOVERMÖGENS | 65 |
| WERTPAPIERBESTAND UND SONSTIGE VERMÖGENSWERTE | 66 |
| KBC BONDS CENTRAL EUROPE | 69 |
| ANLAGEPOLITIK UND PERSPEKTIVEN..... | 69 |
| VERMÖGENSAUFSTELLUNG..... | 70 |
| ENTWICKLUNG DES NETTOVERMÖGENS | 71 |
| WERTPAPIERBESTAND UND SONSTIGE VERMÖGENSWERTE | 73 |
| KBC BONDS GLOBAL EMERGING OPPORTUNITIES | 75 |
| ANLAGEPOLITIK UND PERSPEKTIVEN..... | 75 |
| VERMÖGENSAUFSTELLUNG..... | 76 |
| ENTWICKLUNG DES NETTOVERMÖGENS | 77 |
| WERTPAPIERBESTAND UND SONSTIGE VERMÖGENSWERTE | 78 |
| ERLÄUTERUNGEN ZUM HALBJAHRESABSCHLUSS | 80 |

KBC BONDS

MANAGEMENT UND VERWALTUNG

Gesellschaftssitz 11, Rue Aldringen
L-1118 LUXEMBURG

Verwaltungsrat

Vorsitzender: Edwin DE BOECK
Administrateur Délégué, KBC ASSET MANAGEMENT S.A.
2, Avenue du Port
B-1080 BRÜSSEL

Verwaltungsratsmitglieder: Rafik FISCHER
Directeur, KBL European Private Bankers S.A.
43, Boulevard Royal
L-2955 LUXEMBURG

Karel DE CUYPER
Head of KBC ASSET MANAGEMENT S.A.
5, Place de la Gare
L-1616 LUXEMBURG

Paul PHILLIPS
Administrateur Délégué, CENTEA N.V.
180, Mechelsesteenweg
B-2018 ANTWERPEN

Verwaltungsgesellschaft KBC ASSET MANAGEMENT S.A.
5, Place de la Gare
L-1616 LUXEMBURG

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

Vorsitzender: Chris DEFRANCQ
COO, KBC Group
2, Avenue du Port
B-1080 BRÜSSEL

Delegierte Verwaltungsratsmitglieder: Edwin DE BOECK
Administrateur Délégué, KBC ASSET MANAGEMENT S.A.
2, Avenue du Port
B-1080 BRÜSSEL

Ignace VAN OORTEGEM
Administrateur Délégué, KBC ASSET MANAGEMENT S.A.
2, Avenue du Port
B-1080 BRÜSSEL

Werner VAN STEEN
Administrateur Délégué, KBC ASSET MANAGEMENT S.A.
2, Avenue du Port
B-1080 BRÜSSEL

KBC BONDS

MANAGEMENT UND VERWALTUNG (Fortsetzung)

Antoon TERMOTE
Président du Comité de Direction, KBC ASSET MANAGEMENT S.A.
2, Avenue du Port
B-1080 BRÜSSEL

Marc STEVENS
General Manager, VITISLIFE
7, Boulevard Royal
B-1080 BRÜSSEL
(seit dem 7. Januar 2009)

Erwin SCHOETERS
Administrateur Délégué, KBC ASSET MANAGEMENT S.A.
2, Avenue du Port
B-1080 BRÜSSEL
(bis zum 2. März 2009)

Geschäftsführer ("Executive officers") der Verwaltungsgesellschaft

Antoon TERMOTE
Président du Comité de Direction, KBC ASSET MANAGEMENT S.A.
2, Avenue du Port
B-1080 BRÜSSEL

Edwin DE BOECK
Administrateur Délégué, KBC ASSET MANAGEMENT S.A.
2, Avenue du Port
B-1080 BRÜSSEL

Karel DE CUYPER
Head of KBC ASSET MANAGEMENT S.A.
5, Place de la Gare
L-1616 LUXEMBURG
(seit dem 10. Oktober 2008)

Zentralverwaltung

KREDIETRUST LUXEMBOURG S.A.
11, Rue Aldringen
L-2960 LUXEMBURG

Depotbank und Hauptzahlstellen

KBL European Private Bankers S.A.
43, Boulevard Royal
L-2955 LUXEMBURG

KBC BONDS

MANAGEMENT UND VERWALTUNG (Fortsetzung)

Abschlussprüfer ("Réviseur d'entreprises")

ERNST & YOUNG S.A.
Réviseur d'Entreprises
7, Parc d'Activités Syrdall
L-5365 MÜNGBACH

Finanzdienstleister ("services financiers") und Zahlstellen

KBC BANK S.A.
2, Avenue du Port
B-1080 BRÜSSEL

KBL European Private Bankers S.A.
43, Boulevard Royal
L-2955 LUXEMBURG

ERSTE BANK DER ÖSTERREICHISCHEN SPARKASSEN AG
Graben 21
A-1010 WIEN

KBC BANK NEDERLAND N.V.
88, Westersingel
NL-3015 LC ROTTERDAM

CM-CIC Securities
6, Avenue de Provence
F-75441 PARIS CEDEX 09

CBC BANQUE S.A.
5, Grand Place
B-1000 BRÜSSEL

CENTEA S.A.
180, Mechelsesteenweg
B-2018 ANTWERPEN

KBC BANK DEUTSCHLAND AG
16, Wachtstrasse
D-28195 BREMEN

K&H Bank Nyrt.
Vigado tér 1
H-1051 BUDAPEST

für die folgenden Teilfonds:

- KBC BONDS HIGH INTEREST
- KBC BONDS CORPORATES EURO
- KBC BONDS CONVERTIBLES
- KBC BONDS INFLATION - LINKED BONDS
- KBC BONDS CORPORATES USD

KBC BONDS

MANAGEMENT UND VERWALTUNG (Fortsetzung)

KBC ASSET MANAGEMENT LTD.
Joshua Dawson House
Dawson Street
DUBLIN 2, IRLAND

KREDYT BANK S.A.
Ul. Kasprzaka 2/8
PL-01-211 WARSCHAU

ČESKOSLOVENSKÁ OBCHODNÍ BANKA, A.S.
Praha 5, Radlická 333/150
CZ-15057 PRAG 5

Gesetzlicher Vertreter

ČSOB Investiční společnost, A.S.
člen skupiny ČSOB Radlická 333/150
CZ-15057 PRAG 5

KBC ASSET MANAGEMENT LTD.
Joshua Dawson House
Dawson Street
DUBLIN 2, IRLAND

K&H Investment Fund Management
Vigado tér 1
H-1051 BUDAPEST
für die jeweiligen Teilfonds:
- KBC BONDS HIGH INTEREST
- KBC BONDS CORPORATES EURO
- KBC BONDS CONVERTIBLES
- KBC BONDS INFLATION - LINKED BONDS
- KBC BONDS CORPORATES USD

KBC Towarzystwo Funduszy Inwencyjnych S.A.
Ul. Chmielna 85/87
PL-00-805 WARSCHAU

KBC BONDS

ZUSÄTZLICHE HINWEISE FÜR DIE ANLEGER IN DEUTSCHLAND UND IN ÖSTERREICH

Zusätzlicher Hinweis für die Anleger in Deutschland

Die Steuerdaten sämtlicher Anteile und Unterkategorien von Anteilen der SICAV können innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres der SICAV auf der folgenden Internetseite der KBC BANK DEUTSCHLAND www.kbcfonds.de angefordert und auch direkt eingesehen werden.

Eine Liste der Wertpapierbestandsveränderungen im Berichtszeitraum ist kostenlos bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle, KBC BANK DEUTSCHLAND AG, Wachtstrasse 16, D-28195 BREMEN, erhältlich.

Ergänzende Hinweise für die Anleger in Österreich

Stelle, bei der die Anteilinhaber ("Anleger") die vorgeschriebenen Unterlagen und Informationen im Sinne der §§ 34, 35 und 38 InvFG beziehen können:

ERSTE BANK DER ÖSTERREICHISCHEN SPARKASSEN AG, Graben 21, A-1010 WIEN,
Telefon 0043 (0) 50100 12139, Fax 0043 (0) 50100 9 12139.

Der vereinfachte und ausführliche Verkaufsprospekt, die Satzung der SICAV, die Halbjahres- und Jahresberichte sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise sind an der vorgenannten Stelle erhältlich und sonstige Angaben und Unterlagen können hier konsultiert werden.

KBC BONDS

FINANZKLIMA

April 2008 - März 2009

Die Welt befindet sich in einer Rezession. Selten war der Wirtschaftsrückgang so stark und so simultan in allen Ländern, in allen wichtigen Branchen und bei allen Akteuren. Das Vertrauen der Produzenten, Verbraucher und Anleger ist an einem nie dagewesenen Tiefpunkt angekommen. Im vergangenen Berichtszeitraum regnete es Rekorde, leider meist traurige. Als positiv ist es zu bewerten, dass jetzt schweres Geschütz aufgeföhren wurde, um der Krise entgegenzutreten. Es ist nicht die Frage, ob, sondern wann die Maßnahmen zur Belebung der Wirtschaft greifen werden.

Vom Inflationsfieber zur Deflationsangst

In vielfacher Hinsicht stellte der September einen Wendepunkt dar. Die Kreditkrise, die schon Anfang 2007 in den USA begonnen hatte und bereits zwei Jahre die Wirtschaftsnachrichten beherrschte, wuchs sich zur schwersten Finanzkrise der letzten 70 Jahre aus. Die Pleite der Investmentbank Lehman Brothers am 15. September 2008 war offensichtlich der Anlass, weltweit Stabilitätsfonds zur Rettung der Finanzbranche zu errichten, die mit Kapitalspritzen in Banken und/oder Übernahmen verseuchter Kreditportfolios die Solvabilität des Bankensystems garantieren und die Liquidität der Kreditmärkte aufrechterhalten wollen.

Dieses Ereignis scheint auch eine zweite Kraft entfesselt zu haben. Die Welt kam gewissermaßen zum Stillstand. Die Krise lähmte den Rest der Wirtschaft. Das Vertrauen sank, die Ausgaben wurden drastisch zurückgeschraubt. Bereits zum Jahreswechsel 2007-2008 stand die Konjunktur auf der Kippe. In Europa und Asien noch nicht, wohl aber in den USA. Eine Aushöhlung der Kaufkraft aufgrund teurerer Energie, fortschreitende Rezession am Wohnungsmarkt (wo die Häuserpreise schon seit mehr als zwei Jahren sanken), ein Arbeitsmarkt, der nicht mehr in der Lage zu sein schien, genügend neue Jobs zu schaffen, alles Faktoren, die das Wirtschaftswachstum unterminierten. Was bis August noch nach einer milden Rezession aussah, verschlimmerte sich ab September dramatisch. Aktivitäts- und Vertrauensindikatoren brachen ein, der Welthandel kam quasi zum Erliegen und die Arbeitslosigkeit stieg rasant an. Keine Region scheint der Malaise entgehen zu können. Überall auf der Welt trat im vierten Quartal ein Abschwung ein. Das reale BIP sank um 6,3% p. a. in den USA, um 5,8% in der WWU, um 12,1% in Japan und um 24,0% in Singapur. Die Weltwirtschaft glitt in eine Rezession ab, deren Schwere seit den 30er Jahren nicht mehr gesehen worden war.

In der ersten Jahreshälfte 2008 herrschte noch eine wahre Inflationsparanoia. Die EZB sah sich im Juni 2008 sogar noch gezwungen, ihren Leitzins inmitten der Kreditkrise zu erhöhen. Diese Stimmung schlug rasch um. Die Ölpreise sanken ebenso spektakulär, wie sie gestiegen waren, und betrug Ende März weniger als ein Drittel ihres Rekordstandes vom Juli 2008. Das Inflationsfieber wich der Deflationsangst. Das schuf den nötigen Spielraum, um die Geldzügel zu lockern. Im Eiltempo senkten die Zentralbanken ihre Leitzinsen: die Fed auf 0,00 - 0,25%, die Bank of England um 475 Basispunkte, die EZB (von Natur aus eher zurückhaltend bei Zinssenkungen) ebenfalls um 300 Basispunkte.

Die Anleihezinsen schlugen Kapriolen. Zuerst wurden hohe Zinsanhebungen, danach genauso hohe Zinssenkungen in den Kursen verrechnet. Im März 2008 erreichte der Euro-Anleihezins einen Tiefststand von 3,70%, stieg in den drei darauffolgenden Monaten jedoch spektakulär um fast einen ganzen Prozentpunkt an. Als die Ölpreise in der zweiten Julihälfte zu fallen begannen, reagierte der Anleihezins entsprechend. Das Rekordtief von 2001 wurde spielend durchbrochen. Am Ende des Berichtszeitraums betrug der deutsche und der US-Zehnjahreszins 3,0% bzw. 2,7%.

Die Kreditkrise blieb nicht ohne Folgen für die Renditen aus Unternehmensanleihen. In den vergangenen Jahren waren die Credit Spreads kräftig geschrumpft. Dies war die logische Folge der niedrigen Finanzierungsbedürfnisse der Unternehmen, die über üppige Kassenbestände verfügten und ihre Bilanzen stark bereinigt hatten. Im Herbst wurden die Kreditbedingungen strenger. Vor allem Finanzinstitute mussten besonders hohe Prämien zahlen.

KBC BONDS

FINANZKLIMA (Fortsetzung)

Die Forderung nach einer höheren Entschädigung des Kreditrisikos traf auch den belgischen OLO-Markt. Ende März 2009 betrug die belgisch-deutsche Zinsdifferenz 95 Basispunkte, das sind über 75 Basispunkte mehr als zwölf Monate zuvor. Für irische, griechische und italienische Staatsanleihen stieg die Zinsdifferenz zu Deutschland noch viel stärker an.

In den vergangenen Jahren profitierten vor allem die Unternehmen von der Hochkonjunktur der Jahre 2002-2007. Die Produktivitätssteigerung war außerordentlich und die Gewinnexplosion phänomenal. Dieser Trend hin zu einer Ausweitung der Gewinnmargen und steigenden Gewinne behauptete sich zunächst während der Konjunkturverlangsamung, jedenfalls was die Nichtfinanzunternehmen betrifft. Im dritten Quartal 2008 betrug der durchschnittliche Jahresanstieg des Gewinns je Aktie bei den nichtfinanziellen S&P-500-Unternehmen 13%. Einschließlich der Resultate der Finanzinstitute, die durch die hohen Abschreibungen auf Kreditverluste und Wertberichtigungen auf Kreditportfolios besonders stark herabgestuft wurden, fiel der Gesamtgewinn 24% niedriger als ein Jahr zuvor aus.

Das änderte sich dramatisch im vierten Quartal, als die Konjunkturverlangsamung in einen tiefen Abschwung umschlug. Für die Gewinne des S&P500 (ohne Finanz- und Energiebranche) führte das zu einem ersten und sogar starken Rückgang (-31,8%). Bei den Finanztiteln wurden wiederum massenhaft Wertberichtigungen auf Kreditinstrumente vorgenommen. Für den gesamten Börsenindex hatte das den ersten Quartalsverlust seit mehr als 30 Jahren zur Folge. Im Eiltempo korrigierten die Analysten ihre Gewinnerwartungen für die kommenden Quartale nach unten.

Dollar erreicht Wendepunkt

Die im Vergleich zu den USA besseren Konjunkturzahlen in Europa und die Aussicht auf mehr Zinssenkungen in den USA als in Europa führten bis zum Frühjahr 2008 zu einem weiteren Verfall des US-Dollar. Mitte Juli wurde ein Tief von 1,60 US-Dollar je Euro notiert. Dies hat sich als Mindestkurs herausgestellt. Im Zeitraum von Mitte Juli bis Mitte November hat die Eintrübung der Indikatoren in Europa eine Kurswende in der Geldpolitik bewirkt. Immer mehr Marktteilnehmer sind davon überzeugt, dass sich die EZB kurzfristig mehr den Wachstums- als den Inflationsrisiken zuwenden wird. Das ging nicht spurlos am Dollar vorüber. Der Dollar festigte sich am 20. November auf 1,245 US-Dollar je Euro. Die Erwartungen wurden nicht erfüllt: Die Fed setzte die sehr aggressiven Zinssenkungen fort, während der EZB-Chef Trichet auf eine Ruhepause in der Serie der EZB-Zinssenkungen hinwies. In den letzten drei Monaten des Berichtszeitraums schwankte der Dollar zwischen 1,27 - 1,40 USD je Euro.

Seit Herbst 2007 wurde dem Aufwärtstrend des CAD im Sog der steigenden Rohstoffpreise durch die sich abschwächende Konjunktur Einhalt geboten. Im Zuge des Konjunkturreinbruchs in den USA verlangsamte sich auch die kanadische Wirtschaft beträchtlich, was die Zentralbank zu einem Lockerungszyklus veranlasste. Der Anleihezins wies in Kanada eine ähnliche Entwicklung wie in den USA auf. Zum Ende des Berichtszeitraums lag der kanadische Zehnjahreszins fast auf demselben Niveau wie der amerikanische. Die Währung notierte Ende März zu 1,26 kanadischen Dollar je US-Dollar, 24% tiefer als zwölf Monate zuvor.

Währungen aus der europäischen Peripherie

Die Slowakei führte zum 1. Januar 2009 den Euro ein. Innerhalb von ERM-II sitzen auch Dänemark, Estland, Litauen und Lettland im Wartezimmer. Mindestens zwei Jahre erfolgreich am Wechselkursystem teilnehmen – das heißt, den Wechselkurs innerhalb einer Marge von -15% über und unter dem Leitkurs zu halten – ist eine der Bedingungen für den Beitritt zur WWU.

Die dänische Krone ein Pseudo-Euro. Sie folgt in jeder Hinsicht dem Euro. Die Zinsdifferenz zwischen dänischen und deutschen Anleihen ist im Jahresverlauf von 2008 zwar leicht angestiegen (sie betrug 65 Basispunkte am Ende des Berichtszeitraums). Dies war jedoch weniger als in anderen WWU-Partnerländern wie etwa Belgien, Italien oder Griechenland.

KBC BONDS

FINANZKLIMA (Fortsetzung)

Andere skandinavische Währungen werden durch den isländischen Sturm beeinträchtigt. Die isländische Krone brach wegen der Kreditkrise ein. Zunächst erzielte Schweden dank der kräftigen Binnennachfrage ein starkes Wirtschaftswachstum, aber danach kam es zu einer ziemlich spektakulären Trendwende. Wie im restlichen Europa war die Wirtschaft nicht in guter Verfassung. Die hohe Inflation durchkreuzte lange Zeit die Geldpolitik, doch Ende 2008 begann die Zentralbank mit drastischeren Zinssenkungen als die EZB. Ende März 2009 betrug er 1,00%. Die Zinsdifferenz zwischen schwedischen und deutschen Anleihen vergrößerte sich, während sich die schwedische Krone auf historische Tiefstände zubewegte. Die schwedische Krone schloss den Berichtszeitraum bei 10,95 schwedischen Kronen je Euro.

Auch für die norwegische Wirtschaft gab es kein Entkommen, obwohl die üppigen Öleinnahmen für einen Puffer sorgten. Angesichts des knappen Arbeitsmarktes und der hohen Auslastung in den vergangenen Jahren rücken die Inflationsdaten zusehends in den Vordergrund. Die norwegische Krone neigt dazu, der Entwicklung des Ölpreises zu folgen. Dies hat eine launische Entwicklung zur Folge. Vor allem in der zweiten Jahreshälfte stand die Währung stark unter Abwärtsdruck.

Die britische Wirtschaft trübt sich stark ein. Der Wohnungsmarkt zeigte ab dem Sommer 2007 erste Schwachstellen. Es findet eine deutliche Korrektur statt, was für das Konsumverhalten der Privathaushalte nicht ohne Folgen geblieben ist. Die Interventionen der Bank of England konnten die Abwärtsspirale (noch) nicht durchbrechen. Das Pfund Sterling wurde dabei stark in Mitleidenschaft gezogen. Am Ende des Berichtszeitraums wurde ein Kurs von 0,925 Pfund Sterling je Euro notiert, ein Verlust von 14,5% bzw. 27,5% gegenüber dem Euro bzw. US-Dollar während einer Zeit von zwölf Monaten.

Im letzten Herbst machte sich schmerzlich bemerkbar, dass auch die neuen EU-Mitgliedsstaaten nicht gegen die weltweite Kredit- und Liquiditätskrise immun sind. Das, obschon der Bankensektor sich kaum auf Kreditinstrumente mit US-Ramschhypotheken als Sicherheit oder anderen toxischen Produkten eingelassen hat. Der Bankensektor in der Region ist jedoch größtenteils in Händen westeuropäischer Banken. Im Sog der tiefen Krise in der westeuropäischen Finanzbranche wuchs die Sorge über den Bankensektor in einer Reihe neuer EU-Mitgliedsstaaten. Die erwartete Wachstumsverlangsamung in Mittel- und Osteuropa wird zudem, wie in Westeuropa, nicht ohne Folgen für die Qualität des Kreditportfolios in der Region bleiben. Eine Warnung von Moody's, dass ihre Kreditbeurteilung der Region und der betreffenden westeuropäischen Banken vielleicht nach unten korrigiert werden könnte, goss Ende Februar Öl ins Feuer. Der polnische Zloty, die tschechische Krone und der ungarische Forint verloren stark an Boden.

Ungarn stand als erster unter Druck. Das Land ist angesichts der hohen Auslandsschulden, des Außendefizits (trotz der Verbesserung in den letzten Jahren) und des Umfangs des Hypothekenmarktes in niedrigverzinslichen Währungen wie dem Schweizer Franken anfällig für plötzliche Wechselkursschwankungen. Nach einer Regierungsintervention hat die EZB sehr schnell eine direkte Kreditlinie gewährt. Diese Kreditlinie soll dafür sorgen, dass die unabhängigen Banken, die nicht auf die Hilfe einer ausländischen Muttergesellschaft zählen können, nicht in Liquiditätsengpässe geraten. Zugleich hat der Staat zusätzliche Sparmaßnahmen angekündigt. Diese haben einstweilen dazu beigetragen, dass Ungarn mit dem IWF sehr schnell eine Einigung über einen umfangreichen Überbrückungskredit von 20 Mrd. EUR erreichte. Außer Ungarn erhielten vor allem Lettland und Rumänien Unterstützung vom IWF. Außerdem zeigte sich auch die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) entgegenkommend mit einem umfangreichen Finanzierungspaket, um westeuropäischen Banken mit Interessen in der Region gegebenenfalls zu Hilfe zu eilen. Dank der Konjunkturpakete hat sich die Stimmung in der Region Ende März wieder vorsichtig verbessert.

Das Ende der Carry-Trades

Mehr als jedes andere Industrieland wurde Japan durch die Folgen des weltweiten Wirtschaftsabschwungs getroffen. Nach roten Zahlen im zweiten (-4,5% auf Jahresbasis) und dritten Quartal (-1,4%) schrumpfte die japanische Wirtschaft in den letzten Monaten 2008 um gut 12,1%. Dieser Rückfall ist in erheblichem Maße auf den Einbruch der Ausfuhren zurückzuführen. Diese fiel im vierten Quartal real um spektakuläre 45% auf Jahresbasis zurück. Das war vor allem die Folge der abrupt zum Stillstand gekommenen Weltwirtschaft am Ende des Sommers.

KBC BONDS

FINANZKLIMA (Fortsetzung)

Der japanische Ausfuhrsektor wurde jedoch zusätzlich hart getroffen. Die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen wurde durch die starke Aufwertung des JPY (handelsgewichtet ungefähr 30% zwischen Sommer und Jahresende) beeinträchtigt. Die zunehmende Risikoscheu sorgte dafür, dass die sogenannten Carry-Traders ihre spekulativen Positionen (Kredite in niedrigverzinslichen Währungen und Anlagen in hochverzinslichen Währungen) im Eiltempo abwickelten. Der Exporteinbruch blieb nicht ohne Folgen für die Unternehmensinvestitionen, den Arbeitsmarkt und so auch für die Haushaltsausgaben. Das Vertrauen der Haushalte fiel auf den niedrigsten Stand seit Beginn der Statistiken 1973. Vor zwei Jahren wurde noch der höchste Stand aller Zeiten verzeichnet. Die Bank of Japan sah sich veranlasst, den Leitzins von 0,50% auf 0,10% zu senken. Dies ist vielleicht nur ein symbolischer Akt, illustriert jedoch den Ernst der zyklischen Flaute. Gleichzeitig kündigte die Regierung ein Konjunkturprogramm in Höhe von insgesamt 40 Mrd. US-Dollar an.

Dem Ende der Carry-Trades fielen natürlich u. a. der australische und der neuseeländische Dollar zum Opfer. Zum Ende des Berichtszeitraums notierten sie im Vergleich zum Vorjahr 24% bzw. 29% niedriger gegenüber dem US-Dollar.

Wachstumsmärkte entkommen der Krise nicht

Nach den amtlichen Statistiken liegt die chinesische Wirtschaftswachstumsrate immerhin noch bei ungefähr 7%, etwas weniger als im Vorjahr. Die Inlandsnachfrage ist immer noch die wichtigste Antriebskraft für das Wachstum. Die Tatsache, dass die Regierung ein Konjunkturpaket ankündigte, die Zinsen ziemlich kräftig senkte, die Mindestreservspflicht der Banken lockerte und die Politik der schrittweisen Festigung der Währung anscheinend aufhebt, lässt vermuten, dass sich die Binnenwirtschaft stärker als erwartet oder wünschenswert abkühlt. Taiwan steckt offiziell in einer Rezession. Vietnam kämpfte mit einer Finanzkrise. Die gesamte Region kämpft mit dem internationalen Konjunkturreinbruch. Trotzdem gibt es Lichtblicke. Die Indikatoren für die wirtschaftliche Entwicklung in China in den ersten Monaten 2009 (wir beziehen uns auf das Produzentenvertrauen und auf den Stromverbrauch) lässt eine Wende zum Guten erkennen.

Bei den lateinamerikanischen Wachstumsländern hatte Mexiko unter dem Konjunkturreinbruch beim wichtigsten Handelspartner USA am stärksten zu leiden, aber das Wirtschaftswachstum brach im Herbst 2008 auch in der restlichen Region ein. Infolge des Rückfalls der Rohstoffpreise seit dem Sommer und dem drastischen Rückgang der Industrieproduktion in den Industrieländern im Herbst wiesen die Ausfuhren deutliche Brems Spuren auf. Frühindikatoren deuten überdies darauf hin, dass der Arbeitsmarkt, der bisher noch gut standhielt, noch stark geschwächt werden wird.

Die Mehrrendite bei südamerikanischen und asiatischen Staatsanleihen schrumpfte in den vergangenen Jahren weiter und erreichte Mitte 2007 neue Tiefstände. Die verbesserte Kreditqualität (u. a. Brasilien und Russland – seinerzeit die wichtigsten Debitoren – profitierten von der Hausse an den Rohstoffmärkten, um ihre Außenverschuldung abzubauen) lag der Verringerung der Zinsdifferenz zu US-Staatsanleihen mit zugrunde. Dies änderte sich 2008 komplett. Die weltweite Kredit- und Liquiditätskrise und die Kapitalflucht aus Russland drückten die Zinsdifferenz zu US-Staatsanleihen im Oktober wieder auf die Niveaus von 2004. Trotz der starken Wachstumsverlangsamung und der starken Währungskorrektur in mehreren Schwellenländern blieben tiefe Finanzierungskrisen dank der besseren wirtschaftlichen Fundamente aus. Die Zinsdifferenz zu US-Staatspapieren ist nach dem Höhepunkt im Oktober allmählich wieder geschrumpft, bleibt aber erheblich höher als im Sommer vorigen Jahres.

Aussichten

In den vergangenen Monaten haben sich die Deflationsängsten fest eingenistet. Die Frage ist, wie lang die Rezession anhalten wird, wie tief sie schneiden wird, wie ernst die Unternehmensgewinne beeinträchtigt werden und welche Sektoren in ihrem Fortbestand bedroht sind.

Die Gefahr, dass die Bankenkrise auf die Realwirtschaft übergreift, ist seit September 2008 sehr schnell Wirklichkeit geworden. Strengere Kreditbedingungen werden den heutigen Konjunkturabschwung noch verstärken. Mitte Juli erreichte der Rohölpreis bei 147 US-Dollar je Barrel einen neuen Höchststand. Seitdem

KBC BONDS

FINANZKLIMA (Fortsetzung)

fiel der Preis auf ungefähr 45 US-Dollar je Barrel. Der Rückgang ist also genauso spektakulär wie der vorherige Anstieg. Dass sich das Blatt so schnell wendete, verwundert nicht. Der Ölmarkt wies alle Merkmale einer Seifenblase auf. Dann lässt sich nie vorhersagen, wann sie platzt, durchaus aber, dass dies jeden Moment passieren kann. Der starke Einbruch des Ölpreises dürfte auch ein gutes Konjunkturbarometer sein. Eine Folge dieses spektakulären Einbruchs der Ölpreise ist, dass die Inflation in Europa in den kommenden Monaten gegen 0% tendiert und in den USA sogar negativ wird.

In den kommenden Quartalen wird das nominale BIP-Wachstum in den USA infolge eines Wirtschaftsrückgangs und zeitweiliger negativer Inflationszahlen negativ sein. Das ist außergewöhnlich und wird die Deflationsrhetorik verstärken. Diese Deflationsängste beinhalten die Gefahr einer "sich selbst erfüllenden Prophezeiung". Da fallende Preise erwartet werden, werden Ausgaben ausgesetzt, was wiederum zu einer rückläufigen Konjunktur und fallenden Preisen führt. Einmal im Gang ist eine solche negative Spirale schwer zu durchbrechen. Kein Wunder also, dass die Regierungen alles daran setzen, diesen Negativtrend zu stoppen. Die aggressiven Zinssenkungen führen endlich zu niedrigeren Marktzinsen. Die Zentralbanken können die Anleihezinsen auch auf andere Weise (direkte Marktinterventionen) unter Druck setzen. Die Haushaltsmittel, die in die diversen Konjunkturpläne investiert werden, sind schlichtweg gigantisch. In den USA werden fast 800 Mrd. USD (d. i. 6% des BIP) für Steuersenkungen, die Erweiterung der Arbeitslosenhilfe, Unterstützung an die Bundesstaaten und Infrastrukturarbeiten u. a. bereitgestellt. Diese können den Konjunkturreinbruch kurzfristig aufhalten. Denn die Steuernachlässe werden nicht oder höchstens teilweise ausgegeben und eher zur Wiederherstellung des Vermögensgleichgewichts verwendet werden. Die Infrastrukturarbeiten werden sich erst 2010 fühlbar auf das Wirtschaftswachstum auswirken. Auch die Europäische Union (200 Mrd. EUR), Japan (40 Mrd. USD) und China (580 Mrd. USD) betreiben eine vergleichbare Konjunkturpolitik.

Alle diese Maßnahmen können nicht ohne Wirkung bleiben. Wir gehen davon aus, dass die Rezession bis Mitte 2009 anhalten wird. Zuerst klettern die USA aus dem Konjunkturtal empor, dann folgen Europa und der Rest der Welt. Was kann der Ansatz für eine Erholung sein? Neben den einzelnen Regierungsmaßnahmen kann die Kaufkraftstimulierung der Erholung durch die schnelle Abkühlung der Inflation Aufwind geben. Eine Reihe Faktoren verhindern eine kräftige wirtschaftliche Erholung jedoch. Die Haushalte werden versuchen, die negativen Vermögensauswirkungen mit stärkeren Sparanstrengungen zu kompensieren. Ein Teil der Kaufkraftinjektionen wird also gehortet statt ausgegeben. Die Zurückhaltung der Banken bei der Kreditvergabe veranlasst andere Akteure zur Vorsicht. Unternehmen und Haushalte behalten ihr Geld lieber, als es auszugeben. Zudem ist da noch die "sich selbst erfüllende Prophezeiung" der Deflationsangst.

Wenn die Rezession die größte Bedrohung darstellt und die Rezession zum neuen Mantra wird, kann es mit den Zinsen nur in eine Richtung gehen: nach unten. Die Zinssenkungen durch die Zentralbanken haben noch nicht den Endpunkt erreicht. In den USA und im Vereinigten Königreich können die amtlichen Zinsen kaum noch gesenkt werden. Durch Marktinterventionen ("*quantitative easing*") kann der Marktverrechnungszins allerdings noch gedrückt werden. Die EZB hat noch Spielraum, um ihren Leitzins weiter auf vielleicht 0,50% zu senken. Sie wird natürlich nicht mehr allzu lang damit warten.

Unter diesen Umständen kann der Anleihezins kurzfristig noch weiter fallen. In jedem Fall wird es noch lange dauern, ehe die Märkte einem neuen Straffungszyklus der Geldpolitik vorgreifen. Auch wenn sie nicht berechtigt ist, schafft die Deflationsrhetorik ein Klima, in dem der Anleihezins auf neue Tiefstrekorde fallen wird. Und die Furcht vor einer starken Zunahme des Angebots an Schuldtiteln als Neuemissionen zur Finanzierung der Konjunkturpakete und anderer Eingriffe kann den Zinsrückgang zeitweilig aufhalten. Doch letztlich haben Angebotsfaktoren keinen wesentlichen Einfluss auf die Zinsentwicklung.

Luxemburg, den 3. April 2009

Der Verwaltungsrat

Anmerkung: Die in diesem Bericht enthaltenen Angaben und Zahlen sind vergangenheitsbezogen und geben keinen Hinweis auf die zukünftige Entwicklung.

KBC BONDS

KONSOLIDIERTE VERMÖGENSAUFSTELLUNG

zum 31. März 2009

(in EUR)

AKTIVA

| | |
|---|------------------|
| Wertpapierbestand zum Marktwert | 2.663.422.074,33 |
| Bankguthaben | 188.268.649,03 |
| Andere liquide Guthaben | 19.616.719,99 |
| Forderungen aus Wertpapierverkäufen | 24.073.393,91 |
| Forderungen aus Geldgeschäften | 894.854,59 |
| Ausstehende Zeichnungsbeträge | 6.967.395,41 |
| Forderungen aus Wertpapiererträgen | 52.901.859,31 |
| Zinsforderungen aus Bankguthaben | 45.985,70 |
| Nicht realisierter Gewinn aus Terminkontrakten | 212.165,72 |
| Nicht realisierter Gewinn aus Swapgeschäften | 3.867.684,00 |
| Nicht realisierter Gewinn aus Devisentermingeschäften | 97.831,85 |
| Sonstige Forderungen | 14.547,06 |
| Rechnungsabgrenzungsposten | 19.446,86 |
| Gesamtaktiva | 2.960.402.607,76 |

PASSIVA

| | |
|--|------------------|
| Bankverbindlichkeiten | 5.450.981,47 |
| Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten | 87.024,33 |
| Verbindlichkeiten aus Wertpapierkäufen | 60.918.674,56 |
| Verbindlichkeiten aus Geldgeschäften | 1.227.243,63 |
| Ausstehende Zahlungen aus dem Rückkauf von Aktien | 4.086.182,02 |
| Zinsverbindlichkeiten aus Finanzinstrumenten | 9.166,67 |
| Nicht realisierter Verlust aus Terminkontrakten | 163.052,61 |
| Nicht realisierter Verlust aus Devisentermingeschäften | 545.141,59 |
| Bankzinsen und sonstige Verbindlichkeiten | 6.770.552,37 |
| Sonstige Passiva | 1.378.198,34 |
| Gesamtpassiva | 80.636.217,59 |
| NETTOVERMÖGEN am Ende der Berichtsperiode | 2.879.766.390,17 |

Die Erläuterungen sind ein integraler Bestandteil dieses Berichtes.

KBC BONDS

INCOME FUND

ANLAGEPOLITIK UND PERSPEKTIVEN

In vielfacher Hinsicht stellte der September einen Wendepunkt dar. Die Pleite von Lehman Brothers war der Anlass, der den Druck auf die weltweite Finanzgemeinschaft so stark werden ließ, dass die Regierungen überall einschreiten mussten, um das Finanzsystem vor einem Zusammenbruch zu bewahren.

Zudem schlitterte dadurch die Wirtschaft, die bereits seit Ende 2007 abflaute, in eine Rezession. Panik im Zusammenhang mit einer weltweiten Verlangsamung infolge der sinkenden Kaufkraft und ein Arbeitsmarkt, der offensichtlich nicht mehr in der Lage war, neue Jobs zu schaffen, ließen die Aktivitäts- und Vertrauensindikatoren einbrechen.

Die Zentralbanken zogen alle Register, indem sie die Zinsen rasch senkten und alternative Verfahren quantitativer Lockerung ins Leben riefen.

All diese Entwicklungen führten dazu, dass die Anleihezinsen stark sanken, besonders im letzten Quartal 2008. Die Spreads der Anrainerstaaten und alle Formen kreditgebundener Anleihen standen massiv unter Druck.

Durch den Abbau der Nichtkernpositionen im vorigen Beobachtungszeitraum blieb der negative Einfluss auf den Fonds begrenzt. Wir legen momentan noch immer in USD, EUR, JPY und GBP mit überwiegend langer Laufzeit an, da wir eine weitere Verlangsamung der Wirtschaft erwarten.

KBC BONDS

INCOME FUND

VERMÖGENSAUFSTELLUNG

zum 31. März 2009

(in EUR)

AKTIVA

| | |
|------------------------------------|---------------|
| Wertpapierbestand zum Marktwert | 84.659.629,80 |
| Bankguthaben | 942.702,67 |
| Andere liquide Guthaben | 2.080.571,13 |
| Forderungen aus Wertpapiererträgen | 979.822,53 |
| Zinsforderungen aus Bankguthaben | 305,55 |
| Sonstige Forderungen | 14.547,06 |
| | <hr/> |
| Gesamtaktiva | 88.677.578,74 |
| | <hr/> |

PASSIVA

| | |
|---|--------------|
| Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten | 87.017,33 |
| Ausstehende Zahlungen aus dem Rückkauf von Aktien | 77.977,81 |
| Nicht realisierter Verlust aus Terminkontrakten | 78.742,82 |
| Bankzinsen und sonstige Verbindlichkeiten | 157.968,56 |
| Sonstige Passiva | 891.437,17 |
| | <hr/> |
| Gesamtpassiva | 1.293.143,69 |
| | <hr/> |

NETTOVERMÖGEN am Ende der Berichtsperiode 87.384.435,05

Anzahl der im Umlauf befindlichen Ausschüttungsanteile 292.023,2404
Nettoinventarwert pro Ausschüttungsanteil 299,24

Die Erläuterungen sind ein integraler Bestandteil dieses Berichtes.

KBC BONDS

INCOME FUND

ENTWICKLUNG DES NETTOVERMÖGENS

zum 31. März 2009

(in EUR)

Nettovermögen

| | |
|------------------|----------------|
| - zum 31.03.2009 | 87.384.435,05 |
| - zum 30.09.2008 | 89.993.464,28 |
| - zum 30.09.2007 | 112.034.903,81 |

Anzahl der Ausschüttungsanteile

| | |
|---|--------------|
| - im Umlauf zu Beginn der Berichtsperiode | 309.118,9062 |
| - ausgegebene Aktien | 1.130,9726 |
| - zurückgenommene Aktien | -18.226,6384 |
| - im Umlauf am Ende der Berichtsperiode | 292.023,2404 |

Nettoinventarwert pro Ausschüttungsanteil

| | |
|------------------|--------|
| - zum 31.03.2009 | 299,24 |
| - zum 30.09.2008 | 291,13 |
| - zum 30.09.2007 | 292,88 |

Ausschüttungen

| | |
|--|--------------|
| Auszahlungsdatum | 15.10.2008 |
| Ausschüttung pro Anteil | 13,00 |
| Anzahl der ausschüttungsberechtigten Anteile | 308.393,9062 |

Die Erläuterungen sind ein integraler Bestandteil dieses Berichtes.

KBC BONDS

INCOME FUND

WERTPAPIERBESTAND UND SONSTIGE VERMÖGENSWERTE

zum 31. März 2009

(in EUR)

| Währung | Stückzahl / Nennwert | Bezeichnung | Einstandswert | Marktwert | % des Netto- vermö- gens |
|--|-------------------------|---|----------------------|----------------------|-----------------------------------|
| <u>WERTPAPIERBESTAND</u> | | | | | |
| <u>AMTLICH NOTIERTE WERTPAPIERE</u> | | | | | |
| <u>Immobilienzertifikate</u> | | | | | |
| EUR | 5.346 | Avenue Marcel Thiry Cert Immob Perpetual | 1.088.314,06 | 214.107,30 | 0,25 |
| EUR | 3.738 | Avenue de Beaulieu Cert immob Perpetual | 781.426,89 | 672.840,00 | 0,77 |
| Summe Immobilienzertifikate | | | 1.869.740,95 | 886.947,30 | 1,02 |
| <u>Anleihen</u> | | | | | |
| CHF | 3.650.000 | Swissair Group 0.125% Conv 98/07.07.05 | 1.876.868,75 | 307.503,59 | 0,35 |
| EUR | 5.000.000 | Belgium 4% OLO Ser 49 07/28.03.17 | 4.898.528,57 | 5.071.015,50 | 5,80 |
| EUR | 2.000.000 | Belgium 4.25% OLO Ser 41 03/28.09.13 | 1.991.420,00 | 2.106.918,80 | 2,41 |
| EUR | 2.000.000 | Belgium 5% OLO Ser 36 01/28.09.11 | 2.082.160,00 | 2.143.455,80 | 2,45 |
| EUR | 2.000.000 | Belgium 5.5% OLO Ser 31 97/28.03.28 | 2.204.920,00 | 2.267.691,80 | 2,60 |
| EUR | 2.000.000 | Deutschland 4.75% Ser 0301 03/04.07.34 | 1.999.000,00 | 2.218.413,20 | 2,54 |
| EUR | 1.500.000 | Deutschland VAR Inflation Index 06/15.04.16 | 1.474.503,08 | 1.602.928,20 | 1,83 |
| EUR | 3.500.000 | Espana 6% 98/31.01.29 | 3.992.711,25 | 4.152.499,40 | 4,75 |
| EUR | 1.000.000 | Espana 6.15% Bon del T 97/31.01.13 | 1.077.430,00 | 1.125.941,90 | 1,29 |
| EUR | 2.500.000 | France VAR OAT Lk Inflation Ser JUNE 04/25.07.11 | 2.619.191,39 | 2.795.192,28 | 3,20 |
| EUR | 3.000.000 | Greece 6.5% 99/11.01.14 | 3.092.100,00 | 3.247.902,30 | 3,72 |
| EUR | 2.000.000 | Greece VAR Ser CPI Sen Lk HICP Index 03/25.07.25 | 2.357.901,56 | 1.888.546,24 | 2,16 |
| EUR | 3.000.000 | Italia 4.25% BTP 03/01.02.19 | 2.975.100,00 | 3.023.966,10 | 3,46 |
| EUR | 3.000.000 | Poland 4.2% EMTN 05/15.04.20 | 2.981.550,00 | 2.464.500,00 | 2,82 |
| | | | 33.746.515,85 | 34.108.971,52 | 39,03 |
| GBP | 400.000 | United Kingdom 4.25% T-Stock 06/07.12.27 | 476.342,72 | 447.407,21 | 0,51 |
| GBP | 800.000 | United Kingdom 4.75% T-Stock 04/07.12.38 | 1.065.683,62 | 949.332,97 | 1,09 |
| GBP | 1.150.000 | United Kingdom 5% T-Stock 01/07.03.25 | 1.495.472,43 | 1.404.112,11 | 1,61 |
| GBP | 700.000 | United Kingdom 8% T-Stock 95/07.12.15 | 1.390.429,85 | 1.004.809,20 | 1,15 |
| GBP | 1.000.000 | United Kingdom 8% T-Stock 96/07.06.21 | 2.081.390,26 | 1.578.194,49 | 1,81 |
| | | | 6.509.318,88 | 5.383.855,98 | 6,17 |
| JPY | 400.000.000 | EIB 1.4% Sen 05/20.06.17 | 3.035.131,12 | 2.993.384,53 | 3,43 |
| JPY | 350.000.000 | Japan 1.7% Ser 216 99/21.12.09 | 2.777.086,07 | 2.696.258,87 | 3,09 |
| JPY | 300.000.000 | Japan 1.8% Ser 226 00/20.12.10 | 2.038.392,61 | 2.343.510,21 | 2,68 |
| JPY | 20.000.000 | Japan 2.1% Ser 53 01/20.12.21 | 177.772,19 | 161.450,46 | 0,18 |
| JPY | 100.000.000 | Japan 2.3% Ser 3 00/20.05.30 | 630.064,57 | 806.184,59 | 0,92 |
| JPY | 125.000.000 | Japan 3% Ser 36 97/20.09.17 | 1.169.118,37 | 1.087.045,09 | 1,24 |
| JPY | 100.000.000 | Japan 3.1% Ser 37 97/20.09.17 | 855.456,21 | 876.576,08 | 1,00 |
| JPY | 125.000.000 | Japan 4.1% Ser 25 94/20.03.14 | 1.385.066,26 | 1.106.301,70 | 1,27 |
| | | | 12.068.087,40 | 12.070.711,53 | 13,81 |
| USD | 1.500.000 | US 6% T-Notes 99/15.08.09 | 1.233.259,89 | 1.153.866,45 | 1,32 |
| USD | 1.500.000 | US 6.125% T-Bonds 99/15.08.29 | 1.959.302,82 | 1.544.050,06 | 1,77 |
| USD | 2.000.000 | US 6.25% T-Bonds 00/15.05.30 | 1.564.936,05 | 2.098.281,43 | 2,40 |
| USD | 6.000.000 | US 7.25% T-Notes 86/15.05.16 | 5.165.918,60 | 5.972.104,41 | 6,83 |
| USD | 2.000.000 | US 7.5% T-Bonds 94/15.11.24 | 2.490.016,85 | 2.273.069,68 | 2,60 |
| USD | 4.600.000 | US 8% T-Bonds 91/15.11.21 | 4.376.350,59 | 5.138.994,57 | 5,88 |
| | | | 16.789.784,80 | 18.180.366,60 | 20,80 |
| Summe Anleihen | | | 70.990.575,68 | 70.051.409,22 | 80,16 |
| <u>ABS-Anleihen (Asset Backed Securities)</u> | | | | | |
| EUR | 250.000 | Sydney Street Finance Ltd FRN E Ser 1 05/07.07.43 | 235.300,00 | 4.990,00 | 0,01 |
| Summe ABS-Anleihen (Asset Backed Securities) | | | 235.300,00 | 4.990,00 | 0,01 |

Die Erläuterungen sind ein integraler Bestandteil dieses Berichtes.

KBC BONDS

INCOME FUND

WERTPAPIERBESTAND UND SONSTIGE VERMÖGENSWERTE (Fortsetzung)

zum 31. März 2009

(in EUR)

| Währung | Stückzahl / Nennwert | Bezeichnung | Einstandswert | Marktwert | % des Netto- vermö- gens |
|--|-------------------------|--|----------------------|-----------------------------|-----------------------------------|
| <u>WERTPAPIERE, DIE AN ANDEREN GEREGLTEN MÄRKTEN GEHANDELT WERDEN</u> | | | | | |
| <u>Anleihen</u> | | | | | |
| EUR | 2.000.000 | Espana Strips Princ 98/31.01.29 | 416.643,16 | 783.866,40 | 0,90 |
| JPY | 450.000.000 | Japan 1.5% Ser 41 98/20.03.19 | 2.803.583,55 | 3.471.680,55 | 3,97 |
| USD | 6.000.000 | US 4.875% T-Notes 02/15.02.12 | 4.413.745,47 | 5.006.708,70 | 5,72 |
| USD | 1.500.000 | US VAR T-Notes Inflation Index 04/15.01.14 | 1.239.623,83 | 1.332.773,27 | 1,53 |
| USD | 1.500.000 | US VAR T-Notes Inflation Index 04/15.04.10 | 1.176.881,92 | 1.253.677,50 | 1,43 |
| USD | 1.500.000 | US VAR T-Notes Inflation Index 99/15.04.29 | 1.835.472,95 | 1.867.576,86 | 2,14 |
| | | | <u>8.665.724,17</u> | <u>9.460.736,33</u> | <u>10,82</u> |
| Summe Anleihen | | | <u>11.885.950,88</u> | <u>13.716.283,28</u> | <u>15,69</u> |
| SUMME DES WERTPAPIERBESTANDES | | | <u>84.981.567,51</u> | <u>84.659.629,80</u> | <u>96,88</u> |
| BANKGUTHABEN | | | | 942.702,67 | 1,08 |
| SONSTIGE NETTOAKTIVA/(-PASSIVA) | | | | 1.782.102,58 | 2,04 |
| GESAMT | | | | <u><u>87.384.435,05</u></u> | <u><u>100,00</u></u> |

Die Erläuterungen sind ein integraler Bestandteil dieses Berichtes.

KBC BONDS

CAPITAL FUND

ANLAGEPOLITIK UND PERSPEKTIVEN

In vielfacher Hinsicht stellte der September einen Wendepunkt dar. Die Pleite von Lehman Brothers war der Anlass, der den Druck auf die weltweite Finanzgemeinschaft so stark werden ließ, dass die Regierungen überall einschreiten mussten, um das Finanzsystem vor einem Zusammenbruch zu bewahren.

Zudem kippte dadurch die Wirtschaft, die bereits seit Ende 2007 abflaute, in die Richtung einer Rezession. Panik im Zusammenhang mit einer weltweiten Verlangsamung infolge der sinkenden Kaufkraft und ein Arbeitsmarkt, der offensichtlich nicht mehr in der Lage war, neue Jobs zu schaffen, ließen die Aktivitäts- und Vertrauensindikatoren einbrechen.

Die Zentralbanken zogen alle Register, indem sie die Zinsen rasch senkten und alternative Verfahren quantitativer Lockerung ins Leben riefen.

All diese Entwicklungen führten dazu, dass die Anleihezinsen stark sanken, besonders im letzten Quartal 2008. Die Spreads der Anrainerstaaten und alle Formen kreditgebundener Anleihen standen massiv unter Druck.

Durch den Abbau der Nichtkernpositionen im vorigen Beobachtungszeitraum blieb der negative Einfluss auf den Fonds begrenzt. Wir legen momentan noch immer in USD, EUR, JPY und GBP mit überwiegend langer Laufzeit an, da wir eine weitere Verlangsamung der Wirtschaft erwarten.

KBC BONDS

CAPITAL FUND

VERMÖGENSAUFSTELLUNG

zum 31. März 2009

(in EUR)

AKTIVA

| | |
|--|----------------|
| Wertpapierbestand zum Marktwert | 102.315.694,73 |
| Bankguthaben | 291.765,63 |
| Andere liquide Guthaben | 1.904.281,89 |
| Ausstehende Zeichnungsbeträge | 1.186,13 |
| Forderungen aus Wertpapiererträgen | 1.574.614,84 |
| Zinsforderungen aus Bankguthaben | 57,50 |
| Nicht realisierter Gewinn aus Terminkontrakten | 54.000,00 |
| | <hr/> |
| Gesamtaktiva | 106.141.600,72 |
| | <hr/> |

PASSIVA

| | |
|---|------------|
| Bankverbindlichkeiten | 2,60 |
| Ausstehende Zahlungen aus dem Rückkauf von Aktien | 112.732,60 |
| Bankzinsen und sonstige Verbindlichkeiten | 191.783,21 |
| | <hr/> |
| Gesamtpassiva | 304.518,41 |
| | <hr/> |

NETTOVERMÖGEN am Ende der Berichtsperiode 105.837.082,31

Anzahl der im Umlauf befindlichen Thesaurierungsanteile 149.611,2333
Nettoinventarwert pro Thesaurierungsanteil 706,20

Anzahl der im Umlauf befindlichen Ausschüttungsanteile 513,3781
Nettoinventarwert pro Ausschüttungsanteil 352,56

Die Erläuterungen sind ein integraler Bestandteil dieses Berichtes.

KBC BONDS

CAPITAL FUND

ENTWICKLUNG DES NETTOVERMÖGENS

zum 31. März 2009

(in EUR)

Nettovermögen

| | |
|------------------|----------------|
| - zum 31.03.2009 | 105.837.082,31 |
| - zum 30.09.2008 | 109.390.500,05 |
| - zum 30.09.2007 | 149.390.181,09 |

Anzahl der Thesaurierungsanteile

| | |
|---|--------------|
| - im Umlauf zu Beginn der Berichtsperiode | 165.884,7132 |
| - ausgegebene Aktien | 3.636,4734 |
| - zurückgenommene Aktien | -19.909,9533 |
| - im Umlauf am Ende der Berichtsperiode | 149.611,2333 |

Nettoinventarwert pro Thesaurierungsanteil

| | |
|------------------|--------|
| - zum 31.03.2009 | 706,20 |
| - zum 30.09.2008 | 657,87 |
| - zum 30.09.2007 | 632,16 |

Anzahl der Ausschüttungsanteile

| | |
|---|-----------|
| - im Umlauf zu Beginn der Berichtsperiode | 791,3781 |
| - ausgegebene Aktien | 9,0000 |
| - zurückgenommene Aktien | -287,0000 |
| - im Umlauf am Ende der Berichtsperiode | 513,3781 |

Nettoinventarwert pro Ausschüttungsanteil

| | |
|------------------|--------|
| - zum 31.03.2009 | 352,56 |
| - zum 30.09.2008 | 328,43 |
| - zum 30.09.2007 | 315,60 |

Die Erläuterungen sind ein integraler Bestandteil dieses Berichtes.

KBC BONDS

CAPITAL FUND

WERTPAPIERBESTAND UND SONSTIGE VERMÖGENSWERTE

zum 31. März 2009

(in EUR)

| Währung | Stückzahl / Nennwert | Bezeichnung | Einstandswert | Marktwert | % des Netto- vermö- gens |
|--|-------------------------|---|----------------------|----------------------|-----------------------------------|
| <u>WERTPAPIERBESTAND</u> | | | | | |
| <u>AMTLICH NOTIERTE WERTPAPIERE</u> | | | | | |
| <u>Immobilienzertifikate</u> | | | | | |
| EUR | 5.000 | Antares Cert immob Perpetual | 1.109.731,70 | 291.000,00 | 0,27 |
| EUR | 3.500 | Avenue Marcel Thiry Cert Immob Perpetual | 770.991,96 | 140.175,00 | 0,13 |
| EUR | 9.993 | Avenue de Beaulieu Cert immob Perpetual | 2.349.712,00 | 1.798.740,00 | 1,70 |
| Summe Immobilienzertifikate | | | 4.230.435,66 | 2.229.915,00 | 2,10 |
| <u>Anleihen</u> | | | | | |
| CHF | 3.800.000 | Swissair Group 0.125% Conv 98/07.07.05 | 1.963.320,33 | 320.140,73 | 0,30 |
| EUR | 5.200.000 | Belgium 4% OLO Ser 49 07/28.03.17 | 5.056.164,53 | 5.273.856,12 | 4,98 |
| EUR | 3.783.810 | Deutschland 4.75% Ser 0301 03/04.07.34 | 4.340.572,18 | 4.197.027,03 | 3,97 |
| EUR | 2.000.000 | Deutschland VAR Inflation Index 06/15.04.16 | 1.974.635,51 | 2.137.237,60 | 2,02 |
| EUR | 5.000.000 | Espana 6% 98/31.01.29 | 5.822.779,80 | 5.932.142,00 | 5,61 |
| EUR | 750.000 | France 4% OAT 03/25.04.13 | 775.287,49 | 795.532,05 | 0,75 |
| EUR | 2.000.000 | France VAR OAT Lk Inflation Ser JUNE 04/25.07.11 | 2.102.894,23 | 2.236.153,82 | 2,11 |
| EUR | 2.100.000 | Greece 5.35% Ser 10YR 01/18.05.11 | 2.266.462,85 | 2.196.705,00 | 2,08 |
| EUR | 4.100.000,72 | Greece 6.5% 99/11.01.14 | 4.359.590,13 | 4.438.800,59 | 4,19 |
| EUR | 3.500.000 | Greece VAR Ser CPI Sen Lk HICP Index 03/25.07.25 | 4.176.103,04 | 3.304.955,92 | 3,12 |
| EUR | 3.000.000 | Japan Bk for Intl Cooperation 4.5% 03/02.12.13 | 2.961.600,00 | 3.150.600,00 | 2,98 |
| EUR | 4.100.000 | Japan Fin Org Muni Enterprises 4.5% Ser INT 04/27.05.14 | 4.094.957,00 | 4.305.410,00 | 4,07 |
| EUR | 5.000.000 | Poland 4.2% EMTN 05/15.04.20 | 4.969.250,00 | 4.107.500,00 | 3,88 |
| EUR | 2.900.000 | Portugal 5% Sen 02/15.06.12 | 3.223.350,00 | 3.104.395,48 | 2,93 |
| | | | 46.123.646,76 | 45.180.315,61 | 42,69 |
| GBP | 300.000 | EIB 6.25% Sen 99/15.04.14 | 478.879,06 | 367.333,07 | 0,35 |
| GBP | 900.000 | United Kingdom 4.75% T-Stock 04/07.12.38 | 1.193.778,30 | 1.067.999,60 | 1,01 |
| GBP | 2.200.000 | United Kingdom 5% T-Stock 01/07.03.25 | 3.274.108,73 | 2.686.127,51 | 2,54 |
| GBP | 1.650.000 | United Kingdom 8% T-Stock 96/07.06.21 | 3.505.437,14 | 2.604.020,91 | 2,46 |
| | | | 8.452.203,23 | 6.725.481,09 | 6,36 |
| JPY | 150.000.000 | EIB 1.4% Sen 05/20.06.17 | 1.138.174,17 | 1.122.519,19 | 1,06 |
| JPY | 285.000.000 | Japan 1.1% Ser 230 01/21.03.11 | 1.908.030,83 | 2.202.860,70 | 2,08 |
| JPY | 200.000.000 | Japan 1.7% Ser 216 99/21.12.09 | 1.600.841,62 | 1.540.719,35 | 1,46 |
| JPY | 300.000.000 | Japan 1.8% Ser 226 00/20.12.10 | 1.877.750,59 | 2.343.510,21 | 2,21 |
| JPY | 35.000.000 | Japan 2.1% Ser 53 01/20.12.21 | 294.845,42 | 282.538,30 | 0,27 |
| JPY | 235.000.000 | Japan 2.3% Ser 3 00/20.05.30 | 1.499.854,57 | 1.894.533,79 | 1,79 |
| JPY | 90.000.000 | Japan 3% Ser 36 97/20.09.17 | 785.425,13 | 782.672,46 | 0,74 |
| JPY | 90.000.000 | Japan 3.1% Ser 37 97/20.09.17 | 769.910,59 | 788.918,47 | 0,75 |
| JPY | 170.000.000 | Japan 4.1% Ser 25 94/20.03.14 | 1.730.754,58 | 1.504.570,31 | 1,42 |
| | | | 11.605.587,50 | 12.462.842,78 | 11,78 |
| USD | 3.000.000 | Japan Express Hg Debt Repay Ag 4.5% 05/27.04.10 | 2.330.835,73 | 2.320.979,66 | 2,19 |
| USD | 2.000.000 | US 6.125% T-Bonds 99/15.08.29 | 2.612.403,76 | 2.058.733,40 | 1,95 |
| USD | 2.000.000 | US 6.25% T-Bonds 00/15.05.30 | 1.840.859,49 | 2.098.281,43 | 1,98 |
| USD | 4.000.000 | US 7.25% T-Notes 86/15.05.16 | 3.144.422,25 | 3.981.402,94 | 3,76 |
| USD | 6.000.000 | US 8% T-Bonds 91/15.11.21 | 5.794.045,14 | 6.703.036,38 | 6,33 |
| | | | 15.722.566,37 | 17.162.433,81 | 16,21 |
| Summe Anleihen | | | 83.867.324,19 | 81.851.214,02 | 77,34 |
| <u>ABS-Anleihen (Asset Backed Securities)</u> | | | | | |
| EUR | 350.000 | Sydney Street Finance Ltd FRN E Ser 1 05/07.07.43 | 329.420,00 | 6.986,00 | 0,01 |
| Summe ABS-Anleihen (Asset Backed Securities) | | | 329.420,00 | 6.986,00 | 0,01 |

Die Erläuterungen sind ein integraler Bestandteil dieses Berichtes.

KBC BONDS

CAPITAL FUND

WERTPAPIERBESTAND UND SONSTIGE VERMÖGENSWERTE (Fortsetzung)

zum 31. März 2009

(in EUR)

| Währung | Stückzahl / Nennwert | Bezeichnung | Einstandswert | Marktwert | % des Netto- vermö- gens |
|--|-------------------------|--|-----------------------|------------------------------|-----------------------------------|
| <u>WERTPAPIERE, DIE AN ANDEREN GEREGLTEN MÄRKTEN GEHANDELT WERDEN</u> | | | | | |
| <u>Anleihen</u> | | | | | |
| JPY | 490.000.000 | Japan 1.5% Ser 41 98/20.03.19 | 3.017.854,42 | 3.780.274,37 | 3,57 |
| USD | 4.000.000 | US 4.25% T-Notes Ser E-2014 04/15.08.14 | 2.943.447,45 | 3.413.606,33 | 3,23 |
| USD | 6.000.000 | US 4.875% T-Notes 02/15.02.12 | 4.464.092,93 | 5.006.708,70 | 4,73 |
| USD | 2.800.000 | US VAR T-Notes Inflation Index 04/15.01.14 | 2.310.301,94 | 2.487.843,45 | 2,35 |
| USD | 2.000.000 | US VAR T-Notes Inflation Index 04/15.04.10 | 1.639.555,66 | 1.671.570,00 | 1,58 |
| USD | 1.500.000 | US VAR T-Notes Inflation Index 99/15.04.29 | 1.815.404,94 | 1.867.576,86 | 1,76 |
| | | | <u>13.172.802,92</u> | <u>14.447.305,34</u> | <u>13,65</u> |
| Summe Anleihen | | | <u>16.190.657,34</u> | <u>18.227.579,71</u> | <u>17,22</u> |
| SUMME DES WERTPAPIERBESTANDES | | | <u>104.617.837,19</u> | <u>102.315.694,73</u> | <u>96,67</u> |
| BANKGUTHABEN | | | | 291.765,63 | 0,28 |
| BANKVERBINDLICHKEITEN | | | | -2,60 | 0,00 |
| SONSTIGE NETTOAKTIVA/(-PASSIVA) | | | | 3.229.624,55 | 3,05 |
| GESAMT | | | | <u><u>105.837.082,31</u></u> | <u><u>100,00</u></u> |

Die Erläuterungen sind ein integraler Bestandteil dieses Berichtes.

KBC BONDS

HIGH INTEREST

ANLAGEPOLITIK UND PERSPEKTIVEN

Der Teilfonds Bonds High Interest hatte es im letzten Quartal 2008 schwer. Die Verschärfung der weltweiten Rezession und die damit zusammenhängende Krise des Finanzsystems führten zu einer Flucht der Anleger in die liquidesten und risikoärmsten Aktivklassen und Währungen. Sowohl traditionell höher verzinsliche Währungen von Ländern mit ausgezeichneten wirtschaftlichen Grundlagen als auch Währungen aufstrebender Volkswirtschaften kamen unter diesen Umständen unter hohen Abwärtsdruck. Per saldo verloren unter anderem NOK, GBP, TRY, RUB, AUD, CAD, NZD, BRL, ZAR und MXN 2008 mehr als 15% ihres Wertes gegenüber dem EUR. Die Einheitswährung verlor nur gegenüber den klassischen niedrigverzinslichen Fluchtwährungen Japans und der Schweiz an Boden. Da der Teilfonds in Währungen mit einem höheren Zinsniveau als dem europäischen anlegt, sank der Nettoinventarwert im vierten Quartal. Um den Schaden zu begrenzen, wurden, sofern die Marktliquidität das zuließ, die Positionen in Mitteleuropa, Russland und Island aufgegeben. Die frei gewordenen Liquiditäten wurden vorübergehend in EUR, DKK und NOK und in geringerem Maße in USD angelegt. Da die meisten osteuropäischen Währungen sich im ersten Quartal 2009 weiter abschwächten, hatte der Teilfonds in der letzten Zeit darunter weniger zu leiden.

Der Teilfonds hatte überhaupt nicht unter der Kreditkrise zu leiden. Im Fonds befinden sich nämlich weder nennenswerte Kreditrisiken noch strukturierte Kreditderivate. Auch unter den schwierigen Marktumständen Ende 2008 kam die Liquidität für die Anleger nie in Gefahr.

Seit Ende Januar knüpfte der Teilfonds High Interest wieder mit positiven Renditen an. Viele Währungen wurden durch die Panikverkäufe Ende 2008 unterbewertet und verbuchten jüngst eine erste Erholung. Vor allem AUD, NZD, NOK und die meisten südamerikanischen Währungen sind im Aufwind. Die Rentenkurse werden durch den Zinsrückgang im Zug einer flexibleren Geldpolitik in den wichtigsten Volkswirtschaften gestützt.

KBC BONDS

HIGH INTEREST

VERMÖGENSAUFSTELLUNG

zum 31. März 2009

(in EUR)

AKTIVA

| | |
|---|----------------|
| Wertpapierbestand zum Marktwert | 522.913.652,21 |
| Bankguthaben | 11.563.899,24 |
| Andere liquide Guthaben | 4.280.978,54 |
| Forderungen aus Wertpapierverkäufen | 5.453.274,92 |
| Ausstehende Zeichnungsbeträge | 68.215,17 |
| Forderungen aus Wertpapiererträgen | 14.894.694,34 |
| Zinsforderungen aus Bankguthaben | 3.131,33 |
| Nicht realisierter Gewinn aus Terminkontrakten | 62.791,56 |
| Nicht realisierter Gewinn aus Devisentermingeschäften | 97.831,85 |
| Rechnungsabgrenzungsposten | 8.704,36 |
| Gesamtaktiva | 559.347.173,52 |

PASSIVA

| | |
|---|---------------|
| Bankverbindlichkeiten | 5.450.978,87 |
| Verbindlichkeiten aus Wertpapierkäufen | 6.887.143,99 |
| Verbindlichkeiten aus Geldgeschäften | 192.812,38 |
| Ausstehende Zahlungen aus dem Rückkauf von Aktien | 502.487,71 |
| Bankzinsen und sonstige Verbindlichkeiten | 1.355.253,15 |
| Sonstige Passiva | 406.761,17 |
| Gesamtpassiva | 14.795.437,27 |

NETTOVERMÖGEN am Ende der Berichtsperiode 544.551.736,25

| | |
|---|--------------|
| Anzahl der im Umlauf befindlichen Thesaurierungsanteile | 308.143,5445 |
| Nettoinventarwert pro Thesaurierungsanteil | 1.423,73 |

| | |
|--|-------------|
| Anzahl der im Umlauf befindlichen "Institutional Shares" - Thesaurierungsanteile | 88.975,2187 |
| Nettoinventarwert pro "Institutional Shares" - Thesaurierungsanteil | 492,25 |

| | |
|--|--------------|
| Anzahl der im Umlauf befindlichen Ausschüttungsanteile | 144.893,4425 |
| Nettoinventarwert pro Ausschüttungsanteil | 346,06 |

| | |
|--|-------------|
| Anzahl der im Umlauf befindlichen "USD frequent dividend" - Ausschüttungsanteile | 34.737,1114 |
| Nettoinventarwert pro "USD frequent dividend" - Ausschüttungsanteil | USD 454,64 |

Die Erläuterungen sind ein integraler Bestandteil dieses Berichtes.

KBC BONDS

HIGH INTEREST

ENTWICKLUNG DES NETTOVERMÖGENS

zum 31. März 2009

(in EUR)

| | |
|--|----------------|
| Nettovermögen | |
| - zum 31.03.2009 | 544.551.736,25 |
| - zum 30.09.2008 | 775.262.015,06 |
| - zum 30.09.2007 | 880.088.029,27 |
| Anzahl der Thesaurierungsanteile | |
| - im Umlauf zu Beginn der Berichtsperiode | 391.334,7210 |
| - ausgegebene Aktien | 23.647,4687 |
| - zurückgenommene Aktien | -106.838,6452 |
| - im Umlauf am Ende der Berichtsperiode | 308.143,5445 |
| Nettoinventarwert pro Thesaurierungsanteil | |
| - zum 31.03.2009 | 1.423,73 |
| - zum 30.09.2008 | 1.594,08 |
| - zum 30.09.2007 | 1.600,11 |
| Anzahl der "Institutional Shares" - Thesaurierungsanteile | |
| - im Umlauf zu Beginn der Berichtsperiode | 115.992,1151 |
| - ausgegebene Aktien | 0,0000 |
| - zurückgenommene Aktien | -27.016,8964 |
| - im Umlauf am Ende der Berichtsperiode | 88.975,2187 |
| Nettovermögenswert pro "Institutional Share" - Thesaurierungsanteil | |
| - zum 31.03.2009 | 492,25 |
| - zum 30.09.2008 | 549,91 |
| - zum 30.09.2007 | 549,22 |
| Anzahl der Ausschüttungsanteile | |
| - im Umlauf zu Beginn der Berichtsperiode | 170.604,4425 |
| - ausgegebene Aktien | 2.933,0000 |
| - zurückgenommene Aktien | -28.644,0000 |
| - im Umlauf am Ende der Berichtsperiode | 144.893,4425 |
| Nettoinventarwert pro Ausschüttungsanteil | |
| - zum 31.03.2009 | 346,06 |
| - zum 30.09.2008 | 417,04 |
| - zum 30.09.2007 | 446,59 |
| Ausschüttungen | |
| Auszahlungsdatum | 15.10.2008 |
| Ausschüttung pro Anteil | 29,50 |
| Anzahl der ausschüttungsberechtigten Anteile | 170.485,4425 |
| Anzahl der "USD frequent dividend" - Ausschüttungsanteile | |
| - im Umlauf zu Beginn der Berichtsperiode | 41.211,7250 |
| - ausgegebene Aktien | 6.421,6903 |
| - zurückgenommene Aktien | -12.896,3039 |
| - im Umlauf am Ende der Berichtsperiode | 34.737,1114 |
| Nettoinventarwert pro "USD frequent dividend" - Ausschüttungsanteil | |
| - zum 31.03.2009 | USD 454,64 |
| - zum 30.09.2008 | USD 562,77 |
| - zum 30.09.2007 | - |

Die Erläuterungen sind ein integraler Bestandteil dieses Berichtes.

KBC BONDS

HIGH INTEREST

ENTWICKLUNG DES NETTOVERMÖGENS (Fortsetzung)

zum 31. März 2009

(in EUR)

Ausschüttungen für die "USD frequent dividend" - Ausschüttungsanteile

| | |
|--|-------------|
| Auszahlungsdatum | 08.10.2008 |
| Ausschüttung pro Anteil | USD 3,10 |
| Anzahl der ausschüttungsberechtigten Anteile | 41.112,4637 |
| Auszahlungsdatum | 10.11.2008 |
| Ausschüttung pro Anteil | USD 3,45 |
| Anzahl der ausschüttungsberechtigten Anteile | 32.364,8041 |
| Auszahlungsdatum | 08.12.2008 |
| Ausschüttung pro Anteil | USD 3,45 |
| Anzahl der ausschüttungsberechtigten Anteile | 31.907,2253 |
| Auszahlungsdatum | 09.01.2009 |
| Ausschüttung pro Anteil | USD 3,45 |
| Anzahl der ausschüttungsberechtigten Anteile | 32.679,0215 |
| Auszahlungsdatum | 09.02.2009 |
| Ausschüttung pro Anteil | USD 3,45 |
| Anzahl der ausschüttungsberechtigten Anteile | 34.937,0256 |
| Auszahlungsdatum | 09.03.2009 |
| Ausschüttung pro Anteil | USD 3,45 |
| Anzahl der ausschüttungsberechtigten Anteile | 35.174,9367 |

Die Erläuterungen sind ein integraler Bestandteil dieses Berichtes.

KBC BONDS

HIGH INTEREST

WERTPAPIERBESTAND UND SONSTIGE VERMÖGENSWERTE

zum 31. März 2009

(in EUR)

| Währung | Stückzahl / Nennwert | Bezeichnung | Einstandswert | Marktwert | % des Netto- vermö- gens |
|--|-------------------------|--|---------------|---------------|-----------------------------------|
| <u>WERTPAPIERBESTAND</u> | | | | | |
| <u>AMTLICH NOTIERTE WERTPAPIERE</u> | | | | | |
| <u>Anleihen</u> | | | | | |
| AUD | 26.000.000 | Instituto de Credito Oficial 5.5% MTN 05/11.10.12 | 15.698.997,66 | 13.568.401,08 | 2,50 |
| AUD | 10.000.000 | Oesterreich 5.75% Sen 04/15.09.14 | 5.852.949,54 | 5.395.276,93 | 0,99 |
| AUD | 5.000.000 | Ontario (Province of) 6% MTN 06/30.11.16 | 2.987.724,83 | 2.629.285,56 | 0,48 |
| AUD | 15.000.000 | Queensland Treasury Corp 6% Ser 17G 06/14.09.17 | 8.716.936,48 | 8.199.131,72 | 1,51 |
| | | | 33.256.608,51 | 29.792.095,29 | 5,48 |
| BRL | 20.000.000 | Bank Nederlandse Gemeenten NV 11% EMTN Sen 07/20.12.12 | 7.821.338,12 | 6.807.264,94 | 1,25 |
| BRL | 5.000.000 | EBRD 9% EMTN Sen 07/24.08.10 | 1.815.719,70 | 1.627.583,62 | 0,30 |
| BRL | 8.000.000 | EIB 11% EMTN Sen 07/08.01.10 | 2.790.374,35 | 2.653.382,08 | 0,49 |
| BRL | 13.000.000 | EIB 11.25% EMTN Sen 08/14.02.13 | 5.045.862,46 | 4.325.793,41 | 0,79 |
| BRL | 5.000.000 | EIB 9.25% EMTN 07/16.10.12 | 1.905.766,25 | 1.645.272,56 | 0,30 |
| BRL | 20.000.000 | EIB 9.25% EMTN 07/19.10.10 | 7.251.727,41 | 6.534.434,70 | 1,20 |
| BRL | 8.000.000 | IADB 10.75% EMTN Sen 07/07.02.11 | 3.131.438,89 | 2.678.215,78 | 0,49 |
| BRL | 18.000.000 | IBRD 10.25% EMTN 08/25.01.10 | 6.764.278,22 | 5.930.619,36 | 1,09 |
| BRL | 5.000.000 | IBRD 12.25% 08/04.08.10 | 2.058.335,88 | 1.701.773,67 | 0,31 |
| BRL | 10.000.000 | IBRD 9% EMTN 07/22.06.10 | 3.852.477,26 | 3.241.275,56 | 0,59 |
| BRL | 10.000.000 | KFW AG 10% EMTN 07/13.04.11 | 3.667.424,24 | 3.297.080,67 | 0,61 |
| BRL | 11.000.000 | Toyota Motor Credit Corp 10.25% EMTN Sen 07/15.11.10 | 4.108.691,29 | 3.620.053,11 | 0,66 |
| BRL | 10.000.000 | Toyota Motor Credit Corp 12% EMTN Sen 08/19.05.10 | 3.817.498,14 | 3.330.414,95 | 0,61 |
| | | | 54.030.932,21 | 47.393.164,41 | 8,69 |
| CZK | 145.000.000 | Czech Republic 5% Ser 56 09/11.04.19 | 5.148.986,07 | 5.071.397,84 | 0,93 |
| DKK | 29.999.256,21 | Nykredit Realkredit A/S FRN 07/01.01.18 | 3.902.412,13 | 3.866.201,81 | 0,71 |
| EGP | 18.000.000 | KFW AG 7.125% 07/15.11.12 | 2.124.336,46 | 2.190.092,84 | 0,40 |
| EUR | 1.000.000 | Croatia 4.625% Sen 03/24.02.10 | 1.064.100,00 | 986.100,00 | 0,18 |
| EUR | 2.000.000 | Eksporthfinans ASA VAR EUR/RSD Exch Rate Ser July 08/26.06.09 | 2.075.998,94 | 1.828.780,00 | 0,34 |
| EUR | 10.000.000 | Greece 4.60% Ser 10 YR 08/20.07.18 | 9.800.300,00 | 9.378.000,00 | 1,72 |
| EUR | 10.000.000 | Italia 6.5% BTP 97/01.11.27 | 11.175.100,00 | 11.500.000,00 | 2,11 |
| | | | 24.115.498,94 | 23.692.880,00 | 4,35 |
| GBP | 10.000.000 | Hungary 5% Sen 06/30.03.16 | 14.370.100,15 | 9.276.987,29 | 1,70 |
| GBP | 3.000.000 | Hungary 5.5% 04/06.05.14 | 4.422.027,79 | 2.713.490,44 | 0,50 |
| GBP | 5.000.000 | KBC Bank NV FRN Sub 03/19.12.Perpetual | 6.779.741,89 | 1.592.500,00 | 0,29 |
| GBP | 2.750.000 | Poland 5.625% Sen 02/18.11.10 | 4.146.297,54 | 2.926.491,36 | 0,54 |
| | | | 29.718.167,37 | 16.509.469,09 | 3,03 |
| HUF | 577.720.000 | Hungary 6.75% Ser 10/B 05/12.10.10 | 2.339.165,80 | 1.738.318,53 | 0,32 |
| HUF | 1.750.000.000 | Hungary 6.75% Ser 13/D 02/12.02.13 | 6.723.323,92 | 4.649.518,49 | 0,86 |
| HUF | 750.000.000 | Hungary 6.75% Ser 17/B 06/24.02.17 | 2.976.871,37 | 1.733.656,02 | 0,32 |
| HUF | 1.000.000.000 | Hungary 7.5% Ser 20/A 04/12.11.20 | 4.225.159,84 | 2.335.331,24 | 0,43 |
| | | | 16.264.520,93 | 10.456.824,28 | 1,93 |
| ISK | 1.000.000.000 | Iceland 7% T-Bond 04/17.03.10 | 3.088.620,72 | 3.702.651,72 | 0,68 |
| ISK | 500.000.000 | Iceland 7.25% 02/17.05.13 | 3.332.538,37 | 664.319,36 | 0,12 |
| ISK | 200.000.000 | Iceland 8.5% T-Bonds 07/12.06.09 | 1.459.368,78 | 265.727,75 | 0,05 |
| ISK | 500.000.000 | KFW AG 10.5% EMTN 07/10.09.10 | 5.524.166,47 | 1.976.307,49 | 0,36 |
| ISK | 200.000.000 | Landwirtschaftliche Rentenbk 13% EMTN Sen 07/17.06.09 | 2.157.812,34 | 769.841,33 | 0,14 |
| | | | 15.562.506,68 | 7.378.847,65 | 1,35 |
| MXN | 55.000.000 | EIB 9.25% EMTN Sen 05/24.08.09 | 4.177.487,50 | 2.958.179,70 | 0,54 |
| MXN | 20.000.000 | Eurofima 10% EMTN Sen 05/21.12.10 | 1.591.655,41 | 1.114.268,43 | 0,20 |

Die Erläuterungen sind ein integraler Bestandteil dieses Berichtes.

KBC BONDS

HIGH INTEREST

WERTPAPIERBESTAND UND SONSTIGE VERMÖGENSWERTE (Fortsetzung)

zum 31. März 2009

(in EUR)

| Währung | Stückzahl / Nennwert | Bezeichnung | Einstandswert | Marktwert | % des Netto- vermö- gens |
|---------|-------------------------|---|---------------|---------------|-----------------------------------|
| MXN | 60.000.000 | General Electric Capital Corp 9.5% EMTN Ser 4210 05/04.08.10 | 4.692.560,81 | 3.035.767,18 | 0,56 |
| MXN | 10.000.000 | KFW AG 9.25% EMTN 05/26.08.09 | 749.448,88 | 537.690,61 | 0,10 |
| MXN | 3.000.000 | Mexico 8% Ser M20 03/07.12.23 | 19.231.358,23 | 15.998.031,53 | 2,94 |
| MXN | 1.200.000 | Mexico 9% Ser M 05/22.12.11 | 8.864.977,24 | 6.823.129,04 | 1,25 |
| MXN | 50.000.000 | Mexico 9% Ser MI10 03/20.12.12 | 3.772.021,73 | 2.863.969,26 | 0,53 |
| MXN | 300.000 | Mexico 9% Ser MI7 03/24.12.09 | 2.508.661,00 | 1.633.077,05 | 0,30 |
| MXN | 2.600.000 | Mexico 9.5% Ser MI10 05/18.12.14 | 18.196.253,92 | 15.337.840,52 | 2,82 |
| MXN | 6.000.000 | Rabobank Nederland NV 8.75% EMTN 06/24.01.17 | 429.184,42 | 315.355,06 | 0,06 |
| | | | 64.213.609,14 | 50.617.308,38 | 9,30 |
| NOK | 40.000.000 | Deutsche Bank AG 4.5% EMTN Senior 07/15.05.09 | 4.878.797,45 | 4.474.156,30 | 0,82 |
| NOK | 20.000.000 | EIB 6% EMTN Sen 08/06.08.10 | 2.500.479,21 | 2.340.282,36 | 0,43 |
| NOK | 25.000.000 | Finland 4.75% EMTN Sen 07/21.02.12 | 3.080.700,18 | 2.941.487,33 | 0,54 |
| NOK | 40.000.000 | Kommunalbanken A/S 4.25% EMTN Sen 06/24.10.11 | 4.767.410,19 | 4.604.460,69 | 0,85 |
| NOK | 50.000.000 | LB Baden-Wuerttemberg 3.5% EMTN 05/15.04.10 | 6.011.556,58 | 5.607.223,31 | 1,03 |
| NOK | 46.000.000 | Norway 4.25% 06/19.05.17 | 5.409.986,78 | 5.371.468,49 | 0,98 |
| NOK | 9.000.000 | Norway 4.5% 08/22.05.19 | 1.090.958,64 | 1.066.026,19 | 0,20 |
| NOK | 115.000.000 | Norway 5% 04/15.05.15 | 14.508.833,07 | 14.098.241,29 | 2,59 |
| | | | 42.248.722,10 | 40.503.345,96 | 7,44 |
| NZD | 8.000.000 | EIB 6.5% EMTN Sen 04/10.09.14 | 4.140.065,35 | 3.517.093,18 | 0,65 |
| NZD | 5.000.000 | KFW AG 6% Sen 04/15.07.09 | 2.680.640,86 | 2.154.692,58 | 0,40 |
| | | | 6.820.706,21 | 5.671.785,76 | 1,05 |
| PLN | 10.000.000 | Bayerische LB 10% EMTN Sen 00/31.03.10 | 3.004.070,62 | 2.206.975,29 | 0,41 |
| PLN | 5.000.000 | IBRD 10.625% EMTN 01/08.02.11 | 1.556.641,52 | 1.174.982,73 | 0,22 |
| PLN | 30.000.000 | Poland 4.25% Ser 0511 06/24.05.11 | 8.350.731,04 | 6.255.698,84 | 1,15 |
| PLN | 68.500.000 | Poland 5% Ser 1013 02/24.10.13 | 15.924.351,01 | 14.117.644,74 | 2,59 |
| PLN | 40.000.000 | Poland 5.25% Ser 1017 06/25.10.17 | 9.569.247,01 | 8.054.576,18 | 1,48 |
| PLN | 37.000.000 | Poland Government Bd 5.5% Ser 1019 08/25.10.19 | 7.934.801,51 | 7.450.482,96 | 1,37 |
| PLN | 5.000.000 | UniCredit Bk Austria AG 11% EMTN 01/07.02.11 | 1.296.852,78 | 1.173.354,67 | 0,22 |
| | | | 47.636.695,49 | 40.433.715,41 | 7,44 |
| RUB | 418.000.000 | EBRD 6% EMTN 07/14.02.12 | 11.341.917,63 | 6.984.800,48 | 1,28 |
| RUB | 125.000.000 | EBRD 6.5% EMTN 07/20.12.10 | 3.476.731,33 | 2.395.615,91 | 0,44 |
| RUB | 200.000.000 | EIB 6.75% EMTN Sen 07/13.06.17 | 5.725.812,05 | 2.680.713,77 | 0,49 |
| RUB | 100.000.000 | IADB 7.75% EMTN Sen 08/08.01.13 | 2.657.667,02 | 1.541.987,78 | 0,28 |
| RUB | 28.000.000 | KFW AG 6% EMTN 07/14.02.12 | 771.832,13 | 470.368,45 | 0,09 |
| RUB | 530.000.000 | KFW AG 6.35% EMTN 07/22.05.12 | 14.636.080,21 | 8.753.110,06 | 1,61 |
| RUB | 100.000.000 | Landwirtschaftliche Rentenbk 7.75% EMTN 08/14.05.13 | 2.686.720,93 | 1.676.445,38 | 0,31 |
| RUB | 200.000.000 | Nordic Investment Bank 5.75% EMTN Sen 07/15.02.11 | 5.557.570,90 | 3.785.464,53 | 0,69 |
| RUB | 200.000.000 | Rabobank Nederland NV 6.9% EMTN Sen 07/06.06.17 | 5.718.030,21 | 2.602.814,96 | 0,48 |
| | | | 52.572.362,41 | 30.891.321,32 | 5,67 |
| SKK | 20.000.000 | KBC Ifima NV 4.01% EMTN Sub 05/18.05.16 | 573.323,25 | 609.174,80 | 0,11 |
| SKK | 120.000.000 | KBC Ifima NV 4.05% EMTN 05/21.12.20 | 3.097.731,84 | 3.530.053,77 | 0,65 |
| SKK | 135.000.000 | Leaseplan Finance NV FRN EMTN 05/26.10.12 | 3.473.742,89 | 3.988.249,35 | 0,73 |
| SKK | 300.000.000 | NIBC Bank NV FRN EMTN 06/02.11.11 | 8.257.701,99 | 7.176.259,71 | 1,32 |
| | | | 15.402.499,97 | 15.303.737,63 | 2,81 |
| TRY | 15.000.000 | EIB 12% EMTN Ser 0816/0800 05/10.02.10 | 7.069.988,38 | 6.802.307,21 | 1,25 |
| TRY | 5.000.000 | General Electric Capital Corp 11% EMTN Sen 06/20.04.09 | 2.401.854,67 | 2.246.772,50 | 0,41 |
| TRY | 11.000.000 | IBRD 13.625% EMTN 07/09.05.17 | 5.623.105,69 | 4.798.906,58 | 0,88 |
| TRY | 6.000.000 | IBRD 15% EMTN 05/07.01.10 | 3.305.075,97 | 2.770.325,38 | 0,51 |
| TRY | 4.000.000 | IBRD 15% EMTN Ser 1898 08/15.07.09 | 2.147.842,21 | 1.815.661,13 | 0,33 |
| TRY | 1.000.000 | Instituto de Credito Oficial 10.25% 06/16.03.11 | 412.340,35 | 425.249,72 | 0,08 |
| TRY | 5.000.000 | KFW AG 14.5 % EMTN 07/26.01.17 | 2.842.475,34 | 2.278.815,17 | 0,42 |
| TRY | 7.500.000 | KFW AG 14.50% EMTN Sen 08/03.03.11 | 3.737.084,08 | 3.478.691,46 | 0,64 |
| TRY | 4.500.000 | KFW AG 17.5% EMTN 07/18.01.11 | 2.512.154,93 | 2.174.439,89 | 0,40 |
| TRY | 2.000.000 | Rabobank Nederland NV 18% EMTN 08/20.05.09 | 992.950,21 | 906.613,76 | 0,17 |
| | | | 31.044.871,83 | 27.697.782,80 | 5,09 |
| USD | 5.000.000 | EIB 4.625% 05/20.10.15 | 4.053.193,25 | 4.032.391,71 | 0,74 |

Die Erläuterungen sind ein integraler Bestandteil dieses Berichtes.

KBC BONDS

HIGH INTEREST

WERTPAPIERBESTAND UND SONSTIGE VERMÖGENSWERTE (Fortsetzung)

zum 31. März 2009

(in EUR)

| Währung | Stückzahl / Nennwert | Bezeichnung | Einstandswert | Marktwert | % des Netto- vermö- gens |
|---|-------------------------|---|----------------|----------------|-----------------------------------|
| USD | 3.000.000 | Hungary 4.75% 05/03.02.15 | 2.037.388,85 | 1.902.146,90 | 0,34 |
| USD | 1.000.000 | IBRD 4.75% Ser 1312 05/15.02.35 | 759.229,85 | 754.760,83 | 0,14 |
| USD | 5.000.000 | Italia 5.625% 02/15.06.12 | 4.406.391,74 | 4.017.702,44 | 0,73 |
| USD | 10.000.000 | KFW AG 4.5% 08/16.07.18 | 6.281.301,64 | 7.796.610,17 | 1,43 |
| USD | 2.000.000 | Korea 5.625% 05/03.11.25 | 1.633.024,33 | 1.259.728,82 | 0,23 |
| USD | 6.000.000 | Korea Development Bank 4.75% 04/20.07.09 | 4.863.963,55 | 4.429.604,52 | 0,81 |
| | | | <hr/> | <hr/> | |
| | | | 24.034.493,21 | 24.192.945,39 | 4,42 |
| ZAR | 25.000.000 | Bank Nederlandse Gemeenten NV 9.75% EMTN 07/07.08.12 | 2.554.644,72 | 1.974.828,40 | 0,36 |
| ZAR | 7.000.000 | EIB 13.5% EMTN 99/15.12.09 | 1.129.262,56 | 570.584,26 | 0,10 |
| ZAR | 15.000.000 | Eurofima 8.5% EMTN 06/15.06.11 | 1.567.213,01 | 1.194.788,21 | 0,22 |
| ZAR | 10.340.000 | IBRD 12% EMTN Sen Ser 872 01/04.01.11 | 1.316.164,53 | 866.817,24 | 0,16 |
| ZAR | 18.730.000 | Landwirtschaftliche Rentenbank 9% EMTN Ser 818 06/11.10.11 | 1.853.950,55 | 1.502.537,88 | 0,28 |
| ZAR | 10.000.000 | Rabobank Nederland NV 9.75% EMTN 04/31.08.10 | 1.214.537,34 | 791.847,06 | 0,15 |
| ZAR | 30.000.000 | South Africa 8.25% Ser R203 04/15.09.17 | 2.667.091,99 | 2.333.699,54 | 0,43 |
| ZAR | 25.000.000 | South Africa 8.75% Ser R201 03/21.12.14 | 2.466.255,33 | 2.027.879,71 | 0,37 |
| | | | <hr/> | <hr/> | |
| | | | 14.769.120,03 | 11.262.982,30 | 2,07 |
| | | | <hr/> | <hr/> | |
| | | | 482.867.049,69 | 392.925.898,16 | 72,16 |
| Summe Anleihen | | | | | |
| <u>ABS-Anleihen (Asset Backed Securities)</u> | | | | | |
| DKK | 15.747.773,21 | Nykredit Realkredit A/S 4% Ser ANN 03/01.10.35 | 2.021.204,60 | 1.944.077,79 | 0,36 |
| DKK | 29.302.893,78 | Nykredit Realkredit A/S 5% Ser 3D 05/01.04.38 | 3.779.282,47 | 3.854.370,34 | 0,71 |
| DKK | 35.579.759,07 | Nykredit Realkredit A/S 5% Ser ANN 02/01.10.35 | 4.696.166,15 | 4.723.617,04 | 0,87 |
| DKK | 2.503.687,24 | Nykredit Realkredit A/S 6% Ser 3C 96/01.10.29 | 349.222,99 | 345.873,91 | 0,06 |
| DKK | 83.584.160,32 | Nykredit Realkredit A/S 6% Ser ANN 07/01.07.38 | 11.172.960,96 | 11.338.471,42 | 2,08 |
| DKK | 49.987.528,57 | Nykredit Realkredit A/S 7% 08/01.10.41 | 6.617.548,57 | 6.823.378,66 | 1,25 |
| DKK | 75.000.000 | Realkredit Danmark A/S 4% Ser 10 S 07/01.01.10 | 10.083.728,85 | 10.156.082,96 | 1,86 |
| DKK | 625.391,23 | Realkredit Danmark A/S 6% 99/01.10.32 | 83.430,23 | 85.618,74 | 0,02 |
| DKK | 75.000.000 | Realkredit Danmark A/S 6% Ser 43D 07/01.10.38 | 9.926.431,63 | 10.141.989,87 | 1,86 |
| | | | <hr/> | <hr/> | |
| | | | 48.729.976,45 | 49.413.480,73 | 9,07 |
| Summe ABS-Anleihen (Asset Backed Securities) | | | | | |
| <u>An andere Finanzinstrumente gebundene Anleihen</u> | | | | | |
| COP | 5.650.000.000 | IBRD 8.5% Sen 07/08.11.10 | 1.931.555,78 | 1.691.854,77 | 0,31 |
| | | | <hr/> | <hr/> | |
| | | | 1.931.555,78 | 1.691.854,77 | 0,31 |
| Summe an andere Finanzinstrumente gebundene Anleihen | | | | | |
| <u>Obligationsbasket-Anleihen</u> | | | | | |
| EUR | 16.500.000 | UBS AG Jersey Branch 4.10125% Sen Korea Mon Bd 06/12.09.14 | 16.184.850,00 | 10.194.871,50 | 1,87 |
| | | | <hr/> | <hr/> | |
| | | | 16.184.850,00 | 10.194.871,50 | 1,87 |
| Summe Obligationsbasket-Anleihen | | | | | |
| <u>WERTPAPIERE, DIE AN ANDEREN GEREGELTEN MÄRKTEN GEHANDELT WERDEN</u> | | | | | |
| <u>Anleihen</u> | | | | | |
| AUD | 13.000.000 | Landwirtschaftliche Rentenbank 5.75% Sen Ser 4 05/21.01.15 | 8.013.085,22 | 6.908.072,52 | 1,27 |
| AUD | 4.000.000 | Landwirtschaftliche Rentenbank 5.75% Ser MTN2 03/15.06.11 | 2.515.254,51 | 2.162.378,25 | 0,40 |
| | | | <hr/> | <hr/> | |
| | | | 10.528.339,73 | 9.070.450,77 | 1,67 |
| EUR | 10.000.000 | Belgium 4% Ser 55 09/28.03.19 | 9.518.100,00 | 10.054.000,00 | 1,85 |
| NZD | 5.000.000 | Bank Nederlandse Gemeenten NV 7.75% Ser MTN 07/27.09.10 | 2.617.808,20 | 2.251.733,49 | 0,41 |
| SEK | 120.000.000 | Nordea Hypotek AB 3.25% Ser 5520 05/17.06.15 | 10.910.330,62 | 10.530.563,50 | 1,93 |
| SEK | 45.000.000 | Sweden 4.25% Ser 1052 07/12.03.19 | 4.582.114,77 | 4.553.068,80 | 0,84 |
| | | | <hr/> | <hr/> | |
| | | | 15.492.445,39 | 15.083.632,30 | 2,77 |

Die Erläuterungen sind ein integraler Bestandteil dieses Berichtes.

KBC BONDS

HIGH INTEREST

WERTPAPIERBESTAND UND SONSTIGE VERMÖGENSWERTE (Fortsetzung)

zum 31. März 2009

(in EUR)

| Währung | Stückzahl / Nennwert | Bezeichnung | Einstandswert | Marktwert | % des Netto- vermö- gens |
|--|-------------------------|---|-----------------------|-----------------------|-----------------------------------|
| TRY | 5.000.000 | General Electric Capital Corp 15.75% EMTN 08/16.04.18 | 2.438.308,59 | 1.859.842,62 | 0,34 |
| USD | 3.000.000 | Korea Development Bank 4.625% 05/16.09.10 | 2.406.684,63 | 2.208.724,97 | 0,41 |
| USD | 15.000.000 | Poland 5% 05/19.10.15 | 12.587.970,84 | 10.879.096,05 | 2,00 |
| USD | 9.000.000 | US 3.75% T-Notes 08/15.11.18 | 7.526.621,73 | 7.404.661,02 | 1,36 |
| | | | <u>22.521.277,20</u> | <u>20.492.482,04</u> | <u>3,77</u> |
| Summe Anleihen | | | 63.116.279,11 | 58.812.141,22 | 10,81 |
| <u>SONSTIGE WERTPAPIERE</u> | | | | | |
| <u>Anleihen</u> | | | | | |
| SEK | 55.000.000 | Nordea Hypotek AB 4.25% Ser 5525 08/19.06.13 | 5.046.432,93 | 5.197.616,09 | 0,95 |
| SEK | 50.000.000 | Swedish Covered Bond Corp 4% Ser 125 06/10.04.13 | 4.604.447,83 | 4.677.789,74 | 0,86 |
| Summe Anleihen | | | <u>9.650.880,76</u> | <u>9.875.405,83</u> | <u>1,81</u> |
| SUMME DES WERTPAPIERBESTANDES | | | <u>622.480.591,79</u> | <u>522.913.652,21</u> | <u>96,03</u> |
| BANKGUTHABEN | | | | 11.563.899,24 | 2,12 |
| BANKVERBINDLICHKEITEN | | | | -5.450.978,87 | -1,00 |
| SONSTIGE NETTOAKTIVA/(-PASSIVA) | | | | 15.525.163,67 | 2,85 |
| GESAMT | | | | <u>544.551.736,25</u> | <u>100,00</u> |

Die Erläuterungen sind ein integraler Bestandteil dieses Berichtes.

KBC BONDS

EMERGING MARKETS

ANLAGEPOLITIK UND PERSPEKTIVEN

Der Teilfonds legt in durch die Regierungen mehrerer aufstrebender Märkte ausgegebenen externen Schuldverschreibungen in USD verschiedenster Qualität an. Die Benchmark dieses Portfolios ist der JP Morgan EMBIplus-Index. Dieser Index ist zu ca. 55% aus lateinamerikanischen, zu 31% aus europäischen, zu 12% aus asiatischen und zu 2% aus afrikanischen Anleihen zusammengesetzt. Die wichtigsten Schuldner sind Brasilien mit 20%, Russland mit 15% sowie die Türkei und Mexiko mit jeweils 14%.

Im Oktober 2008 verdoppelte sich die Mehrrendite, die diese Schuldner gegenüber US-Staatspapieren bieten mussten, auf durchschnittlich mehr als 800 Basispunkte. Die Verschärfung der weltweiten Rezession und die damit zusammenhängende Krise des Finanzsystems führten zu einer Flucht in die liquidesten und risikoärmsten Aktivklassen. Anleihen von Schuldnern aus Wachstumsländern gehören selbstverständlich nicht zu dieser Kategorie. Die Aktivklasse verzeichnete im letzten Quartal 2008 daher auch eine äußerst negative Rendite (in USD). Vor allem russische und türkische Anleihen gerieten unter Beschuss. Dass diese und andere Wachstumsmärkte in den letzten Jahre hinsichtlich der Qualität ihrer Institute und der Gesundheit der Staatsfinanzen große Fortschritte gemacht haben, wurde ignoriert. Ab dem Jahreswechsel kam der Markt allmählich wieder zur Ruhe, ohne dass jedoch von einer starken Erholung die Rede sein kann. Die Credit Spreads stehen nach wie vor hoch. Einstweilen sind mit dem Zeitpunkt und der Stärke einer eventuellen Konjunkturerholung und der Gesundheit des Bankensektors noch zu viele Fragezeichen verbunden. Die hohen laufenden Renditen der Anleihen im Fonds sorgten jedoch schon für eine positive Anlagerendite für das erste Quartal 2009.

In den ersten Monaten des Berichtszeitraums bevorzugten wir Schuldner mit einer besseren Kreditqualität, um so den Schaden einzudämmen. Diese Strategie wurde im Vorfeld eines besseren Wirtschafts- und Anlageklimas im zweiten Halbjahr erst jüngst minimal korrigiert.

KBC BONDS

EMERGING MARKETS

VERMÖGENSAUFSTELLUNG

zum 31. März 2009

(in USD)

AKTIVA

| | |
|-------------------------------------|----------------|
| Wertpapierbestand zum Marktwert | 196.528.531,60 |
| Bankguthaben | 625.348,13 |
| Andere liquide Guthaben | 465.616,51 |
| Forderungen aus Wertpapierverkäufen | 4.063.971,40 |
| Ausstehende Zeichnungsbeträge | 7.258,83 |
| Forderungen aus Wertpapiererträgen | 3.633.401,92 |
| Gesamtaktiva | 205.324.128,39 |

PASSIVA

| | |
|---|--------------|
| Verbindlichkeiten aus Wertpapierkäufen | 3.047.100,00 |
| Ausstehende Zahlungen aus dem Rückkauf von Aktien | 205,11 |
| Bankzinsen und sonstige Verbindlichkeiten | 659.396,17 |
| Gesamtpassiva | 3.706.701,28 |

NETTOVERMÖGEN am Ende der Berichtsperiode 201.617.427,11

| | |
|---|--------------|
| Anzahl der im Umlauf befindlichen Thesaurierungsanteile | 159.475,9998 |
| Nettoinventarwert pro Thesaurierungsanteil | 1.164,00 |
| Anzahl der im Umlauf befindlichen Ausschüttungsanteile | 31.369,9452 |
| Nettoinventarwert pro Ausschüttungsanteil | 509,63 |

Die Erläuterungen sind ein integraler Bestandteil dieses Berichtes.

KBC BONDS

EMERGING MARKETS

ENTWICKLUNG DES NETTOVERMÖGENS

zum 31. März 2009

(in USD)

Nettovermögen

| | |
|------------------|----------------|
| - zum 31.03.2009 | 201.617.427,11 |
| - zum 30.09.2008 | 285.849.690,86 |
| - zum 30.09.2007 | 526.275.430,24 |

Anzahl der Thesaurierungsanteile

| | |
|---|---------------|
| - im Umlauf zu Beginn der Berichtsperiode | 215.680,3471 |
| - ausgegebene Aktien | 204.165,6104 |
| - zurückgenommene Aktien | -260.369,9577 |
| - im Umlauf am Ende der Berichtsperiode | 159.475,9998 |

Nettoinventarwert pro

Thesaurierungsanteil

| | |
|------------------|----------|
| - zum 31.03.2009 | 1.164,00 |
| - zum 30.09.2008 | 1.238,82 |
| - zum 30.09.2007 | 1.251,31 |

Anzahl der Ausschüttungsanteile

| | |
|---|-------------|
| - im Umlauf zu Beginn der Berichtsperiode | 31.981,9445 |
| - ausgegebene Aktien | 4.120,6932 |
| - zurückgenommene Aktien | -4.732,6925 |
| - im Umlauf am Ende der Berichtsperiode | 31.369,9452 |

Nettoinventarwert pro Ausschüttungsanteil

| | |
|------------------|--------|
| - zum 31.03.2009 | 509,63 |
| - zum 30.09.2008 | 583,50 |
| - zum 30.09.2007 | 630,49 |

Ausschüttungen

| | |
|--|-------------|
| Auszahlungsdatum | 15.10.2008 |
| Ausschüttung pro Anteil | 41,00 |
| Anzahl der ausschüttungsberechtigten Anteile | 31.981,9445 |

Die Erläuterungen sind ein integraler Bestandteil dieses Berichtes.

KBC BONDS

EMERGING MARKETS

WERTPAPIERBESTAND UND SONSTIGE VERMÖGENSWERTE

zum 31. März 2009

(in USD)

| Währung | Stückzahl / Nennwert | Bezeichnung | Einstandswert | Marktwert | % des Netto- vermö- gens |
|--|-------------------------|--|-----------------------|-----------------------|-----------------------------------|
| <u>WERTPAPIERBESTAND</u> | | | | | |
| <u>AMTLICH NOTIERTE WERTPAPIERE</u> | | | | | |
| <u>Anleihen</u> | | | | | |
| USD | 3.500.000 | Argentina Step-up Ser Spar 05/31.12.38 | 1.370.158,69 | 626.762,50 | 0,31 |
| USD | 2.500.000 | Argentina VAR Ser \$DIS 05/31.12.33 | 2.758.498,67 | 848.932,75 | 0,42 |
| USD | 400.000 | Banque Centrale de Tunisie 7.375% GI 02/25.04.12 | 424.474,00 | 411.500,00 | 0,20 |
| USD | 1.295.000 | Brazil 10% 03/07.08.11 | 1.487.934,67 | 1.486.750,52 | 0,74 |
| USD | 7.500.000 | Brazil 10.125% 97/15.05.27 | 10.272.202,45 | 9.607.669,50 | 4,77 |
| USD | 5.500.000 | Brazil 11% 00/17.08.40 | 6.779.525,58 | 6.966.025,00 | 3,46 |
| USD | 6.000.000 | Brazil 5.875% Sen 09/15.01.19 | 5.749.333,33 | 5.837.400,00 | 2,89 |
| USD | 500.000 | Brazil 8% 05/15.01.18 | 559.947,96 | 545.775,00 | 0,27 |
| USD | 4.000.000 | Brazil 8.25% 04/20.01.34 | 4.500.000,00 | 4.433.200,00 | 2,20 |
| USD | 4.000.000 | Brazil 8.75% 05/04.02.25 | 4.966.912,50 | 4.571.800,00 | 2,27 |
| USD | 1.000.000 | Brazil 8.875% 01/15.04.24 | 1.267.500,00 | 1.153.291,50 | 0,57 |
| USD | 1.500.000 | Colombia 10% 01/23.01.12 | 1.734.230,00 | 1.714.650,00 | 0,85 |
| USD | 4.000.000 | Colombia 11.75% 00/25.02.20 | 5.669.830,63 | 5.003.800,00 | 2,48 |
| USD | 1.500.000 | Colombia 7.375% 06/18.09.37 | 1.371.000,00 | 1.346.250,00 | 0,67 |
| USD | 1.250.000 | Georgia 7.5% EMTN 08/15.04.13 | 1.250.250,00 | 862.750,00 | 0,43 |
| USD | 1.000.000 | Indonesia 6.875% 06/09.03.17 | 1.053.950,00 | 845.625,00 | 0,42 |
| USD | 200.000 | Malaysia 8.75% 99/01.06.09 | 220.650,00 | 201.801,08 | 0,10 |
| USD | 4.700.000 | Mexico 11.375% 96/15.09.16 | 6.225.487,44 | 6.221.625,00 | 3,09 |
| USD | 1.600.000 | Mexico 5.625% MTN Tr 19 06/15.01.17 | 1.544.000,00 | 1.565.520,00 | 0,78 |
| USD | 8.100.000 | Mexico 5.95% Sen Tr 21 08/19.03.19 | 7.880.000,00 | 7.951.770,00 | 3,94 |
| USD | 2.000.000 | Mexico 6.625% Ser A 03/03.03.15 | 2.098.000,00 | 2.124.200,00 | 1,05 |
| USD | 4.150.000 | Mexico 6.75% MTN 04/27.09.34 | 3.926.680,73 | 3.971.135,00 | 1,97 |
| USD | 4.000.000 | Mexico 8.3% 01/15.08.31 | 4.540.736,67 | 4.443.887,60 | 2,20 |
| USD | 1.000.000 | Panama 6.7% 06/26.01.36 | 998.200,00 | 877.316,60 | 0,44 |
| USD | 1.000.000 | Panama 7.25% 04/15.03.15 | 1.082.200,00 | 1.029.950,00 | 0,51 |
| USD | 1.500.000 | Panama 8.875% 97/30.09.27 | 1.893.735,00 | 1.590.000,00 | 0,79 |
| USD | 750.000 | Panama 9.375% 02/16.01.23 | 800.625,00 | 804.375,00 | 0,40 |
| USD | 500.000 | Panama 9.375% Sen 99/01.04.29 | 565.000,00 | 550.000,00 | 0,27 |
| USD | 509.000 | Peru 8.375% 04/03.05.16 | 589.780,22 | 566.593,35 | 0,28 |
| USD | 1.000.000 | Philippines 10.625% 00/16.03.25 | 1.324.158,73 | 1.277.093,80 | 0,63 |
| USD | 4.514.000 | Philippines 7.5% 06/25.09.24 | 4.272.104,61 | 4.627.790,27 | 2,30 |
| USD | 4.000.000 | Philippines 8.25% 03/15.01.14 | 4.280.000,00 | 4.532.600,00 | 2,25 |
| USD | 2.000.000 | Philippines 9.5% 05/02.02.30 | 2.540.000,00 | 2.375.100,00 | 1,18 |
| USD | 5.700.000 | Philippines 9.875% 99/15.01.19 | 6.711.125,00 | 6.777.585,00 | 3,36 |
| USD | 2.000.000 | Russia 11% 98/24.07.18 | 2.827.237,50 | 2.610.600,00 | 1,30 |
| USD | 2.000.000 | Russia 12.75% 98/24.06.28 | 3.577.769,96 | 2.676.954,60 | 1,33 |
| USD | 2.167.085,03 | Russia 8.25% Reg 00/31.03.10 | 2.260.615,30 | 2.232.531,00 | 1,11 |
| USD | 28.380.309,99 | Russia Step-up 00/31.03.30 | 26.979.282,04 | 26.732.918,14 | 13,26 |
| USD | 2.500.000 | South Africa 6.5% 04/02.06.14 | 2.137.500,00 | 2.528.250,00 | 1,25 |
| USD | 3.000.000 | Turkey 6.75% 07/03.04.18 | 2.827.500,00 | 2.782.500,00 | 1,38 |
| USD | 2.636.000 | Turkey 7% 06/26.09.16 | 2.496.283,64 | 2.568.708,19 | 1,27 |
| USD | 6.250.000 | Turkey 7.25% 04/15.03.15 | 6.324.375,00 | 6.286.562,50 | 3,12 |
| USD | 10.250.000 | Turkey 7.375% 05/05.02.25 | 9.920.367,88 | 9.279.837,50 | 4,60 |
| USD | 1.900.000 | Ukraine 7.65% 03/11.06.13 | 2.000.248,65 | 886.825,00 | 0,44 |
| USD | 200.000 | Ukraine FRN 04/05.08.09 | 200.040,00 | 172.102,72 | 0,09 |
| USD | 3.149.335 | Uruguay 7.625% 06/21.03.36 | 2.960.600,00 | 2.576.313,50 | 1,28 |
| USD | 2.200.000 | Venezuela 7% 03/01.12.18 | 1.072.500,00 | 1.047.090,00 | 0,52 |
| USD | 6.400.000 | Venezuela 8.5% 04/08.10.14 | 4.786.838,10 | 3.961.200,00 | 1,96 |
| USD | 10.000.000 | Venezuela 9.25% 97/15.09.27 | 6.771.309,14 | 5.767.000,00 | 2,86 |
| Summe Anleihen | | | 179.850.699,09 | 169.859.917,62 | 84,26 |

Die Erläuterungen sind ein integraler Bestandteil dieses Berichtes.

KBC BONDS

EMERGING MARKETS

WERTPAPIERBESTAND UND SONSTIGE VERMÖGENSWERTE (Fortsetzung)

zum 31. März 2009

(in USD)

| Währung | Stückzahl / Nennwert | Bezeichnung | Einstandswert | Marktwert | % des Netto- vermö- gens |
|---|-------------------------|---|-----------------------|-----------------------|-----------------------------------|
| <u>ABS-Anleihen (Asset Backed Securities)</u> | | | | | |
| EUR | 1.000.000 | Aldersgate Finance Ltd FRN A Ser 1 03/07.01.45 | 1.455.209,88 | 257.468,63 | 0,13 |
| EUR | 1.000.000 | Clifton Street Finance Ltd FRN Ser I A2 05/07.04.43 | 1.425.975,43 | 12.863,47 | 0,01 |
| EUR | 2.000.000 | Fulham Road Finance Ltd FRN A Ser 1X 04/07.07.13 | 2.917.494,84 | 326.060,55 | 0,16 |
| EUR | 1.000.000 | Sydney Street Finance Ltd FRN E Ser 1 05/07.07.43 | 1.277.396,64 | 26.496,90 | 0,01 |
| Summe ABS-Anleihen (Asset Backed Securities) | | | 7.076.076,79 | 622.889,55 | 0,31 |
| <u>Optionsscheine und Zuteilungs-/Bezugsrechte</u> | | | | | |
| USD | 13.885.756 | Argentina Call Wts Ser \$GDP Lk Secs Adj Rt 05/15.12.35 | 0,00 | 379.775,43 | 0,19 |
| Summe Optionsscheine und Zuteilungs-/Bezugsrechte | | | 0,00 | 379.775,43 | 0,19 |
| <u>WERTPAPIERE, DIE AN ANDEREN GEREGELTEN MÄRKTEN GEHANDELT WERDEN</u> | | | | | |
| <u>Anleihen</u> | | | | | |
| USD | 50.000 | China 3.75% Sen 04/28.10.09 | 49.255,00 | 50.385,00 | 0,03 |
| USD | 300.000 | China Development Bank 4.75% 04/08.10.14 | 294.510,00 | 311.754,00 | 0,15 |
| USD | 3.600.000 | Colombia 7.375% 06/27.01.17 | 3.615.900,00 | 3.637.305,00 | 1,80 |
| USD | 5.000.000 | Indonesia 11.625% Ser REGS 09/04.03.19 | 5.036.040,00 | 5.428.250,00 | 2,69 |
| USD | 3.250.000 | Peru 7.125% Sen 09/30.03.19 | 3.295.850,00 | 3.290.625,00 | 1,63 |
| USD | 4.100.000 | Peru 7.35% 05/21.07.25 | 4.340.447,01 | 4.120.500,00 | 2,04 |
| USD | 500.000 | Turkey 6.875% 06/17.03.36 | 461.054,73 | 403.725,00 | 0,20 |
| USD | 7.550.000 | Turkey 9.5% 03/15.01.14 | 8.633.404,56 | 8.328.405,00 | 4,13 |
| Summe Anleihen | | | 25.726.461,30 | 25.570.949,00 | 12,67 |
| <u>SONSTIGE WERTPAPIERE</u> | | | | | |
| <u>Optionsscheine und Zuteilungs-/Bezugsrechte</u> | | | | | |
| USD | 5.000 | Venezuela Droits de sousc 15.04.20 | 0,00 | 95.000,00 | 0,05 |
| Summe Optionsscheine und Zuteilungs-/Bezugsrechte | | | 0,00 | 95.000,00 | 0,05 |
| SUMME DES WERTPAPIERBESTANDES | | | 212.653.237,18 | 196.528.531,60 | 97,48 |
| BANKGUTHABEN | | | | 625.348,13 | 0,31 |
| SONSTIGE NETTOAKTIVA/(-PASSIVA) | | | | 4.463.547,38 | 2,21 |
| GESAMT | | | | 201.617.427,11 | 100,00 |

Die Erläuterungen sind ein integraler Bestandteil dieses Berichtes.

KBC BONDS

CORPORATES EURO

ANLAGEPOLITIK UND PERSPEKTIVEN

Der September 2008 war deutlich ein Wendepunkt für die Kreditmärkte und die Wirtschaft. Die Kreditkrise, die schon Anfang 2007 in den USA begonnen hatte, mündete in der größten Finanzkrise der letzten 70 Jahre. Die Pleite der Investmentbank Lehman Brothers am 15. September 2008 war offensichtlich der Anlass, weltweit Stabilitätsfonds zur Rettung der Finanzbranche zu errichten, um so zu versuchen, die Solvabilität des Bankensystems zu garantieren und die Liquidität der Kreditmärkte aufrechtzuerhalten.

Die Übergewichtung der Finanzbranche innerhalb des Portfolios wurde beibehalten. Nach der Pleite von Lehman geriet die Branche trotz der massiven Rettungsmaßnahmen der Regierungen weiter unter Druck. Die Reaktion der Märkte war unserer Ansicht nach jedoch übertrieben. Deshalb haben wir weiter in Finanzaktien angelegt. Die eher zyklischen Sektoren, wie die Autobranche, Chemie und Medien, und die Unternehmen mit niedrigeren Ratings wurden angesichts der schwierigen wirtschaftlichen Aussichten allerdings untergewichtet.

Bei der Fondsverwaltung haben wir besonders auf die Qualität und Liquidität der Anleihen geachtet. Die Liquidität am Markt war bereits vor dem Untergang von Lehman rückgängig, und nur Anleihen guter Qualität wurden noch leicht gehandelt. Darum wurde bei Neuaufnahmen der Nachdruck auf Anleihen mit noch höherer Qualität als vorher gelegt.

KBC BONDS

CORPORATES EURO

VERMÖGENSAUFSTELLUNG

zum 31. März 2009

(in EUR)

AKTIVA

| | |
|--|----------------|
| Wertpapierbestand zum Marktwert | 635.186.286,62 |
| Bankguthaben | 51.280.056,07 |
| Andere liquide Guthaben | 3.546.363,30 |
| Ausstehende Zeichnungsbeträge | 5.378.232,63 |
| Forderungen aus Wertpapiererträgen | 15.613.961,66 |
| Zinsforderungen aus Bankguthaben | 21.303,88 |
| Nicht realisierter Gewinn aus Terminkontrakten | 66.724,16 |
| Nicht realisierter Gewinn aus Swapgeschäften | 3.867.684,00 |
| Rechnungsabgrenzungsposten | 4.440,67 |
| Gesamtaktiva | 714.965.052,99 |

PASSIVA

| | |
|---|---------------|
| Verbindlichkeiten aus Wertpapierkäufen | 18.368.380,77 |
| Ausstehende Zahlungen aus dem Rückkauf von Aktien | 790.697,70 |
| Zinsverbindlichkeiten aus Finanzinstrumenten | 9.166,67 |
| Bankzinsen und sonstige Verbindlichkeiten | 1.350.456,20 |
| Gesamtpassiva | 20.518.701,34 |

NETTOVERMÖGEN am Ende der Berichtsperiode 694.446.351,65

Anzahl der im Umlauf befindlichen Thesaurierungsanteile 914.232,4209
Nettoinventarwert pro Thesaurierungsanteil 533,51

Anzahl der im Umlauf befindlichen Ausschüttungsanteile 625.806,0000
Nettoinventarwert pro Ausschüttungsanteil 327,48

Anzahl der im Umlauf befindlichen "Institutional Shares" - Ausschüttungsanteile 24.952,3765
Nettoinventarwert pro "Institutional Shares" - Ausschüttungsanteil 70,33

Die Erläuterungen sind ein integraler Bestandteil dieses Berichtes.

KBC BONDS

CORPORATES EURO

ENTWICKLUNG DES NETTOVERMÖGENS

zum 31. März 2009

(in EUR)

Nettovermögen

| | |
|------------------|----------------|
| - zum 31.03.2009 | 694.446.351,65 |
| - zum 30.09.2008 | 529.681.644,23 |
| - zum 30.09.2007 | 525.146.352,63 |

Anzahl der Thesaurierungsanteile

| | |
|---|---------------|
| - im Umlauf zu Beginn der Berichtsperiode | 776.537,6885 |
| - ausgegebene Aktien | 720.328,7404 |
| - zurückgenommene Aktien | -582.634,0080 |
| - im Umlauf am Ende der Berichtsperiode | 914.232,4209 |

Nettoinventarwert pro Thesaurierungsanteil

| | |
|------------------|--------|
| - zum 31.03.2009 | 533,51 |
| - zum 30.09.2008 | 601,77 |
| - zum 30.09.2007 | 655,06 |

Anzahl der Ausschüttungsanteile

| | |
|---|--------------|
| - im Umlauf zu Beginn der Berichtsperiode | 153.918,0000 |
| - ausgegebene Aktien | 492.263,0000 |
| - zurückgenommene Aktien | -20.375,0000 |
| - im Umlauf am Ende der Berichtsperiode | 625.806,0000 |

Nettoinventarwert pro Ausschüttungsanteil

| | |
|------------------|--------|
| - zum 31.03.2009 | 327,48 |
| - zum 30.09.2008 | 391,69 |
| - zum 30.09.2007 | 448,48 |

Ausschüttungen

| | |
|--|--------------|
| Auszahlungsdatum | 15.10.2008 |
| Ausschüttung pro Anteil | 22,00 |
| Anzahl der ausschüttungsberechtigten Anteile | 153.594,0000 |

Anzahl der "Institutional Shares" - Ausschüttungsanteile

| | |
|---|-------------|
| - im Umlauf zu Beginn der Berichtsperiode | 24.952,3765 |
| - ausgegebene Aktien | 0,0000 |
| - zurückgenommene Aktien | 0,0000 |
| - im Umlauf am Ende der Berichtsperiode | 24.952,3765 |

Nettovermögenswert pro "Institutional Share" - Ausschüttungsanteil

| | |
|------------------|-------|
| - zum 31.03.2009 | 70,33 |
| - zum 30.09.2008 | 83,92 |
| - zum 30.09.2007 | 95,76 |

Ausschüttungen die "Institutional Share" - Ausschüttungsanteile

| | |
|--|-------------|
| Auszahlungsdatum | 15.10.2008 |
| Ausschüttung pro Anteil | 4,70 |
| Anzahl der ausschüttungsberechtigten Anteile | 24.952,3765 |

Die Erläuterungen sind ein integraler Bestandteil dieses Berichtes.

KBC BONDS

CORPORATES EURO

WERTPAPIERBESTAND UND SONSTIGE VERMÖGENSWERTE

zum 31. März 2009

(in EUR)

| Währung | Stückzahl / Nennwert | Bezeichnung | Einstandswert | Marktwert | % des Netto- vermö- gens |
|-------------------------------------|-------------------------|---|---------------|--------------|-----------------------------------|
| WERTPAPIERBESTAND | | | | | |
| AMTLICH NOTIERTE WERTPAPIERE | | | | | |
| Anleihen | | | | | |
| EUR | 3.500.000 | ANZ Banking Group Ltd 5.25% EMTN Sen 08/20.05.13 | 3.494.750,00 | 3.552.675,00 | 0,51 |
| EUR | 3.800.000 | Abu Dhabi National Energy Co 4.375% 06/28.10.13 | 3.662.480,00 | 3.500.750,00 | 0,50 |
| EUR | 1.500.000 | Alliance and Leicester Plc FRN EMTN 05/20.06.12 | 1.380.000,00 | 1.383.600,00 | 0,20 |
| EUR | 5.000.000 | Allianz Finance II BV 4% EMTN Ser 9 06/23.11.16 | 4.666.000,00 | 4.748.250,00 | 0,68 |
| EUR | 3.000.000 | American Honda Finance Corp 6.25% EMTN Sen 08/16.07.13 | 3.060.690,00 | 2.952.600,00 | 0,43 |
| EUR | 2.000.000 | Anglian Water Serv Fin Plc 4.625% EMTN Sen 03/07.10.13 | 1.955.200,00 | 1.970.484,60 | 0,28 |
| EUR | 3.000.000 | Anheuser-Bush InBev SA 8.625% EMTN 09/30.01.17 | 3.001.710,00 | 3.169.500,00 | 0,45 |
| EUR | 3.000.000 | Arcade Finance Plc FRN Ser 2008-17 SubSec FalNot 08/14.05.13 | 2.957.100,00 | 3.013.200,00 | 0,43 |
| EUR | 47.000 | ArcelorMittal SA 7.25% Conv 09/01.04.14 | 987.270,00 | 987.789,13 | 0,14 |
| EUR | 2.500.000 | Assurances Générales de France VAR Sub 05/10.06.Perpetual | 2.435.500,00 | 1.132.624,25 | 0,16 |
| EUR | 3.700.000 | Aviva Plc VAR Sub 03/29.09.Perpetual | 3.690.940,97 | 998.961,52 | 0,14 |
| EUR | 15.000 | Axa SA 3.75% Conv Sub 00/01.01.17 | 2.942.241,92 | 2.677.435,16 | 0,39 |
| EUR | 2.000.000 | Axa SA FRN Sub 00/15.12.20 | 2.204.600,00 | 1.744.109,80 | 0,25 |
| EUR | 3.500.000 | BASF Finance Europe NV 5.125% EMTN 09/09.06.15 | 3.509.450,00 | 3.550.750,35 | 0,51 |
| EUR | 5.000.000 | BBVA Senior Finance SA 4.875% EMTN 09/23.01.14 | 5.046.275,00 | 5.183.500,00 | 0,75 |
| EUR | 4.250.000 | BES Finance Ltd FRN EMTN 02/Perpetual | 4.737.414,29 | 2.858.125,00 | 0,41 |
| EUR | 1.500.000 | BHP Billiton Finance Ltd 6.375% EMTN 09/04.04.16 | 1.496.505,00 | 1.512.249,60 | 0,22 |
| EUR | 1.700.000 | BMW US Capital LLC 6.375% EMTN 09/23.07.12 | 1.696.532,00 | 1.719.966,50 | 0,25 |
| EUR | 720.000 | BNP Paribas Capital Trust III FRN 01/Perpetual | 717.336,00 | 349.200,00 | 0,05 |
| EUR | 3.000.000 | BNP Paribas Capital Trust VI FRN 03/16.01.Perpetual | 3.065.100,00 | 1.499.999,70 | 0,22 |
| EUR | 7.000.000 | BNP Paribas SA 3.25% EMTN Sen 09/27.03.12 | 6.930.380,00 | 6.969.550,00 | 1,00 |
| EUR | 3.000.000 | BNP Paribas SA 5.431% EMTN Sub 07/07.09.17 | 3.044.000,00 | 3.037.203,30 | 0,44 |
| EUR | 2.500.000 | BNP Paribas SA FRN Sub 08/11.09.Perpetual | 2.500.000,00 | 1.639.125,00 | 0,23 |
| EUR | 7.300.000 | BNP Paribas SA VAR EMTN Sub 05/06.12.15 | 6.934.270,00 | 6.768.125,00 | 0,98 |
| EUR | 1.000.000 | BNP Paribas SA VAR EMTN Sub 30.06.Perpetual | 1.015.708,00 | 554.000,00 | 0,08 |
| EUR | 2.000.000 | Bank of America Corp 4.625% EMTN 03/02.10.13 | 2.085.700,00 | 1.586.200,00 | 0,23 |
| EUR | 4.250.000 | Bank of America Corp 6.75% EMTN Sen 08/21.05.13 | 4.229.727,50 | 3.707.700,00 | 0,53 |
| EUR | 4.000.000 | Bank of America Corp FRN EMTN Sen 05/08.02.10 | 3.800.400,00 | 3.765.490,80 | 0,54 |
| EUR | 5.000.000 | Bank of America Corp VAR EMTN Sub 06/28.03.18 | 4.994.700,00 | 2.685.750,00 | 0,39 |
| EUR | 3.000.000 | Bank of America Corp VAR Sub 04/06.05.19 | 2.993.730,00 | 1.487.893,50 | 0,21 |
| EUR | 2.000.000 | Barclays Bank Plc 6% EMTN Ser 164 Tr 1 08/23.01.18 | 1.868.200,00 | 1.515.900,00 | 0,22 |
| EUR | 2.000.000 | Bayer AG 6% EMTN Sen 02/10.04.12 | 2.124.716,67 | 2.144.149,20 | 0,31 |
| EUR | 4.000.000 | Bk of Tokyo-Mitsubishi UFJ Ltd VAR EMTN Sub 05/16.12.15 | 3.928.800,00 | 3.547.200,00 | 0,51 |
| EUR | 1.500.000 | Bouygues SA 4.75% Sen 06/24.05.16 | 1.495.155,00 | 1.413.300,00 | 0,21 |
| EUR | 1.000.000 | Bq Fédérative Crédit Mutuel 4.375% EMTN Ser 138 06/31.05.16 | 951.700,00 | 985.450,00 | 0,14 |
| EUR | 4.000.000 | Bq Fédérative Crédit Mutuel 5% EMTN 03/30.09.15 | 3.997.760,00 | 3.615.750,00 | 0,52 |
| EUR | 4.000.000 | CL Capital Trust I VAR 02/26.04.Perpetual | 4.592.400,00 | 1.956.200,00 | 0,28 |
| EUR | 5.000.000 | CS Group Finance Ltd VAR 06/23.01.18 | 4.855.500,00 | 3.642.250,00 | 0,52 |
| EUR | 5.000.000 | CS London 5.125% EMTN Sen 07/18.09.17 | 5.032.000,00 | 4.813.500,00 | 0,69 |
| EUR | 8.250.000 | CS London 5.125% EMTN Sen 09/30.03.12 | 8.245.957,50 | 8.297.025,00 | 1,20 |
| EUR | 800.000 | Casino Guichard Perrachon 4.875% EMTN 07/10.04.14 | 752.922,29 | 748.040,00 | 0,11 |
| EUR | 3.000.000 | Ceske Energeticke Zavody AS 6% EMTN 08/18.07.14 | 2.993.970,00 | 3.025.650,00 | 0,44 |
| EUR | 7.000.000 | Citigroup Inc 3.5% EMTN Sen 05/05.08.15 | 6.933.069,24 | 4.806.550,00 | 0,69 |
| EUR | 2.700.000 | Citigroup Inc 5% Sen 04/02.08.19 | 2.398.668,38 | 1.838.105,46 | 0,26 |
| EUR | 3.600.000 | Citigroup Inc 6.4% EMTN Sen 08/27.03.13 | 3.543.334,43 | 3.196.440,00 | 0,46 |
| EUR | 5.500.000 | Commerzbank AG 5% EMTN Ser 695 09/06.02.14 | 5.497.875,00 | 5.610.000,00 | 0,81 |
| EUR | 1.700.000 | Commerzbank AG VAR EMTN Ser 551 06/13.09.16 | 1.692.588,00 | 996.625,00 | 0,14 |
| EUR | 3.500.000 | Commonwealth Bank of Australia 5.875% EMTN Sen 08/29.07.11 | 3.493.805,00 | 3.642.399,95 | 0,52 |
| EUR | 3.500.000 | DB Contingent Cap Trust IV 8% 08/15.05.Perpetual | 3.465.000,00 | 2.391.250,05 | 0,34 |
| EUR | 5.000.000 | Deutsche Telekom Intl Fin BV VAR EMTN 03/29.03.18 | 5.571.968,75 | 5.501.716,50 | 0,79 |
| EUR | 1.250.000 | Dexia Funding Luxembourg SA VAR Sen 06/02.11.Perpetual | 1.239.368,42 | 194.017,63 | 0,03 |

Die Erläuterungen sind ein integraler Bestandteil dieses Berichtes.

KBC BONDS

CORPORATES EURO

WERTPAPIERBESTAND UND SONSTIGE VERMÖGENSWERTE (Fortsetzung)

zum 31. März 2009

(in EUR)

| Währung | Stückzahl / Nennwert | Bezeichnung | Einstandswert | Marktwert | % des Netto- vermö- gens |
|---------|-------------------------|--|---------------|---------------|-----------------------------------|
| EUR | 3.000.000 | E.On Intl Finance BV 5.25% 08/08.09.15 | 3.090.300,00 | 3.136.950,00 | 0,45 |
| EUR | 3.200.000 | E.On Intl Finance BV 5.5% EMTN 09/19.01.16 | 3.276.964,00 | 3.365.999,36 | 0,48 |
| EUR | 6.700.000 | E.On Intl Finance BV 5.75% EMTN 08/07.05.20 | 6.704.459,00 | 6.971.350,00 | 1,00 |
| EUR | 3.250.000 | ELM BV VAR 06/25.11.Perpetual | 3.273.768,34 | 932.218,63 | 0,13 |
| EUR | 5.000.000 | ENI SpA 5% EMTN 09/28.01.16 | 5.051.000,00 | 5.179.500,00 | 0,74 |
| EUR | 2.500.000 | Electricité de France 5.375 EMTN Ser 74 Tr 1 08/29.05.20 | 2.449.500,00 | 2.532.625,00 | 0,36 |
| EUR | 750.000 | Electricité de France 5.625% EMTN Ser 56 Tr 1 03/21.02.33 | 799.125,00 | 786.787,50 | 0,11 |
| EUR | 2.500.000 | Eureko BV VAR 05/24.06.Perpetual | 2.523.666,66 | 692.483,75 | 0,10 |
| EUR | 2.000.000 | Eurohypo Cap Funding Trust 1 VAR Sub 03/23.05.Perpetual | 2.219.400,00 | 250.000,00 | 0,04 |
| EUR | 4.500.000 | Fidelity Intl Ltd 6.25% Sen 02/21.03.12 | 4.855.700,00 | 4.027.950,00 | 0,58 |
| EUR | 2.500.000 | Fortis Banque SA 5.757% EMTN Sub Ser 444 07/04.10.17 | 2.567.583,33 | 2.184.050,00 | 0,31 |
| EUR | 5.000.000 | Fortis Banque SA VAR Sub 04/27.10.Perpetual | 5.196.000,00 | 1.374.999,50 | 0,20 |
| EUR | 4.000.000 | France Telecom SA 3.625% EMTN 05/14.10.15 | 3.869.200,00 | 3.855.800,00 | 0,55 |
| EUR | 10.000.000 | France Telecom SA 5% EMTN 09/22.01.14 | 10.319.310,00 | 10.401.647,00 | 1,50 |
| EUR | 5.250.000 | France Telecom SA 5.625% EMTN Sen 08/22.05.18 | 5.228.950,00 | 5.462.887,50 | 0,79 |
| EUR | 3.000.000 | GDF Suez 5.625% EMTN Sen 09/18.01.16 | 2.997.420,00 | 3.186.150,00 | 0,46 |
| EUR | 8.000.000 | GE Capital European Funding 4.75% EMTN Sen 07/28.09.12 | 7.951.850,00 | 7.706.400,00 | 1,11 |
| EUR | 2.000.000 | Gaz Capital SA 6.605% EMTN Gazprom 07/13.02.18 | 1.909.022,22 | 1.419.700,00 | 0,20 |
| EUR | 10.500.000 | General Electric Capital Corp 6% EMTN Sen 08/15.01.19 | 9.607.980,00 | 8.900.325,00 | 1,28 |
| EUR | 6.500.000 | General Electric Capital Corp VAR Sub 06/15.09.66 | 6.616.200,00 | 2.562.625,00 | 0,37 |
| EUR | 2.000.000 | General Electric Capital Corp VAR Sub 07/15.09.67 | 1.984.980,00 | 750.000,00 | 0,11 |
| EUR | 1.000.000 | Glencore Finance SA 5.25% 5.25% EMTN Ser 6 Tr 1 06/11.10.13 | 1.001.300,00 | 591.250,00 | 0,09 |
| EUR | 3.900.000 | Goldman Sachs Group Inc 4% EMTN 05/02.02.15 | 4.014.300,00 | 3.149.640,00 | 0,45 |
| EUR | 3.500.000 | Goldman Sachs Group Inc 4.75% Sub 06/12.10.21 | 3.343.441,11 | 2.077.250,00 | 0,30 |
| EUR | 3.250.000 | Groupama SA VAR 07/22.10.Perpetual | 3.246.850,00 | 834.501,53 | 0,12 |
| EUR | 4.000.000 | HBOS Plc 4.875% Sub 03/20.03.15 | 3.986.560,00 | 2.942.200,00 | 0,42 |
| EUR | 8.000.000 | HSBC Finance Corp 3.75% EMTN Sen 05/04.11.15 | 6.590.000,00 | 5.766.000,00 | 0,83 |
| EUR | 8.000.000 | HSBC Holdings Plc 6.25% EMTN Ser 11 Tr 1 08/19.03.18 | 8.147.200,00 | 7.736.800,00 | 1,12 |
| EUR | 2.500.000 | HSBC Holdings Plc VAR Sub 05/29.06.20 | 2.016.500,00 | 1.763.125,00 | 0,25 |
| EUR | 3.500.000 | Henkel AG & Co KGaA 4.625% EMTN 09/19.03.14 | 3.526.600,00 | 3.571.925,00 | 0,51 |
| EUR | 4.000.000 | Hutchison Whampoa Fin Ltd 5.875% 03/08.07.13 | 4.557.400,00 | 3.968.356,40 | 0,57 |
| EUR | 2.000.000 | IBM Corp 6.625% EMTN 08/30.01.14 | 1.989.520,00 | 2.222.000,00 | 0,32 |
| EUR | 4.250.000 | ING Bank NV VAR EMTN Sub 08/29.05.23 | 4.057.850,00 | 2.752.937,50 | 0,40 |
| EUR | 6.100.000 | ING Verzekeringen NV FRN 01/21.06.21 | 6.263.334,20 | 3.053.226,90 | 0,44 |
| EUR | 10.000.000 | ING Verzekeringen NV FRN EMTN Sen 06/18.09.13 | 9.906.000,00 | 8.220.000,00 | 1,18 |
| EUR | 2.500.000 | ITW Finance Europe SA 5.25% 07/01.10.14 | 2.503.247,78 | 2.373.100,00 | 0,34 |
| EUR | 1.250.000 | Imperial Tobacco Finance Plc VAR EMTN 09/17.02.16 | 1.248.200,00 | 1.252.937,50 | 0,18 |
| EUR | 5.500.000 | Intesa Sanpaolo SpA 6.625% EMTN Sub 08/08.05.18 | 5.619.300,00 | 4.083.475,00 | 0,59 |
| EUR | 4.000.000 | JPMorgan Chase & Co 5.25% EMTN Sen 08/08.05.13 | 3.991.600,00 | 3.943.400,00 | 0,57 |
| EUR | 7.000.000 | JPMorgan Chase & Co 6.125% EMTN Sen 09/01.04.14 | 6.964.300,00 | 6.928.600,00 | 1,00 |
| EUR | 5.750.000 | JPMorgan Chase & Co VAR EMTN Sub 06/31.03.18 | 5.357.297,50 | 4.256.150,00 | 0,62 |
| EUR | 4.000.000 | JPMorgan Chase Bank NA VAR Sub 06/30.11.21 | 3.570.475,00 | 2.567.824,00 | 0,37 |
| EUR | 3.000.000 | JTI (UK) Finance Plc VAR EMTN 06/02.04.14 | 2.916.300,00 | 2.975.100,00 | 0,43 |
| EUR | 3.500.000 | John Deere Capital Corp 7.50% EMTN Sen 09/24.01.14 | 3.560.010,00 | 3.598.364,35 | 0,52 |
| EUR | 6.500.000 | Johnson & Johnson 4.75% Sen 07/06.11.19 | 6.597.963,40 | 6.797.375,00 | 0,98 |
| EUR | 2.500.000 | KBC Bank NV 8 Sen Sub 08/31.12.Perpetual | 2.482.730,26 | 1.098.375,00 | 0,16 |
| EUR | 3.300.000 | KBC Ifima NV FRN EMTN Sub 05/14.12.15 | 3.244.784,40 | 2.319.124,50 | 0,33 |
| EUR | 3.000.000 | KFW AG 0.5% Conv Deutsche Post AG 05/03.02.10 | 2.895.000,00 | 2.963.550,00 | 0,43 |
| EUR | 2.000.000 | KFW AG 3.25% Conv Deutsche Telekom AG Reg 08/27.06.13 | 2.030.250,00 | 2.071.300,00 | 0,30 |
| EUR | 2.000.000 | KPN NV 6.25% 08/16.09.13 | 2.037.400,00 | 2.098.000,00 | 0,30 |
| EUR | 7.000.000 | KPN NV 7.5% EMTN 09/04.02.19 | 7.193.985,00 | 7.438.550,00 | 1,07 |
| EUR | 100.000 | Lafarge SA 4.75% EMTN Tr 1 05/23.03.20 | 97.366,00 | 65.790,00 | 0,01 |
| EUR | 5.000.000 | Lloyds TSB Bank Plc 5.875% 02/08.07.14 | 4.940.900,00 | 4.378.750,00 | 0,63 |
| EUR | 2.500.000 | Lloyds TSB Bank Plc FRN Sub 99/15.07.Perpetual | 2.576.450,00 | 1.775.000,00 | 0,26 |
| EUR | 2.000.000 | Merck-Finanz AG 3.75% 05/07.12.12 | 1.881.360,00 | 1.966.800,00 | 0,28 |
| EUR | 4.000.000 | Mizuho Finance Ltd VAR 04/15.04.14 | 4.088.732,00 | 3.993.600,00 | 0,58 |
| EUR | 5.000.000 | Monte Dei Paschi Di Siena SpA 4.875% EMTN Sub 06/31.05.16 | 4.961.950,00 | 4.279.500,00 | 0,62 |
| EUR | 2.500.000 | Morgan Stanley 4.375% EMTN Ser G 07/10.02.12 | 2.499.100,00 | 2.277.625,00 | 0,33 |
| EUR | 4.250.000 | Morgan Stanley 6.5% EMTN Sen 08/15.04.11 | 4.256.800,00 | 4.130.787,50 | 0,60 |

Die Erläuterungen sind ein integraler Bestandteil dieses Berichtes.

KBC BONDS

CORPORATES EURO

WERTPAPIERBESTAND UND SONSTIGE VERMÖGENSWERTE (Fortsetzung)

zum 31. März 2009

(in EUR)

| Währung | Stückzahl / Nennwert | Bezeichnung | Einstandswert | Marktwert | % des Netto- vermö- gens |
|---------|-------------------------|---|---------------|---------------|-----------------------------------|
| EUR | 1.300.000 | Muenchener Rueckvers AG VAR Sub 07/29.06.49 | 1.300.260,00 | 768.365,00 | 0,11 |
| EUR | 2.500.000 | NYSE Euronext Inc 5.375% EMTN Sen 08/30.06.15 | 2.486.525,00 | 2.499.606,25 | 0,36 |
| EUR | 3.750.000 | National Australia Bank Ltd 5.5% EMTN Sen 08/20.05.15 | 3.728.137,50 | 3.843.375,00 | 0,55 |
| EUR | 1.500.000 | National Australia Bank Ltd VAR EMTN Sen 08/26.06.23 | 1.492.455,00 | 1.035.825,00 | 0,15 |
| EUR | 2.000.000 | National Australia Bank Ltd VAR EMTN Sub 04/23.06.16 | 1.985.200,00 | 1.679.846,60 | 0,24 |
| EUR | 2.300.000 | National Grid Plc 6.5% EMTN Sen 09/22.04.14 | 2.330.310,00 | 2.368.655,00 | 0,34 |
| EUR | 1.200.000 | PPR SA VAR EMTN Sen 09/03.04.14 | 1.194.132,00 | 1.214.380,56 | 0,18 |
| EUR | 1.000.000 | Pemex Project Fding Mast Trust 5.5% 05/24.02.25 | 954.700,00 | 657.050,00 | 0,09 |
| EUR | 2.750.000 | Portugal Telec Intl Finance BV 3.75% Ser GMTN 05/26.03.12 | 2.486.687,50 | 2.601.087,50 | 0,37 |
| EUR | 4.500.000 | RWE Finance BV 6.5% EMTN 09/10.08.21 | 4.569.360,00 | 4.797.675,00 | 0,69 |
| EUR | 5.000.000 | Rabobank Nederland NV 4.125% EMTN Sen 07/04.04.12 | 5.020.000,00 | 5.125.000,00 | 0,74 |
| EUR | 19.750.000 | Rabobank Nederland NV 4.375% EMTN Sen 09/22.01.14 | 20.021.776,90 | 20.233.875,00 | 2,91 |
| EUR | 2.500.000 | Rabobank Nederland NV 4.75% EMTN 08/15.01.18 | 2.461.100,00 | 2.514.250,00 | 0,36 |
| EUR | 1.000.000 | Repsol Intl Finance BV 4.625% EMTN 04/08.10.14 | 957.000,00 | 949.377,60 | 0,14 |
| EUR | 7.500.000 | Royal Bank Canada 5.75% EMTN 08/25.07.11 | 7.521.865,00 | 7.882.829,25 | 1,14 |
| EUR | 2.300.000 | SL Finance Plc FRN 02/12.07.22 | 2.603.140,00 | 1.302.238,38 | 0,19 |
| EUR | 2.500.000 | Santander Intl Debt SA 5.625% EMTN Ser 08/14.02.12 | 2.543.875,00 | 2.615.125,00 | 0,38 |
| EUR | 10.750.000 | Santander Issuances SA Unipers VAR EMTN 07/24.10.17 | 10.539.092,31 | 8.685.462,50 | 1,25 |
| EUR | 3.000.000 | Schneider Electric SA 6.75% EMTN Sen 09/16.07.13 | 3.088.032,00 | 3.228.165,00 | 0,47 |
| EUR | 3.500.000 | Shell Intl Finance BV 4.5% EMTN 09/09.02.16 | 3.513.696,67 | 3.607.275,00 | 0,52 |
| EUR | 4.000.000 | Siemens Financiering NV 5.25% EMTN 08/12.12.11 | 4.033.770,00 | 4.214.000,00 | 0,61 |
| EUR | 3.350.000 | Siemens Financiering NV VAR 06/14.09.Perpetual | 3.280.492,00 | 2.360.577,50 | 0,34 |
| EUR | 5.000.000 | Skandinaviska Enskilda Banken VAR EMTN 03/28.05.15 | 4.998.300,00 | 4.743.389,50 | 0,68 |
| EUR | 4.000.000 | Societe Generale Cap Trust III VAR Jr Sub 10.11.Perpetual | 4.428.163,50 | 1.654.529,20 | 0,24 |
| EUR | 5.000.000 | Société Générale 5.125% EMTN Ser 20995/08-12 08/19.12.13 | 5.111.500,00 | 5.179.750,00 | 0,75 |
| EUR | 2.500.000 | Société Générale VAR EMTN Sen Sub 02/18.12.14 | 2.387.000,00 | 2.363.375,00 | 0,34 |
| EUR | 3.500.000 | Sodexo 6.25% EMTN 09/30.01.15 | 3.523.070,00 | 3.643.150,00 | 0,53 |
| EUR | 2.000.000 | St George Bank Ltd 6.5% EMTN Sen 08/24.06.13 | 1.998.500,00 | 2.082.600,00 | 0,30 |
| EUR | 1.000.000 | Standard Chartered Bank Plc 5.875% EMTN Ser 17 07/26.09.17 | 962.260,00 | 764.500,00 | 0,11 |
| EUR | 5.000.000 | Standard Chartered Bk VAR EMTN Sub 05/03.02.17 | 4.687.500,00 | 3.673.556,50 | 0,53 |
| EUR | 5.500.000 | StatoilHydro ASA 5.625% 09/11.03.21 | 5.499.320,00 | 5.561.875,00 | 0,80 |
| EUR | 5.500.000 | Sumitomo Mitsui Banking Corp VAR EMTN Sub 04/27.10.14 | 5.705.960,53 | 5.025.900,00 | 0,72 |
| EUR | 4.000.000 | Svenska Handelsbanken AB 5.375% EMTN 08/02.09.11 | 3.991.240,00 | 4.148.600,00 | 0,60 |
| EUR | 5.000.000 | Svenska Handelsbanken VAR EMTN Sub 06/20.04.16 | 4.994.350,00 | 4.480.500,00 | 0,65 |
| EUR | 3.000.000 | Swedbank AB VAR EMTN Sub 07/27.09.17 | 3.021.822,00 | 2.183.760,00 | 0,31 |
| EUR | 4.500.000 | TeleEmisTelefonica Emisiones SA 5.431% EMTN 09/03.02.14 | 4.566.600,00 | 4.653.185,40 | 0,67 |
| EUR | 3.000.000 | Telecom Italia SpA 5.375% EMTN 04/29.01.19 | 2.970.900,00 | 2.478.300,00 | 0,36 |
| EUR | 3.000.000 | Telefonica Emisiones SA 4.393% EMTN 06/17.04.12 | 2.902.500,00 | 3.055.050,00 | 0,44 |
| EUR | 4.500.000 | Telefonica Emisiones SA 5.496% EMTN 09/01.04.16 | 4.524.300,00 | 4.538.925,00 | 0,65 |
| EUR | 3.000.000 | Telefonica Europe BV 5.125% EMTN Sen 03/14.02.13 | 3.067.500,00 | 3.109.803,90 | 0,45 |
| EUR | 2.000.000 | Telenor ASA 4.50% EMTN Sen 06/28.03.14 | 1.989.280,00 | 1.882.356,20 | 0,27 |
| EUR | 2.500.000 | Telstra Corp Ltd 4.75% EMTN 07/21.03.17 | 2.467.220,00 | 2.305.125,00 | 0,33 |
| EUR | 4.000.000 | Tokyo Electric Power Co Inc 4.5% 04/24.03.14 | 4.353.600,00 | 4.114.647,20 | 0,59 |
| EUR | 5.000.000 | Toronto-Dominion Bank (The) 5.375% EMTN Sen 08/14.05.15 | 5.000.000,00 | 5.156.250,00 | 0,74 |
| EUR | 3.500.000 | TransCapitalInvest Ltd 5.381% Sen 07/27.06.12 | 3.435.500,00 | 3.017.875,00 | 0,43 |
| EUR | 6.500.000 | UBS AG London 6% EMTN Sen 08/18.04.18 | 6.357.425,00 | 6.202.300,00 | 0,89 |
| EUR | 2.750.000 | UBS Capital Securities Ltd VAR 08/11.04.Perpetual | 2.883.733,95 | 1.411.300,00 | 0,20 |
| EUR | 5.500.000 | Unicredit SpA 5.25% EMTN Sen 09/14.01.14 | 5.483.940,00 | 5.620.450,00 | 0,81 |
| EUR | 3.000.000 | Unicredito Italiano Cap Trust FRN 00/05.10.Perpetual | 3.466.200,00 | 1.244.999,40 | 0,18 |
| EUR | 3.000.000 | Unicredito Italiano Cap Trust VAR Sub 05/27.10.Perpetual | 2.574.600,00 | 1.122.000,00 | 0,16 |
| EUR | 2.800.000 | Veolia Environnement 4.375% EMTN Ser 18 Tr 1 05/11.12.20 | 2.428.975,45 | 2.311.260,00 | 0,33 |
| EUR | 2.000.000 | Veolia Environnement 6.125% EMTN 03/25.11.33 | 2.404.800,00 | 1.770.222,00 | 0,26 |
| EUR | 6.500.000 | Vivendi 7.75% EMTN Sen 09/23.01.14 | 6.612.870,00 | 6.918.839,85 | 1,00 |
| EUR | 9.500.000 | Vodafone Group Plc 6.875% EMTN Sen 08/04.12.13 | 10.016.550,50 | 10.437.650,00 | 1,51 |
| EUR | 2.500.000 | Volkswagen Intl Finance NV 5.25% EMTN 09/01.04.11 | 2.490.400,00 | 2.515.727,50 | 0,36 |
| EUR | 1.750.000 | Volkswagen Intl Finance NV 7% EMTN 09/09.02.16 | 1.735.457,50 | 1.790.334,70 | 0,26 |
| EUR | 2.500.000 | WPP Plc 6.625% EMTN 08/12.05.16 | 2.515.240,00 | 1.945.250,00 | 0,28 |
| EUR | 2.500.000 | Wells Fargo & Co 4.375% EMTN 06/01.08.16 | 2.482.675,00 | 2.065.875,00 | 0,30 |

Die Erläuterungen sind ein integraler Bestandteil dieses Berichtes.

KBC BONDS

CORPORATES EURO

WERTPAPIERBESTAND UND SONSTIGE VERMÖGENSWERTE (Fortsetzung)

zum 31. März 2009

(in EUR)

| Währung | Stückzahl / Nennwert | Bezeichnung | Einstandswert | Marktwert | % des Netto- vermö- gens |
|---|-------------------------|--|-----------------------|-----------------------|-----------------------------------|
| EUR | 4.250.000 | Westpac Banking Corp 4.875% EMTN 07/28.09.12 | 4.231.895,00 | 4.274.225,00 | 0,62 |
| EUR | 2.000.000 | Zurich Finance (USA) Inc VAR EMTN 05/15.06.25 | 2.020.250,00 | 1.447.600,00 | 0,21 |
| Summe Anleihen | | | 644.968.209,87 | 563.630.212,91 | 81,15 |
| <u>ABS-Anleihen (Asset Backed Securities)</u> | | | | | |
| EUR | 5.000.000 | Aldersgate Finance Ltd FRN A Ser 1 03/07.01.45 | 5.027.700,00 | 969.750,00 | 0,14 |
| EUR | 5.650.000 | Chiswell Street Finance Ltd FRN A Ser 1 04/07.01.44 | 5.601.335,00 | 1.236.898,00 | 0,18 |
| EUR | 2.000.000 | Clifton Street Finance Ltd FRN Ser I A2 05/07.04.43 | 1.970.800,00 | 19.380,00 | 0,00 |
| EUR | 9.000.000 | Fulham Road Finance Ltd FRN A Ser 1X 04/07.07.13 | 9.016.300,00 | 1.105.290,00 | 0,16 |
| EUR | 8.450.000 | Sydney Street Finance Ltd FRN A2 Ser 1 05/07.07.43 | 5.520.105,00 | 74.951,50 | 0,01 |
| EUR | 2.950.000 | Sydney Street Finance Ltd FRN E Ser 1 05/07.07.43 | 2.773.255,00 | 58.882,00 | 0,01 |
| Summe ABS-Anleihen (Asset Backed Securities) | | | 29.909.495,00 | 3.465.151,50 | 0,50 |
| <u>Aktienbasket-Anleihen</u> | | | | | |
| EUR | 12.000.000 | KBC Ifima NV 6% Lk Basket Of Shs Ser 3740 09/05.02.14 | 11.940.000,00 | 12.060.000,00 | 1,74 |
| Summe Aktienbasket-Anleihen | | | 11.940.000,00 | 12.060.000,00 | 1,74 |
| <u>WERTPAPIERE, DIE AN ANDEREN GEREGELTEN MÄRKTEN GEHANDELT WERDEN</u> | | | | | |
| <u>Anleihen</u> | | | | | |
| EUR | 2.500.000 | BMW Finance NV 8.875% EMTN 08/19.09.13 | 2.695.250,00 | 2.681.250,00 | 0,39 |
| EUR | 2.000.000 | Bayer Capital Corp BV 4.625% EMTN Sen 09/26.09.14 | 1.988.000,00 | 2.028.700,00 | 0,29 |
| EUR | 5.000.000 | Credit Agricole SA London EMTN 6% 08/24.06.13 | 5.057.020,00 | 5.440.500,00 | 0,78 |
| EUR | 500.000 | Daimler Intl Fin BV 7.875% EMTN 09/16.01.14 | 498.160,00 | 521.715,30 | 0,08 |
| EUR | 1.200.000 | Daimler Intl Fin BV 9% EMTN 08/30.01.12 | 1.194.228,00 | 1.271.237,76 | 0,18 |
| EUR | 4.000.000 | Daimler NA Corp 5.75% EMTN 08/18.06.10 | 4.022.950,00 | 4.038.000,00 | 0,59 |
| EUR | 500.000 | Diageo Finance Plc 6.625% EMTN 08/05.12.14 | 498.630,00 | 541.050,00 | 0,08 |
| EUR | 2.000.000 | Espirito Santo Fin Group SA Step-up Conv 05/15.11.25 | 1.335.000,00 | 1.323.359,00 | 0,19 |
| EUR | 4.500.000 | Intesa Sanpaolo SpA 5.375% EMTN Sen 08/19.12.13 | 4.541.841,00 | 4.702.500,00 | 0,68 |
| EUR | 2.750.000 | Merck Fin Services GmbH 4.875% EMTN 09/27.09.13 | 2.784.387,50 | 2.835.250,00 | 0,41 |
| EUR | 10.000.000 | Natl Grid Elec Transmissi Plc 6.625% EMTN 08/28.01.14 | 10.480.720,00 | 10.608.000,00 | 1,53 |
| EUR | 1.000.000 | Philip Morris Intl Inc 5.875% EMTN 08/04.09.15 | 993.300,00 | 1.028.700,00 | 0,15 |
| EUR | 2.000.000 | Portugal Telecom Finance BV 4.125% Conv PorTe 07/28.08.14 | 1.958.500,00 | 1.888.000,00 | 0,27 |
| EUR | 4.000.000 | Total Capital SA 4.75% EMTN 08/10.12.13 | 4.136.950,00 | 4.238.800,00 | 0,61 |
| EUR | 1.500.000 | Volkswagen Fin Serv AG 6.875% EMTN 09/15.01.14 | 1.492.560,00 | 1.549.278,15 | 0,22 |
| Summe Anleihen | | | 43.677.496,50 | 44.696.340,21 | 6,45 |
| <u>SONSTIGE WERTPAPIERE</u> | | | | | |
| <u>Investmentfonds</u> | | | | | |
| EUR | 36.200 | KBC Participation Europe Fin Bond Opp Cap | 14.273.777,00 | 11.334.582,00 | 1,63 |
| Summe Investmentfonds | | | 14.273.777,00 | 11.334.582,00 | 1,63 |
| SUMME DES WERTPAPIERBESTANDES | | | 744.768.978,37 | 635.186.286,62 | 91,47 |
| BANKGUTHABEN | | | | 51.280.056,07 | 7,38 |
| SONSTIGE NETTOAKTIVA/(-PASSIVA) | | | | 7.980.008,96 | 1,15 |
| GESAMT | | | | 694.446.351,65 | 100,00 |

Die Erläuterungen sind ein integraler Bestandteil dieses Berichtes.

KBC BONDS

EURO CANDIDATES

ANLAGEPOLITIK UND PERSPEKTIVEN

Das vergangene Halbjahr war auf finanziell-ökonomischer Ebene eines der turbulentesten seit je. Was als US-Finanzkrise begann, entwickelte sich allmählich zu einer weltweiten finanzwirtschaftlichen Krise, der auch Europa nicht entkommen konnte. Die Probleme wurden zuerst im Vereinigten Königreich offenbar (unter anderem als Folge des großen Gewichtes der Finanzbranche in der Gesamtwirtschaft), breiteten sich jedoch schon schnell über ganz Europa aus. Um den starken Einbruch der Wirtschaftsaktivität einigermaßen aufzuhalten, senkten die meisten Zentralbanken ihren Leitzins kräftig. Das führte vor allem zu guten Ergebnissen an den Anleihemärkten in Norwegen (+7,27%), dem Vereinigten Königreich (+9,60%), der Türkei (+15,40%) und Schweden (+8,40%). In einigen Ländern erhielten die Zentralbanken diesen Spielraum jedoch nicht. So musste die ungarische Zentralbank im Oktober die Zinsen stark anheben, um einen Einbruch der Landeswährung zu verhindern.

Die allgemeine Wirtschaftsmalaise und speziell die Angst um die Stabilität des weltweiten Finanzsystems (nach dem Zusammenbruch der US-Investmentbank Lehman Brothers im September 2008) führte zudem zu starkem Pessimismus bei den Anlegern. Die darauffolgende Flucht in die Qualität sorgte für einen massiven Abfluss aus den peripheren WWU-Währungen. Nicht nur die Emerging-Euro-Währungen mussten die Rückschläge teilen (EUR/CZK -11,70%, EUR/HUF -27,20%, EUR/PLN -36,50%, EUR/RON -12,80% und EUR/TRY -23,50%), auch die skandinavischen Währungen und das Pfund Sterling verloren gegenüber der europäischen Einheitswährung stark an Boden (EUR/SEK -12%, EUR/NOK -8% und EUR/GBP -17%).

Bei der Positionierung des Fonds wurde eine überwiegend defensive Strategie gewählt, in der das Währungsrisiko systematisch zugunsten von auf Euro lautenden Staatsanleihen abgebaut wurde. Dieser Teil des Portfolios wurde von ca. 28% auf gut 40% am Ende des Berichtszeitraums erhöht. Der Fonds legte hauptsächlich in Staatspapieren und Anleihen von nebenstaatlichen Institutionen an, ergänzt um einen Teil von *Investment-Grade*-Staatsanleihen.

KBC BONDS

EURO CANDIDATES

VERMÖGENSAUFSTELLUNG

zum 31. März 2009

(in EUR)

AKTIVA

| | |
|-------------------------------------|---------------|
| Wertpapierbestand zum Marktwert | 57.867.783,44 |
| Bankguthaben | 3.335.066,49 |
| Andere liquide Guthaben | 117.241,72 |
| Forderungen aus Wertpapierverkäufen | 692.511,92 |
| Forderungen aus Geldgeschäften | 894.854,59 |
| Forderungen aus Wertpapiererträgen | 1.510.313,42 |
| Zinsforderungen aus Bankguthaben | 600,27 |
| | <hr/> |
| Gesamtaktiva | 64.418.371,85 |
| | <hr/> |

PASSIVA

| | |
|--|------------|
| Ausstehende Zahlungen aus dem Rückkauf von Aktien | 36.762,89 |
| Nicht realisierter Verlust aus Devisentermingeschäften | 68,89 |
| Bankzinsen und sonstige Verbindlichkeiten | 154.463,53 |
| | <hr/> |
| Gesamtpassiva | 191.295,31 |
| | <hr/> |

NETTOVERMÖGEN am Ende der Berichtsperiode 64.227.076,54

Anzahl der im Umlauf befindlichen Thesaurierungsanteile 33.674,9443
Nettoinventarwert pro Thesaurierungsanteil 731,77

Anzahl der im Umlauf befindlichen Ausschüttungsanteile 90.914,0000
Nettoinventarwert pro Ausschüttungsanteil 435,41

Die Erläuterungen sind ein integraler Bestandteil dieses Berichtes.

KBC BONDS

EURO CANDIDATES

ENTWICKLUNG DES NETTOVERMÖGENS

zum 31. März 2009

(in EUR)

Nettovermögen

| | |
|------------------|----------------|
| - zum 31.03.2009 | 64.227.076,54 |
| - zum 30.09.2008 | 93.538.869,35 |
| - zum 30.09.2007 | 120.165.360,07 |

Anzahl der Thesaurierungsanteile

| | |
|---|--------------|
| - im Umlauf zu Beginn der Berichtsperiode | 51.717,9454 |
| - ausgegebene Aktien | 124,1374 |
| - zurückgenommene Aktien | -18.167,1385 |
| - im Umlauf am Ende der Berichtsperiode | 33.674,9443 |

Nettoinventarwert pro

Thesaurierungsanteil

| | |
|------------------|--------|
| - zum 31.03.2009 | 731,77 |
| - zum 30.09.2008 | 814,28 |
| - zum 30.09.2007 | 794,04 |

Anzahl der Ausschüttungsanteile

| | |
|---|--------------|
| - im Umlauf zu Beginn der Berichtsperiode | 99.150,0000 |
| - ausgegebene Aktien | 1.995,0000 |
| - zurückgenommene Aktien | -10.231,0000 |
| - im Umlauf am Ende der Berichtsperiode | 90.914,0000 |

Nettoinventarwert pro Ausschüttungsanteil

| | |
|------------------|--------|
| - zum 31.03.2009 | 435,41 |
| - zum 30.09.2008 | 518,67 |
| - zum 30.09.2007 | 535,85 |

Ausschüttungen

| | |
|--|-------------|
| Auszahlungsdatum | 15.10.2008 |
| Ausschüttung pro Anteil | 34,00 |
| Anzahl der ausschüttungsberechtigten Anteile | 99.077,0000 |

Die Erläuterungen sind ein integraler Bestandteil dieses Berichtes.

KBC BONDS

EURO CANDIDATES

WERTPAPIERBESTAND UND SONSTIGE VERMÖGENSWERTE

zum 31. März 2009

(in EUR)

| Währung | Stückzahl / Nennwert | Bezeichnung | Einstandswert | Marktwert | % des Netto- vermö- gens |
|--|-------------------------|---|---------------|---------------|-----------------------------------|
| <u>WERTPAPIERBESTAND</u> | | | | | |
| <u>AMTLICH NOTIERTE WERTPAPIERE</u> | | | | | |
| <u>Anleihen</u> | | | | | |
| BGN | 1.700.000 | EIB 5.25% EMTN 07/22.10.12 | 869.302,94 | 829.886,83 | 1,29 |
| BGN | 2.000.000 | KBC Ifima NV 7.6% EMTN Ser 3595 08/30.07.15 | 1.022.421,21 | 994.407,54 | 1,55 |
| | | | 1.891.724,15 | 1.824.294,37 | 2,84 |
| CZK | 30.000.000 | Czech Republic 4.6% Ser 41 03/18.08.18 | 1.208.604,32 | 1.037.523,40 | 1,62 |
| CZK | 25.000.000 | KBC Ifima NV 3.87% EMTN Sub 05/18.05.16 | 836.824,50 | 752.931,35 | 1,17 |
| | | | 2.045.428,82 | 1.790.454,75 | 2,79 |
| DKK | 2.000.000 | Denmark 5% 02/15.11.13 | 285.811,48 | 293.404,66 | 0,46 |
| EUR | 1.000.000 | Bulgaria 7.5% 02/15.01.13 | 1.178.600,00 | 1.027.950,00 | 1,60 |
| EUR | 1.500.000 | Croatia 4.625% Sen 03/24.02.10 | 1.490.250,00 | 1.479.150,00 | 2,30 |
| EUR | 7.550.000 | Croatia 6.75% Sen 01/14.03.11 | 8.637.005,00 | 7.528.105,00 | 11,72 |
| EUR | 1.000.000 | Eksportfinans ASA VAR EUR/RSD Exch Rate Ser July 08/26.06.09 | 1.038.000,00 | 914.390,00 | 1,42 |
| EUR | 1.500.000 | Lithuania 4.5% EMTN 03/05.03.13 | 1.476.900,00 | 1.223.700,00 | 1,91 |
| EUR | 2.500.000 | Poland 3.625% EMTN 06/01.02.16 | 2.168.750,00 | 2.129.000,00 | 3,31 |
| EUR | 3.000.000 | Poland 5.875% 09/03.02.14 | 2.998.745,00 | 3.015.349,80 | 4,69 |
| EUR | 3.000.000 | Romania 8.5% 02/08.05.12 | 3.622.800,00 | 3.087.450,00 | 4,81 |
| EUR | 834.600 | Slovenia 5.75% Ser 54 03/15.10.13 | 845.135,29 | 887.989,36 | 1,38 |
| | | | 23.456.185,29 | 21.293.084,16 | 33,14 |
| GBP | 1.800.000 | Italia 6% EMTN 98/04.08.28 | 3.042.309,52 | 2.093.477,83 | 3,26 |
| GBP | 750.000 | Poland 5.625% Sen 02/18.11.10 | 1.173.720,58 | 798.134,01 | 1,24 |
| GBP | 1.000.000 | United Kingdom 6% T-Stock 98/07.12.28 | 1.791.535,70 | 1.379.623,23 | 2,15 |
| | | | 6.007.565,80 | 4.271.235,07 | 6,65 |
| HUF | 650.000.000 | Hungary 6% Ser 11/B 06/12.10.11 | 2.416.756,21 | 1.811.998,59 | 2,82 |
| HUF | 200.000.000 | Hungary 6.25% Ser 09/E 06/24.04.09 | 730.620,75 | 646.561,42 | 1,01 |
| HUF | 220.000.000 | Hungary 6.75% Ser 13/D 02/12.02.13 | 930.163,83 | 584.510,89 | 0,91 |
| HUF | 1.050.000.000 | Hungary 6.75% Ser 17/A 01/24.11.17 | 3.971.289,06 | 2.406.945,61 | 3,75 |
| | | | 8.048.829,85 | 5.450.016,51 | 8,49 |
| NOK | 5.000.000 | EIB 4.5% EMTN 08/15.05.13 | 613.632,74 | 588.940,05 | 0,92 |
| NOK | 20.000.000 | LB Baden-Wuerttemberg 3.5% EMTN 05/15.04.10 | 2.375.029,32 | 2.242.889,32 | 3,49 |
| | | | 2.988.662,06 | 2.831.829,37 | 4,41 |
| PLN | 802.000 | Deutsche Bank AG 0% EMTN Sen 01/23.02.11 | 118.666,74 | 150.181,06 | 0,23 |
| PLN | 10.000.000 | General Electric Capital Corp 4.87% EMTN Sen 06/13.01.11 | 2.629.596,63 | 1.966.087,77 | 3,06 |
| PLN | 3.000.000 | IBRD 10.625% EMTN 01/08.02.11 | 933.984,91 | 704.989,63 | 1,10 |
| PLN | 5.000.000 | Poland 5.25% Ser 0413 07/25.04.13 | 1.417.887,47 | 1.043.828,09 | 1,63 |
| | | | 5.100.135,75 | 3.865.086,55 | 6,02 |
| RON | 1.000.000 | Eksportfinans ASA 6.5% EMTN Ser 78.98 Tr 1 06/12.09.09 | 288.801,11 | 229.986,27 | 0,36 |
| SEK | 15.000.000 | Swedbank Mortgage AB 6% 97/20.04.09 | 1.734.362,31 | 1.371.201,84 | 2,14 |
| SEK | 42.000.000 | Sweden 3.75% T-Bonds Ser 1051 06/12.08.17 | 4.278.043,16 | 4.094.602,07 | 6,37 |
| | | | 6.012.405,47 | 5.465.803,91 | 8,51 |
| SKK | 50.000.000 | KBC Ifima NV 4.01% EMTN Sub 05/18.05.16 | 1.293.078,66 | 1.522.936,99 | 2,37 |
| SKK | 50.000.000 | Leaseplan Finance NV FRN EMTN 05/26.10.12 | 1.284.007,29 | 1.477.129,39 | 2,30 |
| SKK | 55.000.000 | NIBC Bank NV FRN EMTN 06/02.11.11 | 1.513.912,03 | 1.315.647,61 | 2,05 |
| SKK | 35.000.000 | Rabobank Nederland NV 4.2% EMTN 06/08.03.26 | 943.403,65 | 1.116.593,64 | 1,74 |
| | | | 5.034.401,63 | 5.432.307,63 | 8,46 |
| TRY | 2.000.000 | EIB 12.5% EMTN Sen 05/01.04.09 | 1.180.142,81 | 901.160,64 | 1,40 |
| TRY | 2.000.000 | IBRD 13.625% EMTN 07/09.05.17 | 1.146.550,14 | 872.528,47 | 1,36 |
| TRY | 2.000.000 | IBRD 15% EMTN 05/07.01.10 | 1.101.691,99 | 923.441,80 | 1,44 |

Die Erläuterungen sind ein integraler Bestandteil dieses Berichtes.

KBC BONDS

EURO CANDIDATES

WERTPAPIERBESTAND UND SONSTIGE VERMÖGENSWERTE (Fortsetzung)

zum 31. März 2009

(in EUR)

| Währung | Stückzahl / Nennwert | Bezeichnung | Einstandswert | Marktwert | % des Netto- vermö- gens |
|--|-------------------------|------------------------------------|----------------------|----------------------|-----------------------------------|
| TRY | 2.000.000 | KFW AG 14.50% EMTN Sen 08/03.03.11 | 1.136.713,50 | 927.651,05 | 1,44 |
| TRY | 2.750.000 | Turkey 0% 08/13.01.10 | 1.075.370,43 | 1.126.186,10 | 1,75 |
| | | | <u>5.640.468,87</u> | <u>4.750.968,06</u> | <u>7,39</u> |
| Summe Anleihen | | | <u>66.800.420,28</u> | <u>57.498.471,31</u> | <u>89,52</u> |
| <u>SONSTIGE WERTPAPIERE</u> | | | | | |
| <u>Anleihen</u> | | | | | |
| RON | 1.750.000 | Romania 6% Ser 3YR 07/25.10.10 | 508.574,67 | 369.312,13 | 0,58 |
| Summe Anleihen | | | <u>508.574,67</u> | <u>369.312,13</u> | <u>0,58</u> |
| SUMME DES WERTPAPIERBESTANDES | | | <u>67.308.994,95</u> | <u>57.867.783,44</u> | <u>90,10</u> |
| BANKGUTHABEN | | | | 3.335.066,49 | 5,19 |
| SONSTIGE NETTOAKTIVA/(-PASSIVA) | | | | 3.024.226,61 | 4,71 |
| GESAMT | | | | <u>64.227.076,54</u> | <u>100,00</u> |

Die Erläuterungen sind ein integraler Bestandteil dieses Berichtes.

KBC BONDS

CONVERTIBLES

ANLAGEPOLITIK UND PERSPEKTIVEN

Im vergangenen Berichtszeitraum hatte neben der US-Wirtschaft auch der Rest der Welt massive Probleme. Mit der Pleite von Lehman Brothers im September verschwand das schon schwache Vertrauen und verlangsamte sich die Wirtschaft mit einer Intensität, die es seit den 30er Jahren nicht mehr gegeben hatte. Die Anleger rückten sehr schnell vom Risiko ab und flüchteten in sichere Staatspapiere. Aktien fielen ins Bodenlose und Creditspreads stiegen an.

Von September bis November war der Markt für Wandelanleihen sehr illiquid. Die Differenz zwischen Kauf- und Verkaufskursen betrug durchschnittlich 300 Basispunkte gegenüber 75 Basispunkten in einem liquiden Markt. Für viele Anleihen fanden sich keine Käufer. Die Anleihekategorie hatte unter sinkenden Aktienmärkten, steigenden Creditspreads und Hedgefonds, die große Positionen schnell liquidieren mussten, zu leiden. Unter diesen Marktumständen kauften wir Anleihen, die dieselbe Rendite wie reine Unternehmensanleihen einbrachten und zudem eine kostenlose Option auf die zugrundeliegenden Aktien beinhalteten. Wir bevorzugten auch Anleihen mit einer eher niedrigeren Aktienreagibilität.

Für die kommenden Monate wird erwartet, dass die Wachstumsverlangsamung die Unternehmensergebnisse weiter belasten wird. Das bedeutet, dass sich die heutigen hohen Spreads noch nicht sofort stark verringern werden. An den Aktienmärkten erwarten wir ab dem Sommer eine allmähliche Erholung. Die Aktienreagibilität wird natürlich systematisch erhöht.

KBC BONDS

CONVERTIBLES

VERMÖGENSAUFSTELLUNG

zum 31. März 2009

(in EUR)

AKTIVA

| | |
|------------------------------------|----------------|
| Wertpapierbestand zum Marktwert | 250.720.333,98 |
| Bankguthaben | 69.829.264,03 |
| Andere liquide Guthaben | 1.347.282,46 |
| Ausstehende Zeichnungsbeträge | 462.195,06 |
| Forderungen aus Wertpapiererträgen | 1.061.627,82 |
| Zinsforderungen aus Bankguthaben | 8.299,28 |
| Gesamtaktiva | 323.429.002,63 |

PASSIVA

| | |
|--|---------------|
| Verbindlichkeiten aus Wertpapierkäufen | 9.397.997,05 |
| Verbindlichkeiten aus Geldgeschäften | 925.217,02 |
| Ausstehende Zahlungen aus dem Rückkauf von Aktien | 269.907,69 |
| Nicht realisierter Verlust aus Terminkontrakten | 50.470,81 |
| Nicht realisierter Verlust aus Devisentermingeschäften | 544.349,40 |
| Bankzinsen und sonstige Verbindlichkeiten | 936.195,68 |
| Gesamtpassiva | 12.124.137,65 |

NETTOVERMÖGEN am Ende der Berichtsperiode 311.304.864,98

Anzahl der im Umlauf befindlichen Thesaurierungsanteile 403.673,3467
Nettoinventarwert pro Thesaurierungsanteil 531,78

Anzahl der im Umlauf befindlichen "Euro Hedged" - Thesaurierungsanteile 129.376,1310
Nettoinventarwert pro "Euro Hedged" - Thesaurierungsanteil 509,95

Anzahl der im Umlauf befindlichen Ausschüttungsanteile 54.117,9961
Nettoinventarwert pro Ausschüttungsanteil 465,70

Anzahl der im Umlauf befindlichen "Euro-Hedged" - Ausschüttungsanteile 12.115,0000
Nettoinventarwert pro "Euro-Hedged" - Ausschüttungsanteil 450,63

Die Erläuterungen sind ein integraler Bestandteil dieses Berichtes.

KBC BONDS

CONVERTIBLES

ENTWICKLUNG DES NETTOVERMÖGENS

zum 31. März 2009

(in EUR)

| | |
|--|----------------|
| Nettovermögen | |
| - zum 31.03.2009 | 311.304.864,98 |
| - zum 30.09.2008 | 323.738.866,18 |
| - zum 30.09.2007 | 633.069.561,85 |
| Anzahl der Thesaurierungsanteile | |
| - im Umlauf zu Beginn der Berichtsperiode | 408.660,7396 |
| - ausgegebene Aktien | 489.864,1851 |
| - zurückgenommene Aktien | -494.851,5780 |
| - im Umlauf am Ende der Berichtsperiode | 403.673,3467 |
| Nettoinventarwert pro Thesaurierungsanteil | |
| - zum 31.03.2009 | 531,78 |
| - zum 30.09.2008 | 542,88 |
| - zum 30.09.2007 | 660,16 |
| Anzahl der "Euro Hedged" Thesaurierungsanteile | |
| - im Umlauf zu Beginn der Berichtsperiode | 122.695,1310 |
| - ausgegebene Aktien | 17.480,0000 |
| - zurückgenommene Aktien | -10.799,0000 |
| - im Umlauf am Ende der Berichtsperiode | 129.376,1310 |
| Nettovermögenswert pro "Euro Hedged" - Thesaurierungsanteil | |
| - zum 31.03.2009 | 509,95 |
| - zum 30.09.2008 | 554,20 |
| - zum 30.09.2007 | 690,45 |
| Anzahl der Ausschüttungsanteile | |
| - im Umlauf zu Beginn der Berichtsperiode | 58.381,9961 |
| - ausgegebene Aktien | 4.137,0000 |
| - zurückgenommene Aktien | -8.401,0000 |
| - im Umlauf am Ende der Berichtsperiode | 54.117,9961 |
| Nettoinventarwert pro Ausschüttungsanteil | |
| - zum 31.03.2009 | 465,70 |
| - zum 30.09.2008 | 483,44 |
| - zum 30.09.2007 | 596,88 |
| Ausschüttungen | |
| Auszahlungsdatum | 15.10.2008 |
| Ausschüttung pro Anteil | 8,00 |
| Anzahl der ausschüttungsberechtigten Anteile | 58.277,9961 |
| Anzahl der "Euro-Hedged" - Ausschüttungsanteile | |
| - im Umlauf zu Beginn der Berichtsperiode | 11.262,0000 |
| - ausgegebene Aktien | 3.107,0000 |
| - zurückgenommene Aktien | -2.254,0000 |
| - im Umlauf am Ende der Berichtsperiode | 12.115,0000 |
| Nettovermögenswert pro "Euro-Hedged" - Ausschüttungsanteil | |
| - zum 31.03.2009 | 450,63 |
| - zum 30.09.2008 | 502,80 |
| - zum 30.09.2007 | 626,41 |
| Ausschüttungen | |
| Auszahlungsdatum | 15.10.2008 |
| Ausschüttung pro Anteil | 13,00 |
| Anzahl der ausschüttungsberechtigten Anteile | 11.262,0000 |

Die Erläuterungen sind ein integraler Bestandteil dieses Berichtes.

KBC BONDS

CONVERTIBLES

WERTPAPIERBESTAND UND SONSTIGE VERMÖGENSWERTE

zum 31. März 2009

(in EUR)

| Währung | Stückzahl / Nennwert | Bezeichnung | Einstandswert | Marktwert | % des Netto- vermö- gens |
|--|-------------------------|---|----------------|----------------|-----------------------------------|
| <u>WERTPAPIERBESTAND</u> | | | | | |
| <u>AMTLICH NOTIERTE WERTPAPIERE</u> | | | | | |
| <u>Aktien</u> | | | | | |
| CHF | 25.000 | Holcim Ltd Reg | 1.283.556,17 | 671.663,26 | 0,22 |
| CHF | 127.620 | Nestlé SA Reg | 4.051.181,79 | 3.251.272,30 | 1,04 |
| | | | 5.334.737,96 | 3.922.935,56 | 1,26 |
| EUR | 107.350 | Umicore SA | 1.005.065,84 | 1.492.701,75 | 0,48 |
| GBP | 222.222 | Scottish & Southern Energy Plc | 4.681.576,34 | 2.660.761,93 | 0,85 |
| USD | 77.881 | Cameron Intl Corp | 737.411,46 | 1.286.576,52 | 0,41 |
| USD | 102.001 | Halliburton Co (Hg Co) | 3.449.012,64 | 1.188.667,02 | 0,38 |
| USD | 243.901 | Yahoo Inc | 5.259.882,85 | 2.353.575,75 | 0,76 |
| | | | 9.446.306,95 | 4.828.819,29 | 1,55 |
| Summe Aktien | | | 20.467.687,09 | 12.905.218,53 | 4,14 |
| <u>Anleihen</u> | | | | | |
| CHF | 7.000.000 | Adecco Financial Service 0% Conv Adecco 03/26.08.13 | 4.918.445,63 | 4.819.821,12 | 1,55 |
| EUR | 4.900.000 | ABN Amro Bank NV 1.875% Conv Fortis 05/27.10.10 | 5.364.540,00 | 4.735.880,87 | 1,52 |
| EUR | 250.000 | ArcelorMittal SA 7.25% Conv 09/01.04.14 | 5.344.500,00 | 5.254.197,50 | 1,69 |
| EUR | 18.181 | Axa SA 2.5% Conv Sub 99/01.01.14 | 3.203.283,26 | 3.308.836,15 | 1,06 |
| EUR | 15.500 | Axa SA 3.75% Conv Sub 00/01.01.17 | 3.033.453,31 | 2.766.682,99 | 0,89 |
| EUR | 2.000.000 | EFG Ora Funding 1% Conv Ser II 04/29.11.09 | 2.452.400,00 | 2.152.496,60 | 0,69 |
| EUR | 14.450.000 | KFW AG 0.5% Conv Deutsche Post AG 05/03.02.10 | 14.757.091,09 | 14.274.432,50 | 4,59 |
| EUR | 10.500.000 | KFW AG 3.25% Conv Deutsche Telekom AG Reg 08/27.06.13 | 10.589.067,32 | 10.874.325,00 | 3,49 |
| EUR | 50.000 | Michelin SA 0% Conv 07/01.01.17 | 5.259.981,46 | 3.779.652,00 | 1,22 |
| EUR | 6.600.000 | Parapublica Part Pub SGPS SA 2.69% Conv EDP SA 05/16.12.10 | 7.846.963,51 | 7.016.909,46 | 2,25 |
| | | | 57.851.279,95 | 54.163.413,07 | 17,40 |
| JPY | 800.000.000 | Asahi Breweries Ltd 0% Conv Sen 08/26.05.28 | 5.270.938,05 | 4.941.894,02 | 1,59 |
| JPY | 550.000.000 | Casio Computer Co Ltd 0% Conv 08/31.03.15 | 4.299.047,66 | 3.932.352,01 | 1,26 |
| JPY | 500.000.000 | Citizen Holdings Co Ltd 0% Conv 02/07.10.09 | 4.472.872,01 | 3.784.643,91 | 1,22 |
| JPY | 100.000.000 | Hamamatsu Photonics KK 0% Conv Ser 4 04/30.09.09 | 840.777,70 | 764.973,54 | 0,25 |
| JPY | 400.000.000 | Kawasaki Kisen Kaisha Ltd 0% Conv 04/22.03.11 | 3.483.203,07 | 2.857.223,14 | 0,91 |
| JPY | 950.000.000 | Marui Group Co Ltd 1.15% Conv Ser 9 96/31.01.12 | 7.703.055,64 | 6.795.866,92 | 2,18 |
| JPY | 450.000.000 | Mitsui OSK Lines Ltd 0% Conv Ser MITS 06/29.03.11 | 3.566.259,53 | 3.286.016,34 | 1,06 |
| JPY | 300.000.000 | Nagoya Railroad Co Ltd 0% Conv Ser 9 04/30.03.12 | 2.255.606,82 | 2.254.739,15 | 0,72 |
| JPY | 650.000.000 | Suzuki Motor Corp 0% Conv Ser 3 02/31.03.10 | 5.476.869,36 | 5.245.050,43 | 1,69 |
| JPY | 650.000.000 | Suzuki Motor Corp 0% Conv Ser 4 06/29.03.13 | 4.305.122,36 | 4.525.520,57 | 1,45 |
| JPY | 500.000.000 | Toppan Printing Co Ltd 0% Conv 06/12.06.26 | 4.041.157,98 | 3.569.431,67 | 1,15 |
| JPY | 800.000.000 | Toshiba Corp 0% Conv 04/21.07.11 | 6.543.277,32 | 5.760.357,09 | 1,85 |
| JPY | 300.000.000 | Zeus (Cayman) 0% Conv SK Telecom Co Ltd 08/19.08.13 | 2.131.694,93 | 2.024.803,80 | 0,65 |
| | | | 54.389.882,43 | 49.742.872,59 | 15,98 |
| USD | 7.000.000 | STMicroelectronics NV 0% Conv Sen 06/23.02.16 | 5.241.256,49 | 5.075.329,57 | 1,63 |
| USD | 8.900.000 | Swiss Re America Hg Corp FRN Conv Sub 01/21.11.21 | 5.558.200,96 | 3.496.518,70 | 1,12 |
| | | | 10.799.457,45 | 8.571.848,27 | 2,75 |
| Summe Anleihen | | | 127.959.065,46 | 117.297.955,05 | 37,68 |

Die Erläuterungen sind ein integraler Bestandteil dieses Berichtes.

KBC BONDS

CONVERTIBLES

WERTPAPIERBESTAND UND SONSTIGE VERMÖGENSWERTE (Fortsetzung)

zum 31. März 2009

(in EUR)

| Währung | Stückzahl / Nennwert | Bezeichnung | Einstandswert | Marktwert | % des Netto- vermö- gens |
|--|-------------------------|---|----------------|----------------|-----------------------------------|
| <u>WERTPAPIERE, DIE AN ANDEREN GEREGLTEN MÄRKTEN GEHANDELT WERDEN</u> | | | | | |
| <u>Anleihen</u> | | | | | |
| EUR | 9.750.000 | Espirito Santo Fin Group SA Step-up Conv 05/15.11.25 | 7.583.075,00 | 6.451.375,13 | 2,07 |
| EUR | 10.500.000 | Portugal Telec Intl Finance BV 4.125% Conv PorTe 07/28.08.14 | 10.466.772,27 | 9.912.000,00 | 3,18 |
| | | | <hr/> | <hr/> | <hr/> |
| | | | 18.049.847,27 | 16.363.375,13 | 5,25 |
| JPY | 955.000.000 | Keystone Cap Corp Fujifilm Hgs Corp 0.1% Conv 06/04.04.13 | 6.885.894,98 | 6.470.812,89 | 2,08 |
| USD | 11.000.000 | Amgen Inc 0.375% Conv Sen 06/01.02.13 | 7.063.397,87 | 7.560.014,53 | 2,43 |
| USD | 10.000.000 | Archer-Daniels Midland Co 0.875% Conv Sen 07/15.02.14 | 6.982.201,89 | 7.155.773,26 | 2,30 |
| USD | 2.500.000 | Beckman Coulter Inc 2.5% Conv Sen 06/15.12.36 | 1.717.134,41 | 1.800.847,46 | 0,58 |
| USD | 4.000.000 | Danaher Corp 0% Conv LYONS 01/22.01.21 | 3.021.267,73 | 2.627.468,17 | 0,84 |
| USD | 10.000.000 | EMC Corp 1.75% Conv Sen 06/01.12.13 | 7.380.854,98 | 7.348.815,82 | 2,36 |
| USD | 1.000.000 | EMC Corp 1.75% Conv Sen 07/01.12.11 | 804.112,11 | 730.696,80 | 0,24 |
| USD | 1.000.000 | Intel Corp 2.95% Conv Sub 06/15.12.35 | 658.696,49 | 620.465,01 | 0,20 |
| USD | 11.000.000 | Medtronic Inc 1.625% Conv Sen Tr B 06/15.04.13 | 7.788.895,89 | 7.428.859,74 | 2,39 |
| USD | 10.000.000 | Nabors Industries Ltd 0.94% Conv 06/15.05.11 | 6.371.943,58 | 6.645.361,21 | 2,13 |
| USD | 1.000.000 | Newmont Mining Corp 3% Conv Sen 09/15.02.12 | 855.591,60 | 926.553,68 | 0,30 |
| USD | 8.000.000 | Omnicom Group Inc 0% Conv 06/01.07.38 | 5.618.388,36 | 5.558.491,00 | 1,79 |
| USD | 5.000.000 | Prologis 2.25% Conv Ser 144A 07/01.04.37 | 3.678.667,23 | 2.070.470,81 | 0,67 |
| USD | 6.000.000 | Prudential Financial Inc FRN Conv Sen 08/15.12.37 | 4.317.762,19 | 4.423.728,81 | 1,42 |
| USD | 7.000.000 | Teva Pharmaceutical Fin II LLC 0.25% Conv Ser B 04/01.02.24 | 6.697.555,52 | 6.906.666,66 | 2,22 |
| USD | 11.000.000 | Transocean Inc 1.5% Conv Ser C 07/15.12.37 | 7.141.302,27 | 6.910.729,50 | 2,22 |
| USD | 7.000.000 | Transocean Inc 1.625% Conv Ser A 07/15.12.37 | 4.771.025,07 | 4.861.919,47 | 1,56 |
| USD | 5.000.000 | US Bancorp Conv FRN Ser 144A 05/11.12.35 | 3.496.198,30 | 3.374.934,09 | 1,08 |
| USD | 3.000.000 | Vornado Realty LP 3.875% Conv Vornado Realty Tr 05/15.04.25 | 3.382.376,77 | 1.772.171,76 | 0,57 |
| USD | 6.000.000 | Weingarten Realty Investors 3.95% Conv Sen 06/01.08.26 | 5.051.074,45 | 3.337.988,70 | 1,07 |
| USD | 12.000.000 | Wells Fargo & Co FRN Conv Sen 03/01.05.33 | 9.499.978,49 | 9.270.689,27 | 2,98 |
| USD | 8.500.000 | Wyeth FRN Conv Sen 04/15.01.24 | 6.439.021,75 | 6.350.326,63 | 2,04 |
| | | | <hr/> | <hr/> | <hr/> |
| | | | 102.737.446,95 | 97.682.972,38 | 31,39 |
| Summe Anleihen | | | <hr/> | <hr/> | <hr/> |
| | | | 127.673.189,20 | 120.517.160,40 | 38,72 |
| SUMME DES WERTPAPIERBESTANDES | | | <hr/> | <hr/> | <hr/> |
| | | | 276.099.941,75 | 250.720.333,98 | 80,54 |
| BANKGUTHABEN | | | | 69.829.264,03 | 22,43 |
| SONSTIGE NETTOAKTIVA/(-PASSIVA) | | | | -9.244.733,03 | -2,97 |
| GESAMT | | | | <hr/> | <hr/> |
| | | | | 311.304.864,98 | 100,00 |

Die Erläuterungen sind ein integraler Bestandteil dieses Berichtes.

KBC BONDS

INFLATION - LINKED BONDS

ANLAGEPOLITIK UND PERSPEKTIVEN

Die fortschreitende Rezession am US-Wohnungsmarkt und der Zusammenbruch der darauf beruhenden Hybridprodukte führten nach der Pleite der Investmentbank Lehman Brothers in der zweiten Hälfte 2008 zu einer nie dagewesenen weltweiten Krise in der Finanzbranche.

Die Konjunktur, die bereits umschlug, und ein schwächelnder Arbeitsmarkt führten zum größten Konjunkturschock der letzten Jahrzehnte. Aktivitäts- und Vertrauensindikatoren brachen ein, der Welthandel kam quasi zum Erliegen und die Arbeitslosigkeit stieg rasant an.

Der spektakuläre Rückgang der Ölpreise und die abflauende Konjunktur ließen das Inflationsfieber schnell in Deflationsangst umschlagen. Die Zentralbanken senkten die Leitzinsen im Eiltempo. Die EZB setzte die kurzfristigen Zinsen um 275 Basispunkte im Berichtszeitraum herab.

Es wundert daher auch nicht, dass inflationsgebundene Anleihen in diesem Umfeld schlechter gediehen als Anleihen mit nominalen Zinscoupons. Die Flucht in die Qualität hinterließ auch Spuren bei der Liquidität des Marktes und der Qualität der Preisbildung am Markt.

Das führte zum Jahresende zu ungekannten Tiefen in der "Break even"-Inflation. Eine echte Kaufgelegenheit für die Mutigen.

Inzwischen hat sich die Situation wieder teilweise normalisiert. Die "Break even" sind immer noch niedrig, haben sich aber schnell von den extremen Werten, die wir auf dem Höhepunkt der Krise gesehen haben, erholt. Angesichts der Unberechenbarkeit des Marktes (Inflation gegen Deflation) wurde eine Positionierung nahe der Benchmark jeglichen Risikopositionen vorgezogen.

Für die kommenden Monate erwarten wir, dass die Inflation infolge von Basiseffekten (hoher Ölpreis im letzten Jahr) weiter sinkt und sogar leicht negativ werden kann.

Das muss nicht unbedingt weitreichende negative Folgen für die inflationsgebundenen Anleihen haben, da diese per Definition die langfristigen Inflationsaussichten widerspiegeln und wir schon eine bedeutende Korrektur hinter uns haben. Einige Marktteilnehmer fürchten langfristig sogar eine Hyperinflation.

Volatilität ist bei Überraschungen in den Veröffentlichungen makroökonomischer Zahlen jedoch absolut nicht auszuschließen.

KBC BONDS

INFLATION - LINKED BONDS

VERMÖGENSAUFSTELLUNG

zum 31. März 2009

(in EUR)

AKTIVA

| | |
|--|-----------------------|
| Wertpapierbestand zum Marktwert | 405.212.240,48 |
| Bankguthaben | 11.202.143,46 |
| Andere liquide Guthaben | 3.034.127,89 |
| Ausstehende Zeichnungsbeträge | 248.552,65 |
| Forderungen aus Wertpapiererträgen | 3.874.195,97 |
| Zinsforderungen aus Bankguthaben | 4.507,01 |
| Nicht realisierter Gewinn aus Terminkontrakten | 28.650,00 |
| Rechnungsabgrenzungsposten | 5.443,18 |
| Gesamtaktiva | <u>423.609.860,64</u> |

PASSIVA

| | |
|---|---------------------|
| Ausstehende Zahlungen aus dem Rückkauf von Aktien | 1.724.957,25 |
| Bankzinsen und sonstige Verbindlichkeiten | 942.108,77 |
| Gesamtpassiva | <u>2.667.066,02</u> |

NETTOVERMÖGEN am Ende der Berichtsperiode 420.942.794,62

| | |
|---|--------------|
| Anzahl der im Umlauf befindlichen Thesaurierungsanteile | 398.735,1399 |
| Nettoinventarwert pro Thesaurierungsanteil | 761,54 |

| | |
|--|--------------|
| Anzahl der im Umlauf befindlichen "Institutional Shares" - Thesaurierungsanteile | 179.137,8485 |
| Nettoinventarwert pro "Institutional Shares" - Thesaurierungsanteil | 110,08 |

| | |
|--|--------------|
| Anzahl der im Umlauf befindlichen Ausschüttungsanteile | 159.259,4531 |
| Nettoinventarwert pro Ausschüttungsanteil | 612,66 |

Die Erläuterungen sind ein integraler Bestandteil dieses Berichtes.

KBC BONDS

INFLATION - LINKED BONDS

ENTWICKLUNG DES NETTOVERMÖGENS

zum 31. März 2009

(in EUR)

| | |
|--|----------------|
| Nettovermögen | |
| - zum 31.03.2009 | 420.942.794,62 |
| - zum 30.09.2008 | 488.445.104,16 |
| - zum 30.09.2007 | 850.593.616,79 |
| Anzahl der Thesaurierungsanteile | |
| - im Umlauf zu Beginn der Berichtsperiode | 459.741,2527 |
| - ausgegebene Aktien | 192.734,6026 |
| - zurückgenommene Aktien | -253.740,7154 |
| - im Umlauf am Ende der Berichtsperiode | 398.735,1399 |
| Nettoinventarwert pro Thesaurierungsanteil | |
| - zum 31.03.2009 | 761,54 |
| - zum 30.09.2008 | 760,22 |
| - zum 30.09.2007 | 729,67 |
| Anzahl der "Institutional Shares" - Thesaurierungsanteile | |
| - im Umlauf zu Beginn der Berichtsperiode | 203.933,8172 |
| - ausgegebene Aktien | 49.450,0000 |
| - zurückgenommene Aktien | -74.245,9687 |
| - im Umlauf am Ende der Berichtsperiode | 179.137,8485 |
| Nettovermögenswert pro "Institutional Share" - Thesaurierungsanteil | |
| - zum 31.03.2009 | 110,08 |
| - zum 30.09.2008 | 109,71 |
| - zum 30.09.2007 | 104,95 |
| Anzahl der Ausschüttungsanteile | |
| - im Umlauf zu Beginn der Berichtsperiode | 186.452,4730 |
| - ausgegebene Aktien | 10.748,2505 |
| - zurückgenommene Aktien | -37.941,2704 |
| - im Umlauf am Ende der Berichtsperiode | 159.259,4531 |
| Nettoinventarwert pro Ausschüttungsanteil | |
| - zum 31.03.2009 | 612,66 |
| - zum 30.09.2008 | 625,18 |
| - zum 30.09.2007 | 613,18 |
| Ausschüttungen | |
| Auszahlungsdatum | 15.10.2008 |
| Ausschüttung pro Anteil | 13,50 |
| Anzahl der ausschüttungsberechtigten Anteile | 186.399,4730 |

Die Erläuterungen sind ein integraler Bestandteil dieses Berichtes.

KBC BONDS

INFLATION - LINKED BONDS

WERTPAPIERBESTAND UND SONSTIGE VERMÖGENSWERTE

zum 31. März 2009

(in EUR)

| Währung | Stückzahl / Nennwert | Bezeichnung | Einstandswert | Marktwert | % des Netto- vermö- gens |
|---|-------------------------|--|-----------------------|-----------------------|-----------------------------------|
| <u>WERTPAPIERBESTAND</u> | | | | | |
| <u>AMTLICH NOTIERTE WERTPAPIERE</u> | | | | | |
| <u>Anleihen</u> | | | | | |
| EUR | 24.000.000 | Deutschland VAR Inflation Index 06/15.04.16 | 24.452.533,21 | 25.646.851,20 | 6,10 |
| EUR | 13.000.000 | Deutschland VAR Ser I/L 07/15.04.13 | 13.930.458,83 | 14.187.141,67 | 3,37 |
| EUR | 22.000.000 | France VAR OAT Inflation Index 01/25.07.12 | 26.384.172,85 | 27.206.519,12 | 6,47 |
| EUR | 7.000.000 | France VAR OAT Inflation Index 02/25.07.32 | 9.484.422,48 | 9.325.001,21 | 2,22 |
| EUR | 21.000.000 | France VAR OAT Inflation Index 03/25.07.13 | 23.761.293,40 | 24.849.334,02 | 5,91 |
| EUR | 16.000.000 | France VAR OAT Inflation Index 04/25.07.15 | 16.981.288,69 | 17.540.186,72 | 4,16 |
| EUR | 8.000.000 | France VAR OAT Inflation Index 07/25.07.40 | 7.547.068,67 | 7.864.078,88 | 1,87 |
| EUR | 17.000.000 | France VAR OAT Inflation Index 08/25.07.23 | 3.002.775,64 | 3.116.535,75 | 0,74 |
| EUR | 11.000.000 | France VAR OAT Inflation Index 99/25.07.29 | 15.504.642,19 | 15.587.735,13 | 3,70 |
| EUR | 13.000.000 | France VAR OAT Lk Eurozone Inflation 04/25.07.20 | 14.612.795,23 | 14.963.375,57 | 3,55 |
| EUR | 19.000.000 | France VAR OAT Lk French Inflation 05/25.07.17 | 18.123.913,19 | 19.163.449,40 | 4,55 |
| EUR | 24.000.000 | France VAR OAT Lk Inflation Ser JUNE 04/25.07.11 | 25.749.260,34 | 26.833.845,84 | 6,37 |
| EUR | 17.000.000 | Greece VAR Lk CPTFEMU Index 07/25.07.30 | 16.773.913,90 | 12.584.386,17 | 2,99 |
| EUR | 12.000.000 | Greece VAR Ser CPI Sen Lk HICP Index 03/25.07.25 | 13.429.790,53 | 11.331.277,44 | 2,69 |
| EUR | 21.000.000 | Italia VAR BTP Lk CPI Ex Tobacco Index 04/15.09.14 | 23.811.233,21 | 23.630.890,08 | 5,61 |
| EUR | 22.000.000 | Italia VAR BTP Lk CPTFEMU Index 05/15.09.10 | 22.528.597,19 | 24.116.076,60 | 5,73 |
| EUR | 18.000.000 | Italia VAR BTP Lk CPTFEMU Index 07/15.09.12 | 18.318.498,22 | 19.079.259,66 | 4,53 |
| EUR | 20.000.000 | Italia VAR Lk CPI 06/15.09.17 | 20.189.611,46 | 20.599.196,60 | 4,89 |
| EUR | 13.000.000 | Italia VAR Sen Lk CPI 07/15.09.23 | 13.181.943,31 | 12.722.440,51 | 3,02 |
| EUR | 17.000.000 | Italia VAR Ser CPI Lk European inflation 08/15.09.19 | 16.611.058,70 | 16.521.916,99 | 3,93 |
| EUR | 15.000.000 | Réseau Ferré de France SA VAR EMTN 03/28.02.23 | 16.821.815,90 | 16.601.943,15 | 3,94 |
| Summe Anleihen | | | 361.201.087,14 | 363.471.441,71 | 86,34 |
| <u>WERTPAPIERE, DIE AN ANDEREN GEREGELTEN MÄRKTEN GEHANDELT WERDEN</u> | | | | | |
| <u>Anleihen</u> | | | | | |
| EUR | 16.000.000 | France VAR Ser BTN Lk Eurozone Inflation 06/25.07.10 | 16.321.693,09 | 17.488.675,52 | 4,16 |
| EUR | 25.000.000 | Italia VAR BTP Lk CPI Ex Tobacco Index Sen 04/15.09.35 | 26.908.573,98 | 24.252.123,25 | 5,76 |
| Summe Anleihen | | | 43.230.267,07 | 41.740.798,77 | 9,92 |
| SUMME DES WERTPAPIERBESTANDES | | | 404.431.354,21 | 405.212.240,48 | 96,26 |
| BANKGUTHABEN | | | | 11.202.143,46 | 2,66 |
| SONSTIGE NETTOAKTIVA/(-PASSIVA) | | | | 4.528.410,68 | 1,08 |
| GESAMT | | | | 420.942.794,62 | 100,00 |

Die Erläuterungen sind ein integraler Bestandteil dieses Berichtes.

KBC BONDS

EUROPE

ANLAGEPOLITIK UND PERSPEKTIVEN

Das vergangene Halbjahr war auf finanziell-ökonomischer Ebene eines der turbulentesten seit je. Im Sog der US-Wirtschaft geriet auch die britische Wirtschaft in schweres Fahrwasser, woraufhin auch der Rest Europas stark in Mitleidenschaft gezogen wurde. Um den wirtschaftlichen Rückgang abzufedern, nahmen die meisten Zentralbanken massive Zinssenkungen vor. Das führte zu stolzen Ergebnissen an den Anleihemärkten in Norwegen (+7,27%), Polen (+2,80%), der Türkei (+15,40%), dem Vereinigten Königreich (+9,60%) und Schweden (+8,40%). Auch innerhalb des Euroraums schnitten Staatsanleihen gut ab.

Leider wurden die Gewinne an den Anleihemärkten durch die Verluste auf die periferen WWU-Währungen vollständig zunichte gemacht. Die allgemeine Wirtschaftsmalaise und speziell die Angst um die Stabilität des weltweiten Finanzsystems (nach dem Zusammenbruch der US-Investmentbank Lehman Brothers im September 2008) ließ den Pessimismus unter den Anlegern üppig ins Kraut schießen. Die darauffolgende Flucht in die Qualität sorgte für einen massiven Abfluss aus den periferen WWU-Währungen. Nicht nur die Emerging-Euro-Währungen mussten die Rückschläge teilen (EUR/PLN -36,50%, EUR/TRY -23,50%), auch die skandinavischen Währungen und das Pfund Sterling verloren gegenüber der europäischen Einheitswährung stark an Boden (EUR/SEK -12%, EUR/NOK -8% und EUR/GBP -17%).

Bei der Positionierung des Fonds wurde eine überwiegend defensive Strategie gewählt, in der das Währungsrisiko systematisch zugunsten von auf Euro lautenden Staatsanleihen abgebaut wurde. Dieser Teil des Portfolios wurde von ca. 62% auf gut 75% am Ende des Berichtszeitraums erhöht. Der Fonds legte hauptsächlich in Staatspapieren, ergänzt um einen kleinen Teil von Anleihen von nebenstaatlichen Institutionen und in *Investment-Grade*-Unternehmensanleihen (weniger als 5%).

KBC BONDS

EUROPE

VERMÖGENSAUFSTELLUNG

zum 31. März 2009

(in EUR)

AKTIVA

| | |
|------------------------------------|---------------|
| Wertpapierbestand zum Marktwert | 68.176.451,77 |
| Bankguthaben | 2.557.047,33 |
| Andere liquide Guthaben | 327.990,81 |
| Ausstehende Zeichnungsbeträge | 10.823,38 |
| Forderungen aus Wertpapiererträgen | 1.164.097,67 |
| Zinsforderungen aus Bankguthaben | 593,01 |
| | <hr/> |
| Gesamtaktiva | 72.237.003,97 |
| | <hr/> |

PASSIVA

| | |
|---|------------|
| Ausstehende Zahlungen aus dem Rückkauf von Aktien | 123.144,01 |
| Bankzinsen und sonstige Verbindlichkeiten | 138.669,67 |
| Sonstige Passiva | 80.000,00 |
| | <hr/> |
| Gesamtpassiva | 341.813,68 |
| | <hr/> |

NETTOVERMÖGEN am Ende der Berichtsperiode 71.895.190,29

Anzahl der im Umlauf befindlichen Thesaurierungsanteile 238.625,0040
Nettoinventarwert pro Thesaurierungsanteil 187,50

Anzahl der im Umlauf befindlichen Ausschüttungsanteile 260.394,0001
Nettoinventarwert pro Ausschüttungsanteil 104,28

Die Erläuterungen sind ein integraler Bestandteil dieses Berichtes.

KBC BONDS

EUROPE

ENTWICKLUNG DES NETTOVERMÖGENS

zum 31. März 2009

(in EUR)

Nettovermögen

| | |
|------------------|----------------|
| - zum 31.03.2009 | 71.895.190,29 |
| - zum 30.09.2008 | 86.773.718,80 |
| - zum 30.09.2007 | 115.780.270,14 |

Anzahl der Thesaurierungsanteile

| | |
|---|--------------|
| - im Umlauf zu Beginn der Berichtsperiode | 266.074,7107 |
| - ausgegebene Aktien | 1.381,9543 |
| - zurückgenommene Aktien | -28.831,6610 |
| - im Umlauf am Ende der Berichtsperiode | 238.625,0040 |

Nettoinventarwert pro Thesaurierungsanteil

| | |
|------------------|--------|
| - zum 31.03.2009 | 187,50 |
| - zum 30.09.2008 | 191,64 |
| - zum 30.09.2007 | 187,52 |

Anzahl der Ausschüttungsanteile

| | |
|---|--------------|
| - im Umlauf zu Beginn der Berichtsperiode | 319.266,0000 |
| - ausgegebene Aktien | 4.404,0301 |
| - zurückgenommene Aktien | -63.276,0300 |
| - im Umlauf am Ende der Berichtsperiode | 260.394,0001 |

Nettoinventarwert pro Ausschüttungsanteil

| | |
|------------------|--------|
| - zum 31.03.2009 | 104,28 |
| - zum 30.09.2008 | 112,08 |
| - zum 30.09.2007 | 115,42 |

Ausschüttungen

| | |
|--|--------------|
| Auszahlungsdatum | 15.10.2008 |
| Ausschüttung pro Anteil | 5,50 |
| Anzahl der ausschüttungsberechtigten Anteile | 318.576,0000 |

Die Erläuterungen sind ein integraler Bestandteil dieses Berichtes.

KBC BONDS

EUROPE

WERTPAPIERBESTAND UND SONSTIGE VERMÖGENSWERTE

zum 31. März 2009

(in EUR)

| Währung | Stückzahl / Nennwert | Bezeichnung | Einstandswert | Marktwert | % des Netto- vermö- gens |
|--|-------------------------|--|----------------------|----------------------|-----------------------------------|
| <u>WERTPAPIERBESTAND</u> | | | | | |
| <u>AMTLICH NOTIERTE WERTPAPIERE</u> | | | | | |
| <u>Anleihen</u> | | | | | |
| CZK | 20.000.000 | KBC Ifima NV 3.87% EMTN Sub 05/18.05.16 | 669.459,60 | 602.345,07 | 0,84 |
| EUR | 1.500.000 | AyT Cedula Cajas X 3.75% Ser X 05/30.06.25 | 1.483.590,00 | 1.055.700,00 | 1,47 |
| EUR | 7.000.000 | Belgium 5.5% OLO Ser 31 97/28.03.28 | 7.511.997,04 | 7.936.921,30 | 11,04 |
| EUR | 3.000.000 | Caisse d'Amort de la Dette Soc 4% EMTN Sen 04/25.10.19 | 2.963.490,00 | 3.002.400,00 | 4,17 |
| EUR | 4.000.000 | Czech Republic 4.125% EMTN Sen 05/18.03.20 | 3.956.600,00 | 3.405.800,00 | 4,74 |
| EUR | 3.000.000 | Czech Republic 4.625% EMTN 04/23.06.14 | 2.993.460,00 | 3.034.077,00 | 4,22 |
| EUR | 3.000.000 | Espana 5% 02/30.07.12 | 3.331.500,00 | 3.246.750,30 | 4,52 |
| EUR | 2.000.000 | Greece 6.5% 99/11.01.14 | 2.116.040,00 | 2.165.268,20 | 3,01 |
| EUR | 3.000.000 | Hungary 3.5% 06/18.07.16 | 2.983.710,00 | 2.334.000,00 | 3,25 |
| EUR | 1.500.000 | Hungary 4.375% 07/04.07.17 | 1.270.500,00 | 1.215.675,00 | 1,69 |
| EUR | 8.000.000 | Italia 5% BTP 01/01.02.12 | 8.588.307,69 | 8.564.626,40 | 11,91 |
| EUR | 2.000.000 | Italia 5.25% BTP Sen 02/01.08.17 | 2.098.000,00 | 2.197.084,20 | 3,06 |
| EUR | 3.500.000 | Lithuania 4.5% EMTN 03/05.03.13 | 3.602.350,00 | 2.855.300,00 | 3,97 |
| EUR | 2.000.000 | Poland 3.625% EMTN 06/01.02.16 | 1.988.060,00 | 1.703.200,00 | 2,37 |
| EUR | 3.000.000 | Poland 5.875% 09/03.02.14 | 3.010.000,00 | 3.015.349,80 | 4,19 |
| EUR | 2.000.000 | Réseau Ferré de France SA 5.25% Sen Parallel Bd 98/14.04.10 | 1.942.200,00 | 2.071.500,00 | 2,88 |
| EUR | 3.000.000 | Slovakia 4.5% 04/20.05.14 | 2.983.200,00 | 3.083.850,00 | 4,29 |
| | | | 52.823.004,73 | 50.887.502,20 | 70,78 |
| GBP | 3.000.000 | EIB 8.75% 95/25.08.17 | 6.089.777,17 | 4.361.711,75 | 6,07 |
| GBP | 700.000 | United Kingdom 6% T-Stock 98/07.12.28 | 1.295.333,50 | 965.736,27 | 1,34 |
| | | | 7.385.110,67 | 5.327.448,02 | 7,41 |
| HUF | 125.000.000 | Hungary 6% Ser 11/B 06/12.10.11 | 463.934,34 | 348.461,26 | 0,48 |
| HUF | 100.000.000 | Hungary 6.75% Ser 17/B 06/24.02.17 | 353.993,92 | 231.154,14 | 0,32 |
| HUF | 65.000.000 | Hungary 8% Ser 15/A 04/12.02.15 | 306.169,05 | 169.530,41 | 0,24 |
| | | | 1.124.097,31 | 749.145,81 | 1,04 |
| NOK | 16.000.000 | Finland 4.75% EMTN Sen 07/21.02.12 | 1.971.648,11 | 1.882.551,89 | 2,62 |
| PLN | 7.000.000 | Poland 0% Ser 0709 07/25.07.09 | 1.637.071,37 | 1.480.388,26 | 2,06 |
| SEK | 23.500.000 | Sweden 5.5% Ser 1046 02/08.10.12 | 2.765.028,63 | 2.411.316,72 | 3,35 |
| SKK | 55.000.000 | NIBC Bank NV FRN EMTN 06/02.11.11 | 1.513.912,03 | 1.315.647,61 | 1,83 |
| SKK | 46.000.000 | UniCredit Bk Austria AG 5% EMTN 03/05.02.13 | 1.083.883,40 | 1.505.314,19 | 2,09 |
| | | | 2.597.795,43 | 2.820.961,80 | 3,92 |
| Summe Anleihen | | | 70.973.215,85 | 66.161.659,77 | 92,02 |
| <u>ABS-Anleihen (Asset Backed Securities)</u> | | | | | |
| EUR | 200.000 | Sydney Street Finance Ltd FRN E Ser 1 05/07.07.43 | 200.000,00 | 3.992,00 | 0,01 |
| Summe ABS-Anleihen (Asset Backed Securities) | | | 200.000,00 | 3.992,00 | 0,01 |

Die Erläuterungen sind ein integraler Bestandteil dieses Berichtes.

KBC BONDS

EUROPE

WERTPAPIERBESTAND UND SONSTIGE VERMÖGENSWERTE (Fortsetzung)

zum 31. März 2009

(in EUR)

| Währung | Stückzahl / Nennwert | Bezeichnung | Einstandswert | Marktwert | % des Netto- vermö- gens |
|--|-------------------------|-------------------------------|----------------------|----------------------|-----------------------------------|
| <u>WERTPAPIERE, DIE AN ANDEREN GEREGLTEN MÄRKTEN GEHANDELT WERDEN</u> | | | | | |
| <u>Anleihen</u> | | | | | |
| EUR | 2.000.000 | Belgium 4% Ser 55 09/28.03.19 | <u>1.943.120,00</u> | <u>2.010.800,00</u> | <u>2,80</u> |
| Summe Anleihen | | | <u>1.943.120,00</u> | <u>2.010.800,00</u> | <u>2,80</u> |
| SUMME DES WERTPAPIERBESTANDES | | | <u>73.116.335,85</u> | <u>68.176.451,77</u> | <u>94,83</u> |
| BANKGUTHABEN | | | | 2.557.047,33 | 3,56 |
| SONSTIGE NETTOAKTIVA/(-PASSIVA) | | | | 1.161.691,19 | 1,61 |
| GESAMT | | | | <u>71.895.190,29</u> | <u>100,00</u> |

Die Erläuterungen sind ein integraler Bestandteil dieses Berichtes.

KBC BONDS

CORPORATES USD

ANLAGEPOLITIK UND PERSPEKTIVEN

Im vergangenen Berichtszeitraum hatte neben der US-Wirtschaft auch der Rest der Welt massive Probleme. Mit der Pleite von Lehman Brothers im September verschwand das schon schwache Vertrauen und verlangsamte sich die Wirtschaft mit einer Intensität, die es seit den 30er Jahren nicht mehr gegeben hatte. Die Anleger rückten sehr schnell vom Risiko ab und flüchteten in sichere Staatspapiere.

Von September bis November war der Markt für Unternehmensanleihen sehr illiquid. Die Differenz zwischen Kauf- und Verkaufskursen betrug durchschnittlich 250 Basispunkte gegenüber 75 Basispunkten in einem liquiden Markt. Die Zinsdifferenz zwischen Staatspapieren und Unternehmensanleihen, der Creditspread, stieg dadurch stark an. Besonders Finanzinstitute hatten es sehr schwer, Investoren zu finden. Die Anleger verlangten für diese Papiere, die meist ein A-Rating hatten, eine höhere Verzinsung als für BBB-Papiere. Ab Dezember verbesserte sich die Situation. Neben dem Sekundärmarkt lebte auch der Emissionsmarkt auf. Nach historischen Maßstäben blieben die Creditspreads allerdings hoch. Im Berichtszeitraum lagen die Anlageschwerpunkte vor allem auf Ebene der Sektoren. Vor allem der Finanzsektor und konjunkturrempfindliche Sektoren wurden bereits früh im Berichtszeitraum spürbar untergewichtet.

Für die kommenden Monate wird erwartet, dass die Wachstumsverlangsamung die Unternehmensergebnisse weiter belasten wird. Das bedeutet, dass sich die heutigen hohen Spreads noch nicht sofort stark verringern werden. Das Portfolio wird daher immer noch etwas defensiver angelegt. Angesichts der Stabilisierung in der Finanzbranche wird die Untergewichtung zugunsten von nicht nachrangigen Anleihen aus dieser Branche weiter abgebaut.

KBC BONDS

CORPORATES USD

VERMÖGENSAUFSTELLUNG

zum 31. März 2009

(in USD)

AKTIVA

| | |
|-------------------------------------|----------------|
| Wertpapierbestand zum Marktwert | 268.002.650,03 |
| Bankguthaben | 36.098.318,51 |
| Andere liquide Guthaben | 3.445.798,28 |
| Forderungen aus Wertpapierverkäufen | 18.509.180,90 |
| Ausstehende Zeichnungsbeträge | 1.031.902,97 |
| Forderungen aus Wertpapiererträgen | 4.558.505,60 |
| Gesamtaktiva | 331.646.356,29 |

PASSIVA

| | |
|---|---------------|
| Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten | 9,29 |
| Verbindlichkeiten aus Wertpapierkäufen | 31.819.890,28 |
| Ausstehende Zahlungen aus dem Rückkauf von Aktien | 508.567,56 |
| Nicht realisierter Verlust aus Terminkontrakten | 44.921,25 |
| Bankzinsen und sonstige Verbindlichkeiten | 579.347,55 |
| Gesamtpassiva | 32.952.735,93 |

NETTOVERMÖGEN am Ende der Berichtsperiode 298.693.620,36

Anzahl der im Umlauf befindlichen Thesaurierungsanteile 374.094,5031
Nettoinventarwert pro Thesaurierungsanteil 676,27

Anzahl der im Umlauf befindlichen Ausschüttungsanteile 107.374,8766
Nettoinventarwert pro Ausschüttungsanteil 425,65

Die Erläuterungen sind ein integraler Bestandteil dieses Berichtes.

KBC BONDS

CORPORATES USD

ENTWICKLUNG DES NETTOVERMÖGENS

zum 31. März 2009

(in USD)

Nettovermögen

| | |
|------------------|----------------|
| - zum 31.03.2009 | 298.693.620,36 |
| - zum 30.09.2008 | 253.256.980,42 |
| - zum 30.09.2007 | 143.245.137,79 |

Anzahl der Thesaurierungsanteile

| | |
|---|---------------|
| - im Umlauf zu Beginn der Berichtsperiode | 349.481,5433 |
| - ausgegebene Aktien | 404.671,5960 |
| - zurückgenommene Aktien | -380.058,6362 |
| - im Umlauf am Ende der Berichtsperiode | 374.094,5031 |

Nettoinventarwert pro Thesaurierungsanteil

| | |
|------------------|--------|
| - zum 31.03.2009 | 676,27 |
| - zum 30.09.2008 | 687,35 |
| - zum 30.09.2007 | 729,29 |

Anzahl der Ausschüttungsanteile

| | |
|---|--------------|
| - im Umlauf zu Beginn der Berichtsperiode | 28.623,0865 |
| - ausgegebene Aktien | 82.198,0000 |
| - zurückgenommene Aktien | -3.446,2099 |
| - im Umlauf am Ende der Berichtsperiode | 107.374,8766 |

Nettoinventarwert pro Ausschüttungsanteil

| | |
|------------------|--------|
| - zum 31.03.2009 | 425,65 |
| - zum 30.09.2008 | 455,65 |
| - zum 30.09.2007 | 511,04 |

Ausschüttungen

| | |
|--|-------------|
| Auszahlungsdatum | 15.10.2008 |
| Ausschüttung pro Anteil | 23,00 |
| Anzahl der ausschüttungsberechtigten Anteile | 28.623,0865 |

Die Erläuterungen sind ein integraler Bestandteil dieses Berichtes.

KBC BONDS

CORPORATES USD

WERTPAPIERBESTAND UND SONSTIGE VERMÖGENSWERTE

zum 31. März 2009

(in USD)

| Währung | Stückzahl / Nennwert | Bezeichnung | Einstandswert | Marktwert | % des Netto- vermö- gens |
|---------|-------------------------|-------------|---------------|-----------|-----------------------------------|
|---------|-------------------------|-------------|---------------|-----------|-----------------------------------|

WERTPAPIERBESTAND

AMTLICH NOTIERTE WERTPAPIERE

Anleihen

| | | | | | |
|-----|--------------|---|--------------|--------------|------|
| USD | 1.000.000 | AT&T Inc 5.625% 04/15.06.16 | 997.363,33 | 1.007.498,00 | 0,34 |
| USD | 2.000.000 | AT&T Inc 5.8% Sen 09/15.02.19 | 1.993.780,00 | 1.950.980,00 | 0,65 |
| USD | 3.000.000 | AT&T Inc 6.4% Sen 08/15.05.38 | 2.767.689,00 | 2.701.243,20 | 0,90 |
| USD | 2.000.000 | Abbott Laboratories 6.15% Sen 07/30.11.37 | 2.042.820,00 | 2.035.920,00 | 0,68 |
| USD | 3.000.000 | Absolut Bank CJSC 9.125% 07/30.03.10 | 2.325.000,00 | 2.895.000,00 | 0,97 |
| USD | 3.000.000 | Abu Dhabi Natl Energy Co PJSC 5.62% EMTN Ser 1 07/25.10.12 | 3.000.600,00 | 2.932.650,00 | 0,98 |
| USD | 2.000.000 | Agrium Inc 6.75% Sen 08/15.01.19 | 1.925.540,00 | 1.863.480,00 | 0,62 |
| USD | 3.009.000 | Alcan Inc 5.2% 03/15.01.14 | 2.746.297,83 | 2.635.945,68 | 0,88 |
| USD | 3.000.000 | Alcoa Inc 6.5% Sen 01/01.06.11 | 2.867.895,00 | 2.773.508,10 | 0,93 |
| USD | 1.500.000 | American Express Co 4.875% 03/15.07.13 | 1.472.250,00 | 1.321.127,40 | 0,44 |
| USD | 1.500.000 | American Express Co 6.15% Sen 07/28.08.17 | 1.530.855,00 | 1.312.876,95 | 0,44 |
| USD | 2.500.000 | American Express Co 7% Sen Global 08/19.03.18 | 2.194.250,00 | 2.198.625,00 | 0,74 |
| USD | 2.000.000 | Anadarko Petroleum Corp 5.95% Sen 06/15.09.16 | 2.031.280,00 | 1.744.076,60 | 0,58 |
| USD | 2.500.000 | Apache Corp 6% Sen 07/15.01.37 | 2.492.972,50 | 2.493.281,00 | 0,84 |
| USD | 4.000.000 | Associates Corp of North Amer 6.95% Sen 98/01.11.18 | 3.799.920,00 | 3.250.539,60 | 1,09 |
| USD | 1.000.000 | BHP Billiton Finance USA Ltd 4.8% Sen 03/15.04.13 | 1.012.100,00 | 998.056,50 | 0,33 |
| USD | 2.500.000 | Bank of America Corp 5.125% Sen 02/15.11.14 | 2.612.740,00 | 2.158.500,00 | 0,72 |
| USD | 1.800.000 | Bank of New York Mellon Corp 4.95% Ser F Tr 23 05/14.01.11 | 1.816.848,00 | 1.858.979,52 | 0,62 |
| USD | 1.000.000 | Barclays Bank Plc FRN 01/15.12.Perpetual | 1.133.700,00 | 360.000,00 | 0,12 |
| USD | 2.000.000 | Baxter Intl Inc 6.25% Sen 07/01.12.37 | 2.081.000,00 | 2.079.600,00 | 0,70 |
| USD | 2.000.000 | Bristol Myers Squibb Co 5.875% Sen 06/15.11.36 | 1.936.460,00 | 1.909.340,00 | 0,64 |
| USD | 1.000.000 | Burlington North Santa Fe Corp 5.65% 07/01.05.17 | 982.032,00 | 981.970,50 | 0,33 |
| USD | 1.000.000 | CA Pref Funding Trust I 7% 03/30.10.Perpetual | 1.000.200,00 | 510.705,90 | 0,17 |
| USD | 1.000.000 | CBA Capital Trust 5.805% 03/30.12.Perpetual | 1.000.100,00 | 620.000,00 | 0,21 |
| USD | 2.500.000 | Citigroup Inc 6.5% 01/18.01.11 | 2.569.500,00 | 2.403.625,00 | 0,81 |
| USD | 400.000 | Coca-Cola Enterprises Inc 7.375% Sen 08/03.03.14 | 458.728,00 | 457.082,04 | 0,15 |
| USD | 1.500.000 | Comcast Corp 8.375% 02/15.03.13 | 1.797.449,12 | 1.616.678,85 | 0,54 |
| USD | 2.000.000 | Commercial Metals Co 7.35% Sen 08/15.08.18 | 1.599.800,00 | 1.560.800,00 | 0,52 |
| USD | 2.500.000 | ConocoPhillips 5.2% Sen 08/15.05.18 | 2.507.320,00 | 2.494.516,25 | 0,84 |
| USD | 1.500.000 | ConocoPhillips 6.95% Sen 99/15.04.29 | 1.686.285,00 | 1.492.701,60 | 0,50 |
| USD | 2.000.000 | Deutsche Bank Financial Inc 7.5% Sub 97/25.04.09 | 2.077.000,00 | 2.002.402,20 | 0,67 |
| USD | 3.000.000 | Dow Chemical Co 6% Sen 02/01.10.12 | 3.084.630,00 | 2.638.502,70 | 0,88 |
| USD | 2.000.000 | Duke Energy Carolinas LLC 6.05% Ser B 08/15.04.38 | 2.063.460,00 | 2.048.720,00 | 0,69 |
| USD | 1.000.000 | EDP Finance BV 5.375% 07/02.11.12 | 997.990,00 | 1.010.535,00 | 0,34 |
| USD | 2.000.000 | EOG Resources Inc 5.875% Sen 07/15.09.17 | 2.054.700,00 | 2.025.000,00 | 0,68 |
| USD | 2.000.000 | Encana Holdings Finance Corp 5.8% 04/01.05.14 | 2.066.560,00 | 1.985.000,00 | 0,66 |
| USD | 1.500.000 | Enterprise Products Operat LLC 6.3% Sen 07/15.09.17 | 1.500.300,00 | 1.332.707,40 | 0,45 |
| USD | 500.000 | Exelon Generation Co LLC 6.2% Sen 07/01.10.17 | 498.880,00 | 465.000,00 | 0,16 |
| USD | 2.000.000 | Florida Power Corp 6.4% Sen 08/15.06.38 | 2.111.680,00 | 2.096.580,00 | 0,70 |
| USD | 1.502.112,84 | Gazprom Intl SA 7.201% 04/01.02.20 | 1.545.508,87 | 1.331.623,04 | 0,45 |
| USD | 5.000.000 | General Electric Capital Corp 5.625% MTN Ser A 07/15.09.17 | 4.644.050,00 | 4.412.259,00 | 1,48 |
| USD | 10.000.000 | General Electric Co 5.25% Ser 07/06.12.17 | 9.741.075,00 | 9.648.700,00 | 3,23 |
| USD | 2.000.000 | Goldman Sachs Group Inc 5.35% Sen 06/15.01.16 | 1.982.600,00 | 1.803.345,00 | 0,60 |
| USD | 5.000.000 | HSBC Finance Corp 5.5% 06/19.01.16 | 4.509.720,00 | 3.761.675,00 | 1,26 |
| USD | 375.000 | Hewlett-Packard Co 6.125% Sen 08/01.03.14 | 411.345,00 | 400.860,23 | 0,13 |
| USD | 1.500.000 | Hutchison Whampoa Intl Ltd 5.45% 03/24.11.10 | 1.511.605,00 | 1.550.673,15 | 0,52 |
| USD | 2.000.000 | Hutchison Whampoa Intl Ltd 7.45% Sen 03/24.11.33 | 2.111.000,00 | 1.821.434,60 | 0,61 |
| USD | 2.500.000 | Ingersoll Rand Global Hg Co Ltd 6.875% Sen 08/15.08.18 | 2.358.800,00 | 2.343.500,00 | 0,78 |
| USD | 8.000.000 | JPMorgan Chase & Co 6% Sen 07/15.01.18 | 7.802.720,00 | 8.062.400,00 | 2,70 |
| USD | 5.000.000 | Morgan Stanley 6.25% MTN Ser F 06/09.08.26 | 4.466.725,00 | 4.191.406,50 | 1,40 |
| USD | 1.000.000 | OPATRA 4.9% Sub GI 05/30.06.17 | 867.400,00 | 867.780,00 | 0,29 |
| USD | 3.000.000 | Petrobras Intl Fin Co Ltd 5.875% Sen 07/01.03.18 | 2.778.890,00 | 2.845.988,70 | 0,95 |

Die Erläuterungen sind ein integraler Bestandteil dieses Berichtes.

KBC BONDS

CORPORATES USD

WERTPAPIERBESTAND UND SONSTIGE VERMÖGENSWERTE (Fortsetzung)

zum 31. März 2009

(in USD)

| Währung | Stückzahl / Nennwert | Bezeichnung | Einstandswert | Marktwert | % des Netto- vermö- gens |
|-----------------------|-------------------------|---|-----------------------|-----------------------|-----------------------------------|
| USD | 300.000 | Philip Morris Intl Inc 6.875% Sen 08/17.03.14 | 329.040,00 | 323.907,00 | 0,11 |
| USD | 1.200.000 | Potash Corp of Saskatschew Inc 4.875% 03/01.03.13 | 1.177.848,00 | 1.169.039,04 | 0,39 |
| USD | 1.000.000 | Russian Bk for Development VAR 06/21.09.16 | 1.024.200,00 | 626.971,00 | 0,21 |
| USD | 3.000.000 | SLM Corp 5% MTN Ser A Tr 31 03/01.10.13 | 2.491.772,73 | 1.575.000,00 | 0,53 |
| USD | 1.500.000 | Santander Perpetual SAU Var 24.10.Perpetual | 1.508.500,00 | 1.164.165,00 | 0,39 |
| USD | 300.000 | South California Edison Co 5.75% Ser 2008C 08/15.03.14 | 330.870,00 | 323.301,00 | 0,11 |
| USD | 1.000.000 | Telecom Italia SA 6% 04/30.09.34 | 894.790,00 | 658.301,80 | 0,22 |
| USD | 1.000.000 | Telefonica Emisiones SA 6.421% Sen 06/20.06.16 | 1.044.670,00 | 1.038.460,00 | 0,35 |
| USD | 2.000.000 | Time Warner Inc 7.625% 01/15.04.31 | 2.134.300,00 | 1.761.580,00 | 0,59 |
| USD | 3.000.000 | UBS AG Stamford 5.875% Ser DPNT Tr 108 07/20.12.17 | 2.954.340,00 | 2.580.270,00 | 0,86 |
| USD | 1.000.000 | UBS Preferred Funding Trust I FRN 00/01.04.Perpetual | 1.181.700,00 | 400.000,00 | 0,13 |
| USD | 1.000.000 | US Bk Natl Association Minne 6.375% MTN Ser BKNT 01/01.08.11 | 1.062.770,00 | 1.049.518,50 | 0,35 |
| USD | 2.000.000 | Unicredito Luxembourg Finance SA 6% Sub 07/31.10.17 | 2.002.790,00 | 1.436.120,00 | 0,48 |
| USD | 1.500.000 | Vale Overseas Ltd 6.25% 06/11.01.16 | 1.529.535,00 | 1.503.450,00 | 0,50 |
| USD | 1.500.000 | Verizon Communications Inc 6.4% Sen 08/15.02.38 | 1.414.050,00 | 1.379.588,10 | 0,46 |
| USD | 2.000.000 | WWC Finance USA Ltd 5.125% Ser W.I. 03/15.05.13 | 1.999.300,00 | 1.895.876,20 | 0,64 |
| USD | 2.000.000 | Wachovia Cap Trust III VAR 06/15.03.Perpetual | 1.993.160,00 | 720.000,00 | 0,24 |
| USD | 2.000.000 | Wal-Mart Stores Inc 6.5% Sen 07/15.08.37 | 1.822.360,00 | 2.110.136,60 | 0,71 |
| USD | 2.000.000 | WellPoint Inc 5.875% Sen 07/15.06.17 | 2.015.900,00 | 1.941.639,80 | 0,65 |
| USD | 6.000.000 | Wells Fargo & Co 5.625% Sen 07/11.12.17 | 5.463.000,00 | 5.619.000,00 | 1,88 |
| USD | 7.000.000 | Wells Fargo Bank NA 4.75% Ser AI 05/09.02.15 | 6.527.500,00 | 5.874.881,60 | 1,97 |
| USD | 2.500.000 | Western Union Co (The) 5.93% 07/01.10.16 | 2.496.975,00 | 2.298.511,75 | 0,77 |
| USD | 2.000.000 | Western Union Co (The) 6.5% Sen 09/26.02.14 | 2.021.360,00 | 2.053.740,00 | 0,69 |
| USD | 3.000.000 | XTO Energy Inc 6.375% Sen 08/15.06.38 | 2.765.250,00 | 2.649.000,00 | 0,89 |
| Summe Anleihen | | | 167.755.394,38 | 155.417.907,60 | 52,03 |

WERTPAPIERE, DIE AN ANDEREN GEREGELTEN MÄRKTEN GEHANDELT WERDEN

Anleihen

| | | | | | |
|-----|-----------|---|--------------|--------------|------|
| USD | 1.500.000 | America Movil SAB de CV 5.75% 04/15.01.15 | 1.499.347,50 | 1.446.795,00 | 0,48 |
| USD | 3.000.000 | American Honda Finance Corp 4.625% Tr 589 144A 08/02.04.13 | 2.767.480,00 | 2.697.150,00 | 0,90 |
| USD | 2.000.000 | ArcelorMittal SA 6.5% Sen 04/15.04.14 | 2.080.400,00 | 1.631.480,00 | 0,55 |
| USD | 2.000.000 | Axa SA 7.75% Sen 00/01.08.10 | 2.160.040,00 | 2.000.862,40 | 0,67 |
| USD | 1.000.000 | Bank of America Corp 4.79% 05/04.08.10 | 1.000.100,00 | 938.943,40 | 0,31 |
| USD | 2.000.000 | Bank of America Corp 5.75% Sen 07/01.12.17 | 2.017.570,00 | 1.693.197,80 | 0,57 |
| USD | 6.000.000 | Bank of America Funding Corp 5.65% MTN Ser L 08/01.05.18 | 5.380.740,00 | 5.026.500,00 | 1,68 |
| USD | 1.000.000 | Centerpoint Energy Resour Corp 7.875% Ser B 04/01.04.13 | 1.117.900,00 | 988.720,00 | 0,33 |
| USD | 1.000.000 | Cigna Corp 7% Sen 01/15.01.11 | 1.058.260,00 | 1.004.076,60 | 0,34 |
| USD | 2.000.000 | Comcast Corp 6.95% Sen 07/15.08.37 | 2.071.590,00 | 1.875.460,00 | 0,63 |
| USD | 1.500.000 | Cox Communications Inc 4.625% 03/01.06.13 | 1.444.503,00 | 1.374.512,25 | 0,46 |
| USD | 5.000.000 | Credit Suisse New York 6% Sub 08/15.02.18 | 4.822.800,00 | 4.481.426,50 | 1,50 |
| USD | 2.000.000 | Diageo Capital Plc 4.85% Tr 6 03/15.05.18 | 1.852.600,00 | 1.916.851,20 | 0,64 |
| USD | 1.000.000 | EDP Finance BV 6% EMTN Sen 07/02.02.18 | 998.740,00 | 958.301,60 | 0,32 |
| USD | 1.500.000 | Foster's Finance Corp 5.125% Ser REGS 05/15.06.15 | 1.493.160,00 | 1.602.663,30 | 0,54 |
| USD | 3.000.000 | General Electric Capital Corp 6.75% 02/15.03.32 | 2.703.990,00 | 2.508.039,90 | 0,84 |
| USD | 7.000.000 | Goldman Sachs Group Inc 6.15% Sen 08/01.04.18 | 6.483.470,00 | 6.462.050,00 | 2,16 |
| USD | 2.000.000 | HSBC Bank USA NA 5.875% Sub Tr 1 04/01.11.34 | 1.819.040,00 | 1.787.810,00 | 0,60 |
| USD | 1.600.000 | HSBC Finance Corp Plc 7% 02/15.05.12 | 1.621.650,00 | 1.312.147,36 | 0,44 |
| USD | 3.000.000 | Health Care REIT Inc 4.75% Conv Sen 06/01.12.26 | 2.765.625,00 | 2.580.000,00 | 0,86 |
| USD | 1.500.000 | Intuit Inc 5.75% Sen 07/15.03.17 | 1.454.925,00 | 1.306.260,00 | 0,44 |
| USD | 1.250.000 | JPMorgan Chase & Co 3.8% Sen 04/02.10.09 | 1.253.000,00 | 1.245.052,50 | 0,42 |
| USD | 2.000.000 | JPMorgan Chase & Co 5.125% Sub 04/15.09.14 | 1.914.200,00 | 1.792.721,80 | 0,60 |
| USD | 1.500.000 | Kinder Morgan Energy Part LP 6% Sen 07/01.02.17 | 1.484.970,00 | 1.387.784,40 | 0,47 |
| USD | 2.500.000 | Lehman Brothers Hgs Inc 6.75% MTN Sub 07/28.12.17 | 2.506.000,00 | 250,00 | 0,00 |
| USD | 1.000.000 | Marathon Oil Corp 6% Sen 07/01.10.07 | 1.002.560,00 | 938.642,90 | 0,31 |
| USD | 4.000.000 | Medtronic Inc 1.625% Conv Sen Tr B 06/15.04.13 | 3.572.160,00 | 3.586.113,20 | 1,20 |
| USD | 1.000.000 | Motorola Inc 7.625% Sen 00/15.11.10 | 1.064.400,00 | 984.750,00 | 0,33 |

Die Erläuterungen sind ein integraler Bestandteil dieses Berichtes.

KBC BONDS

CORPORATES USD

WERTPAPIERBESTAND UND SONSTIGE VERMÖGENSWERTE (Fortsetzung)

zum 31. März 2009

(in USD)

| Währung | Stückzahl / Nennwert | Bezeichnung | Einstandswert | Marktwert | % des Netto- vermö- gens |
|--|-------------------------|--|-----------------------|-----------------------|-----------------------------------|
| USD | 4.000.000 | Nabors Industries Ltd 0.94% Conv 06/15.05.11 | 3.623.267,50 | 3.528.686,80 | 1,18 |
| USD | 5.000.000 | Nissan Motor Acceptance Corp 5.625% Sen Reg S 06/14.03.11 | 4.842.000,00 | 4.617.500,00 | 1,55 |
| USD | 1.000.000 | PG & E Corp 6.05% 04/01.03.34 | 989.580,00 | 975.412,10 | 0,33 |
| USD | 3.000.000 | PNC Financial Serv Group 6.875% Sub 99/15.05.19 | 2.790.000,00 | 2.460.000,00 | 0,82 |
| USD | 5.462.000 | Pepsico Inc 5% Sen 08/01.06.18 | 5.659.017,12 | 5.654.917,84 | 1,89 |
| USD | 2.000.000 | Prudential Financial Inc 4.75% Ser B Tr 4 04/01.04.14 | 1.985.380,00 | 1.469.186,20 | 0,49 |
| USD | 6.000.000 | Prudential Financial Inc FRN Conv Sen 08/15.12.37 | 5.797.500,00 | 5.872.500,00 | 1,97 |
| USD | 1.000.000 | Royal Bank of Scotland Gr Plc VAR 01/30.09.Perpetual | 1.000.200,00 | 430.650,00 | 0,14 |
| USD | 1.000.000 | Safeway Inc 7.25% Sen 01/01.02.31 | 1.070.180,00 | 1.052.800,00 | 0,35 |
| USD | 500.000 | Scotland Intl Finance 2 BV 4.25% MTN Sub Tr 7 03/23.05.13 | 498.850,00 | 406.260,00 | 0,14 |
| USD | 2.500.000 | Southern Power Co 4.875% Sen 04/15.07.15 | 2.508.750,00 | 2.301.122,25 | 0,77 |
| USD | 3.000.000 | Staples Inc 9.75% Sen 09/15.01.14 | 3.198.000,00 | 3.150.000,00 | 1,05 |
| USD | 2.500.000 | Ste Generale Paris 5.75% Sub 06/20.04.16 | 2.484.750,00 | 2.386.418,75 | 0,80 |
| USD | 1.000.000 | Tesco Plc 5.5% 07/15.11.17 | 995.990,00 | 987.350,00 | 0,33 |
| USD | 1.500.000 | Teva Pharm Fin LLC 5.55% Sen 06/01.02.16 | 1.464.960,00 | 1.574.495,10 | 0,53 |
| USD | 2.000.000 | Time Warner Cable Inc 5.85% Sen 07/01.05.17 | 1.939.440,00 | 1.801.380,00 | 0,60 |
| USD | 5.000.000 | Transocean Inc 1.5% Conv Ser C 07/15.12.37 | 4.345.306,00 | 4.169.997,00 | 1,40 |
| USD | 2.758.000 | Valero Energy Corp 7.5% Sen 02/15.04.32 | 2.602.389,40 | 2.344.352,40 | 0,79 |
| USD | 4.000.000 | Verizon Communications Inc 6.84% Sen 98/15.04.18 | 4.000.360,00 | 3.992.000,00 | 1,34 |
| USD | 4.000.000 | Washington Mutual Fin Corp 6.875% Sen 01/15.05.11 | 4.190.680,00 | 3.702.576,00 | 1,24 |
| USD | 1.000.000 | Wells Fargo & Co FRN Conv Sen 03/01.05.33 | 1.000.000,00 | 1.025.570,00 | 0,34 |
| USD | 1.052.000 | Xcel Energy Inc 5.613% Ser WI 07/01.04.17 | 1.061.760,00 | 995.391,88 | 0,33 |
| Summe Anleihen | | | 119.459.580,52 | 110.427.128,43 | 36,97 |
| <u>SONSTIGE WERTPAPIERE</u> | | | | | |
| <u>Anleihen</u> | | | | | |
| USD | 500.000 | Erac USA Finance Co 5.9% 05/15.11.15 | 498.570,00 | 336.700,00 | 0,11 |
| USD | 2.000.000 | Metropol Life Global Funding I 5.125% Ser 144A 08/10.04.13 | 2.017.300,00 | 1.820.914,00 | 0,61 |
| Summe Anleihen | | | 2.515.870,00 | 2.157.614,00 | 0,72 |
| SUMME DES WERTPAPIERBESTANDES | | | 289.730.844,90 | 268.002.650,03 | 89,72 |
| BANKGUTHABEN | | | | 36.098.318,51 | 12,09 |
| SONSTIGE NETTOAKTIVA/(-PASSIVA) | | | | -5.407.348,18 | -1,81 |
| GESAMT | | | | 298.693.620,36 | 100,00 |

Die Erläuterungen sind ein integraler Bestandteil dieses Berichtes.

KBC BONDS

CENTRAL EUROPE

ANLAGEPOLITIK UND PERSPEKTIVEN

Das vergangene Halbjahr war eines der turbulentesten seit je für die Emerging Euro Markets. Im Sog der US- und westeuropäischen Wirtschaften gerieten die mittel- und osteuropäischen Wirtschaften mit unter Wasser. Vor allem die kleineren, exportorientierten Wirtschaften, wie die tschechische und die ungarische, wurden sehr stark gebeutelt. Um dem Rückgang der Wirtschaftsaktivität entgegen zu wirken, gingen eine Reihe von Zentralbanken (Polen, Tschechien und Türkei) sogleich zu massiven Zinssenkungen über. Besonders die türkische Zentralbank kappte ihren Leitzins deutlich (von 16,75% auf 10,50%), was wiederum die Anleihekurse kräftig anhub (+15,40%).

Die allgemeine Wirtschaftsmalaise und speziell die Angst um die Stabilität des weltweiten Finanzsystems (nach dem Zusammenbruch der US-Investmentbank Lehman Brothers im September 2008) beeinträchtigte jedoch auch die Risikobereitschaft der Anleger und Investoren. Durch den darauffolgenden *Deleverage*-Prozess floss massiv Geld aus den Emerging Euro Markets fort. Die Folge war, dass alle Landeswährungen, ohne Unterschied, abstürzten. Während des Berichtszeitraums verlor der polnische Zloty gegenüber dem Euro am stärksten an Boden (-36,50%), während sich die tschechische Krone "relativ" behaupten konnte (-11,70%).

Bei der Positionierung des Fonds wurde eine überwiegend defensive Strategie gewählt. Im letzten Quartal 2008 wurde diese Strategie hauptsächlich durch den Aufbau der Liquiditätenposition in Euro verfolgt, während diese seit dem ersten Quartal 2009 mit der Aufstockung von Ländern besserer Qualität, insbesondere Tschechien und Polen, kombiniert wird. Der Fonds legte hauptsächlich in Staatspapieren und Anleihen von nebenstaatlichen Institutionen an, ergänzt um einen Teil von *Investment-Grade*-Unternehmensanleihen. Die Entscheidung für eine defensive Politik, sowohl strategisch als auch hinsichtlich der Fondszusammensetzung, bewahrte den Fonds im letzten Quartal 2008 vor Liquiditätsproblemen.

KBC BONDS

CENTRAL EUROPE

VERMÖGENSAUFSTELLUNG

zum 31. März 2009

(in EUR)

AKTIVA

| | |
|-------------------------------------|---------------|
| Wertpapierbestand zum Marktwert | 47.151.327,18 |
| Bankguthaben | 1.995.239,85 |
| Andere liquide Guthaben | 31.430,43 |
| Forderungen aus Wertpapierverkäufen | 923.349,22 |
| Ausstehende Zeichnungsbeträge | 15.394,30 |
| Forderungen aus Wertpapiererträgen | 1.383.778,16 |
| Zinsforderungen aus Bankguthaben | 330,57 |
| Rechnungsabgrenzungsposten | 849,46 |
| Gesamtaktiva | 51.501.699,17 |

PASSIVA

| | |
|--|------------|
| Verbindlichkeiten aus Geldgeschäften | 109.214,23 |
| Ausstehende Zahlungen aus dem Rückkauf von Aktien | 64.258,11 |
| Nicht realisierter Verlust aus Devisentermingeschäften | 723,30 |
| Bankzinsen und sonstige Verbindlichkeiten | 153.417,65 |
| Gesamtpassiva | 327.613,29 |

NETTOVERMÖGEN am Ende der Berichtsperiode 51.174.085,88

Anzahl der im Umlauf befindlichen Thesaurierungsanteile 41.301,8204
Nettoinventarwert pro Thesaurierungsanteil 630,51

Anzahl der im Umlauf befindlichen Ausschüttungsanteile 53.557,3378
Nettoinventarwert pro Ausschüttungsanteil 424,70

Anzahl der im Umlauf befindlichen "USD frequent dividend" - Ausschüttungsanteile 5.638,9021
Nettoinventarwert pro "USD frequent dividend" - Ausschüttungsanteil USD 562,01

Die Erläuterungen sind ein integraler Bestandteil dieses Berichtes.

KBC BONDS

CENTRAL EUROPE

ENTWICKLUNG DES NETTOVERMÖGENS

zum 31. März 2009

(in EUR)

| | |
|--|----------------|
| Nettovermögen | |
| - zum 31.03.2009 | 51.174.085,88 |
| - zum 30.09.2008 | 135.276.998,14 |
| - zum 30.09.2007 | 136.055.410,68 |
| Anzahl der Thesaurierungsanteile | |
| - im Umlauf zu Beginn der Berichtsperiode | 117.767,3246 |
| - ausgegebene Aktien | 4.386,2406 |
| - zurückgenommene Aktien | -80.851,7448 |
| - im Umlauf am Ende der Berichtsperiode | 41.301,8204 |
| Nettoinventarwert pro Thesaurierungsanteil | |
| - zum 31.03.2009 | 630,51 |
| - zum 30.09.2008 | 775,37 |
| - zum 30.09.2007 | 705,15 |
| Anzahl der Ausschüttungsanteile | |
| - im Umlauf zu Beginn der Berichtsperiode | 72.154,1698 |
| - ausgegebene Aktien | 886,3461 |
| - zurückgenommene Aktien | -19.483,1781 |
| - im Umlauf am Ende der Berichtsperiode | 53.557,3378 |
| Nettoinventarwert pro Ausschüttungsanteil | |
| - zum 31.03.2009 | 424,70 |
| - zum 30.09.2008 | 563,41 |
| - zum 30.09.2007 | 543,45 |
| Ausschüttungen | |
| Auszahlungsdatum | 15.10.2008 |
| Ausschüttung pro Anteil | 41,00 |
| Anzahl der ausschüttungsberechtigten Anteile | 71.790,8768 |
| Anzahl der "USD frequent dividend" - Ausschüttungsanteile | |
| - im Umlauf zu Beginn der Berichtsperiode | 6.083,9498 |
| - ausgegebene Aktien | 2.878,7739 |
| - zurückgenommene Aktien | -3.323,8216 |
| - im Umlauf am Ende der Berichtsperiode | 5.638,9021 |
| Nettoinventarwert pro "USD frequent dividend" - Ausschüttungsanteil | |
| - zum 31.03.2009 | USD 562,01 |
| - zum 30.09.2008 | USD 764,57 |
| - zum 30.09.2007 | - |
| Ausschüttungen für "USD frequent dividend" - Ausschüttungsanteile | |
| Auszahlungsdatum | 08.10.2008 |
| Ausschüttung pro Anteil | USD 3,50 |
| Anzahl der ausschüttungsberechtigten Anteile | 6.087,1466 |
| Auszahlungsdatum | 10.11.2008 |
| Ausschüttung pro Anteil | USD 4,80 |
| Anzahl der ausschüttungsberechtigten Anteile | 3.963,4470 |
| Auszahlungsdatum | 08.12.2008 |
| Ausschüttung pro Anteil | USD 4,80 |
| Anzahl der ausschüttungsberechtigten Anteile | 4.291,1063 |

Die Erläuterungen sind ein integraler Bestandteil dieses Berichtes.

KBC BONDS

CENTRAL EUROPE

ENTWICKLUNG DES NETTOVERMÖGENS (Fortsetzung)

zum 31. März 2009

(in EUR)

| | |
|--|------------|
| Auszahlungsdatum | 09.01.2009 |
| Ausschüttung pro Anteil | USD 4,80 |
| Anzahl der ausschüttungsberechtigten Anteile | 5.110,3685 |
| | |
| Auszahlungsdatum | 09.02.2009 |
| Ausschüttung pro Anteil | USD 4,80 |
| Anzahl der ausschüttungsberechtigten Anteile | 5.993,8989 |
| | |
| Auszahlungsdatum | 09.03.2009 |
| Ausschüttung pro Anteil | USD 4,80 |
| Anzahl der ausschüttungsberechtigten Anteile | 5.832,0316 |

Die Erläuterungen sind ein integraler Bestandteil dieses Berichtes.

KBC BONDS

CENTRAL EUROPE

WERTPAPIERBESTAND UND SONSTIGE VERMÖGENSWERTE

zum 31. März 2009

(in EUR)

| Währung | Stückzahl / Nennwert | Bezeichnung | Einstandswert | Marktwert | % des Netto- vermö- gens |
|--|-------------------------|--|---------------|---------------|-----------------------------------|
| <u>WERTPAPIERBESTAND</u> | | | | | |
| <u>AMTLICH NOTIERTE WERTPAPIERE</u> | | | | | |
| <u>Anleihen</u> | | | | | |
| BGN | 1.800.000 | EIB 5.25% EMTN 07/22.10.12 | 920.438,41 | 878.703,70 | 1,72 |
| BGN | 4.000.000 | KBC Ifima NV 7.6% EMTN Ser 3595 08/30.07.15 | 2.044.842,41 | 1.988.815,09 | 3,89 |
| | | | 2.965.280,82 | 2.867.518,79 | 5,61 |
| CZK | 48.000.000 | Czech Republic 3.7% Ser 40 03/16.06.13 | 1.881.327,41 | 1.712.616,83 | 3,35 |
| CZK | 10.000.000 | Czech Republic 3.8% Ser 44 05/11.04.15 | 351.732,84 | 353.394,82 | 0,69 |
| CZK | 62.500.000 | Czech Republic 4.6% Ser 41 03/18.08.18 | 2.545.029,09 | 2.161.507,09 | 4,22 |
| CZK | 10.000.000 | Czech Republic 6.4% Ser 33 00/14.04.10 | 436.870,78 | 378.194,35 | 0,74 |
| CZK | 25.000.000 | KBC Ifima NV 0% EMTN Ser 3693 08/03.10.10 | 924.984,44 | 831.115,40 | 1,62 |
| CZK | 20.000.000 | KBC Ifima NV 3.87% EMTN Sub 05/18.05.16 | 669.459,60 | 602.345,07 | 1,18 |
| | | | 6.809.404,16 | 6.039.173,56 | 11,80 |
| EUR | 1.500.000 | Eksportfinans ASA VAR EUR/RSD Exch Rate Ser July 08/26.06.09 | 1.556.999,21 | 1.371.585,00 | 2,68 |
| HUF | 900.000.000 | Hungary 5.5% Ser 14/C 03/12.02.14 | 3.152.113,40 | 2.165.467,84 | 4,23 |
| HUF | 225.000.000 | Hungary 6.75% Ser 11/C 08/22.04.11 | 889.143,64 | 653.603,20 | 1,28 |
| HUF | 700.000.000 | Hungary 6.75% Ser 13/D 02/12.02.13 | 2.743.755,33 | 1.859.807,39 | 3,63 |
| HUF | 200.000.000 | Hungary 7.5% Ser 20/A 04/12.11.20 | 886.486,46 | 467.066,25 | 0,91 |
| HUF | 200.000.000 | Hungary 8% Ser 15/A 04/12.02.15 | 828.869,52 | 521.632,03 | 1,02 |
| | | | 8.500.368,35 | 5.667.576,71 | 11,07 |
| PLN | 5.900.000 | Bayerische LB 10% EMTN Sen 00/31.03.10 | 1.777.907,41 | 1.302.115,42 | 2,54 |
| PLN | 5.000.000 | General Electric Capital Corp 4.87% EMTN Sen 06/13.01.11 | 1.314.798,31 | 983.043,88 | 1,92 |
| PLN | 10.000.000 | General Electric Capital Corp 5% EMTN Sen 05/09.03.10 | 2.480.417,95 | 1.999.184,37 | 3,91 |
| PLN | 5.655.000 | IBRD 10.625% EMTN 01/08.02.11 | 1.690.105,85 | 1.328.905,46 | 2,60 |
| PLN | 5.500.000 | Poland 4.75% Ser 0412 06/25.04.12 | 1.568.705,79 | 1.144.146,12 | 2,24 |
| PLN | 26.000.000 | Poland 5.25% Ser 0413 07/25.04.13 | 7.423.389,49 | 5.427.906,05 | 10,61 |
| PLN | 43.100.000 | Poland 5.25% Ser 1017 06/25.10.17 | 11.748.929,58 | 8.678.805,84 | 16,96 |
| | | | 28.004.254,38 | 20.864.107,14 | 40,78 |
| RON | 5.500.000 | Rabobank Nederland NV 6.75% EMTN Ser 1703A 07/22.02.12 | 1.390.712,90 | 1.123.486,56 | 2,20 |
| RON | 5.000.000 | Rabobank Nederland NV 7% EMTN Ser 1664A Tr 1 06/16.11.09 | 1.291.411,57 | 1.141.322,20 | 2,23 |
| | | | 2.682.124,47 | 2.264.808,76 | 4,43 |
| SKK | 20.000.000 | Intesa Sanpaolo SpA 5% EMTN Ser 62 03/24.03.18 | 572.865,36 | 662.318,26 | 1,29 |
| TRY | 1.500.000 | IBRD 13.625% EMTN 07/09.05.17 | 802.411,30 | 654.396,35 | 1,28 |
| TRY | 1.525.000 | KFW AG 14.5 % EMTN 07/26.01.17 | 902.692,04 | 695.038,62 | 1,36 |
| TRY | 2.000.000 | KFW AG 14.50% EMTN Sen 08/03.03.11 | 1.136.713,50 | 927.651,05 | 1,81 |
| TRY | 1.000.000 | KFW AG 15.5% EMTN Tr 1 06/25.01.10 | 589.846,20 | 461.756,95 | 0,90 |
| TRY | 4.000.000 | Turkey 14% 07/26.09.12 | 1.766.114,03 | 1.736.992,10 | 3,39 |
| | | | 5.197.777,07 | 4.475.835,07 | 8,74 |
| Summe Anleihen | | | 56.289.073,82 | 44.212.923,29 | 86,40 |

Die Erläuterungen sind ein integraler Bestandteil dieses Berichtes.

KBC BONDS

CENTRAL EUROPE

WERTPAPIERBESTAND UND SONSTIGE VERMÖGENSWERTE (Fortsetzung)

zum 31. März 2009

(in EUR)

| <u>Währung</u> | <u>Stückzahl / Nennwert</u> | <u>Bezeichnung</u> | <u>Einstandswert</u> | <u>Marktwert</u> | <u>% des Netto- vermö- gens</u> |
|--|---------------------------------|--------------------------------|----------------------|----------------------|---|
| <u>WERTPAPIERE, DIE AN ANDEREN GEREGLTEN MÄRKTEN GEHANDELT WERDEN</u> | | | | | |
| <u>Anleihen</u> | | | | | |
| TRY | 6.500.000 | Turkey 0% 08/14.04.10 | <u>2.491.334,93</u> | <u>2.569.091,76</u> | <u>5,02</u> |
| Summe Anleihen | | | <u>2.491.334,93</u> | <u>2.569.091,76</u> | <u>5,02</u> |
| <u>SONSTIGE WERTPAPIERE</u> | | | | | |
| <u>Anleihen</u> | | | | | |
| RON | 1.750.000 | Romania 6% Ser 3YR 07/25.10.10 | <u>508.574,67</u> | <u>369.312,13</u> | <u>0,72</u> |
| Summe Anleihen | | | <u>508.574,67</u> | <u>369.312,13</u> | <u>0,72</u> |
| SUMME DES WERTPAPIERBESTANDES | | | <u>59.288.983,42</u> | <u>47.151.327,18</u> | <u>92,14</u> |
| BANKGUTHABEN | | | | <u>1.995.239,85</u> | <u>3,90</u> |
| SONSTIGE NETTOAKTIVA/(-PASSIVA) | | | | <u>2.027.518,85</u> | <u>3,96</u> |
| GESAMT | | | | <u>51.174.085,88</u> | <u>100,00</u> |

Die Erläuterungen sind ein integraler Bestandteil dieses Berichtes.

KBC BONDS

GLOBAL EMERGING OPPORTUNITIES

ANLAGEPOLITIK UND PERSPEKTIVEN

Die Welt befindet sich in einer Rezession. Selten war der Wirtschaftsrückgang so stark und so simultan in allen Ländern, in allen wichtigen Branchen und bei allen Akteuren. Das Vertrauen der Produzenten, Verbraucher und Anleger ist an einem nie dagewesenen Tiefpunkt angekommen. Im vergangenen Berichtszeitraum regnete es Rekorde, leider meist traurige. Was bis August noch nach einer milden Rezession aussah, verschlimmerte sich ab September dramatisch. Aktivitäts- und Vertrauensindikatoren brachen ein, der Welthandel kam quasi zum Erliegen und die Arbeitslosigkeit stieg rasant an. Die Verschärfung der weltweiten Rezession und die damit zusammenhängende Krise des Finanzsystems führten Ende 2008 zu einer Flucht in die liquidesten und risikoärmsten Aktivklassen. Der Teilfonds GEO legt hauptsächlich in hochverzinslichen Währungen aufstrebender Volkswirtschaften an. Wichtige Positionen werden in auf BRL, MXN, ZAR und RUB lautenden Anleihen eingenommen. Natürlich fanden diese in einem Klima stark gestiegener Risikoabkehr keinen reißenden Absatz. Der Teilfonds verzeichnete daher im vierten Quartal 2008, vor allem infolge der abwertenden Wechselkurse, eine negative Rendite. Sowohl traditionell höher verzinsliche Währungen von Ländern mit ausgezeichneten wirtschaftlichen Grundlagen als auch Währungen aufstrebender Volkswirtschaften standen unter Abwärtsdruck. Das widerspiegelte die niedrigere Liquidität an diesen Märkten. Per saldo verloren unter anderem NOK, GBP, TRY, RUB, AUD, CAD, NZD, BRL, ZAR und MXN 2008 mehr als 15% ihres Wertes gegenüber dem EUR. Die Einheitswährung verlor nur gegenüber den klassischen niedrigverzinslichen Fluchtwährungen Japans und der Schweiz an Boden. Mit dem Abbau von Positionen in ISK wurde der Schaden im Fonds begrenzt. Der Teilfonds fiel nicht der Kreditkrise zum Opfer. Der Fonds legt nur in hervorragenden Schuldnern an.

Seit Anfang 2009 knüpfte der Teilfonds GEO wieder an positive Renditen an. Viele Währungen wurden durch die Panikverkäufe Ende 2008 unterbewertet und verbuchten jüngst eine erste Erholung. Vor allem die lateinamerikanischen Währungen sind im Aufwind. Der Zinsrückgang in den aufstrebenden Volkswirtschaften im Zug einer flexibleren Geldpolitik schlägt sich zudem in höheren Anleihepreisen nieder.

KBC BONDS

GLOBAL EMERGING OPPORTUNITIES

VERMÖGENSAUFSTELLUNG

zum 31. März 2009

(in EUR)

AKTIVA

| | |
|------------------------------------|-----------------------|
| Wertpapierbestand zum Marktwert | 139.289.347,09 |
| Bankguthaben | 7.607.685,24 |
| Forderungen aus Wertpapiererträgen | 4.673.824,45 |
| Zinsforderungen aus Bankguthaben | 6.857,30 |
| Rechnungsabgrenzungsposten | 9,19 |
| Gesamtaktiva | <u>151.577.723,27</u> |

PASSIVA

| | |
|---|------------------------------|
| Bankzinsen und sonstige Verbindlichkeiten | <u>457.095,67</u> |
| Gesamtpassiva | <u>457.095,67</u> |
| NETTOVERMÖGEN am Ende der Berichtsperiode | <u><u>151.120.627,60</u></u> |

| | |
|---|--------------|
| Anzahl der im Umlauf befindlichen Thesaurierungsanteile | 365.137,0000 |
| Nettoinventarwert pro Thesaurierungsanteil | 413,87 |

Die Erläuterungen sind ein integraler Bestandteil dieses Berichtes.

KBC BONDS

GLOBAL EMERGING OPPORTUNITIES

ENTWICKLUNG DES NETTOVERMÖGENS

zum 31. März 2009

(in EUR)

Nettovermögen

- zum 31.03.2009 151.120.627,60

- zum 30.09.2008 175.670.418,22

Anzahl der Thesaurierungsanteile

- im Umlauf zu Beginn der Berichtsperiode 371.523,0000

- ausgegebene Aktien 6.600,0000

- zurückgenommene Aktien -12.986,0000

- im Umlauf am Ende der Berichtsperiode 365.137,0000

Nettoinventarwert pro Thesaurierungsanteil

- zum 31.03.2009 413,87

- zum 30.09.2008 472,84

Die Erläuterungen sind ein integraler Bestandteil dieses Berichtes.

KBC BONDS

GLOBAL EMERGING OPPORTUNITIES

WERTPAPIERBESTAND UND SONSTIGE VERMÖGENSWERTE

zum 31. März 2009

(in EUR)

| Währung | Stückzahl / Nennwert | Bezeichnung | Einstandswert | Marktwert | % des Netto- vermö- gens |
|--|-------------------------|---|---------------|---------------|-----------------------------------|
| <u>WERTPAPIERBESTAND</u> | | | | | |
| <u>AMTLICH NOTIERTE WERTPAPIERE</u> | | | | | |
| <u>Anleihen</u> | | | | | |
| BRL | 5.000.000 | Bank Nederlandse Gemeenten NV 11% EMTN Sen 07/20.12.12 | 1.790.577,62 | 1.701.816,23 | 1,13 |
| BRL | 5.000.000 | EBRD 9% EMTN Sen 07/24.08.10 | 1.815.719,70 | 1.627.583,62 | 1,08 |
| BRL | 12.000.000 | EIB 11% EMTN Sen 07/08.01.10 | 4.015.636,58 | 3.980.073,11 | 2,63 |
| BRL | 20.000.000 | EIB 11.25% EMTN Sen 08/14.02.13 | 7.696.966,65 | 6.655.066,80 | 4,40 |
| BRL | 6.000.000 | EIB 11.5% EMTN Sen 08/25.06.12 | 2.033.753,03 | 2.021.864,57 | 1,34 |
| BRL | 14.800.000 | EIB 12.25% EMTN Sen 06/08.09.10 | 6.094.435,67 | 5.002.191,37 | 3,31 |
| BRL | 5.000.000 | EIB 9.25% EMTN 07/16.10.12 | 1.662.179,01 | 1.645.272,56 | 1,09 |
| BRL | 20.000.000 | EIB 9.25% EMTN 07/19.10.10 | 7.222.502,85 | 6.534.434,70 | 4,32 |
| BRL | 5.000.000 | IADB 10.75% EMTN Sen 07/07.02.11 | 2.023.169,11 | 1.673.884,87 | 1,11 |
| BRL | 9.900.000 | IBRD 10.25% EMTN 08/25.01.10 | 3.654.891,95 | 3.261.840,64 | 2,16 |
| BRL | 10.000.000 | IBRD 12.25% 08/04.08.10 | 4.089.985,07 | 3.403.547,33 | 2,25 |
| BRL | 4.000.000 | IBRD 9% EMTN 07/22.06.10 | 1.539.358,34 | 1.296.510,22 | 0,86 |
| BRL | 10.000.000 | KFW AG 12% EMTN Reg S 08/23.05.10 | 3.445.440,45 | 3.307.231,58 | 2,19 |
| BRL | 7.000.000 | KFW AG 9.125% EMTN 07/05.02.10 | 2.653.848,40 | 2.274.720,43 | 1,50 |
| BRL | 8.000.000 | KFW AG 9.25% EMTN 07/13.09.10 | 2.681.135,00 | 2.613.118,98 | 1,73 |
| BRL | 5.000.000 | Toyota Motor Credit Corp 10.25% EMTN Sen 07/15.11.10 | 1.986.331,59 | 1.645.478,69 | 1,09 |
| BRL | 6.000.000 | Toyota Motor Credit Corp 11.5% EMTN Sen 08/21.12.09 | 1.938.606,68 | 1.952.703,08 | 1,29 |
| | | | 56.344.537,70 | 50.597.338,78 | 33,48 |
| COP | 6.000.000.000 | Colombia 12% 05/22.10.15 | 2.239.168,51 | 1.954.475,49 | 1,29 |
| COP | 7.750.000.000 | IBRD 8.5% Sen 07/08.11.10 | 2.678.612,98 | 2.320.685,75 | 1,54 |
| | | | 4.917.781,49 | 4.275.161,24 | 2,83 |
| EGP | 13.000.000 | KFW AG 18.5% MTN 09/11.02.10 | 1.822.682,08 | 1.746.338,31 | 1,16 |
| EGP | 20.000.000 | KFW AG 7.125% 07/15.11.12 | 2.352.981,83 | 2.433.436,49 | 1,61 |
| | | | 4.175.663,91 | 4.179.774,80 | 2,77 |
| EUR | 2.500.000 | Eksportfinans ASA VAR EUR/RSD Exch Rate Ser July 08/26.06.09 | 2.594.998,68 | 2.285.975,00 | 1,51 |
| ISK | 150.000.000 | Iceland 7.25% 02/17.05.13 | 999.761,52 | 199.295,80 | 0,13 |
| ISK | 500.000.000 | KFW AG 10.5% EMTN 07/10.09.10 | 5.676.856,71 | 1.976.307,49 | 1,31 |
| ISK | 150.000.000 | Landwirtschaftliche Rentenbk 13% EMTN Sen 07/17.06.09 | 1.618.359,26 | 577.381,00 | 0,38 |
| | | | 8.294.977,49 | 2.752.984,29 | 1,82 |
| MXN | 990.000 | Mexico 7.75% Ser M 10 08/14.12.17 | 5.256.216,30 | 5.288.372,66 | 3,50 |
| MXN | 1.000.000 | Mexico 8% Ser M20 03/07.12.23 | 6.135.053,38 | 5.332.677,18 | 3,53 |
| MXN | 50.000.000 | Mexico 9% Ser MI10 03/20.12.12 | 3.215.888,56 | 2.863.969,26 | 1,89 |
| MXN | 1.500.000 | Mexico 9.5% Ser MI10 05/18.12.14 | 10.395.819,77 | 8.848.754,14 | 5,86 |
| | | | 25.002.978,01 | 22.333.773,24 | 14,78 |
| RUB | 432.000.000 | EBRD 6% EMTN 07/14.02.12 | 10.925.921,32 | 7.218.741,18 | 4,78 |
| RUB | 350.000.000 | EBRD 6.5% EMTN 07/20.12.10 | 9.717.064,41 | 6.707.724,55 | 4,44 |
| RUB | 200.000.000 | EIB 6.75% EMTN Sen 07/13.06.17 | 5.510.588,50 | 2.680.713,77 | 1,77 |
| RUB | 100.000.000 | IADB 7.75% EMTN Sen 08/08.01.13 | 2.757.248,18 | 1.541.987,78 | 1,02 |
| RUB | 100.000.000 | Landwirtschaftliche Rentenbk 7.75% EMTN 08/14.05.13 | 2.686.720,93 | 1.676.445,38 | 1,11 |
| RUB | 240.000.000 | Nordic Investment Bank 5.75% EMTN Sen 07/15.02.11 | 6.609.321,90 | 4.542.557,43 | 3,01 |
| | | | 38.206.865,24 | 24.368.170,09 | 16,13 |
| TRY | 3.000.000 | Turkey 16% 07/07.03.12 | 1.704.948,39 | 1.382.903,48 | 0,91 |

Die Erläuterungen sind ein integraler Bestandteil dieses Berichtes.

KBC BONDS

GLOBAL EMERGING OPPORTUNITIES

WERTPAPIERBESTAND UND SONSTIGE VERMÖGENSWERTE (Fortsetzung)

zum 31. März 2009

(in EUR)

| Währung | Stückzahl / Nennwert | Bezeichnung | Einstandswert | Marktwert | % des Netto- vermö- gens |
|--|-------------------------|---|-----------------------|------------------------------|-----------------------------------|
| ZAR | 25.000.000 | Bank Nederlandse Gemeenten NV 9.75% EMTN 07/07.08.12 | 2.649.155,13 | 1.974.828,40 | 1,31 |
| ZAR | 50.000.000 | South Africa 8% Ser R204 04/21.12.18 | 4.286.309,61 | 3.797.537,95 | 2,51 |
| ZAR | 80.000.000 | South Africa 8.25% Ser R203 04/15.09.17 | 6.163.096,75 | 6.223.198,77 | 4,12 |
| ZAR | 50.000.000 | South Africa 8.75% Ser R201 03/21.12.14 | 4.787.736,66 | 4.055.759,41 | 2,68 |
| | | | <u>17.886.298,15</u> | <u>16.051.324,53</u> | <u>10,62</u> |
| Summe Anleihen | | | <u>159.129.049,06</u> | <u>128.227.405,45</u> | <u>84,85</u> |
| <u>Obligationsbasket-Anleihen</u> | | | | | |
| EUR | 6.000.000 | UBS AG Jersey Branch 4.10125% Sen Korea Mon Bd 06/12.09.14 | 5.291.453,85 | 3.707.226,00 | 2,45 |
| Summe Obligationsbasket-Anleihen | | | <u>5.291.453,85</u> | <u>3.707.226,00</u> | <u>2,45</u> |
| <u>WERTPAPIERE, DIE AN ANDEREN GEREGLTEN MÄRKTEN GEHANDELT WERDEN</u> | | | | | |
| <u>Anleihen</u> | | | | | |
| BRL | 10.000.000 | Rabobank Nederland NV 12.25% EMTN Sen 08/13.08.10 | 4.099.634,85 | 3.363.978,43 | 2,23 |
| RUB | 200.000.000 | IBRD 5.75% EMTN 07/25.06.10 | 5.423.541,32 | 3.990.737,21 | 2,64 |
| Summe Anleihen | | | <u>9.523.176,17</u> | <u>7.354.715,64</u> | <u>4,87</u> |
| SUMME DES WERTPAPIERBESTANDES | | | <u>173.943.679,08</u> | <u>139.289.347,09</u> | <u>92,17</u> |
| BANKGUTHABEN | | | | 7.607.685,24 | 5,03 |
| SONSTIGE NETTOAKTIVA/(-PASSIVA) | | | | 4.223.595,27 | 2,80 |
| GESAMT | | | | <u><u>151.120.627,60</u></u> | <u><u>100,00</u></u> |

Die Erläuterungen sind ein integraler Bestandteil dieses Berichtes.

KBC BONDS

ERLÄUTERUNGEN ZUM HALBJAHRESABSCHLUSS

zum 31. März 2009

Erläuterung 1 - Allgemeines

KBC BONDS (die "SICAV"), hervorgegangen aus der Umwandlung vom 3. Oktober 1994 des FCP KB Income Fund, die am 26. September 1966 gegründet wurde, ist eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital Luxemburger Rechts. Sie wurde am 20. Dezember 1991 unter der Bezeichnung KB Income Fund auf unbestimmte Dauer in Luxemburg gegründet. Sie unterliegt den Bestimmungen des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2002 betreffend die Organismen für gemeinsame Anlagen und des Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften. Sie unterliegt insbesondere den Bestimmungen von Teil I des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2002.

Die Satzung der SICAV wurde am 15. Februar 1992 im Amtsblatt "*Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations*" ("*le Mémorial*") veröffentlicht. Am 22. November 2005 wurde die Satzung ein letztes Mal durch Notariatsurkunde geändert und am 1. Februar 2006 im "*Mémorial*" veröffentlicht. Diese Satzung, sowie die gesetzliche Regelung über die Ausgabe von Anteilen der SICAV, wurden bei dem Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg hinterlegt.

Diese Dokumente stehen dort zur Einsicht zur Verfügung und auf Anfrage können Kopien gegen Zahlung der anfallenden Kosten zugestellt werden.

Die SICAV wurde beim Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg unter der Nummer B 39.062 eingetragen. Der Sitz der SICAV ist in L-1118 Luxemburg, 11, Rue Aldringen.

Das hauptsächliche Ziel der SICAV ist das Streben nach einem höchstmöglichen Mehrwert des angelegten Kapitals gemäß dem Prinzip der Risikostreuung.

Die letzten Jahres- und Halbjahresberichte, der ausführliche Verkaufsprospekt, der vereinfachte Prospekt und die Satzung sind kostenlos am Geschäftssitz der SICAV, bei den mit Finanzdienstleistungen beauftragten Instituten ("*services financiers*"), bei den Zahlstellen sowie bei den gesetzlichen Repräsentanten erhältlich.

Erläuterung 2 - Hauptsächliche Buchführungsmethoden

a) Darstellung der Berichte

Die Berichte der SICAV sind gemäß den in Luxemburg geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen über Organismen für gemeinsame Anlagen erstellt.

b) Bewertung des Vermögens

- 1) Der Wert der Barbestände beziehungsweise Bankguthaben, Wertpapiere, auf Sicht zahlbaren und einziehbaren Beträge, vorausgezählten Ausgaben und fälligen Zinsen, zu erwartenden oder fälligen, jedoch noch nicht eingegangenen Zinsen und Dividenden ist gleich dem Nominalwert dieser Aktiva, es sei denn, dass die Realisierung dieser Werte unwahrscheinlich erscheint. Im letzteren Fall wird der Wert dadurch ermittelt, dass derjenige Betrag abgezogen wird, den der Verwaltungsrat der SICAV für angemessen hält, um den tatsächlichen Wert dieser Aktiva widerzuspiegeln.
- 2) Der Wert der an einer Börse notierten oder gehandelten Wertpapiere und Geldmarktinstrumenten richtet sich nach dem letzten bekannt gegebenen Preis, es sei denn, dass dieser nicht repräsentativ ist.
- 3) Der Wert der an einem anderen geregelten Markt gehandelten Wertpapiere und Geldmarktinstrumenten wird auf der Grundlage des zuletzt verfügbaren Kurses bestimmt.

KBC BONDS

ERLÄUTERUNGEN ZUM HALBJAHRESABSCHLUSS (Fortsetzung)

zum 31. März 2009

- 4) So weit Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die sich am Bewertungstag im Wertpapierbestand befinden, nicht an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt gehandelt oder notiert werden, oder wenn an einer Börse oder einem geregelten Markt notierte oder gehandelte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, deren Preis gemäß Punkt 2 oder 3 nicht dem tatsächlichen Wert dieser Wertpapiere und Geldmarktinstrumente entspricht, erfolgt die Bewertung auf Basis des wahrscheinlichen Realisierungswertes, der mit Vorsicht und nach Treu und Glauben durch den Verwaltungsrat zu schätzen ist.
- 5) Geldmarktinstrumente, die eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr haben, können folgendermaßen bewertet werden: der Kurs, der für diese Anlagen maßgebend ist, wird progressiv dem Rückzahlungspreis angepasst, indem ausgehend vom Nettoeinstandswert die Erträge konstant gehalten werden. Bei wesentlichen Veränderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der Geldmarktinstrumente an die neue Rendite des Marktes angepasst. Die Differenz zwischen dem Nominalwert und dem Einstandspreis wird während der abgelaufenen Besitzperiode in Bezug auf die Gesamtlaufzeit dieser Wertpapiere prorata temporis unter Zinsforderungen ausgewiesen.
- 6) Der Wert von OGAWs und anderen offenen OGAs wird auf Basis des letzten verfügbaren Nettoinventarwertes der OGAWs und der anderen darunterliegenden OGAs festgelegt.
- 7) Falls aufgrund besonderer Umstände eine Bewertung anhand der vorhergehenden Regeln nicht durchführbar oder nicht hinreichend exakt ist, werden andere anerkannte und kontrollierbare Bewertungskriterien verwendet, um eine angemessene Wertbestimmung zu erhalten.
Diese Bewertungskriterien werden mit Vorsicht, auf Basis von Anweisungen oder von anderen Marktangaben festgelegt. Unter diesen Umständen werden die Vermögenswerte auf der Grundlage von mathematischen Modellen oder anderen alternativen Bewertungsmethoden bewertet, damit ihr geschätzter Marktwert am Stichtag des Berichtes widergespiegelt wird.
- 8) In diesen außergewöhnlichen Fällen wird die Bewertung der illiquiden Instrumente vom "Pricing & Valuation Committee", das innerhalb der KBC ASSET MANAGEMENT S.A. in Brüssel fungiert und das von KBC ASSET MANAGEMENT S.A., Luxemburg, zu diesem Zweck bevollmächtigt ist, geprüft und festgelegt. Jede Entscheidung des "Pricing & Valuation Committee" wird danach dem Vorstand der KBC ASSET MANAGEMENT S.A., Luxemburg, zur Zustimmung unterbreitet.

c) Realisierte Gewinne (Verluste) aus dem Verkauf von Wertpapieren

Die realisierten Gewinne und Verlusten aus dem Verkauf von Wertpapieren werden auf der Grundlage der Methode des Durchschnittspreises der verkauften Wertpapiere berechnet.

d) Gründungskosten

Die Gründungskosten wurden linear über einen Zeitraum von 5 Jahren abgesetzt.

e) Devisentermingeschäfte

Devisentermingeschäfte, die am Bewertungstag noch nicht fällig sind, werden auf der Grundlage der an diesem Tag gültigen Devisenterminsätze bewertet. Die daraus hervorgehenden nicht realisierten Werterhöhungen und -verminderungen werden in der Vermögensaufstellung eingetragen.

f) Terminkontrakte

Terminkontrakte werden außerbilanziell eingetragen und werden auf Basis des zuletzt verfügbaren Kurses an den Börsen oder an den zu diesem Zweck geregelten Märkten bewertet. Die daraus hervorgehenden nicht realisierten Werterhöhungen und -verminderungen werden in der Vermögensaufstellung eingetragen.

KBC BONDS

ERLÄUTERUNGEN ZUM HALBJAHRESABSCHLUSS (Fortsetzung)

zum 31. März 2009

g) Swapkontrakte

Zinsswapgeschäfte werden zu den letztbekanntesten Kursen am OTC-Markt (außerbörslichen Markt) bewertet, an dem diese Kontrakte abgeschlossen worden sind. Die daraus hervorgehenden nicht realisierten Werterhöhungen und -verminderungen werden in der Vermögensaufstellung eingetragen.

h) Dividenden

Die Dividenden werden nach ihrer Veröffentlichung in der Berechnung des Nettoinventarwerts integriert. Sie werden in der Ertrags- und Aufwandsrechnung netto von eventuellen Quellensteuern verbucht.

i) Zinsen

Aufgelaufene, aber nicht fällige Zinsen werden prorata temporis nach Abzug aller Quellensteuern, die nicht zurückerstattet werden können, eingetragen und gebucht.

j) Forderungen und Verbindlichkeiten aus Geldgeschäften

Die Rubriken "Forderungen aus Geldgeschäften" und "Verbindlichkeiten aus Geldgeschäften" umfassen die zu liquidierenden Beträge aus Devisen- und Devisentermingeschäften.

Erläuterung 3 - Umwandlung von Fremdwährungen der SICAV und ihrer Teilfonds

Die Buchhaltung der verschiedenen Teilfonds wird in den folgenden Währungen geführt:

| | |
|---|--------|
| - KBC BONDS INCOME FUND | in EUR |
| - KBC BONDS CAPITAL FUND | in EUR |
| - KBC BONDS HIGH INTEREST | in EUR |
| - KBC BONDS EMERGING MARKETS | in USD |
| - KBC BONDS CORPORATES EURO | in EUR |
| - KBC BONDS EURO CANDIDATES | in EUR |
| - KBC BONDS CONVERTIBLES | in EUR |
| - KBC BONDS INFLATION - LINKED BONDS | in EUR |
| - KBC BONDS EUROPE | in EUR |
| - KBC BONDS CORPORATES USD | in USD |
| - KBC BONDS CENTRAL EUROPE | in EUR |
| - KBC BONDS GLOBAL EMERGING OPPORTUNITIES | in EUR |

Die Posten der Vermögensaufstellung, die auf andere Währungen lauten als die Währung des jeweiligen Teilfonds, werden in die Währung des Teilfonds zu den am Berichtstag geltenden Wechselkursen umgewandelt. Erträge aus Anlagen, Kosten, realisierte Gewinne (Verluste) aus dem Verkauf von Wertpapieren und Wechselgewinne (-verluste) werden in die Währung des jeweiligen Teilfonds zu den am Geschäftstag geltenden Wechselkursen umgewandelt, während die nicht realisierten Werterhöhungen/Wertverminderungen, die sich in der Ertrags- und Aufwandsrechnung und andere Veränderungen des Nettovermögens befinden, in die Währung des jeweiligen Teilfonds zu den am Berichtstag gültigen Wechselkursen umgewandelt werden.

Der Einstandswert der Wertpapiere jedes Teilfonds, die auf einer anderen Währung lauten als die Währung des jeweiligen Teilfonds, werden in die Währung des Teilfonds zu den am Tag des Kaufes geltenden durchschnittlichen Wechselkursen umgerechnet.

Der Einstandswert der Wertpapierbestände der SICAV entspricht dem Einstandswert den Anschaffungskosten der jeweiligen Wertpapierbestände jedes Teilfonds, umgerechnet in EUR zu den am Berichtstag gültigen Wechselkursen.

KBC BONDS

ERLÄUTERUNGEN ZUM HALBJAHRESABSCHLUSS (Fortsetzung)

zum 31. März 2009

Die verschiedenen Posten der konsolidierten Aufstellungen der SICAV sind gleich der Summe der entsprechenden Posten in den Aufstellungen der verschiedenen Teilfonds und in EUR erstellt.

Der Wechselkurs, der für die konsolidierten Aufstellungen zum Datum des Berichts benutzt worden ist, entspricht:

1 EUR = 1,3275000 USD Amerikanischer Dollar

Das konsolidierte Nettovermögen zu Beginn des Berichtszeitraums entspricht der Bewertung in der Konsolidierungswährung des Nettovermögens der verschiedenen Teilfonds zu den am Ende des Jahresabschlusses gültigen Wechselkurse. Die Bewertungsdifferenz in der "Ertrags- und Aufwandsrechnung und andere Veränderungen des Nettovermögens" stellt die Differenz des Nettovermögens des Teilfonds zu Beginn der Periode mit den für diesen Bericht anwendbaren Wechselkursen dar.

Erläuterung 4 - Verwaltungs-, Vertriebs-, Risikomanagementgebühr und zusätzliche Gebühr

Der Verwaltungsrat der SICAV trägt die Verantwortung für die allgemeine Anlagepolitik.

Gemäß dem am 1. Mai 2006 in Kraft getretenen Vertrag hat die SICAV KBC ASSET MANAGEMENT, S.A. zur Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Kapitel 13 des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2002 ernannt.

Für die Teilfonds bedeutet dies:

Als Vergütung für die Leistungen in den Bereichen Verwaltung, Vertrieb und Risikomanagement zahlen die Teilfonds der Verwaltungsgesellschaft eine jährliche Gebühr in Höhe von bis zu 1,10% (von bis zu 0,60% für die Anteilunterkategorie "Institutional Shares"). Die Gebühr ist am Ende eines jeden Quartals zahlbar und wird auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds gerechnet.

Zum Berichtszeitpunkt zahlen die Teilfonds effektive Gebühren von jährlich:

- KBC BONDS INCOME FUND, KBC BONDS CAPITAL FUND, KBC BONDS EUROPE: 0,60%
- KBC BONDS HIGH INTEREST: 0,90% (0,50% für die Anteilunterkategorie "Institutional Shares")
- KBC BONDS EMERGING MARKETS: 1,10%
- KBC BONDS EURO CANDIDATES, KBC BONDS CORPORATES USD: 0,75%
- KBC BONDS CONVERTIBLES: 1,10%
- KBC BONDS CENTRAL EUROPE: 0,90%
- KBC BONDS CORPORATES EURO, KBC BONDS INFLATION - LINKED BONDS: 0,75%; (0,50% für die Anteilunterkategorie "Institutional Shares")
- KBC BONDS GLOBAL EMERGING OPPORTUNITIES: 1,10%

Außerdem hat die Verwaltungsgesellschaft jährlich Anspruch auf eine zusätzliche Gebühr, die nicht 10% des Wertzuwachs des Nettoinventarwerts pro Anteil (ohne die gezahlten Dividende für Ausschüttungsanteile zu berücksichtigen) des Teilfonds KBC BONDS GLOBAL EMERGING OPPORTUNITIES überschreitet, aber höher als der Wertzuwachs des JP Morgan GBI Emerging Markets Diversified EUR Unhedged Index des betreffenden Geschäftsjahres sein muss. Die Einzelheiten der Berechnung der zusätzlichen Gebühr sind im gültigen Verkaufsprospekt ausgeführt

Am 31. März 2009 wurden keine zusätzliche Gebühr eingetragen.

KBC BONDS

ERLÄUTERUNGEN ZUM HALBJAHRESABSCHLUSS (Fortsetzung)

zum 31. März 2009

Erläuterung 5 - Kapitalsteuern ("taxe d'abonnement")

Die SICAV unterliegt dem luxemburgischen Steuergesetz.

Die SICAV unterliegt gemäß den Luxemburger Gesetzen einer jährlichen Steuer von 0,05% des Nettovermögens der SICAV, die vierteljährlich zu zahlen ist und auf der Grundlage des Nettovermögens jedes Teilfonds am letzten Tag des jeweiligen Quartals berechnet wird.

Gemäß Artikel 129 (3) des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2002, ist der Teil des Nettovermögens, der in OGA angelegt ist, die bereits zur Zahlung der Kapitalsteuer verpflichtet sind, von dieser Steuer befreit.

Die Anteilunterkategorie "Institutional Shares" der Teilfonds KBC BONDS HIGH INTEREST, KBC BONDS CORPORATES EURO und KBC BONDS INFLATION - LINKED BONDS unterliegen einem reduzierten Steuersatz von 0,01% des jeweiligen Nettovermögens.

Erläuterung 6 - Belgische Abonnementsteuer

Die belgische Regelung ("*code des droits de succession, Livre II bis*") schreibt den Organismen für gemeinsame Anlagen nach Luxemburger Recht, welche eine Zulassung zum öffentlichen Vertrieb in Belgien haben, die Zahlung einer jährlichen Steuer vor. Diese Steuer beläuft sich auf 0,08% p.a. der Gesamtsumme der in Belgien investierten Nettobeträge zum 31. Dezember des Vorjahres und dies ab der Einschreibung bei der "*Commission bancaire, financière et des assurances*".

Die SICAV muss diese Steuer am 31. März jedes Jahres bezahlen.

Diese Steuer ist in der Rubrik "Andere Steuern" in den Ertrags- und Aufwandsrechnung und andere Veränderungen des Nettovermögens einbegriffen.

Erläuterung 7 - Gebühr auf der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen der Teilfonds der SICAV

Der Ausgabepreis der Anteile ist gleich dem Nettoinventarwert dieser Anteile, wie am ersten Geschäftstag nach dem Eingangstag des Zeichnungsantrags festgelegt, zusätzlich einer Ausgabegebühr von maximal 8% (mit Ausnahme der "USD frequent dividend" Anteile und des Teilfonds KBC BONDS GLOBAL EMERGING OPPORTUNITIES, erhöht durch eine Ausgabegebühr von maximal 2,5%), die für die professionellen Vermittler bestimmt ist.

Der Rücknahmepreis der Anteile ist gleich dem Nettoinventarwert dieser Anteile, wie in jedem Teilfonds der SICAV am ersten Geschäftstag festgelegt, der auf den Tag der Annahme des Rücknahmeantrags folgt, weniger eine maximale Gebühr von 1%.

Eventuell zu zahlende Steuern und Maklergebühren auf den Zeichnungen oder Rücknahmen entfallen auf den Zeichner oder den Verkäufer.

Erläuterung 8 - Ausschüttungspolitik

Innerhalb eines jeden Teilfonds der SICAV ist jeder ausgegebene Anteil entweder ein Ausschüttungsanteil oder ein Thesaurierungsanteil.

Nichtsdestoweniger gibt der Teilfonds KBC BONDS INCOME FUND nur Ausschüttungsanteile und der Teilfonds KBC BONDS CAPITAL FUND nur Thesaurierungsanteile aus. Zurzeit sind noch Ausschüttungsanteile von KBC BONDS CAPITAL FUND im Umlauf. Trotzdem gibt der Teilfonds KBC

KBC BONDS

ERLÄUTERUNGEN ZUM HALBJAHRESABSCHLUSS (Fortsetzung)

zum 31. März 2009

BONDS CAPITAL seit der Fusion vom 3. Oktober 1994 (als KBC BONDS die vorherige SICAV KB CAPITAL FUND übernahm), nur noch Thesaurierungsanteile aus.

Ausschüttungsanteile erteilen ein Recht auf die Ausschüttung von Dividenden, während der Anteil der Gewinne, der auf die Thesaurierungsanteile entfällt, nicht ausgezahlt sondern thesauriert wird.

Der Verwaltungsrat hat beschlossen, für die Anteile USD frequent dividend der Teilfonds KBC BONDS CENTRAL EUROPE und KBC BONDS HIGH INTEREST, monatlich ein Dividend in USD auszuzahlen, dessen Betrag mit ein zwölftel der Dividendenrendite des vergangenen Berichtjahres, gleich ist .

Erläuterung 9 - Devisentermingeschäfte

Zum Berichtsdatum war die SICAV durch folgende Devisentermingeschäfte verpflichtet:

KBC BONDS HIGH INTEREST

| Währung | Käufe | Währung | Verkäufe | Fälligkeit | Nicht realisiertes Ergebnis (in EUR) |
|---------|---------------|---------|---------------|------------|--------------------------------------|
| EUR | 4.617.338,11 | NOK | 40.000.000,00 | 15.05.2009 | 155.260,54 |
| SEK | 58.864.196,99 | GBP | 5.000.000,00 | 29.05.2009 | -30.374,71 |
| SEK | 56.532.720,00 | GBP | 4.800.000,00 | 29.05.2009 | -27.053,98 |
| | | | | | 97.831,85 |

KBC BONDS EURO CANDIDATES

| Währung | Käufe | Währung | Verkäufe | Fälligkeit | Nicht realisiertes Ergebnis (in EUR) |
|---------|------------|---------|--------------|------------|--------------------------------------|
| EUR | 233.263,35 | RON | 1.000.000,00 | 30.04.2009 | -68,89 |
| | | | | | -68,89 |

KBC BONDS CONVERTIBLES

| Währung | Käufe | Währung | Verkäufe | Fälligkeit | Nicht realisiertes Ergebnis (in EUR) |
|---------|---------------|---------|---------------|------------|--------------------------------------|
| EUR | 4.581.151,83 | CHF | 7.000.000,00 | 27.04.2009 | -55.902,15 |
| EUR | 533.532,52 | GBP | 500.000,00 | 27.04.2009 | -6.359,21 |
| USD | 50.000.000,00 | EUR | 38.149.301,11 | 27.04.2009 | -482.088,04 |
| | | | | | -544.349,40 |

KBC BONDS CENTRAL EUROPE

| Währung | Käufe | Währung | Verkäufe | Fälligkeit | Nicht realisiertes Ergebnis (in EUR) |
|---------|--------------|---------|---------------|------------|--------------------------------------|
| EUR | 2.449.265,22 | RON | 10.500.000,00 | 30.04.2009 | -723,30 |
| | | | | | -723,30 |

KBC BONDS

ERLÄUTERUNGEN ZUM HALBJAHRESABSCHLUSS (Fortsetzung)

zum 31. März 2009

Erläuterung 10 - Terminkontrakte

Zum Berichtsdatum war die SICAV durch folgende Terminkontrakte verpflichtet:

KBC BONDS INCOME FUND

| | Anzahl der Kontrakte | Bezeichnung | Währung | Marktwert (in EUR) | Nicht realisiertes Ergebnis (in EUR) |
|---------|----------------------|-------------------------------------|---------|--------------------|--------------------------------------|
| Verkauf | 30 | US LONG BOND 20 Y FUT 06/09 CBOT | USD | -2.931.143,95 | -78.742,82 |
| | | | | | -78.742,82 |

KBC BONDS CAPITAL FUND

| | Anzahl der Kontrakte | Bezeichnung | Währung | Marktwert (in EUR) | Nicht realisiertes Ergebnis (in EUR) |
|------|----------------------|--|---------|--------------------|--------------------------------------|
| Kauf | 50 | EURO BUND GVT BOND 10 Y FUT 06/09 EUX | EUR | 6.221.500,00 | 48.500,00 |
| Kauf | 25 | EURO BUXL 30Y BND FUT 06/09 EUX | EUR | 2.461.500,00 | 5.500,00 |
| | | | | | 54.000,00 |

KBC BONDS HIGH INTEREST

| | Anzahl der Kontrakte | Bezeichnung | Währung | Marktwert (in EUR) | Nicht realisiertes Ergebnis (in EUR) |
|---------|----------------------|--|---------|--------------------|--------------------------------------|
| Kauf | 437 | EURO BUND GVT BOND 10 Y FUT 06/09 EUX | EUR | 54.375.910,00 | 14.180,00 |
| Verkauf | 118 | US T-NOTES 10 Y FUT 06/09 CBOT | USD | -11.029.166,22 | 48.611,56 |
| | | | | | 62.791,56 |

KBC BONDS CORPORATES EURO

| | Anzahl der Kontrakte | Bezeichnung | Währung | Marktwert (in EUR) | Nicht realisiertes Ergebnis (in EUR) |
|------|----------------------|--|---------|--------------------|--------------------------------------|
| Kauf | 20 | EURO BOBL GOVT BD 5Y FUT 06/09 EUX | EUR | 2.331.300,00 | 14.324,16 |
| Kauf | 80 | EURO BUND GVT BOND 10 Y FUT 06/09 EUX | EUR | 9.954.400,00 | 52.400,00 |
| | | | | | 66.724,16 |

KBC BONDS CONVERTIBLES

| | Anzahl der Kontrakte | Bezeichnung | Währung | Marktwert (in EUR) | Nicht realisiertes Ergebnis (in EUR) |
|------|----------------------|--|---------|--------------------|--------------------------------------|
| Kauf | 20 | S&P 500 Composite Index FUT 06/09 CME | USD | 2.993.596,99 | -50.470,81 |
| | | | | | -50.470,81 |

KBC BONDS INFLATION - LINKED BONDS

| | Anzahl der Kontrakte | Bezeichnung | Währung | Marktwert (in EUR) | Nicht realisiertes Ergebnis (in EUR) |
|------|----------------------|--|---------|--------------------|--------------------------------------|
| Kauf | 45 | EURO BUND GVT BOND 10 Y FUT 06/09 EUX | EUR | 5.599.350,00 | 28.650,00 |
| | | | | | 28.650,00 |

KBC BONDS

ERLÄUTERUNGEN ZUM HALBJAHRESABSCHLUSS (Fortsetzung)

zum 31. März 2009

KBC BONDS CORPORATES USD

| | Anzahl der Kontrakte | Bezeichnung | Währung | Marktwert (in USD) | Nicht realisiertes Ergebnis (in USD) |
|---------|-------------------------|-----------------------------------|---------|-----------------------|--|
| Verkauf | 125 | US T-NOTES 10 Y FUT 06/09 CBOT | USD | -15.509.765,00 | -44.921,25 |
| | | | | | <u>-44.921,25</u> |

Die Rubrik "Andere liquide Guthaben" der Vermögensaufstellung enthält hauptsächlich Margen und Garantiehinterlegungen, die als Garantie für die Geschäfte mit Terminkontrakten dienen.

Erläuterung 11 - Wertpapierleihe

Zum Berichtsdatum beläuft sich der Marktwert der Wertpapiere in Leihgeschäften auf:

| | | |
|------------------------------------|-----|----------------|
| KBC BONDS INCOME FUND | EUR | 9.884.659,55 |
| KBC BONDS CAPITAL FUND | EUR | 16.915.703,65 |
| KBC BONDS HIGH INTEREST | EUR | 54.863.221,93 |
| KBC BONDS EMERGING MARKETS | USD | 8.568.400,00 |
| KBC BONDS CORPORATES EURO | EUR | 107.651.632,55 |
| KBC BONDS EURO CANDIDATES | EUR | 11.343.612,52 |
| KBC BONDS CONVERTIBLES | EUR | 3.812.128,69 |
| KBC BONDS INFLATION - LINKED BONDS | EUR | 146.120.375,61 |
| KBC BONDS EUROPE | EUR | 15.967.176,71 |
| KBC BONDS CORPORATES USD | USD | 2.320.380,08 |
| KBC BONDS CENTRAL EUROPE | EUR | 1.924.860,30 |

Erläuterung 12 - Swageschäfte

KBC BONDS CORPORATES EURO

Zum Berichtsdatum war der folgende "Credit Default Swap" offen und ergab eine nicht realisierte Werterhöhung von EUR 3.867.684,00.

| Kauf / Verkauf vom Risiko | Bezeichnung | Fälligkeit | Währung | "Notionnel" |
|------------------------------|--|------------|---------|-------------------|
| A | INDEX-CDS ITRAXX EUROPE HIVOL SERIES 8 | 20/12/17 | EUR | <u>30.000.000</u> |

Erläuterung 13 - Wertpapierbestandsveränderungen

Eine Liste der Wertpapierbestandsveränderungen während dem Zeitraum, der sich auf den Bericht bezieht, ist kostenlos am Sitz der SICAV, bei den mit Finanzdienstleistungen beauftragten Instituten ("services financiers"), bei den Zahlstellen sowie bei den gesetzlichen Repräsentanten erhältlich.

Erläuterung 14 - Vertrieb in Belgien

Die Finanzdienstleister ("services financiers") von KBC BONDS sind in Belgien:

- KBC BANK S.A., 2, Avenue du Port, B-1080 BRÜSSEL
- CBC BANQUE S.A., 5, Grand Place, B-1000 BRÜSSEL
- CENTEA S.A., 180, Mechelsesteenweg, B-2018 ANTWERPEN

KBC BONDS

ERLÄUTERUNGEN ZUM HALBJAHRESABSCHLUSS (Fortsetzung)

zum 31. März 2009

Die Anleger können sich an alle Agenturen der Finanzdienstleister ("services financiers") wenden, um den Prospekt zu erhalten, Anteile der SICAV zu zeichnen, sich ihre Anteile zurückzuerstatten oder sich ihre Kupons auszahlen zu lassen.

Die Anleger sind gebeten, sich auf den Anhang des Prospekts betreffend Belgien zu beziehen, um Kenntnis von den anwendbaren Bestimmungen zu nehmen.

Erläuterung 15 - Finanz- und Liquiditätskrise

Zum 31. März 2009 besaß die SICAV strukturierte Wertpapiere (ABS, CDO), die mit voller Wucht von den Auswirkungen der Finanzkrise und von der durch die Liquiditätsmängel an den Kapitalmärkten verbundene Situation getroffen wurden. Diese Vermögenswerte werden gemäß den in den Erläuterungen 2 b) 7 und 2 b) 8 des Abschlusses beschriebenen Bewertungsgrundsätzen bewertet. Während der ereignisreichen Periode von Ende September 2008 bis Anfang 2009 haben diese Wertpapiere schwer unter der Illiquidität gelitten und Wertverminderungen hinnehmen müssen. Die angewandten Preise während der Berichtsperiode wurden gemäß einer intern entwickelten Bewertungsmethode erlassen. Die Aufsicht dieser Preise wurde ebenfalls dem "Pricing & Valuation Committee" der KBC ASSET MANAGEMENT S.A. anvertraut. Während der Berichtsperiode hat das "Pricing & Valuation Committee" die Bewertung der CDO-Wertpapiere, folgend einer Senkung ihrer Wertpapireinstufung von Moody's, reduzieren müssen.

Zum 31. März 2009 können wir die Risikobelastung der SICAV folgendermaßen zusammenfassen (in % des Nettovermögens der betroffenen Teilfonds):

KBC BONDS INCOME FUND

| | |
|---|-------|
| Sydney Street Finance Ltd FRN E Ser 1 05/07.07.43 | 0.01% |
|---|-------|

KBC BONDS CAPITAL FUND

| | |
|---|-------|
| Sydney Street Finance Ltd FRN E Ser 1 05/07.07.43 | 0.01% |
|---|-------|

KBC BONDS EMERGING MARKETS

| | |
|---|-------|
| Aldersgate Finance Ltd FRN A Ser 1 03/07.01.45 | 0.13% |
| Clifton Street Finance Ltd FRN Ser I A2 05/07.04.43 | 0.01% |
| Fulham Road Finance Ltd FRN A Ser 1X 04/07.07.13 | 0.16% |
| Sydney Street Finance Ltd FRN E Ser 1 05/07.07.43 | 0.01% |

KBC BONDS CORPORATES EURO

| | |
|---|-------|
| Aldersgate Finance Ltd FRN A Ser 1 03/07.01.45 | 0.14% |
| Chiswell Street Finance Ltd FRN A Ser 1 04/07.01.44 | 0.18% |
| Clifton Street Finance Ltd FRN Ser I A2 05/07.04.43 | 0.00% |
| Fulham Road Finance Ltd FRN A Ser 1X 04/07.07.13 | 0.16% |
| Sydney Street Finance Ltd FRN A2 Ser 1 05/07.07.43 | 0.01% |
| Sydney Street Finance Ltd FRN E Ser 1 05/07.07.43 | 0.01% |

KBC BONDS EUROPE

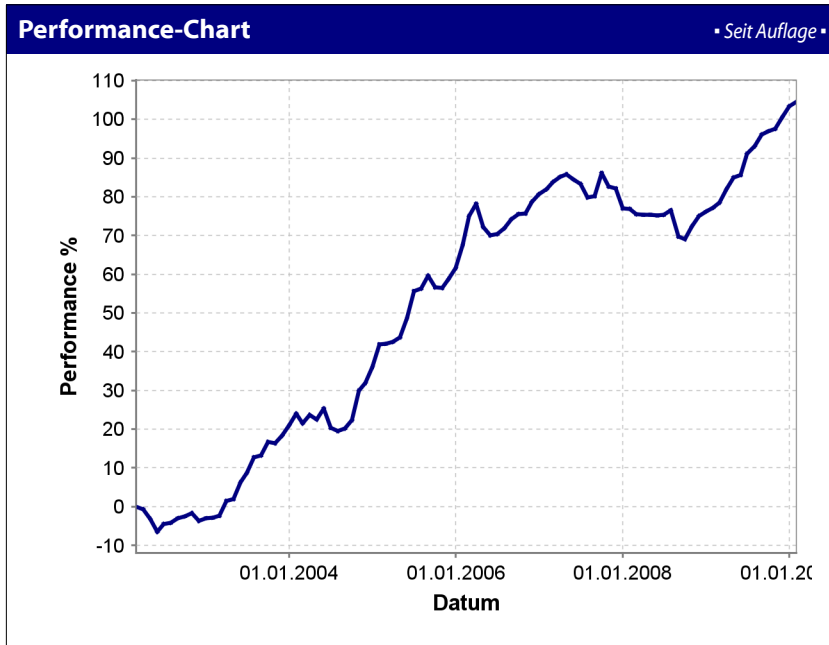
| | |
|---|-------|
| Sydney Street Finance Ltd FRN E Ser 1 05/07.07.43 | 0.01% |
|---|-------|

Fonds-Factsheet

erstellt am 12.04.2010

Ethna-AKTIV-E A

Der Fonds investiert sowohl in fest- oder variabel verzinsliche Wertpapiere als auch in Aktien in Euroland.



Performance in % • annualisiert •

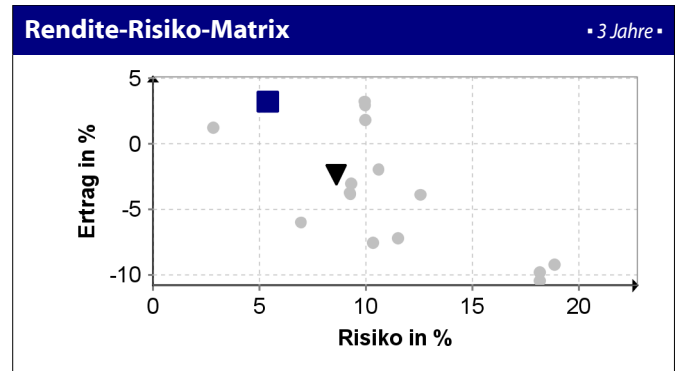
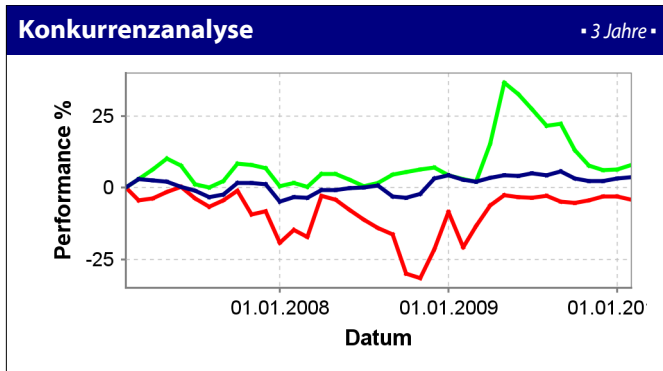
| | |
|--------------|--------|
| 1 Monat | 0,65% |
| 3 Monate | 3,53% |
| 6 Monate | 5,99% |
| 1 Jahr | 15,43% |
| 3 Jahre | 3,99% |
| 5 Jahre | 7,60% |
| 10 Jahre | k.A. |
| 20 Jahre | k.A. |
| seit Auflage | 9,52% |

Weitere Fondsdaten

| | |
|---------------------------|---------------------|
| Rücknahmepreis (Stand) | 106,48 (11.04.2010) |
| Ausgabepreis | 109,50 |
| Zwischengewinn | 0,00 |
| Sharpe Ratio 3 Jahre | 0,22 |
| Information Ratio 3 Jahre | 0,31 |
| Volatilität 3 Jahre | 4,93% |

Stammdaten

| | | | |
|----------------|----------------------------|------------------|---------------|
| ISIN | LU0136412771 | Ausschüttungsart | ausschüttend |
| WKN | 764930 | Volumen | 843,13 Mio. |
| Assetklasse | Mischfonds Europa flexibel | Management | Luca Pesarini |
| Währung | EUR | Auflagedatum | 15.02.2002 |
| KAG | LRI Invest SA | Ausgabeaufschlag | 3,00 % |
| | | TER | 1,52 % |
| Managementgeb. | 1,65 % | Depotbankgeb. | 0,15 % |



■ Ethna-AKTIV-E A
 ■ Besten Fonds
 ■ Andere Fonds

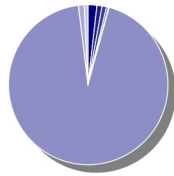
▼ Mischfonds Europa flexibel
 — Schlechtesten Fonds
 — Vergleichsindex (kein Vergleichsindex gewählt)

Disclaimer

Die fundsaccess AG als Softwarebereitsteller leistet keine Anlageberatung. Sie haftet unter keinen Umständen für irgendwelche Verluste, direkte oder indirekte Schäden oder Folgeschäden, die aufgrund der Verwendung dieser Informationen entstehen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von Dritten zur Verfügung gestellten Unterlagen, Daten und Fakten, insbesondere für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Verkaufsprospekte inklusive Vertragsbedingungen, der letzten Rechenschaftsberichte sowie ggf. der sich anschließenden veröffentlichten Halbjahresberichte, übernimmt die fundsaccess AG keine Gewähr. Jegliche Haftung der fundsaccess AG und der AECON Fondsmarketing GmbH für Schäden aus den hier zur Verfügung gestellten Informationen ist ausgeschlossen. Stand der Fondsdaten: 28.02.2010

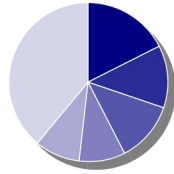
Fondsstruktur

Länder



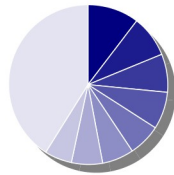
| | | | |
|---------------|--------|------------------------|-------|
| ● Niederlande | 1,70% | ● Frankreich | 1,07% |
| ● Deutschland | 1,08% | ● Vereinigtes König... | 0,87% |
| ● USA | 0,88% | | |
| ● Österreich | 0,41% | | |
| ● Dänemark | 0,15% | | |
| ● Sonstiges | 93,84% | | |

Branchen



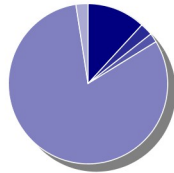
| | |
|------------------------|--------|
| ● Energie | 17,49% |
| ● IT/IT-Dienstleist... | 12,77% |
| ● Immobilien | 12,18% |
| ● Baustoffe | 9,43% |
| ● Banken | 9,23% |
| ● Sonstiges | 38,90% |

Größte Positionen



| | | | |
|------------------------|--------|------------------------|--------|
| ● 8,000% ING Groep ... | 10,41% | ● Step Deutsche Bör... | 6,31% |
| ● 4,350% Austria EM... | 8,47% | ● Step ELM BV 06/49 | 5,62% |
| ● 5,25% Fraport 09/19 | 7,68% | ● Sonstiges | 40,98% |
| ● Step ASR Nederlan... | 7,50% | | |
| ● 4,875% Lagardere ... | 6,56% | | |
| ● Step Munich Re Fi... | 6,47% | | |

Anlagen



| | |
|-------------------|--------|
| ● Anleihe | 11,84% |
| ● Andere | 2,48% |
| ● Flüssige Mittel | 1,98% |
| ● Sonstiges | 81,27% |
| ● Aktien | 2,43% |

Disclaimer

Die fundsaccess AG als Softwarebereitsteller leistet keine Anlageberatung. Sie haftet unter keinen Umständen für irgendwelche Verluste, direkte oder indirekte Schäden oder Folgeschäden, die aufgrund der Verwendung dieser Informationen entstehen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von Dritten zur Verfügung gestellten Unterlagen, Daten und Fakten, insbesondere für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Verkaufsprospekte inklusive Vertragsbedingungen, der letzten Rechenschaftsberichte sowie ggf. der sich anschließenden veröffentlichten Halbjahresberichte, übernimmt die fundsaccess AG keine Gewähr. Jegliche Haftung der fundsaccess AG und der AECON Fondsmarketing GmbH für Schäden aus den hier zur Verfügung gestellten Informationen ist ausgeschlossen. Stand der Fondsdaten: 28.02.2010

VERKAUFSPROSPEKT

ETHNA-AKTIV E

(Fonds commun de placement gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen)

(mit Allgemeinem Verwaltungsreglement und Sonderreglement)

Dieser vollständige Verkaufsprospekt („Vollständiger Verkaufsprospekt“ oder „Verkaufsprospekt“) ist nur gültig in Verbindung mit dem Allgemeinen Verwaltungsreglement, dem Sonderreglement, dem letzten Rechenschaftsbericht des Fonds ETHNA-AKTIV E (der „Fonds“) und, wenn der Stichtag des letzteren länger als 8 Monate zurückliegt, zusätzlich mit einem jüngeren Halbjahresbericht. Beide Berichte sind Bestandteil des Verkaufsprospektes.

Der Vereinfachte Verkaufsprospekt, der Verkaufsprospekt, das Allgemeine Verwaltungsreglement, das Sonderreglement sowie die Halbjahres- und Rechenschaftsberichte sind kostenlos bei folgenden Stellen erhältlich:

Luxemburg

- LRI Invest S.A., 1C, Parc d'activité Syrdall, L-5365 Munsbach, Luxemburg
- LBBW Luxemburg S.A., 10-12 Boulevard Roosevelt, L-2450 Luxemburg

Niemand ist ermächtigt, sich auf Angaben zu berufen, welche nicht in dem Vereinfachten Verkaufsprospekt, dem Verkaufsprospekt oder in Unterlagen enthalten sind, auf welche der Vereinfachte Verkaufsprospekt oder der Verkaufsprospekt sich berufen und welche der Öffentlichkeit zugänglich sind.

Bei Geldtransfers werden persönliche Daten verarbeitet. Dies geschieht teilweise auf Ebene der die Zahlung abwickelnden Bank, aber auch auf derjenigen spezialisierter Gesellschaften, wie SWIFT (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication). Die Bearbeitung und Übermittlung von Daten kann auch durch Datenverarbeitungszentralen in anderen europäischen Ländern und in den USA erfolgen. Sie unterliegen dann dortigem, lokalem Recht. Daraus folgt, dass amerikanische Behörden zur Terrorismusbekämpfung Zugang zu in solchen Zentren gespeicherten Daten fordern können. Jeder Kunde, der seine Bank beauftragt, Zahlungsanweisungen oder andere Operationen auszuführen, stimmt implizit der Tatsache zu, dass alle zur vollständigen Abwicklung einer Transaktion notwendigen Datenelemente außerhalb Luxemburgs bekannt werden können.

Die im Vereinfachten Verkaufsprospekt, in diesem Verkaufsprospekt, sowie dem Allgemeinen Verwaltungsreglement und dem Sonderreglement enthaltenen Informationen ersetzen nicht die persönliche Beratung, welche bei dem Anlegen von Geldern zu empfehlen ist.

Stand: November 2008

Verkaufsprospekt

1. Der Fonds

Der im vorliegenden Verkaufsprospekt beschriebene Investmentfonds ist ein nach Luxemburger Recht in der Form eines *fonds commun de placement* errichtetes Sondervermögen aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten. Der Fonds wurde nach Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 30. März 1988 über Organismen für gemeinsame Anlagen aufgelegt. Mit Wirkung zum 07.10.2005 wurde der Fonds in einen Fonds mit Sondervermögenscharakter nach Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 (das "Gesetz vom 20. Dezember 2002") umgewandelt.

2. Die Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist die LRI Invest S.A. (die "Verwaltungsgesellschaft"), eine Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht mit Sitz in Munsbach, Luxemburg. Die LRI Invest S.A. wurde am 13. Mai 1988 mit dem Namen LRI Fund Management Company S.A. gegründet und ihre Satzung im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg, dem *Mémorial* Teil C, *Recueil Spécial des Sociétés et Associations* (« *Mémorial* ») vom 27. Juni 1988 veröffentlicht. Änderungen der Satzung, die bis zum 29. Dezember 2003 erfolgten, wurden im *Mémorial* veröffentlicht. Änderungen, die seit dem 30. Dezember 2003 erfolgen, werden beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und dort erhältlich sein. Ein entsprechender Hinterlegungsvermerk wird jeweils im *Mémorial* veröffentlicht.

Die letzte Änderung, der Satzung der LRI Invest S.A. erfolgte mit Wirkung zum 01. Mai 2004. Die koordinierte Satzung in der Fassung vom 27. April 2004 wurde am 06. Mai 2004 beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und am 17. Mai 2004 im *Mémorial* veröffentlicht. Die Verwaltungsgesellschaft ist unter der Registernummer B 28.101 eingetragen.

Die LRI Invest S.A. ist eine Verwaltungsgesellschaft nach Kapitel 13 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002.

Der Gesellschaftszweck der Verwaltungsgesellschaft besteht in der Auflegung und Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen sowie in sämtlichen weiteren, im weitesten Sinne des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 zulässigen Tätigkeiten. Hierzu zählen neben den administrativen Tätigkeiten insbesondere die Anlageverwaltung von OGAs/OGAWs, der Vertrieb von OGAs/OGAWs, die individuelle Verwaltung einzelner Portfolios mit einem Ermessensspielraum sowie die Anlageberatung.

Die Verwaltungsgesellschaft darf im Rahmen Ihrer Verwaltungsbefugnis zu ergreifende Verwaltungsmaßnahmen mit Wertpapiergeschäften oder Verwaltungsaufgaben für ihre übrigen Kunden zusammenzufassen. In diesem Rahmen ist sie zur Zusammenfassung von Kundenaufträgen berechtigt, sofern dies im Einklang mit seinen vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten steht. Bei der Zuteilung auf die einzelnen Depots, soweit die Ausführung zu mehr als einem Kurs erfolgt ist, wird ein nach dem arithmetischen Mittel gebildeter Mischkurs zu Grunde gelegt. In Einzelfällen kann eine solche Zusammenlegung für den Fonds daher durch entsprechende Rundungen marginal nachteilig sein. Wenn der Auftrag nicht vollständig ausgeführt werden kann, führt die Verwaltungsgesellschaft die Kundenaufträge (einschließlich des Auftrags des Fonds) anteilig gemäß den ursprünglichen Anweisungen durch.

Die Verwaltungsgesellschaft kann einen Teil der Verwaltungsvergütung sowie ganz oder teilweise etwaige Ausgabeaufschläge an ihre Vertriebspartner in Form von Provisionszahlungen für deren Vermittlungsleistungen weiter geben. Die Höhe der Provisionszahlungen wird je nach Vertriebsweg

in Abhängigkeit vom Bestand oder vom durchschnittlichen Bestand des vermittelten Fondsvolumens bemessen. Dabei kann ein wesentlicher Teil der Verwaltungsvergütung in Form von Provisionszahlungen an die Vertriebspartner der Verwaltungsgesellschaft weitergegeben werden. Zudem können aus Zielfondsinvestments ganz oder teilweise Bestandsprovisionen an die Depotbank, den Fondsmanager, die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Vertriebsstellen fließen. Zusätzlich kann aus Zielfondsinvestments ein Anteil der jährlichen Verwaltungsvergütung dieser Fonds ganz oder teilweise als Rückvergütung an die Depotbank, den Fondsmanager, die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Vertriebsstellen fließen. Über die Verwaltungsvergütung hinaus können die Vertriebspartner von der Verwaltungsgesellschaft eine zusätzliche Vergütung erhalten, wenn sie aus dem Gesamtangebot der Verwaltungsgesellschaft Produkte in einem Umfang vertreiben, der einen vorab definierten Schwellenwert überschreitet. Daneben kann die Verwaltungsgesellschaft ihren Vertriebspartnern weitere Zuwendungen in Form von unterstützenden Sachleistungen (z. B. Mitarbeiterschulungen) und ggf. Erfolgsboni, die ebenfalls mit den Vermittlungsleistungen der Vertriebspartner im Zusammenhang stehen, gewähren, welche nicht dem Fondsvermögen gesondert in Rechnung gestellt werden. Die Zuwendungen stehen den Interessen der Anleger nicht entgegen, sondern sind darauf ausgelegt, die Qualität der Dienstleistungen seitens der Vertriebspartner aufrechtzuerhalten und weiter zu verbessern. Nähere Informationen zu den Zuwendungen können die Anleger von den Vertriebspartnern erfahren.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt in eigenem Namen und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilseigner.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet neben diesem Fonds **ETHNA-AKTIV E** noch weitere nachfolgenden Fonds in der Form von „fonds commun de placement“ (FCP) oder „société d'investissement à capital variable“ (SICAV):

| FCP | SICAV |
|--|---|
| AKS Global BG Umbrella Fund BV Global Balance Fonds CW-MatrixCreativ Deutsche Aktien Total Return E.I. Capital ETHNA Bond Premium Europa-Lux EuroRent 3-6 Finanz Strategie Finanzmatrix GIP GIP Invest GIP InvestWorld Global Family Protect Umbrella Global Family Value Umbrella Fund Guliver Wachstum Guliver Sicherheit HWB Dachfonds HWB Umbrella Fund HSH Money ka3 multi asset plus K & C Aktienfonds KSK LB Exklusiv LiLux Convert LiLux Umbrella Fund LRI ABS FONDS LRI-A.C.-Fonds LRI Invest Asset Select | AHW SICAV LR II ARCHITUS INVESTMENT SOLUTIONS E&G Fonds Fidecum SICAV IV Umbrella Fund LB Global Funds LRI Invest Alpha Stable € MUNICH INVEST Newgate Alternative Investment Fund NobisLux SICAV Staedel Hanseatic Sicav Swiss Rock (Lux) Sicav Swiss Rock (Lux) Dachfonds Sicav |

| | |
|--|--|
| LRI Invest Alpha Dynamic € LRI Invest Bond Select € LRI Invest Equity Select LRI Invest Money Select € LRI Invest Opti Return € LRI Invest Total Return Dynamic LUXconcept M & W Invest M & W Privat NW Global Strategy Private Banking World Invest Vermögensportfolio Ulm VMP EuroBlue Systematic VOLANDO Umbrella Fund VV Strategie 1A Global Balanced | |
|--|--|

3. Der Anlageberater

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Zusammenhang mit der Verwaltung der Aktiva des Fonds unter eigener Verantwortung und Kontrolle sowie auf Kosten des Fonds einen Anlageberater hinzuziehen.

Aufgabe des Anlageberaters ist insbesondere die Beobachtung der Finanzmärkte, die Analyse der Zusammensetzung des Fondsvermögens und die Abgabe von Anlageempfehlungen an die Verwaltungsgesellschaft unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik des Fonds und der gesetzlichen sowie vertraglichen Anlagebeschränkungen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die ETHNA Capital Partners S.A. zum Anlageberater („Anlageberater“) ernannt. Die ETHNA Capital Partners S.A., eine Aktiengesellschaft nach Schweizer Recht mit Sitz in Sihleggstrasse 23, CH-8832 Wollerau, wurde am 10. Juli 2001 gegründet. Gesellschaftszweck der ETHNA Capital Partners S.A. ist das Erbringen von Beratungsdienstleistungen jedwelcher Art in den Bereichen Wirtschaft und Handel sowie jede weitere Tätigkeit, die der Erreichung ihres Gesellschaftszwecks förderlich sein kann, einschließlich des Kaufs und Verkaufs von Immobilien im Ausland. Die Gesellschaft kann außerdem Beteiligungen in anderen Handels-, Finanz- oder Industriegesellschaften erwerben.

Der Anlageberater ist ermächtigt, unter der allgemeinen Kontrolle und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds im Rahmen der täglichen Anlagepolitik der Verwaltungsgesellschaft Einschätzungen, Ratschläge und Empfehlungen zur Wahl der Anlagen und zur Auswahl der zu erwerbenden oder zu verkaufenden Wertpapiere abzugeben. Die Verwaltungsgesellschaft ist nicht verpflichtet, den Empfehlungen des Anlageberaters Folge zu leisten. Die Verwaltungsgesellschaft wird die tägliche Verwaltung des Fondsvermögens sicherstellen; sämtliche Anlageentscheidungen werden dementsprechend von der Verwaltungsgesellschaft getroffen.

Der Anlageberater wird weder Gelder noch sonstige Vermögenswerte von Anlegern entgegennehmen.

4. Die Depotbank / Register- und Transferstelle

Die Depotbank / Register- und Transferstelle des Fonds ist die LBBW Luxemburg S.A., vormals als LRI Landesbank Rheinland-Pfalz International S.A. firmierend, mit Sitz in 10-12, Boulevard

Roosevelt, L-2450 Luxemburg. Sie ist eine Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht (Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor) und ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Die Depotbank betreibt Bankgeschäfte aller Art. Die Funktion der Depotbank, Register- und Transferstelle richtet sich nach dem Gesetz vom 20. Dezember 2002, dem Depotbank- und Hauptzahlstellenvertrag, dem Register- und Transferstellenvertrag, dem Allgemeinen Verwaltungsreglement (Artikel 3), dem Sonderreglement sowie dem Verkaufsprospekt. Die Transaktionen innerhalb der Fondsportfolios werden über die Depotbank abgewickelt. Die Depotbank handelt im Interesse der Anteilinhaber.

Die LBBW Luxemburg S.A. ist 100%ige Muttergesellschaft der LRI Invest S.A. sowie 100%ige Tochtergesellschaft der Landesbank Baden-Württemberg.

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die der Fonds von der Depotbank im Inland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der Depotbank oder des Fonds bestimmen sich daher nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Anlegers vorsehen kann. Der Anleger sollte sich beim Kauf der Anteile des Fonds bewusst sein, dass die Depotbank gegebenenfalls entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen zu erteilen hat, weil sie gesetzlich oder aufsichtsrechtlich hierzu verpflichtet ist.

Die bei der Depotbank und gegebenenfalls bei anderen Kreditinstituten gehaltenen Bankguthaben sind nicht durch eine Einrichtung zur Sicherung der Einlagen geschützt.

Die Funktion der Register- und Transferstelle betrifft im Wesentlichen die Ausführung von Anträgen zur Zeichnung, Rücknahme, zum Umtausch und zur Übertragung von Anteilen sowie der Führung des Anteilregisters.

5. Der Erwerb und die Rückgabe von Anteilen

Anteile an dem Fonds können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Register- und Transferstelle sowie bei allen Zahl- und Vertriebsstellen erworben werden.

Zur Vermeidung der Geldwäsche muss sich jeder Anteilzeichner beim Erwerb von Anteilen gegenüber der Verwaltungsgesellschaft, der Register- und Transferstelle oder den Zahl- oder Vertriebsstellen ausweisen.

Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds lässt keine Praktiken des Market Timing (= häufige Anteilscheinumsätze innerhalb einer kurzen Zeit unter Ausnutzung von Zeitunterschieden und/oder Differenzen in der Nettoinventarwertberechnung) und Late Trading (= die Annahme von Anteilscheingeschäften nach der Annahmeschlusszeit 18 Uhr und die Abrechnung dieses Anteilscheingeschäfts auf der Grundlage des Nettoinventarwertes des nächsten, anstatt des übernächsten Bewertungstages) zu und behält sich das Recht vor, Zeichnungsanträge abzulehnen, die von einem Anleger stammen, von dem die Verwaltungsgesellschaft annimmt, dass dieser derartige Praktiken anwendet. Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds behält sich vor, bei Bedarf Maßnahmen zum Schutz der anderen Anleger des Fonds zu ergreifen.

6. Ausschüttungspolitik

Es ist vorgesehen, dass der Fonds **ETHNA-AKTIV E** gemäß den Vorgaben des Art. 11 Nr. 2 des Allgemeinen Verwaltungsreglements jährlich ausschütten kann. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft beschließt die genaue Höhe und den genauen Zeitpunkt der Ausschüttung. Ebenso kann der Verwaltungsrat beschließen keine Ausschüttung oder aber weitere Ausschüttungen zum Beispiel zum Quartalsende oder Halbjahr vorzunehmen.

7. Ihre Ansprechpartner

Zahlungen im Zusammenhang mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen am Fonds sowie Zahlungen von Ausschüttungen erfolgen über die Verwaltungsgesellschaft sowie über die im Verkaufsprospekt aufgeführten Zahlstellen. Informationen für die Anteilhaber sind dort kostenlos erhältlich. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise können Sie borsentaglich am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Register- und Transferstelle sowie bei allen Zahl- oder Informationsstellen erfragen.

Den Vereinfachten Verkaufsprospekt, diesen Verkaufsprospekt, das Allgemeine Verwaltungsreglement und das Sonderreglement des Fonds sowie die Rechenschafts- und Halbjahresberichte und sonstigen Verkaufsunterlagen erhalten Sie kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft sowie bei allen Zahl- und Informationsstellen.

8. Steuern

Die Einkünfte des Fonds werden im Großherzogtum Luxemburg grundsätzlich nicht besteuert. Sie können jedoch etwaigen Quellen- oder anderen Steuern in Ländern unterliegen, in denen das Fondsvermögen investiert ist. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Depotbank werden Bescheinigungen über solche Steuern für einzelne oder alle Anteilhaber einholen.

Das Fondsvermögen unterliegt im Großherzogtum Luxemburg einer "taxe d'abonnement" von derzeit jährlich 0,05%, zahlbar pro Quartal auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Fondsvermögen. Diese Steuer entfällt für den Teil des Fondsvermögens, der in Anteilen solcher anderer Organismen für gemeinsame Anlagen angelegt ist, die bereits der taxe d'abonnement nach den einschlägigen Bestimmungen des Luxemburger Rechts unterworfen sind. Anteilhaber, die nicht in Luxemburg ansässig sind, beziehungsweise dort keine Betriebsstätte unterhalten, müssen auf ihre Anteile oder Erträge aus Anteilen in Luxemburg weder Einkommen-, Erbschaft- noch Vermögensteuer entrichten. Für sie gelten die jeweiligen nationalen Steuervorschriften.

EU-Zinsrichtlinie

Die Richtlinie zur Besteuerung von grenzüberschreitenden Zinserträgen wurde am 3. Juni 2003 durch den Europäischen Rat beschlossen und ist zum 1. Juli 2005 in Kraft getreten.

Ihr grundlegendes und übergreifendes Ziel ist es, durch Austausch von Informationen eine effektive Besteuerung von Erträgen, die im Rahmen von Zinszahlungen an natürliche Personen in einem vom steuerlichen Wohnsitzland abweichenden Staat geflossen sind, zu erreichen.

Die anfallende Quellensteuer beträgt ab dem 1. Juli 2005 anfänglich 15% und wird in Staffeln bis zum 1. Juli 2011 auf 35% angehoben.

Die EU-Quellenbesteuerung besitzt keine abgeltende Wirkung und befreit die Anteilhaber daher nicht von ihrer Pflicht, Zinseinkünfte im Rahmen ihrer persönlichen Steuererklärung zu deklarieren.

Für Anteilhaber, die nicht in Luxemburg ansässig sind, bzw. dort keine Betriebsstätte unterhalten, gelten die jeweiligen nationalen Steuervorschriften. Der Anleger kann hinsichtlich der Zins- und Kapitalerträge einer individuellen Besteuerung unterliegen.

Interessenten sollten sich über Gesetze und Verordnungen, die auf den Kauf, den Besitz und die Rücknahme von Anteilen Anwendung finden, informieren und sich gegebenenfalls beraten lassen.

Der Fonds ETHNA-AKTIV E

9. Anlageziele und Anlagepolitik des Fonds ETHNA-AKTIV E

Das Hauptziel der Anlagepolitik des Fonds besteht hauptsächlich in der Erzielung eines angemessenen Wertzuwachses in Euro unter Berücksichtigung der Kriterien Wertstabilität, Sicherheit des Kapitals und Liquidität des Fondsvermögens.

Um dieses Anlageziel zu erreichen, wird das Fondsvermögen nach dem Grundsatz der Risikostreuung angelegt, wobei sowohl Aktien als auch fest- oder variabelverzinsliche Anleihen, Schuldverschreibungen, Wandelanleihen und Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten sowie Zertifikate, erworben werden. Der Anteil an Aktien, Aktienfonds und aktienähnlichen Wertpapieren darf insgesamt 49 % des Netto-Fondsvermögens nicht übersteigen.

Das Fondsvermögen darf auch bis zu 49%, in Einklang mit Artikel 4 Ziffer 1d) des Allgemeinen Verwaltungsreglements, in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen („IPO's“) investiert werden. Ferner darf das Fondsvermögen in Neuemissionen, die sich im Vorstadium des IPO befinden („außerbörsliche Beteiligungen“ oder „Pre-IPO's“) angelegt werden. Außerbörsliche Beteiligungen oder Pre-IPO's fallen unter die Anlagegrenzregelung des Artikel 4 Ziffer 2a des Allgemeinen Verwaltungsreglements. Außerbörsliche Beteiligungen, IPO's oder Pre-IPO's werden zu Einstandspreisen bewertet, sofern die Bewertungsregeln von Artikel 7 des allgemeinen Verwaltungsreglements nicht zu nach Treu und Glauben angemessenen Bewertungsergebnissen führen.

Je nach Marktlage und im Interesse der Anteilnehmer darf das Fondsvermögen auch bis zu 100% in Geldmarktinstrumente oder flüssige Mittel einschließlich Sichteinlagen investiert werden.

Die vom Fonds erworbenen Vermögenswerte werden vornehmlich von Emittenten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ("EU"), der Schweiz oder einem anderen europäischen Staat, dessen Währung frei konvertierbar ist, begeben. Die Anlagen des Fonds können in geringem Maße auch in Wertpapieren erfolgen, die von Emittenten, die in den Vereinigten Staaten von Amerika ansässig sind, begeben werden.

Daneben kann das Fondsvermögen in andere gesetzlich zulässige Vermögenswerte investieren.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Rahmen der Anlagerichtlinien und Anlagebeschränkungen gemäß Artikel 4 des nachfolgend abgedruckten Allgemeinen Verwaltungsreglements Techniken und Instrumente, die Wertpapiere, Währungen, Finanzterminkontrakte und sonstige Finanzinstrumente zum Gegenstand haben oder die der Absicherung der Vermögenswerte des Fondsvermögens gegen Währungsrisiken dienen, verwenden.

Genauere Angaben über die Anlagegrenzen sind in Artikel 4 des diesem Verkaufsprospekt (einschließlich seiner Anhänge) beigefügten Allgemeinen Verwaltungsreglements enthalten.

Der Fonds wird nicht mehr als 10% seines Vermögens in Zielfonds investieren.

Die Fondswährung lautet auf Euro.

Außerhalb des Großherzogtums Luxemburg ist vorgesehen die Anteile am Fonds in der Bundesrepublik Deutschland und in der Republik Österreich öffentlich zu vertreiben.

10. Der Fonds ETHNA-AKTIV E im Überblick

| | |
|--|--|
| Fondsgründung | 28. Januar 2002 |
| Dauer des Fonds | unbegrenzt |
| Erstausgabebetrag | 15. Februar 2002 |
| Zahlung des Erstausgabepreises | 18. Februar 2002 |
| Erstausgabepreis (zuzüglich Ausgabeaufschlag) | 50,- Euro |
| Ausgabeaufschlag (zu Gunsten der Vertriebsstellen) | bis zu 3 % |
| Anteilklassen | keine |
| Stückelung | Globalzertifikate |
| Fondswährung | Euro |
| Rücknahmeprovision | Keine |
| Sparpläne | Keine |
| Entnahmepläne | Keine |
| Verwaltungsvergütung (in % des Netto-Fondsvermögens) | Bis zu 0,15% p.a. Die Verwaltungsvergütung ist quartalsweise nachträglich auf das durchschnittliche Netto-Fondsvermögen während des betreffenden Quartals zu berechnen und quartalsweise nachträglich auszuführen. |
| Anlageberatungsvergütung (in % des Netto-Fondsvermögens) | fix: 1,50% p.a. Die vorgenannte Anlageberatungsvergütung ist quartalsweise nachträglich auf das durchschnittliche Netto-Fondsvermögen während des betreffenden Quartals zu berechnen und quartalsweise nachträglich auszuführen. variabel: Neben diesem fixen Entgelt erhält der Anlageberater eine leistungsabhängige Vergütung ("Performance-Fee") in Höhe von 20% der über 5% hinausgehenden Performance, die jährlich jeweils am Jahresende auszuführen ist. Die jeweilige Wertsteigerung wird nach der so genannten Nettokapitalzuwachsmethode berechnet, d.h. die Berechnung erfolgt für den Fonds auf der Basis des am Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres gültigen Nettoinventarwertes pro Anteil, zu dem zuletzt eine Gewinnbeteiligung ausgezahlt wurde. Im Jahr der Erstausgabe von Anteilen erfolgt die Berechnung auf Basis des Erstausgabepreises. Sofern in einem Geschäftsjahr netto Wertminderungen aufgewiesen werden müssen, sind diese im Hinblick auf die Berechnung der Performance-Fee der folgenden |

| | |
|---|---|
| Depotbankvergütung | <p>Geschäftsjahre vorzutragen und dann zu berücksichtigen, in dem Sinne, dass keine Performance-Fee ausgezahlt wird, solange sich der Anteilwert unter derjenigen Höhe befindet, welche zuletzt zu der Auszahlung einer Performance-Fee Anlass gegeben hat.</p> <p>Bis zu 0,05% p.a. zzgl. etwaig anfallender Umsatzsteuer.</p> <p>Die Depotbankvergütung ist quartalsweise nachträglich auf das durchschnittliche Netto-Fondsvermögen während des betreffenden Quartals zu berechnen und quartalsweise nachträglich auszuführen.</p> |
| TER | <p>Die Total Expense Ratio wird nach Abschluss des Geschäftsjahres des Fonds, auf Basis der historischen Werte des jeweils vergangenen Geschäftsjahres, exklusiv der Transaktionskosten, für den Fonds ermittelt und im jeweiligen Jahresbericht genannt.</p> |
| Register- und Transferstellenvergütung Vertriebsprovision | keine keine |
| Geschäftsjahresende Rechenschaftsbericht und Halbjahresbericht | 31. Dezember |
| Rechenschaftsbericht Halbjahresbericht | 31. Dezember 30. Juni |
| Verwendung der Erträge | ausschüttend |
| ISIN Code | LU 0136412771 |
| Wertpapierkenn-Nummer | 764 930 |
| Letzte Veröffentlichung im Mémorial C | |
| Allgemeines Verwaltungsreglement | letztmals: 29.10.2001 |
| Sonderreglement | letztmals: 16.06.2003 |
| Letztes Veröffentlichungsdatum des Hinterlegungsvermerks im Mémorial C | |
| Allgemeines Verwaltungsreglement | 31.01.2007 |
| Sonderreglement | 15.11.2008 |

11. Risikohinweise

Der Fonds investiert nach dem Grundsatz der Risikostreuung in verschiedene Vermögenswerte.

Bei der Auswahl der Anlagewerte steht die erwartete Wertentwicklung der Vermögensgegenstände im Vordergrund. Dabei ist zu beachten, dass Wertpapiere neben den Chancen aus Kursgewinnen und Erträgen auch Risiken enthalten, da die Kurse unter die Erwerbskurse fallen können.

Anteile an Fonds sind Wertpapiere, deren Preise durch die börsentäglichen Kursschwankungen der in den Fonds befindlichen Vermögenswerte bestimmt werden und deshalb steigen oder auch fallen können. **Es kann daher grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.**

Aktien und Wertpapiere mit aktienähnlichem Charakter unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen. Deshalb bieten sie Chancen für beachtliche Kursgewinne, denen jedoch entsprechende Verlustrisiken gegenüberstehen. Einflussfaktoren auf Aktienkurse sind vor allem die Gewinnentwicklungen einzelner Unternehmen und Branchen sowie gesamtwirtschaftliche Entwicklungen und politische Perspektiven, die die Erwartungen an den Wertpapiermärkten und damit die Kursbildung bestimmen. **Investitionen in Nebenwerte** sowie in **IPO's, außerbörsliche Beteiligungen bzw. Pre-IPO's** können gegebenenfalls **starken Kursschwankungen** ausgesetzt sein. Auch kann eine **größere Markteng**e (geringe Umsatztätigkeit) zu **erhöhten Liquiditätsrisiken** führen mit der Folge, dass plazierte Verkaufsoffer nicht zeitnah ausgeführt werden können.

Einflussfaktoren auf Kursveränderungen **festverzinslicher Wertpapiere** sind vor allem die Zinsentwicklung an den Kapitalmärkten, die wiederum von gesamtwirtschaftlichen Faktoren beeinflusst werden. Bei steigenden Kapitalmarktzinsen können festverzinsliche Wertpapiere Kursrückgänge erleiden, während sie bei sinkenden Kapitalmarktzinsen Kurssteigerungen verzeichnen können. Die Kursveränderungen sind auch abhängig von der Laufzeit bzw. Restlaufzeit der festverzinslichen Wertpapiere. In der Regel weisen festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken auf als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Dafür werden allerdings in der Regel geringere Renditen und aufgrund der häufigeren Fälligkeiten der Wertpapierbestände höhere Wiederanlagekosten in Kauf genommen. Hervorzuheben ist bei festverzinslichen Wertpapieren auch das Bonitätsrisiko, d.h. das Verlustrisiko durch Zahlungsunfähigkeit von Ausstellern (Ausstellerrisiko).

Optionsscheine sind Anlageinstrumente mit einem Hebeleffekt, der bewirkt, dass mit einem verhältnismäßig geringen Kapitaleinsatz große Volumina gehandelt werden können. Aufgrund dieses Hebeleffektes sind Optionsscheine Anlageinstrumente mit einer erhöhten Volatilität. Sowohl Kurssteigerungen als auch Kursverluste des dem Optionsschein zugrunde liegenden Wertpapiers beeinflussen die Kursentwicklung des Optionsscheins überproportional.

Wandel- und Optionsanleihen sind festverzinsliche Teilschuldverschreibungen mit dem verbrieften Recht des Inhabers, innerhalb einer bestimmten Frist in einem festgelegten Umtauschverhältnis, ggf. unter Zuzahlung, die Obligation in Aktien umzutauschen. Damit bergen Wandel- und Optionsanleihen sowohl die typischen Risiken von Aktien, als auch die typischen Risiken festverzinslicher Wertpapiere.

Auch bei sorgfältiger Auswahl der zu erwerbenden Wertpapiere kann das Ausstellerrisiko nicht ausgeschlossen werden. Fällt ein Aussteller aus, kann der Fonds seine Forderungen auf Kapital- sowie Ertragszahlungen daraus vollständig verlieren.

Der Anteilerwerber erzielt beim Verkauf seiner Anteile erst dann einen Gewinn, wenn deren Wertzuwachs den beim Erwerb gezahlten Ausgabeaufschlag unter Berücksichtigung der Rücknahmeprovision übersteigt. Der Ausgabeaufschlag kann bei nur kurzer Anlagedauer die Wertentwicklung (Performance) für den Anleger reduzieren oder sogar zu Verlusten führen.

Das Vermögen des Fonds ist in Euro nominiert. Bei der Investition in Vermögenswerte, die in einer anderen Währung nominiert sind, bestehen Währungskurschancen und -risiken. Das so genannte Wechselkursrisiko kann sich zu Gunsten oder zu Lasten des Anlegers auswirken.

Derivate und Sonstige Techniken und Instrumente (wie zum Beispiel Optionen, Futures, Finanztermingeschäfte) sind mit erheblichen Chancen, aber auch mit deutlichen Risiken verbunden. Aufgrund der Hebelwirkung dieser Produkte können mit einem relativ geringen Kapitaleinsatz hohe Verpflichtungen beziehungsweise Verluste für den Fonds entstehen. Die Höhe des Verlustrisikos ist oftmals im vorhinein unbekannt und kann auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen. Das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verpflichtungen aus diesen Geschäften auf andere Währungen als die Fondswährung lauten.

Anleger sollten sich über mögliche Risiken bewusst sein, die eine Anlage in dem Fonds mit sich bringen kann und sich von ihrem persönlichen Anlageberater beraten lassen. Insgesamt wird den Anlegern empfohlen, sich regelmäßig bei ihren Anlageberatern über die Entwicklung des Fonds zu informieren.

12. Profil des Anlegerkreises

Der Fonds **ETHNA-AKTIV E** richtet sich an private und institutionelle Anleger, die eine mittel- bis langfristige Investition in Wertpapiere bevorzugen. Die Anleger sollten über gewisse Kenntnisse der Kapitalmarktprodukte verfügen. Die Anleger müssen zeitweilig Verluste hinnehmen können, so dass der Fonds sich eher als mittel- bis langfristige Anlage eignet.

Management und Verwaltung

Verwaltungsgesellschaft

LRI Invest S.A.
1C, Parc d'activité Syrdall
L-5365 Munsbach, Luxemburg
www.LRI-Invest.lu

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

Vorsitzender:

Robert Haas
Managing Director
LBBW Luxemburg S.A., Luxemburg

Mitglieder des Verwaltungsrates

Paul K. Schminke
Mitglied des Vorstandes a. D. der ehemaligen
LRP Landesbank Rheinland-Pfalz, Mainz

Marie-Anne van den Berg
General Manager
LBBW Luxemburg S.A., Luxemburg

Markus Gierke
Managing Director
LRI Invest S.A., Luxemburg

Bernd Schlichter
Managing Director
LRI Invest S.A., Luxemburg

Depotbank / Register- und Transferstelle

LBBW Luxemburg S.A.
10-12, Boulevard Roosevelt
L-2450 Luxemburg
lbbw-luxemburg.lu

Anlageberater

ETHNA Capital Partners S.A.
Sihleggstrasse 23
CH-8832 Wollerau
Internet: www.ethna.ch

Zahl- und Informationsstellen:

Großherzogtum Luxemburg:

LBBW Luxemburg S.A.
10-12, Boulevard Roosevelt
L-2450 Luxemburg
lbbw-luxemburg.lu

Wirtschaftsprüfer

PricewaterhouseCoopers S.à r.l
Réviseur d'entreprises
400, route d'Esch
L-1014 Luxemburg

Die vorstehenden Angaben werden in den Jahres- und Halbjahresberichten jeweils aktualisiert.

Allgemeines Verwaltungsreglement

Das **Allgemeine Verwaltungsreglement** („Allgemeine Verwaltungsreglement“) legt allgemeine Grundsätze für die von der LRI Invest S.A. („Verwaltungsgesellschaft“ oder „Allgemeine Verwaltungsreglement“) gemäß **Teil I** des Gesetzes vom **20. Dezember 2002** über Organismen für gemeinsame Anlagen in der Form von Fonds Commun de Placement aufgelegten und verwalteten Fonds fest, soweit das Sonderreglement des jeweiligen Fonds dieses Verwaltungsreglement zum integralen Bestandteil erklärt. Die spezifischen Charakteristika der Fonds werden im Sonderreglement des jeweiligen Fonds beschrieben, in dem ergänzende und abweichende Regelungen zu einzelnen Bestimmungen dieses Verwaltungsreglements getroffen werden können.

Die ursprüngliche Fassung des Allgemeinen Verwaltungsreglements sowie Änderungen wurden bzw. werden beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt. Ein Verweis auf die Hinterlegung erfolgt im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg (« Mémorial »).

Artikel 1 Die Fonds

1. Jeder Fonds ist ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen ("fonds commun de placement"), bestehend aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten ("Fondsvermögen"), das unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verwaltet wird. Das jeweilige Netto-Fondsvermögen (Fondsvermögen abzüglich der dem jeweiligen Fonds zuzurechnenden Verbindlichkeiten) muss innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung des entsprechenden Fonds mindestens den Gegenwert von 1.250.000,- Euro erreichen. Jeder Fonds wird von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet. Die im jeweiligen Fondsvermögen befindlichen Vermögenswerte werden von der Depotbank verwahrt.
2. Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Inhaber von Anteilen ("Anteilinhaber"), der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank sind in diesem Verwaltungsreglement sowie im Sonderreglement des jeweiligen Fonds geregelt, die beide von der Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung der Depotbank erstellt werden.

Durch den Kauf eines Anteils erkennt jeder Anteilinhaber dieses Verwaltungsreglement sowie das Sonderreglement des jeweiligen Fonds sowie alle Änderungen derselben an.

Artikel 2 Die Verwaltungsgesellschaft

1. Verwaltungsgesellschaft ist die LRI Invest S.A.
2. Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet die Fonds im eigenen Namen, jedoch ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilinhaber. Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich auf die Ausübung aller Rechte, welche unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des jeweiligen Fonds zusammenhängen.
3. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik des jeweiligen Fonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen fest. Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung juristische Personen mit der Ausführung der täglichen Anlagepolitik betrauen.
4. Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung und auf eigene Kosten Anlageberater hinzuziehen, insbesondere sich durch einen Anlageausschuss beraten lassen. Werden Anlageberater und/oder Anlageausschuss aus dem Fondsvermögen bezahlt wird dieses Entgelt im Sonderreglement des jeweiligen Fonds genannt.

5. Die Verwaltungsgesellschaft nimmt sämtliche Aufgaben einer Zentralverwaltungsstelle wahr. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, einzelne Aufgaben an Dritte auszulagern. Sofern Aufgaben an Dritte ausgelagert sind, findet dies Erwähnung im Sonderreglement.

Artikel 3 Die Depotbank

1. Die Depotbank für einen Fonds wird im jeweiligen Sonderreglement bestimmt.
2. Die Depotbank ist mit der Verwahrung der Vermögenswerte des jeweiligen Fonds beauftragt. Die Rechte und Pflichten der Depotbank richten sich nach dem Gesetz, diesem Verwaltungsreglement, dem jeweiligen Sonderreglement und dem jeweiligen Depotbankvertrag.
3. Alle Wertpapiere und anderen Vermögenswerte eines Fonds werden von der Depotbank in gesperrten Konten und Depots verwahrt, über die nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Verwaltungsreglements und des jeweiligen Sonderreglements verfügt werden darf. Die Depotbank kann unter ihrer Verantwortung und mit Einverständnis der Verwaltungsgesellschaft Dritte, insbesondere andere Banken und Wertpapiersammelstellen, mit der Verwahrung von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten beauftragen.
4. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Depotbank berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen
 - a) Ansprüche der Anteilhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder eine frühere Depotbank geltend zu machen;
 - b) gegen Vollstreckungsmaßnahmen Dritter Widerspruch zu erheben und vorzugehen, wenn wegen eines Anspruchs vollstreckt wird, für den das jeweilige Fondsvermögen nicht haftet.
5. Die Depotbank ist an Weisungen der Verwaltungsgesellschaft gebunden, es sei denn, solche Weisungen widersprechen teilweise oder vollständig dem Gesetz, diesem Verwaltungsreglement, dem Sonderreglement und dem Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds.
6. Die Depotbank ist berechtigt, die Depotbankbestellung jederzeit im Einklang mit dem jeweiligen Depotbankvertrag zu kündigen. In diesem Falle ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, den Fonds gemäß Artikel 12 dieses Verwaltungsreglements aufzulösen es sei denn sie bestellt spätestens innerhalb von zwei Monaten nach dem Kündigungszeitpunkt mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine andere Bank zur Depotbank; bis dahin wird die bisherige Depotbank zum Schutz der Interessen der Anteilhaber ihren Pflichten als Depotbank vollumfänglich nachkommen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ebenfalls berechtigt, die Depotbankbestellung jederzeit im Einklang mit dem jeweiligen Depotbankvertrag zu kündigen. Eine derartige Kündigung hat ebenfalls die Auflösung des Fonds gemäß Artikel 12 des Verwaltungsreglements zur Folge, es sei denn die Verwaltungsgesellschaft bestellt spätestens innerhalb von zwei Monaten nach dem Kündigungszeitpunkt mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine andere Bank zur Depotbank, welche die gesetzlichen Funktionen der vorherigen Depotbank übernimmt.

Artikel 4 Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik

Die Anlageziele und die spezifische Anlagepolitik eines Fonds werden auf der Grundlage der nachfolgenden allgemeinen Richtlinien im Sonderreglement des jeweiligen Fonds festgelegt.

Es gelten folgende Definitionen:

"Drittstaat": Als Drittstaat im Sinne dieses Verwaltungsreglements gilt jeder Staat Europas, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist sowie jeder Staat Amerikas, Afrikas, Asiens oder Australiens und Ozeaniens.

"Geldmarktinstrumente":

Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

"geregelter Markt":

ein Markt gemäß Artikel 1, Punkt 13 der Richtlinie 93/22/EWG.

"OGA": Organismus für gemeinsame Anlagen.

"OGAW": Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welcher der Richtlinie 85/611/EWG unterliegt.

"Wertpapiere": - Aktien und andere, Aktien gleichwertige, Wertpapiere ("Aktien")
- Schuldverschreibungen und sonstige verbrieftete Schuldtitel ("Schuldtitel")
- alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der in nachfolgender Nr. 5 dieses Artikels genannten Techniken und Instrumente.

Die Anlagepolitik eines Fonds unterliegt den nachfolgenden Regelungen und Anlagebeschränkungen:

1. Anlagen eines Fonds können aus folgenden Vermögenswerten bestehen:

Aufgrund der spezifischen Anlagepolitik eines Fonds ist es möglich, dass verschiedene der nachfolgend erwähnten Anlagemöglichkeiten auf bestimmte Fonds keine Anwendung finden. Dies wird ggf. im Sonderreglement des jeweiligen Fonds erwähnt.

- a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden;
- b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem anderen Markt, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gehandelt werden;
- c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder dort auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist;
- d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinne der vorstehend unter 1. a) bis c) genannten Bestimmungen beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Ausgabe erlangt wird;
- e) Anteilen nach der Richtlinie 85/611/EWG zugelassenen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 erster und zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 85/611/EWG mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittstaat, sofern
 - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der für den Finanzsektor zuständigen Luxemburger Aufsichtsbehörde (die "CSSF") derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;

- das Schutzniveau der Anteilhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf;
- f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der Luxemburgischen Aufsichtsbehörde denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
- g) abgeleiteten Finanzinstrumenten, d.h. insbesondere Optionen und Futures sowie Tauschgeschäften ("Derivaten"), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und /oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden ("OTC-Derivaten"), sofern
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von dieser Nummer 1. a) bis h), um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Luxemburgischen Aufsichtsbehörde zugelassen wurden und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des jeweiligen Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- h) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und nicht unter die vorstehend genannte Definition fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt sie werden
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens einem Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Luxemburgischen Aufsichtsbehörde mindestens so streng sind, wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder

- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der Luxemburgischen Aufsichtsbehörde zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 Euro), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

2. Jeder Fonds kann darüber hinaus:

- a) bis zu 10% seines Nettovermögens in anderen als den unter 1. genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen;
- b) in Höhe von bis zu 49% seines Nettovermögens flüssige Mittel halten; in Ausnahmefällen können diese vorübergehend auch einen Anteil von mehr als 49% einnehmen, sofern dies im Interesse der Anteilhaber für geboten erscheint.
- c) Kredite für kurze Zeit bis zu einem Gegenwert von 10% seines Nettovermögens aufnehmen. Deckungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Verkauf von Optionen oder dem Erwerb oder Verkauf von Terminkontrakten und Futures gelten nicht als Kreditaufnahme im Sinne dieser Anlagebeschränkung.
- d) Devisen im Rahmen eines "Back-to-back"-Geschäftes erwerben.

3. Darüber hinaus wird ein Fonds bei der Anlage seines Vermögens folgende Anlagebeschränkungen beachten:

- a) Ein Fonds darf höchstens 10% seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Ein Fonds darf höchstens 20% seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften eines Fonds mit OTC-Derivaten darf 10% seines Nettovermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von 1. f) ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5% des Nettovermögens des jeweiligen Fonds.
- b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen ein Fonds jeweils mehr als 5% seines Nettovermögens anlegt, darf 40% des Wertes seines Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen in 3. a) genannten Obergrenzen darf ein Fonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% seines Nettovermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
- Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
- mit dieser Einrichtung getätigten Geschäften über OTC-Derivate investieren.

- c) Die in 3. a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 35%, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden.

- d) Die in 3. a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 25% für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.

Legt ein Fonds mehr als 5% seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Nettovermögens des Fonds nicht überschreiten.

- e) Die in 3. c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in 3. b) vorgesehenen Anlagegrenze von 40% nicht berücksichtigt.

Die in 3. a), b), c) und d) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß 3. a), b), c) und d) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben nicht 35% des Nettovermögens des jeweiligen Fonds übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesen Ziffern a) bis e) vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Ein Fonds darf kumulativ bis zu 20% seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

- f) Unbeschadet der in nachfolgend 3. k), l) und m) festgelegten Anlagegrenzen betragen die in 3. a) bis e) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten höchstens 20%, wenn es Ziel der Anlagestrategie des Fonds ist, einen bestimmten, von der Luxemburgischen Aufsichtsbehörde anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

- g) Die in 3. f) festgelegte Grenze beträgt 35%, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

- h) Unbeschadet der Bestimmungen gemäß 3. a) bis e) darf ein Fonds, nach dem Grundsatz der Risikostreuung, bis zu 100% seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem sonstigen Mitgliedstaat der OECD oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass (i) solche Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind und (ii) in Wertpapieren aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30% des Nettovermögens des Fonds angelegt werden.**

- i) Ein Fonds darf Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von 1. e) erwerben, wenn er nicht mehr als 20% seines Nettovermögens in ein und demselben OGAW oder einem anderen OGA anlegt.

Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds im Sinne von Artikel 133 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds im Hinblick auf Dritte ist sichergestellt.

- j) Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens eines Fonds nicht übersteigen.

Wenn ein Fonds Anteile eines OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in 3. a) bis e) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Erwirbt ein Fonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen der anderen OGAW und/oder anderen OGA durch den Fonds keine Gebühren berechnen.

Soweit der Fonds jedoch in Anteile an Zielfonds anlegt, die von anderen Gesellschaften aufgelegt und/oder verwaltet werden, ist zu berücksichtigen, dass gegebenenfalls Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge für diese Zielfonds berechnet werden. Die vom Fonds gezahlten Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge werden im jeweiligen Rechenschaftsbericht angegeben.

Soweit der Fonds in Zielfonds anlegt, wird das Fondsvermögen neben den Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement des investierenden Fonds auch mit Gebühren für Fondsverwaltung und Fondsmanagement der Zielfonds belastet. Insofern sind Doppelbelastungen hinsichtlich der Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement nicht ausgeschlossen.

- k) Die Verwaltungsgesellschaft darf weder für sich noch für die von ihr verwalteten Fonds stimmberechtigte Aktien in einem Umfang erwerben, der es insgesamt erlaubt, auf die Verwaltung des Emittenten einen wesentlichen Einfluss auszuüben.

- l) Ferner darf ein Fonds nicht mehr als:

- 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
- 10% der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
- 25% der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA;
- 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten

erwerben.

Die im zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

- m) Die vorstehenden Bestimmungen gemäß 3. k) und l) sind nicht anwendbar im Hinblick auf:

- aa) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- bb) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
- cc) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;
- dd) Aktien von Gesellschaften, die nach dem Recht eines Staates errichtet wurden, der kein Mitgliedstaat der EU ist, sofern (i) eine solche Gesellschaft ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten aus diesem Staat anlegt, (ii) nach dem Recht dieses Staates eine Beteiligung des Fonds an dem Kapital einer solchen Gesellschaft den einzig möglichen Weg darstellt, um Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu erwerben und (iii) diese Gesellschaft im Rahmen ihrer Vermögensanlage die Anlagebeschränkungen gemäß vorstehend 3. a) bis e) und 3. i) bis l) beachtet.
- n) Kein Fonds darf Waren oder Edelmetalle oder Zertifikate hierüber erwerben.
- o) Kein Fonds darf in Immobilien anlegen, wobei Anlagen in immobilien gesicherten Wertpapieren oder Zinsen hierauf oder Anlagen in Wertpapieren, die von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien investieren und Zinsen hierauf zulässig sind.
- p) Zu Lasten des Vermögens eines Fonds dürfen keine Kredite oder Garantien für Dritte ausgegeben werden, wobei diese Anlagebeschränkung keinen Fonds daran hindert, sein Nettovermögen in nicht voll einbezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten im Sinne von oben 1. e), g) und h) anzulegen.
- q) Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in oben 1. e), g) und h) genannten Finanzinstrumenten dürfen nicht getätigt werden.

4. Unbeschadet hierin enthaltener gegenteiliger Bestimmungen:

- a) brauchen Fonds die in vorstehend 1. bis 3. vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Zeichnungsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die sie in ihrem Fondsvermögen halten, geknüpft sind, nicht einzuhalten.
- b) können neu zugelassene Fonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den in vorstehend 3. a) bis j) festgelegten Bestimmungen abweichen, vorausgesetzt eine angemessene Risikostreuung ist sichergestellt.
- c) muss ein Fonds dann, wenn diese Bestimmungen aus Gründen, die außerhalb der Macht des entsprechenden Fonds liegen, oder aufgrund von Zeichnungsrechten überschritten werden, vorrangig danach streben, die Situation im Rahmen seiner Verkaufstransaktionen unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilhaber zu bereinigen.
- d) in dem Fall, in dem ein Emittent eine Rechtseinheit mit mehreren Teilfonds bildet, bei der die Aktiva eines Teilfonds ausschließlich den Ansprüchen der Anleger dieses Teilfonds gegenüber sowie gegenüber den Gläubigern haften, deren Forderung anlässlich der Gründung, der Laufzeit oder der Liquidation des Teilfonds entstanden ist, ist jeder Teilfonds zwecks Anwendung der Vorschriften über die Risikostreuung in 3. a) bis g) sowie 3. i) und j) als eigenständiger Emittent anzusehen.

Der Verwaltungsrat des Fonds ist berechtigt, zusätzliche Anlagebeschränkungen aufzustellen, sofern dies notwendig ist, um den gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen in Ländern, in denen die Anteile des Fonds angeboten oder verkauft werden, zu entsprechen.

5. Techniken und Instrumente

a) Allgemeine Bestimmungen

Zur effizienten Verwaltung des Portefeuilles oder zum Laufzeiten- oder Risikomanagement des Portefeuilles kann der Fonds Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente verwenden. Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, darf das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen von vorstehend Nummer 3a) bis e) dieses Artikels nicht überschreiten.

Des Weiteren sind die Bestimmungen von nachstehender Nummer 6 dieses Artikels betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu berücksichtigen. Unter keinen Umständen darf ein Fonds bei den mit Derivaten sowie sonstigen Techniken und Instrumenten verbundenen Transaktionen von den im Sonderreglement des jeweiligen Fonds genannten Anlagezielen abweichen.

b) Wertpapierleihe

Der Fonds kann im Rahmen der Wertpapierleihe als Leihgeber und als Leihnehmer auftreten, wobei solche Geschäfte mit nachfolgenden Regeln im Einklang stehen müssen:

- aa) Der Fonds darf Wertpapiere nur im Rahmen eines standardisierten Systems leihen und verleihen, das von anerkannten Clearinginstitutionen wie CLEARSTREAM oder EUROCLEAR, oder von einem erstklassigen, auf derartige Geschäfte spezialisierten Finanzinstitut organisiert wird.
- bb) Im Rahmen der Wertpapierleihe muss der Fonds grundsätzlich eine Garantie, in Form von liquiden Vermögenswerten und/oder Wertpapieren, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder seinen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Einrichtungen gemeinschaftsrechtlicher, regionaler oder weltweiter Natur begeben oder garantiert werden und die für den Fonds bis zum Ende der Laufzeit der Wertpapierleihe gesperrt bleiben, gegeben werden. Der Wert dieser Garantie muss bei Abschluss des Vertrages wenigstens dem Gesamtwert der verliehenen Wertpapiere entsprechen.

Einer solchen Garantie bedarf es nicht, wenn die Wertpapierleihe über CLEARSTREAM oder EUROCLEAR oder über eine andere Organisation, die dem Leihgeber die Rückerstattung seiner Wertpapiere im Wege einer Garantie oder anders sicherstellt, durchgeführt wird.

- cc) Die Wertpapierleihe darf, sofern der Fonds als Leihgeber und Leihnehmer auftritt, 50% des Gesamtwertes des Wertpapierportefeuilles des Fonds nicht überschreiten.
- dd) Die Wertpapierleihe darf 30 Tage nicht überschreiten.
- ee) Die unter den Punkten (cc) und (dd) genannten Beschränkungen gelten nicht, sofern dem Fonds das Recht zusteht, den Wertpapierleihvertrag zu jeder Zeit zu kündigen und die Rückerstattung der verliehenen Wertpapiere zu verlangen.
- ff) Über vom Fonds geliehene Wertpapiere darf während der Zeit, in welcher sie im Besitz des Fonds sind, nicht verfügt werden, es sei denn, sie sind durch Finanzinstrumente, die den Fonds in die Lage versetzen, die geliehenen Wertpapiere zum Vertragsende rückzuerstatten, ausreichend abgesichert.
- gg) Der Fonds darf als Leihnehmer unter folgenden Umständen im Zusammenhang mit der Abwicklung einer Wertpapiertransaktion auftreten: (i) während einer Zeit, in der die Wertpapiere zu erneuter Registrierung versandt wurden; (ii) wenn Wertpapiere verliehen

und nicht rechtzeitig rückerstattet wurden und (iii) um einen Fehlschlag in der Abwicklung zu vermeiden, wenn die Depotbank ihrer Lieferpflicht nicht nachkommt.

c) Wertpapierpensionsgeschäfte

Der Fonds kann nebenbei Wertpapierpensionsgeschäfte eingehen, die darin bestehen, Wertpapiere zu kaufen und zu verkaufen mit der Besonderheit einer Klausel, welche dem Verkäufer das Recht vorbehält oder die Verpflichtung auferlegt, vom Erwerber die Wertpapiere zu einem Preis und in einer Frist, welche beide Parteien in ihren vertraglichen Vereinbarungen festlegen, zurück zu erwerben.

Der Fonds kann als Verkäufer oder als Käufer im Rahmen von Wertpapierpensionsgeschäften sowie in einer Serie von Wertpapierpensionsgeschäften auftreten. Seine Beteiligung an derartigen Geschäften unterliegt jedoch den folgenden Bedingungen:

- aa) Der Fonds darf Wertpapiere über ein Wertpapierpensionsgeschäft nur kaufen oder verkaufen, wenn die Gegenpartei ein erstklassiges, auf solche Geschäfte spezialisiertes Finanzinstitut ist.
- bb) Während der Laufzeit eines Wertpapierpensionsgeschäftes darf der Fonds die gegenständlichen Wertpapiere nicht verkaufen, bevor nicht das Rückkaufrecht durch die Gegenseite ausgeübt oder die Rückkauffrist abgelaufen ist.
- cc) Da der Fonds sich Rücknahmeanträgen auf eigene Anteile gegenüber sieht, muss er sicherstellen, dass seine Positionen im Rahmen von Wertpapierpensionsgeschäften ihn zu keiner Zeit daran hindern, seinen Rücknahmeverpflichtungen nachzukommen.

6. Risikomanagement-Verfahren

Im Rahmen der Fonds wird ein Risikomanagementverfahren eingesetzt, welches es der Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, das mit den Anlagepositionen des Fonds verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios zu überwachen und zu messen.

Im Hinblick auf Derivate wird in diesem Zusammenhang ein Verfahren eingesetzt, welches eine präzise und unabhängige Bewertung des mit einem Derivat verbundenen Risikos ermöglicht. Die Verwaltungsgesellschaft stellt für jeden Fonds sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert des jeweiligen Fonds-Portfolios nicht überschreitet.

Bei der Berechnung dieses Risikos werden der Marktwert der jeweiligen Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, Marktflektuationen und die für die Liquidation der Positionen erforderliche Zeit berücksichtigt.

Wenn ein Fonds in indexbasierten Derivaten anlegt, müssen diese Anlagen nicht bei den Anlagegrenzen von vorstehend Nummer 3a) bis e) dieses Artikels berücksichtigt werden. Ein Derivat, das in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieser Nummer 6 mit berücksichtigt werden.

Artikel 5 Anteile an einem Fonds und Anteilklassen

1. Anteile an einem Fonds werden grundsätzlich durch Globalzertifikate verbrieft. Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, für einen Fonds Inhaberanteile oder Namensanteile auszugeben und/oder die Anteile an einem Fonds durch Anteilzertifikate mit zugehörigen Ertragschein zu verbrieft. Dies findet gegebenenfalls Erwähnung im Verkaufsprospekt und/oder Sonderreglement.
2. Alle Anteile eines Fonds haben grundsätzlich gleiche Rechte.

Das jeweilige Sonderreglement eines Fonds kann jedoch für den entsprechenden Fonds zwei oder mehrere Anteilklassen vorsehen. Wenn ein Fonds zwei oder mehrere Anteilklassen vorsieht, können sich die Anteilklassen innerhalb eines Fonds wie folgt unterscheiden:

- a. hinsichtlich der Kostenstruktur im Hinblick auf den jeweiligen Ausgabeaufschlag, die jeweilige Rücknahmegebühr bzw. Vertriebsprovision;
- b. hinsichtlich der Kostenstruktur im Hinblick auf das Entgelt für die Verwaltungsgesellschaft;
- c. hinsichtlich der Regelungen über den Vertrieb und des Mindestzeichnungsbetrags oder der Mindesteinlage;
- d. hinsichtlich der Ausschüttungspolitik;
- e. hinsichtlich der Währung;
- f. hinsichtlich jeder Kombination aus den o.g. Kriterien;
- g. hinsichtlich jedweder anderer Kriterien, die von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt werden.

Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilklasse berechtigt.

3. Ausgabe und Rücknahme der Anteile sowie die Vornahme von Zahlungen auf Anteile bzw. Ertragsscheine erfolgen bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank sowie über jede Zahlstelle.

Artikel 6 Ausgabe von Anteilen

1. Die Ausgabe von Anteilen erfolgt zum Ausgabepreis zuzüglich eines eventuellen Ausgabeaufschlags, dessen maximale Höhe sich aus dem Sonderreglement des jeweiligen Fonds ergibt.
2. Die Verwaltungsgesellschaft kann für einen Fonds jederzeit nach eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber, zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft, zum Schutz des jeweiligen Fonds, im Interesse der Anlagepolitik oder im Fall der Gefährdung der spezifischen Anlageziele eines Fonds erforderlich erscheint.
3. Zeichnungsanträge, welche bis spätestens 18.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Luxemburger Bankarbeitstag bei der Verwaltungsgesellschaft, den Zahlstellen oder den Vertriebsstellen eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des nächsten Bewertungstages abgerechnet. Zeichnungsanträge, welche nach 18.00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet.
4. Die Verwaltungsgesellschaft hat sämtliche organisatorischen Maßnahmen getroffen, die etwaige Praktiken des Market Timing und Late Trading verhindern sollen und behält sich das Recht vor, Zeichnungsanträge abzulehnen, die von einem Anleger stammen, von denen der Fonds annimmt, dass dieser derartige Praktiken anwendet. Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds behält sich vor, bei Bedarf Maßnahmen zum Schutz der anderen Anleger des Fonds zu ergreifen.

5. Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Depotbank im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Depotbank zugeteilt.
6. Die Depotbank wird auf nicht ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen unverzüglich zurückzahlen.
7. Die Verwaltungsgesellschaft kann für jeden Fonds Sparpläne anbieten. Werden Sparpläne angeboten, wird dies im Sonderreglement des jeweiligen Fonds erwähnt.

Artikel 7 Anteilwertberechnung

1. Der Wert eines Anteils ("Anteilwert") lautet auf die im Sonderreglement des jeweiligen Fonds festgelegte Währung ("Fondswährung"). Er wird unter Aufsicht der Depotbank von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten an jedem im Sonderreglement des jeweiligen Fonds festgelegten Tag ("Bewertungstag") berechnet.

Die Berechnung des Anteilwertes des Fonds erfolgt durch Teilung des jeweiligen Netto-Fondsvermögens durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile dieses Fonds. Anteilbruchteile werden bei der Berechnung des Anteilwertes mit drei Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt.

2. Die in jedem Fondsvermögen befindlichen Vermögenswerte werden nach folgenden Grundsätzen bewertet:
 - a) Die in einem Fonds enthaltenen offenen Zielfondsanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet.
 - b) Der Wert von Kassenbeständen oder Bankguthaben, Einlagezertifikaten und ausstehenden Forderungen, vorausbezahlten Auslagen, Bardividenden und erklärten oder aufgelaufenen und noch nicht erhaltenen Zinsen entspricht dem jeweiligen vollen Betrag, es sei denn, dass dieser wahrscheinlich nicht voll bezahlt oder erhalten werden kann, in welchem Falle der Wert unter Einschluss eines angemessenen Abschlages ermittelt wird, um den tatsächlichen Wert zu erhalten.
 - c) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse notiert oder gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses an der Börse, welche normalerweise der Hauptmarkt dieses Wertpapiers ist, ermittelt. Wenn ein Wertpapier oder sonstiger Vermögenswert an mehreren Börsen notiert ist, ist der letzte Verkaufskurs an jener Börse bzw. an jenem geregelten Markt maßgebend, welcher der Hauptmarkt für diesen Vermögenswert ist.
 - d) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einem anderen Geregelten Markt (entsprechend der Definition in Artikel 4 dieses Verwaltungsreglements) gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Preises ermittelt.
 - e) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder auf einem anderen Geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für Vermögenswerte, welche an einer Börse oder auf einem anderen Markt wie vorerwähnt notiert oder gehandelt werden, die Kurse entsprechend den Regelungen in (b) oder (c) den tatsächlichen Marktwert der entsprechenden Vermögenswerte nicht angemessen widerspiegeln, wird der Wert solcher Vermögenswerte auf der Grundlage des vernünftigerweise vorhersehbaren Verkaufspreises nach einer vorsichtigen Einschätzung ermittelt oder im Falle eines Fonds bei der Rücknahme wahrscheinlich erzielt würde (fair value). Die Verwaltungsgesellschaft wendet in diesem Fall angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.

- f) Der Liquidationswert von Futures, Forwards oder Optionen, die nicht an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, entspricht dem jeweiligen Nettoliquidationswert, wie er gemäß den Richtlinien des Verwaltungsrates auf einer konsistent für alle verschiedenen Arten von Verträgen angewandten Grundlage festgestellt wird. Der Liquidationswert von Futures, Forwards oder Optionen, welche an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, wird auf der Grundlage der letzten verfügbaren Abwicklungspreise solcher Verträge an den Börsen oder organisierten Märkten, auf welchen diese Futures, Forwards oder Optionen vom Fonds gehandelt werden, berechnet; sofern ein Future, ein Forward oder eine Option an einem Tag, für welchen der Nettovermögenswert bestimmt wird, nicht liquidiert werden kann, wird die Bewertungsgrundlage für einen solchen Vertrag vom Verwaltungsrat in angemessener und vernünftiger Weise bestimmt. Swaps werden zu ihrem, unter Bezug auf die anwendbare Zinsentwicklung, bestimmten Marktwert bewertet.
- g) Der Wert von Geldmarktinstrumenten, die nicht an einer Börse notiert oder auf einem anderen Geregelten Markt gehandelt werden und eine Restlaufzeit von weniger als 12 Monaten und mehr als 90 Tagen aufweisen, entspricht dem jeweiligen Nennwert zuzüglich hierauf aufgelaufener Zinsen. Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von höchstens 90 Tagen werden auf der Grundlage der Amortisierungskosten, wodurch dem ungefähren Marktwert entsprochen wird, ermittelt.
- h) Zinsswaps werden zu ihrem, unter Bezug auf die anwendbare Zinsentwicklung, bestimmten Marktwert bewertet.
- i) Sämtliche sonstigen Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte werden zu ihrem angemessenen Marktwert bewertet, wie dieser nach Treu und Glauben und entsprechend dem der Verwaltungsgesellschaft auszustellenden Verfahren zu bestimmen ist.

Der Wert aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, welche nicht in der Währung des Fonds ausgedrückt sind, wird in diese Währung zu den zuletzt bei einer Großbank verfügbaren Devisenkursen umgerechnet. Wenn solche Kurse nicht verfügbar sind, wird der Wechselkurs nach Treu und Glauben und nach dem vom Verwaltungsrat aufgestellten Verfahren bestimmt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen andere Bewertungsmethoden zulassen, wenn sie dieses im Interesse einer angemesseneren Bewertung eines Vermögenswertes des Fonds für angebracht hält.

Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, wenn es seit der Ermittlung des Anteilwertes beträchtliche Bewegungen an den betreffenden Börsen und/oder Märkten gegeben hat, noch am selben Tag weitere Anteilwertberechnungen vorzunehmen. Unter diesen Umständen werden alle für diesen Bewertungstag eingegangenen Anträge auf Zeichnung und Rücknahme zum ersten festgestellten Nettoinventarwert dieses Tages abgerechnet. Anträge auf Zeichnung und Rücknahme, die nach 18:00 Uhr des vorangegangenen Luxemburger Bankarbeitstages eingegangen sind, können zum zweiten festgestellten Nettoinventarwert dieses Tages abgerechnet, Anträge, die nach Feststellung des zweiten Nettoinventarwertes eingehen, können zum dritten festgestellten Nettoinventarwert dieses Tages abgerechnet werden usw.

3. Sofern für einen Fonds zwei oder mehrere Anteilklassen gemäß Artikel 5 Absatz 2 des Verwaltungsreglements eingerichtet sind, ergeben sich für die Anteilwertberechnung folgende Besonderheiten:
 - a) Die Anteilwertberechnung erfolgt nach den unter Absatz 1 dieses Artikels aufgeführten Kriterien für jede Anteilklasse separat.
 - b) Der Mittelzufluss aufgrund der Ausgabe von Anteilen erhöht den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens. Der Mittelabfluss aufgrund der Rücknahme von Anteilen vermindert den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens.

4. Für einen Fonds kann ein Ertragsausgleich durchgeführt werden. Sofern für einen Fonds zwei oder mehr Anteilklassen bestehen und ein Ertragsausgleich durchgeführt wird, ist der Ertragsausgleich für jede Anteilklasse separat durchzuführen.
5. Die Verwaltungsgesellschaft kann für umfangreiche Rücknahmeanträge, die nicht aus den liquiden Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des jeweiligen Fonds befriedigt werden können, den Anteilwert auf der Basis der Kurse des Bewertungstages bestimmen, an welchem sie für den Fonds die erforderlichen Wertpapierverkäufe vornimmt; dies gilt dann auch für gleichzeitig eingereichte Zeichnungsanträge für den Fonds.

Artikel 8 Einstellung der Berechnung des Anteilwertes

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, für einen Fonds die Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, insbesondere:

1. während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein anderer Markt, wo ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des jeweiligen Fonds amtlich notiert oder gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;
2. in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Anlagen eines Fonds nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder- verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwertes ordnungsgemäß durchzuführen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die Aussetzung beziehungsweise Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich in mindestens einer Tageszeitung in den Ländern veröffentlichen, in denen Anteile des jeweiligen Fonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, sowie allen Anteilinhabern mitteilen, die Anteile zur Rücknahme angeboten haben.

Artikel 9 Rücknahme von Anteilen

1. Die Anteilinhaber eines Fonds sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zu dem im Sonderreglement des jeweiligen Fonds festgelegten Rücknahmepreis und zu den dort bestimmten Bedingungen zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt unverzüglich nach dem entsprechenden Bewertungstag gegen Rückgabe der Anteile.
2. Rücknahmeanträge, welche bis spätestens 18.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Luxemburger Bankarbeitstag bei der Verwaltungsgesellschaft, den Zahlstellen oder den Vertriebsstellen eingegangen sind, werden zum Anteilwert des nächsten Bewertungstages abgerechnet. Rücknahmeanträge, welche nach 18.00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, werden zum Anteilwert des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet.
3. Die Verwaltungsgesellschaft hat sämtliche organisatorischen Maßnahmen getroffen, die etwaige Praktiken des Market Timing und Late Trading verhindern sollen und behält sich das Recht vor, Rücknahmeanträge abzulehnen, die von einem Anleger stammen, von denen der Fonds hinreichende Kenntnisse hat, dass dieser derartige Praktiken anwendet. Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds behält sich vor, bei Bedarf Maßnahmen zum Schutz der anderen Anleger des Fonds zu ergreifen.
4. Die Verwaltungsgesellschaft ist mit vorheriger Genehmigung durch die Depotbank berechtigt, umfangreiche Rücknahmen, die nicht aus den flüssigen Mitteln und zulässigen

Kreditaufnahmen eines Fonds befriedigt werden können, erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Fonds ohne Verzögerung verkauft wurden.

5. Die Depotbank ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Depotbank nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.
6. Die Verwaltungsgesellschaft kann für jeden Fonds Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber oder zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft oder des jeweiligen Fonds erforderlich erscheint.
7. Fondsanteile können bei der Verwaltungsgesellschaft, den Vertriebsstellen oder über jede Zahlstelle zurückgegeben werden.
8. Die Verwaltungsgesellschaft kann für jeden Fonds Entnahmepläne vorsehen. Werden Entnahmepläne angeboten, wird dies im Sonderreglement des jeweiligen Fonds erwähnt.

Artikel 10 Rechnungsjahr und Abschlussprüfung

1. Das Rechnungsjahr eines Fonds wird im jeweiligen Sonderreglement festgelegt.
2. Der Jahresabschluss eines Fonds wird von einem Wirtschaftsprüfer geprüft, der von der Verwaltungsgesellschaft ernannt wird.

Artikel 11 Ausschüttungen

1. Unbeschadet einer anderweitigen Regelung im jeweiligen Sonderreglement bestimmt die Verwaltungsgesellschaft, ob und in welcher Höhe eine Ausschüttung erfolgen wird. Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, Zwischenausschüttungen vorzunehmen.
2. Zur Ausschüttung können die ordentlichen Nettoerträge sowie realisierte Kursgewinne kommen. Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-Fondsvermögen aufgrund der Ausschüttung nicht unter die Mindestgrenze gemäß Artikel 1 Absatz 1 des Verwaltungsreglements sinkt.
3. Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt. Im Falle einer Ausschüttung in Form von Gratisanteilen können eventuell verbleibende Bruchteile in bar bezahlt werden. Erträge, die fünf Jahre nach Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht abgefordert wurden, verfallen zu Gunsten des Fonds. Es steht jedoch im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, auch nach Ablauf von fünf Jahren Ausschüttungsbeträge zu Lasten des Fonds einzulösen.
4. Im Falle der Bildung von zwei oder mehreren Anteilklassen gemäß Artikel 5 Absatz 2 dieses Verwaltungsreglements wird die spezifische Ausschüttungspolitik der jeweiligen Anteilklasse im Verkaufsprospekt und/oder Sonderreglement des entsprechenden Fonds festgelegt.

Artikel 12 Dauer und Auflösung der Fonds

1. Die Dauer eines Fonds ist im jeweiligen Sonderreglement festgelegt.
2. Unbeschadet der Regelung gemäß Absatz 1 dieses Artikels kann ein Fonds jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden, sofern im jeweiligen Sonderreglement keine

gegenteilige Bestimmung getroffen wird. Im Falle der Auflösung fungiert die Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich als Liquidator.

3. Die Auflösung eines Fonds erfolgt zwingend in folgenden Fällen:
 - a) wenn die im Sonderreglement des jeweiligen Fonds festgelegte Dauer abgelaufen ist;
 - b) wenn die Depotbankbestellung gekündigt wird, ohne dass eine neue Depotbankbestellung innerhalb der gesetzlichen oder vertraglichen Fristen erfolgt;
 - c) wenn die Verwaltungsgesellschaft in Konkurs geht oder aus irgendeinem Grund aufgelöst wird;
 - d) wenn ein Fondsvermögen während mehr als sechs Monaten unter einem Viertel der Mindestgrenze gemäß Artikel 1 Absatz 1 dieses Verwaltungsreglements bleibt;
 - e) in anderen, im Gesetz vom 20. Dezember 2002 oder im Sonderreglement des jeweiligen Fonds vorgesehenen Fällen.
4. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Auflösung eines Fonds führt, werden die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen eingestellt. Die Depotbank wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare ("Netto-Liquidationserlös"), auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von derselben oder von der Depotbank ernannten Liquidatoren unter die Anteilinhaber des jeweiligen Fonds nach deren Anspruch verteilen. Der Netto-Liquidationserlös, der nicht zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anteilhabern eingezogen worden ist, wird von der Depotbank nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der Anteilinhaber bei der Caisse de Consignation in Luxemburg hinterlegt, wo dieser Betrag verfällt, wenn er nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert wird.
5. Die Anteilinhaber, deren Erben bzw. Rechtsnachfolger oder Gläubiger können weder die Auflösung noch die Teilung des Fonds beantragen.

Artikel 13 Verschmelzung des Fonds

Die Verwaltungsgesellschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrats gemäß nachfolgenden Bedingungen beschließen, den Fonds in einen anderen Fonds, welcher von der gleichen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird oder welcher von einer anderen Verwaltungsgesellschaft oder Investmentgesellschaft verwaltet wird, einzubringen bzw. zu verschmelzen. Die Verschmelzung kann in folgenden Fällen beschlossen werden:

- sofern das Netto-Fondsvermögen an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher als Mindestbetrag erscheint, um den Fonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten;
- sofern es wegen einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Ursachen wirtschaftlicher Rentabilität nicht als wirtschaftlich sinnvoll erscheint, den Fonds zu verwalten.

Eine solche Verschmelzung ist nur insofern vollziehbar, wie die Anlagepolitik und/oder die einzubringenden Investments des einzubringenden Fonds nicht gegen die Anlagepolitik des aufnehmenden Fonds verstoßen. Die Durchführung der Verschmelzung vollzieht sich wie eine Auflösung des einzubringenden Fonds und eine gleichzeitige Übernahme sämtlicher Vermögensgegenstände durch den aufnehmenden Fonds. Der Beschluss der Verwaltungsgesellschaft zur Verschmelzung von Fonds wird jeweils in einer von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Zeitung jener Länder, in denen die Anteile des einzubringenden Fonds vertrieben werden, veröffentlicht. Die Anteilinhaber des einzubringenden Fonds haben während 30 Tagen das Recht, ohne Kosten die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Anteile zum einschlägigen Inventarwert nach dem Verfahren, wie es in Artikel 9 des Verwaltungsreglements beschrieben ist, zu verlangen. Die Anteile der Anteilinhaber, welche die Rücknahme ihrer Anteile nicht verlangt haben, werden auf der Grundlage der Inventarwerte an

dem Tag des Inkrafttretens der Verschmelzung durch Anteile des aufnehmenden Fonds ersetzt. Gegebenenfalls erhalten die Anteilhaber einen Spitzenausgleich.

Die Verwaltungsgesellschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrats beschließen, einen Fonds in einen ausländischen Fonds einzubringen bzw. zu verschmelzen bzw. einen ausländischen Fonds auf ein von der Verwaltungsgesellschaft verwaltetes Sondervermögen zu verschmelzen. Der Beschluss, einen Fonds mit einem ausländischen Fonds zu verschmelzen, obliegt der Versammlung der Anteilhaber des einzubringenden Fonds. Die Einladung zu der Versammlung der Anteilhaber des einzubringenden Fonds wird von der Verwaltungsgesellschaft zweimal in einem Abstand von wenigstens 8 Tagen und 8 Tage vor der Versammlung in einer von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Zeitung jener Länder, in denen die Anteile des einzubringenden Fonds vertrieben werden, veröffentlicht. Der Beschluss zur Verschmelzung des Fonds mit einem ausländischen Fonds unterliegt einem Anwesenheitsquorum von 50% der sich im Umlauf befindlichen Anteile und wird mit einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden oder der mittels einer Vollmacht vertretenen Anteile getroffen, wobei nur die Anteilhaber an den Beschluss gebunden sind, die für die Verschmelzung gestimmt haben. Bei den Anteilhabern, welche nicht an der Versammlung teilgenommen haben, sowie bei allen Anteilhabern, welche nicht für die Verschmelzung gestimmt haben, wird davon ausgegangen, dass sie ihre Anteile zum Rückkauf angeboten haben.

Artikel 14 Allgemeine Kosten

1. Neben den im Sonderreglement des jeweiligen Fonds aufgeführten Kosten können einem Fonds folgendes belastet werden:
 - Steuern und ähnliche Abgaben, die auf das jeweilige Fondsvermögen, dessen Einkommen oder die Auslagen zu Lasten dieses Fonds erhoben werden;
 - Kosten für Beratung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilhaber eines Fonds handeln;
 - Kosten für die Durchsetzung von Rechtsansprüchen, wenn dies im Interesse der Anteilhaber des Fonds ist;
 - Kosten für die Wirtschaftsprüfer eines Fonds;
 - Kosten für das Risikomanagement des Fonds;
 - Kosten für die Erstellung von Anteilzertifikaten und Ertragsscheinen;
 - Kosten für die Einlösung von Ertragsscheinen und ggf. Kosten im Zusammenhang mit Ausschüttungen;
 - Kosten für die Zahlstellen sowie die damit verbunden Vertriebsaktivitäten in den jeweiligen Vertriebsländern;
 - Kosten für die Erstellung und/oder Modifizierung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung des Verwaltungsreglements und des Sonderreglements sowie anderer Dokumente, wie z.B. Verkaufsprospekte, Halbjahres- und Jahresberichte, die den entsprechenden Fonds betreffen, einschließlich Kosten der Anmeldungen zur Registrierung, oder der schriftlichen Erläuterungen bei sämtlichen Registrierungsbehörden und Börsen (einschließlich örtlichen Wertpapierhändlervereinigungen), welche im Zusammenhang mit dem Fonds oder dem Anbieten seiner Anteile vorgenommen werden müssen;
 - Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Anteilhaber in allen notwendigen Sprachen, sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren

Berichten und Dokumenten, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind;

- Kosten der für die Anteilinhaber bestimmten Veröffentlichungen;
 - ein angemessener Anteil an den Kosten für Werbung, Marketingunterstützung, Umsetzung der Marketingstrategie sowie sonstige Marketingmaßnahmen und solche, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen;
 - sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten sowie der Inanspruchnahme von Wertpapierleihprogrammen entstehende Kosten;
 - Kosten für etwaige Börseneinführungen und/oder der Registrierung der Fondsanteile zum öffentlichen Vertrieb in den verschiedenen Vertriebsländern;
 - Kosten für die Bonitätsbeurteilung des Fonds durch national und international anerkannte Rating-Agenturen;
 - Kosten für Telefon, Fax und die Nutzung anderer elektronischer Kommunikationsmittel sowie für externe Informationsmedien (wie z.B. Reuters, Bloomberg etc.);
 - sonstige Kosten für die Fondsadministration einschließlich der Kosten von Interessenverbänden;
2. Sämtliche Kosten werden zunächst dem laufenden Einkommen, dann den Kapitalgewinnen und zuletzt dem Fondsvermögen angerechnet.

Artikel 15 Verjährung und Vorlegungsfrist

1. Forderungen der Anteilinhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Depotbank können nach Ablauf von fünf Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden; davon unberührt bleibt die in Artikel 12, Absatz 4 des Verwaltungsreglements enthaltene Regelung.
2. Die Vorlegungsfrist für Ertragsscheine beträgt fünf Jahre ab Veröffentlichung der jeweiligen Ausschüttungserklärung. Es steht jedoch im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, auch nach Ablauf der Vorlegungsfrist vorgelegte Ertragsscheine zu Lasten des Fonds einzulösen.

Artikel 16 Änderungen

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Verwaltungsreglement mit Zustimmung der Depotbank jederzeit ganz oder teilweise ändern.

Artikel 17 Veröffentlichungen

1. Die erstmals gültige Fassung des Verwaltungsreglements wurde beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt. Ein entsprechender Hinterlegungsvermerk wird im Mémorial veröffentlicht.
2. Ausgabe- und Rücknahmepreise können am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, bei allen Zahlstellen und Vertriebsstellen erfragt werden.

3. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt für jeden Fonds einen Verkaufsprospekt, einen vereinfachten Verkaufsprospekt, einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.
4. Die unter Absatz 3 dieses Artikels aufgeführten Unterlagen eines Fonds sind für die Anteilhaber am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, bei allen Zahlstellen oder Vertriebsstellen erhältlich.
5. Die Auflösung eines Fonds gemäß Artikel 12 des Verwaltungsreglements wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft im Mémorial und in mindestens zwei überregionalen Tageszeitungen, von denen eine, eine Luxemburger Zeitung ist, veröffentlicht.

Artikel 18 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache

1. Das Verwaltungsreglement unterliegt Luxemburger Recht. Insbesondere gelten in Ergänzung zu den Regelungen des Verwaltungsreglements die Vorschriften des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank.
2. Jeder Rechtsstreit zwischen Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Gerichtsbezirk Luxemburg im Großherzogtum Luxemburg.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank sind berechtigt, sich selbst und einen Fonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Landes zu unterwerfen, in welchem Anteile eines Fonds öffentlich vertrieben werden, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind, und im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf den jeweiligen Fonds beziehen.

3. Der deutsche Wortlaut des Verwaltungsreglements ist maßgeblich, falls im jeweiligen Sonderreglement nicht ausdrücklich eine anderweitige Bestimmung getroffen wurde.

Artikel 19 Inkrafttreten

Das Verwaltungsreglement sowie jegliche Änderung derselben treten am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Luxemburg, den 02. Januar 2007

Die Depotbank

Die Verwaltungsgesellschaft

Sonderreglement ETHNA-AKTIV E

Für den Fonds **ETHNA-AKTIV E** („Fonds“) ist das Allgemeine Verwaltungsreglement, welches beim Handelsregister- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und dessen Hinterlegungsvermerk am 31. Januar 2007 im Mémorial C veröffentlicht wurde, integraler Bestandteil. Ergänzend bzw. abweichend gelten die Bestimmungen des nachstehenden Sonderreglements.

Artikel 1 Anlagepolitik

Das Hauptziel der Anlagepolitik des Fonds besteht hauptsächlich in der Erzielung eines angemessenen Wertzuwachses in Euro unter Berücksichtigung der Kriterien Wertstabilität, Sicherheit des Kapitals und Liquidität des Fondsvermögens.

Um dieses Anlageziel zu erreichen, wird das Fondsvermögen nach dem Grundsatz der Risikostreuung angelegt, wobei sowohl Aktien als auch fest- oder variabelverzinsliche Anleihen, Schuldverschreibungen, Wandelanleihen und Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, sowie Zertifikate erworben werden. Der Anteil an Aktien, Aktienfonds und aktienähnlichen Wertpapieren darf insgesamt 49 % des Netto-Fondsvermögens nicht übersteigen.

Das Fondsvermögen darf auch bis zu 49 %, in Einklang mit Artikel 4 Ziffer 1d) des allgemeinen Verwaltungsreglements, in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen („IPO's“) investiert werden. Ferner darf das Fondsvermögen in Neuemissionen, die sich im Vorstadium des IPO befinden („außerbörsliche Beteiligungen“ oder „Pre-IPO's“) angelegt werden. Außerbörsliche Beteiligungen oder Pre-IPO's fallen unter die Anlagegrenzregelung des Artikel 4 Ziffer 2a des allgemeinen Verwaltungsreglements. Außerbörsliche Beteiligungen, IPO's oder Pre-IPO's werden zu Einstandspreisen bewertet, sofern die Bewertungsregeln von Artikel 7 des allgemeinen Verwaltungsreglements nicht zu nach Treu und Glauben angemessenen Bewertungsergebnissen führen.

Je nach Marktlage und im Interesse der Anteilnehmer darf das Fondsvermögen auch bis zu 100% in Geldmarktinstrumente oder flüssige Mittel einschließlich Sichteinlagen investiert werden.

Die vom Fonds erworbenen Vermögenswerte werden vornehmlich von Emittenten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ("EU"), der Schweiz oder einem anderen europäischen Staat, dessen Währung frei konvertierbar ist, begeben. Die Anlagen des Fonds können in geringem Maße auch in Wertpapieren erfolgen, die von Emittenten, die in den Vereinigten Staaten von Amerika ansässig sind, begeben werden.

Daneben kann das Fondsvermögen in andere gesetzlich zulässige Vermögenswerte investieren.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Rahmen der Anlagerichtlinien und Anlagebeschränkungen gemäß Artikel 4 des nachfolgend abgedruckten Allgemeinen Verwaltungsreglements Techniken und Instrumente, die Wertpapiere, Währungen, Finanzterminkontrakte und sonstige Finanzinstrumente zum Gegenstand haben oder die der Absicherung der Vermögenswerte des Fondsvermögens gegen Währungsrisiken dienen, verwenden.

Genauere Angaben über die Anlagegrenzen sind in Artikel 4 des Allgemeinen Verwaltungsreglements enthalten.

Der Fonds wird nicht mehr als 10% seines Vermögens in Zielfonds investieren.

Die Fondswahrung lautet auf Euro.

Auerhalb des Groherzogtums Luxemburg ist vorgesehen, die Anteile am Fonds in der Bundesrepublik Deutschland und in der Republik sterreich ffentlich zu vertreiben.

Artikel 2 Anteile

1. Fr den Fonds knnen gem Artikel 5, Nr. 2 des Allgemeinen Verwaltungsreglements verschiedene Anteilklassen ausgegeben werden. Dies findet Erwhung im Verkaufsprospekt.
2. Die Anteile sind Inhaberanteile und werden in Form von Globalzertifikaten verbrieft. Die Auslieferung effektiver Stcke ist nicht vorgesehen.
3. Alle Anteile derselben Anteilklasse haben gleiche Rechte.

Artikel 3 Fondswahrung, Bewertung, Bewertungstag, Ausgabe und Rcknahme von Anteilen

1. Referenzwahrung des Fonds ist der Euro.
2. Bewertungstag ist jeder Tag, der Bankarbeitstag in Luxemburg ist, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezembers eines jeden Jahres.
3. Gem Artikel 6 des Allgemeinen Verwaltungsreglements ist der Ausgabepreis der Anteilwert des entsprechenden Bewertungstages zuzglich eines Ausgabeaufschlages von maximal 3,00% vom Anteilwert zugunsten der Vertriebsstellen.
4. Rcknahmepreis ist der Anteilwert gem Artikel 9 in Verbindung mit Artikel 7 des Allgemeinen Verwaltungsreglements.
5. Die Ausgabe- und Rcknahmepreise sind innerhalb von zwei Bankarbeitstagen in Luxemburg nach dem entsprechenden Bewertungstag zahlbar.

Sind die Zahlung und ein schriftlicher Zeichnungsantrag bis zu diesem Datum nicht eingegangen, kann der Antrag abgelehnt und jede auf seiner Grundlage erfolgte Zuteilung von Anteilen annulliert werden. Geht eine Zahlung im Zusammenhang mit einem Zeichnungsantrag nach Ablauf der vorgesehenen Frist ein, kann die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Register- und Transferstelle den Antrag bearbeiten bzw. bearbeiten lassen und dabei voraussetzen, dass die Anzahl der Anteile, die mit dem eingegangenen Betrag (einschlielich des anwendbaren Ausgabeaufschlags) gezeichnet werden knnen, diejenige ist, die sich aus der nchsten Nettoinventarwertberechnung nach Eingang der Zahlung ergibt.

6. Fr den Fonds knnen Spar- und/oder Entnahmeplne angeboten werden. Sofern die Ausgabe im Rahmen der von dem Fonds angebotenen Sparplne erfolgt, wird hchstens ein Drittel von jeder der fr das erste Jahr vereinbarten Zahlungen fr die Deckung von Kosten verwendet und die restlichen Kosten werden auf alle spteren Zahlungen gleichmig verteilt.

Artikel 4 Ausschttungspolitik

Es ist vorgesehen, dass der Fonds **ETHNA-AKTIV E** gem den Vorgaben des Art. 11 Nr. 2 des Allgemeinen Verwaltungsreglements jhrlich ausschtten kann. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft beschliet die genaue Hhe und den genauen Zeitpunkt der

Ausschüttung. Ebenso kann der Verwaltungsrat beschließen keine Ausschüttung oder aber weitere Ausschüttungen zum Beispiel zum Quartalsende oder Halbjahr vorzunehmen.

Artikel 5 Depotbank

Depotbank ist die LBBW Luxemburg S.A. Die Transaktionen innerhalb der Fondsportfolios werden über die Depotbank abgewickelt. Die Depotbank handelt im Interesse der Anteilhaber.

Artikel 6 Register- und Transferstelle

Register- und Transferstelle ist die LBBW Luxemburg S.A. Sie wurde mit der Ausführung von Anträgen zur Zeichnung, zur Rücknahme, zum Umtausch und zur Übertragung von Anteilen sowie der Führung des Anteilregisters beauftragt.

Artikel 7 Kosten für die Verwaltung und Verwahrung des Fondsvermögens

1. Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Fondsverwaltung ein Entgelt von bis zu 0,15% p.a., das quartalsweise nachträglich auf das durchschnittliche Netto-Fondsvermögen während des betreffenden Quartals zu berechnen und quartalsweise nachträglich auszuzahlen ist.
2. Der Anlageberater erhält ein fixes Entgelt in Höhe von 1,50% p.a., das quartalsweise nachträglich auf das durchschnittliche Netto-Fondsvermögen während des betreffenden Quartals zu berechnen und quartalsweise nachträglich auszuzahlen ist.

Neben diesem fixen Entgelt erhält der Anlageberater eine leistungsabhängige Vergütung ("Performance-Fee") in Höhe von 20% der über 5% hinausgehenden Performance, die jährlich jeweils am Jahresende auszuzahlen ist. Die jeweilige Wertsteigerung wird nach der so genannten Nettokapitalzuwachsmethode berechnet, d.h. die Berechnung erfolgt für den Fonds auf der Basis des am Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres gültigen Nettoinventarwertes pro Anteil, zu dem zuletzt eine Gewinnbeteiligung ausgezahlt wurde. Im Jahr der Erstausgabe von Anteilen erfolgt die Berechnung auf Basis des Erstausgabepreises. Sofern in einem Geschäftsjahr netto Wertminderungen aufgewiesen werden müssen, sind diese im Hinblick auf die Berechnung der Performance-Fee der folgenden Geschäftsjahre vorzutragen und dann zu berücksichtigen, in dem Sinne, dass keine Performance-Fee ausgezahlt wird, solange sich der Anteilwert unter derjenigen Höhe befindet, welche zuletzt zu der Auszahlung einer Performance-Fee Anlass gegeben hat.

3. Die Depotbank erhält eine Depotbankvergütung in Höhe von bis zu 0,05% p.a. zzgl. einer etwaig anfallenden Umsatzsteuer, die quartalsweise nachträglich auf das durchschnittliche Netto-Fondsvermögen während des betreffenden Quartals zu berechnen und quartalsweise nachträglich auszuzahlen ist.

Artikel 8 Total Expense Ratio

Die **Total Expense Ratio** wird nach Abschluss des Geschäftsjahres des Fonds, auf Basis der historischen Werte des jeweils vergangenen Geschäftsjahres, exklusiv der Transaktionskosten, für den Fonds ermittelt und im jeweiligen Rechenschaftsbericht genannt.

Artikel 9 Portfolio Turnover Rate

Die **Portfolio Turnover Rate** wird nach der nachfolgend erläuterten Methode berechnet.

Summe der Werte der Wertpapierkäufe eines Betrachtungszeitraumes = X
Summe der Werte der Wertpapierverkäufe eines Betrachtungszeitraumes = Y
Summe 1 = Summe der Werte der Wertpapiertransaktionen = X + Y

Summe der Werte der Zeichnungen eines Betrachtungszeitraumes = Z
Summe der Werte der Rücknahmen eines Betrachtungszeitraumes = R
Summe 2 = Summe der Werte der Anteilsscheintransaktionen = Z + R

Monatlicher Durchschnitt des Nettofondsvermögens = M
Portfolio Turnover Rate = [(Summe 1-Summe 2)/M]*100

Die Portfolio Turnover Rate beziffert den Transaktionsumfang auf Ebene des Fondsportfolios.

Eine Portfolio Turnover Rate, die nahe bei Null liegt zeigt, daß Transaktionen getätigt wurden, um die Mittelzu- bzw. -abflüsse aus Zeichnungen bzw. Rücknahmen zu investieren bzw. zu deinvestieren. Eine negative Portfolio Turnover Rate indiziert, daß die Summe der Zeichnungen und Rücknahmen höher waren, als die Wertpapiertransaktionen im Fondsportfolio. Eine positive Portfolio Turnover Rate zeigt, dass die Wertpapiertransaktionen höher waren, als die Anteilscheintransaktionen.

Die Portfolio Turnover Rate wird jährlich ermittelt. Die Höhe der Portfolio Turnover Rate wird im jeweiligen Rechenschaftsbericht genannt.

Artikel 10 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr endet jedes Jahr am 31. Dezember.

Artikel 11 Dauer des Fonds

Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Artikel 12 Inkrafttreten

Das Sonderreglement tritt mit Wirkung zum 1. November 2008 in Kraft.

Luxemburg, den 1. November 2008

Die Depotbank

Die Verwaltungsgesellschaft

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Allgemeine Hinweise

Der Vertrieb der Fondsanteile ist nach § 132 InvG der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht angezeigt worden.

Zahl- und Informationsstelle

Als Zahl- und Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland fungiert die Landesbank Baden-Württemberg mit Sitz in Am Hauptbahnhof 2, D-70173 Stuttgart (im folgenden „LBBW“).

Rücknahme- sowie Umtauschanträge können bei der LBBW eingereicht werden.

Die Rücknahmeerlöse sowie etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen können auf Wunsch der Anleger über die LBBW geleitet werden.

Bei der LBBW sind folgende Unterlagen in Papierform und Angaben kostenlos erhältlich:

- Verkaufsprospekt sowie Vereinfachter Verkaufsprospekt
- Allgemeines Verwaltungsreglement, Sonderreglement
- Halbjahres- und Jahresberichte
- Ausgabe- und Rücknahmepreise.

Publikationen

Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich in der Börsen-Zeitung, Frankfurt am Main veröffentlicht. Etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Recht des Käufers zum Widerruf

Erfolgt der Kauf von Investmentanteilen durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, so kann der Käufer seine Erklärung über den Kauf binnen einer Frist von zwei Wochen der ausländischen Verwaltungsgesellschaft gegenüber schriftlich widerrufen (Widerrufsrecht); dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Handelt es sich um ein Fernabsatzgeschäft i. S. d. § 312b des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so ist bei einem Erwerb von Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt (§ 312d Abs. 4 Nr. 6 BGB), ein Widerruf ausgeschlossen.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Der Widerruf ist gegenüber der Verwaltungsgesellschaft, LRI Invest S.A., 1C, Parc d'activité Syrdall L-5365 Munsbach, Luxemburg, schriftlich unter Angabe der Person des Erklärenden einschließlich dessen Unterschrift zu erklären, wobei eine Begründung nicht erforderlich ist.

Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht wie die vorliegende enthalten ist.

Ist der Fristbeginn streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer.

Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass

entweder der Käufer die Anteile im Rahmen seines Gewerbebetriebes erworben hat oder er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile geführt haben, auf Grund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die ausländische Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszuführen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

Das Widerrufsrecht gilt entsprechend für den Verkauf von Anteilen durch den Anleger.

Besondere Risiken durch steuerliche Nachweispflichten in Deutschland

Die Verwaltungsgesellschaft hat der deutschen Finanzverwaltung auf Anforderung Nachweise zu erbringen, um beispielsweise die Richtigkeit der bekannt gemachten Besteuerungsgrundlagen zu belegen. Die Grundlagen für die Berechnung dieser Angaben können unterschiedlich ausgelegt und es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass die deutsche Finanzverwaltung die von der Verwaltungsgesellschaft angewandte Methodik für die Berechnung in jedem wesentlichen Aspekt anerkennt. Überdies sollten sich Anleger dessen bewusst sein, dass eine Korrektur im Allgemeinen nicht für die Vergangenheit durchgeführt wird, sollten Fehler für die Vergangenheit erkennbar werden, sondern grundsätzlich erst für das laufende Geschäftsjahr berücksichtigt wird. Entsprechend kann die Korrektur die Anleger, die im laufenden Geschäftsjahr eine Ausschüttung erhalten bzw. einen Thesaurierungsbetrag zugerechnet bekommen, belasten oder begünstigen.

Ungeprüfter Halbjahresbericht

zum 30. Juni 2008

für

ETHNA-AKTIV E

- Anlagenfonds nach Luxemburger Recht -

**(« Fonds commun de placement » gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom
20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen)**

| Inhaltsverzeichnis | Seite |
|--|--------------|
| Informationen an die Anteilinhaber | 2 |
| Management und Verwaltung | 3 |
| Vermögensaufstellung | 4 |
| Währungs-Übersicht des Fonds | 8 |
| Wertpapierkategorie-Übersicht des Fonds | 8 |
| Branchen-Übersicht des Fonds | 9 |
| Länder-Übersicht des Fonds | 9 |
| Erläuterungen zum ungeprüften Halbjahresbericht | 10 |

Informationen an die Anteilhaber

Die jährlich geprüften Jahresberichte werden spätestens 4 Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres und die ungeprüften Halbjahresberichte spätestens 2 Monate nach Ablauf der ersten Hälfte des Geschäftsjahres veröffentlicht.

Jedes Geschäftsjahr des Fonds ETHNA-AKTIV E beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

Zeichnungen sind ungültig, solange sie nicht auf Basis des jeweils gültigen Verkaufsprospektes (nebst Anhängen) und des jeweils gültigen vereinfachten Verkaufsprospektes mit dem zuletzt erschienenen Jahresbericht und, wenn der Stichtag des letzteren länger als acht Monate zurückliegt, zusätzlich dem jeweils aktuellen Halbjahresbericht, erfolgen.

Die Berichte sowie der jeweils gültige Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) und der jeweils gültige vereinfachte Verkaufsprospekt sind bei der Depotbank, der Verwaltungsgesellschaft und den Zahl- und Informationsstellen kostenlos erhältlich.

Management und Verwaltung

Verwaltungsgesellschaft

LRI Invest S.A.
1C, Parc d'activité Syrdall
L-5365 Munsbach, Luxemburg
www.lri-invest.lu

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

Vorsitzender

Robert Haas
Managing Director
LRI Landesbank Rheinland-Pfalz International S.A.
Luxemburg

Mitglieder des Verwaltungsrates

Paul K. Schminke

Marie-Anne van den Berg
General Manager
LRI Landesbank Rheinland-Pfalz International S.A.
Luxemburg

Markus Gierke
Managing Director
LRI Invest S.A., Luxemburg

Bernd Schlichter
Managing Director
LRI Invest S.A., Luxemburg

Depotbank / Register- und Transferstelle

LRI Landesbank Rheinland-Pfalz International S.A.
10-12, Boulevard Roosevelt
L-2450 Luxemburg
www.lri.lu

Anlageberater

ETHNA Capital Partners S.A.
Sihleggstrasse 23
CH-8832 Wollerau
www.ethna.ch

Zahl- und Informationsstellen

Großherzogtum Luxemburg

LRI Landesbank Rheinland-Pfalz International S.A.
10-12, Boulevard Roosevelt
L-2450 Luxemburg
www.lri.lu

Bundesrepublik Deutschland

LRP Landesbank Rheinland-Pfalz
Große Bleiche 54-56
D-55116 Mainz
www.lrp.de

Republik Österreich

Bank Austria Creditanstalt AG
Am Hof 2
A-1010 Wien

Abschlussprüfer

PricewaterhouseCoopers S.à r.l.
Réviseur d'entreprises
400, route d'Esch
L-1014 Luxemburg
www.pwc.lu

Vermögensaufstellung zum 30. Juni 2008 des Fonds ETHNA-AKTIV E

Die beigefügten Erläuterungen sind ein integraler Bestandteil dieses Halbjahresberichts.

| Gattungsbezeichnung | Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000 | Bestand 30.06.2008 | Käufe/ Zugänge Im Berichtszeitraum | Verkäufe/ Abgänge | Kurs | Kurswert in EUR | in % des Fonds- vermögens | |
|--|--|-----------------------|--|----------------------|------------|--------------------|---------------------------------|--------------|
| Amtlich gehandelte Wertpapiere | | | | | | | | |
| Aktien | | | | | | | | |
| Aareal Bank AG | STK | 25.000 | 145.000 | 120.000 | EUR | 15,7800 | 394.500,00 | 0,19 |
| IFM Immobilien AG | STK | 204.999 | 204.999 | 0 | EUR | 11,0000 | 2.254.989,00 | 1,07 |
| Betex Group plc | STK | 6.900.000 | 0 | 0 | GBP | 0,0500 | 435.413,64 | 0,21 |
| Cadogan Petroleum PLC. | STK | 50.000 | 325.000 | 275.000 | GBP | 1,6300 | 102.858,59 | 0,05 |
| Verzinsliche Wertpapiere | | | | | | | | |
| 2,375% Cif Euromortgage Emtn 2005/2009 | EUR | 3.000 | 3.000 | 0 | % | 97,5963 | 2.927.888,79 | 1,39 |
| 3,250% Deutsche Telekom International Finance BV EMTN 2005/2010 | EUR | 3.000 | 3.000 | 0 | % | 96,8200 | 2.904.600,00 | 1,38 |
| 3,500% Kreditanstalt für Wiederaufbau 2004/2009 | EUR | 16.000 | 6.000 | 0 | % | 98,9800 | 15.836.800,00 | 7,52 |
| 3,750% Bundesschatzanweisung S.1 2007/2009 | EUR | 10.000 | 10.000 | 0 | % | 99,4870 | 9.948.700,00 | 4,73 |
| 4,375% France Télécom EMTN 2007/2012 | EUR | 6.000 | 7.500 | 6.000 | % | 95,1693 | 5.710.155,78 | 2,71 |
| 4,500% Deutsche Telekom Intl Fin. EMTN 2006/2013 | EUR | 6.000 | 13.000 | 7.000 | % | 93,9650 | 5.637.900,00 | 2,68 |
| 4,500% Koninklijke KPN NV EMTN 2006/2013 | EUR | 6.000 | 6.000 | 0 | % | 93,4000 | 5.604.000,00 | 2,66 |
| 4,875% BNP Paribas SA 2005/2049 | EUR | 4.500 | 800 | 3.300 | % | 67,3167 | 3.029.251,10 | 1,44 |
| 5,250% British Telecom plc EMTN 2007/2013 | EUR | 3.000 | 3.000 | 0 | % | 96,0700 | 2.882.100,00 | 1,37 |
| 5,375% OTE plc EMTN 2008/2011 | EUR | 6.000 | 6.000 | 0 | % | 98,3500 | 5.901.000,00 | 2,80 |
| 5,700% France Telecom 1997/2010 | EUR | 2.463 | 2.463 | 0 | % | 100,1189 | 2.465.928,56 | 1,17 |
| 5,750% Daimler North America Corp. EMTN 2008/2010 | EUR | 1.000 | 1.000 | 0 | % | 100,0500 | 1.000.500,00 | 0,48 |
| 5,875% Vodafone Group plc EMTN 2008/2010 | EUR | 8.800 | 8.800 | 0 | % | 100,3100 | 8.827.280,00 | 4,19 |
| 6,000% Plambeck Neue Energien AG CV 2004/2009 | EUR | 2.047,94 | 506,24 | 0 | % | 97,0000 | 1.986.501,80 | 0,94 |
| 6,625% Fiat Finance & Trade Ltd SA 2006/2013 | EUR | 6.250 | 6.250 | 0 | % | 95,9500 | 5.996.875,00 | 2,85 |
| 7,250% France Telecom EMTN 2003/2013 | EUR | 2.000 | 2.000 | 0 | % | 105,1800 | 2.103.600,00 | 1,00 |
| Step Deutsche Telekom International Finance Bv 2001/2011 | EUR | 7.000 | 7.000 | 0 | % | 102,6000 | 7.182.000,00 | 3,41 |
| Step Linde Finance BV 2006/2066 | EUR | 1.500 | 2.300 | 5.800 | % | 97,2300 | 1.458.450,00 | 0,69 |
| Summe der amtlich gehandelten Wertpapiere | | | | | EUR | | 94.591.292,26 | 44,93 |
| In organisierte Märkte einbezogene Wertpapiere | | | | | | | | |
| Andere Wertpapiere | | | | | | | | |
| Lyxor Gold Bullion Securities Ltd. | STK | 50.000 | 120.000 | 70.000 | EUR | 57,9000 | 2.895.000,00 | 1,38 |
| Summe der in organisierte Märkte einbezogenen Wertpapiere | | | | | EUR | | 2.895.000,00 | 1,38 |
| Summe Wertpapiervermögen | | | | | EUR | | 97.486.292,26 | 46,31 |
| Derivate | | | | | | | | |
| (Bei den mit Minus gekennzeichneten Beständen handelt es sich um verkaufte Positionen.) | | | | | | | | |
| Derivate auf einzelne Wertpapiere | | | | | | | | |
| Wertpapier-Optionsscheine auf einzelne Wertpapiere | | | | | | | | |
| Optionsscheine auf Aktien | | | | | | | | |
| DBK OS VW P 150 17.09.08 | STK | 55.000 | 55.000 | 0 | EUR | 0,1700 | 9.350,00 | 0,00 |
| Summe der Derivate auf einzelne Wertpapiere | | | | | EUR | | 9.350,00 | 0,00 |
| Aktienindexderivate | | | | | | | | |
| Forderungen/Verbindlichkeiten | | | | | | | | |
| Optionsscheine auf Aktienindexderivate | | | | | | | | |
| Optionsscheine auf Aktienindizes | | | | | | | | |
| DBK DAX OS 17.06.2009 | STK | 70.000 | 70.000 | 0 | EUR | 16,1200 | 1.128.400,00 | 0,54 |
| Summe der Aktienindexderivate | | | | | EUR | | 1.128.400,00 | 0,54 |
| Summe der Derivate | | | | | EUR | | 1.137.750,00 | 0,54 |

| Gattungsbezeichnung | Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000 | Bestand | | Kurs | Kurswert in EUR | in % des Fonds- vermögens |
|---|---|--------------------|-----|------------|-----------------------|---------------------------------|
| EUR-Guthaben bei: | | | | | | |
| Vorzeitig kündbares Termingeld LRI Luxemburg | EUR | 20.000.000,00 | % | 100,0000 | 20.000.000,00 | 9,50 |
| Vorzeitig kündbares Termingeld HSH Nordbank Luxemburg | EUR | 40.000.000,00 | % | 100,0000 | 40.000.000,00 | 19,00 |
| Vorzeitig kündbares Termingeld WestLB Luxemburg | EUR | 40.000.000,00 | % | 100,0000 | 40.000.000,00 | 19,00 |
| Vorzeitig kündbares Termingeld BCEE Luxemburg | EUR | 15.000.000,00 | % | 100,0000 | 15.000.000,00 | 7,13 |
| Guthaben in sonstigen Währungen | | | | | | |
| LRI Luxemburg | CHF | 377.199,89 | % | 100,0000 | 234.971,59 | 0,11 |
| Bankguthaben | | | | EUR | 115.234.971,59 | 54,74 |
| Summe der Bankguthaben und nicht verbriefen Geldmarktinstrumente | | | | EUR | 115.234.971,59 | 54,74 |
| Sonstige Vermögensgegenstände | | | | | | |
| Zinsansprüche aus Wertpapieren | EUR | 1.994.882,49 | EUR | | 1.994.882,49 | 0,95 |
| Sonstige Zinsansprüche | EUR | 1.518.412,42 | EUR | | 1.518.412,42 | 0,72 |
| Summe der sonstigen Vermögensgegenstände | | | | EUR | 3.513.294,91 | 1,67 |
| Bankverbindlichkeiten bei: | | | | | | |
| LRI Luxemburg | EUR | -5.586.577,30 | % | 100,0000 | -5.586.577,30 | -2,66 |
| LRI Luxemburg | GBP | -246.054,78 | % | 100,0000 | -310.537,99 | -0,15 |
| Summe der Bankverbindlichkeiten | | | | EUR | -5.897.115,29 | -2,81 |
| Sonstige Verbindlichkeiten ¹⁾ | EUR | -954.414,45 | | EUR | -954.414,45 | -0,45 |
| Fondsvermögen | | | | EUR | 210.520.779,02 | 100,00 |
| Anteilwert ETHNA AKTIV E | | | | EUR | 88,72 | |
| Umlaufende Anteile ETHNA AKTIV E | | | | STK | 2.372.927,298 | |
| Bestand der Wertpapiere am Fondsvermögen | | | | | | 46,31 |
| Bestand der Derivate am Fondsvermögen | | | | | | 0,54 |

Zum 30.06.2008 bestanden keine Eventualverbindlichkeiten aus offenen Options- oder Finanztermingeschäften und Devisentermingeschäften.

Wertpapierkurse bzw. Marktsätze

Die Vermögensgegenstände des Sondervermögens sind auf der Grundlage nachstehender Kurse bzw. Marktsätze bewertet:

Wertpapiere und Derivate: per 27.06.2008
Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten: per 30.06.2008

Devisenkurse (in Mengennotiz)

| | | | | | |
|-------------------|-------|----------------|---|---|-----|
| Schweizer Franken | (CHF) | per 27.06.2008 | = | 1 | EUR |
| Britische Pfund | (GBP) | 1,605300 | = | 1 | EUR |
| | | 0,792350 | = | 1 | EUR |

1) Verwaltungsvergütung, Managementvergütung, Depotbankvergütung, Taxe d' Abonnement, Prüfungskosten

Während des Berichtszeitraumes abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen:

- Käufe und Verkäufe von Wertpapieren, Investmentanteilen und Schuldscheindarlehen (Marktzuordnung zum Berichtsstichtag):

| Gattungsbezeichnung | Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000 | Käufe/ Zugänge | Verkäufe/ Abgänge |
|---|--|-------------------|----------------------|
| Amtlich gehandelte Wertpapiere | | | |
| Aktien | | | |
| Allianz AG Vink. Namensaktien | STK | 90.000 | 90.000 |
| BASF SE | STK | 50.000 | 50.000 |
| Bremer Energiekontor AG | STK | 0 | 202.500 |
| Centrosolar AG | STK | 220.900 | 220.900 |
| Daimler AG Namensaktien | STK | 385.000 | 460.000 |
| Deutsche Bank AG Namensaktien | STK | 90.000 | 90.000 |
| Deutsche Börse AG | STK | 60.000 | 60.000 |
| Deutsche Post AG Namensaktien | STK | 250.000 | 250.000 |
| Deutsche Telekom AG Namensaktien | STK | 500.000 | 500.000 |
| Deutz AG | STK | 30.000 | 30.000 |
| E.ON AG | STK | 40.000 | 40.000 |
| Henkel AG + Co. KGaA Vorzugsaktien | STK | 50.000 | 50.000 |
| Hochtief AG | STK | 50.000 | 50.000 |
| Hypo Real Estate Holding AG | STK | 20.000 | 20.000 |
| Infineon Technologies AG Namensaktien | STK | 200.000 | 200.000 |
| IVG Immobilien AG | STK | 118.000 | 118.000 |
| Linde AG | STK | 17.560 | 17.560 |
| Metro AG | STK | 90.000 | 90.000 |
| Nordex AG Nach Kapitalherabsetzung | STK | 40.000 | 40.000 |
| Plambeck Neue Energien AG Namenaktien | STK | 0 | 880.000 |
| Roth + Rau AG | STK | 15.000 | 15.000 |
| Rwe AG -A- | STK | 160.000 | 160.000 |
| Siemens AG Namensaktien | STK | 75.000 | 125.000 |
| Vattenfall Europe AG | STK | 20.000 | 20.000 |
| Wacker Construction Equipment AG | STK | 0 | 250.000 |
| Compagnie de Saint-Gobain | STK | 50.000 | 50.000 |
| Electricité de France (E.D.F.) | STK | 50.000 | 50.000 |
| Gaz de France | STK | 15.000 | 85.000 |
| Lafarge SA | STK | 10.000 | 10.000 |
| Laurent-Perrier S.A. | STK | 10.000 | 10.000 |
| Suez SA | STK | 100.000 | 230.000 |
| Television Francaise 1 SA (TF1) | STK | 60.000 | 60.000 |
| Veolia Environnement | STK | 15.000 | 85.000 |
| Central African Mining & Exploration Company plc | STK | 850.000 | 850.000 |
| ERG SPA | STK | 50.000 | 50.000 |
| Fiat SPA | STK | 75.000 | 75.000 |
| Geox SPA | STK | 100.000 | 100.000 |
| Parmalat SpA | STK | 500.000 | 500.000 |
| UniCredito Italiano SPA | STK | 1.000.000 | 1.000.000 |
| VP Bank | STK | 9.000 | 9.000 |
| Koninklijke Boskalis Westminster NV | STK | 30.000 | 30.000 |
| Tele Atlas | STK | 40.000 | 40.000 |
| TomTom NV | STK | 40.000 | 40.000 |
| Storebrand ASA | STK | 177.000 | 177.000 |
| bwin Interactive Entertainment AG | STK | 0 | 75.000 |
| Schoeller-Bleckmann Oilfield Equipment AG | STK | 20.000 | 20.000 |
| Strabag SE | STK | 45.000 | 45.000 |
| voestalpine AG | STK | 50.000 | 150.000 |
| ABB Ltd Namensaktien | STK | 20.000 | 70.000 |
| Arpida AG Namensaktien | STK | 55.000 | 55.000 |
| Clariant AG Namensaktien | STK | 350.000 | 350.000 |
| Galenica AG | STK | 4.900 | 4.900 |
| Gurit Holding AG | STK | 0 | 1.700 |
| Holcim Ltd Namensaktien | STK | 0 | 80.000 |
| Jelmoli Holding AG | STK | 250 | 250 |
| Kühne & Nagel International AG | STK | 9.000 | 9.000 |
| Meyer Burger Technology AG NA | STK | 2.200 | 2.200 |
| Novartis AG Namensaktien | STK | 75.000 | 75.000 |
| Schweizerische Rückversicherungs-Gesellschaft AG Namensaktien | STK | 45.000 | 70.000 |
| UBS AG Namenaktien | STK | 125.000 | 125.000 |
| Vontobel Holding AG Namensaktien | STK | 22.000 | 22.000 |
| Bolsas y Mercados Espanoles | STK | 30.000 | 30.000 |
| Iberdrola S.A. | STK | 250.000 | 250.000 |
| Repsol YPF SA | STK | 150.000 | 150.000 |
| Verzinsliche Wertpapiere | | | |
| 3,000% Bundesschatzanweisung 2006/2008 | EUR | 0 | 25.000 |
| 3,250% Bundesschatzanweisung 2006/2008 | EUR | 0 | 20.000 |
| 3,500% Bundesschatzanweisung 2006/2008 | EUR | 0 | 20.000 |
| 3,750% Bundesschatzanweisung 2006/2008 | EUR | 0 | 10.000 |
| 4,267% Eurohypo Capital Funding Trust II 2005/o.End | EUR | 0 | 1.000 |
| 4,375% DaimlerChrysler EMTN 2007/2010 | EUR | 3.000 | 8.000 |
| 8,000% Thiel Logistik AG 2004/2012 | EUR | 0 | 300 |
| Step Deutsche Postbank Funding Trust I 2004/2049 | EUR | 0 | 1.000 |
| Step Siemens Finanzierungsmat. NV 2006/2066 | EUR | 1.605 | 1.605 |
| Step Südzucker International Finance BV 2005/2049 | EUR | 0 | 5.684 |
| Wertpapier-Investmentanteile | | | |
| Gruppeneigene Wertpapier-Investmentanteile | | | |
| ETHNA Bond Premium | STK | 0 | 37.500 |

| Gattungsbezeichnung | Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000 | Käufe/ Zugänge | Verkäufe/ Abgänge |
|---|--|-------------------|----------------------|
| Derivate | | | |
| (In Opening-Transaktionen umgesetzte Optionsprämien bzw. Volumen der Optionsgeschäfte, bei Optionsscheinen Angabe der Käufe und Verkäufe.) | | | |
| Derivate auf einzelne Wertpapiere | | | |
| Wertpapier-Optionsscheine auf einzelne Wertpapiere | | | |
| Optionsscheine auf Aktien | | | |
| Dt.Bank Zürich OS Jelmoli 20.03.08 | STK | 0 | 1.000.000,00 |

Verwaltungsvergütung der Zielfonds

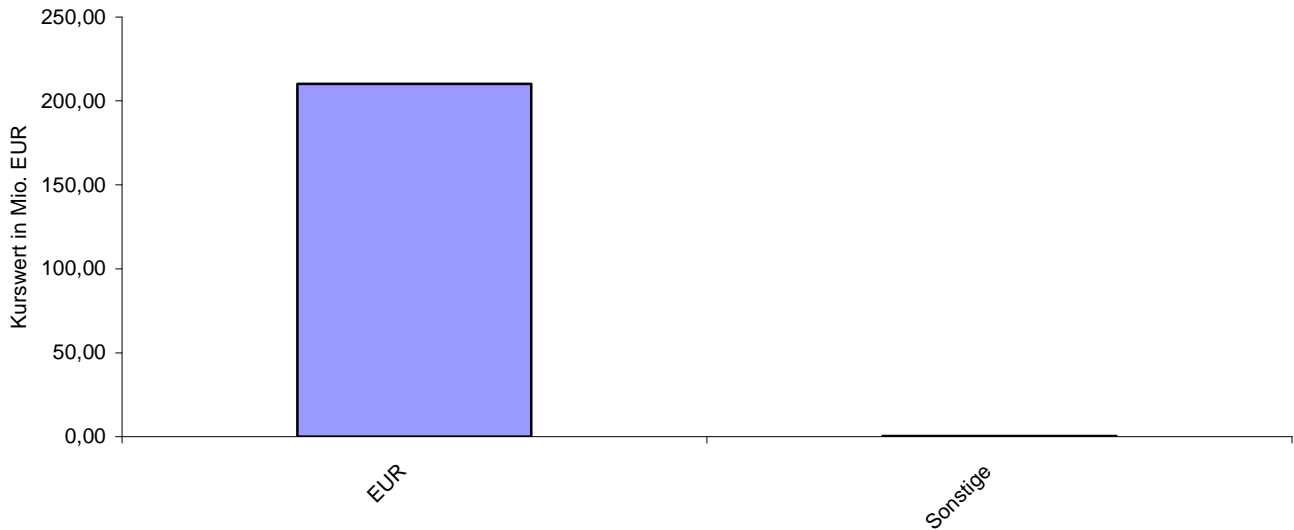
| Fondsbezeichnung | Verwaltungsgebühr | Gezahlter Ausgabe- aufschlag in EUR |
|--------------------|-------------------|--|
| ETHNA Bond Premium | 0,80 % | - |

Ausgabeaufschlag und Rücknahmegebühren

Die Zielfonds wurden zum Nettoinventarwert gekauft bzw. verkauft, d.h. es wurden keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren gezahlt.

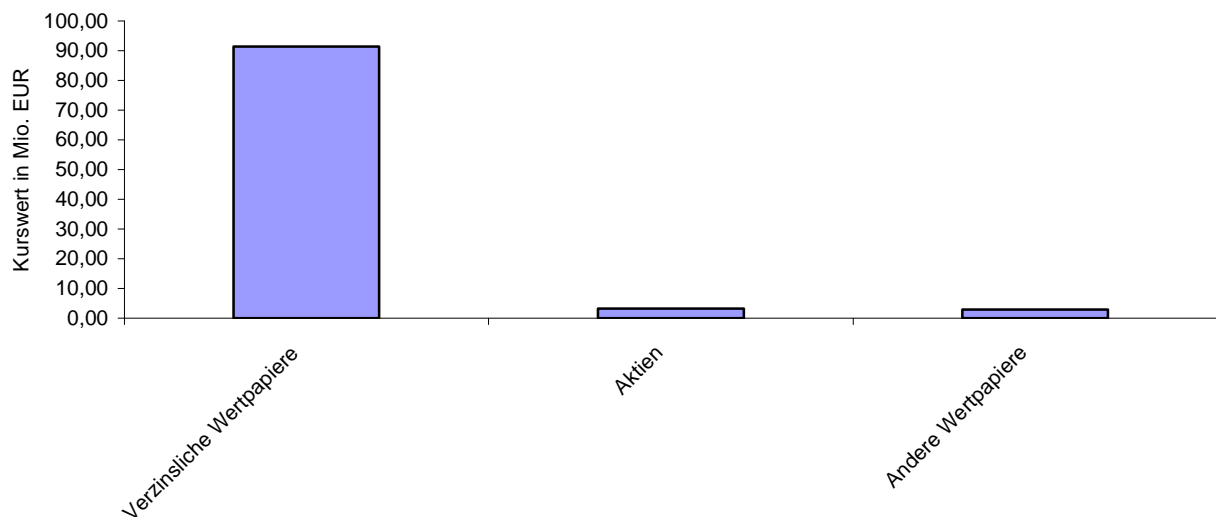
Währungs-Übersicht des Fonds ETHNA-AKTIV E

| Währungen | Kurswert in Mio. EUR | in % des Fonds- vermögens |
|--------------|-------------------------|---------------------------------|
| EUR | 210,06 | 99,78 % |
| Sonstige | 0,46 | 0,22 % |
| Summe | 210,52 | 100,00 % |



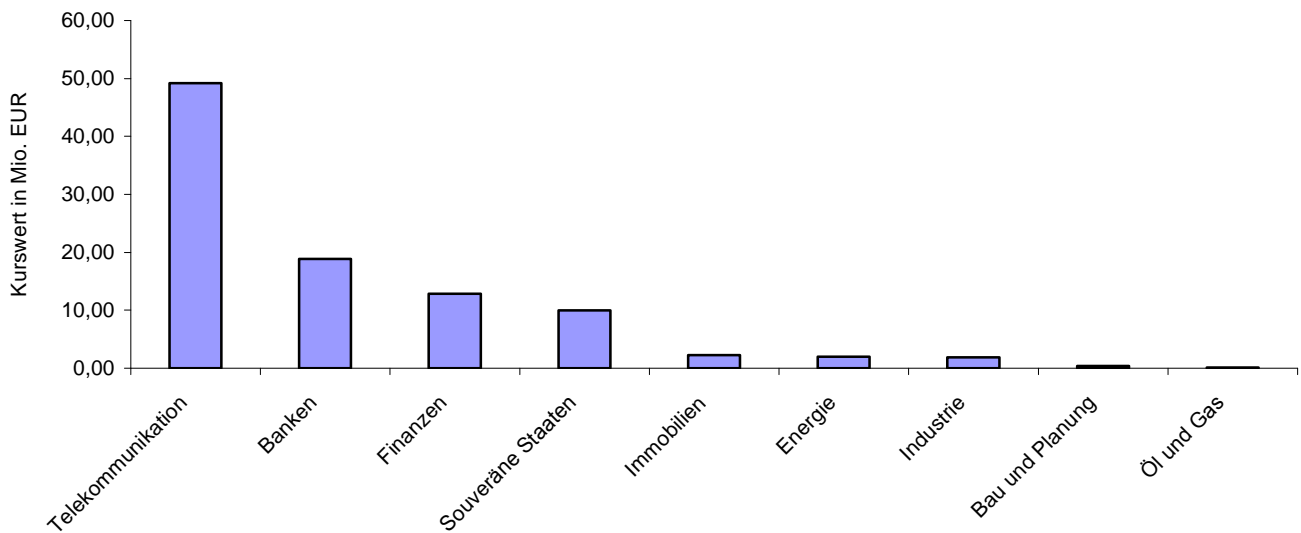
Wertpapierkategorie-Übersicht des Fonds ETHNA-AKTIV E

| Wertpapiere | Kurswert in Mio. EUR | in % des Fonds- vermögens |
|--------------------------|-------------------------|---------------------------------|
| Verzinsliche Wertpapiere | 91,40 | 43,42 % |
| Aktien | 3,19 | 1,51 % |
| Andere Wertpapiere | 2,90 | 1,38 % |
| Summe | 97,49 | 46,31 % |



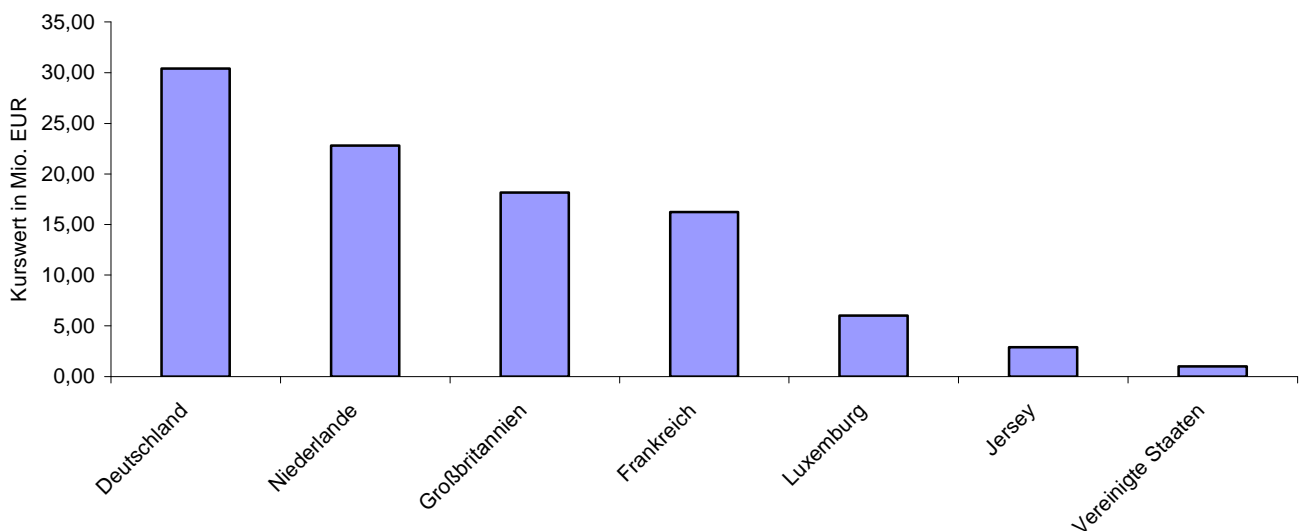
Branchen-Übersicht des Wertpapiervermögens des Fonds ETHNA-AKTIV E

| Branchen | Kurswert in Mio. EUR | in % des Fonds- vermögens |
|-------------------|-------------------------|---------------------------------|
| Telekommunikation | 49,20 | 23,38 % |
| Banken | 18,87 | 8,96 % |
| Finanzen | 12,85 | 6,09 % |
| Souveräne Staaten | 9,95 | 4,73 % |
| Immobilien | 2,25 | 1,07 % |
| Energie | 1,99 | 0,94 % |
| Industrie | 1,89 | 0,90 % |
| Bau und Planung | 0,39 | 0,19 % |
| Öl und Gas | 0,10 | 0,05 % |
| Summe | 97,49 | 46,31 % |



Länder-Übersicht des Wertpapiervermögens des Fonds ETHNA-AKTIV E

| Länder | Kurswert in Mio. EUR | in % des Fonds- vermögens |
|--------------------|-------------------------|---------------------------------|
| Deutschland | 30,41 | 14,45 % |
| Niederlande | 22,79 | 10,82 % |
| Großbritannien | 18,15 | 8,62 % |
| Frankreich | 16,24 | 7,71 % |
| Luxemburg | 6,00 | 2,85 % |
| Jersey | 2,90 | 1,38 % |
| Vereinigte Staaten | 1,00 | 0,48 % |
| Summe | 97,49 | 46,31 % |



Erläuterungen zum ungeprüften Halbjahresbericht per 30. Juni 2008

Allgemein

Der ETHNA-AKTIV E („Fonds“) ist ein nach Luxemburger Recht in der Form eines fonds commun de placement errichtetes Sondervermögen aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten. Der Fonds wurde am 28. Januar 2002 nach Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 30. März 1988 über Organismen für gemeinsame Anlagen aufgelegt. Mit Wirkung zum 07.10.2005 wurde der Fonds in einen Fonds mit Sondervermögenscharakter nach Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 (das "Gesetz vom 20. Dezember 2002") umgewandelt.

Die Vermögensaufstellung des Fonds wurde gemäß den in Luxemburg geltenden Vorschriften erstellt.

Anteilwertberechnung

1. Der Wert eines Anteils ("Anteilwert") lautet auf die im Sonderreglement des jeweiligen Fonds festgelegte Währung ("Fondswährung"). Er wird unter Aufsicht der Depotbank von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten an jedem im Sonderreglement des jeweiligen Fonds festgelegten Tag ("Bewertungstag") berechnet.

Die Berechnung des Anteilwertes des Fonds erfolgt durch Teilung des jeweiligen Netto-Fondsvermögens durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile dieses Fonds. Anteilbruchteile werden bei der Berechnung des Anteilwertes mit drei Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt.

2. Die in jedem Fondsvermögen befindlichen Vermögenswerte werden nach folgenden Grundsätzen bewertet:
 - a) Die in einem Fonds enthaltenen offenen Zielfondsanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet.
 - b) Der Wert von Kassenbeständen oder Bankguthaben, Einlagezertifikaten und ausstehenden Forderungen, vorausbezahlten Auslagen, Bardividenden und erklärten oder aufgelaufenen und noch nicht erhaltenen Zinsen entspricht dem jeweiligen vollen Betrag, es sei denn, dass dieser wahrscheinlich nicht voll bezahlt oder erhalten werden kann, in welchem Falle der Wert unter Einschluss eines angemessenen Abschlages ermittelt wird, um den tatsächlichen Wert zu erhalten.
 - c) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse notiert oder gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses an der Börse, welche normalerweise der Hauptmarkt dieses Wertpapiers ist, ermittelt. Wenn ein Wertpapier oder sonstiger Vermögenswert an mehreren Börsen notiert ist, ist der letzte Verkaufskurs an jener Börse bzw. an jenem geregelten Markt maßgebend, welcher der Hauptmarkt für diesen Vermögenswert ist.
 - d) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einem anderen Geregelten Markt (entsprechend der Definition in Artikel 4 dieses Verwaltungsreglements) gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Preises ermittelt.
 - e) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder auf einem anderen Geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für Vermögenswerte, welche an einer Börse oder auf einem anderen Markt wie vorerwähnt notiert oder gehandelt werden, die Kurse entsprechend den Regelungen in (b) oder (c) den tatsächlichen Marktwert der entsprechenden Vermögenswerte nicht angemessen widerspiegeln, wird der Wert solcher Vermögenswerte auf der Grundlage des vernünftigerweise vorhersehbaren Verkaufspreises nach einer vorsichtigen Einschätzung ermittelt oder im Falle eines Fonds bei der Rücknahme wahrscheinlich erzielt würde (fair value). Die Verwaltungsgesellschaft wendet in diesem Fall angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
 - f) Der Liquidationswert von Futures, Forwards oder Optionen, die nicht an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, entspricht dem jeweiligen Nettoliquidationswert, wie er gemäß den Richtlinien des Verwaltungsrates auf einer konsistent für alle verschiedenen Arten von Verträgen angewandten Grundlage festgestellt wird. Der Liquidationswert von Futures, Forwards oder Optionen, welche an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, wird auf der Grundlage der letzten verfügbaren Abwicklungspreise solcher Verträge an den Börsen oder organisierten Märkten, auf welchen diese Futures, Forwards oder Optionen vom Fonds gehandelt werden, berechnet; sofern ein Future, ein Forward oder eine Option an einem Tag, für welchen der Nettovermögenswert bestimmt wird, nicht liquidiert werden kann, wird die Bewertungsgrundlage für einen solchen Vertrag vom Verwaltungsrat in angemessener und vernünftiger Weise bestimmt. Swaps werden zu ihrem, unter Bezug auf die anwendbare Zinsentwicklung, bestimmten Marktwert bewertet.

- g) Der Wert von Geldmarktinstrumenten, die nicht an einer Börse notiert oder auf einem anderen Regelmäßigem Markt gehandelt werden und eine Restlaufzeit von weniger als 12 Monaten und mehr als 90 Tagen aufweisen, entspricht dem jeweiligen Nennwert zuzüglich hierauf aufgelaufener Zinsen. Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von höchstens 90 Tagen werden auf der Grundlage der Amortisierungskosten, wodurch dem ungefähren Marktwert entsprochen wird, ermittelt.
- h) Zinsswaps werden zu ihrem, unter Bezug auf die anwendbare Zinsentwicklung, bestimmten Marktwert bewertet.
- i) Sämtliche sonstigen Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte werden zu ihrem angemessenen Marktwert bewertet, wie dieser nach Treu und Glauben und entsprechend dem der Verwaltungsgesellschaft auszustellenden Verfahren zu bestimmen ist.

Der Wert aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, welche nicht in der Währung des Fonds ausgedrückt sind, wird in diese Währung zu den zuletzt bei einer Großbank verfügbaren Devisenkursen umgerechnet. Wenn solche Kurse nicht verfügbar sind, wird der Wechselkurs nach Treu und Glauben und nach dem vom Verwaltungsrat aufgestellten Verfahren bestimmt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen andere Bewertungsmethoden zulassen, wenn sie dieses im Interesse einer angemesseneren Bewertung eines Vermögenswertes des Fonds für angebracht hält.

Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, wenn es seit der Ermittlung des Anteilwertes beträchtliche Bewegungen an den betreffenden Börsen und/oder Märkten gegeben hat, noch am selben Tag weitere Anteilwertberechnungen vorzunehmen. Unter diesen Umständen werden alle für diesen Bewertungstag eingegangenen Anträge auf Zeichnung und Rücknahme zum ersten festgestellten Nettoinventarwert dieses Tages abgerechnet. Anträge auf Zeichnung und Rücknahme, die nach 18:00 Uhr des vorangegangenen Luxemburger Bankarbeitstages eingegangen sind, können zum zweiten festgestellten Nettoinventarwert dieses Tages abgerechnet, Anträge, die nach Feststellung des zweiten Nettoinventarwertes eingehen, können zum dritten festgestellten Nettoinventarwert dieses Tages abgerechnet werden usw.

- 3. Sofern für einen Fonds zwei oder mehrere Anteilklassen gemäß Artikel 5 Absatz 2 des Verwaltungsreglements eingerichtet sind, ergeben sich für die Anteilwertberechnung folgende Besonderheiten:
 - a) Die Anteilwertberechnung erfolgt nach den unter Absatz 1 dieses Artikels aufgeführten Kriterien für jede Anteilklasse separat.
 - b) Der Mittelzufluss aufgrund der Ausgabe von Anteilen erhöht den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens. Der Mittelabfluss aufgrund der Rücknahme von Anteilen vermindert den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens.
- 4. Für einen Fonds kann ein Ertragsausgleich durchgeführt werden. Sofern für einen Fonds zwei oder mehr Anteilklassen bestehen und ein Ertragsausgleich durchgeführt wird, ist der Ertragsausgleich für jede Anteilklasse separat durchzuführen.
- 5. Die Verwaltungsgesellschaft kann für umfangreiche Rücknahmeanträge, die nicht aus den liquiden Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des jeweiligen Fonds befriedigt werden können, den Anteilwert auf der Basis der Kurse des Bewertungstages bestimmen, an welchem sie für den Fonds die erforderlichen Wertpapierverkäufe vornimmt; dies gilt dann auch für gleichzeitig eingereichte Zeichnungsanträge für den Fonds.

Kosten

1. Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Fondsverwaltung ein Entgelt von 0,10% p.a., das quartalsweise nachträglich auf das durchschnittliche Netto-Fondsvermögen während des betreffenden Quartals zu berechnen und quartalsweise nachträglich auszuzahlen ist.
2. Der Anlageberater erhält ein fixes Entgelt in Höhe von 1,50% p.a., das quartalsweise nachträglich auf das durchschnittliche Netto-Fondsvermögen während des betreffenden Quartals zu berechnen und quartalsweise nachträglich auszuzahlen ist.

Neben diesem fixen Entgelt erhält der Anlageberater eine leistungsabhängige Vergütung ("Performance-Fee") in Höhe von 20% der über 5% hinausgehenden Performance, die jährlich jeweils am Jahresende auszuzahlen ist. Die jeweilige Wertsteigerung wird nach der so genannten Nettokapitalzuwachsmethode berechnet, d.h. die Berechnung erfolgt für den Fonds auf der Basis des am Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres gültigen Nettoinventarwertes pro Anteil, zu dem zuletzt eine Gewinnbeteiligung ausgezahlt wurde. Im Jahr der Erstausgabe von Anteilen erfolgt die Berechnung auf Basis des Erstausgabepreises. Sofern in einem Geschäftsjahr netto Wertminderungen aufgewiesen werden müssen, sind diese im Hinblick auf die Berechnung der Performance-Fee der folgenden Geschäftsjahre vorzutragen und dann zu berücksichtigen, in dem Sinne, dass keine Performance-Fee ausgezahlt wird, solange sich der Anteilwert unter derjenigen Höhe befindet, welche zuletzt zu der Auszahlung einer Performance-Fee Anlass gegeben hat.

3. Die Depotbank erhält eine Depotbankvergütung in Höhe von bis zu 0,15% p.a. (z.Zt. 0,10% p.a.) zzgl. einer etwaig anfallenden Umsatzsteuer, die quartalsweise nachträglich auf das durchschnittliche Netto-Fondsvermögen während des betreffenden Quartals zu berechnen und quartalsweise nachträglich auszuzahlen ist.

Ausschüttungspolitik

Es ist vorgesehen, dass der Fonds ETHNA-AKTIV E gemäß den Vorgaben des Art. 11 Nr. 2 des Allgemeinen Verwaltungsreglements jährlich ausschütten kann. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft beschließt die genaue Höhe und den genauen Zeitpunkt der Ausschüttung. Ebenso kann der Verwaltungsrat beschließen, keine Ausschüttung oder aber weitere Ausschüttungen zum Beispiel zum Quartalsende oder Halbjahr vorzunehmen.

Steuern

Die Einkünfte des Fonds werden im Großherzogtum Luxemburg grundsätzlich nicht besteuert. Sie können jedoch etwaigen Quellen- oder anderen Steuern in Ländern unterliegen, in denen das Fondsvermögen investiert ist. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Depotbank werden Bescheinigungen über solche Steuern für einzelne oder alle Anteilinhaber einholen.

Das Fondsvermögen unterliegt im Großherzogtum Luxemburg einer "taxe d'abonnement" von derzeit jährlich 0,05%, zahlbar pro Quartal auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Fondsvermögen. Anteilinhaber, die nicht in Luxemburg ansässig sind, beziehungsweise dort keine Betriebsstätte unterhalten, müssen auf ihre Anteile oder Erträge aus Anteilen in Luxemburg weder Einkommen-, Erbschaft- noch Vermögensteuer entrichten. Für sie gelten die jeweiligen nationalen Steuervorschriften.

EU-Zinsrichtlinie

Die Richtlinie zur Besteuerung von grenzüberschreitenden Zinserträgen wurde am 3. Juni 2003 durch den Europäischen Rat beschlossen und ist zum 1. Juli 2005 in Kraft getreten.

Ihr grundlegendes und übergreifendes Ziel ist es, durch Austausch von Informationen eine effektive Besteuerung von Erträgen, die im Rahmen von Zinszahlungen an natürliche Personen in einem vom steuerlichen Wohnsitzland abweichenden Staat geflossen sind, zu erreichen.

Die anfallende Quellensteuer beträgt ab dem 1. Juli 2005 anfänglich 15% und wird in Staffeln bis zum 1. Juli 2011 auf 35% angehoben.

Die EU-Quellenbesteuerung besitzt keine abgeltende Wirkung und befreit die Anteilinhaber daher nicht von ihrer Pflicht, Zinseinkünfte im Rahmen ihrer persönlichen Steuererklärung zu deklarieren.

Für Anteilinhaber, die nicht in Luxemburg ansässig sind, bzw. dort keine Betriebsstätte unterhalten, gelten die jeweiligen nationalen Steuervorschriften. Der Anleger kann hinsichtlich der Zins- und Kapitalerträge einer individuellen Besteuerung unterliegen.

Interessenten sollten sich über Gesetze und Verordnungen, die auf den Kauf, den Besitz und die Rücknahme von Anteilen Anwendung finden, informieren und sich gegebenenfalls beraten lassen.

Anteilpreise und steuerliche Informationen

Der Nettovermögenswert sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise pro Anteil werden an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg am Sitz der Verwaltungsgesellschaft bekannt gegeben, in den wichtigsten Wirtschaftszeitungen veröffentlicht und können bei der deutschen Zahlstelle erfragt werden.

Zudem finden Sie die Anteilspreise und weitere Fondsinformationen sowie die steuerlichen Hinweise nach § 5 Abs. 1 InvStG für die in Deutschland ansässigen Anleger auf der Internetseite www.lri-invest.lu der Verwaltungsgesellschaft, LRI Invest S.A.

Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache

1. Das Verwaltungsreglement unterliegt Luxemburger Recht. Insbesondere gelten in Ergänzung zu den Regelungen des Verwaltungsreglements die Vorschriften des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank.
2. Jeder Rechtsstreit zwischen Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Gerichtsbezirk Luxemburg im Großherzogtum Luxemburg.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank sind berechtigt, sich selbst und einen Fonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Landes zu unterwerfen, in welchem Anteile eines Fonds öffentlich vertrieben werden, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind, und im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf den jeweiligen Fonds beziehen.

3. Der deutsche Wortlaut des Verwaltungsreglements ist maßgeblich, falls im jeweiligen Sonderreglement nicht ausdrücklich eine anderweitige Bestimmung getroffen wurde.

Fonds-Factsheet

erstellt am 12.04.2010

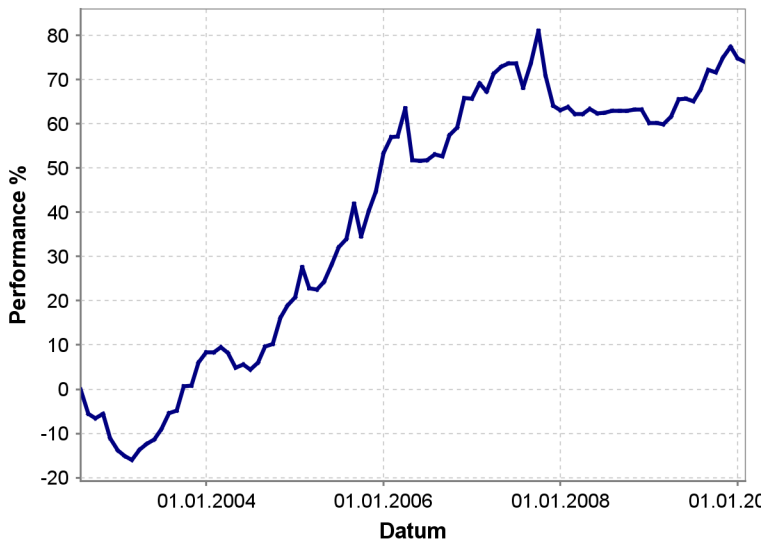
smart-Invest - Helios AR B

FERI-Trust Rating: (A)

Der Dachfonds investiert in international anlegenden Aktien-, Renten- und Immobilienfonds. Je nach Einschätzung der Marktlage kann das Portfolio auch vollständig in einem dieser Anlagesegmente angelegt sein. Das trendbasierte System einhält eine Wertsicherungsstrategie.

Performance-Chart

• Seit Auflage •



Performance in %

• annualisiert •

| | |
|--------------|--------|
| 1 Monat | -0,49% |
| 3 Monate | -0,58% |
| 6 Monate | 3,70% |
| 1 Jahr | 8,62% |
| 3 Jahre | 0,93% |
| 5 Jahre | 6,38% |
| 10 Jahre | k.A. |
| 20 Jahre | k.A. |
| seit Auflage | 7,27% |

Weitere Fondsdaten

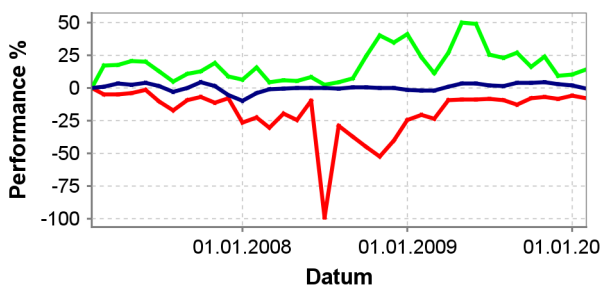
| | |
|---------------------------|--------------------|
| Rücknahmepreis (Stand) | 44,32 (11.04.2010) |
| Ausgabepreis | 46,47 |
| Zwischengewinn | 0,00 |
| Sharpe Ratio 3 Jahre | -0,30 |
| Information Ratio 3 Jahre | -0,13 |
| Volatilität 3 Jahre | 6,58% |

Stammdaten

| | | | |
|----------------|----------------------------|------------------|---------------|
| ISIN | LU0146463616 | Ausschüttungsart | thesaurierend |
| WKN | 576214 | Volumen | 276,18 Mio. |
| Assetklasse | Mischfonds Global flexibel | Management | Arne Sand |
| Währung | EUR | Auflagedatum | 31.07.2002 |
| KAG | Axxion SA | Ausgabeaufschlag | 5,26 % |
| Managementgeb. | 1,25 % | TER | 1,86 % |
| | | Depotbankgeb. | 0,11 % |

Konkurrenzanalyse

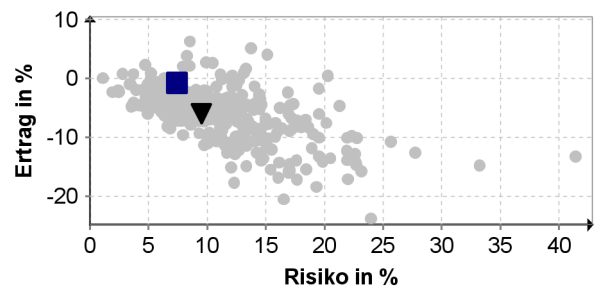
• 3 Jahre •



■ smart-Invest - Helios AR B
 ■ Bester Fonds
 ■ Schlechtester Fonds

Rendite-Risiko-Matrix

• 3 Jahre •



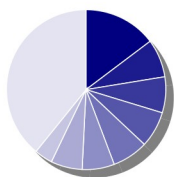
▼ Mischfonds Global flexibel
 ■ Schlechtester Fonds
 ■ Vergleichsindex (kein Vergleichsindex gewählt)

Disclaimer

Die fundsaccess AG als Softwarebereitsteller leistet keine Anlageberatung. Sie haftet unter keinen Umständen für irgendwelche Verluste, direkte oder indirekte Schäden oder Folgeschäden, die aufgrund der Verwendung dieser Informationen entstehen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von Dritten zur Verfügung gestellten Unterlagen, Daten und Fakten, insbesondere für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Verkaufsprospekte inklusive Vertragsbedingungen, der letzten Rechenschaftsberichte sowie ggf. der sich anschließenden veröffentlichten Halbjahresberichte, übernimmt die fundsaccess AG keine Gewähr. Jegliche Haftung der fundsaccess AG und der AECON Fondsmarketing GmbH für Schäden aus den hier zur Verfügung gestellten Informationen ist ausgeschlossen. Stand der Fondsdaten: 28.02.2010

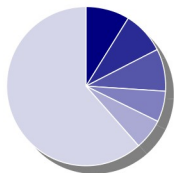
Fondsstruktur

Branchen



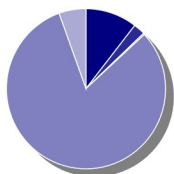
| | | | |
|--------------|--------|-------------------|--------|
| Finanzwesen | 14,72% | Konsum Dienste | 6,34% |
| Industrie | 7,70% | Telekommunikation | 3,72% |
| Rohstoffe | 7,31% | Sonstiges | 39,08% |
| Technologie | 7,28% | | |
| Konsumgueter | 7,22% | | |
| Oel & Gas | 6,62% | | |

Größte Positionen



| | |
|----------------------|--------|
| ING (L) RENTA FD ... | 8,81% |
| F TEMPLETON INV F... | 8,60% |
| SCHRODER INTL SEL... | 8,57% |
| THREADNEEDLE INV ... | 6,32% |
| BLACKROCK GLOBAL ... | 6,21% |
| Sonstiges | 61,49% |

Anlagen



| | |
|-----------------|--------|
| Flüssige Mittel | 10,44% |
| Andere | 2,39% |
| Anleihe | 0,28% |
| Sonstiges | 81,34% |
| Aktien | 5,55% |

Disclaimer

Die fundsaccess AG als Softwarebereitsteller leistet keine Anlageberatung. Sie haftet unter keinen Umständen für irgendwelche Verluste, direkte oder indirekte Schäden oder Folgeschäden, die aufgrund der Verwendung dieser Informationen entstehen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von Dritten zur Verfügung gestellten Unterlagen, Daten und Fakten, insbesondere für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Verkaufsprospekte inklusive Vertragsbedingungen, der letzten Rechenschaftsberichte sowie ggf. der sich anschließenden veröffentlichten Halbjahresberichte, übernimmt die fundsaccess AG keine Gewähr. Jegliche Haftung der fundsaccess AG und der AECON Fondsmarketing GmbH für Schäden aus den hier zur Verfügung gestellten Informationen ist ausgeschlossen. Stand der Fondsdaten: 28.02.2010

VEREINFACHTER VERKAUFSPROSPEKT
März 2009
smart-invest – HELIOS AR

Dieser vereinfachte Verkaufsprospekt enthält wichtige Basisinformationen bezüglich des Fonds. Eine umfassende Beschreibung findet sich im Gesamtverkaufsprospekt des Fonds; dieser ist nur gültig in Verbindung mit dem letzten Jahresbericht des Fonds und, wenn der Stichtag dieses Jahresberichtes länger als acht Monate zurückliegt, zusätzlich mit einem aktuelleren Halbjahresbericht. Alle Dokumente sind bei der Verwaltungsgesellschaft sowie bei allen Vertriebsstellen kostenlos erhältlich.

Kaufdaten:

| | |
|--|--|
| Wertpapierkennnummer | Anteilklasse B: 576 214 Anteilklasse A: A0F5LF |
| ISIN: | Anteilklasse B: LU0146463616 Anteilklasse A: LU0227003679 |
| Erstausgabepreis (zzgl. Verkaufsprovision): | Euro 25,- |
| Auflegungsdatum (Valutierung) | 31. Juli 2002 (Anteilklasse B) 3. Oktober 2005 (Anteilklasse A) |
| Mindestanlage: | Euro 1.000,- |
| Sparplan: | ab Euro 75,- monatlich bzw. vierteljährlich |
| Fondswährung: | Euro |
| Anteilstückelung | Globalzertifikate |
| Anteilklassen: | B (thesaurierend) A (ausschüttend) |
| Anteilkauf/-verkauf: | Fondsanteile können entweder bei der Vertriebsstelle oder bei Banken, Direktbanken oder Fondsplattformen erworben werden. Anteile können bei den gleichen Stellen wieder verkauft werden. Zeichnungs-, Rücknahme- bzw. Umtauschanträge, welche bis spätestens 16:30 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet; danach eingehende Anträge werden zum Anteilwert des übernächsten Bewertungstages abgerechnet. |
| Servicestelle für zusätzliche Informationen: | Axxion S.A. 1B, Parc d'Activité Syrdall, L-5365 Munsbach Telefon: 00352-76.94.94-0 (Fax: - 555) e-mail: info@axxion.lu |

Gebühren (direkt vom Anleger zu tragen):

| | |
|--|---|
| Verkaufsprovision: | |
| (in % vom Anteilwert zugunsten der Vertriebsstellen) | bis zu 5,26% |
| Rücknahmegebühr: | keine |
| Umtauschgebühr beim Wechsel in einen anderen Teilfonds | Differenz zwischen dem Höchstbetrag des Ausgabeaufschlages, der bei der Ausgabe von Anteilen des Teilfonds erhoben werden kann, und dem vom Anteilinhaber bei der Zeichnung der umzutauschenden Anteile gezahlten Ausgabeaufschlag. Der Betrag kann bis zu 0,5% vom Anteilwert der zu zeichnenden Anteile betragen. |

Verwaltungsgebühren (vom Fonds zu tragen):

| | |
|----------------------------------|-------------------|
| Verwaltungsvergütung | |
| (in % des Netto-Fondsvermögens): | bis zu 1,25% p.a. |

| | |
|---|---|
| Erfolgshonorar | Bis zu 20% des 4% übersteigenden Wertzuwachses des Anteilwertes pro Geschäftsjahr, das anteilig auf das durchschnittliche Netto-Teilfondsvermögen während des betreffenden Geschäftsjahres zu berechnen und am Geschäftsjahresende auszuzahlen ist. Eine negative Wertentwicklung muss im nachfolgenden Geschäftsjahr nicht aufgeholt werden. |
| Depotbank- und Zentralverwaltungsvergütung: | bis zu 0,16% p.a. berechnet auf das durchschnittliche Nettovermögen des Teilfonds mit einer Grundgebühr von EUR 30.000 p.a. Die Vergütung der Depotbank- und Zentralverwaltung ist quartalsweise auf das durchschnittliche Netto-Teilfondsvermögen zu berechnen und quartalsweise nachträglich auszuzahlen. |
| Transaktionsgebühr zu Gunsten der Depotbank Betreuungsgebühr | bis zu EUR 100 je Standard-Wertpapiertransaktion bis zu 0,68 % |
| Andere Kosten und Gebühren: Hierin sind alle Kosten enthalten, die im Jahresbericht des Fonds unter folgenden Positionen aufgeführt sind: Bankspesen und sonstige Gebühren, Prüfungs- und Aufsichtskosten, sonstiger Verwaltungsaufwand, Abonnementsteuer, Zulassungs- und Vertriebskosten, Sonstige Aufwendungen | |

Anlageziel und Anlegereignung:

| | |
|-------------|--|
| Anlageziel: | Der HELIOS AR strebt als Anlageziel ein möglichst hohes Kapitalwachstum in Euro unter Berücksichtigung eines proprietären trendfolgenden Handelsansatzes an. Hauptsächliche Grundlage der Investitionsentscheidung für ein bestimmtes Zielinvestment ist die Kursentwicklung dieser Anlage in der Vergangenheit. Gekauft wird, wenn aufgrund der Untersuchung des historischen Kursverlaufes mit Hilfe verschiedener Indikatoren steigende Kurse zu erwarten sind. Das kann antizyklisch nach Rückschlägen oder im Rahmen eines laufenden Aufwärtstrends der Fall sein. Das jeweilige Investment kann in Folge mit einem nachgezogenen Stopp-Loss versehen werden, mit dem Ziel größere Verluste zu vermeiden. (Eine nachgezogene Stopp-Loss-Marke ist ein Kurs unterhalb der aktuellen Notierung, bei dem ein Verkaufsauftrag für das Papier ausgelöst werden soll. Dieser Verkaufskurs kann im Rahmen der laufenden Überwachung der Investitionen bei steigenden Kursen immer wieder an die aktuellen Kurse angepasst werden, um bereits entstandene noch nicht realisierte Kursgewinne zu sichern bzw. etwaige Verluste zu begrenzen.) Neben der Kursentwicklung der Vergangenheit spielen weitere Faktoren wie Liquidität, Bewertung, Korrelation zu bereits bestehenden Anlagen, u.a. eine Rolle. |
|-------------|--|

| | |
|---------------|---|
| Anlagepolitik | Für den HELIOS AR sollen vorwiegend Anteile an offenen Aktien-, Renten-, Genussschein-, Wandelanleihen-, Devisen-, Geldmarktfonds sowie gemischten Fonds erworben werden. Des Weiteren kann der Fonds in Aktienfonds von Gesellschaften, die im Rohstoffsegment tätig sind sowie in OGAW, deren |
|---------------|---|

Wertentwicklung durch die Verwendung zulässiger Derivate oder Swapgeschäfte von der Preisentwicklung von Rohstoffindizes abhängt, investieren. Bei den Aktienfonds handelt es sich sowohl um Länder- und Regionenfonds, Branchenfonds als auch um breit diversifizierte Fonds, die in Standardaktien als auch in Wachstumswerte (sog. „Mid- und Small-Caps“) investieren. Die Verwaltungsgebühren der vom Teilfonds erworbenen Fonds betragen maximal 2,5 % p.a. Je nach Einschätzung der Marktlage kann das Teilfondsvermögen auch vollständig (maximal 100%) in einem der vorgenannten Anlagesegmente bzw. einer Fondskategorie angelegt werden.

Maximal 10% des Netto-Teilfondsvermögens kann in regulierte offene Immobilienfonds und Hedgefonds investiert werden, die einer der CSSF gleichwertigen Aufsicht sowie Artikel 2 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008 unterliegen, die Grenze von 10% des Teilfondsvermögens umfasst auch Investments in nicht notierte Wertpapiere und nicht notierte Geldmarktinstrumente.

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus angelegt werden in Aktien, Aktien- und Aktienindexzertifikaten, sowie Zertifikate auf gesetzlich zulässige Basiswerte (unter der Bedingung, dass es sich um Wertpapiere gemäß Art 41 (I) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 handelt), Geldmarktinstrumente sowie fest- und variabel verzinslichen Anleihen aller Art von in- und ausländischen Ausstellern einschließlich Zerobonds, variabel verzinsliche Wertpapiere, Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, und, sofern diese als Wertpapiere gemäß Artikel 41 des Luxemburger Gesetzes über Organismen für gemeinsame Anlagen gelten, in Genuss- und Partizipationsscheinen von Unternehmen sowie in Optionsscheinen auf Wertpapiere. Die genannten Anlagen werden an Wertpapierbörsen oder an anderen geregelten Märkten gehandelt, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist.

Im Teilfonds gelangen strukturierte Wertpapierprodukte (Zertifikate) unter der Bedingung zum Einsatz, dass es sich um Wertpapiere gemäß Art 41 (I) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen und Artikel 2 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008 sowie Punkt 17 CESR/07-044 handelt. Die Basiswerte der Zertifikate sind die folgenden: Beteiligungspapiere, Beteiligungswertrechte, Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte wie zum Beispiel Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Partizipations- und Genussscheine, fest- und variabel verzinsliche Anleihen einschl. des Asset-Backed Securities-Bereiches („ABS“-Bereich, bis max. 20% des Netto-Teilfondsvermögens“), Hedgefonds, Rohstoffe, Währungen, Zinsen, Fonds auf die genannten Basiswerte sowie entsprechende Indizes auf die vorgenannten Basiswerte.

Bei den genannten Finanzindizes wird sichergestellt,

dass diese ausreichend diversifiziert sind. Die Indizes werden so gewählt, dass sie eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den sie sich beziehen. Des Weiteren werden die Indizes in angemessener Weise veröffentlicht. Bei den oben genannten strukturierten Wertpapieren handelt es sich nicht um Wertpapiere, die ein eingebettetes Derivat enthalten (gemäß Artikel 2 (3) bzw. Artikel 10 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008 und Punkt 23 CESR/07-044).

Der Teilfonds kann je nach Marktsituation auch zu 100% Geldmarktinstrumente, flüssige Mittel und Festgelder in jeder Währung halten.

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Einschränkungen ist der Erwerb oder die Veräußerung von Optionen, Futures und der Abschluss sonstiger Termingeschäfte sowohl zur Absicherung gegen mögliche Kursrückgänge auf den Kapitalmärkten als auch zur effizienten Portfolioverwaltung gestattet. Bei den Basiswerten handelt es sich dabei um Instrumente im Sinne des Artikel 41(I) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 (Wertpapiere und Geldmarktinstrumente) oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen. Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen. Mit dem Einsatz von Derivaten können aufgrund der Hebelwirkung erhöhte Risiken verbunden sein. Bei der Nutzung von Derivaten wird der Fonds in keinem Fall von seiner Anlagepolitik, wie sie im Verkaufsprospekt beschrieben ist, abweichen.

Risikoprofil des Teilfonds

Aufgrund der Zusammensetzung des Teilfondsvermögens besteht ein sehr hohes Gesamtrisiko, dem aber sehr hohe Ertragschancen gegenüber stehen.

Die Risiken bestehen hauptsächlich aus Währungs-, Bonitäts- und Aktienkursrisiken sowie aus Risiken, die aus der Änderung des Marktzinsniveaus resultieren.

Branchenfonds enthalten neben den Chancen auf Kurssteigerungen auch besondere branchenspezifische Risiken; sie unterliegen dem nicht vorhersehbaren Einfluss der Entwicklung der Kapitalmärkte und den besonderen Entwicklungen der jeweiligen Emittenten. Die Wertentwicklung branchenbezogener Aktien kann auch abweichend vom allgemeinen Börsentrend sein, wie sie z.B. durch breite Marktindices dargestellt werden.

Länder- und Regionenfonds enthalten neben den Chancen auf Kurssteigerungen auch besondere länder- und regionenspezifische Risiken; sie unterliegen dem nicht vorhersehbaren Einfluss der Entwicklung der Kapitalmärkte und den besonderen Entwicklungen in den jeweiligen Ländern bzw. Regionen. Die Wertentwicklung der entsprechenden Aktien kann auch abweichend vom allgemeinen Börsentrend sein, wie er z.B. durch breite Marktindices dargestellt wird; durch die partielle Anlage des Teilfondsvermögens in Länder- und Regionenfonds bzw. Branchen- oder Themenfonds kann der Anteilwert im Vergleich zu breit diversifizierten Fonds überproportional schwanken.

Typisches Anlegerprofil:

Der Fonds geeignet sich für Anleger, die auf einfache Weise von der Entwicklung der Kapitalmärkte profitieren möchten, um langfristig Kapital zu bilden. Er eignet sich ferner für sehr wertpapiererfahrene Investoren, die bestimmte Anlageziele im Rahmen einer fest definierten Asset-allocation verfolgen. Der Anleger sollte über Erfahrungen mit Investments mit hoher Schwankungsbreite („Volatilität“) verfügen. Aufgrund des unvorhersehbaren Verlaufs der Kapitalmärkte, der auch eine mehrjährige negative Entwicklung des Anteilpreises zur Folge haben kann, sollte der Anleger finanziell in der Lage sein, seine Investition über diese Periode unangetastet zu lassen. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger die Gesamtheit des ursprünglich investierten Kapitals zurückerhält. Für Investoren, die über ein diversifiziertes Portfolio von Wertpapieren verfügen, eignet sich der Fonds als ein Hauptinvestment. Der Anlagehorizont beträgt mind. 5 -7 Jahre. Im Übrigen wird auf die Hinweise im Verkaufsprospekt hingewiesen, die unter **„WICHTIGE HINWEISE ZUR ANLAGEPOLITIK SOWIE RISIKOBETRACHTUNG“** gegeben werden.

Umschlaghäufigkeit des Portfolios:

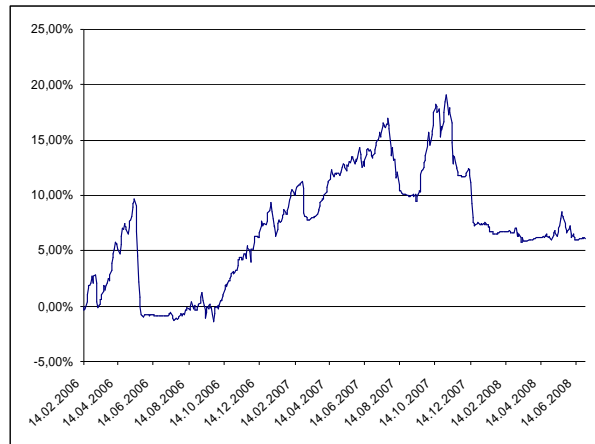
100% p.a.

Angaben zur Wertentwicklung:

Wertentwicklung des Fonds:

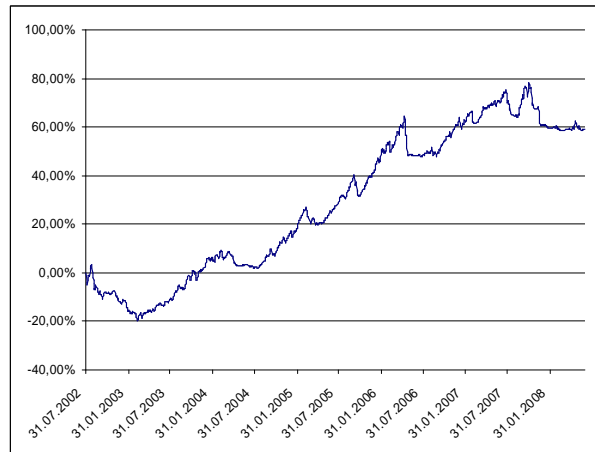
Anteilklasse A:

Wertentwicklung smart-invest – HELIOS AR



2006: 8,39
2007: -0,99
2008: -0,72 %

Anteilklasse B:



2006: 14,60 %
2007: -0,99 %
2008: -0,72 %

Zur Berechnung der Wertentwicklung wurde die folgende BVI-Berechnungsmethode angewandt:

$$\frac{\text{Fondspreis am Geschäftsjahresende} * 100}{\text{Fondspreis am Ende des letzten Geschäftsjahres}} - 100$$

Hinweis zur Wertentwicklung:

Hinweis zur Wertentwicklung (Fortsetzung):

Die Tabelle veranschaulicht die Wertentwicklung der Fondsanteile in der Vergangenheit in Fondswährung. Die Vergangenheits-Wertentwicklung ist keine Garantie für die zukünftige Wertentwicklung der Fondsanteile. Der Wert der Fondsanteile kann sowohl steigen als auch fallen. Die zukünftige Wertentwicklung wird u.a. stark von der Entwicklung der internationalen Börsen sowie von der Fähigkeit des Fondsmanagements

Preisveröffentlichung:

beeinflusst, die konkrete Anlagepolitik des Fonds im allgemeinen Marktgeschehen umzusetzen.

Börsentäglich in Börsen-Zeitung, Handelsblatt, Frankfurter Allgemeine Zeitung; ferner finden Sie die Anteilpreise unter Internet: www.axxion.lu

Videotext: ARD Seite 765

ferner können die Anteilpreise jederzeit am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank sowie bei den Zahl- und Vertriebsstellen erfragt werden.

Angaben zum Fonds:

Rechtsform:

Sondervermögen nach Luxemburger Recht; Teilfonds (gemäß Teil 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002) des Umbrella-Fonds „smart-invest“, daneben bestehen weitere Teilfonds mit unterschiedlicher Anlagepolitik

Verwaltungsgesellschaft:

Axxion S.A.

1B, Parc d'Activité Syrdall

L-5365 Munsbach

Telefon: 00352-76.94.94-0 (Fax: - 555)

e-mail: info@axxion.lu

Initiator:

smart-invest GmbH, Stuttgart

Investment-Manager:

smart-invest GmbH, Stuttgart

Depotbank:

Banque de Luxembourg, Luxemburg

Zahlstelle in Deutschland:

Marcard, Stein & CO. AG,

Ballindamm 36, D-20095 Hamburg

Zahlstelle in Österreich:

Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft

Am Stadtpark 9, A-1030 Wien

Zentralverwaltung:

Banque de Luxembourg, Luxemburg

Aufsichtsbehörde:

Commission de Surveillance du Secteur Financier

(„CSSF“) PricewaterhouseCoopers S.à.r.l., Luxemburg

PricewaterhouseCoopers S.à.r.l., Luxemburg

Wirtschaftsprüfer:

Verwendung der Erträge:

Anteilklasse B:

Die ordentlichen Nettoerträge sowie die realisierten Kursgewinne verbleiben im Teilfonds und werden thesauriert.

Anteilklasse A:

Die Verwaltungsgesellschaft kann neben den ordentlichen Nettoerträgen die realisierten Kapitalgewinne, die Erlöse aus dem Verkauf von Bezugsrechten und/oder die sonstigen Erträge nicht wiederkehrender Art abzüglich realisierter Kapitalverluste, ausschütten.

Ende des Geschäftsjahres

30. Juni

Erstmals:

2003

Erster Zwischenbericht (ungeprüft):

31. Dezember 2002

Erster Bericht (geprüft):

30. Juni 2003

Vertriebsländer:

Großherzogtum Luxemburg,

Bundesrepublik Deutschland

Republik Österreich

Vertriebsstelle:

smart-invest GmbH

Adlerstr. 31

D-70199 Stuttgart

Besteuerung:

Das Fondsvermögen unterliegt lediglich einer Steuer ("taxe d'abonnement") von 0,05% p.a. Die Auswirkungen eines Erwerbs von Fondsanteilen auf die steuerliche Situation des Investors hängen von den anzuwendenden Gesetzen ab. Interessenten sollten sich über Gesetze und Verordnungen, die für den

Erwerb, den Besitz und die Rücknahme von Anteilen Anwendung finden, informieren und, falls angebracht, beraten lassen.

Mit Wirkung zum 1. Juli 2005 trat die EU-Zinsrichtlinie in Kraft, die generell einen Austausch von Informationen über die Zinserträge von EU-Ausländern (natürliche Personen) vorsieht.

Luxemburg beteiligt sich **grundsätzlich nicht** an diesem Informationsaustausch, erhebt aber eine Quellensteuer auf Zinserträge von EU-Ausländern (15 % ab 1. Juli 2005, 20 % ab 1. Juli 2008, 35 % ab 1. Juli 2011), sofern die Fondsanteile in einem Depot bei einer Luxemburger Bank gehalten werden und sofern sich der EU-Ausländer **nicht ausdrücklich** für die Weitergabe der Informationen entschieden hat. Über eine Vermeidung der Quellensteuer (Vollmacht zur Auskunftserteilung) sollte sich der Interessent beraten lassen.

Veröffentlichung Memorial C:

- | | |
|---|--------------------|
| - Verwaltungsreglement | - 14. August 2002 |
| - Änderung des Verwaltungsreglements vom 11. Februar 2005 | - 21. Januar 2005 |
| - Änderung des Verwaltungsreglements vom 5. November 2005 | - 20. Oktober 2005 |
| - Sonderreglement | - 14. August 2002 |
| - Änderung des Sonderreglements vom 11. Februar 2005 | - 21. Januar 2005 |
| - Änderung des Sonderreglements vom 5. November 2005 | - 20. Oktober 2005 |
| - Änderung des Sonderreglements vom 19. Dezember 2005 | - 25. Januar 2006 |
| - Änderung des Sonderreglements vom 16. März 2007 | - 20. April 2007 |
| - Änderung des Sonderreglements vom 29. März 2008 | - 04. April 2008 |
| - Änderung des Sonderreglements vom 1. Januar 2009 | - 19. Januar 2009 |

Hinweise für den Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Bei den in diesem Verkaufsprospekt verzeichneten Zahl- und Vertriebsstellen können Anteile gezeichnet, zurückgegeben und umgetauscht werden. Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen an die Anteilinhaber erfolgen über die Zahlstelle, auf Wunsch der Anteilinhaber auch bar in EURO.

Der Verkaufsprospekt einschließlich Verwaltungs- und Sonderreglement, die vereinfachten Verkaufsprospekte, Jahres- und Halbjahresberichte sowie Ausgabe- und Rücknahmepreise sind bei den Zahl- und Vertriebsstellen in der Bundesrepublik Deutschland für die Anteilinhaber kostenlos erhältlich. Bei den genannten Stellen können jeweilige Depotbank-, der Zentralverwaltungs-, Register- und Transferstellenvertrag sowie die Satzung der Verwaltungsgesellschaft eingesehen werden. Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber werden in der Bundesrepublik Deutschland in der Börsenzeitung (Frankfurt am Main) veröffentlicht.

1. Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland

Der Vertrieb der Fondsanteile ist nach § 132 InvG der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht angezeigt worden. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch der Fonds unterliegen der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht noch einer anderen staatlichen Aufsicht durch eine deutsche Behörde.

2. Recht des Käufers zum Widerruf

Wenn der Kauf von Investmentanteilen aufgrund mündlicher Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf der Anteile vermittelt hat, zustande

kommt, ohne dass der Verkäufer oder Vermittler zu den Verhandlungen vom Käufer aufgefordert worden ist, so ist der

Käufer nach § 126 InvG berechtigt, seine Käuferklärung zu widerrufen (Widerrufsrecht). Der Widerruf hat innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich gegenüber der Verwaltungsgesellschaft zu erfolgen. Der Lauf der Frist beginnt erst, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Das Widerrufsrecht besteht nicht, wenn ein Gewerbetreibender die Anteile für sein Betriebsvermögen erworben hat. Hat der Käufer vor dem Widerruf bereits Zahlungen geleistet, so sind ihm von der Verwaltungsgesellschaft gegen Rückgabe der erworbenen Anteile der Wert der bezahlten Anteile am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung und die bezahlten Kosten zu erstatten.

3. Gerichtsstand

Gerichtsstand für Klagen gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Vertriebsstelle, die auf den Vertrieb der Investmentanteile in der Bundesrepublik Deutschland Bezug haben, ist Frankfurt am Main.

4. Maßgeblichkeit des deutschen Wortlautes

Der deutsche Wortlaut des Verkaufsprospektes (einschließlich seiner Anhänge), der vereinfachten Verkaufsprospekte, des Allgemeinen Verwaltungsreglements, der jeweiligen Sonderreglements sowie sonstiger Unterlagen und Veröffentlichungen sind maßgeblich.

smart-invest

FCP

Investmentfonds mit Sondervermögenscharakter als Umbrellafonds
(Fonds Commun de Placement à compartiments multiples)
gemäß Teil I des geänderten Luxemburger Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über
Organismen für gemeinsame Anlagen

**Ungeprüfter Halbjahresbericht
zum 31. Dezember 2007**

Keine Zeichnung darf auf der Grundlage dieses Berichtes entgegengenommen werden. Zeichnungen können nur auf Grundlage des aktuellen Verkaufsprospekts (einschließlich seiner Anhänge), dem letzten Jahresbericht und gegebenenfalls dem letzten Halbjahresbericht, falls Letzterer ein späteres Datum als der Jahresbericht trägt, erfolgen.

smart-invest

Investmentfonds (FCP) mit mehreren Teilfonds

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|---|-----------|
| MANAGEMENT UND VERWALTUNG | 2 |
| ALLGEMEINE INFORMATIONEN | 4 |
| VERMÖGENSAUFSTELLUNG | 6 |
| smart-invest - HELIOS AR | 7 |
| WERTPAPIERBESTAND UND SONSTIGE VERMÖGENSWERTE | 7 |
| GEOGRAPHISCHE AUFGLIEDERUNG DES WERTPAPIERBESTANDES | 8 |
| WIRTSCHAFTLICHE AUFGLIEDERUNG DES WERTPAPIERBESTANDES | 8 |
| WERTPAPIERBESTANDSVERÄNDERUNGEN | 9 |
| smart-invest - PROTEUS AR | 10 |
| WERTPAPIERBESTAND UND SONSTIGE VERMÖGENSWERTE | 10 |
| GEOGRAPHISCHE AUFGLIEDERUNG DES WERTPAPIERBESTANDES | 11 |
| WIRTSCHAFTLICHE AUFGLIEDERUNG DES WERTPAPIERBESTANDES | 11 |
| WERTPAPIERBESTANDSVERÄNDERUNGEN | 12 |
| smart-invest - Superfonds AR | 13 |
| WERTPAPIERBESTAND UND SONSTIGE VERMÖGENSWERTE | 13 |
| GEOGRAPHISCHE AUFGLIEDERUNG DES WERTPAPIERBESTANDES | 14 |
| WIRTSCHAFTLICHE AUFGLIEDERUNG DES WERTPAPIERBESTANDES | 14 |
| WERTPAPIERBESTANDSVERÄNDERUNGEN | 15 |
| ERLÄUTERUNGEN ZUM HALBJAHRESABSCHLUSS | 16 |

smart-invest

Investmentfonds (FCP) mit mehreren Teilfonds

MANAGEMENT UND VERWALTUNG

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

AXXION S.A.
1B, Parc d'Activité Syrdall
L-5365 MUNSBACH

Luxemburger Handels- und Registernummer der Gesellschaft

B 82.112

VERWALTUNGSRAT DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Vorsitzender

Martin STÜRNER
Vorstand
PEH WERTPAPIER AG
Adenauerallee 2
D-61440 OBERURSEL

Mitglieder

Thomas AMEND
Geschäftsführender Gesellschafter
fo.con S.A.
1B, Parc d'Activité Syrdall
L-5365 MUNSBACH

Uwe KRISTEN
Direktor
PEH WERTPAPIER AG
Adenauerallee 2
D-61440 OBERURSEL

Stefan MAYERHOFER
Vorstand Private und Institutionelle Kunden
PEH WERTPAPIER AG
Nymphenburger Strasse 3c
D-80335 MÜNCHEN

Geschäftsführung

Thomas AMEND
Geschäftsführender Gesellschafter
fo.con S.A.
1B, Parc d'Activité Syrdall
L-5365 MUNSBACH

Roman MERTES
Geschäftsführender Gesellschafter
fo.con S.A.
1B, Parc d'Activité Syrdall
L-5365 MUNSBACH

smart-invest

Investmentfonds (FCP) mit mehreren Teilfonds

MANAGEMENT UND VERWALTUNG (Fortsetzung)

| | |
|--|---|
| Depotbank und Zentralverwaltungsstelle | BANQUE DE LUXEMBOURG Société Anonyme 14, Boulevard Royal L-2449 LUXEMBURG |
| Investmentmanager | SAND UND SCHOTT GmbH Adlerstrasse 31 D-70199 STUTTGART |
| Abschlussprüfer des Fonds und der Verwaltungsgesellschaft | PRICEWATERHOUSECOOPERS S.à r.l. Réviseur d'entreprises 400, Route d'Esch B.P. 1443 L-1014 LUXEMBURG |
| Vertriebsstellen - im Großherzogtum Luxemburg | BANQUE DE LUXEMBOURG Société Anonyme 14, Boulevard Royal L-2449 LUXEMBURG |
| - in der Bundesrepublik Deutschland | SAND UND SCHOTT GmbH Adlerstrasse 31 D-70199 STUTTGART |
| Zahlstellen - im Großherzogtum Luxemburg | BANQUE DE LUXEMBOURG Société Anonyme 14, Boulevard Royal L-2449 LUXEMBURG |
| - in der Bundesrepublik Deutschland | MARCARD, STEIN & CO AG Ballindamm 36 D-20095 HAMBURG |

smart-invest

Investmentfonds (FCP) mit mehreren Teilfonds

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Der Fonds smart-invest (nachfolgend als "Fonds" bezeichnet) ist ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen (*Fonds Commun de Placement*), das für gemeinschaftliche Rechnung der Inhaber von Anteilen (im folgenden "Anteilinhaber" genannt) unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verwaltet wird. Der Fonds unterliegt den Bedingungen gemäß Teil I des geänderten Luxemburger Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen.

Es werden derzeit Anteile der folgenden Teilfonds angeboten:

| | |
|--|---------|
| smart-invest - HELIOS AR (nachfolgend "HELIOS AR" genannt) | in EUR |
| smart-invest - PROTEUS AR (nachfolgend "PROTEUS AR" genannt) | in EUR |
| smart-invest - Superfonds AR (nachfolgend "Superfonds AR" genannt) | in EUR. |

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Möglichkeit, jederzeit neue Teilfonds für den Fonds aufzulegen. Falls neue Teilfonds aufgelegt werden, wird der Verkaufsprospekt entsprechend ergänzt.

Der Fonds wird von der AXXION S.A. verwaltet.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 17. Mai 2001 als Aktiengesellschaft unter luxemburgischem Recht für eine unbestimmte Dauer gegründet. Sie hat ihren Sitz in L-Munsbach. Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft ist im "*Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations*" ("*Mémorial*") vom 15. Juni 2001 veröffentlicht und ist beim Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg hinterlegt, wo die Verwaltungsgesellschaft unter der Registernummer B 82.112 eingetragen ist. Eine Änderung der Satzung trat letztmalig mit Wirkung zum 21. Dezember 2004 in Kraft und wurde am 31. Dezember 2004 im "*Mémorial*" veröffentlicht und beim Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg hinterlegt.

Die Rechnungslegung für den Fonds erfolgt in Euro.

Es werden ausschüttende Anteile (Klasse A) und thesaurierende Anteile (Klasse B) ausgegeben. Anteile der Klasse A schütten ihre Erträge nach Maßgabe der Verwaltungsgesellschaft aus. Anteile der Klasse B nehmen keine Ausschüttung vor. Die vereinnahmten Dividenden- und Zinserträge sowie sonstige ordentliche Erträge werden thesauriert.

Der Nettoinventarwert der Teilfonds wird an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg berechnet (Bewertungstag).

Das Geschäftsjahr des Fonds beginnt am 1. Juli eines jeden Jahres und endet am 30. Juni des nächsten Jahres. Nach Abschluss jedes Geschäftsjahres sowie nach der ersten Hälfte jedes Geschäftsjahres erstellt die Verwaltungsgesellschaft einen geprüften Jahresbericht bzw. ungeprüften Halbjahresbericht.

Der aktuelle gültige Verkaufsprospekt (einschließlich seiner Anhänge), die vereinfachten Verkaufsprospekte, das allgemeine Verwaltungsreglement, das jeweilige Sonderreglement sowie der Jahres- und Halbjahresbericht des Fonds sind für die Anteilinhaber kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Zahlstellen, der Vertriebsstellen und der Depotbank erhältlich.

Die jeweils gültigen Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie alle sonstigen Informationen für die Anteilinhaber können jederzeit am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, bei allen Zahlstellen und Vertriebsstellen erfragt werden. Sie werden außerdem in mindestens einer überregionalen Tageszeitung eines jeden Vertriebslandes veröffentlicht.

smart-invest

Investmentfonds (FCP) mit mehreren Teilfonds

ALLGEMEINE INFORMATIONEN (Fortsetzung)

Mit Wirkung zum 1. Juli 2005 trat die EU-Zinsrichtlinie in Kraft, die generell einen Austausch von Informationen über die Zinserträge von EU-Ausländern (natürliche Personen) vorsieht.

Luxemburg beteiligt sich **grundsätzlich nicht** an diesem Informationsaustausch, erhebt aber eine Quellensteuer auf Zinserträge von EU-Ausländern (derzeit 15%, 20% ab 2008), sofern die Fondsanteile in einem Depot bei einer Luxemburger Bank gehalten werden und sich der EU-Ausländer **nicht ausdrücklich** für die Weitergabe der Informationen entschieden hat. Über eine Vermeidung der Quellensteuer (Vollmacht zur Auskunftserteilung) sollte sich der Interessent beraten lassen.

Der im Rahmen der Europäischen Richtlinie 2003/48/EG betreffend die Besteuerung der Zinserträge angewandte Steuerstatus steht den Kunden am Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung.

Hinweise für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

1. Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland

Der Vertrieb der Fondsanteile ist nach § 132 InvG der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht angezeigt worden.

Weder die Verwaltungsgesellschaft noch der Fonds unterliegen der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, noch einer anderen staatlichen Aufsicht durch eine deutsche Behörde.

2. Recht des Käufers zum Widerruf

Wenn der Kauf von Investmentanteilen aufgrund mündlicher Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf der Anteile vermittelt hat, zustande kommt, ohne dass der Verkäufer oder Vermittler zu den Verhandlungen vom Käufer aufgefordert worden ist, so ist der Käufer nach § 126 InvG berechtigt, seine Kauferklärung zu widerrufen (Widerrufsrecht). Der Widerruf hat innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich gegenüber der Verwaltungsgesellschaft oder deren Repräsentanten zu erfolgen. Die Frist beginnt mit der Abgabe der Kauferklärung, frühestens jedoch mit dem unaufgeforderten, kostenlosen Angebot des Verkaufsprospektes. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Das Widerrufsrecht besteht nicht, wenn ein Gewerbetreibender die Anteile für sein Betriebsvermögen erworben hat.

Hat der Käufer vor dem Widerruf bereits Zahlungen geleistet, so sind ihm von der Verwaltungsgesellschaft gegen Rückgabe der erworbenen Anteile der Wert der bezahlten Anteile (§ 21 Abs. 2 bis 4 KAGG) am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung und die bezahlten Kosten zu erstatten.

3. Maßgeblichkeit des deutschen Wortlautes

Der deutsche Wortlaut des Verkaufsprospektes (einschließlich seiner Anhänge), des allgemeinen Verwaltungsreglements, der jeweiligen Sonderreglements sowie sonstiger Unterlagen und Veröffentlichungen ist maßgeblich.

Der jeweilige Depotbankvertrag, der Zentralverwaltungs-, Register- und Transferstellenvertrag sowie die Satzung der Verwaltungsgesellschaft können am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, bei der Zahlstelle und bei der Vertriebsstelle an ihrem jeweiligen Hauptsitz eingesehen werden.

smart-invest

Investmentfonds (FCP) mit mehreren Teilfonds

VERMÖGENSAUFSTELLUNG

zum 31. Dezember 2007

| | Konsolidiert (in EUR) | HELIOS AR (in EUR) | PROTEUS AR (in EUR) | Superfonds AR (in EUR) |
|---|--------------------------|-----------------------|------------------------|---------------------------|
| AKTIVA | | | | |
| Wertpapierbestand zum Marktwert | 101.834.681,66 | 70.775.459,06 | 14.741.393,96 | 16.317.828,64 |
| Bankguthaben | 12.353.351,06 | 8.983.417,30 | 1.185.073,68 | 2.184.860,08 |
| Gründungskosten, netto | 25.575,69 | - | 11.305,71 | 14.269,98 |
| Ausstehende Zeichnungsbeträge | 179.952,03 | 155.080,21 | 11.062,75 | 13.809,07 |
| Forderungen aus Wertpapiererträgen | 67.946,18 | - | 67.946,18 | - |
| Zinsforderungen aus Bankguthaben | 64.539,79 | 46.112,16 | 9.219,94 | 9.207,69 |
| Nicht realisierter Gewinn aus Devisentermingeschäften | 99.862,51 | 73.070,13 | 14.614,02 | 12.178,36 |
| Gesamtaktiva | 114.625.908,92 | 80.033.138,86 | 16.040.616,24 | 18.552.153,82 |
| PASSIVA | | | | |
| Verbindlichkeiten aus Wertpapierkäufen | 748.069,28 | - | 748.069,28 | - |
| Ausstehende Zahlungen aus dem Rückkauf von Anteilen | 123.332,46 | 110.792,63 | 1.882,54 | 10.657,29 |
| Sonstige Verbindlichkeiten | 265.624,05 | 190.771,42 | 30.127,07 | 44.725,56 |
| Sonstige Passiva | 117,23 | 117,23 | - | - |
| Gesamtpassiva | 1.137.143,02 | 301.681,28 | 780.078,89 | 55.382,85 |
| NETTOVERMÖGEN am Ende der Berichtsperiode | 113.488.765,90 | 79.731.457,58 | 15.260.537,35 | 18.496.770,97 |
| Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der Anteilklasse A | | 3.519,124 | 2.390,847 | - |
| Nettovermögenswert pro Anteil der Anteilklasse A | | 40,17 | 26,00 | - |
| Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der Anteilklasse B | | 1.981.269,029 | 584.578,750 | 694.121,186 |
| Nettovermögenswert pro Anteil der Anteilklasse B | | 40,17 | 26,00 | 26,65 |

Die Erläuterungen sind ein integraler Bestandteil dieses Berichtes.

smart-invest

Investmentfonds (FCP) mit mehreren Teilfonds

HELIOS AR

WERTPAPIERBESTAND UND SONSTIGE VERMÖGENSWERTE

zum 31. Dezember 2007

(in EUR)

| Währung | Stückzahl / Nennwert | Bezeichnung | Einstandswert | Marktwert | % des Netto- vermö- gens |
|--|-------------------------|--|---------------|---------------|-----------------------------------|
| WERTPAPIERBESTAND | | | | | |
| AMTLICH NOTIERTE WERTPAPIERE | | | | | |
| Investmentfonds | | | | | |
| EUR | 61.000 | Berenberg Balkan Balt Univ Fds | 4.225.520,00 | 4.264.510,00 | 5,35 |
| EUR | 280,0584 | DWS Istl SICAV Money plus Cap | 3.638.495,06 | 3.660.671,35 | 4,59 |
| EUR | 364,6 | Goldman Sachs Fds Plc EUR Liquid Reserves Istl Accum Shares | 4.237.470,67 | 4.253.875,70 | 5,33 |
| | | | 12.101.485,73 | 12.179.057,05 | 15,27 |
| USD | 15.948,9633 | DWS (US Dollar) Reserve Units Cap | 1.952.221,87 | 1.905.784,79 | 2,39 |
| USD | 1.644 | Goldman Sachs Fds Plc US Dollar Liquid Reserves Istl Accum | 13.528.440,93 | 13.207.226,68 | 16,56 |
| USD | 200.000 | JPMorgan Fds SICAV Middle East Equity A USD Dist | 4.305.937,27 | 4.406.514,57 | 5,53 |
| USD | 11.583,451 | UBS Lux Money Market Fd USD Units | 13.429.872,99 | 13.121.898,39 | 16,46 |
| | | | 33.216.473,06 | 32.641.424,43 | 40,94 |
| Summe Investmentfonds | | | 45.317.958,79 | 44.820.481,48 | 56,21 |
| SONSTIGE WERTPAPIERE | | | | | |
| Investmentfonds | | | | | |
| EUR | 65.000 | Berenberg Em Ukraine Univ Fd Cap | 4.190.600,00 | 4.315.350,00 | 5,41 |
| EUR | 40.000 | FT Emerging Arabia Units Dist | 2.220.850,00 | 2.301.600,00 | 2,89 |
| EUR | 27.000 | Fortis L Fd SICAV Equity Utilities Europe Classic C Cap | 6.152.810,00 | 6.136.020,00 | 7,70 |
| | | | 12.564.260,00 | 12.752.970,00 | 16,00 |
| USD | 1.767,7407 | DWS Istl OptiCash (USD) Cap | 13.499.458,37 | 13.202.007,58 | 16,56 |
| Summe Investmentfonds | | | 26.063.718,37 | 25.954.977,58 | 32,56 |
| SUMME DES WERTPAPIERBESTANDES | | | 71.381.677,16 | 70.775.459,06 | 88,77 |
| BANKGUTHABEN | | | | 8.983.417,30 | 11,27 |
| SONSTIGE NETTOAKTIVA/(-PASSIVA) | | | | -27.418,78 | -0,04 |
| GESAMT | | | | 79.731.457,58 | 100,00 |

Die Erläuterungen sind ein integraler Bestandteil dieses Berichtes.

smart-invest

Investmentfonds (FCP) mit mehreren Teilfonds

HELIOS AR

GEOGRAPHISCHE AUFGLIEDERUNG DES WERTPAPIERBESTANDES

(nach Sitz des Emittenten)
zum 31. Dezember 2007
(in Prozent des Nettovermögens)

| | |
|---------------------------|----------------|
| Luxemburg (Großherzogtum) | 56,12 % |
| Irland | 21,89 % |
| Deutschland | 10,76 % |
| GESAMT | <u>88,77 %</u> |

WIRTSCHAFTLICHE AUFGLIEDERUNG DES WERTPAPIERBESTANDES

zum 31. Dezember 2007
(in Prozent des Nettovermögens)

| | |
|-----------------|----------------|
| Investmentfonds | <u>88,77 %</u> |
| GESAMT | <u>88,77 %</u> |

Die Erläuterungen sind ein integraler Bestandteil dieses Berichtes.

smart-invest

Investmentfonds (FCP) mit mehreren Teilfonds

HELIOS AR

WERTPAPIERBESTANDSVERÄNDERUNGEN

vom 1. Juli 2007 bis zum 31. Dezember 2007

| Währung | Bezeichnung | Käufe | Verkäufe |
|------------------------|---|---------------|----------------|
| Investmentfonds | | | |
| EUR | 1. SICAV HVB OptiCash AI Cap | 1.930,897 | 1.930,897 |
| EUR | AXA Spread Court Terme FCP Cap | 535 | 1.622 |
| EUR | Axa Eonia FCP Cap | 125 | 723 |
| EUR | Axxion Fund Money Select Units B Cap | 96.422,717 | 134.858,385 |
| EUR | BL Short Term Euro B Cap | 0 | 7.600,372 |
| EUR | Berenberg Balkan Balt Univ Fds | 142.932 | 134.932 |
| EUR | Berenberg Em Ukraine Univ Fd Cap | 125.000 | 60.000 |
| EUR | DWS Geldmarkt Plus Cap | 198.830,4093 | 198.830,4093 |
| EUR | DWS Istl Cash Plus Cap | 1.240,6719 | 1.240,6719 |
| EUR | DWS Istl SICAV Money plus Cap | 2.353,0573 | 2.072,9989 |
| EUR | F Templeton Inv Fds SICAV Eastern Europe A Cap | 290.439,276 | 290.439,276 |
| EUR | FT Emerging Arabia Units Dist | 40.000 | 0 |
| EUR | Fortis L Fd SICAV Equity Energy Europe Classic C Cap | 15.806,349 | 15.806,349 |
| EUR | Fortis L Fd SICAV Equity Utilities Europe Classic C Cap | 27.000 | 0 |
| EUR | Goldman Sachs Fds Plc EUR Liquid Reserves Istl Accum Shares | 1.189 | 824,4 |
| EUR | Hyposwiss (Lux) Fd Danube Tiger Units B Cap | 37.413 | 37.413 |
| EUR | Pioneer Fds Austria - Austria St | 0 | 45.000 |
| EUR | Stabilitas FCP Uran+Energie I Cap | 21.017,234 | 21.017,234 |
| EUR | Stabilitas Gold + Ressourcen Units I Cap | 20.374,898 | 20.374,898 |
| EUR | Stabilitas Growth Small Cap I Cap | 0 | 6.115,459 |
| EUR | Threadneedle Inv Fds Pan European Sm Cies Istl EUR Accum | 1.026.694,045 | 3.400.290,6088 |
| HKD | Schroder Intl Select Fd SICAV Hong Kong Equity A Cap | 355.870,76 | 355.870,76 |
| JPY | CS Equity Fd Lux Small Cap Japan B Cap | 5.589,045 | 5.589,045 |
| USD | AXA Rosenb Eq Alpha Trust Pacific Ex-Jap Sm Cap Alpha A | 465.000 | 465.000 |
| USD | Allianz GI Investors Fd VI Plc RCM China A | 220.000 | 220.000 |
| USD | Allianz RCM Asian Selec Fd Plc Korea A | 280.000 | 280.000 |
| USD | Baring Emerging Mkts Umbr Fd Global Emerging Markets Units | 320.000 | 320.000 |
| USD | Baring Intl Umbrella Fd Hong Kong China Units | 4.663,526 | 4.663,526 |
| USD | DB Portfolio FCP USD Liquidity Units | 145.103,4192 | 145.103,4192 |
| USD | DWS (US Dollar) Reserve Units Cap | 147.402,0329 | 131.453,0696 |
| USD | DWS Istl OptiCash (USD) Cap | 1.767,7407 | 0 |
| USD | F Templeton Inv Fds SICAV Asian Growth A Cap | 385.224,695 | 385.224,695 |
| USD | F Templeton Inv Fds SICAV Asian Growth A Y Dist | 342.913,128 | 342.913,128 |
| USD | F Templeton Inv Fds SICAV Emerging Markets A Y Dist | 641.675,499 | 817.125,172 |
| USD | Goldman Sachs Fds Plc US Dollar Liquid Reserves Istl Accum | 3.213 | 1.569 |
| USD | Henderson Horizon Fd SICAV Global Technology Fd A Reg | 200.000 | 200.000 |
| USD | JPMorgan Fds SICAV Middle East Equity A USD Dist | 400.074,101 | 200.074,101 |
| USD | JPMorgan Inv Fds SICAV Highbridge Stat Mk Neutral A USD Cap | 134.000 | 134.000 |
| USD | ML Intl Inv Fds SICAV New Energy A2 Cap | 380.000 | 380.000 |
| USD | ML Intl Inv Fds SICAV World Mining A2 Cap | 354.725,07 | 445.784,25 |
| USD | Threadneedle Inv Fds Latin America Retail USD | 1.400.000 | 3.064.190,0587 |
| USD | UBS Lux Money Market Fd USD Units | 11.583,451 | 0 |

Die Erläuterungen sind ein integraler Bestandteil dieses Berichtes.

smart-invest

Investmentfonds (FCP) mit mehreren Teilfonds

PROTEUS AR

WERTPAPIERBESTAND UND SONSTIGE VERMÖGENSWERTE

zum 31. Dezember 2007

(in EUR)

| Währung | Stückzahl / Nennwert | Bezeichnung | Einstandswert | Marktwert | % des Netto- vermö- gens |
|--|-------------------------|--|---------------|---------------|-----------------------------------|
| <u>WERTPAPIERBESTAND</u> | | | | | |
| <u>AMTLICH NOTIERTE WERTPAPIERE</u> | | | | | |
| <u>Investmentfonds</u> | | | | | |
| EUR | 12.138,384 | KanAm Grundinvest Fonds | 680.334,72 | 679.628,12 | 4,45 |
| EUR | 1.115 | RMF Umbrella SICAV Convertibles Far East Cap | 1.714.849,75 | 1.819.836,10 | 11,93 |
| | | | 2.395.184,47 | 2.499.464,22 | 16,38 |
| USD | 8.393,13 | ABN Amro Fds SICAV Global Emerging Markets Bond (USD) A Cap | 1.360.408,37 | 1.367.340,21 | 8,96 |
| USD | 183.028,286 | F Templeton Inv Fds SICAV Asian Bond A Dist | 1.504.632,01 | 1.486.081,89 | 9,74 |
| USD | 25.989,76568 | Pictet Funds (LUX) Emerging Local Currency Debt I Cap | 2.377.613,22 | 2.360.826,15 | 15,47 |
| USD | 250.000 | Schroder Intl Select Fd SICAV Asian Bond C Dist | 1.489.152,61 | 1.434.837,31 | 9,40 |
| | | | 6.731.806,21 | 6.649.085,56 | 43,57 |
| | | | 9.126.990,68 | 9.148.549,78 | 59,95 |
| Summe Investmentfonds | | | | | |
| <u>WERTPAPIERE, DIE AN ANDEREN GEREGLTEN MÄRKTEN GEHANDELT WERDEN</u> | | | | | |
| <u>Aktien</u> | | | | | |
| EUR | 421.000 | European Convergenc Dev Co Plc | 392.251,00 | 351.535,00 | 2,30 |
| USD | 500.000 | Naya Bharat Property Co | 373.907,36 | 431.811,23 | 2,83 |
| | | | 766.158,36 | 783.346,23 | 5,13 |
| Summe Aktien | | | | | |
| <u>SONSTIGE WERTPAPIERE</u> | | | | | |
| <u>Investmentfonds</u> | | | | | |
| EUR | 19.594,396 | PEH SICAV PEH Renten EvoPro P Dist | 2.002.205,38 | 2.005.878,32 | 13,15 |
| USD | 2.282,933 | CS Bond Fd (Lux) Emerging Markets I Cap Units | 2.793.830,15 | 2.803.619,63 | 18,37 |
| | | | 4.796.035,53 | 4.809.497,95 | 31,52 |
| Summe Investmentfonds | | | | | |
| SUMME DES WERTPAPIERBESTANDES | | | 14.689.184,57 | 14.741.393,96 | 96,60 |
| BANKGUTHABEN | | | | 1.185.073,68 | 7,77 |
| SONSTIGE NETTOAKTIVA/(-PASSIVA) | | | | -665.930,29 | -4,37 |
| GESAMT | | | | 15.260.537,35 | 100,00 |

Die Erläuterungen sind ein integraler Bestandteil dieses Berichtes.

smart-invest
Investmentfonds (FCP) mit mehreren Teilfonds
PROTEUS AR

GEOGRAPHISCHE AUFGLIEDERUNG DES WERTPAPIERBESTANDES

(nach Sitz des Emittenten)
zum 31. Dezember 2007
(in Prozent des Nettovermögens)

| | |
|-------------------------------|----------------|
| Luxemburg (Großherzogtum) | 87,02 % |
| Die Insel Man ("Isle Of Man") | 5,13 % |
| Deutschland | 4,45 % |
| GESAMT | <u>96,60 %</u> |

WIRTSCHAFTLICHE AUFGLIEDERUNG DES WERTPAPIERBESTANDES

zum 31. Dezember 2007
(in Prozent des Nettovermögens)

| | |
|--|----------------|
| Investmentfonds | 91,47 % |
| Investment- und Beteiligungsgesellschaften | 2,83 % |
| Immobilien | 2,30 % |
| GESAMT | <u>96,60 %</u> |

Die Erläuterungen sind ein integraler Bestandteil dieses Berichtes.

smart-invest

Investmentfonds (FCP) mit mehreren Teilfonds

PROTEUS AR

WERTPAPIERBESTANDSVERÄNDERUNGEN

vom 1. Juli 2007 bis zum 31. Dezember 2007

| Währung | Bezeichnung | Käufe | Verkäufe | Andere |
|-------------------------------|--|--------------|--------------|-----------|
| <u>Investmentfonds</u> | | | | |
| EUR | 1. SICAV HVB OptiCash AI Cap | 98,391 | 98,391 | 0 |
| EUR | AXA Spread Court Terme FCP Cap | 230 | 230 | 0 |
| EUR | Aberdeen GI SICAV European High Yield Bond Fd A2 Cap | 281.157,112 | 429.261,287 | 0 |
| EUR | Axa Eonia FCP Cap | 84 | 84 | 0 |
| EUR | DWS Geldmarkt Plus Cap | 14.619,883 | 14.619,883 | 0 |
| EUR | DWS Istl Cash Plus Cap | 275,7048 | 275,7048 | 0 |
| EUR | Goldman Sachs Fds Plc EUR Liquid Reserves Istl Accum Shares | 172 | 172 | 0 |
| EUR | Hyposwiss (Lux) Fd Danube Tiger Units B Cap | 7.541 | 7.541 | 0 |
| EUR | KanAm Grundinvest Fonds | 0 | 16.210 | 1.183,854 |
| EUR | PEH SICAV PEH Renten EvoPro P Dist | 19.594,396 | 0 | 0 |
| EUR | Pictet Funds (LUX) Abs Return GI Diversified P Cap | 12.427,15103 | 12.427,15103 | 0 |
| EUR | RMF Umbrella SICAV Convertibles Europe Cap | 5.300 | 14.227 | 0 |
| EUR | RMF Umbrella SICAV Convertibles Far East Cap | 1.115 | 1.010 | 0 |
| EUR | RMF Umbrella SICAV High Yield Opp Cap | 0 | 989 | 0 |
| EUR | Sparinvest SICAV High Yield Value Bonds R Cap | 7.500 | 13.970,697 | 0 |
| USD | ABN Amro Fds SICAV Global Emerging Markets Bond (USD) A Cap | 22.265,67 | 13.872,54 | 0 |
| USD | CS Bond Fd (Lux) Emerging Markets I Cap Units | 6.197,554 | 3.914,621 | 0 |
| USD | CS Bond Fd FCP Emerging Markets B Cap Units | 0 | 962,997 | 0 |
| USD | DB Portfolio FCP USD Liquidity Units | 29.473,823 | 29.473,823 | 0 |
| USD | F Templeton Inv Fds SICAV Asian Bond A Dist | 401.373,115 | 454.716,088 | 0 |
| USD | Goldman Sachs Fds Plc US Dollar Liquid Reserves Istl Accum | 380 | 380 | 0 |
| USD | JPMorgan Inv Fds SICAV Highbridge Stat Mk Neutral A USD Cap | 25.900 | 54.217 | 0 |
| USD | Pictet Funds (LUX) Emerging Local Currency Debt I Cap | 38.235,15862 | 12.245,39294 | 0 |
| USD | Schroder Intl Select Fd SICAV Asian Bond C Dist | 250.000 | 0 | 0 |

Die Erläuterungen sind ein integraler Bestandteil dieses Berichtes.

smart-invest
Investmentfonds (FCP) mit mehreren Teilfonds
Superfonds AR

WERTPAPIERBESTAND UND SONSTIGE VERMÖGENSWERTE

zum 31. Dezember 2007
(in EUR)

| Währung | Stückzahl / Nennwert | Bezeichnung | Einstandswert | Marktwert | % des Netto- vermö- gens |
|--|-------------------------|--|----------------------|----------------------|-----------------------------------|
| <u>WERTPAPIERBESTAND</u> | | | | | |
| <u>AMTLICH NOTIERTE WERTPAPIERE</u> | | | | | |
| <u>Aktien</u> | | | | | |
| USD | 10.500 | Coca-Cola Co | 454.545,25 | 444.619,36 | 2,40 |
| Summe Aktien | | | <u>454.545,25</u> | <u>444.619,36</u> | <u>2,40</u> |
| <u>Investmentfonds</u> | | | | | |
| EUR | 206,819 | DWS Istl SICAV Money plus Cap | 2.700.049,29 | 2.703.351,83 | 14,62 |
| USD | 24.600 | DWS (US Dollar) Reserve Units Cap | 2.962.022,00 | 2.939.520,59 | 15,89 |
| USD | 36.000 | JPMorgan Fds SICAV JF India A USD Dist | 2.450.230,88 | 2.515.630,21 | 13,60 |
| Summe Investmentfonds | | | <u>5.412.252,88</u> | <u>5.455.150,80</u> | <u>29,49</u> |
| | | | <u>8.112.302,17</u> | <u>8.158.502,63</u> | <u>44,11</u> |
| <u>SONSTIGE WERTPAPIERE</u> | | | | | |
| <u>Investmentfonds</u> | | | | | |
| EUR | 45.000 | FT Emerging Arabia Units Dist | 2.472.800,00 | 2.589.300,00 | 14,00 |
| EUR | 15.000 | Fortis L Fd Equity Utilities Europe Classic D Dist | 2.714.900,00 | 2.675.550,00 | 14,47 |
| | | | <u>5.187.700,00</u> | <u>5.264.850,00</u> | <u>28,47</u> |
| USD | 328,0343 | DWS Istl OptiCash (USD) Cap | 2.505.094,52 | 2.449.856,65 | 13,24 |
| Summe Investmentfonds | | | <u>7.692.794,52</u> | <u>7.714.706,65</u> | <u>41,71</u> |
| SUMME DES WERTPAPIERBESTANDES | | | <u>16.259.641,94</u> | <u>16.317.828,64</u> | <u>88,22</u> |
| BANKGUTHABEN | | | | 2.184.860,08 | 11,81 |
| SONSTIGE NETTOAKTIVA/(-PASSIVA) | | | | -5.917,75 | -0,03 |
| GESAMT | | | | <u>18.496.770,97</u> | <u>100,00</u> |

Die Erläuterungen sind ein integraler Bestandteil dieses Berichtes.

smart-invest
Investmentfonds (FCP) mit mehreren Teilfonds
Superfonds AR

GEOGRAPHISCHE AUFGLIEDERUNG DES WERTPAPIERBESTANDES

(nach Sitz des Emittenten)
zum 31. Dezember 2007
(in Prozent des Nettovermögens)

| | |
|--------------------------------|----------------|
| Luxemburg (Großherzogtum) | 85,82 % |
| Vereinigte Staaten von Amerika | 2,40 % |
| GESAMT | <u>88,22 %</u> |

WIRTSCHAFTLICHE AUFGLIEDERUNG DES WERTPAPIERBESTANDES

zum 31. Dezember 2007
(in Prozent des Nettovermögens)

| | |
|----------------------------------|----------------|
| Investmentfonds | 85,82 % |
| Lebensmittel, Getränke und Tabak | 2,40 % |
| GESAMT | <u>88,22 %</u> |

Die Erläuterungen sind ein integraler Bestandteil dieses Berichtes.

smart-invest

Investmentfonds (FCP) mit mehreren Teilfonds

Superfonds AR

WERTPAPIERBESTANDSVERÄNDERUNGEN

vom 1. Juli 2007 bis zum 31. Dezember 2007

| Währung | Bezeichnung | Käufe | Verkäufe |
|------------------------|---|-------------|-------------|
| Aktien | | | |
| EUR | Arques Industries AG | 5.733 | 8.483 |
| EUR | BASF AG | 2.350 | 3.225 |
| EUR | Deutsche Beteiligungs AG | 9.513 | 12.263 |
| EUR | H&R WASAG AG | 6.500 | 6.500 |
| EUR | Hannover Rueckversicherung AG Reg | 6.629 | 8.929 |
| EUR | HeidelbergCement AG | 2.080 | 2.815 |
| EUR | Leoni AG Reg | 6.020 | 8.450 |
| EUR | Meinl Airport Intl Ltd Reg | 15.000 | 15.000 |
| EUR | Meinl European Land Ltd | 15.000 | 15.000 |
| EUR | Norddeutsche Affinerie AG | 8.692 | 11.242 |
| EUR | ThyssenKrupp AG | 6.176 | 8.026 |
| GBP | RAB Capital Plc | 142.428 | 196.428 |
| NOK | Norsk Hydro ASA | 45.000 | 45.000 |
| USD | Coca-Cola Co | 10.500 | 0 |
| Investmentfonds | | | |
| EUR | 1. SICAV HVB OptiCash AI Cap | 147,586 | 147,586 |
| EUR | AXA Spread Court Terme FCP Cap | 155 | 155 |
| EUR | Axa Eonia FCP Cap | 72 | 72 |
| EUR | Axxion Fund Money Select Units B Cap | 0 | 2.090,031 |
| EUR | Berenberg Em Ukraine Univ Fd Cap | 24.252 | 24.252 |
| EUR | DWS Geldmarkt Plus Cap | 21.939,4471 | 21.939,4471 |
| EUR | DWS Istl Cash Plus Cap | 183,8033 | 183,8033 |
| EUR | DWS Istl SICAV Money plus Cap | 206,819 | 0 |
| EUR | DWS Russia FCP GI Certif Cap | 5.800 | 5.800 |
| EUR | FT Emerging Arabia Units Dist | 45.000 | 0 |
| EUR | Fortis L Fd Equity Utilities Europe Classic D Dist | 15.000 | 0 |
| EUR | JPMorgan Inv Fds SICAV Highbridge Stat Mk Neutral A EUR Cap | 0 | 4.592,322 |
| USD | ABN Amro Fds China Equities Fd A Cap | 11.000 | 11.000 |
| USD | Allianz GI Investors Fd VI Plc RCM Indonesia A | 220.000 | 220.000 |
| USD | Baring Emerging Mkts Umbr Fd Latin America Units | 20.000 | 38.094,12 |
| USD | Baring Intl Umbrella Fd Hong Kong China Units | 1.976,935 | 1.976,935 |
| USD | DB Portfolio FCP USD Liquidity Units | 23.000 | 23.000 |
| USD | DWS (US Dollar) Reserve Units Cap | 41.600 | 17.000 |
| USD | DWS Istl OptiCash (USD) Cap | 574,9004 | 246,8661 |
| USD | F Templeton Inv Fds SICAV Asian Growth A Y Dist | 36.739 | 73.467,26 |
| USD | Goldman Sachs Fds Plc US Dollar Liquid Reserves Istl Accum | 410 | 410 |
| USD | HSBC Global Inv Fds SICAV Chinese Equity AD Dist | 31.000 | 31.000 |
| USD | Invesco Funds Series 5 Korean Equity (USD) A | 41.500 | 80.932,38 |
| USD | Invesco GT Em Mks Series Fds 5 PRC Equity A Units | 99.906,99 | 99.906,99 |
| USD | JPMorgan Fds SICAV JF India A USD Dist | 36.000 | 0 |
| USD | JPMorgan Fds SICAV Middle East Equity A USD Dist | 82.000 | 82.000 |
| USD | JPMorgan Lux Fds FCP Em Mks Value A Cap Units | 13.000 | 17.291,522 |
| USD | ML Intl Inv Fds SICAV New Energy A2 Cap | 250.000 | 250.000 |
| USD | ML Intl Inv Fds SICAV World Mining A2 Cap | 28.447,82 | 28.447,82 |
| USD | Threadneedle Inv Fds Asia 1 | 1.600.000 | 1.600.000 |
| USD | UBS Lux Money Market Fd USD Units | 2.590,392 | 2.590,392 |

Die Erläuterungen sind ein integraler Bestandteil dieses Berichtes.

smart-invest

Investmentfonds (FCP) mit mehreren Teilfonds

ERLÄUTERUNGEN ZUM HALBJAHRESABSCHLUSS

zum 31. Dezember 2007

ERLÄUTERUNG 1 - BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

a) Darstellung der Finanzberichte

Die Finanzberichte des Fonds sind gemäß den in Luxemburg geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen über Organismen für gemeinsame Anlagen erstellt.

b) Das Vermögen jedes Teilfonds wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:

Investmentanteile werden zum letzten festgestellten und verfügbaren Nettoinventarwert bewertet.

Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet.

Geldmarktpapiere bzw. Wertpapiere, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet.

Geldmarktpapiere bzw. Wertpapiere, die nicht an einer Börse notiert sind, die aber auf einem anderen geregelten, anerkannten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Markt gehandelt werden, werden zu dem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs zur Zeit der Bewertung sein darf und den die Verwaltungsgesellschaft für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Geldmarktpapiere bzw. Wertpapiere verkauft werden können.

Geldmarktpapiere bzw. Wertpapiere, die weder an einer Börse amtlich notiert, noch auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden zu ihrem jeweiligen Verkehrswert, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Abschlussprüfern nachprüfbar festgelegten Bewertungsregeln festlegt, bewertet.

Festgelder können zum Renditekurs bewertet werden, sofern ein entsprechender Vertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank geschlossen wurde, gemäß dem die Festgelder jederzeit kündbar sind und der Renditekurs dem Realisierungswert entspricht.

Optionen werden grundsätzlich zu den letzten verfügbaren Börsenkursen bzw. Maklerpreisen bewertet. Sofern ein Bewertungstag gleichzeitig Abrechnungstag einer Option ist, erfolgt die Bewertung der entsprechenden Option zu ihrem jeweiligen Schlussabrechnungspreis ("settlement price").

Die auf Geldmarktpapiere bzw. Wertpapiere entfallenden anteiligen Zinsen werden mit einbezogen, soweit sie nicht bereits im Kurswert enthalten sind.

Alle anderen Vermögenswerte werden zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Abschlussprüfern nachprüfbar festgelegten Bewertungsregeln festgelegt hat.

Die Terminkontrakte sind außerhalb der Bilanz festgehalten und werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Realisierte und nicht realisierte Werterhöhungen/(Wertminderungen) werden in der Vermögensaufstellung sowie in der Ertrags- und Aufwandsrechnung eingetragen.

smart-invest

Investmentfonds (FCP) mit mehreren Teilfonds

ERLÄUTERUNGEN ZUM HALBJAHRESABSCHLUSS (Fortsetzung)

zum 31. Dezember 2007

c) Umrechnung der Fremdwährungen

Alle nicht auf die jeweilige Teilfondswährung lautenden Vermögenswerte werden zum letzten Devisenkurs in die Teilfondswährung umgerechnet. Zum Berichtsdatum wurden folgende Umrechnungskurse zugrunde gelegt:

| | | | | | |
|---|-----|---|-------------|-----|-----------------------|
| 1 | EUR | = | 1,6591480 | CHF | Schweizer Franken |
| | | | 0,7376539 | GBP | Britisches Pfund |
| | | | 11,4749222 | HKD | Hongkong Dollar |
| | | | 166,3412725 | JPY | Japanischer Yen |
| | | | 7,9647929 | NOK | Norwegische Krone |
| | | | 1,4705500 | USD | Amerikanischer Dollar |

Die Transaktionen, Erträge und Aufwendungen in anderen Währungen als die der jeweiligen Teilfonds, werden zu dem Wechselkurs verbucht, der am Tag der Transaktion gültig ist.

d) Realisierte Nettogewinne/ -verluste aus der Veräußerung von Wertpapieren für den jeweiligen Teilfonds

Die aus dem Verkauf und der Veräußerung von Wertpapieren realisierten Gewinne und Verluste werden auf der Grundlage der Methode der Durchschnittskosten der verkauften Wertpapiere berechnet.

e) Konsolidierter Abschluss

Der konsolidierte Abschluss erfolgt in Euro und stellt die zusammengefasste Finanzlage des Fonds zum Berichtsstichtag dar.

ERLÄUTERUNG 2 - VERWALTUNGSVERGÜTUNG

Die Verwaltungsgesellschaft AXXION S.A. erhält für jeden Teilfonds eine jährliche Verwaltungsvergütung.

Die Verwaltungsvergütung beträgt für die Teilfonds:

- HELIOS AR und Superfonds AR bis zu 1,25% p.a.
- PROTEUS AR bis zu 0,80% p.a..

Die Verwaltungsvergütung wird monatlich nachträglich bezogen auf das durchschnittliche Nettoteilfondsvermögen während des betreffenden Monats berechnet und ausgezahlt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Zusammenhang mit der Verwaltung der Aktiva des jeweiligen Teilfonds auf eigene Kosten und unter eigener Verantwortung und Kontrolle einen Investmentmanager hinzuziehen.

Die AXXION S.A. hat die "SAND UND SCHOTT GmbH" in diesem Zusammenhang zum Investmentmanager ernannt.

smart-invest

Investmentfonds (FCP) mit mehreren Teilfonds

ERLÄUTERUNGEN ZUM HALBJAHRESABSCHLUSS (Fortsetzung)

zum 31. Dezember 2007

ERLÄUTERUNG 3 - BETREUUNGSgebÜHR

Für die Abgeltung der mit der laufenden Betreuung der Anteilhaber verbundenen Kosten ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt für die Teilfonds HELIOS AR, PROTEUS AR und Superfonds AR aus dem Vermögen des Teilfonds eine Betreuungsgebühr von bis zu 0,65% p.a. des Nettovermögens des Teilfonds zu erhalten, das auf der Basis des Nettoteilfondsvermögens am Ende des entsprechenden Kalendermonats pro rata temporis zu berechnen und monatlich nachträglich auszuführen ist.

ERLÄUTERUNG 4 - ERFOLGSHONORAR

Für die Teilfonds HELIOS AR und Superfonds AR erhält die Verwaltungsgesellschaft ein erfolgsabhängiges Entgelt von bis zu 20% p.a. des 4% übersteigenden Wertzuwachses des Anteilwertes und für den Teilfonds PROTEUS AR ein erfolgsabhängiges Entgelt von bis zu 15% p.a. des 4% übersteigenden Wertzuwachses des Anteilwertes pro Geschäftsjahr, das anteilig auf das durchschnittliche Nettoteilfondsvermögen während des betreffenden Geschäftsjahres zu berechnen und am Geschäftsjahresende auszuführen ist.

Für die Teilfonds HELIOS AR und Superfonds AR muss eine negative Wertentwicklung im nachfolgenden Geschäftsjahr nicht aufgeholt werden. Für den Teilfonds PROTEUS AR muss diese hingegen im darauf folgenden Geschäftsjahr aufgeholt werden.

Für den Teilfonds Superfonds AR ist die Bemessungsgrundlage für das Erfolgshonorar der Durchschnitt der umlaufenden Anteile im Geschäftsjahr. Im ersten Geschäftsjahr wird das Entgelt pro rata temporis berechnet.

ERLÄUTERUNG 5 - GEBÜHREN BEI AUSGABE, RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON ANTEILEN

Ausgabepreis ist der Anteilwert zzgl. eines Ausgabeaufschlages von bis zu 5,26% zugunsten der Vertriebsstelle. Rücknahmepreis ist der Anteilwert.

Die maximale Umtauschprovision, die zugunsten der Vertriebsstelle erhoben werden kann, entspricht der Differenz zwischen dem Höchstbetrag des Ausgabeaufschlages, der bei der Ausgabe von Anteilen der Teilfonds erhoben werden kann, und dem vom Anteilhaber bei der Zeichnung der umzutauschenden Anteile gezahlten Ausgabeaufschlag. Der Betrag kann bis zu 0,5% vom Anteilwert der zu zeichnenden Anteile betragen.

ERLÄUTERUNG 6 - DEPOTBANKGEBÜHR

Für die Teilfonds HELIOS AR und PROTEUS AR beträgt die Depotbankgebühr bis zu 0,19% p.a. und wird auf das durchschnittliche Nettoteilfondsvermögen mit einer Grundgebühr von EUR 30.000 p.a. berechnet. Für den Teilfonds Superfonds AR beträgt die Depotbankgebühr bis zu 0,60% p.a. und wird auf das durchschnittliche Nettoteilfondsvermögen mit einer Grundgebühr von EUR 40.000 p.a. berechnet. Die Vergütung der Depotbank wird quartalsweise auf das durchschnittliche Nettoteilfondsvermögen berechnet und quartalsweise nachträglich ausgezahlt.

smart-invest

Investmentfonds (FCP) mit mehreren Teilfonds

ERLÄUTERUNGEN ZUM HALBJAHRESABSCHLUSS (Fortsetzung)

zum 31. Dezember 2007

ERLÄUTERUNG 7 - BESTEUERUNG DES FONDS

Der Fonds unterliegt dem luxemburgischen Gesetz.

Der Fonds unterliegt gemäß den Luxemburger Gesetzen einer jährlichen Kapitalsteuer von 0,05% p.a. des Nettovermögens welche vierteljährlich zu zahlen ist und auf der Grundlage des Nettovermögens jedes Teilfonds am letzten Tag des jeweiligen Quartals berechnet wird.

Gemäß Artikel 129 (3) des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2002 ist der Teil des Nettovermögens, der in OGAW's angelegt ist, die bereits zur Zahlung der Kapitalsteuer verpflichtet sind, von dieser Steuer befreit.

ERLÄUTERUNG 8 - DEVISENTERMINGESCHÄFTE

Zum Berichtsdatum bestanden folgende offene Positionen aus Devisentermingeschäften:

| HELIOS AR | | | | | |
|----------------------|---------------|---------|---------------|------------|--------------------------------------|
| Währung | Käufe | Währung | Verkäufe | Fälligkeit | Nicht realisiertes Ergebnis (in EUR) |
| EUR | 40.853.845,37 | USD | 60.000.000,00 | 31.01.2008 | 73.070,13 |
| | | | | | <u>73.070,13</u> |
| | | | | | |
| PROTEUS AR | | | | | |
| Währung | Käufe | Währung | Verkäufe | Fälligkeit | Nicht realisiertes Ergebnis (in EUR) |
| EUR | 8.170.769,07 | USD | 12.000.000,00 | 31.01.2008 | 14.614,02 |
| | | | | | <u>14.614,02</u> |
| | | | | | |
| Superfonds AR | | | | | |
| Währung | Käufe | Währung | Verkäufe | Fälligkeit | Nicht realisiertes Ergebnis (in EUR) |
| EUR | 6.808.974,23 | USD | 10.000.000,00 | 31.01.2008 | 12.178,36 |
| | | | | | <u>12.178,36</u> |

ERLÄUTERUNG 9 - ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Im Berichtszeitraum war das Nettovermögen der Teilfonds HELIOS AR, PROTEUS AR und Superfonds AR in andere Investmentfonds (Zielfonds) investiert. Hierbei wurde in Zielfonds investiert, deren maximale jährliche Verwaltungsvergütungssätze aus dieser Aufstellung ersichtlich sind. Daneben können andere Kosten und Gebühren auf der Ebene der Zielfonds entstanden sein. Generell wurden für die Investition in Zielfonds keine Ausgabeaufschläge oder Rücknahmeabschläge erhoben.

smart-invest

Investmentfonds (FCP) mit mehreren Teilfonds

ERLÄUTERUNGEN ZUM HALBJAHRESABSCHLUSS (Fortsetzung)

zum 31. Dezember 2007

HELIOS AR

| Währung | Bezeichnung | Verwaltungsvergütungssätze |
|----------------|---|-----------------------------------|
| EUR | 1. SICAV HVB OptiCash AI Cap | 0,30% |
| USD | Allianz GI Investors Fd VI Plc RCM China A | 1,75% |
| USD | Allianz RCM Asian Selec Fd Plc Korea A | 1,75% |
| EUR | Axa Eonia FCP Cap | 0,30% |
| USD | AXA Rosenb Eq Alpha Trust Pacific Ex-Jap Sm Cap Alpha A | 0,70% |
| EUR | AXA Spread Court Terme FCP Cap | 0,15% |
| EUR | Axxion Fund Money Select Units B Cap | 0,15% |
| USD | Baring Emerging Mkts Umbr Fd Global Emerging Markets Units | 1,50% |
| USD | Baring Intl Umbrella Fd Hong Kong China Units | 1,25% |
| EUR | Berenberg Balkan Balt Univ Fds | 1,20% |
| EUR | Berenberg Em Ukraine Univ Fd Cap | 2,50% |
| EUR | BL Short Term Euro B Cap | 0,20% |
| JPY | CS Equity Fd Lux Small Cap Japan B Cap | 1,92% |
| USD | DB Portfolio FCP USD Liquidity Units | 0,25% |
| USD | dit-RCM Asian Sel Fd Plc - China Fd | 1,75% |
| USD | DWS (US Dollar) Reserve Units Cap | 0,60% |
| EUR | DWS Geldmarkt Plus Cap | 0,37% |
| EUR | DWS Istl Cash Plus Cap | 0,17% |
| USD | DWS Istl OptiCash (USD) Cap | 0,25% |
| EUR | DWS Istl SICAV Money plus Cap | 0,16% |
| USD | F Templeton Inv Fds SICAV Asian Growth A Cap | 1,35% |
| USD | F Templeton Inv Fds SICAV Asian Growth A Y Dist | 1,35% |
| EUR | F Templeton Inv Fds SICAV Eastern Europe A Cap | 1,60% |
| USD | F Templeton Inv Fds SICAV Emerging Markets A Y Dist | 1,60% |
| EUR | Fortis L Fd SICAV Equity Energy Europe Classic C Cap | 1,50% |
| EUR | Fortis L Fd SICAV Equity Utilities Europe Classic C Cap | 1,50% |
| EUR | FT Emerging Arabia Units Dist | 1,75% |
| EUR | Goldman Sachs Fds Plc EUR Liquid Reserves Istl Accum Shares | 0,20% |
| USD | Goldman Sachs Fds Plc US Dollar Liquid Reserves Istl Accum | 0,20% |
| USD | Henderson Horizon Fd SICAV Global Technology Fd A Reg | 1,20% |
| EUR | Hyposwiss (Lux) Fd Danube Tiger Units B Cap | 2,40% |
| USD | JPMorgan Fds SICAV Middle East Equity A USD Dist | 1,50% |
| USD | JPMorgan Inv Fds SICAV Highbridge Stat Mk Neutral A USD Cap | 1,50% |
| USD | ML Intl Inv Fds SICAV New Energy A2 Cap | 1,75% |
| USD | ML Intl Inv Fds SICAV World Mining A2 Cap | 1,75% |
| EUR | Pioneer Fds Austria - Austria St | 1,50% |
| HKD | Schroder Intl Select Fd SICAV Hong Kong Equity A Cap | 1,50% |
| EUR | Stabilitas FCP Uran+Energie I Cap | 1,50% |
| EUR | Stabilitas Gold + Ressourcen Units I Cap | 1,50% |
| EUR | Stabilitas Growth Small Cap I Cap | 1,75% |
| USD | Threadneedle Inv Fds Latin America Retail USD | 1,50% |
| EUR | Threadneedle Inv Fds Pan European Sm Cies Istl EUR Accum | 1,50% |
| USD | UBS Lux Money Market Fd USD Units | 0,72% |

smart-invest

Investmentfonds (FCP) mit mehreren Teilfonds

ERLÄUTERUNGEN ZUM HALBJAHRESABSCHLUSS (Fortsetzung)

zum 31. Dezember 2007

PROTEUS AR

| Währung | Bezeichnung | Verwaltungsvergütungssätze |
|----------------|---|-----------------------------------|
| EUR | 1. SICAV HVB OptiCash AI Cap | 0,30% |
| EUR | Aberdeen GI SICAV European High Yield Bond Fd A2 Cap | 1,25% |
| USD | ABN Amro Fds SICAV Global Emerging Markets Bond (USD) A Cap | 1,25% |
| EUR | Axa Eonia FCP Cap | 0,30% |
| EUR | AXA Spread Court Terme FCP Cap | 0,15% |
| USD | CS Bond Fd (Lux) Emerging Markets I Cap Units | 0,70% |
| USD | CS Bond Fd FCP Emerging Markets B Cap Units | 1,20% |
| USD | DB Portfolio FCP USD Liquidity Units | 0,25% |
| EUR | DWS Geldmarkt Plus Cap | 0,37% |
| EUR | DWS Istl Cash Plus Cap | 0,17% |
| USD | F Templeton Inv Fds SICAV Asian Bond A Dist | 1,05% |
| EUR | Goldman Sachs Fds Plc EUR Liquid Reserves Istl Accum Shares | 0,20% |
| USD | Goldman Sachs Fds Plc US Dollar Liquid Reserves Istl Accum | 0,20% |
| EUR | Hyposwiss (Lux) Fd Danube Tiger Units B Cap | 2,40% |
| USD | JPMorgan Inv Fds SICAV Highbridge Stat Mk Neutral A USD Cap | 1,50% |
| EUR | KanAm Grundinvest Fonds | 1,50% |
| EUR | PEH SICAV PEH Renten EvoPro P Dist | 1,00% |
| EUR | Pictet Funds (LUX) Abs Return GI Diversified P Cap | 1,00% |
| USD | Pictet Funds (LUX) Emerging Local Currency Debt I Cap | 1,05% |
| EUR | RMF Umbrella SICAV Convertibles Europe Cap | 1,50% |
| EUR | RMF Umbrella SICAV Convertibles Far East Cap | 1,50% |
| EUR | RMF Umbrella SICAV High Yield Opp Cap | 1,25% |
| USD | Schroder Intl Select Fd SICAV Asian Bond C Dist | 0,75% |
| EUR | Sparinvest SICAV High Yield Value Bonds R Cap | 1,25% |

Superfonds AR

| Währung | Bezeichnung | Verwaltungsvergütungssätze |
|----------------|--|-----------------------------------|
| EUR | 1. SICAV HVB OptiCash AI Cap | 0.30% |
| USD | ABN Amro Fds China Equities Fd A Cap | 1.75% |
| USD | Allianz GI Investors Fd VI Plc RCM Indonesia A | 1.75% |
| EUR | Axa Eonia FCP Cap | 0.30% |
| EUR | AXA Spread Court Terme FCP Cap | 0.15% |
| EUR | Axxion Fund Money Select Units B Cap | 0.15% |
| USD | Baring Emerging Mkts Umbr Fd Latin America Units | 1.25% |
| USD | Baring Intl Umbrella Fd Hong Kong China Units | 1.25% |
| EUR | Berenberg Em Ukraine Univ Fd Cap | 2.50% |
| USD | DB Portfolio FCP USD Liquidity Units | 0.25% |
| USD | DWS (US Dollar) Reserve Units Cap | 0.60% |
| EUR | DWS Geldmarkt Plus Cap | 0.37% |
| EUR | DWS Istl Cash Plus Cap | 0.17% |
| USD | DWS Istl OptiCash (USD) Cap | 0.25% |
| EUR | DWS Istl SICAV Money plus Cap | 0.16% |
| EUR | DWS Russia FCP GI Certif Cap | 1.70% |
| USD | F Templeton Inv Fds SICAV Asian Growth A Y Dist | 1.35% |
| EUR | Fortis L Fd Equity Utilities Europe Classic D Dist | 1.50% |
| EUR | FT Emerging Arabia Units Dist | 1.75% |

smart-invest

Investmentfonds (FCP) mit mehreren Teilfonds

ERLÄUTERUNGEN ZUM HALBJAHRESABSCHLUSS (Fortsetzung) zum 31. Dezember 2007

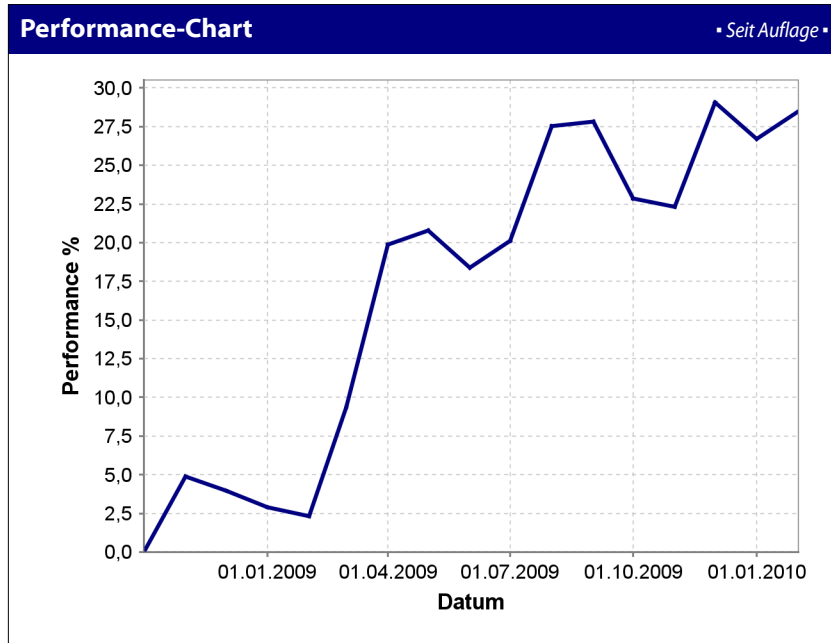
| Währung | Bezeichnung | Verwaltungsvergütungssätze |
|----------------|---|-----------------------------------|
| USD | Goldman Sachs Fds Plc US Dollar Liquid Reserves Istl Accum | 0.20% |
| USD | HSBC Global Inv Fds SICAV Chinese Equity AD Dist | 1.50% |
| USD | Invesco Funds Series 5 Korean Equity (USD) A | 2.00% |
| USD | Invesco GT Em Mks Series Fds 5 PRC Equity A Units | 2.00% |
| USD | JPMorgan Fds SICAV JF India A USD Dist | 1.50% |
| USD | JPMorgan Fds SICAV Middle East Equity A USD Dist | 1.50% |
| EUR | JPMorgan Inv Fds SICAV Highbridge Stat Mk Neutral A EUR Cap | 1.50% |
| USD | JPMorgan Lux Fds FCP Em Mks Value A Cap Units | 2.10% |
| USD | ML Intl Inv Fds SICAV New Energy A2 Cap | 1.75% |
| USD | ML Intl Inv Fds SICAV World Mining A2 Cap | 1.75% |
| USD | Threadneedle Inv Fds Asia 1 | 1.50% |
| USD | UBS Lux Money Market Fd USD Units | 0.72% |

Fonds-Factsheet

erstellt am 12.04.2010

TOP 25 S

Mindestens 51% des Werts des TOP 25 S werden in Aktien angelegt, wobei das tatsächliche Aktienexposure durch den Einsatz von Derivaten verändert werden kann. Zwei Drittel dieser Aktien sind von Emittenten mit Geschäftssitz in Deutschland, Österreich oder der Schweiz. Die Einzeltitelauswahl erfolgt auf Basis eines aktiven Selektionsprozesses. Es ist beabsichtigt, im Durchschnitt Aktien von 25 verschiedenen Emittenten für Rechnung des TOP 25 S zu halten.



Performance in % • annualisiert •

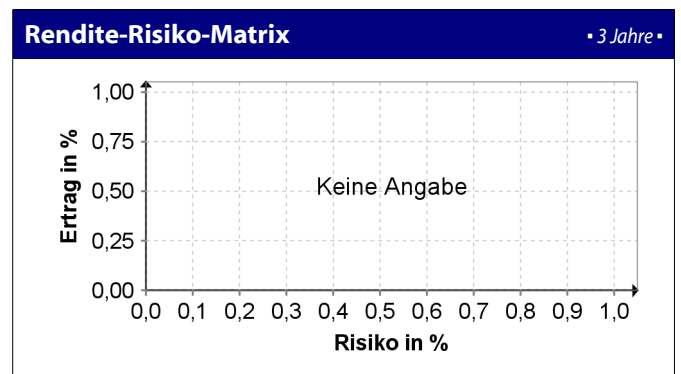
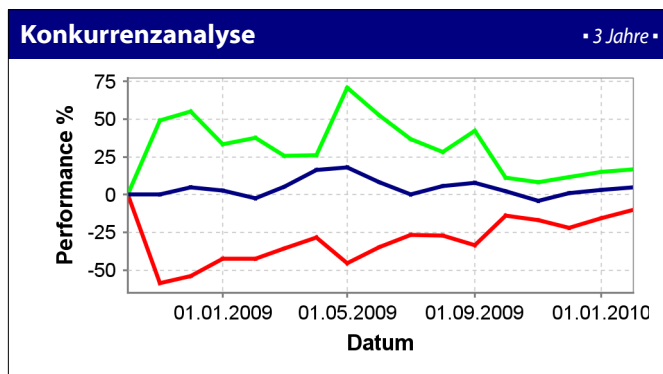
| | |
|--------------|--------|
| 1 Monat | 1,42% |
| 3 Monate | 5,05% |
| 6 Monate | 0,74% |
| 1 Jahr | 25,57% |
| 3 Jahre | k.A. |
| 5 Jahre | k.A. |
| 10 Jahre | k.A. |
| 20 Jahre | k.A. |
| seit Auflage | 20,08% |

Weitere Fondsdaten

| | |
|---------------------------|---------------------|
| Rücknahmepreis (Stand) | 136,28 (11.04.2010) |
| Ausgabepreis | 143,91 |
| Zwischengewinn | 0,00 |
| Sharpe Ratio 3 Jahre | k.A. |
| Information Ratio 3 Jahre | k.A. |
| Volatilität 3 Jahre | k.A. |

Stammdaten

| | | | |
|----------------|----------------------|------------------|--------------|
| ISIN | DE0005152540 | Ausschüttungsart | ausschüttend |
| WKN | 515254 | Volumen | 25,06 Mio. |
| Assetklasse | Aktien Spezialitäten | Management | k.A. |
| Währung | EUR | Auflagedatum | 24.09.2008 |
| KAG | DWS Investment GmbH | Ausgabeaufschlag | 5,00 % |
| | | TER | k.A. |
| Managementgeb. | 1,75 % | Depotbankgeb. | k.A. |



■ TOP 25 S
■ Bester Fonds
■ Andere Fonds

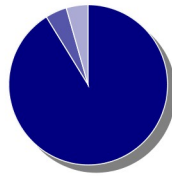
■ Aktien Spezialitäten
■ Schlechtester Fonds
■ Vergleichsindex (kein Vergleichsindex gewählt)

Disclaimer

Die fundsaccess AG als Softwarebereitsteller leistet keine Anlageberatung. Sie haftet unter keinen Umständen für irgendwelche Verluste, direkte oder indirekte Schäden oder Folgeschäden, die aufgrund der Verwendung dieser Informationen entstehen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von Dritten zur Verfügung gestellten Unterlagen, Daten und Fakten, insbesondere für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Verkaufsprospekte inklusive Vertragsbedingungen, der letzten Rechenschaftsberichte sowie ggf. der sich anschließenden veröffentlichten Halbjahresberichte, übernimmt die fundsaccess AG keine Gewähr. Jegliche Haftung der fundsaccess AG und der AECON Fondsmarketing GmbH für Schäden aus den hier zur Verfügung gestellten Informationen ist ausgeschlossen. Stand der Fondsdaten: 28.02.2010

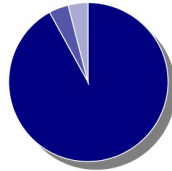
Fondsstruktur

Länder



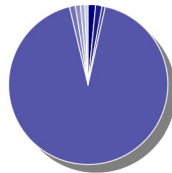
| | |
|---------------|--------|
| ● Deutschland | 91,14% |
| ● Schweiz | 4,43% |
| ● Sonstiges | 4,43% |

Währungen



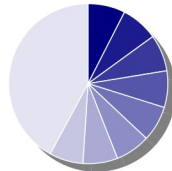
| | |
|-------------|--------|
| ● EUR | 91,97% |
| ● CHF | 4,01% |
| ● Sonstiges | 4,01% |

Branchen



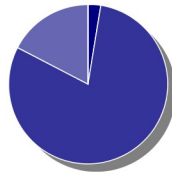
| | | | |
|------------------------|--------|--------------------|-------|
| ● Finanzwesen | 1,44% | ● Hauptkonsumgüter | 0,95% |
| ● Gesundheit | 1,30% | ● Informatik | 0,64% |
| ● Telekommunikation... | 0,67% | | |
| ● Sonstiges | 92,75% | | |
| ● Industrie | 1,27% | | |
| ● Rohstoffe | 1,00% | | |

Größte Positionen



| | | | |
|------------------------|-------|--------------|--------|
| ● DWS INSTITUTIONAL... | 7,52% | ● SIEMENS AG | 6,95% |
| ● SOFTWARE AG | 7,50% | ● TUI AG | 6,91% |
| ● SUEZ ZUCKER AG | 7,42% | ● Sonstiges | 42,08% |
| ● NESTLE SA | 7,31% | | |
| ● LANXESS AG | 7,26% | | |
| ● CELESIO AG | 7,06% | | |

Anlagen



| | |
|-------------------|--------|
| ● Flüssige Mittel | 2,59% |
| ● Sonstiges | 79,97% |
| ● Aktien | 17,40% |
| ● Andere | 0,05% |

Disclaimer

Die fundsaccess AG als Softwarebereitsteller leistet keine Anlageberatung. Sie haftet unter keinen Umständen für irgendwelche Verluste, direkte oder indirekte Schäden oder Folgeschäden, die aufgrund der Verwendung dieser Informationen entstehen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von Dritten zur Verfügung gestellten Unterlagen, Daten und Fakten, insbesondere für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Verkaufsprospekte inklusive Vertragsbedingungen, der letzten Rechenschaftsberichte sowie ggf. der sich anschließenden veröffentlichten Halbjahresberichte, übernimmt die fundsaccess AG keine Gewähr. Jegliche Haftung der fundsaccess AG und der AECON Fondsmarketing GmbH für Schäden aus den hier zur Verfügung gestellten Informationen ist ausgeschlossen. Stand der Fondsdaten: 28.02.2010

Ausführlicher Verkaufsprospekt

24. September 2008

■ TOP 25 S

**FPM Deutsche Investmentaktiengesellschaft
mit Teilgesellschaftsvermögen**



Verkaufsprospekt

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil

| | | | |
|--|---|---|----|
| Firma, Rechtsform und Sitz | 3 | Risikohinweise | 8 |
| Grundlagen | 3 | Allgemeines | 8 |
| Vorstand, Aufsichtsrat, Eigenkapital | 3 | Mögliches Anlagespektrum | 9 |
| Gesellschaftskapital | 3 | Änderung der Anlagepolitik | 9 |
| Verwaltungsgesellschaft | 3 | Performancerisiko | 9 |
| Depotbank | 4 | Marktrisiko | 9 |
| Teilgesellschaftsvermögen und Aktienklassen | 4 | Währungsrisiko | 9 |
| Teilgesellschaftsvermögen | 4 | Liquiditätsrisiko | 9 |
| Aktienklassen | 4 | Zinsänderungsrisiko | 9 |
| Anlageziele, Anlagegrundsätze und -grenzen | 4 | Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften | 9 |
| Wertpapiere | 5 | Risiken im Zusammenhang mit Investmentanteilen | 9 |
| Geldmarktinstrumente | 5 | Konzentrationsrisiko | 9 |
| Allgemeine Anlagegrenzen für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente | 5 | Länder- oder Transferrisiko | 10 |
| Bankguthaben | 6 | Abwicklungsrisiko | 10 |
| Investmentanteile | 6 | Adressenausfallrisiko | 10 |
| Derivate | 6 | Politisches Risiko / Regulierungsrisiko | 10 |
| Optionsgeschäfte | 7 | Inflationsrisiko | 10 |
| Terminkontrakte | 7 | Verwahrisiko | 10 |
| Swaps | 7 | Risiko bei Feiertagen im In- und Ausland | 10 |
| Swaptions | 7 | Schlüsselpersonenrisiko | 10 |
| Credit Default Swaps | 7 | Rechtliches und steuerliches Risiko | 10 |
| In Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente | 7 | Haftungsrisiko | 10 |
| OTC-Derivatgeschäfte | 7 | Änderung der Satzung/Auflösung oder Verschmelzung | 10 |
| Währungsgesicherte Aktienklassen | 7 | Risiko erhöhter Umsätze als Basiswert von strukturierten Produkten | 10 |
| Darlehensgeschäfte | 7 | Aktien | 10 |
| Pensionsgeschäfte | 8 | Ausgabe von Aktien | 11 |
| Kreditaufnahme | 8 | Rücknahme von Aktien | 11 |
| Regeln für die Vermögensbewertung | 8 | Aussetzung der Aktienrücknahme | 11 |
| Allgemeine Regeln für die Vermögensbewertung | 8 | Ausgabe- und Rücknahmepreise und Kosten | 11 |
| An einer Börse zugelassene oder an einem organisiertem Markt gehandelte Vermögensgegenstände | 8 | Ausgabe- und Rücknahmepreis | 11 |
| Nicht an einer Börse zugelassene oder an einem organisierten Markt gehandelte Vermögensgegenstände oder Vermögensgegenstände ohne handelbaren Kurs | 8 | Aussetzung der Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises | 12 |
| Besondere Bewertungsregeln für einzelne Vermögensgegenstände | 8 | Ausgabeaufschlag | 12 |
| Nichtnotierte Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen | 8 | Rücknahmeabschlag | 12 |
| Geldmarktinstrumente | 8 | Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise | 12 |
| Derivate | 8 | Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Aktien | 12 |
| Bankguthaben, sonstige Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Festgelder und Investmentanteile | 8 | Verwaltungs- und sonstige Kosten | 12 |
| Darlehensgeschäfte | 8 | Besonderheiten beim Erwerb von Investmentanteilen | 13 |
| Pensionsgeschäfte | 8 | Kauf- und Verkauforders für Wertpapiere und Finanzinstrumente | 13 |
| Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände | 8 | Provisionsteilung | 13 |
| Wertentwicklung | 8 | Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge | 13 |
| | | Ertragsausgleichsverfahren | 13 |
| | | Geschäftsjahr und Ausschüttungen | 14 |
| | | Auflösung der Investmentaktiengesellschaft und Übertragung eines Teilgesellschaftsvermögens | 14 |
| | | Auflösung der Investmentaktiengesellschaft | 14 |
| | | Auflösung eines Teilgesellschaftsvermögens | 14 |

| | | | |
|--|----|--|----|
| Übertragung aller Vermögensgegenstände eines Teilgesellschaftsvermögens | 14 | Steuerausländer | 22 |
| Potentielle Interessenkonflikte | 14 | Solidaritätszuschlag | 22 |
| Auslagerung | 15 | Kirchensteuer | 22 |
| Jahresabschluss/ Halbjahresbericht / Abschlussprüfer | 15 | Ausländische Quellensteuer | 22 |
| Zahlungen an die Aktionäre/Verbreitung der Berichte und sonstige Informationen | 15 | Gesonderte Feststellung, Außenprüfung | 22 |
| Kurzangaben über steuerrechtliche Vorschriften | 16 | Transparente, semitransparente und intransparente Besteuerung | 22 |
| Aktien im Privatvermögen (Steuerinländer) | 16 | EU-Zinsrichtlinie/Zinsinformationsordnung | 22 |
| Allgemeines | 16 | Von der DWS verwaltete Sondervermögen | 24 |
| Zinsen und zinsähnliche Erträge | 16 | | |
| In- und ausländische Dividenden | 17 | II. Besonderer Teil | |
| Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften auf Ebene des Teilgesellschaftsvermögens | 17 | Bezeichnung, Zeitpunkt der Bildung und Dauer des Teilgesellschaftsvermögens | 25 |
| Substanzauskehrungen | 17 | Anlageziele | 25 |
| Veräußerungsgewinne auf Ebene des Privatanlegers | 17 | Anlagegrundsätze | 25 |
| Negative steuerliche Erträge | 17 | Anlagepolitik und Anlagegrenzen | 25 |
| Aktien im Betriebsvermögen (Steuerinländer) | 17 | Wertpapiere | 25 |
| Allgemeines | 17 | Geldmarktinstrumente | 25 |
| Zinsen und zinsähnliche Erträge | 17 | Bankguthaben | 25 |
| In- und ausländische Dividenden | 17 | Investmentanteile | 25 |
| Gewinne aus Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften auf Ebene des Teilgesellschaftsvermögens | 17 | Derivate | 25 |
| Substanzauskehrungen | 18 | Wertentwicklung | 25 |
| Veräußerungsgewinne auf Ebene des betrieblichen Aktionärs | 18 | Spezielle Risikohinweise | 25 |
| Negative steuerliche Erträge | 18 | Profil des typischen Aktionärs | 25 |
| Steuerausländer | 18 | Orderannahmeschluss | 25 |
| Solidaritätszuschlag | 18 | Kosten und Vergütung | 25 |
| Ausländische Quellensteuer | 18 | Gesamtkostenquote | 26 |
| Gesonderte Feststellung, Außenprüfung | 18 | Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag | 26 |
| Transparente, semitransparente und intransparente Besteuerung | 19 | Aktienklassen | 26 |
| EU-Zinsrichtlinie/Zinsinformationsverordnung | 19 | Ausschüttungen | 26 |
| Neue steuerliche Regelungen | 19 | Auslagerung | 26 |
| Aktien im Privatvermögen (Steuerinländer) | 19 | Belehrung über das Recht des Käufers zum Widerruf nach § 126 InvG (Haustürgeschäfte) | 26 |
| Aktien im Betriebsvermögen (Steuerinländer) | 19 | Verkaufsbeschränkung | 26 |
| | | Börsen und Märkte | 27 |
| | | Liste der Börsen mit amtlichem Markt und der anderen organisierten Märkte | 28 |
| | | Hinweise für Anleger in Österreich | 29 |
| | | Hinweise für Anleger in Luxemburg | 30 |

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der seit 8. Dezember 2004 geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen können sich die Beteiligten an die Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank, Postfach 11 12 32 in 60047 Frankfurt am Main, Tel.: 069/2388-1907 oder -1906, Fax: 069/2388-1919, wenden. Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt hiervon unberührt.

Der Kauf und Verkauf von Aktien der FPM Deutsche Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen erfolgt auf der Basis des zurzeit gültigen ausführlichen Verkaufsprospekts, der Satzung sowie den Anlagebedingungen für das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen. Es ist nicht gestattet, von diesem Prospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Jeder Kauf und Verkauf von Aktien der FPM Deutsche Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht in diesem Prospekt enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Käufers. Dieser Verkaufsprospekt wird ergänzt durch den jeweils letzten Jahresabschluss. Wenn der Stichtag des Jahresabschlusses länger als acht Monate zurückliegt, ist dem Erwerber vor Vertragsschluss auch der Halbjahresbericht anzubieten.

Verkaufsprospekt Allgemeiner Teil

Die Regelungen des Allgemeinen Teils dieses Prospekts gelten für alle in diesem Verkaufsprospekt behandelten Teilgesellschaftsvermögen. Sofern für ein Teilgesellschaftsvermögen hiervon abweichende Regelungen gelten, werden diese im Besonderen Teil dieses Prospekts aufgeführt.

FIRMA, RECHTSFORM UND SITZ

Die FPM Deutsche Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen („**Investmentaktiengesellschaft**“), geführt beim Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 83834, ist ein Investmentvermögen in Form einer Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen im Sinne des § 2 Abs. 5 Investmentgesetz („**InvG**“).

Die Investmentaktiengesellschaft hat ihren Sitz in Frankfurt am Main (Mainzer Landstraße 178–190, 60327 Frankfurt am Main).

GRUNDLAGEN

Gegenstand des Unternehmens ist die Anlage und Verwaltung eigener Mittel nach dem Grundsatz der Risikomischung in Vermögensgegenständen im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 1 bis 4 und 7 InvG nach Maßgabe des § 99 Abs. 3 InvG in Verbindung mit den §§ 46 bis 65 InvG sowie der jeweils geltenden Anlagegrundsätze mit dem einzigen Ziel, die Aktionäre an dem Gewinn aus der Verwaltung des Vermögens der Investmentaktiengesellschaft zu beteiligen.

In welche Vermögensgegenstände die Investmentaktiengesellschaft ihre Mittel anlegen darf und welche Bestimmungen sie dabei zu beachten hat, ergibt sich aus dem Investmentgesetz, der Satzung, die unter anderem das Rechtsverhältnis zwischen den Aktionären und der Investmentaktiengesellschaft regelt und den Anlagebedingungen für das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen. Die Satzung einer Investmentaktiengesellschaft unterliegt grundsätzlich der Genehmigungspflicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“). Eine Ausnahme hiervon bildet lediglich die Vorschrift in der Satzung über die Vergütungen und Aufwendererstattungen, die der Investmentaktiengesellschaft oder dem jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen belastet werden können. Für die Investmentaktiengesellschaft ist dies § 21 der Satzung (Einzelheiten zu den Vergütungen und Aufwendererstattungen siehe „**Ausgabe- und Rücknahmepreise und Kosten**“ und „**Verwaltungs- und sonstige Kosten**“).

Der ausführliche Verkaufsprospekt, die Satzung, die Anlagebedingungen für die jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen sowie die aktuellen Jahresabschlüsse und Halbjahresberichte sind kostenlos bei der Investmentaktiengesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen des jeweiligen Teilgesell-

schaftsvermögens sind in elektronischer oder schriftlicher Form bei der Investmentaktiengesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die Satzung kann durch einen Beschluss der Hauptversammlung der Investmentaktiengesellschaft geändert werden. Änderungen der Satzung, mit Ausnahme der Regelungen zu den Vergütungen und Aufwendererstattungen, bedürfen der Genehmigung durch die BaFin. Die vorgesehenen Änderungen werden im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht.

Die Änderungen treten frühestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Änderungen von Regelungen über die Vergütungen und Aufwendererstattungen treten frühestens sechs Monate nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die BaFin kann einen früheren Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens bestimmen. Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze treten ebenfalls frühestens sechs Monate nach Bekanntmachung in Kraft und sind nur unter der Bedingung zulässig, dass die Investmentaktiengesellschaft den Aktionären anbietet, ihre Aktien gegen Aktien an anderen Teilgesellschaftsvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen kostenlos umzutauschen, sofern derartige Teilgesellschaftsvermögen von der Investmentaktiengesellschaft gebildet werden.

Vorstand, Aufsichtsrat, Eigenkapital

Der Vorstand der Investmentaktiengesellschaft wird geführt von:

- Herr Thomas Friedrich Seppi
Vorstand der FPM Frankfurt Performance Management AG
- Frau Dorothee Wetzel
Head of Product Management Mutual Fund Products Germany and Luxembourg, DWS Investment GmbH

Die Mitglieder des Aufsichtsrats der Investmentaktiengesellschaft sind:

- Markus Dahlheimer
Vorstand der FPM Frankfurt Performance Management AG
- Jochen Wiesbach
Mitglied der Geschäftsführung, European Head of Mutual Fund Products, DWS Investment GmbH
Mitglied des Aufsichtsrats der DVG Deutsche Vermögensbildungsgesellschaft mbH
Mitglied des Verwaltungsrats der DWS Investment S.A., Luxemburg
Mitglied der Geschäftsführung der DWS Holding und Service GmbH

Als unabhängiges Aufsichtsratsmitglied im Sinne des § 106a Satz 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 2a Investmentgesetz:

- Jens Große-Allermann
Vorstand der Fiducia Treuhand AG

Gesellschaftskapital

Die Investmentaktiengesellschaft wurde am 19. Juni 2008 für unbestimmte Dauer gegründet. Das anfängliche Gesellschaftskapital der Investmentaktiengesellschaft beträgt 300.000,- EUR und ist

eingeteilt in 3.000 Unternehmensaktien in Form von auf den Namen lautenden Stückaktien. Die Unternehmensaktien werden von der FPM Frankfurt Performance Management AG gehalten. Der Vorstand ist ermächtigt, das Gesellschaftskapital durch Ausgabe neuer Unternehmensaktien, die als auf den Namen lautende Stückaktien ausgegeben werden, und/oder Anlageaktien, die als auf den Inhaber lautende Stückaktien ausgegeben werden, gegen Bareinlagen einmalig oder mehrmals bis zur Grenze des Höchstkapitals um bis zu insgesamt 10.000.000.000,- EUR zu erhöhen. Das Gesellschaftskapital darf den Betrag von 300.000,- EUR nicht unterschreiten und den Betrag von 10.000.300.000,- EUR nicht überschreiten.

Die Vermögensgegenstände stehen im Alleineigentum der Investmentaktiengesellschaft. Mit Eigentumsrechte der Aktionäre an den Vermögensgegenständen bestehen nicht.

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Die Investmentaktiengesellschaft hat die DWS Investment GmbH als Verwaltungsgesellschaft im Sinne des § 96 Abs. 4 InvG benannt („**Verwaltungsgesellschaft**“). Die DWS Investment GmbH, geführt beim Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 9135, ist eine Kapitalanlagegesellschaft im Sinne des § 2 Abs. 6 InvG mit der Erlaubnis zur Verwaltung von Investmentvermögen und unterliegt der Aufsicht der BaFin. Weitere Angaben zur Verwaltungsgesellschaft finden sich am Ende dieses Prospekts.

Die Verwaltungsgesellschaft übernimmt die Verwaltung der Investmentaktiengesellschaft. Diese Verwaltung umfasst neben der Ausführung der allgemeinen Verwaltungstätigkeit insbesondere auch die Anlage und Verwaltung der Mittel der Investmentaktiengesellschaft. Die Verwaltungsgesellschaft kann einzelne Tätigkeiten, insbesondere die Vermögensverwaltung für ein oder mehrere Teilgesellschaftsvermögen, auf Dritte auslagern.

Die Verwaltungsgesellschaft trifft sämtliche Anlageentscheidungen für die Investmentaktiengesellschaft nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung des Investmentgesetzes sowie der Anlagebedingungen des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens in der jeweils aktuellen Fassung und der in der Satzung aufgeführten Anlagegrundsätzen und Anlagegrenzen. Darüber hinaus vertritt die Verwaltungsgesellschaft die Investmentaktiengesellschaft bei der Eröffnung von Depots für nach § 99 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 46 bis 65 InvG zulässige Vermögensgegenstände, bei deren Verwaltung sowie bei der Erteilung und Entgegennahme von Aufträgen zur Anschaffung und Veräußerung dieser Vermögensgegenstände.

Vorbehaltlich der Anlagebedingungen des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens kann die Verwaltungsgesellschaft in allen Märkten, in denen es der Verwaltungsgesellschaft zweckmäßig erscheint, frei über die Vermögenswerte verfügen (insbesondere Wertpapiere ankaufen, verkaufen, konvertieren oder umtauschen; Bezugsrechte

ausüben, kaufen oder verkaufen; Optionsrechte kaufen oder verkaufen; Terminkontrakte abschließen) sowie alle anderen zulässigen Handlungen vornehmen, die der Verwaltungsgesellschaft bezüglich der Anlage bzw. Wiederanlage der Vermögenswerte als zweckmäßig erscheinen. Die Geschäfte unterliegen hierbei denen am jeweiligen Markt geltenden Geschäftsbedingungen, Praktiken, Usancen und gesetzlichen Regelungen.

Zur Vermeidung von gegenläufigen Verfügungen wird die Investmentaktiengesellschaft ohne vorherige Rücksprache mit der Verwaltungsgesellschaft keine eigenen unmittelbaren Entscheidungen über die Verwaltung und Verwahrung ihrer Vermögensgegenstände treffen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird weiterhin den Vertrieb und allgemeine Verwaltungsleistungen wie die Investorenbetreuung, Rechtsbehelfsverfahren, die Bearbeitung rechtlicher und betriebswirtschaftlicher Fragestellungen, die Bearbeitung ein- und ausgehender Post, die Risiko-Kontrolle, die Buchhaltung, die Vorbereitung von Vorstands- und Aufsichtsratssitzungen, die Feststellung des Werts des Gesellschaftsvermögens, der Werte der einzelnen Teilgesellschaftsvermögen und der Werte der Aktien der jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen, die Bereiche gesetzliche Meldepflichten, Revision, Jahresabschluss sowie Nebendienstleistungen der Vermögensverwaltung für die Investmentaktiengesellschaft übernehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Tätigkeit für jedes Kalenderjahr eine marktgerechte Verwaltungsgebühr, die für jedes Teilgesellschaftsvermögen gesondert festgelegt wird. Die Einzelheiten der Vergütung werden im Besonderen Teil ausgeführt.

DEPOTBANK

Das Investmentgesetz sieht eine Trennung der Verwaltung und der Verwahrung der Vermögensgegenstände des Teilgesellschaftsvermögens vor. Mit der Verwahrung der Vermögensgegenstände der Teilgesellschaftsvermögen hat die Investmentaktiengesellschaft ein Kreditinstitut als Depotbank beauftragt.

Die Depotbank verwahrt die Vermögensgegenstände in Sperrdepots bzw. auf Sperrkonten. Sie hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Ausgabe und die Rücknahme von Aktien und die Berechnung des Werts der Aktien der einzelnen Teilgesellschaftsvermögen den Vorschriften des Investmentgesetzes, der Satzung und den jeweiligen Anlagebedingungen entsprechen. Weiterhin hat sie darauf zu achten, dass bei den für das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen getätigten Geschäften der Gegenwart innerhalb der üblichen Fristen in ihre Verwahrung gelangt und die Erträge des Teilgesellschaftsvermögens gemäß den Vorschriften des Investmentgesetzes, der Satzung und der jeweiligen Anlagebedingungen verwendet werden. Sie hat darüber hinaus zu prüfen, ob die Anlage von Vermögensgegenständen auf Sperrkonten eines anderen Kreditinstitutes mit dem Investmentgesetz, der Satzung und den jeweiligen Anlagebedingungen ver-

einbar ist. Wenn dies der Fall ist, hat sie ihre Zustimmung zu der Anlage zu erteilen.

Der Wert der jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen sowie der Wert der auf die einzelnen Teilgesellschaftsvermögen lautenden Aktien werden von der Depotbank unter Mitwirkung der Investmentaktiengesellschaft ermittelt.

Für die Teilgesellschaftsvermögen der Investmentaktiengesellschaft hat die State Street Bank GmbH mit Sitz in 80333 München, Briener Str. 59, das Amt der Depotbank übernommen. Die State Street Bank GmbH ist Kreditinstitut nach deutschem Recht. Ihre Haupttätigkeit ist das Einlagengeschäft sowie das Depotgeschäft. Durch die Beauftragung der Depotbank ist sichergestellt, dass die Aktionäre etwaige Ausschüttungen erhalten und Aktien zurückgenommen werden.

TEILGESELLSCHAFTSVERMÖGEN UND AKTIENKLASSEN

Teilgesellschaftsvermögen

Die Investmentaktiengesellschaft legt ein oder mehrere Teilgesellschaftsvermögen auf, die sich hinsichtlich der Anlagepolitik oder eines anderen Ausstattungsmerkmals unterscheiden.

Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats jederzeit beschließen, weitere Teilgesellschaftsvermögen aufzulegen. Bei der Bildung von Teilgesellschaftsvermögen sind folgende Grundsätze zu beachten:

Die Investmentaktiengesellschaft hat beim Erwerb und der Verwaltung von Vermögensgegenständen für ein Teilgesellschaftsvermögen die gesetzlichen sowie die in der Satzung und in den jeweiligen Anlagebedingungen niedergelegten Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen zu beachten. Der Vorstand der Investmentaktiengesellschaft legt für jedes Teilgesellschaftsvermögen die Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen sowie besondere Anlageziele fest. Für jedes Teilgesellschaftsvermögen existieren besondere Anlagebedingungen, die von der BaFin zu genehmigen sind. Diese enthalten die vorgenannten Angaben sowie weitere spezifische Angaben und werden für jedes Teilgesellschaftsvermögen in dem Besonderen Teil des ausführlichen Verkaufsprospekts niedergelegt.

Der Vorstand ist ermächtigt, nach Maßgabe des § 10 Abs. 1 und 3 der Satzung Aktien auszugeben, die hinsichtlich der Verteilung des Gewinns und des Vermögens ausschließlich Rechte an dem Vermögen des Teilgesellschaftsvermögens der Investmentaktiengesellschaft gewähren, auf das sie lauten. Aktien, die hinsichtlich der Verteilung des Gewinns und des Vermögens nicht ausschließlich Rechte an einem einzigen Teilgesellschaftsvermögen der Investmentaktiengesellschaft gewähren, dürfen nicht ausgegeben werden.

Jedes Teilgesellschaftsvermögen ist von den übrigen Teilgesellschaftsvermögen der Investmentaktiengesellschaft vermögens- und haftungsrechtlich getrennt. Jedes Teilgesellschaftsvermögen gilt im Verhältnis der Aktionäre untereinander als eigenständiges Zweckvermögen. Die Rechte von Aktionären

und Gläubigern eines Teilgesellschaftsvermögens beschränken sich auf die Vermögensgegenstände dieses Teilgesellschaftsvermögens. Für die auf das einzelne Teilgesellschaftsvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilgesellschaftsvermögen. Die vermögens- und haftungsrechtliche Separierung der einzelnen Teilgesellschaftsvermögen untereinander gilt auch für den Fall der Insolvenz der Investmentaktiengesellschaft oder der Auflösung eines Teilgesellschaftsvermögens.

Ein oder mehrere Teilgesellschaftsvermögen können auf bestimmte Zeit errichtet werden. Die Dauer des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens ergibt sich aus den jeweiligen Anlagebedingungen im Sinne des § 14 Abs. 2 lit. (c) der Satzung, die dem Prospekt beigelegt sind.

Aktienklassen

Gemäß § 18 der Satzung können für die einzelnen Teilgesellschaftsvermögen Aktienklassen gebildet werden, die sich insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale von bereits bestehenden Aktienklassen unterscheiden können. Die Rechte der Aktionäre, die Aktien aus bereits bestehenden Aktienklassen erworben haben, bleiben hiervon unberührt. Mit den Kosten, die anlässlich der Einführung einer neuen Aktienklasse anfallen, dürfen ausschließlich die Aktionäre dieser neuen Aktienklasse belastet werden. Soweit Aktienklassen gebildet werden, werden diese im Besonderen Teil des Prospekts näher beschrieben.

Im Falle der Einführung von Aktienklassen kann aufgrund der unterschiedlichen Ausgestaltung des wirtschaftlichen Ergebnisses, das der Aktionär mit der Zeichnung der Aktien an der Investmentaktiengesellschaft erzielt, variieren, je nachdem, zu welcher Aktienklasse die von ihm erworbenen Aktien gehören. Das gilt sowohl für die Rendite, die der Aktionär vor Steuern erzielt, als auch für die Rendite nach Steuern.

Vermögensgegenstände können nur einheitlich für das ganze Teilgesellschaftsvermögen nicht aber für einzelne Aktienklassen oder Gruppen von Aktienklassen erworben werden.

Eine Ausnahme bilden Währungskursicherungsgeschäfte, deren Ergebnis bestimmten Aktienklassen zugeordnet wird, und die für die anderen Aktienklassen keine Auswirkungen auf die Aktienwertentwicklung haben. Nähere Erläuterungen hierzu finden Sie auf Seite 21 unter „Währungsgesicherte Aktienklassen“.

ANLAGEZIELE, ANLAGEGRUNDSÄTZE UND -GRENZEN

Die Investmentaktiengesellschaft konkretisiert nach Maßgabe der Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in den jeweiligen Anlagebedingungen im Sinne des § 14 Abs. 2 lit. (c) der Satzung, welche Anlageziele mit dem jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen verfolgt werden und welche Vermögensgegenstände für das je-

weilige Teilgesellschaftsvermögen erworben werden dürfen. Im Folgenden werden die Vermögensgegenstände, die von der Investmentaktiengesellschaft vorbehaltlich der jeweiligen Anlagebedingungen erworben werden können, und die allgemein geltenden Anlagegrenzen aufgeführt. Die Ausführungen zu den Anlagezielen und den Anlagegrundsätzen der einzelnen Teilgesellschaftsvermögen erfolgen im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospektes.

Wertpapiere

Sofern die jeweiligen Anlagebedingungen im Sinne des § 14 Abs. 2 lit. (c) der Satzung keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Investmentaktiengesellschaft für Rechnung eines Teilgesellschaftsvermögens vorbehaltlich des § 52 InvG Wertpapiere nur erwerben,

1. wenn sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,

2. wenn sie an einer der von der BaFin zugelassenen Börsen zum Handel zugelassen oder an einem der von der BaFin zugelassenen organisierten Märkte zugelassen oder in diesen einbezogen sind,

Wertpapiere aus Neuemissionen dürfen erworben werden, wenn nach ihren Ausgabebedingungen die Zulassung zu einer der unter 1. und 2. genannten Börsen oder organisierten Märkte beantragt werden muss, und die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach Ausgabe erfolgt. Zusätzlich sind die Voraussetzungen des § 47 Abs. 1 Satz 2 InvG zu erfüllen.

Außerdem dürfen Wertpapiere auch in Form von Aktien erworben werden, die dem Teilgesellschaftsvermögen bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen, in Form von Anteilen an geschlossenen Fonds, die die in § 47 Abs. 1 Nr. 7 InvG genannten Kriterien erfüllen oder in Form von Finanzinstrumenten, die die in § 47 Abs. 1 Nr. 8 InvG genannten Kriterien erfüllen, oder in Ausübung von Bezugsrechten, die zum Teilgesellschaftsvermögen gehören.

Als Wertpapiere gelten auch Bezugsrechte, sofern sich die Wertpapiere, aus denen die Bezugsrechte herrühren, im Teilgesellschaftsvermögen befinden können.

Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente sind Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für das Teilgesellschaftsvermögen eine Laufzeit bzw. Restlaufzeit von höchstens 397 Tagen haben. Sofern ihre Laufzeit länger als 397 Tage ist, muss ihre Verzinsung regelmäßig, mindestens einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst werden. Geldmarktinstrumente sind auch Instrumente, deren Risikoprofil dem Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht.

Sofern die jeweiligen Anlagebedingungen im

Sinne des § 14 Abs. 2 lit. (c) der Satzung keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Investmentaktiengesellschaft für Rechnung eines Teilgesellschaftsvermögens vorbehaltlich des § 52 InvG Geldmarktinstrumente erwerben,

1. wenn sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,

2. wenn sie an einer der von der BaFin zugelassenen Börsen zum Handel zugelassen oder an einem der von der BaFin zugelassenen organisierten Märkte zugelassen oder in diesen einbezogen sind,

3. wenn sie von den Europäischen Gemeinschaften, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden,

4. die von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den Nummern 1 und 2 bezeichneten Märkten gehandelt werden,

5. die von einem Kreditinstitut, das nach den im Europäischen Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der BaFin denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden,

6. die von anderen Emittenten begeben werden und es sich bei dem jeweiligen Emittenten handelt – um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Millionen EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Vierten Richtlinie 78/660/EWG des Rats vom 25. Juli 1978 über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 17. Mai 2006 erstellt und veröffentlicht,

– um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder

– um einen Rechtsträger, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von der Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll. Für die wertpapiermäßige Unterlegung und die von einer Bank eingeräumte Kreditlinie gilt Artikel 7 der Richtlinie 2007/16/EG.

Sämtliche genannten Geldmarktinstrumente dürfen nur erworben werden, wenn sie die Voraussetzungen des Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie

2007/16/EG erfüllen. Für Geldmarktinstrumente im Sinne der Nr. 1 und 2 gilt zusätzlich Artikel 4 Abs. 3 der Richtlinie 2007/16/EG.

Für Geldmarktinstrumente im Sinne der Nr. 3 bis 6 müssen ein ausreichender Einlagen- und Anlegerschutz bestehen und zusätzlich die Kriterien des Artikels 5 der Richtlinie 2007/16/EG erfüllt sein.

Für den Erwerb von Geldmarktinstrumenten, die nach § 48 Absatz 1 Nr. 3 InvG von einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung im Sinne der Nr. 3 begeben werden, aber weder von diesem Mitgliedstaat oder, wenn dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates garantiert werden, und für den Erwerb von Geldmarktinstrumenten im Sinne der Nr. 4 und 6 gilt Artikel 5 Abs. 2 der Richtlinie 2007/16/EG; für den Erwerb aller anderen Geldmarktinstrumente im Sinne der Nr. 3 außer Geldmarktinstrumenten, die von der Europäischen Zentralbank oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union begeben oder garantiert wurden, gilt Artikel 5 Abs. 4 der Richtlinie 2007/16/EG. Für den Erwerb von Geldmarktinstrumenten im Sinne der Nr. 5 gelten Artikel 5 Abs. 3 und, wenn es sich um Geldmarktinstrumente handelt, die von einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der BaFin denjenigen des Europäischen Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden, Artikel 6 der Richtlinie 2007/16/EG.

Allgemeine Anlagegrenzen für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Die Investmentaktiengesellschaft darf bis zu 10% des Werts eines Teilgesellschaftsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Ausstellers (Schuldners) anlegen. Dabei darf der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Aussteller (Schuldner) 40% des Werts des Teilgesellschaftsvermögens nicht übersteigen. Darüber hinaus dürfen lediglich 5% des Werts des Teilgesellschaftsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Ausstellers angelegt werden.

In Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen die vom Bund, einem Land, den Europäischen Gemeinschaften, einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, einem Drittstaat oder einer internationalen Organisation, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, ausgegeben oder garantiert worden sind darf die Investmentaktiengesellschaft jeweils bis zu 35% des Werts des Teilgesellschaftsvermögens anlegen. Diese Grenze darf für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente überschritten werden, sofern die jeweiligen Anlagebedingungen im Sinne des § 14 Abs. 2 lit. (c) der Satzung dies unter Angabe der Aussteller vorsehen.

Sofern von dieser Möglichkeit Gebrauch ge-

macht wird, müssen die Wertpapiere/Geldmarktinstrumente in dem Teilgesellschaftsvermögen aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei nicht mehr als 30% des Werts des Teilgesellschaftsvermögens in einer Emission gehalten werden dürfen. Das Teilgesellschaftsvermögen kann auch insgesamt in Schuldverschreibungen eines der genannten Aussteller angelegt werden.

In gedeckte Schuldverschreibungen darf die Investmentaktiengesellschaft jeweils bis zu 25% des Werts eines Teilgesellschaftsvermögens anlegen. Sofern in diese Schuldverschreibungen mehr als 5% des Werts des Teilgesellschaftsvermögens angelegt werden, so darf der Gesamtwert dieser Schuldverschreibungen 80% des Werts des Teilgesellschaftsvermögens nicht übersteigen.

Die Investmentaktiengesellschaft darf für Rechnung eines Teilgesellschaftsvermögens in eine Kombination aus:

- von ein und derselben Einrichtung begebenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten,
- Einlagen bei dieser Einrichtung,
- Anrechnungsbeträgen für das Kontrahentenrisiko der mit dieser Einrichtung eingegangenen Geschäfte in Derivaten, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind,

nur bis zu 20% des Werts eines Teilgesellschaftsvermögens anlegen.

Für die in § 60 Abs. 2 InvG genannten Emittenten und Garantiegeber gilt der vorstehende Satz mit der Maßgabe, dass die Kombination der genannten Vermögensgegenstände und Anrechnungsbeträge 35% des Werts des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens nicht übersteigen darf. Die jeweiligen Einzelobergrenzen bleiben in beiden Fällen unberührt.

Bis zu 10% des Werts eines Teilgesellschaftsvermögens darf die Investmentgesellschaft insgesamt anlegen in

- Wertpapieren, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, im Übrigen jedoch die Kriterien des § 52 Abs. 1 Nr. 1 InvG erfüllen,

- Geldmarktinstrumenten von Ausstellern, die nicht den Anforderungen des § 48 InvG genügen, sofern die Geldmarktinstrumente die Voraussetzungen des § 52 Abs. 1 Nr. 2 InvG erfüllen,

- Aktien aus Neuemissionen, deren geplante Zulassung noch nicht erfolgt ist,

- Schuldscheindarlehen, die nach dem Erwerb für das Teilgesellschaftsvermögen mindestens zweimal abgetreten werden können und gewährt wurden:

(a) dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, den Europäischen Gemeinschaften oder einem Staat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist,

(b) einer anderen inländischen Gebietskörperschaft oder einer Regionalregierung oder örtlichen Gebietskörperschaft eines anderen Mitgliedstaats

der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, für die nach Artikel 44 der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 20. März 2000 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute die Gewichtung Null bekannt gegeben worden ist,

(c) sonstigen Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts mit Sitz im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,

(d) Unternehmen, die Wertpapiere ausgegeben haben, die an einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 Wertpapierhandelsgesetz oder an einem anderen organisierten Markt, der die wesentlichen Anforderungen an geregelte Märkte im Sinne der in § 52 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. d) genannten Richtlinien erfüllt, zum Handel zugelassen sind, oder

(e) anderen Schuldnern, sofern eine der in Buchstabe a) bis c) bezeichneten Stellen die Gewährleistung für die Verzinsung und Rückzahlung übernommen hat.

Bankguthaben

Die Investmentaktiengesellschaft darf für Rechnung eines Teilgesellschaftsvermögens Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Diese Guthaben sind auf Sperrkonten bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu unterhalten. Die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der BaFin denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, gehalten werden. Sofern dies in den jeweiligen Anlagebestimmungen im Sinne des § 14 Abs. 2 lit. (c) der Satzung nicht eingeschränkt ist, können die Bankguthaben auch auf eine Fremdwährung lauten. Die Investmentaktiengesellschaft darf nur bis zu 20% des Werts des Teilgesellschaftsvermögens in Bankguthaben bei je einem Kreditinstitut anlegen. Hierbei sind Beträge, die die Investmentaktiengesellschaft für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens als Pensionsnehmer gezahlt hat, anzurechnen.

Investmentanteile

Die Investmentaktiengesellschaft darf für Rechnung eines Teilgesellschaftsvermögens Anteile an inländischen Sondervermögen im Sinne der §§ 46 bis 65 InvG, Anteile an Investmentaktiengesellschaften im Sinne des § 96 Abs. 3 InvG und ausländischen EG-Investmentanteile im Sinne des Investmentgesetzes erwerben. Darüber hinaus darf die Investmentaktiengesellschaft bis zu 30% des Werts eines Teilgesellschaftsvermögens in Anteile an anderen inländischen Investmentvermögen und ausländische Investmentanteile, die keine EG-Investmentanteile sind, anlegen sofern

- diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer wirksamen öffentlichen Auf-

sicht zum Schutz der Anleger unterstellen und ausreichende Gewähr für eine befriedigende Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht,

- das Schutzniveau des Anlegers dem Schutzniveau eines Anlegers in einem inländischen richtlinienkonformen Sondervermögen im Sinne des Investmentgesetzes gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung der Vermögensgegenstände, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind,

- die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Jahres- und Halbjahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden,

- die Anteile dem Publikum ohne eine Begrenzung der Zahl der Anteile angeboten werden und die Anleger das Recht zur Rückgabe der Anteile haben.

Die Investmentaktiengesellschaft darf für Rechnung eines Teilgesellschaftsvermögens Anteile an inländischen Investmentvermögen, EG-Investmentanteile und andere ausländische Investmentanteile jedoch nur erwerben, wenn nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung der Kapitalanlagegesellschaft, der Investmentaktiengesellschaft oder der ausländischen Investmentgesellschaft höchstens 10% des Werts ihres Vermögens in Anteilen an anderen inländischen Investmentvermögen oder ausländischen Investmentvermögen angelegt werden dürfen. In Anteile an einem einzigen Investmentvermögen darf die Investmentaktiengesellschaft für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens nur 20% des Werts des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens anlegen. In Anteilen an Investmentvermögen nach Maßgabe des § 50 Abs. 1 Satz 2 darf die Investmentaktiengesellschaft insgesamt nur bis zu 30% des Werts eines Teilgesellschaftsvermögens anlegen.

Die Investmentaktiengesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens nicht mehr als 25% der ausgegebenen Anteile eines anderen Investmentvermögens erwerben.

Derivate

Sofern die jeweiligen Anlagebedingungen im Sinne des § 14 Abs. 2 lit. (c) der Satzung keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Investmentaktiengesellschaft für Rechnung eines Teilgesellschaftsvermögens – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jegliche Derivate oder Finanzinstrumente mit derivativer Komponente im Sinne des Artikel 10 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG investieren, die von Vermögensgegenständen, die für das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen erworben werden dürfen einschließlich Finanzinstrumenten, die eines oder mehrere Merkmale dieser Vermögensgegenstände aufweisen, oder von Finanzindizes im Sinne des Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen ab-

geleitet sind. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus.

Die Investmentaktiengesellschaft darf für Rechnung eines Teilgesellschaftsvermögens Derivatgeschäfte zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzträgen und als Teil der Anlagestrategie tätigen. Durch den Einsatz von Derivaten darf das Marktrisiko eines Teilgesellschaftsvermögens höchstens verdoppelt werden. Unter dem Marktrisiko ist das Risiko zu verstehen, das sich aus der ungünstigen Entwicklung von Marktpreisen für das Teilgesellschaftsvermögen ergibt. Bei der Ermittlung des Marktrisiko potenzials für den Einsatz der Derivate wendet die Investmentaktiengesellschaft den qualifizierten Ansatz im Sinne der Derivateverordnung an. Die mit dem Einsatz von Derivaten verbundenen Risiken werden durch ein Risikomanagement-Verfahren gesteuert, das es erlaubt, das mit der Anlageposition verbundene Risiko sowie den jeweiligen Anteil am Gesamtrisiko profil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Der potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko darf den maximalen Wert von 200% nicht überschreiten.

Optionsgeschäfte

Die Investmentaktiengesellschaft darf für Rechnung eines Teilgesellschaftsvermögens im Rahmen der Anlagegrundsätze am Optionshandel teilnehmen. Optionsgeschäfte beinhalten, dass einem Dritten gegen Entgelt (Optionsprämie) das Recht eingeräumt wird, während einer bestimmten Zeit oder am Ende eines bestimmten Zeitraums zu einem von vornherein vereinbarten Preis (Basispreis) die Lieferung oder Abnahme von Vermögensgegenständen oder die Zahlung eines Differenzbetrages zu verlangen, oder auch die entsprechenden Optionsrechte zu erwerben.

Terminkontrakte

Die Investmentaktiengesellschaft darf für Rechnung eines Teilgesellschaftsvermögens im Rahmen der Anlagegrundsätze Terminkontrakte auf alle erwerbenden Vermögensgegenstände, die nach dem Investmentgesetz, der Satzung und den jeweiligen Anlagebedingungen als Basiswerte für Derivate dienen können, abschließen. Terminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, oder innerhalb eines bestimmten Zeitraumes, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswerts zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

Swaps

Die Investmentaktiengesellschaft darf für Rechnung eines Teilgesellschaftsvermögens im Rahmen der Anlagegrundsätze

- Zins-
- Währungs-

– Equity-

– Credit Default-Swapgeschäfte abschließen.

Swapgeschäfte sind Tauschverträge, die bei denen die dem Geschäft zugrunde liegenden Zahlungsströme oder Risiken zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht werden.

Swaptions

Swaptions sind Optionen auf Swaps. Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten.

Credit Default Swaps

Credit Default Swaps sind Kreditderivate, die es ermöglichen, ein potenzielles Kreditausfallvolumen auf andere zu übertragen. Im Gegenzug zur Übernahme des Kreditausfallrisikos zahlt der Verkäufer des Risikos eine Prämie an seinen Vertragspartner.

Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Swaps entsprechend.

In Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente

Die Investmentaktiengesellschaft kann die vorstehend beschriebenen Finanzinstrumente für Rechnung eines Teilgesellschaftsvermögens auch erwerben, wenn diese in Wertpapieren verbrieft sind, die keine Wertpapiere im Sinne des § 47 InvG sind. Dabei können die Geschäfte, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, auch nur teilweise in Wertpapieren enthalten sein (z. B. Optionsanleihen). Die Aussagen zu Chancen und Risiken gelten für solche verbrieften Finanzinstrumente entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass das Verlustrisiko bei verbrieften Finanzinstrumenten auf den Wert des Wertpapiers beschränkt ist.

OTC-Derivatgeschäfte

Die Investmentaktiengesellschaft darf für Rechnung eines Teilgesellschaftsvermögens sowohl Derivatgeschäfte tätigen, die an einer Börse zum Handel zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, als auch so genannte over-the-counter (OTC)-Geschäfte.

Derivatgeschäfte, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, darf die Investmentaktiengesellschaft nur mit geeigneten Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf der Basis standardisierter Rahmenverträge tätigen. Bei außerbörslich gehandelten Derivaten wird das Kontrahentenrisiko bezüglich eines Vertragspartners auf 5% des Werts des Teilgesellschaftsvermögens beschränkt. Ist der Vertragspartner ein Kreditinstitut mit Sitz in der Europäischen Union, dem Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat mit vergleichbarem Aufsichts-niveau, so darf das Kontrahentenrisiko bis zu 10% des Werts des Teilgesellschaftsvermögens betragen. Außerbörslich gehandelte Derivatgeschäfte, die mit einer zentralen Clearingstelle einer Börse oder eines an-

deren organisierten Marktes als Vertragspartner abgeschlossen werden, werden auf die Kontrahentengrenzen nicht angerechnet, wenn die Derivate einer täglichen Bewertung zu Marktkursen mit täglichem Margin-Ausgleich unterliegen.

Währungsgesicherte Aktienklassen

Die Investmentaktiengesellschaft kann Derivatgeschäfte zur Währungskurssicherung abschließen, die sich ausschließlich zugunsten bestimmter Aktienklassen auswirken. Da auch Vermögensgegenstände erworben werden dürfen, die nicht auf die Währung(en) lauten, in der/denen diese Aktienklassen denominiert sind, können solche Absicherungsgeschäfte bei Währungskursschwankungen Aktienwertverluste in diesen Aktienklassen vermeiden bzw. verringern. Für die übrigen Aktienklassen haben diese Absicherungsgeschäfte keinen Einfluss auf die Aktienwertentwicklung. Weitere Einzelheiten zu den währungsgesicherten Aktienklassen sind im Besonderen Teil dieses Prospekts enthalten, soweit diese gebildet werden.

Darlehensgeschäfte

Die von der Investmentaktiengesellschaft gehaltenen Vermögensgegenstände können darlehensweise gegen marktgerechtes Entgelt an Dritte (Wertpapier-Darlehensnehmer) übertragen werden („Wertpapier-Darlehen“). Werden die Vermögensgegenstände auf unbestimmte Zeit übertragen, so hat die Investmentaktiengesellschaft eine jederzeitige Kündigungsmöglichkeit. Es muss vertraglich vereinbart werden, dass nach Beendigung der Darlehenslaufzeit dem Teilgesellschaftsvermögen Vermögensgegenstände gleicher Art, Güte und Menge zurückübertragen werden. Voraussetzung für die darlehensweise Übertragung von Vermögensgegenständen ist, dass dem Teilgesellschaftsvermögen ausreichende Sicherheiten gewährt werden. Hierzu können Guthaben abgetreten oder verpfändet bzw. Wertpapiere übereignet oder verpfändet werden. Wird die Sicherheit für die übertragenen Wertpapiere vom Darlehensnehmer in Guthaben erbracht, darf die Investmentaktiengesellschaft von der Möglichkeit Gebrauch machen, diese Guthaben in Geldmarktinstrumente im Sinne des § 48 InvG in der Währung des Guthabens anzulegen. Die Erträge aus Sicherheiten stehen dem jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen zu.

Der Darlehensnehmer ist außerdem verpflichtet, die Zinsen aus darlehensweise erhaltenen Vermögensgegenständen bei Fälligkeit an die Depotbank für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens zu zahlen. Werden Vermögensgegenstände befristet verliehen, so ist dies auf 15% des Werts des betreffenden Teilgesellschaftsvermögens beschränkt. Alle an einen Darlehensnehmer übertragenen Vermögensgegenstände dürfen 10% des Werts des betreffenden Teilgesellschaftsvermögens nicht übersteigen.

Die Investmentaktiengesellschaft kann sich auch eines von einer Wertpapiersammelbank oder von einem anderen in den jeweiligen Anlagebedingungen im Sinne des § 14 Abs. 2 lit. (c) der Satzung

genannten Unternehmen, dessen Unternehmensgegenstand die Abwicklung von grenzüberschreitenden Effektengeschäften für andere ist, organisierten Systems zur Vermittlung und Abwicklung der Wertpapier-Darlehen bedienen, welches von den Anforderungen der §§ 54 und 55 InvG abweicht, wenn durch die Bedingungen dieses Systems die Wahrung der Interessen der Aktionäre gewährleistet ist.

Sofern die Investmentaktiengesellschaft Darlehen in Bezug auf andere für ein Teilgesellschaftsvermögen erwerbbarer Vermögensgegenstände gewähren darf, erfolgt eine Konkretisierung in den jeweiligen Anlagebedingungen im Sinne des § 14 Abs. 2 lit. (c) der Satzung.

Gelddarlehen darf die Investmentaktiengesellschaft Dritten für Rechnung eines Teilgesellschaftsvermögens nicht gewähren.

Pensionsgeschäfte

Die Investmentaktiengesellschaft darf für Rechnung eines Teilgesellschaftsvermögens Wertpapier-Pensionsgeschäfte mit Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten mit einer Höchstlaufzeit von zwölf Monaten abschließen. Pensionsgeschäfte sind nur in Form so genannter echter Pensionsgeschäfte zulässig. Dabei übernimmt der Pensionsnehmer die Verpflichtung, die Vermögensgegenstände zu einem bestimmten oder vom Pensionsgeber zu bestimmenden Zeitpunkt zurück zu übertragen. Die Pensionsgeschäfte müssen Wertpapiere zum Gegenstand haben, die für ein Teilgesellschaftsvermögen erworben werden dürfen. Sofern die Investmentaktiengesellschaft Pensionsgeschäfte in Bezug auf andere, für das betreffende Teilgesellschaftsvermögen erwerbbarer Vermögensgegenstände abschließen darf, erfolgt eine Konkretisierung in den jeweiligen Anlagebedingungen im Sinne des § 14 Abs. 2 lit. (c) der Satzung.

Kreditaufnahme

Die Aufnahme von kurzfristigen Krediten für Rechnung eines Teilgesellschaftsvermögens ist bis zur Höhe von 10% des Werts des Teilgesellschaftsvermögens zulässig, sofern die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Depotbank der Kreditaufnahme zustimmt. Hierbei sind Beträge, die die Investmentaktiengesellschaft als Pensionsgeber im Rahmen eines Pensionsgeschäftes erhalten hat, anzurechnen.

REGELN FÜR DIE VERMÖGENSBEWERTUNG

Allgemeine Regeln für die Vermögensbewertung

An einer Börse zugelassene oder an einem organisiertem Markt gehandelte Vermögensgegenstände

Vermögensgegenstände, die zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen Markt einbezogen sind sowie Bezugsrechte für das betreffende Teilgesellschaftsvermögen werden

grundsätzlich zum jeweiligen Kurswert bewertet, sofern nachfolgend unter „**Besondere Bewertungsregeln**“ nicht anders angegeben.

Nicht an einer Börse zugelassene oder an einem organisierten Markt gehandelte Vermögensgegenstände oder Vermögensgegenstände ohne handelbaren Kurs

Vermögensgegenstände, die weder zum Handel an einer Börse zugelassen sind noch an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder für die kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden zum aktuellen Verkehrswert angesetzt, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist, sofern nachfolgend unter „**Besondere Bewertungsregeln**“ nicht anders angegeben.

Besondere Bewertungsregeln für einzelne Vermögensgegenstände

Nichtnotierte Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen

Für die Bewertung von Schuldverschreibungen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen amtlichen Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind (z. B. nicht notierte Anleihen, Commercial Papers und Einlagenzertifikate), und für die Bewertung von Schuldscheindarlehen werden die für vergleichbare Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen vereinbarten Preise und gegebenenfalls die Kurswerte von Anleihen vergleichbarer Aussteller mit entsprechender Laufzeit und Verzinsung, erforderlichenfalls mit einem Abschlag zum Ausgleich der geringeren Veräußerbarkeit, herangezogen.

Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente werden zu den jeweiligen Marktsätzen bewertet.

Derivate

Die zu einem Teilgesellschaftsvermögen gehörenden Optionsrechte und die Verbindlichkeiten aus Dritten eingeräumten Optionsrechten, die zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, werden zu den jeweils zuletzt festgestellten Kursen bewertet.

Das Gleiche gilt für Forderungen und Verbindlichkeiten aus für das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen abgeschlossenen Terminkontrakten. Die zu Lasten des betreffenden Teilgesellschaftsvermögens geleisteten Einschüsse werden unter Einbeziehung der am Börsentag festgestellten Bewertungsgewinne und Bewertungsverluste zum Wert des Teilgesellschaftsvermögens hinzuge-rechnet.

Swaps werden zu ihrem Verkehrswert angesetzt, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der Gesamtumstände angemessen ist.

Bankguthaben, sonstige Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Festgelder und Investmentanteile

Bankguthaben und bestimmte sonstige Vermögensgegenstände (z. B. Zinsforderungen), Forderungen, z. B. abgegrenzte Zinsansprüche sowie Verbindlichkeiten, werden grundsätzlich zum Nennwert angesetzt.

Festgelder werden zum Renditekurs bewertet, sofern das Festgeld jederzeit kündbar ist und die Rückzahlung bei der Kündigung zum Renditekurs erfolgt.

Investmentanteile werden grundsätzlich zum Rücknahmepreis angesetzt. Börsengehandelte Investmentanteile können auch zum letzten bekannten Tageskurs bewertet werden.

Darlehensgeschäfte

Für die Rückerstattungsansprüche aus Darlehensgeschäften ist der jeweilige Kurswert der als Darlehen übertragenen Vermögensgegenstände maßgebend.

Pensionsgeschäfte

Werden Vermögensgegenstände für Rechnung eines Teilgesellschaftsvermögens in Pension gegeben, so sind diese weiterhin bei der Bewertung zu berücksichtigen. Daneben ist der im Rahmen des Pensionsgeschäfts für Rechnung des betreffenden Teilgesellschaftsvermögens empfangene Betrag im Rahmen der liquiden Mittel (Bankguthaben) auszuweisen.

Werden für Rechnung eines Teilgesellschaftsvermögens Vermögensgegenstände in Pension genommen, so sind diese bei der Bewertung nicht zu berücksichtigen. Aufgrund der vom betreffenden Teilgesellschaftsvermögen geleisteten Zahlung ist bei der Bewertung eine Forderung an den Pensionsgeber in Höhe der abgezinsten Rückzahlungsansprüche zu berücksichtigen.

Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände

Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände werden zu dem börsentäglich unter Zugrundelegung des letzten bekannten offiziellen Fixing der Reuters AG ermittelten Devisenkurs der Währung in Euro taggleich umgerechnet.

WERTENTWICKLUNG

Die Wertentwicklung der einzelnen Teilgesellschaftsvermögen wird im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts ausgeführt.

Die historische Wertentwicklung der Teilgesellschaftsvermögen bzw. der einzelnen Aktienklassen ermöglicht keine Prognosen für zukünftige Wertentwicklungen.

RISIKOHINWEISE

Allgemeines

Die Vermögensgegenstände, in die die Investmentaktiengesellschaft für Rechnung des

jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens investiert, enthalten neben den Chancen auf Wertsteigerung auch Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt. Veräußert der Aktionär Aktien der Investmentaktiengesellschaft zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Aktienerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in das Teilgesellschaftsvermögen investierte Geld nicht oder nicht vollständig zurück. Obwohl die Investmentaktiengesellschaft für jedes Teilgesellschaftsvermögen stetige Wertzuwächse anstrebt, können diese nicht garantiert werden. Das Risiko des Aktionärs ist jedoch auf den von ihm angelegten Betrag beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Aktionär investierte Kapital hinaus besteht nicht.

Mögliches Anlagespektrum

Unter Beachtung der durch das Investmentgesetz und die Satzung vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen, die für die einzelnen Teilgesellschaftsvermögen einen weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmäßig Vermögensgegenstände z. B. nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen/Länder zu erwerben. Die Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit besonderen Chancen verbunden sein, denen aber auch entsprechende Risiken (z. B. Marktenge, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) gegenüberstehen. Über den Inhalt der Anlagepolitik informiert der Jahresabschluss nachträglich für das abgelaufene Berichtsjahr.

Änderung der Anlagepolitik

Durch eine Änderung der Anlagepolitik und der Anlagebedingungen innerhalb des für eine richtlinienkonforme Investmentaktiengesellschaft zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem einzelnen Teilgesellschaftsvermögen verbundene Risiko inhaltlich verändern.

Performancerisiko

Eine positive Wertentwicklung kann mangels einer von einer dritten Partei ausgesprochenen Garantie nicht zugesagt werden. Ferner können für ein Teilgesellschaftsvermögen erworbene Vermögensgegenstände eine andere Wertentwicklung erfahren, als beim Erwerb zu erwarten war.

Marktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbe-

sondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken.

Währungsrisiko

Sofern Vermögenswerte eines Teilgesellschaftsvermögens in anderen Währungen als der jeweiligen Fondswährung angelegt sind, erhält das Teilgesellschaftsvermögen die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der jeweiligen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Fondswährung, so reduziert sich der Wert des Teilgesellschaftsvermögens.

Liquiditätsrisiko

Für die Investmentaktiengesellschaft dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht zum amtlichen Markt an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind. Der Erwerb derartiger Vermögensgegenstände ist mit der Gefahr verbunden, dass es insbesondere zu Problemen bei der Weiterveräußerung der Vermögensgegenstände an Dritte kommen kann.

Zinsänderungsrisiko

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht, ändern kann. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen in der Regel die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten.

Geldmarktinstrumente besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit von maximal 397 Tagen tendenziell geringere Kursrisiken.

Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften

Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps sind mit folgenden Risiken verbunden:

– Kursänderungen des Basiswerts können den Wert eines Optionsrechts oder Terminkontrakts bis hin zur Wertlosigkeit vermindern. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrunde liegenden Vermögenswerts kann das Teilgesellschaftsvermögen ebenfalls Verluste erleiden.

– Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.

– Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Teilgesellschaftsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist.

– Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass das Teilgesellschaftsvermögen zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet ist. Das Teilgesellschaftsvermögen erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie.

– Auch bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass das betreffende Teilgesellschaftsvermögen infolge einer unerwarteten Entwicklung des Marktpreises bei Fälligkeit Verluste erleidet.

Risiken im Zusammenhang mit Investmentanteilen

Die Risiken der Investmentanteile, die für die jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Investmentvermögen enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Die genannten Risiken können jedoch durch die Streuung der Vermögensanlagen innerhalb der Investmentvermögen, deren Anteile erworben werden, und durch die Streuung innerhalb der einzelnen Teilgesellschaftsvermögen reduziert werden.

Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche oder einander entgegengesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben.

Es ist der Investmentaktiengesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Investmentaktiengesellschaft übereinstimmen.

Der Investmentaktiengesellschaft wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, so kann sie ggf. erst deutlich verzögert reagieren, indem sie Zielfondsanteile zurückgibt.

Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt. Dann ist das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

Länder- oder Transferrisiko

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht, oder überhaupt nicht erbringen kann. So können z. B. Zahlungen, auf die die Investmentaktiengesellschaft Anspruch hat, ausbleiben, oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

Abwicklungsrisiko

Insbesondere bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemäßen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäß ausgeführt wird.

Adressenausfallrisiko

Durch den Ausfall eines Emittenten oder Kontrahenten können Verluste für die einzelnen Teilgesellschaftsvermögen entstehen. Das Ausfallrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Ausstellers, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten. Das Kontrahentenrisiko beinhaltet das Risiko der Partei eines gegenseitigen Vertrages, mit der eigenen Forderung teilweise oder vollständig auszufallen. Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung eines Teilgesellschaftsvermögens geschlossen werden.

Politisches Risiko / Regulierungsrisiko

Für die einzelnen Teilgesellschaftsvermögen dürfen Anlagen im Ausland getätigt werden. Damit geht das Risiko nachteiliger internationaler politischer Entwicklungen, Änderungen der Regierungspolitik, der Besteuerung und anderer rechtlicher Entwicklungen einher.

Inflationsrisiko

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände.

Verwahrisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unterverwahrers resultieren kann.

Risiko bei Feiertagen im In- und Ausland

Das Teilgesellschaftsvermögen kann darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmäßig Vermögensgegenstände nur weniger Regionen/Länder zu erwerben. Aufgrund lokaler Feiertage in diesen Regionen/Ländern kann es zu Abweichungen zwischen den Handelstagen an Börsen dieser Regionen/Länder und den Bewertungstagen des Teilgesell-

schaftsvermögens kommen. Das Teilgesellschaftsvermögen kann möglicherweise an einem Tag, der kein Bewertungstag ist, auf Marktentwicklungen in den Regionen/Ländern nicht am selben Tag reagieren oder an einem Bewertungstag, der kein Handelstag in diesen Regionen/Ländern auf dem dortigen Markt nicht handeln. Dadurch kann es auch zu Liquiditätsproblemen bei der Veräußerung von Aktien kommen.

Schlüsselpersonenrisiko

Teilgesellschaftsvermögen, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Managements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Die rechtliche und steuerliche Behandlung von Investmentaktiengesellschaften kann sich in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern. Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen der Investmentaktiengesellschaft für vorangegangene Geschäftsjahre (z. B. aufgrund von steuerlichen Außenprüfungen) kann für den Fall einer für den Aktionär steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Aktionär die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem betreffenden Teilgesellschaftsvermögen investiert war. Umgekehrt kann für den Aktionär der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem betreffenden Teilgesellschaftsvermögen beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräußerung der Aktien vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugute kommt.

Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Aktionär negativ auswirkt.

Haftungsrisiko

Die Regelungen der § 100 Abs. 2, § 99 Abs. 3 in Verbindung mit § 34 Abs. 2a InvG normieren grundsätzlich eine Separierung der Haftung der einzelnen Teilgesellschaftsvermögen. Aufgrund von Ansprüchen Dritter, die nicht einem oder mehreren Teilgesellschaftsvermögen konkret zugeordnet werden können, kann die Haftung einzelner, mehrerer oder aller Teilgesellschaftsvermögen ausgelöst werden. Die Regelungen der § 100 Abs. 2, § 99 Abs. 3 in Verbindung mit § 34 Abs. 2a InvG über die haftungsrechtliche Trennung der Teilgesellschaftsvermögen greifen in einem solchen Fall nicht.

Änderung der Satzung/ Auflösung oder Verschmelzung

Die Satzung kann durch einen Beschluss der Hauptversammlung der Investmentaktiengesellschaft geändert werden (siehe Abschnitt I. 2. „Grundlagen“). Ferner behält sich die Investmentaktiengesellschaft in der Satzung das Recht vor, durch Beschluss des Vorstands nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ein oder mehrere Teilgesellschaftsvermögen durch Einbringung in ein anderes Teilgesellschaftsvermögen der Investmentaktiengesellschaft oder in ein Sondervermögen oder Teilgesellschaftsvermögen, das von der Kapitalanlagegesellschaft verwaltet wird, die auch die Investmentaktiengesellschaft verwaltet, zu verschmelzen. Ferner ist es ihr gemäß der Satzung möglich, Teilgesellschaftsvermögen ganz aufzulösen. Für den Aktionär besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

Risiko der Rücknahmeaussetzung

Die Aktionäre können grundsätzlich von der Investmentaktiengesellschaft die börsentägliche Rücknahme ihrer Aktien verlangen. Die Investmentaktiengesellschaft kann die Rücknahme der Aktien jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen, und die Aktien erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen (siehe hierzu im Einzelnen „Aussetzung der Rücknahme“). Dieser Preis kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Risiko erhöhter Umsätze als Basiswert von strukturierten Produkten

Das Teilgesellschaftsvermögen kann Basiswert von strukturierten Sondervermögen und Zertifikaten sein. In einem solchen Falle kann es zu erhöhten Ausgaben und Rücknahmen von Aktien kommen, wenn die Emittenten oder Sponsoren dieser Sondervermögen oder Zertifikate sich bei Marktbewegungen oder Umsätzen durch den Erwerb oder die Rückgabe von Aktien absichern wollen. Die Investmentaktiengesellschaft trifft geeignete Maßnahmen, um zu verhindern, dass das Teilgesellschaftsvermögen oder der Aktionär durch ein solches Vorgehen beeinträchtigt werden.

**ES KANN KEINE ZUSICHERUNG GEGEBEN
WERDEN, DASS DIE ZIELE DER ANLAGEPOLITIK
TATSÄCHLICH ERREICHT WERDEN.**

AKTIEN

Die Investmentaktiengesellschaft gibt Unternehmens- und Anlageaktien aus. Die Unternehmensaktien sind als auf den Namen lautende Stückaktien ausgestaltet. Sie gewähren ein Teilnahmerecht an der Hauptversammlung der Investmentaktiengesellschaft und ein Stimmrecht in der Hauptversammlung. Die Anlageaktien sind als auf den Inhaber lautende Stückaktien ausgestaltet. Sie berechtigen nicht zur Teilnahme an der Hauptversammlung der Investmentaktiengesellschaft und gewähren keine Stimmrechte. Die Rechte der Unterneh-

mens- und der Anlageaktionäre werden bei der Errichtung der Investmentaktiengesellschaft ausschließlich in Globalurkunden verbrieft. Die Globalurkunden, die die Rechte der Anlageaktionäre verbiefen, werden bei der Clearstream Banking AG mit Sitz in 60487 Frankfurt am Main hinterlegt. Ein Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung einzelner Aktien besteht nicht. Der Erwerb von Aktien ist nur bei Depotverwahrung möglich.

Ausgabe von Aktien

Die Investmentaktiengesellschaft lässt keine mit Market Timing oder ähnlichen Praktiken verbundenen Tätigkeiten zu und behält sich bei Verdachtsfällen das Recht vor, Kauf-, Rücknahme- und Umtauschorders abzulehnen. Die Investmentaktiengesellschaft wird gegebenenfalls die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die anderen Aktionäre des Teilgesellschaftsvermögens zu schützen.

Der Vorstand darf das Gesellschaftskapital der Investmentaktiengesellschaft durch die Ausgabe neuer Unternehmens- und/oder Anlageaktien gegen Bareinlagen einmalig oder mehrmals bis zur Grenze des Höchstkapitals von 10.000.300.000,- EUR erhöhen.

Die Unternehmens- und Anlageaktien der Investmentaktiengesellschaft können verschiedene Rechte gewähren. Insbesondere können die Aktien Rechte an verschiedenen Teilgesellschaftsvermögen gewähren. Darüber hinaus können die Aktien verschiedene Rechte insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale gewähren.

Aktien dürfen nur gegen volle Leistung des Ausgabepreises ausgegeben werden, Sacheinlagen sind unzulässig, soweit es sich nicht um den Fall einer zulässigen Verschmelzung handelt.

Hinsichtlich der Ausgabe der Aktien setzt die Investmentaktiengesellschaft einen täglichen Orderannahmeschluss fest. Der Orderannahmeschluss wird im Besonderen Teil dieses Prospektes genannt und wird von der Investmentaktiengesellschaft auf der Internetseite www.dws.de bekannt gemacht. Der Orderannahmeschluss kann von der Investmentaktiengesellschaft jederzeit geändert werden. Liegt der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank bis zum Orderannahmeschluss eine unwiderrufliche Kauforder vor, so erfolgt die Aktienausgabe an dem Börsentag, an dem der nächste Ausgabepreis ermittelt wird, zu dem für diesen Tag festgestellten Ausgabepreis. Liegt die unwiderrufliche Kauforder nach dem vorgenannten Orderannahmeschluss bei der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank vor, so erfolgt die Ausgabe der Aktien an dem den im vorherigen Satz genannten Börsentag nachfolgenden Börsentag, an dem ein Ausgabepreis ermittelt wird, zu dem für diesen Tag festgestellten Ausgabepreis.

Sofern nicht im Besonderen Teil dieses Prospektes abweichend geregelt, erfolgt die Belastung

des Gegenwerts zwei Bankarbeitstage nach Ausgabe der Aktien.

Rücknahme von Aktien

Die Investmentaktiengesellschaft ist verpflichtet, die Aktien zum jeweils geltenden Rücknahmepreis, der dem Aktienwert zum Rücknahmetag abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlags entspricht, für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens zurückzunehmen. Die Aktionäre können grundsätzlich börsentäglich die Rücknahme von Aktien verlangen. Rücknahmeorder sind bei der Depotbank oder der Verwaltungsgesellschaft zu stellen.

Hinsichtlich der Rücknahme von Aktien setzt die Investmentaktiengesellschaft einen täglichen Orderannahmeschluss fest. Der Orderannahmeschluss für das Teilgesellschaftsvermögen wird im Besonderen Teil dieses Prospektes genannt und wird von der Investmentaktiengesellschaft auf der Internetseite www.dws.de bekannt gemacht. Der Orderannahmeschluss kann von der Investmentaktiengesellschaft jederzeit geändert werden. Liegt der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank bis zum Orderannahmeschluss eine unwiderrufliche Rücknahmeorder vor, so erfolgt die Aktienrücknahme an dem Börsentag, an dem der nächste Rücknahmepreis ermittelt wird, zu dem für diesen Tag festgestellten Rücknahmepreis. Liegt die unwiderrufliche Rücknahmeorder nach dem vorgenannten Orderannahmeschluss bei der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank vor, so erfolgt die Rücknahme der Aktien an dem den im vorherigen Satz genannten Börsentag nachfolgenden Börsentag, an dem ein Rücknahmepreis ermittelt wird, zu dem für diesen Tag festgestellten Rücknahmepreis.

Die Abrechnung erfolgt zwei Bankgeschäftstage nach Rücknahme der Aktien. Dieser Zeitraum bezieht sich auf die Abwicklung zwischen der depotführenden Stelle und der Depotbank. Bei der Rücknahme von Aktien muss die Verbuchung oder Überweisung von der depotführenden Stelle auf das gewünschte Empfängerkonto noch zusätzlich erfolgen und kann zu Verzögerungen führen. Aus diesem Grunde sollten Aktionäre bei festen Zahlungszielen eine etwaige Verzögerung berücksichtigen.

Aussetzung der Aktienrücknahme

Die Verpflichtung zur Rücknahme der Aktien besteht nur, wenn durch die Rücknahme das Gesellschaftsvermögen der Investmentaktiengesellschaft den Betrag von 1.250.000,- EUR nicht unterschreitet.

Die Investmentaktiengesellschaft kann die Rücknahme der Aktien zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre erforderlich erscheinen lassen. Außergewöhnliche Umstände liegen zum Beispiel vor, wenn eine Börse, an der ein wesentlicher Teil der Wertpapiere des betreffenden Teilgesellschaftsvermögens gehandelt wird, außerplanmäßig geschlossen ist, oder wenn die Vermögensgegenstände

des betreffenden Teilgesellschaftsvermögens nicht bewertet werden können. Eine vorübergehende Aussetzung der Rücknahme ist insbesondere auch dann zulässig, wenn die sich aus der Rücknahme ergebenden Rückzahlungspflichten nicht aus liquiden Mitteln des betreffenden Teilgesellschaftsvermögens, an dem die zurückzunehmenden Aktien Rechte gewähren, befriedigt werden können. In diesem Fall ist die Investmentaktiengesellschaft zur Rücknahme der Aktien erst verpflichtet, nachdem sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen aller Aktionäre, entsprechende Vermögensgegenstände veräußert hat. Solange die Rücknahme ausgesetzt ist, dürfen keine neuen Aktien ausgegeben werden, die Rechte an dem betreffenden Teilgesellschaftsvermögen gewähren. Die Investmentaktiengesellschaft hat der BaFin und den zuständigen Stellen der anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum, in denen sie Aktien vertreibt, die Entscheidung zur Aussetzung der Rücknahme unverzüglich anzuzeigen. Die Investmentaktiengesellschaft unterrichtet die Aktionäre durch eine Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder auf der Internetseite www.dws.de über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme der Aktien.

Sofern nicht alle Ansprüche der Aktionäre auf Rücknahme ihrer Aktien erfüllt werden können, sind diese in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Geltendmachung, am gleichen Tag geltend gemachte Ansprüche anteilig, zu erfüllen.

AUSGABE- UND RÜCKNAHMEPREISE UND KOSTEN

Ausgabe- und Rücknahmepreis

Zur Errechnung des Ausgabepreises und des Rücknahmepreises für die auf die einzelnen Teilgesellschaftsvermögen lautenden Aktien ermittelt die Depotbank unter Mitwirkung der Investmentaktiengesellschaft börsentäglich den Wert der zu den jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der Verbindlichkeiten („**Nettoinventarwert**“).

Der anteilige Nettoinventarwert ergibt sich aus der Teilung des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens durch die Zahl der umlaufenden Aktien, die Rechte an diesem Teilgesellschaftsvermögen gewähren. Der anteilige Nettoinventarwert entspricht dem jeweiligen Wert der einzelnen Aktien, die auf das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen lauten („**Aktienwert**“). Werden gemäß § 18 der Satzung unterschiedliche Aktienklassen eingeführt, ist der Aktienwert sowie der Ausgabepreis und Rücknahmepreis für jede Aktienklasse gesondert zu ermitteln. Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß vorstehend beschriebenen Grundsätzen für die Kurs- und Preisfeststellung, die im Investmentgesetz und den auf dieser

Grundlage erlassenen Verordnungen genannt sind (siehe unter „**Bewertung**“).

Der Ausgabepreis entspricht dem anteiligen Nettoinventarwert des Teilgesellschaftsvermögens, an dem die Aktien Rechte gewähren, am Börsentag zuzüglich eines etwaigen Ausgabeaufschlags gemäß § 12 der Satzung (siehe unter „**Ausgabeaufschlag**“).

Der Rücknahmepreis entspricht dem anteiligen Nettoinventarwert des Teilgesellschaftsvermögens, an dem die Aktien Rechte gewähren, am Börsentag abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlags gemäß § 12 der Satzung (siehe unter „**Rücknahmeabschlag**“).

Börsentage für die Aktien der einzelnen Teilgesellschaftsvermögen sind alle Börsentage, die Bankarbeitstage in Frankfurt am Main sind. An gesetzlichen Feiertagen in Deutschland, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres kann von einer Ermittlung des Aktienwerts abgesehen werden. Von einer Aktienpreisermittlung wird derzeit am 1. Januar, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 3. Oktober, 24. bis 26. Dezember und 31. Dezember abgesehen. In den Anlagebedingungen und dem Besonderen Teil dieses Prospekts können darüber hinaus weitere Tage wie z. B. ausländische Feiertage als Börsentag angenommen werden.

Aussetzung der Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises

Die Investmentaktiengesellschaft kann die Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises zeitweilig unter denselben Voraussetzungen wie die Aktienrücknahme aussetzen. Diese sind unter „**Aussetzung der Aktienrücknahme**“ näher erläutert.

Ausgabeaufschlag

Bei der Ausgabe von Aktien kann ein Aufschlag in Höhe von bis zu 5% des Aktienwerts festgesetzt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die jeweilige Höhe des Aufschlags festzulegen. Diese ist in den jeweiligen Anlagebedingungen im Sinne des § 14 Abs. 2 lit. (c) der Satzung zu benennen und wird in dem Besonderen Teil dieses Prospekts aufgeführt.

Ein Ausgabeaufschlag kann insbesondere bei kurzer Anlagedauer die Performance reduzieren oder sogar ganz aufzehren. Aus diesem Grund empfiehlt sich beim Erwerb von Aktien mit Ausgabeaufschlag eine längere Anlagedauer. Der Ausgabeaufschlag stellt im Wesentlichen eine Vergütung für den Vertrieb der Aktien dar. Die Investmentaktiengesellschaft kann den Ausgabeaufschlag zur Abgeltung von Vertriebsleistungen an etwaige vermittelnde Stellen weitergeben.

Rücknahmeabschlag

Bei der Rücknahme eigener Aktien kann ein Abschlag in Höhe von bis zu 5% des Aktienwerts festgesetzt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die jeweilige

Höhe des Abschlags und dessen Verwendung festzulegen. Die Höhe und die Verwendung sind in den jeweiligen Anlagebedingungen im Sinne des § 14 Abs. 2 lit. (c) der Satzung zu benennen und wird in dem Besonderen Teil dieses Prospekts aufgeführt.

Ein Rücknahmeabschlag kann insbesondere bei kurzer Anlagedauer die Performance reduzieren oder sogar ganz aufzehren. Aus diesem Grund empfiehlt sich beim Erwerb von Aktien eine längere Anlagedauer.

Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden regelmäßig in einer hinreichend verbreiteten Tages- und Wirtschaftszeitung oder/und auf der Internetseite www.dws.de und www.fpm-ag.de veröffentlicht.

Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Aktien

Die Ausgabe und Rücknahme der Aktien durch die Investmentaktiengesellschaft bzw. durch die Depotbank erfolgt zum Ausgabepreis (Aktienwert zuzüglich eines etwaigen Ausgabeaufschlags) bzw. Rücknahmepreis (Aktienwert abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlags) ohne Berechnung zusätzlicher Kosten.

VERWALTUNGS- UND SONSTIGE KOSTEN

Diese Regelungen unterliegen nicht einer Genehmigungspflicht durch die BaFin.

Die Investmentaktiengesellschaft hat die DWS Investment GmbH als Verwaltungsgesellschaft im Sinne des § 96 Abs. 4 InvG benannt und einen Verwaltungsvertrag mit dieser abgeschlossen. Die Verwaltungsgesellschaft übernimmt die allgemeine Verwaltung sowie die Anlage und Verwaltung der Mittel der Investmentaktiengesellschaft. Die Verwaltungsgesellschaft erhält für diese Tätigkeit von der Investmentaktiengesellschaft nach Maßgabe des Verwaltungsvertrags eine marktübliche Vergütung („**fixe Verwaltungsvergütung**“). Die fixe Verwaltungsvergütung wird für jedes Teilgesellschaftsvermögen und jede Aktienklasse gesondert festgelegt. Sie wird monatlich auf der Basis des am Ende eines jeden Kalendermonats vorhandenen Vermögens des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens berechnet. Außerdem kann für jedes Teilgesellschaftsvermögen und jede Aktienklasse eine erfolgsabhängige Vergütung („**erfolgsabhängige Verwaltungsvergütung**“) vereinbart werden.

Mit der Verwahrung des Gesellschaftsvermögens sowie den sonstigen Aufgaben nach Maßgabe der §§ 23 bis 29 InvG hat die Investmentaktiengesellschaft die State Street Bank GmbH mit Sitz in München als Depotbank im Sinne des § 20 InvG beauftragt. Die Depotbank erhält für ihre Tätigkeit von der Investmentaktiengesellschaft nach Maßgabe des Depotbankvertrags eine marktübliche Vergütung („**Depotbankvergütung**“). Die Vergütung wird für jedes Teilgesellschaftsvermögen gesondert festgelegt. Neben der Depotbankvergü-

tung werden der Depotbank auch Kosten und Auslagen, die ihr im Rahmen ihrer Tätigkeit entstehen und die nicht bereits durch die Depotbankvergütung abgegolten sind, in angemessener Höhe ersetzt.

Die Summe aus fixer Verwaltungsvergütung und Depotbankvergütung darf pro Jahr 8% des Inventarwerts des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens nicht überschreiten.

Neben den vorstehend beschriebenen Vergütungen gehen, vorbehaltlich des § 21 Abs. 3 der Satzung, die folgenden Aufwendungen zu Lasten des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens:

(a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten („**Transaktionskosten**“),

(b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland sowie damit im Zusammenhang stehende Steuern,

(c) Kosten, die im Zusammenhang mit der laufenden Kontoführung entstehen,

(d) Kosten für die Erstellung sowie den Druck und Versand der für die Aktionäre bestimmten Jahresabschlüsse, Lage- und Halbjahresberichte sowie aller gesetzlicher Verkaufsunterlagen und sonstiger Pflichtveröffentlichungen einschließlich deren Übersetzung in andere Sprachen, soweit dies erforderlich ist,

(e) Kosten der Bekanntmachung der Jahresabschlüsse, Lage- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ertragsverwendungen,

(f) Kosten der Wirtschaftsprüfer, gesetzlich vorgeschriebener Repräsentanten und steuerlicher Vertreter,

(g) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden,

(h) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern,

(i) Kosten der Rechts- und Steuerberatung und

(j) Kosten der Auflegung eines Teilgesellschaftsvermögens, der Anpassung eines Teilgesellschaftsvermögens an eine geänderte Rechtslage sowie Kosten, die aufgrund von Maßnahmen nach § 14 und § 15 der Satzung entstehen.

In dem Besonderen Teil dieses Prospekts können weitere Aufwendungen aufgeführt sein, die zu Lasten des einzelnen Teilgesellschaftsvermögens gehen.

Gemeinkosten und sonstige Aufwendungen, die nicht einem einzelnen Teilgesellschaftsvermögen zugeordnet werden können, wie Personalkosten, Vergütung für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, Kosten für Büroräume, Kosten für die Ausstattung der Büroräume, gehen anteilig zu Lasten der im Zeitpunkt ihrer Fälligkeit bestehenden Teilgesellschaftsvermögen. Der von dem jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen zu tragende Anteil ermittelt sich nach dem Verhältnis des Werts der zu diesem Teilgesellschaftsvermögen

gen gehörenden Vermögensgegenstände zum Wert des gesamten Gesellschaftsvermögens der Investmentaktiengesellschaft.

Im Jahresabschluss werden die zu Lasten der einzelnen Teilgesellschaftsvermögen angefallenen Verwaltungskosten (ohne Transaktionskosten) offen gelegt und als Quote des durchschnittlichen Teilgesellschaftsvermögensvolumens ausgewiesen („**Total Expense Ratio**“ – „**TER**“). Diese setzt sich zusammen aus der Vergütung für die Verwaltung des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens, der Vergütung der Depotbank sowie den Aufwendungen, die dem jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen wie vorstehend beschrieben zusätzlich belastet werden können sowie weitere Nebenkosten. Ausgenommen sind Transaktionskosten.

Die Verwaltungsgesellschaft gibt im Regelfall Teile ihrer Verwaltungsvergütung an vermittelnde Stellen weiter. Dies erfolgt zur Abgeltung von Vertriebsleistungen auf der Grundlage vermittelter Bestände. Dabei kann es sich auch um wesentliche Teile handeln. Der Verwaltungsgesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus dem Teilgesellschaftsvermögen an die Depotbank und an Dritte zu leistenden Vergütungen und Aufwendererstattungen zu. Von Brokern und Händlern gebotene geldwerte Vorteile, die die Verwaltungsgesellschaft im Interesse der Aktionäre nutzt, bleiben unberührt (siehe Abschnitt „Kauf- und Verkauforders für Wertpapiere und Finanzinstrumente“ und „Provisionsteilung“).

BESONDERHEITEN BEIM ERWERB VON INVESTMENTANTEILEN

Einso wie den einzelnen Teilgesellschaftsvermögen eine Verwaltungsvergütung berechnet wird, wird auch den Investmentvermögen deren Anteile das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen hält, eine Verwaltungsvergütung von der jeweiligen Kapitalanlagegesellschaft oder Investmentaktiengesellschaft berechnet.

Der Aktionär des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens hat sofern das Teilgesellschaftsvermögen in andere Investmentvermögen investiert, wirtschaftlich anteilig und mittelbar auch die Gebühren und Kosten zu tragen, mit denen diese Investmentvermögen belastet werden. Aufgrund der individuellen Ausgestaltung der einzelnen Investmentvermögen kann nicht abschließend dargestellt werden, mit welchen Gebühren und Kosten die anderen Investmentvermögen belastet werden. Die Gebühren- und Kostenarten entsprechen aber im Regelfall denen in diesem Prospekt unter 12. beschriebenen Gebühren- und Kostenarten.

Im Jahresabschluss und im Halbjahresbericht werden die Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen gelegt, die der Investmentaktiengesellschaft oder einem ihrer Teilgesellschaftsvermögen für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen an Zielfonds berechnet worden sind. Ferner wird die Vergütung offen gelegt, die der Investmentaktiengesellschaft oder eines ihrer Teilgesellschaftsvermögen von einer inländischen Kapitalanlagegesellschaft, ausländischen Investmentgesell-

schaft oder einer Gesellschaft, mit der die Investmentaktiengesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft durch Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

KAUF- UND VERKAUFORDERS FÜR WERTPAPIERE UND FINANZINSTRUMENTE

Die Verwaltungsgesellschaft wird Kauf- und Verkauforders für Wertpapiere und Finanzinstrumente für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens direkt bei Brokern und Händlern aufgeben. Sie schließt mit diesen Brokern und Händlern Vereinbarungen zu marktüblichen Konditionen ab, die im Einklang mit erstklassigen Ausführungsstandards stehen. Bei der Auswahl des Brokers oder Händlers berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft alle relevanten Faktoren, wie etwa die Bonität des Brokers oder Händlers und die Qualität der Marktinformationen, der Analysen sowie der zur Verfügung gestellten Ausführungskapazitäten. Zusätzlich werden von der Verwaltungsgesellschaft derzeit Vereinbarungen abgeschlossen, in deren Rahmen sie von Brokern und Händlern angebotene geldwerte Vorteile in Anspruch nehmen und nutzen kann. Diese Dienstleistungen, zu deren Einbehalt die Verwaltungsgesellschaft berechtigt ist (siehe Regelung in den Anlagebedingungen, die die Vergütungen und Aufwendererstattungen regeln), beinhalten von den Brokern und Händlern selbst oder von Dritten erstellte Leistungen. Diese Leistungen können zum Beispiel die folgenden sein: Spezielle Beratung hinsichtlich der Ratsamkeit des Handels mit einer Anlage oder hinsichtlich deren Bewertung, Analysen und Beratungsleistungen, wirtschaftliche und politische Analysen, Portfolioanalysen (einschließlich Bewertung und Performancemessung), Marktanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme, Informationsdienste, Computer-Hardware und -Software oder jegliche sonstigen Informationsmöglichkeiten, in dem Umfang, in dem sie verwendet werden, um den Anlageentscheidungsprozess und die Erfüllung der von der Verwaltungsgesellschaft geschuldeten Leistungen bezüglich der Anlagen des Teilgesellschaftsvermögens zu unterstützen. Dies bedeutet, dass Brokerleistungen unter Umständen nicht auf die allgemeine Analyse beschränkt sind, sondern auch spezielle Dienste wie Reuters und Bloomberg umfassen können. Die Vereinbarungen mit Brokern und Händlern können die Bestimmung enthalten, dass die Händler und Broker umgehend oder später Teile der für den Kauf oder Verkauf von Vermögenswerten gezahlten Provisionen an Dritte weiterleiten, die der Verwaltungsgesellschaft die zuvor erwähnten Dienstleistungen zur Verfügung stellen.

Die Verwaltungsgesellschaft hält bei der Inanspruchnahme dieser Vorteile (häufig auch als Soft-Dollars bezeichnet) alle geltenden aufsichtsrechtlichen Regelungen und Branchenstandards ein. Insbesondere werden von der Verwaltungsgesellschaft keine Vorteile angenommen und keinerlei

Vereinbarungen über den Erhalt derartiger Vorteile abgeschlossen, wenn diese Vereinbarungen sie nach vernünftigem Ermessen nicht bei ihrem Anlageentscheidungsprozess unterstützen. Voraussetzung ist, dass die Verwaltungsgesellschaft jederzeit dafür sorgt, dass die Transaktionen unter Berücksichtigung des betreffenden Marktes zum betreffenden Zeitpunkt für Transaktionen der betreffenden Art und Größe zu den bestmöglichen Bedingungen ausgeführt werden und dass keine unnötigen Geschäfte abgeschlossen werden, um ein Recht auf derartige Vorteile zu erwerben.

Güter und Dienstleistungen, die im Rahmen von solchen Vereinbarungen empfangen werden, dürfen keine Reisen, Unterbringung, Unterhaltung, allgemeinen Verwaltungsgüter und -dienstleistungen, allgemeine Büroausrüstung oder -räumlichkeiten, Mitgliedsbeiträge, Mitarbeitergehälter oder direkten Geldzahlungen sein.

PROVISIONSTEILUNG

Die Verwaltungsgesellschaft kann Vereinbarungen im Sinne des vorstehenden Absatzes „Kauf- und Verkauforders für Wertpapiere und Finanzinstrumente“ mit ausgewählten Brokern abschließen, in deren Rahmen der jeweilige Broker Teile der von ihm gemäß der betreffenden Vereinbarung erhaltenen Zahlung, die die Verwaltungsgesellschaft für den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögensgegenständen leistet, entweder direkt oder mit zeitlicher Verzögerung an Dritte weiterleitet, die Research- oder Analysedienstleistungen für die Verwaltungsgesellschaft erbringen. Diese Leistungen werden von der Verwaltungsgesellschaft zum Zweck der Verwaltung des Teilgesellschaftsvermögens genutzt (so genannte Provisionsteilungsvereinbarung). Zur Klarstellung gilt, dass die Verwaltungsgesellschaft diese Dienstleistungen entsprechend und ausschließlich im Einklang mit den im Abschnitt „Kauf- und Verkauforders für Wertpapiere und Finanzinstrumente“ dargelegten Bedingungen nutzt.

REGELN FÜR DIE ERMITTLUNG UND VERWENDUNG DER ERTRÄGE

Ertragsausgleichsverfahren

Die Investmentaktiengesellschaft wendet für die Teilgesellschaftsvermögen ein sog. Ertragsausgleichsverfahren an. Das bedeutet, dass die während des Geschäftsjahres angefallenen anteiligen Erträge, die der Aktienerberber als Teil des Ausgabe-preises bezahlen muss und die der Verkäufer von Aktien als Teil des Rücknahmepreises vergütet erhält, fortlaufend verrechnet werden. Bei der Berechnung des Ertragsausgleichs werden die angefallenen Aufwendungen berücksichtigt.

Das Ertragsausgleichsverfahren dient dazu, Schwankungen im Verhältnis zwischen Erträgen und sonstigen Vermögensgegenständen auszugleichen, die durch Nettomittelzuflüsse oder Nettomittelabflüsse aufgrund von Aktienverkäufen oder -rückgaben verursacht werden. Denn jeder Nettomittelzufluss liquider Mittel würde ändern-

falls den Anteil der Erträge am Inventarwert des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens verringern, jeder Abfluss ihn vermehren.

Im Ergebnis führt das Ertragsausgleichsverfahren dazu, dass bei thesaurierenden Teilgesellschaftsvermögen der im Jahresabschluss ausgewiesene Ertrag je Aktie nicht durch die Anzahl der umlaufenden Aktien beeinflusst wird und dass bei ausschüttenden Teilgesellschaftsvermögen der Ausschüttungsbetrag je Aktie nicht durch die unvorhersehbare Entwicklung des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens bzw. des Aktienumlaufs beeinflusst wird. Dabei wird in Kauf genommen, dass Aktionäre, die beispielsweise kurz vor dem Ausschüttungstermin Aktien erwerben, den auf Erträge entfallenden Teil des Ausgabepreises in Form einer Ausschüttung zurückerhalten, obwohl ihr eingezahltes Kapital an dem Entstehen der Erträge nicht mitgewirkt hat.

GESCHÄFTSJAHR UND AUSSCHÜTTUNGEN

Das Geschäftsjahr der Investmentaktiengesellschaft und aller ihrer Teilgesellschaftsvermögen endet am 31. März. Es besteht kein Anspruch auf Ausschüttung des Bilanzgewinns.

Die Einzelheiten zu etwaigen Ausschüttungen der einzelnen Teilgesellschaftsvermögen sind im Besonderen Teil dieses Prospekts ausgeführt.

AUFLÖSUNG DER INVESTMENTAKTIENGESELLSCHAFT UND ÜBERTRAGUNG EINES TEILGESELLSCHAFTSVERMÖGENS

Auflösung der Investmentaktiengesellschaft

Im Hinblick auf die Auflösung der Investmentaktiengesellschaft kommen die allgemeinen Vorschriften des Aktiengesetzes zur Anwendung. Dies bedeutet im Einzelnen:

Die Investmentaktiengesellschaft kann unter anderem durch einen Beschluss der Hauptversammlung (der eine 3/4 Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen stimmberechtigten Gesellschaftskapitals erfordert), durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Investmentaktiengesellschaft oder durch den Beschluss, dass die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, aufgelöst werden.

Nach der Auflösung der Investmentaktiengesellschaft findet die Abwicklung statt, wenn nicht über das Vermögen der Investmentaktiengesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist. Wird die Investmentaktiengesellschaft aufgelöst, wird die Auflösung in das Handelsregister eingetragen. Die Abwicklung wird von den Vorstandmitgliedern als Abwickler durchgeführt. Die Ausgabe und Rücknahme von Aktien wird eingestellt. Die Abwickler werden die Gläubiger unter Hinweis auf die Auflösung der Investmentaktiengesellschaft auffordern, ihre Ansprüche anzumelden. Die Aufforderung wird im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder auf der Internetseite www.dws.de be-

kannt gemacht. Die Abwickler werden die laufenden Geschäfte beenden, Forderungen einziehen, das übrige Vermögen in Geld umsetzen und die Gläubiger befriedigen. Das nach der Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Investmentaktiengesellschaft wird an die Aktionäre verteilt. Ist die Abwicklung beendet und die Schlussrechnung gelegt, werden die Abwickler den Schluss der Abwicklung zur Eintragung in das Handelsregister anmelden. Im Anschluss wird die Investmentaktiengesellschaft gelöscht. Die haftungs- und vermögensrechtliche Trennung der einzelnen Teilgesellschaftsvermögen der Investmentaktiengesellschaft untereinander gilt auch in dem Fall der Insolvenz der Investmentaktiengesellschaft fort. Die Vermögenswerte des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens werden dementsprechend nach Befriedigung der Gläubiger des Teilgesellschaftsvermögens nur an die Aktionäre des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens verteilt.

Auflösung eines Teilgesellschaftsvermögens

Die Aktionäre eines Teilgesellschaftsvermögens sind nicht berechtigt, die Auflösung des Teilgesellschaftsvermögens zu verlangen. Die Investmentaktiengesellschaft kann jedoch durch Beschluss des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats oder der Depotbank ein Teilgesellschaftsvermögen auflösen. Dieser Auflösungsbeschluss wird sechs Monate nach seiner Bekanntgabe im elektronischen Bundesanzeiger wirksam. Darüber hinaus ist der Auflösungsbeschluss im nächsten Jahresabschluss oder Halbjahresbericht aufzunehmen. Mit Wirksamwerden des Auflösungsbeschlusses geht das Eigentum an den Vermögensgegenständen des Teilgesellschaftsvermögens auf die für das Teilgesellschaftsvermögen benannte Depotbank über. Die Depotbank veräußert die Vermögensgegenstände und kehrt den Erlös abzüglich der noch durch das Teilgesellschaftsvermögen zu tragenden Kosten und der durch die Auflösung entstandenen Kosten anteilig an die Aktionäre aus. Die Höhe des Anspruchs der Aktionäre am Liquidationserlös richtet sich nach der Höhe ihres Anteils am Teilgesellschaftsvermögen. Die Depotbank ist berechtigt, die bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens nicht geltend gemachte Liquidationserlöse für Rechnung der berechtigten Aktionäre bei einer zuständigen Hinterlegungsstelle zu hinterlegen. Verzichtet die Depotbank bei der Hinterlegung auf das Recht die nicht geltend gemachten Liquidationserlöse zurückzunehmen, so wird die Depotbank hierdurch gemäß § 378 Bürgerliches Gesetzbuch von ihrer Verbindlichkeit gegenüber den Aktionären, die ihren Liquidationserlös nicht geltend gemacht haben, frei.

Die Investmentaktiengesellschaft erstellt auf den Tag, an dem der Auflösungsbeschluss wirksam wird, einen Auflösungsbericht für das Teilgesellschaftsvermögen, der den Anforderungen an einen Jahresabschluss entspricht. Der Auflösungsbericht ist durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Der Auflösungsbericht ist spätestens drei Monate

nach dem Stichtag im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu machen.

Übertragung aller Vermögensgegenstände eines Teilgesellschaftsvermögens

Alle Vermögensgegenstände eines Teilgesellschaftsvermögens können zum Geschäftsjahresende („Übertragungstichtag“) auf ein anderes Teilgesellschaftsvermögen der Investmentaktiengesellschaft oder auf ein Sondervermögen oder Teilgesellschaftsvermögen, das von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, übertragen werden. Mit Zustimmung der BaFin kann ein anderer Übertragungstichtag bestimmt werden. Es können auch zum Geschäftsjahresende oder einem anderen Übertragungstichtag eines anderen Teilgesellschaftsvermögens oder eines Sondervermögens, das von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, alle Vermögensgegenstände desjenigen Teilgesellschaftsvermögens oder Sondervermögens auf ein Teilgesellschaftsvermögen der Investmentaktiengesellschaft übertragen werden.

Die Anlagegrundsätze und -grenzen, die Ausgabeaufschläge oder Rücknahmeabschläge sowie – sofern einzelne Teilgesellschaftsvermögen nicht zu einem gemeinsamen Teilgesellschaftsvermögen mit verschiedenen Aktienklassen zusammgelegt werden – die an die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank zu zahlenden Vergütungen des anderen Teilgesellschaftsvermögens dürfen nicht wesentlich von denen des zu verschmelzenden Teilgesellschaftsvermögens abweichen.

Die Investmentaktiengesellschaft macht den Beschluss zur Übertragung der Vermögensgegenstände auf der Internetseite www.dws.de bekannt. Die Übertragung erfolgt drei Monate nach Bekanntmachung, falls nicht mit Zustimmung der BaFin ein früherer Zeitpunkt bestimmt wird.

Am Übertragungstichtag werden die Werte des übernehmenden und des übertragenden Teilgesellschaftsvermögens berechnet, das Umtauschverhältnis wird festgelegt und der gesamte Vorgang wird vom Abschlussprüfer geprüft. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte des übernommenen und des aufnehmenden Teilgesellschaftsvermögens zum Zeitpunkt der Übernahme. Der Aktionär erhält die Anzahl von Aktien an dem neuen Teilgesellschaftsvermögen, die dem Wert seiner Aktien an dem übertragenen Teilgesellschaftsvermögen entspricht.

Die Übertragung aller Vermögensgegenstände eines Teilgesellschaftsvermögens auf ein anderes Teilgesellschaftsvermögen oder auf ein Sondervermögen findet nur mit Genehmigung der BaFin statt.

POTENTIELLE INTERESSENKONFLIKTE

Die Verwaltungsgesellschaft, die mit der Durchführung des Vertriebs beauftragten Personen, die Depotbank, gegebenenfalls das Management, auf das die Vermögensverwaltung von der Verwaltungsgesellschaft ausgelagert wurde, gegebenen-

falls der Anlageberater, die Aktionäre sowie sämtliche Tochtergesellschaften, verbundene Unternehmen, Vertreter oder Beauftragte der zuvor genannten Stellen und Personen („**Verbundene Personen**“) können:

– untereinander jedwede Art von Finanz- und Bankgeschäften oder sonstigen Transaktionen tätigen oder entsprechende Verträge eingehen, unter anderem solche, die auf Wertpapieranlagen oder Anlagen einer Verbundenen Person in eine Gesellschaft oder einen Organismus gerichtet sind, deren bzw. dessen Anlagen Bestandteil des Teilgesellschaftsvermögens sind, oder an solchen Geschäften und Transaktionen beteiligt sein, und/oder

– auf eigene Rechnung oder auf Rechnung Dritter Anlagen in Anteilen, Wertpapieren oder Vermögenswerten der gleichen Art wie die Bestandteile des Teilgesellschaftsvermögens tätigen und mit diesen handeln, und/oder

– im eigenen oder fremden Namen am Kauf oder Verkauf von Wertpapieren oder sonstigen Anlagen über die oder gemeinsam mit der Verwaltungsgesellschaft, den mit der Durchführung des Vertriebs beauftragten Personen, der Depotbank, gegebenenfalls dem Management, auf das die Vermögensverwaltung von der Verwaltungsgesellschaft ausgelagert wurde, gegebenenfalls dem Anlageberater oder einer Tochtergesellschaft, einem verbundenen Unternehmen, Vertreter oder Beauftragten derselben teilnehmen.

Vermögensgegenstände des Teilgesellschaftsvermögens in Form von Bankguthaben oder Wertpapieren können bei einer Verbundenen Person hinterlegt werden im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Depotbank. Bankguthaben des Teilgesellschaftsvermögens können in von einer Verbundenen Person ausgegebenen Einlagenzertifikaten oder angebotenen Bankeinlagen angelegt werden. Auch Bank- oder vergleichbare Geschäfte können mit oder durch eine Verbundene Person getätigt werden. Gesellschaften der Deutschen Bank-Gruppe und/oder Angestellte, Vertreter, verbundene Unternehmen oder Tochtergesellschaften von Gesellschaften der Deutschen Bank Gruppe („DB-Konzernangehörige“) können Kontrahenten bei Derivatetransaktionen oder -kontrakten der Gesellschaft sein („Kontrahent“). Weiterhin kann in einigen Fällen die Bewertung solcher Derivatetransaktionen oder -kontrakte auf Grundlage von durch den Kontrahenten bereitgestellten Informationen erforderlich sein. Diese Informationen dienen in diesen Fällen als Grundlage für die Bewertung bestimmter Vermögensgegenstände des Teilgesellschaftsvermögens durch die Depotbank. Die Verwaltungsgesellschaft ist sich bewusst, dass DB-Konzernangehörige möglicherweise in einen Interessenkonflikt geraten, wenn sie als Kontrahent auftreten und/oder solche Informationen bereitstellen. Die Bewertung wird angepasst und nachvollziehbar durchgeführt. Die Verwaltungsgesellschaft ist jedoch der Ansicht, dass diese Konflikte angemessen gehandhabt werden können, und geht davon aus,

dass der Kontrahent die Eignung und Kompetenz zur Erstellung solcher Bewertungen besitzt.

Nach Maßgabe der jeweils getroffenen Vereinbarungen können DB-Konzernangehörige auch als Vertriebsstelle, Untervertriebsstelle, Depotbank oder Anlageberater auftreten und der Verwaltungsgesellschaft Finanz- und Bankgeschäfte anbieten. Die Gesellschaft ist sich bewusst, dass auf Grund der Funktionen, die DB-Konzernangehörige im Zusammenhang mit der Verwaltungsgesellschaft erfüllen, Interessenkonflikte entstehen können. Für solche Fälle hat sich jeder DB-Konzernangehöriger verpflichtet, sich in angemessenem Rahmen um die gerechte Lösung derartiger Interessenkonflikte (im Hinblick auf ihre jeweiligen Pflichten und Aufgaben) sowie darum zu bemühen, dass die Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der Anleger nicht beeinträchtigt werden. Die Verwaltungsgesellschaft ist der Ansicht, dass die DB-Konzernangehörigen über die nötige Eignung und Kompetenz zur Erfüllung dieser Aufgaben verfügen.

Die Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der oben genannten Stellen (ausgenommen der Aktionäre) können kollidieren. Bei Interessenkonflikten wird die Verwaltungsgesellschaft sich darum bemühen, diese zu Gunsten der Verwaltungsgesellschaft zu lösen. Sofern darüber hinaus auch Interessen der Anleger betroffen sind, wird die Verwaltungsgesellschaft sich darum bemühen, Interessenkonflikte zu Gunsten der Anleger zu lösen.

AUSLAGERUNG

Die Verwaltungsgesellschaft kann für jedes Teilgesellschaftsvermögen einzelne Aufgaben auf andere Unternehmen übertragen. Die für das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen vorgesehenen Auslagerungen sind im Besonderen Teil dieses Prospekts aufgeführt.

JAHRESABSCHLUSS / HALBJAHRESBERICHT / ABSCHLUSSPRÜFER

Die Jahresabschlüsse und Halbjahresberichte der Teilgesellschaftsvermögen sind bei der Investmentaktiengesellschaft erhältlich und werden im elektronischen Bundesanzeiger sowie auf der Internetseite www.dws.de und www.fpm-ag.de bekannt gemacht.

Mit der Prüfung der einzelnen Teilgesellschaftsvermögen und des Jahresabschlusses ist die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Marie-Curie-Straße 30, 60439 Frankfurt am Main, beauftragt.

ZAHLUNGEN AN DIE AKTIONÄRE / VERBREITUNG DER BERICHTE UND SONSTIGE INFORMATIONEN

Durch die Beauftragung der Depotbank ist sichergestellt, dass die Aktionäre etwaige Ausschüttungen erhalten und dass Aktien zurückgenommen werden. Die in diesem Verkaufsprospekt erwähnten Aktionärsinformationen können auf dem auf Seite 8 („**Grundlagen**“) angegebenen Wege bezogen werden. Darüber hinaus sind die-

se Unterlagen auch bei der Depotbank und bei der Deutschen Bank AG und der Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG erhältlich.

Dem Rechtsverhältnis zwischen der Investmentaktiengesellschaft und dem Aktionär wird deutsches Recht zugrunde gelegt.

Laut §§ 99 Abs. 3, 123 InvG sind sämtliche Verkaufsunterlagen in deutscher Sprache abzufassen. Die Investmentaktiengesellschaft wird ferner die gesamte Kommunikation mit ihren Aktionären in deutscher Sprache führen.

KURZANGABEN ÜBER STEUERRECHTLICHE VORSCHRIFTEN

Die nachfolgenden allgemeinen steuerlichen Ausführungen für in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Aktionäre der Investmentaktiengesellschaft gehen von der derzeit geltenden Rechtslage (Stand: Juni 2008) aus.

Da sich insbesondere durch die Einführung der sogenannten Abgeltungsteuer erhebliche Änderungen abzeichnen, erfolgt im Anschluss eine geschlossene Darstellung des zukünftigen Steuerrechts.

Die Investmentaktiengesellschaft ist von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Die steuerpflichtigen Erträge der einzelnen Teilgesellschaftsvermögen werden jedoch auf Ebene des Aktionärs steuerlich erfasst. Die Behandlung der Erträge beim Aktionär hängt von den für ihn im Einzelfall geltenden steuerlichen Vorschriften ab. Die steuerliche Gesetzgebung erfordert zur Ermittlung der steuerpflichtigen Erträge eine differenzierte Betrachtung der Ertragsbestandteile.

Aktien im Privatvermögen (Steuerinländer)

1. Allgemeines

Die folgenden Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Aktionäre, die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind und die Aktien an der Investmentaktiengesellschaft im Privatvermögen halten.

Die ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen (thesaurierten) Erträge sowie die Zwischengewinne gehören bei Investoren, die die Aktien im Privatvermögen halten, zu den Einnahmen i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG. Die hieraus steuerpflichtigen Einkünfte gelten als Einkünfte aus Kapitalvermögen, die auf Ebene des Privatanlegers der Einkommensteuer unterworfen werden, soweit diese zusammen mit den sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Freibetrag einschließlich des Werbungskostenpauschbetrages von jährlich 801 € für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten bzw. 1.602 € für zusammenveranlagte Ehegatten übersteigen. Darüber hinaus kann die Veräußerung von Aktien an der Investmentaktiengesellschaft zu Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften i.S.d. § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG führen.

Bei Privatanlegern gilt bezüglich der zeitlichen Zuordnung der Erträge § 11 EStG (Zuflussprinzip). Die ausgeschütteten Erträge sind somit im Jahr des Zuflusses der Ausschüttung steuerlich zu erfassen. Ausschüttungsgleiche (thesaurierte) Erträge gelten steuerlich mit Ablauf des Geschäftsjahres als zugeflossen, in dem sie vom Teilgesellschaftsvermögen vereinnahmt werden.

2. Zinsen und zinsähnliche Erträge

Zinsen und zinsähnliche Erträge des Teilgesellschaftsvermögens sind beim Aktionär grundsätzlich einkommensteuerpflichtig. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden.

Ausgeschüttete oder thesaurierte Erträge des Teilgesellschaftsvermögens unterliegen teilweise der Zinsabschlagsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag. Bei der Zinsabschlagsteuer handelt es sich lediglich um eine Steuervorauszahlung, die auf die endgültige Einkommensteuerschuld des Aktionärs angerechnet werden kann. Sie erfasst aber nicht die gesamte steuerpflichtige Ausschüttung bzw. sämtliche thesaurierte Erträge des Teilgesellschaftsvermögens, sondern insbesondere die Zinserträge.

Zinsabschlagsteuerfrei bleiben in- und ausländische Dividenden, Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Bezugsrechten auf Anteile an Kapitalgesellschaften, Gewinne aus Termingeschäften, sowie Einkünfte, für die die Bundesrepublik Deutschland nach Doppelbesteuerungsabkommen kein Besteuerungsrecht hat.

Einzelheiten über die auf ausgeschüttete oder thesaurierte Erträge des Teilgesellschaftsvermögens entfallende Zinsabschlagsteuer sind dem Jahresabschluss sowie den Bekanntmachungen der Besteuerungsgrundlagen zu entnehmen.

Von der Zinsabschlagsteuer kann Abstand genommen werden, soweit der Aktionär einen ausreichenden Freistellungsauftrag vorlegt. Ohne betragsmäßige Grenze vom Zinsabschlag freigestellt sind Aktionäre, die eine Nichtveranlagungs-(NV-) Bescheinigung vorlegen, oder ausländische Aktionäre bei Nachweis der steuerlichen Ausländereigenschaft.

Verwahrt der Aktionär die Aktien eines ausschüttenden oder teilthesaurierenden Teilgesellschaftsvermögens in einem inländischen Depot bei der Verwaltungsgesellschaft oder einem Kreditinstitut (Depotfall), so nimmt die Verwaltungsgesellschaft bzw. das depotführende Kreditinstitut als Zahlstelle vom Zinsabschlagsteuerabzug Abstand, wenn vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Aktionär die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Handelt es sich um ein thesaurierendes Teilgesellschaftsvermögen, so wird der Zinsabschlag auf die thesaurierten zinsabschlagsteuerpflichtigen Erträge des Teilgesellschaftsvermögens in Höhe von 30% durch die Investmentaktiengesellschaft selbst abgeführt. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis ermäßigt sich insoweit um die Zinsabschlagsteuer zum Ablauf des Geschäftsjahres. Befinden sich die Aktien im Depot bei einem inländischen Kreditinstitut, so wird dem Aktionär, der seinem depotführenden Kreditinstitut einen in ausreichender Höhe ausgestellten Freistellungsauftrag oder eine NV-Bescheinigung vor Ablauf des Geschäftsjahres des Teilgesellschaftsvermögens vorlegt, die abgeführte Zinsabschlagsteuer gutgeschrieben.

Sofern der Freistellungsauftrag oder die NV-Bescheinigung nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt wird, erhält der Aktionär von der depotführenden Stelle eine Steuerbescheinigung über die abgezogene Zinsabschlagsteuer und den Solidaritätszuschlag.

Der Aktionär hat dann die Möglichkeit, die Zinsabschlagsteuer im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung auf seine Steuerschuld anrechnen zu lassen. Gleiches gilt für die den Freistellungsauftrag übersteigenden Erträge.

Werden Aktien ausschüttender Teilgesellschaftsvermögen nicht in einem Depot verwahrt (Eigenverwahrung) und Ertragscheine einem inländischen Kreditinstitut vorgelegt (sog. Tafelgeschäft), wird die Zinsabschlagsteuer in Höhe von 35% (zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag) abgezogen. Der Aktionär erhält auf Verlangen eine Steuerbescheinigung, um den Zinsabschlag bei der Einkommensteuerveranlagung anrechnen zu können. Bei Aktien an thesaurierenden Teilgesellschaftsvermögen, die eigenverwahrt werden, beträgt die Zinsabschlagsteuer 30% (zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag). Eine Erstattung der Zinsabschlagsteuer – wie bei depotverwahrten Aktien – ist nicht möglich. Der Aktionär muss vielmehr unter Beifügung der erforderlichen Nachweise die Anrechnung der Zinsabschlagsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag bei seiner Einkommensteuerveranlagung beantragen.

Zwischengewinnbesteuerung

Zwischengewinne sind grundsätzlich die im Verkaufs- oder Rückgabepreis enthaltenen Entgelte für vereinnahmte oder aufgelaufene Zinsen, die vom Teilgesellschaftsvermögen noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert und infolgedessen beim Aktionär noch nicht steuerpflichtig wurden. Die vom Teilgesellschaftsvermögen erwirtschafteten Zinsen und Zinsansprüche sind bei Verkauf oder Rückgabe der Aktien durch Steuerinländer einkommen- und kapitalertragsteuerpflichtig. Die Kapitalertragsteuer auf den vereinnahmten Zwischengewinn beträgt 30% bei Depotverwahrung bzw. 35% bei Eigenverwahrung (jeweils zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag auf die Kapitalertragsteuer). Die einbehaltene Steuer ist eine Vorauszahlung auf die Einkommensteuer und in der Anlage KAP einzutragen.

Bei Erwerb gezahlte Zwischengewinne sind im Jahr der Zahlung einkommensteuerlich als negative Einnahmen bei den Einkünften aus Kapitalvermögen abzugsfähig. Sie werden auch beim Steuerabzug späterer zinsabschlagsteuerpflichtiger Erträge derselben Kalenderjahre steuermindernd berücksichtigt (sog. Stückzinstopff). Damit werden aus einer Investmentanlage vereinnahmte Zinserträge per saldo nur besitzzeitanteilig steuerlich erfasst.

Der Steuerabzug unterbleibt darüber hinaus im Rahmen eines Freistellungsauftrags oder bei Vorlage einer NV-Bescheinigung. Steuerausländer sind auch hier vom Steuerabzug grundsätzlich ausgenommen.

Der Zwischengewinn wird bei jeder Aktienwertfeststellung ermittelt und börsentäglich veröffentlicht. Vom Aktionär in die Anlage KAP aufzunehmende Zwischengewinne ergeben sich aus der Multiplikation des jeweiligen Zwischengewinns je Aktie mit der Anzahl der in der Kauf-

bzw. Verkaufsabrechnung ausgewiesenen Aktien. Die Zwischengewinne können regelmäßig auch den Abrechnungen der depotführenden Stellen entnommen werden.

3. In- und ausländische Dividenden

In- und ausländische Dividenden, die vom Teilgesellschaftsvermögen ausgeschüttet oder thesauriert werden, sind beim Privatanleger nur zur Hälfte einkommensteuerpflichtig (sog. Halbeinkünfteverfahren). Bei Ausschüttung oder Thesaurierung wird von der gesamten inländischen Dividende, d. h. auch von der steuerfreien Hälfte, Kapitalertragsteuer in Höhe von 20% (zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag) durch die Investmentaktiengesellschaft abgezogen. Der Aktionär erhält die Kapitalertragsteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag) in voller Höhe sofort erstattet, sofern die Aktien bei der Verwaltungsgesellschaft oder einem inländischen Kreditinstitut verwahrt werden und dort ein Freistellungsauftrag in ausreichender Höhe oder eine NV-Bescheinigung vorliegt. Andernfalls kann er die Kapitalertragsteuer und den Solidaritätszuschlag unter Beifügung der Steuerbescheinigung seiner depotführenden Stelle auf seine persönliche Einkommensteuerschuld im Rahmen der steuerlichen Veranlagung anrechnen.

4. Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften auf Ebene des Teilgesellschaftsvermögens

Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften, die auf der Ebene des Teilgesellschaftsvermögens erzielt werden, sind beim Privatanleger stets steuerfrei zu behandeln. Dies gilt nicht bei steuerlichen Finanzinnovationen.

5. Substanzauskehrungen

Substanzauskehrungen sind nicht steuerbar.

6. Veräußerungsgewinne auf Ebene des Privatanlegers

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien eines Privatanlegers sind einkommensteuerpflichtig, sofern die Veräußerung innerhalb eines Jahres seit Erwerb erfolgt (Spekulationsfrist). Bei einer Veräußerung außerhalb der einjährigen Frist ist der Gewinn bei Privatanlegern steuerfrei. Veräußerungsverluste können mit Veräußerungsgewinnen auch des vorangegangenen Jahres oder künftiger Jahre verrechnet werden.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns sind die Anschaffungskosten um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Anschaffung und der Veräußerungspreis um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Veräußerung zu kürzen, damit es nicht zu einer doppelten einkommensteuerlichen Erfassung von Zwischengewinnen kommen kann. Der Veräußerungsgewinn ist um während der Halteperiode dem Aktionär zugerechnete steuerliche Erträge zu vermindern, sofern diese an den Aktionär nicht ausgeschüttet wurden (insbesondere aus-

schüttungsgleiche Erträge). Das Halbeinkünfteverfahren findet auf den Veräußerungsgewinn keine Anwendung.

Die Gewinne sind steuerfrei, wenn der aus allen privaten Veräußerungsgeschäften eines Kalenderjahres erzielte Gesamtgewinn weniger als 512 € beträgt (Freigrenze). Wird diese Freigrenze überschritten, ist der gesamte Veräußerungsgewinn steuerpflichtig.

7. Negative steuerliche Erträge

Sind auf Ebene des Teilgesellschaftsvermögens steuerliche Erträge nach Verrechnung mit positiven Erträgen gleicher Art negativ, wird dieser negative Wert auf Ebene des Teilgesellschaftsvermögens vorgetragen und kann auf Ebene des Teilgesellschaftsvermögens mit künftigen positiven steuerpflichtigen Erträgen gleicher Art der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Aktionär ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Erträge beim Aktionär einkommensteuerlich erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Teilgesellschaftsvermögens endet, bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Teilgesellschaftsvermögens erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Teilgesellschaftsvermögens verrechnet worden sind. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer des Aktionärs ist nicht möglich.

Aktien im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

1. Allgemeines

Die folgenden Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Aktionäre, die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind und die Aktien der Investmentaktiengesellschaft im Betriebsvermögen halten.

Investoren, die Aktien im Betriebsvermögen halten, unterliegen der Besteuerung mit ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen, den Zwischengewinnen sowie Gewinnen aus der Veräußerung der Aktien.

Für ausgeschüttete Erträge gelten bei bilanzierenden Aktionären die allgemeinen steuerbilanzrechtlichen Grundsätze. Dies bedeutet, dass ausgeschüttete Erträge mit Anspruchsentstehung zu bilanzieren sind. Bei anderen betrieblichen Aktionären gilt bezüglich der zeitlichen Zuordnung der Erträge § 11 EStG (Zuflussprinzip).

Ausschüttungsgleiche (thesaurierte) Erträge gelten mit Ablauf des Geschäftsjahres als zugeflossen, in dem sie vom Teilgesellschaftsvermögen vereinnahmt werden.

2. Zinsen und zinsähnliche Erträge

Zinsen und zinsähnliche Erträge des Teilgesellschaftsvermögens sind beim Aktionär grundsätzlich steuerpflichtig. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden.

Ausschüttungen oder Thesaurierungen unterliegen grundsätzlich der Zinsabschlagsteuer. Bei der

Zinsabschlagsteuer handelt es sich lediglich um eine Steuervorauszahlung, die auf die endgültige Steuerschuld des Aktionärs angerechnet werden kann. Sie erfasst aber nicht die gesamte steuerpflichtige Ausschüttung bzw. sämtliche thesaurierten Erträge des Teilgesellschaftsvermögens, sondern insbesondere die Zinserträge.

Zinsabschlagsteuerfrei bleiben in- und ausländische Dividenden, Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Bezugsrechten auf Anteile an Kapitalgesellschaften, Gewinne aus Termingeschäften, sowie Einkünfte, für die die Bundesrepublik Deutschland nach Doppelbesteuerungsabkommen kein Besteuerungsrecht hat.

Einzelheiten über die auf ausgeschüttete oder thesaurierte Erträge des Teilgesellschaftsvermögens entfallende Zinsabschlagsteuer sind dem Jahresabschluss sowie den Bekanntmachungen der Besteuerungsgrundlagen zu entnehmen.

Befinden sich die Aktien im Betriebsvermögen, ist eine Abstandnahme bzw. eine Vergütung des Zinsabschlags und eine Erstattung der Kapitalertragsteuer nur unter Vorlage einer entsprechenden NV-Bescheinigung möglich. Ansonsten erhält der Aktionär eine Steuerbescheinigung über den Zinsabschlag und die anrechenbare Kapitalertragsteuer.

3. In- und ausländische Dividenden

Dividenden in- und ausländischer Aktiengesellschaften, die auf Aktien im Betriebsvermögen ausgeschüttet oder thesauriert werden, sind bei Körperschaften grundsätzlich steuerfrei, 5% der Dividenden gelten jedoch als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben. Bei Einzelunternehmern und Personengesellschaften werden diese Erträge wie beim Privatanleger hälftig versteuert (Halbeinkünfteverfahren).

Bei Ausschüttung oder Thesaurierung wird von der gesamten inländischen Dividende Kapitalertragsteuer in Höhe von 20% (zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag auf die Kapitalertragsteuer) durch die Investmentaktiengesellschaft abgezogen. Der Aktionär erhält die Kapitalertragsteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag) bei Vorlage einer entsprechenden NV-Bescheinigung teilweise oder in voller Höhe erstattet, sofern die Aktien bei der Verwaltungsgesellschaft oder einem inländischen Kreditinstitut verwahrt werden.

4. Gewinne aus Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften auf Ebene des Teilgesellschaftsvermögens

Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften, die auf Ebene des Teilgesellschaftsvermögens erzielt werden, sind beim Aktionär steuerlich unbeachtlich, wenn sie thesauriert werden. Werden diese Gewinne ausgeschüttet, so sind sie steuerlich auf Ebene des Aktionärs zu berücksichtigen. Dabei sind Veräußerungsgewinne aus Aktien bei Aktionären, die Körperschaften sind, grundsätzlich steuerfrei, 5% der Veräußerungsgewinne aus Aktien

gelten jedoch als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben. Bei sonstigen betrieblichen Aktionären (z. B. Einzelunternehmern) sind Veräußerungsgewinne aus Aktien zur Hälfte steuerfrei. Veräußerungsgewinne aus Renten und Gewinne aus Termingeschäften sind hingegen in voller Höhe steuerpflichtig. Für Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und Finanzunternehmen gelten gemäß § 8 b Abs. 7 und 8 KStG Sonderregelungen.

5. Substanzaukehrungen

Substanzaukehrungen sind nicht steuerbar. Dies bedeutete für einen bilanzierenden Aktionär, dass die Substanzaukehrungen in der Handelsbilanz ertragswirksam zu vereinnahmen sind, in der Steuerbilanz aufwandswirksam ein passiver Ausgleichsposten zu bilden ist und damit technisch die historischen Anschaffungskosten steuerneutral gemindert werden.

6. Veräußerungsgewinne auf Ebene des betrieblichen Aktionärs

Der Veräußerungsgewinn ist um während der Haltedauer dem Aktionär zugerechnete steuerliche Erträge zu vermindern, sofern diese an den Aktionär nicht ausgeschüttet wurden (insbesondere ausschüttungsgleiche Erträge). Gewinne aus der Veräußerung von Aktien im Betriebsvermögen sind für Körperschaften grundsätzlich steuerfrei, soweit es sich um Dividenden und realisierte und nicht realisierte Gewinne des Teilgesellschaftsvermögens aus in- und ausländischen Aktien handelt, die während der Haltedauer anfielen und dem Aktionär noch nicht durch Ausschüttung oder Thesaurierung zugerechnet wurden (sog. zeitanteiler Anlegeraktiengewinn). 5% der Veräußerungsgewinne gelten jedoch als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben. Von Einzelunternehmern sind diese Veräußerungsgewinne zur Hälfte zu versteuern.

Es besteht für Publikumsteilgesellschaftsvermögen ein Wahlrecht dahingehend, ob der für das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen angefallene Aktiengewinn von der Investmentaktiengesellschaft ermittelt und veröffentlicht wird. Soweit eine Veröffentlichung erfolgt, wird dieser Aktiengewinn börsentäglich als Prozentsatz des Rücknahmepreises veröffentlicht.

7. Negative steuerliche Erträge

Sind auf Ebene des Teilgesellschaftsvermögens steuerliche Erträge nach Verrechnung mit positiven Erträgen gleicher Art negativ, wird dieser negative Wert auf Ebene des Teilgesellschaftsvermögens vorgetragen und kann auf Ebene des Teilgesellschaftsvermögens mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Aktionär ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Erträge beim Aktionär bei der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Teilgesellschaftsvermögens endet bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des

Teilgesellschaftsvermögens erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Teilgesellschaftsvermögens verrechnet worden sind. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer des Aktionärs ist nicht möglich.

Steuerausländer

Die folgenden Aussagen gelten nur für Aktionäre, die in einem anderen Staat als der Bundesrepublik Deutschland steuerlich ansässig sind.

Verwahrt ein Steuerausländer Aktien an ausschüttenden Teilgesellschaftsvermögen in einem inländischen Depot bei der Verwaltungsgesellschaft oder einem Kreditinstitut (Depotfall), wird vom Zinsabschlagsteuerabzug Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Inwieweit eine Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer für den ausländischen Aktionär möglich ist, hängt von dem zwischen dem Ansässigkeitsstaat des Aktionärs und der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen ab. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt ist bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, kann der ausländische Aktionär die Erstattung der abgeführten Zinsabschlagssteuer im Wege eines Erstattungsverfahrens gemäß § 37 Abs. 2 AO beantragen. Zuständig ist das Betriebsstättenfinanzamt der depotführenden Stelle.

Die von ausgeschütteten inländischen Dividenden einbehaltene Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag wird dem ausländischen Aktionär ebenfalls erstattet, jedoch nur auf der Grundlage eines zwischen dem Ansässigkeitsstaat des Aktionärs und der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommens. Für die Erstattung zuständig ist das Bundeszentralamt für Steuern, 53221 Bonn. Antragsformulare zur Erstattung der Kapitalertragsteuer sind dort oder im Internet unter www.bzst-bund.de erhältlich.

Verwahrt ein ausländischer Aktionär Aktien thesaurierender Teilgesellschaftsvermögen in einem inländischen Depot bei der Verwaltungsgesellschaft oder einem Kreditinstitut, wird ihm bei Nachweis seiner steuerlichen Ausländereigenschaft die abgeführte Zinsabschlagsteuer in Höhe von 30% durch die depotführende Stelle erstattet.

Wird die Ausländereigenschaft des Kunden der depotführenden Stelle erst verspätet bekannt, kann die einbehaltene Zinsabschlagsteuer nachträglich im Wege eines Erstattungsverfahrens gemäß § 37 Abs. 2 AO vom zuständigen Betriebsstättenfinanzamt der depotführenden Stelle erstattet werden.

Sofern der ausländische Aktionär Aktien nicht bei inländischen Kreditinstituten verwahren lässt und Ertragsscheine zur Auszahlung bei einem inländischen Kreditinstitut vorlegt (sog. Tafelgeschäft), wird ein Zinsabschlag in Höhe von 35% abgezogen. Handelt es sich um Aktien thesaurierender Teilgesellschaftsvermögen, die eigenverwahrt werden, so beträgt der Zinsabschlag 30%. Der ausländische Aktionär hat in diesen Fällen die Mög-

lichkeit, eine Erstattung der abgeführten Zinsabschlagsteuer im Wege eines Erstattungsverfahrens gemäß § 37 Abs. 2 AO beim zuständigen Betriebsstättenfinanzamt der depotführenden Stelle zu beantragen.

Darüber hinaus empfehlen wir dem steuerlich im Ausland ansässigen Aktionären, sich vor Erwerb von Aktien mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen in seinem Ansässigkeitsstaat individuell zu klären.

Solidaritätszuschlag

Auf bei Ausschüttungen oder Thesaurierungen abzuführende Kapitalertragsteuerbeträge und Zinsabschlagsteuerbeträge ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist im Rahmen der Steuerveranlagung anrechenbar.

Fällt keine Kapitalertragsteuer an bzw. erfolgt bei Thesaurierung die Vergütung von Kapitalertragsteuer – beispielsweise bei ausreichendem Freistellungsauftrag, NV-Bescheinigung oder Nachweis der Steuerausländereigenschaft –, ist kein Solidaritätszuschlag abzuführen bzw. bei Thesaurierung wird der einbehaltene Solidaritätszuschlag vergütet.

Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Die Investmentaktiengesellschaft kann die anrechenbare Quellensteuer auf der Ebene des Teilgesellschaftsvermögens wie Werbungskosten abziehen. In diesem Fall ist die ausländische Quellensteuer auf Ebene der Aktionäre weder anrechenbar noch abzugsfähig. Übt die Investmentaktiengesellschaft ihr Wahlrecht zum Abzug der ausländischen Quellensteuer auf Ebene des Teilgesellschaftsvermögens nicht aus, dann ist die anrechenbare Quellensteuer auf Antrag des Aktionärs bei der Ermittlung der Summe der Einkünfte ganz oder teilweise abzugsfähig oder auf den Teil der deutschen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer des Aktionärs ganz oder teilweise anzurechnen, der auf die entsprechenden Einkünfte entfällt.

Gesonderte Feststellung, Außenprüfung

Die Besteuerungsgrundlagen, die auf Ebene des Teilgesellschaftsvermögens ermittelt werden, sind gesondert festzustellen. Hierzu hat die Investmentaktiengesellschaft beim zuständigen Finanzamt eine Feststellungserklärung abzugeben. Änderungen der Feststellungserklärungen, z. B. anlässlich einer Außenprüfung der Finanzverwaltung, (§ 11 Abs. 3 InvStG) werden für das Geschäftsjahr wirksam, in dem die geänderte Feststellung unanfechtbar geworden ist. Die steuerliche Zurechnung dieser geänderten Feststellung beim Aktionär erfolgt dann zum Ende dieses Geschäftsjahres bzw. am Ausschüttungstag bei der Ausschüttung für dieses Geschäftsjahr. Damit trifft die Bereinigung von Fehlern wirtschaftlich die Aktionäre, die zum Zeitpunkt der Fehlerbereinigung

an dem Teilgesellschaftsvermögen beteiligt sind. Die Auswirkungen können positiv oder negativ sein.

Transparente, semitransparente und intransparente Besteuerung

Die oben genannten Besteuerungsgrundsätze (sog. transparente Besteuerung) gelten nur, wenn sämtliche Besteuerungsgrundlagen im Sinne des § 5 Abs. 1 InvStG bekannt gemacht werden. Dies gilt auch insoweit, als das Teilgesellschaftsvermögen Anteile an anderen in- oder ausländischen Investmentvermögen erworben hat (Zielfonds i.S.d. § 10 InvStG) und diese ihren steuerlichen Bekanntmachungspflichten nachkommen.

Sofern die Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c oder f InvStG nicht vorliegen, sind die Erträge in vollem Umfang steuerpflichtig (sog. semitransparente Besteuerung).

Wird die Bekanntmachungspflicht nach § 5 Abs. 1 InvStG verletzt und handelt es sich nicht um den Fall der semitransparenten Besteuerung, so sind die Ausschüttungen und der Zwischengewinn sowie 70% des Mehrbetrags beim Aktionär anzusetzen, der sich zwischen dem ersten und letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis der Aktie ergibt, mindestens aber 6% des letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises (sog. intransparente Besteuerung).

EU-Zinsrichtlinie/ Zinsinformationsverordnung

Die Zinsinformationsverordnung (ZIV), mit der die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003, ABL. EU Nr. L 157 S. 38 (EU-Zinsrichtlinie) in Deutschland umgesetzt wird, soll die effektive Besteuerung von grenzüberschreitenden Zinserträgen natürlicher Personen und bestimmter gleichgestellter Einrichtungen, die im Gebiet der EU ansässig sind, sicherstellen. Mit einigen Drittstaaten (insbesondere mit der Schweiz, Liechtenstein, Channel Islands, Monaco und Andorra) hat die EU Abkommen abgeschlossen, die der EU-Zinsrichtlinie weitgehend entsprechen.

Demnach ist die in Deutschland ansässige Zahlstelle grundsätzlich verpflichtet, dem Bundeszentralamt für Steuern über Zinserträge, die sie einer in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem der genannten Drittstaaten bzw. assoziierten und abhängigen Gebiete ansässigen natürlichen Person oder gleichgestellten Einrichtung zahlt oder gutschreibt, eine entsprechende Meldung zu erteilen. Diese Meldung wird durch das Bundeszentralamt für Steuern an das Wohnsitzfinanzamt des ausländischen Empfängers weitergeleitet.

Entsprechend werden grundsätzlich Zinserträge, die eine steuerlich in Deutschland ansässige natürliche Person oder gleichgestellte Einrichtung von einer Zahlstelle erhält, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder einem der beigetretenen Drittstaaten bzw. assoziierten oder abhängigen Gebiet ansässig ist, von der ausländischen Zahlstelle letztlich an das deutsche Wohnsitzfinanzamt des Empfängers gemeldet.

Aktionäre, die Zinserträge von einer Zahlstelle in ihrem Ansässigkeitsstaat beziehen, sind nicht von der EU-Zinsrichtlinie bzw. der ZIV betroffen.

Ist die Zahlstelle in Belgien, Luxemburg oder Österreich ansässig, erfolgt eine solche Meldung nur, wenn der Empfänger die jeweilige Zahlstelle zum Informationsaustausch ermächtigt. Alternativ behalten diese Staaten EU-Quellensteuer auf die Zinserträge ein, die in Deutschland im Rahmen der Veranlagung angerechnet oder erstattet werden kann (EU-Quellensteuersatz 15%, ab 1. Juli 2008: 20%, ab 1. Juli 2011: 35%).

Ausschüttungen des Teilgesellschaftsvermögens und Erlöse aus der Veräußerung bzw. Rückgabe von Aktien an dem Teilgesellschaftsvermögen können zu Zinserträgen i.S.d. ZIV führen. Nach der ZIV ist für jedes in- und ausländische Investmentvermögen – und damit auch für das Teilgesellschaftsvermögen – anzugeben, ob es der ZIV unterfällt oder nicht. Für diese Beurteilung enthält die ZIV zwei wesentliche Anlagegrenzen.

Wenn das Teilgesellschaftsvermögen aus höchstens 15% Forderungen i.S.d. ZIV besteht, haben die Zahlstellen, die letztendlich auf die von der Investmentaktiengesellschaft gemeldeten Daten zurückgreifen, bei Ausschüttung keine Meldungen an die zuständige Steuerbehörde zu versenden. Ansonsten löst die Überschreitung der 15%-Grenze eine Meldepflicht der Zahlstellen an die Steuerbehörde über den in der Ausschüttung enthaltenen EU-Zinsanteil aus. Wenn das Teilgesellschaftsvermögen zu mehr als 40% aus Forderungen i.S.d. ZIV besteht, ist der im Rückgabe- oder Veräußerungspreis enthaltene Zinsanteil zu melden.

Neue steuerliche Regelungen

Am 6. Juli 2007 hat der Bundesrat der Unternehmenssteuerreform 2008 zugestimmt. Die Neuregelungen umfassen die Einführung einer Abgeltungsteuer für Privatanleger und Änderungen bei der Besteuerung von betrieblichen Aktionären.

Die Neuregelungen sollen für Privatanleger grundsätzlich ab dem 1. Januar 2009 und für betriebliche Aktionäre ab dem 1. Januar 2008 bzw. dem 1. Januar 2009 in Kraft treten. Nachfolgend wird die neue Rechtslage dargestellt.

Die Investmentaktiengesellschaft ist von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Die steuerpflichtigen Erträge der Investmentaktiengesellschaft, die dem jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen zugewiesen werden, werden jedoch auf Ebene des Aktionärs steuerlich erfasst. Die Behandlung der Erträge beim Aktionär hängt von den für ihn im Einzelfall geltenden steuerlichen Vorschriften ab. Die steuerliche Gesetzgebung erfordert zur Ermittlung der steuerpflichtigen bzw. der kapitalertragsteuerpflichtigen Erträge eine differenzierte Betrachtung der Ertragsbestandteile.

Aktien im Privatvermögen (Steuerinländer)

1. Allgemeines

Die folgenden Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Aktionäre, die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuer-

pflichtig sind und die Aktien der Investmentaktiengesellschaft im Privatvermögen halten.

Die steuerpflichtigen Erträge der Investmentaktiengesellschaft, die dem jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen zugewiesen werden, werden auf Ebene des Privatanlegers als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 801 € (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 1.602 € (für zusammenveranlagte Ehegatten) übersteigen. Darüber hinaus kann die Veräußerung von Aktien an der Investmentaktiengesellschaft zu Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften i.S.d. § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG in der derzeit geltenden Fassung führen, soweit Aktien an der Investmentaktiengesellschaft vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die von der Investmentaktiengesellschaft für ein Teilgesellschaftsvermögen ausgeschütteten Erträge, die ausschüttungsgleichen Erträge und der Zwischengewinn sowie der Gewinn aus dem An- und Verkauf von Fondsanteilen.

Der Steuerabzug hat grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Der Steuerabzug hat u. a. dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25%. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die Steuerschuld den Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung). Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterliegen haben (weil z. B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25% oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz. Trotz Steuerabzug und höherem persönlichen Steuersatz sind Angaben zu den Einkünften aus Kapitalvermögen zu machen, wenn im Rahmen der Einkommensteuererklärung außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden. Es können zudem Angaben zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gemacht werden, wenn Spenden als Sonderausgaben geltend gemacht werden sollen.

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Aktionär steuerlicher Inländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801 € bei Einzelveranlagung bzw. 1.602 € bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen. Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer NV-Bescheinigung und bei ausländischen Aktionären bei Nachweis der steuerlichen Ausländereigenschaft.

Verwahrt der inländische Aktionär die Aktien eines ausschüttenden oder teilthesaurierenden Teilgesellschaftsvermögens in einem inländischen Depot bei der Verwaltungsgesellschaft oder einem Kreditinstitut (Depotfall), so nimmt die Verwaltungsgesellschaft bzw. das depotführende Kreditinstitut als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihm vor dem festgelegten Ausschüttungstermin bzw. vor Ablauf des Geschäftsjahres eines thesaurierenden Teilgesellschaftsvermögens ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall wird dem Aktionär die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Sofern der Freistellungsauftrag oder die NV-Bescheinigung nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt wird, erhält der Aktionär in jedem Fall von der depotführenden Stelle eine Steuerbescheinigung über den einbehaltenen und abgeführten Steuerabzug und den Solidaritätszuschlag. Der Aktionär hat dann die Möglichkeit, den Steuerabzug im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung auf seine Steuererschuld anrechnen zu lassen. Gleiches gilt für die den Freistellungsauftrag übersteigenden Erträge.

Werden Aktien ausschüttender Teilgesellschaftsvermögen nicht in einem Depot verwahrt und Ertragscheine einem inländischen Kreditinstitut vorgelegt (Eigenverwahrung), werden der Steuerabzug in Höhe von 25% und der Solidaritätszuschlag abgezogen. Der Aktionär erhält auf Verlangen eine Steuerbescheinigung, um den Steuerabzug von 25% und den Solidaritätszuschlag bei der Einkommensteuererklärung anrechnen zu können. Bei Aktien an thesaurierenden Teilgesellschaftsvermögen, die eigenverwahrt werden, beträgt der Steuerabzug ebenfalls 25%. Eine Erstattung des Steuerabzugs – wie bei depotverwahrten Aktien – ist nicht möglich. Der Aktionär kann vielmehr unter Beifügung der erforderlichen Nachweise die Anrechnung des Steuerabzugs und des Solidaritätszuschlags bei seiner Einkommensteuererklärung beantragen.

2. Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie ausländische Dividenden

Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie ausländische Dividenden sind beim Aktionär grundsätzlich steuerpflichtig. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden.

Ausgeschüttete oder thesaurierte Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie ausländische Dividenden des Teilgesellschaftsvermögens unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

Handelt es sich um ein thesaurierendes Teilgesellschaftsvermögen, so wird der Steuerabzug auf thesaurierte Zinsen, zinsähnliche Erträge sowie ausländische Dividenden des Teilgesellschaftsvermögens in Höhe von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag) durch die Investmentaktiengesellschaft selbst abgeführt. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis ermäßigt sich insoweit um den Steuerabzug zum Ablauf des Geschäftsjahres. Da die Aktionäre

der Investmentaktiengesellschaft regelmäßig nicht bekannt sind, kann in diesem Fall kein Kirchensteuer einbehalt erfolgen, so dass kirchensteuerpflichtige Aktionäre insoweit Angaben in der Einkommensteuererklärung zu machen haben.

Zwischengewinnbesteuerung

Zwischengewinne sind grundsätzlich die im Verkaufs- oder Rückgabepreis enthaltenen Entgelte für vereinnahmte oder aufgelaufene Zinsen, die vom Teilgesellschaftsvermögen noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert und infolgedessen beim Aktionär noch nicht steuerpflichtig wurden. Die vom Teilgesellschaftsvermögen erwirtschafteten Zinsen und Zinsansprüche sind bei Rückgabe oder Verkauf der Aktien durch Steuerinländer einkommensteuerpflichtig. Der Steuerabzug auf den Zwischengewinn beträgt 25% (zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

Der bei Erwerb von Aktien gezahlte Zwischengewinn kann im Jahr der Zahlung einkommensteuerlich als negative Einnahme aus Kapitalvermögen abgesetzt werden. Er wird auch beim Steuerabzug steuermindernd berücksichtigt. Der Steuerabzug unterbleibt darüber hinaus im Rahmen eines Freistellungsauftrags oder bei Vorlage einer Nichtveranlagungs-Bescheinigung. Steuerausländer sind auch hier vom Steuerabzug grundsätzlich ausgenommen.

Der Zwischengewinn wird bei jeder Aktienwertfeststellung ermittelt und börsentäglich veröffentlicht. Die Zwischengewinne können regelmäßig auch den Abrechnungen sowie den Ertragnisaufstellungen der Banken entnommen werden.

3. Inländische Dividenden

Inländische Dividenden, die vom Teilgesellschaftsvermögen ausgeschüttet oder thesauriert werden, sind beim Aktionär grundsätzlich steuerpflichtig. Bei Ausschüttung oder Thesaurierung wird von der inländischen Dividende ein Steuerabzug in Höhe von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag) abgezogen. Da die Aktionäre der Investmentaktiengesellschaft regelmäßig nicht bekannt sind, kann kein Kirchensteuer einbehalt erfolgen, so dass kirchensteuerpflichtige Aktionäre insoweit Angaben in der Einkommensteuererklärung zu machen haben.

Der Aktionär erhält den Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag) in voller Höhe sofort erstattet, sofern die Aktien bei der Verwaltungsgesellschaft oder einem inländischen Kreditinstitut verwahrt werden und dort ein Freistellungsauftrag in ausreichender Höhe oder eine NV-Bescheinigung vorliegt. Anderenfalls kann er den Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag) unter Beifügung der steuerlichen Bescheinigung der depotführenden Stelle auf seine persönliche Einkommensteuerschuld anrechnen.

4. Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Erträge aus Stillhalterprämien und Gewinne aus Termingeschäften

Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Erträge aus Stillhalterprämien und Gewinne

aus Termingeschäften, die auf der Ebene des Teilgesellschaftsvermögens erzielt werden, werden beim Aktionär nicht erfasst, solange sie nicht ausgeschüttet werden.

Werden Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Erträge aus Stillhalterprämien und Gewinne aus Termingeschäften ausgeschüttet, sind sie grundsätzlich steuerpflichtig und unterliegen bei Verwahrung der Aktien im Inland dem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Ausgeschüttete Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Erträge aus Stillhalterprämien und Gewinne aus Termingeschäften sind steuerfrei, wenn die Wertpapiere vor dem 1. Januar 2009 erworben bzw. das Termingeschäft vor dem 1. Januar 2009 eingegangen wurde.

5. Substanzauskehrungen

Substanzauskehrungen sind nicht steuerbar.

6. Veräußerungsgewinne auf Ebene des privaten Aktionärs

Werden Aktien an einem Teilgesellschaftsvermögen, die nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden, von einem Privatanleger veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssteuersatz von 25%. Sofern die Aktien in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) vor. Der Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden.

Werden Aktien an einem Teilgesellschaftsvermögen, die vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden, von einem Privatanleger innerhalb eines Jahres nach Anschaffung (Spekulationsfrist) wieder veräußert, sind Veräußerungsgewinne als Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften grundsätzlich steuerpflichtig. Auf solche Veräußerungsgewinne ist der individuelle Steuersatz des Privatanlegers anzuwenden. Beträgt der aus „privaten Veräußerungsgeschäften“ erzielte Gesamtgewinn im Kalenderjahr weniger als 600 €, ist er steuerfrei (Freigrenze). Wird die Freigrenze überschritten, ist der gesamte private Veräußerungsgewinn steuerpflichtig.

Bei einer Veräußerung außerhalb der Spekulationsfrist der vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Aktien ist der Gewinn bei Privatanlegern steuerfrei. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns sind die Anschaffungskosten um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Anschaffung und der Veräußerungspreis um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Veräußerung zu kürzen, damit es nicht zu einer doppelten einkommensteuerlichen Erfassung von Zwischengewinnen kommen kann. Zudem ist der Veräußerungspreis um die thesaurierten Erträge zu kürzen, soweit diese der Aktionär bereits versteuert hat, damit es auch insoweit nicht zu einer Doppelbesteuerung kommt.

Werden Aktien an einem Teilgesellschaftsvermögen, bei dem die Beteiligung natürlicher Personen durch Gesetz, Satzung, Gesellschaftsvertrag oder Vertragsbedingungen von der Sachkunde des Aktionärs abhängt oder für die Beteiligung eine Mindestanlagesumme von 100.000 € oder mehr vorgeschrieben ist, nach dem 9. November 2007 erworben, können diese auch außerhalb der einjährigen Spekulationsfrist nicht mehr steuerfrei veräußert werden. Der zu versteuernde Veräußerungsgewinn aus solchen Aktien beschränkt sich jedoch auf thesaurierte Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, die auf Ebene des Teilgesellschaftsvermögens nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft wurden oder Gewinne aus Termingeschäften, die auf der Ebene des Teilgesellschaftsvermögens nach dem 31. Dezember 2008 eingegangen wurden, sofern diese nachgewiesen werden.

7. Negative steuerliche Erträge

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Teilgesellschaftsvermögens, werden diese auf Ebene des Teilgesellschaftsvermögens vorgetragen. Diese können auf Ebene des Teilgesellschaftsvermögens mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Aktionär ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Aktionär bei der Einkommensteuer erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Teilgesellschaftsvermögens endet, bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Teilgesellschaftsvermögens erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Teilgesellschaftsvermögens verrechnet worden sind. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer des Aktionärs ist nicht möglich.

Aktien im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

1. Allgemeines

Die folgenden Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Aktionäre, die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind und die Aktien im Betriebsvermögen halten.

Investoren, die Aktien im Betriebsvermögen halten, unterliegen der Besteuerung mit ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen, den Zwischengewinnen sowie Gewinnen aus der Veräußerung der Aktien.

Für ausgeschüttete Erträge gelten bei bilanzierenden Aktionären die allgemeinen steuerbilanzrechtlichen Grundsätze. Dies bedeutet, dass ausgeschüttete Erträge mit Anspruchsentstehung zu bilanzieren sind. Bei anderen betrieblichen Aktionären gilt bezüglich der zeitlichen Zuordnung der Erträge § 11 EStG (Zuflussprinzip). Ausschüttungsgleiche (thesaurierte) Erträge gelten mit Ablauf des Geschäftsjahres als zugeflossen, in dem sie vom Teilgesellschaftsvermögen vereinnahmt werden.

2. Zinsen und zinsähnliche Erträge

Zinsen und zinsähnliche Erträge sind beim Aktionär grundsätzlich steuerpflichtig. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden.

Ausgeschüttete oder thesaurierte Zinsen und zinsähnliche Erträge des Teilgesellschaftsvermögens unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag). Der einbehaltene Steuerabzug ist eine Vorauszahlung auf die spätere Einkommensteuer- bzw. Körperschaftsteuerpflicht.

Handelt es sich um ein thesaurierendes Teilgesellschaftsvermögen, so wird der Steuerabzug auf thesaurierte Zinsen, zinsähnliche Erträge sowie ausländische Dividenden des Teilgesellschaftsvermögens in Höhe von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag) durch die Investmentaktiengesellschaft selbst abgeführt. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis ermäßigt sich insoweit um den Steuerabzug zum Ablauf des Geschäftsjahres.

Befinden sich die Aktien im Betriebsvermögen, ist eine Abstandnahme vom Steuerabzug bzw. eine Vergütung des Steuerabzugs nur durch Vorlage einer entsprechenden NV-Bescheinigung möglich. Ansonsten erhält der Aktionär eine Steuerbescheinigung über den Steuerabzug.

3. In- und ausländische Dividenden

Dividenden in- und ausländischer Aktiengesellschaften, die auf Aktien im Betriebsvermögen ausgeschüttet oder thesauriert werden, sind bei Körperschaften grundsätzlich steuerfrei, 5% der Dividenden gelten jedoch als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben. Von Einzelunternehmern werden diese Erträge ab dem Veranlagungszeitraum 2009 zu 60% versteuert (Teileinkünfteverfahren).

Bei Ausschüttung wird von der Dividende ein Steuerabzug in Höhe von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag) abgezogen, sofern der Aktionär seine Aktien in einem inländischen Depot verwahrt. Der einbehaltene Steuerabzug ist eine Vorauszahlung auf die spätere Einkommensteuer- bzw. Körperschaftsteuerpflicht.

Befinden sich die Aktien im Betriebsvermögen, ist eine Abstandnahme bzw. eine Vergütung des Steuerabzugs und eine Erstattung der Kapitalertragsteuer unter Vorlage einer entsprechenden NV-Bescheinigung möglich. Handelt es sich bei dem Aktionär um eine Körperschaft, wird von der Erhebung von Kapitalertragsteuer auf ausländische Dividenden Abstand genommen. Ansonsten erhält der Aktionär eine Steuerbescheinigung über den Steuerabzug und die anrechenbare Kapitalertragsteuer.

4. Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Erträge aus Stillhalterprämien und Gewinne aus Termingeschäften

Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Erträge aus Stillhalterprämien und Gewinne aus Termingeschäften sind beim Aktionär steuerlich unbeachtlich, wenn sie thesauriert werden. Werden diese Gewinne ausgeschüttet, so sind sie steuerlich auf Ebene des Aktionärs zu berücksichtigen.

Dabei sind Veräußerungsgewinne aus Aktien bei Aktionären, die Körperschaften sind, grundsätzlich steuerfrei, 5% gelten jedoch als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben. Bei sonstigen betrieblichen Aktionären (z. B. Einzelunternehmern) sind Veräußerungsgewinne aus Aktien zu 40% steuerfrei. Veräußerungsgewinne aus Renten und Gewinne aus Termingeschäften sind hingegen in voller Höhe steuerpflichtig. Für Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und Finanzunternehmen gelten gemäß § 8 b Abs. 7 und 8 KStG Sonderregelungen.

Bei Ausschüttung wird von den Gewinnen aus der Veräußerung von Wertpapieren, Erträgen aus Stillhalterprämien und Gewinnen aus Termingeschäften ein Steuerabzug in Höhe von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag) abgezogen, sofern der Aktionär seine Aktien in einem inländischen Depot verwahrt. Der einbehaltene Steuerabzug ist eine Vorauszahlung auf die spätere Einkommensteuer- bzw. Körperschaftsteuerpflicht.

Befinden sich die Aktien im Betriebsvermögen, ist eine Abstandnahme bzw. eine Vergütung des Steuerabzugs und eine Erstattung der Kapitalertragsteuer unter Vorlage einer entsprechenden NV-Bescheinigung möglich. Handelt es sich bei dem Aktionär um eine Körperschaft, wird von der Erhebung von Kapitalertragsteuer auf Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Erträge aus Stillhalterprämien und Gewinne aus Termingeschäften Abstand genommen. Ansonsten erhält der Aktionär eine Steuerbescheinigung über den Steuerabzug und die anrechenbare Kapitalertragsteuer.

5. Substanzauskehrungen

Substanzauskehrungen sind nicht steuerbar. Dies bedeutet für einen bilanzierenden Aktionär, dass die Substanzauskehrungen in der Handelsbilanz ertragswirksam zu vereinnahmen sind, in der Steuerbilanz aufwandswirksam ein passiver Ausgleichsposten zu bilden ist und damit technisch die historischen Anschaffungskosten steuerneutral gemindert werden.

6. Veräußerungsgewinne auf Ebene des betrieblichen Aktionärs

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien im Betriebsvermögen sind für Körperschaften grundsätzlich steuerfrei, soweit es sich um Dividenden und realisierte und nicht realisierte Gewinne des Teilgesellschaftsvermögens aus in- und ausländischen Aktien handelt (sogenannter Aktiengewinn). 5% der Veräußerungsgewinne gelten jedoch als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben. Von Einzelunternehmern sind diese Veräußerungsgewinne ab dem Veranlagungszeitraum 2009 zu 60% zu versteuern. Es besteht für Publikumsteilgesellschaftsvermögen ein Wahlrecht dahingehend, ob der für das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen angefallene Aktiengewinn von der Investmentaktiengesellschaft ermittelt und veröffentlicht wird. Soweit eine Veröffentlichung erfolgt, wird dieser Aktiengewinn börsentäglich als Prozentsatz des Rücknahmepreises veröffentlicht.

7. Negative steuerliche Erträge

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Teilgesellschaftsvermögens, werden diese auf Ebene des Teilgesellschaftsvermögens vorgetragen. Diese können auf Ebene des Teilgesellschaftsvermögens mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Aktionär ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Aktionär bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Teilgesellschaftsvermögens endet, bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Teilgesellschaftsvermögens erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Teilgesellschaftsvermögens verrechnet worden sind. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer des Aktionärs ist nicht möglich.

Steuerausländer

Die folgenden Aussagen gelten nur für Aktionäre, die in einem anderen Staat als der Bundesrepublik Deutschland steuerlich ansässig sind.

Verwahrt ein Steuerausländer Aktien an ausschüttenden Teilgesellschaftsvermögen im Depot bei der Verwaltungsgesellschaft oder einem inländischen Kreditinstitut (Depotfall), wird vom Steuerabzug auf Zinsen, zinsähnliche Erträge und ausländische Dividenden Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Inwieweit eine Anrechnung oder Erstattung des Steuerabzugs auf inländische Dividenden für den ausländischen Aktionär möglich ist, hängt von dem zwischen dem Ansässigkeitsstaat des Aktionärs und der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen ab. Sofern die Ausländereigenschaft dem depotführenden Kreditinstitut nicht bekannt ist bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, kann der ausländische Aktionär die Erstattung des Steuerabzugs im Wege eines Erstattungsverfahrens gemäß § 37 Abs. 2 AO zu beantragen. Zuständig ist das Betriebsstättenfinanzamt der depotführenden Stelle.

Hat ein ausländischer Aktionär Aktien thesaurierender Teilgesellschaftsvermögen in einem inländischen Depot bei der Verwaltungsgesellschaft oder einem Kreditinstitut, wird ihm bei Nachweis seiner steuerlichen Ausländereigenschaft der Steuerabzug in Höhe von 25%, soweit dieser nicht auf inländische Dividenden entfällt, erstattet. Erfolgt der Antrag auf Erstattung verspätet, kann – wie bei verspätetem Nachweis der Ausländereigenschaft bei ausschüttenden Teilgesellschaftsvermögen – eine Erstattung gemäß § 37 Abs. 2 AO beantragt werden.

Sofern der ausländische Aktionär Aktien nicht bei inländischen Kreditinstituten verwahren lässt und Ertragscheine zur Auszahlung bei einem inländischen Kreditinstitut vorlegt, wird ein Steuerabzug in Höhe von 25% abgezogen. Handelt es

sich um Aktien thesaurierender Teilgesellschaftsvermögen, die eigenverwahrt werden, so beträgt auch hier der Steuerabzug 25%. Der Ausländer hat in diesen Fällen die Möglichkeit, eine Erstattung des abgeführten Steuerabzugs (soweit dieser nicht auf inländische Dividenden entfällt) gemäß § 37 Abs. 2 AO beim Betriebsstättenfinanzamt des Kreditinstituts bzw. der Verwaltungsgesellschaft zu beantragen.

Darüber hinaus empfehlen wir dem steuerlich im Ausland ansässigen Aktionär, sich vor Erwerb von Aktien mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen in seinem Ansässigkeitsstaat individuell zu klären.

Solidaritätszuschlag

Auf den bei Ausschüttungen oder Thesaurierungen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist bei der Einkommensteuer anrechenbar.

Fällt kein Steuerabzug an bzw. erfolgt bei Thesaurierung die Vergütung des Steuerabzugs – beispielsweise bei ausreichendem Freistellungsauftrag, NV-Bescheinigung oder Nachweis der Steuerausländereigenschaft –, ist kein Solidaritätszuschlag abzuführen bzw. bei Thesaurierung wird der einbehaltene Solidaritätszuschlag vergütet.

Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Zu diesem Zweck hat der Kirchensteuerpflichtige dem Abzugsverpflichteten in einem schriftlichen Antrag seine Religionsangehörigkeit zu benennen. Ehegatten haben in dem Antrag zudem zu erklären, in welchem Verhältnis der auf jeden Ehegatten entfallende Anteil der Kapitalerträge zu den gesamten Kapitalerträgen der Ehegatten steht, damit die Kirchensteuer entsprechend diesem Verhältnis aufgeteilt, einbehalten und abgeführt werden kann. Die Kirchensteuer wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt. Macht der Kirchensteuerpflichtige keine Angaben zu seiner Religionszugehörigkeit, sind Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Steuererklärung anzugeben.

Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Teilgesellschaftsvermögens wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Die Investmentaktiengesellschaft kann die anrechenbare Quellensteuer auf der Ebene des Teilgesellschaftsvermögens wie Werbungskosten abziehen. In diesem Fall ist die ausländische Quellensteuer auf Ebene der Aktionäre weder anrechenbar noch abzugsfähig. Übt die Investmentaktiengesellschaft ihr Wahlrecht zum Abzug der ausländischen Quellen-

steuer auf Ebene des Teilgesellschaftsvermögens nicht aus, dann wird die anrechenbare Quellensteuer bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt. Übt der Aktionär die Veranlagungsoption aus, dann ist die anrechenbare Quellensteuer auf Antrag des Aktionärs bei der Ermittlung der Summe der Einkünfte abzugsfähig oder auf den Teil der deutschen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer des Aktionärs anzurechnen, der auf die entsprechenden ausländischen Einkünfte entfällt.

Gesonderte Feststellung, Außenprüfung

Die Besteuerungsgrundlagen, die auf Ebene des Teilgesellschaftsvermögens ermittelt werden, sind gesondert festzustellen. Hierzu hat die Investmentaktiengesellschaft beim zuständigen Finanzamt eine Feststellungserklärung abzugeben. Änderungen der Feststellungserklärungen, z. B. anlässlich einer Außenprüfung der Finanzverwaltung, (§ 11 Abs. 3 InvStG) werden für das Geschäftsjahr wirksam, in dem die geänderte Feststellung unanfechtbar geworden ist. Die steuerliche Zurechnung dieser geänderten Feststellung beim Aktionär erfolgt dann zum Ende dieses Geschäftsjahres bzw. am Ausschüttungstag bei der Ausschüttung für dieses Geschäftsjahr. Damit trifft die Bereinigung von Fehlern wirtschaftlich die Aktionäre, die zum Zeitpunkt der Fehlerbereinigung an dem Teilgesellschaftsvermögen beteiligt sind. Die Auswirkungen können positiv oder negativ sein.

Transparente, semitransparente und intransparente Besteuerung

Die oben genannten Besteuerungsgrundsätze (sog. transparente Besteuerung) gelten nur, wenn sämtliche Besteuerungsgrundlagen im Sinne des § 5 Abs. 1 InvStG bekannt gemacht werden. Dies gilt auch insoweit, als das Teilgesellschaftsvermögen Anteile an anderen in- oder ausländischen Investmentvermögen erworben hat (Zielfonds i.S.d. § 10 InvStG) und diese ihren steuerlichen Bekanntmachungspflichten nachkommen.

Sofern die Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c oder f InvStG nicht vorliegen, sind die Erträge in vollem Umfang steuerpflichtig (sog. semitransparente Besteuerung).

Wird die Bekanntmachungspflicht nach § 5 Abs. 1 InvStG verletzt und handelt es sich nicht um den Fall der semitransparenten Besteuerung, so sind die Ausschüttungen und der Zwischengewinn sowie 70% des Mehrbetrags beim Aktionär anzusetzen, der sich zwischen dem ersten und letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis der Aktien des Teilgesellschaftsvermögens ergibt, mindestens aber 6% des letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises (sog. intransparente Besteuerung).

EU-Zinsrichtlinie/ Zinsinformationsverordnung

Die Zinsinformationsverordnung (ZIV), mit der die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003, ABL. EU Nr. L 157 S. 38 (EU-Zinsrichtlinie)

umgesetzt wird, soll die effektive Besteuerung von grenzüberschreitenden Zinserträgen natürlicher Personen und bestimmter gleichgestellter Einrichtungen, die im Gebiet der EU ansässig sind, sicherstellen. Mit einigen Drittstaaten (insbesondere mit der Schweiz, Liechtenstein, Channel Islands, Monaco und Andorra) hat die EU Abkommen abgeschlossen, die der EU-Zinsrichtlinie weitgehend entsprechen.

Demnach ist die in Deutschland ansässige Zahlstelle grundsätzlich verpflichtet, dem Bundeszentralamt für Steuern über Zinserträge, die sie einer in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem der genannten Drittstaaten bzw. assoziierten und abhängigen Gebiete ansässigen natürlichen Person oder gleichgestellten Einrichtung zahlt oder gutschreibt, eine entsprechende Meldung zu erteilen. Diese Meldung wird durch das Bundeszentralamt für Steuern an das Wohnsitzfinanzamt des ausländischen Empfängers weitergeleitet.

Entsprechend werden grundsätzlich Zinserträ-

ge, die eine steuerlich in Deutschland ansässige natürliche Person oder gleichgestellte Einrichtung von einer Zahlstelle erhält, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder einem der beigetretenen Drittstaaten bzw. assoziierten oder abhängigen Gebiet ansässig ist, von der ausländischen Zahlstelle letztlich an das deutsche Wohnsitzfinanzamt des Empfängers gemeldet.

Aktionäre, die Zinserträge von einer Zahlstelle in ihrem Änsässigkeitsstaat beziehen, sind nicht von der EU-Zinsrichtlinie bzw. der ZIV betroffen.

Ist die Zahlstelle in Belgien, Luxemburg oder Österreich ansässig, erfolgt eine solche Meldung nur, wenn der Empfänger die jeweilige Zahlstelle zum Informationsaustausch ermächtigt. Alternativ behalten diese Staaten EU-Quellensteuer auf die Zinserträge ein, die in Deutschland im Rahmen der Veranlagung angerechnet oder erstattet werden kann (EU-Quellensteuersatz 15%, ab 1. Juli 2008: 20%, ab 1. Juli 2011: 35%).

Ausschüttungen des Teilgesellschaftsvermögen

und Erlöse aus der Veräußerung bzw. Rückgabe von Aktien an dem Teilgesellschaftsvermögen können zu Zinserträgen i.S.d. ZIV führen. Nach der ZIV ist für jedes in- und ausländische Investmentvermögen – und damit auch für das Teilgesellschaftsvermögen – anzugeben, ob es der ZIV unterfällt oder nicht. Für diese Beurteilung enthält die ZIV zwei wesentliche Anlagegrenzen.

Wenn das Teilgesellschaftsvermögen aus höchstens 15% Forderungen i.S.d. ZIV besteht, haben die Zahlstellen, die letztendlich auf die von der Investmentaktiengesellschaft gemeldeten Daten zurückgreifen, bei Ausschüttung keine Meldungen an die zuständige Steuerbehörde zu versenden. Ansonsten löst die Überschreitung der 15%-Grenze eine Meldepflicht der Zahlstellen an die Steuerbehörde über den in der Ausschüttung enthaltenen EU-Zinsanteil aus. Wenn das Teilgesellschaftsvermögen zu mehr als 40% aus Forderungen i.S.d. ZIV besteht, ist der im Rückgabe- oder Veräußerungspreis enthaltene Zinsanteil zu melden.

Von der DWS Investment GmbH verwaltete Sondervermögen*:

■ Aktienfonds

Astra-Fonds
 DWS Aktien Strategie Deutschland
 DWS Aktien Schweiz
 DWS Investa
 DWS Provesta
 DWS Emerging Markets
 DWS Eurovesta
 DWS Top Dividende
 DWS Top 50 Europa
 DWS Top 50 Asien
 DWS Top 50 Welt
 DWS Top 50 Smaller Stars
 DWS Intervest
 DWS Akkumula
 DWS Deutschland
 DWS Iberia-Fonds
 DWS Skandinavien
 DWS Nordamerika
 DWS Japan-Fonds
 DWS Japan Opportunities
 DWS Finanzwerte
 DWS Klimawandel
 DWS Konsumwerte
 DWS PharmaMed
 DWS-Rohstoffonds
 DWS-Energiefonds
 DWS-Technologiefonds
 DWS Telemedia
 DWS Vermögensbildungsfonds A
 DWS Vermögensbildungsfonds I
 DWS Select-Invest
 DWS Europa-Aktien
 DWS Sterne Europas
 DWS Europa Innovation
 DWS Globale Sterne
 DWS Zukunftsressourcen
 DWS Global Buyback
 DWS ZukunftsInvestitionen
 DWS ZukunftsGenerationen
 DWS Deutsche Aktien 130/30
 DWS Globale Aktien (Premium)
 DWS Step Invest Top Dividende

■ Rentenfonds

DWS Inrenta
 DWS Re-Inrenta
 DWS Euro Strategie (Renten)
 DWS Inter-Renta
 DWS Rendite Spezial
 DWS Vermögensbildungsfonds R
 DWS Select-Rent
 DWS Inter-Select-Rent

DWS Vario-Rent
 DWS Inter-Vario-Rent
 DWS ProRenta
 DWS Euro-Renten
 DWS Global-Renten
 DWS Global Strategie (Renten)
 DWS Timing Chance Vermögensmandat

■ Strukturierte Fonds

DWS Bonuszertifikate
 DWS Europa Diskont

■ Mitarbeiterfonds

DWS Zukunftsstrategie Aktien
 E.ON Aktienfonds DWS
 E.ON Rentenfonds DWS
 Gottlieb Daimler Aktienfonds DWS
 LEA-Fonds DWS
 Löwen-Aktienfonds

■ Versicherungs- und sonstige Fonds

Barmenia Renditefonds DWS
 DWS Astir-Fonds
 DWS Inter Genuß
 DWS Euro Spezial
 DWS Convertibles
 DWS Bildungsfonds
 DWS Zürich Invest Aktien Deutschland
 DWS Zürich Invest Aktien Euroland
 DWS Zürich Invest Aktien Europa
 DWS Zürich Invest Aktien Europa Select
 DWS Zürich Invest Aktien Schweiz
 DWS Zürich Invest Aktien Welt
 DWS Zürich Invest Global
 DWS Zürich Invest Inter-Renten
 DWS Zürich Invest Life Science
 DWS Zürich Invest Renten Deutschland
 DWS Zürich Invest Renten Euroland
 DWS Zürich Invest TOP Aktien Welt (CHF)
 GKD-Fonds
 Panda Renditefonds DWS
 Ring-Aktienfonds DWS
 Ring-International DWS
 Ring-Rentenfonds DWS

■ Wertpapier-Sondervermögen ohne Ausgabeaufschlag

DWS Deutsche Aktien Typ O
 DWS Europäische Aktien Typ O
 DWS US Aktien Typ O
 DWS US Technoaktien Typ O
 DWS Asiatische Aktien Typ O
 DWS Internationale Aktien Typ O
 DWS Biotech-Aktien Typ O
 DWS Goldminenaktien Typ O
 DWS Internet-Aktien Typ O
 DWS Pharma-Aktien Typ O
 DWS Small & MidCap Growth Typ O
 DWS Deutsche Renten Typ O
 DWS Deutsche Renten (lang) Typ O
 DWS Europäische Renten Typ O
 DWS Internationale Renten Typ O
 DWS Dollar-Renten Typ O

■ Geldmarkt-Sondervermögen

DWS Geldmarktfonds
 DWS Geldmarkt Plus
 DWS Euro-Geldmarktfonds

■ Investmentfondsanteil-Sondervermögen

DWS PlusInvest (Einkommen)
 DWS PlusInvest (Einkommen „S“)
 DWS PlusInvest (Balance)
 DWS PlusInvest (Wachstum)
 DWS Fonds-Klassiker Auswahl 2010

■ Gemischte Sondervermögen

Argentos Sauren Dynamik-Portfolio
 Argentos Sauren Stabilitäts-Portfolio
 db ImmoFlex
 DWS ImmoFlex Vermögensmandat
 Gothaer Comfort Balance
 Gothaer Comfort Dynamic
 Gothaer Comfort Ertrag
 WvF Strategie-Fonds Nr. 1

■ Altersvorsorge-Sondervermögen

DWS Vorsorge AS (Flex)
 DWS Vorsorge AS (Dynamik)

■ Dach-Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken (Hedge-Fonds)

DWS Hedge Invest Dynamic

■ Sonstige Sondervermögen

PWM Rohstoff Optimum Fonds
 GIC Thematic Fund (EUR)
 GIC Thematic Fund (USD)
 PWM US Dynamic Growth (USD)

* Die DWS Investment GmbH verwaltet darüber hinaus noch sieben Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken (Hedge-Fonds).

Besonderer Teil

TOP 25 S

BEZEICHNUNG, ZEITPUNKT DER BILDUNG UND DAUER DES TEILGESELLSCHAFTS-VERMÖGENS

Das Teilgesellschaftsvermögen TOP 25 S („TOP 25 S“) wurde am 24.9.2008 für unbestimmte Dauer aufgelegt.

ANLAGEZIELE

Das TOP 25 S strebt als Anlageziel einen möglichst hohen Kapitalzuwachs an.

ANLAGEGRUNDSÄTZE

Die Investmentaktiengesellschaft darf für Rechnung des TOP 25 S folgende Vermögensgegenstände erwerben:

- Wertpapiere gemäß § 47 InvG,
- Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG,
- Bankguthaben gemäß § 49 InvG,
- Investmentanteile gemäß § 50 InvG,
- Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente gemäß § 51 InvG und
- Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG.

ANLAGEPOLITIK UND ANLAGEGRENZEN

Die Investmentaktiengesellschaft erwirbt und veräußert für Rechnung des TOP 25 S nach Einschätzung der Wirtschafts- und Kapitalmarktlage die nach dem Investmentgesetz, der Satzung und diesen Anlagebedingungen zulässigen Vermögensgegenstände. Dabei beachtet sie neben den im Allgemeinen Teil dieses Prospekts dargelegten Anlagegrenzen für das TOP 25 S zusätzlich die folgenden Anlagegrenzen und -vorgaben:

Wertpapiere

Mindestens 51 % des Werts des TOP 25 S werden in Aktien anlegt, wobei das tatsächliche Aktienexposure durch den Einsatz von Derivaten verändert werden kann. Zwei Drittel dieser Aktien müssen von Emittenten mit Geschäftssitz in Deutschland, Österreich und der Schweiz begeben worden sein. Die Einzeltitelauswahl erfolgt auf Basis eines aktiven Selektionsprozesses. Es ist beabsichtigt, im Durchschnitt Aktien von 25 verschiedenen Emittenten für Rechnung des TOP 25 S zu halten. Die bei der Auswahl angewandten Selektionskriterien sind:

- Eine starke Wettbewerbs- und Marktstellung des Emittenten,
- günstige Bilanzrelationen des Emittenten,
- eine vergleichsweise überdurchschnittliche Qualität des Geschäftsmodells und Unternehmensmanagements des Emittenten mit einem Fokus auf eine langfristige positive Ertragsentwicklung,
- eine klare strategische und fokussierte Ausrichtung des Emittenten und
- eine aktionärsfreundliche Informationspolitik des Emittenten.

Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.

Geldmarktinstrumente

Die Investmentaktiengesellschaft darf für Rechnung des TOP 25 S bis zu einem Drittel des Werts des TOP 25 S in Geldmarktinstrumente anlegen. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.

Bankguthaben

Die Investmentaktiengesellschaft darf für Rechnung des TOP 25 S bis zu einem Drittel des Werts des TOP 25 S in Bankguthaben nach Maßgabe des § 49 InvG anlegen. Hierbei sind Beträge, die die Investmentaktiengesellschaft für Rechnung des TOP 25 S als Pensionsnehmer gezahlt hat, anzurechnen.

Investmentanteile

Die Investmentaktiengesellschaft darf für Rechnung des TOP 25 S bis zu 10% des Werts des TOP 25 S in Investmentanteile nach Maßgabe des § 50 InvG anlegen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Abs. 3 InvG anzurechnen.

Derivate

Zusätzlich zu der Anlage in Aktien wird eine Portfolio-Optimierungs-Strategie verfolgt, bei der durch den Erwerb von Derivaten für Rechnung des TOP 25 S Long- und Short-Strategien umgesetzt werden. Hierbei kann für das TOP 25 S durch den Abschluss von Short- bzw. Long-Positionen zusätzliches Aktienmarkt-Exposure aufgebaut werden. Diese Positionen können insbesondere mittels Equity Swaps, Index-Futures, Index-Options, Index-Swaps, Single-Stockmarket-Futures, Single-Stockmarket-Options und Forwards, die zu marktüblichen Bedingungen gehandelt werden, aufgebaut werden. Derivate, die einer Short-Position entsprechen, müssen zu jedem Zeitpunkt eine vollständige Deckung aufweisen. Diese Deckung muss bei Derivaten, die eine physische Lieferung des Basiswerts vorsehen, aus dem zugehörigen Basiswert bestehen. Bei Derivaten, die einen Barausgleich vorsehen, muss die Deckung in Form von Bankguthaben oder Geldmarktinstrumenten bestehen.

Die Portfolio-Optimierungs- Strategie kann zu einer marktgegenläufigen Positionierung, zu einer neutralen Positionierung (Absicherung) und zu einer marktverstärkenden Positionierung des gesamten Vermögens des TOP 25 S führen.

Durch den Einsatz von Derivaten darf der dem TOP 25 S zuzuordnende potentielle Risikobetrag für das Marktrisiko zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potentiellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 Derivateverordnung übersteigen. Zur Bestimmung des Marktrisikopotentials wird als Vergleichsvermögen der Deutsche Aktienindex DAX® herangezogen. Das Vergleichsvermögen dient nicht als Orientierung für die Einzeltitelauswahl.

Um gezielt die Ertragschancen zu verbessern, nimmt das TOP 25 S durch den Einsatz

von Derivaten auch hohe Wertschwankungen in Kauf.

WERTENTWICKLUNG

Aufgrund der relativ kurzen Zeit seit Auflegung entfällt die Wertentwicklung im Überblick.

Die historische Wertentwicklung des TOP 25 S bzw. der einzelnen Aktienklassen ermöglicht keine Prognose für die zukünftige Wertentwicklung.

SPEZIELLE RISIKOHINWEISE

Auf Grund seiner Zusammensetzung weist das TOP 25 S eine deutlich erhöhte Volatilität auf, d. h. die Aktienpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Schwankungen nach oben und nach unten unterworfen sein. Das TOP 25 S eignet sich daher nur für den erfahrenen Aktionär, der mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut und zudem in der Lage ist, vorübergehend hohe Verluste hinzunehmen.

Die Wertentwicklung des TOP 25 S wird insbesondere von der Entwicklung auf den Aktienmärkten, unternehmensspezifischen Entwicklungen und Wechselkursveränderungen des Schweizer Franken gegenüber dem Euro beeinflusst.

Das TOP 25 S konzentriert seine Anlagen auf die drei Länder Deutschland, Österreich und die Schweiz. Hierdurch ist die Wertentwicklung des TOP 25 S besonders von der Wirtschaftslage und Börsenentwicklung in diesen drei Ländern abhängig.

PROFIL DES TYPISCHEN AKTIONÄRS

Das Teilgesellschaftsvermögen ist für den risikoorientierten Aktionär konzipiert, der ertragsstarke Anlageformen sucht, um gezielt Ertragschancen zu verbessern und hierzu unvermeidbare auch vorübergehend hohe Wertschwankungen spekulativer Anlagen in Kauf nimmt. Hohe Risiken aus Kursschwankungen sowie hohe Bonitätsrisiken machen zeitweise Kursverluste wahrscheinlich, ferner steht der hohen Ertragsersparung und Risikobereitschaft die Möglichkeit von hohen Verlusten des eingesetzten Kapitals gegenüber.

ORDERANNAHMESCHLUSS

Der Orderannahmeschluss für Kauf- und Rücknahmeorder von Aktien ist börsentäglich um **13.30 Uhr Mitteleuropäischer Zeit** bei der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank. Daneben fungieren die Deutsche Bank AG und die Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG in Deutschland als Nebenzahlstellen; in dieser Funktion nehmen auch diese bis zum Orderannahmeschluss Kauf- und Rücknahmeorder an.

KOSTEN UND VERGÜTUNG

Die fixe Verwaltungsvergütung für das TOP 25 S beträgt 1,75% p.a. auf Basis des börsentäglich

ermittelten Inventarwerts des Teilgesellschafts- vermögens.

Beim Erwerb von Aktien anderer Teilgesellschafts- vermögens der Investmentaktiengesellschaft sowie beim Erwerb von Anteilen an Investment- vermögens, die direkt oder indirekt von der Verwal- tungsgesellschaft selbst oder einer anderen Ge- sellschaft verwaltet werden, mit der die Verwal- tungsgesellschaft durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche mittelbare oder unmittelbare Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmrechte verbunden ist („verbundene Investmentvermö- gen“), darf dem TOP 25 S im Umfang von solchen Anlagen nur eine reduzierte Verwaltungsvergütung in Höhe 0,25% p.a. belastet werden. Erwirbt die Investmentaktiengesellschaft für Rechnung des TOP 25 S Anteile an verbundenen Investmentver- mögen, die eine geringere Kostenpauschale oder Verwaltungsgebühr als die des TOP 25 S aufwei- sen, so darf die Verwaltungsgesellschaft dem TOP 25 S anstelle der reduzierten Verwaltungsge- bühr für die erworbenen Anteile die Differenz zwi- schen der Verwaltungsgebühr des TOP 25 S und der Kostenpauschale oder Verwaltungsgebühr des verbundenen Investmentvermögens belasten.

Die erfolgsabhängige Verwaltungsvergütung für das TOP 25 S beträgt 20% des Betrags, um den die Aktienwertentwicklung des TOP 25 S die Entwick- lung des Deutschen Aktienindex DAX® (der „In- dex“) übertrifft. Die erfolgsabhängige Verwaltungsver- göütung wird durch den Vergleich der Entwick- lung des Index mit der Entwicklung des Werts der Aktien des TOP 25 S ermittelt. Die erfolgsabhängige Verwaltungsvergütung wird täglich ermittelt und halbjährlich abgerechnet. Entsprechend dem Ergeb- nis des täglichen Vergleichs wird eine etwa angefal- lene erfolgsabhängige Verwaltungsvergütung im TOP 25 S zurückgestellt. Liegt die Aktienwertent- wicklung während des Geschäftshalbjahres unter dem Index, so wird eine im jeweiligen Geschäfts- halbjahr bisher zurückgestellte erfolgsabhängige Verwaltungsvergütung entsprechend dem täg- lichen Vergleich wieder aufgelöst. Die am Ende ei- nes jeden Geschäftshalbjahres bestehende zurück- gestellte erfolgsabhängige Verwaltungsvergütung kann entnommen werden. Eine negative Perfor- mance muss nicht im nachfolgenden Abrechnungs- zeitraum aufgeholt werden. Falls der Index entfal- len sollte, wird die Investmentaktiengesellschaft einen vergleichbaren anderen Index festlegen, der an die Stelle des genannten Index tritt.

Die Depotbank erhält für ihre Tätigkeiten aus dem Vermögen des TOP 25 S eine Depotbankver- göütung. Die Investmentaktiengesellschaft und die Depotbank legen die konkrete Höhe der Vergütung im Depotbankvertrag fest. Die Höhe der gezahlten Vergütung ist für das jeweilige Geschäftsjahr aus dem Jahresabschluss des TOP 25 S ersichtlich. Neben der Depotbankvergütung werden der De- potbank auch Kosten und Auslagen, die ihr im Rah- men ihrer Tätigkeit entstehen und die nicht bereits durch die Depotbankvergütung abgegolten sind, in angemessener Höhe ersetzt.

Neben denen im Allgemeinen Teil dieses Prospekts unter 12. aufgeführten Aufwendungen ge- hen zu Lasten des TOP 25 S zusätzlich die Kosten der für die Aktionäre bestimmten Veröffentlichun- gen, die Kosten im Zusammenhang mit der Nut- zung von Indexnamen, insbesondere Lizenzgebüh- ren und Kosten der Erstellung sowie der Hinter- legung und Veröffentlichung von Dokumenten, die das TOP 25 S betreffen, einschließlich der Veröf- fentlichung der Satzung, Anmeldungen zur Regis- trierung, Prospekte oder schriftliche Erläuterungen bei sämtlichen Registrierungsbehörden und Börsen (einschließlich örtlicher Wertpapierhändlerver- einigungen), welche im Zusammenhang mit dem TOP 25 S oder dem Anbieten der Aktien des TOP 25 S vorgenommen werden müssen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann bis zur Hälfte der Erträge aus dem Abschluss von Wertpapierdar- lehensgeschäften für Rechnung des Teilgesell- schaftsvermögens als pauschale Vergütung erhalten.

GESAMTKOSTENQUOTE

Die effektive Gesamtkostenquote (TER) wird jährlich berechnet und im Jahresabschluss veröf- fentlicht.

AUSGABEAUFSCHLAG UND RÜCKNAHMEABSCHLAG

Der Ausgabeaufschlag beträgt 5% des Aktien- werts. Es steht der Investmentaktiengesellschaft frei, für das TOP 25 S einen niedrigeren Ausgabe- aufschlag zu berechnen.

Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

AKTIENKLASSEN

Alle für das TOP 25 S ausgegebenen Anlage- aktien gewähren gleiche Rechte. Aktienklassen werden für das TOP 25 S nicht gebildet.

AUSSCHÜTTUNGEN

Die Investmentaktiengesellschaft schützt grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des TOP 25 S angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividen- den und Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften innerhalb von drei Monaten nach Ende des Ge- schäftsjahres an die Aktionäre aus. Veräußerungs- gewinne und sonstige Erträge können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

Da der Ausschüttungsbetrag dem TOP 25 S ent- nommen wird, vermindert sich am Tag der Aus- schüttung der Aktienwert um den ausgeschütte- ten Betrag je Aktie.

Soweit die Aktien an dem TOP 25 S in einem Depot bei der Depotbank verwahrt werden, schrei- ben deren Geschäftsstellen Ausschüttungen kos- tenfrei gut. Entsprechendes gilt für Depots, die bei der Verwaltungsgesellschaft, sowie bei der Deut- schen Bank AG und der Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG geführt werden. Soweit das Depot darüber hinaus bei anderen Banken oder Sparkassen geführt wird, können zusätzliche Kos- ten entstehen.

AUSLAGERUNG

Die Verwaltungsgesellschaft hat das Fondsma- nagement für das TOP 25 S auf die FPM Frankfurt Performance Management AG ausgelagert.

Beherrschung über das Recht des Käufers zum Widerruf nach § 126 InvG (Haustürgeschäfte)

Ist der Käufer von Aktien durch mündliche Ver- handlungen außerhalb der ständigen Geschäfts- räume desjenigen, der die Aktien verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, dazu bestimmt worden, eine auf den Kauf gerichtete Willenserklärung ab- zugeben, so ist er an diese Erklärung nur gebun- den, wenn er sie nicht der Investmentaktiengesell- schaft gegenüber binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich widerruft; dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Aktien verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräu- me hat.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Die Wider- rufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn die Durch- schrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrech- nung übersandt worden ist und darin eine Beherr- schung über das Widerrufsrecht enthalten ist, die den Anforderungen des § 355 Abs. 2 Satz 1 des Bür- gerlichen Gesetzbuchs genügt. Ist streitig, ob oder zu welchem Zeitpunkt die Durchschrift des An- trags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist, trifft die Beweislast den Verkäufer.

Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass

1. der Käufer die Aktien im Rahmen seines Ge- werbetriebes erworben hat oder
2. er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Aktien geführt haben, aufgrund vorher- gehender Bestellung gemäß § 55 Abs. 1 der Ge- werbeordnung aufgesucht hat.

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer be- reits Zahlungen geleistet, so ist die Investment- aktiengesellschaft verpflichtet, dem Käufer, ggf. Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbe- nen Aktien, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszuführen, der dem Wert der bezahlten Aktien am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklä- rung entspricht.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzich- tet werden.

Die vorstehenden Maßgaben gelten entspre- chend für den Verkauf der Aktien durch den Aktio- när.

Verkaufsbeschränkung

Die ausgegebenen Aktien des TOP 25 S dürfen nur in Ländern zum Kauf angeboten oder verkauft werden, in denen ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf zulässig ist. Sofern nicht von der Investmentaktiengesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten eine Erlaubnis zum öffent- lichen Vertrieb seitens der örtlichen Aufsichtsbe- hörden erlangt wurde, handelt es sich bei diesem Prospekt nicht um ein öffentliches Angebot zum

Erwerb von Investmentanteilen bzw. darf dieser Prospekt nicht zum Zwecke eines solchen öffentlichen Angebots verwendet werden.

Die hier genannten Informationen und Aktien des TOP 25 S sind nicht für den Vertrieb in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an US-Personen bestimmt (dies betrifft Personen, die Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika sind oder dort ihr Domizil haben, sowie Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften, die gemäß der Gesetze der Vereinigten Staaten von Amerika bzw. eines Bundesstaates, Territoriums oder einer Besetzung der Vereinigten Staaten gegründet wurden). Dementsprechend werden Aktien weder in den Vereinigten Staaten von Amerika noch an oder für Rechnung von US-Personen angeboten oder verkauft. Spätere Übertragungen von Aktien in die Vereinigten Staaten von Amerika bzw. an US-Personen sind unzulässig.

In Fällen, in denen die Investmentaktiengesellschaft Kenntnis davon erlangt, dass ein Aktionär eine US-Person ist oder Aktien für Rechnung einer US-Person hält, kann die Investmentaktiengesellschaft die unverzügliche Rückgabe der Aktien an die Investmentaktiengesellschaft zum letzten festgestellten Aktienwert verlangen.

Dieser Prospekt darf nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika verbreitet werden. Die Verbreitung dieses Prospekts und das Angebot der Aktien kann auch in anderen Rechtsordnungen Beschränkungen unterworfen sein.

Aktionäre, die als „Restricted Persons“ im Sinne der US-Regelung No. 2790 der „National Association of Security Dealers“ (NASD 2790) anzusehen sind, haben ihre Anlagen in dem TOP 25 S der Investmentaktiengesellschaft unverzüglich anzuzeigen.

Für Vertriebszwecke darf dieser Prospekt nur von Personen verwendet werden, die dafür über eine ausdrückliche schriftliche Erlaubnis der Investmentaktiengesellschaft (direkt oder indirekt über entsprechend beauftragte Vertriebsstellen) verfügen. Erklärungen oder Zusicherungen Dritter, die nicht in diesem Verkaufsprospekt bzw. in den Unterlagen enthalten sind, sind von der Investmentaktiengesellschaft nicht autorisiert.

Die Unterlagen sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft öffentlich zugänglich.

BÖRSEN UND MÄRKTE

Die Gesellschaft hat keine Kenntnis davon, dass die Anteile des Sondervermögens an einer Börse oder einem organisierten Markt gehandelt werden.

Die Gesellschaft kann die Anteile des Sondervermögens an einer Börse zur Notierung zulassen oder an organisierten Märkten handeln lassen; derzeit macht die Gesellschaft von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch.

Liste der Börsen mit amtlichem Markt und der anderen organisierten Märkte

I. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

Bosnien und Herzegowina,
Banja Luka Stock Exchange

Kroatien, Zagreb Stock Exchange

Montenegro, Montenegro Stock Exchange

Russland,
Russian Trading System Stock Exchange,
Moscow Interbank Currency Exchange

Schweiz, SWX Swiss Exchange

Serbien, Belgrade Stock Exchange

Türkei, Istanbul Stock Exchange

Ukraine, PFTS Stock Exchange

II. Börsen in außereuropäischen Ländern

Ägypten, Cairo & Alexandria Stock Exchanges

Argentinien, Buenos Aires

Australien, Australian Securities Exchange (ASX)

Brasilien, Sao Paulo, Rio de Janeiro

Chile, Santiago

China, Hong Kong Stock Exchange, Shanghai
Stock Exchange

Indien, Bombay Stock Exchange (BSE),
National Stock Exchange of India (NSE),
Calcutta, Delhi, Madras

Indonesien, Jakarta Stock Exchange

Israel, Tel-Aviv Stock Exchange

Japan, Tokyo, Osaka, Nagoya, Fukuoka,
Sapporo

Kanada, Toronto, Bourse de Montréal

Kolumbien, Colombian Stock Exchange

Korea, Korea Exchange (Busan, Seoul)

Malaysia, Bursa Malaysia

Mauritius, Stock Exchange of Mauritius

Mexiko, Mexiko City

Neuseeland, New Zealand Exchange (NZX)

Peru, Lima

Philippinen, Philippine Stock Exchange

Singapur, Singapore Stock Exchange

Sri Lanka, Colombo Stock Exchange

Südafrika, Johannesburg (JSE)

Taiwan, Taipei

Thailand, Stock Exchange of Thailand

USA, American Stock Exchange (AMEX),
New York Stock Exchange (NYSE),
Pacific Stock Exchange, Philadelphia,
Chicago, Boston, Cincinnati,
International Securities Exchange (ISE)

III. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

Japan, Over the Counter Market

Kanada, Over the Counter Market

Korea, Over the Counter Market

Schweiz, BX Berne eX-change

USA, NASDAQ-System, Over the Counter
Market (von der NASD organisierte Märkte
wie Over-the-Counter Equity Market, Municipal
Bond Market, Government Securities Market,
Corporate Bonds und Public Direct Participation
Programs)

Over the Counter Market der Mitglieder der
International Capital Market Association (ICMA),
Zürich

Hinweise für Anleger in Österreich

Zahl- und Vertriebsstelle in Österreich ist die

Deutsche Bank AG
Filiale Wien
Hohenstaufengasse 4
A-1013 Wien

Bei dieser Stelle können

- die Rücknahme der Anteile durchgeführt bzw. Rücknahmeanträge eingereicht werden,
- die Anleger sämtliche Informationen, wie Verkaufsprospekte samt Vertragsbedingungen, Jahres- und Halbjahresberichte, sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise erhalten und sonstige Angaben und Unterlagen erfragen bzw. einsehen,
- Zahlungen an die Anteilinhaber weitergeleitet werden.

Zudem sind Jahres- und Halbjahresberichte in elektronischer Form über die Internetseiten www.dws.de und www.ebundesanzeiger.de erhältlich.

Hinweise für Anleger in Luxemburg

Zahl- und Vertriebsstelle in Luxemburg ist die

Deutsche Bank Luxembourg S.A.
2, Boulevard Konrad Adenauer
L-1115 Luxemburg

Bei dieser Stelle können

- die Rücknahme der Anteile durchgeführt bzw. Anträge eingereicht werden,
- die Anteilinhaber sämtliche Informationen, wie Verkaufsprospekte samt Vertragsbedingungen, Jahres- und Halbjahresberichte, sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise erhalten und sonstige Angaben und Unterlagen erfragen bzw. einsehen,
- Zahlungen an die Anteilinhaber weitergeleitet werden.

Investmentaktiengesellschaft

FPM Deutsche Investmentaktiengesellschaft
mit Teilgesellschaftsvermögen
Mainzer Landstraße 178–190
D-60327 Frankfurt am Main

Aufsichtsrat

Markus Dahlheimer
Vorsitzender
Mitglied des Vorstands der
FPM Frankfurt Performance Management AG,
Frankfurt am Main

Jochen Wiesbach
stellv. Vorsitzender
Geschäftsführer der DWS Investment GmbH,
Frankfurt am Main

Jens Große-Allermann
Mitglied des Vorstands der
Fiducia Treuhand AG,
Bonn

Vorstand

Thomas F. Seppi
Mitglied des Vorstands der FPM
Frankfurt Performance Management AG,
Frankfurt am Main

Dorothee Wetzel
Head of Product Management Mutual Fund
Products der DWS Investment GmbH,
Frankfurt am Main

Fondsmanager

FPM Frankfurt Performance Management AG,
Freiherr-vom-Stein-Str. 11,
60323 Frankfurt am Main

Verwaltungsgesellschaft

DWS Investment GmbH
60612 Frankfurt
Haftendes Eigenkapital
am 31.12.2007: 136,4 Mio. Euro
Gezeichnetes und eingezahltes Kapital
am 31.12.2007: 115 Mio. Euro

Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft

Kevin Parker
Mitglied der Konzernleitung der
Deutsche Bank AG,
Frankfurt am Main

Vorsitzender
Dr. Tessen von Heydebreck
Vorsitzender der Deutsche Bank
Stiftung, Berlin

stellv. Vorsitzender
Dr. Manfred Gentz
Berlin

Dr. Stefan Marciniowski
Mitglied des Vorstands der BASF SE,
Ludwigshafen

Dr. Edgar Meister
Mitglied des Vorstands der
Deutsche Bundesbank i.R.,
Frankfurt am Main

Friedrich von Metzler
Teilhaber des Bankhauses
B. Metzler seel. Sohn & Co. KGaA,
Frankfurt am Main

Prof. Dr. jur. Dr. h. c. Reinfried Pohl
Vorsitzender des Vorstandes der
Deutsche Vermögensberatung AG,
Frankfurt am Main

Professor Dr. Klaus Pohle
Berlin

Christian Strenger
Frankfurt am Main

Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft

Klaus Kaldemorgen
Frankfurt am Main

Heinz-Wilhelm Fesser
Frankfurt am Main

Dr. Stephan Kunze
Frankfurt am Main

Dr. Boris Liedtke
Frankfurt am Main

Michael Reinicke
Frankfurt am Main

Thomas Richter
Frankfurt am Main

Jochen Wiesbach
Frankfurt am Main

Depotbank

State Street Bank GmbH
Brienner Straße 59
80333 München
Haftendes Eigenkapital am 31.12.2006:
259,953 Mio. Euro
Gezeichnetes und eingezahltes Kapital am
31.12.2006: 108 Mio. Euro



Vereinfachter Verkaufsprospekt

24. September 2008

- TOP 25 S

**FPM Deutsche Investmentaktiengesellschaft
mit Teilgesellschaftsvermögen**



Vereinfachter Verkaufsprospekt

TOP 25 S

Bei dem Teilgesellschaftsvermögen TOP 25 S (nachstehend „Teilgesellschaftsvermögen“) handelt es sich um ein richtlinienkonformes Teilgesellschaftsvermögen der nach deutschem Recht errichteten „FPM Deutsche Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen“. Die FPM Deutsche Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen (nachstehend „Investmentaktiengesellschaft“) ist eine fremdverwaltete Investmentaktiengesellschaft im Sinne des § 96 Abs. 4 InvG, die die DWS Investment GmbH (nachstehend „Verwaltungsgesellschaft“) als Verwaltungsgesellschaft benannt hat. Dieser vereinfachte Verkaufsprospekt enthält zusammenfassend die wichtigsten Informationen über das Teilgesellschaftsvermögen. Der ausführliche Verkaufsprospekt enthält die weiteren Regelungen, ergänzt durch den Jahresabschluss und den Halbjahresbericht.

Aktionärprofil

Das Teilgesellschaftsvermögen ist für den risikoorientierten Aktionär konzipiert, der ertragsstarke Anlageformen sucht, um gezielt Ertragschancen zu verbessern und hierzu unvermeidbare auch vorübergehend hohe Wertschwankungen spekulativer Anlagen in Kauf nimmt. Hohe Risiken aus Kurschwankungen sowie hohe Bonitätsrisiken machen zeitweise Kursverluste wahrscheinlich, ferner steht der hohen Ertragsersparung und Risikobereitschaft die Möglichkeit von hohen Verlusten des eingesetzten Kapitals gegenüber.

Orderannahmeregulung

Alle Kauf-, Rücknahme- und Umtauschorders erfolgen auf Grundlage eines unbekanntes Aktienwertes.

TOP 25 S AUF EINEN BLICK

| | |
|--|--|
| Anlageziel | Das Teilgesellschaftsvermögen strebt als Anlageziel einen möglichst hohen Kapitalzuwachs an. |
| Anlagepolitik | Die Investmentaktiengesellschaft erwirbt und veräußert nach Einschätzung der Wirtschafts- und Kapitalmarktlage sowie der weiteren Börsenaussichten die nach dem Investmentgesetz und den Anlagebedingungen zugelassenen Vermögensgegenstände. Mindestens 51% des Werts des Teilgesellschaftsvermögens werden in Aktien angelegt, wobei das tatsächliche Aktienexposure durch den Einsatz von Derivaten verändert werden kann. Zwei Drittel dieser Aktien müssen von Emittenten mit Geschäftsitz in Deutschland, Österreich und der Schweiz begeben worden sein. Die Einzeltitelauswahl erfolgt auf Basis eines aktiven Selektionsprozesses. Es ist beabsichtigt, im Durchschnitt Aktien von 25 verschiedenen Emittenten für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens zu halten. Die bei der Auswahl angewandten Selektionskriterien sind: – Eine starke Wettbewerbs- und Marktstellung des Emittenten, – günstige Bilanzrelationen des Emittenten, – eine vergleichsweise überdurchschnittliche Qualität des Geschäftsmodells und Unternehmensmanagements des Emittenten mit einem Fokus auf eine langfristige positive Ertragsentwicklung, – eine klare strategische und fokussierte Ausrichtung des Emittenten und – eine aktionärsfreundliche Informationspolitik des Emittenten. Daneben können Geldmarktinstrumente sowie Bankguthaben für bis zu jeweils einem Drittel, Investmentanteile für bis zu 10% des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens erworben werden. Derivate dürfen zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung, der Erzielung von Zusatzerträgen und als ein Teil der Anlagestrategie erworben werden. Beim Einsatz von Derivaten darf das Marktrisiko des Teilgesellschaftsvermögens höchstens verdoppelt werden. Basiswährung ist der Euro. |
| ISIN-Code | DE0005152540 |
| Wertpapierkennnummer | 515254 |
| Fondswährung | EUR |
| Auflegungsdatum | 24.9.2008 |
| Aktienwertberechnung | jeder Bankarbeitstag in Frankfurt am Main |
| Ausgabeaufschlag (vom Aktionär zu tragen) | 5% |
| Ertragsverwendung | ausschüttend |
| Ausgabepreis | Aktienwert zzgl. Ausgabeaufschlag |
| Rücknahmepreis | Aktienwert |
| Kosten und Vergütung (vom Teilgesellschaftsvermögen zu tragen) | Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Verwaltung des Teilgesellschaftsvermögens aus dem Teilgesellschaftsvermögen eine fixe Verwaltungsvergütung in Höhe von 1,75% p.a. auf Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwerts des Teilgesellschaftsvermögens. Daneben können die folgenden Aufwendungen dem Teilgesellschaftsvermögen belastet werden: – Im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten, – bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland sowie damit im Zusammenhang stehende Steuern, – Kosten, die im Zusammenhang mit der laufenden Kontoführung entstehen, – Kosten für die Erstellung sowie den Druck und Versand der für die Aktionäre bestimmten Jahresabschlüsse, Lage- und Halbjahresberichte sowie aller gesetzlicher Verkaufsunterlagen und sonstiger Pflichtveröffentlichungen einschließlich deren Übersetzung in andere Sprachen, soweit dies erforderlich ist, – Kosten der Bekanntmachung der Jahresabschlüsse, Lage- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ertragsverwendungen, – Kosten der Wirtschaftsprüfer, gesetzlich vorgeschriebener Repräsentanten und steuerlicher Vertreter, – Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden, |

Orders, die bis spätestens **13.30 Uhr** an einem Börsentag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Aktienwertes dieses Börsentages abgerechnet. Orders, die nach **13.30 Uhr** eingehen, werden auf der Grundlage des Aktienwertes des darauf folgenden Börsentages abgerechnet.

Die Investmentaktiengesellschaft lässt keine mit Market Timing oder ähnlichen Praktiken verbundenen Tätigkeiten zu und behält sich bei Verdachtsfällen das Recht vor, Kauf-, Rücknahme- und Umtauschorders abzulehnen. Die Investmentaktiengesellschaft wird ggf. die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die anderen Aktionäre des Teilgesellschaftsvermögens zu schützen.

Ausgabe- und Rücknahmepreise, Veröffentlichung

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden an jedem Bankarbeitstag in Frankfurt am Main von der Depotbank unter Mitwirkung der Investmentaktiengesellschaft ermittelt. Sie werden täglich in hinreichend verbreiteten Tages- und Wirtschaftszeitungen und/oder im Internet unter www.dws.de und www.fpm-ag.de veröffentlicht.

Derivate

Die Investmentaktiengesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens Derivate erwerben. Diese können nicht nur zur Absicherung genutzt werden, sondern auch zur effizienten Portfoliosteuerung, der Erzielung von Zusatzerträgen und als ein Teil der Anlagestrategie.

Der Handel mit Derivaten wird im Rahmen der Anlagegrenzen einge-

TOP 25 S AUF EINEN BLICK (FORTSETZUNG)

| | |
|--------------------------------|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> – im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern; – Kosten der Rechts- und Steuerberatung und – Kosten der Anpassung des Teilgesellschaftsvermögens an eine geänderte Rechtslage sowie Kosten, die aufgrund der Änderung der Anlagepolitik des Teilgesellschaftsvermögens entstehen. <p>Angaben zu weiteren Kosten, die dem Teilgesellschaftsvermögen belastet werden können, erhaltene Leistungen, Depotbankvergütung und erfolgsbezogene Vergütung sind im ausführlichen Verkaufsprospekt enthalten.</p> |
| Gesamtkostenquote (TER) | noch nicht verfügbar, da Neuauflegung |
| Laufzeitende | unbefristet |
| Aktionärprofil | risikoorientiert |

setzt und dient der effizienten Verwaltung des Teilgesellschaftsvermögens sowie zum Laufzeiten- und Risikomanagement der Anlagen. Durch die Verwendung der Derivate wird das Risikoprofil des Teilgesellschaftsvermögens nicht geändert.

In diesem Zusammenhang können folgende Risiken mit Derivaten verbunden sein:

- Die erworbenen befristeten Rechte können verfallen oder eine Wertminderung erleiden,
- das Verlustrisiko kann nicht bestimmbar sein und auch über etwaige Sicherheiten hinausgehen,
- Geschäfte, bei denen die Risiken ausgeschlossen sind bzw. eingeschränkt werden sollen, können ggf. nicht oder nur zu einem verlustbringenden Marktpreis getätigt werden,
- das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verpflichtungen aus diesen Geschäften oder die hieraus zu beanspruchende Gegenleistung auf eine ausländische Währung lauten.

Gesamtkostenquote

Die effektive Gesamtkostenquote (TER) wird jährlich berechnet und im Jahresabschluss veröffentlicht.

Kauf/Rücknahme

Die Aktien können bei der Verwaltungsgesellschaft, bei der Depotbank und auf Vermittlung Dritter erworben werden. Die Deutsche Bank AG und die Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG fungieren in Deutschland als Nebenzahlstellen; in dieser Funktion werden auch diese Kauf- und Rücknahmeorders annehmen.

Die Investmentaktiengesellschaft ist verpflichtet, die Aktien zum jeweils geltenden Rücknahmepreis – der dem Aktienwert ggf. abzüglich eines Rücknahmeabschlags entspricht – zurückzunehmen. Rücknahmestelle ist die Depotbank. Weitere Bedingungen für den Erwerb der Aktien sind im Abschnitt „Verkaufsbeschränkung“ auf der Rückseite dieses Prospektes enthalten.

Kosten

Zusätzlich zu den in der Tabelle aufgeführten Kosten können dem Teilgesellschaftsvermögen weitere Kosten belastet werden. Dabei wird neben der Vergütung zur Verwaltung des Teilgesellschaftsvermögens eine Verwaltungsvergütung für die im Teilgesellschaftsvermögen gehaltenen Investmentanteile berechnet. Details sind im ausführlichen Verkaufsprospekt enthalten.

Steuern

Die Investmentaktiengesellschaft ist in Deutschland steuerbefreit. Die steuerliche Behandlung der Erträge aus dem Teilgesellschaftsvermögen beim Aktionär hängt von den für den Aktionär im Einzelfall geltenden steuerlichen Vorschriften ab. Für Auskünfte über die individuelle Steuerbelastung beim Aktionär (insbesondere Steuer ausländischer) sollte ein Steuerberater herangezogen werden. Einzelheiten zur steuerlichen Behandlung dieses Teilgesellschaftsvermögens für in Deutschland steuerpflichtige Aktionäre können gegebenenfalls dem vollständigen Verkaufsprospekt entnommen werden.

Ertragsverwendung

Die Investmentaktiengesellschaft schüttet die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens angefallenen Erträge (abzüglich Kosten) jedes Jahr innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres an die Aktionäre aus. Soweit Aktien in einem Depot bei der Depotbank verwahrt werden, schreiben deren Geschäftsstellen Ausschüttungen kostenfrei gut. Entsprechendes gilt für Depots, die bei der Verwaltungsgesellschaft sowie bei der Deutsche Bank AG und der Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG geführt werden. Soweit das Depot darüber hinaus bei anderen Banken oder Sparkassen geführt wird, können zusätzliche Kosten entstehen.

Laufzeit/Geschäftsjahr

Die Laufzeit des Teilgesellschaftsvermögens ist unbefristet. Geschäftsjahr ist vom 1. April bis zum 31. März eines jeden Jahres.

Wertentwicklung

Auf Grund der relativ kurzen Zeit seit Auflegung entfällt die Wertentwicklung im Überblick.

Auslagerung

Die Investmentaktiengesellschaft hat das Fondsmanagement für das Teilgesellschaftsvermögen auf die FPM Frankfurt Performance Management AG ausgelagert.

Risikoprofil des Teilgesellschaftsvermögens

Das Teilgesellschaftsvermögen weist aufgrund seiner Zusammensetzung / der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine deutlich erhöhte Volatilität auf, d. h. die Aktienpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Schwankungen nach oben und nach unten unterworfen sein. Das Teilgesellschaftsvermögen eignet sich daher nur für den erfahrenen Aktionär, der mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut und zudem in der Lage ist, vorübergehend hohe Verluste hinzunehmen.

Das Teilgesellschaftsvermögen unterliegt dem allgemeinen Marktrisiko. Der Aktienwert kann schwanken. Der Aktionär erhält das angelegte Geld möglicherweise nicht vollständig zurück.

Die Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens wird insbesondere von folgenden Faktoren beeinflusst, aus denen sich Chancen und Risiken ergeben:

- Entwicklung auf den Aktienmärkten,

- unternehmensspezifische Entwicklungen,
- Entwicklungen der Zinsmärkte,
- Renditeveränderungen und Kursentwicklungen auf den Rentenmärkten,
- Wechselkursveränderungen von Nicht-Euro-Währungen gegenüber dem Euro.

Die Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens wird insbesondere von der Entwicklung auf den Aktienmärkten, unternehmensspezifischen Entwicklungen und Wechselkursveränderungen des Schweizer Franken gegenüber dem Euro beeinflusst.

Das Teilgesellschaftsvermögen konzentriert seine Anlagen auf die drei Länder Deutschland, Österreich und die Schweiz. Hierdurch ist die Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens besonders von der Wirtschaftslage und Börsenentwicklung in diesen drei Ländern abhängig.

Darüber hinaus kann das Teilgesellschaftsvermögen seine Anlagen zeitweilig mehr oder weniger stark auf bestimmte Sektoren, Länder oder Marktsegmente konzentrieren. Auch daraus können sich Chancen und Risiken ergeben.

Weitere Risikohinweise sind im ausführlichen Verkaufsprospekt enthalten.

Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin),
Lurgiallee 12,
D-60439 Frankfurt am Main

Investmentaktiengesellschaft

FPM Deutsche Investment-
aktiengesellschaft mit
Teilgesellschaftsvermögen,
Mainzer Landstraße 178–190,
D-60327 Frankfurt am Main
(HR Nr. 83834)

Verwaltungsgesellschaft

DWS Investment GmbH,
Mainzer Landstraße 178–190,
D-60327 Frankfurt am Main
(HR Nr. 9135)

Depotbank

State Street Bank GmbH,
Brienner Straße 59,
D-80333 München

Wirtschaftsprüfer

KPMG Deutsche Treuhand-
Gesellschaft Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
Marie-Curie-Straße 30,
D-60439 Frankfurt am Main

Fondsmanager

FPM Frankfurt Performance
Management AG,
Freiherr-vom-Stein-Str. 11,
60323 Frankfurt am Main

Informationen

Weitere Informationen, den aus-
führlichen Verkaufsprospekt sowie
den Halbjahres- und Jahresbericht
erhalten Sie kostenfrei bei

DWS Investment GmbH
Mainzer Landstraße 178–190
D-60327 Frankfurt am Main
Tel.: 0 18 03 10 11 10 11
Fax: 0 18 03 10 11 10 50

FPM Deutsche Investment-
aktiengesellschaft mit
Teilgesellschaftsvermögen
Mainzer Landstraße 178–190
D-60327 Frankfurt am Main

Verkaufsbeschränkung

Die ausgegebenen Aktien dieses Teilgesellschaftsvermögens dürfen nur in Ländern zum Kauf angeboten oder verkauft werden, in denen ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf zulässig ist. Sofern nicht von der Investmentaktiengesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten eine Erlaubnis zum öffentlichen Vertrieb seitens der örtlichen Aufsichtsbehörden erlangt wurde, handelt es sich bei diesem Prospekt nicht um ein öffentliches Angebot zum Erwerb von Investmentanteilen bzw. darf dieser Prospekt nicht zum Zwecke eines solchen öffentlichen Angebots verwendet werden.

Die hier genannten Informationen und Aktien des Teilgesellschaftsvermögens sind nicht für den Vertrieb in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an US-Personen bestimmt (dies betrifft Personen, die Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika sind oder dort ihr Domizil haben, sowie Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften, die gemäß der Gesetze der Vereinigten Staaten von Amerika bzw. eines Bundesstaates, Territoriums oder einer Besetzung der Vereinigten Staaten gegründet wurden). Dementsprechend werden Aktien weder in den Vereinigten Staaten von Amerika noch an oder für Rechnung von US-Personen angeboten oder verkauft. Spätere Übertragungen von Aktien in die Vereinigten Staaten von Amerika bzw. an US-Personen sind unzulässig.

In Fällen, in denen die Investmentaktiengesellschaft Kenntnis davon erlangt, dass ein Aktionär eine US-Person ist oder Aktien für Rechnung einer US-Person hält, kann die Investmentaktiengesellschaft die unverzügliche Rückgabe der Aktien an die Investmentaktiengesellschaft zum letzten festgestellten Aktienwert verlangen.

Dieser Prospekt darf nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika verbreitet werden. Die Verbreitung dieses Prospekts und das Angebot der Aktien kann auch in anderen Rechtsordnungen Beschränkungen unterworfen sein.

Aktionäre, die als „Restricted Persons“ im Sinne der US-Regelung No. 2790 der „National Association of Security Dealers“ (NASD 2790) anzusehen sind, haben ihre Anlagen in dem Teilgesellschaftsvermögen der Verwaltungsgesellschaft unverzüglich anzuzeigen.

Für Vertriebszwecke darf dieser Prospekt nur von Personen verwendet werden, die dafür über eine ausdrückliche schriftliche Erlaubnis der Investmentaktiengesellschaft (direkt oder indirekt über entsprechend beauftragte Vertriebsstellen) verfügen. Erklärungen oder Zusicherungen Dritter, die nicht in diesem Verkaufsprospekt bzw. in den Unterlagen enthalten sind, sind von der Investmentaktiengesellschaft nicht autorisiert.

Die Unterlagen sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft öffentlich zugänglich.



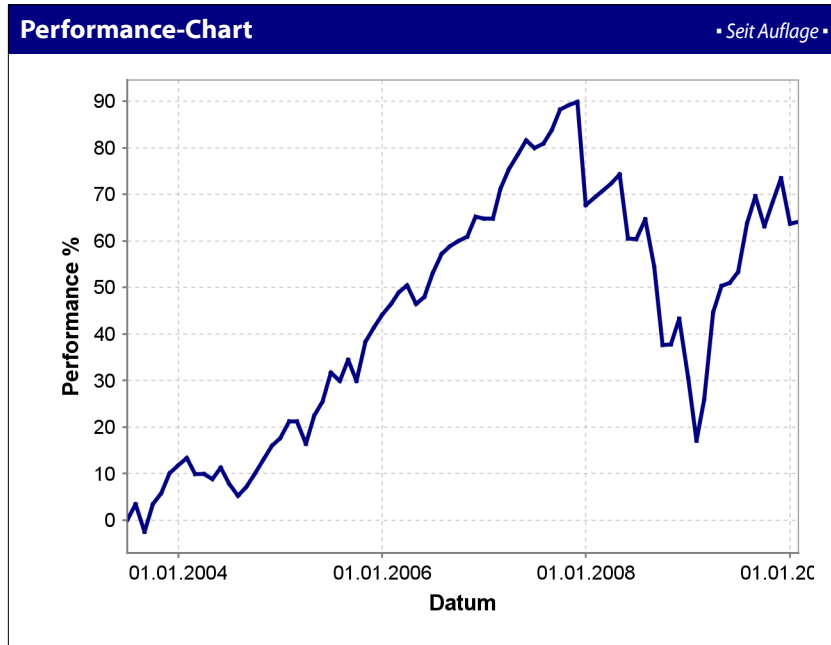
Fonds-Factsheet

erstellt am 12.04.2010

LuxTopic - Aktien Europa

FERI-Trust Rating: (A)

Der Fonds investiert in Aktien europäischer Emittenten.



Performance in % • annualisiert •

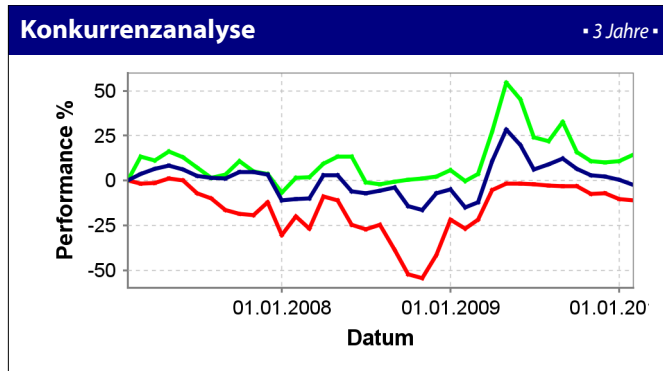
| | |
|--------------|--------|
| 1 Monat | 0,30% |
| 3 Monate | -2,52% |
| 6 Monate | 0,18% |
| 1 Jahr | 40,24% |
| 3 Jahre | -0,12% |
| 5 Jahre | 6,26% |
| 10 Jahre | k.A. |
| 20 Jahre | k.A. |
| seit Auflage | 8,10% |

Weitere Fondsdaten

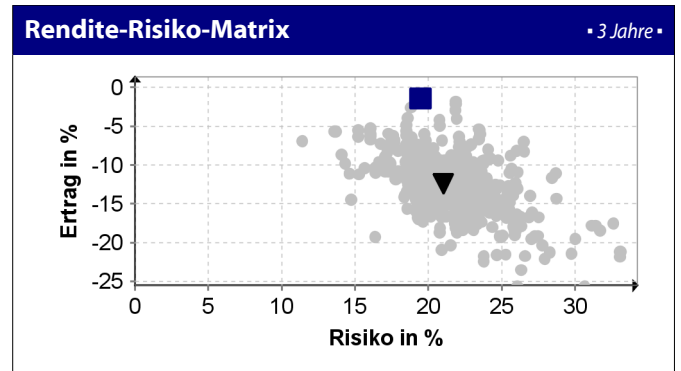
| | |
|---------------------------|--------------------|
| Rücknahmepreis (Stand) | 17,46 (11.04.2010) |
| Ausgabepreis | 18,23 |
| Zwischengewinn | 0,00 |
| Sharpe Ratio 3 Jahre | -0,16 |
| Information Ratio 3 Jahre | 0,51 |
| Volatilität 3 Jahre | 18,78% |

Stammdaten

| | | | |
|----------------|-------------------|------------------|---------------|
| ISIN | LU0165251116 | Ausschüttungsart | thesaurierend |
| WKN | 257546 | Volumen | 58,19 Mio. |
| Assetklasse | Aktien Europa | Management | k.A. |
| Währung | EUR | Auflagedatum | 25.06.2003 |
| KAG | DJE Investment SA | Ausgabeaufschlag | 5,00 % |
| | | TER | 1,94 % |
| Managementgeb. | 0,90 % | Depotbankgeb. | k.A. |



■ LuxTopic - Aktien Europa
■ Bester Fonds
● Andere Fonds



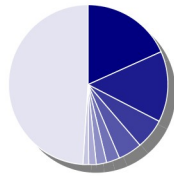
▼ Aktien Europa
— Schlechtester Fonds
— Vergleichsindex (kein Vergleichsindex gewählt)

Disclaimer

Die fundsaccess AG als Softwarebereitsteller leistet keine Anlageberatung. Sie haftet unter keinen Umständen für irgendwelche Verluste, direkte oder indirekte Schäden oder Folgeschäden, die aufgrund der Verwendung dieser Informationen entstehen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von Dritten zur Verfügung gestellten Unterlagen, Daten und Fakten, insbesondere für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Verkaufsprospekte inklusive Vertragsbedingungen, der letzten Rechenschaftsberichte sowie ggf. der sich anschließenden veröffentlichten Halbjahresberichte, übernimmt die fundsaccess AG keine Gewähr. Jegliche Haftung der fundsaccess AG und der AECON Fondsmarketing GmbH für Schäden aus den hier zur Verfügung gestellten Informationen ist ausgeschlossen. Stand der Fondsdaten: 28.02.2010

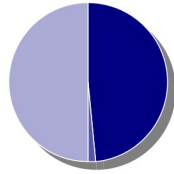
Fondsstruktur

Länder



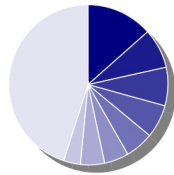
| | | | |
|---------------|--------|-------------|--------|
| ● Frankreich | 18,31% | ● Luxembour | 1,51% |
| ● Deutschland | 14,20% | ● Finnland | 1,16% |
| ● Kasse | 6,19% | ● Sonstiges | 48,92% |
| ● Spanien | 4,89% | | |
| ● Niederlande | 2,66% | | |
| ● Italien | 2,17% | | |

Währungen



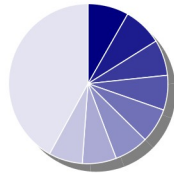
| | |
|-------------|--------|
| ● EUR | 48,46% |
| ● USD | 1,54% |
| ● Sonstiges | 50,00% |

Branchen



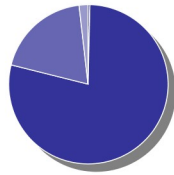
| | | | |
|------------------------|--------|-------------|--------|
| ● Finanzwerte | 13,45% | ● Energie | 4,92% |
| ● Kasse | 8,06% | ● Industrie | 3,32% |
| ● Telekommunikation | 7,79% | ● Sonstiges | 45,03% |
| ● Konsumgüter nicht... | 6,67% | | |
| ● Grundstoffe | 5,77% | | |
| ● Versorger | 4,99% | | |

Größte Positionen



| | | | |
|-----------------------|-------|------------------------|--------|
| ● BASF | 8,23% | ● UNILEVER NV-CVA | 6,90% |
| ● ARCELOR MITTAL | 7,86% | ● LVMH Moet Henness... | 6,90% |
| ● Daimler | 7,25% | ● Sonstiges | 41,91% |
| ● Bayer AG | 7,01% | | |
| ● ALLIANZ SE-REG | 6,98% | | |
| ● Philips Electronics | 6,95% | | |

Anlagen



| | |
|-------------------|--------|
| ● Flüssige Mittel | 0,39% |
| ● Sonstiges | 78,52% |
| ● Aktien | 19,24% |
| ● Andere | 1,85% |

Disclaimer

Die fundsaccess AG als Softwarebereitsteller leistet keine Anlageberatung. Sie haftet unter keinen Umständen für irgendwelche Verluste, direkte oder indirekte Schäden oder Folgeschäden, die aufgrund der Verwendung dieser Informationen entstehen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von Dritten zur Verfügung gestellten Unterlagen, Daten und Fakten, insbesondere für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Verkaufsprospekte inklusive Vertragsbedingungen, der letzten Rechenschaftsberichte sowie ggf. der sich anschließenden veröffentlichten Halbjahresberichte, übernimmt die fundsaccess AG keine Gewähr. Jegliche Haftung der fundsaccess AG und der AECON Fondsmarketing GmbH für Schäden aus den hier zur Verfügung gestellten Informationen ist ausgeschlossen. Stand der Fondsdaten: 28.02.2010

VERKAUFSPROSPEKT

(nebst Anhängen und Verwaltungsreglement)

LuxTopic

Teilfonds:

LuxTopic – Aktien Europa

LuxTopic – Bank Schilling

LuxTopic – VPE Pentagon

LuxTopic – Cosmopolitan

LuxTopic – PACIFIC

LuxTopic - Flex

Verwaltungsgesellschaft:

DJE Investment S.A.

Depotbank:

DZ BANK International S.A.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| Verwaltung, Vertrieb und Beratung | 4 |
| Verkaufsprospekt | 10 |
| Die Verwaltungsgesellschaft..... | 10 |
| Die Depotbank..... | 11 |
| Die Register- und Transferstelle | 12 |
| Die Zentralverwaltungsstelle..... | 12 |
| Der Fondsmanager..... | 12 |
| Der Anlageberater..... | 13 |
| Rechtsstellung der Anleger..... | 13 |
| Allgemeiner Hinweis zum Handel mit Anteilen der Teilfonds | 14 |
| Anlagepolitik..... | 15 |
| Hinweise zu Techniken und Instrumenten | 15 |
| Anteilwertberechnung | 18 |
| Ausgabe von Anteilen | 19 |
| Rücknahme und Umtausch von Anteilen | 21 |
| Risikohinweise..... | 23 |
| Besteuerung des Fonds | 27 |
| Besteuerung der Erträge aus Anteilen an dem Investmentfonds beim Anleger | 27 |
| Veröffentlichung des Anteilwertes sowie des Ausgabe- und Rücknahmepreises..... | 28 |
| Informationen an die Anleger..... | 28 |
| Hinweise für Anleger mit Bezug zu den Vereinigten Staaten von Amerika | 29 |
| Anhang 1 | 30 |
| Anhang 2 | 34 |
| Anhang 3 | 38 |
| Anhang 4..... | 43 |
| Anhang 5..... | 48 |
| Anhang 6..... | 52 |

| | |
|--|----|
| Artikel 1 – Der Fonds..... | 56 |
| Artikel 2 – Die Verwaltungsgesellschaft..... | 57 |
| Artikel 3 – Die Depotbank..... | 58 |
| Artikel 4 – Allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik..... | 59 |
| Artikel 5 – Anteile..... | 70 |
| Artikel 6 – Anteilwertberechnung..... | 71 |
| Artikel 7 – Einstellung der Berechnung des Anteilwertes..... | 73 |
| Artikel 8 - Ausgabe von Anteilen..... | 73 |
| Artikel 9 - Beschränkung und Einstellung der Ausgabe von Anteilen..... | 74 |
| Artikel 10 – Rücknahme und Umtausch von Anteilen..... | 75 |
| Artikel 11 – Kosten..... | 77 |
| Artikel 12 – Verwendung der Erträge..... | 80 |
| Artikel 13 – Rechnungsjahr - Abschlussprüfung..... | 80 |
| Artikel 14 – Veröffentlichungen..... | 81 |
| Artikel 15 – Verschmelzung des Fonds und von Teilfonds..... | 81 |
| Artikel 16 – Auflösung des Fonds bzw. eines Teilfonds..... | 82 |
| Artikel 17 – Verjährung und Vorlegungsfrist..... | 83 |
| Artikel 18 – Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache..... | 83 |
| Artikel 19 – Änderungen des Verwaltungsreglements..... | 84 |
| Artikel 20 – Inkrafttreten..... | 84 |
| Hinweise für Anleger außerhalb des Großherzogtums Luxemburg..... | 85 |

Verwaltung, Vertrieb und Beratung

Verwaltungsgesellschaft

DJE Investment S.A.

4, rue Thomas Edison
L-1445 Luxemburg-Strassen
Eigenkapital am 31.12.2007: 17.282.447,25 Euro

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

Vorsitzender des Verwaltungsrates

Julien Zimmer
Generalbevollmächtigter
DZ BANK International S.A., Luxemburg-Strassen

Stellvertretender Verwaltungsratsvorsitzender

Josef Koppers
Directeur Adjoint
DZ BANK International S.A., Luxemburg-Strassen

Geschäftsführende Verwaltungsratsmitglieder

Dr. Ulrich Kaffarnik
Bereichsleiter Fondsmanagement & Handel
der DJE Kapital AG, Pullach bei München

Verwaltungsratsmitglieder

Eberhard Weinberger
Vorstand der
DJE Kapital AG, Pullach bei München

Jan Ehrhardt
Bereichsleiter Research
DJE Kapital AG, München

Dr. Jens Ehrhardt
Vorstandsvorsitzender der
DJE Kapital AG, Pullach bei München

Stefan Schneider
Geschäftsleiter der
IPConcept Fund Management S.A.,
Luxemburg-Strassen

Bernhard Singer
Luxemburg

Geschäftsführer der Verwaltungsgesellschaft

Stefan D. Grün

Dr. Ulrich Kaffarnik

Depotbank und Zentralverwaltungsstelle

DZ BANK International S.A.

4, rue Thomas Edison
L-1445 Luxemburg-Strassen

Register- und Transferstelle

DZ BANK International S.A.

4, rue Thomas Edison
L-1445 Luxemburg-Strassen

Zahlstelle

Großherzogtum Luxemburg
DZ BANK International S.A.
4, rue Thomas Edison
L-1445 Luxemburg-Strassen

Wirtschaftsprüfer des Fonds und der Verwaltungsgesellschaft

Dr. Wollert - Dr. Elmendorff S.à r.l

Réviseurs d'Entreprises
51, avenue de la Gare
L-1611 Luxemburg

Fondsmanager

für den Teilfonds

LuxTopic – VPE Pentagon

v. Pfetten-Ewaldsen AG
Maximiliansplatz 17
D-80333 München

Anlageberater

für den Teilfonds

LuxTopic – Aktien Europa

Beer Management GmbH
Weidener Straße 4 a
D-92711 Parkstein

für den Teilfonds

LuxTopic – Bank Schilling

Bank Schilling & Co. AG
Marktplatz 10
D-97762 Hammelburg

für den Teilfonds

LuxTopic – Cosmopolitan

DJE Kapital AG
Georg-Kalb-Str. 9
D-82049 Pullach b. München

für den Teilfonds

LuxTopic – Flex

Beer Management GmbH
Weidener Straße 4 a
D-92711 Parkstein

für den Teilfonds

LuxTopic – Pacific

DJE Kapital AG
Georg-Kalb-Str. 9
D-82049 Pullach b. München

Anlageausschuss

für den Teilfonds

LuxTopic – Aktien Europa

Dipl.-Ing. Robert Beer, Parkstein

Dr. Ulrich Kaffarnik
Bereichsleiter Fondsmanagement & Handel
der DJE Kapital AG, Pullach
bei München

für den Teilfonds

LuxTopic – Bank Schilling

Alois Tilly
Mitglied des Vorstandes
Bank Schilling & Co. AG, Hammelburg

Dr. Ulrich Kaffarnik
Bereichsleiter Fondsmanagement & Handel
der DJE Kapital AG, Pullach bei München

für den Teilfonds

LuxTopic – VPE Pentagon

Lars Ewaldsen
v. Pfetten-Ewaldsen AG, München

Marco von Pfetten-Arnach
v. Pfetten-Ewaldsen AG, München

Dr. Ulrich Kaffarnik
Bereichsleiter Fondsmanagement & Handel
der DJE Kapital AG

für den Teilfonds

LuxTopic – Cosmopolitan

Michael Graf
Financial Consulting, Kemnath

Stefan Kürzl
Finanzplaner, Teugn

Ralf Träg
Finanz Consulting, Nürnberg

Dr. Ulrich Kaffarnik
Bereichsleiter Fondsmanagement & Handel
der DJE Kapital AG

für den Teilfonds

LuxTopic – PACIFIC

Dr. Jens Ehrhardt
Vorstandsvorsitzender der
DJE Kapital AG, Pullach bei München

Eberhard Weinberger
Vorstand der
DJE Kapital AG, Pullach bei München

Lutz Kihm, München

Das in diesem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen und Verwaltungsreglement) („ausführlicher Verkaufsprospekt“) beschriebene Sondervermögen ist ein Luxemburger Investmentfonds (*fonds commun de placement*), der gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz vom 20. Dezember 2002“) in der Form eines Umbrella-Fonds mit einem oder mehreren Teilfonds auf unbestimmte Dauer errichtet wurde.

Dieser ausführliche Verkaufsprospekt ist nur in Verbindung mit dem jeweils letzten veröffentlichten Jahresbericht, dessen Stichtag nicht länger als sechzehn Monate zurückliegen darf, gültig. Wenn der Stichtag des Jahresberichtes länger als acht Monate zurückliegt, ist dem Käufer zusätzlich der Halbjahresbericht zur Verfügung zu stellen. Rechtsgrundlage des Kaufs von Anteilen sind der aktuell gültige ausführliche Verkaufsprospekt sowie die aktuell gültigen vereinfachten Verkaufsprospekte. Durch den Kauf eines Anteils erkennt der Anleger den ausführlichen Verkaufsprospekt, den jeweiligen vereinfachten Verkaufsprospekt sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen derselben an.

Es ist nicht gestattet, vom ausführlichen Verkaufsprospekt und den vereinfachten Verkaufsprospekten abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Die Verwaltungsgesellschaft haftet nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die vom aktuellen ausführlichen Verkaufsprospekt und den vereinfachten Verkaufsprospekten abweichen.

Der ausführliche Verkaufsprospekt und die vereinfachten Verkaufsprospekte sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, bei den Zahlstellen und der Vertriebsstelle kostenfrei erhältlich. Weitere Informationen sind jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Verkaufsprospekt

Das in diesem ausführlichen Verkaufsprospekt beschriebene Sondervermögen („Fonds“) wurde auf Initiative der **DJE Kapital AG** aufgelegt und wird von der **DJE Investment S.A.** verwaltet.

Diesem Verkaufsprospekt sind Anhänge betreffend die jeweiligen Teilfonds und das Verwaltungsreglement des Fonds beigelegt. Das Verwaltungsreglement trat erstmals am 3. Juni 2003 in Kraft und wurde am 30. Juni 2003 im „*Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations*“, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg („*Mémorial*“), veröffentlicht. Änderungen des Verwaltungsreglements traten am 15. Dezember 2007 in Kraft und ein Hinweis auf die Hinterlegung beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg wurde am 22. Februar 2008 im *Mémorial* veröffentlicht.

Das Verwaltungsreglement wurde letztmalig am 21. August 2008 geändert und ein Hinweis auf die Hinterlegung der Änderungsvereinbarung beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg am 05. September 2008 im *Mémorial* veröffentlicht.

Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) und Verwaltungsreglement bilden eine sinngemäße Einheit und ergänzen sich deshalb.

Die Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist die **DJE Investment S.A. („Verwaltungsgesellschaft“)**, eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit eingetragenem Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Luxemburg-Strassen. Sie wurde am 19. Dezember 2002 auf unbestimmte Zeit gegründet. Ihre Satzung wurde am 24. Januar 2003 im *Mémorial* veröffentlicht. Die Verwaltungsgesellschaft ist beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg unter der Registernummer R.C.S. Luxembourg B-90 412 eingetragen. Das Geschäftsjahr der Verwaltungsgesellschaft endet am 31. Dezember eines jeden Jahres. Das Eigenkapital der Verwaltungsgesellschaft belief sich am 31. Dezember 2007 auf 17.282.447,25 Euro.

Der Gesellschaftszweck der Verwaltungsgesellschaft ist die Gründung und Verwaltung von gemäß der Richtlinie 85/611/EWG und deren Abänderungen („Richtlinie 85/611/EWG“) Luxemburger Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren sowie anderer Luxemburger Organismen für gemeinsame Anlagen, die nicht unter die Richtlinie 85/611/EWG fallen und für die die Verwaltungsgesellschaft einer Aufsicht unterliegt.

Die Verwaltungsgesellschaft entspricht den Anforderungen der geänderten Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Verwaltung und Geschäftsführung des Fonds verantwortlich. Sie darf für Rechnung des Fonds alle Geschäftsführungs- und Verwaltungsmaßnahmen und alle unmittelbar oder mittelbar mit dem Fondsvermögen bzw. dem Teilfondsvermögen verbundenen Rechte ausüben.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Depotbank.

Die Verwaltungsgesellschaft erfüllt ihre Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines bezahlten Bevollmächtigten.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft hat die Herren Stefan D. Grün und Dr. Ulrich Kaffarnik zu Geschäftsführern bestellt und ihnen die Gesamtheit der Geschäftsführung übertragen.

Neben dem in diesem ausführlichen Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds verwaltet die Verwaltungsgesellschaft noch die folgenden Investmentfonds: DJE, DJE Invest, DJE LUX, DJE Premium, DJE Real Estate, DJE Strategie, DJE Strategie II, Gamma Concept, GoldPort Stabilitätsfonds, Investment Vario Pool, LuxPro, CARAT (LUX) SICAV sowie PANDA LUX SICAV.

Die Verwaltungsgesellschaft zieht im Zusammenhang mit der Verwaltung der Aktiva des jeweiligen Teilfonds unter eigener Verantwortung und Kontrolle sowie zu Lasten des jeweiligen Teilfonds einen Anlageberater oder Fondsmanager hinzu.

Die Anlageentscheidung, die Ordererteilung und die Auswahl der Broker sind ausschließlich der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, unter Wahrung ihrer eigenen Verantwortung und ihrer Kontrolle, eigene Tätigkeiten auf Dritte auszulagern. Die Verwaltungsgesellschaft hat ein Verschulden des Auslagerungsunternehmens in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.

Die Übertragung der Aufgaben darf die Wirksamkeit der Beaufsichtigung durch die Verwaltungsgesellschaft in keiner Weise beeinträchtigen. Insbesondere darf die Verwaltungsgesellschaft durch die Übertragung der Aufgaben nicht daran gehindert werden, im Interesse der Anleger zu handeln.

Die Verwaltungsgesellschaft wird von einem Anlageausschuss beraten, dessen Zusammensetzung von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt wird. Der Anlageausschuss tritt in regelmäßigen Abständen zusammen, nimmt den Bericht des Anlageberaters über den zurückliegenden Zeitraum entgegen und lässt sich über die zukünftige Anlagestrategie informieren. Der Anlageausschuss kann Empfehlungen aussprechen, hat jedoch keine Entscheidungs- und Weisungsbefugnis. Der Anlageausschuss erhält für seine Tätigkeit keine gesonderte Vergütung, wobei das jeweilige Teilfondsvermögen die Auslagen des Anlageausschusses tragen kann (vgl. im Verwaltungsreglement Artikel 11 - Kosten Nr. 7 Lit. o).

Die Depotbank

Die Depotbank des Fonds ist die **DZ BANK International S.A.** mit eingetragenem Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Luxemburg-Strassen. Die Depotbank ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg und betreibt Bankgeschäfte. Die Funktion der

Depotbank richtet sich nach dem Gesetz vom 20. Dezember 2002, dem Depotbankvertrag, dem Verwaltungsreglement (Artikel 3) sowie diesem ausführlichen Verkaufsprospekt. Sie handelt unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anleger.

Die Register- und Transferstelle

Die Register- und Transferstelle des Fonds ist die **DZ BANK International S.A.** mit eingetragenem Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Luxemburg-Strassen. Die Register- und Transferstelle ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg.

Die Aufgaben der Register- und Transferstelle bestehen in der Ausführung von Anträgen bzw. Aufträgen zur Zeichnung, Rücknahme, Umtausch und Übertragung von Anteilen, der Überprüfung der Einhaltung der einschlägigen Geldwäschebestimmungen bei der Annahme von Zeichnungsanträgen sowie in der Führung des Anteilregisters.

Die Zentralverwaltungsstelle

Die Zentralverwaltungsstelle des Fonds ist die **DZ BANK International S.A.** mit eingetragenem Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Luxemburg-Strassen. Die Zentralverwaltungsstelle ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg und u.a. mit der Buchhaltung, Berechnung des Anteilwertes und der Erstellung des Jahresabschlusses beauftragt. Die Zentralverwaltungsstelle kann unter Ihrer eigenen Verantwortung und Kontrolle Aufgaben an Dritte auslagern. Die Zentralverwaltungsstelle hat unter ihrer Verantwortung und Kontrolle verschiedene verwaltungstechnische Aufgaben, z.B. die Berechnung der Nettoinventarwerte an die Union Investment Financial Services S.A. mit Sitz in 308, route d'Esch, L-1471 Luxemburg übertragen.

Der Fondsmanager

Die Verwaltungsgesellschaft hat die v. Pfitzen-Ewaldsen AG, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Maximiliansplatz 17, D-80333 München zum Fondsmanager des Teilfonds LuxTopic – VPE Pentagon ernannt. Der Fondsmanager verfügt über eine Zulassung zur Vermögensverwaltung und unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Aufgabe des Fondsmanagers ist insbesondere die tägliche Umsetzung der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfondsvermögens und die Führung der Tagesgeschäfte der Vermögensverwaltung unter der Aufsicht, Verantwortung und Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft sowie andere damit verbundene Dienstleistungen zu erbringen. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds, wie sie in diesem ausführlichen Verkaufsprospekt beschrieben sind, sowie der gesetzlichen Anlagebeschränkungen.

Der Fondsmanager ist befugt, Makler, Händler sowie Broker zur Abwicklung von Transaktionen in den Vermögenswerten der Investmentgesellschaft auszuwählen. Die Anlageentscheidung und die Ordererteilung obliegen dem Fondsmanager.

Der Fondsmanager hat das Recht, sich auf eigene Kosten und Verantwortung von Dritten, insbesondere von verschiedenen Anlageberatern, beraten zu lassen.

Es ist dem Fondsmanager gestattet, seine Aufgaben mit Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft ganz oder teilweise an Dritte, deren Vergütung ganz zu seinen Lasten geht, zu übertragen.

Der Fondsmanager trägt alle Aufwendungen, die ihm in Verbindung mit den von ihm für die Investmentgesellschaft geleisteten Dienstleistungen entstehen. Maklerprovisionen, Transaktionsgebühren und andere im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten anfallende Geschäftskosten werden von dem jeweiligen Teilfonds getragen.

Der Anlageberater

Anlageberater für den Teilfonds LuxTopic – Bank Schilling ist die **Bank Schilling & Co. AG**, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit eingetragenem Sitz in Marktplatz 10, D-97762 Hammelburg.

Anlageberater für den Teilfonds LuxTopic – Cosmopolitan und den Teilfonds LuxTopic – PACIFIC ist die **DJE Kapital AG**, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit eingetragenem Sitz in Georg-Kalb-Str. 9, D – 82049 Pullach b. München.

Anlageberater für den Teilfonds LuxTopic – Flex und den Teilfonds LuxTopic – Aktien Europa ist die **Beer Management GmbH**, Weidener Strasse 4 a, D-92711 Parkstein.

Die Anlageberater beobachten die Finanzmärkte, analysieren die Zusammensetzung der Anlagen des Fondsvermögens und geben der Verwaltungsgesellschaft Empfehlungen für die Anlage des Fondsvermögens unter Beachtung der Grundsätze der für den jeweiligen Teilfonds festgelegten Anlagepolitik und Anlagegrenzen. Die Verwaltungsgesellschaft ist an die Anlageempfehlungen der Anlageberater nicht gebunden.

Die Anlageberater haben das Recht, sich auf eigene Kosten von Dritten beraten zu lassen. Sie sind jedoch nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft, die Erfüllung ihrer Aufgaben einem Dritten zu übertragen. Sofern die Anlageberater ihre Aufgaben mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft einem Dritten übertragen haben, so haben die Anlageberater die dafür entstehenden Kosten selbst zu tragen. In diesem Fall wird der Verkaufsprospekt dahingehend abgeändert werden.

Rechtsstellung der Anleger

Die Verwaltungsgesellschaft legt in den jeweiligen Teilfonds angelegtes Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und/oder sonstigen zulässigen Vermögenswerten gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 an. Die angelegten Mittel und die damit erworbenen

Vermögenswerte bilden das jeweilige Teilfondsvermögen, das gesondert von dem eigenen Vermögen der Verwaltungsgesellschaft gehalten wird.

Die Anleger sind an dem jeweiligen Teilfondsvermögen in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer beteiligt. Die Anteile werden durch Anteilzertifikate verbrieft. Die Anteilzertifikate werden in der durch die Verwaltungsgesellschaft bestimmten Stückelung ausgegeben. Inhaberanteile werden in Form von Globalurkunden und nur als ganze Anteile ausgegeben. Namensanteile werden bis auf drei Dezimalstellen ausgegeben. Sofern Namensanteile ausgegeben werden, werden diese von der Register- und Transferstelle in das für den Fonds geführte Anteilregister eingetragen. In diesem Zusammenhang werden den Anlegern Bestätigungen betreffend die Eintragung in das Anteilregister an die im Anteilregister angegebenen Adresse zugesandt. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht weder bei der Ausgabe von Inhaberanteilen noch bei der Ausgabe von Namensanteilen. Die Arten der Anteile werden für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben.

Alle Anteile an einem Teilfonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn die Verwaltungsgesellschaft beschließt gemäß Artikel 5 Nr. 3 des Verwaltungsreglements, innerhalb eines Teilfonds verschiedene Anteilklassen auszugeben.

Sofern Anteile eines Fonds zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen sind, wird dies im betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile des jeweiligen Teilfonds auch an anderen Märkten gehandelt werden. (Beispiel: Einbeziehung in den Freiverkehr einer Börse).

Der dem Börsenhandel oder Handel in sonstigen Märkten zugrunde liegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im jeweiligen Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem ermittelten Anteilpreis abweichen.

Allgemeiner Hinweis zum Handel mit Anteilen der Teilfonds

Eine Anlage in die Teilfonds ist als langfristige Investition gedacht. Der systematische An- und Verkauf von Anteilen zum Zwecke des Ausnutzens von Zeitunterschieden und/oder denkbaren Schwächen bzw. Unvollkommenheiten im Bewertungssystem des Nettoinventarwertes durch einen Anleger – das so genannte „Market Timing“ – kann die Interessen der anderen Anleger schädigen. Die Verwaltungsgesellschaft lehnt diese Arbitrage-Technik ab.

Zur Vermeidung solcher Praktiken behält sich die Verwaltungsgesellschaft daher das Recht vor, einen Zeichnungsantrag oder Umtauschauftrag eines Anlegers, zurückzuweisen, zu widerrufen oder auszusetzen, wenn der Verdacht besteht, dass der Anleger „Market Timing“ betreibt. Die Verwaltungsgesellschaft wird in diesem Fall geeignete Maßnahmen ergreifen, um die übrigen Anleger des betreffenden Teilfonds zu schützen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds ist das Erreichen einer angemessenen Wertentwicklung in der jeweiligen Teilfondswährung (wie in Artikel 6 Nr. 2 des Verwaltungsreglements definiert). Die teilfondsspezifische Anlagepolitik wird für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum ausführlichen Verkaufsprospekt beschrieben.

Die in Artikel 4 des Verwaltungsreglements dargestellten allgemeinen Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen gelten für sämtliche Teilfonds, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum ausführlichen Verkaufsprospekt enthalten sind.

Das jeweilige Teilfondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln des Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 und nach den in Artikel 4 des Verwaltungsreglements beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt.

Hinweise zu Techniken und Instrumenten

In Übereinstimmung mit den in Artikel 4 des Verwaltungsreglements genannten allgemeinen Bestimmungen der Anlagepolitik kann sich die Verwaltungsgesellschaft für den jeweiligen Teilfonds insbesondere folgender Techniken und Instrumente bedienen:

1. Optionen

Eine Option ist ein Recht, einen bestimmten Vermögenswert an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt („Ausübungszeitpunkt“) oder während eines im Voraus bestimmten Zeitraumes zu einem im Voraus bestimmten Preis („Ausübungspreis“) zu kaufen („Kaufoption“/„Call“) oder zu verkaufen („Verkaufsoption“/„Put“). Der Preis einer Kaufs- oder Verkaufsoption ist die Optionsprämie.

Für den jeweiligen Teilfonds können sowohl Kauf- als auch Verkaufsoptionen erworben oder verkauft werden, sofern der jeweilige Teilfonds gemäß seinen im Verwaltungsreglement genannten Anlagezielen in die zugrunde liegenden Basiswerte investieren darf.

2. Finanzterminkontrakte

Finanzterminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswertes, zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

Für den jeweiligen Teilfonds dürfen Finanzterminkontrakte nur abgeschlossen werden, sofern der jeweilige Teilfonds gemäß seinen im Verwaltungsreglement genannten Anlagezielen in die zugrunde liegenden Basiswerte investieren darf.

3. Wertpapierleihe

Der jeweilige Teilfonds darf bis zu 50% der in seinem Vermögen gehaltenen Wertpapiere im Rahmen eines standardisierten Wertpapierleihsystems, das durch einen anerkannten Abrechnungsorganismus oder durch ein erstklassiges Finanzinstitut organisiert wird, das auf diese Geschäftsart spezialisiert ist, bis zu dreißig Tagen verleihen, vorausgesetzt er erhält eine Sicherheit, deren Wert zum Zeitpunkt des Abschlusses des Leihvertrages mindestens dem Wert der verliehenen Wertpapiere entspricht. Sofern der Vertrag vorsieht, dass der jeweilige Teilfonds jederzeit von seinem Recht auf Kündigung und Herausgabe der verliehenen Wertpapiere Gebrauch machen kann, so können auch mehr als 50% der im jeweiligen Teilfondsvermögen gehaltenen Wertpapiere verliehen werden.

4. Devisenterminkontrakte

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds Devisenterminkontrakte abschließen.

Devisenterminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, eine bestimmte Menge der zugrunde liegenden Devisen, zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

5. Tauschgeschäfte („Swaps“)

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des jeweiligen Teilfondsvermögens im Rahmen der Anlagegrundsätze Swapgeschäfte abschließen.

Ein Swap ist ein Vertrag zwischen zwei Parteien, der den Austausch von Zahlungsströmen, Vermögensgegenständen, Erträgen oder Risiken zum Gegenstand hat. Bei den Swapgeschäften die für den jeweiligen Teilfonds abgeschlossen werden können, handelt es beispielsweise, aber nicht ausschließlich, um Zins-, Währungs-, Equity- und Credit Default-Swapgeschäfte.

Ein Zinsswap ist eine Transaktion, in welcher zwei Parteien Zahlungsströme tauschen, die auf fixen bzw. variablen Zinszahlungen beruhen. Die Transaktion kann mit der Aufnahme von Mitteln zu einem festen Zinssatz und der gleichzeitigen Vergabe von Mitteln zu einem variablen Zinssatz verglichen werden, wobei die Nominalbeträge der Vermögenswerte nicht ausgetauscht werden.

Währungsswaps beinhalten zumeist den Austausch der Nominalbeträge der Vermögenswerte. Sie lassen sich mit einer Mittelaufnahme in einer Währung und einer gleichzeitigen Mittelvergabe in einer anderen Währung gleichsetzen.

Asset-Swaps, oft auch „Synthetische Wertpapiere“ genannt, sind Transaktionen, die die Rendite aus einem bestimmten Vermögenswert in einen anderen Zinsfluss (fest oder variabel) oder in eine andere Währung konvertieren, indem der Vermögenswert (z.B.

Anleihe, floating rate note, Bankeinlage, Hypothek) mit einem Zins- oder Währungsswap kombiniert wird.

Ein Equity Swap kennzeichnet sich durch den Tausch von Zahlungsströmen oder Erträgen eines Vermögensgegenstandes gegen Zahlungsströme oder Erträge eines anderen Vermögensgegenstands aus, wobei zumindest einer der ausgetauschten Zahlungsströme oder Erträge eines Vermögensgegenstands eine Aktie oder einen Aktienindex darstellt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Swaps eingehen, sofern es sich bei dem Vertragspartner um ein Finanzinstitut erster Ordnung handelt, das auf derartige Geschäfte spezialisiert ist und der jeweilige Teilfonds gemäß seinen im Verwaltungsreglement genannten Anlagezielen in die zugrunde liegenden Basiswerte investieren darf.

6. Techniken für das Management von Kreditrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds auch Credit Linked Notes, welche als Wertpapiere im Sinne von Artikel 4, Ziffer 1, Buchstabe b) des Verwaltungsreglements gelten, sowie Techniken und Instrumente (*Credit Default Swaps*) im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des jeweiligen Teilfondsvermögens einsetzen, sofern diese von erstklassigen Finanzinstituten begeben wurden und mit der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds in Einklang zu bringen sind.

Für den jeweiligen Teilfonds können auch *Credit Default Swaps* („CDS“) abgeschlossen werden. Innerhalb des Marktes für Kreditderivate stellen CDS das am weitesten verbreitete und quantitativ bedeutendste Instrument dar. CDS ermöglichen die Loslösung des Kreditrisikos von der zugrunde liegenden Kreditbeziehung. Diese separate Handelbarkeit der Ausfallrisiken erweitert das Möglichkeitsspektrum für systematische Risiko- und Ertragssteuerung. Mit einem CDS kann sich ein Sicherungsnehmer (Sicherungskäufer, Protection Buyer) gegen bestimmte Risiken aus einer Kreditbeziehung gegen Bezahlung einer auf den Nominalbetrag berechneten periodischen Prämie für die Übernahme des Kreditrisikos an einen Sicherungsgeber (Sicherungsverkäufer, Protection Seller) für eine festgesetzte Frist absichern. Diese Prämie richtet sich u.a. nach der Qualität des oder der zugrunde liegenden Referenzschuldner(s) (=Kreditrisiko). Die zu überwältigenden Risiken werden im Voraus als sog. Kreditereignisse („credit event“) fest definiert. Solange kein credit event eintritt, muss der CDS-Verkäufer keine Leistung erbringen. Bei Eintritt eines credit events zahlt der Verkäufer den vorab definierten Betrag bspw. den Nennwert oder eine Ausgleichszahlung in Höhe der Differenz zwischen dem Nominalwert der Referenzaktiva und ihrem Marktwert nach Eintritt des Kreditereignisses („cash settlement“). Der Käufer hat dann das Recht, ein in der Vereinbarung qualifiziertes Asset des Referenzschuldners anzudienen während die Prämienzahlungen des Käufers ab diesem Zeitpunkt eingestellt werden. Der jeweilige Teilfonds kann als Sicherungsnehmer oder als Sicherungsgeber auftreten.

CDS werden außerbörslich gehandelt (OTC-Markt), wodurch auf spezifischere, nicht standardisierte Bedürfnisse beider Kontrahenten eingegangen werden kann – um den Preis einer geringeren Liquidität.

Das Engagement der aus den CDS entstehenden Verpflichtungen muss sowohl im ausschließlichen Interesse des Fonds als auch im Einklang mit seiner Anlagepolitik stehen. Bei den Anlagegrenzen gemäß Artikel 4, Ziffer 6 des Verwaltungsreglements sind die dem CDS zu Grunde liegenden Anleihen als auch der jeweilige Emittent zu berücksichtigen.

Die Bewertung von Credit Default Swaps erfolgt nach nachvollziehbaren und transparenten Methoden auf regelmäßiger Basis. Die Verwaltungsgesellschaft und der Wirtschaftsprüfer werden die Nachvollziehbarkeit und die Transparenz der Bewertungsmethoden und ihre Anwendung überwachen. Sollten im Rahmen der Überwachung Differenzen festgestellt werden, wird die Beseitigung durch die Verwaltungsgesellschaft veranlasst.

Die Summe der CDS und den übrigen Techniken und Instrumenten darf zusammen den Nettovermögenswert des jeweiligen Fonds nicht überschreiten.

7. Bemerkungen

Die vorgenannten Techniken und Instrumente können gegebenenfalls durch die Verwaltungsgesellschaft erweitert werden, wenn am Markt neue, dem Anlageziel entsprechende, Instrumente angeboten werden, die der jeweilige Teilfonds gemäß den aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen anwenden darf.

Anteilwertberechnung

Das Netto-Fondsvermögen des Fonds lautet auf Euro (EUR) („Referenzwährung“).

Der Wert eines Anteils („Anteilwert“) lautet auf die im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt angegebene Währung („Teilfondswährung“).

Der Anteilwert wird von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten unter Aufsicht der Depotbank an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres („Bewertungstag“) berechnet. Zur Berechnung des Anteilwertes wird der Wert der zu dem jeweiligen Teilfonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds („Netto-Teilfondsvermögen“) an jedem Bewertungstag ermittelt und durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des jeweiligen Teilfonds geteilt und auf zwei Dezimalstellen gerundet.

Weitere Einzelheiten zur Berechnung des Anteilwertes sind insbesondere in Artikel 6 des Verwaltungsreglements festgelegt.

Ausgabe von Anteilen

1. Anteile werden an jedem Bewertungstag zum Ausgabepreis ausgegeben. Ausgabepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 6 Nr. 4 des Verwaltungsreglements, zuzüglich eines Ausgabeaufschlages zugunsten der Vertriebsstelle dessen maximale Höhe für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt ist.

Ein Rechenbeispiel für die Ermittlung des Ausgabepreises stellt sich wie folgt dar:

| | |
|---------------------------------|----------|
| Anteilwert | 100 Euro |
| + Ausgabeaufschlag (z.B. 5%) | 5 Euro |
| | ----- |
| Ausgabepreis | 105 Euro |

Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.

2. Zeichnungsanträge für den Erwerb von Namensanteilen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Register- und Transferstelle, der Vertriebsstelle und den Zahlstellen eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Zeichnungsanträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle. Diese nimmt die Zeichnungsanträge im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft an.

Vollständige Zeichnungsanträge für den Erwerb von Namensanteilen, welche bis spätestens 17:00 Uhr an einem Bewertungstag bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des darauf folgenden Bewertungstages abgerechnet, sofern der Gegenwert der gezeichneten Anteile zur Verfügung steht. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekanntes Anteilwertes abgerechnet wird. Sollte dennoch der Verdacht bestehen, dass ein Anleger Late-Trading betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Zeichnungsantrages solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Zeichnungsantrag ausgeräumt hat. Vollständige Zeichnungsanträge für den Erwerb von Namensanteilen, welche nach 17:00 Uhr an einem Bewertungstag bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages abgerechnet, sofern der Gegenwert der gezeichneten Anteile zur Verfügung steht.

Sollte der Gegenwert der gezeichneten Anteile zum Zeitpunkt des Eingangs des vollständigen Zeichnungsantrages bei der Register- und Transferstelle nicht zur Verfügung stehen oder der Zeichnungsantrag fehlerhaft oder unvollständig eingehen, wird der Zeichnungsantrag als mit dem Datum bei der Register- und Transferstelle eingegangen betrachtet, an dem der Gegenwert der gezeichneten Anteile zur Verfügung steht bzw. der Zeichnungsantrag ordnungsgemäß vorliegt.

Der Ausgabepreis ist innerhalb von zwei Bewertungstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfondswährung bei der Depotbank in Luxemburg zahlbar.

Sofern der Gegenwert aus dem Fondsvermögen, insbesondere aufgrund eines Widerrufs, der Nichteinlösung einer Lastschrift oder aus anderen Gründen, abfließt, nimmt die Verwaltungsgesellschaft die jeweiligen Anteile im Interesse des Fonds zurück. Etwaige, sich auf das Fondsvermögen negativ auswirkende, aus der Rücknahme der Anteile resultierende Differenzen hat der Antragsteller zu tragen. Fälle des Widerrufs aufgrund verbraucherrechtlicher Regelungen sind von dieser Regelung nicht erfasst.

Ein Zeichnungsantrag für den Erwerb von Namensanteilen ist dann vollständig, wenn er den Namen, den Vornamen und die Anschrift, das Geburtsdatum und den Geburtsort, den Beruf und die Staatsangehörigkeit des Anlegers, die Anzahl der auszugebenden Anteile bzw. den zu investierenden Betrag, sowie den Namen des Teilfonds angibt und wenn er von dem entsprechenden Anleger unterschrieben ist. Darüber hinaus müssen die Art und Nummer sowie die ausstellende Behörde des amtlichen Ausweises, den der Anleger zur Identifizierung vorgelegt hat, auf dem Zeichnungsschein vermerkt sein, sowie eine Aussage darüber, ob der Anleger ein öffentliches Amt bekleidet. Die Übereinstimmung der Angaben in dem vorgelegten Dokument mit denen auf dem Zeichnungsschein ist von der entgegennehmenden Stelle auf dem Zeichnungsantrag zu bestätigen.

Des Weiteren erfordert die Vollständigkeit eine Aussage darüber, dass der/ die Anleger wirtschaftlich Berechtigte(-r) der zu investierenden und auszugebenden Anteile ist/sind; die Bestätigung des Anlegers/ der Anleger, dass es sich bei den zu investierenden Geldern nicht um Erträge aus einer/mehreren strafbaren Handlung/-en handelt sowie eine Kopie des zur Identifizierung vorgelegten amtlichen Personalausweises oder Reisepasses. Diese Kopie ist mit dem Vermerk: „Wir bestätigen, dass die in dem amtlichen Ausweispapier ausgewiesene Person in Person identifiziert wurde und die vorliegende Kopie des amtlichen Ausweispapiers mit dem Original übereinstimmt.“ zu versehen.

3. Zeichnungsanträge für den Erwerb von Inhaberanteilen werden von der Stelle, bei der der Zeichner sein Depot unterhält, an die Depotbank weitergeleitet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Depotbank.

Vollständige Zeichnungsanträge für den Erwerb von Inhaberanteilen, welche bis spätestens 17:00 Uhr an einem Bewertungstag bei der Depotbank eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des darauf folgenden Bewertungstages abgerechnet, sofern der Gegenwert der gezeichneten Anteile zur Verfügung steht. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekanntes Anteilwertes abgerechnet wird. Sollte dennoch der Verdacht bestehen, dass ein Anleger Late-Trading betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Zeichnungsantrages solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Zeichnungsantrag ausgeräumt hat.

Vollständige Zeichnungsanträge für den Erwerb von Inhaberanteilen, welche nach 17:00 Uhr an einem Bewertungstag bei der Depotbank eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages abgerechnet, sofern der Gegenwert der gezeichneten Anteile zur Verfügung steht.

Der Ausgabepreis ist innerhalb von zwei Bewertungstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfondswährung bei der Depotbank in Luxemburg zahlbar.

Die Anteile werden bei Eingang des Ausgabepreises bei der Depotbank im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Depotbank übertragen, indem sie der Stelle gutgeschrieben werden, bei der der Zeichner sein Depot unterhält.

4. Im Falle von Sparplänen wird höchstens ein Drittel von jeder der für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen für die Deckung von Kosten verwendet und die restlichen Kosten auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt.
5. Die Umstände unter denen die Ausgabe von Anteilen eingestellt wird, werden in Artikel 9 i.V.m. Artikel 7 des Verwaltungsreglements beschrieben.

Rücknahme und Umtausch von Anteilen

1. Die Anleger sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zum Anteilwert gemäß Artikel 6 Nr. 4 des Verwaltungsreglements, gegebenenfalls abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages („Rücknahmepreis“) zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag. Sollte ein Rücknahmeabschlag erhoben werden, so ist dessen maximale Höhe für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zu diesem Verkaufsprospekt angegeben.

Ein Rechenbeispiel für die Ermittlung des Rücknahmepreises bei Erhebung eines Rücknahmeabschlages stellt sich wie folgt dar:

| | |
|----------------------------------|----------|
| Anteilwert | 100 Euro |
| - Rücknahmeabschlag (z.B. 1%) | 1 Euro |
| | ----- |
| Rücknahmepreis | 99 Euro |

Der Rücknahmepreis vermindert sich in bestimmten Ländern um dort anfallende Steuern und andere Belastungen. Mit Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

2. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie etwaige sonstige Zahlungen an die Anleger erfolgen über die Depotbank sowie über die Zahlstellen. Die Depotbank ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche

Vorschriften oder andere von der Depotbank nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anleger oder zum Schutz der Anleger oder eines Teilfonds erforderlich erscheint.

3. Der Umtausch sämtlicher Anteile oder eines Teils derselben in Anteile eines anderen Teilfonds erfolgt auf der Grundlage des entsprechend Artikel 6 Nr. 4 des Verwaltungsreglements maßgeblichen Anteilwertes der betreffenden Teilfonds unter Berücksichtigung einer Umtauschprovision zugunsten der Vertriebsstelle in Höhe von maximal 1% des Anteilwertes der zu zeichnenden Anteile, mindestens jedoch in Höhe der Differenz des Ausgabeaufschlags des Teilfonds der umzutauschenden Anteile zu dem Ausgabeaufschlag des Teilfonds in welchen ein Umtausch erfolgt. Falls keine Umtauschprovision erhoben wird, wird dies für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt erwähnt.

Sofern unterschiedliche Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds angeboten werden, kann auch ein Umtausch von Anteilen einer Anteilklasse in Anteile einer anderen Anteilklasse innerhalb des Teilfonds erfolgen, sofern nicht im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt etwas Gegenteiliges bestimmt ist und wenn der Anleger die im jeweiligen Anhang genannten Bedingungen für eine Direktanlage in diese Anteilklasse erfüllt. In diesen Fällen wird keine Umtauschprovision erhoben.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse des Fonds bzw. des Teilfonds oder im Interesse der Anleger geboten erscheint.

4. Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Namensanteilen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Register- und Transferstelle, der Vertriebsstelle und den Zahlstellen eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet.

Ein Rücknahmeauftrag bzw. ein Umtauschantrag für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Namensanteilen ist dann vollständig, wenn er den Namen und die Anschrift des Anlegers, sowie die Anzahl bzw. den Gegenwert der zurückzugebenden oder umzutauschenden Anteile und den Namen des Teilfonds angibt, und wenn er von dem entsprechenden Anleger unterschrieben ist.

Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Inhaberanteilen werden durch die Stelle, bei der der Anleger sein Depot unterhält, an die Depotbank weitergeleitet.

Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche bis spätestens 17:00 Uhr an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden zum Anteilwert des darauf folgenden Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Rücknahme bzw. der Umtausch von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekanntes Anteilwertes abgerechnet wird. Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche nach 17:00 Uhr an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden zum Anteilwert des übernächsten Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet.

Maßgeblich für den Eingang des Rücknahmeauftrages bzw. des Umtauschantrages ist im Falle von Namenanteilen der Eingang bei der Register- und Transferstelle. Im Falle von Inhaberanteilen ist der Eingang bei der Depotbank maßgeblich.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von zwei Bewertungstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfondswährung. Im Fall von Namensanteilen erfolgt die Auszahlung auf ein vom Anleger anzugebendes Konto.

Sich aus dem Umtausch von Inhaberanteilen ergebende Spitzenbeträge werden von der Depotbank in bar ausgeglichen.

5. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Rücknahme bzw. den Umtausch von Anteilen wegen einer Einstellung der Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen.
6. Die Verwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Depotbank unter Wahrung der Interessen der Anleger berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ohne Verzögerung verkauft wurden. In diesem Falle erfolgt die Rücknahme zum dann geltenden Rücknahmepreis. Entsprechendes gilt für Anträge auf Umtausch von Anteilen. Die Verwaltungsgesellschaft achtet aber darauf, dass dem jeweiligen Teilfondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme bzw. der Umtausch von Anteilen auf Antrag von Anlegern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

Risikohinweise

Die Anlage in einen Teilfonds kann insbesondere mit den nachfolgend aufgeführten Risikofaktoren verbunden sein:

Zinsänderungsrisiko

Soweit ein Teilfonds direkt oder indirekt verzinsliche Vermögensgegenstände hält, ist er einem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt. Steigt das Marktzinsniveau, kann der Wert der zum Teilfonds gehörenden verzinslichen Vermögensgegenstände erheblich sinken. Dies gilt in erhöhtem Maße,

soweit ein Teilfonds auch verzinsliche Vermögensgegenstände mit längerer Restlaufzeit und niedrigerer Nominalverzinsung hält.

Bonitätsrisiko

Die Bonität (Zahlungsfähigkeit und -willigkeit) des Ausstellers eines von einem Teilfonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiers oder Geldmarktinstruments kann nachträglich sinken. Dies führt in der Regel zu Kursrückgängen des jeweiligen Papiers, die über die allgemeinen Marktschwankungen hinausgehen.

Allgemeines Marktrisiko

Soweit ein Teilfonds direkt oder indirekt in Wertpapiere und sonstige Vermögenswerte investiert, ist er den – auf vielfältige, teilweise auch auf irrationale Faktoren zurückgehenden – generellen Trends und Tendenzen an den Märkten, insbesondere an den Wertpapiermärkten, ausgesetzt. Diese können ggf. auch zu erheblichen und länger andauernden, den gesamten Markt betreffenden Kursrückgängen führen. Dem allgemeinen Marktrisiko sind Wertpapiere von erstklassigen Ausstellern grundsätzlich in gleicher Weise ausgesetzt wie andere Wertpapiere oder Vermögensgegenstände.

Unternehmensspezifisches Risiko

Die Kursentwicklung der von einem Teilfonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ist auch von unternehmensspezifischen Faktoren abhängig, beispielsweise von der betriebswirtschaftlichen Situation des Ausstellers. Verschlechtern sich die unternehmensspezifischen Faktoren, kann der Kurswert des jeweiligen Papiers deutlich und dauerhaft sinken, ungeachtet einer auch ggf. sonst allgemein positiven Börsenentwicklung.

Adressenausfallrisiko

Der Aussteller eines von einem Teilfonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiers bzw. der Schuldner einer zu einem Teilfonds gehörenden Forderung kann zahlungsunfähig werden. Die entsprechenden Vermögenswerte des Teilfonds können hierdurch wirtschaftlich wertlos werden.

Kontrahentenrisiko

Soweit Geschäfte nicht über eine Börse oder einen geregelten Markt getätigt werden („OTC-Geschäfte“), besteht – über das allgemeine Adressenausfallrisiko hinaus – das Risiko, dass die Gegenpartei des Geschäfts ausfällt bzw. ihren Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachkommt. Dies gilt insbesondere für Geschäfte, die Techniken und Instrumente zum Gegenstand haben.

Währungsrisiko

Hält ein Teilfonds direkt oder indirekt Vermögenswerte, die auf Fremdwährungen lauten, so ist er (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem Währungsrisiko ausgesetzt. Eine eventuelle Abwertung der Fremdwährung gegenüber der Basiswährung des Teilfonds führt dazu, dass der Wert der auf Fremdwährung lautenden Vermögenswerte sinkt.

Branchenrisiko

Soweit sich ein Teilfonds im Rahmen seiner Anlage auf bestimmte Branchen fokussiert, reduziert dies auch die Risikostreuung. Infolgedessen ist der Teilfonds in besonderem Maße sowohl von der allgemeinen Entwicklung als auch von der Entwicklung der Unternehmensgewinne einzelner Branchen oder sich gegenseitig beeinflussender Branchen abhängig.

Länder-/Regionenrisiko

Soweit sich ein Teilfonds im Rahmen seiner Anlage auf bestimmte Länder oder Regionen fokussiert, reduziert dies ebenfalls die Risikostreuung. Infolgedessen ist der Teilfonds in besonderem Maße von der Entwicklung einzelner oder miteinander verflochtener Länder und Regionen bzw. der in diesen ansässigen und /oder tätigen Unternehmen abhängig.

Länder- und Transferrisiken

Wirtschaftliche oder politische Instabilität in Ländern, in denen ein Teilfonds investiert ist, kann dazu führen, dass ein Teilfonds ihm zustehende Gelder trotz Zahlungsfähigkeit des Ausstellers des jeweiligen Wertpapiers oder sonstigen Vermögensgegenstands nicht oder nicht in vollem Umfang erhält. Maßgeblich hierfür können beispielsweise Devisen- oder Transferbeschränkungen oder sonstige Rechtsänderungen sein.

Liquiditätsrisiko

Insbesondere bei illiquiden (marktengen) Wertpapieren kann bereits eine nicht allzu große Order zu deutlichen Kursveränderungen sowohl bei Käufen als auch Verkäufen führen. Ist ein Vermögenswert nicht liquide, besteht die Gefahr, dass im Fall der Veräußerung des Vermögenswerts dies nicht oder nur unter Inkaufnahme eines deutlichen Abschlags auf den Verkaufspreis möglich ist. Im Fall des Kaufs kann die Illiquidität eines Vermögenswerts dazu führen, dass sich der Kaufpreis deutlich erhöht.

Verwahrrisiko

Das Verwahrrisiko beschreibt das Risiko, das aus der grundsätzlichen Möglichkeit resultiert, dass die in Verwahrung befindlichen Anlagen im Falle der Insolvenz, fahrlässiger, vorsätzlicher oder betrügerischer Handlungen des Verwahrers oder eines Unterverwahrers teilweise oder gänzlich dem Zugriff des Teilfonds zu dessen Schaden entzogen werden könnten.

Emerging Markets Risiken

Anlagen in Emerging Markets sind Anlagen in Ländern, die laut Klassifizierung der Weltbank nicht in die Kategorie „hohes Bruttovolkseinkommen pro Kopf“ fallen, d. h. nicht als „entwickelt“ klassifiziert werden. Anlagen in diesen Ländern unterliegen – neben den spezifischen Risiken der konkreten Anlageklasse – in besonderem Maße dem Liquiditätsrisiko sowie dem allgemeinen Marktrisiko. Zudem können bei der Transaktionsabwicklung in Werten aus diesen Ländern in verstärktem Umfang Risiken auftreten und zu Schäden für den Anleger führen, insbesondere weil dort im allgemeinen eine Lieferung von Wertpapieren nicht Zug um

Zug gegen Zahlung möglich oder üblich sein kann. In Emerging Markets können zudem das rechtliche sowie das regulatorische Umfeld und die Buchhaltungs-, Prüfungs- und Berichterstattungsstandards deutlich von dem Niveau und Standard zulasten eines Investors abweichen, die sonst international üblich sind. Auch kann in solchen Ländern ein erhöhtes Verwahrnisrisiko bestehen, was insbesondere auch aus unterschiedlichen Formen der Eigentumsverschaffung an erworbenen Vermögensgegenständen resultieren kann.

Spezifische Risiken bei Investition in so genannte High Yield-Anlagen

Unter High Yield-Anlagen werden im Zinsbereich Anlagen verstanden, die entweder kein Investment Grade-Rating einer anerkannten Rating-Agentur besitzen (Non Investment Grade-Rating) oder für die überhaupt kein Rating existiert, jedoch davon ausgegangen wird, dass sie im Falle eines Ratings einer Einstufung von Non Investment Grade entsprächen. Hinsichtlich solcher Anlagen bestehen die allgemeinen Risiken dieser Anlageklassen, allerdings in einem erhöhten Maße. Mit solchen Anlagen sind regelmäßig insbesondere ein erhöhtes Bonitätsrisiko, Zinsänderungsrisiko, allgemeines Marktrisiko, unternehmensspezifisches Risiko sowie Liquiditätsrisiko verbunden.

Inflationsrisiko

Unter dem Inflationsrisiko ist die Gefahr zu verstehen, durch Geldentwertung Vermögensschäden zu erleiden. Die Inflation kann dazu führen, dass sich der Ertrag eines Teilfonds sowie der Wert der Anlage als solcher hinsichtlich der Kaufkraft reduzieren. Dem Inflationsrisiko unterliegen verschiedene Währungen in unterschiedlich hohem Ausmaß.

Abwicklungsrisiko

Insbesondere bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemäßen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäß ausgeführt wird.

Risiken beim Einsatz von Derivaten

Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des jeweiligen Teilfondsvermögens sowohl positiv als auch negativ - stärker beeinflusst werden, als dies bei dem unmittelbaren Erwerb von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten der Fall ist; insofern ist deren Einsatz mit besonderen Risiken verbunden.

Optionsscheine werden als Wertpapieren behandelt, wenn diese Optionsscheine zur amtlichen Notierung zugelassen oder auf anderen geregelten Märkten gehandelt werden, der zugrunde liegende Wert ein Wertpapier ist und wenn dieses Wertpapier bei Ausübung tatsächlich geliefert wird. Anders als bei herkömmlichen Wertpapieren, kann, aufgrund der einhergehenden Hebelwirkung, der Wert des jeweiligen Netto- Teilfondsvermögens erheblich stärker sowohl positiv als auch negativ beeinflusst werden.

Finanzterminkontrakte, die zu einem anderen Zweck als der Absicherung eingesetzt werden, sind ebenfalls mit erheblichen Chancen und Risiken verbunden, da jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße (Einschuss) sofort geleistet werden muss.

Kursveränderungen können somit zu erheblichen Gewinnen oder Verlusten führen. Hierdurch können sich das Risiko und die Volatilität des Teilfonds erhöhen.

Besteuerung des Fonds

Das Fondsvermögen unterliegt im Großherzogtum Luxemburg einer Steuer, der sog. „*taxe d'abonnement*“ in Höhe von derzeit 0,05% p.a. (0,01% p.a. für Teilfonds oder Anteilklassen, deren Anteile ausschließlich an institutionelle Anleger ausgegeben werden), die vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Fondsvermögen zahlbar ist. Soweit das Fondsvermögen in anderen Luxemburger Investmentfonds angelegt ist, die ihrerseits bereits der *taxe d'abonnement* unterliegen, entfällt diese Steuer für den Teil des Fondsvermögens, welcher in solche Luxemburger Investmentfonds angelegt ist.

Die Einkünfte aus der Anlage des Fondsvermögens werden im Großherzogtum Luxemburg nicht besteuert. Allerdings können diese Einkünfte in Ländern, in denen das Fondsvermögen angelegt ist, der Quellenbesteuerung unterworfen werden. In solchen Fällen sind weder die Depotbank noch die Verwaltungsgesellschaft zur Einholung von Steuerbescheinigungen verpflichtet.

Besteuerung der Erträge aus Anteilen an dem Investmentfonds beim Anleger

In Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG zur Besteuerung von Zinserträgen („Richtlinie“) wird seit dem 1. Juli 2005 im Großherzogtum Luxemburg eine Quellensteuer erhoben. Diese Quellensteuer betrifft bestimmte Zinserträge, die in Luxemburg an natürliche Personen gezahlt werden, die in einem anderen Mitgliedsstaat steuerlich ansässig sind. Diese Quellensteuer kann unter bestimmten Bedingungen auch Zinserträge eines Investmentfonds betreffen.

Mit der Richtlinie vereinbarten die EU-Mitgliedsstaaten, dass alle Zinszahlungen nach den Vorschriften des Wohnsitzstaates besteuert werden sollen. Dazu wurde ein automatischer Informationsaustausch zwischen den nationalen Steuerbehörden vereinbart. Davon abweichend wurde vereinbart, dass Luxemburg für eine Übergangszeit nicht an dem zwischen den anderen Staaten vereinbarten automatischen Informationsaustausch teilnehmen wird. Stattdessen wurde in Luxemburg eine Quellensteuer auf Zinserträge eingeführt. Diese Quellensteuer beträgt bis zum 30. Juni 2008 15%, danach bis zum 30. Juni 2011 20% und ab dem 1. Juli 2011 35% der Zinszahlung. Sie wird anonym an die Luxemburger Steuerbehörde abgeführt und dem Anleger darüber eine Bescheinigung ausgestellt. Mit dieser Bescheinigung kann die abgeführte Quellensteuer voll auf die Steuerschuld des Steuerpflichtigen angerechnet werden. Durch Erteilung einer Vollmacht zur freiwilligen Teilnahme am Informationsaustausch zwischen den Steuerbehörden oder der Beibringung einer vom Finanzamt des Wohnsitzstaates ausgestellten „Bescheinigung zur Ermöglichung der Abstandnahme vom Quellensteuerabzug“ kann der Quellensteuerabzug vermieden werden.

Anleger, die nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässig sind, bzw. dort keine Betriebsstätte unterhalten, müssen auf ihre Anteile oder Erträge aus Anteilen im Großherzogtum Luxemburg darüber hinaus weder Einkommen-, Erbschaft-, noch Vermögensteuer entrichten. Für sie gelten die jeweiligen nationalen Steuervorschriften.

Natürliche Personen, mit Wohnsitz im Großherzogtum Luxemburg, die nicht in einem anderen Staat steuerlich ansässig sind, müssen seit dem 1. Januar 2006 unter Bezugnahme auf das Luxemburger Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie auf die dort genannten Zinserträge eine abgeltende Quellensteuer in Höhe von 10% zahlen. Diese Quellensteuer kann unter bestimmten Bedingungen auch Zinserträge eines Investmentfonds betreffen. Gleichzeitig wurde im Großherzogtum Luxemburg die Vermögenssteuer abgeschafft.

Interessenten sollten sich über Gesetze und Verordnungen, die auf den Kauf, den Besitz und die Rücknahme von Anteilen Anwendung finden, informieren und sich gegebenenfalls beraten lassen.

Veröffentlichung des Anteilwertes sowie des Ausgabe- und Rücknahmepreises

Der jeweils gültige Anteilwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis sowie alle sonstigen Informationen für die Anleger können jederzeit am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, bei den Zahlstellen und der Vertriebsstelle erfragt werden. Außerdem werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise börsentäglich im Großherzogtum Luxemburg im „Tageblatt“ und in mindestens einer überregionalen Tageszeitung in den Ländern, in denen Anteile außerhalb des Großherzogtums Luxemburg vertrieben werden, veröffentlicht.

Informationen an die Anleger

Informationen, insbesondere Mitteilungen an die Anleger werden, soweit gesetzlich erforderlich, im Großherzogtum Luxemburg im Mémorial und im „Tageblatt“ sowie zusätzlich in mindestens einer überregionalen Zeitung in den Ländern, in denen Anteile außerhalb des Großherzogtums Luxemburg vertrieben werden, veröffentlicht.

Nachfolgende Unterlagen stehen zur kostenlosen Einsicht während der normalen Geschäftszeiten an Werktagen in Luxemburg (ausgenommen Samstag) am Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung:

- Depotbankvertrag;
- Zentralverwaltungsvertrag;
- Register- und Transferstellenvertrag.

Daneben sind der letztgültige ausführliche Verkaufsprospekt, die vereinfachten Verkaufsprospekte sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds für die Anleger am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, bei jeder Zahlstelle und der Vertriebsstelle kostenlos erhältlich.

Hinweise für Anleger mit Bezug zu den Vereinigten Staaten von Amerika

Der Fonds ist nicht für den Vertrieb in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) oder an US-Bürger bestimmt.

Als US-Bürger werden bspw. diejenigen natürlichen Personen betrachtet, die

- a) in den USA oder einem ihrer Territorien bzw. Hoheitsgebiete geboren wurden,
- b) eingebürgerte Staatsangehörige sind (bzw. Green Card Holder),
- c) im Ausland als Kind eines Staatsangehörigen der USA geboren wurden,
- d) ohne Staatsangehöriger der USA zu sein, sich überwiegend in den USA aufhalten,
- e) mit einem Staatsangehörigen der USA verheiratet sind oder
- f) in den USA steuerpflichtig sind.

Als US-Bürger werden außerdem betrachtet:

- a) Gesellschaften und Kapitalgesellschaften, die unter den Gesetzen eines der 50 US-Bundesstaaten oder des District of Columbia gegründet wurden,
- b) eine Gesellschaft oder Personengesellschaft, die unter einem „*Act of Congress*“ gegründet wurde,
- c) ein Pensionsfund, der als US-Trust gegründet wurde oder
- d) eine Gesellschaft, die in den USA steuerpflichtig ist.

Anhang 1

LuxTopic – Aktien Europa

Anlageziele

Ziel der Anlagepolitik des **LuxTopic – Aktien Europa** („Teilfonds“) ist es, unter Berücksichtigung des Anlagerisikos einen angemessenen Wertzuwachs in der Teilfondswährung zu erzielen.

Die Performance des Teilfonds wird in dem jeweiligen vereinfachten Verkaufsprospekt angegeben.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performances keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellen. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Anlagepolitik

Für den Teilfonds gelten ergänzend bzw. abweichend zu Artikel 4 des Verwaltungsreglements die nachfolgenden Bestimmungen.

Zur Erreichung der Anlageziele wird das Teilfondsvermögen vorwiegend in börsennotierte oder an einem anderen geregelten Markt, der regelmäßig stattfindet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, gehandelte Aktien und Indexzertifikate (soweit es sich um Wertpapiere im Sinne des Art. 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 handelt) investiert.

Darüber hinaus kann der Teilfonds auch in Anleihen aller Art – inklusive Null-Kupon-Anleihen und variabel verzinsliche Wertpapiere, Genussscheine sowie Wandel- und Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, investieren.

Der Aktienanlageschwerpunkt des Teilfonds umfasst Blue Chips Aktien europäischer Emittenten.

Anteile an OGAW oder anderer OGA werden nur bis zu einer Höchstgrenze von 10% des Teilfondsvermögens erworben.

Der Teilfonds kann Derivate wie z.B. Futures, Terminkontrakte, Optionen und Swaps zur Steigerung des Wertzuwachses und zur Absicherung verschiedener Anlagen verwenden, sofern es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne des Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe a) bis h) des Verwaltungsreglements oder um Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt. Die Finanzindices im vorgenannten Sinn umfassen insbesondere Indices auf Währungen, auf Wechselkurse, auf Zinssätze, auf Kurse und Gesamtrenditen, auf Zinsindices sowie weiterhin insbesondere Renten-, Aktien-, Warentermin-, Edelmetall- und Rohstoffindices.

Bei den vorgenannten Finanzindizes handelt es sich um solche, die die Bestimmungen des Artikels 9 des Règlement Grand Ducal vom 8. Februar 2008 erfüllen.

Der Teilfonds kann zur Steigerung des Ertrages auch Wertpapierleihgeschäfte tätigen.

Instrumente zum Management von Kreditrisiken dürfen nur zur Absicherung von Kreditrisiken genutzt werden.

Unter keinen Umständen darf der Teilfonds durch den Einsatz von Derivaten oder sonstigen Techniken und Instrumenten von seinem Anlageziel abweichen.

Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Genauere Angaben über die Anlagegrenzen sind in Artikel 4 des Verwaltungsreglements enthalten.

Risikoprofil des Teilfonds

Aufgrund der Zusammensetzung des Teilfondsvermögens besteht ein mittleres (bei einer Rentenbeimischung des Teilfonds) bis hohes Risiko (bei überwiegendem Aktiencharakter mit Small- und/oder Midcap Beimischung), dem aber mittlere bis hohe Ertragschancen gegenüber stehen.

Die Risiken bestehen hauptsächlich aus Bonitäts- und Aktienkursrisiken sowie aus Risiken, die durch die Änderung des Marktzinsniveaus resultieren.

Risikoprofil des typischen Anlegers

Der Anlagehorizont des Anlegers sollte mittel- bis langfristig ausgerichtet sein. Der hohen Ertragerwartung wird der Anleger durch eine mittlere bis hohe Risikobereitschaft gerecht.

Der Anleger ist bereit, mittlere bis hohe Bonitäts-, Aktienkurs- und Marktzinsrisiken einzugehen.

| | |
|---|--|
| Wertpapierkenn-Nummer: | 257 546 |
| ISIN-CODE: | LU0165251116 |
| Erstzeichnungsfrist | 16. Juni bis 20. Juni 2003 |
| Erstausgabepreis: (zuzüglich Ausgabeaufschlag) | 10 Euro |
| Zahlung des Erstausgabepreises: | 25. Juni 2003 |
| Teilfondswährung: | Euro |
| Stückelung: | Inhaberanteile werden in Globalzertifikaten verbrieft; Namensanteile werden in das Anteilregister eingetragen. |

| | |
|-----------------------------|--|
| Anteilklassen: | Keine |
| Mindesterstanlage: | Keine |
| Mindestfolgeanlage: | Keine |
| Sparpläne monatlich ab: | 50 Euro |
| Entnahmepläne monatlich ab: | 50 Euro ab einem Volumen von 10.000 Euro |

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden

1. Verwaltungsvergütung

Für die Verwaltung des Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung in Höhe von bis zu 1,12% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens, die monatlich auf Grundlage des Netto-Teilfondsvermögens am Monatsultimo berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Des Weiteren erhält die Verwaltungsgesellschaft aus dem Teilfondsvermögen eine Monatspauschale in Höhe von 500 Euro, welche am Monatsende ausgezahlt wird. Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

2. Anlageberatungsvergütung

Der Anlageberater erhält für seine Dienstleistungen aus dem Anlageberatungsvertrag eine Vergütung in Höhe von max. 1,2% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens, die monatlich auf Grundlage des Netto-Teilfondsvermögens am Monatsultimo berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

3. Depotbankvergütung

Die Depotbank erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Depotbankvertrag eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,125% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens, die monatlich nachträglich auf Grundlage des Netto-Teilfondsvermögens berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

4. Zentralverwaltungsvergütung

Die Zentralverwaltungsstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Zentralverwaltungsvertrag eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,025% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens, die monatlich auf Grundlage des Netto-Teilfondsvermögens am Monatsultimo berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Zuzüglich erhält die

Zentralverwaltungsstelle eine Vergütung in Höhe von bis zu 14.400 Euro p.a. Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

5. Register- und Transferstellenvergütung

Die Register- und Transferstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Register- und Transferstellenvertrag eine Vergütung in Höhe von 25,- Euro je Anlagekonto bzw. 40,- Euro je Konto mit Sparplan und/oder Entnahmeplan, die am Ende eines jeden Kalenderjahres nachträglich berechnet und ausgezahlt werden.

6. Vertriebsstellenvergütung

Eine Betreuungsvergütung zugunsten der Vertriebsstelle wird derzeit nicht erhoben.

7. Weitere Kosten

Daneben können dem Teilfondsvermögen die in Artikel 11 des Verwaltungsreglements aufgeführten Kosten belastet werden.

Kosten, die von den Anlegern zu tragen sind

| | |
|--|-----------|
| Ausgabeaufschlag: (zugunsten der Vertriebsstelle) | bis zu 5% |
| Rücknahmeabschlag: | Keiner |
| Umtauschprovision: (bezogen auf den Anteilwert der zu erwerbenden Anteile zugunsten der Vertriebsstelle) | Keine |

Verwendung der Erträge

Die Erträge des Teilfonds werden thesauriert.

Anhang 2

LuxTopic – Bank Schilling

Anlageziele

Ziel der Anlagepolitik des **LuxTopic – Bank Schilling** („Teilfonds“) ist es, unter Berücksichtigung des Anlagerisikos einen angemessenen Wertzuwachs in der Teilfondswährung zu erzielen.

Die Performance des Teilfonds wird in dem jeweiligen vereinfachten Verkaufsprospekt angegeben.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performances keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellen. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Anlagepolitik

Für den Teilfonds gelten ergänzend bzw. abweichend zu Artikel 4 des Verwaltungsreglements die nachfolgenden Bestimmungen.

Zur Erreichung der Anlageziele wird das Teilfondsvermögen in börsennotierte oder an einem anderen geregelten Markt, der regelmäßig stattfindet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, gehandelte Aktien und Anleihen aller Art –inklusive Null-Kupon-Anleihen und variabel verzinsliche Wertpapiere, Genussscheine aller Art sowie Wandel- und Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, investiert.

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Teilfondsvermögen je nach Marktlage schwerpunktmäßig in Aktien oder Renten investieren, wenn dies im Interesse der Anleger geboten erscheint.

Die Gewichtung der Anlagen im Teilfonds orientiert sich an der Einschätzung des Fondsmanagements über die Zukunftsaussichten der verschiedenen Märkte und den Interessen der Anleger. So kann der Teilfonds je nach Lageeinschätzung des Managements den Charakter eines Aktienfonds oder aber eines Rentenfonds haben, wobei beide Ausrichtungen wiederum national oder international sein können.

Je nach Ausgestaltung der Anlagepolitik kann der Teilfonds damit stark unterschiedliche Risikoprofile aufweisen. Mit dem Teilfonds erwirbt der Anleger somit ein flexibles Anlagemedium, welches sowohl die Kurschancen von Aktien als auch den Ertragsaspekt von festverzinslichen Wertpapieren berücksichtigen kann.

Anteile an OGAW oder anderer OGA werden nur bis zu einer Höchstgrenze von 10% des Teilfondsvermögens erworben.

Der Teilfonds kann Derivate wie z.B. Futures, Terminkontrakte, Optionen und Swaps zur Steigerung des Wertzuwachses und zur Absicherung verschiedener Anlagen verwenden, sofern

es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne des Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe a) bis h) des Verwaltungsreglements oder um Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt. Die Finanzindices im vorgenannten Sinn umfassen insbesondere Indices auf Währungen, auf Wechselkurse, auf Zinssätze, auf Kurse und Gesamtrenditen, auf Zinsindices sowie weiterhin insbesondere Renten-, Aktien-, Warentermin-, Edelmetall- und Rohstoffindices.

Bei den vorgenannten Finanzindizes handelt es sich um solche, die die Bestimmungen des Artikels 9 des Règlement Grand Ducal vom 8. Februar 2008 erfüllen.

Der Teilfonds kann zur Steigerung des Ertrages auch Wertpapierleihgeschäfte tätigen.

Instrumente zum Management von Kreditrisiken dürfen nur zur Absicherung von Kreditrisiken genutzt werden.

Unter keinen Umständen darf der Teilfonds durch den Einsatz von Derivaten oder sonstigen Techniken und Instrumenten von seinem Anlageziel abweichen.

Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Genauere Angaben über die Anlagegrenzen sind in Artikel 4 des Verwaltungsreglements enthalten.

Risikoprofil des Teilfonds

Aufgrund der Zusammensetzung des Teilfondsvermögens besteht ein mittleres (Rentencharakter) bis hohes Risiko (Aktiencharakter), dem aber mittlere bis hohe Ertragschancen gegenüber stehen.

Die Risiken bestehen hauptsächlich aus Bonitäts- und Aktienkursrisiken sowie aus Risiken, die durch die Änderung des Marktzinsniveaus und der Wechselkurse resultieren.

Risikoprofil des typischen Anlegers

Der Anlagehorizont des Anlegers sollte mittel- bis langfristig ausgerichtet sein. Der mittleren bis hohen Ertragerwartung wird der Anleger durch eine mittlere bis hohe Risikobereitschaft gerecht.

Der Anleger ist bereit, hohe Bonitäts-, Aktienkurs-, Marktzinsrisiken sowie ggf. Währungsrisiken einzugehen.

| | |
|------------------------|----------------------------|
| Wertpapierkenn-Nummer: | 257 547 |
| ISIN-CODE: | LU0165251629 |
| Erstzeichnungsfrist | 16. Juni bis 20. Juni 2003 |

| | |
|---|--|
| Erstausgabepreis: (zuzüglich Ausgabeaufschlag) | 10 Euro |
| Zahlung des Erstausgabepreises: | 25. Juni 2003 |
| Teilfondswahrung: | Euro |
| Stuckelung: | Inhaberanteile werden in Globalzertifikaten verbrieft; Namensanteile werden in das Anteilregister eingetragen. |
| Anteilklassen: | Keine |
| Mindesterstanlage: | Keine |
| Mindestfolgeanlage: | Keine |
| Sparplane monatlich ab: | 50 Euro |
| Entnahmeplane monatlich ab: | 50 Euro ab einem Volumen von 10.000 Euro |

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Kosten, die aus dem Teilfondsvermogen erstattet werden

1. Verwaltungsvergutung

Fur die Verwaltung des Teilfonds erhalt die Verwaltungsgesellschaft eine Vergutung in Hohe von bis zu 1,12% p.a. des Netto-Teilfondsvermogens, die monatlich auf Grundlage des Netto-Teilfondsvermogens am Monatsultimo berechnet und monatlich nachtraglich ausgezahlt wird. Des Weiteren erhalt die Verwaltungsgesellschaft aus dem Teilfondsvermogen eine Monatspauschale in Hohe von 500 Euro, welche am Monatsende ausgezahlt wird. Diese Vergutungen verstehen sich zuzuglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

2. Anlageberatungsvergutung

Der Anlageberater erhalt fur seine Dienstleistungen aus dem Anlageberatungsvertrag eine Vergutung in Hohe von max. 1,2% p.a. des Netto-Teilfondsvermogens, die monatlich auf Grundlage des Netto-Teilfondsvermogens am Monatsultimo berechnet und monatlich nachtraglich ausgezahlt wird. Diese Vergutung versteht sich zuzuglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

3. Depotbankvergutung

Die Depotbank erhalt fur die Erfullung ihrer Aufgaben aus dem Depotbankvertrag eine Vergutung in Hohe von bis zu 0,125% p.a. des Netto-Teilfondsvermogens, die monatlich auf

Grundlage des Netto-Teilfondsvermögens am Monatsultimo berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

4. Zentralverwaltungsvergütung

Die Zentralverwaltungsstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Zentralverwaltungsvertrag eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,025% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens, die monatlich auf Grundlage des Netto-Teilfondsvermögens am Monatsultimo berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Zuzüglich erhält die Zentralverwaltungsstelle eine Vergütung in Höhe von bis zu 14.400 Euro p.a. Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

5. Register- und Transferstellenvergütung

Die Register- und Transferstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Register- und Transferstellenvertrag eine Vergütung in Höhe von 25,- Euro je Anlagekonto bzw. 40,- Euro je Konto mit Sparplan und/oder Entnahmeplan, die am Ende eines jeden Kalenderjahres nachträglich berechnet und ausgezahlt werden.

6. Vertriebsstellenvergütung

Eine Betreuungsvergütung zugunsten der Vertriebsstelle wird derzeit nicht erhoben.

7. Weitere Kosten

Daneben können dem Teilfondsvermögen die in Artikel 11 des Verwaltungsreglements aufgeführten Kosten belastet werden.

Kosten, die von den Anlegern zu tragen sind

| | |
|---|-----------|
| Ausgabeaufschlag: (zugunsten der Vertriebsstelle) | bis zu 5% |
| Rücknahmeabschlag: | Keiner |
| Umtauschprovision: (bezogen auf den Anteilwert der zu erwerbenden Anteile zugunsten der Vertriebsstelle) | Keine |

Verwendung der Erträge

Die Erträge des Teilfonds werden thesauriert.

Anhang 3

LuxTopic – VPE Pentagon

Anlageziele

Ziel der Anlagepolitik des **LuxTopic – VPE Pentagon** („Teilfonds“) ist es, unter Berücksichtigung des Anlagerisikos einen angemessenen Wertzuwachs in der Teilfondswährung zu erzielen.

Die Performance des Teilfonds wird in dem jeweiligen vereinfachten Verkaufsprospekt angegeben.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performances keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellen. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Anlagepolitik

Für den Teilfonds gelten ergänzend bzw. abweichend zu Artikel 4 des Verwaltungsreglements die nachfolgenden Bestimmungen.

Der Teilfonds investiert überwiegend in Wertpapiere gemäß Artikel 41 Absatz 1 a) bis d) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 und in Anteile von OGAW oder OGA gemäß Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe e) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 („Zielfonds“).

Der Begriff Wertpapiere umfasst hierbei auf regulierten Märkten gehandelte:

- fest verzinsliche Anleihen (inklusive Zero-Bonds), variabel verzinsliche Anleihen sowie Wandel- und Optionsanleihen deren Optionen auf Wertpapiere lauten, und
- Aktien, Aktienindex-, Aktienbasketzertifikate sowie Zertifikate auf gesetzlich zulässige Finanzindizes wie z.B. Waren-, Edelmetall- oder Hedgefondsindices, die keine derivative Komponente enthalten, sofern es sich hierbei um Wertpapiere gem. Art. 41 Abs. 1 a) bis d) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 handelt, sowie
- Zertifikate die an der Entwicklung eines Edelmetalls partizipieren unter der Bedingung, dass diese Zertifikate keine derivative Komponente enthalten und der Erwerb des Zertifikats nicht zu einer physischen Lieferung führt oder berechtigt.

Bei den Zielfonds kann es sich um diversifizierende Fonds (Mischfonds), um Aktien-, Renten-, Geldmarkt-, Genussschein-, Wandelanleihenfonds, oder Fonds die an einem oder mehreren Warentermin-, Edelmetall-, oder Rohstoffindices partizipieren, Länder-, Regionen- oder Branchenfonds oder um auf bestimmte Aussteller, Währungen oder Laufzeiten ausgerichtete Fonds handeln.

Damit erhält der Teilfonds die Möglichkeit, je nach Marktlage und Einschätzung des Fondsmanagement bis zu 100% in Zielfondsanteile oder in Wertpapiere investieren.

Anteile an offenen Immobilienfonds und Hedgefonds können - zusammen mit anderen Anlagen im Sinne des Artikels 1 Abs. 3 des Verwaltungsreglements – in Höhe von bis zu 10 % des Werts des Teilfondsvermögens erworben werden.

Diese Single-Hedgefonds können unter anderem typischerweise die folgenden Anlagestrategien verfolgen:

- Equity Long / Short Strategie
- Equity Hedge
- Equity Market Neutral
- Global Macro

Je nach Einschätzung der Marktlage kann für den Teilfonds innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen (kurzfristig) auch bis zu 100% des Teilfondsvermögens in flüssigen Mitteln, Festgeldern oder Geldmarktinstrumenten gehalten werden.

Der Teilfonds kann Derivate wie z.B. Futures, Terminkontrakte, Optionen und Swaps zur Steigerung des Wertzuwachses und zur Absicherung verschiedener Anlagen verwenden, sofern es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne des Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe a) bis h) des Verwaltungsreglements oder um Finanzindices Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt. Die Finanzindices im vorgenannten Sinn umfassen insbesondere Indices auf Währungen, auf Wechselkurse, auf Zinssätze, auf Kurse und Gesamtrenditen, auf Zinsindices sowie weiterhin insbesondere Renten-, Aktien-, Warentermin-, Edelmetall- und Rohstoffindices.

Bei den vorgenannten Finanzindices handelt es sich um solche, die die Bestimmungen des Artikel 9 des Règlement Grand Ducal vom 8. Februar 2008 erfüllen.

Der Teilfonds kann zur Steigerung des Ertrages auch Wertpapierleihgeschäfte tätigen.

Instrumente zum Management von Kreditrisiken dürfen nur zur Absicherung von Kreditrisiken genutzt werden.

Unter keinen Umständen darf der Teilfonds durch den Einsatz von Derivaten oder sonstigen Techniken und Instrumenten von seinem Anlageziel abweichen.

Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Genauere Angaben über die Anlagegrenzen sind in Artikel 4 des Verwaltungsreglements enthalten.

Risikoprofil des Teilfonds

Aufgrund der Zusammensetzung des Teilfondsvermögens besteht ein hohes bis sehr hohes Risiko, dem aber hohe bis sehr hohe Ertragschancen gegenüber stehen.

Die Risiken bestehen hauptsächlich aus allgemeinen Markt-, Bonitäts-, Währungs- und Zinsänderungsrisiken.

Risikoprofil des typischen Anlegers

Der Anlagehorizont des Anlegers sollte langfristig ausgerichtet sein. Den hohen bis sehr hohen Ertragserwartungen der Anleger steht eine sehr hohe Risikobereitschaft gegenüber.

Der Anleger ist bereit, sehr hohe allgemeinen Markt-, Bonitäts-, Währungs- und Zinsänderungsrisiken einzugehen.

| | |
|---|--|
| Wertpapierkenn-Nummer: | 257 549 |
| ISIN-CODE: | LU0165252197 |
| Erstzeichnungsfrist | 16. Juni bis 20. Juni 2003 |
| Erstausgabepreis: (zuzüglich Ausgabeaufschlag) | 5 Euro |
| Zahlung des Erstausgabepreises: | 25. Juni 2003 |
| Teilfondswährung: | Euro |
| Stückelung: | Inhaberanteile werden in Globalzertifikaten verbrieft; Namensanteile werden in das Anteilregister eingetragen. |
| Anteilklassen: | Keine |
| Mindestanlage: | Keine |
| Mindestfolganlage: | Keine |
| Sparpläne monatlich ab: | 50 Euro |
| Entnahmepläne monatlich ab: | 50 Euro ab einem Volumen von 10.000 Euro |

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden

1. Verwaltungsvergütung

Für die Verwaltung des Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung in Höhe von bis zu 1,12% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens, die monatlich auf Grundlage des Netto-Teilfondsvermögens am Monatsultimo berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Des Weiteren erhält die Verwaltungsgesellschaft aus dem Teilfondsvermögen eine Monatspauschale in Höhe von 500 Euro, welche am Monatsende ausgezahlt wird. Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

2. Fondsmanagementvergütung

Der Fondsmanager erhält für seine Dienstleistungen aus dem Fondsmanagementvertrag eine Vergütung in Höhe von max. 2,0% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens, die monatlich auf Grundlage des Netto-Teilfondsvermögens am Monatsultimo berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

3. Depotbankvergütung

Die Depotbank erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Depotbankvertrag eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,125% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens, die monatlich auf Grundlage des Netto-Teilfondsvermögens am Monatsultimo berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

4. Zentralverwaltungsvergütung

Die Zentralverwaltungsstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Zentralverwaltungsvertrag eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,025% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens, die monatlich auf Grundlage des Netto-Teilfondsvermögens am Monatsultimo berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Zuzüglich erhält die Zentralverwaltungsstelle eine Vergütung in Höhe von bis zu 14.400 Euro p.a. Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

5. Register- und Transferstellenvergütung

Die Register- und Transferstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Register- und Transferstellenvertrag eine Vergütung in Höhe von 25,- Euro je Anlagekonto bzw. 40,- Euro je Konto mit Sparplan und/oder Entnahmeplan, die am Ende eines jeden Kalenderjahres nachträglich berechnet und ausgezahlt werden.

6. Vertriebsstellenvergütung

Eine Betreuungsvergütung zugunsten der Vertriebsstelle wird derzeit nicht erhoben.

7. Weitere Kosten

Daneben können dem Teilfondsvermögen die in Artikel 11 des Verwaltungsreglements aufgeführten Kosten belastet werden.

Kosten, die von den Anlegern zu tragen sind

Ausgabeaufschlag: bis zu 5%
(zugunsten der Vertriebsstelle)

Rücknahmeabschlag: Keiner

Umtauschprovision: Keine
(bezogen auf den Anteilwert der zu erwerbenden Anteile zugunsten der Vertriebsstelle)

Verwendung der Erträge

Die Erträge des Teilfonds werden thesauriert.

Anhang 4

LuxTopic – Cosmopolitan

Anlageziele

Ziel der Anlagepolitik des **LuxTopic – Cosmopolitan** („Teilfonds“) ist es, unter Berücksichtigung des Anlagerisikos einen angemessenen Wertzuwachs in der Teilfondswährung zu erzielen.

Die Performance des Teilfonds wird in dem jeweiligen vereinfachten Verkaufsprospekt angegeben.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performances keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellen. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Anlagepolitik

Für den Teilfonds LuxTopic – Cosmopolitan („Teilfonds“) gelten ergänzend bzw. abweichend zu dem Verwaltungsreglement die nachfolgenden Bestimmungen.

Zur Erreichung der Anlageziele investiert der Teilfonds vorwiegend in börsennotierte oder an einem anderen geregelten Markt, der regelmäßig stattfindet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, gehandelte, in Euro notierende Aktien europäischer Emittenten und/oder weltweit in Anleihen aller Art – inklusive Null-Kupon-Anleihen und variabel verzinsliche Wertpapiere sowie Wandelanleihen und Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten. Daneben können bis zu 49% Aktien erworben werden, die in australischen, kanadischen, Hongkong- oder US-amerikanischen Dollar notieren.

Je nach Marktlage findet dabei im Rahmen der Anlagebeschränkungen eine permanente Anpassung an die Entwicklung an den internationalen Kapitalmärkten statt. Das Vermögen des Teilfonds wird dann je nach Einschätzung vorwiegend in Anleihen oder in Aktien gehalten.

In geringem Umfang sind auch Investitionen in Optionsscheine möglich, wenn diese Optionsscheine zur amtlichen Notierung zugelassen oder auf anderen geregelten Märkten gehandelt werden, der zugrunde liegende Vermögensgegenstand ein Wertpapier ist und wenn dieses Wertpapier bei Ausübung tatsächlich geliefert wird.

Anteile an OGAW oder anderer OGA werden nur bis zu einer Höchstgrenze von 10% des Teilfondsvermögens erworben.

Der Teilfonds kann Derivate wie z.B. Futures, Terminkontrakte, Optionen und Swaps zur Steigerung des Wertzuwachses und zur Absicherung verschiedener Anlagen verwenden, sofern es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne des Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe a) bis h) des Verwaltungsreglements oder um Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen

handelt. Die Finanzindices im vorgenannten Sinn umfassen insbesondere Indices auf Währungen, auf Wechselkurse, auf Zinssätze, auf Kurse und Gesamtrenditen, auf Zinsindices sowie weiterhin insbesondere Renten-, Aktien-, Warentermin-, Edelmetall- und Rohstoffindices.

Bei den vorgenannten Finanzindizes handelt es sich um solche, die die Bestimmungen des Artikels 9 des Règlement Grand Ducal vom 8. Februar 2008 erfüllen.

Der Teilfonds kann zur Steigerung des Ertrages auch Wertpapierleihgeschäfte tätigen.

Instrumente zum Management von Kreditrisiken dürfen nur zur Absicherung von Kreditrisiken genutzt werden.

Unter keinen Umständen darf der Teilfonds durch den Einsatz von Derivaten oder sonstigen Techniken und Instrumenten von seinem Anlageziel abweichen.

Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Genauere Angaben über die Anlagegrenzen sind in Artikel 4 des diesem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) beigefügten Verwaltungsreglements enthalten.

Risikoprofil des Teilfonds

Aufgrund der Zusammensetzung des Teilfondsvermögens besteht ein hohes Risiko, dem aber hohe Ertragschancen gegenüber stehen.

Die Risiken bestehen hauptsächlich aus Währungs-, Bonitäts- und Aktienkursrisiken sowie aus Risiken, die durch die Änderung des Marktzinsniveaus und der Wechselkurse resultieren.

Risikoprofil des typischen Anlegers

Der Anlagehorizont des Anlegers sollte langfristig ausgerichtet sein. Den hohen Ertrags Erwartungen der Anleger steht eine hohe Risikobereitschaft gegenüber.

Der Anleger ist bereit, sehr hohe Währungs-, Bonitäts-, Aktienkurs- und Marktzinsrisiken einzugehen.

| | |
|------------------------|---------------------------------|
| Wertpapierkenn-Nummer: | A0BLYJ |
| ISIN-Code: | LU0185172052 |
| Erstzeichnungsfrist | 01. April 2004 – 06. April 2004 |
| Erstausgabepreis: | 100 Euro |

(zuzüglich Ausgabeaufschlag)

| | |
|---------------------------------|--|
| Zahlung des Erstausgabepreises: | 08. April 2004 |
| Teilfondswahrung: | Euro |
| Stuckelung | Inhaberanteile werden in Globalzertifikaten verbrieft; Namensanteile werden in das Anteilregister eingetragen. |
| Anteilklassen: | Keine |
| Mindesteinlage: | Keine |
| Mindestfolgeanlage: | Keine |
| Sparplane monatlich ab: | 50 Euro |
| Entnahmeplane monatlich ab: | 50 Euro ab einem Volumen von 10.000 Euro |

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Kosten, die aus dem Teilfondsvermogen erstattet werden

1. Verwaltungsvergutung

Fur die Verwaltung des Teilfonds erhalt die Verwaltungsgesellschaft eine Vergutung in Hohe von bis zu 1,50% p.a. des Netto-Teilfondsvermogen, die monatlich auf Grundlage des Netto-Teilfondsvermogens am Monatsultimo berechnet und monatlich nachtraglich ausgezahlt wird. Diese Vergutung versteht sich zzgl. einer etwaigen Mehrwertsteuer.

2. Anlageberatungsvergutung

Der Anlageberater erhalt fur seine Dienstleistungen aus dem Anlageberatungsvertrag eine Vergutung in Hohe von max. 0,5% p.a. des Netto-Teilfondsvermogen, die monatlich auf Grundlage des Netto-Teilfondsvermogens am Monatsultimo berechnet und monatlich nachtraglich ausgezahlt wird. Diese Vergutung versteht sich zzgl. einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Daneben erhalt der Anlageberater aus dem Teilfondsvermogen eine wertentwicklungsorientierte Zusatzvergutung („Performance-Fee“) in Hohe von 15% des uber 6% hinausgehenden Anstieg des Netto-Teilfondsvermogens, die am Geschaftsjahresende berechnet und ausgezahlt wird.

Der Vermogenszuwachs ergibt sich aus der Differenz des um Mittelzu- und abflusse bereinigten Netto-Teilfondsvermogens am jeweiligen Geschaftsjahresende zum hochsten der

vorhergehenden Geschäftsjahresenden („High-Water-Mark“). Im Falle einer netto erzielten Wertminderung in einem Abrechnungszeitraum wird diese zum Zweck der Berechnung der Performance-Fee in den nächsten Abrechnungszeitraum vorgetragen, d.h. eine Performance-Fee fällt erst wieder an, wenn die netto erzielte Wertminderung vollständig ausgeglichen ist. Diese Vergütung versteht sich zzgl. einer etwaigen Mehrwertsteuer.

3. Depotbankvergütung

Die Depotbank erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Depotbankvertrag eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,15% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens, jedoch mindestens 1.500 Euro monatlich, die monatlich auf Grundlage des Netto-Teilfondsvermögens berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Diese Vergütung versteht sich zzgl. einer etwaigen Mehrwertsteuer.

4. Zentralverwaltungsvergütung

Die Zentralverwaltungsstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Zentralverwaltungsvertrag eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,01% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens, die monatlich auf Grundlage des Netto-Teilfondsvermögens berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt werden. Zuzüglich erhält die Zentralverwaltungsstelle eine Vergütung in Höhe von bis zu 18.000 Euro p.a.. Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

5. Register- und Transferstellenvergütung

Die Register- und Transferstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Register- und Transferstellenvertrag eine Vergütung in Höhe von 25,- Euro je Anlagekonto bzw. 40,- Euro je Konto mit Sparplan und/oder Entnahmeplan, die am Ende eines jeden Kalenderjahres nachträglich berechnet und ausgezahlt werden.

6. Vertriebsstellenvergütung

Eine Betreuungsvergütung zugunsten der Vertriebsstelle wird derzeit nicht erhoben.

7. Weitere Kosten

Daneben können dem Teilfondsvermögen die in Artikel 11 des Verwaltungsreglements aufgeführten Kosten belastet werden.

Kosten die von den Anlegern zu tragen sind

| | |
|--|-----------|
| Ausgabeaufschlag: (zugunsten der Vertriebsstelle) | bis zu 5% |
| Rücknahmeabschlag: | Keiner |

Umtauschprovision: Keine
(bezogen auf den Anteilwert der zu erwerbenden Anteile zugunsten der Vertriebsstelle)

Verwendung der Erträge

Die Erträge des Teilfonds werden thesauriert.

Anhang 5

LuxTopic – PACIFIC

Anlageziele

Ziel der Anlagepolitik des **LuxTopic – PACIFIC** („Teilfonds“) ist es, unter Berücksichtigung des Anlagerisikos einen angemessenen Wertzuwachs in der Teilfondswährung zu erzielen.

Die Performance des Teilfonds wird in dem jeweiligen vereinfachten Verkaufsprospekt angegeben.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performances keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellen. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Anlagepolitik

Für den Teilfonds **LuxTopic – PACIFIC** („Teilfonds“) gelten ergänzend bzw. abweichend zu dem Verwaltungsreglement die nachfolgenden Bestimmungen.

Zur Erreichung der Anlageziele investiert der Teilfonds vorwiegend in Aktien in Asien und Australien, die börsennotiert sind oder an einem anderen geregelten Markt, der regelmäßig stattfindet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, gehandelt werden. Diese Wertpapiere stammen hauptsächlich von Unternehmen, die in Asien und Australien ihren Geschäftsschwerpunkt haben. Das Anlagespektrum reicht von Firmen, die in Asien für den Export produzieren bis hin zu Unternehmen, die außerhalb Asiens beheimatet sind, aber einen erheblichen Anteil ihrer Erträge in der Region erzielen. Zur Erreichung der Anlageziele können auch Wertpapierleihgeschäfte getätigt werden.

Anteile an OGAW oder anderer OGA werden nur bis zu einer Höchstgrenze von 10% des Teilfondsvermögens erworben.

Der Teilfonds kann Derivate wie z.B. Futures, Terminkontrakte, Optionen und Swaps zur Steigerung des Wertzuwachses und zur Absicherung verschiedener Anlagen verwenden, sofern es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne des Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe a) bis h) des Verwaltungsreglements oder um Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt. Die Finanzindices im vorgenannten Sinn umfassen insbesondere Indices auf Währungen, auf Wechselkurse, auf Zinssätze, auf Kurse und Gesamtrenditen, auf Zinsindices sowie weiterhin insbesondere Renten-, Aktien-, Warentermin-, Edelmetall- und Rohstoffindices.

Bei den vorgenannten Finanzindizes handelt es sich um solche, die die Bestimmungen des Artikels 9 des Règlement Grand Ducal vom 8. Februar 2008 erfüllen.

Der Teilfonds kann zur Steigerung des Ertrages auch Wertpapierleihgeschäfte tätigen.

Instrumente zum Management von Kreditrisiken dürfen nur zur Absicherung von Kreditrisiken genutzt werden.

Unter keinen Umständen darf der Teilfonds durch den Einsatz von Derivaten oder sonstigen Techniken und Instrumenten von seinem Anlageziel abweichen.

Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Genauere Angaben über die Anlagegrenzen sind in Artikel 4 des diesem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) beigefügten Verwaltungsreglements enthalten.

Risikoprofil des Teilfonds

Aufgrund der Zusammensetzung des Teilfondsvermögens besteht ein hohes Risiko, dem aber hohe Ertragschancen gegenüber stehen.

Die Risiken des Teilfondsvermögens bestehen hauptsächlich aus Währungs-, Bonitäts-, Marktzins- und Aktienkursrisiken.

Risikoprofil des typischen Anlegers

Der Anlagehorizont des Anlegers sollte langfristig ausgerichtet sein. Der hohen Ertragserwartung wird der Anleger durch eine sehr hohe Risikobereitschaft gerecht.

Der Anleger ist bereit, hohe Währungs-, Bonitäts- und Aktienkursrisiken einzugehen.

| | Anteilklasse P | Anteilklasse I |
|---------------------------------|---|-------------------------------------|
| ISIN Code: | LU0188847478 | LU0230962341 |
| WKN: | A0B9GB | A0HFZ1 |
| Erstzeichnungsfrist: | 01. April 2004 – 06. April 2004 | 04. Oktober 2005 - 19. Oktober 2005 |
| Erstausgabepreis: | 10,00 Euro | 10,00 Euro |
| Zahlung des Erstausgabepreises: | 08. April 2004 | 24. Oktober 2005 |
| Teilfondswährung: | Euro | Euro |
| Stückelung: | Inhaberanteile werden in Globalzertifikaten verbriefte; | |

Namensanteile werden in das Anteilregister eingetragen.

| | | |
|----------------------------|--|---|
| Mindestersanlage: | Keine | 250.000,- Euro |
| Mindestfolgeanlage: | Keine | 250.000,- Euro |
| Sparpläne monatlich ab: | 50 Euro | 25.000,- Euro |
| Entnahmeplan monatlich ab: | 50 Euro ab einem Volumen von 10.000 Euro | 25.000,- Euro ab einem Volumen von 250.000,- Euro |

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden

1. Verwaltungsvergütung

Für die Verwaltung des Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung in Höhe von bis zu 1,40% p.a. des Netto-Teilfondsvermögen, die monatlich auf Grundlage des Netto-Teilfondsvermögens am Monatsultimo berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Diese Vergütung versteht sich zzgl. einer etwaigen Mehrwertsteuer.

2. Anlageberatungsvergütung

Der Anlageberater erhält für seine Dienstleistungen aus dem Anlageberatungsvertrag eine Vergütung in Höhe von max. 0,40% p.a. des Netto-Teilfondsvermögen, die monatlich auf Grundlage des Netto-Teilfondsvermögens am Monatsultimo berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Diese Vergütung versteht sich zzgl. einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Daneben erhält der Anlageberater aus dem Teilfondsvermögen eine wertentwicklungsorientierte Zusatzvergütung („Performance-Fee“) in Höhe von 10% des Anstiegs des Netto-Teilfondsvermögens, die am Geschäftsjahresende berechnet und ausgezahlt wird.

Der Vermögenszuwachs ergibt sich aus der Differenz des um Mittelzu- und abflüsse bereinigten Netto-Teilfondsvermögens am jeweiligen Geschäftsjahresende zum höchsten der vorhergehenden Geschäftsjahresenden („High-Water-Mark“). Im Falle einer netto erzielten Wertminderung in einem Abrechnungszeitraum wird diese zum Zweck der Berechnung der Performance-Fee in den nächsten Abrechnungszeitraum vorgetragen, d.h. eine Performance-Fee fällt erst wieder an, wenn die netto erzielte Wertminderung vollständig ausgeglichen ist. Diese Vergütung versteht sich zzgl. einer etwaigen Mehrwertsteuer.

3. Depotbankvergütung

Die Depotbank erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Depotbankvertrag eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,1% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens, jedoch mindestens

1.500 Euro monatlich, die monatlich auf Grundlage des Netto-Teilfondsvermögens am Monatsultimo berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Diese Vergütung versteht sich zzgl. einer etwaigen Mehrwertsteuer.

4. Zentralverwaltungsvergütung

Die Zentralverwaltungsstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Zentralverwaltungsvertrag eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,03% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens, die monatlich auf Grundlage des Netto-Teilfondsvermögens am Monatsultimo berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Zuzüglich erhält die Zentralverwaltungsstelle eine Vergütung in Höhe von bis zu 17.400 Euro p.a.. Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

5. Register- und Transferstellenvergütung

Die Register- und Transferstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Register- und Transferstellenvertrag eine Vergütung in Höhe von 25,- Euro je Anlagekonto bzw. 40,- Euro je Konto mit Sparplan und/oder Entnahmeplan, die am Ende eines jeden Kalenderjahres nachträglich berechnet und ausgezahlt werden.

6. Vertriebsstellenvergütung

Eine Betreuungsvergütung zugunsten der Vertriebsstelle wird derzeit nicht erhoben.

7. Weitere Kosten

Daneben können dem Teilfondsvermögen die in Artikel 11 des Verwaltungsreglements aufgeführten Kosten belastet werden.

Kosten, die von den Anlegern zu tragen sind

| | |
|---|---|
| Ausgabeaufschlag: (zugunsten der Vertriebsstelle) | Anteilklasse P: bis zu 5% Anteilklasse I: keiner |
| Rücknahmeabschlag: | Keiner |
| Umtauschprovision: (bezogen auf den Anteilwert der zu erwerbenden Anteile zugunsten der Vertriebsstelle) | Keine |

Verwendung der Erträge

Die Erträge des Teilfonds werden thesauriert.

Anhang 6

LuxTopic – Flex

Anlageziele

Ziel der Anlagepolitik des **LuxTopic – Flex** („Teilfonds“) ist es, unter Berücksichtigung des Anlagerisikos einen angemessenen Wertzuwachs in der Teilfondswährung zu erzielen.

Die Performance des Teilfonds wird in dem jeweiligen vereinfachten Verkaufsprospekt angegeben.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performances keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellen. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Anlagepolitik

Für den Teilfonds gelten ergänzend bzw. abweichend zu Artikel 4 des Verwaltungsreglements die nachfolgenden Bestimmungen.

Zur Erreichung der Anlageziele wird das Teilfondsvermögen in börsennotierte oder an einem anderen geregelten Markt, der regelmäßig stattfindet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, gehandelte Aktien und Anleihen aller Art –inklusive Null-Kupon-Anleihen und variabel verzinsliche Wertpapiere, Genussscheine aller Art sowie Wandel- und Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, investiert.

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Teilfondsvermögen je nach Marktlage schwerpunktmäßig in Aktien oder Anleihen investieren, wenn dies im Interesse der Anleger geboten erscheint.

Die Gewichtung der Anlagen im Teilfonds orientiert sich an der Einschätzung des Fondsmanagements über die Zukunftsaussichten der verschiedenen Märkte und den Interessen der Anleger. So kann der Teilfonds je nach Lageeinschätzung des Managements den Charakter eines Aktienfonds oder aber eines Rentenfonds haben, wobei beide Ausrichtungen wiederum national oder international sein können.

Je nach Ausgestaltung der Anlagepolitik kann der Teilfonds damit stark unterschiedliche Risikoprofile aufweisen. Mit dem Teilfonds erwirbt der Anleger somit ein flexibles Anlagemedium, welches sowohl die Kurschancen von Aktien als auch den Ertragsaspekt von festverzinslichen Wertpapieren berücksichtigen kann.

Anteile an OGAW oder anderer OGA werden nur bis zu einer Höchstgrenze von 10% des Teilfondsvermögens erworben.

Der Teilfonds kann Derivate wie z.B. Futures, Terminkontrakte, Optionen und Swaps zur Steigerung des Wertzuwachses und zur Absicherung verschiedener Anlagen verwenden, sofern es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne des Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe a) bis h) des

Verwaltungsreglements oder um Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt. Die Finanzindices im vorgenannten Sinn umfassen insbesondere Indices auf Währungen, auf Wechselkurse, auf Zinssätze, auf Kurse und Gesamtrenditen, auf Zinsindices sowie weiterhin insbesondere Renten-, Aktien-, Warentermin-, Edelmetall- und Rohstoffindices.

Bei den vorgenannten Finanzindizes handelt es sich um solche, die die Bestimmungen des Artikels 9 des Règlement Grand Ducal vom 8. Februar 2008 erfüllen.

Der Teilfonds kann zur Steigerung des Ertrages auch Wertpapierleihgeschäfte tätigen.

Instrumente zum Management von Kreditrisiken dürfen nur zur Absicherung von Kreditrisiken genutzt werden.

Unter keinen Umständen darf der Teilfonds durch den Einsatz von Derivaten oder sonstigen Techniken und Instrumenten von seinem Anlageziel abweichen.

Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Genauere Angaben über die Anlagegrenzen sind in Artikel 4 des Verwaltungsreglements enthalten.

Risikoprofil des Teilfonds

Aufgrund der Zusammensetzung des Teilfondsvermögens besteht ein mittleres (Rentencharakter) bis hohes Risiko (Aktiencharakter), dem aber mittlere bis hohe Ertragschancen gegenüber stehen.

Die Risiken bestehen hauptsächlich aus Bonitäts- und Aktienkursrisiken sowie aus Risiken, die durch die Änderung des Marktzinsniveaus und der Wechselkurse resultieren.

Risikoprofil des typischen Anlegers

Der Anlagehorizont des Anlegers sollte mittel- bis langfristig ausgerichtet sein. Der mittleren bis hohen Ertragsersparung wird der Anleger durch eine mittlere bis hohe Risikobereitschaft gerecht.

Der Anleger ist bereit, hohe Bonitäts-, Aktienkurs-, Marktzinsrisiken sowie ggf. Währungsrisiken einzugehen.

| | |
|------------------------|-----------------------------|
| Wertpapierkenn-Nummer: | AOCATN |
| ISIN-Code: | LU0191701282 |
| Erstzeichnungsfrist | 2. Juni 2004 – 8. Juni 2004 |
| Erstausgabepreis: | 100 Euro |

(zuzüglich Ausgabeaufschlag)

| | |
|---------------------------------|--|
| Zahlung des Erstausgabepreises: | 11. Juni 2004 |
| Teilfondswährung: | Euro |
| Stückelung: | Inhaberanteile werden in Globalzertifikaten verbrieft; Namensanteile werden in das Anteilregister eingetragen. |
| Mindesterstanlage: | Keine |
| Mindestfolgeanlage: | Keine |
| Sparpläne monatlich ab: | 50 Euro |
| Entnahmepläne monatlich ab: | 50 Euro ab einem Volumen von 10.000 Euro |

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden

1. **Verwaltungsvergütung**

Für die Verwaltung des Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung in Höhe von bis zu 1,0% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens, die monatlich auf Grundlage des Netto-Teilfondsvermögens am Monatsultimo berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird.

2. **Anlageberatungsvergütung**

Der Anlageberater erhält für seine Dienstleistungen aus dem Anlageberatungsvertrag eine Vergütung in Höhe von max. 1,0% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens, die monatlich auf Grundlage des Netto-Teilfondsvermögens am Monatsultimo berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

3. **Depotbankvergütung**

Die Depotbank erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Depotbankvertrag eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,1% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens, die monatlich auf Grundlage des Netto-Teilfondsvermögens am Monatsultimo berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

4. **Zentralverwaltungsvergütung**

Die Zentralverwaltungsstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Zentralverwaltungsvertrag eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,03% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens, die monatlich auf Grundlage des Netto-Teilfondsvermögens berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Zuzüglich erhält die Zentralverwaltungsstelle eine Vergütung in Höhe von bis zu 17.400 Euro p.a. Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

5. Register- und Transferstellenvergütung

Die Register- und Transferstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Register- und Transferstellenvertrag eine Vergütung in Höhe von 25,- Euro je Anlagekonto bzw. 40,- Euro je Konto mit Sparplan und/oder Entnahmeplan, die am Ende eines jeden Kalenderjahres nachträglich berechnet und ausgezahlt werden.

6. Vertriebsstellenvergütung

Die Vertriebsstelle erhält für ihre Dienstleistungen aus dem Vertriebsstellenvertrag eine Betreuungsvergütung in Höhe von bis zu 0,10 % p.a. des Netto-Teilfondsvermögens, die monatlich auf Grundlage des Netto-Teilfondsvermögens am Monatsultimo berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

7. Weitere Kosten

Daneben können dem Teilfondsvermögen die in Artikel 11 des Verwaltungsreglements aufgeführten Kosten belastet werden.

Kosten, die von den Anlegern zu tragen sind

| | |
|---|-----------|
| Ausgabeaufschlag: (zugunsten der Vertriebsstelle) | bis zu 5% |
| Rücknahmeabschlag: | Keiner |
| Umtauschprovision: (bezogen auf den Anteilwert der zu erwerbenden Anteile zugunsten der Vertriebsstelle) | Keine |

Verwendung der Erträge

Die Erträge des Teilfonds werden thesauriert.

Verwaltungsreglement

Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und des Anlegers hinsichtlich des Sondervermögens bestimmen sich nach dem folgenden Verwaltungsreglement. Das Verwaltungsreglement trat erstmals am 3. Juni 2003 in Kraft und wurde am 30. Juni 2003 im „*Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations*“, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg („*Mémorial*“), veröffentlicht. Änderungen des Verwaltungsreglements traten am 15. Dezember 2007 in Kraft und ein Hinweis auf die Hinterlegung beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg wurde am 22. Februar 2008 im *Mémorial* veröffentlicht.

Das Verwaltungsreglement wurde letztmalig am 21. August 2008 geändert und ein Hinweis auf die Hinterlegung der Änderungsvereinbarung beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg am 05. September 2008 im *Mémorial* veröffentlicht.

Artikel 1 – Der Fonds

1. Der Fonds **LuxTopic** („Fonds“) ist ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen (*fonds commun de placement*) aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten („Fondsvermögen“), das für gemeinschaftliche Rechnung der Inhaber von Anteilen („Anleger“) unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verwaltet wird. Der Fonds besteht aus einem oder mehreren Teilfonds im Sinne des Artikels 133 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz vom 20. Dezember 2002“). Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds. Die Anleger sind am Fonds durch Beteiligung an einem Teilfonds in Höhe ihrer Anteile beteiligt.
2. Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Anleger, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank sind in diesem Verwaltungsreglement geregelt, dessen gültige Fassung sowie etwaige Änderungen desselben im *Mémorial* veröffentlicht und beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt sind. Durch den Kauf eines Anteils erkennt der Anleger das Verwaltungsreglement sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen desselben an.
3. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt außerdem einen Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) entsprechend den Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.
4. Das Netto-Fondsvermögen (d.h. die Summe aller Vermögenswerte abzüglich aller Verbindlichkeiten des Fonds) muss innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung des Fonds 1.250.000 Euro erreichen. Hierfür ist auf das Netto-Fondsvermögen des Fonds insgesamt abzustellen, das sich aus der Addition der Netto-Teilfondsvermögen ergibt.

5. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zu jeder Zeit weitere Teilfonds aufzulegen. In diesem Falle wird dem Verkaufsprospekt ein entsprechender Anhang hinzugefügt. Teilfonds können auf unbestimmte Zeit errichtet werden.
6. Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anleger untereinander als eigenständiges Sondervermögen. Die Rechte und Pflichten der Anleger eines Teilfonds sind von denen der Anleger der anderen Teilfonds getrennt. Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds lediglich für Verbindlichkeiten, die von den betreffenden Teilfonds eingegangen werden.
7. Die Anteilwertberechnung erfolgt separat für jeden Teilfonds nach den in Artikel 6 dieses Verwaltungsreglements festgesetzten Regeln.

Artikel 2 – Die Verwaltungsgesellschaft

1. Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist die DJE Investment S.A. („Verwaltungsgesellschaft“), eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit eingetragenem Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Luxemburg-Strassen. Sie wurde am 19. Dezember 2002 auf unbestimmte Zeit gegründet.
2. Die Verwaltungsgesellschaft wird durch ihren Verwaltungsrat vertreten. Der Verwaltungsrat kann eines oder mehrere seiner Mitglieder und/oder Angestellten der Verwaltungsgesellschaft mit der täglichen Geschäftsführung sowie sonstige Personen mit der Ausführung von Verwaltungsfunktionen und/oder der täglichen Anlagepolitik betrauen.
3. Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den Fonds, unabhängig von der Depotbank, im eigenen Namen, aber ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger in Einklang mit diesem Verwaltungsreglement. Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich auf die Ausübung aller Rechte, die unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des Fonds bzw. seiner Teilfonds zusammenhängen.
4. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik des Fonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen fest. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, entsprechend den in diesem Verwaltungsreglement sowie in dem für den jeweiligen Teilfonds erstellten Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführten Bestimmungen das jeweilige Teilfondsvermögen anzulegen und sonst alle Geschäfte zu tätigen, die zur Verwaltung der Teilfondsvermögen erforderlich sind.
5. Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, ein Risikomanagement-Verfahren zu verwenden, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen; sie muss ferner ein Verfahren verwenden, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Wertes der OTC-Derivate erlaubt. Sie muss regelmäßig der Luxemburger Aufsichtsbehörde entsprechend dem von dieser festgelegten Verfahren für den Fonds die Arten der Derivate im Portfolio, die mit den jeweiligen Basiswerten

verbundenen Risiken, die Anlagegrenzen und die verwendeten Methoden zur Messung der mit den Derivate-Geschäften verbundenen Risiken mitteilen.

6. Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung und Kontrolle zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens einen Anlageberater und/oder Fondsmanager hinzuziehen.

Das Fondsmanagement darf nur einem Unternehmen übertragen werden, das eine Erlaubnis bzw. Zulassung zur Vermögensverwaltung besitzt. Die Übertragung des Fondsmanagement muss mit den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Anlagerichtlinien in Einklang stehen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann sich außerdem von einem Anlageausschuss, dessen Zusammensetzung von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt wird, beraten lassen.

7. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Anlageberater mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft auf eigene Kosten und auf eigene Verantwortung Dritter natürlicher oder juristischer Personen bedienen sowie Subanlageberater hinzuziehen.

Artikel 3 – Die Depotbank

1. Depotbank des Fonds ist die **DZ BANK International S.A.**, eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit eingetragenem Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Luxemburg-Strassen, die Bankgeschäfte betreibt. Die Funktion der Depotbank richtet sich nach dem Gesetz vom 20. Dezember 2002, dem Depotbankvertrag, diesem Verwaltungsreglement sowie dem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen).
2. Die Depotbank tätigt sämtliche Geschäfte, die mit der laufenden Verwaltung des Fondsvermögens zusammenhängen. Die Depotbank hat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anleger zu handeln. Sie wird jedoch den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge leisten, es sei denn, dass sie gegen das Gesetz oder das Verwaltungsreglement verstoßen.
3. Die Depotbank ist mit der Verwahrung der Vermögenswerte der Teilfonds beauftragt.
 - a) Die Depotbank verwahrt alle Wertpapiere, sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte und flüssigen Mittel, welche das Fondsvermögen darstellen, in gesperrten Konten oder gesperrten Depots, über die sie nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Depotbankvertrages, dem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen und Verwaltungsreglement) („ausführlicher Verkaufsprospekt“) sowie dem Gesetz verfügen darf.
 - b) Die Depotbank kann unter Beibehaltung ihrer Verantwortung und unter ihrer Aufsicht Dritte mit der Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds beauftragen.

4. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Depotbank berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen:
 - a) Ansprüche der Anleger gegen die Verwaltungsgesellschaft oder eine frühere Depotbank geltend zu machen;
 - b) gegen Vollstreckungsmaßnahmen Dritter Widerspruch zu erheben und vorzugehen, wenn wegen eines Anspruchs in das Vermögen eines Teilfonds vollstreckt wird, für den das jeweilige Teilfondsvermögen nicht haftet.

Die vorstehend unter Buchstabe a) getroffene Regelung schließt die direkte Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Organe der Verwaltungsgesellschaft bzw. die frühere Depotbank durch die Anleger nicht aus.

5. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen Ansprüche der Anleger gegen die Depotbank geltend zu machen. Dies schließt die direkte Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Depotbank durch die Anleger nicht aus, sofern die Verwaltungsgesellschaft trotz schriftlicher Mitteilung eines oder mehrerer Anleger(s) nicht innerhalb von drei Monaten nach Erhalt dieser Mitteilung reagiert.
6. Die Depotbank zahlt der Verwaltungsgesellschaft aus den Sperrkonten bzw. den Sperrdepots des betreffenden Teilfonds nur das in diesem Verwaltungsreglement und dem jeweils gültigen Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) festgesetzte Entgelt sowie Ersatz von Aufwendungen.

Die Depotbank hat jeweils Anspruch auf das ihr nach diesem Verwaltungsreglement, dem jeweils gültigen Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) sowie dem Depotbankvertrag zustehende Entgelt und entnimmt dieses den Sperrkonten des betreffenden Teilfonds nur nach Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft.

Darüber hinaus wird die Depotbank sicherstellen, dass den jeweiligen Teilfondsvermögen Kosten Dritter nur gemäß dem Verwaltungsreglement und dem ausführlichen Verkaufsprospekt sowie dem Depotbankvertrag belastet werden.

Artikel 4 – Allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds ist das Erreichen einer angemessenen Wertentwicklung in der jeweiligen Teilfondswährung (wie in Artikel 6 Nr. 2 dieses Verwaltungsreglements i.V.m. dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt definiert). Die teilfondsspezifische Anlagepolitik wird für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt beschrieben.

Für den jeweiligen Teilfonds dürfen nur solche Vermögenswerte erworben und verkauft werden, deren Preis den Bewertungskriterien des Artikels 6 dieses Verwaltungsreglements entspricht.

Die folgenden allgemeinen Anlagegrundsätze und –beschränkungen gelten für sämtliche Teilfonds, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt enthalten sind.

Das jeweilige Teilfondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln des Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 und nach den in diesem Artikel nachfolgend beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt.

1. Definitionen:

a) „geregelter Markt“

Bei einem geregelten Markt handelt es sich um einen Markt für Finanzinstrumente im Sinne von Artikel 4 Nr. 14 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG.

b) Mitgliedsstaat „Wertpapiere“

aa) Als Wertpapiere gelten:

- Aktien und andere, Aktien gleichwertige, Papiere („Aktien“),
- Schuldverschreibungen und andere verbrieftete Schuldtitel („Schuldtitel“),
- alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG durch Zeichnung oder Austausch berechtigen.

Ausgenommen sind die in Artikel 42 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 genannten Techniken und Instrumente.

c) „Geldmarktinstrumente“

Als „Geldmarktinstrumente“ werden Instrumente bezeichnet, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

2. Es werden ausschließlich

- a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben, die an einem geregelten Markt zugelassen sind oder gehandelt werden;

- b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben, die an einem anderen geregelten Markt in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union („Mitgliedsstaat“), der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden;
- c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben, die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates amtlich notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt eines Drittstaates, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden;
- d) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen erworben, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder auf einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Die unter Nr. 2 c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden innerhalb von Nordamerika, Südamerika, Australien (einschließlich Ozeanien), Afrika, Asien und/oder Europa amtlich notiert oder gehandelt.

- e) Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) erworben, die entsprechend der Richtlinie 85/611/EWG zugelassen wurden und/oder andere Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) im Sinne des ersten und zweiten Gedankenstrichs des Artikels 1 (2) der Richtlinie 85/611/EWG gleichgültig, ob diese ihren Sitz in einem Mitgliedsstaat oder einem Drittstaat unterhalten, sofern
 - diese OGA entsprechend solchen Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht (derzeit die Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, die Schweiz, Hongkong, Japan, Liechtenstein und Norwegen);
 - das Schutzniveau der Anleger dieser OGA dem Schutzniveau der Anleger eines OGAW gleichwertig und insbesondere die Vorschriften über die getrennte Verwahrung der Vermögenswerte, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und die Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit der OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die

Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;

- der OGAW oder andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Vertragsbedingungen bzw. seiner Satzung insgesamt höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen darf.
- f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten getätigt, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedsstaat der EU, einem OECD- und einem FATF-Mitgliedsstaat hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts in einem Drittstaat liegt, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde denen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
- g) abgeleitete Finanzinstrumente („Derivate“), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, erworben, die an einem der unter den Absätzen a), b) oder c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne des Artikels 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Fonds gemäß den in diesem Verwaltungsreglement genannten Anlagezielen investieren darf;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende, erstklassige Institute der Kategorien sind, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde zugelassen sind und die auf diese Geschäftsart spezialisiert sind;
 - und die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Geschäft glattgestellt werden können.
- h) Geldmarktinstrumente erworben, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die unter die Definition des Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, sie werden
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedsstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder

von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedsstaat angehört, begeben oder garantiert, oder

- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den Buchstaben a), b) oder c) dieses Artikels bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
- von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder

von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. Euro, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

3. Wobei jedoch bis zu 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in andere als die unter Nr. 2 dieses Artikels genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente angelegt werden dürfen.

4. Techniken und Instrumente

- a) Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen darf im Rahmen der Bedingungen und Einschränkungen, wie sie von der Luxemburger Aufsichtsbehörde vorgegeben werden, Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, verwenden, sofern diese Verwendung im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des jeweiligen Teilfondsvermögens erfolgt. Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 übereinstimmen.

Darüber hinaus ist es dem Fonds nicht gestattet, bei der Verwendung von Techniken und Instrumenten von seinen im ausführlichen Verkaufsprospekt festgelegten Anlagezielen abzuweichen.

- b) Der Fonds hat sicherzustellen, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert seiner Portfolios nicht überschreitet.

Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Dies gilt auch für die beiden nachfolgenden Absätze.

Der Fonds darf als Teil seiner Anlagepolitik und im Rahmen der Grenzen des Artikels 43 (5) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 Anlagen in Derivate tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen des Artikel 43 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 nicht überschreitet. Investiert der Fonds in indexbasierte Derivate, so werden diese Anlagen bei den Anlagegrenzen von Artikel 43 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 nicht berücksichtigt.

Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften von Artikel 42 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 mit berücksichtigt werden.

- c) Wertpapierleihe

Der jeweilige Teilfonds darf bis zu 50% der in seinem Vermögen gehaltenen Wertpapiere im Rahmen eines standardisierten Wertpapierleihsystems, das durch einen anerkannten Abrechnungsorganismus oder durch ein erstklassiges Finanzinstitut organisiert wird, das auf diese Geschäftsart spezialisiert ist, bis zu dreißig Tagen verleihen, vorausgesetzt er erhält eine Sicherheit, deren Wert zum Zeitpunkt des Abschlusses des Leihvertrages mindestens dem Wert der verliehenen Wertpapiere entspricht. Sofern der Vertrag vorsieht, dass der jeweilige Teilfonds jederzeit von seinem Recht auf Kündigung und Herausgabe der verliehenen Wertpapiere Gebrauch machen kann, so können auch mehr als 50% der im jeweiligen Teilfondsvermögen gehaltenen Wertpapiere verliehen werden.

5. Pensionsgeschäfte

Die Verwaltungsgesellschaft kann sich für den jeweiligen Teilfonds an Pensionsgeschäften beteiligen, die in Käufen und Verkäufen von Wertpapieren bestehen, bei denen die Vereinbarungen dem Käufer das Recht oder die Pflicht einräumen, die verkauften Wertpapiere vom Erwerber zu einem Preis und innerhalb einer Frist zurückzukaufen, die zwischen den beiden Parteien bei Vertragsabschluss vereinbart wurde.

Die Verwaltungsgesellschaft kann bei Pensionsgeschäften entweder als Käufer oder als Verkäufer auftreten. Eine Beteiligung an solchen Geschäften unterliegt jedoch folgenden Richtlinien:

- a) Wertpapiere über ein Pensionsgeschäft dürfen nur gekauft oder verkauft werden, wenn es sich bei der Gegenpartei um ein Finanzinstitut erster Ordnung handelt, das sich auf diese Art von Geschäften spezialisiert hat.

- b) Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäfts dürfen die vertragsgegenständlichen Wertpapiere vor Ausübung des Rechts auf den Rückkauf dieser Wertpapiere oder vor Ablauf der Rückkauffrist nicht veräußert werden.

Es muss zusätzlich sichergestellt werden, dass der Umfang der Verpflichtungen bei Pensionsgeschäften so gestaltet ist, dass die Verwaltungsgesellschaft für den betreffenden Teilfonds ihren Verpflichtungen zur Rücknahme von Anteilen jederzeit nachkommen kann.

Die Verwaltungsgesellschaft kann geeignete Dispositionen treffen und mit Einverständnis der Depotbank weitere Anlagebeschränkungen aufnehmen, die erforderlich sind, um den Bedingungen in jenen Ländern zu entsprechen, in denen Anteile vertrieben werden sollen.

6. Risikostreuung

- a) Es dürfen maximal 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten angelegt werden. Der Teilfonds darf nicht mehr als 20% seines Vermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen.

Das Ausfallrisiko bei Geschäften des Fonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

- 10% des Netto-Teilfondsvermögens, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 41 (1) f) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 ist und
 - 5% des Netto-Teilfondsvermögens in allen anderen Fällen.
- b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in deren Wertpapieren und Geldmarktinstrumente die Verwaltungsgesellschaft mehr als 5% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens angelegt hat, darf 40% des betreffenden Netto-Teilfondsvermögens nicht übersteigen. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen Obergrenzen darf die Verwaltungsgesellschaft bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% des jeweiligen Teilfondsvermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
- Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
- von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten

investieren.

- c) Die unter Nr. 6 Buchstabe a), erster Satz dieses Artikels genannte Anlagegrenze von 10% des Netto-Teilfondsvermögens erhöht sich in den Fällen auf 35% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens, in denen die zu erwerbenden Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedsstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder anderen internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedsstaaten angehören begeben oder garantiert werden.
- d) Die unter Nr. 6 Buchstabe a), erster Satz dieses Artikels genannte Anlagegrenze von 10% des Netto-Teilfondsvermögens erhöht sich in den Fällen auf 25% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens, in denen die zu erwerbenden Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut ausgegeben werden, das seinen Sitz in einem EU-Mitgliedsstaat hat und kraft Gesetzes einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, durch die die Inhaber dieser Schuldverschreibungen geschützt werden sollen. Insbesondere müssen die Erlöse aus der Emission dieser Schuldverschreibungen nach dem Gesetz in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen in ausreichendem Maße die sich daraus ergebenden Verpflichtungen abdecken und die mittels eines vorrangigen Sicherungsrechts im Falle der Nichterfüllung durch den Emittenten für die Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der laufenden Zinsen zur Verfügung stehen.

Sollten mehr als 5 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in von solchen Emittenten ausgegebenen Schuldverschreibungen angelegt werden, darf der Gesamtwert der Anlagen in solchen Schuldverschreibungen 80% des betreffenden Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten.

- e) Die unter Nr. 6 Buchstabe b), erster Satz dieses Artikels genannte Beschränkung des Gesamtwertes auf 40% des betreffenden Netto-Teilfondsvermögens findet in den Fällen der Buchstaben c) und d) keine Anwendung.
- f) Die unter Nr. 6 Buchstabe a) bis d) dieses Artikels beschriebenen Anlagegrenzen von 10%, 35% bzw. 25% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens dürfen nicht kumulativ betrachtet werden, sondern es dürfen insgesamt nur maximal 35% des Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Einrichtung oder in Einlagen oder Derivative bei derselben angelegt werden.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über den konsolidierten Abschluss (ABl. L 193 vom 18. Juli 1983, S.1) oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in dieser Nr. 6 Buchstabe a) bis f) dieses Artikels vorgesehenen Anlagegrenzen als eine einzige Einrichtung anzusehen.

Der jeweilige Teilfonds darf 20% seines Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein und derselben Unternehmensgruppe investieren.

- g) Unbeschadet der in Artikel 48 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 festgelegten Anlagegrenzen kann die Verwaltungsgesellschaft für den jeweiligen Teilfonds bis zu 20% seines Netto-Teilfondsvermögens in Aktien und Schuldtiteln ein und derselben Einrichtung investieren, wenn die Nachbildung eines von der Luxemburger Aufsichtsbehörde anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex das Ziel der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds ist. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass:

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist,
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht und
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die vorgenannte Anlagegrenze erhöht sich auf 35% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in den Fällen, in denen es aufgrund außergewöhnlicher Marktverhältnisse gerechtfertigt ist, insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Diese Anlagegrenze gilt nur für die Anlage bei einem einzigen Emittenten.

Ob die Verwaltungsgesellschaft von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, findet für den jeweiligen Teilfonds in dem entsprechenden Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.

- h) Unbeschadet des unter Artikel 43 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 Gesagten, dürfen unter Wahrung des Grundsatzes der Risikostreuung, bis zu 100% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten angelegt werden, die von einem EU-Mitgliedsstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem OECD-Mitgliedsstaat oder von internationalen Organismen, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedsstaaten angehören, ausgegeben werden oder garantiert sind. In jedem Fall müssen die im jeweiligen Teilfondsvermögen enthaltenen Wertpapiere aus sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei der Wert der Wertpapiere, die aus ein und derselben Emission stammen, 30% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten darf.**

- i) Es werden für die jeweiligen Teilfonds nicht mehr als 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in OGAW oder OGA im Sinne der Ziffer 2, Buchstabe e) dieses Artikels angelegt, es sei denn, der teilfondsspezifische Anhang zu dem Verkaufsprospekt sieht für den jeweiligen Teilfonds etwas anderes vor. Insofern die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds eine Anlage zu mehr als 10% des jeweiligen

Netto-Teilfondsvermögens in OGAW oder OGA im Sinne der Ziffer 2, Buchstabe e) dieses Artikels vorsieht, finden die nachfolgenden Buchstaben j) – k) Anwendung.

- j) Für den jeweiligen Teilfonds dürfen nicht mehr als 20% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in Anteilen ein und desselben OGAW oder ein und desselben anderen OGA gemäß Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe e) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 angelegt werden. Wobei im Sinne des Artikels 41 Absatz 1 Buchstabe e) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 jeder Teilfonds eines OGAW oder OGA mit mehreren Teilfonds, bei denen die Aktiva ausschließlich den Ansprüchen der Anleger dieses Teilfonds gegenüber den Gläubigern haften, deren Forderungen anlässlich der Gründung, der Laufzeit oder der Liquidation des Teilfonds entstanden sind, als eigenständige OGAW oder OGA anzusehen sind.
- k) Für den jeweiligen Teilfonds dürfen nicht mehr als 30% des Netto-Teilfondsvermögens in andere OGA angelegt werden. In diesen Fällen müssen die Anlagegrenzen des Artikels 43 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 hinsichtlich der Vermögenswerte der OGAW bzw. OGA, von denen Anteile erworben werden, nicht gewahrt sein.
- l) Erwirbt ein OGAW Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger anderer OGA, die unmittelbar oder aufgrund einer Übertragung von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder die Rücknahme von Anteilen dieser anderen OGAW und/oder OGA durch den OGAW keine Gebühren berechnen (inkl. Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeabschlägen).

Generell kann es bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds kann zur Erhebung einer Verwaltungsvergütung auf Ebene des Zielfonds kommen und es sind gegebenenfalls der jeweilige Ausgabeaufschlag bzw. eventuelle Rücknahmegebühren zu berücksichtigen. Der Fonds wird dabei nicht in Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsvergütung von mehr als 3,5% unterliegen. Der Jahresbericht des Fonds wird betreffend den jeweiligen Teilfonds Informationen enthalten, wie hoch der Anteil der Verwaltungsvergütung maximal ist, welche der Teilfonds sowie die Zielfonds zu tragen haben.

- m) Es ist der Verwaltungsgesellschaft nicht gestattet, die von ihr verwalteten OGAW nach Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 dafür zu benutzen, um eine Anzahl an mit Stimmrechten verbundenen Aktien zu erwerben, die es ihr ermöglichen einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
- n) Weiter darf die Verwaltungsgesellschaft für den Fonds
 - bis zu 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten,

- bis zu 10% der ausgegebenen Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten,
 - nicht mehr als 25% der ausgegebenen Anteile ein und desselben OGAW und/oder OGA sowie
 - nicht mehr als 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.
- o) Die unter Nr. 6 Buchstaben m) und n) genannten Anlagegrenzen finden keine Anwendung soweit es sich um
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente handelt, die von einem EU-Mitgliedsstaat oder dessen Gebietskörperschaften, oder von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
 - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente handelt, die von einer internationalen Körperschaft öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, der ein oder mehrere EU-Mitgliedsstaaten angehören;
 - Aktien handelt, die der jeweilige Teilfonds an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates besitzt, die ihr Vermögen im wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den jeweiligen Teilfonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Staates außerhalb der Europäischen Union in ihrer Anlagepolitik die in Artikel 43, 46 und 48 (1) und 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 festgelegten Grenzen beachtet. Bei der Überschreitung der in den Artikeln 43 und 46 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 genannten Grenzen findet Artikel 49 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 sinngemäß Anwendung.

7. Flüssige Mittel

Ein Teil des Netto-Teilfondsvermögens darf in flüssigen Mitteln die jedoch nur akzessorischen Charakter haben dürfen, gehalten werden.

8. Kredite und Belastungsverbote

- a) Das jeweilige Teilfondsvermögen darf nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne des nachstehenden Buchstabe b) oder um Sicherheitsleistungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.

- b) Kredite zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens dürfen nur kurzfristig und bis zu einer Höhe von 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens aufgenommen werden. Ausgenommen hiervon ist der Erwerb von Fremdwährungen durch „Back-to-Back“-Darlehen.
 - c) Zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens dürfen weder Kredite gewährt noch für Dritte Bürgschaftsverpflichtungen eingegangen werden, wobei dies dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten gemäß Artikel 41 Absatz 1 Buchstaben e), g) und h) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 nicht entgegensteht.
9. Weitere Anlagerichtlinien
- a) Wertpapierleerverkäufe sind nicht zulässig.
 - b) Das jeweilige Teilfondsvermögen darf nicht in Immobilien, Edelmetallen oder Zertifikaten über solche Edelmetalle, Edelmetallkontrakten, Waren oder Warenkontrakten angelegt werden.
 - c) Für den jeweiligen Teilfonds dürfen keine Verbindlichkeiten eingegangen werden, die, zusammen mit den Krediten nach Nr. 8 Buchstaben b) dieses Artikels, 10% des betreffenden Netto-Teilfondsvermögens überschreiten.
10. Die in diesem Artikel genannten Anlagebeschränkungen beziehen sich auf den Zeitpunkt des Erwerbs der Wertpapiere. Werden die Prozentsätze nachträglich durch Kursentwicklungen oder aus anderen Gründen als durch Zukäufe überschritten, so wird die Verwaltungsgesellschaft unverzüglich unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger eine Rückführung in den vorgegebenen Rahmen anstreben.

Artikel 5 – Anteile

1. Anteile sind Anteile an dem jeweiligen Teilfonds. Die Anteile werden durch Anteilzertifikate verbrieft. Die Anteilzertifikate werden in der durch die Verwaltungsgesellschaft bestimmten Stückelung ausgegeben. Inhaberanteile werden in Form von Globalurkunden und nur als ganze Anteile ausgegeben. Namensanteile werden bis auf drei Dezimalstellen ausgegeben. Sofern Namensanteile ausgegeben werden, werden diese von der Register- und Transferstelle in das für den Fonds geführte Anteilregister eingetragen. In diesem Zusammenhang werden den Anlegern Bestätigungen betreffend die Eintragung in das Anteilregister an die im Anteilregister angegebene Adresse zugesandt. Ein Anspruch der Anleger auf Auslieferung effektiver Stücke besteht weder bei der Ausgabe von Inhaberanteilen noch bei der Ausgabe von Namensanteilen. Die Arten der Anteile werden für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben.

2. Alle Anteile an einem Teilfonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn die Verwaltungsgesellschaft beschließt gemäß Nr. 3 dieses Artikels, innerhalb eines Teilfonds verschiedene Anteilklassen auszugeben.
3. Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, innerhalb eines Teilfonds von Zeit zu Zeit zwei oder mehrere Anteilklassen vorzusehen. Die Anteilklassen können sich in ihren Merkmalen und Rechten nach der Art der Verwendung ihrer Erträge, nach der Gebührenstruktur oder anderen spezifischen Merkmalen und Rechten unterscheiden. Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilklasse beteiligt. Sofern für die jeweiligen Teilfonds Anteilklassen gebildet werden, findet dies unter Angabe der spezifischen Merkmale oder Rechte im entsprechenden Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.

Artikel 6 – Anteilwertberechnung

1. Das Netto-Fondsvermögen des Fonds lautet auf Euro („Referenzwährung“).
2. Der Wert eines Anteils („Anteilwert“) lautet auf die im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt angegebene Währung („Teilfondswährung“), sofern nicht für etwaige weitere Anteilklassen im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt eine von der Teilfondswährung abweichende Währung angegeben ist („Anteilklassenwährung“).
3. Der Anteilwert wird von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten unter Aufsicht der Depotbank an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres („Bewertungstag“) berechnet.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch beschließen, den Anteilwert am 24. und 31. Dezember eines Jahres zu ermitteln, ohne dass es sich bei diesen Wertermittlungen um Berechnungen des Anteilwertes an einem Bewertungstag im Sinne des vorstehenden Satz 1 dieser Ziffer 3 handelt. Folglich können die Anleger keine Ausgabe, Rücknahme und/oder Umtausch von Anteilen auf Grundlage eines am 24. Dezember und/oder 31. Dezember eines Jahres ermittelten Anteilwertes verlangen.

4. Zur Berechnung des Anteilwertes wird der Wert der zu dem jeweiligen Teilfonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds („Netto-Teilfondsvermögen“) an jedem Bewertungstag ermittelt und durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des jeweiligen Teilfonds geteilt und auf zwei Dezimalstellen gerundet.
5. Soweit in Jahres- und Halbjahresberichten sowie sonstigen Finanzstatistiken aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gemäß den Regelungen dieses Verwaltungsreglements Auskunft über die Situation des Fondsvermögens des Fonds insgesamt gegeben werden muss, werden die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in die Referenzwährung umgerechnet. Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:

- a) Wertpapiere, die an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an mehreren Wertpapierbörsen amtlich notiert, ist der zuletzt verfügbare Kurs jener Börse maßgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.
- b) Wertpapiere, die nicht an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind, die aber an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden zu einem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs zur Zeit der Bewertung sein darf und den die Verwaltungsgesellschaft für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere verkauft werden können.
- c) OTC-Derivate werden auf einer von der Verwaltungsgesellschaft festzulegenden und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis bewertet.
- d) OGAW bzw. OGA werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet. Falls für Investmentanteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren, Bewertungsregeln festlegt.
- e) Falls die jeweiligen Kurse nicht marktgerecht sind und falls für andere als die unter Buchstaben a) und b) genannten Wertpapiere keine Kurse festgelegt wurden, werden diese Wertpapiere, ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
- f) Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet.
- g) Der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Währung als die jeweilige Teilfondswährung lauten, wird zum letzten Devisenmittelkurs in die entsprechende Teilfondswährung umgerechnet. Gewinne und Verluste aus Devisentransaktionen werden jeweils hinzugerechnet oder abgesetzt.

Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen wird um die Ausschüttungen reduziert, die gegebenenfalls an die Anleger des betreffenden Teilfonds gezahlt wurden.

6. Die Anteilwertberechnung erfolgt nach den vorstehend aufgeführten Kriterien für jeden Teilfonds separat. Soweit jedoch innerhalb eines Teilfonds Anteilklassen gebildet wurden, erfolgt die daraus resultierende Anteilwertberechnung innerhalb des betreffenden Teilfonds nach den vorstehend aufgeführten Kriterien für jede Anteilklasse getrennt. Die Zusammenstellung und Zuordnung der Aktiva erfolgt immer pro Teilfonds.

Artikel 7 – Einstellung der Berechnung des Anteilwertes

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist, insbesondere:
 - a) während der Zeit, in der eine Börse oder ein anderer geregelter Markt, an/auf welcher(m) ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte notiert oder gehandelt werden, aus anderen Gründen als gesetzlichen oder Bankfeiertagen, geschlossen ist oder der Handel an dieser Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt bzw. eingeschränkt wurde;
 - b) in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Teilfondsanlagen nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwertes ordnungsgemäß durchzuführen.
2. Anleger, welche einen Zeichnungsantrag bzw. Rücknahmeauftrag oder einen Umtauschantrag gestellt haben, werden von einer Einstellung der Anteilwertberechnung unverzüglich benachrichtigt und nach Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt.
3. Zeichnungsanträge, Rücknahmeaufträge oder Umtauschanträge können im Falle einer Aussetzung der Berechnung des Anteilwertes vom Anleger bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung widerrufen werden.

Artikel 8 - Ausgabe von Anteilen

1. Anteile werden an jedem Bewertungstag zum Ausgabepreis ausgegeben. Ausgabepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 6 Nr. 4 des Verwaltungsreglements, zuzüglich eines Ausgabeaufschlages zugunsten der Vertriebsstelle, dessen maximale Höhe für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt ist. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.
2. Zeichnungsanträge für den Erwerb von Namensanteilen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Register- und Transferstelle, der Vertriebsstelle und den Zahlstellen eingereicht werden.

Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Zeichnungsanträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle. Diese nimmt die Zeichnungsanträge im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft an.

Zeichnungsanträge für den Erwerb von Inhaberanteilen werden von der Stelle, bei der der Zeichner sein Depot unterhält, an die Depotbank weitergeleitet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Depotbank.

Vollständige Zeichnungsanträge, welche bis spätestens 17:00 Uhr an einem Bewertungstag bei der maßgeblichen Stelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des darauf folgenden Bewertungstages abgerechnet. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekanntes Anteilwertes abgerechnet wird. Sollte dennoch der Verdacht bestehen, dass ein Anleger Late-Trading betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Zeichnungsantrages solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Zeichnungsantrag ausgeräumt hat. Zeichnungsanträge, welche nach 17:00 Uhr an einem Bewertungstag bei der maßgeblichen Stelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.

Sollte der Gegenwert der gezeichneten Namensanteile zum Zeitpunkt des Eingangs des vollständigen Zeichnungsantrages bei der Register- und Transferstelle nicht zur Verfügung stehen oder der Zeichnungsantrag fehlerhaft oder unvollständig sein, gilt der Zeichnungsantrag als mit dem Datum bei der Register- und Transferstelle eingegangen, an dem der Gegenwert der gezeichneten Anteile zur Verfügung steht bzw. der Zeichnungsschein ordnungsgemäß vorliegt.

Die Inhaberanteile werden bei Eingang des Ausgabepreises bei der Depotbank im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Depotbank übertragen, indem sie der Stelle gutgeschrieben werden, bei der der Zeichner sein Depot unterhält.

3. Im Falle von Sparplänen wird höchstens ein Drittel von jeder der für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen für die Deckung von Kosten verwendet und die restlichen Kosten auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt.

Artikel 9 - Beschränkung und Einstellung der Ausgabe von Anteilen

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit aus eigenem Ermessen ohne Angabe von Gründen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen oder Anteile gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, wenn dies im Interesse der Anleger, im öffentlichen Interesse oder zum Schutz des Fonds bzw. des jeweiligen Teilfonds erforderlich erscheint.
2. In diesem Fall wird die Register- und Transferstelle, betreffend Namensanteile, und die Depotbank, betreffend Inhaberanteile, auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen ohne Zinsen unverzüglich zurückerstatten.

Artikel 10 – Rücknahme und Umtausch von Anteilen

1. Die Anleger sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zum Anteilwert gemäß Artikel 6 Nr. 4 dieses Verwaltungsreglements, gegebenenfalls abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages („Rücknahmepreis“), zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag. Sollte ein Rücknahmeabschlag erhoben werden, so ist dessen maximale Höhe für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben. Der Rücknahmepreis vermindert sich in bestimmten Ländern um dort anfallende Steuern und andere Belastungen. Mit Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.
2. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie etwaige sonstige Zahlungen an die Anleger erfolgen über die Depotbank sowie über die Zahlstellen. Die Depotbank ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Depotbank nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anleger oder zum Schutz der Anleger oder eines Teilfonds erforderlich erscheint.

3. Der Umtausch sämtlicher Anteile oder eines Teils derselben in Anteile eines anderen Teilfonds erfolgt auf der Grundlage des entsprechend Artikel 6 Nr. 4 dieses Verwaltungsreglements maßgeblichen Anteilwertes der betreffenden Teilfonds unter Berücksichtigung einer Umtauschprovision zugunsten der Vertriebsstelle in Höhe von maximal 1% des Anteilwertes der zu zeichnenden Anteile, mindestens jedoch in Höhe der Differenz des Ausgabeaufschlags des Teilfonds der umzutauschenden Anteile zu dem Ausgabeaufschlag des Teilfonds, in welchen ein Umtausch erfolgt. Falls keine Umtauschprovision erhoben wird, wird dies für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt erwähnt.

Sofern unterschiedliche Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds angeboten werden, kann auch ein Umtausch von Anteilen einer Anteilklasse in Anteile einer anderen Anteilklasse innerhalb des Teilfonds erfolgen, sofern nicht im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt etwas Gegenteiliges bestimmt ist und wenn der Anleger die im jeweiligen Anhang genannten Bedingungen für eine Direktanlage in diese Anteilklasse erfüllt. In diesen Fällen wird keine Umtauschprovision erhoben.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse des Fonds bzw. des Teilfonds oder im Interesse der Anleger geboten erscheint.

4. Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Namensanteilen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Register- und Transferstelle, der Vertriebsstelle und den Zahlstellen eingereicht

werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle.

Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Inhaberanteilen werden durch die Stelle, bei der der Anleger sein Depot unterhält, an die Depotbank weitergeleitet.

Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche bis spätestens 17:00 Uhr an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden zum Anteilwert des darauf folgenden Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Rücknahme bzw. der Umtausch von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekanntes Anteilwertes abgerechnet wird. Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche nach 17:00 Uhr an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden zum Anteilwert des übernächsten Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet.

Maßgeblich für den Eingang des Rücknahmeauftrages bzw. des Umtauschantrages ist im Fall von Namensanteilen der Eingang bei der Register- und Transferstelle. Im Falle von Inhaberanteilen ist der Eingang bei der Depotbank maßgeblich.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von zwei Bewertungstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfondswährung. Im Fall von Namensanteilen erfolgt die Auszahlung auf ein vom Anleger anzugebendes Konto.

Sich aus dem Umtausch von Inhaberanteilen ergebende Spitzenbeträge werden von der Depotbank in bar ausgeglichen.

5. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Rücknahme bzw. den Umtausch von Anteilen wegen einer Einstellung der Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen.
6. Die Verwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Depotbank unter Wahrung der Interessen der Anleger berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ohne Verzögerung verkauft wurden. In diesem Falle erfolgt die Rücknahme zum dann geltenden Rücknahmepreis. Entsprechendes gilt für Anträge auf Umtausch von Anteilen. Die Verwaltungsgesellschaft achtet aber darauf, dass dem jeweiligen Teilfondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme bzw. der Umtausch von Anteilen auf Antrag von Anlegern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

Artikel 11 – Kosten

Der jeweilige Teilfonds trägt die folgenden Kosten, soweit sie im Zusammenhang mit seinem Vermögen entstehen:

1. Für die Verwaltung des jeweiligen Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft aus dem betreffenden Teilfondsvermögen eine Vergütung von maximal 1,5% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens. Die Höhe, Berechnung und Auszahlung ist für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
2. Der Anlageberater kann aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Vergütung erhalten, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Daneben kann der Anlageberater aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds eine wertentwicklungsorientierte Zusatzvergütung („Performance-Fee“) erhalten, welche als jährlicher Prozentsatz auf den Teil der jährlich netto, d.h. bereinigt um Mittelzu- und abflüsse, erwirtschafteten Wertentwicklung berechnet wird. Diese Performance-Fee kann entweder auf den gesamten Nettowertzuwachs, oder den einen bestimmten Mindestprozentsatz oder eine Benchmark (die Wertentwicklung eines bestimmten Wertpapierindex im selben Zeitraum) übersteigenden Teil des Nettowertzuwachses gerechnet werden. In einem Geschäftsjahr netto erzielte Wertminderungen werden auf das folgende Geschäftsjahr zum Zwecke der Berechnung der Performance-Fee vorgetragen. Die prozentuale Höhe, Berechnung und Auszahlung sind für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt.

3. Ein etwaiger Fondsmanager kann aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Vergütung erhalten, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt enthalten sind. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
4. Die Depotbank und die Zentralverwaltungsstelle erhalten für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Depotbank- und dem Zentralverwaltungsdienstleistungsvertrag jeweils eine im Großherzogtum Luxemburg bankübliche Vergütung die monatlich nachträglich berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Die Höhe der Berechnung und Auszahlung ist im Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt. Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
5. Die Register- und Transferstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Register- und Transferstellenvertrag eine im Großherzogtum Luxemburg bankübliche Vergütung, die als Festbetrag je Anlagekonto bzw. je Konto mit Sparplan und/oder Entnahmeplan am Ende eines jeden Kalenderjahres nachträglich berechnet und ausgezahlt wird. Des Weiteren erhält die Register- und Transferstelle pro Teilfonds eine jährliche Grundgebühr,

die für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt ist.

6. Die Vertriebsstelle kann aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Vergütung erhalten, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
7. Der jeweilige Teilfonds trägt neben den vorgenannten Kosten auch die folgenden Kosten, soweit sie im Zusammenhang mit seinem Vermögen entstehen:
 - a) Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung von Vermögensgegenständen anfallen, insbesondere bankübliche Spesen für Transaktionen in Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten und Rechten des Fonds bzw. eines Teilfonds und deren Verwahrung sowie bankübliche Kosten für die Verwahrung von ausländischen Investmentanteilen im Ausland;
 - b) alle fremden Verwaltungs- und Verwahrungsgebühren, die von anderen Korrespondenzbanken und/oder Clearingstellen (z.B. Clearstream Banking S.A.) für die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in Rechnung gestellt werden, sowie alle fremden Abwicklungs-, Versand- und Versicherungsspesen, die im Zusammenhang mit den Wertpapiergeschäften des jeweiligen Teilfonds in Fondsanteilen anfallen;
 - c) die Transaktionskosten der Ausgabe und Rücknahme von Inhaberanteilen;
 - d) darüber hinaus werden der Depotbank, der Zentralverwaltungsstelle und der Register- und Transferstelle die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Teilfondsvermögen anfallenden eigenen Auslagen und sonstigen Kosten sowie die durch die erforderliche Inanspruchnahme Dritter entstehenden Auslagen und sonstigen Kosten erstattet. Die Depotbank erhält des Weiteren bankübliche Spesen;
 - e) Steuern, die auf das Fondsvermögen bzw. Teilfondsvermögen, dessen Einkommen und die Auslagen zu Lasten des jeweiligen Teilfonds erhoben werden;
 - f) Kosten für die Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank entstehen, wenn sie im Interesse der Anleger des jeweiligen Teilfonds handelt;
 - g) Kosten des Wirtschaftsprüfers;
 - h) Kosten für die Erstellung, Vorbereitung, Hinterlegung, Veröffentlichung, den Druck und den Versand sämtlicher Dokumente für den Fonds, insbesondere etwaiger Anteilzertifikate sowie Ertragsschein- und Bogenerneuerungen, des vereinfachten Verkaufsprospektes, des ausführlichen Verkaufsprospektes, der Jahres- und Halbjahresberichte, der Vermögensaufstellungen, der Mitteilungen an die Anleger, der Einberufungen, der Vertriebsanzeigen bzw. Anträge auf Bewilligung in den

Ländern, in denen die Anteile des Fonds bzw. eines Teilfonds vertrieben werden sollen sowie die Korrespondenz mit den betroffenen Aufsichtsbehörden;

- i) Die Verwaltungsgebühren, die für den Fonds bzw. einen Teilfonds bei Behörden zu entrichten sind, insbesondere die Verwaltungsgebühren der Luxemburger Aufsichtsbehörde und Aufsichtsbehörden anderer Staaten sowie die Gebühren für die Hinterlegung der Dokumente des Fonds;
- j) Kosten im Zusammenhang mit einer etwaigen Börsenzulassung;
- k) Kosten für die Werbung und solche, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen;
- l) Versicherungskosten;
- m) Vergütungen, Auslagen und sonstige Kosten der Zahlstellen, der Vertriebsstellen sowie anderer im Ausland notwendig einzurichtender Stellen, die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Teilfondsvermögen anfallen;
- n) Zinsen, die im Rahmen von Krediten anfallen, die gemäß Artikel 4 des Verwaltungsreglements aufgenommen werden;
- o) Auslagen eines etwaigen Anlageausschusses;
- p) Auslagen des Verwaltungsrates;
- q) Kosten für die Gründung des Fonds bzw. einzelner Teilfonds und die Erstausgabe von Anteilen;
- r) weitere Kosten der Verwaltung einschließlich Kosten für Interessenverbände;
- s) Kosten für Performance-Attribution und
- t) Kosten für die Bonitätsbeurteilung des Fonds bzw. der Teilfonds durch national und international anerkannte Rating-Agenturen.

Sämtliche vorbezeichnete Kosten, Gebühren und Ausgaben verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Sämtliche Kosten werden zunächst den ordentlichen Erträgen und den Kapitalgewinnen und zuletzt dem jeweiligen Teilfondsvermögen angerechnet.

Die Kosten für die Gründung des Fonds und die Erstausgabe von Anteilen werden zu Lasten des Vermögens der bei Gründung bestehenden Teilfonds über die ersten fünf Geschäftsjahre abgeschrieben. Die Aufteilung der Gründungskosten sowie der o.g. Kosten, welche nicht ausschließlich im Zusammenhang mit einem bestimmten Teilfondsvermögen stehen, erfolgt auf die jeweiligen Teilfondsvermögen pro rata durch die Verwaltungsgesellschaft. Kosten, die im

Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Teilfonds entstehen, werden zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens, dem sie zuzurechnen sind, innerhalb einer Periode von längstens fünf Jahren nach Auflegung abgeschrieben.

Artikel 12 – Verwendung der Erträge

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann die in einem Teilfonds erwirtschafteten Erträge an die Anleger dieses Teilfonds ausschütten oder diese Erträge in dem jeweiligen Teilfonds thesaurieren. Dies findet für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.
2. Zur Ausschüttung können die ordentlichen Nettoerträge sowie realisierte Kursgewinne kommen. Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-Fondsvermögen des Fonds insgesamt aufgrund der Ausschüttung nicht unter einen Betrag von 1.250.000 Euro sinkt.
3. Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt. Ausschüttungen können ganz oder teilweise in Form von Gratisanteilen vorgenommen werden. Eventuell verbleibende Bruchteile können bar ausgezahlt werden. Erträge, die fünf Jahre nach Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht geltend gemacht wurden, verfallen zugunsten des jeweiligen Teilfonds.
4. Ausschüttungen an Inhaber von Namensanteilen erfolgen grundsätzlich durch die Re-Investition des Ausschüttungsbetrages zu Gunsten des Inhabers von Namensanteilen. Sofern dies nicht gewünscht ist, kann der Inhaber von Namensanteilen innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Mitteilung über die Ausschüttung bei der Register- und Transferstelle die Auszahlung auf das von ihm angegebene Konto beantragen. Ausschüttungen an Inhaber von Inhaberanteilen erfolgen in der gleichen Weise wie die Auszahlung des Rücknahmepreises an die Inhaber von Inhaberanteilen

Artikel 13 – Rechnungsjahr - Abschlussprüfung

1. Das Rechnungsjahr des Fonds beginnt am 1. Juli eines jeden Jahres und endet am 30. Juni des darauf folgenden Jahres. Das erste Rechnungsjahr begann mit Gründung des Fonds und endete am 30. Juni 2003.
2. Die Jahresabschlüsse des Fonds werden von einem Wirtschaftsprüfer kontrolliert, der von der Verwaltungsgesellschaft ernannt wird.
3. Spätestens vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen geprüften Jahresbericht entsprechend den Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.
4. Zwei Monate nach Ende der ersten Hälfte des Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen ungeprüften Halbjahresbericht. Der erste Bericht war ein

geprüfter Jahresbericht zum 30. Juni 2003. Sofern dies für die Berechtigung zum Vertrieb in anderen Ländern erforderlich ist, können zusätzlich geprüfte und ungeprüfte Zwischenberichte erstellt werden.

Artikel 14 – Veröffentlichungen

1. Anteilwert, Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie alle sonstigen Informationen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, jeder Zahlstelle und der Vertriebsstelle erfragt werden. Sie werden außerdem in mindestens einer überregionalen Tageszeitung eines jeden Vertriebslandes veröffentlicht.
2. Der ausführliche Verkaufsprospekt, der/die vereinfachte/n Verkaufsprospekt/e sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds sind für die Anleger am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, bei jeder Zahlstelle und bei der Vertriebsstelle kostenlos erhältlich. Der jeweils gültige Depotbankvertrag, die Satzung der Verwaltungsgesellschaft, der Zentralverwaltungsdienstleistungsvertrag sowie der Register- und Transferstellenvertrag können bei der Verwaltungsgesellschaft, bei den Zahlstellen und bei der Vertriebsstelle an deren jeweiligem Gesellschaftssitz eingesehen werden.

Artikel 15 – Verschmelzung des Fonds und von Teilfonds

Die Verwaltungsgesellschaft kann durch Beschluss gemäß nachfolgender Bedingungen beschließen, den Fonds oder einen Teilfonds in einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“), der von derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird oder der von einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, einzubringen. Die Verschmelzung kann insbesondere in folgenden Fällen beschlossen werden:

- sofern das Netto-Fondsvermögen bzw. ein Netto-Teilfondsvermögen an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher als Mindestbetrag erscheint, um den Fonds bzw. den Teilfonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten. Die Verwaltungsgesellschaft hat diesen Betrag mit 5 Mio. Euro festgesetzt.
- sofern es wegen einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Ursachen wirtschaftlicher Rentabilität nicht als wirtschaftlich sinnvoll erscheint, den Fonds bzw. den Teilfonds zu verwalten.

Eine solche Verschmelzung ist nur insofern vollziehbar als die Anlagepolitik des einzubringenden Fonds oder Teilfonds nicht gegen die Anlagepolitik des aufnehmenden OGAW verstößt.

Die Durchführung der Verschmelzung vollzieht sich wie eine Auflösung des einzubringenden Fonds oder Teilfonds und eine gleichzeitige Übernahme sämtlicher Vermögensgegenstände durch den aufnehmenden OGAW.

Der Beschluss der Verwaltungsgesellschaft zur Verschmelzung des Fonds oder Teilfonds wird jeweils in einer von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Zeitung jener Länder, in denen die Anteile des einzubringenden Fonds oder Teilfonds vertrieben werden, veröffentlicht.

Die Anleger des einzubringenden Fonds oder Teilfonds haben während eines Monats das Recht, ohne Kosten die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Anteile zum einschlägigen Anteilwert zu verlangen. Die Anteile der Anleger, welche die Rücknahme ihrer Anteile nicht verlangt haben, werden auf der Grundlage der Anteilwerte an dem Tag des Inkrafttretens der Verschmelzung durch Anteile des aufnehmenden OGAW ersetzt. Gegebenenfalls erhalten die Anleger einen Spitzenausgleich.

Das vorstehend Gesagte gilt gleichermaßen für die Verschmelzung zweier Teilfonds innerhalb des Fonds.

Der Beschluss, den Fonds oder einen Teilfonds mit einem ausländischen OGAW zu verschmelzen, obliegt der Versammlung der Anleger des einzubringenden Fonds oder Teilfonds. Die Einladung zur Versammlung der Anleger des einzubringenden Fonds oder Teilfonds wird von der Verwaltungsgesellschaft zweimal in einem Abstand von mindestens acht Tagen und acht Tage vor der Versammlung in einer von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Zeitung jener Länder, in denen die Anteile des einzubringenden Fonds oder Teilfonds vertrieben werden, veröffentlicht. Nur die Anleger, die für die Verschmelzung gestimmt haben, sind an den Beschluss der Anlegerversammlung gebunden. Bei den Anlegern, die nicht an der Versammlung teilgenommen haben sowie bei allen Anlegern, die nicht für die Verschmelzung gestimmt haben, wird davon ausgegangen, dass sie ihre Anteile zum Rückkauf angeboten haben. Im Rahmen dieser Rücknahme dürfen den Anlegern keine Kosten berechnet werden.

Für die Verschmelzung von Anteilklassen gilt das vorstehend Gesagte analog.

Artikel 16 – Auflösung des Fonds bzw. eines Teilfonds

1. Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Unbeschadet dieser Regelung können der Fonds bzw. ein oder mehrere Teilfonds jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden, insbesondere sofern seit dem Zeitpunkt der Auflegung erhebliche wirtschaftliche und/oder politische Änderungen eingetreten sind.
2. Die Auflösung des Fonds erfolgt zwingend in folgenden Fällen:
 - a) wenn die Depotbankbestellung gekündigt wird, ohne dass innerhalb von zwei Monaten eine neue Depotbank bestellt wird;
 - b) wenn über die Verwaltungsgesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet wird und keine andere Verwaltungsgesellschaft sich zur Übernahme des Fonds bereit erklärt oder die Verwaltungsgesellschaft liquidiert wird;
 - c) wenn das Fondsvermögen während mehr als sechs Monaten unter einem Betrag von 312.500 Euro bleibt;

- d) in anderen, im Gesetz vom 20. Dezember 2002 vorgesehenen Fällen.
3. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Auflösung des Fonds bzw. eines Teilfonds führt, wird die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen eingestellt. Die Depotbank wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare, auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von derselben oder von der Depotbank im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren unter den Anlegern des jeweiligen Teilfonds nach deren Anspruch verteilen. Nettoliquidationserlöse, die nicht bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anlegern eingezogen worden sind, werden von der Depotbank nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der berechtigten Anleger bei der *Caisse des Consignations* im Großherzogtum Luxemburg hinterlegt, bei der diese Beträge verfallen, wenn Ansprüche darauf nicht innerhalb der gesetzlichen Frist geltend gemacht werden.
 4. Die Anleger, deren Erben, Gläubiger oder Rechtsnachfolger können weder die vorzeitige Auflösung noch die Teilung des Fonds oder eines Teilfonds beantragen.
 5. Die Auflösung des Fonds gemäß diesem Artikel wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft im Mémorial und in mindestens zwei überregionalen Tageszeitungen, darunter das „Tageblatt“, veröffentlicht.
 6. Die Auflösung eines Teilfonds wird in der im Verkaufsprospekt für „Mitteilungen an die Anleger“ vorgesehenen Weise veröffentlicht.

Artikel 17 – Verjährung und Vorlegungsfrist

Forderungen der Anleger gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Depotbank können nach Ablauf von 5 Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden; davon unberührt bleibt die in Artikel 16 Nr. 3 dieses Verwaltungsreglements enthaltene Regelung.

Die Vorlegungsfrist für Ertragscheine beträgt 5 Jahre ab Veröffentlichung der jeweiligen Ausschüttungserklärung. Ausschüttungsbeträge, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht wurden, verfallen zugunsten des Fonds.

Artikel 18 – Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragsprache

1. Das Verwaltungsreglement des Fonds unterliegt dem Recht des Großherzogtums Luxemburg. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank, sofern nicht unabhängig davon eine andere Rechtsordnung diese Rechtsbeziehungen besonderen Regelungen unterstellt. Insbesondere gelten in Ergänzung zu den Regelungen dieses Verwaltungsreglements die Vorschriften des Gesetzes vom 20. Dezember 2002. Das Verwaltungsreglement ist bei dem Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt. Jeder Rechtsstreit zwischen Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Gerichtsbezirk Luxemburg im Großherzogtum

Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank sind berechtigt, sich selbst und den Fonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Vertriebslandes zu unterwerfen, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind und im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf den Fonds bzw. Teilfonds beziehen.

2. Im Falle eines Rechtsstreits ist der deutsche Wortlaut dieses Verwaltungsreglements maßgeblich. Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank können im Hinblick auf Anteile des Fonds, die an Anleger in einem nicht deutschsprachigen Land verkauft werden, für sich selbst und den Fonds Übersetzungen in den entsprechenden Sprachen solcher Länder als verbindlich erklären, in welchen solche Anteile zum öffentlichen Vertrieb berechtigt sind.

Artikel 19 – Änderungen des Verwaltungsreglements

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Zustimmung der Depotbank dieses Verwaltungsreglement jederzeit vollständig oder teilweise ändern.
2. Änderungen dieses Verwaltungsreglements werden beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und treten, sofern nichts anderes bestimmt ist, am Tag der Unterzeichnung in Kraft. Ein Hinweis auf diese Hinterlegung wird im Mémorial veröffentlicht.

Artikel 20 – Inkrafttreten

Dieses Verwaltungsreglement tritt, sofern nichts anderes bestimmt ist, am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Hinweise für Anleger außerhalb des Großherzogtums Luxemburg

Zusätzliche Hinweise für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Zahl- und Informationsstelle

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank
Frankfurt am Main
Platz der Republik
D-60265 Frankfurt am Main

Vertriebs- und Informationsstelle

DJE Kapital AG
Georg-Kalb-Str. 9
D-82049 Pullach

Zeichnungsanträge, Rücknahmeaufträge sowie Umtauschanträge können auch bei der vorgenannten Zahlstelle abgegeben werden.

Die Vertriebs- und Informationsstelle ist jedoch nicht berechtigt, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Anlegern zu verschaffen.

Sämtliche Zahlungen an die Anleger können über die vorgenannte Zahlstelle erfolgen.

Etwaige Mitteilungen an die Anleger werden in der Bundesrepublik Deutschland in der „Börsen-Zeitung“ veröffentlicht. Außerdem werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise börsentäglich in der Bundesrepublik Deutschland in der „Börsen-Zeitung“ veröffentlicht und können bei der vorgenannten Zahlstelle und den Informationsstellen erfragt werden.

Der ausführliche Verkaufsprospekt (nebst Anhängen), das Verwaltungsreglement, die vereinfachten Verkaufsprospekte sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der luxemburgischen Zahlstelle, der deutschen Zahl- und Informationsstelle sowie der Vertriebs- und Informationsstelle kostenlos erhältlich.

Darüber hinaus sind bei der Verwaltungsgesellschaft, der luxemburgischen Zahlstelle, der deutschen Zahl- und Informationsstelle sowie der Vertriebs- und Informationsstelle der Depotbankvertrag, der Zentralverwaltungsvertrag und der Register- und Transferstellenvertrag kostenlos einsehbar.

Widerrufsrecht nach § 126 Investmentgesetz

Erfolgt der Kauf von Investmentanteilen durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, so kann der Käufer seine Erklärung über den Kauf binnen einer Frist von zwei Wochen der ausländischen Verwaltungsgesellschaft gegenüber schriftlich widerrufen (Widerrufsrecht); dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Handelt es sich um ein Fernabsatzgeschäft i. S. d. § 312b des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so ist bei einem Erwerb von Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt (§ 312d Abs. 4 Nr. 6 BGB), ein Widerruf ausgeschlossen.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Der Widerruf ist gegenüber der Verwaltungsgesellschaft, DJE Investment S.A., 4, rue Thomas Edison, L-1445 Luxemburg-Strassen, schriftlich unter Angabe der Person des Erklärenden einschließlich dessen Unterschrift zu erklären, wobei eine Begründung nicht erforderlich ist.

Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht wie die vorliegende enthalten ist.

Ist der Fristbeginn streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer.

Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass entweder der Käufer die Anteile im Rahmen seines Gewerbebetriebes erworben hat

oder

er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile geführt haben, auf Grund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die ausländische Investmentgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszuführen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

Das Recht zum Widerruf gilt auch dann, wenn der Verkauf der Anteile durch den Anleger selbst stattfindet.

Hinweise zur Besteuerung von Anlegern in Deutschland

Allgemeine Hinweise

Die nachfolgende Darstellung ist eine Zusammenfassung wesentlicher Aspekte der steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens oder der Veräußerung von Anteilen in Deutschland. Die Zusammenfassung ist nur allgemeiner Natur und erhebt nicht den Anspruch der umfassenden Darstellung aller möglichen Besteuerungsfolgen beim Anleger. Sie stellt insbesondere keine konkrete Rechts- und Steuerberatung für den Anleger dar. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass die Finanzbehörden oder die Rechtsprechung der nachfolgend dargestellten Beurteilung folgen, insbesondere da bislang weder eine diesbezügliche gefestigte Verwaltungsauffassung noch einschlägige Rechtsprechung bekannt ist. Es ist auch nicht auszuschließen, dass sich die steuerrechtliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Finanzverwaltung - unter Umständen auch rückwirkend - ändert.

Es wird daher jedem Anleger empfohlen, sich vor dem Kauf der Anteile von seinem persönlichen Steuerberater über die sich in seinem Einzelfall ergebenden Steuerfolgen beraten zu lassen. Nur dieser ist in der Lage, die individuellen Umstände des jeweiligen Anlegers in Betracht zu ziehen. Den nachfolgenden Ausführungen liegt die Gesetzgebung nach dem Stand vom Februar 2005 zugrunde.

Die Besteuerung in Deutschland richtet sich insbesondere nach den Vorschriften des Investmentsteuergesetzes (InvStG). Den Regelungen des Investmentsteuergesetzes unterliegen sowohl in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Anleger (also natürliche Personen mit Wohnsitz und/oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland sowie Kapitalgesellschaften mit Sitz und/oder Geschäftsleitung in Deutschland), als auch in Deutschland nicht unbeschränkt steuerpflichtige Anleger, die Anteile in einer deutschen Betriebstätte halten oder Erträge gegen Aushändigung der Anteile von einem inländischen Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut ausgezahlt oder gutgeschrieben bekommen (sog. Tafelgeschäft).

Grundsätzlich unterliegen ausgeschüttete und thesaurierte Erträge sowohl des Teilfonds, an dem die Anteile gehalten werden, als auch ausgeschüttete und thesaurierte Erträge der Zielfonds, in die dieser Teilfonds investiert ist, der Besteuerung auf Ebene des Anlegers. Gegebenenfalls kann es auch zur Besteuerung unterstellter Erträge kommen. Die Erträge unterliegen bei natürlichen Personen der Einkommensteuer und bei Kapitalgesellschaften der Körperschaftsteuer (jeweils zuzüglich Solidaritätszuschlag) sowie in beiden Fällen gegebenenfalls der Gewerbesteuer.

Die steuerliche Behandlung des Anlegers nach dem Investmentsteuergesetz hängt dabei maßgeblich von der Erfüllung bestimmter Berichtspflichten auf Ebene des Teilfonds bzw. der Zielfonds ab.

Besteuerung während des Haltens der Anteile

Nur wenn die Verwaltungsgesellschaft sämtliche in § 5 Abs. 1 Satz 1 InvStG genannten Berichtspflichten (insbesondere die Ermittlung, Bekanntgabe, Veröffentlichung und Nachweis bestimmter steuerlich relevanter Angaben) erfüllt, kann eine (teilweise) Steuerbefreiung bestimmter begünstigter Ertragsbestandteile sowie die Anrechnungs- bzw. Abzugsmöglichkeit bestimmter ausländischer Steuern, die auf die Fondserträge angefallen sind, erreicht werden (sog. Transparenzbesteuerung). Wenn der Fonds im Rahmen seiner Anlagepolitik in Zielfonds investiert, kommen diese Begünstigungen in Bezug auf Erträge eines Zielfonds jedoch nur dann zur Anwendung, wenn auch der entsprechende Zielfonds die Berichtspflichten für transparente Fonds vollständig erfüllt. So sind bei Erfüllung sämtlicher Berichtspflichten bei natürlichen Personen Dividenden und sonstige Bezüge aus Aktien, eigenkapitalähnlichen Genussrechten einer Kapitalgesellschaft oder GmbH-Geschäftsanteilen gemäß dem Halbeinkünfteverfahren (§ 3 Nr. 40 EStG) zur Hälfte von der Einkommensteuer befreit. Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Termingeschäften und Bezugsrechten auf Anteile an Kapitalgesellschaften sind bei diesen Personen steuerfrei, soweit diese Erträge ausgeschüttet werden, gilt dies jedoch nur für natürliche Personen, die die Anteile im Privatvermögen halten.

Ist der Anleger eine Körperschaft, zählen zu den steuerlich privilegierten Ertragsbestandteilen bei vollständiger Erfüllung der Berichtspflichten insbesondere Dividenden und sonstige Bezüge aus Aktien, eigenkapitalähnlichen Genussrechten einer Kapitalgesellschaft, GmbH-Geschäftsanteilen sowie Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, die grundsätzlich zu 95% von der Körperschaftsteuer befreit sind (§ 8b KStG). Besondere Regelungen gelten unter anderem für Versicherungen, Pensionsfonds, Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute.

Werden gesetzlich festgelegte Mindestberichtspflichten für semi-transparente Fonds erfüllt und lediglich bestimmte darüber hinausgehende Angaben (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c oder f InvStG) nicht erbracht, so sind sowohl thesaurierte Erträge des Fonds (mit Ausnahme begünstigter Erträge wie z.B. Gewinne aus Termingeschäften oder Veräußerungsgewinne von Wertpapieren) als auch ausgeschüttete Erträge in voller Höhe beim Anleger steuerpflichtig. Eine Anrechnung oder ein Abzug ausländischer Steuern ist insoweit nicht möglich.

Werden auch die gesetzlichen Mindestvoraussetzungen für semi-transparente Fonds gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 InvStG nicht erfüllt, so unterliegen Anleger einer nachteiligen Pauschalbesteuerung, bei der beim Anleger als steuerpflichtige Erträge die Ausschüttungen auf Investmentanteile sowie 70% des Mehrbetrags anzusetzen sind, der sich zwischen dem ersten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis eines Investmentanteils ergibt; mindestens sind jedoch 6% des letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises als steuerpflichtige Erträge beim Anleger anzusetzen.

Auch wenn auf Ebene des Teilfonds die steuerlichen (Mindest-)Berichtspflichten erfüllt werden, kann es dennoch zu einer pauschalen Zurechnung unterstellter Erträge zum Anleger und einer Besteuerung dieser Erträge kommen, soweit der Teilfonds in einen Zielfonds investiert ist, der die steuerlichen Mindestberichtspflichten nicht erfüllt. Soweit nämlich der Teilfonds Anteile an einem solchen nicht-transparenten Zielfonds hält, werden dem Teilfonds (und somit auch dem Anleger) zum Ende des Kalenderjahres unterstellte Erträge in Höhe von mindestens 6% des letzten Rücknahmepreises dieser Zielfondsanteile zugerechnet.

Besteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung oder Rückgabe von Anteilen

Gewinne aus der Veräußerung oder Rückgabe von Anteilen sind bei Anlegern, welche die Anteile im Betriebsvermögen halten, grundsätzlich steuerpflichtig. Bei Anlegern, welche die Anteile im Privatvermögen halten, erfolgt eine Besteuerung von Veräußerungsgewinnen, wenn die Veräußerung innerhalb eines Jahres nach deren Erwerb erfolgt.

Eine privilegierte Besteuerung des betrieblichen Anlegers bei Veräußerung oder Rückgabe von Investmentanteilen nach § 8 InvStG hinsichtlich bestimmter im Veräußerungsgewinn enthaltenen Ertragsbestandteile (z.B. Dividenden und Aktienveräußerungsgewinne) kommt nur in Betracht, wenn der Teilfonds (und die jeweiligen Zielfonds, soweit es sich um entsprechende Erträge auf Zielfondsebene handelt) bewertungstäglich den positiven oder negativen Aktiengewinn ermittelt und mit dem Rücknahmepreis veröffentlicht.

Zudem ist bei Rückgabe oder Veräußerung von Anteilen der so genannte Zwischengewinn (auch nach Ablauf der Spekulationsfrist beim privaten Anleger) steuerpflichtig. Die Besteuerung des Zwischengewinns ist mit Wirkung ab dem 1. Januar 2005 wieder eingeführt worden. Als Zwischengewinn gelten insbesondere Zinsen, aufgelaufene Zinsen und zinsähnliche Erträge (z.B. Einnahmen aus Finanzinnovationen) sowie Zwischengewinne jeweils auf Ebene des Teilfonds und der Zielfonds.

Nach einem Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 13. Dezember 2004 sind bei der Ermittlung des Zwischengewinns nur die Erträge anzusetzen, die nach dem 31. Dezember 2004 angefallen sind, bzw. anfallen.

Der Zwischengewinn ist bewertungstäglich zu ermitteln und zusammen mit dem Rücknahmepreis zu veröffentlichen. Ermittelt oder veröffentlicht der Fonds die Zwischengewinne nicht in der gesetzlich vorgesehenen Form, so erfolgt bei Veräußerung oder Rückgabe der Anteile eine pauschale Ermittlung des Zwischengewinns, indem dieser mit 6% des Entgelts für die Veräußerung bzw. Rückgabe angesetzt wird.

Erfüllung von Berichtspflichten

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, die Berichtspflichten gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 des Investmentsteuergesetzes sowie die Berichtspflichten hinsichtlich des Aktiengewinns gemäß § 5 Abs. 2 InvStG zu erfüllen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass die Voraussetzungen des § 5 InvStG auch tatsächlich erfüllt werden. Zudem besteht aufgrund der derzeitigen Unsicherheit der Auslegung der gesetzlichen Vorschriften unter anderem hinsichtlich Inhalt, Form und Häufigkeit der Berichtspflichten das Risiko, dass die Finanzverwaltung eine wirksame Erfüllung der Berichtspflichten ablehnen könnte.

Die Verwaltungsgesellschaft ist nicht verpflichtet, nur in solche Zielfonds zu investieren, die selbst die steuerlichen (Mindest-)Berichtspflichten nach dem Investmentsteuergesetz erfüllen. Somit kann es, wie bereits dargelegt, auch insoweit zu einer pauschalen Zurechnung von Erträgen kommen.

Kapitalertragsteuer

Werden die Anteile an den Teilfonds von einem deutschen Kreditinstitut oder einem deutschen Finanzdienstleistungsinstitut verwahrt oder verwaltet, unterliegen bestimmte Bestandteile der Ausschüttungen und ausschüttungsgleichen Erträge (bzw. im Fall einer Pauschalbesteuerung die pauschal zugerechneten Erträge) dem Kapitalertragsteuerabzug in Höhe von 30 % zuzüglich Solidaritätszuschlag. Erfolgt die Auszahlung im Rahmen eines Tafelgeschäfts, so ist Kapitalertragssteuer in Höhe von 35% (zuzüglich Solidaritätszuschlag) einzubehalten.

Werden die Anteile an den Teilfonds veräußert oder zurückgegeben, unterliegt auch der darin enthaltene Zwischengewinn bei Verwahrung oder Verwaltung der Anteile bei einem deutschen Kreditinstitut oder einem deutschen Finanzdienstleistungsinstitut dem Kapitalertragsteuerabzug in Höhe von 30% (zuzüglich Solidaritätszuschlag). Im Falle eines Tafelgeschäfts erfolgt ein Kapitalertragsteuerabzug in Höhe von 35% zuzüglich Solidaritätszuschlags.

Anleger, die in Deutschland zur Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer veranlagt werden, können sich die Kapitalertragsteuer gegen Vorlage einer Steuerbescheinigung anrechnen lassen.

Werden Anteile eines nicht in Deutschland steuerpflichtigen Anlegers bei einer inländischen Zahlstelle verwahrt oder verwaltet, wird in Ausschüttungsfällen von der Zinsabschlagsteuer Abstand genommen, sofern der Anleger seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist.

Hinweis

Der Bundesrat hat am 6.7.2007 dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 verabschiedet. Mit diesem Gesetz wurde für Privatanleger in der Bundesrepublik Deutschland die Einführung einer Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge ab dem 1.1.2009 beschlossen. Durch die Einführung der Abgeltungssteuer wird es für Privatanleger zu Änderungen in der steuerlichen Behandlung von Erträgen aus Investmentfonds kommen. Die nachfolgenden Ausführungen zur „Abgeltungssteuer“ geben einen kurzen Überblick über die neue Rechtslage. Zu beachten gilt jedoch, dass diese Informationen keine vollständige und umfassende Darstellung der Rechtslage sind.

Das Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 sieht vor, dass ausgeschüttete Erträge und solche Erträge, die als ausgeschüttet gelten (wie insbesondere thesaurierte Zinsen und Dividenden), unter Geltung der Abgeltungssteuer dem pauschalen Steuersatz von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) unterliegen. Dividenden werden dabei in voller Höhe berücksichtigt (Wegfall des Halbeinkünfteverfahrens). Für betriebliche Anleger, die bislang dem Halbeinkünfteverfahren unterliegen, gilt das sogenannte Teileinkünfteverfahren, wonach ab dem 1.1.2009 60% der Dividenden zu versteuern sind.

Außerordentliche Erträge (Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf von Aktien und Wertpapieren, Fondsanteilen, Termingeschäftsgewinne etc.) werden auch weiterhin nur bei Ausschüttung oder ggf. als Wertsteigerung, sofern thesauriert, bei Veräußerung steuerlich erfasst. Ausgeschüttete außerordentliche Fondserträge werden hingegen ohne Berücksichtigung einer Spekulationsfrist von der Abgeltungssteuer erfasst. Für die Besteuerung von außerordentlichen Erträgen beim Anleger gilt allerdings eine Übergangsregel.

Der Abzug der pauschalen Abgeltungssteuer i.H.v. 25% hat grundsätzlich Abgeltungswirkung, so dass die Kapitaleinkünfte nicht mehr in der Einkommenssteuererklärung angegeben werden müssen. Bei Inlandsverwahrung der Investmentanteile wird regelmäßig ein Steuerabzug von der depotführenden Stelle vorgenommen. Sofern die Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterliegen haben, weil z.B. ein Gewinn aus der Veräußerung in einem ausländischen Depot erzielt wird, oder wenn außergewöhnliche Belastungen in der Steuererklärung geltend gemacht werden, sind Angaben zu Einkünften aus Kapitalvermögen in der Steuererklärung weiterhin nötig. In bestimmten Fällen, wie beispielsweise bei einem persönlichen Steuersatz des Anlegers unter 25%, kann die Option zur Veranlagung der Kapitaleinkünfte sinnvoll sein.

Werbungskosten im Zusammenhang mit Einnahmen aus Kapitalvermögen können nicht mehr geltend gemacht werden. An die Stelle des Sparerfreibetrages und des Werbungskostenpauschalbetrags tritt ein Sparer-Pauschbetrag von 801 Euro (bzw. 1602 Euro bei zusammenveranlagten Ehegatten)

Die vorgenannten steuerlichen Auswirkungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch die Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

Ergänzende Informationen für österreichische Anleger

Die nachfolgenden Informationen richten sich an potentielle Erwerber des "LuxTopic" in der Republik Österreich, indem sie den Prospekt mit Bezug auf den Vertrieb in Österreich präzisieren und ergänzen:

Kreditinstitut im Sinne des § 34 des Bundesgesetzes über die Kapitalanlagefonds (InvFG 93)

Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, Graben 21, A-1010 Wien, Telefon 0043 (0) 50100 12139, Fax 0043 (0) 50100 9 12139.

Das vorgenannte Kreditinstitut hat bestätigt, dass es die Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 InvFG 93 erfüllt.

Stelle, bei der die Anteilinhaber („Anleger“) die vorgeschriebenen Informationen im Sinne der §§ 34, 35 und 38 InvFG 93 beziehen können

Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, Graben 21, A-1010 Wien, Telefon 0043 (0)-50100 12139, Fax 0043 (0) 50100 9 12139.

Publikumsorgan

Die jeweiligen Nettoinventarwerte der Subfonds sowie alle übrigen Bekanntmachungen an die Anleger werden im „Kursblatt der Wiener Börse“ publiziert.

Beherrschender Einfluss

Es liegen der "Verwaltungsgesellschaft" keine Informationen vor, welche die Annahme zulassen, dass einzelne Anleger oder andere Personen/Firmen auf den "LuxTopic" mittelbar oder unmittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben können.

Steuerliche Situation in Österreich

Beim "LuxTopic" handelt es sich um einen ausländischen Kapitalanlagefonds im Sinne des § 42 InvFG (Investmentfondsgesetz) 1993, dessen Anteile in Österreich öffentlich angeboten werden dürfen und dessen ausschüttungsgleiche Erträge durch die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG als in Österreich ansässiger steuerlicher Vertreter gegenüber den österreichischen Abgabenbehörden im Sinne des § 40 Abs 2 Z 2 InvFG 93 idF BGBl. I 2004/180 bestellt ist, nachgewiesen werden. Die Ausschüttungen sowie die ausschüttungsgleichen Erträge der einzelnen Fonds unterliegen in Österreich der Einkommens- bzw. Körperschaftssteuerpflicht. Soweit eine tatsächliche Ausschüttung des Jahresgewinnes unterbleibt, gelten gemäß § 40 Abs 2 Z 1 InvFG 93 idF BGBl. 2004/180 mit der Auszahlung der Kapitalertragsteuer (vgl. § 13 InvFG) und nach Abzug der dafür anfallenden Kosten sämtliche im abgelaufenen Geschäftsjahr angefallene, nicht ausgeschüttete Zinsen, Dividenden, ausschüttungsgleiche Erträge von im Fondsvermögen befindlichen Anteilen an anderen in- oder ausländischen Kapitalanlagefonds,

Substanzgewinne bei nicht im Betriebsvermögen gehaltenen Anteilscheinen, und sonstige Erträge an die Anteilinhaber in dem aus dem Anteilsrecht sich ergebenden Ausmaß als ausgeschüttet (ausschüttungsgleiche Erträge). Wird diese Auszahlung nicht innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres vorgenommen, gelten die nicht ausgeschütteten Jahresgewinne nach Ablauf dieser Frist als ausgeschüttet

Aufgrund § 40 Abs 1 InvFG idF BGBl. I 2003/71 gelten für nicht im Betriebsvermögen gehaltenen Anteilsscheine ausländischer Investmentfonds 20 % der realisierten Substanzgewinne aus Aktien und Aktienderivate als Einkünfte aus Spekulationsgeschäften und sind einer 25%igen Besteuerung zu unterwerfen, gleich, ob diese Substanzgewinne thesauriert oder ausgeschüttet werden. Die übrigen 80% der Substanzgewinne aus Aktien und Aktienderivaten, sowie 100% der Substanzgewinne aus Renten und Rentenderivaten sind steuerfrei, sofern die Anteilsscheine nicht im Betriebsvermögen gehalten werden. Der Anteilsinhaber, der die Anteilsscheine im Privatvermögen hält, muss somit die steuerpflichtigen ausschüttungsgleichen Erträge und 20% der realisierten Substanzgewinne aus Aktien und Aktienderivaten, in seine Einkommenssteuererklärung aufnehmen. Diese Erträge sind mit einem 25%-igem Steuersatz zu versteuern. Die Einkommensteuer für Substanzgewinne und für die ausschüttungsgleichen Erträge (gilt für Zuflüsse ab dem 1.4.2003) gilt damit als abgegolten. Beim betrieblichen Anleger unterliegen die gesamten Substanzgewinne, sowie die Ausschüttungen bzw. ausschüttungsgleichen Erträge der Einkommens- bzw. Körperschaftssteuer.

Allfällige Ausschüttungen an die Anleger unterliegen der 25%-igen Kapitalertragsteuer. Mit Abzug der Kapitalertragsteuer gilt beim privaten Anleger die Einkommensteuer als abgegolten.

In § 42 Abs 4 InvFG ist eine zusätzliche Abzugsbesteuerung (Sicherungssteuer) vorgesehen. Die depotführende Bank muss zum 31.12. eines jeden Jahres 1,5 % vom letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis einbehalten und als Kapitalertragsteuer abführen. Bei unterjährigem Verkauf oder Übertrag ins Ausland ist als Basis für die von der Bank abzuziehende Kapitalertragsteuer 0,5% je angefangenem Kalendermonat vom Rücknahmepreis anzusetzen, davon sind wieder 25% Kapitalertragsteuer zu berechnen. Der Abzug der Sicherungssteuer führt nicht zur Endbesteuerung, diese Steuer kann aber im Rahmen der Veranlagung auf die Steuerschuld angerechnet werden. Die Sicherungssteuer unterbleibt, wenn der Steuerpflichtige der depotführenden Bank eine Bestätigung der Abgabenbehörde vorlegt, dass er seiner Offenlegungspflicht in Bezug auf die konkreten ausländischen Fondsanteil nachgekommen ist.

Bei Veräußerung eines Anteilsrechtes ist ein auf den Veräußerungszeitpunkt bezogener (taggenauer) Nachweis der ausschüttungsgleichen Erträge vorzulegen. Fehlt ein solcher, hat eine Schätzung gem. § 184 BAO zu erfolgen; dabei ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem bei der Veräußerung und dem letzten im abgeschlossenen Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis, mindestens aber 0,8 % des bei der Veräußerung festgesetzten Rücknahmepreises für jeden angefangenen Monat des im Zeitpunkt der Veräußerung laufenden Kalenderjahres anzusetzen. Es bestehen keine Bedenken von einer Schätzung abzusehen, wenn der Anteilsinhaber die ausschüttungsgleichen Erträge auf einen späteren Zeitpunkt (unter Umständen zum Ende des Geschäftsjahres) nachweist.

Aufgrund des Abgabenänderungsgesetzes 2004 (BGBl. I 180/2004) unterliegen ab 1. Juli 2005 die im Privatvermögen steuerpflichtigen Substanzgewinne sowie die ausschüttungsgleichen Erträge einem Kapitalertragsteuerabzug durch die kuponauszahlende Stelle, wenn und sofern die Kapitalertragsteuer auf die direkt oder indirekt vereinnahmten Zinserträge gemäß § 93 Abs 2 Z 3 sowie § 93 Abs 3 Z 1 bis 3 EStG (Einkommensteuergesetz) inklusive Ertragsausgleich auf täglicher Basis durch die ausländische Kapitalanlagegesellschaft veröffentlicht werden (vgl. § 93 Abs 5 Z 5, § 95 Abs 2 EStG idF BGBl. I 180/2004 sowie § 40 InvFG idF BGBl. I 180/2004). Erfolgt die obgenannte Veröffentlichung und die Meldung durch die ausländische Kapitalanlagegesellschaft, ist ein Unterbleiben der Sicherungssteuer vorgesehen.

Im Besonderen ist im Privatvermögen die Spekulationsfrist von einem Jahr für An- und Verkäufe von Wertpapieren zu beachten (§ 30 EStG).

Inländischer steuerlicher Vertreter im Sinne des § 40 Abs 2 Z 2 InvFG 93 iVm § 42 InvFG 93 idF BGBl. I 180/2004

Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, Graben 21, A-1010 Wien, Telefon 0043 (0) 50100 12139, Fax 0043 (0) 50100 9 12139.

Weitere Angaben

Die Performance der Subfonds seit deren Aktivierung ist aus den entsprechenden Rechenschaftsberichten der betreffenden Geschäftsjahre des "LuxTopic" ersichtlich und können beim inländischen Vertreter im Sinne des § 40 Abs 2 Z 2 InvFG 93 idF BGBl. I 2004/180 eingesehen werden.

Die Rücknahmepreise der Anteile an den Subfonds des "LuxTopic" werden an jedem Wiener Bankarbeitstag im „Kursblatt der Wiener Börse“ publiziert. Die Verkaufs- und Auszahlungspreise werden durch die inländische Vertreterin sowie durch allfällige weitere Vertriebsstellen mittels Aushang bekannt gegeben.

Der Vertrieb von Anteilen des ist gemäss § 36 InvFG 93 dem Bundesminister für Finanzen der Republik Österreich angezeigt worden.

Der deutsche Wortlaut des Prospektes sowie der sonstigen Unterlagen und Veröffentlichungen ist für den Vertrieb innerhalb der Republik Österreich maßgebend.

Die Gesellschaft kann jederzeit Anteile in neuen, zusätzlichen Subfonds ausgeben. Dieser Prospekt wird jeweils dementsprechend ergänzt.

Anteile können zurückgenommen werden zu einem Preis, wie er im Kapitel „Rücknahme von Anteilen“ beschrieben wird.

Anteile können gemäß der im Kapitel „Umtausch von Anteilen“ beschriebenen Formel umgetauscht werden.

Zeichnungen werden nur auf der Basis des gültigen Prospektes in Verbindung mit (i) dem zuletzt erschienen geprüften Jahresbericht der Gesellschaft oder (ii) dem zuletzt erschienen Halbjahresbericht, sofern dieser nach dem Jahresbericht veröffentlicht wurde, entgegengenommen.

Dieser Prospekt gilt nicht als Angebot oder Werbung in denjenigen Rechtsordnungen, in denen ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung unzulässig ist oder in denen Personen, die ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung unterbreiten, dazu nicht befugt sind bzw. in denen es für Personen gegen das Gesetz verstößt, ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung zu erhalten.

Die Angaben in diesem Prospekt entsprechen dem aktuellen Recht und den Usancen des Großherzogtums Luxemburg und können deshalb Änderungen unterworfen sein.

Potentielle Käufer von Anteilen sind angehalten, sich über die für sie relevanten Devisenbestimmungen sowie über die sie betreffenden rechtlichen und steuerrechtlichen Bestimmungen selber zu informieren.

Hinweis gemäß § 3 Konsumentenschutzgesetz (KSchG):

1. Hat ein Verbraucher eine Vertragserklärung zu Anteilen dieses Investmentfonds weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd genützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann der Verbraucher von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten.
2. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung dieses Prospektes zu laufen.
3. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Unternehmens enthält, dem Unternehmer oder dessen Beauftragten der an der Vertragsverhandlung mitgewirkt hat, mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Gemäß § 12 Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG) kommt beim Erwerb von Anteilen an Kapitalanlagefonds das Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG auch zur Anwendung, wenn der Verbraucher selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung des Vertrages angebahnt hat.

In Österreich sind nachfolgend genannte Subfonds zum Vertrieb angemeldet:

LuxTopic – Aktien Europa

LuxTopic – PACIFIC

LuxTopic
Vereinfachter Verkaufsprospekt
LuxTopic – Aktien Europa

Sondervermögen mit einem oder mehreren Teilfonds- *fonds commun de placement à compartiments multiples* nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg.

Dieser vereinfachte Verkaufsprospekt stellt lediglich eine Zusammenfassung der für den Anleger wichtigen Informationen über den LuxTopic – Aktien Europa dar. Ausführliche Informationen über den LuxTopic – Aktien Europa sind dem letztgültigen Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) und dem Verwaltungsreglement des Fonds zu entnehmen. Neben dem Teilfonds LuxTopic – Aktien Europa bestehen weitere Teilfonds des LuxTopic. Rechtsgrundlage des Kaufs von Anteilen sind die vorgenannten Dokumente in Verbindung mit dem jeweils letzten veröffentlichten Jahresbericht, dessen Stichtag nicht länger als sechzehn Monate zurückliegen darf. Wenn der Stichtag des Jahresberichtes länger als acht Monate zurückliegt, ist zusätzlich der Halbjahresbericht Rechtsgrundlage des Kaufs von Anteilen. Durch den Kauf eines Anteils erkennt der Anleger diese Unterlagen sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen derselben an.

1. Anlageziele

Ziel der Anlagepolitik des LuxTopic – Aktien Europa („Teilfonds“) ist es, unter Berücksichtigung des Anlagerisikos einen angemessenen Wertzuwachs in der Teilfondswährung zu erzielen.

2. Risikohinweis

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performances keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellen. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden (siehe in diesem Zusammenhang auch Kapitel „Risikohinweise“ im ausführlichen Verkaufsprospekt).

Potentielle Anleger sollten sich neben den allgemeinen Risiken der Kursschwankungen bei Aktienanlagen über die zusätzlichen währungsbezogenen Risiken einer Anlage in den jeweiligen Teilfonds bewusst sein.

Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des jeweiligen Teilfondsvermögens – sowohl positiv als auch negativ - stärker beeinflusst werden, als dies bei dem unmittelbaren Erwerb von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten der Fall ist; insofern ist deren Einsatz mit besonderen Risiken verbunden.

Finanzterminkontrakte, die zu einem anderen Zweck als der Absicherung eingesetzt werden, sind ebenfalls mit erheblichen Chancen und Risiken verbunden, da jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße (Einschuss) sofort geleistet werden muss. Kursveränderungen können somit zu erheblichen Gewinnen oder Verlusten führen. Hierdurch können sich das Risiko und die Volatilität des Teilfonds erhöhen.

Weitere Angaben über die Risiken sind dem Kapitel „Risikohinweise“ des ausführlichen Verkaufsprospektes zu entnehmen.

3. Kosten des Teilfonds

| | |
|---|-----------|
| Kosten, die von den Anlegern zugunsten der Vertriebsstelle zu tragen sind: | |
| Ausgabeaufschlag: | bis zu 5% |
| Rücknahmeaufschlag: | Keiner |
| Umtauschprovision: | Keine |

Wiederkehrende dem Teilfondsvermögen zu belastende Kosten:

(Diese Kosten werden dem Fondsvermögen bzw. Teilfondsvermögen, dem sie zuzurechnen sind in voller Höhe zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer belastet.)

Gebühren, die als Prozentsatz des Nettoteilfondsvermögens berechnet und diesem belastet werden:

| | |
|--|--|
| Verwaltungsvergütung | bis zu 1,12% p.a. zzgl. 6000,- Euro p.a. |
| Anlageberatungsvergütung | bis zu 1,2% p.a. |
| Depotbankvergütung | bis zu 0,125% p.a. |
| Zentralverwaltungsvergütung | bis zu 0,025% p.a. zzgl. bis zu 14.400,- Euro p.a. |
| Sonstige Gebühren: | |
| Register- und Transferstellenvergütung | 25,- Euro je Register bzw. 40,- Euro je Konto mit Sparplan und/oder Entnahmeplan |

4. Besteuerung

Das Fondsvermögen unterliegt im Großherzogtum Luxemburg einer Steuer, der sog. „taxe d'abonnement“ in Höhe von derzeit 0,05% p.a. (0,01% p.a. für Teilfonds oder Anteilklassen, deren Anteile ausschließlich an institutionelle Anleger ausgegeben werden), die vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Fondsvermögen zahlbar ist. Soweit das Fondsvermögen in anderen Luxemburger Investmentfonds angelegt ist, die ihrerseits bereits der taxe d'abonnement unterliegen, entfällt diese Steuer für den Teil des Fondsvermögens, welcher in solche Luxemburger Investmentfonds angelegt ist.

Die Einkünfte aus der Anlage des Fondsvermögens werden im Großherzogtum Luxemburg nicht besteuert. Allerdings können diese Einkünfte in Ländern, in denen das Fondsvermögen angelegt ist, der Quellenbesteuerung unterworfen werden. In solchen Fällen sind weder die Depotbank noch die Verwaltungsgesellschaft zur Einholung von Steuerbescheinigungen verpflichtet.

In Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG zur Besteuerung von Zinserträgen („Richtlinie“) wird seit dem 1. Juli 2005 im Großherzogtum Luxemburg eine Quellensteuer erhoben. Diese Quellensteuer betrifft bestimmte Zinserträge, die in Luxemburg an natürliche Personen gezahlt werden, die in einem anderen Mitgliedstaat steuerlich ansässig sind. Die Quellensteuer kann unter bestimmten Bedingungen auch Zinserträge eines Investmentfonds betreffen.

Mit der Richtlinie vereinbarten die EU-Mitgliedsstaaten, dass alle Zinszahlungen nach den Vorschriften des Wohnsitzstaates besteuert werden sollen. Dazu wurde ein automatischer Informationsaustausch zwischen den nationalen Steuerbehörden vereinbart. Davon abweichend wurde vereinbart, dass Luxemburg für eine Übergangszeit nicht an dem zwischen den anderen Staaten vereinbarten automatischen Informationsaustausch teilnehmen wird. Stattdessen wurde in Luxemburg eine Quellensteuer auf Zinserträge eingeführt. Diese Quellensteuer beträgt bis zum 30. Juni 2008 15%, danach bis zum 30. Juni 2011 20% und ab dem 1. Juli 2011 35% der Zinszahlung. Sie wird anonym an die Luxemburger Steuerbehörde abgeführt und dem Anleger darüber eine Bescheinigung ausgestellt. Mit dieser Bescheinigung kann die abgeführte Quellensteuer voll auf die Steuerschuld des Steuerpflichtigen in seinem Wohnsitzstaat angerechnet werden. Durch Erteilung einer Vollmacht zur freiwilligen Teilnahme am Informationsaustausch zwischen den Steuerbehörden oder der Beibringung einer vom Finanzamt des Wohnsitzstaates ausgestellten "Bescheinigung zur Ermöglichung der Abstandnahme vom Quellensteuerabzug" kann der Quellensteuerabzug vermieden werden.

Anleger, die nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässig sind, bzw. dort keine Betriebsstätte unterhalten, müssen auf ihre Anteile oder Erträge aus Anteilen im Großherzogtum Luxemburg darüber hinaus weder Einkommen-, Erbschaft-, noch Vermögensteuer entrichten. Für sie gelten die jeweiligen nationalen Steuervorschriften.

Natürliche Personen, mit Wohnsitz im Großherzogtum Luxemburg, die nicht in einem anderen Staat steuerlich ansässig sind, müssen seit dem 1. Januar 2006 unter Bezugnahme auf das Luxemburger Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie auf die dort genannten Zinserträge eine abgeltende Quellensteuer in Höhe von 10% zahlen. Diese Quellensteuer kann unter bestimmten Bedingungen auch Zinserträge eines Investmentfonds betreffen. Gleichzeitig wurde im Großherzogtum Luxemburg die Vermögenssteuer abgeschafft.

Interessenten sollten sich über Gesetze und Verordnungen, die auf den Kauf, den Besitz und die Rücknahme von Anteilen Anwendung finden, informieren und sich gegebenenfalls beraten lassen.

Hinweise zur steuerlichen Behandlung deutscher Anleger finden Sie im ausführlichen Verkaufsprospekt in dem Kapitel „Hinweise zur Besteuerung von Anlegern in Deutschland“.

5. Veröffentlichung des Anteilwertes sowie des Ausgabe- und Rücknahmepreises

Der jeweils gültige Anteilwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis sowie alle sonstigen Informationen für die Anleger können jederzeit am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, bei den Zahlstellen und der Vertriebsstelle erfragt werden. Außerdem werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise börsentäglich im Großherzogtum Luxemburg im „Tageblatt“ und in mindestens einer überregionalen Tageszeitung in den Ländern, in denen Anteile außerhalb des Großherzogtums Luxemburg vertrieben werden, veröffentlicht. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich in der Bundesrepublik Deutschland in der „Börsen-Zeitung“ veröffentlicht.

6. Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen

Sie können an jedem Bewertungstag in Luxemburg Anteile des Teilfonds zeichnen, zurückgeben oder umtauschen. Entsprechende Anträge können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Register- und Transferstelle, der Vertriebsstelle und den Zahlstellen eingereicht werden. Anträge, die bis 17:00 Uhr eingehen, werden mit dem Anteilpreis des nächsten Bewertungstages (evtl. Berücksichtigung eines Ausgabeaufschlags bzw. Rücknahmeabschlags) abgerechnet, sofern der Gegenwert der gezeichneten Anteile zur Verfügung steht. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe, die Rücknahme und der Umtausch auf der Grundlage eines dem Anleger unbekanntes Anteilwertes abgerechnet werden. Sollte dennoch der Verdacht bestehen, dass ein Anleger Late-Trading betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Zeichnungsantrages solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Zeichnungsantrag ausgeräumt hat. Später eingehende Anträge werden mit dem Anteilpreis des übernächsten Bewertungstages (evtl. Berücksichtigung eines Ausgabeaufschlags bzw. Rücknahmeabschlags) abgerechnet, sofern der Gegenwert der gezeichneten Anteile zur Verfügung steht. Im Falle von Namensanteilen ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle entscheidend; im Falle von Inhaberanteilen entscheidet der Eingang bei der Depotbank. Die Zahlungen anlässlich von Ausgaben und Rücknahmen von Anteilen erfolgen innerhalb von zwei Bewertungstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfondswährung.

7. Weitere wichtige Hinweise

Fondswährung: Euro

Dauer des Fonds: Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Verwaltungsgesellschaft: DJE Investment S.A., 4, rue Thomas Edison, L-1445 Luxemburg-Strassen

Aufsichtsbehörde: Commission de Surveillance du Secteur Financier, 110, route d'Arlon, L-2991 Luxemburg

Depotbank und Zentralverwaltungsstelle: DZ BANK International S.A., 4, rue Thomas Edison, L-1445 Luxemburg-Strassen

Register- und Transferstelle: DZ BANK International S.A., 4, rue Thomas Edison, L-1445 Luxemburg-Strassen

Wirtschaftsprüfer: Dr. Wollert – Dr. Elmendorff S.à r.l, 51, avenue de la Gare, L-1611 Luxemburg

Zahlstelle in Luxemburg: DZ BANK International S.A., 4, rue Thomas Edison, L-1445 Luxemburg-Strassen

Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland: DZ BANK AG, Deutsche Zentralgenossenschaftsbank, Platz der Republik, D-60265 Frankfurt am Main

Zahlstelle in Österreich: Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG, Graben 21, A-1010 Wien

Promotor: DJE Investment S.A., 4, rue Thomas Edison, L-1445 Luxemburg-Strassen

Inkrafttreten des Verwaltungsreglements: 13. Februar 2004

Inkrafttreten von Änderungen des Verwaltungsreglements: 24. Oktober 2005, 30. April 2007, 15. Dezember 2007, 21. August 2008

8. Weitere Informationen

Weitere Informationen sowie der ausführliche Verkaufsprospekt (nebst Anhängen), das Verwaltungsreglement, der vereinfachte Verkaufsprospekt sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte sind jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, bei jeder Zahlstelle und Vertriebsstelle kostenlos erhältlich.

Angaben betreffend den Teilfonds LuxTopic – Aktien Europa

9. Anlagepolitik des LuxTopic – Aktien Europa

Für den Teilfonds gelten ergänzend bzw. abweichend zu Artikel 4 des Verwaltungsreglements die nachfolgenden Bestimmungen. Zur Erreichung der Anlageziele wird das Teilfondsvermögen vorwiegend in börsennotierte oder an einem anderen geregelten Markt, der regelmäßig stattfindet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, gehandelte Aktien und Indexzertifikate (soweit es sich um Wertpapiere im Sinne des Art. 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 handelt) investiert.

Darüber hinaus kann der Teilfonds auch in Anleihen aller Art – inklusive Null-Kupon-Anleihen und variabel verzinsliche Wertpapiere, Genussscheine sowie Wandel- und Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, investieren.

Der Aktienanlageschwerpunkt des Teilfonds umfasst Blue Chips Aktien europäischer Emittenten.

Anteile anderer OGAW oder OGA werden nur bis zu einer Höchstgrenze von 10% des Teilfondsvermögens erworben. Genaue Angaben über die Anlagegrenzen sind in Artikel 4 des Verwaltungsreglements enthalten.

Der Teilfonds kann Derivate wie z.B. Futures, Terminkontrakte, Optionen und Swaps zur Steigerung des Wertzuwachses und zur Absicherung verschiedener Anlagen verwenden, sofern es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne des Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe a) bis h) des Verwaltungsreglements oder um Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt. Die Finanzindices im vorgenannten Sinn umfassen insbesondere Indices auf Währungen, auf Wechselkurse, auf Zinssätze, auf Kurse und Gesamterträgen, auf Zinsindices sowie weiterhin insbesondere Renten-, Aktien-, Warentermin-, Edelmetall- und Rohstoffindices.

Bei den vorgenannten Finanzindices handelt es sich um solche, die die Bestimmungen des Artikels 9 des Règlement Grand Ducal vom 8. Februar 2008 erfüllen.

Der Teilfonds kann zur Steigerung des Ertrages auch Wertpapierleihgeschäfte tätigen.

Instrumente zum Management von Kreditrisiken dürfen nur zur Absicherung von Kreditrisiken genutzt werden.

Unter keinen Umständen darf der Teilfonds durch den Einsatz von Derivaten oder sonstigen Techniken und Instrumenten von seinem Anlageziel abweichen.

Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

10. Risikoprofil des LuxTopic – Aktien Europa

Aufgrund der Zusammensetzung des Teilfondsvermögens besteht ein mittleres (bei einer Rentenbeimischung des Teilfonds) bis hohes Risiko (bei überwiegendem Aktiencharakter mit Small- und/oder Midcap Beimischung), dem aber mittlere bis hohe Ertragschancen gegenüber stehen.

Die Risiken bestehen hauptsächlich aus Bonitäts- und Aktienkursrisiken sowie aus Risiken, die durch die Änderung des Marktzinsniveaus resultieren.

11. Performance des LuxTopic – Aktien Europa

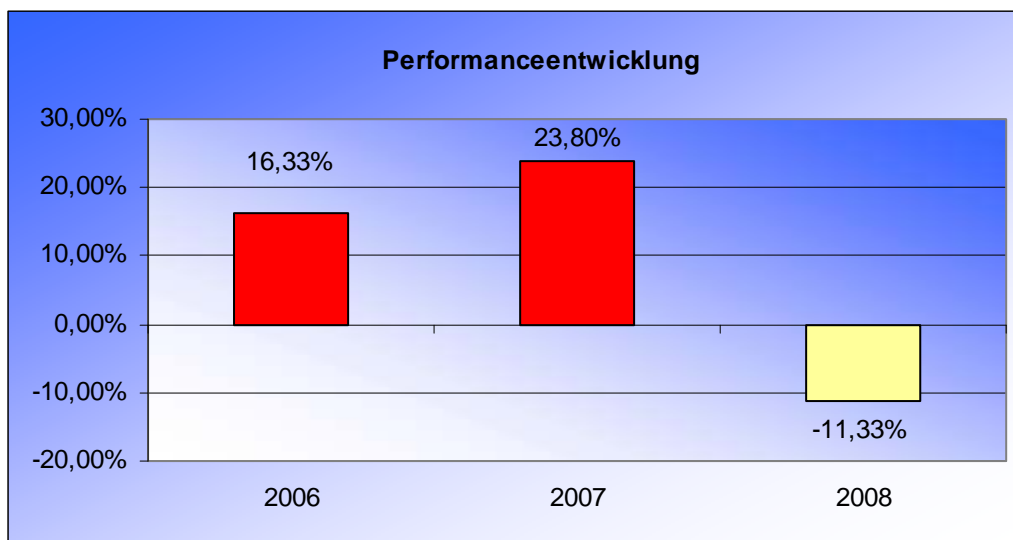
Der Teilfonds hat seit Auflegung folgende Performance erzielt:

- 1. Juli 2005 – 30. Juni 2006: + 16,33%
- 1. Juli 2006 – 30. Juni 2007: + 23,80%
- 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008: - 11,33%

Zur Berechnung der Wertentwicklung wurde die folgende BVI-Berechnungsmethode angewandt:

$$\text{Performance} = \frac{\text{Anteilwert am Geschäftsjahresende} * 100}{\text{Anteilwert am Ende des vorherigen Geschäftsjahres}} - 100$$

Bei ausschüttenden Fonds wurde fiktiv angenommen, dass der Ausschüttungsbetrag zum Anteilpreis am Ausschüttungstag wiederangelegt wurde.



Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performances keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellen

12. Risikoprofil des typischen Anlegers des LuxTopic – Aktien Europa

Der Anlagehorizont des Anlegers sollte mittel- bis langfristig ausgerichtet sein. Der hohen Ertragsersparung wird der Anleger durch eine mittlere bis hohe Risikobereitschaft gerecht.

Der Anleger ist bereit, mittlere bis hohe Bonitäts-, Aktienkurs- und Marktzinsrisiken einzugehen.

13. Verwendung der Erträge des LuxTopic – Aktien Europa

Die Erträge des Teilfonds werden thesauriert.

14. Weitere wichtige Hinweise betreffend den LuxTopic – Aktien Europa

Teilfondswahrung: Euro

Dauer des Teilfonds: unbegrenzt

Anlageberater: Beer Management GmbH, Weidener Strae 4 a, D-92711 Parkstein

Erstzeichnungsperiode: 16. Juni 2003 - 20. Juni 2003

Zahlung des Erstausgabepreises: 25. Juni 2003

Erstausgabepreis: 10,- Euro zzgl. Ausgabeaufschlag

Bewertungstag: jeder Bankarbeitstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres

Mindesterstanlage: Keine

Mindestfolgeanlage: Keine

Sparplane monatlich: ab 50 Euro

Entnahmeplan monatlich: ab 50 Euro ab einem Volumen von 10.000 Euro

Netto-Teilfondsvermogen am 30.06.2008: 31,3 Mio. Euro

Wertpapierkenn-Nr.: 257 546

ISIN: LU0165251116

15. Zusätzliche Hinweise für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Zahl- und Informationsstelle

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank
Frankfurt am Main
Platz der Republik
D-60265 Frankfurt am Main

Vertriebs- und Informationsstelle

DJE Kapital AG
Georg-Kalb-Str. 9
D-82049 Pullach

Zeichnungsanträge, Rücknahmeanträge sowie Umtauschanträge können auch bei der vorgenannten Zahlstelle abgegeben werden.

Die Vertriebs- und Informationsstelle ist jedoch nicht berechtigt, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Anlegern zu verschaffen.

Sämtliche Zahlungen an die Anleger können über die vorgenannte Zahlstelle erfolgen.

Etwaige Mitteilungen an die Anleger werden in der Bundesrepublik Deutschland in der „Börsen-Zeitung“ veröffentlicht. Außerdem werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise börsentäglich in der Bundesrepublik Deutschland in der „Börsen-Zeitung“ veröffentlicht und können bei der vorgenannten Zahlstelle und den Informationsstellen erfragt werden.

Der ausführliche Verkaufsprospekt (nebst Anhängen), das Verwaltungsreglement, die vereinfachten Verkaufsprospekte sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der luxemburgischen Zahlstelle, der deutschen Zahl- und Informationsstelle sowie der Vertriebs- und Informationsstelle kostenlos erhältlich.

Darüber hinaus sind bei der Verwaltungsgesellschaft, der luxemburgischen Zahlstelle, der deutschen Zahl- und Informationsstelle sowie der Vertriebs- und Informationsstelle der Depotbankvertrag, der Zentralverwaltungsvertrag und der Register- und Transferstellenvertrag kostenlos einsehbar.

LuxTopic

Halbjahresbericht
per 31. Dezember 2008

DJE Investment S.A.

| | |
|---|----------|
| Geographische Länderaufteilung / Wirtschaftliche Aufteilung LuxTopic - Aktien Europa | Seite 2 |
| Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögens LuxTopic - Aktien Europa | Seite 3 |
| Vermögensaufstellung des Teilfonds LuxTopic - Aktien Europa | Seite 4 |
| Geographische Länderaufteilung / Wirtschaftliche Aufteilung LuxTopic - Bank Schilling | Seite 8 |
| Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögens LuxTopic - Bank Schilling | Seite 9 |
| Vermögensaufstellung des Teilfonds LuxTopic - Bank Schilling | Seite 10 |
| Geographische Länderaufteilung / Wirtschaftliche Aufteilung LuxTopic - VPE Pentagon | Seite 14 |
| Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögens LuxTopic - VPE Pentagon | Seite 15 |
| Vermögensaufstellung des Teilfonds LuxTopic - VPE Pentagon | Seite 16 |
| Geographische Länderaufteilung / Wirtschaftliche Aufteilung LuxTopic - Cosmopolitan | Seite 19 |
| Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögens LuxTopic - Cosmopolitan | Seite 20 |
| Vermögensaufstellung des Teilfonds LuxTopic - Cosmopolitan | Seite 21 |
| Geographische Länderaufteilung / Wirtschaftliche Aufteilung LuxTopic - PACIFIC | Seite 29 |
| Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögens LuxTopic - PACIFIC | Seite 30 |
| Vermögensaufstellung des Teilfonds LuxTopic - PACIFIC | Seite 31 |
| Geographische Länderaufteilung / Wirtschaftliche Aufteilung LuxTopic - Flex | Seite 34 |
| Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögens LuxTopic - Flex | Seite 35 |
| Vermögensaufstellung des Teilfonds LuxTopic - Flex | Seite 36 |
| Konsolidierte Zusammensetzung des Netto-Fondsvermögens | Seite 40 |
| Erläuterungen zum Halbjahresbericht per 31. Dezember 2008 | Seite 41 |
| Verwaltung, Vertrieb und Beratung | Seite 43 |

Anteilzeichnungen sind nur gültig, wenn sie auf der Basis der neuesten Ausgabe des Verkaufsprospektes (einschließlich seiner Anhänge) in Verbindung mit dem letzten erhältlichen Jahresbericht und dem eventuell danach veröffentlichten Halbjahresbericht vorgenommen werden.



WP-Kenn-Nr. 257546
ISIN-Code LU0165251116

Halbjahresbericht
1. Juli 2008 - 31. Dezember 2008

Geographische Länderaufteilung

| | |
|---|-----------------|
| Deutschland | 30,71 % |
| Frankreich | 28,48 % |
| Spanien | 6,01 % |
| Italien | 5,22 % |
| Niederlande | 4,30 % |
| Luxemburg | 1,99 % |
| Finnland | 1,91 % |
| <hr/> | |
| Wertpapiervermögen | 78,62 % |
| Bankguthaben | 11,17 % |
| Saldo aus sonstigen Forderungen und Verbindlichkeiten | 10,21 % |
| <hr/> | |
| | 100,00 % |

Wirtschaftliche Aufteilung

| | |
|---|-----------------|
| Versicherungen | 10,56 % |
| Investitionsgüter | 10,31 % |
| Versorgungsbetriebe | 9,78 % |
| Roh-, Hilfs- & Betriebsstoffe | 9,27 % |
| Banken | 8,60 % |
| Telekommunikationsdienste | 4,52 % |
| Energie | 3,90 % |
| Diversifizierte Finanzdienste | 3,60 % |
| Medien | 2,67 % |
| Automobile & Komponenten | 2,56 % |
| Pharmazeutika, Biotechnologie & Biowissenschaften | 2,31 % |
| Haushaltsartikel & Körperpflegeprodukte | 2,24 % |
| Gebrauchsgüter & Bekleidung | 2,17 % |
| Lebensmittel, Getränke & Tabak | 2,14 % |
| Software & Dienste | 2,08 % |
| Hardware & Ausrüstung | 1,91 % |
| <hr/> | |
| Wertpapiervermögen | 78,62 % |
| Bankguthaben | 11,17 % |
| Saldo aus sonstigen Forderungen und Verbindlichkeiten | 10,21 % |
| <hr/> | |
| | 100,00 % |



ZUSAMMENSETZUNG DES NETTO-TEILFONDSVERMÖGENS

zum 31. Dezember 2008

| | EUR |
|--|----------------------|
| Wertpapiervermögen | 28.333.821,80 |
| (Wertpapiereinstandskosten: EUR 40.513.318,83) | |
| Bankguthaben | 4.026.921,83 |
| Zinsforderungen | 5.954,69 |
| Forderungen aus Absatz von Anteilen | 3.229.993,29 |
| Forderungen aus Wertpapiergeschäften | 3.815.653,00 |
| | 39.412.344,61 |
| Verbindlichkeiten aus Rücknahmen von Anteilen | -28.661,95 |
| Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften | -3.273.988,06 |
| Sonstige Passiva | -68.992,59 |
| | -3.371.642,60 |
| Netto-Teilfondsvermögen | 36.040.702,01 |
| Umlaufende Anteile | 2.514.832,020 |
| Anteilwert | 14,33 EUR |



VERMÖGENSAUFSTELLUNG ZUM 31. DEZEMBER 2008

| Wertpapiere | | Zugänge im Berichtszeitraum | Abgänge im Berichtszeitraum | Bestand | Kurs | Kurswert EUR | %-Anteil vom NTFV* |
|---|-----|-----------------------------------|-----------------------------------|---------|----------|----------------------|--------------------------|
| Aktien, Anrechte und Genussscheine | | | | | | | |
| Notierte Titel | | | | | | | |
| Deutschland | | | | | | | |
| Allianz SE | EUR | 5.500 | 1.000 | 15.000 | 74,4000 | 1.116.000,00 | 3,10 |
| BASF SE | EUR | 15.000 | 3.000 | 40.000 | 26,8500 | 1.074.000,00 | 2,98 |
| Bayer AG | EUR | 20.000 | 0 | 20.000 | 40,3700 | 807.400,00 | 2,24 |
| Daimler AG | EUR | 10.000 | 2.000 | 36.000 | 25,6250 | 922.500,00 | 2,56 |
| Dte. Bank AG | EUR | 10.500 | 2.900 | 28.000 | 26,9300 | 754.040,00 | 2,09 |
| Dte. Boerse AG | EUR | 10.000 | 0 | 10.000 | 50,8100 | 508.100,00 | 1,41 |
| Dte. Telekom AG | EUR | 85.000 | 120.000 | 77.000 | 10,5600 | 813.120,00 | 2,26 |
| E.ON AG | EUR | 62.000 | 30.000 | 32.000 | 27,3800 | 876.160,00 | 2,43 |
| Muenchener Rueckversicherungs-Gesellschaft AG | EUR | 1.500 | 2.000 | 10.100 | 108,3800 | 1.094.638,00 | 3,04 |
| RWE AG | EUR | 2.200 | 3.000 | 15.200 | 62,6600 | 952.432,00 | 2,64 |
| SAP AG | EUR | 34.200 | 15.200 | 31.000 | 24,2100 | 750.510,00 | 2,08 |
| Siemens AG | EUR | 12.000 | 1.600 | 27.000 | 51,6500 | 1.394.550,00 | 3,88 |
| | | | | | | 11.063.450,00 | 30,71 |
| Finnland | | | | | | | |
| Nokia OYJ | EUR | 0 | 7.000 | 65.000 | 10,6100 | 689.650,00 | 1,91 |
| | | | | | | 689.650,00 | 1,91 |
| Frankreich | | | | | | | |
| Air Liquide S.A. | EUR | 13.000 | 16.070 | 11.500 | 64,6300 | 743.245,00 | 2,06 |
| AXA S.A. | EUR | 10.000 | 16.000 | 54.000 | 14,7500 | 796.500,00 | 2,21 |
| BNP Paribas S.A. | EUR | 10.000 | 4.800 | 25.000 | 29,7500 | 743.750,00 | 2,06 |
| Compagnie de Saint-Gobain S.A. | EUR | 21.000 | 0 | 21.000 | 32,0900 | 673.890,00 | 1,87 |
| GdF Suez S.A. | EUR | 22.890 | 0 | 22.890 | 33,7450 | 772.423,05 | 2,14 |
| Groupe Danone S.A. | EUR | 48.000 | 30.000 | 18.000 | 42,8900 | 772.020,00 | 2,14 |
| L'Oreal S.A. | EUR | 27.000 | 14.000 | 13.000 | 62,2150 | 808.795,00 | 2,24 |
| LVMH Moet Hennessy Louis Vuitton S.A. | EUR | 30.300 | 26.300 | 17.000 | 45,9700 | 781.490,00 | 2,17 |
| Sanofi-Aventis S.A. | EUR | 18.500 | 0 | 18.500 | 44,9300 | 831.205,00 | 2,31 |
| Schneider Electric S.A. | EUR | 2.000 | 1.700 | 17.000 | 51,9500 | 883.150,00 | 2,45 |
| Societe Generale S.A. | EUR | 5.000 | 8.300 | 15.000 | 34,3000 | 514.500,00 | 1,43 |
| Suez Environnement | EUR | 6.000 | 0 | 6.000 | 11,2400 | 67.440,00 | 0,19 |
| Total S.A. | EUR | 4.000 | 4.000 | 24.000 | 38,0800 | 913.920,00 | 2,54 |
| Vivendi S.A. | EUR | 0 | 7.000 | 42.000 | 22,8800 | 960.960,00 | 2,67 |
| | | | | | | 10.263.288,05 | 28,48 |
| Italien | | | | | | | |
| Assicurazioni Generali S.p.A. | EUR | 0 | 4.000 | 42.000 | 19,0000 | 798.000,00 | 2,21 |
| Eni S.p.A. | EUR | 30.000 | 20.000 | 30.000 | 16,3000 | 489.000,00 | 1,36 |
| Intesa Sanpaolo S.p.A. | EUR | 37.000 | 120.000 | 237.000 | 2,5100 | 594.870,00 | 1,65 |
| | | | | | | 1.881.870,00 | 5,22 |

* NTFV = Netto-Teilfondsvermögen



VERMÖGENSAUFSTELLUNG ZUM 31. DEZEMBER 2008

| Wertpapiere | | Zugänge im Berichtszeitraum | Abgänge im Berichtszeitraum | Bestand | Kurs | Kurswert EUR | %-Anteil vom NTFV* |
|--|-----|-----------------------------------|-----------------------------------|---------|---------|----------------------|--------------------------|
| Luxemburg | | | | | | | |
| ArcelorMittal S.A. | EUR | 43.000 | 0 | 43.000 | 16,7150 | 718.745,00 | 1,99 |
| | | | | | | 718.745,00 | 1,99 |
| Niederlande | | | | | | | |
| ING Groep NV | EUR | 64.000 | 8.000 | 110.000 | 7,1900 | 790.900,00 | 2,19 |
| Koninklijke Philips Electronics NV | EUR | 6.000 | 5.000 | 55.000 | 13,7950 | 758.725,00 | 2,11 |
| | | | | | | 1.549.625,00 | 4,30 |
| Spanien | | | | | | | |
| Banco Santander S.A. | EUR | 75.000 | 0 | 75.000 | 6,6000 | 495.000,00 | 1,37 |
| Iberdrola S.A. | EUR | 17.343 | 20.000 | 137.343 | 6,2500 | 858.393,75 | 2,38 |
| Telefonica S.A. | EUR | 52.000 | 0 | 52.000 | 15,6500 | 813.800,00 | 2,26 |
| | | | | | | 2.167.193,75 | 6,01 |
| Notierte Titel | | | | | | 28.333.821,80 | 78,62 |
| Aktien, Anrechte und Genussscheine | | | | | | 28.333.821,80 | 78,62 |
| Wertpapiervermögen | | | | | | 28.333.821,80 | 78,62 |
| Bankguthaben - Kontokorrent | | | | | | 4.026.921,83 | 11,17 |
| Saldo aus sonstigen Forderungen und Verbindlichkeiten | | | | | | 3.679.958,38 | 10,21 |
| Netto-Teilfondsvermögen in EUR | | | | | | 36.040.702,01 | 100,00 |

* NTFV = Netto-Teilfondsvermögen



ZU- UND ABGÄNGE VOM 1. JULI 2008 BIS 31. DEZEMBER 2008

Während des Berichtszeitraumes getätigte Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, Schuldscheindarlehen und Derivaten, einschließlich Änderungen ohne Geldbewegungen, soweit sie nicht in der Vermögensaufstellung genannt sind.

| Wertpapiere | | Zugänge | Abgänge |
|---|-----|---------|---------|
| Aktien, Anrechte und Genussscheine | | | |
| Notierte Titel | | | |
| Belgien | | | |
| Fortis | EUR | 0 | 104.000 |
| Frankreich | | | |
| Suez S.A. | EUR | 0 | 29.000 |
| Suez S.A. BZR 22.10.08 | EUR | 24.000 | 24.000 |
| Niederlande | | | |
| Aegon NV | EUR | 4.815 | 144.815 |
| Spanien | | | |
| Banco Santander S.A. BZR 27.11.08 | EUR | 60.000 | 60.000 |
| Optionen | | | |
| EUR | | | |
| Call on Dow Jones EURO STOXX 50 Index August 2008/3.400,00 | | 900 | 900 |
| Call on Dow Jones EURO STOXX 50 Index August 2008/3.500,00 | | 700 | 700 |
| Call on Dow Jones EURO STOXX 50 Index Dezember 2008/2.500,00 | | 1.000 | 1.000 |
| Call on Dow Jones EURO STOXX 50 Index Dezember 2008/2.600,00 | | 2.000 | 2.000 |
| Call on Dow Jones EURO STOXX 50 Index Dezember 2008/2.700,00 | | 1.000 | 1.000 |
| Call on Dow Jones EURO STOXX 50 Index Dezember 2009/2.500,00 | | 1.000 | 1.000 |
| Call on Dow Jones EURO STOXX 50 Index Dezember 2009/2.600,00 | | 1.000 | 1.000 |
| Call on Dow Jones EURO STOXX 50 Index Dezember 2009/2.700,00 | | 1.000 | 1.000 |
| Call on Dow Jones EURO STOXX 50 Index Dezember 2009/2.900,00 | | 1.000 | 1.000 |
| Call on Dow Jones EURO STOXX 50 Index Dezember 2009/3.400,00 | | 200 | 200 |
| Call on Dow Jones EURO STOXX 50 Index Januar 2009/2.500,00 | | 1.000 | 1.000 |
| Call on Dow Jones EURO STOXX 50 Index Januar 2009/2.700,00 | | 1.000 | 1.000 |
| Call on Dow Jones EURO STOXX 50 Index November 2008/2.600,00 | | 1.000 | 1.000 |
| Call on Dow Jones EURO STOXX 50 Index November 2008/2.700,00 | | 2.000 | 2.000 |
| Call on Dow Jones EURO STOXX 50 Index November 2008/2.900,00 | | 1.000 | 1.000 |
| Call on Dow Jones EURO STOXX 50 Index November 2008/3.000,00 | | 1.000 | 1.000 |
| Call on Dow Jones EURO STOXX 50 Index November 2008/3.100,00 | | 1.000 | 1.000 |
| Call on Dow Jones EURO STOXX 50 Index November 2008/3.300,00 | | 1.000 | 1.000 |
| Call on Dow Jones EURO STOXX 50 Index November 2008/3.400,00 | | 1.000 | 1.000 |
| Call on Dow Jones EURO STOXX 50 Index Oktober 2008/3.100,00 | | 1.000 | 1.000 |
| Call on Dow Jones EURO STOXX 50 Index Oktober 2008/3.400,00 | | 1.000 | 1.000 |
| Call on Dow Jones EURO STOXX 50 Index September 2008/3.500,00 | | 900 | 900 |
| Put on Dow Jones EURO STOXX 50 Index August 2008/3.100,00 | | 1.200 | 1.200 |
| Put on Dow Jones EURO STOXX 50 Index August 2008/3.200,00 | | 1.200 | 1.200 |
| Put on Dow Jones EURO STOXX 50 Index Dezember 2008/2.000,00 | | 1.000 | 1.000 |
| Put on Dow Jones EURO STOXX 50 Index Dezember 2008/2.200,00 | | 2.000 | 2.000 |
| Put on Dow Jones EURO STOXX 50 Index Dezember 2008/2.300,00 | | 2.000 | 2.000 |
| Put on Dow Jones EURO STOXX 50 Index Dezember 2009/2.000,00 | | 1.000 | 1.000 |
| Put on Dow Jones EURO STOXX 50 Index Dezember 2009/3.300,00 | | 0 | 1.200 |
| Put on Dow Jones EURO STOXX 50 Index Januar 2009/2.300,00 | | 1.000 | 1.000 |
| Put on Dow Jones EURO STOXX 50 Index Juli 2008/3.300,00 | | 1.200 | 0 |
| Put on Dow Jones EURO STOXX 50 Index März 2009/2.300,00 | | 1.000 | 1.000 |
| Put on Dow Jones EURO STOXX 50 Index November 2008/2.000,00 | | 1.000 | 1.000 |
| Put on Dow Jones EURO STOXX 50 Index November 2008/2.300,00 | | 1.000 | 1.000 |
| Put on Dow Jones EURO STOXX 50 Index November 2008/2.800,00 | | 2.000 | 2.000 |
| Put on Dow Jones EURO STOXX 50 Index November 2008/2.900,00 | | 1.000 | 1.000 |
| Put on Dow Jones EURO STOXX 50 Index Oktober 2008/2.700,00 | | 1.000 | 1.000 |



ZU- UND ABGÄNGE VOM 1. JULI 2008 BIS 31. DEZEMBER 2008

Während des Berichtszeitraumes getätigte Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, Schuldscheindarlehen und Derivaten, einschließlich Änderungen ohne Geldbewegungen, soweit sie nicht in der Vermögensaufstellung genannt sind.

| Wertpapiere | Zugänge | Abgänge |
|--|---------|---------|
| EUR | | |
| Put on Dow Jones EURO STOXX 50 Index Oktober 2008/3.000,00 | 1.000 | 1.000 |
| Put on Dow Jones EURO STOXX 50 Index September 2008/3.000,00 | 1.000 | 1.000 |
| Put on Dow Jones EURO STOXX 50 Index September 2008/3.100,00 | 1.100 | 1.100 |



WP-Kenn-Nr. 257547
ISIN-Code LU0165251629

Halbjahresbericht
1. Juli 2008 - 31. Dezember 2008

Geographische Länderaufteilung (nach Emittenten)

| | |
|---|-----------------|
| Deutschland | 41,38 % |
| Niederlande | 16,77 % |
| Italien | 9,29 % |
| Spanien | 6,06 % |
| Vereinigte Staaten von Amerika | 5,92 % |
| Frankreich | 1,51 % |
| Japan | 1,46 % |
| Luxemburg | 1,07 % |
| <hr/> | |
| Wertpapiervermögen | 83,46 % |
| Optionen | 0,32 % |
| Bankguthaben | 13,17 % |
| Saldo aus sonstigen Forderungen und Verbindlichkeiten | 3,05 % |
| <hr/> | |
| | 100,00 % |

Wirtschaftliche Aufteilung

| | |
|---|-----------------|
| Staatsanleihen | 32,34 % |
| Diversifizierte Finanzdienste | 12,49 % |
| Banken | 7,52 % |
| Roh-, Hilfs- & Betriebsstoffe | 6,36 % |
| Versorgungsbetriebe | 4,79 % |
| Versicherungen | 4,40 % |
| Hardware & Ausrüstung | 2,99 % |
| Pharmazeutika, Biotechnologie & Biowissenschaften | 2,77 % |
| Verbraucherdienste | 2,30 % |
| Investmentfondsanteile | 2,08 % |
| Telekommunikationsdienste | 1,64 % |
| Energie | 1,51 % |
| Investitionsgüter | 1,24 % |
| Automobile & Komponenten | 1,03 % |
| <hr/> | |
| Wertpapiervermögen | 83,46 % |
| Optionen | 0,32 % |
| Bankguthaben | 13,17 % |
| Saldo aus sonstigen Forderungen und Verbindlichkeiten | 3,05 % |
| <hr/> | |
| | 100,00 % |



ZUSAMMENSETZUNG DES NETTO-TEILFONDSVERMÖGENS

zum 31. Dezember 2008

| | EUR |
|---|---------------------------------|
| Wertpapiervermögen | 6.934.405,40 |
| (Wertpapiereinstandskosten: EUR 7.351.482,68) | |
| Optionen | 26.506,00 |
| Bankguthaben | 1.094.384,18 |
| Zinsforderungen | 110.793,93 |
| Forderungen aus Absatz von Anteilen | 165.986,14 |
| | <hr/> 8.332.075,65 <hr/> |
| Verbindlichkeiten aus Rücknahmen von Anteilen | -4.375,23 |
| Sonstige Passiva | -18.692,61 |
| | <hr/> -23.067,84 <hr/> |
| Netto-Teilfondsvermögen | <hr/> 8.309.007,81 <hr/> |
| Umlaufende Anteile | 606.458,230 |
| Anteilwert | 13,70 EUR |



VERMÖGENSAUFSTELLUNG ZUM 31. DEZEMBER 2008

| Wertpapiere | | Zugänge im Berichtszeitraum | Abgänge im Berichtszeitraum | Bestand | Kurs | Kurswert EUR | %-Anteil vom NTFV* |
|--|-----|-----------------------------------|-----------------------------------|---------|----------|---------------------|--------------------------|
| Aktien, Anrechte und Genussscheine | | | | | | | |
| Notierte Titel | | | | | | | |
| Deutschland | | | | | | | |
| Allianz SE | EUR | 1.000 | 1.000 | 2.000 | 74,4000 | 148.800,00 | 1,79 |
| BASF SE | EUR | 10.000 | 7.000 | 5.000 | 26,8500 | 134.250,00 | 1,62 |
| Continental AG | EUR | 1.200 | 0 | 1.200 | 71,5000 | 85.800,00 | 1,03 |
| Dte. Telekom AG | EUR | 0 | 0 | 7.500 | 10,5600 | 79.200,00 | 0,95 |
| E.ON AG | EUR | 10.000 | 4.000 | 8.000 | 27,3800 | 219.040,00 | 2,64 |
| K+S Aktiengesellschaft | EUR | 11.000 | 6.000 | 5.000 | 38,9000 | 194.500,00 | 2,34 |
| Muenchener Rueckversicherungs-Gesellschaft AG | EUR | 1.000 | 1.300 | 2.000 | 108,3800 | 216.760,00 | 2,61 |
| RWE AG | EUR | 0 | 1.200 | 1.300 | 62,6600 | 81.458,00 | 0,98 |
| Siemens AG | EUR | 2.000 | 0 | 2.000 | 51,6500 | 103.300,00 | 1,24 |
| | | | | | | 1.263.108,00 | 15,20 |
| Frankreich | | | | | | | |
| Total S.A. | EUR | 0 | 0 | 3.300 | 38,0800 | 125.664,00 | 1,51 |
| | | | | | | 125.664,00 | 1,51 |
| Italien | | | | | | | |
| Enel S.p.A. | EUR | 0 | 0 | 22.000 | 4,4100 | 97.020,00 | 1,17 |
| Telecom Italia S.p.A. | EUR | 0 | 0 | 50.000 | 1,1460 | 57.300,00 | 0,69 |
| | | | | | | 154.320,00 | 1,86 |
| Notierte Titel | | | | | | 1.543.092,00 | 18,57 |
| Aktien, Anrechte und Genussscheine | | | | | | 1.543.092,00 | 18,57 |
| Anleihen | | | | | | | |
| Notierte Titel | | | | | | | |
| EUR | | | | | | | |
| 4,375 % Allianz Finance BV Perp. | | 200.000 | 0 | 400.000 | 62,8000 | 251.200,00 | 3,02 |
| 3,500 % BASF SE v.03(2010) | | 0 | 0 | 200.000 | 99,8000 | 199.600,00 | 2,40 |
| 5,000 % Bayer AG v.05(2015) | | 100.000 | 0 | 300.000 | 76,6358 | 229.907,32 | 2,77 |
| 2,750 % Bayer. Motorenwerke US Capital LLC EMTN v.05(2010) | | 0 | 0 | 250.000 | 97,3165 | 243.291,28 | 2,93 |
| 3,250 % Bundesrepublik Deutschland Bundesobl. S.144 v.04(2009) | | 300.000 | 200.000 | 100.000 | 100,5168 | 100.516,80 | 1,21 |
| 3,250 % Bundesrepublik Deutschland v.05(2015) | | 0 | 1.150.000 | 350.000 | 103,7888 | 363.260,80 | 4,37 |
| 3,750 % Bundesrepublik Deutschland v.99(2009) | | 500.000 | 0 | 500.000 | 100,0000 | 500.000,00 | 6,02 |
| 4,000 % Bundesrepublik Deutschland v.99(2009) | | 500.000 | 0 | 500.000 | 101,3817 | 506.908,50 | 6,10 |
| 3,750 % Caja Ahorro Monte Madrid EMTN Pfe. v.03(2009) | | 0 | 0 | 500.000 | 100,6890 | 503.445,00 | 6,06 |
| 7,875 % Coca Cola HBC Finance BV EMTN v.08(2014) | | 100.000 | 0 | 100.000 | 106,3675 | 106.367,53 | 1,28 |
| 6,875 % EnBW International Finance BV EMTN v.08(2018) | | 300.000 | 0 | 300.000 | 106,1170 | 318.351,00 | 3,83 |
| 3,000 % IBM Corporation EMTN v.05(2010) | | 0 | 0 | 250.000 | 99,4400 | 248.600,00 | 2,99 |
| 4,250 % Italien v.04(2014) | | 0 | 0 | 600.000 | 102,8213 | 616.927,80 | 7,43 |
| 2,750 % Niederlande v.06(2009) | | 600.000 | 0 | 600.000 | 99,8440 | 599.064,00 | 7,21 |
| 5,250 % Suedzucker International Finance BV Perp. | | 0 | 0 | 200.000 | 59,4842 | 118.968,37 | 1,43 |
| 6,345 % TUI AG FRN v.04(2009) | | 0 | 0 | 200.000 | 95,3750 | 190.750,00 | 2,30 |
| | | | | | | 5.097.158,40 | 61,35 |
| Notierte Titel | | | | | | 5.097.158,40 | 61,35 |
| Anleihen | | | | | | 5.097.158,40 | 61,35 |

* NTFV = Netto-Teilfondsvermögen



VERMÖGENSAUFSTELLUNG ZUM 31. DEZEMBER 2008

| Wertpapiere | | Zugänge im Berichtszeitraum | Abgänge im Berichtszeitraum | Bestand | Kurs | Kurswert EUR | %-Anteil vom NTFV* |
|--|-----|-----------------------------------|-----------------------------------|---------|----------|---------------------|--------------------------|
| Investmentfondsanteile ¹⁾ | | | | | | | |
| Deutschland | | | | | | | |
| NORDINVEST Modulor LSE I | EUR | 0 | 0 | 1.500 | 56,0200 | 84.030,00 | 1,01 |
| | | | | | | 84.030,00 | 1,01 |
| Luxemburg | | | | | | | |
| DJE - Renten Global | EUR | 0 | 0 | 500 | 101,3200 | 50.660,00 | 0,61 |
| DJE Agrar & Ernährung | EUR | 500 | 0 | 500 | 76,2900 | 38.145,00 | 0,46 |
| | | | | | | 88.805,00 | 1,07 |
| Investmentfondsanteile | | | | | | 172.835,00 | 2,08 |
| Zertifikate | | | | | | | |
| Notierte Titel | | | | | | | |
| Japan | | | | | | | |
| Dte. Bank AG/Nikkei 225 Index Zert. Perp. | EUR | 0 | 0 | 18.000 | 6,7400 | 121.320,00 | 1,46 |
| | | | | | | 121.320,00 | 1,46 |
| Notierte Titel | | | | | | 121.320,00 | 1,46 |
| Zertifikate | | | | | | 121.320,00 | 1,46 |
| Wertpapiervermögen | | | | | | 6.934.405,40 | 83,46 |
| Optionen | | | | | | | |
| Long-Positionen | | | | | | | |
| EUR | | | | | | | |
| Call on DAX Performance-Index Dezember 2009/6.000,00 | | 50 | 0 | 50 | | 45.800,00 | 0,55 |
| | | | | | | 45.800,00 | 0,55 |
| Long-Positionen | | | | | | 45.800,00 | 0,55 |
| Short-Positionen ²⁾ | | | | | | | |
| EUR | | | | | | | |
| Call on DAX Index Februar 2009/5.800,00 | | 0 | 50 | -50 | | -1.625,00 | -0,02 |
| Call on Volkswagen AG Juni 2009/280,00 | | 0 | 3 | -3 | | -13.359,00 | -0,16 |
| Put on DAX Performance-Index Januar 2009/4.300,00 | | 0 | 20 | -20 | | -4.310,00 | -0,05 |
| | | | | | | -19.294,00 | -0,23 |
| Short-Positionen | | | | | | -19.294,00 | -0,23 |
| Optionen | | | | | | 26.506,00 | 0,32 |
| Bankguthaben - Kontokorrent | | | | | | 1.094.384,18 | 13,17 |
| Saldo aus sonstigen Forderungen und Verbindlichkeiten | | | | | | 253.712,23 | 3,05 |
| Netto-Teilfondsvermögen in EUR | | | | | | 8.309.007,81 | 100,00 |

* NTFV = Netto-Teilfondsvermögen

¹⁾ Angaben zu Ausgabeaufschlägen, Rücknahmeaufschlägen sowie zur maximalen Höhe der Verwaltungsvergütung für Zielfondsanteile sind auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, bei der Depotbank und bei den Zahlstellen kostenlos erhältlich.

²⁾ Der Gesamtbetrag der Verpflichtungen der zum Stichtag laufenden geschriebenen Optionen, bewertet mit dem Basispreis, beträgt EUR 1.964.000,00.



ZU- UND ABGÄNGE VOM 1. JULI 2008 BIS 31. DEZEMBER 2008

Während des Berichtszeitraumes getätigte Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, Schuldscheindarlehen und Derivaten, einschließlich Änderungen ohne Geldbewegungen, soweit sie nicht in der Vermögensaufstellung genannt sind.

| Wertpapiere | | Zugänge | Abgänge |
|--|-----|---------|---------|
| Aktien, Anrechte und Genussscheine | | | |
| Notierte Titel | | | |
| Deutschland | | | |
| Bayer AG | EUR | 0 | 1.250 |
| Celesio AG -NEW- | EUR | 4.000 | 4.000 |
| Dte. Lufthansa AG | EUR | 5.000 | 16.000 |
| Dte. Post AG | EUR | 0 | 5.000 |
| Douglas Holding AG | EUR | 0 | 4.000 |
| Linde AG | EUR | 0 | 1.500 |
| Norddeutsche Affinerie AG | EUR | 3.000 | 3.000 |
| SAP AG | EUR | 0 | 3.000 |
| Volkswagen AG | EUR | 100 | 100 |
| Frankreich | | | |
| Arkema (S.D.A.) | EUR | 0 | 140 |
| Kanada | | | |
| Barrick Gold Corporation | USD | 4.000 | 4.000 |
| Südkorea | | | |
| Samsung Electronics Co. Ltd. GDR | EUR | 0 | 350 |
| Anleihen | | | |
| Notierte Titel | | | |
| EUR | | | |
| 3,875 % Citigroup Inc. EMTN v.03(2010) | | 0 | 250.000 |
| Investmentfondsanteile ¹⁾ | | | |
| Luxemburg | | | |
| DJE - Gold & Ressourcen | EUR | 1.000 | 1.000 |
| Optionen | | | |
| EUR | | | |
| Call on DAX Index September 2008/6.700,00 | | 50 | 50 |
| Call on DAX Performance-Index August 2008/7.000,00 | | 50 | 0 |
| Call on DAX Performance-Index Dezember 2008/5.000,00 | | 30 | 30 |
| Call on DAX Performance-Index Dezember 2008/5.900,00 | | 30 | 30 |
| Call on DAX Performance-Index Oktober 2008/5.100,00 | | 20 | 20 |
| Call on Euro Bund 10 Year Future August 2008/114,50 | | 5 | 5 |
| Call on Euro Bund 10 Year Future Oktober 2008/115,00 | | 3 | 3 |
| Call on Euro Bund 10 Year Future September 2008/116,00 | | 5 | 5 |
| Put on Bayer. Motorenwerke AG Dezember 2008/40,00 | | 20 | 20 |
| Put on DAX Index August 2008/6.500,00 | | 50 | 0 |
| Put on DAX Performance-Index Dezember 2008/5.500,00 | | 50 | 50 |
| Put on DAX Performance-Index Dezember 2008/6.500,00 | | 0 | 50 |

¹⁾ Angaben zu Ausgabeaufschlägen, Rücknahmeaufschlägen sowie zur maximalen Höhe der Verwaltungsvergütung für Zielfondsanteile sind auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, bei der Depotbank und bei den Zahlstellen kostenlos erhältlich.



ZU- UND ABGÄNGE VOM 1. JULI 2008 BIS 31. DEZEMBER 2008

Während des Berichtszeitraumes getätigte Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, Schuldscheindarlehen und Derivaten, einschließlich Änderungen ohne Geldbewegungen, soweit sie nicht in der Vermögensaufstellung genannt sind.

| Wertpapiere | Zugänge | Abgänge |
|--|---------|---------|
| Terminkontrakte | | |
| EUR | | |
| 10YR Bundesanleihe 6% Perp. Future Dezember 2008 | 18 | 18 |
| DAX Performance-Index Future Dezember 2008 | 18 | 18 |
| DAX Performance-Index Future Dezember 2008 | 26 | 26 |
| Dow Jones EURO STOXX 50 Index Future Dezember 2008 | 9 | 9 |
| EUREX 10YR Euro-Bund Future September 2008 | 24 | 24 |
| EUREX 10YR Euro-Bund Future September 2008 | 3 | 3 |
| EUREX DAX Index Future September 2008 | 34 | 34 |
| EUREX DAX Index Future September 2008 | 32 | 32 |



WP-Kenn-Nr. 257549
ISIN-Code LU0165252197

Halbjahresbericht
1. Juli 2008 - 31. Dezember 2008

Geographische Länderaufteilung (nach Emittenten)

| | |
|---|-----------------|
| Deutschland | 18,09 % |
| Vereinigte Staaten von Amerika | 17,02 % |
| Luxemburg | 13,74 % |
| Cayman Inseln | 1,45 % |
| Kanada | 1,30 % |
| Niederländische Antillen | 0,91 % |
| <hr/> | |
| Wertpapiervermögen | 52,51 % |
| Bankguthaben | 52,96 % |
| Saldo aus sonstigen Forderungen und Verbindlichkeiten | -5,47 % |
| | <hr/> |
| | 100,00 % |

Wirtschaftliche Aufteilung

| | |
|---|-----------------|
| Investmentfondsanteile | 13,74 % |
| Software & Dienste | 9,89 % |
| Roh-, Hilfs- & Betriebsstoffe | 5,88 % |
| Banken | 5,85 % |
| Energie | 3,82 % |
| Versicherungen | 3,79 % |
| Investitionsgüter | 3,14 % |
| Versorgungsbetriebe | 2,28 % |
| Diversifizierte Finanzdienste | 1,75 % |
| Automobile & Komponenten | 1,69 % |
| Gewerbliche Dienste & Betriebsstoffe | 0,68 % |
| <hr/> | |
| Wertpapiervermögen | 52,51 % |
| Bankguthaben | 52,96 % |
| Saldo aus sonstigen Forderungen und Verbindlichkeiten | -5,47 % |
| | <hr/> |
| | 100,00 % |



ZUSAMMENSETZUNG DES NETTO-TEILFONDSVERMÖGENS

zum 31. Dezember 2008

| | EUR |
|---|---------------------------|
| Wertpapiervermögen | 663.219,61 |
| (Wertpapiereinstandskosten: EUR 770.228,17) | |
| Bankguthaben | 668.832,23 |
| Zinsforderungen | 1.625,05 |
| Dividendenforderungen | 507,91 |
| | <hr/> 1.334.184,80 |
| Verbindlichkeiten aus Rücknahmen von Anteilen | -1.363,59 |
| Sonstige Passiva | -69.901,18 |
| | <hr/> -71.264,77 |
| Netto-Teilfondsvermögen | <hr/> 1.262.920,03 |
| Umlaufende Anteile | 386.182,000 |
| Anteilwert | 3,27 EUR |

**VERMÖGENSAUFSTELLUNG ZUM 31. DEZEMBER 2008**

| Wertpapiere | | Zugänge im Berichtszeitraum | Abgänge im Berichtszeitraum | Bestand | Kurs | Kurswert EUR | %-Anteil vom NTFV* |
|---|-----|-----------------------------------|-----------------------------------|---------|----------|-------------------|--------------------------|
| Aktien, Anrechte und Genussscheine | | | | | | | |
| Notierte Titel | | | | | | | |
| Cayman Inseln | | | | | | | |
| Baidu Inc. ADR | USD | 100 | 0 | 100 | 121,8500 | 8.560,49 | 0,68 |
| Suntech Power Holding Co. Ltd. ADR | USD | 1.300 | 0 | 1.300 | 10,6900 | 9.763,24 | 0,77 |
| | | | | | | 18.323,73 | 1,45 |
| Deutschland | | | | | | | |
| Allianz SE | EUR | 279 | 0 | 279 | 74,4000 | 20.757,60 | 1,64 |
| Bayer AG | EUR | 215 | 0 | 1.015 | 40,3700 | 40.975,55 | 3,23 |
| Bayerische Motorenwerke AG | EUR | 1.000 | 0 | 1.000 | 21,3000 | 21.300,00 | 1,69 |
| Dte. Bank AG | EUR | 245 | 0 | 245 | 26,9300 | 6.597,85 | 0,52 |
| Dte. Postbank AG | EUR | 935 | 0 | 935 | 15,2000 | 14.212,00 | 1,13 |
| E.ON AG | EUR | 700 | 0 | 1.050 | 27,3800 | 28.749,00 | 2,28 |
| K+S Aktiengesellschaft | EUR | 675 | 250 | 550 | 38,9000 | 21.395,00 | 1,69 |
| MAN AG | EUR | 225 | 0 | 225 | 37,8300 | 8.511,75 | 0,67 |
| Muenchener Rueckversicherungs-Gesellschaft AG | EUR | 250 | 0 | 250 | 108,3800 | 27.095,00 | 2,15 |
| SAP AG | EUR | 725 | 0 | 725 | 24,2100 | 17.552,25 | 1,39 |
| Siemens AG | EUR | 415 | 0 | 415 | 51,6500 | 21.434,74 | 1,70 |
| | | | | | | 228.580,74 | 18,09 |
| Kanada | | | | | | | |
| Research In Motion Ltd. | USD | 600 | 0 | 600 | 38,8100 | 16.359,42 | 1,30 |
| | | | | | | 16.359,42 | 1,30 |
| Niederländische Antillen | | | | | | | |
| Schlumberger Ltd. | USD | 400 | 0 | 400 | 40,9100 | 11.496,42 | 0,91 |
| | | | | | | 11.496,42 | 0,91 |
| Vereinigte Staaten von Amerika | | | | | | | |
| Annaly Mortgage Management Inc. | USD | 1.400 | 0 | 1.400 | 15,0000 | 14.753,41 | 1,17 |
| Apple Inc. | EUR | 140 | 0 | 140 | 61,3500 | 8.589,00 | 0,68 |
| Bank of America Corporation | EUR | 665 | 0 | 665 | 9,1900 | 6.111,35 | 0,48 |
| CF Industries Holdings Inc. | USD | 370 | 0 | 370 | 46,7000 | 12.139,24 | 0,96 |
| Citigroup Inc. | USD | 6.100 | 0 | 6.100 | 6,5700 | 28.155,82 | 2,23 |
| Citigroup Inc. | EUR | 1.000 | 0 | 1.000 | 4,6800 | 4.680,00 | 0,37 |
| Digital River Inc. | USD | 900 | 0 | 900 | 23,2900 | 14.726,01 | 1,17 |
| Exxon Mobil Corporation | USD | 400 | 0 | 400 | 78,0200 | 21.924,97 | 1,74 |
| Goldman Sachs Group Inc. | EUR | 135 | 0 | 135 | 53,9500 | 7.283,25 | 0,58 |
| Google Inc. -A- | USD | 71 | 0 | 71 | 297,4200 | 14.835,48 | 1,17 |
| Halliburton Co. | USD | 1.200 | 0 | 1.200 | 17,4800 | 14.736,55 | 1,17 |
| JPMorgan Chase & Co. | USD | 675 | 0 | 675 | 29,7800 | 14.122,17 | 1,12 |
| Microsoft Corporation | USD | 1.200 | 0 | 1.200 | 18,9600 | 15.984,26 | 1,27 |
| Yahoo! Inc. | USD | 4.400 | 0 | 4.400 | 11,8800 | 36.723,34 | 2,91 |
| | | | | | | 214.764,85 | 17,02 |
| Notierte Titel | | | | | | 489.525,16 | 38,77 |
| Aktien, Anrechte und Genussscheine | | | | | | 489.525,16 | 38,77 |

* NTFV = Netto-Teilfondsvermögen



VERMÖGENSAUFSTELLUNG ZUM 31. DEZEMBER 2008

| Wertpapiere | | Zugänge im Berichtszeitraum | Abgänge im Berichtszeitraum | Bestand | Kurs | Kurswert EUR | %-Anteil vom NTFV* |
|--|-----|-----------------------------------|-----------------------------------|---------|----------|---------------------|--------------------------|
| Investmentfondsanteile ¹⁾ | | | | | | | |
| Luxemburg | | | | | | | |
| db x-trackers SICAV - db x-trackers DAX® ETF | EUR | 195 | 0 | 195 | 46,2177 | 9.012,45 | 0,71 |
| DJE -InterCash I | EUR | 1.400 | 0 | 1.400 | 117,6300 | 164.682,00 | 13,03 |
| | | | | | | 173.694,45 | 13,74 |
| Investmentfondsanteile | | | | | | 173.694,45 | 13,74 |
| Wertpapiervermögen | | | | | | 663.219,61 | 52,51 |
| Bankguthaben - Kontokorrent | | | | | | 668.832,23 | 52,96 |
| Saldo aus sonstigen Forderungen und Verbindlichkeiten | | | | | | -69.131,81 | -5,47 |
| Netto-Teilfondsvermögen in EUR | | | | | | 1.262.920,03 | 100,00 |

* NTFV = Netto-Teilfondsvermögen

¹⁾ Angaben zu Ausgabeaufschlägen, Rücknahmeabschlägen sowie zur maximalen Höhe der Verwaltungsvergütung für Zielfondsanteile sind auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, bei der Depotbank und bei den Zahlstellen kostenlos erhältlich.



ZU- UND ABGÄNGE VOM 1. JULI 2008 BIS 31. DEZEMBER 2008

Während des Berichtszeitraumes getätigte Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, Schuldscheindarlehen und Derivaten, einschließlich Änderungen ohne Geldbewegungen, soweit sie nicht in der Vermögensaufstellung genannt sind.

| Wertpapiere | | Zugänge | Abgänge |
|--|-----|---------|---------|
| Aktien, Anrechte und Genussscheine | | | |
| Notierte Titel | | | |
| Deutschland | | | |
| Adidas AG | EUR | 0 | 600 |
| Allianz Lebensversicherungs-AG | EUR | 0 | 95 |
| BASF SE | EUR | 0 | 1.000 |
| BayWa AG | EUR | 0 | 600 |
| Biotest AG -VZ- | EUR | 0 | 1.000 |
| Dte. Postbank AG BZR 26.11.08 | EUR | 935 | 935 |
| Dte. Telekom AG | EUR | 1.650 | 1.650 |
| Gildemeister AG | EUR | 0 | 1.250 |
| Interseroh AG | EUR | 0 | 300 |
| MAGNAT Real Estate Opportunities GmbH & Co.KGaA | EUR | 0 | 15.000 |
| RWE AG | EUR | 0 | 500 |
| Schaltbau Holding AG | EUR | 400 | 400 |
| Kanada | | | |
| Goldcorp Inc. | EUR | 2.000 | 2.000 |
| Goldcorp Inc. | USD | 800 | 800 |
| Kinross Gold Corporation | USD | 2.000 | 2.000 |
| Yamana Gold Inc. | USD | 2.500 | 2.500 |
| Investmentfondsanteile ¹⁾ | | | |
| Luxemburg | | | |
| DB Platinum SICAV - DB Platinum Dynamic Cash USD | USD | 650 | 650 |
| DJE - InterCash P | EUR | 753 | 753 |
| Terminkontrakte | | | |
| EUR | | | |
| EUREX DAX Index Future September 2008 | | 1 | 1 |
| EUREX DAX Index Future September 2008 | | 5 | 5 |

¹⁾ Angaben zu Ausgabeaufschlägen, Rücknahmeaufschlägen sowie zur maximalen Höhe der Verwaltungsvergütung für Zielfondsanteile sind auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, bei der Depotbank und bei den Zahlstellen kostenlos erhältlich.



WP-Kenn-Nr. A0BLYJ
ISIN-Code LU0185172052

Halbjahresbericht
1. Juli 2008 - 31. Dezember 2008

Geographische Länderaufteilung (nach Emittenten)

| | |
|---|-----------------|
| Deutschland | 55,49 % |
| Frankreich | 12,13 % |
| Hongkong | 8,97 % |
| Vereinigte Staaten von Amerika | 4,55 % |
| Schweiz | 2,17 % |
| Niederlande | 1,91 % |
| Österreich | 0,19 % |
| <hr/> | |
| Wertpapiervermögen | 85,41 % |
| Terminkontrakte | -0,02 % |
| Bankguthaben | 10,51 % |
| Saldo aus sonstigen Forderungen und Verbindlichkeiten | 4,10 % |
| <hr/> | |
| | 100,00 % |

Wirtschaftliche Aufteilung

| | |
|---|-----------------|
| Staatsanleihen | 36,35 % |
| Investmentfondsanteile | 7,68 % |
| Versorgungsbetriebe | 7,37 % |
| Versicherungen | 7,13 % |
| Diversifizierte Finanzdienste | 5,99 % |
| Investitionsgüter | 5,15 % |
| Roh-, Hilfs- & Betriebsstoffe | 3,23 % |
| Groß- und Einzelhandel | 3,19 % |
| Automobile & Komponenten | 2,67 % |
| Immobilien | 1,85 % |
| Pharmazeutika, Biotechnologie & Biowissenschaften | 1,59 % |
| Software & Dienste | 1,38 % |
| Gewerbliche Dienste & Betriebsstoffe | 1,07 % |
| Medien | 0,76 % |
| <hr/> | |
| Wertpapiervermögen | 85,41 % |
| Terminkontrakte | -0,02 % |
| Bankguthaben | 10,51 % |
| Saldo aus sonstigen Forderungen und Verbindlichkeiten | 4,10 % |
| <hr/> | |
| | 100,00 % |



ZUSAMMENSETZUNG DES NETTO-TEILFONDSVERMÖGENS

zum 31. Dezember 2008

| | EUR |
|---|----------------------------|
| Wertpapiervermögen | 14.201.163,95 |
| (Wertpapiereinstandskosten: EUR 15.516.192,59) | |
| Bankguthaben | 1.747.611,25 |
| Nicht realisierte Gewinne aus Devisentermingeschäften | 162.953,16 |
| Zinsforderungen | 146.711,43 |
| Forderungen aus Absatz von Anteilen | 90.363,81 |
| Forderungen aus Wertpapiergeschäften | 395.545,82 |
| Sonstige Aktiva | 517,24 |
| | <hr/> 16.744.866,66 |
| Verbindlichkeiten aus Rücknahmen von Anteilen | -84.875,05 |
| Nicht realisierte Verluste aus Terminkontrakten | -2.874,38 |
| Sonstige Passiva | -30.319,95 |
| | <hr/> -118.069,38 |
| Netto-Teilfondsvermögen | <hr/> 16.626.797,28 |
| Umlaufende Anteile | 169.055,435 |
| Anteilwert | 98,35 EUR |

**VERMÖGENSAUFSTELLUNG ZUM 31. DEZEMBER 2008**

| Wertpapiere | | Zugänge im Berichtszeitraum | Abgänge im Berichtszeitraum | Bestand | Kurs | Kurswert EUR | %-Anteil vom NTFV* |
|---|-----|-----------------------------------|-----------------------------------|-----------|----------|---------------------|--------------------------|
| Aktien, Anrechte und Genussscheine | | | | | | | |
| Notierte Titel | | | | | | | |
| Deutschland | | | | | | | |
| AMB Generali Holding AG | EUR | 9.000 | 2.000 | 12.500 | 72,4000 | 905.000,00 | 5,44 |
| Bilfinger Berger AG | EUR | 76.400 | 91.300 | 14.600 | 35,1100 | 512.606,00 | 3,08 |
| Continental AG - zum Verkauf eingereicht | EUR | 39.200 | 33.000 | 6.200 | 71,5000 | 443.300,00 | 2,67 |
| Integralis AG | EUR | 8.000 | 9.000 | 35.000 | 2,9900 | 104.650,00 | 0,63 |
| Klein, Schanzlin & Becker AG | EUR | 0 | 300 | 300 | 372,9900 | 111.897,00 | 0,67 |
| KSB AG -VZ- | EUR | 0 | 500 | 500 | 285,0000 | 142.500,00 | 0,86 |
| Muenchener Rueckversicherungs-Gesellschaft AG | EUR | 5.200 | 2.600 | 2.600 | 108,3800 | 281.788,00 | 1,69 |
| PEH Wertpapier AG | EUR | 1.650 | 0 | 6.150 | 19,6000 | 120.540,00 | 0,72 |
| Rheinmetall AG | EUR | 11.600 | 7.700 | 3.900 | 23,0700 | 89.973,00 | 0,54 |
| RWE AG -VZ- | EUR | 11.900 | 26.143 | 18.757 | 55,4900 | 1.040.825,91 | 6,27 |
| SinnerSchrader AG | EUR | 0 | 0 | 45.000 | 1,6100 | 72.450,00 | 0,44 |
| Software AG | EUR | 4.300 | 3.000 | 1.300 | 39,0900 | 50.817,00 | 0,31 |
| STO AG -VZ- | EUR | 6.000 | 0 | 12.000 | 44,8000 | 537.600,00 | 3,23 |
| | | | | | | 4.413.946,91 | 26,55 |
| Hongkong | | | | | | | |
| Aeon Credit Service Co. Ltd. | HKD | 1.274.000 | 0 | 1.568.000 | 3,6000 | 511.693,68 | 3,08 |
| Champion Real Estate Investment Trust | HKD | 1.050.000 | 0 | 1.050.000 | 2,0300 | 193.217,67 | 1,16 |
| Glorious Sun Enterprises Ltd. | HKD | 2.376.000 | 0 | 2.976.000 | 1,9000 | 512.563,91 | 3,08 |
| Great Eagle Holding Ltd. | HKD | 20.000 | 0 | 20.000 | 8,6300 | 15.645,96 | 0,09 |
| Hong Kong Catering Management Ltd. | HKD | 500.000 | 0 | 500.000 | 0,4000 | 18.129,74 | 0,11 |
| Hopewell Holding Ltd. | HKD | 49.000 | 0 | 49.000 | 24,8000 | 110.156,28 | 0,66 |
| Pico Far East Holdings Ltd. | HKD | 0 | 0 | 3.316.000 | 0,4200 | 126.248,23 | 0,76 |
| Synergis Holding Ltd. | HKD | 100.000 | 0 | 100.000 | 0,5500 | 4.985,68 | 0,03 |
| | | | | | | 1.492.641,15 | 8,97 |
| Schweiz | | | | | | | |
| ABB Ltd. | CHF | 34.400 | 17.200 | 17.200 | 15,2900 | 177.466,77 | 1,07 |
| Energiedienst Holding AG | CHF | 14.000 | 11.000 | 5.000 | 54,0000 | 182.198,53 | 1,10 |
| | | | | | | 359.665,30 | 2,17 |
| Vereinigte Staaten von Amerika | | | | | | | |
| Genentech Inc. | USD | 4.600 | 0 | 4.600 | 81,9700 | 264.902,35 | 1,59 |
| | | | | | | 264.902,35 | 1,59 |
| Notierte Titel | | | | | | 6.531.155,71 | 39,28 |

* NTFV = Netto-Teilfondsvermögen



VERMÖGENSAUFSTELLUNG ZUM 31. DEZEMBER 2008

| Wertpapiere | | Zugänge im Berichtszeitraum | Abgänge im Berichtszeitraum | Bestand | Kurs | Kurswert EUR | %-Anteil vom NTFV* |
|--|-----|-----------------------------------|-----------------------------------|---------|--------|---------------------|--------------------------|
| Nicht notierte Titel | | | | | | | |
| Österreich | | | | | | | |
| Böhler-Uddeholm AG - Anrecht auf Nachzahlung | EUR | 7.433 | 0 | 7.433 | 0,0000 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | 0,00 | 0,00 |
| Nicht notierte Titel | | | | | | 0,00 | 0,00 |
| Aktien, Anrechte und Genussscheine | | | | | | 6.531.155,71 | 39,28 |

Anleihen

Notierte Titel

EUR

| | | | | | | | |
|---|--|-----------|-----------|-----------|----------|---------------------|--------------|
| 6,000 % BASF Finance Europe NV v.08(2013) | | 150.000 | 0 | 150.000 | 107,7410 | 161.611,50 | 0,97 |
| 3,500 % Bundesrepublik Deutschland Bundesobl. S.145 v.04(2009) | | 500.000 | 0 | 2.000.000 | 101,3932 | 2.027.864,00 | 12,19 |
| 3,750 % Bundesrepublik Deutschland v.99(2009) | | 0 | 1.000.000 | 2.000.000 | 100,0000 | 2.000.000,00 | 12,03 |
| 8,000 % Daimler International Finance BV v.08(2010) | | 150.000 | 0 | 150.000 | 104,1787 | 156.268,00 | 0,94 |
| 3,500 % Frankreich OAT v.03(2009) | | 2.000.000 | 0 | 2.000.000 | 100,8390 | 2.016.780,00 | 12,13 |
| | | | | | | 6.362.523,50 | 38,26 |
| Notierte Titel | | | | | | 6.362.523,50 | 38,26 |
| Anleihen | | | | | | 6.362.523,50 | 38,26 |

Wandelanleihen

Notierte Titel

EUR

| | | | | | | | |
|-------------------------------------|--|---------|---|---------|---------|------------------|-------------|
| 2,750 % Immofinanz AG CV v.06(2014) | | 200.000 | 0 | 200.000 | 15,7400 | 31.480,00 | 0,19 |
| | | | | | | 31.480,00 | 0,19 |
| Notierte Titel | | | | | | 31.480,00 | 0,19 |
| Wandelanleihen | | | | | | 31.480,00 | 0,19 |

* NTFV = Netto-Teilfondsvermögen

**VERMÖGENSAUFSTELLUNG ZUM 31. DEZEMBER 2008**

| Wertpapiere | | Zugänge im Berichtszeitraum | Abgänge im Berichtszeitraum | Bestand | Kurs | Kurswert EUR | %-Anteil vom NTFV* |
|--|-----|-----------------------------------|-----------------------------------|---------|---------|----------------------|--------------------------|
| Investmentfondsanteile ¹⁾ | | | | | | | |
| Deutschland | | | | | | | |
| Modulor LSE1 | EUR | 0 | 14.000 | 14.000 | 56,0200 | 784.280,00 | 4,72 |
| | | | | | | 784.280,00 | 4,72 |
| Vereinigte Staaten von Amerika | | | | | | | |
| SPDR Gold Trust | USD | 14.900 | 6.800 | 8.100 | 86,4100 | 491.724,74 | 2,96 |
| | | | | | | 491.724,74 | 2,96 |
| Investmentfondsanteile | | | | | | 1.276.004,74 | 7,68 |
| Wertpapiervermögen | | | | | | 14.201.163,95 | 85,41 |
| Terminkontrakte | | | | | | | |
| Long-Positionen | | | | | | | |
| EUR | | | | | | | |
| DAX Performance-Index Future März 2009 | | 17 | 4 | 13 | | -487,50 | 0,00 |
| | | | | | | -487,50 | 0,00 |
| Long-Positionen | | | | | | -487,50 | 0,00 |
| Short-Positionen | | | | | | | |
| EUR | | | | | | | |
| Dte. Bank AG Future Januar 2009 | | 0 | 58 | -58 | | -5.200,28 | -0,04 |
| Volkswagen AG Future Januar 2009 | | 0 | 3 | -3 | | 2.813,40 | 0,02 |
| | | | | | | -2.386,88 | -0,02 |
| Short-Positionen | | | | | | -2.386,88 | -0,02 |
| Terminkontrakte | | | | | | -2.874,38 | -0,02 |
| Bankguthaben - Kontokorrent | | | | | | 1.747.611,25 | 10,51 |
| Saldo aus sonstigen Forderungen und Verbindlichkeiten | | | | | | 680.896,46 | 4,10 |
| Netto-Teilfondsvermögen in EUR | | | | | | 16.626.797,28 | 100,00 |

* NTFV = Netto-Teilfondsvermögen

¹⁾ Angaben zu Ausgabeaufschlägen, Rücknahmeabschlägen sowie zur maximalen Höhe der Verwaltungsvergütung für Zielfondsanteile sind auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, bei der Depotbank und bei den Zahlstellen kostenlos erhältlich.



DEISENTERMINGESCHÄFTE

Zum 31. Dezember 2008 standen folgende offene Devisentermingeschäfte aus:

| Währung | | Währungsbetrag | Kurswert | %-Anteil vom NTFV* |
|---------|------------------|----------------|--------------|--------------------|
| HKD | Währungskäufe | 1.400.000,00 | 127.033,14 | 0,76 |
| USD | Währungskäufe | 11.500.000,00 | 8.126.234,49 | 48,87 |
| HKD | Währungsverkäufe | 21.400.000,00 | 1.948.392,20 | 11,72 |
| USD | Währungsverkäufe | 11.500.000,00 | 8.123.486,76 | 48,86 |

* NTFV = Netto-Teilfondsvermögen

TERMINKONTRAKTE

| Wertpapiere | Bestand | Verpflichtungen | %-Anteil vom NTFV* |
|-------------|---------|-----------------|--------------------|
| | | EUR | |

Long-Positionen

EUR

| | | | |
|--|----|---------------------|-------------|
| DAX Performance-Index Future März 2009 | 13 | 1.532.537,50 | 9,22 |
| | | 1.532.537,50 | 9,22 |

Long-Positionen

1.532.537,50 9,22

Short-Positionen

EUR

| | | | |
|----------------------------------|-----|--------------------|--------------|
| Dte. Bank AG Future Januar 2009 | -58 | -156.385,40 | -0,94 |
| Volkswagen AG Future Januar 2009 | -3 | -75.669,00 | -0,46 |
| | | -232.054,40 | -1,40 |

Short-Positionen

-232.054,40 -1,40

Terminkontrakte

1.300.483,10 7,82

* NTFV = Netto-Teilfondsvermögen



ZU- UND ABGÄNGE VOM 1. JULI 2008 BIS 31. DEZEMBER 2008

Während des Berichtszeitraumes getätigte Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, Schuldscheindarlehen und Derivaten, einschließlich Änderungen ohne Geldbewegungen, soweit sie nicht in der Vermögensaufstellung genannt sind.

| Wertpapiere | | Zugänge | Abgänge |
|---|-----|---------|---------|
| Aktien, Anrechte und Genussscheine | | | |
| Notierte Titel | | | |
| Australien | | | |
| Aquarius Platinum Ltd. | GBP | 0 | 20.000 |
| MacArthur Coal Ltd. | AUD | 0 | 7.100 |
| Deutschland | | | |
| Allianz Lebensversicherungs-AG | EUR | 200 | 1.400 |
| Allianz SE | EUR | 31.200 | 31.200 |
| Allianz SE Genussscheine | EUR | 0 | 219 |
| BASF SE | EUR | 0 | 8.800 |
| Bayer AG | EUR | 4.600 | 10.600 |
| Bayer. Hypotheken- u. Vereinsbank AG | EUR | 16.000 | 16.000 |
| Celesio AG -NEW- | EUR | 11.400 | 11.400 |
| Commerzbank AG | EUR | 29.000 | 29.000 |
| Continental AG | EUR | 30.000 | 30.000 |
| Daimler AG | EUR | 63.400 | 63.400 |
| Dte. Lufthansa AG | EUR | 30.500 | 61.500 |
| Dyckerhoff AG -VZ- | EUR | 13.718 | 18.018 |
| E.ON AG | EUR | 65.200 | 67.500 |
| Euwax AG | EUR | 1.500 | 2.400 |
| freenet AG | EUR | 15.500 | 15.500 |
| K+S Aktiengesellschaft | EUR | 19.050 | 21.250 |
| Klöckner & Co AG | EUR | 0 | 3.900 |
| MBB Industries AG | EUR | 0 | 7.000 |
| Metro AG | EUR | 10.000 | 10.000 |
| MTU Aero Engines Holding AG | EUR | 22.200 | 22.200 |
| Norddeutsche Affinerie AG | EUR | 26.700 | 26.700 |
| Porsche Automobil Holding AG | EUR | 2.500 | 2.500 |
| RWE AG | EUR | 12.400 | 16.200 |
| Salzgitter AG | EUR | 15.800 | 17.000 |
| Siemens AG | EUR | 6.800 | 6.800 |
| Volkswagen AG -VZ- | EUR | 1.800 | 1.800 |
| Frankreich | | | |
| AXA S.A. | EUR | 13.500 | 13.500 |
| LVMH Moët Hennessy Louis Vuitton S.A. | EUR | 11.000 | 11.000 |
| Unibail-Rodamco SIIC | EUR | 7.400 | 7.400 |
| Großbritannien | | | |
| BHP Billiton Plc. | GBP | 7.100 | 7.100 |
| Royal Dutch Shell -A- | EUR | 14.700 | 14.700 |
| Israel | | | |
| ICL-Israel Chemicals Ltd. | ILS | 60.000 | 110.000 |
| Japan | | | |
| Sanyo Electric Co. Ltd. | JPY | 0 | 90.000 |



ZU- UND ABGÄNGE VOM 1. JULI 2008 BIS 31. DEZEMBER 2008

Während des Berichtszeitraumes getätigte Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, Schuldscheindarlehen und Derivaten, einschließlich Änderungen ohne Geldbewegungen, soweit sie nicht in der Vermögensaufstellung genannt sind.

| Wertpapiere | | Zugänge | Abgänge |
|--|-----|---------|-----------|
| Kanada | | | |
| Barrick Gold Corporation | USD | 83.300 | 83.300 |
| Canadian Natural Resources Ltd. | CAD | 0 | 2.000 |
| Fording Canadian Coal Trust | CAD | 0 | 6.000 |
| Goldcorp Inc. | USD | 100.400 | 100.400 |
| Niederlande | | | |
| European Aeronautic Defence and Space Co. | EUR | 25.000 | 25.000 |
| Norwegen | | | |
| StatoilHydro ASA | NOK | 0 | 3.400 |
| Yara International ASA | NOK | 4.500 | 4.500 |
| Russland | | | |
| Federal'naya gidrogeneriruyuschaya kompaniya | USD | 0 | 5.600.000 |
| JSC Silvinit -VZ- | USD | 0 | 420 |
| Uralkaliy GDR | USD | 0 | 18.000 |
| Schweiz | | | |
| Atel Holding AG | CHF | 0 | 200 |
| Baloise Holding Ltd. | CHF | 6.000 | 11.500 |
| Romande Energie Holding S.A. | CHF | 0 | 304 |
| Syngenta AG | CHF | 0 | 1.100 |
| Singapur | | | |
| Singapore Petroleum Co. Ltd. | SGD | 97.000 | 97.000 |
| Südafrika | | | |
| Harmony Gold Mining Co. Ltd. | USD | 23.000 | 23.000 |
| Vereinigte Staaten von Amerika | | | |
| Alpha Natural Resources Inc. | USD | 0 | 1.400 |
| Anadarko Petroleum Corporation | USD | 0 | 3.000 |
| Consol Energy Inc. | USD | 0 | 3.000 |
| Norfolk Southern Corporation | USD | 4.000 | 4.000 |
| Peabody Energy Corporation | USD | 0 | 3.500 |
| Walter Industries Inc. | USD | 2.600 | 7.000 |
| Nicht notierte Titel | | | |
| Österreich | | | |
| Boehler-Uddeholm AG | EUR | 7.433 | 7.433 |
| Boehler-Uddeholm AG - zum Verkauf eingereicht | EUR | 7.433 | 7.433 |
| Anleihen | | | |
| Notierte Titel | | | |
| EUR | | | |
| 3,500 % Bundesrepublik Deutschland Bundesobl. S.143 v.03(2008) | | 0 | 5.000.000 |
| 4,750 % Gemeinsame Bundeslaender Schatzanw. S.11 v.01(2008) | | 0 | 500.000 |



ZU- UND ABGÄNGE VOM 1. JULI 2008 BIS 31. DEZEMBER 2008

Während des Berichtszeitraumes getätigte Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, Schuldscheindarlehen und Derivaten, einschließlich Änderungen ohne Geldbewegungen, soweit sie nicht in der Vermögensaufstellung genannt sind.

| Wertpapiere | | Zugänge | Abgänge |
|---|-----|---------|---------|
| Optionsscheine | | | |
| Notierte Titel | | | |
| Deutschland | | | |
| ABN AMRO Bank NV/DAX Performance-Index WTS Perp. | EUR | 156.000 | 156.000 |
| Japan | | | |
| ABN AMRO Bank NV/Nikkei 225 Stock Average Index WTS Perp. | EUR | 12.000 | 12.000 |
| Investmentfondsanteile ¹⁾ | | | |
| Frankreich | | | |
| LYXOR ETF BRAZIL (IBOVESPA) | EUR | 18.500 | 18.500 |
| Lyxor ETF RUSSIA (DJ RUSINDEX TITANS 10) | EUR | 0 | 3.700 |
| Luxemburg | | | |
| Wallberg African All Stars | EUR | 340 | 340 |
| Zertifikate | | | |
| Notierte Titel | | | |
| Japan | | | |
| Dte. Bank AG/Nikkei 225 Index Zert. Perp. | EUR | 0 | 18.000 |
| Nicht notierte Titel | | | |
| Vereinigte Staaten von Amerika | | | |
| Morgan Stanley/Gold Zert. v.08(2012) | EUR | 92 | 92 |
| Optionen | | | |
| EUR | | | |
| Put on Hypo Real Estate Holding AG Dezember 2008/19,00 | | 0 | 220 |
| Terminkontrakte | | | |
| AUD | | | |
| SFE S&P ASX 200 Index Future September 2008 | | 24 | 20 |
| EUR | | | |
| 10YR Bundesanleihe 6% Perp. Future Dezember 2008 | | 15 | 15 |
| Bayer. Motorenwerke AG Dezember 2008 | | 195 | 195 |
| Bayer. Motorenwerke AG Oktober 2008 | | 170 | 170 |
| Bayer. Motorenwerke AG September 2008 | | 304 | 304 |
| Commerzbank AG Future Oktober 2008 | | 200 | 200 |
| Dte. Bank AG Future März 2009 | | 283 | 283 |
| Dte. Boerse AG Future September 2008 | | 57 | 57 |
| Dte. Boerse AG Future Oktober 2008 | | 45 | 45 |
| Dte. Post AG Future September 2008 | | 190 | 0 |
| Dte. Post AG Future Oktober 2008 | | 197 | 197 |
| Dte. PostBank AG Future September 2008 | | 425 | 425 |
| EUREX DAX Performance-Index Future Dezember 2008 | | 215 | 215 |
| EUREX DAX Performance-Index Future Dezember 2008 | | 268 | 268 |
| EUREX DAX Performance-Index Future September 2008 | | 666 | 666 |
| EUREX DAX Performance-Index Future September 2008 | | 265 | 265 |
| EUREX Dow Jones EURO STOXX 50 Index Future Dezember 2008 | | 501 | 501 |
| EUREX Dow Jones EURO STOXX 50 Index Future Dezember 2008 | | 110 | 110 |
| EUREX Dow Jones EURO STOXX 50 Index Future September 2008 | | 54 | 54 |
| EUREX Dow Jones EURO STOXX 50 Index Future September 2008 | | 466 | 466 |

1) Angaben zu Ausgabeaufschlägen, Rücknahmeaufschlägen sowie zur maximalen Höhe der Verwaltungsvergütung für Zielfondsanteile sind auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, bei der Depotbank und bei den Zahlstellen kostenlos erhältlich.



ZU- UND ABGÄNGE VOM 1. JULI 2008 BIS 31. DEZEMBER 2008

Während des Berichtszeitraumes getätigte Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, Schuldscheindarlehen und Derivaten, einschließlich Änderungen ohne Geldbewegungen, soweit sie nicht in der Vermögensaufstellung genannt sind.

| Wertpapiere | Zugänge | Abgänge |
|---|---------|---------|
| EUR | | |
| EUREX MDAX Performance-Index Future Dezember 2008 | 47 | 47 |
| EUREX MDAX Performance-Index Future September 2008 | 57 | 57 |
| Industria de Diseno Textil S.A. Future Oktober 2008 | 49 | 49 |
| IVG Immobilien AG Future Oktober 2008 | 105 | 105 |
| Raiffeisen International Bank Future Oktober 2008 | 115 | 115 |
| Siemens AG Future September 2008 | 92 | 92 |
| ThyssenKrupp AG Future Oktober 2008 | 96 | 96 |
| Volkswagen AG Future September 2008 | 55 | 55 |
| Volkswagen AG Future Dezember 2008 | 11 | 11 |
| Volkswagen AG Future Oktober 2008 | 9 | 9 |
| USD | | |
| Apple Inc. Future Oktober 2008 | 25 | 25 |
| Bank of America Corporation Future Oktober 2008 | 68 | 68 |
| General Electric Co. Future Oktober 2008 | 78 | 78 |
| Goldman Sachs Group Inc. Future Oktober 2008 | 57 | 57 |
| Wachovia Corporation Future Oktober 2008 | 130 | 130 |



WP-Kenn-Nr. A0B9GB
ISIN-Code LU0188847478

Halbjahresbericht
1. Juli 2008 - 31. Dezember 2008

Geographische Länderaufteilung

| | |
|---|-----------------|
| Bermudas | 83,92 % |
| Großbritannien | 0,01 % |
| <hr/> | |
| Wertpapiervermögen | 83,93 % |
| Bankguthaben | 15,56 % |
| Saldo aus sonstigen Forderungen und Verbindlichkeiten | 0,51 % |
| <hr/> | |
| | 100,00 % |

Wirtschaftliche Aufteilung

| | |
|---|-----------------|
| Groß- und Einzelhandel | 16,74 % |
| Immobilien | 15,62 % |
| Gebrauchsgüter & Bekleidung | 10,90 % |
| Diversifizierte Finanzdienste | 10,21 % |
| Hardware & Ausrüstung | 10,06 % |
| Medien | 9,10 % |
| Software & Dienste | 5,36 % |
| Investitionsgüter | 4,98 % |
| Investmentfondsanteile | 0,56 % |
| Banken | 0,29 % |
| Halbleiter & Geräte zur Halbleiterproduktion | 0,11 % |
| <hr/> | |
| Wertpapiervermögen | 83,93 % |
| Bankguthaben | 15,56 % |
| Saldo aus sonstigen Forderungen und Verbindlichkeiten | 0,51 % |
| <hr/> | |
| | 100,00 % |



ZUSAMMENSETZUNG DES NETTO-TEILFONDSVERMÖGENS

zum 31. Dezember 2008

| | EUR |
|---|----------------------|
| Wertpapiervermögen | 63.662.710,21 |
| (Wertpapiereinstandskosten: EUR 122.521.620,31) | |
| Bankguthaben | 11.800.086,14 |
| Nicht realisierte Gewinne aus Devisentermingeschäften | 139.389,20 |
| Zinsforderungen | 21.281,80 |
| Dividendenforderungen | 365.333,94 |
| Forderungen aus Absatz von Anteilen | 836.007,25 |
| Sonstige Aktiva | 584,48 |
| | 76.825.393,02 |
| Verbindlichkeiten aus Rücknahmen von Anteilen | -588.206,47 |
| Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften | -248.969,98 |
| Sonstige Passiva | -140.582,75 |
| | -977.759,20 |
| Netto-Teilfondsvermögen | 75.847.633,82 |
| Umlaufende Anteile | 8.380.944,998 |
| Anteilwert | 9,05 EUR |



VERMÖGENSAUFSTELLUNG ZUM 31. DEZEMBER 2008

| Wertpapiere | | Zugänge im Berichtszeitraum | Abgänge im Berichtszeitraum | Bestand | Kurs | Kurswert EUR | %-Anteil vom NTFV* |
|---|-----|-----------------------------------|-----------------------------------|------------|----------|----------------------|--------------------------|
| Aktien, Anrechte und Genussscheine | | | | | | | |
| Notierte Titel | | | | | | | |
| China | | | | | | | |
| Angang Steel Co. Ltd. -H- | HKD | 0 | 0 | 1.600 | 8,2600 | 1.198,01 | 0,00 |
| | | | | | | 1.198,01 | 0,00 |
| Großbritannien | | | | | | | |
| HSBC Holding Plc. | HKD | 0 | 0 | 700 | 73,5000 | 4.663,87 | 0,01 |
| | | | | | | 4.663,87 | 0,01 |
| Hongkong | | | | | | | |
| Aeon Credit Service Co. Ltd. | HKD | 170.000 | 2.036.000 | 17.982.000 | 3,6000 | 5.868.160,56 | 7,73 |
| Aeon Stores Hongkong Co. Ltd. | HKD | 284.000 | 174.000 | 7.254.000 | 8,7500 | 5.753.698,47 | 7,58 |
| Champion Real Estate Investment Trust | HKD | 600.000 | 17.016.000 | 18.626.000 | 2,0300 | 3.427.497,37 | 4,52 |
| Glorious Sun Enterprises Ltd. | HKD | 1.936.000 | 4.728.000 | 27.448.000 | 1,9000 | 4.727.437,54 | 6,23 |
| GZI Real Estate Investment Trust | HKD | 2.222.000 | 7.995.000 | 20.635.000 | 1,7900 | 3.348.258,64 | 4,41 |
| Hang Lung Properties Ltd. | HKD | 128.000 | 1.476.000 | 1.819.000 | 17,3200 | 2.855.893,98 | 3,77 |
| Hang Seng Bank Ltd. | HKD | 0 | 587.100 | 23.000 | 103,7000 | 216.206,17 | 0,29 |
| Hong Kong Catering Management Ltd. | HKD | 0 | 0 | 27.372.240 | 0,4000 | 992.502,99 | 1,31 |
| I-Cable Communications Ltd. | HKD | 953.000 | 12.008.000 | 8.131.000 | 0,6500 | 479.091,88 | 0,63 |
| Next Media Ltd. | HKD | 3.420.000 | 1.074.000 | 2.346.000 | 0,8900 | 189.269,01 | 0,25 |
| Pico Far East Holdings Ltd. | HKD | 2.776.000 | 0 | 71.650.000 | 0,4200 | 2.727.890,79 | 3,60 |
| Sun Hung Kai Properties Ltd. | HKD | 141.000 | 623.000 | 371.000 | 65,7500 | 2.211.215,96 | 2,92 |
| Tradelink Electronic Commerce Ltd. | HKD | 0 | 0 | 62.200.000 | 0,5300 | 2.988.324,45 | 3,94 |
| Alco Holding Ltd.** | HKD | 922.000 | 892.000 | 23.698.000 | 1,3300 | 2.857.095,98 | 3,77 |
| Asia Standard Hotel Group Ltd.** | HKD | 4.067.473 | 353.330.000 | 2.165 | 0,0320 | 6,28 | 0,00 |
| Asia Standard International Group Ltd.** | HKD | 27 | 1 | 1.308 | 0,0630 | 7,47 | 0,00 |
| Automated Systems Hldgs Ltd.** | HKD | 1.700.000 | 0 | 1.700.000 | 1,8000 | 277.384,97 | 0,37 |
| Fujikon Industrial Holding Ltd.** | HKD | 302.000 | 0 | 31.932.000 | 1,2600 | 3.647.188,08 | 4,81 |
| Giordano International Ltd.** | HKD | 388.000 | 6.018.000 | 7.172.000 | 1,8900 | 1.228.750,14 | 1,62 |
| Group Sense International Ltd.** | HKD | 0 | 0 | 79.524.000 | 0,1100 | 792.962,04 | 1,05 |
| Kingmaker Footwear Holding Ltd.** | HKD | 0 | 60.000 | 39.146.000 | 0,4950 | 1.756.523,99 | 2,32 |
| Man Yue Intl Holdings Ltd.** | HKD | 0 | 0 | 42.600.000 | 0,5500 | 2.123.898,62 | 2,80 |
| Public Financial Holdings Ltd.** | HKD | 334.000 | 4.156.000 | 6.920.000 | 2,9900 | 1.875.593,75 | 2,47 |
| Roadshow Holding Ltd.** | HKD | 0 | 0 | 79.700.000 | 0,4850 | 3.503.979,48 | 4,62 |
| Starlight International Holding Ltd.** | HKD | 0 | 8.362.500 | 24.882.500 | 0,2300 | 518.780,14 | 0,68 |
| VTech Holding Ltd.** | HKD | 48.000 | 814.000 | 1.966.000 | 30,9500 | 5.515.763,81 | 7,26 |
| ASM Pacific Technology Ltd.*** | HKD | 50.000 | 428.100 | 35.000 | 26,0000 | 82.490,30 | 0,11 |
| IPE Group Ltd.*** | HKD | 0 | 0 | 57.800.000 | 0,3850 | 2.017.205,12 | 2,66 |
| Lee & Man Holding Ltd.*** | HKD | 3.108.000 | 220.000 | 25.912.000 | 0,5300 | 1.244.910,98 | 1,64 |
| | | | | | | 63.227.988,96 | 83,36 |
| Notierte Titel | | | | | | 63.233.850,84 | 83,37 |
| Aktien, Anrechte und Genussscheine | | | | | | 63.233.850,84 | 83,37 |

* NTFV = Netto-Teilfondsvermögen

** Hauptverwaltung in Hongkong, registriert in Bermuda

*** Hauptverwaltung in Hongkong, registriert auf Cayman Islands

**VERMÖGENSAUFSTELLUNG ZUM 31. DEZEMBER 2008**

| Wertpapiere | | Zugänge im Berichtszeitraum | Abgänge im Berichtszeitraum | Bestand | Kurs | Kurswert EUR | %-Anteil vom NTFV* |
|--|-----|-----------------------------------|-----------------------------------|------------|---------|----------------------|--------------------------|
| Optionsscheine | | | | | | | |
| Notierte Titel | | | | | | | |
| Bermudas | | | | | | | |
| Asia Standard Intl Group Ltd./Asia Standard International Group Ltd. WTS v.08(2008) | HKD | 21.888.656 | 21.888.400 | 256 | 0,0000 | 0,00 | 0,00 |
| Man Yue International Holdings Ltd./Man Yue International Holdings Ltd. WTS v.07(2009) | HKD | 0 | 0 | 2.236.600 | 0,0100 | 2.027,45 | 0,00 |
| | | | | | | 2.027,45 | 0,00 |
| Notierte Titel | | | | | | 2.027,45 | 0,00 |
| Nicht notierte Titel | | | | | | | |
| Bermudas | | | | | | | |
| Asia Standard International Group Ltd./Asia Standard International Group Ltd. WTS v.07(2008) | HKD | 30.865.000 | 21.888.400 | 30.865.000 | 0,0000 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | 0,00 | 0,00 |
| Nicht notierte Titel | | | | | | 0,00 | 0,00 |
| Optionsscheine | | | | | | 2.027,45 | 0,00 |
| Investmentfondsanteile ¹⁾ | | | | | | | |
| Hongkong | | | | | | | |
| Tracker Fund of Hong Kong | HKD | 325.000 | 0 | 325.000 | 14,4881 | 426.831,92 | 0,56 |
| | | | | | | 426.831,92 | 0,56 |
| Investmentfondsanteile | | | | | | 426.831,92 | 0,56 |
| Wertpapiervermögen | | | | | | 63.662.710,21 | 83,93 |
| Bankguthaben - Kontokorrent | | | | | | 11.800.086,14 | 15,56 |
| Saldo aus sonstigen Forderungen und Verbindlichkeiten | | | | | | 384.837,47 | 0,51 |
| Netto-Teilfondsvermögen in EUR | | | | | | 75.847.633,82 | 100,00 |

* NTFV = Netto-Teilfondsvermögen

¹⁾ Angaben zu Ausgabeaufschlägen, Rücknahmeabschlägen sowie zur maximalen Höhe der Verwaltungsvergütung für Zielfondsanteile sind auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, bei der Depotbank und bei den Zahlstellen kostenlos erhältlich.**DEWISENTERMINGESCHÄFTE**

Zum 31. Dezember 2008 standen folgende offene Devisentermingeschäfte aus:

| Währung | | Währungsbetrag | Kurswert | %-Anteil vom NTFV* |
|---------|------------------|----------------|---------------|-----------------------|
| HKD | Währungsverkäufe | 350.000.000,00 | 31.808.685,16 | 41,94 |

* NTFV = Netto-Teilfondsvermögen



ZU- UND ABGÄNGE VOM 1. JULI 2008 BIS 31. DEZEMBER 2008

Während des Berichtszeitraumes getätigte Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, Schuldscheindarlehen und Derivaten, einschließlich Änderungen ohne Geldbewegungen, soweit sie nicht in der Vermögensaufstellung genannt sind.

| Wertpapiere | | Zugänge | Abgänge |
|--|-----|-----------|------------|
| Aktien, Anrechte und Genussscheine | | | |
| Notierte Titel | | | |
| China | | | |
| Aluminum Corporation of China Ltd. | HKD | 1.174.000 | 1.174.000 |
| China Construction Bank Corporation | HKD | 2.461.000 | 2.461.000 |
| China Life Insurance Co. Ltd. -H- | HKD | 637.000 | 637.000 |
| Industrial & Commercial Bank of China, The -H- | HKD | 2.864.000 | 2.864.000 |
| Ping An Insurance [Group] Co. of China Ltd. -H- | HKD | 220.000 | 220.000 |
| Hongkong | | | |
| Cheung Kong Holding Ltd. | HKD | 85.000 | 85.000 |
| China Mobile Ltd. | HKD | 110.000 | 110.000 |
| China Overseas Land & Investment Ltd. | HKD | 698.000 | 698.000 |
| ESPRIT Holdings Ltd. | HKD | 135.000 | 250.000 |
| Henderson Land Development Co. Ltd. | HKD | 0 | 1.398.000 |
| Hon Kwok Land Investment Co. Ltd. | HKD | 0 | 30.792.000 |
| Hong Kong Exchanges & Clearing Ltd. | HKD | 178.800 | 178.800 |
| Hopewell Holding Ltd. | HKD | 35.000 | 3.248.000 |
| Sino Land Co. Ltd. | HKD | 150.000 | 650.000 |
| Synergis Holding Ltd. | HKD | 1.340.000 | 17.636.000 |
| Chen Hsong Holding Ltd.* | HKD | 0 | 2.054.000 |
| Kerry Properties Ltd.* | HKD | 52.500 | 303.000 |
| Li & Fung Ltd.* | HKD | 360.000 | 360.000 |
| Midland Holding Ltd.* | HKD | 4.870.000 | 4.870.000 |
| Shui On Construction and Materials Ltd.* | HKD | 50.000 | 1.428.000 |
| Symphony Holdings Ltd.* | HKD | 0 | 46.492.000 |
| Top Form International Ltd.* | HKD | 0 | 15.742.000 |
| Varitronix International Ltd.* | HKD | 312.000 | 2.439.000 |
| Far East Consortium International Ltd.** | HKD | 0 | 1.000.000 |
| Tencent Holdings Ltd.** | HKD | 103.000 | 103.000 |
| Optionsscheine | | | |
| Notierte Titel | | | |
| Bermudas | | | |
| Asia Standard Hotel Group Ltd./Asia Standard Hotel Group Ltd. WTS v.07(2008) | HKD | 0 | 30.865.000 |
| Investmentfondsanteile ¹⁾ | | | |
| Hongkong | | | |
| iShares Asia Trust - iShares FTSE/Xinhua A50 China Tracker | HKD | 1.090.000 | 1.090.000 |
| Terminkontrakte | | | |
| HKD | | | |
| HKG Hang Seng Index Future August 2008 | | 60 | 60 |
| HKG Hang Seng Index Future September 2008 | | 3 | 3 |
| HKG Hang Seng Index Future September 2008 | | 84 | 84 |

¹⁾ Angaben zu Ausgabeaufschlägen, Rücknahmeabschlägen sowie zur maximalen Höhe der Verwaltungsvergütung für Zielfondsanteile sind auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, bei der Depotbank und bei den Zahlstellen kostenlos erhältlich.

* Hauptverwaltung in Hongkong, registriert in Bermuda

** Hauptverwaltung in Hongkong, registriert auf Cayman Islands



Geographische Länderaufteilung (nach Emittenten)

| | |
|---|-----------------|
| Deutschland | 37,44 % |
| Frankreich | 23,81 % |
| Spanien | 7,39 % |
| Niederlande | 5,32 % |
| Finnland | 3,31 % |
| Großbritannien | 2,90 % |
| Italien | 2,55 % |
| <hr/> | |
| Wertpapiervermögen | 82,72 % |
| Bankguthaben | 11,95 % |
| Saldo aus sonstigen Forderungen und Verbindlichkeiten | 5,33 % |
| <hr/> | |
| | 100,00 % |

Wirtschaftliche Aufteilung

| | |
|---|-----------------|
| Roh-, Hilfs- & Betriebsstoffe | 13,57 % |
| Versorgungsbetriebe | 12,94 % |
| Banken | 10,48 % |
| Versicherungen | 9,72 % |
| Investitionsgüter | 6,94 % |
| Telekommunikationsdienste | 5,99 % |
| Energie | 5,52 % |
| Diversifizierte Finanzdienste | 5,40 % |
| Hardware & Ausrüstung | 3,31 % |
| Software & Dienste | 3,07 % |
| Lebensmittel, Getränke & Tabak | 2,93 % |
| Pharmazeutika, Biotechnologie & Biowissenschaften | 2,85 % |
| <hr/> | |
| Wertpapiervermögen | 82,72 % |
| Bankguthaben | 11,95 % |
| Saldo aus sonstigen Forderungen und Verbindlichkeiten | 5,33 % |
| <hr/> | |
| | 100,00 % |



ZUSAMMENSETZUNG DES NETTO-TEILFONDSVERMÖGENS

zum 31. Dezember 2008

| | EUR |
|--|----------------------------------|
| Wertpapiervermögen | 8.472.489,49 |
| (Wertpapiereinstandskosten: EUR 11.914.335,82) | |
| Bankguthaben | 1.223.700,00 |
| Forderungen aus Absatz von Anteilen | 320.938,80 |
| Forderungen aus Wertpapiergeschäften | 2.024.561,20 |
| Sonstige Aktiva | 584,48 |
| | <hr/> 12.042.273,97 <hr/> |
| Verbindlichkeiten aus Rücknahmen von Anteilen | -6.602,38 |
| Zinsverbindlichkeiten | -387,04 |
| Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften | -1.769.330,78 |
| Sonstige Passiva | -23.376,21 |
| | <hr/> -1.799.696,41 <hr/> |
| Netto-Teilfondsvermögen | <hr/> 10.242.577,56 <hr/> |
| Umlaufende Anteile | 81.718,784 |
| Anteilwert | 125,34 EUR |

**VERMÖGENSAUFSTELLUNG ZUM 31. DEZEMBER 2008**

| Wertpapiere | | Zugänge im Berichtszeitraum | Abgänge im Berichtszeitraum | Bestand | Kurs | Kurswert EUR | %-Anteil vom NTFV* |
|---|-----|-----------------------------------|-----------------------------------|---------|----------|---------------------|--------------------------|
| Aktien, Anrechte und Genussscheine | | | | | | | |
| Notierte Titel | | | | | | | |
| Deutschland | | | | | | | |
| Allianz SE | EUR | 0 | 2.000 | 5.000 | 74,4000 | 372.000,00 | 3,63 |
| BASF SE | EUR | 0 | 4.000 | 13.600 | 26,8500 | 365.160,00 | 3,57 |
| Bayer AG | EUR | 10.000 | 0 | 10.000 | 40,3700 | 403.700,00 | 3,95 |
| Dte. Bank AG | EUR | 2.000 | 0 | 11.000 | 26,9300 | 296.230,00 | 2,89 |
| Dte. Boerse AG | EUR | 0 | 0 | 6.000 | 50,8100 | 304.860,00 | 2,98 |
| Dte. Telekom AG | EUR | 30.000 | 0 | 30.000 | 10,5600 | 316.800,00 | 3,09 |
| E.ON AG | EUR | 22.000 | 9.000 | 13.000 | 27,3800 | 355.940,00 | 3,48 |
| Muenchener Rueckversicherungs-Gesellschaft AG | EUR | 0 | 3.800 | 2.900 | 108,3800 | 314.302,00 | 3,07 |
| RWE AG | EUR | 6.000 | 10.000 | 6.000 | 62,6600 | 375.960,00 | 3,67 |
| SAP AG | EUR | 3.000 | 0 | 13.000 | 24,2100 | 314.730,00 | 3,07 |
| Siemens AG | EUR | 8.000 | 0 | 8.000 | 51,6500 | 413.200,00 | 4,04 |
| | | | | | | 3.832.882,00 | 37,44 |
| Finnland | | | | | | | |
| Nokia OYJ | EUR | 0 | 0 | 32.000 | 10,6100 | 339.520,00 | 3,31 |
| | | | | | | 339.520,00 | 3,31 |
| Frankreich | | | | | | | |
| Air Liquide S.A. | EUR | 5.000 | 6.160 | 5.000 | 64,6300 | 323.150,00 | 3,15 |
| AXA S.A. | EUR | 0 | 15.000 | 21.000 | 14,7500 | 309.750,00 | 3,02 |
| BNP Paribas S.A. | EUR | 10.000 | 12.000 | 10.000 | 29,7500 | 297.500,00 | 2,90 |
| GdF Suez S.A. | EUR | 14.040 | 4.000 | 10.040 | 33,7450 | 338.799,80 | 3,31 |
| Groupe Danone S.A. | EUR | 2.000 | 2.000 | 7.000 | 42,8900 | 300.230,00 | 2,93 |
| Sanofi-Aventis S.A. | EUR | 6.500 | 0 | 6.500 | 44,9300 | 292.045,00 | 2,85 |
| Societe Generale S.A. | EUR | 3.000 | 7.000 | 8.000 | 34,3000 | 274.400,00 | 2,68 |
| Total S.A. | EUR | 2.000 | 9.000 | 8.000 | 38,0800 | 304.640,00 | 2,97 |
| | | | | | | 2.440.514,80 | 23,81 |
| Großbritannien | | | | | | | |
| Rio Tinto Plc. | GBP | 20.000 | 0 | 20.000 | 14,5000 | 296.675,19 | 2,90 |
| | | | | | | 296.675,19 | 2,90 |
| Italien | | | | | | | |
| Eni S.p.A. | EUR | 0 | 0 | 16.000 | 16,3000 | 260.800,00 | 2,55 |
| | | | | | | 260.800,00 | 2,55 |
| Niederlande | | | | | | | |
| ING Groep NV | EUR | 0 | 0 | 34.500 | 7,1900 | 248.055,00 | 2,42 |
| Koninklijke Philips Electronics NV | EUR | 6.500 | 0 | 21.500 | 13,7950 | 296.592,50 | 2,90 |
| | | | | | | 544.647,50 | 5,32 |

* NTFV = Netto-Teilfondsvermögen



VERMÖGENSAUFSTELLUNG ZUM 31. DEZEMBER 2008

| Wertpapiere | | Zugänge im Berichtszeitraum | Abgänge im Berichtszeitraum | Bestand | Kurs | Kurswert EUR | %-Anteil vom NTFV* |
|--|-----|-----------------------------------|-----------------------------------|---------|---------|----------------------|--------------------------|
| Spanien | | | | | | | |
| Banco Santander S.A. | EUR | 31.250 | 0 | 31.250 | 6,6000 | 206.250,00 | 2,01 |
| Iberdrola S.A. | EUR | 616 | 0 | 40.616 | 6,2500 | 253.850,00 | 2,48 |
| Telefonica S.A. | EUR | 19.000 | 0 | 19.000 | 15,6500 | 297.350,00 | 2,90 |
| | | | | | | 757.450,00 | 7,39 |
| Notierte Titel | | | | | | 8.472.489,49 | 82,72 |
| Aktien, Anrechte und Genussscheine | | | | | | 8.472.489,49 | 82,72 |
| Wertpapiervermögen | | | | | | 8.472.489,49 | 82,72 |
| Bankguthaben - Kontokorrent | | | | | | 1.223.700,00 | 11,95 |
| Saldo aus sonstigen Forderungen und Verbindlichkeiten | | | | | | 546.388,07 | 5,33 |
| Netto-Teilfondsvermögen in EUR | | | | | | 10.242.577,56 | 100,00 |

* NTFV = Netto-Teilfondsvermögen



ZU- UND ABGÄNGE VOM 1. JULI 2008 BIS 31. DEZEMBER 2008

Während des Berichtszeitraumes getätigte Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, Schuldscheindarlehen und Derivaten, einschließlich Änderungen ohne Geldbewegungen, soweit sie nicht in der Vermögensaufstellung genannt sind.

| Wertpapiere | | Zugänge | Abgänge |
|---|-----|---------|---------|
| Aktien, Anrechte und Genussscheine | | | |
| Notierte Titel | | | |
| Belgien | | | |
| Fortis | EUR | 0 | 41.000 |
| Frankreich | | | |
| L'Oreal S.A. | EUR | 0 | 8.000 |
| Suez Environnement | EUR | 2.975 | 2.975 |
| Suez S.A. | EUR | 0 | 11.900 |
| Suez S.A. BZR 22.10.08 | EUR | 11.900 | 11.900 |
| Vivendi S.A. | EUR | 0 | 15.000 |
| Niederlande | | | |
| Aegon NV | EUR | 3.160 | 88.474 |
| Koninklijke Ahold NV | EUR | 0 | 70.000 |
| Spanien | | | |
| Banco Santander S.A. BZR 27.11.08 | EUR | 25.000 | 25.000 |
| Investmentfondsanteile ¹⁾ | | | |
| Luxemburg | | | |
| LuxTopic - Aktien USA | EUR | 0 | 2.200 |
| Optionen | | | |
| EUR | | | |
| Call on Dow Jones EURO STOXX 50 Index August 2008/3.400,00 | | 650 | 650 |
| Call on Dow Jones EURO STOXX 50 Index August 2008/3.500,00 | | 400 | 400 |
| Call on Dow Jones EURO STOXX 50 Index Dezember 2008/2.500,00 | | 600 | 600 |
| Call on Dow Jones EURO STOXX 50 Index Dezember 2008/2.600,00 | | 1.000 | 1.000 |
| Call on Dow Jones EURO STOXX 50 Index Dezember 2008/2.700,00 | | 400 | 400 |
| Call on Dow Jones EURO STOXX 50 Index Dezember 2009/2.500,00 | | 600 | 600 |
| Call on Dow Jones EURO STOXX 50 Index Dezember 2009/2.600,00 | | 600 | 600 |
| Call on Dow Jones EURO STOXX 50 Index Dezember 2009/2.700,00 | | 600 | 600 |
| Call on Dow Jones EURO STOXX 50 Index Dezember 2009/2.900,00 | | 400 | 400 |
| Call on Dow Jones EURO STOXX 50 Index Dezember 2009/3.400,00 | | 250 | 250 |
| Call on Dow Jones EURO STOXX 50 Index Januar 2009/2.500,00 | | 600 | 600 |
| Call on Dow Jones EURO STOXX 50 Index Januar 2009/2.700,00 | | 400 | 400 |
| Call on Dow Jones EURO STOXX 50 Index November 2008/2.600,00 | | 400 | 400 |
| Call on Dow Jones EURO STOXX 50 Index November 2008/2.700,00 | | 1.000 | 1.000 |
| Call on Dow Jones EURO STOXX 50 Index November 2008/2.900,00 | | 400 | 400 |
| Call on Dow Jones EURO STOXX 50 Index November 2008/3.000,00 | | 400 | 400 |
| Call on Dow Jones EURO STOXX 50 Index November 2008/3.100,00 | | 400 | 400 |
| Call on Dow Jones EURO STOXX 50 Index November 2008/3.300,00 | | 400 | 400 |
| Call on Dow Jones EURO STOXX 50 Index November 2008/3.400,00 | | 650 | 650 |
| Call on Dow Jones EURO STOXX 50 Index Oktober 2008/3.100,00 | | 400 | 400 |
| Call on Dow Jones EURO STOXX 50 Index Oktober 2008/3.400,00 | | 650 | 650 |
| Call on Dow Jones EURO STOXX 50 Index September 2008/3.500,00 | | 650 | 650 |
| Put on Dow Jones EURO STOXX 50 Index August 2008/3.100,00 | | 400 | 400 |
| Put on Dow Jones EURO STOXX 50 Index August 2008/3.200,00 | | 400 | 400 |
| Put on Dow Jones EURO STOXX 50 Index Dezember 2008/2.000,00 | | 400 | 400 |
| Put on Dow Jones EURO STOXX 50 Index Dezember 2008/2.200,00 | | 800 | 800 |
| Put on Dow Jones EURO STOXX 50 Index Dezember 2008/2.300,00 | | 800 | 800 |
| Put on Dow Jones EURO STOXX 50 Index Dezember 2009/2.000,00 | | 400 | 400 |



ZU- UND ABGÄNGE VOM 1. JULI 2008 BIS 31. DEZEMBER 2008

Während des Berichtszeitraumes getätigte Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, Schuldscheindarlehen und Derivaten, einschließlich Änderungen ohne Geldbewegungen, soweit sie nicht in der Vermögensaufstellung genannt sind.

| Wertpapiere | Zugänge | Abgänge |
|--|---------|---------|
| EUR | | |
| Put on Dow Jones EURO STOXX 50 Index Dezember 2009/3.300,00 | 0 | 400 |
| Put on Dow Jones EURO STOXX 50 Index Januar 2009/2.300,00 | 400 | 400 |
| Put on Dow Jones EURO STOXX 50 Index Juli 2008/3.300,00 | 400 | 0 |
| Put on Dow Jones EURO STOXX 50 Index März 2009/2.300,00 | 400 | 400 |
| Put on Dow Jones EURO STOXX 50 Index November 2008/2.000,00 | 400 | 400 |
| Put on Dow Jones EURO STOXX 50 Index November 2008/2.300,00 | 400 | 400 |
| Put on Dow Jones EURO STOXX 50 Index November 2008/2.800,00 | 800 | 800 |
| Put on Dow Jones EURO STOXX 50 Index November 2008/2.900,00 | 400 | 400 |
| Put on Dow Jones EURO STOXX 50 Index Oktober 2008/2.700,00 | 400 | 400 |
| Put on Dow Jones EURO STOXX 50 Index Oktober 2008/3.000,00 | 400 | 400 |
| Put on Dow Jones EURO STOXX 50 Index September 2008/3.000,00 | 400 | 400 |
| Put on Dow Jones EURO STOXX 50 Index September 2008/3.100,00 | 400 | 400 |

1) Angaben zu Ausgabeaufschlägen, Rücknahmeaufschlägen sowie zur maximalen Höhe der Verwaltungsvergütung für Zielfondsanteile sind auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, bei der Depotbank und bei den Zahlstellen kostenlos erhältlich.

KONSOLIDIERTER HALBJAHRESBERICHT DES LUXTOPIC MIT DEN TEILFONDS

LuxTopic - Aktien Europa, LuxTopic - Bank Schilling, LuxTopic - VPE Pentagon, LuxTopic - Cosmopolitan, LuxTopic - PACIFIC und LuxTopic - Flex

ZUSAMMENSETZUNG DES NETTO-FONDSVERMÖGENS

zum 31. Dezember 2008

| | EUR |
|---|-----------------------|
| Wertpapiervermögen | 122.267.810,46 |
| (Wertpapiereinstandskosten: EUR 198.587.178,40) | |
| Optionen | 26.506,00 |
| Bankguthaben | 20.561.535,63 |
| Nicht realisierte Gewinne aus Devisentermingeschäften | 302.342,36 |
| Zinsforderungen | 286.366,90 |
| Dividendenforderungen | 365.841,85 |
| Forderungen aus Absatz von Anteilen | 4.643.289,29 |
| Forderungen aus Wertpapiergeschäften | 6.235.760,02 |
| Sonstige Aktiva | 1.686,20 |
| | 154.691.138,71 |
| Verbindlichkeiten aus Rücknahmen von Anteilen | -714.084,67 |
| Nicht realisierte Verluste aus Terminkontrakten | -2.874,38 |
| Zinsverbindlichkeiten | -387,04 |
| Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften | -5.292.288,82 |
| Sonstige Passiva | -351.865,29 |
| | -6.361.500,20 |
| Netto-Fondsvermögen | 148.329.638,51 |

Devisenkurse

Für die Bewertung von Vermögenswerten in fremder Währung wurde zum nachstehenden Devisenkurs zum 31. Dezember 2008 in Euro umgerechnet.

| | | | |
|----------------------|-----|---|----------|
| Australischer Dollar | AUD | 1 | 2,0504 |
| Britisches Pfund | GBP | 1 | 0,9775 |
| Hong Kong Dollar | HKD | 1 | 11,0316 |
| Israelischer Sheckel | ILS | 1 | 5,4516 |
| Japanischer Yen | JPY | 1 | 128,2341 |
| Kanadischer Dollar | CAD | 1 | 1,7387 |
| Norwegische Krone | NOK | 1 | 9,9488 |
| Schwedische Krone | SEK | 1 | 11,0162 |
| Schweizer Franken | CHF | 1 | 1,4819 |
| Singapur Dollar | SGD | 1 | 2,0481 |
| Tschechische Krone | CZK | 1 | 26,5650 |
| US-Dollar | USD | 1 | 1,4234 |

Der Teilfonds **LuxTopic - Growth** wurde zum 21. August 2008 in den Teilfonds **LuxTopic - VPE Pentagon** umbenannt.

Der Teilfonds **LuxTopic - European Protect** wurde per 15. Dezember 2008 an eine andere Verwaltungsgesellschaft übertragen.

1.) Allgemeines

Der Investmentfonds "LuxTopic" wird von der DJE Investment S.A. entsprechend dem Verwaltungsreglement des Fonds verwaltet. Das Verwaltungsreglement trat erstmals am 3. Juni 2003 in Kraft und wurde am 30. Juni 2003 im "Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations", dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg ("Mémorial"), veröffentlicht. Das Verwaltungsreglement wurde letztmalig am 15. Dezember 2007 geändert und ein Hinweis auf die Hinterlegung beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg wurde am 22. Februar 2008 im Mémorial veröffentlicht.

Die Verwaltungsgesellschaft DJE Investment S.A. wurde am 19. Dezember 2002 als Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg auf unbestimmte Zeit gegründet. Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde am 24. Januar 2003 im Mémorial veröffentlicht. Zum 22. November 2004 wurde die Satzung auf das Gesetz vom 20. Dezember 2002 umgestellt. Eine letzte Satzungsänderung erfolgte am 26. Februar 2008 und ein Hinweis auf die Hinterlegung beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg wurde am 21. März 2008 im Mémorial veröffentlicht. Die Verwaltungsgesellschaft ist beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Registernummer R.C.S. Luxembourg B 90412 eingetragen.

2.) Wesentliche Buchführungs- und Bewertungsgrundsätze

1. Das Netto-Fondsvermögen des Fonds lautet auf Euro (EUR) ("Referenzwährung").
2. Der Wert eines Anteils ("Anteilwert") lautet auf die im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt angegebene Währung ("Teilfondswährung"), sofern nicht für etwaige weitere Anteilklassen im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt eine von der Teilfondswährung abweichende Währung angegeben ist ("Anteilklassenwährung").
3. Der Anteilwert wird von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten unter Aufsicht der Depotbank an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres ("Bewertungstag") berechnet.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch beschließen, den Anteilwert am 24. und 31. Dezember eines Jahres zu ermitteln, ohne dass es sich bei diesen Wertermittlungen um Berechnungen des Anteilwertes an einem Bewertungstag im Sinne des vorstehenden Satz 1 dieser Ziffer 3 handelt. Folglich können die Anleger keine Ausgabe, Rücknahme und/oder Umtausch von Anteilen auf Grundlage eines am 24. Dezember und/oder 31. Dezember eines Jahres ermittelten Anteilwertes verlangen.

4. Zur Berechnung des Anteilwertes wird der Wert der zu dem jeweiligen Teilfonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds ("Netto-Teilfondsvermögen") an jedem Bewertungstag ermittelt und durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des jeweiligen Teilfonds geteilt und auf zwei Dezimalstellen gerundet.
5. Soweit in Jahres- und Halbjahresberichten sowie sonstigen Finanzstatistiken aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gemäß den Regelungen des Verwaltungsreglements Auskunft über die Situation des Fondsvermögens des Fonds insgesamt gegeben werden muss, werden die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in die Referenzwährung umgerechnet. Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:
 - a) Wertpapiere, die an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an mehreren Wertpapierbörsen amtlich notiert, ist der zuletzt verfügbare Kurs jener Börse maßgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.
 - b) Wertpapiere, die nicht an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind, die aber an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden zu einem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs zur Zeit der Bewertung sein darf und den die Verwaltungsgesellschaft für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere verkauft werden können.
 - c) OTC-Derivate werden auf einer von der Verwaltungsgesellschaft festzulegenden und überprüfaren Bewertung auf Tagesbasis bewertet.
 - d) OGAW bzw. OGA werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet. Falls für Investmentanteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfaren, Bewertungsregeln festlegt.
 - e) Falls die jeweiligen Kurse nicht marktgerecht sind und falls für andere als die unter a) und b) genannten Wertpapiere keine Kurse festgelegt wurden, werden diese Wertpapiere, ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
 - f) Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet.
 - g) Der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Währung als die jeweilige Teilfondswährung lauten, wird zum letzten Devisenmittelkurs in die entsprechende Teilfondswährung umgerechnet. Gewinne und Verluste aus Devisentransaktionen, werden jeweils hinzugerechnet oder abgesetzt.

Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen wird um die Ausschüttungen reduziert, die gegebenenfalls an die Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds gezahlt wurden.



6. Die Anteilwertberechnung erfolgt nach den vorstehend aufgeführten Kriterien für jeden Teilfonds separat. Soweit jedoch innerhalb eines Teilfonds Anteilklassen gebildet wurden, erfolgt die daraus resultierende Anteilwertberechnung innerhalb des betreffenden Teilfonds nach den vorstehend aufgeführten Kriterien für jede Anteilklasse getrennt. Die Zusammenstellung und Zuordnung der Aktiva erfolgt immer pro Teilfonds.

3.) Besteuerung

Eine jährliche Abgabe von 0,05% wird vom Großherzogtum Luxemburg dem Netto-Teilfondsvermögen auferlegt. Sie wird vierteljährlich auf der Basis des Netto-Teilfondsvermögenswertes am letzten Tag des Quartals errechnet.

Es wird im Großherzogtum Luxemburg seit dem 1. Juli 2005 eine Quellensteuer auf Zinserträge erhoben. Diese Quellensteuer betrug bis zum 30. Juni 2008 15%, danach bis zum 30. Juni 2011 20% und ab dem 1. Juli 2011 35% der Zinszahlung. Sie wird anonym an die Luxemburger Steuerbehörde abgeführt und dem Anleger darüber eine Bescheinigung ausgestellt. Quellensteuern der Ursprungsländer auf eingenommene Zinsen und Dividenden werden nicht rückvergütet.

4.) Thesaurierung/Ausschüttung

Die Gesellschaft legt während des Geschäftsjahres für Rechnung des Teilfonds angefallene und nicht zur Kostendeckung verwendete Erträge unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs sowie Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge grundsätzlich wieder an.



Verwaltungsgesellschaft:

DJE Investment S.A.
4, rue Thomas Edison
L-1445 Luxemburg-Strassen

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft:

Vorsitzender des Verwaltungsrates:
Dr. Jens Ehrhardt
Vorstandsvorsitzender der
DJE Kapital AG

**Geschäftsführender stellvertretender
Verwaltungsratsvorsitzender:**
Dr. Ulrich Kaffarnik
Bereichsleiter Fondsmanagement & Handel der
DJE Kapital AG

Verwaltungsratsmitglieder:
Eberhard Weinberger
Vorstand der
DJE Kapital AG

Jan Ehrhardt
Bereichsleiter Research
DJE Kapital AG

Peter Schmitz
Leiter Finanzen & Verwaltung / Prokurist
DJE Kapital AG

Julien Zimmer
General Manager
DZ BANK International S.A.

Bernhard Singer
Luxemburg

Geschäftsführung:

Stefan-David Grün
Dr. Ulrich Kaffarnik

Depotbank, Zentralverwaltung sowie Register- und Transferstelle:

DZ BANK International S.A.
4, rue Thomas Edison
L-1445 Luxemburg-Strassen

Zahlstelle:

Großherzogtum Luxemburg:
DZ BANK International S.A.
4, rue Thomas Edison
L-1445 Luxemburg-Strassen

Zahl- und Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland:

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank
Frankfurt am Main
Platz der Republik
D-60265 Frankfurt am Main



Zahlstelle in Österreich für die Teilfonds:

LuxTopic - Aktien Europa

LuxTopic - PACIFIC:

Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG
Graben 21
A-1010 Wien

Vertriebs- und Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland:

DJE Kapital AG
Georg-Kalb-Str. 9
D-82049 Pullach

Wirtschaftsprüfer des Fonds und der Verwaltungsgesellschaft:

Dr. Wollert - Dr. Elmendorff S.à r.l.
Réviseurs d'Entreprises
560, rue de Neudorf
L-2220 Luxembourg

Fondsmanager

für den Teilfonds LuxTopic - VPE Pentagon:

v. Pfetten-Ewaldsen AG
Maximiliansplatz 17
D-80333 München

Anlageberater

für die Teilfonds

LuxTopic - Aktien Europa

LuxTopic - Flex:

Beer Management GmbH
Weidener Strasse 4 a
D-92711 Parkstein

für den Teilfonds LuxTopic - Bank Schilling:

Bank Schilling & Co. AG
Marktplatz 10
D-97762 Hammelburg

für die Teilfonds

LuxTopic - Cosmopolitan

LuxTopic - PACIFIC:

DJE Kapital AG
Georg-Kalb-Str. 9
D-82049 Pullach

Anlageausschuss

für den Teilfonds LuxTopic - Aktien Europa:

Dipl.-Ing. Robert Beer
Parkstein

Dr. Ulrich Kaffarnik
Bereichsleiter Fondsmanagement & Handel der
DJE Kapital AG

für den Teilfonds LuxTopic - Bank Schilling:

Alois Tilly
Mitglied des Vorstandes
Bank Schilling & Co. AG

Dr. Ulrich Kaffarnik
Bereichsleiter Fondsmanagement & Handel der
DJE Kapital AG



für den Teilfonds LuxTopic - VPE Pentagon:

Lars Ewaldsen
v. Pfetten-Ewaldsen AG

Marco von Pfetten-Arnach
v. Pfetten-Ewaldsen AG

Dr. Ulrich Kaffarnik
Bereichsleiter Fondsmanagement & Handel der
DJE Kapital AG

für den Teilfonds LuxTopic - Cosmopolitan:

Michael Graf
Financial Consulting, Kemnath

Stefan Kürzl
Finanzplaner, Teugn

Ralf Träg
Finanz Consulting, Nürnberg

Dr. Ulrich Kaffarnik
Bereichsleiter Fondsmanagement & Handel der
DJE Kapital AG

für den Teilfonds LuxTopic - PACIFIC:

Dr. Jens Ehrhardt
Vorstandsvorsitzender der DJE Kapital AG

Eberhard Weinberger
Vorstand der DJE Kapital AG

Lutz Kihm
München

